Der

Preußische Strafprozeß

enthaltend:

die Verordnung vom 3. Januar 1849,
das Gesetz vom 3. Mai 1852

und

die Kriminal-Ordnung für die Preuß. Staaten.

Unter Beibehaltung des Registers
ergänzt durch
sämmtliche ergänzende Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Verfügungen
und Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals

von

Paul Simon,
Königl. [illegible] in Berlin.

Zweite vermehrte und bis 1862 fortgeführte Ausgabe
besorgt von

Schwarck,
Ober-Staats-Anwalt a. D.

Mit einem vollständigen alphabetischen Sach-Register.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1862.

Der

Preußische Strafprozeß.

Enthaltend:

die Verordnung vom 3. Januar 1849, das Gesetz vom 3. Mai 1852

und

die Kriminal-Ordnung für die Preuß. Staaten.

Unter Beibehaltung des Legaltextes

erläutert durch

sämmtliche ergänzende Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals

von

Paul Liman,

Königl. Staats-Anwalt in Berlin.

Zweite vermehrte und bis 1862 fortgeführte Ausgabe

besorgt von

Schwarck,

Ober-Staats-Anwalt z. D.

Mit einem vollständigen alphabetischen Sachregister.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1862.

Vorwort zur ersten Ausgabe.

Eine Kompilation, wie die hiermit veröffentlichte, findet ihre Rechtfertigung nur in einem praktischen Bedürfniß. Ein solches scheint mir vorzuliegen; denn die vorhandenen ähnlichen Werke entsprechen m. E. entweder vermöge ihrer inneren Anordnung nicht den Anforderungen eines leichten Handgebrauches in der Praxis, oder sie sind nicht vollständig genug, sei es, weil das vorhandene Material nicht sorgfältig genug zusammengetragen ist, sei es, weil die Kriminalordnung nicht mit in den Kreis der zu erläuternden Gesetze gezogen ist. Vollständigkeit und praktische Brauchbarkeit sind aber jedenfalls die ersten Anforderungen an ein Sammelwerk der vorliegenden Art.

Aus diesen Gesichtspunkten habe ich mich auch auf den Rath sachverständiger Freunde entschlossen, diese schon vor längerer Zeit begonnene, durch Kränklichkeit vielfach und anhaltend unterbrochene Arbeit trotz des inzwischen erfolgten Erscheinens ähnlicher Werke ihrem Ende zuzuführen.

Abgeschlossen ist dieselbe mit dem 31. Dezember 1858. Um die Uebersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen, mußte ich es unterlassen, das während des Druckes etwa noch erscheinende Material in einem Nachtrage der Arbeit einzuverleiben.

Die Anordnung der einzelnen Anmerkungen folgt meistentheils aus der Wortstellung der erläuternden Gesetzesstelle. Ueberall ist die Quelle der Citate angegeben; wo dieselbe fehlt, habe ich entweder aus den Generalakten der hiesigen kreisgerichtlichen Staatsanwaltschaft oder aus den Generalakten der hiesigen Oberstaatsanwaltschaft, deren Einsicht mir gütigst gestattet worden ist, geschöpft.

Rechtssprüche der Obergerichte mit aufzunehmen, habe ich nicht für zweckmäßig gehalten; die citirten Erkenntnisse und Beschlüsse sind daher stets Erkenntnisse und Beschlüsse des Ober-Tribunals. Unter diesen

habe ich aber auch die unwesentlicheren Inhaltes nicht übergehen zu dürfen geglaubt, weil es einerseits schwer, vielleicht unmöglich ist, eine richtige Gränzlinie zu ziehen, andererseits aber die Thatsache der Existenz derartiger Rechtssprüche beweist, daß entsprechende Beschwerdegründe in der That aufgestellt worden sind, und somit die Aufnahme derartiger Entscheidungen eine wiederholte Aufstellung solcher Gründe zu vermindern wenigstens beabsichtigt.

Gesetze und Verfügungen sind fast durchweg ihrem vollständigen Wortlaute nach abgedruckt worden, weil bei der Interpretation zu häufig auf letzteren zu recurriren ist. Auch bei Allegirung der Rechtssprüche habe ich mich so viel als möglich der Wortfassung der betreffenden Erkenntnisse angeschlossen. Wirkliche „Präjudizien" sind stets als solche bezeichnet.

Daß ich die „Fragestellung" nicht noch ausführlicher behandelt, als geschehen, wird sich durch die Erwägung rechtfertigen, daß das nicht aufgenommene Material nicht dem Strafprozeß, sondern dem materiellen Strafrechte angehört.

Den vielfachen Schwierigkeiten, die eine compilatorische Bearbeitung gerade der Strafprozeßgebung darbietet, habe ich durch zweckmäßige Wiederholung einzelner Citate resp. Verweisung auf dieselben zu begegnen versucht. — Zum Art. 108 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sind mit Vermeidung unnützer, jedenfalls überaus weitläuftiger Wiederholungen nur solche Erläuterungen gegeben, die nicht bereits anderweitig prägnanter ihre Stelle gefunden hatten.

Die §§ der Verordnung vom 3. Januar 1840 sind mit deutscher, die Artikel des Gesetzes vom 3. Mai 1852 mit lateinischer Schrift gedruckt.

Berlin, Januar 1859.

P. Liman.

Vorwort zur zweiten Ausgabe.

Dies vor 3 Jahren herausgegebene Sammelwerk hat dem praktischen Zwecke, welchen der Verfasser dabei in's Auge gefaßt, in einem solchen Grade entsprochen, daß sich, obwohl inzwischen der sehr reichhaltige und gediegene Oppenhoff'sche Commentar erschienen ist, doch vom Standpunkte des praktischen Handgebrauches das Bedürfniß einer zweiten Ausgabe des Werkes herausgestellt hat.

Von dem Verleger und den Erben des nur zu früh verstorbenen Verfassers aufgefordert, diese neue Ausgabe zu besorgen, bin ich in der Anordnung insofern von der früheren Ausgabe abgewichen, als ich den Text der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in ununterbrochener Aufeinanderfolge vorausgeschickt und bei jedem einzelnen Paragraphen bez. Artikel, auf die Seitenzahl, wo die dann folgenden Anmerkungen zu finden sind, verwiesen habe.

Nach dem Rathe erfahrener Praktiker würde eine solche Anordnung das rasche Nachschlagen und Auffinden wesentlich fördern und das Buch namentlich für den Gebrauch in den Sitzungen geeigneter machen.

Hin und wieder bin ich von der inneren Anordnung abgewichen, als ich einzelne Entscheidungen unter andere Gesetzesstellen, wohin sie mir naturgemäßer zu gehören schienen, gebracht habe.

Das sehr reichhaltige Material des Oppenhoff'schen Commentars ist zur Vervollständigung der Kompilation mit wenigen Ausnahmen nur insofern benutzt worden, als der Abdruck der angeführten Entscheidungen in den zugänglichen Sammelwerken die Einsicht und Prüfung derselben gestatteten.

Geschlossen ist mit dem 31. Dezember 1861.

Berlin, im Januar 1862.

Schwarck.

Erklärung der Abkürzungen.

Entsch.	heißt	Entscheidungen des Königl. Ober=Tribunals.
Ergänzungen	„	Ergänzungen und Erläuterungen des Preuß. Kriminal=Rechtes durch Gesetzgebung und Wissenschaft v. Gräff, v. Rönne und Simon II. Ausgabe.
G. A.	„	Archiv für Preuß. Strafrecht, herausgegeben v. Goltdammer.
Gräff	„	Gräff's Sammlungen sämmtlicher in den v. Kamptz'schen Jahrbüchern enthaltenen Verordnungen.
Grds.	„	Grundsätze, welche von der Kriminalabtheilung des Königl. Ober=Tribunals bei Verwaltung der Strafrechtspflege beobachtet werden (resp. erste Fortsetzung).
Hahn	„	Die Preuß. Gesetzgebung über das mündl. und öffentliche Verfahren in Untersuchungssachen.
Jahrb.	„	v. Kamptz Jahrbücher.
v. K. Annalen	„	v. Kamptz Annalen der inneren Staatsverwaltung.
Lanz	„	Präjudizien und Noten zum Preuß. Strafverfahren.
Lottner	„	Lottner (fortgesetzt von Leitner resp. Marquardt) Sammlung der für die Rheinprovinz ergangenen Gesetze, Verordnungen 2c. von 1813—1853.
Matt	„	Vollständige Materialien zur Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetze vom 3. Mai 1852.
Mathis	„	Mathis allgemeine jurist. Monatsschrift für die Preuß. Staaten.
Opph.	„	Oppenhoff das Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten II. Ausg.
O. St. V.	„	Die Preuß. Gesetze über das mündl. und öffentliche Verfahren in Strafsachen 2c. erläutert durch Oppenhoff.
Paschke	„	Reglement vom 13. November 1849, betr. die Geschäftsverwaltung und das Ressort der Beamten der Staats=Anwaltschaft.
Rabe	„	Rabe's Sammlung Preuß. Gesetze.
O. R.	„	Die Rechtsprechung des Königl. Ober=Trib. in Strafsachen, herausgegeben v. Oppenhoff.
Schering	„	Organisation und Geschäftsverwaltung der Preuß. Gerichte von Schering und Schulze.
Striethorst	„	Striethorst's Archiv für Rechtsfälle.

Verordnung vom 3. Januar 1849

über

die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen

und

Gesetz vom 3. Mai 1852,

betreffend

die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen.

---

§ 1.

Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten. Anklage-Prozeß.

Siehe Anmerkungen Seite 1.

§ 2.

Bei jedem Appellationsgericht soll ein Ober-Staatsanwalt und für jedes Kreis- oder Stadtgericht ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten bestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen. Staatsanwaltschaft. 1. Organisation derselben.

Jedem Staatsanwalte sind, soweit das Bedürfniß es erfordert, vom Justizminister Gehülfen beizuordnen, welche unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Verrichtungen desselben berechtigt sind.

Siehe Anmerkungen Seite 6.

§ 3.

Die Ober-Staatsanwalte, Staatsanwalte und deren Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staatsanwalte der Aufsicht des Ober-Staatsanwalts und dieser mit ihnen der des Justizministers unterworfen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben. Die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers.

Siehe Anmerkungen Seite 6.

§ 4.

2. Verhältniß derselben zu anderen Behörden.

Den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 24. September 1848, G. S. 257—259, zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen Folge zu leisten.

Siehe Anmerkungen Seite 27.

§ 5.

Die Gerichte sind verpflichtet, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu genügen, und, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die

Verhandlungen hierüber sind demnächst dem Staatsanwalte mitzutheilen.

Siehe Anmerkungen Seite 30.

§ 6.

3. Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalte legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht bloß darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

Siehe Anmerkungen Seite 32.

§ 7.

Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staatsanwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen; sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizeibehörde, oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

Siehe Anmerkungen Seite 34.

§ 8.

Dem Staatsanwalte steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zum Berufe desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten Abhülfe zu schaffen.

Siehe Anmerkungen Seite 35.

§ 9.

Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn

wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, sofern er dieselbe für gesetzlich begründet nicht erachtet.

Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

Siehe Anmerkungen Seite 35.

§ 10.

Dem Ober-Staatsanwalte steht die Befugniß zu, die Funktionen der Staatsanwaltschaft auch bei den Gerichten erster Instanz seines Amtsbezirks selbst oder durch einen seiner Gehülfen zu übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

Siehe Anmerkungen Seite 35.

§ 11.

Eröffnung der Untersuchung.

Die Eröffnung einer Untersuchung muß durch förmlichen Beschluß des Gerichts erfolgen.

Siehe Anmerkungen Seite 35.

Zu §§ 1—11 der Verordnung.

Art. 1.

Nähere Bestimmungen über die Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, die Einleitung und Führung der Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, sowie auf Strafvollstreckung Bezug haben.

Handelt es sich um eine erhobene Beschwerde, so muss die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches über die Beschwerde zu beschliessen hat, auf ihr Verlangen mit ihrem schriftlichen oder mündlichen Antrage gehört werden; das Gericht kann auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zur Stellung eines schriftlichen Antrages von Amtswegen vorlegen lassen.

Vor Erlassung eines Beschlusses über die Freilassung eines Verhafteten in den Fällen des § 13 der Verordnung muss die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört werden.

Die Staatsanwaltschaft hat das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Siehe Anmerkungen Seite 36.

Art. 2.

Der Gerichtsstand ist gleichmässig begründet:

1. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung begangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande, und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel kompetent; Kompetenz der Gerichte. ratione loci.
2. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt, oder sich gewöhnlich aufhält, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;
3. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

Siehe Anmerkungen Seite 37.

Art. 3.

Konnexe strafbare Handlungen [Art. XXII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche] können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist, unbeschadet der Bestimmungen des Art. XXI. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

Siehe Anmerkungen Seite 37.

Art. 4.

Sind mehrere Gerichtsstände begründet, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch dasjenige Gericht, bei welchem die Staatsanwaltschaft zu diesem Behufe den ersten, wenn auch nur auf vorläufige Ermittelungen gerichteten Antrag gestellt hat.

So lange jedoch ein Erkenntniss erster Instanz nicht ergangen ist, kann das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die verschiedenen an sich kompetenten Gerichte erstreckt, die Sache an dasjenige derselben zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, welches wegen der überwiegenden Wichtigkeit oder der Zahl der in dessen Sprengel begangenen strafbaren Handlungen oder wegen der Zahl der über dieselben zu vernehmenden Zeugen, oder sonst zur Erleichterung des Verfahrens als das geeignetste erscheint.

Siehe Anmerkungen Seite 39.

Art. 5.

Die Einrede der Inkompetenz, welche auf die örtliche Begrenzung des Gerichtsbezirks gegründet ist (Art. 2 bis 4), muss bei Verlust derselben von dem Beschuldigten bei seiner ersten Vernehmung über die Beschuldigung und, falls die Vernehmung erst bei der Hauptverhandlung erfolgt, vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend gemacht werden.

In der Voruntersuchung wird darüber im Beschwerdewege definitiv entschieden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde ist die im § 12 der Verordnung bestimmte. Dasselbe gilt, wenn die Einrede in der Hauptverhandlung vorgebracht und für gerechtfertigt erachtet wird. Wird sie verworfen, so kann dieser Beschluss nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Von Amtswegen kann eine Inkompetenz-Erklärung dieser Art (Art. 2—4) nicht mehr ausgesprochen werden, nachdem über die Eröffnung der Untersuchung Beschluss gefasst ist.

Siehe Anmerkungen Seite 39.

Art. 6.

Verfahren bei Kompetenzfragen. rationemateriae.

Nach eröffneter Untersuchung darf eine Inkompetenz-Erklärung nicht aus dem Grunde erfolgen, weil die That eine Gesetzes-Uebertretung geringerer Art enthalte, als derjenigen, welche der Kompetenz des Gerichts zunächst überwiesen ist.

Siehe Anmerkungen Seite 40.

Art. 7.

Findet das Gericht dagegen, dass die That, welche den Gegenstand der Verhandlung bildet, eine seine Kompetenz überschreitende strafbare Handlung darstellt, so muss es seine Inkompetenz durch Erkenntniss aussprechen.

In den Gründen desselben müssen die Thatsachen, welche den Gegenstand der Verhandlung bilden, sowie das Ergebniss der in der betreffenden Sitzung vorgebrachten Beweismittel in soweit aufgenommen werden, als sie auf die Kompetenz von Einfluss sind.

Siehe Anmerkungen Seite 41.

Art. 8.

Gegen das Erkenntniss sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig. **Siehe Anmerkungen Seite 41.**

Art. 9.

Wenn die Inkompetenz des Polizeirichters rechtskräftig ausgesprochen ist, so kann die Eröffnung der Untersuchung von der Gerichtsabtheilung nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die That eine Uebertretung enthalte.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniss die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung deshalb ausgesprochen, weil die That ein Verbrechen darstelle, so vertritt dieses Erkenntniss die Stelle der vorläufigen Versetzung in den Anklagestand. (Verordnung § 78.)

Liegt ein rechtskräftiges Erkenntniss über die Inkompetenz der Gerichtsabtheilung vor, und ist der Anklagesenat der Ansicht, dass die Sache nicht vor das Schwurgericht gehöre, so ist der negative Kompetenzkonflikt durch das Ober-Tribunal zu erledigen.

Siehe Anmerkungen Seite 41.

Art. 10.

In allen Fällen, wo die Kompetenz von der rechtlichen Beurtheilung der That abhängt, ist die von dem Ober-Tribunale über die Rechtsfrage erlassene Entscheidung, auch wenn sie im Beschwerdewege ergangen ist, für die fernere Verhandlung und Entscheidung der Sache in der Art maassgebend, dass die That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, als innerhalb der Kompetenz desjenigen Gerichts liegend betrachtet werden muss, welchem die Sache zugewiesen ist.

§ 12.

Gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwalte innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichtes muß es verbleiben. Beschwerden der Staatsanwaltschaft.

Siehe Anmerkungen Seite 42.

§ 13.

Sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtl. Untersuchung steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu. Beschlußnahme über Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten.

Beschwerden über den Beschluß des Gerichts gehören vor das zuständige Apell. Ger., bei dessen Entscheidung es bewendet.

Siehe Anmerkungen Seite 44.

Zu §§ 12 und 13 der Verordnung.

Art. 11.

Nähere Bestimmungen über Beschwerden.

Die Beschwerde findet gegen alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse Statt, insofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Siehe Anmerkungen Seite 51.

Art. 12.

Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche in den zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehörigen Sachen ausserhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht.

Siehe Anmerkungen Seite 52.

Art. 13.

Die Beschwerde an das Ober-Tribunal ist nur dann zulässig, wenn die Verfügung oder der Beschluss aus Rechtsgründen angefochten wird.

Mit dieser Beschränkung findet sie auch in den Fällen der §§ 12. 13. 72. 78. 131. 154. der Verordnung statt.

Siehe Anmerkungen Seite 53.

Art. 14.

Die Beschwerde ist ausser den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen an keine Frist gebunden. Ist eine Frist bestimmt, so gilt dieselbe auch für die Beschwerde an das Ober-Tribunal.

Siehe Anmerkungen Seite 53.

Art. 15.

Gegen den Beschluss, durch welchen eine Untersuchung eröffnet wird, steht dem Angeklagten keine Beschwerde zu.

Siehe Anmerkungen Seite 53.

Art. 16.

Wenn die Beschwerde gegen einen Bechluss, durch welchen der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen ist, für begründet erachtet wird, so ist der förmliche Beschluss auf Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte zu erlassen, welches über die Beschwerde entscheidet.

Siehe Anmerkungen Seite 53.

Art. 17.

Hinsichtlich der Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, wird an den Bestimmungen des dritten Absatzes im § 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849 nichts geändert.

Siehe Anmerkungen Seite 54.

§ 14.

Der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Siehe Anmerkungen Seite. 54.

§ 15.

ist aufgehoben. — cfr. Art. 147.

Statt § 15 der Verordnung.

Art. 18.

Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen.

Siehe Anmerkungen Seite 56.

Art. 19.

Der Beschluss über die Ausschliessung der Oeffentlichkeit wird, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in nicht öffentlicher Sitzung gehört worden sind, von dem erkennenden Gerichte erlassen und öffentlich verkündet.

Der Vorsitzende ist gleichwohl befugt, einzelnen unbetheiligten Personen den Zutritt zu gewähren.

Siehe Anmerkungen Seite 57.

§ 16.

Vertheidigung und Vertretung.

Der Angeklagte kann in allen Fällen, jedoch wenn eine Voruntersuchung Statt findet (§ 42 ff., 75 ff.), erst nach Abschluß derselben sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Bei schweren Verbrechen (§ 60) muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht erwählt hat, von Amtswegen bestellt werden.

Siehe Anmerkungen Seite 58.

Zu § 16 der Verordnung.

Art. 20.

Als Vertheidiger können nur auftreten:

1. Rechtsanwalte, welche zur Praxis bei Preussischen Gerichtshöfen berechtigt sind;

2. die an Preussischen Universitäten habilitirten Doktoren der Rechte;

3. Referendarien und Auskultatoren mit Genehmigung des Vorstandes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind;

4. andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte ausserdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Als Vertreter können ausser denjenigen, welche als Vertheidiger auftreten können, auch noch diejenigen grossjährigen Männer auftreten, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben, insofern sie sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Siehe Anmerkungen Seite 59.

Art. 21.

Zur Verhandlung vor dem Schwurgerichte muss dem wegen Verbrechens Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen

zugeordnet werden. Jedoch bleibt dem Angeklagten vorbehalten, sich demnächst des Beistandes eines anderen zulässigen Vertheidigers zu bedienen.

In anderen Fällen hat der Angeklagte kein Recht, die Zuordnung eines Vertheidigers zu verlangen. Das Gericht kann aber einem darauf gerichteten Antrage statt geben.

Siehe Anmerkungen Seite 62.

Art. 22.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist in keinem Falle dadurch bedingt, dass die Vertheidigung des Angeklagten durch den gewählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, wenn nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist.

Erachtet das Gericht die Vertagung der Hauptverhandlung in Folge einer dem Vertheidiger zur Last fallenden Verschuldung für nothwendig, so kann demselben auch der Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens erwachsenen Kosten im Disciplinarwege auferlegt werden.

Siehe Anmerkungen Seite 62.

Art. 23.

Die Vertretung eines nicht erschienenen Angeklagten findet, selbst zur Ausführung des Rechtspunktes, nur in Untersuchungen wegen Uebertretungen und wegen solcher Vergehen statt, die bloss mit Geldbusse bedroht sind.

Das Gericht hat stets die Befugniss, das persönliche Erscheinen des Angeklagten zu verordnen und denselben zu diesem Zwecke nöthigenfalls zwangsweise vorführen zu lassen.

An den Vorschriften der §§ 134, 145 und 147 der Verordnung wird durch die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 21 nichts geändert.

Siehe Anmerkungen Seite 62.

§ 17.

Dem Vertheidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, müssen die Untersuchungsakten auf Verlangen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ist nicht gestattet.

Siehe Anmerkungen Seite 63.

§ 18.

Unzulässigkeit von Zwangsmitteln gegen den Angeklagten.

Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

Siehe Anmerkungen Seite 63.

§ 19.

Beweisverfahren.

Hat eine Beweisaufnahme durch Einnehmung des Augenscheines an Ort und Stelle stattgefunden, so muß das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden.

Siehe Anmerkungen Seite 63.

§ 20.

Zeugen, welche nicht vorgeladen worden, jedoch in der Nähe befindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiener gestellen lassen, im aktiven Dienst stehende Militairpersonen jedoch nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gericht ohne weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu 20 Rthlrn. oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, und die Verpflichtung zur Tragung aller Kosten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Ansetzung eines neuen Termins entstehen. Die Niederschlagung dieser Strafe und die Entbindung von der Kostentragung ist von dem Gericht nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

Siehe Anmerkungen Seite 63.

§ 21.

Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Altersschwäche, großer Entfernung, oder wegen anderer unabwendbaren Hindernissen nicht erfolgen, so ist solche anderweit zu bewirken, und in diesen Fällen, sowie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungsprotokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen.

Siehe Anmerkungen Seite 67.

§ 22.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren

bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen nnd vereidet werden dürfen, bleiben ferner maaßgebend.

Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Urtheil.

Auf vorläufige Losspechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden. —

Siehe Anmerkungen Seite 68.

Zu §§ 19—22 der Verordnung.

Art. 24.

Mitglieder des königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser werden in ihrer Wohnung vernommen. Nähere Bestimmungen a) über das Beweisverfahren.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protokollarische Aussage verlesen werden.

Art. 25.

Ueber die Thatsachen, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind, müssen die Personen, welche darüber Auskunft geben können, der Regel nach mündlich vernommen werden. Insoweit es jedoch auch ausser den Fällen der §§ 19 und 21 der Verordnung und des Art. 24 zur Aufklärung der Sache als nothwendig oder dienlich erscheint, ist das Gericht befugt, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder von Amtswegen die Vorlesung eines jeden Schriftstückes anzuordnen.

Siehe Anmerkungen Seite 70.

Art. 26.

Wenn über einen und denselben Umstand von dem An-

geklagten mehrere Zeugen vorgeschlagen sind, so unterliegt der Prüfung und Bestimmung des Gerichts auch die Zahl der davon vorzuladenden Zeugen.

Welche Zeugen vorgeladen sind, ist dem Angeklagten bekannt zu machen. Demselben bleibt unbenommen, auf seine Kosten andere Zeugen in der Sitzung zu gestellen. Die §§ 31 und 52 der Verordnung werden hiernach abgeändert.

Siehe Anmerkungen Seite 72.

Art. 27.

Wenn ein Angeklagter, ein Zeuge oder ein Geschworener der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muss bei der Verhandlung ein von dem Gericht oder dessen Vorsitzenden von Amtswegen ernannter vereidigter oder zu vereidigender Dollmetscher zugezogen werden. Derselbe darf nicht aus der Zahl der Zeugen oder der bei dem Gerichte mitwirkenden Personen genommen werden.

In Untersuchungen wegen Uebertretungen bedarf es der Zuziehung eines Dollmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist.

Siehe Anmerkungen Seite 73.

Art. 28.

Das Gericht kann den Angeklagten im Laufe der Verhandlung bei der Vernehmung einzelner Zeugen oder etwaiger Mitangeklagten einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen, es muss aber die Vernehmung, und zwar die der Zeugen vor ihrer Vereidung, in Gegenwart des Angeklagten wiederholt werden. Siehe Anmerkungen Seite 75.

Art. 29.

Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniss gegeben sei; vorbehaltlich der Befugniss des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

Siehe Anmerkungen Seite 75.

Art. 30.

b) Ueber den Gegenstand der Hauptverhand-

Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung sind nicht blos die Thatsachen, welche in der Anklage erwähnt

sind, sondern auch die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, und zwar selbst dann, wenn sie, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchem sie die Anklage nicht gebracht hat. Fälle, wo die That sich als eine Gesetzesverletzung einer anderen, selbst schwereren Gattung darstellt, sind nicht ausgeschlossen.

lung und Entscheidung mit Rücksicht auf den Inhalt der Anklage

Das Gericht hat jedoch, wenn es mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung nothwendig findet, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten eine Vertagung anzuordnen, oder geeignetenfalls die betreffenden Anschuldigungspunkte einem neuen Verfahren vorzubehalten.

Siehe Anmerkungen Seite 76.

Art. 31.

c) über den Inhalt des Urtheils und dessen Verkündung.

Das Urtheil muss hervorheben, welche derjenigen Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, für erwiesen, oder für nicht erwiesen zu erachten seien. Dieses gilt insbesondere auch von solchen Umständen, welche nach Vorschrift des Gesetzes die Strafe ausschliessen, mildern oder erschweren, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Berücksichtigung derselben verlangt hat.

Die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist, sind in den Entscheidungsgründen anzugeben.

Siehe Anmerkungen Seite 79.

Art. 32.

Wenn ausnahmsweise die Entscheidungsgründe des Urtheils vor dessen Verkündung nicht schriftlich abgefasst worden, so ist dieses auf die Gültigkeit des Urtheils und den Lauf der Fristen von keinem Einfluss.

Eine Vertagung zum Zwecke der Verkündung des Urtheils soll nur stattfinden, wenn das Urtheil mit den Gründen nach geschlossener Verhandlung auch nicht mündlich verkündet werden kann.

Jedem Angeklagten ist auf sein Verlangen eine Abschrift des Urtheils mit den Gründen zu ertheilen.

Siehe Anmerkungen Seite 80.

§ 23.

Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

Siehe Anmerkungen Seite 80.

§. 24.

Einer Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

Siehe Anmerkungen Seite 81.

§ 25.

ist aufgehoben. — cfr. Art. 147.

Statt § 25 der Verordnung.

Art. 33.

Insinuation der Verfügungen, Erkenntnisse etc.

Hinsichtlich der Insinuation von Verfügungen, Beschlüssen und Erkenntnissen sind die für das Verfahren in Civilsachen bestehenden Vorschriften mit den in diesem Gesetze enthaltenen Aenderungen und näheren Bestimmungen maassgebend.

Siehe Anmerkungen Seite 81.

Art. 34.

Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Beschuldigte.

Eine öffentliche Vorladung abwesender oder flüchtiger Beschuldigten findet in der Voruntersuchung nicht statt. Das Gericht kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verordnen, dass das Verfahren einstweilen ruhen bleibt, bis die Vernehmung erfolgen kann.

Siehe Anmerkungen Seite 82.

Art. 35.

Wenn dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung entweder gar nicht oder an seinem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zugestellt, oder wenn ihm die Anklageschrift und der Beschluss über die Eröffnung der Untersuchung oder über die definitive Versetzung in den Anklagestand nicht nach § 49 der Verordnung bekannt gemacht werden kann, auch seine Verhaftung oder Wiederverhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, so ist in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten.

Trägt jedoch die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheim gegeben bleibt, auf Einleitung des Kontumazialverfahrens an, so muss dasselbe von dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichte angeordnet und die öffentliche Vorladung des Angeklagten verfügt werden.

Art. 36.

Gegen anwesende Mitangeklagte findet in allen Fällen das gewöhnliche Verfahren Statt. Die Befugniss des Gerichts zu einer Vertagung der Verhandlung ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn besondere Gründe dieselbe als angemessen erscheinen lassen.

Art. 37.

Ist die Sache vor dem Schwurgerichte zu verhandeln, so muss die öffentliche Vorladung enthalten: a) bei Schwurgerichtssachen.

a. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;
b. die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet;
c. die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf mindestens einen Monat festzuzetzen ist, vor dem Untersuchungsrichter des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt, zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls dieselbe für zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Siehe Anmerkungen Seite 82.

Art. 38.

Diese Vorladung ist an dem Sitze des Gerichts, wo die Voruntersuchung geführt worden ist, sowie an dem Sitze des Schwurgerichts, bis zum Beginne der Sitzungsperiode, in welcher die Hauptverhandlung Statt findet, öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes, nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt dreimal einzurücken.

Die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Frist läuft

von dem Tage, an welchem die letzte dieser Bekanntmachungen in den Blättern geschehen ist.

Siehe Anmerkungen Seite 82.

Art. 39.

Erscheint der Angeklagte nicht, so wird in der auf den Ablauf der gestellten Frist folgenden nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts zur Hauptverhandlung geschritten.

Eine Mitwirkung von Geschworenen findet hierbei nicht Statt.

Nach Verlesung der Anklageschrift werden die Urkunden über die Beobachtung der in den Artikeln 37, 38 vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt und geprüft.

Ist das beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend, so muss der Gerichtshof die Ergänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung desselben verordnen.

Wird das Verfahren den Gesetzen entprechend befunden, so erlässt der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft das Urtheil lediglich nach Lage der Akten.

Art. 40.

Wenn der Angeklagte vor Fällung des Urtheils sein Ausbleiben genügend entschuldigt, so verordnet der Gerichtshof durch einen Beschluss, welcher nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen ist, dass während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist das Verfahren gegen den Angeklagten ausgesetzt bleiben soll.

Gestellt sich der Angeklagte innerhalb der nachträglich bestimmten Frist nicht, so wird, ohne nochmalige Vorladung desselben, in der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts nach Vorschrift des Artikels 39 verfahren und erkannt.

Art. 41.

Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Aushang an den in dem Artikel 38 bezeichneten Gerichtsstellen bekannt gemacht.

Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgehangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Art. 42.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil steht nur der Staatsanwaltschaft zu. Einer Mittheilung derselben an den Angeklagten bedarf es nicht.

Siehe Anmerkungen Seite 82.

Art. 43.

Ist auf Strafe erkannt, und gestellt sich der Angeklagte nicht innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Zustellung (Art. 41), so wird das Urtheil, soweit es geschehen kann, vollstreckt.

Art. 44.

Wenn der Angeklagte sich gestellt oder zur Haft gebracht wird, so muss in allen Fällen, es mag ein Urtheil gegen ihn ergangen sein (Art. 39), oder nicht, in der gewöhnlichen Weise zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte und zur Fällung des Urtheils geschritten werden.

Die durch das Kontumazialverfahren enstandenen Kosten fallen dem Angeklagten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird.

Art. 45.

War bereits ein Strafurtheil ergangen, so wird die Vollstreckung desselben, soweit solche noch nicht erfolgt ist, durch die Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten gehemmt.

Wird in dem neuen Verfahren ebenfalls auf Strafe erkannt, so ist auf dieselbe die etwa bereits vollstreckte Strafe in Anrechnung zu bringen. Erfolgt dagegen die Freisprechung oder die Verurtheilung zu einer anderen Strafart, so muss die bereits ausgeführte Vollstreckung der vorher erkannten Strafe, soweit es möglich ist, rückgängig gemacht werden.

Art. 46.

b) bei Sachen, welche vor der Gerichtsabtheilung oder vor dem Polizeirichter zu verhandeln sind.

Ist die Sache vor der Gerichtsabtheilung oder vor dem Polizeirichter zu verhandeln, so muss die öffentliche Vorladung enthalten:

a. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;
b. die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet;

c. die Bekanntmachung des zur Hauptverhandlung bestimmten Termins und die im § 32 der Verordnung enthaltene Aufforderung und Verwarnung.

Siehe Anmerkungen Seite 83.

Art. 47.

Diese Vorladung ist an dem Sitze des erkennenden Gerichts bis zum Termine öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, dass von der letzten dieser Bekanntmachungen in den Blättern ab bis zum Termine eine Frist von mindestens einem Monate verstreicht.

Art. 48.

Wird die Hauptverhandlung vertagt, so ist der dieselbe anordnende Beschluss nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen.

Art. 49.

Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht.

Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgehangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Art. 50.

Oeffentlicher Aushang in Fällen, wo die Zustellung an den Angeklagten nicht zu bewirken ist.

In allen Fällen, wo an einen zur Hauptverhandlung erster Instanz gültig vorgeladenen Angeklagten irgend eine fernere Zustellung nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Inlande bewirkt werden kann, wird die Zustellung für gehörig geschehen erachtet, wenn die zuzustellende Schrift vierzehn Tage lang an der Gerichtsstelle öffentlich ausgehangen hat.

Urtheile werden in einer Ausfertigung ohne Gründe ausgehangen; Rechtfertigungsschreiben bedürfen in einem solchen Falle der Mittheilung nicht.

Siehe Anmerkungen Seite 83.

§ 26.

Die Beschlüsse des Gerichts und seiner Abtheilungen werden, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Abfassung der Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch den Justizminister findet nicht ferner Statt.

Siehe Anmerkungen Seite 83.

Abschnitt II.

Besondere Vorschriften über das Untersuchungsverfahren.

§ 27.

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz in Ansehung derjenigen Vergehen, welche in den Gesetzen mit Kompetenz der Einzelrichter.

Geldbuße bis zu 50 Thalern,
oder
Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
oder
körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt,

oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers.

Die Kompetenz der Einzelrichter tritt auch dann ein, wenn neben diesen Strafen zugleich auf Ehrenstrafen zu erkennen ist.

Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verlust von Aemtern, Titeln oder Würden, oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

Siehe Anmerkungen Seite 84.

§ 28.

Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art von Beamten verwaltet, welche der Regierungs- Polizeianwalte.

Präsident nach Anhörung des Ober=Staatsanwalts kommissarisch hierzu ernennt, und über deren Amtsführung der Ober=Staatsanwalt die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden, welche gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat der Ober=Staatsanwalt zu entscheiden.

Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwalte, über deren Verhältniß zu den Gerichten, sowie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf diese Polizeianwalte Anwendung.

Siehe Anmerkungen Seite 88.

§ 29.

Verfahren vor den Einzelrichtern.

Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Siehe Anmerkungen Seite 89.

§ 30.

Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

§ 31.

Kann im Falle des § 30 das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen, und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits über bestimmte Thatsachen vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind, in sofern der Richter die Umstände, über welche sie vorgeschlagen sind, für wesentlich erachtet.

Siehe Anmerkungen Seite 89.

§ 32.

Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist derselbe zum mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatsachen des ihm angeschuldigten Vergehens angeben, und die Aufforderung enthalten muß:

zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner

Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen: daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

Siehe Anmerkungen Seite 89.

§ 33.

Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neuen Termines Statt gegeben werden.

Siehe Anmerkungen Seite 89.

§ 34.

In dem Termine wird, nachdem die Anklage durch den Polizeianwalt vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweisaufnahme, soweit dies erforderlich ist, verfahren, der Polizeianwalt mit seinen Anträgen, sowie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört, sodann aber das Urtheil gefällt und mit Gründen verkündet.

Der Richter ist jedoch befugt, die Fällung des Urtheils auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

Siehe Anmerkungen Seite 90.

§ 35.

Erscheint der Angeklagte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet in dem Termine nicht, oder verweigert er in demselben, über die Anklage sich zu erklären, so wird der Beweis aufgenommen, und nach Anhörung des Polizeianwalts, so wie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers, das Urtheil gefällt und verkündet.

Dem ausgebliebenen Angeklagten ist das Urtheil in Ausfertigung zuzustellen.

Siehe Anmerkungen Seite 90.

§ 36.

ist aufgehoben. — cfr. Art. 147.

§ 37.

Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesent-

lichen Inhalt der Erklärungen des Polizeianwalts, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen Gründen niederzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dieses Protokoll zu vollziehen.

Siehe Anmerkungen Seite 90.

§ 38.

Kompetenz der Gerichts-Abtheilungen.

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, in Ansehung

1. derjenigen im § 27 bezeichneten Vergehen, welche in der Schlußbestimmung desselben von der Kompetenz der Einzelrichter ausgeschlossen worden sind;
2. derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit
   Geldbuße, deren höchstes Maß 50 Rthlr. übersteigt,
   oder
   Freiheitsstrafe, deren höchstes Maß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt,
   oder
   mit diesen beiden Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn sie noch außerdem den Verlust von Aemtern, Ehren- oder anderen Rechten gesetzlich zur Folge haben;
3. solcher Amtsverbrechen, welche entweder nur mit Amtsentsetzung, Kassation und Unfähigkeits-Erklärung zu allen öffentlichen Aemtern, oder zwar noch außerdem mit Strafen bedroht sind, welche aber die zu 2. erwähnten Strafen nicht übersteigen;
4. des zweiten und dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen und des ersten gewaltsamen Diebstahls.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheidet rücksichtlich der Kompetenz zu Nr. 1, 2, 3 das durch Gerichtsgebrauch hergebrachte Strafmaß, in hiernach zweifelhaften Fällen aber die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts.

Siehe Anmerkungen Seite 92.

§ 39.

Verfahren in den vor die Gerichts-Abtheilungen gehörigen Sachen.
a) Eröffnung der Untersuchung.

Zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ist erforderlich:

1. eine vom Staatsanwalt abzufassende Anklageschrift, welche enthalten muß: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel da-

für, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staatsanwalt verlangt, und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird;

2. ein auf Grund dieser Anklageschrift die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß der Gerichtsabtheilung, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Verbrechen zu bezeichnen sind.

Siehe Anmerkungen Seite 96.

§ 40.

Die Berathung und Beschlußnahme der Gerichtsabtheilung darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Beisein des Staatsanwalts.

Erachtet das Gericht die Eröffnung der Untersuchung für nicht zulässig, so hat es in dem Beschlusse, wenn der Angeklagte verhaftet ist, zugleich dessen Freilassung zu verordnen.

Siehe Anmerkungen Seite 96.

§ 41.

Findet die Gerichtsabtheilung die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die förmliche Eröffnung der Untersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen, und diesen Beschluß dem Staatsanwalte zur Erledigung mitzutheilen.

§ 42.

b) Verfahren, wenn eine Voruntersuchung erforderlich ist.

Hält der Staatsanwalt zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

Siehe Anmerkungen Seite 97.

§ 43.

Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Kriminalordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschrift wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers zu beachten.

Siehe Anmerkungen Seite 99.

§ 44.

Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und

die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint.

Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

Siehe Anmerkungen Seite 100.

§ 45.

Die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen sind durch den Untersuchungsrichter, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (§ 22), zu vereidigen.

Siehe Anmerkungen Seite 100.

§ 46.

Auch der Beschuldigte kann in der Voruntersuchung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden.

Ist derselbe verhaftet, so muß seine Vernehmung stets erfolgen.

Siehe Anmerkungen Seite 100.

§ 47.

Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte zur Stellung der nöthigen Anträge vor.

Trägt der Staatsanwalt hierbei auf Einstellung des weiteren Verfahrens an, so hat das Gericht hierüber zu befinden, und wenn es sich mit dem Antrage einverstanden erklärt, die Zurücklegung der Akten, auch sofern der Beschuldigte verhaftet ist, dessen Freilassung zu verfügen.

Erachtet aber der Staatsanwalt oder das Gericht die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet, so hat der Staatsanwalt die Anklageschrift einzureichen, über welche alsdann die Gerichtsabtheilung Beschluß faßt.

Siehe Anmerkungen Seite 100.

§ 48.

c) Verfahren nach eröffneter Untersuchung.

Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so hat die Gerichtsabtheilung zugleich einen Termin zum mündlichen Verfahren zu bestimmen.

Siehe Anmerkungen Seite 102.

§ 49.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen, und er wird darüber vernommen:

ob und welche Beweismittel zu seiner Vertheidigung er herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange.

Kann der Angeklagte sich hierüber nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm dazu eine angemessene Frist zu bestimmen.

Siehe Anmerkungen Seite 103.

§ 50.

Steht dem verhafteten Angeklagten ein Vertheidiger zur Seite, so ist dieser eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses zu fordern berechtigt.

Siehe Anmerkungen Seite 104.

§ 51.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird derselbe unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses nach § 32 schriftlich vorgeladen.

Siehe Anmerkungen Seite 104.

§ 52.

Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind, oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staatsanwalt oder das Gericht für erforderlich erachtet, oder der Angeklagte verlangt, in sofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen beantragt ist, wesentlich findet. Zu diesem Zwecke müssen die Thatsachen ganz bestimmt angeführt werden.

Dem Staatsanwalte und dem Angeklagten sind die vorgeladenen Zeugen namhaft zu machen.

Siehe Anmerkungen Seite 104.

§ 53.

In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagten, sofern er einen Vertheidiger besitzt, verstattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist.

Siehe Anmerkungen Seite 108.

§ 54.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, insbesondere des Verhörs des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden der Gerichtsabtheilung.

Zu § 54 der Verordnung.

Art. 51.

Der Vorsitzende muss der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an den Betheiligten zu richten. Er ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schliessen.

Siehe Anmerkungen Seite 108.

§ 55.

Die schon in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörung nicht aufs neue vereidet, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

Siehe Anmerkungen Seite 109.

§ 56.

Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so kann das Gericht, wenn dasselbe aus besonderen Gründen die Anwendung des Kontumazialverfahrens nicht für angemessen hält, unter Vertagung der Sache zu einem anderen Termine die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen.

Siehe Anmerkungen Seite 110.

§ 57.

d) Urtheil und Verkündung desselben.

Die Berathung der Gerichtsabtheilung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

Siehe Anmerkungen Seite 110.

§ 58.

ist aufgehoben. — cfr. Art. 147.

§ 59.

Kann die Berathung nicht an demselben Tage beendet, oder das Urtheil mit den Gründen nicht sogleich abgefaßt werden, so hat das Gericht zur Verkündung des Urtheils einen neuen Termin

zu bestimmen, welcher jedoch nicht über acht Tage hinausgeschoben werden darf.

Siehe Anmerkungen Seite 110.

§ 60.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung Kompetenz der Schwurgerichtshöfe.

1. derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, und welche nicht zu den im § 38 bezeichneten gehören,
2. der politischen und Preßverbrechen

soll vor einem aus fünf Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte, unter Zuziehung von Geschworenen, als beisitzenden Richtern, erfolgen. Den Vorsitzenden dieses Gerichts ernennt der Erste Präsident des Appellationsgerichts und kann hierzu auch eines der Mitglieder desselben auswählen.

Siehe Anmerkungen Seite 111.

Zu § 60 der Verordnung.

Art. 52.

Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden des Schwurgerichts, vier beisitzenden Richtern und einem Gerichtsschreiber. Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes.

Die Vorsitzenden der Schwurgerichte werden für jeden Appellationsgerichts-Bezirk aus der Zahl der in denselben angestellten Richter von dem Justizminister auf Ein Jahr ernannt. Die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu.

Siehe Anmerkungen Seite 112.

Art. 53.

Ausserhalb der Sitzungsperiode des Schwurgerichts werden alle Funktionen des Schwurgerichtshofes von dem Gerichte versehen, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird. Es bedarf hierzu nur der Mitwirkung von drei Richtern.

Siehe Anmerkungen Seite 116.

Art. 54.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird, im Falle der Verhinderung, durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, oder durch dessen Stellvertreter ersetzt, insofern nicht schon ein

anderer Stellvertreter für ihn durch den Appellationsgerichts-Präsidenten bezeichnet worden ist.

Tritt während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung eine Verhinderung des Vorsitzenden ein, so wird derselbe, falls ein Ergänzungsrichter zugezogen ist, und der Gerichtshof nicht dessen ungeachtet die Vertagung der Verhandlung nothwendig findet, durch den dem Dienstalter nach ältesten der beisitzenden Richter vertreten.

Siehe Anmerkungen Seite 116.

§ 61.

Als politische Verbrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten die im Allgem. Landrechte Thl. II. Tit. 20 Abschn. 2 bis Abschn. 5 einschließlich aufgeführten Verbrechen. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgem. Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheiden die in den landrechtlichen Abschnitten aufgeführten Gattungen von Verbrechen, und in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen des Allgem. Landrechtes.

Als politische Verbrechen sind jedoch nicht anzusehen die in den §§ 157 bis 160, 166, 180 bis 195, 207 bis 213 gedachten Gesetzes-Uebertretungen; desgleichen gehören nicht hierher diejenigen durch die Presse verübten Vergehen, bei welchen die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson bedingt ist, oder die Strafe nur in den durch das Gesetz vom 17. März 1848 [G. S. 69] § 6 angedrohten Geldbußen besteht.

Siehe Anmerkungen Seite 116.

Abschnitt III.

Von den Schwurgerichten.

§ 62.

Bildung der Geschwornenlisten.

Zum Geschworenen kann nur berufen werden,

wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat.

Siehe Anmerkungen Seite 117.

§ 63.

Zu Geschworenen können nicht berufen werden:
1. die Minister und Unterstaatssekretäre,
2. die richterlichen Beamten, die Staatsanwalte und deren Gehülfen,
3. die Regierungspräsidenten, Provinzial-Steuerdirektoren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren,
4. die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen,
5. die Religionsdiener aller Konfessionen,
6. die Elementarschullehrer,
7. Dienstboten,
8. diejenigen, welche 70 Jahre alt sind,
9. diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer oder 20 Rthlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichten oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Ohne Rücksicht auf den zu 9 erwähnten Steuersatz sind jedoch wählbar zu Geschworenen: die Rechtsanwalte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von Uns unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Rthlrn. jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeschlossenen Kathegorien gehören.

Siehe Anmerkungen Seite 117.

Zu §§ 62 und 63 der Verordnung.

Art. 55.

An die Stelle des § 63 No. 9 der Verordnung tritt folgende Bestimmung:

9. Diejenigen, welche nicht der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen sind, oder welche nicht wenigstens 16 Rthlr. jährlich an Klassensteuer, oder 20 Rthlr. an Grundsteuer, ausschliesslich der Beischläge, oder 24 Rthr. an Gewerbesteuer entweder entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Art. 56.

Das Verfahren ist nichtig, wenn ein Geschworener mitgewirkt hat, welcher die Eigenschaft eines Preussen nicht be-

sitzt, oder sich nicht im Vollgenuss der bürgerlichen Ehre befindet.

Der Mangel der übrigen Bedingungen der §§ 62 und 63 der Verordnung kann vor den Gerichten nicht geltend gemacht werden.

Siehe Anmerkungen Seite 113.

§ 64.

Für jeden landräthlichen Kreis wird alljährlich im Monat September durch den Landrath, und für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, durch den Magistrat, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, durch den Vorstand der Gemeindeverwaltung eine Urliste angelegt, welche nach Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern diejenigen Personen enthält, welche zu Geschworenen berufen werden können.

§ 65.

Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen zu sein, so hat er seine Einwendungen binnen der dreitägigen Frist zu Protokoll anzumelden.

Erachtet die Behörde, welcher die Aufstellung der Liste oblag, die Einwendungen für begründet, so erfolgt die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen drei Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist.

§ 66.

Die abgeschlossenen Urlisten werden vom Kreislandrathe, in großen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, von dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung gesammelt und dem Präsidenten der Regierung, in deren Bezirke sie aufgenommen sind, eingesendet, welcher sie definitiv feststellt und daraus für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste derjenigen von ihm auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke anfertigt, welche er zur Funktion als Geschworene für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet.

Außerdem wird von ihm eine Liste von geeigneten Ergänzungs-Geschworenen aus den Personen zusammengestellt, welche am Sitze des Schwurgerichtes oder in dessen nächster Umgebung

wohnen, und deren Zahl von ihm nach seinem Ermessen zu bestimmen ist.

Liegt ein Schwurgerichtsbezirk in mehreren Regierungsdepartements, so entscheidet der Sitz des Schwurgerichts darüber, welchem Regierungspräsidenten die Urlisten einzusenden sind und die Aufstellung der Geschworenenlisten obliegt.

Zu § 66 der Verordnung.

Art. 57.

Die Kreislandräthe und Vorsteher der Gemeindeverwaltung haben, bevor sie dem Regierungspräsidenten die Urlisten einsenden, über die Qualification der darin aufgenommenen Personen zu dem Berufe der Geschworenen, mit den Direktoren der betreffenden Gerichte erster Instanz Rücksprache zu nehmen, und die von den Letzteren gemachten Bemerkungen in die Listen einzutragen.

§ 67.

Vierzehn Tage vor dem Beginne jeder Sitzungsperiode des betreffenden Schwurgerichts sendet der Regierungspräsident ein Verzeichniß von 60 aus der Jahresliste herausgezogenen Personen an das am Sitze des Schwurgerichts befindliche Gericht.

Die Ergänzungsliste wird dem Gerichte vor dem Anfange des Geschäftsjahres zum Gebrauche während des Laufes desselben besonders übersendet.

§ 68.

Der mit dem Vorsitze bei dem Schwurgerichte beauftragte richterliche Beamte reduzirt jene Anzahl von 60 durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeigneten Personen auf 36. Diese 36 Personen sind zu Geschworenen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sitzungsperiode berufen.

Wer demzufolge als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen hat, darf ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden.

Siehe Anmerkungen Seite 118.

Zu §§ 67 und 68 der Verordnung.

Art. 58.

Die in dem § 67 der Verordnung bezeichnete Zahl von 60 wird auf 48, die in den §§ 68, 71 und 73 der Verord-

nung bezeichnete Zahl von 36 wird auf 30, die in den §§ 73 und 82 der Verordnung* bezeichnete Zahl von 30 wird auf 24 herabgesetzt.

§ 69.

Festsetzung der Schwurgerichtssitzungen.

Die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen sind von den betreffenden Gerichten nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen und bekannt zu machen.

Siehe Anmerkungen Seite 119.

§ 70.

Beauftragung eines anderen Gerichts mit Abhaltung des Schwurgerichts.

Das Appellationsgericht hat die Befugniß, auf Antrag des Staatsanwalts die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte aufzutragen, wenn von der Verhandlung der Sache vor dem zuständigen Gerichte eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten steht.

Zu § 70 der Verordnung.

Art. 59.

Das Appellationsgericht hat die Befugniss, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte zu übertragen, in allen Fällen, wo erhebliche Gründe dazu vorliegen.

Siehe Anmerkungen Seite 120.

§ 71.

Ladung der Geschworenen.

Die ausgewählten 36 Geschworenen werden von dem betreffenden Gerichte auf den zur Eröffnung der Sitzung festgesetzten Tag geladen.

Siehe Anmerkungen Seite 120.

§ 72.

Entscheidung über Entschuldigungsgesuche der Geschworenen.

Der Gerichtshof entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts in öffentlicher Sitzung über die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschworenen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Entlassungsgesuche bei Eröffnung oder während der Dauer der Gerichtssitzung vorbringen.

Geschworene, welche ohne genügend befundene Entschuldigung nicht erscheinen oder sich entfernen, werden, nachdem sie verantwortlich gehört worden, in eine Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern ge-

nommen, und es findet gegen eine solche Strafverfügung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist nur Beschwerde bei dem Appellationsgerichte Statt.

Zu § 72 der Verordnung.

Art. 60.

Ueber Entlassungs- und Beurlaubungs-Gesuche, auf welche noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode Bescheid ertheilt werden kann, ist sogleich von dem Gerichte, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird (Art. 53), nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Die Gesuche und Entscheidungen sind bei Eröffnung der Sitzungsperiode in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.

An die Stelle der entlassenen Geschworenen sind, falls dies noch vor Eröffnung der Sitzungsperiode geschehen kann, sofort aus dem in § 67 der Verordnung und in Art. 58 erwähnten Verzeichniss durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts andere Geschworene auf die Dienstliste zu bringen und einzuberufen. Andernfalls wird nach § 73 der Verordnung und Art. 61 verfahren.

Siehe Anmerkungen Seite 120.

§ 73.

Sind beim Beginne der Verhandlung einer Sache in Folge des Nichterscheinens einzelner Geschworenen oder der ihnen ertheilten Entlassung oder Beurlaubung weniger als 30 Geschworene vorhanden, so wird von dem Vorsitzenden des Gerichts die Zahl der Geschworenen aus der Ergänzungsliste durch das Loos auf 36 ergänzt. Ziehung von Ergänzungs-Geschworenen.

Die Ergänzungsgeschworenen müssen der Ladung des Vorsitzenden bei Vermeidung der im § 72 bestimmten Strafe unverzüglich Folge leisten.

Zu § 73 der Verordnung.

Art. 61.

Die im § 73 der Verordnung angeordnete Ziehung von Ergänzungsgeschworenen erfolgt nur, wenn weniger als 24 Geschworene vorhanden sind.

Die Ergänzungsgeschworenen werden für alle noch zu erledigenden Sachen gezogen. Der Zuziehung der Angeklagten bedarf es dabei nicht.

Zur Bildung des Schwurgerichts für die einzelnen Sachen ist es nicht erforderlich, dass sämmtliche Ergänzungsgeschworene erschienen sind, vielmehr genügt es, dass im Ganzen wenigstens 24 Geschworene anwesend sind.

Erscheinen später wieder so viele der auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen, dass mehr als 30 Geschworene anwesend sind, so treten von den Ergänzungsgeschworenen, und zwar in umgekehrter Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind, so viele zurück, dass überhaupt nur die Zahl von 30 Geschworenen übrig bleibt.

Siehe Anmerkungen Seite 121.

§ 74.

Reisekosten der Geschworenen.

Geschworene, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichts entfernt ihren Wohnsitz haben, erhalten, wenn sie es verlangen, für jede Meile der Hin- und der Herreise 8 Silbergroschen Reise-Entschädigung; Diäten werden ihnen nicht gezahlt.

§ 75.

Eröffnung der Untersuchung.

Bei politischen und Preßverbrechen, welche in den Gesetzen mit keiner höheren, als der im § 38 bezeichneten Strafe bedroht sind, kommen rücksichtlich der Eröffnung der Untersuchung die §§ 39 bis 47 einschließlich zur Anwendung. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so sind die zeitherigen Verhandlungen an das kompetente Schwurgericht und den diesem zugeordneten Staatsanwalt abzugeben.

In allen anderen Fällen muß dem mündlichen Verfahren vor den Geschworenen stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorhergehen, in welcher der Angeklagte zu hören ist.

Siehe Anmerkungen Seite 121.

Zu 75 der Verordnung.

Art. 62.

Die Bestimmung des ersten Abschnittes des § 75 der Verordnung kommt nur bei den zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Vergehen zur Anwendung.

§ 76.

Beantragt der Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, den Beschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, so ist über diesen Antrag von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des kompetenten Gerichts zu befinden.

Siehe Anmerkungen Seite 121.

§ 77.

Hält jene Gerichts-Deputation eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so beauftragt sie hiermit den Untersuchungsrichter, welcher nach Erledigung des Auftrages die Akten wiederum dem Staatsanwalte vorzulegen hat.

Siehe Anmerkungen Seite 122.

§ 78.

Erklärt sie sich für die Versetzung in den Anklagestand, so sind die Verhandlungen dem Appellationsgerichte einzureichen, dessen aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung für Strafsachen nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts definitiv über die Versetzung in den Anklagestand durch einen Beschluß entscheidet. Nach Maßgabe dieses Beschlusses, welcher zugleich die Verweisung der Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht anordnet, hat der Ober-Staatsanwalt binnen einer, der Regel nach auf nicht länger als acht Tage zu bestimmenden Frist die förmliche Anklageschrift anzufertigen, welche dem zur Abhaltung des Schwurgerichts kompetenten Gerichte und dessen Staatsanwalte zu übersenden ist.

Zu §§ 76—78 der Verordnung.

Art. 63.

Ueber die vorläufige Versetzung in den Anklagestand ist nach Maassgabe der §§ 76 bis 78 der Verordnung auch dann Beschluss zu fassen, wenn nach dem Schlusse der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, den Beschuldigten ausser Verfolgung zu setzen.

Der Beschluss über die vorläufige, sowie über die definitive Versetzung in den Anklagestand muss die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, und das Gesetz angeben, welches die That mit Strafe bedroht.

Wird die Versetzung in den Anklagestand nicht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft beschlossen, so muss aus dem Beschluss hervorgehen, ob und inwiefern dies auf einer abweichenden Beurtheilung der Thatsachen oder des Rechtspunktes beruht.

Findet das Appellationsgericht, dass die That nicht ein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen oder eine Uebertretung darstellt, so hat es den förmlichen Beschluss, durch welchen die Untersuchung eröffnet wird, selbst zu erlassen.

Die im § 78 der Verordnung vorgeschriebene Festsetzung einer Frist für die Anfertigung der Anklageschrift unterbleibt.

Siehe Anmerkungen Seite 122.

§ 79.

Hauptverfahren.

Zu dem Hauptverfahren vor den Geschworenen ist der nicht verhaftete Angeklagte unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des im § 78 erwähnten Beschlusses durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Aufforderung enthalten muß: zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen,

daß im Falle seines Ausbleibens mit der Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

Zwischen der Behändigung der Vorladung und dem Termine muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen, es sei denn, daß der Beschuldigte selbst auf diese Frist verzichtet.

Siehe Anmerkungen Seite 126.

§§ 80. 81.

sind aufgehoben, — cfr. Art. 147.

Zu § 79 und statt §§ 80 und 81 der Verordnung.

Art. 64.

Verfahren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, wenn der Angeklagte nicht verhaftet ist.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kommen die §§ 49 u. 50 der Verordnung zur Anwendung. Dem nicht verhafteten Angeklagten ist, statt der im § 79 der Verordnung vorgeschriebenen Warnung, für den Fall seines Ausbleibens die Warnung zu stellen, dass angenommen werden würde, er gestehe die in der Anklage behaupteten Thatsachen zu.

Siehe Anmerkungen Seite 126.

Art. 65.

Kontumazialverfahren gegen den Angeklagten.

Bleibt der gehörig vorgeladene nicht verhaftete Angeklagte bei der Hauptverhandlung aus, so wird, wenn seine Verhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, sofort, oder, im Falle einer Vertagung, in dem angesetzten neuen Termine oder in der bestimmten späteren Sitzungsperiode in Gemässheit des Artikels 39 zur Hauptverhandlung

und Entscheidung geschritten. Es kommen alsdann die Artikel 41 bis 45 zur Anwendung.

Der Beschluss, welcher eine Vertagung anordnet, wird nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt gemacht.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn der verhaftete Angeklagte nach Vorlesung der Anklageschrift und des Beschlusses (§ 49 der Verordnung) sich der Haft entzieht und in Folge dessen zur Hauptverhandlung nicht vorgeführt werden kann.

Siehe Anmerkungen Seite 126.

Art. 66.

Maassregeln, um zu verhindern, dass der erschienene Angeklagte sich d. Verhandlung entziehe.

Der erschienene Angeklagte darf von dem Zeitpunkte an, wo der Aufruf der Geschworenen zur Bildung des Schwurgerichts in seiner Sache beginnt, bis zur Verkündung des Urtheils den Sitzungssaal ohne Erlaubniss des Vorsitzenden nicht verlassen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maassregeln treffen, um zu verhindern, dass der Angeklagte sich der Verhandlung entziehe.

§ 82.

Mittheilung der Dienstliste der Geschworenen an den Angeklagten.

Dem Angeklagten ist am Tage vor der Verhandlung der Sache ein Verzeichniß zuzustellen, welches Namen, Stand und Wohnort derjenigen Geschworenen enthalten muß, aus welchen das Schwurgericht für seine Sache genommen werden soll.

Sind am Tage der Verhandlung weniger als 30 Geschworene vorhanden, und müssen deshalb Ergänzungsgeschworene berufen werden, so ist eine Bekanntmachung der Namen dieser Ergänzungsgeschworenen an den Angeklagten nothwendig, wenn er bei deren Auslosung nicht selbst gegenwärtig war.

Zu § 82 der Verordnung.

Art. 67.

Einer Zustellung der Dienstliste der Geschworenen an den nicht verhafteten Angeklagten bedarf es nicht; derselbe ist jedoch berechtigt, schon am Tage vor der Verhandlung und bis zum Beginn derselben die Liste an der Gerichtsstelle einzusehen, oder eine Abschrift der Liste daselbst in Empfang zu nehmen.

Siehe Anmerkungen Seite 127.

§ 83.

Bildung des Schwurgerichts.

Die Bildung des Schwurgerichts für jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sitzung, in welcher der Vorsitzende des Gerichts, der Gerichtsschreiber und der Staatsanwalt oder ein Vertreter desselben zugegen sein müssen.

Siehe Anmerkungen Seite 128.

Zu § 83 der Verordnung.

Art. 68.

Wenn an demselben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung stehen, so kann die Bildung der Schwurgerichte für alle diese Sachen vor Beginn der Verhandlung der ersten erfolgen.

Das für die erste Sache gebildete Schwurgericht verbleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden an demselben Tage zur Verhandlung anstehenden Sachen.

Wird, weil der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft es verlangen, für eine der folgenden Sachen ein neues Schwurgericht gebildet, so verbleibt dies, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Verhandlungen oder aus sonstigen zufälligen Gründen der festgesetzte Anfang einer Verhandlung dergestalt, dass sie erst am vierten oder einem noch späteren Tage nach demjenigen beginnt, an dem das Schwurgericht gebildet worden war, so muss zur Bildung eines neuen Schwurgerichts geschritten werden.

Siehe Anmerkungen Seite 128.

§ 84.

Erheben sich über die Bildung des Schwurgerichts Streitigkeiten, so müssen die übrigen Richter der Abtheilung zugezogen werden, und es kann ohne deren Mitwirkung eine Entscheidung nicht ergehen.

§ 85.

Die Namen der Geschworenen werden in Gegenwart des Angeklagten, welcher sich des Beistandes seines Vertheidigers bedienen kann, aufgerufen.

Der Name eines jeden Geschworenen, welcher auf den Aufruf antwortet, wird von dem Gerichtsschreiber in eine Urne gelegt, aus welcher die Namen auszuloosen sind.

Siehe Anmerkungen Seite 129.

§ 86.

Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorsitzenden.

Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst der Beamte der Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Vertheidiger durch die Aeußerung: „Angenommen“ oder „Abgelehnt“, ob er den Geschworenen annehme oder ablehne.

Die Ablehnung oder deren Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist.

Siehe Anmerkungen Seite 129.

§ 87.

Das Schwurgericht für den einzelnen Fall ist in dem Augenblick gebildet, wo die Namen von 12 nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind.

§§ 88. 89.

sind aufgehoben. — cfr. Art. 147.

Statt §§ 88 und 89 der Verordnung.

Art. 69.

Es sind überhaupt nur so viel Ablehnungen zulässig, als Geschworene über zwölf anwesend sind.

Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist unstatthaft.

§ 90.

Die Hälfte der Gesammtzahl der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte dem Angeklagten, oder wenn in einer und derselben Sache deren mehrere sind, allen zu.

§ 91.

Ist die Gesammtzahl eine ungrade, so steht der Staatsanwaltschaft eine Ablehnung weniger zu, als dem Angeklagten.

§ 92.

Sind bei einer und derselben Sache mehrere Angeklagten betheiligt, so haben sie sich über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechts zu einigen.

Zu § 92 der Verordnung.

Art. 70.

Wenn eine Einigung über die Ausübung des Ablehnungsrechts unter mehreren bei der Sache betheiligten Angeklagten nicht Statt findet, so werden die Ablehnungen unter sie gleich vertheilt. Hinsichtlich derjenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich ist, entscheidet das Loos darüber, welchem der Angeklagten sie zustehen sollen. Die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts zu erklären haben, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt. Eine diesem gemäss von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung gilt für alle.

Siehe Anmerkungen Seite 129.

§ 93.

Das Schwurgericht für die Sache muß aus zwölf Personen bei Strafe der Nichtigkeit bestehen.

Siehe Anmerkungen Seite 129.

§ 94.

ist aufgehoben. — cfr. Art. 147.

Statt § 94 der Verordnung.

Art. 71.

Der Vorsitzende kann vor Beginn der Ziehung verordnen, dass ausser den zwölf Geschworenen noch einer oder zwei Ersatzgechworene gezogen werden sollen.

In einem solchen Falle vermindert sich die Gesammtzahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ersatzgeschworenen.

Siehe Anmerkungen Seite 129.

Art. 72.

Wird die Ersetzung eines Hauptgeschworenen nothwendig, so tritt einer der Ersatzgeschworenen in dessen Stelle, und zwar nach der Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind.

Die Ersatzgeschworenen müssen der ganzen Verhandlung

beiwohnen, und es sind ihnen zu diesem Behufe Plätze anzuweisen, welche von denen der Hauptgeschworenen abgesondert sind.

Siehe Anmerkungen Seite 130.

§ 95.

Niemand kann in einer Sache Geschworener sein, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Polizeibeamter thätig gewesen ist, oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können, bei Strafe der Nichtigkeit.

Siehe Anmerkungen Seite 130.

§ 96.

Die Mitglieder des gebildeten Schwurgerichts nehmen in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Sitze ein.

§ 97.

ist aufgehoben. — cfr. Art. 147.

Statt § 97 der Verordnung.

Art. 73.

Der Vorsitzende vereidet die Geschworenen vor dem Beginne der Verhandlung mit nachstehenden Worten: Vereidung der Geschworenen.

Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) gegen N. die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen, und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde.

Die Geschworenen leisten diesen Eid, indem sie unter Erhebung der rechten Hand, einer nach dem anderen, die Worte aussprechen:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Mitglieder von Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, können sich statt dieser Eidesworte jener Betheuerungsformeln bedienen.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter Geschworener mitgewirkt, so sind die Verhandlungen nichtig.

Siehe Anmerkungen Seite 132.

§ 98—117.

sind aufgehoben. — cfr. Art. 147.

Statt §§ 98—117 der Verordnung.

Art. 74.

Beginn der Hauptverhandlung.

Die Verhandlung der Sache beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber.

Der Vorsitzende befragt den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht.

Siehe Anmerkungen Seite 132.

Art. 75.

Verfahren, wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt.

Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt, und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniss des Angeklagten festgestellt zu erachten sei.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft müssen dem Angeklagten die etwaigen zusätzlichen Fragen vorgelegt werden, welche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen gestellt werden können.

Werden dergleichen Fragen nicht beantragt, oder beantwortet der Angeklagte auch diese bejahend, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen.

Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatsachen in Frage, welche die Ausschliessung oder Minderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, lässt das Gesetz mildernde Umstände überhaupt zu, oder muss festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

Siehe Anmerkungen Seite 134.

Art. 76.

Verfahren, wenn der Angeklagte ein Bekenntniss nicht ablegt.

Sind die Voraussetzungen des Art. 75 nicht vorhanden, so beginnt die Verhandlung der Sache vor den Geschworenen.

Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör

des Angeklagten und der Zeugen steht dem Vorsitzenden zu. Dieser muss der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, sowie den Geschworenen gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Er ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schliessen.

Siehe Anmerkungen Seite 138.

Art. 77.

Der Vorsitzende kann auch der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger, auf deren übereinstimmenden Antrag, das Verhör der Zeugen überlassen. In diesem Falle ist die Staatsanwaltschaft befugt, alle Zeugen, mit Ausnahme der nur auf Begehren des Vertheidigers geladenen oder erschienenen, zu verhören, wobei nach dem Verhör jedes Zeugen dem Vertheidiger das Kreuzverhör zusteht. Der Vertheidiger verhört darauf die nur auf sein Begehren geladenen oder erschienenen, und beliebigenfalls die von der Staatsanwaltschaft nicht verhörten Zeugen. In Ansehung derselben hat alsdann die Staatsanwaltschaft das Kreuzverhör. Kreuzverhör.

Der Vorsitzende hat in solchen Fällen über die Ordnung des Verhörs zu wachen, unzulässige Fragen und deren Beantwortung abzuschneiden oder zu verbieten. Er ist befugt, das Verhör in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schliessen.

Art. 78.

Das über den Hergang im Termine von dem Gerichtsschreiber aufzunehmende Protokoll soll die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und der Geschworenen, sowie des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und seines Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen enthalten. Protokoll über die Hauptverhandlung.

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Waren dieselben bereits in der Voruntersuchung vernommen, so ist in dem Protokolle nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten und die auf dieselben erfolgten

Entscheidungen müssen in das Protokoll aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt werden.

Dasselbe gilt von den den Geschworenen vorgelegten Fragen und den darauf ertheilten Antworten.

Wird das Urtheil besonders abgefasst, so muss das Protokoll doch stets den entscheidenden Theil des Urtheils enthalten.

Das Protokoll wird am Schlusse von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

Siehe Anmerkungen Seite 139.

Art. 79.

Ausführung über die Thatfrage. Resumé des Vorsitzenden.

An die Verhandlungen mit dem Angeklagten und den Zeugen schliessen sich die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, sowie des Angeklagten und seines Vertheidigers über die Thatfrage, wobei diesen das letzte Wort gebührt.

Sodann hat der Vorsitzende die gesammte Lage der Sache auseinanderzusetzen, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls zu erläutern und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemässen Ausspruches der Geschworenen als geeignet erscheinen.

Dieser Vortrag darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder von dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeusserung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.

Der Vorsitzende stellt darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen.

Siehe Anmerkungen Seite 142.

Art. 80.

Fragen an die Geschworenen. 1. Form.

Die Fragen sind so zu stellen, dass sie sich mit **Ja** oder **Nein** beantworten lassen.

Die Geschworenen sind befugt, eine jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

Die Hauptfrage soll nicht in mehrere Fragen getheilt werden.

Umstände, welche die Strafe ausschliessen, mildern oder erschweren, sind entweder in der Hauptfrage besonders hervorzuheben, oder es sind deshalb besondere Fragen zu stellen.

Siehe Anmerkungen Seite 143.

Art. 81.

Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird.

2. Wesentlicher Inhalt, insbesondere rücksichtlich des subjektiven Thatbestandes.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten:

„Ist der Angeklagte schuldig?"

Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschliessen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gerichte selbst für nöthig erachet wird. Einem deshalb besonders gestellten Antrage muss bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden.

Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, dass der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat.

Siehe Anmerkungen Seite 145.

Art. 82.

Bei Bezeichnung der wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung sind, insoweit es geschehen kann, Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, durch solche gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen, zu deren Verständniss Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind.

3. Gebrauch allgemein verständlicher Ausdrücke.

Siehe Anmerkungen Seite 152.

Art. 83.

Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muss bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden:

4. Frage wegen des Unterscheidungsvermögens.

Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?

Siehe Anmerkungen Seite 153.

Art. 84.

5. Stellung zusätzlicher Fragen.

Wegen der in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumstände, welche die Verhängung einer schwereren oder milderen Strafe begründen, sind geeignetenfalls von Amtswegen Fragen zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat.

Wird die Vorlegung derartiger Fragen beantragt, so müssen dieselben bei Strafe der Nichtigkeit gestellt werden.

Siehe Anmerkungen Seite 153.

Art. 85.

Die Bestimmungen des Art. 84 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die Thatumstände erst in der Hauptverhandlung hervorgetreten und selbst, wenn sie bereits Gegenstand der Voruntersuchung gewesen und durch den Anklagebeschluss aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beseitigt sind.

Art. 86.

6. Stellung von Fragen mit Rücksicht auf etwaige Modifikationen des Thatbestandes.

Wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat (Art. 30), so sind geeignetenfalls darauf bezügliche besondere Fragen vorzulegen.

Erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung als nothwendig, so kann der Gerichtshof, falls nicht eine Vertagung für angemessen erachtet wird, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten beschliessen, dass die Stellung einer derartigen eventuellen Frage unterbleiben solle, jedoch unter Vorbehalt einer anderweiten Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen.

Siehe Anmerkungen Seite 155.

Art. 87.

7. Erinnerungen gegen die Fragestellung.

Wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte Abänderungen der von den Vorsitzenden gestellten Fragen oder die Stellung noch anderer Fragen beantragen, so kann der Vor-

sitzende, falls kein Widerspruch erhoben wird, dem Antrage Statt geben. In dem entgegengesetzten Falle, oder wenn der Vorsitzende den Antrag ablehnt, entscheidet, insofern auf demselben bestanden wird, der Gerichtshof.

Siehe Anmerkungen Seite 158.

Art. 88.

Der Vorsitzende übergiebt die schriftlich abgefassten, mit seiner Unterschrift versehenen Fragen den Geschworenen, und befiehlt die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale. 8. Uebergabe der Fragen.

Siehe Anmerkungen Seite 159.

Art. 89.

Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher. Derselbe hat die Berathung zu leiten und deren Ergebniss zu verkünden. Der Aufnahme eines Protokolles über die Wahlhandlung bedarf es nicht. Verfahren der Geschworenen.

Siehe Anmerkungen Seite 160.

Art. 90.

Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben.

Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden, welcher den Befehl zu ertheilen hat, dass der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

Siehe Anmerkungen Seite 161.

Art. 91.

Nach gepflogener Berathung wird über die einzelnen Fragen in der Ordnung abgestimmt, in welcher sie vorgelegt worden sind. Abstimmung.

Der Vorsteher befragt zu diesem Behufe jeden Geschworenen einzeln in der durch die Ausloosung festgestellten Ordnung um seine Meinung, und giebt selbst seine Stimme zuletzt ab.

Wird eine Frage nur theilweise bejaht, so ist die Beschränkung der Bejahung in folgender Weise anzugeben.

Ja, aber es ist nicht erwiesen, dass u. s. w.

Wird die Frage in Betreff der Hauptthat verneint, so ist dadurch zugleich die Frage nach den dieselbe begleitenden Umständen erledigt. In dem entgegengesetzten Falle muss über das Vorhandensein eines jeden dieser begleitenden Umstände selbst dann, wenn dieselben in die Hauptfrage aufgenommen sind, besonders abgestimmt, und das Ergebniss in dem Ausspruche besonders erwähnt werden.

Siehe Anmerkungen Seite 161.

Art. 92.

Jede dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

Siehe Anmerkungen Seite 164.

Art. 93.

In jedem Ausspruche, durch welchen eine Frage zum Nachtheile des Angeklagten beantwortet wird, muss ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen ist, bei Strafe der Nichtigkeit. — Im Uebrigen darf die Zahl der Stimmen niemals ausgedrückt werden.

Siehe Anmerkungen Seite 164.

Art. 94.

Zuziehung des Vorsitzenden des Schwurgerichts in Zweifelsfällen.

Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der an sie gestellten Fragen, oder über die Fassung der Antwort, so können sie sich darüber vom Vorsitzenden Aufklärung erbitten, welche ihnen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes zu ertheilen ist.

Siehe Anmerkungen Seite 165.

Art. 95.

Anweisung für die Geschworenen.

Jeder Geschworene hat die vorgelegten Fragen unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu beantworten.

Vor Beginn der Berathung hat der Vorsteher der Geschworenen folgende Belehrung zu verlesen:

Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Angabe der Gründe ihrer Ueberzeugung, und schreibt ihnen keine Regeln vor, nach denen sie die Wirkung und Vollständigkeit eines Beweises zu beurtheilen haben. Es legt ihnen aber die durch einen feierlichen Eid geheiligte Pflicht auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, und nach der durch diese Prüfung gewonnenen innersten Ueberzeugung allein ihre Stimmen abzugeben.

Ihre Berathung und ihr Ausspruch muss sich auf die ihnen vorgelegten Fragen beschränken.

Ihre Ansicht über die Rechtmässigkeit oder Zweckmässigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluss haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen. Die Geschworenen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

Diese Belehrung, sowie die Artikel 89 bis 94 und 96 sollen im Berathungszimmer der Geschworenen in mehreren Exemplaren ausliegen.

Art. 96.

Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch, welcher niederzuschreiben und von ihrem Vorsteher zu unterzeichnen ist, beschlossen haben und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt sie der Vorsitzende nach dem Ergebnisse ihrer Berathung, (Ausspruch der Geschworenen.)

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen:

Sodann verliesst er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort

Hierauf ist der Ausspruch dem Vorsitzenden zu übergeben und von diesem und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Siehe Anmerkungen Seite 165.

Art. 97.

Verfahren des Gerichtshofes. 1. wenn der Ausspruch nicht regelmässig ist.

Findet der Gerichtshof, dass der Ausspruch nicht regelmässig in der Form, oder dass er in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so muss er auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen verordnen, dass die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückbegeben, um dem Mangel abzuhelfen. Diese Maassregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Verbesserung muss ohne Durchstreichungen in der Art geschehen, dass äusserlich erkennbar bleibt, wie der ursprüngliche Ausspruch gelautet hat.

Siehe Anmerkungen Seite 166.

Art. 98.

2. Wenn zum Nachtheile des Angeklagten eine Frage nur mit einer Mehrheit von 7 gegen 5 Stimmen beantwortet ist.

Wenn die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschlossen ist, so tritt der Gerichtshof selbst in Berathung und entscheidet, ohne Angabe von Gründen, über den von den Geschworenen mit nur sieben Stimmen gegen fünf festgestellten Punkt.

Siehe Anmerkungen Seite 169.

Art. 99.

3. Wenn die Geschworenen sich zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben.

Wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, dass die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmässig ist, sich in der Sache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist er, ohne Angabe von Gründen, die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem alsdann keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf.

Diese Maassregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen und nur vor der im Art. 100 vorgeschriebenen Verlesung des Ausspruchs.

Sind mehrere Angeklagte bei der Sache betheiligt, so erfolgt die Verweisung vor ein neues Schwurgericht nur in Ansehung derjenigen, bei welchen der Gerichtshof einen Irrthum im Ausspruche der Geschworenen angenommen hat.

Nach dem Ausspruche des neuen Schwurgerichts, auch wenn derselbe mit dem früheren Ausspruche übereinstimmt, muss der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

Siehe Anmerkungen Seite 169.

Art. 100.

Verlesung des Ausspruches in Gegenwart des Angeklagten.

Der Ausspruch der Geschworenen und im Falle des Art. 98 auch der Ausspruch des Gerichtshofes wird, nachdem der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal eingetreten ist, durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Siehe Anmerkungen Seite 170.

§ 118.

Urtheil, wenn der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden.

Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der Gerichtshof denselben von der Anklage frei und verordnet, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht aus einem sonstigen Grunde verhaftet ist.

§ 119.

Verfahren, wenn der Angeklagte im Laufe der Verhandlung eines andern Verbrechens oder Vergehens beschuldigt wird.

Wird im Laufe der Verhandlungen der Angeklagte durch Urkunden oder Zeugenaussagen eines andern Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, so hat der Gerichtshof sofort die weiter erforderliche Verfügung zu treffen, und kann, wenn die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind, sogleich einen Verhaftsbefehl erlassen.

§ 120.

Verfahren, wenn der Angeklagte für schuldig erklärt worden.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

§ 121.

Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe.

Der Angeklagte oder sein Vertheidiger dürfen die in dem Ausspruche der Geschworenen festgestellten Thatsachen nicht mehr bestreiten oder in Zweifel ziehen; ihre Ausführung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen beschränken.

§ 122.

Urtheil.

Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu fällen.

Siehe Anmerkungen Seite 170.

§ 123.

Die Berathung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

Siehe Anmerkungen Seite 170.

§ 124.

Bei Fällung des Urtheils entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 125.

Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei.

Abschnitt IV.

Von der Anfechtung der Erkenntnisse.

§ 126.

1. Appellation.
a) Zulässigkeit und Frist.

Gegen die von den Einzelrichtern und den Gerichtsabtheilungen für Verbrechen [§§ 27. 38.] gefällten Urtel ist sowohl die Staatsanwaltschaft, als der Angeklagte innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt. Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden ist, nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind.

Siehe Anmerkungen Seite 170.

Zu § 126 der Verordnung.

Art. 101.

Das Rechtsmittel der Appellation ist nur gegen Urtheile der Gerichtsabtheilungen zulässig.

b) Inwiefern das Appellationsgericht in Beziehung auf den objectiven und subjectiven Thatbestand an die thatsächliche Feststellung des ersten Richters gebunden ist.

Das Appellationsgericht muss hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche in Gemässheit des Art. 31 in dem Urtheile hervorzuheben und für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erklären sind, seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung zum Grunde legen, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

Eine solche Wiederholung hat das Appellationsgericht nur dann anzuordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweise nothwendig erscheint.

Siehe Anmerkungen Seite 170.

Art. 102.

c) Verfahren des Appellationsgerichts, wenn in erster Instanz eine Nichtigkeit begangen oder in Betreff der Kompetenz gefehlt ist.

Findet das Appellationsgericht, dass das Urtheil erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, so hebt es das angegriffene Urtheil auf und erkennt zugleich anderweit in der Sache selbst, nach Befinden auf Grund eines neuen Verfahrens. Es ist jedoch befugt, aus wichtigen Gründen die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuverweisen.

Wenn der erste Richter sich mit Unrecht für kompetent erachtet hat, so kann das Appellationsgericht niemals in der Sache selbst erkennen.

Hat der erste Richter sich mit Unrecht für inkompetent erklärt, so kann eine Entscheidung in der Sache selbst nur dann ergehen, wenn die Beweisaufnahme vollständig vor dem Appellationsgerichte stattgefunden hat.

Siehe Anmerkungen Seite 181.

Art. 103.

Die Bestimmungen des Artikels 101 im zweiten und dritten Absatze und des Artikels 102 finden auch bei Ehrverletzungen und leichten Misshandlungen Anwendung, welche im Wege des Civilprozesses verhandelt werden.

Siehe Anmerkungen Seite 181.

§ 127.

d) Beginn der Appellationsfrist.

Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

Siehe Anmerkungen Seite 183.

§ 128.

e) Anmeldung der Appellation und Rechtfertigung derselben.

Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich anzumelden.

Siehe Anmerkungen Seite 183.

§ 129.

Die Angabe der Beschwerden, sowie deren Rechtfertigung und die Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellationsanmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf den Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

Siehe Anmerkungen Seite 184.

§ 130.

f) Verfügung auf die Appellation.

Die Appellationsschrift wird dem Appellanten mit der Aufforderung mitgetheilt:

binnen einer Frist von 10 Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe.

Hat der Staatsanwalt appellirt und ist der Angeklagte verhaftet, so wird diesem der Inhalt der Appellationsschrift vorgelesen und die eben gedachte Aufforderung zum Protokoll bekannt gemacht; besitzt er einen Vertheidiger, so ist diesem auf Verlangen Abschrift der Appellationsschrift zuzustellen.

Siehe Anmerkungen Seite 185.

Zu §§ 129 und 130 der Verordnung.

Art. 104.

Das Gericht ist ermächtigt, auf den Antrag des Appellaten die Frist zur Gegenerklärung auf die Appellationsschrift den Umständen nach angemessen zu verlängern.

Das Appellationsgericht kann aus besonderen Gründen die Appellationsschrift, sowie die Gegenschrift auch noch nach Ablauf der Fristen zulassen.

Siehe Anmerkungen Seite 185.

Art. 105.

Wenn die Appellation angemeldet, eine Appellationsschrift aber nicht eingegangen ist, so wird mit der Appellationsanmeldung nach § 130 der Verordnung verfahren.

§ 131.

Weiset das Gericht erster Instanz die Appellation als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so kann der Zurückgewiesene hierüber innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht worden ist, bei dem Appellations-Gericht Beschwerde führen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es bewenden.

Siehe Anmerkungen Seite 186.

§ 132.

Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz.

Die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz erfolgt von einer aus fünf Mitgliedern nebst einem Gerichtsschreiber bestehenden Abtheilung des zuständigen Appellationsgerichts.

Siehe Anmerkungen Seite 186.

§ 133.

Dem Ober-Staatsanwalte liegt der Betrieb der Sache in zweiter Instanz ob.

Siehe Anmerkungen Seite 186.

§ 134.

Nachdem die Akten bei dem Gerichte zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Verfahren und ladet dazu den Ober-Staatsanwalt, den Angeklag-

ten, sofern derselbe nicht verhaftet ist, sowie diejenigen Zeugen vor, deren Abhörung mit Bezug auf die Vorschrift des § 126 für erforderlich erachtet wird.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er im Termin nur durch einen Vertheidiger vertreten werden, der ihm auf seinen Antrag von Amtswegen bestellt werden muß. Auch dem nicht verhafteten Angeklagten steht frei, sich im Termine durch einen mit Vollmacht zu versehenden Vertheidiger vertreten zu lassen.

Siehe Anmerkungen Seite 186.

§ 135.

Erachtet das Appellationsgericht aus besonderen Gründen das persönliche Erscheinen des Angeklagten für nothwendig, so kann es die Vorführung oder Gestellung desselben anordnen.

§ 136.

Bei dem mündlichen Verfahren, dessen Leitung dem Vorsitzenden gebührt, giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen.

Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seinen Gegenerklärungen, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche Statt findet, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte oder sein Vertheidiger gehört und hierauf das Urtheil gefällt.

Hat sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte appellirt, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden.

In allen übrigen Beziehungen kommen bei dem mündlichen Verfahren zweiter Instanz die für die erste Instanz ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

Siehe Anmerkungen Seite 188.

§§ 137—143

sind aufgehoben. — cfr. Art. 147.

Statt §§ 138 bis 143 der Verordnung.

Art. 106.

2. Nichtigkeits-Beschwerde.

Die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und die in der Appellationsinstanz ergangenen Urtheile können durch Nichtigkeits-Beschwerde angefochten werden.

Siehe Anmerkungen Seite 188.

Art. 107.

Die Nichtigkeits-Beschwerde findet Statt: a) Nichtigkeitsgründe.

1. wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes;
2) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens.

Siehe Anmerkungen Seite 189.

Art. 108.

Eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens ist insbesondere vorhanden:

1. wenn Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;

Siehe Anmerkungen Seite 191.

2. wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz verletzt sind;

Siehe Anmerkungen Seite 191.

3. wenn an der Hauptverhandlung nnd Entscheidung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Richtern Theil genommen hat, oder wenn bei der Hauptverhandlung ein Gerichtsschreiber nicht zugezogen ist;
4. wenn das Urtheil erlassen worden ist, ohne dass vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden;

Siehe Anmerkungen Seite 192.

5. wenn unzulässigerweise dem Angeklagten die Vertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist, oder wenn ohne gesetzlichen Grund das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten Statt gefunden hat;

Siehe Anmerkungen Seite 192.

6. wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel als unstatthaft zurückgewiesen, oder wenn ein verspätetes oder sonst gesetzlich unstatthaftas Rechtsmittel zugelassen worden ist;
7. wenn ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden ist.

In anderen, als den vorstehend bezeichneten Fällen unterliegt es der Beurtheilung des Ober-Tribunals, ob eine Vor-

schrift, oder ein Grundsatz des Verfahrens, auf deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet ist, als wesentlich zu betrachten sei.

Siehe Anmerkungen Seite 193.

Art. 109.

b) Befugnisse der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeklagten zu. Die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten gegeben sind, kann jedoch von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Vernichtung des Urtheils zum Nachtheil des Angeklagten herbeizuführen.

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen an die Geschworenen eine Nichtigkeit begründet wird.

Siehe Anmerkungen Seite 195.

Art. 110.

c) Frist und Form.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz erlassen hat, anzumelden. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das angegriffene Urtheil verkündet worden ist.

Die Anmeldung hat keine Wirkung, wenn nicht rechtzeitig eine Angabe der Beschwerdepunkte erfolgt. Die Frist hierzu ist ebenfalls eine zehntägige; sie beginnt für die Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihr das mit Gründen abgefasste Erkenntniss vorgelegt ist, — für den Angeklagten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die sofort nach der Anmeldung, von Amtswegen zu ertheilende Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten Statt gefunden, so läuft die zehntägige Frist, von dem in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Zeitpunkte an, zugleich für die Anmeldung und für die Angabe der Beschwerdepunkte.

Die Anmeldung und die Angabe der Beschwerdepunkte

muss schriftlich geschehen; der Angeklagte kann sie auch zu Protokoll erklären, zu dessen Aufnahme die Mitwirkung eines Richters nicht erforderlich ist. Erfolgt sie Seitens des Angeklagten mittelst einer Schrift, so muss dieselbe von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

Siehe Anmerkungen Seite 198.

Art. 111.

Aus der Angabe der Beschwerdepunkte muss hervorgehen, ob die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes, oder ob sie auf Verletzung oder unrichtige Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens gegründet wird. d) Wesentlicher Inhalt der Beschwerdepunkte.

Im ersteren Falle kann das Rechtsmittel nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil das Gesetz oder der Rechtsgrundsatz gar nicht oder unrichtig bezeichnet worden ist.

Im letzteren Falle genügt es, wenn diejenigen Thatsachen, welche der Beschwerde zur Grundlage dienen, als solche hervorgehoben werden.

Siehe Anmerkungen Seite 204.

§ 144.

Das Gericht theilt die Beschwerde des Angeklagten dem Staatsanwalte, die des Staatsanwalts dem Angeklagten und dessen Vertheidiger zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist in Abschrift mit und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten, unter Benachrichtigung der Parteien, an das Obertribunal. e) Verhandlung und Entscheidung.

Siehe Anmerkungen Seite 204.

§ 145.

Die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt auf mündlichen Vortrag von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate des Obertribunals in öffentlicher, nur durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machender Sitzung, in welcher die Staatsanwaltschaft, sowie ein etwa erschienener Vertreter des Angeklagten zu hören ist.

Siehe Anmerkungen Seite 206.

Zu § 145 der Verordnung.

Art. 112.

Wenn bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder

bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Art. 110 vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, so weiset das Gericht erster Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde durch Verfügung zurück. Gegen diese Verfügung findet Beschwerde an das Ober-Tribunal binnen einer zehntägigen präklusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Verfügung dem Zurückgewiesenen bekannt gemacht worden ist.

Siehe Anmerkungen Seite 206.

Art. 113.

Ist die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch das Gericht erster Instanz nicht erfolgt, obgleich bei Anmeldung des Rechtsmittels oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Art. 110 vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, oder ist rücksichtlich der Angabe der Beschwerdepunkte der Bestimmung des Art. 111 nicht genügt, so kann, nach vorgängiger Erklärung der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale, die Beschwerde von dem Gerichtshofe ohne mündliches Verfahren zurükgewiesen werden.

Art. 114.

In allen Fällen, wo eine mündliche Verhandlung Statt findet, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal ihren Antrag am Schlusse der Verhandlung zu stellen.

§ 146

ist aufgehoben. — cfr. Art. 147.

§ 147.

Nur die beim Ober-Tribunale angestellten Justizkommissarien haben das Recht, die Angeklagten vor dem Gerichtshofe zu vertreten.

§ 148. § 149

sind aufgehoben. — cfr. Art. 147.

Statt §§ 148 und 149 der Verordnung.

Art. 115.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet das Ober-Tribunal das angefochtene Urtheil.

Siehe Anmerkungen Seite 207.

Art. 116.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst, oder verweiset, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

Siehe Anmerkungen Seite 207.

Art. 117.

Wird das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die gänzliche oder theilweise Vernichtung des Verfahrens auszusprechen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen.

Siehe Anmerkungen Seite 207.

Art. 118.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden ist, muss sich der Verhandlung und Entscheidung unterziehen; es ist auch gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Ober-Tribunal aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maassgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Siehe Anmerkungen Seite 208.

§ 150.

Eine Ausfertigung des Urtels des Ober-Tribunals ist dem Gerichte zur Verkündung oder Behändigung an den Angeklagten zu übersenden, auch auf Verlangen dem Staats-Anwalte zuzustellen.

Siehe Anmerkungen Seite 208.

§ 151.

Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der Verurtheilte zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist. 3. Restitution.

Siehe Anmerkungen Seite 208.

§ 152.

Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht werden.

Siehe Anmerkungen Seite 208.

§ 153.

Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche Statt gegeben werden kann.

In anderen Fällen wird das von dem Angeklagten eingereichte Restitutionsgesuch zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen.

Siehe Anmerkungen Seite 208.

§ 154.

Wird das Restitutionsgesuch von dem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten zehn Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte der höheren Instanz Beschwerde zu führen. Eine weitere Beschwerdeführung ist unzuläßig.

Siehe Anmerkungen Seite 208.

§ 155.

Wird ein Restitutionsgesuch für begründet erachtet, so hat das Gericht sofort das mündliche Verfahren nach der für die in Rede stehende Gesetzes-Uebertretung vorgeschriebenen Form zu erneuern und unter Aufhebung seines früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläßig sind.

Siehe Anmerkungen Seite 208.

§ 156.

Die §§ 532. 588. 589 der Kriminal-Ordnung treten außer Kraft.

Siehe Anmerkungen Seite 208.

§ 157.

4. Vorschriften über die Folgen der Einlegung eines Rechtsmittels auf die Haft des Angeklagten.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden.

Zu § 157 der Verordnung.

Art. 119.

Wenn neue Verdachtsgründe hervortreten, so kann die Wiederverhaftung des freigelassenen Angeklagten jederzeit verfügt werden.

§ 158.

Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das vom Staatsanwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf.

Siehe Anmerkungen Seite 209.

§ 159.

Dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. Eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. Das Gericht ist jedoch befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen.

Siehe Anmerkungen Seite 209.

§ 160.

Das Rechtsmittel der Aggravation findet in den nach dieser Verordnung behandelten Untersuchungssachen nicht ferner Statt. 5. Aufhebung des Rechtsmittels der Aggravation.

Abschnitt V.

Von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizeivergehen.

§ 161 bis § 164

sind aufgehoben; — cfr. Art. 147.

Statt §§ 161—164 der Verordnung.

Art. 120.

Die Untersuchung und Entscheidung erster Instanz in Ansehung der Uebertretungen und der nach Art. XX des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zur Kompetenz der Polizeirichter gewiesenen strafbaren Handlungen erfolgt durch Uebertretungen. — Kompetenz und Verfahren.

Einzelrichter (Polizeirichter). Bei der Hauptverhandlung ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen.

Wegen Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft kommen die Bestimmungen des § 28 der Verordnung zur Anwendung.

Siehe Anmerkungen Seite 210.

Art. 121.

Uebertretungen derselben Art können, auch wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt werden, in einer einzigen Anklageschrift zusammengefasst werden.

Siehe Anmerkungen Seite 210.

Art. 122.

a) Mandatsverfahren.

Wenn weder der Beschuldigte vorgeführt wird, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, so kann der Polizeianwalt bei dem Polizeirichter den Antrag stellen, dass die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Dieser Antrag muss die Angabe der Thatsachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, die dafür vorhandenen Beweise, sowie die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift enthalten, und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein.

Siehe Anmerkungen Seite 211.

Art. 123.

Der Polizeirichter hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Ist die festgesetzte Strafe geringer oder von anderer Art als die beantragte, so wird die Strafverfügung zunächst dem Polizeianwalte mitgetheilt und erst dann nach Art. 124 dem Beschuldigten zugestellt, wenn der Polizeianwalt nicht innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung die Einleitung des mündlichen Verfahrens beantragt.

Art. 124.

Die Strafverfügung muss enthalten:

1. die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
2. die dafür angegebenen Beweise;
3. die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter

Anführung der Vorschrift, auf welche dieselbe sich gründet und, falls eine Geldbusse ausgesprochen ist, unter Bezeichnung der Kasse, an welche dieselbe gezahlt werden soll;

4. die Eröffnung, dass der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe; dass aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Die Verfügung wird dem Beschuldigten in beglaubigter Form zugestellt.

Siehe Anmerkungen Seite 211.

Art. 125.

Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so erlangt die Strafverfügung die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 130.

In dem entgegengesetzten Falle wird das Hauptverfahren eingeleitet, ohne dass es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne dass über die Eröffnung der Untersuchung Beschluss gefasst wird.

Art. 126.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine nicht, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen, ohne dass eine weitere Verhandlung Statt findet.

Siehe Anmerkungen Seite 211.

Art. 127.

Wenn der Beschuldigte in dem angesetzten Termine persönlich oder durch einen Vertreter erscheint, so wird in Gemässheit des Art. 128 zur Hauptverhandlung geschritten. Der Polizeirichter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.

Art. 128.

b) Verfahren, wenn ein Mandat nicht erlassen wird.

Wird eine Strafverfügung nicht erlassen, oder wird derselben im Fall des letzten Absatzes des Art. 123 keine Folge gegeben, so findet das in den §§ 29—35 und 37 der Verordnung vorgeschriebene Verfahren Statt.

§ 165.

c) Rekurs.

Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte als der Polizei-Anwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, deren Anfang nach der wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

Siehe Anmerkungen Seite 211.

§ 166.

Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

Siehe Anmerkungen Seite 212.

§ 167.

Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

Siehe Anmerkungen Seite 212.

§ 168.

Die Entscheidung über den Rekurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts.

§ 169.

Findet die Abtheilung bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen in erster Instanz Bezug genommen ist, nicht begründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

Siehe Anmerkungen Seite 212.

§ 170.

In allen anderen Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Rekursschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

Siehe Anmerkungen Seite 212.

Zu §§ 169 und 170 der Verordnung.

Art. 129.

d) Nichtigkeitsbeschwerde für besondere Fälle.

Wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Aufhebung der Verfügung (§ 169 der Verordnung) oder die Vernichtung des Urtheils (§ 170 der Verordnung) für nöthwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verfügung oder nach der Verkündung des Urtheils die Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Die Anzeige der Staatsanwaltschaft, dass sie die Ermächtigung nachgesucht habe, hemmt die Vollstreckung des Urtheils, bis die Ermächtigung versagt, oder die Entscheidung des Ober-Tribunals ergangen ist.

Wird die Vernichtung ausgesprochen, und ergeht in Folge derselben eine dem Beschuldigten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justizminister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen. **Siehe Anmerkungen Seite 213.**

§ 171 bis § 177

sind aufgehoben; — cfr. Art. 147.

Abschnitt VI.

Von den Kosten des Untersuchungsverfahrens.

§ 178.

Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen und ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm dieselbe durch ein Urtel früherer Instanz auferlegt war, freizusprechen.

Siehe Anmerkungen Seite 214.

§ 179.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Ist dies

der Staats-Anwalt, so werden sie niedergeschlagen. Bei der Versäumniß von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten.

Siehe Anmerkungen Seite 214.

Abschnitt VII.
Allgemeine Bestimmungen.

Zu Abschnitt VII. der Verordnung.

Art. 130.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf präklusivischer Fristen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf präklusivischer Fristen und gegen die Versäumniss des zur Verhandlung in Uebertretungssachen nach Art. 126 anberaumten ersten Termins kann nur ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist oder des Termins herbeigeführt haben.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muss binnen zehn Tagen nach dem Termine oder nach Ablauf der Frist, — wenn aber das Hinderniss erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Vor der Beschlussnahme ist die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage zu hören. Eine Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuchs steht dem Angeklagten innerhalb einer zehntägigen Frist zu, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses erfolgt ist. Der Staatsanwaltschaft bleibt nur vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Siehe Anmerkungen Seite 215.

Art. 131.

Ermässigung und Verwandlung von Strafen, welche durch verschiedene Strafurtheile ausgesprochen sind.

Wenn die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden ist, deren Höhe zusammen dasjenige Maass übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte inne gehalten werden müssen (Strafgesetzbuch § 57), so sind die Strafen auf dieses Maass zurückzuführen. Freiheitsstrafen geringerer Art sind in einem solchen Falle in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln. Eine solche

Verwandlung muss auch dann eintreten, wenn verschiedene gegen die nämliche Person ergangene Strafurtheile, welche Freiheitsstrafen von schwererer und von geringerer Art verhängen, gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind.

Die Herabsetzung und Verwandlung geschieht durch das Gericht, bei welchem die Hauptverhandlung erster Instanz in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung stattgefunden, welche die schwerste Strafart, oder bei Strafen gleicher Art die schwerste Strafe nach sich gezogen hat, und falls hiernach mehrere Gerichte kompetent sein würden, durch dasjenige derselben, welches zuletzt erkannt hat.

Siehe Anmerkungen Seite 215.

Art. 132.

Substitution einer Freiheitsstrafe in den Fällen, wo auf Geldbusse erkannt wird.

In jedem Urtheil, in welchem auf eine Geldbusse erkannt wird, ist zugleich auszusprechen, welche Freiheitsstrafe für den Fall, dass die Geldbusse nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll. Ist dies gleichwohl nicht geschehen, und ergiebt sich bei der Vollstreckung, dass der Verurtheilte zur Entrichtung der Geldbusse unvermögend ist, so hat das Gericht, welchem die Strafvollstreckung zusteht, die Geldbusse in eine verhältnissmässige Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Art. 133.

Verfahren.

In den Fällen der Art. 131 und 132 beschliesst das Gericht, ohne mündliches Verfahren, nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft. Die Beschwerde gegen den Beschluss findet nur innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

§ 180.

Störung der mündlichen Verhandlung.

Die Gerichte sind befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände und nachdem die Staats-Anwaltschaft darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen. Siehe Anmerkungen Seite 216.

Zu § 180 der Verordnung.

Art. 134.

insbesondere durch den Angeklagten.

Wenn der Angeklagte die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch ungebührliches Betragen stört, und un-

geachtet der Ermahnung und Verwarnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluss anordnen, dass der Angeklagte entfernt, in das Untersuchungsgefängniss abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde.

Dieser Beschluss kann jederzeit zurückgenommen und dem Angeklagten die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werden.

Der Vertheidiger wird auch nach der Abführung des Angeklagten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Art. 22.

Wird das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so ist ihm dasselbe durch den Gerichtsschreiber zu Protokoll bekannt zu machen.

Siehe Anmerkungen Seite 217.

§ 181.

Besonderes Verfahren für gewisse Untersuchungssachen.

In dem Verfahren wegen Holzdiebstahls und bei Disciplinarsachen gegen Beamte wird durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nichts geändert.

Untersuchungen wegen Steuerdefraudation und Kontraventionen, sowie wegen Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe, wozu auch Beleidigungen der im Dienste befindlichen Personen der bewaffneten Macht gehören, sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschnitt III. dieser Verrodnung zu behandeln und unterliegen auch hinsichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften derselben.

Alle sonstigen Injurien, mit Ausnahme der schweren Real-Injurien, können fortan nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

Zu § 181 der Verordnung.

Art. 135.

Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben u. s. w.

Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, kommen die in den Artikeln 136 bis 146 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Siehe Anmerkungen Seite 217.

Art. 136.

In soweit nach den bisherigen Gesetzen ein administratives Strafverfahren zulässig ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch soll in allen Fällen dem Angeschuldigten das Recht zustehen, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungs-Instanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Wenn der Angeschuldigte von dieser Befugniss Gebrauch macht, so wird in dem Falle, wo ein Strafbescheid erlassen ist, das Hauptverfahren eingeleitet, ohne dass es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne dass über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluss gefasst wird.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

So lange noch kein Strafbescheid erlassen ist, kann die Verwaltungsbehörde in allen Fällen, selbst wenn es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen.

Siehe Anmerkungen Seite 217.

Art. 137.

Wenn es darauf ankommt, die im Verwaltungswege festgesetzte Geldbusse wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnissstrafe umzuwandeln, so sind die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem kompetenten Gerichte vorlegt. Es ist alsdann, ohne dass das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde seiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemässheit der Art. 132 und 133 zu verfahren.

Siehe Anmerkungen Seite 217.

Art. 138.

Die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellte Behörde ist, wenn die Staatsanwaltschaft nicht

einschreitet, befugt, die gerichtliche Anklage selbstständig zu erheben.

Siehe Anmerkungen Seite 220.

Art. 139.

Ueber die von der Behörde eingereichte Anklageschrift wird nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft Beschluss gefasst.

Art. 140.

Wird die Untersuchung eröffnet, so bestellt die Behörde einen Beamten ihres Ressorts oder einen Rechtsanwalt als Vertreter. Der Vertreter ist zur Hauptverhandlung vorzuladen, uud hat in derselben die Anklage vorzutragen. Der Vorsitzende kann dem Vertreter gestatten, Fragen, welche derselbe zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Nach beendigter Beweisaufnahme wird der Vertreter gehört, und zwar vor der Staatsanwaltschaft, welche ebenfalls ihren Antrag zu stellen hat.

Erscheint der Vertreter nicht, so wird, falls nicht eine Vertagung erfolgt, die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen und mit der Beweisaufnahme und Entscheidung in der gewöhnlichen Form verfahren.

Art. 141.

Beschwerden und Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft im Falle einer von ihr erhobenen Anklage zustehen, können auch von der Behörde eingelegt werden.

Art. 142.

Die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde finden ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe Statt.

Siehe Anmerkungen Seite 220.

Art. 143.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder eines Rechtsmittels beginnt für die Behörde, welche die Anklage erhoben hat, mit dem Ablaufe des Tages, an dem ihr der Beschluss oder das Erkenntniss insinuirt ist.

Von demselben Zeitpunkte an steht der Behörde im Falle der Appellation zur Einreichung der Appellationsschrift und im Falle der Nichtigkeitsbeschwerde zur Angabe der Beschwerde-

punkte eine vierwöchentliche Frist offen. Die Frist zur Beantwortung der Appellationsschrift und zur Gegenerklärung auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist ebenfalls eine vierwöchentliche. Beide Fristen können auf Antrag der Behörde angemessen verlängert werden.

Siehe Anmerkungen Seite 220.

Art. 144.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, in jeder Lage der Sache bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung die Verfolgung zu übernehmen. In diesem Falle wird, insofern nicht eine entgegengesetzte Erklärung der Behörde erfolgt, ebenso wie im Falle einer Anschliessung (Art. 145) verfahren.

Siehe Anmerkungen Seite 221.

Art. 145.

Einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage kann die Behörde sich in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, anschliessen.

Nachdem die Erklärung über die Anschliessung dem Gerichte mitgetheilt worden ist, stehen der Behörde die nämlichen Befugnisse zu, als wenn die Anklage von ihr selbst erhoben wäre. Der Vortrag in der Hauptverhandlung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft, jedoch ist dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort zu gestatten.

Siehe Anmerkungen Seite 221.

Art. 146.

Die durch die Vertretung der Behörde entstehenden Kosten fallen dem Angeklagten niemals zur Last.

§ 182.

Der fiskalische Untersuchungsprozeß findet nicht ferner Statt. Aufhebung des fiskalischen Untersuchungsprozesses.

§ 183.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind insoweit aufgehoben, als sie mit den Bestimmungen derselben sich nicht vereinbaren lassen. Schlußbestimmungen.

Bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin tritt sie an die Stelle des Gesetzes vom 17. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung S. 267 ff.)

Zu § 183 der Verordnung.

Art. 147.

An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand und über die sonstigen besonderen Gerichtsstände wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Für die Hohenzollernschen Lande behält es bei den Bestimmungen der §§ 4—7 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetzsammlung S. 188) sein Bewenden.

Die §§ 77—95 und 98. 577—587 der Kriminalordnung und die §§ 15. 25. 36. 58. 80. 81. 88. 89. 94. 97—117. 137—143. 146. 148. 149. 161—164. 171—177 der Verordnung vom 3. Januar 1849 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Siehe Anmerkungen Seite 221.

§ 184.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April d. Js. in Kraft, und sind bis dahin die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen, insbesondere, was die Bildung der Geschworenenlisten betrifft, durch Unsere Minister des Innern und der Justiz zu treffen.

Die zu diesem Zeitpunkte anhängigen Sachen, in welchen bereits die förmliche Untersuchung eröffnet ist, sollen, mit Ausnahme der politischen und Preßverbrechen (§ 60 Nr. 2, § 61), nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden.

Dagegen ist bei politischen und Preßverbrechen, über welche noch nicht in erster Instanz erkannt worden, das Verfahren nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung umzuleiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Januar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanz-Minister:
Kühne. v. Bülow.

Anmerkungen.

Zu § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Inhalt.

1. Das unserm Strafprozeß zu Grunde liegende Prinzip ist das Untersuchungsprinzip im Gegensatze zur Verhandlungsmaxime. Zweck desselben ist Erforschung der materiellen Wahrheit, nicht Herstellung formellen Rechtes. Nur die Formen, unter welchen solches geschieht, sind nach dem Anklageprozesse geregelt.

2. Anklage im Sinne des § 1 ist jeder Antrag, durch welchen das Gericht mit der Sache befaßt wird, also entweder eine nach § 59 erhobene Anklage, oder der Antrag auf Führung der gerichtlichen Voruntersuchung, da nach eingeleiteter gerichtlicher Voruntersuchung das Gericht von Amtswegen über Erhebung der Anklage zu beschließen hat (§ 47 der Verordnung). Die gemeinsame Bezeichnung für beide Arten der Anklage ist „Strafklage".

3. Ist in gewissen Fällen — z. B. Steuer-Defraudationen, Holzdiebstählen rc. — im Falle des Unvermögens des Angeschuldigten eine dritte Person für die zu erkennende Geldbuße verhaftet, so muß auch gegen diese die Anklage gerichtet werden.

4. Die Anklage wird durch den Staats- resp. Polizei-Anwalt erhoben. Privatanklage findet nur in wenigen Ausnahmefällen Statt, und zwar ausschließlich bei geringen Ehrverletzungen (§ 343 des St. G. B. und Art. XVI. des Einführungsgesetzes zum St. G. B.) in subsidium, wenn der Staats-Anwalt nicht einschreiten will, bei anderen Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen (§ 102, 103, 152 bis 156 und 189 St. G. B.) und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften wegen Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle für die zur Erhebung derselben bestellte Behörde (Art. 135 ff. des G. vom 3. Mai 1852).

5. Verfolgungen können nur gegen Individuen, nicht gegen eine moralische Person, auch nicht gegen eine Mehrheit von Personen als solche, z. B. gegen die Direktion einer Aktiengesellschaft, Statt finden. Präj. Nr. 141. Entscheidungen Bd. 30 S. 367.

6. Eine Folge des Grundsatzes, daß der Richter nur auf erhobene Anklage einschreiten darf, ist, daß er qualitativ und quantitativ an die ihm durch die Strafklage gezogenen Grenzen gebunden ist. Er darf keine andere, als die in der Strafklage bezeichnete That zum Gegenstand des Verfahrens machen. — Erk. vom 6. April 1853, Entscheidungen Bd. 25 S. 286. — Die durch die Verletzung dieser Vorschäge erzeugte Nichtigkeit wird auch nicht durch den mangelnden Widerspruch des Angeklagten gehoben, da der diesfällige Grundsatz der öffentlichen Ordnung angehört. Erk. vom 2. Febr. 1860, J. M. Bl. 1860 S. 171. Ebenso darf er gegen andere als die in der Strafklage etwa bezeichneten Personen die Verfolgung nicht richten, das von dem Richter einzuschlagende Verfahren, wenn im Laufe der Untersuchung sich herausstellen sollte, daß in einer oder der anderen Beziehung die Verfolgung auszudehnen sei, ist § 5 der Verordnung angegeben.

7. Es ist nicht unbedingt nothwendig, daß der Antrag auf Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person gerichtet sei. Ist objektiv die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens festgestellt, der Thäter aber zur Zeit unbekannt, so kann auch die Ermittelung des Thäters im Wege der gerichtlichen Voruntersuchung beantragt werden. Beschl. vom 30. Oktbr. 1858 (B. I. 202.) G. A. VII. 65 ff.

8. In den sub Nr. 6 angedeuteten Grenzen ist das Gericht bei Führung der Untersuchung vollkommen selbstständig — Matt. S. 52. — Es ist an die rechtliche Auffassung des Staats-Anwaltes nicht gebunden, sondern berechtigt und verpflichtet, die zum Gegenstande der Anklage gemachte Handlung von allen rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten — Art. 30, 86 G. vom 3. Mai 1852. — Es kann thatsächliche Momente, welche von Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung sind, berücksichtigen, auch wenn sie in der Anklage nicht erwähnt. Es ist das Alles eine Konsequenz des unter Nr. 1 aufgestellten Grundprinzipes unseres Strafprozesses.

9. Mit Rücksicht auf Nr. 8 ist das häufig behauptete Erforderniß, daß der Staats-Anwalt schon bei seinem Antrage auf gerichtliche Voruntersuchung, die betreffende Strafhandlung auch rechtlich — als Urkundenfälschung, schweren Diebstahl rc. — qualifizire, unbegründet. Es widerspricht dies zudem dem § 44, wonach Erforschung und Feststellung der Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens zu den Zwecken der Voruntersuchung gehört.

10. Bei Vergehen, zu deren wesentlichen Merkmalen auch die Gewohnheitsmäßigkeit gehört, kann der Richter auch andere in der Anklage nicht enthaltene Strafhandlungen zum Gegenstande der Untersuchung machen. Es folgt das aus den Grundsätzen Nr. 1 und 8 und verstößt nur scheinbar gegen das Prinzip Nr. 6 O. St. B. zu § 1 Nr. 18.

11. Wenn die Gerichte über die Grenzen der Anklage nicht hinausgehen dürfen — Nr. 6 — so müssen sie andererseits die Anklage auch vollständig erschöpfen. Es ist deshalb rathsam, eventuelle Gesichtspunkte schon in der Anklage zu berücksichtigen, da der Richter in diesem Falle verpflichtet, sonst aber nur berechtigt ist, sie zum Gegenstande seiner Entscheidung zu machen. Auch im Laufe des Verfahrens wie in zweiter Instanz kann der Staats-Anwalt dergleichen neue Gesichtspunkte aufstellen, welche der Richter bei Strafe der Nichtigkeit zu erledigen hat. Erk. vom 13. April 1853, J. M. B. S. 210. Erk. v. 14. Novbr. 1856, G. A. V. S. 60.

12. In Betreff der Personen, gegen welche die Verfolgung gerichtet wird, ist zu bemerken, daß Landtags-Mitglieder für ihre Abstimmungen in den Häusern des Landtages niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Verantwortung gezogen werden können. Verf. vom 31. Januar 1850 Art. 84. Kein Mitglied eines Hauses kann ohne dessen Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Jedes Verfahren gegen ein Landtagsmitglied wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn das betreffende Haus des Landtages es verlangt. Art. 84 a. a. O.

13. Die Verfolgung der Staatsbeamten wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen ist von einer vorgängigen Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde nicht abhängig. Wenn jedoch die Staatsanwaltschaft einschreitet, so steht der dem betreffenden Beamten vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde die Erhebung des Konfliktes zu, in welchem Falle nach Vorschrift des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (G. S. 86) zu verfahren ist.

14. In Bezug hierauf und zur Regelung des diesfälligen Verfahrens bestimmt das — nicht veröffentlichte — Reskript des Justizministers vom 12. Mai 1854, I. 1255: Durch die an die Herren O. St. A. erlassene Verf. v. 7. Juli 1852 sind die Beamten

der St. A. angewiesen worden, vor einer jeden strafgerichtlichen Verfolgung von **Beamten** wegen solcher Handlungen, welche sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben, auf dem darin angedeordneten Wege mit der vorgesetzten Provinzial- resp. Central-Dienstbehörde des Beamten in Kommunikation zu treten und im Fall eines von der Letzteren gegen die Verfolgung erhobenen Widerspruchs an den Justizminister zu berichten. — Nachdem jetzt durch das Gesetz vom 13. Februar 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen von Amts- und Diensthandlungen, G. S. 86, auch für die in der Verf. v. 7. Juli 1852 gedachten Fälle dem K. Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte die Best. über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges übertragen worden ist, bedarf es der Berichterstattung an den Justiz-Min. nicht mehr. — Damit jedoch die Dienstbehörden Gelegenheit erhalten, von der ihnen in diesem Gesetze ertheilten Befugniß zur Einlegung des Konfliktes Gebrauch zu machen, und damit auch der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte nicht mit einer übermäßigen Anzahl derartiger Sachen belastet werde, wird unter Aufhebung der Verf. v. 7. Juli 1852 Folgendes angeordnet:

Wenn ein St. A. der Ansicht ist, daß gegen einen Beamten, auf welchen die Best. des Gesetzes v. 13. Februar 1854 anzuwenden sind, wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung, dieselbe sei als Amtsverbrechen oder Amtsvergehen in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen oder nicht, Anklage zu erheben oder eine gerichtliche Voruntersuchung herbeizuführen sei, so hat er, falls ein hierauf gerichteter Antrag der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde nicht vorliegt, die Verhandl. dem O. St. A. zur Einsicht vorzulegen. Ist der O. St. A. nicht der Meinung, daß von der Verfolgung abzusehen sei, so hat er die Aeußerung der dem Beamten vorgesetzten Provinzial-Behörde, oder wenn der Beamte einer solchen nicht untergeordnet ist, der Central-Behörde einzuholen. Erhebt diese Behörde gegen die gerichtliche Verfolgung Widerspruch, so hat er denselben sorgfältig zu prüfen, demnächst aber, wenn nach seiner Ansicht das gerichtliche Verfahren gleichwohl einzuleiten sein würde, das Geeignete in der Sache zu veranlassen und der betr. St. A. ist demnächst verpflichtet, sofort nach eingeleiteter Untersuchung, resp. Voruntersuchung, der Behörde von der Sachlage Mittheilung zu machen.

Die vorstehenden Best. schließen solche vorläufige Ermittelungen, welche ohne gerichtliche Voruntersuchung stattfinden können, sowie die Ergreifung derjenigen Maßregeln, welche durch eine obwaltende Gefahr im Verzuge geboten werden, nicht aus.

15. Bezüglich der Verfolgung von **Geistlichen** verordnet das — ebenfalls nicht veröffentlichte — Reskript v. 16. August 1854, I. 2415: Nach den Best. des § 9 des Ges. v. 29. März 1844, G. S. 77, ist die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen **Geistliche** wegen Amtsvergehen von dem Antrage des Herrn Min. der geistl. Angel. abhängig. Da in der Praxis über die fortdauernde Gültigkeit dieser Vorschrift Zweifel entstanden sind, es aber jedenfalls ebenso wünschenswerth als nothwendig erscheint, daß der Chef des geistl. Departements von den gegen Geistliche wegen derartiger strafbarer Handlungen einzuleitenden Untersuchung Kenntniß und zur Aeußerung darüber Gelegenheit erhalte, so wird hierdurch im Einverständniß mit dem Minist. der geistl. Angel. Folgendes angeordnet: Wenn ein St. A. der Ansicht ist, daß gegen einen Geistlichen wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung, dieselbe sei als Amtsverbrechen oder Amtsvergehen in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen oder nicht, Anklage zu erheben oder eine gerichtliche Voruntersuchung herbeizuführen sei, so hat er, falls ein hierauf gerichteter Antrag des Minist. der geistl. Angel. nicht vorliegt, die Verhandlungen dem O. St. A. zur Einsicht vorzulegen. — Ist der O. St. A. nicht der Meinung, daß von der Verfolgung abzusehen sei, so hat er unter Beifügung der Akten dem Justiz-Min. zu berichten, und dessen Ermächtigung zur Verfolgung des Denunciaten abzuwarten. — Die vorstehenden Best. schließen solche vorläufige Ermittelungen, welche ohne gerichtliche Voruntersuchung stattfinden können, sowie die Ergreifung derjenigen Maßregeln, welche durch eine obwaltende Gefahr im Verzuge geboten werden, nicht aus.

[cfr. hierzu: Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 14. November 1850, J. M. Bl. 1851, S. 3.]

16. Allg. Verf. v. 23. Juni 1851, J. M. Bl. S. 288, das von den Beamten der St. A. zu beobachtende Verfahren bei Verfolgung der gegen das Staatsministerium oder gegen einzelne Staatsminister verübten **Beleidigungen** betr.: Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 enthält in den §§ 102, 103 die Best., daß es in Ansehung der gegen eine öffentliche Behörde oder einen öffentlichen Beamten verübten Beleidigungen zur Einleitung der Verfolgung eines Antrages des Verletzten nicht bedarf. Demgemäß sind die Beamten der St. A. in Bezug auf die dem Staatsministerium oder einzelnen

Staatsministern zugefügten Beleidigungen zwar den Gerichten gegenüber von der Verpflichtung zur Vorlegung eines auf die Verfolgung gerichteten Beschlusses entbunden. Dieselben haben jedoch in derartigen Fällen auch in Zukunft nicht ohne Weiteres einzuschreiten, sondern in der durch die Allg. Verf. v. 14. August 1849, J. M. Bl. 376, und § 19 der Allg. Verf. v. 13. November 1849, J. M. Bl. 465, vorgeschriebenen Weise die nähere Anweisung des Justiz-Min. einzuholen.

[Die Allg. Verf. v. 14. August 1849 bestimmt, daß die St. A. zur Einholung der Beschlußnahme darüber, ob wegen Beleidigung des Staatsministeriums oder einzelner Staatsminister gerichtliche Verfolgung einzuleiten sei, allemal an den vorgesetzten O. St. A. zu berichten haben. Von den letzteren sind diese Berichte sodann mittelst Marginal-Anfrage, in welcher sie ihre Ansicht auszusprechen haben, dem Justiz-Minist. einzureichen.]

17. Die Strafklage erlischt durch Verjährung, durch den Tod desjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist und durch Abolition, zu welcher letzteren es nicht — wie zu der Niederschlagung einer bereits anhängigen Untersuchung — der Genehmigung des Landtages bedarf. Beschl. v. 8. März 1861. O. R. I. 293.

18. Außerdem wird die Strafklage durch eine auf dieselbe Person und Handlung sich beziehende rechtskräftige Aburtheilung ausgeschlossen — Non bis in idem. In Bezug hierauf gelten folgende Grundsätze:

a) Eine neue Verfolgung eines Freigesprochenen auf Grund neuer Beweismittel wegen derselben strafbaren Handlung ist unzulässig. — Sic: Beschl. v. 25. Mai 1853, G. A. I. 374, J. M. Bl. 376, Erk. v. 22. Sept. 1854, G. A. II. 789, Aufsatz von Berner, G. A. III. 472. — Contra: Aufsatz von Küßner, G. A. III. 198. — cfr. Nr. 3 zu § 47.

b) Desgleichen eine neue Verfolgung auf Grund neuer Qualifikation der strafbaren Handlung. — Sic: Erk. v. 10. Juni 1853, G. A. I. 557, Erk. v. 22. Septbr. 1854, G. A. II. 789, Erk. v. 10. Oktbr. 1855, G. A. III. 822, Erk. v. 22. und 28. Febr. 1856, G. A. IV. 374. 377, Erk. v. 6. Januar 1858, G. A. VI. 114, Aufsatz von Berner, G. A. III. 472. — Contra: Erk. und Aufsatz, J. M. Bl. 1851, p. 61 (vorsätzliche — fahrlässige Tödtung), Erk. v. 23. Januar 1852, Entschdg. 23, p. 230 (wissentlicher — fahrlässiger Meineid). — Aufsatz von Küßner, G. A. III. 198. — cfr. sub f.

c) Desgleichen eine neue Verfolgung zum Zweck der höheren Bestrafung des zu gering Verurtheilten, z. B. bei Verheimlichung von Vorbestrafungen. Sic: Erk. v. 22. Septbr. 1854, G. A. II. 789, Erk. v. 27. Oktober 1854, ibid. 790, — Aufsatz ibid. 785, Aufsatz von Berner G. A. III. 472.

d) Der Umstand, daß ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person unter einem falschen Namen stattgefunden hat, hindert die Rechtskraft des mit dieser falschen Bezeichnung ergangenen kontradiktorischen Erkenntnisses auch dann nicht, wenn der Angeklagte seinen Namen arglistig verheimlicht hat und dadurch der Anwendung der Rückfallsstrafe entgangen ist; Präj. 154 (Plenum) v. 16. April 1855, Entschdg. 30 p. 372, J. M. Bl. 192, G. A. III. 385. — Contra: Erk. v. 11. April 1850, 2. August 1852, 3. Januar 1855, ibid.

e) Die nach früheren Prozeßgesetzen erfolgte vorläufige Freisprechung — [auch wenn sie im Auslande nach den dort geltenden Prozeßgesetzen erfolgt ist, Erk. v. 8. März 1854, G. A. II. 250, 790] — steht einer neuen Verfolgung nach den neueren Prozeßgesetzen auf Grund neuer Beweise nicht entgegen, Erk. v. 18. Oktbr. 1854, G. A. II. 790.

f) Erk. v. 18. Juli 1855: Einzelne als Indicien in einer früheren Untersuchungssache aufgestellten Thatsachen erscheinen an sich nicht als Gegenstände rechtskräftiger Entscheidung; ebensowenig sind einzelne in dem Wahrspruche der Geschworenen enthalten gewesene Thatsachen, sobald das Verdikt selbst einen andern Gegenstand betraf, für sich allein in dem Maße als festgestellt zu erachten, daß sie nicht in einer einen andern Gegenstand betr. Untersuchung wieder vorgebracht werden dürften. — Es ist daher zulässig gegen einen Angeklagten, der von der Anschuldigung der vorsätzlichen Brandstiftung freigesprochen ist, nachträglich eine Anklage wegen betrüglicher Schadens-Liquidation zu erheben, wenngleich schon in jener ersten Untersuchungssache auf das betrügerische Verfahren bei der Schadens-Liquidation als auf ein Indicium Rücksicht genommen war, und das verneinende Verdikt den Satz enthalten hatte, ob er sein Haus in der betrügerischen Absicht, die Versicherungssumme zu gewinnen, in Brand gesetzt habe. — Ob in dem Thatbestande des Verbrechens des Kindermordes, sofern die Leiche versteckt wird, auch das des Vergehens der Beiseiteschaffung des Kinderleichnams mit inbegriffen

ist, ob also gegen eine von der Anklage des Kindermordes ohne Vorbehalt (Art. 86) Freigesprochene eine neue Anklage wegen Beiseiteschaffung des Leichnams erhoben werden darf, ist quaestio facti. Wo das Verbergen des Leichnams in continenti gleich nach der Geburt geschieht, so daß die einzelnen Handlungen in ihrer Gesammtheit als ein Ganzes aufzufassen sind, gehen beide Thatbestände in einander auf, und es ist daher in solchem Falle eine neue Anklage nicht zuläſsig; Erk. v. 6. Januar 1858, G. A. VI. 114.

g) Eine Anwendung des Satzes non bis in idem findet in dem Verhältniß der Instanzen zu einander nicht statt. Ist daher ein Angeklagter in erster Instanz ausdrücklich von einem Vergehen oder Verbrechen freigesprochen, aber auf Grund der zur Anklage gestellten Thatsachen, gemäß Art. 30, wegen eines anderen Vergehens oder Verbrechens gestraft, so kann der Appell-Richter, wenn er neuen Beweis erhebt und das Vergehen oder Verbrechen, wegen dessen der erste Richter gestraft hat, nicht vorliegend findet, dennoch auf jenes Vergehen resp. Verbrechen zurückgehen, von dem der Angeklagte in erster Instanz ausdrücklich freigesprochen war, wenngleich nur der Angeklagte allein appellirt hat, — selbstredend jedoch nur, insofern er dabei nicht etwa eine reformatio in pejus begeht, Erk. v. 28. Oktober 1857, G. A. V. 836, cfr. Nr. 6 zu Art. 30.

h) Dagegen darf die Wirksamkeit der res judicata auf andere Personen nicht ausgedehnt werden. Gegen den als Hehler Angeklagten kann die vollendete Unterschlagung Seitens des Hauptthäters festgestellt werden, wenn auch dieser in erster Instanz nur der versuchten Unterschlagung schuldig befunden ist und sich dabei beruhigt hat. Erk. v. 30. Septbr. 1859, G. A. VIII. 256.

i) Es ist auch unerheblich, wenn bei einer anderen Qualifizirung der Strafhandlung der Richter, welcher erkannt hat, incompetent gewesen wäre. Erk. v. 10. Juni 1853, G. A. I. 557. Ausgenommen ist der Fall, wo eine Polizeibehörde eine vorläufige Strafverhängung wegen eines Vergehens erlassen hat, ohne daß der Angeschuldigte dagegen Berufung eingelegt hätte. Gesetz v. 14. Mai 1852, § 8.

k) Es ist ferner gleichgültig, wenn der die abgeurtheilte Strafhandlung qualifizirende Umstand erst später hinzugetreten ist, wenn also z. B. der vorsätzlich Verletzte nach entschiedener Sache an der Verletzung gestorben ist. O. St. B. § 1. Nr. 50. (Vergl. Nr. 17 b.)

l) Dagegen steht der Grundsatz non bis in idem nicht entgegen, wenn durch eine und dieselbe Ehrverletzung gleichzeitig mehre Personen beleidigt sind und erst auf den Antrag einer derselben eine Verurtheilung eingetreten ist, und andere Verletzte eine neue Verfolgung beantragen; nur darf durch alle zu erkennenden Strafen das höchste gesetzliche Strafmaß nicht überschritten werden. Präj. Nr. 302. Entsch. Bd. 32, S. 477, Bd. 33, S. 198.

m) Wird in einer durch den St. A. wegen Ehrverletzung eingeleiteten Verfolgung der Angeklagte freigesprochen, so steht der von dem Verletzten anzustrengenden Civilklage der Grundsatz non bis in idem entgegen, sofern der St. A. zur Verfolgung durch den Antrag des Verletzten berechtigt war. O. St. B. § 1, Nr. 59. 60.

n) Ein Beschluß, welcher aus rechtlichen Gründen die Anklage zurückweist und durch Beschwerde nicht weiter angefochten wird, begründet das non bis in idem. Ist es aus faktischen Gründen geschehen, nur in sofern, als nicht neue thatsächliche Momente hinzugekommen sind. Beschl. v. 12. Febr. 1857, J. M. Bl. S. 282. Würde in einem solchen Falle die Anklage dennoch eingeleitet, so ist der Angeklagte nicht etwa freizusprechen, sondern das eingeleitete Strafverfahren durch Erkenntniß für unstatthaft zu erklären. Erk. v. 25. Februar 1858, J. M. Bl. S. 130; vergl. jedoch unten sub p.

o) Beschl. v. 12. Juni 1857, J. M. Bl. S. 282. Auch da, wo durch Beschluß des Anklage-Senats aus thatsächlichen Gründen das Verfahren eingestellt worden ist, steht einer erneuerten Verfolgung auf Grund der nämlichen Thatsachen aber von einem andern rechtlichen Gesichtspunkt aus (Art. 30 Ges. v. 3. Mai 1852) das non bis in idem entgegen.

p) Erk. v. 19. Juni 1861, O. R. I. 446. Wenn trotz eines die Eröffnung der Untersuchung aus Rechtsgründen rechtskräftig ablehnenden Rathskammerbeschlusses wegen demnächst ermittelter neuer Thtasachen die Untersuchung eröffnet wird, so verliert dadurch jener Beschluß jede Wirksamkeit und der Instanzrichter ist berechtigt und verpflichtet, den Thatbestand frei nach allen Richtungen hin zu beurtheilen.

q) Erk. v. 4. Juli 1861, O. R. I. 492. Wenn der Richter, welcher findet, daß die Strafthat, mit welcher er befaßt worden, seine Kompetenz überschreitet, und des-

halb seine Inkompetenz ausspricht, gleichzeitig aber eine Freisprechung von der der That gegebenen Qualifikation hinzufügt, so kann eine solche Freisprechung von einer Qualifikation nicht entgegenstehen, die That von dem Gesichtspunkte aus zu verfolgen, mit Rücksicht auf welche die Inkompetenz-Erklärung erfolgt ist.

19. Ist der Urheber einer strafbaren Handlung bereits wegen anderer Strafthaten in das höchste nach § 57 St. G. B. zulässige Strafmaß verurtheilt worden, so hört damit zwar die Strafbarkeit einer damit in realer Konkurrenz stehenden Strafthat auf, allein es ist die Verfolgung gleichwohl wegen einer etwaigen künftigen Rückfallsstrafe einzuleiten. O. St. B. § 1. Nr. 71. Zweifelhafter ist die Frage, wenn in dem erwähnten Falle der Verurtheilte nach rechtskräftiger Aburtheilung eine neue Strafthat verübt hat.

20. Der St. A. kann die von ihm erhobene und von dem Gerichte eingeleitete Strafklage nicht wieder zurücknehmen, weil darin eine Niederschlagung einer bereits eingeleiteten Untersuchung liegen würde, welche nur dem Könige unter Zustimmung des Landtages zusteht. A. V. v. 7. Novbr. 1849, J. M. Bl. S. 451, cfr. § 48 Nr. 2.

Zu §§ 2 und 3 der Verordnung.

Inhalt.

1. cfr. § 6, Art. I. und die Anmerkungen zu denselben.

2. Gesetz v. 17. März 1852, G. S. 73, § 6 (Einsetzung der General-Staats-Anwaltschaft), und Allg. Erlaß v. 7. November 1853, G. S. 907 (Rangverhältnisse derselben) s. zu § 145, Nr. 2 und 3.

3. Gesetz v. 26. April 1851, G. S. 181, Art. XIV.: Die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwalte und der Staatsanwalte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers.

4. Gesetz v. 26. April 1851, G. S. 181, Art. XV.: Zur Bekleidung jeder Staatsanwalts-Stelle ist die Ablegung der dritten Prüfung erforderlich. — Die Referendariats-Prüfung qualifizirt nur zur Funktion eines Gehülfen der Staats-Anwaltschaft.

5. Präj. 135 v. 8. Februar 1855, Entschdg. 29. 451. G. A. III. 402. 675: Die Bestimmung des § 2, daß jedem St. A. vom Justizminister Gehülfen beizuordnen seien, macht es nicht unzulässig, daß in einzelnen Behinderungsfällen der St. A. durch einen vom O. St. A. zu solcher Vertretung autorisirten Referendar vertreten werde.

6. Reskript v. 17. März 1851 genehmigt, daß den bei der St. A. zu ihrer Ausbildung arbeitenden Referendarien auch mündliche Vorträge in den öffentlichen Gerichtssitzungen übertragen werden dürfen; bei dergleichen Vorträgen der Referendarien hat jedoch stets eine beaufsichtigende Mitwirkung des St. A. resp. dessen Vertreters und zwar in der Art stattzufinden, daß derselbe am Schlusse des Vortrages seine ausdrückliche zustimmende Erklärung abgiebt, oder, wenn er es für erforderlich erachtet, den Vortrag ergänzt.

7. All. Erlaß v. 19. März 1850, G. S. 274, betr. die Anciennetäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der St. A., Nr. 7: die Ascension der Beamten der St. A. in höher

dotirte Stellen wird lediglich durch Tüchtigkeit und gute Dienstführung bestimmt. Gehen Beamte der St. A., welche etatsmäßig angestellt sind, oder die dritte Prüfung abgelegt haben, in die richterliche Laufbahn über, so kommt die Dienstzeit bei der St. A. bei Bestimmung ihrer Anciennetät in Anrechnung. . . . Nr. 8: Die Ober-Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten haben den Rang zwischen der dritten und vierten Rangklasse der Provinzialbehörden, jedoch mit der Maßgabe, daß wenn die Nothwendigkeit einer Versetzung eintritt, dieselbe unter Beibehaltung des Ranges in ein Amt der vierten Rangklasse erfolgen kann. Die Staatsanwälte bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg haben den Rang der Provinzialbeamten vierter Klasse; die übrigen Staatsanwälte stehen in dem Range der Stadt- und Kreisgerichtsräthe, und die etatsmäßig angestellten Staatsanwaltschaftsgehülfen im Range der Stadt- und Kreisrichter. — cfr. hierzu: V. v. 7. Februar 1817, G. S. 61, wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben, — und A. Kab. O. vom 1. November 1835, G. S. 230, wegen des Justizraths-Titels.

8. Erk. des Ger. z. Entschdg. der Komp.-Konfl. v. 26. Novbr. 1853, J. M. Bl. 1854 p. 16: Die Ober-Staatsanwälte gehören zu den Provinzialverwaltungsbehörden; sie sind daher zur Einlegung des Kompetenz-Konflictes auf Grund des § 3 des Gesetzes v. 8 April 1847 berechtigt, wenn ein Staats- oder Polizeianwalt wegen einer der richterlichen Kognition entzogenen Amtshandlung in Anspruch genommen wird. — Sic: Reskr. v. 5. März 1853, G. A. I. 369.

9. Geschäfts-Regul. für die Gerichte I. Instanz v. 18. Juli 1850, § 5 g. J. M. Bl. 233, und für die Appellationsgerichte v. 17. September 1850, § 17 Nr. 17, J. M. Bl. 323: die Einführung der Beamten der St. A. gehört vor das Plenum des Gerichtes, bei welchem sie fungiren. Wegen der Introduktionsgebühren siehe Instrukt. v. 1. Juni 1854, Nr. 29 zu § 19 Ges. v. 10. Mai 1851, G. S. 622.

10. Reskr. v. 25. April 1849, I. 1515: Bis zum Erlasse definitiver Bestimmungen über Amtstracht haben die richterlichen Beamten, die Beamten der St. A. und die Rechtsanwalte, sowie die Gerichtsschreiber bei allen Kollegialischen Verhandlungen im schwarzen Leibrock und angemessenen Unterkleidern zu erscheinen. — Von den Unterbeamten ist der Dienst bei den Gerichtssitzungen in der für sie vorgeschriebenen Uniform zu leisten.

11. All. Verf. v. 9. November 1839, J. M. Bl. 374, über die Form und den Gebrauch der Dienstsiegel. — Hierzu: Allg. Verf. v. 20. Juli 1842, J. M. Bl. 259, v. 20. Oktober 1843, J. M. Bl. 268, und v. 29. Mai 1854, J. M. Bl. 276.

12. All. Erl. v. 6. Juli 1850, G. S. 362, betr. die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes: Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13. Mai d. J. will Ich, da die Vorschriften im § 5, Buchstabe e. der Verordnung v. 27. Oktober 1810 (G. S. 1) und im § 8 der Verordn. v. 28. März 1811 (G. S. 165), mit Rücksicht auf die gegenwärtige Gerichtsverfassung einer Abänderung bedürfen, für sämmtliche Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirkes des Appellationsgerichtshofes zu Köln, für welchen es bei den gleichförmigen, der daselbst bestehenden Gerichtsverfassung entsprechenden Vorschriften der Verordnung v. 9. Juni 1819 (G. S. 148) verbleibt, hierdurch bestimmen, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren, desgleichen die Beamten der St. A. verpflichtet sein sollen.

13. All. Verf. v. 3. Januar 1854, J. M. Bl. 10, betr. die Einführung einer Kontrolle über die Haltung der Gesetz-Sammlung Seitens der dazu verpflichteten Justizbeamten: Nach einer Anzeige des G. S.-Debits-Comptoirs sind die bestehenden Vorschriften über die Verbindlichkeit der Behörden und Beamten zur Haltung der G. S. nicht überall beachtet und es ist deshalb die Einführung geeigneter Kontrollmaßregeln für nothwendig befunden worden. Im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel rc. wird zu diesem Zwecke in Betreff der Justizbeamten hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Die Entscheidung darüber, welche Justizbeamten zur Haltung der G. S. verpflichtet sind, liegt in Beziehung auf die gerichtlichen Beamten den Obergerichten, in Beziehung auf die Beamten der Staatsanwaltschaft den O. St. A. ob. In zweifelhaften Fällen bleibt die Entscheidung dem Justizminister vorbehalten.

2. Die Obergerichte und die O. St. A. haben von den ihnen untergeordneten Behörden im Monat Oktober jeden Jahres Listen anfertigen zu lassen, in welchen die zur

Haltung der G. S. verpflichteten Behörden und Beamten ihrer Geschäftsbezirke genau und vollständig aufzuführen sind.

3. Diese Listen sind von den Obergerichten und resp. den O. St. A. zu prüfen und demnächst den betr. Ober-Post-Direktionen jedesmal bis Ende November mitzutheilen.

4. Hinsichtlich der im Laufe des Jahres vorkommenden Veränderungen in dem Personal der Beamten, welche zur Haltung der G. S. verpflichtet sind, wird Folgendes bemerkt:

a. Bei Versetzungen, die in Stellen solcher Beamten erfolgen, welche in der letzten Liste bereits aufgeführt sind, handelt es sich nur um eine Namensveränderung.

b. Eine Verminderung in der Zahl der in der Liste enthaltenen pflichtigen Beamten kann nur dadurch entstehen, daß ein solcher Beamter aus dem Dienste scheidet oder verstirbt und die Stelle desselben durch einen zur Haltung der G. S. noch nicht verpflichteten Beamten interimistisch besetzt oder kommissarisch verwaltet wird.

In beiden Fällen (a. und b.) sind die eingetretenen Veränderungen auf Riquisition der betr. Ober-Post-Direktion nach Ablauf des letzten vierteljährlichen Abonnements zu Anfang des Monats Oktober von dem Obergerichte, resp. dem O. St. A. zu beglaubigen.

c. Eine Vermehrung in der Zahl der pflichtigen Beamten, welche in der letzten Liste aufgeführt sind, kann im Laufe eines Jahres nur selten eintreten. In vorkommenden Fällen der Art genügt es für die beabsichtigte Kontrolle, wenn der hinzugekommene pflichtige Beamte erst in die für das folgende Jahr aufzustellende Liste, jedoch unter Angabe des Termins, mit welchem seine Verpflichtung zur Haltung der G. S. begonnen hat, aufgenommen wird. — Hierzu:

All. Verf. v. 12. März 1855, J. M. Bl. 86: Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. sind die in der All. Verf. v. 3. Januar 1854 angeordneten Normal-Listen über die zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichteten Justizbeamten für das Jahr 1855 den K. Ober-Post-Direktionen von mehreren Gerichten und O. St. A. erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist und zum Theil erst nach vorangegangener Erinnerung zugesandt worden. — Da durch dergleichen Verzögerungen die Kontrolle über die zum Halten der G. S. verpflichteten Beamten erschwert wird, so wird den mit der Prüfung jener Listen beauftragten Behörden und Beamten die pünktliche Innehaltung des in der vorgedachten Verfügung unter Nr. 3 bestimmten Termins zur Uebersendung der in Rede stehenden Normal-Listen hiermit zur Pflicht gemacht.

14. All. Verf. v. 21. September 1849, J. M. Bl. 407: Der Herr Minister des Innern hat sämmtliche K. Regierungen durch Verf. v. 4. Juli d. J. ermächtigt, den neugebildeten Gerichtsbehörden sowohl, als den Staats- und Polizei-Anwälten, — den letzteren jedoch nur einstweilen bis auf weitere Bestimmung, — ein Exemplar ihres Amtsblattes unentgeldlich verabreichen zu lassen. Für die Polizei-Anwälte soll diese Bestimmung indeß nur in soweit gelten, als ihnen nicht schon in ihrer Eigenschaft als Kommunal- oder Polizei-Beamte das Amtsblatt leicht zugänglich ist. — Hierzu:

All. Verf. v. 15. September 1850, J. M. Bl. 323: Die K. Appellationsgerichte werden hierdurch benachrichtigt, daß der Herr Minister des Innern sämmtliche Regierungen ermächtigt hat, von jetzt ab für diejenigen Gerichtsbehörden, für welche das Appellationsgericht des Bezirks dies im dienstlichen Interesse als erforderlich erachtet und bei der betr. Regierung beantragt, den Amtsblatt-Freiexemplaren wieder den öffentlichen Anzeiger unentgeldlich beifügen zu lassen. Demgemäß werden die Appellationsgerichte hierdurch angewiesen, der K. Regierung des Bezirks diejenigen Gerichtsbehörden zu bezeichnen, welchen von jetzt ab der öffentliche Anzeiger des Amtsblattes mitgetheilt werden soll.

15. Lokalblätter, Zeitungen u. s. w. müssen die Staatsanwälte aus den ihnen gewährten Pauschquantis für Bureau-Bedürfnisse ꝛc. halten, Reskr. v. 21. Mai 1850, Nr. 5. I. 2060, s. unten Nr. 26.

16. Reskr. v. 12. Juni 1852, I. 2570, weist die Beamten der St. A. auf Mitbenutzung der Gerichtsbibliotheken hin.

17. All. Verf. v. 14. Juni 1852, J. M. Bl. 210: Als Fortsetzung des von dem Polizeirathe Merker begründeten und später von Baurath redigirt gewesenen Blattes „Mittheil. zur Beförderung der Sicherheitspflege", dessen Haltung den Stadt- und Kreisgerichten, sowie den O. St. A. durch die All. Verf. v. 30. März 1850, J. M. Bl. 118, anempfohlen worden ist, erscheint gegenwärtig seit dem Monat April

d. J. eine von dem Pol.-Direktor Schulz und dem Polizeirathe Dr. Stieber hierselbst im amtlichen Auftrage redigirte periodische Zeitschrift unter dem Titel: „Mittheil. des K. Pol.-Präs. zu Berlin zur Beförderung der Sicherheitspflege". Sämmtliche K. Appellationsgerichte, desgl. die Stadt- und resp. Kreisgerichte, sowie die Herren Ober-Prokuratoren werden hierdurch angewiesen, je ein Exemplar dieser Zeitschrift auf Druckpapier, und zwar, was die genannten Gerichte anlangt, zum Mitgebrauch für den St. A., zu halten, und den jährlichen Abonnementspreis mit 3 Thlr. 10 Sgr. aus den zu derartigen Zwecken zu ihrer Disposition gestellten Fonds zu entnehmen.

18. All. Verf. v. 13. November 1849, J. M. Bl. 460, betr. die Geschäftsverwaltung und das Ressort der Beamten der St. A.: Um in der Geschäftsverwaltung der Beamten der St. A. die erforderliche Gleichmäßigkeit herbeizuführen, und die in dieser Beziehung entstandenen Zweifel zu beseitigen, findet sich der Justiz-Minister zu nachstehender Anweisung veranlaßt:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1. Die Beamten der St. A., zu welchen die O. St. A., die St. A. und die ihnen beigegebenen Gehülfen gehören, sind die Organe der Staats-Regierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in den durch die Gesetze näher bestimmten Angelegenheiten. Sie sind in ihrer Amtswirksamkeit von den Gerichten unabhängig. — Zu ihren Obliegenheiten gehört:

1. Die Ermittelung und Verfolgung strafbarer Gesetzes-Uebertretungen. (V. v. 3. Januar 1849, G. S. 14 ff.)

2. Die Vertretung der Staatsbehörden bei Disziplinar-Untersuchungen gegen Justizbeamte und in den bei dem Ehrenrathe der Rechtsanwälte und der Notare vorkommenden Untersuchungen. — [Gesetze v. 7. Mai 1851, G. S. 218, — v. 21. Juli 1852, G. S. 465, — v. 26. März 1856, G. S. 201, — und V. v. 30. April 1847, G. S. 197] — (cfr. u. Nr. 45.)

3. Die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Prozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen. [V. v. 28. Juni 1844, G. S. 184 ff. und v. 2. Januar 1849, G. S. 4.]

Die Ausdehnung ihrer Funktionen auf andere Angelegenheiten ist vorbehalten.

§ 2. Alle Beamten der St. A. sind der Leitung und Aufsicht des Justiz-Ministers untergeben. Der O. St. A. steht an der Spitze der St. A. seines Amtsbezirkes. Die Mitglieder derselben haben die Pflicht, seinen Anordnungen nachzukommen und sich gegenwärtig bereitwilligst zu unterstützen. — Staatsanwaltsgehülfen sind in ihrer Amtsführung der Beaufsichtigung des St. A., dessen Ressort sie angehören, untergeben. Denjenigen von ihnen, welche sich nicht an dem Wohnorte des St. A. befinden, ist zwar in ihrem Geschäftskreise von dem St. A. eine möglichst selbstständige Wirksamkeit einzuräumen, sie behalten jedoch namentlich die Verpflichtung, bei Erhebung wichtiger Anklagen, sowie bei der Anbringung von Rechtsmitteln und Beschwerden in zweifelhaften Fällen die Ansicht desselben einzuholen und seiner Weisung nachzukommen.

§. 3. Beschwerden über die Amtsverwaltung der St. A. und der selbstständig fungirenden Gehülfen gehen zunächst an den O. St. A. und in letzter Instanz gleich den Beschwerden über die Amtsführung der O. St. A. an den Justiz-Minister. (§ 3 V. v. 3. Januar 1829, G. S. 14.)

§ 4. Die Disziplinar-Befugnisse des Justiz-Ministers, der O. St. A. und der St. A. sind durch die §§ 60—62 und 69 der V. v. 11. Juli 1849, G. S. 282, 283, bestimmt.*)

In Bezug auf das Strafverfahren wegen Disziplinar-Vergehen der Beamten der St. A. kommen die §§ 25, 26 ff. und 70 jener Verordnung zur Anwendung.

*) [Jetzt Gesetz v. 21. Juli 1852, G. S. 465.]

§ 5. Hinsichtlich der Urlaubs-Ertheilungen und der Ertheilung von Heiraths-Konsensen stehen den O. St. A. im Allgemeinen diejenigen Befugnisse zu, welche den Präsidenten der Obergerichte beigelegt sind. [Cirkular-Verf. v. 16. Dezember 1824, Jahrb. Bd. 25, p. 96, § 70 Anhang zum A. L. R. Thl. II. Tit. 1. § 146.] Es bedarf:

1. Der O. St. A. des Urlaubs des Justiz-Ministers, wenn er sich außer dem Dienste länger als drei Tage von seinem Wohnorte entfernen will.

2. Die St. A. und die St. A.-Gehülfen bedürfen des Urlaubes des O. St. A., wenn sie drei Tage außer dem Dienste verreisen wollen, und des Urlaubes des Justiz-Ministers, wenn die Abwesenheit länger als vier Wochen dauern soll.

3. Auch von einer solchen Abwesenheit außer dem Dienste, zu welcher es hiernach eines Urlaubes nicht bedarf, muß dem O. St. A. Anzeige gemacht werden, wenn die Entfernung über Nacht stattfindet.

4. Heiraths-Konsense, soweit solche nach dem Staats-Ministerialbeschlusse vom 17. August 1839, J. M. Bl. 302, zu ertheilen sind, werden für die O. St. A. von dem Justiz-Minister, für die St. A., St. A.-Gehülfen und die Bureaubeamten der St. A. von dem O. St. A. ausgefertigt. Den Letzteren ist daher auch der Beitritt zur Wittwenkasse nachzuweisen.

5. Die Beurlaubung der Polizei-Anwälte und die Anordnung wegen ihrer Vertretung erfolgt durch die Regierungs-Präsidenten nach vorgängigem Einvernehmen mit den O. St. A.

[All. Verf. v. 16. April 1850 (Ferienordnung) s. Nr. 19.]

§ 6. Im Falle seiner Verhinderung hat der O. St. A., wenn ihm nicht ein Substitut besonders beigegeben, oder ein solcher in der Person des St. A. des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz ein für allemal bestellt ist, in der Regel den letzteren zu seinem Vertreter zu bestimmen. Sind andere Beamte der St. A. verhindert, so muß der O. St. A. für deren Vertretung Vorsorge treffen. In der Regel ist dieselbe einem anderen am Orte befindlichen oder benachbarten Mitgliede der St. A. zu übertragen. Die Bewilligung einer Vergütigung für die Stellvertretung findet nur mit Genehmigung des Justiz-Ministerii statt. — Sollte kein solcher Beamter disponibel sein, so muß von dem Präsidenten des Appellationsgerichts mit Zustimmung des O. St. A. einer der Richter zur Aushülfe abgeordnet werden. Tritt bei Gerichten erster Instanz eine Verhinderung im Laufe einer Sitzung oder bei Angelegenheiten ein, welche keinen Aufschub leiden, so hat der Vorstand des Gerichts aus der Zahl der Richter der zweiten Abtheilung oder der Referendarien sogleich einen Vertreter abzuordnen. (Reskr. v. 14. April 1849, J. M. Bl. 228, — s. dasselbe zu § 14, Nr. 8.)

[Cfr. Präj. 135, s. oben Nr. 5.]

§ 7. Die Gerichte und die St. A. sind koordinirte Behörden, welche die gleichen Zwecke verfolgen, sich daher bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts die bereiteste Unterstützung zu gewähren und den gegenseitigen Requisitionen Folge zu leisten haben. So wenig der St. A. zusteht, Amtshandlungen oder Ansichten der Gerichte einer Kritik zu unterwerfen, es sei denn in Beschwerden und Rechtsschriften, ebensowenig ist den Gerichten gestattet, Amtshandlungen und Ansichten einer solchen Beurtheilung zu unterwerfen, es sei denn in Beschlüssen und Erkenntnissen. Beide werden hierbei die Grenzen einer sachlichen Erörterung niemals überschreiten. Differenzen zwischen den Gerichten und St. A. sind von dem Präsidenten des Appellationsgerichts und dem O. St. A. gemeinschaftlich zu erledigen, und wenn eine Vereinigung zwischen den letzteren nicht erreicht werden sollte, in einem gemeinschaftlichen Berichte zur Entscheidung des Justiz-Ministers zu bringen.

[Ueber das Verhältniß des Vorsitzenden in den mündlichen Verhandlungen zu den Beamten der St. A., s. Reskr. v. 16. Juli 1852, und v. 19. Mai 1853 zu Art. 51, Nr. 2.]

§ 8. Der Geschäftsverkehr mit den Gerichten ist überall so zu ordnen, daß soviel als möglich durch mündliche Rücksprache erledigt und unnöthige Schreiberei vermieden wird. Sowohl in Untersuchungs- als in Disziplinar- und Ehescheidungssachen sind die Akten der Gerichte und Polizeibehörden den Beamten der St. A. auf deren Antrag vorzulegen oder auf Verlangen zu verabfolgen. — Requisitionen und Korrespondenzen zwischen den O. St. A. und St. A. einerseits, sowie zwischen der St. A. und den Gerichten andrerseits sind der Regel nach nicht in der Form expedirter Schreiben, sondern durch Mariginal-Anschreiben zu erlassen. An die Beamten der Polizeibehörden können in dringenden Fällen auch mündliche Requisitionen gerichtet werden; als Regel ist jedoch die schriftliche Form beizubehalten. — Verfügungen und Beschlüsse der Geriche werden der St. A. urschriftlich und nur auf Verlangen in einfachen Abschriften mitgetheilt.

[Cfr. Staats-Minist.-Beschluß v. 14. Januar 1849 wegen der Kurialien, unten Nr. 20, All. Verf. v. 15. Dezember 1850 wegen der Depositorien, unten Nr. 22, Reskr. v. 14. Dezember 1849, unten Nr. 23, Reskr. v. 21. April 1853, Geschäftsgang u. s. w., unten Nr. 29, Cirk. Reskr. v. 22. Mai 1850, unten Nr. 28 und Cirk. Reskr. v. 24. Juli 1849 wegen mündlicher Requisitionen, s. zu § 4, Nr. 5.]

§ 9. Jedem St. A. und selbstständigen St. A.-Gehülfen wird von dem Gerichte seines Wohnorts, bei welchem er angestellt ist, ein angemessenes und mit den erforder-

lichen Utensilien versehenes Geschäfts-Lokal im Gebäude des Gerichts überwiesen, in welchem er soviel als möglich alle Amtsverrichtungen zu besorgen hat, und zu bestimmten Stunden des Tages von den Beamten der übrigen Behörden und von Jedem, der etwas bei ihm nachsuchen will, anzutreffen ist.

Fehlt es in den gerichtlichen Geschäfts-Lokalien an den für die St. A. erforderlichen Räumen, und sind solche auch nicht durch eine Erweiterung der Geschäfts-Lokalien zu beschaffen, so müssen sie in der Nähe der Gerichte für Rechnung des sächlichen Fonds derselben besonders gemiethet werden. Die Miethsverträge sind dem Justiz-Minister zur Genehmigung einzureichen.

§ 10. Zur Besorgung der Subaltern- und Boten-Geschäfte werden jedem St. A. und selbstständigen St. A.-Gehülfen von dem Gerichte seines Wohnortes bestimmte Beamte zur Verfügung gestellt. Nach dem Erscheinen der neuen Etats sollen die St. A. besondere Bureau-Beamte erhalten, über deren Anstellung und Besoldung weitere Verfügung ergehen wird.

[cfr. A. Verf. v. 21. Mai 1850, s. u. Nr. 26, und Geschäfts-Regulativ für die Appellationsgerichte v. 17. September 1850, § 31, s. u. Nr. 27.]

II. Besondere Bestimmungen.

Die Pflichten und Obliegenheiten der Beamten der St. A. werden durch die gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Es bedarf daher hier nur folgender Anordnungen und erläuternden Bemerkungen:

Registratur-Wesen.

§ 11. Das Registratur-Wesen der St. A. muß möglichst einfach eingerichtet werden. Ueber jede wirklich eröffnete Untersuchung und jeden eingeleiteten Prozeß, betr. die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, sind in einfacher Form Büreau-Akten anzulegen. Die Zurückbehaltung vollständiger Konzepte der von der St. A. erlassenen Verf. bei diesen Akten ist in der Regel nicht erforderlich, vielmehr genügen Notizen, welche über deren Inhalt registrirt werden.

Alle von dem St. A. oder von den Gerichten zurückgewiesenen Denunziationen und Anklagen sind zu Kollektan-Akten zu bringen. Außerdem müssen General-Akten über Gegenstände allgemeiner Beschaffenheit, insbesondere von den Ober-Staatsanwälten über die Beaufsichtigung der St. A., die Beaufsichtigung der Polizei-Anwälte, die Jahresberichte, die Geschäfts-Revisionen u. s. w., und von den St. A. über die Geschäftsverwaltung im Allgemeinen, über allgemeine Anordnungen, über die beigegebenen Gehülfen, desgleichen über die Korrespondenz mit den Gerichten und den Polizei-Behörden u. s. w. angelegt werden.

Voruntersuchungs-Akten, selbst wenn keine Anklage erhoben worden ist, asservirt das Gericht. Ausgenommen von der gerichtlichen Asservation bleiben nur diejenigen Untersuchungs-Verhandlungen, welche der St. A. selbst aufgenommen hat, oder durch andere Behörden hat aufnehmen lassen, insofern eine Anklage nicht erhoben worden ist. (§ 5. 7. Verord. v. 3. Januar 1849.)

[cfr. A. Verf. v. 16. September 1850, s. zu § 4, Nr. 3 und Cirk. Reskr. v. 22. Mai 1850, s. unten Nr. 28.]

§ 12. In jedem staatsanwaltlichen Büreau sind v. 1. Dezember d. J. ab folgende Geschäfts-Kontrollen zu führen:

I. ein Tagezettel, II. ein Reproduktions- und Termin-Kalender, III. eine Prozeß-Liste, IV. ein Repertorium über die General- und Kollektan-Akten.

Zu I. Dem Tagezettel sind folgende Abschnitte zu geben:

1. Laufende Nummer. 2. Aktenzeichen. 3. Tag des Eingangs. 4. Namen des Einsenders. 5. Kurzer Inhalt des Schriftstücks. 6. Tag der Abfertigung. 7. Kurzer Inhalt der Verfügung. 8. Verbleib des Schriftstücks.

Zu II. Der Reproduktions- und Termin-Kalender, zu welchem in der Regel ein gewöhnlicher Termin-Kalender ausreicht, ist zur Aufzeichnung der abzuwartenden Termine und zur Vermerkung der Fristen, innerhalb welcher Schriftsätze einzureichen, Erinnerungen an Behörden oder an Privatpersonen zu stellen und sonstige Amtsverrichtungen zu besorgen sind, bestimmt.

Zu III. Die Prozeß-Liste ist nach dem anliegenden Formular anzulegen und in 2 Abtheilungen für die Untersuchungen und für die Ehesachen einzutheilen. Jede anhängig gewordene Sache wird nach chronologischer Ordnung in die Liste eingetragen und mit der laufenden Nummer versehen, außerdem aber ein alphabetisches Register zu der Liste gehalten. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres werden die noch nicht völlig erledigten Sachen in der Prozeß-Liste roth unterstrichen; bei den übrigen wird in der letzten Colonne die Erledigung vermerkt.

Prozeß-Liste.

Laufende Nummer.	Namen.	Vornamen, Stand, Wohnort.	Gegenstand.	Zurückgewiesen.	An andere Behörden abgegeben.	Von weiterer Verfolgung Abstand genommen.	Voruntersuchung.	Anklage.	Erkenntniß I. Instanz.	Erkenntniß II. Instanz.	Erkenntniß letzter Instanz.	Bemerkungen.
1.												
2.												
3.												

Zu IV. Dem Repertorium der General- und Kollektan-Akten, welches alphabetisch eingetheilt wird, sind folgende Abschnitte zu geben:

1. Nummer. 2. Bezeichnung der Akten. 3. Anzahl der Bände. 4. Bemerkungen.

Die Geschäfts-Kontrollen I., II. und III. werden alljährlich bei dem Anfange des Geschäftsjahres neu angelegt; das Repertorium Nr. IV. wird so lange beibehalten, als es Raum gewährt.

§ 13. Sind einem St. A. Gehülfen an seinem Wohnorte beigegeben, so werden die Kontrollen nur einmal für sämmtliche Beamte der St. A. geführt, jedoch ist in diesem Falle dem Tagezettel zwischen der 5. und 6. Kolonne noch ein Abschnitt: „Name des Referenten" hinzuzufügen. — Dagegen haben diejenigen Gehülfen, welche außerhalb des Wohnortes des St. A. angestellt sind, besondere Kontrollen zu halten.

§ 14. Die Büreau-Akten und Geschäfts-Kontrollen der St. A. unterliegen der Kassation nach Maßgabe der allgemeinen Verf. v. 24. Juni 1848, J. M. Bl. 224—228. Der St. A. sondert die zur Kassation geeigneten Akten aus, entfernt aus denselben diejenigen Schriftstücke, welche nach seinem Ermessen eine fernere amtliche Aufbewahrung erfordern und übergiebt die ausgesonderten Akten mit einem Verzeichnisse dem Gerichte seines Wohnortes zur Bewirkung ihres Verkaufs mit den gerichtlichen Akten.

Geschäftsverwaltung.

§ 15. Ueber erhebliche oder besonderes Aufsehen erregende Verbrechen muß von dem St. A. dem O. St. A. und von diesem dem Justiz-Minister sofort eine vorläufige Anzeige gemacht werden. Die durch das Reskript v. 21. November 1821 (Jahrbücher Bd. 18, S. 33) vorgeschriebene Anzeige der Präsidien an den Justiz-Minister ist künftig nicht weiter erforderlich. — Eine Anzeige an den O. St. A. hat der St. A. auch in Ansehung solcher Verbrechen zu machen, hinsichtlich deren dem ersteren die Abfassung der Anklageschrift obliegt. Trägt der St. A. Bedenken darüber, wegen welches Verbrechens der Beschuldigte in Anklagestand zu versetzen sei, so muß er die Ansicht des O. St. A. einholen, und wenn die Sache demnächst wegen definitiver Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand an die Anklagekammer des Appellationsgerichts gelangt (§ 78 der Verord. v. 3. Januar 1849), die Büreau-Akten dem Ober-Staatsanwalte einsenden. — Ueber das Verfahren bei dieser Versetzung in den Anklagestand enthalten die allgem. Verf. v 2. und 24. Oktober d. J. (J. M. Bl. 411, 443—445), die näheren Bestimmungen.

[cfr. A. Verf. v. 9. August 1853, s. u. unter Nr. 30.]

§ 16. Mit der Ermittelung der Todesursache in Fällen, wenn der Tod eines Menschen nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürlichem Wege erfolgt ist (§ 149 ff. Krim. O.), haben die Gerichte, wie bei andern in das Gebiet des Strafrechts gehörigen Ereignissen, nur auf den Antrag des St. A., an welchen jetzt die im § 149 a. a. O. vorgeschriebene Anzeige gerichtet werden muß, vorzuschreiten, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle den Gerichten nach § 5 der Verord. v. 3. Januar 1849 obliegt, auch ohne Antrag des St. A. die vorläufige Feststellung des Thatbestandes zu veranlassen. Die Verhandlungen sind sodann dem St. A. mitzutheilen, welcher zu prüfen hat, ob ein weiteres Verfahren zu beantragen ist, oder ob die Akten reponirt werden sollen. War von dem Gerichte auf Antrag des St. A. bereits eine förmliche Voruntersuchung

eröffnet, so steht nach § 47 der Verord. v. 3. Januar 1849 auch dem Gerichte die Bestimmung über die Fortsetzung des Verfahrens zu. — Die Einsendung der Akten an das Obergericht nach § 156 der Krim. O. findet nicht weiter statt.

[cfr. die Anmerkungen zu § 149 Krim. O.]

§ 17. Zu der Vorführung eines Verhafteten und zu dessen Vernehmung durch den Richter bedarf es des Antrages des St. A. Wenn daher dem St. A. Seitens der Polizeibehörde die bezüglichen Verhandlungen zugehen, so hat er zu prüfen, ob der Beschuldigte sofort freizulassen oder in Haft zu behalten ist. Letzteren Falls muß er, sobald die Aufnahme des Beschuldigten in das gerichtliche Gefängniß erfolgt ist, wegen seiner Vorführung vor den zuständigen Richter sowie der gerichtlichen Beschlußnahme über die Haft ungesäumt das Weitere beantragen. — Hat der St. A. eine Verhaftung ohne Mitwirkung des Gerichts vorgenommen (§ 7 der Verord. v. 3. Januar 1849), so muß zwar der gerichtliche Gefangen-Aufseher den Verhafteten sowie die etwa eingelieferten Sachen annehmen, jedoch ist der St. A. in gleicher Weise verpflichtet, sofort das Geeignete wegen der Vorführung des Verhafteten vor den zuständigen Richter und der gerichtlichen Beschlußnahme über die Verhaftung in Antrag zu bringen.

[cfr. § 4 der Verord. v 3. Jan. 1849 und die Anmerk. zu demselben.]

§ 18. Steckbriefe (§§ 237 ff. Krim. O.) werden, sofern bereits eine Voruntersuchung eröffnet ist, durch den Untersuchungsrichter, andernfalls durch den St. A. erlassen.

§ 19. Anfragen darüber, ob wegen Beleidigung des Staats-Ministeriums oder einzelner Staats-Minister eine gerichtliche Verfolgung einzuleiten sei, sind von den St. A. an die O. St. A. zu richten und von diesen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Justiz-Minister einzureichen. (Reskr. v. 14. August 1849, J. M. Bl. 376.) — Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn Beleidigungen der Kammern verübt werden. (§ 23, 24 Verord. v. 30. Juni 1849, G. S. 231, 233.)

[cfr. All. Verf. v. 23. Juni 1851, betr. das von den Beamten der St. A. zu beobachtende Verfahren bei Verfolgung des gegen das Staats-Ministerium oder gegen einzelne Staats-Minister verübten Beleidigungen. J. M. Bl. 228 f. u. 25.]

§ 20. Wenn eine Person mehrere Verbrechen begangen hat, oder mehrere Personen an dem nämlichen Verbrechen betheiligt sind, so ist, unbeschadet der freien Beschlußnahme der Gerichte über die Begründung des Gerichtsstandes, für die Erhebung der Anklage als Regel festzuhalten,

1. daß das schwerste Verbrechen die Kompetenz des Gerichts hinsichtlich des Thäters und aller Theilnehmer begründet, selbst dann, wenn wider einzelne Beschuldigte härtere Strafen, z. B. wegen Rückfalls, zur Anwendung kommen,

2. daß bei derselben Gerichtsbehörde auch die anderen minder schweren Verbrechen verfolgt werden, welche von den Theilnehmern des Hauptverbrechens noch außerdem begangen worden sind.

Dem Ermessen des St. A. bleibt es jedoch überlassen, ob in einem solchen Falle mit Bezug auf § 146 der Krim. O. die Verfolgung der zu 2 erwähnten minder schweren Verbrechen zweckmäßiger ganz unterbleibt, oder ob, wenn die von einzelnen Theilnehmern des Hauptverbrechens noch außerdem verübten Verbrechen vor ein anderes Gericht gehören würden, getrennte Anklagen zu erheben sind.

[cfr. Art. II. ff. des Gesetzes v. 3. Mai 1852. Art. XXI. ff. des Einf.-Ges. zum Strafgesetzbuch.]

§ 21. Der für den Gerichtsstand geltende Grundsatz, daß 1. der Wohnort, 2. der Ort des Verbrechens, 3. der Ort der Ergreifung nach näherer Bestimmung der §§ 77 ff. der Krim. O. die Zuständigkeit begründet, ist auch für die Kompetenz des St. A. maßgebend.

[cfr. Art. II. ff. des Gesetzes v. 3. Mai 1852. Art. XXI. des Einf. Ges. zum Strafgesetzbuch. Erk. v. 24. Januar 1855. G. A. III. 259, f. zu § 6, Nr. 7.]

§ 22. Ausfertigungen oder Abschriften der Strafurtheile erster oder zweiter Instanz werden der St. A. von den Gerichten nur auf besonderes Verlangen ertheilt. — In den zur Kognition der Gerichte gelangenden Zoll- und Steuer-Defraudationssachen ist von den ergangenen richterlichen Entscheidungen sogleich, nachdem solche erlassen sind, den betreffenden Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren, beziehungsweise den Regierungen Mittheilung zu machen. (Reskr. v. 29. Juli 1849, J. M. Bl. 348.) — In Disziplinar- und gerichtlichen Untersuchungssachen wider Beamte sind die Vorschriften über die Amts-Suspension (§§ 46 ff. der Verord. v. 10. Juli 1849 und

§§ 52 ff. der Verord. v. 11. Juli 1849, G. S. 262, 263, 280, 281)*) genau zu beachten. Die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels wider die ergangene Entscheidung hängt zwar von dem pflichtmäßigen Ermessen des St. A. ab; er hat jedoch darüber, ob das Rechtsmittel eingewendet worden, oder aus welchen Gründen dies unterblieben ist, innerhalb der für die Einlegung der Rechtsmittel bestimmten Frist dem Departements-Chef des Beamten Mittheilung zu machen.

*) [jetzt §§ 44 ff. Ges. v. 7. Mai 1851, G. S. 218. §§ 48 ff. Ges. v. 21. Juli 1852, G. S. 465.]

§ 23. Nach eingelegter Appellation kann die Uebersendung der gerichtlichen Akten an das Appell. Ger. (§ 134 der Verord. v. 3. Jan. 1848) durch Vermittelung der St. A. erfolgen. (Allgem. Verf. v. 24. Oktbr. 1849, J. M. Bl. 444.) — Reicht aber das Gericht I. Instanz unmittelbar die Akten dem Appell. Ger. ein, so hat der St. A., sobald ihm davon Mittheilung zugeht, sofort seine Büreau-Akten mit Anführung dessen, worauf es bei der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz etwa noch ankommen dürfte, dem O. St. A. zu übersenden, welchem der weitere Betrieb der Sache in zweiter Instanz obliegt. — Hinsichts des Rekurs-Verfahrens bei Untersuchungen wegen Polizei-Uebertretungen kommen die §§ 18, 21 der Instruktion v. 23. April 1849, J. M. Bl. 239, zur Anwendung.

§ 24. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Appellations-Erk. wegen der im § 38 der Verord. bezeichneten Verbrechen hat der O. St. A. einzulegen. Findet er sich dazu veranlaßt, so fertigt er die Nichtigkeitsbeschwerde, sendet dieselbe rechtzeitig unmittelbar an das Gericht erster Instanz und setzt davon den betreffenden St. A. in Kenntniß. Sobald ihm die Einleitung des weiteren Verfahrens durch das Gericht bekannt gemacht wird, hat er sodann die Büreau-Akten an die St. A. des Ober-Tribunals zu übersenden. — Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Schwurgerichte sind, insofern nicht der O. St. A. nach § 10 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Funktionen der St. A. selbst verrichtet hat, von dem bei dem Schwurgerichte angestellten St. A. anzubringen. Der Letztere hat demnächst ebenso, wie in dem Falle, wenn von dem Angeklagten eine Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden ist, die Büreau-Akten der Staatsanwaltschaft des Ober-Tribunals zu übersenden.

§ 25. In Prozessen über die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe wird, im Falle einer der Parteien die Appellation eingewendet hat, mit Einsendung der Büreau-Akten an den O. St. A., welchem der Betrieb der Sache in zweiter Instanz obliegt, in gleicher Art verfahren.

§ 26. Erkenntnisse, welche auf eine gegen Appellations-Urtheile eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ergehen, sind von den Gerichten erster Instanz dem Appellationsgerichte zur Kenntnißnahme abschriftlich einzusenden.

Dem O. St. A. müssen von den betr. St. A. alle in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz ergangene Erkenntnisse in Abschrift mitgetheilt werden. Die St. A. des Ober-Tribunals hat Entscheidungen dieses Gerichtshofes, welche zweifelhafte oder wichtige Rechtsfragen betreffen, oder sonst von besonderem Interesse sind, dem Justiz-Minister zur Kenntnißnahme einzureichen.

[cfr. All. Verf. v. 13. Februar 1854, s. u. Nr. 31.]

III. Schlußbestimmungen.

§ 27. Insofern für die Geschäfte der St. A. Untersuchungskosten entstanden sind, welche dem Angeschuldigten zur Last fallen, ist mit deren Liquidirung nach Maßgabe der allgem. Verf. v. 27. August 1849, unter Nr. 6 u. 7, J. M. Bl. 381—382 zu verfahren. Zu den von den Angeschuldigten einzuziehenden Kosten gehören auch die Kopialien für die zur Begründung der Anklage erlassenen Verfügungen und für die Anklageschrift.

[cfr. die Anmerk. zu § 178 der Verord. v. 3. Januar 1849 und § 604 der Krim. O.]

§ 28. Die Reisekosten der St. A. sind nach den allgem. Verf. v. 18. Juni 1849 unter Nr. IV., J. M. Bl. 298, und v. 27. August 1849 unter Nr. 7, J. M. Bl. 382, zu liquidiren. — Den O. St. A. wird zur Pflicht gemacht, für die genaue Befolgung der allgem. Verf. v. 3. September 1849, betr. die Einschränkung der Voruntersuchung und der Reisekosten, J. M. Bl. 388, Sorge zu tragen. Von der Befugniß, auswärtigen Verhandlungen der Gerichts- und Polizeibehörden beizuwohnen (§ 7 der Verord. v. 3. Jan. 1849) haben die St. A. zur Sparung von Zeit und Kosten nur in wichtigen Fällen und aus erheblichen, in der Sache selbst liegenden Gründen Gebrauch zu machen.

[cfr. die Anmerk. zu § 7 der Verord. v. 3. Januar 1849.]

§ 29. Der O. St. A. hat die Verpflichtung, die Geschäftsverwaltung der Beamten der St. A. seines Amtsbezirkes von Zeit zu Zeit einer unvermutheten Revision zu unterwerfen. Die Geschäfts-Revisionen sind so vorzunehmen, daß in je zwei Jahren eine Bereisung des ganzen Amtsbezirks stattgefunden hat. Zur Bestreitung der Reisekosten, deren Beschränkung auf den unvermeidlichen Betrag durch zweckmäßige Einrichtung der Reise-Routen erfolgen muß, soll für jeden O. St. A. ein Fond in dem Etat angewiesen werden. — Zum Zwecke der Beaufsichtigung und der Ermittelung des Geschäftsumfanges können periodische Anzeigen und Geschäfts-Listen eingefordert werden. — Die Revision der Geschäftsverwaltung der Polizei-Anwälte hat der O. St. A. von Zeit zu Zeit bei Gelegenheit seiner Revisionsreisen zu bewirken oder durch die St. A. der Bezirks vornehmen zu lassen. Erwachsen im letzteren Falle durch die Revisionen, wenn sie von dem St. A. außerhalb des Sitzes der Kreisgerichte zu bewirken sind, Reisekosten, so müssen dieselben auf den etatsmäßigen Fond für die Revisionsreisen des O. St. A. angewiesen werden.

§ 30. Nach dem Schlusse des Geschäftsjahres hat jeder St. A. die vorgeschriebene Geschäfts-Uebersicht mit einem Berichte über seine amtliche Thätigkeit dem O. St. A. einzureichen, und der letztere den angeordneten Bericht an den Justiz-Minister zu erstatten. (All. Verf. v. 30. Juni 1849, unter C., J. M. Bl. 310). — Hierzu cfr.:

a) Zusammenstellung der Vorschriften hinsichtlich der Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung [unter zu Grundelegung der All. Verf. v. 30. Juni 1849.] — J. M. Bl. 1855, S. 358, 363. — sub C.:

I. Von den Ober-Staatsanwalten in den sämmtlichen Provinzen, mit Ausschluß des Departements des Appellationsgerichtshofes zu Köln, ist an den Justizminister ein Generalbericht über den Zustand der Geschäftsverwaltung der St. A. des Departements und über die Erfolge ihrer Thätigkeit in den ihr zugewiesenen verschiedenen Geschäftszweigen bis zum 1. März einzureichen.

Beizulegen sind demselben:

1. eine Uebersicht der Geschäfte bei der O. St. A., nach dem Formular A.
2. eine Uebersicht der Geschäfte bei der St. A. der Gerichte erster Instanz im Departement, nach dem [durch die All. Verf. v. 21. Dezember 1854 vorgeschrieb.] Formular B., All. Verf. v. 1. Juli 1850, J. M. Bl. 211. Cirk. Reskr. v. 21. Dezember 1854, I. 5422, und vom 18. Oktober 1855, I. 4201.

[2. a. ein Verzeichniß über den Gesammtbetrag der von jedem St. A. Beamten im Laufe des Jahres bezogenen Diäten und Reisekosten. (All. Verf. v. 20. Novbr. 1855, I. 1661, s. zu § 7, Nr. 5.)]

3. alle zwei Jahre eine Personal-Nachweisung über die Beamten der St. A. (ausschließlich der Polizeianwalte) nach dem Formular G., J. M. Bl. 1849, S. 321, und mit Berücksichtigung des Cirk. Reskr. v. 12. Juli 1854.
4. gleichfalls alle zwei Jahre eine Uebersicht des im Departement vorhandenen Beamtenpersonals bei der St. A. nach dem Formular C., J. M. Bl. 1854 S. 226. All. Verf. v. 17. Mai 1854 zu 5, J. M. Bl. 231.

Die zu 1 und 2 erwähnten Uebersichten sind alljährlich mit einem kurzen Bericht einzusenden, der angeordnete Generalbericht aber ist nur alle zwei Jahre zu erstatten. [Das erste Mal war derselbe zum 1. März 1851 erfordert.]

II. Zur Begründung der Uebersicht zu 2 hat jeder Staatsanwalt bis zum 15. Dezember die erforderliche Zusammenstellung der von ihm erhobenen und der zurückgewiesenen Anklagen, desgleichen der von ihm bearbeiteten Journal-Nummern, mit einem Berichte über seine amtliche Thätigkeit an den O. St. A. einzureichen. (All. Verf. v. 13. November 1849, § 30, J. M. Bl. 468.)

Für diese Zusammenstellung ist das Schema B. maßgebend.

Formular A. Uebersicht der Geschäfte bei der O.-St.-A. zu . . . für das Jahr 185 . . .

Es waren zu bearbeiten: überjährige Sachen.	Es waren zu bearbeiten: diesjährige Sachen.	Zusammen.	Davon sind erledigt: Untersuchungs-Sachen, und zwar: Appellationen: durch Abänderung.	durch Bestätigung.	durch Entsagung.	durch Zurückweisung.	Rekurse: zur Verhandlung genommen.	per decret. zurückgewiesen.	Ehescheidungs-Sachen: durch Erkenntniß.	durch Vergleich.	Disciplinarsachen.	Zusammen.	Unerledigt bleiben: Appellationen.	Rekurse.	Ehescheidungssachen.	Disciplinarsachen.	Zusammen.	Zahl der erhobenen Anklagen.	Zahl der Nichtigkeitsbeschwerden.	Zahl der Beschwerden über Staatsanwalte.	über Polizeianwalte.	Zahl der Beschwerden der Staats- und Polizei-Anwalte über gerichtliche Verfügungen.	Zahl der Vorträge.	Zahl der Termine in: Appellations- und Rekurs- Sachen.	Anklagesenats- Sachen.	Schwurgerichts- Sachen.	Ehescheidungs- Sachen.	Disciplinar- Sachen.	Zusammen.	Bemerkungen.

Formular B. Uebersicht der Geschäfte bei der St.-A. der Gerichte I. Instanz im Departement des Appellationsgerichtes zu . . . für das Jahr 185 . . .

Nr.	Bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in	Es waren anhängig: überjährige Sachen.	diesjährige Sachen.	Zusammen.	Davon sind erledigt: durch sofortige Zurückweisung der Denunciation.	durch Abgabe der Akten an andere Behörden.	durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung.	durch Erhebung der Anklage.	Zusammen.	Unerledigt bleiben: a. Sachen, in denen den Requisit. der St.-A. noch nicht genügt ist: überjährige.	diesjährige.	b. Sachen, in denen die St.-A. noch keinen Beschluß gefaßt hat: überjährige.	diesjährige.	Zusammen.	Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen.	Zahl der abgehaltenen Audienz-Termine in Strafsachen	Ehescheidungssachen.	An Journal-Nummern waren zu bearbeiten.	Bemerkungen.
1.	A.																		
2.	B.																		
3.	C.																		

b) All. Verf. v. 30. Juni 1849, C., J. M. Bl. 310.

Von den O. St. A. in den sämmtlichen Provinzen, mit Ausschluß des Departements des Appell. Ger. zu Köln, ist an den Justiz-Minister ein Generalbericht über den Zustand der Geschäftsverwaltung der St. A. des Departements und über die Erfolge ihrer Thätigkeit in den ihr zugewiesenen verschiedenen Geschäftszweigen bis zum 1. März einzureichen. Beizulegen sind demselben:

1. eine Uebersicht
   a. der in dem Geschäftsjahre überhaupt erhobenen und der seitens der St. A. selbst oder durch die Gerichtsbehörden zurückgewiesenen Anklagen,
   b. der Journalnummern, welche bei der St. A. zu bearbeiten waren,
   c. der Anzahl der vorgekommenen Beschwerden über jeden der St. A.;
2. eine Personalnachweisung über die Beamten der St. A. (ausschließlich der Polizeianwälte) nach dem Formular G.

Die zu 1 und 2 erwähnten Uebersichten sind alljährlich mit einem kurzen Berichte einzusenden, der angeordnete Generalbericht aber nur alle 2 Jahre, das nächste Mal zum 1. März 1851 zu erstatten.

Zur Begründung der Uebersichten zu 1 hat jeder St. A. bis zum 15. Dezember dem O. St. A. die erforderliche Zusammenstellung der von ihm erhobenen und der zurückgewiesenen Anklagen, desgleichen der von ihm bearbeiteten Journalnummern einzureichen.

Formular G. Die Personal-Nachweisung soll folgende Rubriken enthalten: 1. Nummer, 2. Vor- und Zuname, 3. gegenwärtiges Amt und Tag der Anstellung in demselben, 4. Dienstalter und frühere Dienstverhältnisse, unter Angabe der Zeit der erfolgten verschiedenen Anstellungen, 5. Einkommen aus dem Hauptamte, 6. Nebenämter und Einkommen derselben, 7. Lebensalter, 8. Auszeichnungen durch Orden rc. und Zeit der Verleihung, 9. Bemerkungen.

c) All. Verf. v. 1. Juli 1850, J. M. Bl. 211.

. . . .

Schließlich wird mit Bezug auf die All. Verf. v. 30. Juni 1849, J. M. Bl. 310 bemerkt, daß die Geschäfte der Polizei-Anwälte in die dem Justiz-Minister einzureichende Jahresübersicht über die Geschäfte der St. A. nicht mit aufzunehmen sind. — Dagegen haben die O. St. A. dem zu erstattenden Jahresberichte eine Uebersicht der von ihnen selbst bearbeiteten Geschäfte mit beizufügen.

d) Cirk. Reskr. v. 18. Oktober 1855, I. 4201.

Die durch das Cirk. Reskr. v. 21. Dezember 1854 vorgeschriebene Uebersicht der Geschäfte der St. A. bei den Gerichten I. Instanz ist für das Jahr 1854 in den verschiedenen Departements nicht durchweg nach gleichen Grundsätzen aufgestellt worden. Um für die Zukunft eine Einheit in den Ergebnissen dieser Uebersicht herbeizuführen, wird hierdurch folgendes bestimmt:

1. Wenn ein St. A. für die Bezirke zweier Kreisgerichte angestellt ist, so sind die Geschäfte für jedes einzelne Kreisgericht abgesondert ersichtlich zu machen. Dagegen bedarf es der abgesonderten Darstellung der Geschäfte in Beziehung auf die Gerichts-Deputationen und Kommissionen nicht.

2. In der Rubrik „Es waren anhängig überjährige Sachen" ist diejenige Zahl aufzunehmen, welche in der Uebersicht des letztverflossenen Jahres als die Gesammtzahl der unerledigt gebliebenen Sachen nachgewiesen ist.

3. Unter den anhängigen Sachen sind auch diejenigen Fälle mitzuzählen, in denen der Thatbestand einer strafbaren Handlung oder der Thäter unermittelt geblieben ist, z. B. die Untersuchung über die Todesart eines Menschen, über die Entstehung eines Brandes u. s. w.

4. Die Gesammtzahl der anhängig gewordenen Sachen ist durch die nachfolgenden Kolonnen entweder als erledigt oder als unerledigt nachzuweisen, dergestalt, daß die Summen der erledigten und der unerledigt gebliebenen Sachen zusammengenommen mit der Gesammtzahl der anhängigen Sachen übereinstimmen müssen.

5. In der Rubrik „Erledigt durch sofortige Zurückweisung der Denunziation" sind nur die vom St. A. ohne weitere Erörterung und ohne daß dieserhalb ein Antrag bei dem Gericht formirt ist, zurückgewiesenen Denunziationen anzuführen.

6. Zur Rubrik „Erledigt durch Abgabe der Akten an andere Behörden" gehören diejenigen Sachen, welche dadurch ihre Erledigung gefunden haben, daß die Akten von dem betr. St. A. an eine andere Behörde, sei dies ein anderer St. A. oder eine sonstige Behörde, abgegeben worden sind.

7. Durch die Rubrik „Erledigt durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung" sind diejenigen Sachen nachzuweisen, welche erst nach vorgängiger Erörterung im Wege der förmlichen Voruntersuchung oder im Skrutinialverfahren oder in irgend einer anderen Art eine Veranlassung zur weiteren Verfolgung nicht gegeben haben.

8. In der Rubrik „Erledigt durch Erhebung der Anklage" sind auch die vom Gericht zurückgewiesenen Anklagen mitzuzählen. Ebenso gehören dahin die Anträge auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand; doch ist die Zahl dieser Anträge abgesondert in der Weise ersichtlich zu machen, daß in der bezeichneten Rubrik: a) die Zahl der Anklagen, b) die Zahl jener Anträge unter einander gesetzt wird.

9. Zu den „unerledigt gebliebenen Sachen, in denen den Requisitionen der St. A. noch nicht genügt ist," gehören diejenigen, bei denen die förmliche Voruntersuchung zwar beantragt, aber noch nicht beendigt ist, sowie diejenigen, bei denen es zur Beschlußnahme noch auf die Erledigung einer im informatorischen Verfahren erlassenen Requisition ankommt, wogegen

10. zu den „unerledigt gebliebenen Sachen, in denen die St. A. noch keinen Beschluß gefaßt hat," alle diejenigen zu rechnen sind, in denen der dem Beschlusse entsprechende schriftliche Antrag am Jahresschlusse noch nicht ausgearbeitet war.

Ferner sind

11. unter der Rubrik „Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen" nur die durch den Beschluß der Gerichte im vorgeschriebenen Instanzenzuge definitiv zurückgewiesenen Anklagen aufzuzählen.

12. unter der Rubrik „Zahl der abgehaltenen Audienztermine in Strafsachen" auch die Termine in Schwurgerichtssachen anzugeben,

13. unter der Rubrik „an Journalnummern waren zu bearbeiten" sämmtliche Journalnummern, einschließlich derjenigen, welche allgemeine Angelegenheiten betreffen, aufzunehmen, und endlich ist

14. unter den Bemerkungen die Zahl der von den St. A. bearbeiteten Ehesachen anzugeben, hiernächst aber,

15. um die Geschäfts-Ergebnisse für das ganze Departement übersehen zu können, das Resultat jeder einzelnen Kolonne durch Aufrechnung summarisch auszuwerfen.

e. Cirk. Reskr. v. 12. Juli 1854, I. 2773.

In der [durch die all. Verf. v. 30. Juni 1849 angeordneten] Personal-Nachweisung ist in der Kolonne „Bemerkungen" anzuführen:

1. ob gegen einen Beamten eine gerichtliche Untersuchung oder ein Disziplinar-Verfahren stattgefunden hat.

Hier ist in allen Fällen und auch dann, wenn das Verfahren durch Freisprechung beendet worden ist, über die Veranlassung und den Ausgang eines solchen Verfahrens das Erforderliche zu vermerken,

2. ob Ordnungsstrafen ohne vorhergegangenes Disziplinar-Verfahren einzelnen jener Beamten auferlegt, sowie Mahnungen und Rügen gegen dieselben ausgesprochen worden,

3. ob Injurien-Prozesse gegen Beamte der St. A. angestellt, und wie diese, sowie die wegen Schulden etwa angebrachten Klagen entschieden worden sind,

4. ob und mit welchem Erfolge Execution verfügt worden ist.

Finden sich Bemerkungen der vorstehenden Art nicht zu machen, dann bleibt die betreffende Kolonne unausgefüllt.

f. Allg. Verf. v. 17. Mai 1854, J. M. Bl. 231.

Die [durch die All. Verf. v. 30. Juni 1849 zu C. Nr. 2 angeordnete] Einsendung einer Personal-Nachweisung über die Beamten der St. A. ist nur alle zwei Jahre bei Erstattung des Generalberichts des O. St. A. erforderlich.

. . . .

Die O. St. A. haben alle zwei Jahre, das erste Mal für das Jahr 1854, dem von ihnen zu erstattenden Jahresberichte eine Uebersicht des Beamten-Personals bei der St. A. nach dem anliegenden Schema beizufügen.

Schema C. **Uebersicht**

des vorhandenen Beamten-Personals bei der St. A. im Departement des Appellationsgerichts zu ..... am Schlusse des Jahres 185...

Nr.	Bezeichnung der Gerichte.	Staats-Anwalte.	Staatsanwalts-Gehülfen.		Bureau-Beamte.	Lohn-schreiber.	Unter-beamte.	Referen-darien ohne Remu-neration.
			etats-mäßige.	diäta-rische.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	I. Bei dem Appellationsgericht							
	II. Bei dem Stadtgericht zu . .							
	III. Bei den Kreisgerichten							
1.	A.......							
2.	B.......							
	Summa III.							

Etatsmäßige, aber beurlaubte Beamte, werden in den Kolonnen 3 und 4 mit aufgeführt, dagegen bleiben ihre Stellvertreter, sie mögen eine Remuneration beziehen oder nicht, aus der Uebersicht ganz weg.

19. All. Verf. v. 16. April 1850, die Ferien bei den Gerichten betr., J. M. Bl. 129. §. 3. Als schleunige Sachen, welche während der Ferien nicht ruhen dürfen (§ 2), werden angesehen: die Voruntersuchungen in Strafsachen, desgl. die Verhandlungen in Arrest- und solchen Strafsachen, deren Bearbeitung nach dem Ermessen des Dirigenten ohne Nachtheil nicht ausgesetzt werden kann.

. . . .

§ 13. Die Beamten der St. A. haben keine Ferien.

20. Beschluß des K. Staats-Ministeriums v. 14. Januar 1849, J. M. Bl. 50, betr. die Abschaffung der Kurialien rc.: Um die Geschäfts-Korrespondenz von unwesentlichen Formen möglichst zu befreien, haben sämmtliche unmittelbare und mittelbare Staatsbehörden bei der Korrespondenz mit anderen Behörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältniß sie zu denselben stehen, sich aller bisher in Schreiben an vorgesetzte oder koordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen sachlichen Prädikate (z. B. Hochlöblich, Wohllöblich u. s. w.) gänzlich zu enthalten, auch von den bisher in solchen Schreiben üblich gewesenen Anreden: Ein oder Eine statt die oder das (Ministerium, Präsidium u. s. w.) ferner keinen Gebrauch zu machen.

21. Cirk. Reskr. vom 10. Juni 1856, I. 2511: Durch die All. Verf. vom 27. Oktober 1810, G. S. 3, ist der früher veraltete Kurialstyl abgeschafft und zugleich angeordnet worden, daß von sämmtlichen Behörden fortan im Styl des gemeinen Lebens geschrieben und verfügt werden solle. Der Justiz-Minister hat wahrgenommen, daß diese Vorschrift nicht immer beachtet, und daß namentlich in den Erlassen an solche Personen, welchen im gemeinen Leben das Prädikat Herr gegeben zu werden pflegt, dies Prädikat nicht ertheilt, auch die nach den Standesverhältnissen üblichen Prädikate „Hochgeboren, Hoch- und Wohlgeboren, Hochwohlgeboren," nicht angewendet worden sind. Mehrfache deshalb erhobene Beschwerden veranlassen den Justiz-Minister, auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen. Wenngleich nicht zu verkennen ist, daß sich der Korrespondenzstyl des gemeinen Lebens an bestimmte, allgemein feststehende Normen nicht binden läßt, indem er theils im Wechsel der Zeit der Veränderung unterliegt, theils von besonderen Verhältnissen und Beziehungen in concreten Fällen abhängig bleibt, so darf doch von der Umsicht der Beamten der St. A. erwartet werden, daß sie mit den im gemeinen Leben üblichen Formen der Korrespondenz bekannt, darauf bedacht sein werden, solche Verstöße zu vermeiden, welche begründete Beschwerden hervorzurufen geeignet wären. — Es ist daher namentlich darauf zu achten, daß denjenigen, dienstlich nicht untergeordneten Personen, welche nach ihrem Range und Stande im gesellschaftlichen Leben das Prädikat „Herr" und die Prädikate „Hochgeboren, Hoch- und Wohlgeboren oder Hochwohlgeboren" beigelegt zu werden pflegen, in den an sie ergehenden Schreiben und amtlichen Verfügungen diese Prädikate nicht versagt werden. — Wegen der Prädikate „Durchlaucht" und „Erlaucht" cfr. All. K. O. v. 21. Februar 1832 und Bekanntmachung v. 28. April ejd., G. S. 129, sowie K. O. v. 3. März 1833, G. S. 29. Außer den daselbst genannten Fürsten gebührt das Prädikat „Durchlaucht" noch den Fürsten Radziwill und Sulkowski, — und das Prädikat „Fürstliche Gnaden" den Fürsten zu Carolath-Beuthen, Lichnowsky, Hatzfeldt und Trachenberg, Pückler-Muskau, Lynar, Rheina-Wolbeck und Pleß.

22. All. Verf. v. 15. Dezember 1850, J. M. Bl. 433, den Verkehr der St. A. mit den Depositorien der Gerichte betr.: Auf den Antrag des hiesigen O. St. A. hat sich das K. Kammergericht damit einverstanden erklärt, daß den St. A. in denjenigen Untersuchungen, welche noch nicht an die Gerichte abgegeben sind, die Befugniß zustehe, die Asservatoren und Depositarien der Gerichte, bei welchen sie fungiren, unmittelbar, jedoch der Geschäftsordnung wegen unter der Adresse des Vorstandes des betr. Gerichts zu requiriren, die zur Asservation resp. Deposition geeigneten Gegenstände zum Asservatorium resp. Depositorium anzunehmen und aus demselben herauszugeben, — und das hiesige Stadtgericht, sowie die Kreisgerichte seines Departements angewiesen, sich hiernach zu achten und den derartigen Requisitionen der St. A. Folge zu geben. — Da sich diese Anordnung durch ihre Zweckmäßigkeit empfiehlt, so wird dieselbe hierdurch sämmtlichen Gerichten und Beamten der St. A. zur geeigneten Berücksichtigung bekannt gemacht.

23. Reskr. v. 14. Dezember 1849, I. 4811, Paschke p. 14. Die Kommunikation in den speziellen Sachen mit den Gerichten und sonstigen Behörden geschieht von den Beamten der St. A. unmittelbar, über allgemeine Fragen und Angelegenheiten dagegen durch den O. St. A.

24. Reskr. v. 8. Mai 1850, I. 1233, Paschke p. 15, betr. den Geschäftsverkehr der St. A. mit den Verwaltungsbehörden: In solchen Sachen, bei deren Ausfall die Verwaltungsbehörde ein Interesse hat, haben sich die Beamten der St. A. mit derselben in geeignete Verbindung zu setzen, namentlich haben sie, so oft eine Aeußerung der Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhältnisses gereichen kann, oder von derselben die Mittheilung von Materialien, welche hierzu, sowie für die Entscheidung der Sache von Erheblichkeit sein möchten, zu erwarten ist, dieserhalb mit der betr. Verwaltungsbehörde in Verbindung zu treten, um ihr zu diesem Behufe geeigneten Falles die Akten vorzulegen.

25. A. Verf. v. 21. Mai 1850, I. 2060, die Bildung der Büreaus der St. A. und die Bestreitung der sächlichen Bedürfnisse derselben betr.

1. Jedem St. A. und selbstständigen St. A.-Gehülfen werden von demjenigen Gerichte, bei welchem derselbe angestellt ist, und an dessen Sitze er wohnt, die nöthigen Büreaubeamten aus der Zahl der bei jedem Gerichte vorhandenen gerichtlichen Subalternen (etatsmäßigen Beamten oder Diätarien) zur ausschließlichen Disposition gestellt. Die Auswahl dieser Beamten erfolgt, wo sie noch nicht geschehen ist oder künftig stattfinden muß, von dem St. A.-Beamten und dem betr. Kreisgerichts-Direktor gemeinschaftlich, bedarf aber der Bestätigung des ersten Präsidenten des Appell. Ger. und des O. St. A. Durch die Ueberweisung an die St. A. werden die gerichtlichen Subalternen, welche ihre Eigenschaft als solche beibehalten, in dem Vorrücken unter den übrigen Beamten des Gerichts, resp. in höhere Besoldungen nicht gehemmt; der Dienst bei der St. A. vielmehr wird ihnen ebenso angerechnet, als wären sie bei den Gerichten selbst in Funktion geblieben. — Die Disziplin über dieselben übt der betr. St. A. in Gemeinschaft mit dem Vorstande des Gerichts aus.

2. Mit Ausnahme der St. A. bei den Stadtgerichten 2c., welche ein größeres Büreaupersonal unbedingt erfordern, ist für die St. A. bei den Kreisgerichten als Regel angenommen, daß ein Büreaubeamter sämmtliche Büreaugeschäfte des St. A. mit Einschluß des Schreibwesens zu besorgen hat. Nur in seltenen Fällen ist dem O. St. A. nachgelassen, für die Schreibearbeiten einen besonderen Beamten zu bewilligen, wenn der Geschäftsumfang ein außerordentlich großer ist. — Sollte bei denjenigen St. A., welche nur einen Büreaubeamten zur Disposition erhalten, sich das Bedürfniß einer momentanen Aushülfe im Kanzleidienste ergeben, so muß diese durch die Kanzlei des betreffenden Kreisgerichtes ohne besondere Vergütigung gewährt werden.

3. Der Botendienst bei der St. A., welcher, wenn die St. A. in den ihnen einzuräumenden Amtslokalien gemäß der Bestimmung im § 9 der Allg. Verf. vom 13. November 1849, J. M. Bl. 460, die meisten ihrer Arbeiten verrichten, nicht von Belang ist, muß da, wo ein besonderer Schreiber fungirt, in der Regel von diesem mitversehen werden. Wo dies nicht der Fall ist und zu den schwereren Verrichtungen des Aktentransportes und dergl. sind die Gerichtsboten heranzuziehen. Eine besondere Entschädigung für deren Leistungen wird weder ihnen, noch den betreffenden Gerichten gewährt.

4. In Betreff der Geschäftslokalien bleibt es bei der Bestimmung des § 9 der All. Verf. v. 13. November 1849, J. M. Bl. 460, wonach dieselben den St. A. von den betreffenden Gerichten resp. für Rechnung der sächlichen Fonds der letzteren zu beschaffen sind. Auch haben die Gerichte die erforderlichen Utensilien, als Repositorien, Stühle, Tische, Schränke u. s. w. aus ihren Beständen an die St. A. zu verabfolgen, resp. für Rechnung der bezeichneten Fonds anzuschaffen und die Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Geschäftslokalien der St. A. besorgen zu lassen.

5. Für die Büreaubedürfnisse, mit Ausschluß der vorgedachten Utensilien, also für Schreibmaterialien, Drucksachen, Packpapier, Siegellack, Bindfaden, Federmesser, Papierscheeren u. s. w., ingleichen für die etwa zu haltenden Lokalblätter, Zeitungen u. s. w. erhalten die St. A. Pauschquanta zur eigenen Verwendung ohne Rechnungslegung. Diese Quanta werden den St. A. v. 1. Juli ab quartaliter postnumerando aus der betreffenden gerichtlichen Salarienkasse vorschußweise für Rechnung der Büreaukasse des Justiz-Ministers gezahlt.

6. Diejenigen St. A., deren Amtsbezirk sich über mehrere Kreisgerichtssprengel erstreckt, empfangen für die Reisen zu den Audienzterminen desjenigen Kreisgerichtes, an dessen Sitze der St. A. sein Domizil nicht hat, bis auf Weiteres auch ferner, wie bisher, die gesetzlichen Diäten und Reisekosten nach Maßgabe der All. Verf. v. 18. Juni 1849, sub Nr. IV., J. M. Bl. 298, und zwar aus der Kreisgerichts-Salarienkasse ihres Wohnortes für Rechnung der Büreaukasse des Justiz-Minister. Die Kosten der zu Lokalterminen gemachten Reisen der St. A. fallen dem Kriminal-Fonds oder der betreff. Partei zur Last. (All. Verf. v. 27. August 1849, I. Nr. 7, J. M. Bl. 382).

26. Geschäfts-Regulativ für die Appell. Ger. v. 17. September 1850, J. M. Bl. 323, § 31: Bei Organisations-, Einrichtungs-, Etats- und Anstellungssachen, welche zugleich das Ressort der St. A. berühren, oder mit demselben in Beziehung stehen, muß der O. St. A. des Departements zugezogen werden, und hat letzterer die über solche Angelegenheiten an den Justiz-Minister zu erstattenden Berichte zu unterzeichnen. — cfr. hierzu:

Reskr. v. 28. Oktober 1850, Schering 157: Die von dem Appellationsgericht gemeinschaftlich mit dem O. St. A. zu erstattenden Berichte sind unter der Unterschrift: „das Appellationsgericht" — „der Ober-Staatsanwalt" zu vollziehen, und in dem Berichte selbst die etwa divergirenden Ansichten auszuführen. Zu diesem Behuf ist das bei dem Kollegium angefertigte Konzept dem O. St. A. zur Mitrevision und zur etwaigen Berichtigung resp. Vervollständigung des seine Ausführung betreffenden Theils des Berichts, oder zur Anbringung sonstiger Bedenken gegen die Fassung vorzulegen.

27. Reskr. v. 22. Mai 1850, I. 2094. Es ist mehrfach zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß die Arbeiten der Beamten der St. A., insbesondere die Anklagen und Rechtsschriften an Breite und Weitläufigkeit leiden, wodurch nicht allein die Schreiberei in hohem Grade vermehrt und der Staatskasse eine erhebliche Mehrausgabe verursacht, sondern auch die Zeit der St. A. und der Gerichte unverhältnißmäßig in Anspruch genommen wird. Auch die bei dem Justiz-Minister eingegangenen Berichte vieler O. St. A. sind häufig von auffallender, dem Zwecke, wozu sie erstattet werden, nicht entsprechender Ausführlichkeit gewesen. Hierauf beruht es ohne Zweifel zum großen Theile, daß so vielseitig Gehülfen für St. A. verlangt werden, deren Geschäftskreis an sich von keinem erheblichen Umfange ist, und daß auch von den Gerichten über die immer zunehmende Vermehrung der Geschäfte in Strafsachen, sowie über Unzulänglichkeit des Kanzleifonds geklagt wird. Ein wesentlicher Zweck des eingeführten mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Strafsachen ist die Vereinfachung der Geschäfte und die Verminderung der Schreiberei; es wird daher sämmtlichen Beamten der St. A. hierdurch zur besonderen Pflicht gemacht, in jeder Weise zur Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken, namentlich in allen ihren schriftlichen Arbeiten Kürze und Präcision zu beobachten und im Geschäftsverkehr selbst überall das einfachste Verfahren einzuschlagen. Indem der Justiz-Minister in dieser Beziehung die bestimmten Vorschriften der §§ 8 und 11 der Instruktion vom 13. November 1849 in Erinnerung bringt, wird zugleich noch Folgendes zur genauen Nachachtung bemerkt:

1. Es ist festzuhalten, daß den St. A. die Einsicht der gerichtlichen und polizeilichen Akten jederzeit freisteht. Durchgehend muß daher von denselben vermieden werden, Abschriften von Schriftstücken zu verlangen oder bei ihren Büreau-Akten zurückzubehalten, welche sich in den Akten der Gerichts- oder Polizeibehörden vorfinden. Die Büreau-Akten müssen nur kurze Notizen über den Inhalt solcher Schriftstücke, soweit sie nothwendig erscheinen und solche Schriftstücke enthalten, die nicht zu den gerichtlichen oder polizeilichen Akten gelangen.

2. Die Anträge der St. A. auf Einleitung von Untersuchungen müssen einer sorgfältigen Prüfung in Bezug auf den zu erwartenden Ausgang unterliegen. Nur dann sind Anklagen zu erheben, wenn mit Wahrscheinlichkeit die Verurtheilung des Angeklagten zu erwarten steht. — Von der Befugniß nach § 25 der Verordnung vom, 3. Januar 1849 auf Edictalcitation abwesender und flüchtiger Verbrecher anzutragen darf nur in dem Falle Gebrauch gemacht werden, wenn ein unmittelbares und erhebliches praktisches Resultat der Verurtheilung eintreten würde. Andernfalls ist nur die Erlassung von Steckbriefen, wenn sie sonst begründet erscheint, zu bewirken und die Anklage nur dann zu erheben, wenn die letzteren Erfolg gehabt haben. — [cfr. Art. 34. 35 Ges. v. 3. Mai 1852.]

3. Bei der Einwendung von Rechtsmitteln gegen ergangene Erkenntnisse ist mit Vorsicht zu verfahren. Der St. A. muß sich darauf beschränken, Rechtsmittel nur in erheblichen Fällen und wenn gegen die unzweideutige Sachlage verstoßen oder ein wichtiges Strafgesetz oder eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt worden ist, Rechtsmittel einzulegen.

4. Die Anklageschriften, zu welchen zweckmäßig gedruckte Formulare anzuwenden sind, müssen das Faktum, die Beweismittel und den Antrag in möglichster Kürze und Bündigkeit enthalten. Alles, was nicht das wesentliche Sachverhältniß betrifft, ist daraus fortzulassen. Rechtsausführungen gehören lediglich zur mündlichen Verhandlung.

5. In der Regel müssen die Anklagen und Rechtsschriften sofort in der Reinschrift ausgearbeitet und in dieser Form den Gerichten eingereicht werden. Die Zurückbehaltung eines Conceptes bei den Akten ist nur in weitläuftigen Sachen nicht zu entbehren; in den allermeisten Fällen genügt ein kurzer Vermerk über den Hauptinhalt und die Zeit der Einreichung der Schrift, welcher zu den Büreau-Akten registrirt wird.

6. In den Schwurgerichtssachen ist es völlig überflüssig, daß die von den O. St. A. ausgearbeitete Anklageschrift in mehreren Exemplaren ausgefertigt wird.

Einfache Anklagen sind auch in diesen Sachen sogleich in der Reinschrift auszuarbeiten, welche dem Appellationsgericht zugestellt wird, um sie mit den gerichtlichen Akten dem betreffenden Schwurgericht zu übersenden und welche demnächst der bei dem Schwurgerichte angestellte St. A. bei jenen Akten einzusehen hat. Ist in weitläuftigen Sachen die Ausarbeitung eines Conceptes der Anklage nothwendig, so sind die Büreau-Akten des O. St. A. mit diesem Concepte dem St. A. bei dem Schwurgerichte zu übersenden.

28. All. Verf. v. 21. April 1853, J. M. Bl. 166, betreffend den Geschäftsgang und die Formen des Geschäftsverkehrs bei den Gerichten in ihrer Beziehung zu den Beamten der St. A. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bildet die St. A. eine von den Gerichten unabhängige, denselben koordinirte Behörde, deren Mitwirkung bei der Verhandlung der Strafsachen zu den wesentlichen Erfordernissen gehört. Dieser Gesichtspunkt ist bisher von den meisten Gerichten festgehalten und es sind demgemäß fast überall in dem Geschäftsverkehr mit der St. A. solche Formen beobachtet worden, welche dem Verhältnisse zu einer anderen Behörde, die nicht die Stellung einer Partei einnimmt, entsprechen. Damit auch da, wo diese Auffassung noch nicht Eingang gefunden hat, ein angemessenes Verfahren herbeigeführt werde, und der Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und der St. A. möglichst gleichmäßig sich gestalte, findet sich der Justiz-Minister zu folgenden Bemerkungen und Anordnungen veranlaßt:

1. Bei einigen Gerichten werden an die Beamten der St. A. Vorladungen, bei anderen Einladungen zu den mündlichen Verhandlungen erlassen. Beide Formen sind dem gegenseitigen Verhältnisse nicht entsprechend, vielmehr sind die Beamten der St. A. von der Anberaumung der Termine durch Vorlegung der betreffenden Verfügung, oder insofern es nach den obwaltenden Umständen zweckmäßiger erscheint, durch Mittheilung einer einfachen Abschrift derselben in Kenntniß zu setzen.

2. In den Beschlüssen über die definitive Versetzung in den Anklagestand ist die Aufforderung an den O. St. A., eine Anklageschrift anzufertigen, nicht mehr aufzunehmen, da es hierzu an einem gesetzlichen Anhaltspunkte fehlt, nachdem der Art. 63 des Ges. v. 3 Mai 1852, G. S. 209 ff., die Befugniß des Appellationsgerichtes, eine Frist für die Anfertigung der Anklageschrift zu bestimmen, aufgehoben hat.

3. Bei Aufnahme der Protokolle über die mündliche Verhandlung, sowie über diejenigen Verhandlungen, welche bei den Appellationsgerichten der definitiven Versetzung in den Anklagestand vorhergeht (Verord. v. 3. Jan. 1849, § 78), ist die Anwesenheit des Beamten der St. A. und des Gerichtsschreibers in folgender Weise am Rande zu konstatiren:

Anwesend waren:

1. als Richter . . .
2. als Beamte der St. A. . . .
3. als Gerichtsschreiber . . .

4. Ebenso sind in den Urtheilen und in den Beschlüssen über die definitive Versetzung in den Anklagestand, sowohl in der Urschrift als in der Ausfertigung, außer dem Namen der Richter auch die Namen des Beamten der St. A. und des Gerichtsschreibers aufzuführen.

5. Wenn dem Beamten der St. A. nach § 130 der Verordn. v. 3. Januar 1849 eine Appellationsschrift, oder nach § 144 eine Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten vorzulegen, resp. abschriftlich mitzutheilen ist, so wird die Verfügung am zweckmäßigsten in der Form zu erlassen sein, daß die Vorlegung resp. Mittheilung in Gemäßheit des § 130 (resp. des § 144) der Verordn. v. 3. Januar 1849 erfolgt.

6. Wo Formulare eingeführt sind, haben die Gerichte dieselben den vorstehenden Bestimmungen gemäß einzurichten.

29. All. Verf. v. 9. August 1853, J. M. Bl. 302: Die A. Verf. v. 13. November 1849 (s. o. Nr. 18) enthält im § 15 die Bestimmung, daß über erhebliche oder besonderes Aufsehen erregende Verbrechen von den St. A. dem vorgesetzten O. St. A. und von diesem dem Justiz-Minister sofort eine vorläufige Anzeige gemacht werden soll. Da auf diesem Wege die Nachricht von solchen Verbrechen, wie die Erfahrung gelehrt hat, häufig verspätet an den Justiz-Minister gelangt, so wird mit Aufhebung jener Vorschrift hierdurch anderweitig angeordnet, daß die St. A. fortan über Verbrechen der vorgezeichneten Art in allen Fällen sogleich unmittelbar an den Justiz-Minister vorläufige Anzeige zu erstatten haben. Dasselbe muß auch von denjenigen St. A.-Gehülfen geschehen, welche sich nicht an dem Wohnorte des St. A., zu dessen Ressort sie gehören, befinden. Gleichzeitig mit dieser Anzeige haben dieselben an den ihnen vorgesetzten O. St. A. Bericht zu erstatten, und darin zu bemerken, daß dem Justiz-Minister Anzeige gemacht worden sei. Der Justiz-Minister erwartet von

den St. A. und den betreffenden St. A.-Gehülfen, daß sie diese Anordnung pünktlich befolgen und die Anzeigen in allen Fällen der gedachten Art nach Möglichkeit beschleunigen werden.

30. Allg. Verf. v. 13. Februar 1854, J. M. Bl. 74: Nach § 26 der allg. Verf. v. 13. November 1849 (s. o. Nr. 18), sind die St. A. verpflichtet, dem O. St. A. alle in der N.-Beschw.-Instanz ergangene Erkenntnisse in Abschrift mitzutheilen. Diese Anordnung beruht darauf, daß die Büreau-Akten der St. A. mit der ergangenen Entscheidung des K. Ob. Trib. bisher von dem Gen. St. A. direkt an den Beamten der St. A. bei dem Gerichte 1. Instanz zurückgesendet werden mußten, sofern nicht der O. St. A. selbst die N.-Beschwerde eingelegt hatte. — Da jedoch nicht alle in der N.-Beschw.-Instanz ergehende Entscheidungen von gleicher Erheblichkeit sind, so hat der Justiz-Minister zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs für angemessen erachtet, den Gen. St. A. zu veranlassen, daß derselbe fortan in allen Fällen die Büreau-Akten der St. A. mit dem ergangenen Erkenntniß den betreffenden O. St. A. zusende. Die Letzteren werden in Folge dessen hierdurch angewiesen, von dem Inhalt der Entscheidung Kenntniß zu nehmen, in den Fällen, wo die Sache ein erhebliches Interesse darbietet, eine Abschrift zurückzubehalten und die Akten sodann dem betreffenden St. A. zugehen zu lassen. Es darf erwartet werden, daß hierbei insbesondere diejenigen Sachen, in denen auf Vernichtung eines früheren Erkenntnisses und Wiederholung der mündlichen Verhandlung vor einem anderen Gerichte erkannt worden ist, die erforderliche Beschleunigung erfahren werden. Die oben erwähnte Bestimmung des § 26 der Verf. v. 13. Novbr. 1849 wird aufgehoben.

31. Instruktion v. 1. Juni 1854, Nr. 85, zu § 67 des Tarifs zum Gesetze v. 10. Mai 1851, resp. 9. Mai 1854, G. S. 622, 273: Die Gerichte müssen mit aller Strenge darauf halten, daß Privatparteien ihre Eingaben frankiren, und daß, wenn solches nicht geschehen, oder mißbräuchlich eine portofreie Rubrik angewendet ist, dem Postamt unter Zurückgabe des Couverts oder einer beglaubigten Abschrift die Einziehung desselben überlassen wird, so daß es einer Buchung beim Gerichte nicht bedarf. Das an das Postamt zurückzugebende Couvert ist zu dem Ende mit einem unter gewöhnlicher Unterschrift des Gerichts auszufertigenden Atteste dahin: „Der N. N. zu N. N. ist zur Entrichtung des Porto's verpflichtet" zu versehen. Ist aber der Gegenstand der Sendung zu denjenigen zu rechnen, welche an und für sich zur Portofreiheit geeignet sind, und hat daher so wenig die empfangende Gerichtsbehörde, als der Absender das Porto zu tragen, so muß das Couvert Behufs Niederschlagung des Porto's der betreffenden Postanstalt zurückgegeben werden, nachdem darauf unter kurzer Angabe des Inhalts der Sache und des Absenders unter der gewöhnlichen Unterschrift des Gerichts attestirt worden ist, daß die Portofreiheit eintreten muß. — Da sämmtliche von den Gerichten abgehende Sachen, welche gerichtliche Rechtsangelegenheiten betreffen, portofrei befördert werden, sie mögen an andere Gerichte oder Behörden, oder an Privatpersonen adressirt sein, und für die Versendung der Gelder zu und von der Bank kein Porto zu erheben ist, so kann Porto überhaupt nur noch in verhältnißmäßig wenigen Fällen bei den Gerichten entstehen. Die von den Gerichten abgehenden Sachen sind künftig auf dem Couvert mit dem Vermerk „Portofreie Justizsache" und bei Geldsendungen, insofern sich die nach § 67 bewilligte Portofreiheit auf dieselben erstreckt, was nach der durch die allg. Verf. v. 5. August 1852, J. M. Bl. 287, veröffentlichen Zusammenstellung in jedem einzelnen Falle zu ermessen ist, mit dem Vermerk „Portofreie gerichtliche Geldsendung" zu versehen, und dieser Vermerk ist von einem ein für allemal dazu bestimmten Beamten durch Beifügung seiner Namensunterschrift oder Beidrückung eines von ihm unter sorgfältigem Verschluß zu haltenden Stempels zu beglaubigen. Bei portofreien Korrespondenzen mit ausländischen Behörden sind die besonderen für die einzelnen Fälle vorgeschriebenen Bestimmungen auch künftig zu beachten. — Cfr. auch allg. Verf. v. 6. Februar 1858 und Regulativ v. 3. Januar 1858, J. M. Bl. 50 [s. Anhang Nr. 9].

32. Allg. Verf. v. 9. November 1857, J. M. Bl. 394: Die Gerichtsbehörden und die Beamten der St. A. werden hierdurch angewiesen, die in Staatsdienst-Angelegenheiten portofrei zu befördernden Packetsendungen soviel als möglich nur in solchen Packeten zur Post zu geben, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen. — Cfr. auch allg. Verf. v. 6. Februar 1858 und Regulativ v. 3. Januar 1858, § 8, J. M. Bl. 50 [s. Anhang Nr. 9].

33. Allg. Verf. v. 25. August 1850, betr. Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen, s. J. M. Bl. 299.

34. Beschlüsse des Staats-Ministeriums v. 19. Juli 1850 und v. 27. Januar 1857, betr. die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee, s. J. M. Bl. 293, resp. 50.

35. All. Verf. v. 15. November 1855, betr. die Benutzung der Staats-Telegraphen zur amtlichen Korrespondenz der Justizbehörden, J. M. Bl. 382: In Folge eines Uebereinkommens mit dem Herrn Minister für Handel 2c. werden den Gerichtsbehörden und den Beamten der St. A. in Betreff der Benutzung der Staats-Telegraphen nachstehende Anweisungen ertheilt:

1. Die Gerichte und die Beamten der St. A. sind, gleich allen Staatsbehörden, in dringenden Fällen befugt, sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz der Staats-Telegraphen unentgeldlich zu bedienen, wenn dabei ein reines Staats-Interesse obwaltet und die Telegraphen-Gebühren aus der Staats-Kasse berichtigt werden müßten. Die Depeschen sind in diesen Fällen bei der Aufgabe mit dem von dem Vorstande der betreffenden Gerichtsbehörde, beziehungsweise dem Beamten der St. A., welcher die Depesche aufgiebt, zu unterschreibenden Vermerke „reine Staatsangelegenheit, frei zu befördern" zu versehen und mit dem Dienstsiegel zu bedrucken.

2. Die von den Gerichten und den Beamten der St. A. erlassenen Steckbriefe werden in der Regel als gebührenpflichtig behandelt. Nur dann, wenn es schon beim Erlaß des Steckbriefes ganz außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist, dürfen auch Depeschen dieser Art als frei zu befördernde bezeichnet werden.

3. Die freie Beförderung nach Nr. 1 und 2 findet nur auf diejenigen Depeschen Anwendung, welche lediglich auf den Preußischen Staats-Telegraphenlinien zu versenden sind. Die über das Gebiet der Preußischen Telegraphen-Verwaltung hinaus zu befördernden Depeschen werden dagegen für die ganze, also auch für die innerhalb des Preußischen Staats gelegene Strecke, als zahlungspflichtig behandelt, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Staats-Kasse oder einer Partei zur Last fallen.

4. Die hiernach anzusetzenden Gebühren sollen bei den betreffenden Telegraphen-Stationen einstweilen auf Konto der aufgebenden Behörde notirt und vierteljährlich zur Erstattung liquidirt werden.

5. Die Berichtigung der Gebühren, auch derjenigen, welche von den Beamten der St. A. veranlaßt worden sind, erfolgt Seitens der Gerichte sofort nach dem Eingange der Liquidation, und zwar in Untersuchungssachen aus dem etatsmäßigen Fond zu Kriminalkosten, in anderen Angelegenheiten aus dem Fond zu baaren Auslagen 2c. — Die Beamten der St. A. haben zu diesem Behuf die an sie gelangenden Rechnungen ohne Verzug an die betreffenden Gerichte abzugeben.

6. Die gezahlten Gebühren werden hinsichtlich ihrer Wiedereinziehung durch Eintragung in eine besondere Liste kontrollirt. Die Wiedereinziehung und Verrechnung geschieht in derselben Art, wie die der Gerichtskosten. — Von den Beamten der St. A. ist bei den von ihnen an die Gerichte abzugebenden Liquidationen zu vermerken, ob die Angelegenheit, in welcher die Depesche erlassen worden ist, noch schwebt, oder ob die gerichtliche Untersuchung bereits anhängig gemacht worden ist.

7. Muß die Niederschlagung der Kosten erfolgen, so ist dies hinsichtlich der Telegraphengebühren in der Liste zu vermerken.

8. Vierteljährlich wird ein Auszug aus der Liste hinsichtlich der von den Parteien nicht beizutreibenden Posten unter Beifügung einer Bescheinigung des Gerichts über die Uneinziehbarkeit der liquidirten Beträge zugesendet. Auf den Grund dieses Auszuges und der Bescheinigung erfolgt demnächst die Erstattung. — Ausgeschlossen von der Aufnahme in den Auszug und von der demnächstigen Erstattung bleiben jedoch — oben zu 3 — die Gebühren für solche Depeschen und Steckbriefe, welche über das Gebiet der Preußischen Telegraphen-Verwaltung hinaus befördert sind.

9. Die zu erstattenden Beträge sind bei den Salarien-Kassen als Gerichtskosten zu vereinnahmen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist von den Gerichtsbehörden und den Beamten der St. A. in den geeigneten Fällen überall zu verfahren.

36. All. Verf. v. 3. September 1853, betr. die Abfassung der telegraph. Dienst-Depeschen, J. M. Bl. 342: Die Bestimmung des Tel.-Instituts bringt es mit sich, daß dasselbe für einzelne Mittheilungen nicht in einem höheren Maße in Anspruch genommen werden darf, als die zu befördernde Mittheilung nothwendig erfordert. Diese Mittheilungen müssen daher so kurz gefaßt sein, als es, unbe-

schadet der Deutlichkeit, nur irgend möglich ist. Jedes aus diesem Gesichtspunkte entbehrliche Wort ist als ein für die telegraph. Korrespondenz ungeeignetes zu betrachten, und es müssen namentlich bei amtlichen Depeschen die sonst üblichen Kurialien gänzlich vermieden werden. — Da nach einer dem Just. Min. von Seiten des Herrn Min. für Handel rc. zugegangenen Benachrichtigung diesen Erfordernissen von Seiten der Behörden bei Aufgabe telegraph. Dienst-Dep. nicht überall entsprochen wird, so werden die Gerichte und die Beamten der St. A., sofern sie in die Lage kommen, zur Beförderung von Depeschen sich der Telegraphen zu bedienen, darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich bei Abfassung solcher Depeschen der äußersten Kürze zu befleißigen haben.

37. All. Verf. v. 4. September 1858, betr. die Benutzung der preuß. Eisenbahntelegraphen, J. M. Bl. 274: Nach einer Mittheilung des Herrn Min. für Handel rc. ist zur Erhöhung der Nutzbarmachung der elektromagnetischen Telegraphie der Versuch gemacht worden, die Betriebs-Telegraphen der Eisenbahnen zur Depeschenbeförderung für den allgemeinen Verkehr heranzuziehen. — Damit indessen nicht hierdurch den Eisenbahnverwaltungen eine unverhältnißmäßige Belästigung aufgebürdet werde, ist es erforderlich, daß die durch dieselben unentgeldlich zu befördernden Depeschen nicht ohne Noth gehäuft, sondern die Beförderung unter Beachtung der nachstehenden §§ 7, 8 u. 12 des Regl. v. 10. März 1858 [Staatsanzeiger p. 554] nur in den dringendsten Fällen, namentlich nur dann in Anspruch genommen wird, wenn der Zweck auf schriftlichem Wege nicht zu erreichen ist. — Die Gerichtsbehörden und Beamten der St. A. werden angewiesen, hiernach zu verfahren, auch in Betreff der Fassung der telegraph. Depeschen die all. Verf. v. 3. September 1853 [s. o. Nr. 36] zu beachten. — Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, nach und von welchen Depeschen befördet werden, befindet sich in der amtlichen Ausgabe des Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuches.

Auszug aus dem Reglement für die Benutzung der Preuß. Eisenbahntelegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, v. 10. März 1858:

§ 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte oder den Regierungs-Organen des Inlandes ausgehen. II. Dienstdepeschen. — III. Privatdepeschen.

§ 8. Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. — Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§ 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden — Brief-Bestellgeldes, im Voraus zu entrichten. — Staatsdepeschen (§ 7) sind jedoch, sofern die Adreßstation nicht außerhalb des Preußischen Staats-Telegraphennetzes liegt, gebührenfrei.

38. All. Verf. v. 29. Juni 1851, J. M. Bl. 230, betr. die von den Beamten der St. A. in Unters. S. zu machenden Mittheilungen, nebst den dieselbe ergänzenden Verf. und Best. s. Anhang Nr. 1.

39. Bescheid v. 22. September 1854, G. A. II 812.

a. Die Vorschriften, welche sich auf die Refusationen richterlicher Beamten beziehen, finden auf die St. A. keine Anwendung [§ 47 ff. Krim. O.].

b. Ueber die Frage der persönlichen Verhinderung eines St. A., im einzelnen Falle seine Funktionen auszuüben, hat nur seine vorgesetzte Behörde zu entscheiden, wie auch nur von dieser die Anordnungen rücksichtlich seiner Vertretung ausgehen können.

c. Die Gerichte müssen sich der objectiven Entscheidung über alle Anträge der bei ihnen angestellten St. A. unterziehen, welche aus der Ausübung der öffentlichen Klage hervorgehen und können sich, ohne die Grenzen ihrer Befugnisse zu überschreiten, nicht mit der Frage befassen, ob ein betr. St. A. aus persönlichen Beziehungen zu einer Sache zur Ausübung seines Amtes mit Rücksicht auf dieselbe verhindert sei; noch weniger aber dürfen sie aus einem solchen Grunde die Anträge desselben als wirkungslos betrachten und etwaige darauf ergangene Beschlüsse vernichten.

40. Reskr. v. 11. Juni 1853: Der § 6 des Gesetzes v. 25. April 1853, betr. die Kompetenz des Kammergerichts rc. giebt dem Anklagesenat des Kammer-Ger. die Befugniß, auf den Antrag des St. A. bei demselben eine jede zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich zu ziehen. Damit von dieser Befugniß der geeignete Gebrauch

gemacht werde, ist es erforderlich, daß der O. St. A. bei dem Kammergericht von der Anhängigkeit einer jeden hierher gehörigen Sache in Kenntniß und in die Lage gesetzt werde, beurtheilen zu können, ob Gründe zur Avocation der Unters. vorhanden seien. Zu dem Ende bestimmt der Just. Min.:

1. Die St. A. haben sofort von dem Eingange einer jeden Denunciation, welche eine der im § 1 des Ges. v. 25. April 1853 benannten strafbaren Handl. betrifft, unter kurzer Angabe des Inhaltes derselben dem O. St. A. bei dem Kammer-Ger. Anzeige zu machen. Sind Gründe vorhanden, welche es als angemessen erscheinen lassen, daß die Voruntersf. durch das Kam. Ger. geleitet werde, so sind dieselben ebenso, wie die etwa dagegen sprechenden Momente in der Anzeige mitanzuführen; die St. A. haben aber, auch wenn sie die Avocation für angemessen erachten, jedenfalls die durch die Aufklärung der Sache gebotenen Ermittelungen und die etwa erforderliche Verhaftung der verdächtigen Person zu veranlassen, ohne die Antwort auf die erstattete Anzeige abzuwarten. Eine Abschrift der Anzeige ist auch an den Justiz-Minister einzureichen.

2. In gleicher Weise ist, wenn sich im Laufe der Voruntersuchung als wünschenswerth herausstellt, daß das Kammer-Ger. die Sache zur Fortsetzung derselben an sich ziehe, an den O. St. A. bei dem Kam. Ger. und an den Just. Min. Anzeige zu erstatten.

3. Wenn die St. A. am Schlusse der Voruntersf. die Einstellung des gerichtl. Verf. beantragen zu müssen glauben, so haben sie jedesmal vorher die dafür sprechenden Gründe unter Beifügung der Akten dem O. St. A. bei dem Kammergericht mitzutheilen und dessen Bestimmung abzuwarten.

Ebenso haben die St. A., wenn die Rathskammer gegen ihren Antrag die Einstellung des weiteren Verf. beschließt, die gegen den diesfallsigen Beschluß zulässige Beschwerde zur Wahrung der Frist rechtzeitig einzulegen und den O. St. A. bei dem Kammer-Ger. unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen, damit von demselben wegen Verfolgung oder Zurücknahme der Beschwerde die weitere Verfügung getroffen werde.

41. Bekanntmachung v. 13. Dezember 1850, J. M. Bl. 433: Nach e. Mittheilung des Min. für Handel ꝛc. ist zwischen der diesseitigen Regierung und dem K. Belgischen Ministerium eine Einigung dahin zu Stande gekommen, daß künftighin die dienstliche Korrespondenz zwischem den Generalprokurator bei dem Appell. Ger. zu Köln, den Oberprokuratoren in der Rheinprovinz und den Beamten der Preuß. Staatsanwaltschaft in den übrigen Provinzen einerseits und den General-Prokuratoren an den belgischen Appellhöfen und den belgischen Staats-Prokuratoren (le procureurs généraux de cour d'appel de Belgique et le procureurs du roi de Belgique) andererseits durch die Preuß. u. die belgischen Posten portofrei befördert w. soll. — cfr. hierzu Bekanntmachung v. 29. März 1851, J. M. Bl. 167, welche diese Best. auf sämmtliche Gerichtsbehörden ausdehnt, — und Anhang Nr. 5.

42. Cirk. Verf. der Min. des J. u. der Fin. v. Oktober 1858 (Voss. Ztg. de 1858, Nr. 257) an die K. Regier.-Präsidenten, betr. die Stellung der in Disciplinarsachen fungirenden St. A. und die Einlegung von Rechtsmitteln gegegen die Entscheid. erster Instanz: Aus Veranlassung eines Spezialfalles, in welchem das gegen einen Verwaltungsbeamten behufs seiner Dienstentlassung eingeleitete Disziplinarverfahren in erster Instanz nur eine Ordnungsstrafe zur Folge gehabt, und hiergegen der Beamte der St. A. Berufung einzulegen sich nicht bestimmt gefunden hatte, ist die Frage zur Sprache gebracht worden, von wem die mit dem Amte des St. A. in bgl. Unters. beauftragten Personen Anweisungen zur Einlegung der Berufung entgegen zu nehmen haben? Das Ges., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, v. 21. Juli 1852, hat diese Frage nicht entschieden, überhaupt die disziplinarische Stellung der in Unters. gegen solche Beamten fungirenden St. A. unberührt gelassen und lediglich auf eine Bezeichnung der zu ihrer Ernennung berufenen Instanzen sich beschränkt, als welche je nach Verschiedenheit der Fälle die Departementschefs und die Vorsteher der erstentscheidenden Behörden zuständig sein sollen. Das Ernennungsrecht an sich begründet seiner Natur nach indeß noch kein Aufsichtsrecht und aus ersterem allein kann daher ein durchgreifender Entscheidungsgrund für die Frage, wem die ernannten St. A. untergeordnet sind, nicht entnommen werden. Andrerseits liegt es aber in der Stellung des St. A., als Organ der Staatsregierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in den von ihm zu betreibenden Disziplinarstrafsachen, daß er nach diesem seinem gesetzl. Beruf jedenfalls als in Vertretung derjen. Behörde fungirend angesehen werden muß, bei welcher die gesammte Disziplin über den betr. angeschuldigten Beamten sich vereinigt. Die letztere Voraussetzung trifft, wie schon das Disziplin. Ges. v. 21. Juli 1852 selbst vermöge der Best. in den §§ 19, 23 und 33

über die den Ministern beiwohnende Befugniß zur Verhängung von Geldstrafen und zur Verfügung von Disziplinarunters. wider alle ihnen unmittelbar untergebenen Beamten, resp. zur Wiedereinstellung jedes bereits eingeleiteten Disziplin.-Verfahrens zu erkennen giebt, unbedingt in den Departementsschefs zu, woraus die Folgerung gerechtfertigt ist, daß ihrer Beaufsichtigung und Direktion auch die in Disziplinarsachen fungirenden St. A., da deren Amtsberuf nur eine kraft gesetzlicher Delegation erfolgende Ausübung einer Seite der in den Departementschefs ruhenden Einheit der gesammten Disziplin ist, als unterworfen zu betrachten sind. Mit Rücksicht hierauf weisen wir die K. Regier. Präs. an, bei allen gegen Beamte unseres Ressorts zu verfügenden Disziplin.-Unters. dem mit der Funktion des St. A. zu beauftragenden Beamten gleichzeitig von vorn herein für die Fälle, wo der mittelst des Disziplin. Verf. bezweckte Erfolg in erster Instanz nicht erreicht und von dem St. A. eine weitere Verfolgung der Sache nicht für gerechtferkigt gehalten wird, eine wenigstens vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels und mit Einreichung der Unters. A. zu verbindende Berichtserstattung an den betr. Departementschef zur Pflicht zu machen.

43. Es ist zulässig, daß mehrere Beamte der Staats-Anwaltschaft sich in einer Sache in die Funktionen theilen. Beschluß vom 30. November 1849, J. M. B. S. 497. Auch ist es statthaft, wenn in einer Sache, in welcher verschiedene Audienz-Termine angestanden, die Staatsanwaltschaft successive von verschiedenen Beamten vertreten ist. Erk. vom 27. Januar 1854, J. M. B. S. 129.

44. Der § 1 bezeichnet es zwar als den Beruf des St. A., die Ermittelung der Thäter herbeizuführen, daraus folgt aber nicht, daß die Ermittelung Aufgabe des St. A. allein sei, es wird dieselbe auch Aufgabe des Richters, sofern derselbe durch die Strafklage des St. A. damit befaßt wird. cfr. G. A. VII. S. 66, cfr. § 1 Nr. 7.

45. Es ist kein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn in der nämlichen Sache eine und dieselbe Person zuerst die Funktionen des Untersuchungsrichters und dann diejenigen des St. A. wahrgenommen hat. Erk. vom 11. November 1858 G. A. VII. 79.

46. Da der St. A. kein richterlicher Beamter ist, so fällt auch wiederholtes ungestümes Suppliziren bei ihm nicht unter die Strafbestimmung. A. G. O. III. § 1. 30. 31. Erk. vom 6. Dezbr. 1860. O. R. I. 169.

47. Durch die Einreichung einer Denunciation bei der Staatsanwaltschaft wird noch nicht ein Criminalprozeß im Sinne des § 48 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 anhängig gemacht, so lange noch nicht durch einen Antrag jener das Gericht mit der Sache befaßt ist. Erk. vom 28. Januar 1861. O. R. I. 286.

48. Ohne die Gegenwart eines Staats Anwaltes darf in Untersuchungssachen eine mündl. Verhandlung nie Statt finden. Reskr. vom 14. April 1849, J. M.B. S. 229.

Zu § 4 der Verordnung.

1. Für die Stellung der Polizeibehörden bei den ihnen hier bestätigten Funktionen ist § 2 der Verordnung maßgebend, wonach der Staatsanwalt den Beruf hat, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen. Die Polizei übt daher hier keine selbstständige Funktion; sie hat nur den Beruf, die Thätigkeit des St. A. vorzubereiten und zu erleichtern, und wird überhaupt nur da ohne Req. des St. A. zu vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache resp. Haftnahme des Thäters schreiten können, wo dieselben keinen Aufschub gestatten, um zuvor die Anordnungen des St. A. einzuholen.

2. Bei Verhaftungen ist die Polizei an die Beschränkungen des an die Stelle des Gesetzes vom 24. September 1848 getretenen Gesetzes vom 12. Februar 1850 § 2 und 4 gebunden.

3. Einstweilige Beschlagnahmen kann die Polizei veranlassen, muß jedoch sofort dem St. A. davon Kenntniß zur weiteren Bestimmung geben.

4. Das Briefgeheimniß ist von ihr zu respektiren, Postbehörden dürfen keine Briefe an sie herausgeben.

5. Für Haussuchungen durch die Polizei sind der § 11 des G. vom 12. Februar 1850 und die Circularverf. des Ministers des Innern vom 13. Juni 1849 und 28. Januar 1860 maßgebend. § 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

Zusatz D. Instruktion des Minist. des Innern für die Regierungen v. 13. Juni 1849, betr. die Befugniß der Polizeibehörden zur Vornahme von Haussuchungen, Min. Bl. d. i. V. 132.

Die Bestimmung des § 6 des Ges. zum Schutze der pers. Freiheit v. 24. Septbr. 1848 — (jetzt § 11 Ges. v. 12. Febr. 1850): „Haussuchungen dürfen nur in den Fällen u. nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtl. Polizei, und wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Ortes geschehen, und zwar unter Zuziehung des Angeschuldigten, oder falls solche unmöglich, der Hausgenossen," hat zu Zweifeln über die Befugniß der Polizeibehörden zur Veranstaltung von Haussuchungen Veranlassung gegeben. Diese Befugniß ist, nachdem nunmehr die Verord. v 3. Jan. 1849 in's Leben getreten, nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5, 7 derselben zu beurtheilen. Durch diese Vorschriften ist den St. A. die gerichtl. Polizei übertragen, daneben aber den Polizeibehörden, abgesehen von deren Eigenschaft als Organen der St. A., also der gerichtlichen Polizei, — das Recht und die Pflichten vorbehalten, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung des Eingangs allegirten Gesetzes zu treffen. — Hiernach haben die Polizeibeamten in denjen. Fällen, in denen bei einer vorliegenden Strafgesetzesübertretung und beim Vorhandensein der in den §§ 125, 126 Crim. O. aufgeführten Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung die Ausführung dieser Maßregel ohne Gefährdung der Aufklärung der Sache bis zur Mitwirkung des Gerichtes oder der St. A. aufgeschoben w. kann, Haussuchungen nicht eigenmächtig u. ohne solche Mitwirkung vorzunehmen und dem St. A. von der betreff. Gesetzübertretung und den die Vornahme einer Haussuchung rechtfertigenden Umständen Anzeige zu machen und ihm die weiteren gerichtspolizeil. Maßregeln zu überlassen. In allen denjen. Fällen aber, wo beim Vorhandensein einer Strafgesetzübertretung und der obengedachten gesetzl. Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung durch die mit der vorgängigen Antretung der St. A. oder des Gerichts verbundene Verzögerung die Erreichung des Zweckes der Haussuchung — die Aufklärung der Sache — muthmaaßlich verfehlt werden würde, haben die Pol.behörden, kraft der ihnen ausnahmsweise im § 4 der Verord. v. 3. Jan. 1849 beigelegten Eigenschaft als gerichtl. Polizei selbstständig und ohne vorhergängige Antretung und ohne Zuziehung jener Behörden Haussuchung vorzunehmen, dabei aber den Angeschuldigten, oder, falls dies nicht möglich, dessen Hausgenossen zuzuziehen, die Vorschriften der §§ 127, 128 Crim. O. zu beobachten und die Verhandlungen demnächst ungesäumt der St. A. zu übersenden.

Verf. des Ministers des Inneren vom 28. Januar 1860. J. M. B. S. 119.

Bereits in dem Circular-Erlasse vom 13. Juni 1849 (Min. Bl. für D. i. V. S. 132) sind die Grundsätze festgestellt worden, welche die Polizeibehörden bei Vornehmung von Haussuchungen zu beobachten haben, und es ist in dieser Verf. namentl. bestimmt, daß in der Regel die Polizeibehörden eigenmächtig und ohne Veranlassung der St. A. Haussuchungen überhaupt nicht vorzunehmen haben, sowie daß eine Ausnahme hiervon nur dann eintreten darf, wenn durch die Kommunikation mit der St. A. eine solche Verzögerung zu besorgen steht, daß der Zweck der Haussuchung, die Aufklärung der Sache, muthmaßlich verfehlt werden würde. Gegen diese Vorschrift ist vielfach verstoßen, die Ausnahme ist nicht selten zur Regel gemacht worden, und ich finde mich um so mehr bestimmt, die K. Regierung aufzufordern, die Ihr untergeordneten Polizeibehörden zur strengsten Innehaltung dieser Vorschrift anzuweisen, als vielfach mit Haussuchungen vorgegangen worden ist, wo sie überhaupt entbehrlich, oder doch jedenfalls nicht so bringend gewesen sind, um nicht zuvor die nöthige Kommunikation mit der St. A. eintreten zu lassen und deren Bestimmung abzuwarten. Es ist dies besonders hervorgetreten bei Verfolgung von Uebertretungen. Ist auch bei diesen die Haussuchung gesetzlich zulässig, so wird dieselbe doch selten hier so bringend sein, daß sie ohne Verzug vorgenommen werden muß, und es wird daher das Vorgehen in dieser Weise stets und wo die Gesetze nicht speciell, wie bei Holzdiebstählen, Steuer- und Zoll-Kontraventionen ꝛc. ein anderes bestimmen, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden müssen.

Eben so hat sich gezeigt, daß die Polizeibehörden die bei Haussuchungen vorgeschriebenen Formen nicht immer beobachten. Es kommt in dieser Beziehung zunächst auf die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutz der persönlichen Freiheit (G. S. S. 45) an, und es ist nach denselben nicht nur darauf zu halten, daß die Vorschriften des § 11 erfüllt werden, sondern auch darauf, daß über jede Haussuchung eine dem Zwecke entsprechende Verhandlung aufgenommen wird, aus welcher

hervorgehen muß, in wessen Beisein dieser Akt statt gefunden hat und welche Gegenstände vorgefunden, resp. mit Beschlag belegt worden sind. Diese Gegenstände sind behufs Feststellung ihrer Identität in der aufzunehmenden Verhandlung genau zu beschreiben, oder, wenn dies wegen Kürze der Zeit oder aus sonstigen Gründen nicht durchführbar sein sollte, mit erkennbaren Zeichen zu versehen, diese Zeichen in der Verhandlung zu vermerken, und die Gegenstände selbst ihrer Gattung und Zahl nach im Protokoll aufzuführen. Die Nothwendigkeit dieses Verfahrens wird aus doppeltem Grunde bedingt: einmal um die St. A. und das Gericht von dem Vorgefundenen vollständig in Kenntniß zu setzen, und dann, um Differenzen bei der späteren Retradition zu beseitigen.

Endlich ist die bereits in dem Circular-Erlaß vom 13. Juni 1849 auf die Verordnung vom 3. Januar 1849 gestützte Vorschrift einzuschärfen, daß die Polizeibehörden, auch wenn sie aus eigenem Anlaß Haussuchungen abgehalten haben, jedenfalls verpflichtet sind, die desfallsigen Verhandlungen und die mit Beschlag belegten Gegenstände unverzüglich der St. A. zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die nöthigen Anweisungen zu erlassen, und darauf zu halten, daß dieselben befolgt werden.

6. Allgem. Verf. v. 16. September 1850, J. M. Bl. 336, die Rückgabe der polizeil. Vorverhandlungen in den zur Erhebung einer Anklage nicht geeignet befundenen Sachen an die Polizeibehörde betr.: Da es für die Polizeibehörde von Interesse ist, auch in den Fällen, wo der St. A. oder Polizei-A. auf Grund der ihnen mitgetheilten polizeilichen Vorverhandlungen zur Erhebung einer Anklage sich nicht veranlaßt findet, hiervon Kenntniß zu erhalten, und die Aufbewahrung dieser Vorverhandlungen für die Beamten der St. A. überdies der Regel nach von keinem besonderen Werthe ist, so werden dieselben auf den Wunsch des Herrn Ministers des Innern hierdurch angewiesen, in den Fällen, wo sie auf Grund der ihnen mitgetheilten polizeil. Verhandlungen eine Anklage zu erheben sich nicht veranlaßt finden und ein besonderes Interesse zur Zurückbehaltung derselben nicht obwaltet, den betr. Polizeibehörden diese Verhandlungen wieder zurückzusenden.

7. All. Verf. v. 26. August 1850, J. M. Bl. 300, betr. die Mittheil. der von den Polizeibehörden aufgenommenen Verhandl. über stattgefundene Feuersbrünste an die Beamten der St. A.: Nachstehende Cirk.-Verf. des K. Minist. des Innern wird den Beamten der St. A. hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, die Prüfung der in Gemäßheit derselben an sie gelangenden Verhandlungen vorzugsweise und um so mehr zu beschleunigen, als in den Fällen, in denen Anklagen nicht zu erheben sind, die schuldlosen Eigenthümer abgebrannter Gebäude durch verzögerte Erklärung des St. A. wesentlichen Nachtheil erleiden würden.

Cir.-Verf. des K. Minist. des Innern v. 31. Juli 1850.

Der K. O. St. A. N. zu C. hat die Meinungsverschiedenheit hier zur Sprache gebracht, welche sich zwischen der K. Regierung und ihm, in Betreff der Abgabe der über die Entstehung von Feuersbrünsten aufzunehmenden polizeilichen Verhandlungen an die St. A. herausgestellt hat. Nachdem in Betreff dieses Gegenstandes eine nähere Verständigung mit dem Herrn Justiz.-Min. stattgefunden hat, wird der K. Regierung in Uebereinstimmung mit den Ansichten desselben, hierdurch Folgendes eröffnet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Polizeibehörden bei jeder Feuersbrunst nach wie vor sofort die Entstehung derselben zu untersuchen haben, und zwar theils im Interesse der Versicherungsanstalten und der Feuerlöschpolizei, theils auf Grund des ersten Satzes des § 4 der Verord. v. 3. Jan. 1849. Ergeben sich hierbei Anzeichen einer Strafgesetz-Uebertretung, so sind die Polizei-Behörden verpflichtet, lediglich nach dem allegirten § 4, und zwar nach beiden Sätzen desselben zu verfahren, so daß in dieser Beziehung die älteren maßgebenden Vorschriften für aufgehoben zu erachten sind. Dagegen liegt allerdings eine unbedingte Nothwendigkeit dafür, daß die betr. Verhandlung der St. A. mitgetheilt werde, in solchen Fällen nicht vor, in denen die Entstehungsart des Feuers dergestalt mit Zuverlässigkeit festgestellt wird, daß jedes weitere gerichtliche oder polizeiliche Strafverfahren ausgeschlossen bleibt. Wenn jedoch einerseits derartige Fälle ohne Zweifel nur selten vorkommen dürften, und wenn andrerseits die definitive Kognition darüber, ob zur Extrahirung eines gerichtlichen Verfahrens keine genügende Veranlassung vorliegt, nicht den Polizeibehörden, sondern den Beamten der St. A. zusteht, so erscheint es mindestens zweckmäßig, daß den St. A. von den Polizeibehörden in allen Fällen entweder die Verhandl. selbst zugesendet oder doch die Ergebnisse derselben bei der Anzeige der stattgehabten Feuersbrunst im Wesentlichen kurz mitgetheilt werden. — Die K. Regier. wird hierdurch veranlaßt, nach Vorstehendem zu verfahren und die Polizeibehörden demgemäß mit Anweisung in diesem Sinne zu versehen, wie

dies inzwischen Seitens einiger anderer Regierungen bereits geschehen ist. Derjenige Nachtheil, welcher den Abgebrannten aus der Verspätung der Erklärungen des St. A. und aus der hierdurch bedingten Entbehrung der Brandentschädigung etwa erwachsen könnte, wird sich dadurch beseitigen lassen, daß die St. A. veranlaßt wird, die Abgabe dieser Erklärungen in allen Fällen möglichst zu beschleunigen.

8. Cirk. Reskr. der Min. des Innern und der Justiz v. 24. Juli 1849, I. 2748: Auf die an den Justiz-Min. gerichtete Anfrage, ob die Polizeibehörden auch den nur mündlich ergangenen Requisitionen der St. A. Folge zu leisten haben, wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß zwar allerdings die Requisit. der St. A. an die Polizeibehörde in der Regel schriftlich ergehen müssen, hiervon jedoch in den geeigneten Fällen auch Ausnahmen gesetzlich zulässig sind, indem die §§ 4 und 7 der Verordn. v. 3. Jan. 1849 schriftl. Requisit. nicht unbedingt verlangen, vielmehr aus der Fassung des § 7 a. a. O. sich ergiebt, daß überhaupt Anträge genügen. Die Form solcher Requisit. ist insofern nicht von entscheidender Bedeutung, als es vorzugsweise darauf ankommt, daß dieselben nur stets nachweislich sind. Dies würden sie am sichersten sein, wenn sie schriftlich erfolgen. Da indessen in vielen Fällen der Zweck der Requisitionen verfehlt werden würde, wenn erst die zeitraubende schriftliche Form beobachtet werden müßte, so dürfen die Pol.-Behörden sich nicht weigern, auch dem mündlichen Verlangen der St. A. u. ihrer Gehülfen Folge zu geben, wobei jedoch darauf zu halten ist, daß in dergleichen Fällen entweder Seitens der St. A. oder der betr. Pol.-Behörde sobald als möglich behufs des Nachweises darüber, daß und was verlangt worden, eine schriftliche Erklärung abgeben werde. Eine allgemeine und bestimmte Anweisung, wie diesem Erfordernisse zu genügen, läßt sich nicht ertheilen; beispielsweise würde die St. A. ihre Requisition zu den Akten zu vermerken, oder die Pol.-Behörde dies zu thun, oder wenigstens in den Bericht resp. die Verhandlung über die Ausführung eines mündlichen Verlangens aufzunehmen haben, daß ein solches stattgefunden habe und worauf es gerichtet gewesen sei. In welchen einzelnen Requisitionsfällen die Beamten der St. A. sich der mündlichen Form bedienen wollen, muß ihrem Ermessen überlassen bleiben, wobei ihnen nicht entgehen wird, wie es wünschenswerth bleibt, daß ihre Requisit. an die Pol.-Behörden, wenn es irgend möglich ist, schriftlich geschehen, und daß namentlich bei allen Verhaftungen, sofern sie nicht auf frischer That stattfinden, von der Form der schriftlichen Requisition nicht abgewichen werden darf, damit über die Person desjenigen, welcher für eine solche Maßregel verantwortlich zu machen, kein Zweifel obwalte.

[cfr. § 8 der Allg. Verf. v. 13. Novbr. 1849, s. zu §§ 2 und 3 Nr. 18.]

Zu § 5 der Verordnung.

1. Hinsichtlich der Requisit. rhein. und ausländ. Behörden cfr. Anh. Nr. 5.

2. All. Verf. v. 13. Novbr. 1849, J. M. Bl. 462, § 7 (Stellung der Gerichte zu der St. A.), § 16 (Todes-Ermittelungen) s. zu § 2 u. 3, Nr. 18.

3. Bescheid v. 17. Juli 1850, Grds. 121: Die Verpfl. der Gerichte, den von dem St. A. an sie gerichteten Anträgen zu genügen, ist nicht auf solche Vernehmungen beschränkt, welche mit anderen Personen, als den Angeklagten, abzuhalten sind. Die Anträge können sich vielmehr auch auf die Vernehmung desjenigen, gegen welchen eine Anklage beabsichtigt wird, beziehen, um dem St. A. das zur Begründung der Anklage erforderliche Material zugänglich zu machen, insbesondere die früheren Lebensverhältnisse des Anzuklagenden, insoweit diese auf das Strafverfahren von Einfluß sind, festzustellen. — Sic: Bescheid v. 17. Oktober 1856, J. M. Bl. 353, welchem zufolge die Vernehmung der angeschuld. oder anzuschuld. Person im Skrutinialverf. unbedingt statthaft ist.

4. Bescheid v. 17. Juli 1850, Grds. 121: Die Verpfl. der Gerichte, den Anträgen der St. A. zu genügen, bezieht sich nur auf begründete Anträge; die Prüfung darüber, ob die Anträge begründet sind, bleibt daher den Gerichten vorbehalten. — Contra: Bescheid vom 17. Oktober 1856, J. M. B. 353: Die Gerichte sind verpflichtet, allen von der St. A. an sie gerichteten, auf ein Skrutinialverfahren bezüglichen Anträgen zu genügen, ohne daß sie (wie im Voruntersuch. Verfahren), die Zweckmäßigkeit der beantragten Maßregel einer selbstständigen Prüfung unterwerfen dürfen. [cfr. zu § 42 Nr. 5.]

cfr. hierzu hinsichtl. der „Voruntersuchungen" Beschluß v. 17. März 1854, G. A. II. 410, und Beschl. v. 4. Oktober 1854, ibid. 809 zu § 42 Nr. 6.

5. Reſkr. v. 21. Januar 1856: Es iſt bei dem Mangel entgegenſtehender geſetzlicher Beſt. zwar nicht für unzuläſſig zu erachten, daß der St. A. im Laufe einer ſchwebenden Unterſ. und insbeſondere vor Rechtfertigung einer Appell. die eidliche Vernehmung eines Zeugen zu ſeiner Information bei dem Gerichte beantrage — dennoch aber erſcheint es nicht angemeſſen, von dieſer Befugniß in anderen Fällen Gebrauch zu machen, als in ſolchen, wo dies ausnahmsweiſe durch beſondere Gründe, z. B. weil der Zeuge eine weite Reiſe machen will, oder dem Tode nahe iſt, u. dgl. m., gerechtfertigt erſcheint. In anderen Fällen werden uneidliche Vernehmungen durch das Gericht oder die Polizei vorzuziehen ſein. Der Antrag auf eidliche Vernehmung iſt deshalb jedesmal ſpeciell zu motiviren.

6. Beſcheid v. 25. April 1851 c. Gödſche: Nicht blos die Gewißheit, daß ein Verbrechen begangen worden, führt zur Zeugenvernehmung, ſondern dieſe kann auch veranlaßt werden, wenn es erſt auf Erforſchung der Exiſtenz einer ſtrafbaren Handlung überhaupt ankommt, mag dieſe mehr oder weniger wahrſcheinlich ſein. — Sic: Beſcheid v. 17. Juli 1850, Grdſ. 121, — Beſcheide v. 10. Septbr. 1852 c. Kaiſer u. v. 20. Oktbr. 1852 c. Liepmannsſohn. — cfr. auch Präj. 150, Entſchdg. 31 p. 368, ſ. zu § 309. Crim. O. Nr. 2.

7. Verf. v. 12. Februar 1850, betr. die Befugniß der vorgeſetzten Dienſtbehörden, die ihnen untergeordneten Richter und Gerichte zur Befolgung der denſelben ertheilten dienſtlichen Aufträge durch Geldſtrafen anzuhalten, J. M. Bl. 74: Aus dem Berichte des K. Appell. Ger. v. 21. v. M. hat der Juſt. Min. die Meinungsverſchiedenheit erſehen, welche ſich bei dem Collegium über die Frage erhoben hat: ob die Befugniß und Verpfl. der vorgeſetzten Dienſtbehörde, die ihr untergeordneten Richter und Gerichte zur Befolgung der denſelben ertheilten dienſtlichen Aufträge mittelſt Geldſtrafen anzuhalten, durch die Verordn. v. 10. Juli 1849 über die Dienſtvergehen der Richter aufgehoben ſei. Der Juſt. Min. trägt kein Bedenken, ſich für die verneinende Beantwortung dieſer Frage auszuſprechen. — Die Verordnung v. 10. Juli 1849 hat die Beſtrafung vollendeter Dienſtvergehen zum Gegenſtande, ſie droht die Strafen an, welche zur Anwendung kommen ſollen, und beſtimmt das Verfahren, welches der Verhängung derſelben vorhergehen muß. Mit denjenigen Maßregeln, welche nicht eigentlich die Repreſſion von Dienſtvergehen bezwecken, ſondern zunächſt und weſentlich dahin zielen, zu der Erfüllung von Dienſtobliegenheiten anzuhalten, beſchäftigt ſich die gedachte Verordnung nicht und ſie kann darauf nicht aus dem Grunde angewendet werden, weil die Mittel der executio ad faciendum den Namen „Ordnungsſtrafen“ führen. — Nach den Verhandl., welche der Verordn. v. 10. Juli 1849 vorhergegangen ſind, war es bei Erlaß derſelben nicht die Abſicht, in der hier in Rede ſtehenden Beziehung das Gebiet des Geſetzes vom 29. März 1844 zu erweitern, welches ebenfalls durch ſeine allgemeinen Beſt. über die Disziplinarſtrafe und das Disziplinar-Verfahren die ſpecielleren Vorſchriften über die Mittel, die Erfüllung von Dienſtobliegenheiten zu erzwingen, nicht aufgehoben hat. Die Nichtwiederholung der Vorſchrift des § 23 jenes Geſetzes, welche in dem Berichte hervorgehoben wird, hat keinen anderen Grund, als den, daß eine eigentliche Disziplinarſtrafe, auf welche auch dieſer § nur zu beziehen iſt, ſelbſt wenn ſie blos in Warnung, Verweis oder Geldbuße beſteht, gegen Richter nur nach vorgängigem contradiktoriſchen Verfahren und nicht durch einen einzelnen Beamten, ſondern nur durch ein Disziplinargericht ſoll ausgeſprochen werden können. — Wenn in dem Berichte ferner auf den im § 3 der Verord. v. 30. April 1847 enthaltenen ausdrückl. Vorbehalt der Befugniß der Gerichte, die Juſtizkommiſſarien ꝛc. zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und ſie mit Ordnungsſtrafen zu belegen, aufmerkſam gemacht wird, ſo ergiebt der angeregte Zweifel über den Sinn der Verord. v. 10. Juli 1849 allerdings, daß es zweckmäßig geweſen wäre, in dieſelbe eine ähnliche ausdrückliche Beſt. aufzunehmen, wie dies auch von der Kommiſſion zur Berathung der Verordnung vorgeſchlagen worden iſt, durch die unterlaſſene Aufnahme eines ſolchen Vorbehalts kann jedoch an demjenigen Nichts geändert werden, was ſich auch ohne denſelben bei richtiger Auslegung der Verord. von ſelbſt ergiebt.

8. Beſchluß der Deutſchen Bundesverſammlung vom 24. Juni 1852 über den Gerichtsſtand der in Friedenszeiten zuſammengezogenen Bundestruppen in Strafſachen, J. M. Bl. 320: Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zuſammengezogen ſind, finden in Anſehung der nicht militäriſchen Verbrechen und Vergehen der Mlt. perſ. die Beſt. des § 94 der Grundzüge der Kriegsverfaſſung des D. Bundes v. 11. Juli 1822 Anwendung, jedoch unter nachſtehenden näheren Vorſchriften wegen des Verfahrens:

§ 1. Die Mlt. perſ. haben den mlt. Gerichtsſtand in Straſſ. jeder Art nach den

in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen. — Hierher sind auch Injur.- und Polizeisachen, sowie Zoll- und Steuer-Kontravent. zu rechnen.

§ 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Mlt. pers. als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Mlt. behörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betr. Mlt. gerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Unters. nöthige Mittheilung zu machen.

§ 3. Obgleich den bürgerl. Gerichten und Pol. beh. über diejenigen Personen, die den mlt. Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maaßregeln gegen die gedachten Mlt. pers. in allen Fällen befugt und verpfl., bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein mlt. Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist, und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Mlt. Behörde requirirt oder auch nur der nächste mlt. Vorgesetzte um s. Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§ 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerl. Gerichte und Polizeibehörden, wenn Mlt. Pers. Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Mlt. beh., längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§ 5. Ferner müssen unter dergleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Pol. beh., wenn eine Mlt. pers. in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerl. Gerichte und Pol. beh. diejen. Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen, und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Mlt. beh. aufschieben lassen. — Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregel ergriffen hat, ist jedoch verpfl., hiervon und von der Veranlassung dieser Maßregel der Mlt. beh. unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Mlt. pers. stattgefunden, so müssen die bürgerl. Gerichte und Pol. beh. dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Mlt. beh. abgeliefert werden.

§ 6. Wenn eine Mlt. pers. wegen eines gemeinen (nicht mlt.) Verbrechens in Unters. geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Mlt. beh. — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuld. zur Fortsetzung der Unters. und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§ 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.

9. Wenn ein Schwurgericht in Anwendung der ihm durch § 5 gewährten Befugniß einen bereits vollständig vernommenen Entlastungszeugen noch im Laufe der Sitzung wegen Meineids verhaften läßt, so liegt darin keine unzuläßige Beschränkung des Vertheidigungsrechtes. Beschl. v. 27. März 1857. G. A. VIII. 186. Beschluß v. v. Novbr. 1859 ebendas. S. 188.

Zu § 6 der Verordnung.

1. Die Vorschrift dieses § namentlich, daß der St. A. darüber zu wachen habe, daß bei dem Strafverfahren überall den gesetzl. Vorschriften genügt werde, und daß Niemand schuldlos verfolgt werde, ist eine Folge des unserm Strafprozeß zu Grunde liegenden Untersuchungsprinzipes, wonach die materielle Wahrheit erforscht, nicht formelles Recht hergestellt werde. Da die von der Polizei nach § 4 vorzunehmenden vorbereitenden Handlungen auch zum Strafverfahren gehören, so hat der St. A. auch diese hinsichtlich ihrer Gesetzlichkeit zu überwachen. Uebrigens hat er hier, wie bei den Ge-

richten, nur den Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde, wenn seinen Erinnerungen nicht entsprochen wird.

2. All. Verf. v. 4. April 1854, die Abstellung einiger Mängel bei Behandlung der Strafsachen und die Verminderung der Untersuchungskosten betreffend, J. M. Bl. 147: Die Gerichte und Beamten der St. A. sind bereits in den Verf. v. 3. Septbr. 1849 und v. 25. Novbr. 1850, J. M. Bl. 387, 398, auf einige Gesichtspunkte aufmerksam gemacht worden, welche bei dem Verf. in Unters. sachen zu beobachten sind. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Thatsache, daß die dem Kriminalfonds etatsmäßig gesetzten Grenzen von Jahr zu Jahr in immer größerem Maaße überschritten werden, veranlaßt den Justiz-Minister, die in den oben gedachten Verfügungen gegebenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, und durch die nachstehenden Andeutungen zu ergänzen:

I. Die Pflicht der St. A., die zu ihrer Kenntniß kommenden strafbaren Handlungen vor Gericht zu verfolgen, wird von einzelnen Beamten in so weitem Sinne gedeutet, daß sie sich für verbunden erachten, ihre Thätigkeit auch schon bei solchen Gesetzesverletzungen, bei denen ein öffentliches Interesse kaum betheiligt erscheint, eintreten zu lassen, wie z. B. ein über 70 Jahre alter Mann, der aus Noth um ein Mittagbrod gebeten hatte, wegen Bettelns unter Anklage gestellt und verurtheilt worden ist. — Ebenso werden nicht selten geringfügige Beschädigungen des Vermögens, bei denen eine Rechtswidrigkeit der Absicht kaum anzunehmen ist, Zwistigkeiten in den Familien, die in leichte Excesse ausgeartet sind, gewöhnliche Schlägereien, geringfügige Thätlichkeiten, sowie Ehrverletzungen verfolgt. Bei diesem Verfahren wird der Beruf der St. A., im öffentlichen Interesse die Anklage zu erheben, nicht genügend festgehalten. In Ansehung der Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen kommt noch der besondere Umstand in Betracht, daß, wie schon in der Verf. v. 22. Septbr. 1849, J. M. Bl. 425, angedeutet worden, den Betheiligten der Weg der Privatklage in Gemäßheit des Art. XVI. des Einf. Ges. z. Strafgesetzbuch offen steht, die St. A. also um so mehr Veranlassung hat, sorgfältig zu erwägen, ob ihr Einschreiten durch ein öffentl. Interesse geboten sei.

II. Erscheint mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That die Verfolgung auch an sich als gerechtfertigt, so darf dieselbe dennoch nicht eintreten, wenn die beizubringenden Beweise nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Verurtheilung erwarten lassen. — Wenn für die einfache That hinreichende Beweise vorhanden sind, es aber nicht außer Zweifel ist, ob ein erschwerender Umstand festzustellen sein werde, so ist nicht außer Erwägung zu lassen, daß durch die rasche Herbeiführung einer Verurtheilung wegen der einfachen That das Interesse der Strafrechtspflege oft mehr gefördert wird, als durch die Geltendmachung erschwerender Umstände, welche, indem sie für das schließliche Ergebniß von zweifelhaftem Erfolge ist, den sicheren Nachtheil einer Verlängerung der Untersuchung hervorbringt.

3. Abhandlung von v. Tippelskirch, G. A. I. 315:

a. der St. A. kann ein Zugeständniß mit rechtlicher Wirkung nicht ablegen;

b. wenn der St. A. in e. Unters. über einen nicht zu seinem Amte gehörenden Gegenstand als Zeuge zu vernehmen ist, so muß er sich der ferneren Verrichtungen seines Amtes enthalten;

c. hat er hingegen über einen sein Amt betr. Gegenstand auf seinen Amtseid Zeugniß abzulegen, so hat je nach Verschiedenheit der Fälle seine vorgesetzte Behörde zu beurtheilen, inwiefern er noch in derselben Sache als St. A. fungiren kann, und nöthigenfalls seine Vertretung anzuordnen. [cfr. § 2. 3 Nr. 40.]

4. Abhandlung v. Wilde, G. A. II. 40: Aus der Pflicht des St. A., darauf zu achten, daß Niemand schuldlos verfolgt werde, folgt die Nothwendigkeit der Einstellung der Strafverfolgung durch den Nachweis der Nothwehr in der Voruntersuchung.

5. Abhandl. v. Küßner und Bemerkungen zu derselben, G. A. II. 32. 49: Ueber Beweislast und Präsumtionen im Preuß. Strafverfahren (Stellung des St. A. zur Beweisfrage).

6. Beschluß v. 18. Oktober 1852, G. A. I. 64: Der Staatsanwaltschaft steht gegen Gerichtsbeschlüsse, durch welche eine Unters. eröffnet, oder die Versetzung in den A. st. ausgespr. worden, eine Beschw. zu dem Behufe nicht zu, um solche Beschlüsse im Interesse oder sonst zu Gunsten des Angekl. rückgängig zu machen. — Sic: Beschl. v. 4. März 1853 c. Krause.

7. Erk. v. 24. Januar 1855, G. S. III. 259. Die Zuständigkeit der einzelnen St. A. richtet sich nach der Zuständigkeit der Gerichte, bei welchen sie angestellt sind. Gleichwohl wird dadurch die Verpfl. und Berechtigung der einzelnen St. A.

nicht ausgeschlossen, auch in solchen Sachen mitzuwirken, die nicht zur Kompetenz der Gerichte, bei welchen sie fungiren, gehören, vielmehr muß jeder eben so verpflichtet wie berechtigt erachtet werden, dem allgemeinen amtlichen Berufe der St. A. (§ 2 der Verordn.) innerhalb seines Sprengels zu genügen. — cfr. auch Erk. v. 14. Novbr. 1849, J. M. Bl. 503 [zu Art. 63 Nr. 20.]

8. Die Staatsanwaltschaft hat nicht die Natur einer gewöhnlichen Prozeßpartei. Ihr Beruf ist, darüber zu wachen, daß das wahre Recht zur Geltung komme. Dies ist denn auch der wahre Zweck eines von ihr eingelegten Rechtsmittels. Ihre Berufung gegen ein ergangenes Erkenntniß behindert sonach die Rechtskraft nach allen Seiten hin und bewirkt, daß da das wahre Recht gefunden werden soll, der mit der Entscheidung befaßte Richter dasselbe nach jeder Richtung, also auch nach der von der St. Anwaltschaft nicht erkannten, prüfen und feststellen muß. Erk. vom 14. Januar 1859, G. A. VII. 220. Erk. vom 3. Mai 1860, G. A. VIII. 531 zu Art. 101 Nr. 8. 9.

9. Der vorstehend zu 8 entwickelte Grundsatz ist auch für den Fall zur Anwendung gebracht, wo gegen das verurtheilende Erkenntniß erster Instanz nur der St. A. appellirt hat, weil zu niedrig erkannt worden, das erste Erkenntniß aber bestätigt worden und nur der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat. Sie ist zugelassen, weil durch die Appellation der Staatsanwaltschaft die Sache zu Gunsten des Angekl. rechtshängig geblieben ist. Erk. vom 14. Oktober 1859, G. A. VII. 800.

Zu § 7 der Verordnung.

1. Hinsichtlich Todesermittelungen cfr. § 16 der All. Verf. v. 13. Novbr. 1849 (s. zu § 2. 3 Nr. 18), und die Anmerk. zu § 149 Krim. Ord.

2. Hinsichtl. Verhaftungen cfr. § 17 der All. Verf. v. 13. Novbr. 1849 (s. zu § 2. 3 Nr. 18). Da ein Steckbrief ein öffentlicher Haftbefehl ist, so steht der selbstständige Erlaß eines Steckbriefes dem St. A. nur unter den nämlichen Voraussetzungen zu, unter denen er Verhaftungen vorzunehmen berechtigt ist.

3. All. Verf. v. 25. November 1850, J. M. Bl. 398 Nr. 6: Bei Abhaltung von Lokalterminen wird nicht überall mit der wünschenswerthen Vorsicht verfahren, vielmehr werden nicht selten Lokaltermine angesetzt, welche durch eine weniger kostspielige Requis. anderer Gerichte oder Behörden vermieden werden könnten. Bei der großen Kostspieligkeit solcher Lokaltermine wird immer im Auge zu behalten sein, daß man nur da zu ihnen schreite, wo sie gesetzlich vorgeschrieben, oder zur Aufklärung der Sache, insbesondere zur Feststellung des objectiven Thatbestandes, unumgänglich nothwendig erscheinen, oder wo ohne sie die Weitläuftigkeiten und Kosten sich mehren würden.

[cfr. hierzu § 28 der All. Verf. v. 13. Novbr. 1849, s. zu § 3 Nr. 18.]

4. All. Verf. v. 4. April 1854, J. M. Bl. 149, Nr. IX.: Schließlich werden die Beamten der St. A. daran erinnert, daß sie Reisen zu Verhandl. außerhalb des Gerichtssitzes nur ausnahmsweise und in besonders wichtigen Fällen vorzunehmen haben. Sehr häufig wird es insbesondere bei Leichenbesichtigungen, bei Feststellung des objektiven Thatbestandes und dergl. genügen, wenn der Unters. richter allein die Verhandl. aufnimmt.

5. All. Verf. v. 20. Novbr. 1855, I. 1661. Obgleich den Beamten der St. A. durch die Best. im § 28 der All. Verf. v. 13. Novbr. 1849 [s. § 2. 3 Nr. 18] besonders zur Pflicht gemacht w. ist, auswärtigen Verhandl. der Gerichts- und Polizeibehörden zur Sparung von Zeit und Kosten nur in wichtigen Fällen und aus erheblichen, in der Sache selbst liegenden Gründen beizuwohnen, so ist es dennoch wiederholt zur Kenntniß des Justiz-Min. gekommen, daß einzelne St. A. in Nichtbeachtung dieser Best. solchen Terminen auch bei unbedeutender Veranlassung beiwohnen und hierdurch die Reisekosten auf eine nicht zu billigende Weise häufen. — Indem Ihnen, Herr O. St. A., dringend empfohlen wird, für die Befolgung der obigen Bestimmung Sorge zu tragen und die St. A. des dortigen Dep. in dieser Beziehung genau zu überwachen, wozu Ihnen schon bei der Abhaltung der Geschäftsrevisionen hinreichende Gelegenheit geboten wird, werden Sie aufgefordert, fortan die Anordnung zu treffen, daß die St. A. über alle Reisen in Unters. s. eine spezielle Kontrolle führen, in welcher sie die betr. Unters.s., den Zweck des Termins und den Betrag der liquid. Reisekosten vermerken. Von dieser Kontrolle haben Sie Sich vierteljährlich eine Abschrift einreichen zu lassen und geeigneten Falles Sich durch Einsicht der einzufordernden Akten von der Angemessenheit oder Nothwendigkeit der gemachten Reisen zu überzeugen. — Zugleich werden Sie angewiesen, dem Generalberichte über den Zustand

der Geschäftsverwaltung der St. A. alljährlich ein Verzeichniß beizufügen, aus welchem der Gesammtbetrag der von jedem St. A. Beamten im Laufe des Jahres bezogenen Diäten und Reisekosten ersichtlich ist.

6. Gesetz v. 9. Mai 1851, betr. die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtl. Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstellen zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren, G. S. 619, — Gesetz v. 9. Mai 1854, betr. einige Abänd. des Ges. v. 9. Mai 1851, Abschnitt II, G. S. 273, Instrukt. des Just. Min. v. 2. Juni 1854, All. Erlaß v. 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten, G. S. 152, so wie All. Verf. v. 20. Jan. 1852, J. M. Bl. 42, 25. Febr. 1854, J. M. Bl. 114, 11. Januar 1855, J. M. Bl. 18, 18. März 1858, J. M. Bl. 114, u. 9. Oktober 1858, J. M. Bl. 330, s. Anhang Nr. 3.

Zu § 8 der Verordnung.

cfr. All. Verf. v. 13. November 1849, § 8, J. M. Bl 462 [zu § 2. 3 Nr. 18], — Reskr. v. 22. Mai 1850, I. 2094 [§ 2. 3 Nr. 28], u. All. Verf. v. 15. Dezember 1850, J. M. Bl. 433 [zu 2. 3 Nr. 22]. —

Zu § 9 der Verordnung.

1. cfr. §§ 50—54 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 und Art. XVII. des Einf. Ges. zu demselben.

2. Erk. v. 5. März 1856, Opph. zu § 50 Nr. 5: Der Strafantrag kann bei dem Gericht oder der St. A., — nach den Erk. v. 26. Novbr. 1852, ibid., u. 11. März 1857, J. M. Bl. 194, auch bei der Polizeibehörde, z. B. dem Dorfschulzen, gemacht werden.

3. Erk. v. 27. Oktober 1853, Opph. zu § 50. Nr. 7: Ob eine Aeußerung des Verletzten als ein Antrag auf Bestrafung anzusehen sei, ist Gegenstand der thatsächlichen Beurtheilung.

4. Erk. v. 15. Jan. 1851, J. M. Bl. 43: Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Einreichung der Anklageschrift zurückgenommen werden.

5. Fehlt es an einem Antrage, so ist der Angekl. nicht freizusprechen, sondern die Verfolgung für unstatthaft zu erklären, cfr. § 1 Nr. 18. n. Erk. vom 11. Mai 1860, J. M. B. S. 279.

6. Erk. v. 25. April 1861. O. R. I. 328. Wenn der Beschädigte für blödsinnig erklärt ist, so muß vorab festgestellt werden, ob derselbe zur Zeit seines Antrages ein dazu ausreichendes Willensvermögen besessen hat, und davon nicht blos das Erkenntniß in der Sache, sondern auch die Rechtsbeständigkeit des ganzen Verfahrens abhängig gemacht werden.

Zu § 10 der Verordnung.

Beschluß v. 30. November 1849, J. M. Bl. 497: Die Vertretung der St. A. in ein und derselben Sache kann durch mehrere St. A., ebenso auch durch den Ober-St. A. und den bei dem Gerichte erster Instanz angestellten St. A. gemeinschaftlich geschehen.

Zu § 11 der Verordnung.

Der Eröffnungsbeschluß ist ein wesentlicher Bestandtheil des Verfahrens. Innerhalb der durch ihn gezogenen Grenzen hat das Hauptverfahren sich zu bewegen. Wenn daher auch im Verlaufe desselben eine im Eröffnungsbeschluß nicht erwähnte Strafthat gegen den Angekl. ermittelt werden sollte, so darf doch auf diese das Erkenntniß nicht gerichtet werden. Dieser Grundsatz gehört der öffentlichen Ordnung an; eine Zuwiderhandlung gegen denselben begründet Nichtigkeit, selbst dann, wenn der Angekl. nicht widersprochen hat. Erk. vom 2. Februar 1860, J. M. B. S. 171.

Zu Art. 1.

1. cfr. § 2 und 3, 6 und die Anmerk. zu denselben. — Reskr. v. 21. Januar 1856, betr. die Befugniß des St. A. zu Requisitionen um eidliche Vernehmung von Zeugen während des Laufes der Unters. s. zu § 5 Nr. 5.

2. Bescheid v. 9. Februar 1850, Grds. 5: Die Ansichten des St. A. über Einleitung der Untersuchung unterliegen der Abänderung durch den O. St. A. Daraus folgt, daß die St. Anwaltschaft nicht in dem Sinne eine Identität der Personen voraussetzt, daß sie an eine einmal abgegebene Erklärung bleibend gebunden ist; der an sich abänderliche Beschluß eines Gerichts kann daher dadurch, daß er mit dem ebenfalls abänderlichen Antrage des St. A. übereinstimmt, nicht die Eigenschaft der Unabänderlichkeit erhalten.

3. Beschl. v. 13. Februar 1857, J. M. Bl. 84: Dem gerichtl. Beschlusse über die Entlassung eines Angekl. aus der Haft muß bei Strafe der Nichtigkeit der Antrag des St. A. vorhergehen. — cfr. All. Verf. v. 14. Novbr. 1850, J. M. Bl. 389, zu § 208 Krim. O. Nr. 2.

4. Der Krim. Senat des Kammer-Ger. hat in e. Cirk. Verf. v. 2. Mai 1851 die Gerichte des Depart. angewiesen, auch dann, wenn es sich um Beschlußnahme darüber handelt, ob einem verhaft. Angeschuld. während der Untersuchungshaft besondere Vergünst. zu gewähren seien, zuvörderst den St. A. mit s. Anträgen zu hören, und diese vorherige Abhörung nur dann zu unterlassen, wenn Gefahr im Verzuge oder der Vertreter der St. A. am Sitze des Gerichts nicht anwesend ist.

5. Erk. v. 23. Januar 1850, Grds. 47: Wenn der St. A. gegen das erste Erk. kein Rechtsmittel eingelegt hat, und auf die von dem Angekl. eingelegte Appellation das erste Erk. bestätigt worden, so steht dem St. A., da das erste Erk. gegen ihn rechtskräftig geworden ist, nicht zu, gegen das Appel. Urtel die Nicht.-Beschwerde einzulegen; — sic: Erk. v. 10. Juli 1850 c. Heilmann, — außer, wenn dies zu Gunsten des Angekl. geschieht, weil für diesen die Sache rechtshängig geblieben ist, Erk. v. 8. Novbr. 1852 c. Busse, G. A. I. 62, und Erk. de eod. c. Kolumar, G. A. I. 63. J. M. Bl. 1853 p. 188.

6. Erk. v. 11. Novbr. 1853, Hahn zu Art. 1 Nr. 3: Es kann jedoch in einem solchen Falle die Einlegung der N. Beschw. zu Gunsten des Angekl. nicht zu dem Behufe geschehen, um eine Bestrafung herbeizuführen, die der Angekl. selbst für eine härtere erachtet, was anzunehmen, wenn derselbe die Zurückweisung der N. Beschw. beantragt.

7. Erk. v. 30. Novbr. 1854, G. A. III. 116: Durch ein von der St. A. eingelegtes Rechtsmittel, mag dasselbe im Interesse des Angekl. oder gegen denselben ergriffen sein, wird der betr. höhere Richter mit der Entscheidung der Sache dergestalt befaßt, daß derselbe ohne alle Rücksicht auf die Richtung des eingelegten Rechtsmittels, lediglich das, was Rechtens ist, zu erkennen hat, selbst wenn solches auch in dem Falle, wo das Rechtsmittel nicht im Interesse des Angeklagten ergriffen worden, zu einer dem letzteren günstigeren Entscheidung [oder wenn dasselbe im Interesse des Angeklagten eingelegt ist, zu einer demselben ungünstigeren Entscheidung, Erk. v. 21. Januar 1858, Entschdg. 37, 17] führen sollte. — Sic: Erk. v. 18. Juni 1852 c. Pietsch, G. A. I. 60, Entschdg. 23, 277, Erk. v. 18. Juli 1852 c. Taubmann, G. A. I. 64, Entschdg. 23, 281, Erk. v. 8. Novbr. 1852, G. A. I. 62, Erk. v. 29. März 1855, G. A. III. 700 u. Erk. v. 7. Juli 1858, G. A. VI. 678; cfr. auch Präj. 236 zu Art. 138 Nr. 3 u. 141 Nr. 2.

8. Erk. v. 30. Novbr. 1854, G. A. III. 116: Dieser Grundsatz (ad 7) findet auch in den Fällen volle Anwendung, wo der St. A-schaft ein best. Angekl. nicht gegenübersteht, und wo daher von der Einlegung eines Rechtsmittels so wenig im Interesse eines Angekl., als gegen einen solchen die Rede sein kann [z. B. § 50 Preßgesetz 2c.].

9. Präj. 118 v. 15. Novbr. 1854, Entschdg. 28, 478 — 29, 280 — G. A. III. 116: Wenn der Angekl. bei dem, ihn zur Strafe verurtheilenden Erk. sich beruhigt, die St. A. aber in s. Interesse das Rechtsmittel der Appell. eingelegt hat, so ist die Sache auch zu Gunsten des Angekl. rechtshängig geblieben und derselbe befugt, gegen das, das erste Erk. bestätigende Appell. Erk. das Rechtsmittel der Nicht.-Beschw. einzulegen.

10. Beschl. v. 13. Febr. 1857, J. M. B. S. 84. Der gerichtliche Beschluß wegen Freilassung eines Verhafteten, welcher ohne vorherige Erklärung des Staats-Anwaltes erlassen worden, ist nichtig.

11. Die Beschwerde des St. A. gegen einen die Freilassung anordnenden Be-

schluß, hat nicht Suspensivwirkung; arg. Beschl. vom 13. Febr. 1857, J. M. B. S. 84, wo in Folge einer über die Entlassung ohne vorherige Anhörung des St. A. geführte Beschwerde nur die anderweite Beschlußfassung über die Entlassung, nicht die Wiederverhaftung angeordnet wurde. cfr. auch Matt. S. 57.

12. Der Schlußsatz, wonach der St. A. auch im Interesse des Angekl. Rechtsmittel einzulegen befugt ist, folgt aus dem § 1 Nr. 1 entwickeltenden Grundsatz, daß der Zweck der Untersuchung Erforschung der materiellen Wahrheit und nicht Herstellung formellen Rechtes ist.

13. Da das von dem St. A. im Interesse des Angekl. eingelegte Rechtsmittel lediglich das Gesetz wahren soll, so kann auf dasselbe auch eine dem Angeklagten nachtheiligere Entscheidung ergehen. Erk. vom 21. Januar 1858, Entscheidungen Bd. 37. 2 S. 18, G. A. VI. S. 281. Es ist deshalb auch nicht erforderlich, daß der St. A. sich über die Richtung, in welcher er das Rechtsmittel einlegt, ausspricht, und unterbleibt letzteres besser.

Zu Art. 2.

1. cfr. Art. 147 und Anmerk. zu demselben.

2. Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Holzdiebstahlsgesetzes ist, mit alleiniger Ausnahme der im § 16 dess. vorgesehenen Holzdst., der Gerichtsstand nur bei den Gerichten des Sprengels begründet, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist, Ges. v. 2. Juni 1852, §§ 24. 25, G. S. 305. Dasselbe gilt von allen Zoll- und Steuervergehen. A. K. O. vom 14. Septbr. 1844, J. M. B. S. 218.

3. Erk. v. 4. Mai 1853, G. A. I. 369: Bei Versendung beleid. Schriften ist sowohl an dem Orte der Absendung als an dem des Eintreffens das forum delicti commissi begründet. — Vergl. auch Erk. v. 24. Febr. und 10. März 1853, G. A. I. 226. 235, und Erk. v. 27. Febr. 1856, G. A. IV. 393.

4. Beschluß v. 18. März 1857, J. M. Bl. 201, G. A. V. 405: Nur ein freiwillig gewählter Aufenthalt, nicht also eine Strafhaft, begründet die Kompetenz eines Strafgerichts im Sinne des Art. 2 Nr. 2. — Ueberhaupt ist der Aufenthaltsort zur Bestimmung der Kompetenz nur da maßgebend, wo über den Ort, wo der Angeschuldigte einen förmlichen Wohnsitz genommen hat, ein Zweifel obwaltet.

5. Beschluß v. 17. Dezbr. 1856, J. M. Bl. 1857 p. 19: Die im Art. 2 Nr. 3 erwähnte „Ergreifung" bezeichnet die erste durch einen dazu berufenen Beamten vorgenommene Verhaftung, nicht aber eine gerichtliche Festnahme. Sic.: Beschluß v. 18. März 1857, J. M. Bl. 201, G. A. V. 405.

6. Erk. vom 6. Septbr. 1855, Präj. Nr. 165, Entschdg. Bd. 30 S. 474, Bd. 31 S. 342. Bei inländischen Zeitungen ist der Verlagsort, wo die Zeitung sofort nach dem Drucke verbreitet wird, das forum delicti commissis für dadurch begangene Preß-Verbrechen oder Vergehen; die an einem andern Orte bewirkte Beschlagnahme der Zeitung bewirkt außer dem Falle des § 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 keinen Gerichtsstand.

Zu Art. 3.

1. Cfr. Ges. v. 22. Mai 1852, betr. einige Ergänzungen des Einf. Ges. zum Str. G. B., G. S. 250, Art. 1 § 3 und Art. IV, und Ges. v. 25. April 1853, betr. die Kompetenz des Kam. Ger. zur Unters. &c. der Staatsverbr., G. S. 162, §§ 1. 2 zu § 38 Nr. 1, resp. Anhang Nr. 7.

2. Art. XXI. des Einf. Ges. z. Str. G. B.: Konnexe strafbare Handlungen können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, welches kompetent ist, die schwerste der für jene Handlungen angedrohten Strafen auszusprechen. — [Absatz 2: Vergehen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, können jedoch nicht auf Grund der Konnexität vor ein anderes Gericht als den Schwurgerichtshof gelangen — ist antiquirt durch das Ges. vom 6. März 1854, G. S. 96].

Art. XXII.: Konnexität ist insbesondere vorhanden:

1. wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird,
2. wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger einer strafbaren Handlung oder als Hehler beschuldigt werden.

3. Erk. v. 8. Januar 1858, Oppb. zu Art. XXI. Nr. 3: Die Bestimmung des Art. XXI. ist nur facultativ; getrennte Verhandlung ist keineswegs ausgeschlossen; es ist lediglich in das Ermessen der Gerichte gestellt, ob sie einem Antrage der St. A.

auf Verbindung der Untersuchungen wegen konnexer Vergehen statt geben wollen, und sie können denselben ablehnen, sobald der Zweck, welchen das Gesetz durch die Verbindung im Auge hat, durch die getrennte Verhandlung nicht vereitelt wird; sic: Erk. v. 18. Februar 1857, ibid. Dasselbe gilt namentlich auch von einem Antrage auf Vertagung einer zur Verhandlung anstehenden Sache bis zur gleichzeitigen Verhandlung über eine andere Anklage, Erk. v. 27. Februar 1855, ibid.

Auch dann, wenn die gleichzeitige Verhandlung verfügt, und selbst nachdem dieselbe begonnen worden ist, kann das erkennende Gericht nach eigenem Ermessen nachträglich eine Trennung anordnen und zu diesem Zwecke die eine der Sachen vertagen und dagegen mit der anderen verfahren, idem l. c. 8.

4. Beschl. v. 28. März 1856, G. A. IV. 386: Die Gerichte sind befugt, von Amtswegen und ohne Antrag und selbst gegen den Widerspruch des St. A. zwei gesondert angestellte Anklagen auf Grund der Konnexität zu einer zu vereinigen.

5. Erk. v. 22. Mai 1850, Grds. 132: Komplicen eines und desselben Verbrechens (oder Vergehens) können bei verschiedenen Gerichten gerichtet werden.

6. Beschl. v. 8. Septbr. 1852, G. A. I. 186: Eine Trennung der Verfolgung von Verbr. und Vergehen gegen denselben Angeklagten in der Art, daß das Verbrechen vor das Schwurgericht und die Vergehen vor die betreff. Gerichtsabtheilungen gewiesen werden, ist zuläßig. — Sic: Erk. v. 1. Febr. 1850, Grds. 133.

7. Beschl. v. 4. Januar 1854, J. M. Bl. 115, G. A. II. 85: Wenn vermöge der Konnexität ein Vergehen gleichzeitig mit einem Verbr. zur Beschlußnahme über die definitive Versetzung in den Anklagestand an den Anklagesenat gelangt, so wird letzterer mit der Prüfung des Sachverhältnisses in dem Maße befaßt, daß er auch dann, wenn er den des Verbrechens Beschuldigten nicht hinlänglich belastet findet und daher außer Verfolgung setzt, sich der Prüfung in Betreff des des Vergehens Beschuldigten nicht mehr entziehen kann, weil, wenn auch die Konnexität aufgehoben, doch damit die Wirkung derselben, vermöge deren die Beschlußfassung über beide Beschuldigte an den Anklagesenat gediehen ist, nicht wiederum rückgängig werden kann.

8. Erk. v. 23. März 1853, Opph. zu Art. XXI. Nr. 9: Gelangt ein Vergehen nur wegen Konnexität mit einem Verbrechen vor den Schwurgerichtshof, und wird demnächst nur die über dieses Vergehen ergangene Entscheidung sammt dem vorhergegangenen Verfahren vernichtet, so daß die Zurückverweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung über dasselbe nothwendig wird, so erfolgt diese nicht vor einen Schwurgerichtshof, sondern vor die Gerichtsabtheilung.

9. Wie zu verfahren, wenn Vergehen, welche lediglich der Konnexität wegen in Verbindung mit Verbrechen vor das Schwurgericht gediehen sind, aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Ausbleibens der dieser Vergehen Angekl., im Schwurgerichtstermine nicht zur Entscheidung kommen, während dagegen das Verbrechen zur Entscheidung gekommen ist, darüber bestehen verschiedene Ansichten. Das Ober-Tribunal hat noch nicht Veranlassung gehabt, sich über die Frage auszusprechen. Von der einen Seite wird ein formeller Beschluß des Anklagesenates, der die Verweisung vor das Schwurgericht wieder aufhebt und an die betr. Gerichts-Abtheilung weist, verlangt (G. A. I. 42, Nr. 1, II. 395), — nach anderer Ansicht würde nur das Ober-Tribunal hierzu befugt sein (G. A. I. 682), — eine dritte Meinung hält es für zuläßig, daß das Schwurgericht bei seinem Erkenntnisse über das Verbrechen die Zurückverweisung des unerledigt gebliebenen Vergehens an das kompetente Kreisgericht ausspreche (G. A. I. 682, II. 395), — eine vierte Ansicht endlich erachtet den ursprünglichen Verweisungsbeschluß für unabänderlich (G. A. II. 395, — cfr. oben Nr. 8).

10. Erk. des Rhein. Revis. u. Kass. Hofes v. 9. September 1851, Opph. zu Art. XXI. Nr. 4: Der an sich kompetente Richter darf sich nicht mit Rücksicht auf eine obwaltende Konnexität mit einer anderen, seine Kompetenz übersteigenden, vor ihm nicht anhängigen Sache, inkompetent erklären.

11. Erk. v. 6. Januar 1858, Opph. zu Art. XXII. Nr. 2: Die Frage, ob Konnexität anzunehmen sei, ist lediglich in das Ermessen des Gerichts gestellt. Ihre Entscheidung gebührt daher auch allein dem Richter der That und kann durch eine Beschwerde bei dem Ober-Tribunal nicht angegriffen werden.

12. Beschluß v. 16. Januar 1859, J. M. B. S. 100, G. A. 7 S. 224. Das Appellationsgericht ist befugt, da wo es eine definitive Versetzung in den Anklagestand ausspricht, diese sei es gleichzeitig, sei es durch einen späteren Beschluß, auf konnexe Vergehen auszudehnen, wegen deren von der Gerichtsabtheilung die Untersuchung bereits eröffnet ist. Es ist dann an diesen Eröffnungsbeschluß in keiner Weise gebunden, sondern muß eine Prüfung der Sache nach allen Seiten hin annehmen. Es darf sich

nicht auf eine Prüfung der Konnexität beschränken und das in dem Eröffnungsbeschluß enthaltene Anerkenntniß genügender Belastungsmomente als für sich bindend erachten.

13. Wird eine Sache in Folge der Konnexität mit einer andern vor ein höheres Gericht gebracht, so werden alle für diese geltenden prozessualischen Vorschriften auf dieselbe anwendbar. Beschl. vom 13. Febr. 1856. Kipplinger J. M. B. S. 100.

14. Erk. vom 16. Juni 1861, O. R. I. 463. Mehrere an sich selbstständige Straffälle, welche wegen Konnexität zur gleichzeitigen Entscheidung vor ein Gericht gebracht worden sind, können selbst noch in zweiter Instanz wieder getrennt werden, sobald dieses nach den obwaltenden Umständen sich als zweckmäßig darstellt.

Zu Art. 4.

1. Materialien S. 257: In dem Artikel 4 heißt es, der St. A. solle befugt sein, die Sache bei einem dieser drei Gerichte — [forum delicti commissi, — forum domicilii, — forum deprehensionis — anhängig zu machen; und er hat sie anhängig gemacht, sobald er den ersten, auf vorläufige Ermittelung gerichteten Antrag gestellt hat. Von diesem Augenblicke an ist also das Gericht, bei welchem der Antrag gestellt worden, in der betr. Sache das kompetente. Es kann sich nun aber im ferneren Verlaufe der Untersuchung herausstellen, daß dieses Gericht unzweckmäßig ausgewählt worden ist, daß namentlich die Führung der Untersuchung bei diesem Gerichte mit großen Weitläufigkeiten verknüpft ist und daß dagegen ein anderes der an sich kompetenten (drei) Gerichte die Untersuchung viel zweckmäßiger zu führen im Stande sein werde, daß vielleicht die Zeugen mehr in der Nähe dieses anderen Gerichts wohnhaft sind und so bei diesem Gerichte die Unters. viel mehr beschleunigt und die Kosten vermindert werden können. Damit nun in solchen Fällen es möglich bleibt, die Sache bei einem anderen der (drei) an sich zuständigen Gerichte anhängig zu machen, und dieselbe demjenigen Gerichte wieder zu entziehen, welches durch den bei ihm zuerst gestellten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ermittelung damit befaßt worden ist, so soll das zunächst höhere Gericht der (drei) an sich kompetenten Gerichte die Untersuchung an dasjenige von diesen, welches es für das passendste hält, verweisen können. Das soll geschehen dürfen, so lange das Erkenntniß erster Instanz noch nicht ergangen ist. Nach der Absicht der Kommission soll ein solches Einschreiten des höheren Gerichtes nicht davon abhängig gemacht werden, daß dasselbe von der Staatsanwaltschaft oder von dem Angeklagten nachgesucht ist, es soll namentlich auch das Gericht, welches durch den Antrag des Staatsanwalts mit der Sache befaßt worden ist, befugt sein, selbst dem Appellationsgerichte die Sachlage vortragen zu dürfen; es wird aber daraus, daß es dies thut, keineswegs das Recht ableiten dürfen, die Fortsetzung der Untersuchung einstweilen zu sistiren; es wird vielmehr immer mit derselben fortfahren müssen, bis etwa das Appellationsgericht für angemessen findet, die Untersuchung einem anderen der (drei) Gerichte zu übertragen.

2. Beschl. v. 16. Dezember 1856, J. M. Bl. 1857 p. 19:

1. Die Prävention begründet den Gerichtsstand nur dann, wenn das zuerst befaßte Gericht an sich schon zu den zuständigen gehört.
2. Die im Art. 2 Nr. 3 erwähnte „Ergreifung" bez. die erste durch einen dazu berufenen Beamten vorgenommene Verhaftung, nicht aber eine gerichtliche Festnahme.

3. Beschl. v. 19. Septbr. 1861. O. R. I. 538. Die Verweisung von einem Gerichte an das andere kann nur in Beziehung auf konkrete als solche erkennbar vorliegende Sachen erfolgen, für welche die richterliche Thätigkeit in Anspruch zu nehmen ist. Als generelle, alle künftig etwa zu ermittelnde Strafthaten einer bestimmten Art umfassende Maßregel ist dieselbe unstatthaft.

Zu Art. 5.

1. Ges. v. 26. April 1851, betr. die Zusätze zu der Verord. v. 2. Januar 1849, G. S. 181, Art. V.:

1. Das Appellationsgericht bestimmt das zuständige Gericht, wenn sich zwischen Gerichten seines Sprengels ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt erhoben hat. Besteht der Konflikt zwischen Appellationsgerichten entweder wegen ihrer eigenen Kompetenz oder wegen der Kompetenz von Gerichten erster Instanz ihrer Sprengel, so wird das zuständige Gericht durch das Ober-Tribunal bestimmt.
2. Wenn
   a) wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter (Allg. G.-O. Th. I. Tit. 2 §§ 142—147), oder

aus irgend einem anderen Grunde die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte an ein anderes zu verweisen, oder

b) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand (A. G.-O. Th. I. Tit. 2 § 136) zu bestimmmen ist,

so steht die Bestimmung, wenn sie Gerichte erster Instanz desselben Appellationsgerichts-sprengels betrifft, diesem Appellationsgerichte zu, andernfalls aber dem Ober-Tribunal, dem letztern also auch dann, wenn eine Sache aus den zu a angegebenen Gründen von einem Appellationsgerichte an ein anderes zu verweisen ist.

2. Ges. v. 2. Mai 1853, betr. einige Best. zur Beseit. von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten, G. S. 169, § 2:

Wenn zwischen einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens und einem andern Königlichen Gerichte ein positiver oder negativer Kompetenzkonflikt vorhanden ist, ingleichen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens an ein anderes Königliches Gericht außerhalb dieses Gebiets, oder umgekehrt, zu verweisen, oder wenn es sich darum handelt, für Personen in beiden Rechtsgebieten einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand zu bestimmen (Allg. Gerichts-Ord. Th. I. Tit. 2 §§ 136 ff.), so steht die erforderliche Bestimmung dem Ober-Tribunale zu.

In Civilsachen treten dabei der Rheinische Senat und einer der übrigen Senate, in Strafsachen die Abtheilungen des Senats für Strafsachen zusammen.

Diese letztere Vorschrift findet auch alsdann Anwendung, wenn die Frage, ob ein Gericht im Gebiete des Rheinischen Rechts oder ein anderes Königliches Gericht, kompetent sei, durch die Nichtigkeitsbeschwerde, den Kassations-Rekurs, oder in einem sonstigen gesetzlichen Wege zur Entscheidung des Ober-Tribunals gelangt. —

3. Beschl. v. 17. Dezember 1856, J. M. Bl. 1857, P. 20: Aus der Befugniß und Verpfl. des Gerichtes, seine Kompetenz zu prüfen, und event. seine Inkompetenz auszusprechen, so lange nur noch nicht über die Eröffnung der Untersuchung [welcher die definitive Versetzung in den Anklagestand gleich zu stellen ist] Beschluß gefaßt worden ist, folgt, daß so lange ein solcher Beschluß noch durch ein Rechtsmittel angegriffen werden kann, auch noch die verkannten Grundsätze über die territoriale Kompetenz ihre Anerkennung finden können und müssen. — Sic: Beschl. v. 15. Juli 1857, G. A. V. 658.

4. Erk. v. 21. September 1854, Lanz zu Art. 5 Nr. 1: Die Best. des Art. 5 Alin. 1 bezieht sich nicht auf den Fall, daß nach internationalen Verträgen die Untersuchung vor ein fremdländisches Gericht gehört. Dieser Einwand darf noch in der Nichtigkeits-Beschw. gemacht, hier jedoch nur auf die von dem Instanzrichter festgestellten Thatsachen gegründet werden.

5. Beschluß v. 19. März 1857, J. M. Bl. 191, s. zu § 12 Nr. 6. [Frist zur Einlegung der Beschwerde.]

6. Erk. v. 26. Oktober 1860 O. R. I. 127. Die von dem Angekl. bei seiner ersten Vernehmung nicht geltend gemachten Einwände der territorialen Inkompetenz geht demselben dann nicht verloren, wenn er aus dieser Vernehmung nicht ersehen konnte, welches Gericht mit der Sache befaßt sei.

7. Ueberhaupt finden die Vorschriften des Art. 5 nur da Anwendung, wo an sich die Kompetenz der inländischen Gerichte anerkannt, und unter dieser Voraussetzung dies gegenseitige Kompetenzverhältniß mehrerer inländischen Gerichte geregelt werden muß, nicht also da, wo ein Beschluß die absolute Inkompetenz der Preuß. Strafgerichte überhaupt ausspricht. Eben sowenig ist die im § 12 der V. vom 3. Januar 1849 enthaltene Fristbestimmung für eine solche Beschwerde maßgebend, weil dieser Paragraph einer aus der materiellen Prüfung des der Klage zur Grunde liegenden Sachverhältnisses hervorgegangenen Beschluß voraussetzt. Die Beschwerde ist in dem gedachten Falle an eine Präklusivfrist gar nicht gebunden. Beschl. vom 19. März 1857, Justiz-M. Bl. S. 191.

Zu Art. 6 G. vom 3. Mai 1852.

1. s. zu Art. 8.

2. Erk. v. 10. September 1858, G. A. VI. 677: Bei einer Anklagesache wegen öffentlicher Beleidigung ist, wenn sich im Laufe der Unters. herausstellt, daß nur eine einfache, nur im Wege des Civilprozesses zu verfolgende Beleidigung vorliege, der mit der Sache einmal befaßte Strafrichter dennoch so befugt als verpflichtet, auf Strafe zu erkennen.

Zu Art. 7 und 8.

1. Wenn ratione materiae Kompetenzfragen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden entstehen, so sind dieselben nach dem Gesetze v. 8. April 1847, G. S. 170, betr. das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zw. den Gerichten und Verwaltungsbehörden, zu erledigen. Dasselbe findet nach dem Erk. des K. Gerichtshofes zur Entschdg. der Komp. Konfl. v. 8. März 1856, J. M. Bl. 138, auch in Untersuchungss. Anwendung. — Vergl. zu dem Ges. v. 8. April 1847 die All. Verf. vom 15. Novbr. 1847, J. M. Bl. 344, — v. 24. Febr. 1851, J. M. Bl. 58, und vom 2. April 1856, J. M. Bl. 86. — Vergl. ferner auch: Ges. v. 13. Febr. 1854, betr. die Konflikte bei gerichtl. Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, G. S. 86.

2. Ges. v. 14. April 1856, betr. die Abänderung rc. einiger Best. des Einf. Ges. zum Straf-G. B., G. S. 208, Art. I. § 3: Wenn sich in den Fällen der §§ 41. 42 und 43 der Feld-P. O. v. 1. Novbr. 1847 oder des § 349 Nr. 3 Str. G. B. nach Eröffnung der Unters. ergiebt, daß die Sachen, deren Wegnahme in diesen Gesetzen unter Strafe gestellt ist, in gewinnsüchtiger Absicht entwendet worden sind, so soll der Einzelrichter befugt sein, auf die Strafe des Diebstahls unter Anwendung der §§ 216 und 217 des Str. G. B. zu erkennen, insofern mildernde Umst. vorliegen und die von der St. A. beantragte und von dem Richter für angemessen erachtete Strafe nur in Gefängniß von höchstens drei Monaten besteht. — In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

Mit Bezug hierauf ist durch eine Circularverfügung des Justiz-Ministers vom 24. April 1857 es für zweckmäßig erklärt worden, in allen derartigen Fällen Anklage beim Polizeirichter zu erheben. Diese Anklage darf dann aber nicht sofort auf einen in gewinnsüchtiger Absicht verübten Diebstahl gerichtet sein, weil beim Vorhandensein dieser Absicht der Polizeirichter die Eröffnung der Untersuchung ablehnen und sich durch Beschluß inkompetent erklären müßte.

3. Erk. v. 9. Juni 1855, Präj. Nr. 158, J. M. B. S. 348, Entschdg. Bd. 31 S. 284. Auch im Falle einer Inkompetenzerklärung ist die Verjährung durch die früheren von der St. A. und dem Gerichte ausgegangenen Anträge und Beschlüsse unterbrochen.

4. Erk. v 4. Juli 1861, O. R. I. 492. Der Richter, welcher findet, daß die Strafthat seine Kompetenz überschreitet, muß sich auf die Inkompetenzerklärung beschränken und darf nicht derselben eine Freisprechung von der der That durch die Anklage gegebenen Qualification hinzufügen.

Zu Art. 9.

1. Erk. v. 2. März 1855, J. M. Bl. 143, G. A. III. 402: Ein negativer Kompetenzkonflikt im Sinne des Art. 9 ist nicht vorhanden, wenn die Gerichtsabtheilung sich für inkompetent erklärt hat und demnächst der Anklage-Senat den Beschuldigten deshalb außer Verfolgung setzt, weil hinreichende Anzeigen wegen einer strafbaren Handlung überhaupt nicht vorliegen; Sic: Bescheid v. 3. Februar 1858, G. A. VI. 251; — [sondern nur dann, wenn zwei im Wege der gewöhnlichen gesetzlichen Rechtsmittel nicht mehr abzuändernde Erk. oder Beschlüsse verschiedener Gerichte vorliegen, welche beide die Kompetenzfrage mit einander im Widerspruche entschieden haben, Beschl. v. 25. April 1855, J. M. Bl. 246]. — Allein der Anklage-Senat darf sich nicht darauf beschränken, die Versetzung in den Anklagestand abzulehnen; er muß die That nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterwerfen, und falls er den Beschuldigten nicht gänzlich außer Verfolgung setzt, darüber Beschluß fassen, wegen welcher strafbaren Handlung hinreichende Anzeigen vorliegen. — Sic: Erk. v. 7. März 1855, J. M. Bl. 143, G. A. III. 402, Beschl. v. 23. März 1855 c. Munkelberg. — cfr. zu Art. 63 Nr. 11.

2. Beschl. v. 25. April 1855, J. M. B. 246: Auch wenn die Gerichts-Abtheil. sich für inkompetent erklärt und die den Gegenstand der Anklage bildende That für ein Verbrechen erachtet hat, muß das Appellat. Gericht, wenn es der letzteren Ansicht nicht beipflichtet und die That für ein Vergehen oder eine Uebertretung hält, den förmlichen, die Eröffnung der Untersuchung aussprechenden Beschluß selbst erlassen.

Hierzu cfr.: Anmerkung zu dem bevorstehenden Erk., J. M. Bl. 1855, p. 247: Das Verfahren, welches die verschiedenen Appell. Ger. in dem durch den Schlußsatz des Art. 9 des Ges. v. 3. Mai 1852 vorgesehenen Falle (wo ein rechtskräftiges Erk. der Gerichts-Abtheil. über ihre Inkompetenz vorliegt, der Anklage-Senat aber der Ansicht ist, daß die Sache nicht vor das Schwurgericht gehöre) beobachten, weicht sehr von einander ab. Während einzelne Gerichte gar keinen förmlichen Beschluß fassen, sondern den Worten des Art. 9 gemäß sich darauf beschränken, ihre abweichende „An-

sicht" in einem an das Ob. Trib. erstattenden Berichte auszusprechen und zu begründen, fassen andere zwar einen Beschluß, der aber nur dahin lautet: „daß die Sache nicht vor das Schwurgericht gehöre," oder: „daß die definitive Versetzung in den Anklagestand nicht auszusprechen sei." Noch andere pflegen zu beschließen: „daß ein negativer Kompetenz-Konflikt vorliege" oder gar: „daß der negative Kompetenz-Konflikt zu erheben sei." Alle diese Verfahrungsweisen hat das Ober-Trib. gemißbilligt und den im Art. 63 vorgeschrieb. Gang für den allein richtigen erklärt. Da nämlich nach Art. 9 a. a. O. das rechtskräftige Inkompetenz-Urtheil die Stelle der vorläufigen Versetzung in den Anklagestand vertritt, so ist so zu verfahren, als liege wirklich ein die letztere verfügender kreisgerichtl. Beschluß vor; der Angeklagesenat hat daher jetzt eine selbstständige Prüfung des ermittelten Thatbestandes vorzunehmen und dem Ergebnisse gemäß, ohne weitere Rücksichtsnahme auf das vor der Gerichts-Abtheilung Geschehene, den förmlichen Beschluß zu fassen. In dieser Weise ist auch bisher von einzelnen Appell. Ger. verfahren worden; sie haben aber, wenn sie die That für ein Vergehen erachteten, gewöhnlich in analoger Anwendung des § 78 der Verord. v. 3. Jan. 1849, auch noch die Zurückverweisung der Sache vor die Gerichtsabtheilung ausgesprochen. Das zu thun, steht indessen nur dem Ober-Trib. zu, und genügt es daher vollständig, wenn der Anklagesenat nur die Eröffnung der Unters. wegen Vergehens ausspricht. Ueber diese Frage hatte sich der von der General-St. A. zu der vorstehend mitgetheilten Sache gestellte Antrag verbreitet und sich insbesondere dahin geäußert: daß zwar nach einer rechtskräftig gewordenen, vom Appell. Ger. daher nicht zu beseitigenden Inkompetenzerklärung der Gerichts-Abtheilung das erstere nicht mehr in der Lage sei, die Sache zur Entscheidung an dieselbe Gerichts-Abtheilung „zurückzuweisen," und so eine nach den obwaltenden Umständen unausführbare Anordnung zu treffen; daß aber eine solche Verweisung vor die Abtheilung überhaupt nicht in den §§ 39. 47 und 48 vorgeschrieben sei, im Uebrigen aber auch, selbst wenn eine solche Vorschrift bestände, es in dem vorliegenden Falle durchaus konsequent sein würde, von dieser Hinverweisung abzusehen, die appellationsgerichtl. Beschlußfassung auf die „Eröffnung der Untersuchung" zu beschränken, und die endgültige Hinverweisung vor das erkennende Gericht dem K. Ober-Tribunal stillschweigend vorzubehalten.

3. Erk. v. 15. Juli 1854, Lanz zu Art. 9 Nr. 1: Wenn der erste Richter durch ein rechtskräftiges Inkompetenzurtheil ausgesprochen hat, daß eine zur Anklage gestellte Handlung ein zur schwurgerichtl. Kompetenz gehörendes Verbrechen darstellt, und daß ein anderer Anklagepunkt auf Grund der Konnexität auch vor das Schwurgericht zu verweisen sei, so darf der Appell. Richter, wenn er bei Prüfung der Sache die Kompetenz des Schwurgerichts rücksichtlich des ersteren Anklagepunktes (das angebliche Verbrechen betr.), für nicht begründet annimmt, sich einer weiteren Prüfung resp. Abänderung des rechtskräftigen Inkompetenz-Urtheils über den anderen Anklagepunkt nicht unterziehen, namentlich nicht beschließen, daß hinsichtlich dieses anderen Anklagepunktes der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. In einem solchen Falle bleibt vielmehr die Erledigung des negativen Kompetenzkonfliktes über beide Anklagepunkte dem Ob. Trib. überlassen.

4. Abhandl. v. Voitus, G. A. III. 433: Ueber das Verfahren bei negativen Kompetenzkonflikten. [Befugnisse des Ob. Trib. hinsichtl. der thatsächl. Feststellung.]

5. Abhandl., G. A. III. 798: Ueber die Funktion des Anklagesenats in dem Falle des Art. 9. [Dem Anklagesenat stehe eine Beurtheilung der Thatfrage nicht zu.] Vergl. auch Beschluß vom 6. September 1860, J. M. Bl. S. 398.

Zu § 12 der Verordnung.

1. cfr. Art. 11 ff.

2. All. Verf. v. 7. Februar 1851, J. M. Bl. 42, betr. das Verfahren bei Beschwerden der St. A. wegen Zurückweisung einer Anklage: Nach den Grundsätzen der Verord. v. 3. Jan. 1849 ist der Staats-Anwaltschaft nicht nur gegen den Beschluß eines Gerichtes, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist die Beschwerde bei dem Appell. Ger. gestattet, sondern ihr steht auch die weitere Beschwerde bei dem Ob. Trib. für den Fall zu, wenn eine Verletzung von Rechtsgrundsätzen behauptet wird. Da das Ob. Trib. neuerdings den ferneren Grundsatz angenommen hat, daß zur Beschwerdeführung über die Verfügung eines Appell. Ger. nicht der St. A. bei dem Gerichte erster Instanz, sondern nur der bei dem Appell. Ger. fungirende O. St. A. befugt sei, so erscheint es nothwendig, eine solche Einrichtung eintreten zu lassen, daß die betreffenden

Verfügungen des Appell. Ger. so schleunig zur Kenntniß des O. St. A. gelangen, daß derselbe in den geeigneten Fällen die Beschwerde bei dem Ob. Trib. rechtzeitig anzubringen im Stande ist. Der Justiz-Minister findet sich deshalb veranlaßt, über den in dergleichen Sachen einzuhaltenden Geschäftsgang hierdurch Folgendes zu bestimmen:

Der St. A. bei einem Gerichte erster Instanz hat, wenn er gegen den, seinen Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückweisenden Beschluß desselben Beschwerde einlegen will, bei Absendung der Beschwerde an das Appell. Ger. gleichzeitig seine Büreau-Akten und die gerichtlichen Akten dem Ob. St. A. einzureichen. Von diesem werden die letzteren unter Mittheilung der seinerseits auf die Beschwerde etwa zu machenden Bemerkungen an das Appell. Ger. befördert. Wird die erfolgte Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung der Untersuchung demnächst für gerechtfertigt erklärt, so hat das Appell. Ger. die Akten mit dem Beschlusse dem O. St. A. zu übersenden, der, wenn er weitere Beschwerde dagegen bei dem Ob. Trib. einzulegen sich veranlaßt findet, dabei ebenso zu verfahren hat, wie dies nach der vorstehenden Anordnung von dem St. A. des Gerichts erster Instanz bei Einlegung der Beschwerde gegen einen Beschluß des letzteren geschehen muß. — In den Fällen, wo die Beschwerde der St. A. von dem Appell. Ger., beziehungsweise vom Ob. Trib. für begründet erachtet wird, haben dieselben die erforderliche Verf. unmittelbar an das betr. Gericht zu erlassen, und Abschrift des Beschlusses dem bei ihnen angestellten O. St. A. mitzutheilen.

3. Beschl. v. 21. März 1855, G. A. III. 402: Gegen die Beschlüsse der Gerichte, welche die Eröffnung der Unters. zurückweisen, steht nur der Staats-Anwaltschaft die Beschwerde zu, nicht Anderen, selbst wenn diese ausdrücklich als Denuncianten aufgetreten sind. Dieser Beschluß umfaßt auch diejenigen Personen, welchen das Gesetz den Strafantrag beilegt. — cfr. Nr. 4.

4. Bescheid v. 26. September 1849, Grundſ. 4: Die bei einem Verbrechen Betheiligten haben nicht das Recht, darüber, daß der Antrag auf Einleitung der Unters. von dem betr. Gericht zurückgewiesen worden, bei dem vorgesetzten Appell. Ger. Beschwerde zu führen; auf Beschwerde solcher Betheiligten kann daher das Appell. Ger. die Eröffnung der Unters. nicht veranlassen. — cfr. Nr. 3.

5. Bescheid v. 17. April 1850, Grundſ. 123: Die im § 12 angeordnete präclusivische Frist von zehn Tagen bezieht sich nicht auf den Fall, wenn die Beschwerde des St. A. darüber geführt wird, daß das betr. Kreis- oder Stadtgericht die Einleitung der Unters. aus dem Grunde abgelehnt hat, weil diese nicht vor das Kreis- oder Stadtgericht, sondern vor den Einzeln-Richter oder das Schwurgericht gehöre. Die Verhandlungen über die Kompetenz und Beschwerden, welche hierüber geführt werden, sind an keine Fristen gebunden.

6. Beschluß v. 19. März 1857, J. M. Bl. 191: Die Vorschriften der Art. 2 bis 10 finden nur da Anwendung, wo an sich die Kompetenz der inländischen Gerichte anerkannt, und unter dieser Voraussetzung das gegenseitige Kompetenzverhältniß mehrerer inländischer Gerichte geregelt werden muß, nicht also da, wo ein Beschluß die absolute Inkompetenz der inländ. Strafgerichte überhaupt ausspricht. — Ebensowenig ist die im § 12 enthaltene Fristbestimmung für eine solche Beschwerde maßgebend, weil dieser Paragraph einen aus der materiellen Prüfung des der Anklage zum Grunde liegenden Sachverhalts hervorgegangenen Beschluß voraussetzt. — Die Beschwerde ist daher im gedachten Falle gar nicht an eine Präklusivfrist gebunden.

Wenn O. St. V. zu § 12 Nr. 8 eine Ausnahme von diesem Grundsatze in Betreff der die territoriale Kompetenz betr. Beschlüsse behauptet, indem Art. 5 Abs. 2 auf sie die Fristbestimmung des § 12 anwendbar erklärt, so beruht das auf einem Mißverständniß. Wenn der Angeschuldigte die Einrede der Inkompetenz auf die örtliche Begrenzung des Gerichtsbezirks begründet, und diese Einrede zurückgewiesen wird, so ist die darüber geführte Beschwerde an die Frist des § 12 gebunden. Es ist daher nicht die Beschwerde über die Inkompetenzerklärung, sondern umgekehrt die Beschwerde über die Kompetenzerklärung des Gerichtes, welche innerhalb 10 Tagen erhoben werden muß.

7. In Folge des allgemeinen Grundsatzes § 1 Nr. 1 und des vom St. A. durch § 6 V. wahrzunehmenden öffentlichen Interesses steht der Staats-Anwaltschaft auch gegen einen die Eröffnung der Unters. aussprechenden Beschluß die Beschwerde zu, sobald sie ein öffentliches Interesse der Strafverfolgung geltend zu machen hat. Beschl. v. 17. März 1855, O. St. V. § 12 Nr. 3, wo der Eröffnungsbeschluß wegen Mangels eines Antrages des St. A. angefochten wurde.

8. Beschl. v. 18. Oktober 1852, G. A. I. 64. Dagegen steht es der St. A. nicht zu, gegen einen Eröffnungsbeschluß im Interesse des Ang. Beschwerde zu erheben.

9. Beschl. v. 14. Dezember 1859, J. M. Bl. 60, 108. Dasselbe gilt von einem Beschluß, durch welchen die Beschlagnahme einer Druckschrift aufrecht erhalten wird.

10. Beschl. v. 18. Juli 1860, G. A. VIII. S. 680. Ein den Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückweisender Beschluß liegt im Sinne des § 12 nur da vor, wo die Frage:

ob in der behaupteten Thatsache hinreichende Anzeigen einer strafbaren Handlung enthalten sind?

verneint, oder als verneint zu unterstellen ist; wogegen Beschlüsse, welche die Eröffnung einer Untersuchung aus einem andern, als dem in der Anklage geltend gemachten Gesichtspunkte für begründet erklären, gleichwohl aber diese Eröffnung nicht aussprechen, sondern entweder die Inkompetenz erklären, oder eine anderweite Begründung der Anklage erfordern, unter den § 12 nicht fallen.

11. Beschl. v. 12. Juni 1857, J. M. Bl. S. 282. Beschlüsse, welche der Präklusivfrist des § 12 unterliegen und nicht rechtzeitig angegriffen sind, werden — soweit ihre Bedeutung überhaupt reicht — rechtskräftig. Ist die Eröffnung der Untersuchung wegen mangelnder thatsächlicher Begründung verweigert, so kann bei dem Hinzukommen weiterer Ueberführungsmomente die Untersuchung wieder aufgenommen werden. Ist die Zurückweisung aus rechtlichen Gründen erfolgt, so verbleibt es dabei definitiv, wenn nicht rechtzeitig Beschwerde geführt ist.

12. Beschl. des Pl. v. 29. Septbr. 1856, J. M. Bl. S. 331. Ein die Einleitung der Untersuchung ablehnender Beschluß kann, wenn er einmal der St. A. bekannt gemacht ist, von dem Gerichte, von welchem er ausging, als irrig nicht wieder zurückgenommen werden.

13. Erk. v. 19. Juni 1861, O. R. I. 446. Wenn trotz eines die Eröffnung der Untersuchung aus Rechtsgründen ablehnenden rechtskräftig gewordenen Rathskammerbeschlusses wegen demnächst ermittelter neuer Thatschachen die Untersuchung eröffnet wird, so verliert dadurch jener Beschluß jede Wirksamkeit, und der Instanzrichter ist berechtigt und verpflichtet, den Thatbestand frei und nach allen Richtungen hin zu beurtheilen.

14. Erk. v. 25. Februar 1858, J. M. Bl. 130. Das zu 11 und 12 Angeführte findet in gleichem Maße auch dann Anwendung, wenn die Rathskammer in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Staats-Anwaltes die Einstellung des Verfahrens angeordnet hat.

Zu § 13 der Verordnung.

1. Gesetz v. 12. Febr. 1850, zum Schutze der persönlichen Freiheit. §§ 1 bis incl. 5, G. S. S. 45:

§ 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. — Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§ 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1. wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2. wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§ 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§ 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des § 2 Nr. 1.

Wenn in dem Falle des § 2 Nr. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§ 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder

vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zu Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§ 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

2. A. V. des Justiz-Min. v. 7. Dezember 1850, das Verfahren bei vorläufigen Festnehmungen nach dem Ges. v. 12. Februar 1850, J. M. Bl. S. 415. Bei der Auslegung und Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 sind von den Gerichten und den Beamten der St. A. über das Verfahren bei vorläufigen Festnehmungen verschiedene Zweifel angeregt worden. Zur Beseitigung derselben, und um ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, findet sich der Just.-Min. veranlaßt, sämmtliche Gerichte und Beamte der St. A. auf Nachstehendes aufmerksam zu machen.

1. Der § 4 des erwähnten Gesetzes bestimmt: „Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem St. A. bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen."

Es sind in diesem Paragraphen zwei Fälle vorgesehen:

Der erste, wenn die Polizeibehörde bei einer vorläufigen Festnahme die Ueberzeugung gewinnt, daß es einer ferneren Belassung des Festgenommenen in der Haft nicht bedarf. Sie ist sodann verpflichtet, den Ergriffenen spätestens im Laufe des folgenden Tages wieder in Freiheit zu setzen, und demnächst die Verhandlungen dem St. A. zur Prüfung und etwanigen weiteren Veranlassung zu übersenden; — der zweite Fall, wenn die Polizeibehörde der Ansicht ist, daß die fernere Belassung des Festgenommenen in der Haft nothwendig sei. In diesem Falle soll sie „das Erforderliche veranlassen, daß der Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tages dem St. A. bei dem zuständigen Gerichte vorgeführt werde."

Wollte man diese zum Schutze des vorläufig Festgenommenen gegebene Bestimmung nach ihrem Wortlaute dahin auslegen und in der Art ausführen, daß der Ergriffene jedesmal in Person dem zuständigen St. A. vorgeführt werden müsse, so würde diese Vorschrift, statt zum Schutze des Festgenommenen zu gereichen, in vielen Fällen zur großen Beschwerniß des Ergriffenen, ja zu Härten führen, die der wohlthätigen Absicht des Gesetzes geradezu entgegen wären. Der Ergriffene würde nämlich, wenn er an einem vom Wohnsitze des St. A. entfernten Orte festgenommen worden, oft meilenweit transportirt werden müssen, blos damit dem Buchstaben des Gesetzes genügt werde, ohne daß dem Ergriffenen selbst irgend ein Vortheil daraus entstände. Denn die Absicht des Gesetzgebers bei der Bestimmung geht unzweideutig dahin: dem vorläufig Festgenommenen die Gewähr zu geben, daß er nicht länger, als bis zum folgenden Tage der Verfügung der Polizeibehörde überlassen bleiben, daß vielmehr in dieser Frist der zuständige St. A. mit seiner Angelegenheit befaßt werden solle.

Der St. A. soll in der Lage und verpflichtet sein, im Laufe des nächsten Tages über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme Beschluß zu fassen, resp. die Beschlußnahme des Gerichtes herbeizuführen. Hierzu ist aber der St. A. in der Regel schon im Stande, sobald ihm die über die Ergreifung und über das dem Ergriffenen zur Last gelegte Verbrechen oder Vergehen aufgenommenen Verhandlungen zugegangen sind, und es wird somit dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes genügt, wenn diese Verhandlungen in der im § 4 bez. Frist dem St. A. oder im Falle eines Vergehens dem Pol. A. übersandt werden, indem im letzteren Falle dieser als der zuständige Beamte der St. A. zu betrachten ist.

Aus dem Angeführten folgt zugleich, daß in dem Falle, wenn Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden ist, und nach § 4 des Ges. v. 12. Febr. 1850 verlangt, zunächst vor den St. A. des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden, in gleicher Weise mit Uebersendung der Verhand-

lungen zu verfahren sei, und nicht unter allen Umständen für nothwendig erachtet werden könne, daß der Festgenommene in Person dem St. A. vorgeführt werde. — Dagegen muß die persönliche Vorführung allemal erfolgen, wenn sie von dem Festgenommenen ausdrücklich verlangt oder durch besondere Umstände gerechtfertigt wird.

2. Während der Zwischenzeit, von der Uebersendung der Verhandlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verfügung des Beamten der St. A. über die Freilassung, oder der Beschluß des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme ergangen ist, muß der vorläufig Festgenommene der Regel nach in polizeil. Verwahrung gehalten werden.

An solchen Orten, wo die polizeil. Gefängnisse nicht ausreichen oder nicht hinlänglich sicher sind, wird jedoch der vorläufig Festgenommene auch in das gerichtliche Gefängniß gebracht werden können. In einem solchen Falle hat dann das Gericht nach Maßgabe des § 5 der Verord. v. 3. Jan. 1849 auch ohne Antrag des St. A. alle diejenigen Ermittelungen und sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und diese Verhandl. sind sodann ungesäumt dem St. A. zu übersenden.

Der St. A. hat sowohl in diesem Falle, als überhaupt jedesmal, wenn ihm Verhandl. über eine vorläufige Festnehmung zugehen, nach § 4 des Gesetzes v. 12. Febr. 1850 entweder die sofortige Freilassung zu verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag zu stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

3. Der Haftbefehl — § 1 a. a. O. — muß, wie sich aus § 13 der Verord. v. 3. Jan. 1849 ergiebt, der Regel nach von dem Gerichte erlassen werden. Bei größeren Gerichten, wo eine besondere Abtheilung für Untersuchungen gebildet ist, wird der Haftbefehl von dieser Abtheilung erlassen werden können, und in schleunigen Fällen wird Nichts entgegenstehen, daß der Haftbefehl von dem ein für allemal bestellten oder in der vorliegenden Sache ernannten Untersuchungsrichter ausgehe, beziehungsweise von den Kreisgerichts-Kommissarien, welche nach § 22 Nr. 5 der Verordnung v. 2. Jan. 1849 in ihrem Bezirke die Stelle des Untersuchungsrichters zu versehen haben, erlassen werde.

4. Ist der Haftbefehl ausgefertigt, so ist jederzeit, wenn es nicht aus dem unter Nr. 2 angeführten Grunde schon früher geschehen ist, die Uebernahme des zu Verhaftenden in das gerichtliche Gefängniß zu bewirken.

Schließlich wird

5. bemerkt, daß die Freilassung eines vorläufig Festgenommenen Seitens des Gerichtes auf Grund des § 4 des Ges. v. 12. Febr. 1850 nicht ohne vorgängige Anhörung des Staats- oder Polizei-Anwalts verfügt werden kann, indem das Gericht erst durch die Anträge des St. A. von der vorläufigen Festnahme in Kenntniß gesetzt, und mit der Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung befaßt wird, weshalb denn die vorgängige Anhörung der St. A. auch in dem unter Nr. 4 erwähnten Falle nothwendig die Regel bilden muß.

3. Instruktion v. 27. Juli 1850, für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

[Genehmigt durch All. K. O. v. 8. August 1850 und publizirt durch Verf. des Just.-Min. v. 24. Septbr. 1850, J. M. Bl. S. 358 bis 361].

§ 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§ 2. Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

§ 3. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen: wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§ 4. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die im § 3 gedachte Befugniß nicht.

§ 5. Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen, oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den An-

ordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§ 6. Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1. die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien, oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßen-Unfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen;
2. Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienste zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§ 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich: der kommandirende General, der Kommandant oder der dessen Funktionen versehenden Offizier, der Platzmajor und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militairbehörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gensdarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§ 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchem Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

§ 10. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Folgende Ausnahmen finden statt:

1. zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die

verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und

2. es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich

4. nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

§ 11. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Kommandanten, oder dem dessen Stelle vertretenden ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im § 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet; andernfalls die Entlassung der Festgenommenen erfolgt.

§ 12. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§ 6—10 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Ges. v. 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommando's ersuchen lassen. In wie weit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem Gesetze v. 20. März 1837, G. S. 60—62, näher vorgeschrieben.

§ 13. Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminalverbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 14. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferufe oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§ 15. Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werwerden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§ 16. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, um die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 17. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militairbefehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem bereffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

4. All. Verf. v. 14. Novbr. 1850, die Verhaftung angeschuldigter Personen betr., J. M. Bl. 389: Es sind mehrere Fälle zur Kenntniß des Just.-Min. gekommen, in denen die Gerichte solche Angeschuldigte, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften während des Laufes der Untersuchung hätten verhaftet werden sollen, entweder gar nicht gefänglich eingezogen oder ohne genügenden Grund aus der Haft entlassen, und es ihnen dadurch möglich gemacht haben, sich der verdienten Strafe durch die Flucht zu entziehen. Bei den Nachtheilen, welche hieraus für den Zweck der Strafrechtspflege entstehen, findet der Just.-Min. sich veranlaßt, den Gerichten die strenge Beobachtung der über die Verhaftung solcher Individuen, welche eines Verbrechens verdächtig sind, gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen, insbesondere der §§ 205 ff. der Krim. O. zur Pflicht zu machen, und sie namentlich in Rücksicht auf § 159 der V. v. 3. Jan. 1849 darauf aufmerksam zu machen, daß wenn auch durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten werden soll, und eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt selbst mit dessen Einwilligung nicht stattfinden darf, die Gerichte doch ebenso befugt wie verpflichtet sind, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen, und daß daher, zumal in den Fällen des § 208 Krim. O. wenn nicht früher, doch der Regel nach im Audienztermine die Verhaftung des Angeklagten zu verfügen ist.

Zugleich werden die Gerichte darauf hingewiesen, daß, wenngleich ihnen nach § 13 der V. v. 3. Jan. 1849 sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der Untersuchung, die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeschuldigten zusteht, es doch ihrer Stellung der Staats-Anwaltschaft gegenüber entspricht, daß ein derartiger Beschluß der Regel nach erst nach Anhörung des St. A. gefaßt werde, woraus im Allgemeinen um so weniger Nachtheile oder Verzögerungen zu besorgen sind, als mit wenigen Ausnahmen am Sitze jedes Gerichts ein St. A. oder ein Vertreter desselben angestellt ist. — Sic: Reskr. v. 14. Juni 1850 (ungedruckt). — cfr. auch All. Verf. v. 4. April 1854, VII., J. M. Bl. 147. [Eine Vertagung der mündlichen Verhandlung erfolgt in Schwurgerichtssachen oft aus dem Grunde, weil die gesetzlich an sich gerechtfertigte Verhaftung des Angeklagten unterblieben ist, und derselbe nunmehr auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, ein sofortiges Kontumazialverfahren sich aber nicht als angemessen darstellt. — Diese Veranlassung zu einer Vertagung ist unter allen Umständen und selbst an den Orten, wo eine zeitweise Ueberfüllung der Gefängnisse den Grund der Nichtverhaftung bildet, nach Möglichkeit zu vermeiden. Besondere Schwierigkeiten können dadurch nicht entstehen, wenn die Verhaftung äußersten Falles noch kurz vor dem Termine bewirkt wird.]

5. All. Verf. v. 26. Juni 1854, betr. das Verfahren bei Verhaftung angeschuldigter und verdächtiger Personen, J. M. Bl. 287: Die Krim. O. enthält in den §§ 206 ff. nähere Best. über die Fälle, in welchen die Gerichtsbehörden mit der Verhaftung eines Angeschuldigten oder Verdächtigen vorzuschreiten berechtigt und beziehungsweise verpflichtet sind. Nach diesen Bestimmungen haben auch die Beamten der St. A. bei ihren Anträgen sich zu richten. — Aus den eingegangenen Berichten und Unters.-Akten hat der Justiz-Min. indeß die Ueberzeugung gewonnen, daß dabei nicht immer mit der nöthigen Umsicht verfahren, und daß namentlich in vielen Fällen die Verhaftung beantragt und verhängt worden ist, in denen sie füglich hätte unterbleiben können. Eine Folge dieses Verfahrens ist, wenigstens zum Theil, die an mehreren Orten eingetretene Ueberfüllung der gerichtlichen Gefängnisse, welche mit vielfachen Uebelständen und erheblichen Kosten verbunden ist. Es muß daher nicht blos von Seiten der Gerichtsbehörden, sondern auch von den Beamten der St. A. diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und in jedem einzelnen Falle, namentlich auch bei Diebstahl, Betrug und ähnlichen Verbrechen, stets nach Lage der Sache und unter Berücksichtigung sowohl der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, als auch der

Höhe des Gegenstandes und des muthmaßlichen Strafmaßes sorgfältig erwogen werden, ob hinreichende Veranlassung vorhanden ist, um die Verhaftung des Angeschuldigten zu verfügen, beziehungsweise in Antrag zu bringen. — Bei dieser Erwägung wird sich ergeben, daß in vielen Fällen, selbst bei Diebstahl und Betrug, wenn z. B. der Werth der Sache geringfügig ist, oder sonst mildernde Umstände vorliegen, und der Beschuldigte weder der Flucht verdächtig, noch der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, dessen Verhaftung wird unterbleiben können. Ebenso wird dieselbe nicht sofort zu beantragen sein, wenn z. B. eine Handlung zwar als strafbarer Betrug angezeigt wird, bei näherer Prüfung aber sich als zweifelhaft darstellt, ob die Handlung dem Gebiete des Strafrechts angehört, oder ob sie nicht vielmehr bloß eine im Wege des Civilprozesses zu verfolgende Klage auf Schadenersatz oder Rückzahlung begründet. Es wird ferner bei Anzeigen einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung nicht auf die bloße Angabe der Betheiligten oder auf das erste, die Sache häufig nicht erschöpfende Attest eines Arztes, die Verhaftung des Thäters sofort zu veranlassen, sondern nur in besonders erheblichen Fällen oder erst dann damit vorzugehen sein, wenn entweder die gegründete Besorgniß vorliegt, daß der Beschuldigte seine Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, oder wenn die Verhaftung, namentlich in Schwurgerichtssachen, mit Rücksicht auf die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand, oder auf die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung (vergl. die All. Verf. v. 4. April 1854, VII., J. M. Bl. 147 — [s. o. ad 2]) erforderlich wird. — Je weniger sich bestimmtere Vorschriften hierüber ertheilen lassen, um so mehr glaubt der Justiz-Min. sich darauf beschränken zu können, diesen Gegenstand im Allgemeinen der besonderen Aufmerksamkeit der Gerichtsbehörden und der Beamten der St. A. zu empfehlen.

6. Reskr. v. 10. Mai 1822, Jahrb. 19, 328, Gräff IV. 53: Von allen Verhaftungen von Apothekern oder solchen Bezirkshebeammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, ist die betr. Pol.-Behörde entweder vorher oder doch gleichzeitig in Kenntniß zu setzen.

7. Gesetz v. 28. Juni 1834, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten, § 11, G. S. 83: Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten [Grenzaufsichts-] Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

8. Gesetz v. 31. März 1837, über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten, § 9, G. S. 65: Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

9. Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850, G. S. 17, Art. 84: Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausführung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

10. Reskr. des Min. des Inn. v. 27. September 1816 [den Gerichtsbehörden mit der Anweisung, sich auch ihrerseits diese Bestimmungen zur Richtschnur dienen zu lassen, durch das Reskr. v. 9. Oktober 1816 mitgetheilt], Jahrbuch 8, 304, Gräff IV. 53: Es kommt oft der Fall vor, daß zugleich mit Personen, welche als Verbrecher, oder wegen umherschweifender Lebensart eingezogen worden sind, auch Kinder aufgegriffen und an die Gefängniß-Anstalten abgeliefert werden. Nun ist zwar die Mitaufnahme solcher Kinder und deren Einsperrung in die Gefängnisse in der Regel ganz unzulässig und es liegt den Behörden, an welche die Einlieferung erfolgt ist, vielmehr ob, sofort für deren Unterbringung und Erziehung entweder bei Anverwandten, in öffentlichen Instituten oder auf sonst angemessene Art Sorge zu tragen. Indeß sind auch Fälle vorgekommen, wo man hierbei auf der anderen Seite zu weit gegangen ist, und selbst Kinder, die noch an der Mutterbrust gelegen haben, davon, ohne Rücksicht ihres Zustandes, getrennt und in fremde Pflege gegeben hat. Da ein Verfahren dieser Art, wodurch dem Säuglinge die gewohnte mütterliche Sorgfalt und Nahrung plötzlich entzogen wird, für denselben weit nachtheiligere Folgen, als der Mitaufenthalt im Gefängnisse, hervorbringen kann, so wird die K. Regierung in Gemäßheit des mit des Herrn Justiz-Min. Exc. hierüber getroffenen Einverständnisses, angewiesen, in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Brust liegen, in die Gefängnisse eingebracht werden, nach den eintretenden Umständen Bestimmung zu fassen, ob solche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger ist, solche in der mütterlichen Pflege noch so lange zu

lassen, als ihnen die Brust gereicht wird, wobei darauf mit zu sehen ist, daß dergleichen Personen Gefängnißstuben, die einen gesunden Aufenthalt gewähren, angewiesen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werde.

Vorstehende Best. findet nach dem Reskr. des Pol.-Min. v. 31. Jan. 1817, ibid., auch in Ansehung der von der Polizeibehörde arretirten Personen und ressortirenden Gefängnisse Anwendung.

11. A. V. v. 13. Novbr. 1849, § 18, J. M. Bl. S. 465: Steckbriefe werden, sofern bereits eine Voruntersuchung eröffnet ist, durch den Untersuchungsrichter, andernfalls durch den St. A. erlassen.

Fraglich ist es, ob dieser Vorschrift nicht durch § 1 des Gesetzes v. 12. Februar 1850 derogirt ist? wonach, da es sich von einem der Ausnahmsfälle des § 2 a. a. O. nicht handelt, der Richter allein zu der Verhaftung berechtigt ist, folgerecht also auch nur er den Steckbrief erlassen kann.

12. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gerichte Verhaftungen beschließen können, sind die §§ 206 ff. der Krim. Ordn. maßgebend. Min. Verf. v. 14. Novbr. 1850 (J. M. Bl. S. 389), v. 14. April 1854 VII. (J. M. Bl. S. 147), v. 26. Juni 1854 (J. M. Bl. S. 287).

13. Zu den im § 13 erwähnten Beschlüssen ist dasjenige Gericht befugt, welches mit der Untersuchung befaßt ist. Ist die Anklage erhoben und gelangt die Sache vor das Schwurgericht, so hat der Schwurgerichtshof darüber zu befinden (Art. 119). Aus dem nämlichen Grunde wird, wenn gegen das Erkenntniß erster Instanz Appellation eingelegt ist und die Akten nach beendigter Instruktion des Rechtsmittels an das Appell.-Gericht gelangt sind, dieses die zuständige Behörde sein. Gelangt die Sache in die Nichtigkeits-Instanz, so hat wiederum der Richter erster Instanz zu befinden, da das Ob. Trib. mit diesen, lediglich auf Prüfung des thatsächlichen Sachverhaltes beruhen-Fragen nicht befaßt ist.

14. Vor Erlassung eines Beschlusses über Freilassung ist der Staatsanwalt zu hören. (Art. 1, Abs. 3). Die Vorschrift ist eine wesentliche, ihre Verabsäumung zieht Nichtigkeit nach sich. Beschl. v. 13. Febr. 1854, J. M. Bl. S. 84, cfr. Art. 1 Nr. 10.

Zu Art. 11.

1. Beschl. v. 21. März 1855, G. A. III. 402: Gegen die Beschlüsse der Gerichte, welche die Eröffnung der Untersuchung zurückweisen, steht nur der St. A. die Beschwerde zu, nicht Anderen, selbst wenn diese ausdrücklich als Denuncianten aufgetreten sind. Dieser Beschluß umfaßt auch diejenigen Personen, welchen das Gesetz den Strafantrag beilegt.

2. Bescheid v. 26. Septbr. 1849, Grds. 4: Die bei einem Verbrechen Betheiligten haben nicht das Recht, darüber, daß der Antrag auf Einleitung der Unters. von dem betr. Gericht zurückgewiesen worden, bei dem vorgesetzten Appell. Ger. Beschwerde zu führen; auf Beschwerden solcher Betheiligten kann daher das Appell. Ger. die Eröffnung der Untersuchung nicht veranlassen.

3. Beschl. v. 18. Oktober 1852, G. A. I. 64: Der Staatsanwaltschaft steht gegen Gerichtsbeschlüsse, durch welche eine Unters. eröffnet oder die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen worden, eine Beschw. zu dem Behufe nicht zu, um solche Beschlüsse im Interesse oder sonst zu Gunsten des Angekl. rückgängig zu machen. — Sic: Beschl. v. 4. März 1853 c. Krause.

4. Bescheid v. 9. Februar 1850, Grds. 5: Die Ansichten des St. A. über Einleitung der Unters. unterliegen der Abänderung durch den O. St. A. Daraus folgt, daß die St. A. nicht in dem Sinne eine Identität der Personen voraussetzt, daß sie an eine einmal abgegebene Erklärung bleibend gebunden ist; der an sich abänderliche Beschluß eines Gerichtes kann daher dadurch, daß er mit dem ebenfalls abänderlichen Antrage des St. A. übereinstimmt, nicht die Eigenschaft der Unabänderlichkeit erhalten.

5. Beschluß v. 2. Juni 1858, J. M. Bl. S. 216: Kreisgerichte sind in Untersuchungssachen nicht befugt, über Beschlüsse des vorgesetzten Appellationsgerichtes Beschwerde bei dem Ober-Tribunal zu führen. — cfr. zu Art. 13 Nr. 2, und zu § 27, Nr. 12.

6. Beschluß v. 30. April 1858, J. M. Bl. S. 238: Es ist unzuläßig, die Unterlassung einer prozessualischen Maßregel der Untersuchung [z. B. die unterlassene Festsetzung einer Strafe wegen Weigerung eines Zeugen, seine Aussage zu beeidigen] nach definitivem Urtheil selbstständig im Beschwerdewege zu rügen; es kann vielmehr ein solcher Verstoß nach abgeurtelter Sache nur noch im Wege des gegen das er-

gangene Erkenntniß zulässigen Rechtsmittels zum Gegenstande eines Angriffs gemacht werden.

7. Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Strafvollstreckung zum Gegenstande haben, ist Beschwerde zulässig. V. v. 2. Januar 1849, § 35, Ges. v. 26. April 1851, Art. XIII. Nr. 2. Beschl. v. 8. Febr. 1856, G. A. 4, 387.

8. Ministerial-Verf. v. 7. Febr. 1851, J. M. Bl. S. 42: Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Appellationsgerichte kann nur der betr. Ober-Staatsanwalt und nicht der beim Gericht erster Instanz fungirende Staatsanwalt Beschwerde erheben. — Hieran kann auch durch einen von dem O. St. A. dem letzteren ertheilten Auftrag (Ermächtigung, Zustimmung) nichts geändert werden, sobald dieser die Beschwerde nicht förmlich zu der seinigen macht, da es ihm nicht zustehen kann, eine ihm selbst zugewiesene Funktion auf andere Beamten zu übertragen. O. St. V. Art. 11 Nr. 16.

9. In Uebertretungssachen kann die Beschwerde an das Ober-Tribunal nur von dem O. St. A. und nur mit Genehmigung des Justiz-Ministers eingelegt werden. Art. 129.

10. Die Frage, ob gegen den Beschluß, durch welchen die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift bestätigt wird, Beschwerde zulässig sei? ist kontrovers. Für die Zulässigkeit sprach sich ein Beschluß vom 3. Novbr. 1852, G. A. II. 103, gegen die Zulässigkeit ein Beschluß vom 6. Oktober 1858, G. A. IV. 836, aus. Die zuerst geltend gemachte Ansicht scheint den Vorzug zu verdienen.

11. Die Bestimmung des § 518 der Krim. O., durch welche jede Aeußerung des Angeklagten, welche eine Unzufriedenheit mit dem „Erkenntnisse" anzeigt, als Einwendung des zulässigen Rechtsmittels angesehen werden soll, gilt auch in Bezug auf Verfügungen und Beschlüsse in Ansehung der dagegen zulässigen Beschwerde. O. St. V. zu Art. 11 Nr. 22.

12. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Beschl. v. 15. Febr. 1860, O. St. V. Art. 11, Nr. 25. Dagegen steht unbedenklich sowohl dem Gerichte, dessen Beschluß angefochten wird, als dem über die Beschwerde zur Entscheidung berufenen Gerichte die Befugniß zu, die Aufschiebung der noch nicht vollstreckten Beschlüsse anzuordnen. Matt. S. 368. 761.

Zu Art. 12.

1. Beschl. v. 14. Novbr. 1856, J. M. Bl. S. 382: Gerichtliche Verfügungen und Beschlüsse müssen eben so wie Erkenntnisse die Gründe enthalten, auf welchen sie beruhen. Verabsäumung dieser Regel zieht Nichtigkeit nach sich.

2. Beschl. v. 21. Januar 1859, G. A. VII. 220: Beschwerden in Schwurgerichtssachen, welche die Hauptverhandlung betreffen, auch wenn sie gegen Verfügungen ergehen, welche außerhalb der Hauptverhandlung erlassen sind, also deren Vorbereitung betreffen, ressortiren vor das Ober-Tribunal. — Damit stimmt überein der Plenarbeschluß v. 24. Septbr. 1860, G. A. VIII. 763, mit dem Zusatze: daß derartige Beschwerden an das Ober-Tribunal auch dann gehen, wenn sie gegen Verfügungen und Beschlüsse gerichtet worden, die nur von der Abtheilung des Stadt- oder Kreisgerichtes, und nicht unmittelbar von dem Schwurgerichtshofe erlassen sind. Präj. Nr. 266, Entsch. Bd. 43 S. 479, Bd. 44 S. 103. (2.)

3. Wenn die in der Hauptverhandlung erlassene Verfügung auf die im Hauptverfahren verhandelte Sache gar keinen Bezug hat, wenn z. B. nach begonnenem Hauptverfahren ein Geschworener ohne genügende Entschuldigung sich entfernt, und deswegen nach § 72 in eine Geldbuße verurtheilt wird, so geht die Beschwerde an das Appellationsgericht. Beschl. v. 23. Septbr. 1858, c. Funke O. St. V. Art. 12 Nr. 11.

4. Beschl. v. 12. Juni 1857, J. M. Bl. S. 282: Ein Beschluß, welcher nicht rechtzeitig in der dafür vorgeschriebenen Frist angegriffen worden, wird rechtskräftig, da mit dem Ablaufe der Frist die Statthaftigkeit der Beschwerde und somit die Möglichkeit einer Abänderung durch den höheren Richter wegfällt. Diese Rechtskraft reicht indessen nur so weit, als die Bedeutung und Tragweite des Beschlusses selbst geht; soweit derselbe daher nur auf einer Würdigung der augenblicklichen thatsächlichen Sachlage beruht, steht er bei veränderter Sachlage einer abermaligen Prüfung und anderweiten Beschlußfassung nicht entgegen; es wird dann aber der frühere Beschluß nicht aufgehoben oder abgeändert, sondern es tritt ein neuer selbstständiger Beschluß ein, der, weil auf anderen thatsächlichen Voraussetzungen beruhend, mit dem früheren auch nicht im Widerspruch stehen kann, wenn er auch im Tenor das dem früheren Entgegengesetzte anordnet. Das non bis in idem greift in diesem Falle nicht Platz. Vergl. zu § 1 Nr. 18 n.

5. Min. Verf. v. 11. Dezember 1851, J. M. Bl. S. 386: Verfügungen, welche darüber ergehen, ob die Kosten in einer Untersuchungssache dem Kriminalfond oder einer Gemeinde zur Last fallen, unterliegen nicht der Beschwerde beim höheren Richter, sondern nur der Abänderung im Aufsichtswege. Reklamationen sind daher an das Justiz-Ministerium zu richten. cfr. auch Min. Verf. v. 15. Juni 1859, J. M. Bl. S. 209.

6. Ges. v. 10. Mai 1851, § 13, G. S. S. 631: Beschwerden wegen unrichtigen Ansatzes der Kosten nach dem Tarif und wegen Stundung oder Niederschlagung werden im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justiz-Minister erledigt.

Zu Art. 13.

1. Bescheid v. 5. Dezbr. 1849, Grunds. 2: Das Ob. Trib. hat nach seiner Stellung als richterliche und höchste Beschwerde-Instanz nur über bestimmte, in konkreten Fällen geführte Beschwerden zu entscheiden; es liegt aber außer seinem Beruf, durch allgemeine, auf künftige Fälle berechnete Anweisung das Verfahren der Gerichte zu regeln. — cfr. zu Art. 11 Nr. 5.

2. Unter „Rechtsgründen" sind hier nach Art. 107 Verletzung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes oder wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens zu verstehen. Matt. S. 369. 761.

3. Um prüfen zu können, ob hiernach die angefochtene Verfügung der Kritik des Ob. Trib. unterliegt, müssen die Verfügungen genau ergeben, auf welchen Gründen sie beruhen, bei Strafe der Nichtigkeit. cfr. Art. 12 Nr. 1, Beschl. v. 13. Febr. 1857, J. M. Bl. S. 84. Dies gilt insbesondere auch von den im Laufe der Hauptverhandlung auf Anträge der Parteien gefaßten Beschlüssen.

4. Das Ob. Trib. ist daher auch nicht mit der Prüfung befaßt, ob ein ausländisches Gesetz verletzt worden. Handelt es sich daher darum, daß die Instanzrichter den Antrag auf Beschlagnahme einer Druckschrift wegen Beleidigung eines fremden Staatsoberhauptes um deshalb zurückgewiesen haben, weil der Nachweis nicht geführt worden, daß durch die Gesetze des auswärtigen Staats Gegenseitigkeit verbürgt sei (§ 78. 79 St. G. B.), so kann der in der Beschwerde an das Ob. Trib. geführte Nachweis eines solchen Gesetzes eine abändernde Entscheidung nicht begründen. Beschl. v. 10. Dezbr. 1856, G. A. V. 254. Sic: Beschl. v. 10. Septbr. 1856, G. A. IV. 819.

Zu Art. 14.

1. Bescheid v. 17. April 1850, Grunds. 123: Die im § 12 angeordnete präklusivische Frist von zehn Tagen bezieht sich nicht auf den Fall, wenn die Beschwerde des St. A. darüber geführt wird, daß das betr. Kreis- oder Stadtgericht die Einleitung der Unters. aus dem Grunde abgelehnt hat, weil diese nicht vor das Kreis- oder Stadtgericht, sondern vor den Einzeln-Richter oder das Schwurgericht gehöre. Die Verhandlungen über die Kompetenz und Beschwerden, welche hierüber geführt werden, sind an keine Fristen gebunden.

2. Beschluß v. 1. Juni 1859, J. M. Bl. S. 243: Der Lauf der präklusivischen Frist kann nicht durch eine bei dem Gerichte, von welchem der Beschluß ausgegangen ist, eingereichte Gegenvorstellung gehemmt werden.

Zu Art. 15.

1. Beschluß v. 18. Oktober 1852, G. A. I. 64: Der Staatsanwaltschaft steht gegen Gerichtsbeschlüsse, durch welche eine Unters. eröffnet oder die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen wird, eine Beschwerde zu dem Behufe nicht zu, um solche Beschlüsse im Interesse oder sonst zu Gunsten des Angeklagten rückgängig zu machen. — Sic: Beschl. v. 4. März 1853, c. Krause.

2. cfr. Beschl. v. 21. März 1855, G. A. III. 402 zu § 12 Nr. 3, und Bescheid v. 26. Septbr. 1849, Grds. 4 zu § 12 Nr. 4.

3. Beschl. v. 14. Dezbr. 1859, J. M. Bl. 60 S. 168: Gegen einen Beschluß, durch welchen die Beschlagnahme einer Druckschrift aufrecht erhalten wird, steht dem St. A. eine Beschwerde im Interesse der betreffenden Privatperson so wenig als dieser selbst zu.

4. Bei Eröffnung der Untersuchung begangene Formverstöße können von dem Angekl. in dem Hauptverfahren zu dem Zwecke gerügt werden, noch nicht zu erkennen, sondern zunächst jene Mängel durch Nachholung eines regelrechten Formbeschlusses zu heben. Beschl. v. 9. Dezb. 1859. Hat der Angekl. dies in den Instanzen zu thun versäumt, kann er es in der Nichtigkeits-Instanz nicht mehr geltend machen. O. St. V. Art. 15 Nr. 2. 3.

5. Eine Ausnahme tritt mit Rücksicht auf Art. 5 dann ein, wenn der von dem Angekl. in der Voruntersuchung erhobene Einwand der territorialen Inkompetenz durch Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen wird.

6. Da Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand auch die Untersuchung eröffnen, so muß unbedenklich die Regel des Art. 75 auch auf sie Anwendung finden.

7. Erk. v. 4. Juli 1861, O. R. I. 492: Auch Demjenigen, welcher lediglich wegen seiner subsidiarischen Verhaftung für die von seinem Gewerbegehilfen verwirkten Steuerstrafen mit den letzteren in Anklagestand versetzt worden ist, steht eine Beschwerde gegen den betr. Beschluß zum Art. 15 nicht zu.

Zu Art. 17.

1. Verord. v. 2. Jan. 1849, § 35, Al. 3, G. S. 11: Nur solche Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justiz-Minister zu erledigen.

2. Verf. v. 12. Febr. 1850, betr. die Befugniß der vorgesetzten Dienstbehörden, die ihnen untergeordneten Richter und Gerichte zur Befolgung der denselben ertheilten dienstlichen Aufträge durch Geldstrafen anzuhalten. J. M. Bl. 74, s. zu § 5 Nr. 7.

3. Erk. v. 24. Septbr. 1860, O. R. I. 97, darüber, ob ein blos bei dem Appellationsgerichte angestellter Rechtsanwalt verpflichtet sei, eine ihm von Amtswegen übertragene Vertheidigung bei dem Schwurgerichte zu übernehmen, ist nur im Wege der Justiz-Verwaltung resp. Disziplin zu entscheiden.

Zu § 14 der Verordnung.

Inhalt.

1. cfr. § 21 Art. 25 und die Anmerkungen zu denselben.

2. Erk. v. 15. April 1850, Grds. 126: Die im § 14 angedrohte Nichtigkeit bezieht sich lediglich auf das vorgeschriebene mündliche und öffentliche Verfahren, nicht auf die Verhandlungen, welche bei diesem Verfahren vorzunehmen sind. In wiefern in Beziehung auf letztere eine Nichtigkeit vorhanden ist, muß daher nach anderen Rücksichten beurtheilt und aus anderweitigen Bestimmungen der Verordnung entschieden werden.

3. Erk. v. 21. April 1853, Lanz zu Art. 28 Nr. 3: Schwerhörigkeit des Angekl. beeinträchtigt an sich noch keineswegs die Gesetzlichkeit des gewöhnlichen Verfahrens, sobald der Angekl. im Termine nur überhaupt anwesend und ihm durch die in seiner Gegenwart erfolgende Beweisaufnahme nur Gelegenheit geboten ist, das Resultat der Verhandlungen zu verfolgen.

4. Präj. 80 v. 16. Febr. 1854, Entschdg. 26, 481. 27, 424, J. M. Bl. 177, G. A. II. 397: Wenn bei dem Beginne der Schwurgerichtssitzung die nur zu verlesende Anklageschrift den Geschworenen in Abschriften oder lithographirten Copien behändigt und hiervon auf den Widerspruch der Vertheidigung nicht Abstand genommen worden, so enthält dies die Verletzung einer Vorschrift des Verfahrens, welche die Nichtigkeit der hierauf vor den Geschworenen stattgefundenen Verhandlung der Sache und des sich darauf gründenden Erkenntnisses des Schwurgerichtshofes zur Folge hat. — [cfr. Art. 74 Nr. 3—7.]

5. Erk. v. 8. Dezbr. 1849, Grds. 10: Die Anordnung des Gerichts, daß für die Zuhörer zu der Schwurgerichtssitzung Einlaßkarten vertheilt werden, ist nur eine Maaßregel, durch welche die Oeffentlichkeit geordnet wird; die Oeffentlichkeit selbst wird dadurch nicht ausgeschlossen. — Sic: Erk. v. 25. Septbr. 1849 c. v. Keller.

6. Erk. (das Datum konstirt nicht), J. M. Bl. pro 1851, S. 31. 32. Eine Verhandlung in Abwesenheit des St. A. ist, selbst wenn dieser sich eigenmächtig entfernt haben sollte, nichtig.

7. Beschluß v. 30. Novbr. 1849, J. M. Bl. 497 [gleichzeitige Vertretung der St. A. durch mehrere Beamte der St. A.] s. zu § 10.

8. Erk. v. 5. Juni 1850, Grds. 128: Wenn der St. A. bei der Verhandl. und namentl. bei dem Vortrage des Angekl. gegenwärtig gewesen ist und derselbe sich zur Stellung eines ausdrücklichen Antrages nicht veranlaßt gefunden hat, so muß angenommen werden, daß derselbe die Entscheidung über den Antrag des Angekl. dem Gerichte überlasse, und es kann also daraus, daß er zu einem Antrage nicht ausdrücklich aufgefordert worden, nicht eine Verletzung des § 14 gefolgert werden.

9. Erk. v. 4. April 1855 c. Henkel: Es ist einem Angekl. gesetzlich nicht gewehrt, bei seinen Vorträgen in der Audienz schriftliche Notizen zu Hülfe zu nehmen; — die Befugniß desselben, bei seinen Erklärungen Concepte zu gebrauchen, findet jedoch in dem Wesen der mündlichen Verhandlung ihre Begränzung; es kann daher der Gebrauch des Concepts untersagt werden, wenn er in Mißbrauch ausartet. Dies zu beurtheilen, ist Sache des Vorsitzenden. In dem Verbote desselben an sich liegt daher keine wesentl. Beeinträchtigung des Vertheidigungsrechtes.

10. Erk. v. 27. Januar 1854, J. M. Bl. 129, G. A. II. 245: die St. A. kann, wenn in derselben Sache mehrere Termine, selbst solche, wo Zeugenvernehmungen stattfinden, abgehalten werden, durch verschiedene Beamte vertreten werden.

11. Erk. v. 28. Mai 1856, G. A. IV. 677: Wenn der Gerichtshof in einer fortgesetzten Audienz nicht durch dieselben richterlichen Beamten gebildet ist, vor welchen in den ersten Audienzen die Vernehmung des Angekl. selbst oder eine theilweise Erhebung des Beweises erfolgt war, so muß die Vernehmung und Beweisaufnahme wiederholt werden bei Strafe der Nichtigkeit; es genügt nicht, daß die Aussagen des Angekl. und der Zeugen nur verlesen werden. — Sic: Erk. v. 31. März 1853 c. Jahn, u. Erk. v. 8. Oktober 1857, J. M. Bl. 427, G. A. V. 836.

12. Erk. v. 27. Januar 1854, J. M. Bl. 129, G. A. II. 245: Sind die Gerichtsmitglieder aber dieselben, so hängt es lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen derselben ab, ob ihnen noch eine genügende Kenntniß des Inhaltes der früheren Verhandlung beiwohne, oder die Beweisaufnahme zu wiederholen sei.

Dieser Grundsatz greift auch dann Platz, wenn eine Sache, nach Vernichtung des Erk. in die frühere Instanz zurückverwiesen, dort vor den früheren Richtern verhandelt wird, Erk. v. 19. Sepbtr. 1855, G. A. III. 678.

13. Erk. v. 27. Januar 1854, J. M. Bl. 129, G. A. II. 245: Ein Wechsel in der Person des Gerichtsschreibers [in den Fällen ad 12 u. 13] ist nach der Natur seiner Funktionen einflußlos.

14. Erk. v. 25. Mai 1850, Grds. 127: Nach § 52 u. 55 der Verord. muß, wenn der Beweis durch Zeugen geführt werden soll, die mündliche Abhörung der Zeugen in dem nach § 14 zu veranlassenden mündlichen und öffentlichen Verfahren bewirkt werden; die Vorlesung des Vernehmungs-Protokolls ist nur ausnahmsweise im § 21 gestattet. Von dieser Regel ist eine weitere Ausnahme auch dann nicht zulässig, wenn wegen Ausbleibens des Angeklagten in contumaciam verfahren wird. Es ist daher ein Verstoß gegen diese Vorschrift, wenn der erkennende Richter mit bloßer Erwähnung der in der Voruntersf. stattgehabten Beweisaufnahme das Urtel ausspricht. [cfr. § 21 Nr. 2. 4, § 22 Nr. 9.]

15. Erk. v. 7. Dez. 1854, Lanz zu § 14 Nr. 8: Im Falle des Kontumazial-Verfahrens vor der Gerichtsabtheilung darf der erkennende Richter auch auf Grund eines von dem Angekl. in der Voruntersf. abgelegten Geständnisses nach Vorlesung des darüber aufgenommenen Protokolls das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen, indem dann die Vorlesung des Protokolls als Urkundenbeweis anzusehen ist. Diese Befugniß entbindet indessen den Richter nicht von der Pflicht, im Falle einer in Antrag gebrachten Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung bei Erheblichkeit der von den Zeugen zu bekundenden Thatsachen die Zeugen persönlich zu hören.

16. Erk. v. 14. Juli 1854, G. A. II. 808: Die Vorschrift des § 14, daß der Beweis vor dem erkennenden Richter zu erheben, ist auf die im Civilprozesse zu verhandelnden Injurien-Sachen nicht anwendbar. — s. zu § 126 Nr. 37.

17. Beschluß vom 12. Juli 1860, O. R. I. 62. Wenn das erkennende Gericht zur besseren Aufklärung und Vorbereitung der Sache nähere Ermittelungen anordnet, so wird die Sache dadurch nicht in das Stadium der Voruntersuchung zurückgewiesen, sie bleibt vielmehr bei jenem anhängig. Der Angeklagte und sein Vertheidiger haben kein Recht, zu verlangen, bei der zu diesem Zwecke veranlaßter kommissarischen Ermittelungen zugezogen zu werden. Vgl. jedoch § 21 Nr. 6.

18. Erk. v. 13. Dezbr. 1860, O. R. I. 88. Ein Beamter kann in der Regel

eine Auskunft über eine amtlich wahrgenommene Thatsache nur als Zeuge oder Sachverständiger in der mündlichen Hauptverhandlung ertheilen.

19. Erk. vom 25. März 1861, O. R. I. 319. Die Erörterungen und Beweiserhebungen über die Frage, ob der Angeklagte augenblicklich seiner Geisteskräfte mächtig und ob es sonach statthaft sei, ihn einem Hauptverfahren zu unterwerfen, kann in Abwesenheit desselben und in Gegenwart der Geschworenen Statt finden.

20. Erk. vom 9. Januar 1861, O. R. I. 119. Die in der Voruntersuchung aufgenommenen Verhandlungen dürfen nur dann vorgelesen werden, wenn bei deren Aufnahme alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind.

21. Erk. vom 7. März 1861, O. R. I. 286. Es steht dem erkennenden Gerichte zu, im Laufe der Hauptverhandlung die sofortige Vornahme einer Ortsbesichtigung durch einen beauftragten Richter anzuordnen. Nichts steht im Wege mit dieser Maßregel, einen der beisitzenden Richter zu beauftragen.

22. Beschl. vom 25. Febr. 1853, G. A. I. 195. Es würde dem Prinzipe der Mündlichkeit widersprechen und ist daher unzulässig, daß der Angeklagte schriftliche oder gedruckte Ausführungen, welche sich auf den Gegenstand der Verhandlung beziehen, unter die Geschworenen vertheilt.

23. Erk. vom 27. Januar 1854, J. M. Bl. S. 129. Es ist zulässig, die Hauptverhandlung in mehreren aufeinander folgenden Terminen vor denselben Gerichtsmitgliedern Statt finden zu lassen, und bleibt es deren pflichtmäßigem Ermessen überlassen, ob die in den früheren Terminen wahrgenommenen Beweisverhandlungen in den späteren ganz oder theilweise wiederholt werden sollen. Ein Wechsel in der Person des Staats-Anwaltes und des Gerichtsschreibers ist dabei gleichgiltig.

24. Erk. vom 19. Januar 1853, Entscheidungen Bd. 24 S. 471. Wird im Laufe der Hauptverhandlung ein anderer Richter zugezogen, so muß die Verhandlung von vorne an wiederholt werden — cfr. Nr. 11 — und ist dabei ganz gleichgiltig, wenn auch der neuerdings zugezogene Richter den bisherigen Verhandlungen als Zuhörer und Privater beigewohnt haben sollte. Präj. Nr. 8.

25. Erk. vom 27. März 1857, G. A. V. S. 532. Der Gerichtsschreiber muß bei der Hauptverhandlung fortwährend bei Strafe der Nichtigkeit anwesend sein. Ein Wechsel in der Person desselben ist gleichgiltig. Erk. v. 27. Januar 1854 (J. M. Bl. S. 129, G. A. II. 254).

26. Gegen einen zur Zeit seiner Geisteskräfte nicht mächtigen Angeklagten kann giltiger Weise nicht verfahren werden. Erk. vom 11. Mai 1859, O. St. V. § 14 Nr. 27, vergl. Nr. 19.

27. Erk. vom 20. Mai 1859 (J. M. Bl. 291). Der Zuziehung des Vaters, Vormundes oder eines Curators für den unmündigen oder minderjährigen Angeklagten bedarf es nicht.

28. Findet ein Hauptverfahren gegen mehrere Angeklagte Statt, so müssen alle bei der ganzen Verhandlung, wenn mehrere konvexe Sachen verhandelt werden, auch bei der Verhandlung derjenigen, bei welchen sie nicht unmittelbar betheiligt sind, anwesend sein; eine unfreiwillige und unverschuldete Entfernung resp. Ausschließung eines der Angeklagten von einem Theile der Verhandlung begründet Nichtigkeit des Verfahrens. Erk. vom 14. Juni 1854, J. M. Bl. S. 359. Erk. vom 24. Febr. 1853, O. St. V. § 14 Nr. 34.

29. Die Vorschrift .des Art. 79, wonach in Schwurgerichtssachen dem Angeklagten das letzte Wort gebührt, findet unbedenklich auch auf Abtheilungssachen Anwendung.

30. Erk. vom 14. Juli 1854, G. A. II. 808. Die Vorschrift, daß der Beweis vor dem erkennenden Richter zu erheben ist, findet auf die im Civilprozesse verhandelten Injuriensachen nicht Anwendung.

31. Erk. vom 9. Februar 1854 (J. M. Bl. S. 175, Entschdg. S. 147). Für den Inhalt des über die Hauptverhandlung aufzunehmenden Protokolles ist die für Schwurgerichtsverhandlungen gegebene Vorschrift des Art. 79 maßgebend.

Zu Art. 18.

1. cfr. Art. 19.

2. Erk. vom 8. Dezember 1849, Grds. 10, und Erk. vom 26. Septbr. 1849 c. von Keller (Einlaßkarten) s. zu § 14 Nr. 5.

3. Cirk. Reskr. v. 19. Mai 1853, I. 1578: die Erfahrung hat ergeben, daß ein Mißbrauch der Oeffentlichkeit bei den gerichtl. Verhandlungen in Straffachen verderblichen Einfluß auf den sittlichen Zustand der Bevölkerung äußert und daß durch die dabei vorgekommenen Störungen nicht selten Ordnung und Sitte

verletzt und das Ansehen der Gerichte gefährdet worden. Es ist daher eine ebenso dringende als wichtige Aufgabe für sämmtliche Gerichtsbehörden, darauf Bedacht zu nehmen, daß solchen Uebelständen in ernster und nachdrücklicher Weise vorgebeugt werde. Zu diesem Behufe bedarf es vor Allem einer strengen und gewissenhaften Befolgung der Vorschriften, welche die Verordnung v. 3. Januar 1849, § 180 und das Gesetz v. 3. Mai 1852, Art. 18 enthalten. In Ausführung dieser Bestimmungen und mit Rücksicht auf die den Gerichten obliegende Pflicht, die Ordnung bei den Verhandlungen zu wahren, wird hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß niemals mehr Personen in den für die Zuhörer bestimmten Raum eingelassen werden, als bequem in demselben Platz finden, damit das Gericht sich stets in der Möglichkeit befinde, die einzelnen Anwesenden gehörig übersehen zu können. Um jeder Ueberfüllung und den dadurch begünstigten Störungen mit Sicherheit vorzubeugen, ist von dem bereits mehrfach angewendeten Mittel, den Einlaß zu den Gerichtssitzungen nur gegen Karten zu gestatten, ein ausgedehnterer Gebrauch zu machen. Namentlich ist diese Einrichtung in allen größeren Städten für die Verhandlungen vor den Schwurgerichten ohne Ausnahme und für die Verhandlungen vor anderen Gerichten wenigstens in solchen Sachen einzuführen, zu denen ein besonderer Andrang von Zuhörern zu erwarten ist. — Welchen Personen die Vertheilung der Einlaßkarten zu übertragen ist, bleibt dem umsichtigen Ermessen der Gerichtsbehörden überlassen.

2. Alle unerwachsene Personen, sowie diejenigen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden, sind nach Art. 18 des Ges. v. 3. Mai 1852 von dem Zutritte zu den öffentl. Verhandl. auszuschließen. Zu den unerwachsenen Personen sind insbesondere auch Schüler, Gymnasiasten und Lehrlinge zu rechnen, und unter den Personen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerl. Ehre befinden, diejen. zu verstehen, gegen welche früher der Verlust der Nationalkokarde und nach Erlaß des Straf. G. B. der Verlust der bürgerl. Ehre oder die zeitweise Untersf. der Ausübung derselben ausgesprochen ist. — Außerdem gebietet die Rücksicht für die Ruhe und Ordnung in dem Gerichtssaale, daß auch solchen Personen, welche unanständig gekleidet oder angetrunken sind, oder deren äußere Erscheinung sonst von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei der Verhandlung zu besorgen steht, der Zutritt zu allen öffentlichen Gerichtsverhandl. versagt werde.

3. Diejen. Personen, welchen die Vertheilung der Einlaßkarten und die Aufsicht über den Zutritt zu den öffentl. Verhandl. obliegt, sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und zu Aufsehern möglichst solche Beamte zu verwenden, die eine genauere Kenntniß der bestraften Personen besitzen. Die Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen ist ihnen zur besonderen Pflicht zu machen und jede Uebertretung gegen die Beamten nachdrücklich und nöthigenfalls durch Verhängung von Ordnungsstrafen zu rügen.

4. Die Vorsitzenden der Gerichte haben mit Ernst und Strenge auf Ruhe und gesittetes Betragen in der Sitzung zu halten. Aeußerungen des Beifalls oder des Mißfallens sind nicht blos mit Strafe zu bedrohen, sondern in Gemäßheit des § 180 a. a. O. sofort energisch dadurch zu ahnden, daß die betr. Personen aus dem Sitzungssaale entfernt und nach Befinden der Umstände mit der in dem Gesetze angeordneten Strafe belegt werden, welche sodann unverzüglich an ihnen vollstreckt werden muß. Genügt eine solche Maßregel nicht, oder sind die störenden Personen nicht sofort zu ermitteln, so ist die vollständige Räumung des Saales ungesäumt zu veranlassen und geeignetenfalles die Ausschließung der Oeffentlichkeit in Gemäßheit des Art. 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, Absatz 2 zu beschließen, weil die Oeffentlichkeit der Ordnung und den guten Sitten Gefahr droht.

4. Erk. vom 25. Februar 1853, G. A. I. 189. Unter dem Ausdrucke „Hauptverhandlung" ist das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte im Gegensatze zur Voruntersuchung verstanden worden, zu der Hauptverhandlung gehört aber auch die Bildung des Schwurgerichtes und die gesetzliche oder beschlossene Ausschließung der Oeffentlichkeit bezieht sich daher auch auf diese.

5. Erk. vom 4. Oktober 1861, O. R. I. 575. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann ausgeschlossen werden, wenn von derselben eine Beeinträchtigung der Ermittelung der Wahrheit besorgt wird.

Zu Art. 19.

1. cfr. Art. 18.

2. Präj. 213 v. 25. Septbr. 1856, Entschdg. 33. 481, 34. 413, J. M. Bl. 322, G. A. V. 72: Wenn in den Fällen des Art. 18 al. 2 u. Art. 19 die Oeffentlichkeit

des Verfahrens ausgeschlossen wird, so muß dies bei Strafe der Nichtigkeit des Erk. und des demselben vorhergegangenen Verfahrens durch einen, nach Anhörung des Angekl. und des St. A. erlassenen, in öffentl. Sitzung des Gerichts verkündeten Beschluß geschehen.

3. Erk. v. 17. Dezbr. 1856, G. A. V. 73: Wenn St. A., Angeschuld. und Gerichtshof über die Ausschließung der Oeffentl. einverstanden sind, ist die Verhandl. darüber in nicht öffentlicher Sitzung kein wesentliches Erforderniß; es genügt, wenn aus dem Protokolle erhellt, daß dem Angekl. das Gehör über den Antrag auf Ausschließung der Oeffentl. nicht versagt worden ist, derselbe vielmehr anwesend gewesen und sein Widerspruch gegen den Antrag nicht registirt w. ist.

4. Erk. v. 16. Januar 1857, G. A. V. 249: Bei dem Beschlusse über Ausschließung der Oeffentl. rechtfertigt sich eine Ausnahme in Beziehung auf die betheiligten Personen, namentl. die abgehörten Zeugen durch den Zweck der Verhandlung selbst. Wer als betheiligt oder unbetheiligt anzusehen, ist Gegenstand der richterlichen Beurtheilung und kann zu einer N. Beschw. keine Veranlassung geben. Die Erklärung des Vorsitzenden, er wolle von seiner Befugniß, unbetheiligten Personen den Zutritt zu gestatten, keinen Gebrauch machen, steht mit einem Beschlusse des Gerichts über die Zulassung der als betheiligt Anzusehenden nicht im Widerspruch.

Zu § 16 der Verordnung.

1. cfr. Art. 20 ff.

2. Beschluß v. 30. November 1849, J. M. Bl. 497: Es ist dem Angekl. gesetzlich unbenommen, mehr als einen Vertheidiger zu bestellen.

3. Reskr. v. 5. Mai 1851, J. M. Bl. 215, betr. die Befugniß der Rechtsanwalte, die ihnen von dem Angeschuld. angetragene Vertheid. abzulehnen: der § 433 Krim. O. legt zwar dem Angeschuld. das Recht bei, sich einen Vertheidiger zu wählen, und der § 463 ibid. bestimmt, daß die Justiz-Komm. hauptsächlich verpflichtet seien, sich als Vertheidiger der Angeschuldigten ohne Unterschied des Standes oder Vermögens derselben gebrauchen zu lassen. Diese Vorschriften sind jedoch nur im Zusammenhange mit denjenigen Bestimmungen aufzufassen, welche im Tit. 7 Thl. III. der A. G. O. über die Pflichten der Justiz-Kommissarien bei Verwaltung ihres Amtes gegeben sind. Wenn dort am Schlusse des § 44 gesagt ist, daß ihnen die Uebernehmung der Defensionen für unvermögende Inquisiten nach näherer Bestimmung der Krim. O. obliege, so läßt sich daraus nicht folgern, daß ein zum Vertheidiger gewählter Rechtsanwalt die Defension unbedingt übernehmen müsse. Denn nirgends spricht die Krim. O. eine so ausgedehnte Verpfl. für die Rechtsanwalte aus, und wenn sie dem Angeschuld. das Recht beilegt, sich einen Vertheidiger zu wählen, so ist damit nach Fassung der betr. §§ 433. 463 noch immer die Befugniß des Gewählten, die Wahl abzulehnen, vereinbar. Letzteres darf, wenn der Angeschuld. vermögend ist, allerdings nur unter solchen Umständen geschehen, welche nach §§ 25 ff. Tit. 7. Thl. III. A. G. O. die Zurückweisung von Aufträgen rechtfertigen würden; der Rechtsanwalt muß in solchen Fällen dem Angeschuld. dieselbe Bereitwilligkeit zeigen, zu welcher er nach dem allegirten § 25 überhaupt verpfl. ist. Besitzt aber der Angeschuldigte kein Vermögen, so stellt sich die Defension als eine Offizial-Arbeit dar, bei welcher Gattung von Geschäften eine billige Ausgleichung gefordert w. kann. Wollte man den Rechtsanwalten zur Pflicht machen, auch für unvermögende Angekl. Defensionen zu übernehmen, sobald sie zu Vertheidigern gewählt sind, so würde dies namentlich mit Rücksicht auf § 462 Krim. O. eine große Ueberbürdung einzelner Rechtsanwälte zur Folge haben können, zumal gerade diejen. am meisten zu Defensoren gewählt werden würden, welche sich in solchen Arbeiten durch Tüchtigkeit, Gewandtheit und Sorgfalt auszeichnen. Deshalb ist es in allen Fällen dieser Art den Rechtsanwalten zu gestatten, die auf sie gefallene Wahl eines Angekl. zum Vertheidiger abzulehnen. Das betr. Gericht wird alsdann die Zuordnung eines Vertheidigers, insofern solche nöthig, von Amtswegen vorzunehmen haben. — Vergl. zu Art. 22 Nr. 6.

4. Erk. v. 14. Septbr. 1853, G. A. I. 550: Bei Verhandl. über Verbrechen vor den Gerichtsabtheil. (Art. I. § 1 Ges. v. 22. Mai 1852, G. S. 250) ist die Zuordnung eines Vertheidigers nicht erforderlich. — vergl. Präj. 26 v. 15. April 1853, Entschd. 24, 497, — 25, 278. — G. A. I. 348 zu Art. 21 u. 22 Nr. 1.

5. Erk. v. 23. April 1855, G. A. III. 391 [Verpfl. des Richters zur Best. eines Offizialvertheid.] s. zu Art. 21 u. 22 Nr. 3.

6. Erk. v. 4. Dezember 1857, G. A. VI. 80: Eine absolute Vorschrift über die Nothwendigkeit einer vom Gerichte zu veranstaltenden Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten besteht nicht, da die §§ 446 ff. Krim. O. als aufgehoben zu betrachten sind; aus einer nicht stattgehabten Unterredung kann daher im Allgemeinen ein Nichtigkeitsgrund nicht entnommen werden. Und wenn auch in einzelnen Fällen unter Umständen die Nichtberücksichtigung des Antrages des Angeschuldigten, eine Unterredung mit seinem Vertheidiger zu vermitteln, Seitens des Gerichtes, sich als eine wesentliche Beeinträchtigung der Vertheid. darstellen kann, so fällt doch der hieraus zu entnehmende Nichtigkeitsgrund dann fort, wenn der Angekl. sich ohne Rüge auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, weil hierin ein thatsächlicher Verzicht auf jeden Einwand, der aus dem Mangel einer gehörigen Vertheidigung abgeleitet werden könnte, anzunehmen ist.

7. Erk. vom 4. November 1859, G. A. VIII. 85. Die Bildung des Schwurgerichtes gehört nicht zur Verhandlung selbst im Sinne des Gesetzes; es ist daher auch keine Nichtigkeit, wenn zu derselben der Vertheidiger nicht zugezogen ist. Cfr. dagegen Art. 18 Nr. 4.

Zu Art. 20.

1. Reskr. v. 5. Mai 1851, J. M. Bl. 215, betr. die Befugniß der Rechtsanwalte, die ihnen von dem Angeschuld. angetragene Vertheid. abzulehnen s. zu § 16 Nr. 2. — Vergl. zu Art. 22 Nr. 6.

2. Reskr. v. 13. April 1853, G. A. II. 674, erklärt es für unbedenklich, daß ein bei einem Rheinischen Gerichtshofe angestellter Advokat auch außerhalb der Rheinprovinz als Vertheidiger auftreten dürfe, gestattet jedoch nicht, daß derselbe sich dabei der Amtskleidung der Rheinischen Advokaten bediene, weil unzweifelhaft für das Verfahren die Formen maßgebend seien, welche bei dem Gerichte, vor welchem dasselbe stattfindet, gelten, zu diesen Formen aber auch die äußere Form der Kleidung gehöre, in welcher der Vertheidiger auftritt.

3. Erk. v. 14. November 1855, G. A. IV. 219: Es ist vollkommen zulässig, daß ein St. A. bei veränderter dienstlicher Stellung in solchen Sachen, in denen er als St. A. thätig gewesen, als Vertheidiger auftrete.

4. Ob das Gesetz die jedesmalige Genehmigung des Gerichtsvorstandes für jede einzelne dem Referend. rc. zu übertragende Sache fordere, oder ob es eine Genehmigung im Voraus, z. B. für ganze Schwurgerichtsperioden, und alle durch den Vorsitzenden dem Referend. darin zu übertragende Sachen gestatte, herrschen in der Praxis verschiedene Ansichten, G. A. I. 226.

5. Beschl. v. 15. November 1856, J. M. Bl. 377, G. A. V. 73, Entschdg. 34, 405:

a) Die Vorschrift des Art. 20 ist nicht blos für das Hauptverfahren von dem erkennenden Gerichte, sondern auch bei Einlegung und Rechtfertigung der Rechtsmittel maßgebend.

b) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch, wie die Ehefrau, zu Denjenigen gehören, welche die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, können im Strafverfahren weder als Vertheidiger noch als Vertreter zugelassen werden, insbesondere können sie für einen Anderen eine Nichtigkeitsbeschwerde weder anmelden noch rechtfertigen; — auch nicht auf Grund einer ausdrücklichen Vollmacht; Beschl. v. 28. December 1857, G. A. VI. 87.

6. A. L. R. Thl. I. Tit. 13 §§ 119 ff.: Vermuthete Vollmacht haben: Anverwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute, Geschwister, Geschwisterkinder ersten Grades, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwäger, Miteigenthümer gemeinschaftl. Sachen oder Rechte, ingleichen Mitgenossen eines Prozesses in dieser gemeinschaftl. Angelegenheit, Herrschaften und Obrigkeiten in Angelegenheiten ihrer Gutsunterthanen, Verwalter, Buchhalter und Hausoffizianten in Ansehung der von ihren Prinzipalen oder Dienstherrschaften ihnen anvertrauten Geschäfte.

7. Ges. v. 10. März 1856, G. S. 133, betr. das Verf. gegen ausgewanderte Miltpfl. rc., § 7: In dem Termine zur mündlichen Verhandl. und in dem weiteren Verfahren mit Einschluß der Einlegung der Rechtsmittel ist die Vertretung des nicht erschienenen Beschuld. gestattet. — Als Vertreter sind zuzulassen:

1) diejenigen, welche als Vertheidiger aufzutreten befugt sind;

2) Vormünder, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehefrauen und Geschwister der Beschuldigten, ohne daß es für dieselben einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf.

8. Verordn. v. 30. April 1847, G. S. 196, betr. die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justizkommissarien, § 3: In der Befugniß der Gerichte, in den bei

ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird nichts geändert. Die Gerichte können aber auch in solchen Fällen die Unters. und Entscheidung dem Ehrenrathe überlassen.

9. Ges. v. 21. Juli 1852, G. S. 465, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, § 75: Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwalts in der Sitzung des Ober-Tribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichts, Kreisgerichts oder Stadtgerichts vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichts bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann. — Hierzu:

All. Verf. v. 12. Juli 1851, J. M. Bl. 250, das zu beobachtende Verfahren bei Dienstvergehen der Rechtsanwalte und Advokaten in den Gerichtssitzungen betr.: Mehrere Gerichte haben in solchen Fällen, wo Dienstvergehen von Rechtsanwalten in den Sitzungen begangen werden, anstatt darüber in Gemäßheit des § 81 der Ver. v. 11. Juli 1849 [jetzt § 75 cit.] sofort zu erkennen, eine besondere Untersuchung zum Zwecke disziplinarischer Ahndung bei dem Ehrenrath herbeigeführt. — Der Just.-Min. nimmt hieraus um so mehr Veranlassung, die Gerichte und die Beamten der St. A. auf die Best. des § (81) 75 aufmerksam zu machen, als dieselbe vielfach übersehen worden zu sein scheinen.

Der § (81) 75 ertheilt dem Gerichte, welches die Sitzung hält, die Befugniß, über Vergehen der Art sogleich oder in fortgesetzter Sitzung zu erkennen. Bei dieser Bestimmung ist die Rücksicht leitend gewesen, daß einer öffentlich unter den Augen des Gerichts begangenen Pflichtverletzung die Ahndung möglichst schnell folgen muß, und daß eine sachgemäßere Entscheidung getroffen werden kann, wenn die Umstände, welche die Strafbarkeit der Handlung charakterisiren, noch in lebendiger Erinnerung sind. Es wird dadurch sogleich der Uebelstand vermieden, daß diejenigen Beamten, welche in der Sitzung als Richter thätig waren, in einem neuen Verfahren als Zeugen vorzuladen und abzuhören sind.

Das im § (81) 75 vorgeschriebene Verfahren muß daher die Regel bilden. Sollte durch die sofortige Erörterung und Entscheidung des Zwischenfalles voraussichtlich eine erhebliche Verzögerung in der Hauptsache herbeigeführt werden, oder die Umstände es angemessen erscheinen lassen, daß dem beschuldigten Rechtsanwalt zu seiner Vertheidigung eine billige Frist gewährt werde, so kann das Verfahren wegen des Dienstvergehens bis zum Schlusse der Hauptsache ausgesetzt werden, nachdem zuvor geeigneten Falls die nöthigen Vermerke über diejenigen Thatsachen, deren sofortige Feststellung als wesentlich erscheint, insbesondere die Ausdrücke, auf deren Wortlaut es etwa ankommt, zum Protokoll genommen worden sind.

Eine Verweisung der Sache vor den Ehrenrath wird hiernach nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen sich als angemessen empfehlen.

10. Gesetz v. 3. Mai 1853, betr. den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen, G. S. 170, § 15:

Die Gebühren der Rechtsanwalte als Vertheidiger in Untersuchungssachen werden bestimmt durch die Art der strafbaren Handlung, wegen welcher die Unters. eingeleitet worden ist, mit Rücksicht auf die höchste im Gesetze dafür angedrohte Strafe.

Die Gebühren werden hiernach, wie folgt, festgestellt:

A. Für die Vertheidigung in erster Instanz können liquidirt werden:

1. in einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen . . 15 Sgr.;
2. In allen übrigen zur Competenz des Einzelrichters gehörigen Untersuchungen 1 Rthlr. 15 Sgr.;
3. in den zur Zuständigkeit der Gerichtscollegien gehörenden Sachen . . . 3 Rthlr.; wenn aber die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines mit höherer Strafe als 200 Rthlr. Geldbuße oder sechsmonatlicher Freiheitsentziehung bedroheten Vergehens eröffnet ist . . . . 5 Rthlr.;
4. in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen . . . 10 Rthlr.; wenn aber der Anklagebeschluß auf ein mit schwererer Strafe als zehnjährige Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen gerichtet ist . . . . 20 Rthlr.;
5. außerdem, wenn sich die Dauer der Verhandlung vor dem Schwurgerichte in einer Sache über zwei Tage hinaus erstreckt, für jeden folgenden Tag, an welchem der Rechtsanwalt als Vertheidiger beschäftigt gewesen ist 2 Rthlr. 15 Sgr.;

6. in Disziplinar-Untersuchungen, wenn der Antrag gerichtet ist:
a) auf Warnung, Verweis oder Arrest . . . . 2 Rthlr.,
b) auf Geldbuße oder Entziehung des Diensteinkommens für einen bestimmten Zeitraum . . . . 5 Rthlr.,
c) auf Strafversetzung oder Amtssuspension . . . . 8 Rthlr.,
d) auf Dienstentlassung . . . . 10 Rthlr.

B. In höherer Instanz sind dieselben Sätze zu liquidiren, jedoch in den Fällen zu A. 3, 4 u. 6, wenn der Angeschuldigte das Rechtsmittel ergriffen hat, nur nach Maßgabe der in der früheren Instanz wirklich erkannten Strafe.

Der geringste Satz für einen bei dem Ober-Tribunale fungirenden Rechtsanwalt ist in allen Fällen . . . . 5 Rthlr.

C. Die Sätze zu A. 2 und 3 und zu B. kommen auch zur Anwendung, wenn der Rechtsanwalt den Fiscus bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle in dem Verfahren nach Art. 140 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vertritt.

D. Ist blos die Rekurs-, Appellations- oder Nichtigkeitsbeschwerdeschrift oder deren Beantwortung, in den Fällen zu A. 6 die schriftliche Rechtfertigung der Berufung oder die Gegenschrift — angefertigt worden, so können in den Fällen zu A. 1 u. 2 15 Sgr., in den Fällen zu A. 3, 4 und 6 die halben daselbst bestimmten Sätze liquidirt werden.

Eben soviel ist für Begnadigungs- und Restitutionsgesuche zulässig.

E. Für die Anfertigung einer Beschwerdeschrift können 15 Sgr. liquidirt werden.

Außer den vorstehenden Gebührensätzen sind nur etwaige Reisekosten und Diäten und wirklich baare Auslagen, nicht aber irgend welche andere Gebühren, namentlich auch nicht Schreibgebühren, in Ansatz zu bringen.

Vergl. hierzu: All. Verf. v. 9. Mai 1853, betr. den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen, J. M. Bl. 182:

. . . .

(9.) Für die Feststellung der Gebühren der R. A. als Vertheidiger in Unters.-Sachen konnte der Natur der Sache nach die Höhe der in den einzelnen Fällen gegen den Angeklagten erkannten Strafen nicht zum Maßstabe genommen werden. Der Umfang der Mühwaltung des Vertheidigers, wofür die Gebühren ihm eine Belohnung gewähren sollen, bestimmt sich nach der Wichtigkeit des einzelnen Falles, und diese wird wiederum einestheils durch die Art der vorliegenden strafbaren Handlung, wonach sich die Zuständigkeit des Gerichts regelt, anderntheils durch die höchste im Gesetze dafür angedrohte Strafe bedingt. Aus dieser Erwägung ergiebt sich von selbst, daß, wenn der § 15 die Höhe der in den einzelnen Fällen zulässigen Gebühren von der Zuständigkeit der Gerichte — Einzelrichter, Gerichts-Kollegien, Schwurgerichte — abhängig macht, dabei nur an die, durch die Natur der strafbaren Handlung selbst und an sich begründete, nicht an die in einzelnen Fällen in Folge der Konnexität eintretende Zuständigkeit gedacht worden ist. Maßgebend ist in Beziehung auf die Art der strafbaren Handlung, wie aus dem Eingange des § 15 erhellt, der Beschluß des Gerichts über die Eröffnung der Unters. resp. über die Versetzung in den Anklagestand.

11. Beschl. v. 21. Januar 1859, G. A. VII. 221: Bei Zulassung der in Nr. 4 erwähnten Staatsbeamten wird zwischen beurlaubten und nicht beurlaubten kein Unterschied gemacht. Referendarien und Auskultatoren, welche zur Zeit bei gar keinem Gerichte beschäftigt sind, z. B. solche, welche urlaubsweise bei anderen Behörden thätig sind, können als solche gar nicht als Vertheidiger auftreten, bedürfen vielmehr jedesmal der besonderen Genehmigung des Gerichtes nach Nr. 4. Erk. v. 6. Juli 1859, O. St. B. Art. 20 Nr. 8.

12. Erk. v. 20. Mai 1859, J. M. Bl. S. 290, G. A. VII. 518: Der Zuziehung des Vormundes eines minderjährigen Angeklagten bedarf es nicht; jedoch gehört er zu den im Schlußsatz der Nr. 4 erwähnten zulässigen Vertretern.

13. Die zur Praxis bei Preußischen Gerichten berechtigten Rechts-Anwalte können nicht nur bei denjenigen Gerichten, bei welchen sie bestellt sind, sondern unbeschränkt bei jedem Staatsgerichte, soweit die vorliegenden Gesetze Geltung haben, als Vertheidiger auftreten. Dies gilt namentlich auch von Rheinischen Advokaten; diese dürfen indeß außerhalb des Bereiches des Rheinischen Verfahrens in der ihnen vorgeschriebenen Amtstracht nicht erscheinen. J. M. Verf. v. 13. April 1853, G. A. II. 674. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf das Ob. Trib. § 147 B.

14. Die nach Nr. 4 in erster Instanz ertheilte Genehmigung berechtigt noch nicht zum Auftreten vor dem Appellationsgerichte. Erk. vom 6. Juli 1859, O. St. B. Art. 20 Nr. 10.

15. Personen, welche nach dem Schlußsatz nicht als Vertreter zugelassen werden dürfen, können auch nicht als Vertheidiger auftreten. Beschl. v. 14. Novbr. 1856, c. Rother Entsch. 34 S. 405, G. A. V. 73. Beschl. v. 28. Dezbr. 1857, G. A. VI. 87.

16. Die von Amtswegen zugeordneten Vertheidiger können ihre Gebühren nur aus dem Vermögen des Angeklagten, nicht aus dem Kriminal-Fonds beanspruchen. Min. Verf. v. 15. Septbr. 1810, Mathis 9, S. 546.

Zu Art. 21 und 22.

1. Präj. 26 v. 15. April 1853, Entschdg. 24, 497. 25, 278; G. A. I. 348: Wenn die Verhandlung wegen der im § 1 des Ges. v. 22. Mai 1852 bez. Verbrechen auf Grund der Konnexität vor dem Schwurgerichte erfolgt, müssen den betr. Angeklagten nach Art. 21 Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden; — erfolgt sie aber vor der Gerichtsabtheilung, so ist die Zuordnung eines Vertheidigers nicht erforderlich; Erk. v. 14. Septbr. 1853, G. A. I. 550.

2. Erk. v. 3. Nov. 1854, G. A. III. 123: Der § 467 der Krim. O. [Vertheidigung bei kollidirendem Interesse unter mehreren Angekl.] ist noch in Kraft. Tritt die Kollision erst im Audienztermin hervor, so muß event. die Verhandlung vertagt werden. — cfr. auch Bemerk. G. A. II. 83.

3. Erk. v. 23. April 1855, G. A. III. 391: Dem Angekl. steht eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen unterlassener Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen nicht zu, wenn er durch selbstgewählte Vertheidiger wirklich vertheidigt worden ist.

4. Erk. v. 13. September 1854, Hahn zu Art. 22 Nr. 2: Wenn bei Verhinderung des zugeordneten Anwalts sein zum Richteramt qualifizirter Stellvertreter zugelassen wird, so wird dadurch nicht eine Prozeßvorschrift verletzt oder die Vertheidigung beschränkt.

5. Erk. v. 17. Novbr. 1854, G. A. III. 249, vernichtet ein Appell. Erk., weil der, zumal durch Beibringung eines Armenattestes unterstützte Antrag des Angeklagten, ihm zum Adienztermine II. Instanz einen Vertheidiger von Amtswegen zuzuordnen, nicht etwa deshalb, weil dazu nach Lage der Sache keine Veranlassung vorliege, sondern vielmehr deshalb, weil ein solcher Antrag überhaupt unzulässig sei, zurückgewiesen ist.

6. Reskripte [Data konstiren nicht], G. A. II. 675: Auch in denjenigen Fällen, in denen der Angekl. kein Recht hat, die Zuordnung eines Vertheidigers zu fordern, kann ein Rechtsanwalt der Vertheidigung unvermögender Angeklagter sich nicht entziehen, falls das betr. Gericht die Bestellung eines Vertheidigers für erforderlich erachtet und ihn dazu wählt, denn die den Rechtsanwalten im § 463 der Krim. O. auferlegte Pflicht zur Uebernahme von Vertheidigungen auch in unzahlbaren Sachen ist durch die neuere Gesetzgebung nirgends aufgehoben. — Cfr. Reskr. v. 5. Mai 1851, betr. die Befugniß der Rechtsanwalte, die ihnen von den Angeschuld. angetragene Vertheidigung abzulehnen. J. M. Bl. 215, s. zu § 16 Nr. 3.

7. Ueber die Befugniß der Vertheidiger zur Einlegung von Rechtsmitteln s. § 128 Nr. 4 und 5 und Art. 109 Nr. 8.

8. Erk. v. 24. Febr. 1853, G. A. I. 223: Die Abwesenheit des zugeordneten Vertheidigers bei einzelnen Verhandlungen zieht keine Nichtigkeit des Verfahrens nach sich. — Sic: Erk. v. 8. Sept. 1854 c. Unglaube, und v. 15. Septbr. ejd. c. Laube; zumal, wenn der Angekl. nicht dem Vorsitzenden von dem Abtreten des Vertheidigers in Kenntniß gesetzt und allenfallsige Anträge wegen Vertretung oder einstweiliger Aussetzung der Verhandlung gestellt hat.

9. Beschl. v. 24. Sept. 1860, O. R. I. 96: Der Rechtsanwalt, welcher einem Angekl. zum Vertheidiger bestellt ist, kann nicht als dessen negotiorum gestor auftreten, um die Bestellung eines andern Vertheidigers zu beantragen.

10. J. M. Reskr. v. 15. Mai 1851, J. M. Bl. S. 215: Rechtsanwalte, welche zu Vertheidigern gewählt sind, können nicht gezwungen werden, das Mandat anzunehmen. Gegen den als Vertheidiger zugeordneten Rechtsanwalt, Referendarius oder Auskultator ist dagegen ein solcher Zwang zuläßig.

11. Der Name des zugeordneten Vertheidigers muß dem Angeklagten bekannt gemacht werden. Die Verabsäumung dieser Regel hat Nichtigkeit zur Folge. Hat der Angekl. es in der Verhandlung nicht gerügt, sondern die Vertheidigung angenommen, so gilt das als ein Verzicht. Erk. v. 25. März 1859 c. Maibaum. Erk. v. 16. März 1856 c. Tulodzinski, vom 10. Febr. 1858 c. Faber, vom 30. März 1860 c. Berndt. O. St. B. Art. 21 Nr. 13.

12. Erk. v. 4. Oktober 1861, O. R. I. 575: Der Vorladung des Vertheidigers zur Verhandlung vor dem Schwurgerichte bedarf es nicht.

13. Beschl. v. 30. Novbr. 1849, J. M. Bl. S. 497: Es ist dem Angekl. unbenommen, sich mehrerer Vertheidiger zu bedienen.

14. Erk. v. 20. Mai 1859, J. M. Bl. S. 290: Der § 435 der Krim. O. steht mit dem gegenwärtigen Strafverfahren nicht mehr im Einklange. Angehörige des Angeklagten können daher nicht mehr aus eigenem Rechte auf Vertheidigung dringen, wenn er selbst darauf Verzicht leistet.

15. Erk. v. 4. Dezbr. 1857, G. A. VI. 80: Die von dem Angekl. beantragte Gewährung einer Unterredung mit dem Vertheidiger ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, und fällt daher auch nicht unter die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1. Die Nichtbeachtung eines solchen Antrages kann sich aber unter Umständen als eine wesentliche Beschränkung des Vertheidigungsrechtes darstellen und nach Art. 108 Nichtigkeit zur Folge haben, welche jedoch gedeckt wird, wenn der Angeklagte sich ohne weitere Rüge auf die Hauptverhandlung eingelassen hat.

Zu § 17 der Verordnung.

Beschluß v. 12. September 1860, G. A. VIII. 681: Es liegt in der Vorschrift des § 18 kein Verbot, dem Vertheidiger Abschriften aus den Akten zu ertheilen, vielmehr hängt es in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen des Gerichts allein ab, ob dem diesfälligen Antrage des Vertheidigers Statt zu geben sei. Sic: Erk. vom 17. April 1861, O. R. I. 337. Eine Ablehnung eines hierauf gerichteten Antrages begründet keine Nichtigkeit.

Zu § 18 der Verordnung.

1. Vergl. §§ 285 ff. Krim. O. — § 319 St. G. B.

2. Beschl. v. 28. März 1856, G. A. IV. 377: Der § 18 ist nicht auf den Fall zu beschränken, wenn die zu vernehmende Person von der gegenwärtig vorliegenden Anklage betroffen wird, sondern findet auch auf Zeugen Anwendung, welche eidlich oder uneidlich Thatsachen bekunden sollen, die sie selbst als Urheber oder Theilnehmer an einer strafbaren Handlung erscheinen lassen würden. — Sic: Beschl. [Datum konstirt nicht], G. A. II. 414.

3. Erk. v. 21. April 1854, G. A. II. 537: Die Behauptung, daß ein Geständniß durch Zwangsmittel hervorgerufen sei, giebt keinen Nichtigkeitsgrund ab, wenn der angebliche Zwang [Anwendung, Maß und Zweck der Zwangsmittel], Gegenstand der Verhandlung vor den Geschworenen geworden ist.

4. Obwohl hier nur von einem „Angeklagten" die Rede ist, so gilt die Vorschrift doch in gleichem Maß auch für die Voruntersuchung.

Zu § 19 der Verordnung.

1. Erk. v. 7. Januar 1859, G. A. VII. 221: Die Vorlesung des Protokolls über die Einnahme des Augenscheines ist nur dann in einem Verfahren wesentlich, wenn der objektive Thatbestand seinem Wesen nach nur aus der Beschaffenheit der Oertlichkeiten und der darüber aufgenommenen gerichtlichen Verhandlungen zu erkennen ist.

2. Erk. v. 26. April 1855, G. A. III. 554: Der § 19 ist nur auf solche Besichtigungen zu beziehen, wo die Einnahme des Augenscheines an Ort und Stelle zur Feststellung der bei dem verübten Verbrechen oder Vergehen besonders in Betracht kommenden Lokalitäten stattgefunden hat; zur Kategorie dieser Lokalbesichtigungen gehört die Besichtigung einer Leiche nicht, und das Obduktionsprotokoll fällt daher nicht unter die Bestimmung des § 19. Es ist deshalb keine Nichtigkeit, wenn statt des Obduktionsprotokolls nur einzelne Stellen des Obduktionsberichtes verlesen werden.

Zu § 20 der Verordnung.

1. Cfr. §§ 311 ff. Krim. O. — § 109 St. G. B. v. 14. April 1851.

2. Reskr. v. 7. März 1850, I. 802: Nach einer Mittheilung des Herrn Min. des Inn. wird von mehreren Seiten Beschwerde darüber geführt, daß Gensdarmen und andere Beamte der executiven Polizei durch die große Zahl von Terminen, zu welchen sie als Zeugen und Denunzianten oft in geringfügigen Sachen und auf große

Entfernungen von den Gerichtsbehörden vorgeladen und dadurch nicht allein in Kosten gesetzt, sondern auch ihrem eigentlichen Berufe, zum Nachtheile der öffentl. Sicherheit, entzogen werden. Wenn es auch nicht immer zulässig erscheint, sich mit den schriftlichen Erklärungen solcher Beamten zu begnügen, so wird doch in vielen Fällen die unmittelbare und persönliche Vernehmung solcher Beamten ohne Nachtheil für die Verhandl. ausgesetzt werden können, dadurch aber den Beamten selbst eine große Erleichterung und dem Dienste ein wesentlicher Vortheil erwachsen. — Der Justiz-Min. nimmt daher Veranlassung, die Herren O.St.A. aufzufordern, darauf zu halten, daß in Fällen der gedachten Art die Vorladung solcher Beamten möglichst auf das Maß des wirklichen Bedürfnisses beschränkt, insbesondere die mehrmalige Vernehmung derselben mit Rücksicht auf die Best. des § 21 der Verord. v. 3. Januar 1849 und Nr. 2 der allg. Verf. vom 3. September 1849, J. M. Bl. 387 — [s. zu § 42 Nr. 1] möglichst vermieden wird.

3. All. Verf. v. 21. Dezember 1850, die Vorladung der Gensdarmen zu ihrer gerichtl. Vernehmung als Zeugen betr., J. M. Bl. 1851 p. 2:

Auf den Antrag des Herrn Ministers des Innern finde ich mich veranlaßt, die Gerichtsbehörden hierdurch anzuweisen, in denjenigen Fällen, wo Gensdarmen zu ihrer Vernehmung als Zeugen vorgeladen werden sollen, und nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, die Vorladung derselben nicht unmittelbar an sie ergehen zu lassen, sondern durch Vermittelung der betr. Landraths-Aemter, und in den einem Kreise nicht angehörigen Städte durch Vermittelung der Polizei-Präsidien, beziehungsweise der Polizei-Direktionen zu bewirken.

4. Vorladungen &c. der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten betr., vergl.:

a) Anhang zur A. G. O. § 54: Die von den Civilgerichten erlassenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron, und wenn solcher abwesend ist, dem Commandeur derselben zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Von dem vorgesetzten Offizier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zu gehöriger Zeit bekannt gemacht werden soll.

b) All. Kab. O. v. 22. März 1827, G. S. 31: Da die Vorschrift des § 54 des Anhanges zur A. G. O. sich auf das militairische Subordinationsverhältniß gründet, und mithin in allen Landestheilen, wo Militair stationirt ist, zur Anwendung kommen muß, so verordne Ich hierdurch, daß darnach bei Vorladung der gedachten Militairpersonen auch in denjenigen Landestheilen, worin zur Zeit die A. G. O. noch nicht Gesetzeskraft erhalten hat, überall verfahren werde.

c) Verf. des Kriegs-Min. v. 23. Septbr. 1853, G. A. II. 809: Die nicht dem Offizierstande angehörigen Militairpersonen müssen ohne Unterschied, ob sie an dem Orte, wo die Gerichtssitzung gehalten wird, oder auswärts ihren Wohnsitz haben, zur Vernehmung als Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem Civilgerichte sich einfinden; von dieser Regel kann nur dann eine Ausnahme eintreten, wenn besondere Verhältnisse die Beurlaubung der vorgeladenen Militairpers. im Interesse des Dienstes nicht gestatten; in solchen Fällen liegt es der Militairbeh. ob, mit dem requir. Gericht unter Mittheilung der Gründe, welche die Gestellung des Vorgeladenen zur Zeit unzuläſsig machen, wegen Anordnung der sonst etwa erforderlichen Maßregeln in Einvernehmen zu treten.

5. Vorladungen &c. der Offiziere betr., vergl.:

a) Anhang zur A. G. O. § 55: Bei Insinuationen der Vorladungen der aktiven, bei Regimentern oder Bataillons angestellten Offiziere wird, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Commandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte zugleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termines von etwanigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden.

b) Cirk. Verf. des Kriegs-Min. v. 21. Oktober 1850, G. A. II. 808: Nach den bestehenden Gesetzen sind die im aktiven Dienst befindlichen Offiziere nicht verpflichtet, in den öffentl. Gerichtssitzungen behufs ihrer Vernehmung als Zeugen in Unters.-Sachen gegen Civilpersonen sich einzufinden, sondern ihre Vernehmung ist in der Weise zu erwirken, wie die Best. des § 352 Krim. O. und die allg. Ordre v. 2. August 1822, die jedoch keineswegs ein Privilegium des Offizierstandes, sondern lediglich als eine durch die nöthige Rücksicht auf die Dienstverhältnisse der Offiziere gebotene Ausnahme von der Regel zu betrachten sind, es vorschreiben. — Wenn jedoch in einzelnen Fällen das betr. Civilgericht die Vernehmung der Offiziere als Zeugen in öffentlicher Gerichtssitzung für besonders wünschenswerth erachtet, kann diese nirgends untersagte Vernehmung, insofern sie ohne wesentliche Störung des Dienstes geschehen kann, un-

bedenklich nachgegeben werden; es ist jedoch dabei immer festzuhalten, daß nicht die Civilgerichte, sondern die Militairbefehlshaber über die Abkömmlichkeit des als Zeugen zu vernehmenden Offiziers zu entscheiden haben. — Sic:

Reskript v. 14. Dezember 1853, G. A. II. 808: Vorstehende Ansicht des Kriegs-Min. findet durch die angegebenen gesetzl. Best. ihre Begründung; die Art. 24 und 25 des Ges. v. 3. Mai 1852 hätten eine Aenderung hierin nicht getroffen; dem praktischen Bedürfnisse werde dadurch genügt, daß die Militairbeh. in den Fällen, wo die Vernehmung eines Offiziers in der öffentl. Sitzung besonders wünschenswerth erscheint, den betr. Requisitionen der Civilgerichte, soweit angänglich, bereitwillig entsprechen würden. — Contra: Erk. v. 25. Januar 1856, G. A. VI. 223: Die Vorschrift des § 352 Krim. O., nach welcher Offiziere als Zeugen in der Regel durch das Militairgericht vernommen werden sollen, ist durch die §§ 20. 21 der Verord. v. 3. Januar 1849 und Art. 25 des Ges. v. 3. Mai 1852 aufgehoben, so daß jetzt alle Militairpers., also auch Offiziere, wenn keine besonderen Hindernisse obwalten, in der Audienz vor dem Civilgericht persönlich zu vernehmen sind.

6. All. Verf. v. 30. Septbr. 1855, J. M. Bl. 326, betr. die Festsetzung der Strafen gegen Zeugen, welche in Untersuchungssachen vorgeladen, aber nicht erschienen sind, durch die altländischen und Rheinischen Gerichte: Durch die im § 20 der Verord. v. 3. Jan. 1849 enthaltenen Best. über die Bestrafung der in Untersuchungssachen gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen ist der § 312 Krim. O., nach welchem der Zeuge durch dessen ordentlichen Richter zur Strafe zu ziehen war, abgeändert, und das Gericht, vor welchem das Strafverfahren in der Hauptsache stattfindet, für befugt erklärt, gegen den Zeugen die Strafe selbst auszusprechen. Ein Gleiches ist im Art. 80 der Rhein. Strafprozeß-Ordnung bestimmt. Die Vollstreckung einer hiernach erkannten Strafe kann nach § 1 des Ges. v. 2. Mai 1853, betr. einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenzstreitigkeiten unter verschiedenen Gerichten, G. S. 169 [s. o. Art. 5 Nr. 2], von dem dazu requir. Gerichte gesetzlich nicht verweigert werden. — Nachdem in dieser Weise eine Uebereinstimmung im Strafverfahren aller Provinzen eingetreten ist, besteht gegenwärtig der Grund zu derjenigen Anordnung nicht mehr, welche in den Reskripten v. 4. und 15. August und v. 21. Septbr. 1832, Jahrb. Bd. 40 p. 295, Rhein. Samml. III. 511, in Betreff des Verfahrens bei Bestrafung ausgebliebener Zeugen aus den älteren Provinzen bei den Rhein. Gerichten und umgekehrt getroffen ist. Es entspricht vielmehr den jetzigen gesetzl. Best., daß sowohl die Gerichte in den Provinzen, in welchen die Verord. v. 3. Jan. 1849 gilt, die Bewohner der Rheinprovinz, als auch umgekehrt, daß die Rheinischen Gerichte die Bewohner der älteren Provinzen unmittelbar zur Strafe verurtheilen, wenn dieselben der Ladung, vor ihnen als Zeugen zu erscheinen, nicht Folge geleistet haben. — Die erwähnten Reskripte werden daher hierdurch insoweit abgeändert, als in demselben ein anderes Verfahren zur Herbeiführung der Bestrafung ausgebliebener Zeugen vorgeschrieben ist. Im Uebrigen sind diese Reskripte, insbesondere hinsichtlich der Best., daß die beiderseitigen Zeugen die Wahl haben, nach welcher Zeugentaxe sie entschädigt sein wollen, und daß die Requisit. der Vorladung der einem anderen Rechtsgebiete angehörigen Zeugen nur im Falle dringender Nothwendigkeit erfolgen soll, auch fernerhin zu befolgen, da die Gründe, welche diese Vorschriften veranlaßt haben, noch gegenwärtig obwalten.

7. Präj. Nr. 150, Entsch. Bd. 30 S. 471: „Die Pflicht des Untersuchungsrichters zur eidlichen Vernehmung der Zeugen, und die der Staatsbürger zur eidlichen Deposition setzt den Verdacht eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens, oder doch das Vorhandensein von Umständen voraus, welche die Vermuthung eines begangenen künftig näher zu bezeichnenden Vergehens oder Verbrechens ergeben; sie erstreckt sich aber nicht auf allgemeine, nicht auf bestimmte Hergänge, oder Personen bezügliche Fragen über die Kenntniß der Zeugen von etwaigen, blos für möglich erachteten Vergehungen gewisser Art, Zeit und Gegend. Die Weigerung des Zeugen, solche Fragen bei seiner eidlichen Vernehmung zu beantworten, begründet daher nicht die Anwendung von Zwangsmitteln." Dieses zunächst für das Gebiet der Rheinischen Krim.-Ordnung ergangene Präj. ist ohne Zweifel gleicher Weise auch für die übrigen Provinzen maßgebend.

8. Geistliche sind zum gerichtlichen Zeugniß über dasjenige, was ihnen unter dem Siegel der Beichte anvertraut ist, nicht verpflichtet. § 80, 81 A. L. R. II. 11, § 180 Nr. 1 A. G. O. I. 10, § 313 Nr. 1 A. Kr. O. Das ist selbst auf dasjenige auszudehnen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger wenn auch nicht unter dem Siegel der Beichte anvertraut worden. Erk. v. 19. Mai 1853, J. M. Bl. S. 356, G. A. I. 375. Nur insoweit die Offenbarung eines unter dem Siegel der Beichte

anvertrauten Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche solches der Obrigkeit anzeigen (§ 81 A. L. R. II. 11). Diese Ausnahmen gelten, wo dadurch ein noch nicht ermitteltes Verbrechen desjenigen, der die Beichte abgelegt hat, erwiesen werden soll, sollte dieser Nachweis auch zur Begründung eines Restitutionsgeuches desjenigen erforderlich sein, welcher auf Grund eines angeblichen Meineides des die Beichte Ablegenden verurtheilt worden ist. Dies gilt selbst dann, wenn der angeblich Meineidige inzwischen bereits verstorben ist. Beschl. v. 4. Oktober 1858, Contra: Abhandl. von Dulhauer G. A. VII. 5.

9. Erk. v. 31. Mai 1854, G. A. II. 675: Die Weigerung des Geistlichen zum Zeugniß über die Beichte erstreckt sich immer nur auf ein erst abzulegendes Zeugniß; sie kann aber niemals eine rückwirkende Kraft in soweit haben, daß sie sich auch auf früher bereits abgelegte Zeugnisse oder denselben gleichstehende (von den Geistlichen) bereits zu den Akten gegebene schriftliche Auslassungen erstreckt, also die Kraft derselben als Urkunden des verhandelten Prozesses, die der freien Disposition des Gerichtes unterworfen sind, wieder rückgängig machen kann.

10. Präj. Nr. 22, Beschl. v. 17. März 1853, J. M. Bl. S. 353, Entsch. Bd. 24 S. 496, G. A. I. 230: Ueber Geheimnisse, welche in einer Untersuchungssache ein Angeklagter einem Rechtsanwalte als seinem Vertheidiger anvertraut hat, ein Zeugniß abzulegen, darf der Rechtsanwalt wider seinen Willen, und auch soweit die anvertrauten Geheimnisse einen Dritten betreffen, nicht angehalten werden. — Dies Präj. findet Anwendung, gleichviel ob die Vernehmung des Rechtsanwaltes in demselben oder in einem anderen gerichtlichen Verfahren stattfinden soll, ob die Thatsachen, über welche sie sich erstrecken soll, in unmittelbarer Verbindung zu den Rechtssachen stehen, welche den Gegenstand der zwischen ihm und der Partei gepflogenen Verhandlung bilden, sowie, ob das Strafverfahren gegen die Partei selbst oder gegen einen Dritten gerichtet ist. Beschl. v. 29. Septbr. 1854, G. A. II. S. 813. — Dieselben Grundsätze sollen auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wo der Rechtsanwalt sein Zeugniß über die ihm von dem Angeklagten in seiner früheren Eigenschaft als General-Mandatar gemachten Mittheilungen aus dem Grunde ablehnte, weil er den Angeklagten schon während der Voruntersuchung als Rathgeber zur Seite gestanden und von ihm zum Vertheidiger erwählt worden sei. — Was vom Zeugnisse, gilt auch von der verlangten Vorlegung solcher Aktenstücke, welche der Rechtsanwalt von der Partei erhalten hat. Beschl. v. 29. Septbr. 1854, G. A. II. 813. — Das Amtsgeheimniß, welches den Anwalten obliegt und eine Verweigerung der Zeugenaussagen begründen kann, erstreckt sich nur auf solche Mittheilungen, welche ihnen in diesem Berufe und Behufs Ausübung desselben gemacht sind. Erk. v. 14. Dezember 1854, J. M. Bl. 1855 S. 10.

11. Ein Zeuge ist für befugt zu erachten, sein Zeugniß zu verweigern, insoweit dasselbe das Bekenntniß einer strafbaren Handlung enthalten würde. Beschl. [Datum konstirt nicht] G. A. II. 414, Beschl. v. 28. März 1856, G. A. IV. 377, Erk. v. 16. Juli 1856, G. A. IV. 681, vergl. auch § 18 der Verord., § 342 der Krim. O. — Dagegen darf der Zeuge sein Zeugniß nicht verweigern, wenn ihm zugemuthet wird, seine eigene Schande zu bekennen, oder für ihn selbst Nachtheiliges auszusagen. Beschl. v. 16. Mai 1860, G. A. VIII. 546.

12. Kein Gesetz entbindet einen Zeitungs-Redacteur von der Pflicht, auf Erfordern des Richters die Korrespondenten seines Blattes namhaft zu machen. Erk. v. 2. November 1854, G. A. III. S. 131, Erk. v. 14. Dezember 1854, J. M. Bl. 1855 S. 70.

13. Erk. v. 10. Mai 1861, O. R. I. 388: Die Pflicht zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses bezieht sich nicht blos auf eigentliche Untersuchungs-, sondern auch auf Disziplinarsachen.

14. Erk. v. 25. Januar 1856, G. A. IV. 223: Alle Militairpersonen, also auch Offiziere, müssen, wenn keine besonderen Hindernisse obwalten, wie alle andere Zeugen, persönlich in der Sitzung vernommen werden; der § 352 der A. K. O. ist als aufgehoben zu betrachten. In ähnlicher Weise hat sich der Kr. Minister in einer Verf. v. 23. September 1853, G. A. II. 809 rücksichtlich der nicht zum Offizierstande gehörigen Personen geäußert. Contra: bezüglich der im aktiven Zustande befindlichen Offiziere. Cirk. Verf. des Kr. Min. v. 21. Oktbr. 1085, G. A. II. 808 und Justiz-Ministerial-Verf. v. 14. Dezbr. 1853, G. A. II. 809.

15. Erk. v. 7. Febr. 1860, O. R. I. 248: Ein als Sachverständiger vorgeladener Beamter kann auch ohne Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde desselben vom Gerichte zum Erscheinen gezwungen werden.

Zu § 21 der Verordnung.

1. Erk. v. 2. März 1854, Lanz zu § 21 Nr. 1: Die Entscheidung der Frage, ob in einem besonderen Falle die Vernehmung von Zeugen auf schriftlichem Wege erfolgen solle, ist dem Ermessen der Instanzrichter insoweit überlassen, als der Gebrauch dieses Ermessens nicht zur Vereitelung des mündlichen Verfahrens überhaupt führt.

2. Erk. v. 4. März 1853, Entschdg. 24, 446: Die Aufnahme des Beweises muß der Regel nach bei dem mündlichen Verfahren erfolgen. Es ist dies dergestalt wesentlich, daß, wenn der Richter, ohne die Abweichung von der Regel gesetzlich zu motiviren, die ganze von ihm für erheblich erachtete Beweisaufnahme durch einen Kommissar bewirken läßt, das Verfahren der Vernichtung unterliegt. — [cfr. Nr. 2, 5 u. § 14 Nr. 15.] — Sic: Erk. v. 9. Novbr. 1853, c. Hintze.

3. Erk. v. 29. Juni 1853, G. A. III. 676: Dem St. A. steht eine hierauf [cfr. Nr. 4] gegründete N.-Beschwerde aber dann nicht zu, wenn er weder gegen die Anordnung einer nur kommissarischen Vernehmung, noch hiernächst gegen die bloße Vorlesung der Aussagen in der Audienz Widerspruch erhoben hat. — Sic: Erk. v. 28. Septbr. 1855, G. A. III. 676.

4. Präj. (Plenum) 176 v. 15. Oktbr. 1855, Entschdg. 31, 322, J. M. Bl. 391, G. A. III. 740: Wenn das erkennende Gericht eine kommissarische Zeugenvernehmung anordnet, so muß dem Angekl. von dem Termine Nachricht gegeben werden. Hat er er jedoch die nicht geschehene Bekanntmachung in dem Hauptverfahren demnächst nicht gerügt, so kann er eine dadurch erfolgte Beschränkung der Vertheidigung nicht geltend machen. — Sic: Erk. v. 12. Mai 1854, G. A. II. 677, v. 6. Oktober 1854, J. M. Bl. 404, G. A. II. 674, und v. 17. Novbr. 1854, G. A. III. 249.

5. Erk. v. 10. Juli 1861, O. R. I. 508: Der verhaftete Angeklagte kann nicht verlangen, bei einer vom Appellationsrichter angeordneten kommissarischen Zeugenvernehmung gegenwärtig zu sein.

6. Erk. v. 29. Juni 1855 c. Bubbe: Der § 21 bezieht sich auch auf die Obducenten. Soll daher die Verlesung des Obductionsprotokolles, zumal wenn es zugleich in Ermangelung eines weiteren Obductionsberichtes die gutachtliche Aeußerung enthält, genügen, so ist das besonders aus § 21 zu motiviren. — cfr. Erk. v. 26. April 1855, G. A. III. 554 zu § 19 Nr. 1.

7. Erk. v. 9. Novbr. 1853, J. M. Bl. S. 431: In allen Fällen, wo auf Grund des § 21 statt der Vernehmung in der Audienz die Verlesung einer kommissarisch aufgenommenen Zeugenaussage eintreten soll, muß dies unter Bezugnahme auf die betr. gesetzlichen Bestimmungen und bei Strafe der Nichtigkeit besonders motivirt werden. Die Nichtigkeit wird auch dadurch nicht gedeckt, daß der Angeklagte den in erster Instanz vorgefallenen Verstoß in der Appellations-Instanz nicht gerügt hat. Erk. v. 7. Oktbr. 1859, G. A. VII. 807.

8. Erk. v. 7. Septbr. 1860, G. A. VIII. 681: Wenn ein Belastungszeuge zur Audienz geladen, aber ausgeblieben ist, so ist die Verlesung des Protokolles über seine in der Voruntersuchung abgegebene Aussage „wegen weiter Entfernung ꝛc." nur insofern zulässig, als diese Aussage in der Voruntersuchung der in der Audienz zu verhandelnden Sache abgegeben ist. Ist sie dagegen in der Voruntersuchung gegen eine andere Person, wenn auch wegen einer konnexen Strafhandlung abgegeben worden, so wird das Verfahren durch ihre Verlesung nichtig.

9. Erk. v. 9. Januar 1861, O. R. I. 119: Die in der Voruntersuchung aufgenommenen Verhandlungen dürfen im Hauptverfahren nur dann verlesen werden, wenn bei Aufnahme derselben alle wesentlichen gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind.

10. Erk. v. 8. Mai 1851, O. R. I. 383: Wenn der Instanzrichter es unterlassen hat, die Anordnung der kommissarischen Beweisaufnahme durch Angabe der Gründe zu motiviren, so wird die dadurch begründete Nichtigkeit des Verfahrens der Staatsanwaltschaft gegenüber nicht dadurch gedeckt, daß sie in der Schlußverhandlung jenen Verstoß nicht gerügt und zur Sache selbst Anträge gestellt hat. — Contra: Erk. v. 28. Septbr. 1855, G. A. III. 676.

11. Erk. v. 15. Juli 1857, G. A. V. 672: Es ist ein Nichtigkeitsgrund, wenn der mit Rücksicht auf Nr. 4 zu einer kommissarischen Zeugenvernehmung geladene Angeklagte oder Vertheidiger von der kommissarischen Vernehmung selbst entfernt, und ihm nur hinterher der Inhalt der Aussagen bekannt gemacht ist.

12. Die aus Verabsäumung der Regeln Nr. 3, 4 und 11 folgende Nichtigkeit wird gedeckt, wenn sie in dem demnächst folgenden Verfahren von dem Angekl. resp. dessen Vertheidiger nicht gerügt ist. Vergl. O. St. V. § 21 Nr. 14 und die dort allegirten Erkenntnisse.

Zu § 22 der Verordnung.

Inhalt.

1. Cfr. Krim. O. §§ 300—360 [vom Verfahren des Richters bei Aufnahme der Beweise] und §§ 361—414 [von den Wirkungen der Beweise ꝛc.] und die Anmerkungen zu denselben, — so wie Art. 31, 32 [über den Inhalt des Urtheils und dessen Verkündung.]

2. Erk. v. 27. Jan. 1854, J. M. Bl. 129, G. A. II. 245, und Erk. v. 28. Mai 1856, G. A. IV. 677 [Verfahren bei Aufnahme der Beweise in fortgesetzten Audienzen beim Wechsel des Richter- oder Staatsanwaltschafts-Personals], s. zu § 14 Nr. 11, 12, 13, 14.

3. Abhandl. von v. Tippelskirch, G. A. I. 315 [ob der St. A. ein Zugeständniß ablegen und als Zeuge vernommen werden könne], s. zu § 6 Nr. 3 und zu § 332 Krim. O. Nr. 3.

4. Abhandl. v. Küßner, und Bemerkungen zu derselben, G. A. II. 32, 49: Ueber Beweislast und Präsumtionen im preußischen Strafverfahren; — Stellung des St. A. zur Beweisfrage.

5. Ueber die Behandlung civilrechtlicher Vorfragen im Kriminal-Prozeß vergl.:

a) Abhandl. v. Küßner, G. A. III. 516.

b) Erk. (Plenum) v. 27. Febr. 1854, J. M. Bl. 193, G. A. II. 519, 521: Für die thatsächliche Feststellung leiblicher Verwandtschaft im Sinne des Strafrechts bildet die einfache Verurtheilung im Schwängerungsprozesse allein keine präjudizielle Entscheidung.

c) Erk. v. 9. Juni 1855, Lanz zu Art. 30 Nr. 4: Der Strafrichter hat Präjudizialfragen, selbst wenn dieselben ein privatrechtl. Rechtsverhältniß betreffen, der Regel nach zu seiner Kognition zu ziehen, so lange über dieselben ein Civilprozeßverfahren noch nicht anhängig ist.

d) Erk. v. 8. Febr. 1856, J. M. Bl. 96 führt aus: daß es in der preuß. positiven Gesetzgebung an Vorschriften über das gegenseitige präjudizielle Verhältniß von Civil- und Kriminal-Entscheidungen, insbesondere für den Strafprozeß an Vorschriften über die Behandlung solcher civilrechtl. Fragen in der Untersʃ., welche die Strafbarkeit der angeklagten Handlung bedingen oder doch darauf von Einfluß sind, fehle, daß aber, so streitig nach diesen Grundsätzen die unbedingte präjudizielle Kraft civilrichterl. Entscheidungen für den Strafrichter auch sei, dennoch alsdann, wenn diese Entscheidung eine rechtskräftige, dem Einschreiten des Strafrichters bereits vorangegangene, innerhalb der Kompetenz des Civilrichters ergangene sei, ihre bindende Kraft für den Strafrichter anzuerkennen sei, daß dies insbesondere alsdann außer allem Zweifel sei, wenn diese Entscheidung eine Frage des status betrifft. — Desgleichen ist die ergangene Vorentscheidung im Possessorienstreit maßgebend. Erk. v. 21. Dezember 1855, G. A. V. 35, 372.

6. Erk. v. 10. April 1853, G. A. IV. 538: Behufs Feststellung, daß eine Handlung am Orte der That im Falle des § 4 Nr. 3 Strafrechts strafbar sei, kann der Richter auch auf die Notorietät Bezug nehmen.

7. Erk. v. 6. April 1850, Grds. 131: Durch den § 22 sind die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung getreten, ohne daß rücksichts der Beweiskraft der von Beamten bei Ausübung ihres Amts gemachten Wahrnehmungen und der darüber erstatteten Anzeigen eine Ausnahme gemacht ist. Ueber die beweisende Kraft solcher Anzeigen hat daher lediglich der Richter zu bestim-

men; gesetzliche Bestimmungen, durch welche solchen Anzeigen volle Beweiskraft beigelegt worden, sind sonach außer Kraft getreten.

8. Erk. v. 21. Juni 1854, G. A. II. 766: Der Richter verletzt eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens in Untersuchungssachen nicht, wenn er die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten lediglich aus dem Bekenntnisse desselben schöpft, und es nicht für erforderlich erachtet, neben dem Bekenntnisse den objektiven Thatbestand noch besonders durch Beweisaufnahme feststellen zu lassen. — Sic: Erk. v. 23. Febr. 1855, J. M. Bl. 113, G. A. III. 403, 27. Mai 1856, resp. 23. Mai 1857, G. A. V. 507 und v. 8. Juli 1857, G. A. V. 662. – Contra: Abhandlung v. Gutschmidt, G. A. II. 766. — cfr. auch Erk. v. 13. März 1857, G. A. V. 251 zu § 157 ff. Krim. O. und Anmerk. 2 zu Art. 75.

9. Erk. v. 7. Dezember 1854, Lanz zu § 14 Nr. 8: Im Falle des Kontumazial-Verfahrens vor der Gerichtsabtheilung darf der erkennende Richter auch auf Grund eines von dem Angekl. in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisses nach Verlesung des darüber aufgenommenen Protokolls das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen, indem dann die Verlesung des Protokolls als Urkundenbeweis anzusehen ist. Diese Befugniß entbindet indessen den Richter nicht von der Pflicht, im Falle einer in Antrag gebrachten Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung bei Erheblichkeit der von den Zeugen zu bekundenden Thatsachen die Zeugen persönlich zu hören. [cfr. § 14 Nr. 15.]

10. Beschl. v. 14. Novbr. 1856, J. M. Bl. 382: Gerichtliche Verfügungen und Beschlüsse müssen, ebenso wie Erkenntnisse, die Gründe enthalten, auf welchen sie beruhen. Verabsäumung dieser Regel zieht Nichtigkeit nach sich. — Sic: Beschl. v. 13. Febr. 1857, J. M. Bl. 84.

11. Erk. v. 28. Febr. 1856, G. A. IV. 377: Wenn der Richter wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens straft, als wegen dessen die Anklage erhoben war, so braucht er nicht besonders das Nichtschuldig wegen des ersteren auszusprechen. — cfr. auf Erk. v. 28. Oktober 1857, G. A. V. 836.

12. Erk. v. 13. Novbr. 1856, J. M. Bl. 375: Es begründet keine Nichtigkeit, wenn im Tenor des verurtheilenden Erkenntnisses das Vergehen, dessen der Angeklagte für schuldig erachtet worden, sich nicht namentlich bezeichnet findet, sobald sich aus den Erwägungsgründen ergiebt, welches Vergehen als erwiesen angenommen worden ist.

13. Verord. v. 2. Januar 1849, G. S. I, § 33: Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte: „Im Namen des Königs", sodann die Aufführung der Parteien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichtes enthalten. Ist das erkennende Gericht ein kollegialisches, so müssen aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein. — cfr. All. Verf. v. 21. April 1853, J. M. Bl. 166, Nr. 4, zu § 2, 3 Nr. 29.

14. Erk. v. 9. Januar 1861, O. R. I. 119: Für die Vernehmung einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person sind die Vorschriften der Krim. O. (§§ 59, 62, 329) über die Zuziehung zweier Dollmetscher und die Aufnahme eines Nebenprotokolls noch maßgebend. Ein Zeugenvernehmungsprotokoll, bei welchem diese Vorschriften nicht beobachtet werden, darf in der Audienz bei Strafe der Nichtigkeit nicht verlesen werden.

15. Erk. v. 24. Juni 1858, G. A. VII. 93: An die in den Gesetzen v. 31. März 1837 wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte und wegen des Waffengebrauches der Forstbeamten in den §§ 7 und 10 gegebenen Beweisregeln ist der Richter nicht mehr gebunden, erkennt vielmehr gem. § 22 nach seiner freien Ueberzeugung. Dieselbe Bewandtniß hat es mit der Vorschrift des § 32 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (nach welchem ein von zwei Zollbeamten vorschriftsmäßig aufgenommenes Protokoll vollen Beweis begründen soll). Erk. v. 9. Mai 1855, Nahorn O. St. V. § 22 Nr. 68.

16. Erk. v. 19. Dezember 1860, O. R. I. 188: Eine Aussage kann als eine amtliche aufgefaßt und demgemäß die Versicherung ihrer Wahrheit auf den Diensteid für statthaft erachtet werden, wenn die bekundete Thatsache sich direkt auf eine Amtshandlung des Betreffenden bezog. Das gilt insbesondere von den Erklärungen, welche ein Gerichts-Exekutor über die bei einer aufgetragenen Exekution vorgekommenen auf dieselben einen Einfluß ausübenden Umstände abgiebt.

17. Erk. v. 25. März 1861, O. R. I. 320: Auch nach gemeinem Rechte können Kinder über sieben Jahre und selbst Kinder des Angeklagten informatorisch vernommen werden.

18. Erk. v. 1. Mai 1861, O. R. I. 384: In Strafsachen darf das Geständniß des Angeklagten zu seinem Nachtheile getheilt werden.

19. Erk. v. 2. Novbr. 1859, J. M. Bl. 1860, S. 58: Im Falle einer auf den § 308 der Konkurs-Ordnung v. 8. Mai 1855 gegründeten Anklage ist der von dem Konkursrichter festgesetzte Tag der Zahlungseinstellung für das Untersuchungsverfahren nicht maßgebend. Die Frage, ob eine Zahlungseinstellung im Sinne des § 113 der Konkurs-Ordnung und wann dieselbe Statt gefunden hat, unterliegt vielmehr der Prüfung des Strafrichters.

20. Zur Verurtheilung bedarf es des Vorhandenseins eines corpus delicti nicht, die Herbeischaffung und Vorlegung der sog. Ueberführungsstücke, z. B. des gestohlenen Gegenstandes, ist sonach in keiner Weise unerläßlich. Vergl. O. St. B. zu § 22 Nr. 3.

21. Dem Strafrichter ist es nicht verwehrt, einen Umstand auf Grund der Notorietät festzustellen, selbst wenn über diese Notorietät gar nicht verhandelt worden wäre. O. St. B. zu § 22 Nr. 4.

22. Ein Zugeständniß des Staatsanwaltes kann, da dieser nicht als Partei anzusehen ist, nicht als Beweismittel für irgend eine Thatsache gelten. Erk. v. 9. Jan. 1857, Soberheim O. St. B. Nr. 8. Der Mangel eines Widerspruchs gegen Behauptungen des Angekl. von Seiten des Staatsanwaltes kann ebensowenig zum Beweise dienen. v. Tippelskirch Abh. G. A. I. 315 ff. Es ist dies eine Konsequenz des dem Strafverfahren zu Grunde liegenden Untersuchungsprinzipes im Gegensatz zu der Verhandlungsmaxime. § 1 Nr. 1.

23. Auch sachverständige Gutachten, Leumundzeugnisse und dergl., welche von Beamten erfordert werden, müssen in der Regel mündlich vor dem erkennenden Gerichte abgegeben werden. Eine Ausnahme kann nur da eintreten, wo die Auskunft von einer kollegialischen Behörde ausgegangen ist, denn diese ist ein Erzeugniß der kollegialischen Thätigkeit. Erk. v. 23. Septbr. 1858, G. A. VI. 827. Das gilt namentlich auch von den Gutachten der Provinzial-Medizinal-Kollegien und der wissenschaftlichen Deputation.

24. Technische Fragen, welche in das Gebiet einer besonderen Wissenschaft (Kunst, Gewerbe) einschlagen, hat der Richter nicht nach den eingeholten Gutachten, sondern nach der von ihm gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden. Erk. v. 16. Mai 1860, c. Specht. Erk. v. 20. Juni 1860, c. Klieniek O. St. B. § 22 Nr. 65.

25. Der objektive Thatbestand einer einem Beamten zur Last fallenden Unterschlagung ist jetzt durch den Strafrichter festzustellen; der den Defekt feststellende Beschluß der vorgesetzten Behörde hat für ihn nur den Werth eines Beweismittels. Erk. v. 24. Novbr. 1859, c. Thenes O. St. B. § 22 Nr. 71.

26. Die in den Gesetzen aufgestellten rechtlichen Vermuthungen sind für den Richter nicht mehr bindend, so die Wissentlichkeit einer Ueberversicherung im Falle des § 20 des Ges. v. 8. Mai 1857, die Absicht zu defraudiren im Falle des § 6 des Ges. v. 23. Januar 1838. Erk v. 10. Novbr. 1859, G. A. VIII. 102.

27. Auch die zur Sprache kommenden civilrechtlichen Fragen sind von dem erkennenden Instanzrichter selbstständig zu entscheiden, wo nicht die G. v. 31. Jan. 1845 und 25. April 1856 abweichende Vorschriften enthalten. O. St. B. § 22 Nr. 73, vergl. Nr. 19.

28. Die im Civilrechte für einzelne Familien und statusrechtlichen Verhältnisse aufgestellten rechtlichen Vermuthungen (z. B. § 1 II. 2 A. L. R.) sind im strafrechtlichen Verfahren nicht maßgebend. Erk. v. 9. Novbr. 1857, Präj. Nr. 249, J. M. Bl. S. 442, Entsch. Bd. 37 S. 692, G. A. V. 745.

29. Bei der Entscheidung von Fragen, welche in das Gebiet einer anderen Wissenschaft (Kunst, Gewerbe) eingreifen, ist es dem Richter überlassen, auf welchem Wege er sich die nöthige Ueberzeugung verschaffen will; er kann dieselbe selbstständig treffen, wenn er dazu des Gutachtens von Sachverständigen nicht zu bedürfen glaubt. Erk. v. 23. Septbr. 1859, c. Hauer, v. 17. Febr. 1859, c. Krüger. O. St. B. § 22 Nr. 85. Es wird dies besonders oft zur Anwendung kommen, wo es sich um Handschriftenvergleichung handelt.

Zu Art. 25.

1. cfr. §§ 14, 21 und die Anmerkungen zu denselben.

2. Ueber Vorladung und Erscheinen der Mlt.pers. s. § 20 Nr. 4 u. 5; — desgl. der Gensdarmen ibid. Nr. 2. 3.

3. Erk. v. 21. September 1853, J. M. Bl. 429: Art. 25 läßt nicht die Auslegung zu, daß die Vernehmung der Zeugen im Audienztermine entbehrlich sei und

durch Vorlesung ihrer Aussagen ersetzt werden könne. — Sie: Erk. v. 9. Novbr. 1853, ibid. G. A. II. 103 und Erk. v. 18. Novbr. 1853, G. A. II. 103. — [cfr. zu § 14 Nr. 15, und zu § 21 Nr. 4—6.] — Dennoch ist in einem Falle, wo die Hauptzeugin aus Personenverwechselung nicht geladen war, das Gericht den Vertagungs-Antrag des St. A. zurückwies u. auf Grund der verlesenen Aussage der Zeugin ein verurtheilendes Erk. erging, die N. B. der Angekl. durch Erk. v. 3. April 1857 zurückgewiesen (G. A. V. 541), weil sowohl über die Vertagung als über die Verlesung das Gericht nach Ermessen zu entscheiden hatte.

4. Reskript (Datum konstirt nicht), G. A. I. 682: Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Verlesung von Vorverhandlungen aus dem Skrutinialverfahren Seitens des Gerichtshofes ist mit großer Vorsicht zu verfahren, damit die Bestimmung des Gesetzes, nach welcher alle Aussagen von Zeugen und Sachverständigen in der Regel mündlich abzugeben sind, nicht ohne dringende Veranlassung unbefolgt bleibt und die Ermittelung der Wahrheit nicht auf solchem Wege gefährdet wird.

5. Erk. v. 15. September 1854 c. Laube: Die Verlesung der im Laufe der Voruntersuchung aufgenommenen Protokolle im schwurgerichtlichen Audienztermine ist für unbedingt vorschriftswidrig nicht zu erachten. Dies gilt auch von solchen Aussagen, welche die im Audienztermine anwesend gewesenen und abgehörten Zeugen in der Voruntersf. abgegeben haben, um so mehr, als etwanige zwischen den früheren und den im Audienztermine abgegebenen Erklärungen obwaltende Widersprüche sofort durch Befragen der Zeugen aufgeklärt werden können.

6. Erk. v. 31. Mai 1854, G. A. II. 675: Die Weigerung des Gerichtshofes, Schriftstücke verlesen zu lassen, unterliegt, wenn der Gerichtshof seine Befugniß aus Rechtsgründen verneint, der Kritik in der Nichtigkeitsinstanz. — cfr. zu § 313, Krim. O. Nr. 4.

7. Erk. v. 17. Novbr. 1854, G. A. III. 99, erklärt es für zulässig, Protokolle der Voruntersuchung, welche mit einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angekl. ohne Nebenprotokoll [§ 59 Krim. O.], aufgenommen worden sind, in der Audienz zu verlesen, und als Beweismittel zu benutzen, wenn der Angekl. die in jenen Protokollen enthaltenen Erklärungen, nach erfolgter Verlesung und Verdollmetschung, als von ihm abgegeben anerkennt. — Ist letzteres nicht der Fall, so müssen die Geschworenen durch ausdrückliche Belehrung über den Hergang bei Aufnahme der Verhandlungen und deren formelle Mängel in den Stand gesetzt werden, den Werth der Verhandlungen als Beweismittel zu prüfen, Erk. v. 15. Dezbr. 1854, G. A. III. 98, andernfalls ist das Erk. durch die Nicht.-Beschw. anfechtbar, Erk. v. 31. Mai 1854, G. A. II. 538. — [cfr. Art. 27 Nr. 2.]

8. Erk. vom 15. Juni 1858, G. A. VI. 825. Es ist unzulässig, das Audienzprotokoll über die Aussage eines in erster Instanz vernommenen Zeugen in der Verhandlung vor dem Appellationsrichter verlesen zu lassen und dann als auf Grund einer neuen Beweisaufnahme abzuändern. Vergl. auch Erk. vom 17. Febr. 1860, G. A. VIII. 535.

9. Ein Erk. (Datum konstirt nicht) in G. A. III. 555 hat vernichtet, weil in der mündl. Verhandlung zweiter Instanz nur das schriftliche Gutachten eines Sachverständigen aber nicht zugleich das Prot. über seine Vernehmung verlesen worden. Es wurde dies nur als eine theilweise Reproduktion desselben Beweismittels erachtet.

10. Erk. vom 13. April 1860, G. A. VIII. 534. Es waren in einer Schwurgerichtssache nur einige Protokolle aus dem Skrutinialverfahren betr. die Einnehmung des Augenscheines ꝛc. verlesen. Es ist vernichtet, weil weiter kein Beweis aufgenommen, auch kein Grund dafür angegeben ist.

11. Erk. vom 30. März 1860, G. A. VIII. 534. In erster Instanz hatten fortgesetzte Audienztermine Statt gefunden. In dem letzten hatte sich das Richterpersonal geändert, und es waren nur die Protokolle über die in den früheren Audienzen Statt gehabten Vernehmungen verlesen worden. Deshalb hatte das Appellationsgericht vernichtet. Die Nichtig.-Beschw. stützte sich darauf, daß Art. 25 die Verlesung von Schriftstücken auch außer den Fällen des § 19, 71 gestatte. Sie ist zurückgewiesen, weil es der hier vorgekommenen Ausnahmen von der Regel an jeder Begründung fehle.

12. Erk. vom 8. November 1860, O. R. I. 78. Die Anordnung der Vorlesung des Prot. der Voruntersuchung über das dort abgelegte Geständniß des Angeklagten ist ein Theil des dem Vorsitzenden nach Art. 76 zustehenden Verhörs, gehört also zu den Befugnissen des Vorsitzenden, so daß es dazu eines vorgängigen förmlichen Beschlusses des Gerichtes nicht bedarf.

13. Erk. vom 13. Dezember 1860, O. R. I. 88. Die Verlesung einer in der Voruntersuchung protokollirten Zeugenaussage außerhalb der Fälle des § 21 kann

nur zur Aufklärung der Sache und nur auf Grund eines Beschlusses des ganzen Gerichtes erfolgen, welcher die Bedeutung enthält, daß die Verlesung des Schriftstückes zur Aufklärung der Sache dienen solle, und die denselben motivirenden Gründe ergiebt.

14. Erk. vom 3. Mai 1860, J. M. Bl. S. 294. Die Befugniß, die Vorlesung eines Aktenstückes in der Sitzung auf Grund des Art. 25 anzuordnen, steht nicht dem Vorsitzenden sondern dem Gerichte zu; es bedarf daher zu einer solchen Anordnung eines förmlichen mit den Gründen zu verkündenden Gerichtsbeschlusses.

15. Der Mangel einer genügenden Motivirung der nach Maßgabe des Art. 25 bewirkten Verlesung eines Schriftstückes wird dadurch nicht gedeckt, daß der Angeklagte derselben nicht widersprochen. Erk. vom 13. April 1860 c. Grün, O. St. B. Art. 25 Nr. 7.

16. Das Recht, Schriftstücke verlesen zu lassen, ist nicht auf diejenigen beschränkt, welche sich in den auf die betr. Sache bezüglichen Untersuchungsakten befinden; es können vielmehr auch aus anderen Akten (mögen Civil- oder anderweitige Untersuchungssachen betreffen) Schriftstücke und namentlich auch Zeugenvernehmungsprotokolle verlesen werden. Erk. vom 10. September 1858 c. Choieski, vom 24. März 1859 c. Schlichting O. St. B. Art. 25 Nr. 18.

17. Erk. vom 10. April 1859, J. M. Bl. 1860, S. 104. Es kann zwar auf Anordnung des erkennenden Gerichtes eine informatorische Zeugenvernehmung durch einen kommittirten Richter ohne Zuziehung des Angeklagten erfolgen, jedoch nur zu dem Zwecke, um zu prüfen, ob die Zeugen etwas zur Sache erhebliches würden bekunden können, und um demnächst darüber Beschluß zu fassen, ob und welche dieser Zeugen zum Hauptverfahren vorzuladen sind. Wenn daher eine solche unbeeidigte Aussage demnächst von dem erkennenden Richter als Beweismittel betrachtet und auf dieselbe die Entscheidung der Sache mitgegründet wird, so tritt Nichtigkeit ein, welche auch nicht durch die Erwägung gedeckt werden kann: Der Angeklagte habe gegen die Vorlesung nichts erinnert und nicht behauptet, daß die Zeugen, wenn eidlich vernommen, etwas anderes würden aussagen können. Sic: Erk. vom 22. April 1858 II. 130, vom 9. Debr. 1858 II. 363, 19. Mai 1858 II. 150. Cfr. auch G. V. vom 25. Novbr. 1850, J. M. Bl. S. 399.

Zu Art. 26.

1. Präj. 92 v. 20. April 1854, Entschd. 27 p. 479, 28 p. 383, G. A. II. 537: Die Nichtbeobachtung der Vorschrift des zweiten Alinea des Art. 26, wonach dem Angeklagten vor der Sitzung bekannt zu machen ist, welche [Belastungs-] Zeugen zur Verhandlung seiner Sache vorgeladen sind, ist für eine im Sinne des Art. 108 Nr. 5 unzuläßige Beschränkung der Vertheidigung zu erachten. — Sic: Erk. v. 9. Novbr. 1853. G. A. II. 246. — Jedoch hat die Vorschrift des § 52, daß dem Angekl. die vorgeladenen Zeugen namhaft zu machen seien, nicht die Bedeutung, daß die schon erfolgte Vorladung dem Angekl. bekannt gemacht werden solle, sondern daß es genügt, wenn ihm bekannt gemacht wird, welche Zeugen vorgeladen werden sollen, indem er annehmen darf und muß, daß die ihm bekannt gemachten Beschlüsse des Gerichts über die Vorladung von Zeugen von demselben auch ausgeführt werden; Erk. v. 29. August 1856, G. A. IV. 814; — auch berechtigt eine noch kurz vor dem Termine erfolgte Ladung eines Belastungszeugen, von welcher der Angekl. nicht mehr vor dem Termine Kenntniß erhalten hat, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Art. 29 denselben nur, um deswillen einen Antrag auf Vertagung zu stellen. Hat er daher die Vernehmung dieses Zeugen, ohne einen solchen Antrag zu stellen, oder sonst dagegen etwas zu erinnern, geschehen lassen, so steht ihm die N.-Beschw. nicht zu; G. A. ibid.

Die unterlassene Bekanntmachung wird dadurch gedeckt, wenn im Sitzungstermine die Mittheilung nachgeholt wird, oder wenn der persönlich oder durch einen Vertreter anwesende Angeklagte Gelegenheit hatte, sich davon zu überzeugen, daß auch nicht bekannt gemachte Zeugen vernommen werden. Erk. vom 23. März 1855 c. Kath, vom 18. März 1857 c. Keller O. St. B. zu § 62 Nr. 57.

2. Erk. v. 29. August 1856, G. A. IV. 813: Es ist nicht wesentlich nothwendig, den Angekl. von der Vorladung der von seinem Vertheidiger vorgeschlagenen neuen Entlastungszeugen in Kenntniß zu setzen. — Absatz 2 des Art. 26 bezieht sich nur darauf, daß, wenn das Gericht von seiner Befugniß, von den vorgeschlagenen Entlastungszeugen nur den einen oder den anderen, aber nicht alle vorzuladen, Gebrauch macht, dem Angeklagten bekannt gemacht werden soll, welche vorgeladen seien, damit er allenfalls die nicht Vorgeladenen gestellen könne.

3. Erk. v. 22. Dezember 1854, G. A. III. 117: dem [verhafteten] Angeklagten ist bei Strafe der Nichtigkeit vor der Audienz bekannt zu machen, daß die von

ihm [in zweiter Instanz] vorgeschlagenen, zur Audienz geladenen Entlastungszeugen nicht aufzufinden sind.

4. Erk. vom 22. März 1855, J. M. Bl. S. 152. Sind dem Angekl. die auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft vorgeladenen Zeugen einmal bekannt gemacht, so bedarf es einer abermaligen Bekanntmachung nicht, sollte auch die Sache im angesetzten Termine nicht verhandelt, sondern bis zu einer späteren Sitzungsperiode des Schwurgerichtes ausgesetzt sein.

5. Die Vorschrift des Schlußabsatzes über die Namhaftmachung der Zeugen findet auch für die zweite Instanz Anwendung. Erk. v. 17. Januar 1856, Entschd. Bd. 33 S. 238.

6. Erk. v. 25. Novbr. 1853, J. M. Bl. 1854 S. 6. Wird ein vom Angeklagten im Audienztermine selbst vorgebrachter Beweisantrag ohne Motivirung verworfen, so ist das Erkenntniß nichtig.

7. Ein Verzicht Desjenigen, welcher ein Beweismittel in Vorschlag gebracht hatte, kann nicht ohne weiteres die Beseitigung desselben herbeiführen, vielmehr kann dann das Gerichts auch von Amtswegen zur Aufnahme übergehen. Erk. v 10. Febr. 1858 O. St. V. § 53, 68. Es ist dies eine Consequenz des Untersuchungsprinzipes (§ 1 Nr. 1).

Zu Art. 27.

1. cfr. §§ 58—64, 308, 329 Krim. O. u. die Anmerkungen zu denselben.

2. Ueber die Frage, ob die §§ 58 ff. Krim. O., betr. die Zuziehung zweier Dollmetscher und die Führung von Nebenprotokollen für die Verhandlungen der Voruntersuchung als unverändert wirksam oder als aufgehoben zu betrachten sind, cfr.:

a) Abhandlung, G. A. II. 104, welche die fortbestehende Gültigkeit unbedingt bejaht, Art. 27 lediglich auf die Hauptverhandlung beziehen will, und bei Erörterung der weiteren Frage, inwieweit Fehler der Voruntersuchung durch die hiernächst unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 rite verhandelte Hauptuntersuchung sanirt werden können, zu dem Resultate kommt, daß hinsichtlich Zeugen diese Frage unbedenklich zu bejahen sei, weil die Aussage in der Voruntersuchung nur eine vorbereitende, die eigentlich beweisende dagegen die in der Hauptverhandlung abgegebene sei [sic: Erk. v. 4. Januar 1856, G. A. IV. 222, s. sub e.], — daß jedoch hinsichtlich der Vernehmungen der Angeklagten selbst Analoges unzweifelhaft nur betreffs derjenigen Untersuchungen anzunehmen sei, welche bei den Gerichtsabtheilungen anhängig zu machen sind, weil hier eine Vernehmung des Angeklagten in der Voruntersuchung nicht nothwendig sei, — während es hinsichtlich der Schwurgerichtssachen, bei denen die Vernehmung des Angekl. in der Voruntersuchung ausdrücklich vorgeschrieben sei, zweifelhaft erscheine, ob die ohne Beachtung der Vorschriften der § 58 ff. erfolgte Vernehmung als gar nicht, oder nur als mangelhaft [und letzterenfalls durch die Hauptverhandlung heilbar], erfolgt anzusehen sei.

b) Das Ob. Trib. hat sich über das fragliche Prinzip noch nicht allgemein ausgesprochen; es liegen nur folgende Entscheidungen vor:

Anlangend die Dollmetscher-Förmlichkeiten, so ist in dem Erk. v. 31. Mai 1854, G. A. II. 539, angenommen worden, daß eine ohne dieselben erfolgte Vernehmung des Angekl. in der Voruntersuchung zwar als mangelhaft, immerhin aber doch als erfolgt zu erachten sei und es Sache der Hauptverhandlung bleibe, diesen Mangel zu heilen [nämlich durch Vernehmung der betreffenden Gerichtspersonen, resp. Belehrung der Geschworenen über die formellen Mängel der Protokolle, Erk. vom 15. Dezbr. 1854, G. A. III. 98]; — anlangend die Nebenprotokolle, so weist ein Erk. v. 17. November 1854, G. A. III. 98, die Nichtigkeitsbeschwerde des Angekl. um deshalb zurück, weil derselbe in der schwurgerichtl. Audienz die in den [ohne Nebenprotokolle aufgenommenen] Voruntersuchungsverhandl. enthaltenen Geständnisse als von ihm abgelegt anerkannt hatte, mit Rücksicht hierauf aber, — selbst unter der Voraussetzung des Fortbestehens der Nothwendigkeit einer Führung von Nebenprotokollen bei Verhandlungen der Voruntersuchung — eine wesentliche Formverletzung nicht vorliege.

c) Erk. v. 4. Januar 1856, G. A. IV. 222, führt aus: daß, wenn auch die Vorschriften der §§ 59 ff. und 329 Krim. O. wegen Zuziehung zweier vereideter Dollmetscher und Führung des Nebenprotokolls für die Voruntersuchung noch maßgebend und durch Art. 27 nicht aufgehoben sein sollten, doch, wenn nur ein Dollmetscher in der Voruntersuchung adhibirt worden, dieser Mangel im Verfahren die Nichtigkeit der Hauptverhandlung nur dann herbeiführen könnte, wenn die in der Vorunter-

suchung formell ungenügend aufgenommenen Aussagen der Angeklagten und Zeugen als Beweismittel in der Hauptverhandlung vor den Geschworenen geltend gemacht worden sind. [In casu war eine ohne alle Förmlichkeiten aufgenommene Registratur über die Angaben eines kranken, nicht mehr vernehmungsfähigen Zeugen verlesen und dieser Charakter des Schriftstückes den Geschworenen bekannt gemacht worden.]

d) Erk. v. 4. Januar 1856, G. A. IV. 222. Die aus Art. 27 sich ergebende Best., daß der Gerichtsschreiber nicht zugleich als Dollmetscher fungiren darf, gilt auch für die Voruntersuchung.

e) Erk. v. 4. Januar 1856, G. A. IV. 222: Wenn ein Zeuge in der Voruntersuchung mit Verabsäumung der nothwendigen Förmlichkeiten (ganz ohne Dollmetscher) vernommen und vereidigt worden ist, so wird zwar seine formwidrige Vernehmung durch die Vernehmung in der Audienz geheilt [cfr. sub a.], der Eid bleibt indeß formell ungültig; der Zeuge ist daher, wenn er die Richtigkeit seiner Aussage nur auf jenen Eid versichert, formell gar nicht vereidigt.

3. Erk. v. 14. Juni 1854, G. A. II. 540: Die gesetzlichen Förmlichkeiten wegen Zuziehung der Dollmetscher sind nur in Betreff solcher Personen vorgeschrieben, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind; in den Fällen, in welchen der Richter sich nur wegen der Verschiedenheit der deutschen Dialekte selbst genöthigt sieht, zur Verständigung mit dem Angeklagten dritter Personen sich zu bedienen, ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters resp. des Gerichtshofes überlassen, welche Mittel er zu diesem Zwecke anwenden will. Die Nichtbeobachtung jener bei der gänzlichen Unkunde des Angekl. in der deutschen Sprache vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann die Richtigkeit des Verfahrens in diesem Falle niemals begründen.

4. Erk. v. 8. Juni 1853, G. A. II. 104: Aus dem Sitzungsprotokolle muß die ununterbrochene Anwesenheit des Dollmetschers hervorgehen. — cfr. Nr. 5.

5. Erk. v. 2. Januar 1857, G. A. V. 59: Ist dieselbe [Nr. 4] aber durch das Sitzungsprotokoll constatirt, so streitet die Vermuthung dafür, daß die Funktion des Dollmetschers überall, wo dies erforderlich erschien, eingetreten sei. Zur Begründung einer N. Beschw. wegen unterlassener Verdollmetschung [in casu der Fragen an die Geschworenen] gehört daher der Nachweis, daß die Verdollmetschung beantragt, hierin aber nicht gewillfahrt sei. — Sic: Erk. v. 3. Novbr. 1852, G. A. II. 104 [hinsichtlich Zeugenaussagen]. — Ein Erk. v. 18. April 1856, G. A. IV. 534 vernichtete indeß auch schon auf Grund der, von dem St. A. als thatsächlich richtig zugegebenen Behauptung, daß die Fragen nicht verdollmetscht seien, obwohl das Protokoll nicht ergab, daß der Angekl. desfallsige besondere Anträge gestellt hatte.

6. Absatz 2 des Art. 27 findet auch bei den nach dem Gesetze vom 14. April 1856, G. S. 208, durch Einzelrichter zu untersuchenden und entscheidenden Vergehen Anwendung; Art. I. § 2 des Gesetzes.

7. Erk. vom 18. Juli 1860, G. A. VIII. S. 683. Auch im Großherzogthum Posen müssen die Vertheidiger ihre Vertheidigungsrede in deutscher Sprache halten. Es steht ihnen frei, sie dann in polnischer Sprache zu wiederholen.

8. Erk. vom 5. Dezbr. 1860, O. R. I. 165, J. M. Bl. 61, S. 21. Der Rechtsanwalt, welcher sich in Gemäßheit des Grundsatzes Nr. 8 an ihn ergangener Aufforderung des Vorsitzenden, die Vertheidigungsrede in deutscher Sprache zu halten, nicht fügt und gar keine Vertheidigungsrede hält, macht sich eines Dienstvergehens schuldig.

9. Aus dem Protokolle muß hervorgehen, daß der gewählte Dollmetscher ein für allemal bei dem Gerichte als solcher vereidet ist, oder daß er den vorschriftsmäßigen Eid in dem Verfahren selbst vor den Beginne seiner Thätigkeit geleistet hat; im ersteren Falle bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung, daß er die Richtigkeit seiner Verdollmetschung auf den früher geleisteten Eid versichere. Erk. vom 11. Oktbr. 1857 c. Speier, O. St. B. Art. 27 Nr. 14.

10. Ist der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig, so müssen ihm auch die den Geschworenen vorgelegten Fragen verdollmetscht werden. Erk. vom 7. April 1852, G. A. II. 105, vom 8. Juni 1853, G. A. II. 104, vom 4. Januar 1856, G. A. IV. 222.

11. Erk. vom 21. Oktober 1859, G. A. VII. 805. Die Beobachtung der Vorschrift des Art. 27 muß aus dem Protokolle hervorgehen.

12. All. Verf. v. 7. August 1854, betr. den Ansatz und die Verrechnung der Dollmetschergebühren, J. M. Bl. 330: In Folge einer mit der K. Ober-Rechnungskammer über den Ansatz und die Verrechnung der Dollmetschergebühren gepflogenen Korrespondenz wird den Gerichtsbehörden hierdurch eröffnet, daß bei den

unter Mitwirkung eines Dollmetschers außerhalb des Gerichtsortes erledigten gerichtlichen Geschäften die Diäten und Reisekosten der durch die Landessprache als nothwendig bedingten, aber nicht in der Eigenschaft einer zu dem Akte erforderlichen zweiten Gerichtsperson zugezogenen Dollmetscher nach der gegenwärtigen Sportelgesetzgebung den Partheien nicht ferner in Rechnung zu stellen sind. — In dieser Beziehung ist daher der All. Erlaß v. 14. August 1846, J. M. Bl. 207, außer Kraft getreten, wogegen bei der Beantwortung der Frage, ob die fremde Sprache in einem Gerichtsbezirk als Landessprache gilt, auch künftig auf die hierüber in dem gedachten All. Erlasse getroffene Best. zurückzugehen ist. — Was die Höhe der den Dollmetschern zu bewilligenden Diäten betrifft, so wird bei der Abmessung derselben nach der Mittheilung der K. Ober-Rechnungskammer nicht überall gleichmäßig verfahren, indem einzelne Gerichte die Diäten für die zugleich als Dollmetscher angestellten Subalternen auf Grund des § 2 Nr. 6 der Verord. v. 29. März 1844 und des § 1 unter C. II. Nr. 13 des Regelements v. 28. Juni 1825 auf 1 Thaler 10 Sgr., oder auf Grund des Diäten-Reglements a. a. O. Nr. 15 und des All. Erlasses v. 10. Juni 1848 auf 1 Thlr. festsetzen, andere Gerichte dagegen in Gemäßheit der §§ 2 und 12 des Gesetzes v. 9. Mai 1851 die Diäten durchweg auf 1 Thaler bestimmen. — Hinsichtlich der bei den Gerichten als Dollmetscher angestellten Beamten ist, da sie bei ihrer Zuziehung in dieser Eigenschaft amtlich fungiren, Letzteres allein als das Richtige anzusehen, während die Diäten der nicht angestellten, mithin als bloße Sachverständige zugezogenen Dollmetscher lediglich nach § 2 der Verord. v. 29. März 1844 zu arbitriren sind und zwar in der Art, daß ihnen in der Regel nicht ein höherer Betrag, als den angestellten Dollmetschern zuzubilligen ist. — In Betreff der Verrechnung der Diäten und Reisekosten der Dollmetscher ist zu beachten, daß dieselbe künftig nicht mehr im Etats-Titel VI. bei den Partheien-Fonds, sondern im Etats-Titel IV. bei dem sächlichen Fond erfolgt; auch erscheint es geeignet, daß die Diäten und Reisekosten der Dollmetscher nicht mit in die Liquidationen der den Partheien zur Last fallenden Diäten und Reisekosten anderer Gerichtspersonen aufgenommen, sondern, weil sie definitiv auf die Staatskasse anzuweisen sind, in besonderen Monats-Designationen aufgestellt werden.

Zu Art. 28.

1. Erk. v. 14. Juli 1854, J. M. Bl. 359, G. A. II. 666: Die Bestimmung des Art. 28 ist eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens, dergestalt, daß eine Verletzung derselben die Vernichtung des Verfahrens zur Folge hat. — Sic: Erk. vom 28. März 1855, J. M. Bl. 160, G. A. III. 819.

2. Erk. v. 23. März 1854, G. A. II. 540: Es genügt nicht, wenn der Angekl. nach seinem Wiedereintritt in den Sitzungssaal nur von dem Inhalte der Aussagen der inzwischen während seiner Entfernung aus dem Sitzungssaale vernommenen Zeugen oder Mitangeklagten in Kenntniß gesetzt wird; die Vernehmung muß in seiner Gegenwart wiederholt werden. — Sic: Erk. v. 24. Febr. 1853, G. A. I. 223, und Erk. v. 29. Juni 1853 c. Schiebel.

Es genügt jedoch, wenn der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Aussage des Zeugen, Sachverständigen ꝛc. wiederholt und letzteres die Richtigkeit bestätigt. Erk. v. 1. Dezember 1853, G. A. I. 105.

3. Erk. v. 14. Juli 1854, J. M. Bl. 359, G. A. II. 666: Die Wiederholung der Vernehmung eines abgetretenen Mitangeklagten muß auch dann stattfinden, wenn die mehreren Mitangeklagten nicht in dem Verhältniß von Thätern und Theilnehmern zu einander stehen.

4. Erk. v. 24. Septbr. 1856 c. Fuhrmann und Mühlberg:

a. Wenn der Angekl. auf Wiederholung der Vernehmung des in seiner Abwesenheit vernommenen Mitangeklagten ausdrücklich verzichtet, so kann er eine Verletzung des Art. 28 im Wege der N. Beschw. nicht geltend machen.

b. Derjenige Angeklagte, welcher vollständig, wenn auch in Abwesenheit des Mitangeklagten, vernommen ist, kann die nur zu Gunsten des entfernt Gewesenen gegebene Vorschrift des Art. 28 nicht für sich in Anspruch zu nehmen.

5. Erk. v. 15. Juli 1857, G. A. V. 671: Die Vorschrift des Art. 28 gilt auch von einer, als Ersatz für eine Beweisaufnahme in der Audienz selbst angeordneten kommissarischen Beweisaufnahme.

Zu Art. 29.

1. Erk. v. 14. Juni 1855, J. M. Bl. 298: Die Gerichte sind befugt, während des ganzen Laufes des Verfahrens Beweise der Schuld oder der Unschuld zuzulassen, und zu diesem Behufe selbst die Vertagung der Verhandlung zu verordnen. Wenn

sie daher, unter Verkennung dieser Befugniß, einen Antrag auf Vertagung und nachträgliche Zulassung eines Entlastungsbeweises, ohne thatsächliche Prüfung seiner Angemessenheit als „verspätet" zurückweisen, so wird dadurch die Vertheidigung unzulässigerweise beschränkt. — Dies gilt auch von solchen Beweismitteln, welche erst nach geschlossener Beweisaufnahme und selbst erst während der Ausführung über die Thatfrage beigebracht werden, Erk. v. 1. März 1854, J. M. Bl. 195, G. A. II. 400. — Contra: Reskript [Datum constirt nicht], G. A. I. 687. — cfr. zu Art. 104 Nr. 6. 7, und zu § 52 Nr. 17. Sic: Erk. v. 16. Juli 1861, O. R. I. 514.

2. Erk. v. 24. März 1852, G. A. I. 187: Für den Schwurgerichtsprozeß findet die Vorschrift des Art. 29 ihre natürliche Grenze durch das Verdict der Geschworenen und dessen Eröffnung an den Angeklagten.

3. Erk. v. 14. Novbr. 1856, G. A. V. 60: Es ist nirgends vorgeschrieben, daß Ergänzungen der Anklage [durch nachträglich ermittelte Thatsachen oder Beweismittel], wie sie Art. 29 gestattet, schriftlich abgefaßt sein müssen. Der St. A. kann daher die schriftliche Anklage durch mündlichen Vortrag ergänzen. — cfr. auch Erk. v. 27. Oktober 1851, Entschdg. 21 p. 447 zu Art. 74 Nr. 2, und Note 19 zu Art. 63.

4. Erk. v. 31. März 1854, J. M. Bl. 263, G. A. II. 395: Wenn der [Schwur-] Gerichtshof einen angetretenen Beweis als unerheblich aussetzt, so muß aus dem Beschlusse ersichtlich sein, aus welchen Gründen, namentlich ob aus thatsächlichen oder rechtlichen, der Beweis nicht aufgenommen worden. — Insbesondere ist diese Motivirung des Beschlusses in dem Falle nothwendig, wo ein vor der Verhandlung für erheblich und zulässig erachteter Beweis nur mit Rücksicht auf die näheren, bei der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen Umstände nicht erhoben wird. — [Cfr. hierzu All. Verf. v. 27. Juni 1855, J. M. Bl. 198, s. zu § 52 Nr. 16, und Erk. v. 25. November 1853, J. M. Bl. 1854 p. 6, G. A. II. 231, s. zu Art. 78 Nr. 8.]

5. Erk. v. 17. Juni 1857, J. M. Bl. 270: Die Ablehnung einer Zeugenvernehmung aus dem Grunde, weil dieselbe vom Angeklagten nur zum Verschleife der Sache beantragt sei, beruht auf thatsächlichen Erwägungen und kann deshalb nicht im Wege der N. Beschw. als unzulässige Beschränkung der Vertheid. geltend gemacht werden. — G. A. V. 672.

6. In der Appellationsinstanz wird die Vorschrift des Art. 29 modifizirt durch die §§ 129, 130, 166 Art. 104, Erk. vom 16. Januar 1856, G. A. II. 543. O. St. V. Art. 29 Nr. 8, 9.

Zu Art. 30.

Inhalt.

1. Der Preuß. Strafprozeß beruht, wie schon wiederholt hervorgehoben — § 1 Nr. 1 — auf dem Untersuchungsprinzip im Gegensatz zur Verhandlungsmaxime. Die beiden wesentlichsten Folgen dieses Prinzipes sind:

a. Daß der Richter nicht nur die von beiden Seiten vorgebrachten Beweise der Anklage und Vertheidigung zu berücksichtigen, sondern außerdem auch alle im Laufe der Verhandlung etwa zur Sprache kommenden Thatsachen, welche auf die Entscheidung der Sache von Einfluß sind, von Amtswegen zu erforschen hat.

b. Daß der Richter in der Beurtheilung der Strafhandlung, welche Gegenstand der Untersuchung ist, nicht an diejenige rechtliche Auffassung gebunden ist, welche sie in der Anklage erhalten hat, sondern dieselbe rechtlich auch abweichend von der Anklage qualifiziren kann, sofern die den Gegenstand der Hauptverhandlung ausmachenden Thatsachen verbunden oder vereinzelt von einem Gesichtspunkte aus strafbar erscheinen, unter welche die Anklage sie nicht gebracht hat.

Der Grundsatz zu a hat in Art. 29, der zu b in Art. 30 seine Anerkennung gefunden.

Gleichzeitig wird durch Art. 30 die Möglichkeit gewährt, dem Grundsatze, daß eine und die nämliche Strafhandlung, nachdem sie einmal abgeurtheilt, nicht Gegenstand einer wiederholten Verfolgung gegen die nämliche Person sein kann (non bis in idem

§ 1 Nr. 18) Geltung zu verschaffen, ohne daß das Interesse der Strafverfolgung, daß kein Schuldiger der verdienten Strafe entgehe, leidet.

2. Der Grundsatz des Art. 30 gilt auch für die zweite Instanz, jedoch mit den Modifikationen, welche der Eintritt der relativen Rechtskraft und das Gebundensein des Appellationsrichters an die thatsächl. Feststellung erster Instanz, sofern keine neue Beweisaufnahme erfolgt, bedingen. Erk. v. 13. April 1853, J. M. Bl. S. 200 c. Kempelmann, v. 25. Mai 1859 c. Hoppe, vom 8. März 1860 c. Kegler. O. St. B. Art. 30 Nr. 18. cfr. auch Nr. 18.

3. Eben so greift dieser Grundsatz, Art. 30 Abs. 1, da Platz, wo nach Art. XXXI. des Einf. G. vom 14. April 1851 der Verletzte im Wege des Civil-Prozesses die Verfolgung übernommen hat.

4. Erk. v. 14. März 1856, G. A. IV. 394: Der Art. 30 hat den Fall im Auge, daß zwar die materielle That, deren die Anklage gedenkt, in der Hauptsache unverändert bleibt, jedoch ihre einzelnen Elemente sich dergestalt durch die Beweisaufnahme als verändert darstellen, daß nunmehr die Beurtheilung nach einem abweichenden rechtlichen Gesichtspunkt erforderlich ist.

Bei einer auf Unterschlagung einer anvertrauten, an den Eigenthümer zurückzuliefernden Sache gerichteten Anklage bleibt die materielle That in der Hauptsache unverändert, wenn sich hinterher findet, daß zwar die Handlung selbst und die verletzte Person, sowie das Rechtsverhältniß des Thäters zu der letzteren dieselben bleiben, daß jedoch das Objekt der Unterschlagung ein anderes, als das in der Anklage gemeinte ist. — ibid.

5. Erk. v. 12. Oktober 1855, G. A. III. 820: Gemäß der Art. 30, 84, 85, 86 ist der Richter befugt und verpflichtet, auch solche der Anklage zum Grunde liegende Thatsachen, welche durch den Anklagebeschluß zwar beseitigt sind, gleichwohl aber als strafbar von einem anderen Gesichtspunkte aus erscheinen, selbst dann zu berücksichtigen, wenn aus denselben sich eine andere, selbst schwerere Gesetzesverletzung ergeben sollte. Diese Vorschriften legen dem Richter zwar die Befugniß bei, die vorliegende strafbare Handlung, abweichend von der Anklage und dem Anklagebeschlusse zu qualifiziren, auch selbige mit einer gelinderen oder schwereren Strafe zu belegen, als die zum Grunde liegende Qualifikation erfordert, sie ermächtigen den Richter aber keineswegs, aus den vorliegenden Verhandlungen neben der unter Anklage gestellten strafbaren Handlung noch eine zweite zu construiren, auf welche weder Anklage noch Anklagebeschluß gerichtet sind; eine solche Ueberschreitung des Antrages der St. A. liegt außerhalb der Grenzen des Untersuchungsverfahrens, welche durch die Anklage und den Anklagebeschluß gebildet werden, und beeinträchtigt den Angekl. in seiner Vertheidigung, welche er lediglich auf die unter Anklage gestellte strafbare Handlung zu richten Veranlassung hatte. — Sic: Erk. v. 6. April 1853, Entschdg. 25 p. 286, G. A. I. 370, 534. — cfr. auch Erk. v. 19. Juni und v. 10. Juli 1850, Grds. 138, 137 — sowie die Bemerk. v. Oppb. zu Art. XXV. Einf. Ges. Nr. 1.

6. Erk. v. 28. Februar 1856, G. A. IV. 377: Wenn der Richter wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens straft, als wegen dessen die Anklage erhoben war, so braucht er nicht besonders das Nichtschuldig wegen des ersteren auszusprechen. Sic: Erk. v. 8. Januar 1858 c. Stiel. — cfr. auch Erk. v. 28. Oktbr. 1857, G. A. V. 836.

7. Erk. v. 20. April 1855 c. Prager und Gen.: Art. 30 ist auch auf den Appellationsrichter anwendbar. Derselbe ist ist daher auch ohne eine von der St. A. eingelegte Appellation berechtigt, die ihm nach den Umständen allein begründet erscheinende anderweitige Qualifikation auszusprechen. — cfr. auch zu § 126 Nr. 18 und zu Art. 102 Nr. 2 b.

Der Appell.-Richter ist hierbei auch befugt, nach neuer Beweisaufnahme auf einen anderen, vom ersten Richter ausdrücklich verneinten Thatbestand, in Bezug auf welchen derselbe im Tenor s. Erk. ausdrücklich das Nichtschuldig ausgesprochen hatte, zurückzukommen, „denn eine Theilung des Thatbestandes in der Art, daß ein Theil desselben als rechtskräftig entschieden völlig ausscheidet und jeder Beurtheilung des folgenden Thatrichters entzogen wird, ist in dem Verhältniß der Instanzen des Prozesses nicht anzuerkennen," Erk. v. 28. Oktober 1857, G. A. V. 836. [In casu hatte der erste Richter die Angeklagte der Beiseiteschaffung eines Leichnams nach § 186 Str. R. für nichtschuldig erklärt, dagegen wegen Aussetzung eines Kindes aus § 183 gestraft; der Appell. Richter hatte nach neuer Beweisaufnahme den letzteren Thatbestand verneint, sich aber nicht für befugt gehalten, auf das Vergehen aus § 186 zurückzukommen.]

8. Beschl. v. 15. Januar 1857, G. A. V. 406: Der im Art. 30 ausgesprochene Grundsatz gilt nicht nur für den erkennenden, sondern auch für den unter-

suchenden und den die Untersuchung eröffnenden Richter. — Sic: Beschl. v. 12. Juni 1857, J. M. Bl. 282, G. A. V. 678. — cfr. Nr. 5 zu § 47.

9. Erk. vom 19. Novbr. 1858, G. A. VIII. 80. Wenn der erste Richter wegen eines andern Vergehens verurtheilt, als unter Anklage gestellt ist, und wegen des letzteren freispricht, so wird diese Freisprechung innerhalb der Instanzen nicht rechtskräftig, so daß der Appellationsrichter wegen des unter Anklage gestellten Vergehens verurtheilen kann, wenn auch der Staatsanwalt gegen die diesfällige Freisprechung erster Instanz nicht appellirt hat.

10. Das Recht und die Pflicht, die Sache von allen Seiten und nach allen Richtungen hin zu prüfen, ist nicht vor einem bezüglichen Antrage des Staatsanwaltes abhängig; der Richter ist vielmehr auch von Amtswegen dazu berufen. Erk. vom 12. Juni 1856 c. Sommer, v. 5. Juni 1858, Bogrich. O. St. V. Art. 30 Nr. 5.

11. Der Richter ist nicht verpflichtet, sich in seinen Gründen darüber auszusprechen, daß er eine solche (10) Prüfung vorgenommen; es genügt, wenn er sich in seinen Gründen nur darüber ausspricht, inwiefern der Thatbestand desjenigen Vergehens vorliegt, welcher die Anklage in den betreffenden Handlungen gefunden hat. Beschl. vom 12. Juni 1857, J. M. Bl. S. 282, G. A. V. 678.

12. Ist die Erhebung der Anklage von verschiedenen Gesichtspunkten aus versäumt worden, oder stellt sich erst im Hauptverfahren die Strafbarkeit einer Handlung von einem anderen Gesichtspunkte heraus, so ist die Staatsanwaltschaft auch noch im Hauptverfahren befugt, diesen Gesichtspunkt geltend zu machen, und die Prüfung der Sache von ihm aus zu beantragen. Es muß dann bezüglich dieses Antrages eben so verfahren werden, als wäre er von Anfang in der Anklage enthalten gewesen. Erk. v. 14. Mai 1857, J. M. Bl. S. 267, G. A. V. 393. 534. Eine Entscheidung, wobei dies unterlassen ist, erschöpft die Anklage nicht und ist deshalb nichtig.

13. Findet der Richter, daß die Merkmale mehrerer strafbarer Handlungen vorliegen, die zu einander in dem Verhältniß idealer Konkurrenz stehen, so erfolgt die Verurtheilung wegen aller dieser Vergehen. Erk. v. 14. Jan. 1859, c. Mundt. O. St. V. Art. 30 Nr. 9.

14. Erk. v. 21. Oktober 1859, c. Walter, O. St. V. Art. 30 Nr. 11: Der Instanzrichter darf sich darauf nicht beschränken, die Strafbarkeit einer Handlung in abstracto zu prüfen, und ohne weitere Beweisaufnahme freizusprechen, wenn er findet, daß der unter Anklage gestellte Thatbestand unter kein Strafgesetz fällt.

15. Erk. v. 14. Februar 1856, J. M. Bl. 77, G. A. IV. 220: Es gehört zu den wesentlichen Grundsätzen des Strafverfahrens, daß durch die Verhandlung und Entscheidung die Anklage zu erledigen ist. Daher können Anschuldigungspunkte, welche die Anklage und der Eröffnungsbeschluß selbst schon aufgestellt und zum Gegenstande des Verfahrens gemacht hatte, nicht nach Art. 30 einem neuen Verfahren vorbehalten werden.

16. Erk. v. 22. Februar 1856, G. A. IV. 374: Der Vorbehalt weiterer Verfolgung bildet die Grenze des neuen Verfahrens. In diesem ist ein neuer, dritter Gesichtspunkt nicht zulässig.

17. Erk. v. 22. Mai 1860, O. R. I. 36: Ein vom Staatsanwalt allein ausgesprochener „Vorbehalt" ist ohne alle rechtliche Wirkung. Das Gericht ist nur dann verpflichtet, sich über einen zu machenden Vorbehalt auszusprechen, wenn der Staatsanwalt hierauf ausdrücklich seinen Antrag gerichtet hat.

18. Erk. v. 8. Febr. 1861, O. R. V. 211: Der Appellationsrichter kann auf Grund einer neuen Beweisaufnahme den Vorbehalt einer Verfolgung von einem anderen Gesichtspunkte aus machen, wenn dieses zur besseren Vorbereitung der Anklage oder Vertheidigung nothwendig scheint. Sonst muß er zur Sache erkennen, und wenn er die Handlung schwerer qualifizirt, so steht dem die relative Rechtskraft nicht entgegen, wenn nur im Strafmaß nicht höher erkannt wird. Sic: Erk. v. 2. Oktober 1861, O. R. I. 501 — vergl. Nr. 9. — Früher contra Erk. v. 14. Sptbr. 1854, Lanz zu Art. 30 Nr. 5. Die schwerere Qualifikation ist auch dann statthaft, wenn durch diese Aenderung ein Allerhöchster Gnadenerlaß die nach erstrichterlicher Feststellung begründete Anwendbarkeit verlieren sollte. Erk. v. 4. Juli 1861, O. R. I. 497.

19. Erk. v. 7. März 1861, O. R. I. 281: Das erkennende Gericht kann die anderweite Verfolgung der den Gegenstand der Anklage bildenden That aus einem anderen Gesichtspunkte aus vorbehalten, ohne daß es dabei des vorgängigen Antrages des Staatsanwaltes oder Angeklagten bedarf.

20. Erk. v. 3. Oktbr. 1861, O. R. I. 565: Ob der Vorbehalt einer anderweiten Verfolgung zu machen sei, ist Gegenstand thatsächlicher Erwägung. Ist ein darauf gerichteter Antrag in den Instanzen nicht gestellt, so kann das Urtheil deshalb,

weil es den Vorbehalt nicht ausspricht, nicht angefochten werden. Im Nichtigkeitsverfahren kann ein solcher Vorbehalt nicht mehr beantragt werden.

21. Erk. v. 10. April 1861, O. R. I. 343: Der Vorbehalt einer anderweiten Verfolgung muß (sofern er nicht durch einen besonderen Beschluß ausgesprochen wird) im Erkenntniß Tenor gemacht werden. Insbesondere genügt eine in den Gründen vorkommende Bemerkung, „es behalte bei dem vom Staatsanwalt gemachten Vorbehalte sein Bewenden" nicht.

22. Beschl. v. 16. Juli 1858, c. Schmidt, O. St. B. Art. 30 Nr. 41: Die im Abs. 2 gestattete Ausnahme eines zu machenden Vorbehaltes ist nur dem erkennenden Richter im Hauptverfahren erlaubt. Den richterlichen Behörden, welche über die Eröffnung der Untersuchung zu beschließen haben, ist sie nicht gestattet.

23. Der Vorbehalt kann in dem Tenor des Endurtheils, aber auch in einer besonderen Resolution gemacht werden. Hiernach richtet sich auch das dagegen zulässige Rechtsmittel. Erk. v. 14. Mai 1857, J. M. Bl. S. 267. G. A. V. 393.

24. Erk. v. 7. Juli 1858, J. M. Bl. S. 307: Der mit dem vorbehaltenen neuen Verfahren befaßte Richter ist durch die frühere Entscheidung nicht gebunden, so daß er Thatsachen für festgestellt erachten kann, die nach dem früheren Erkenntniß unerwiesen waren.

Zu Art. 31.

1. Ueber die Abfassung der Erkenntnisse vergl. All. Verf. v. 29. März 1853 J. M. Bl. 134 [s. Anhang Nr. 4], Abhandlung J. M. Bl. 1853 p. 154. — § 33 der V. v. 2. Januar 1849, G. S. 1 [s. zu 37 Nr. 5] und All. Verf. v. 10. Nov. 1849, J. M. B. 459 [s. zu § 37 Nr. 2].

2. Erk. v. 4. Oktbr. 1855, J. M. Bl. S. 369: Eine Betrugsanklage, welche die Beschädigung des F. behauptet, wird durch die alternative Feststellung, daß entweder der F. oder der A. beschädigt worden, nicht erledigt. Contra: Erk. v. 6. Juli 1853, c. Langhof G. A. I. 537. Erk. v. 11. Juli 1858, c. Schmidt, v. 9. Febr. 1859, c. Schulze, O. St. B. Art. 31 Nr. 6.

3. Erk. v. 7. Dezember 1859, G. A. VIII. 97, J. M. Bl. 1860 S. 92: Die Vorbestrafungen gehören zu den thatsächlichen Feststellungen der Instanzrichter. Um daher beurtheilen zu können, ob wirklich successive Vorbestrafungen vorgelegen haben, müssen die Instanzrichter das Datum der rechtskräftigen Erkenntnisse über die Vorbestrafungen, auch das Datum, unter welchem die früheren Diebstähle verübt wurden, feststellen. Vergl. Allg. Verf. des Justiz-Min. v. 14. Novbr. 1859, J. M. Bl. 378.

4. Präj. Nr. 192, Entschd. Bd. 44 S. 2. 33: „Die Feststellung der Instanzrichter hinsichtlich der thatsächlichen Voraussetzungen des Rückfalles ist in der Nichtigkeits-Instanz unangreifbar."

5. Präj. Nr. 97, Entschd. Bd. 27 S. 480. Erk. v. 17. Juni 1854, G. A. II. 549: Das Erkenntniß muß eine Feststellung des Ortes wo? und der Zeit wann? die That verübt worden enthalten, um wegen Anwendung des Strafgesetzes und Ausschließung der Verjährung befinden zu können.

6. Min. Verf. v. 14. Novbr. 1859, J. M. Bl. S. 378: In der Regel bedarf es nur einer Feststellung der betr. Strafthat mit den eigenen Worten des Gesetzes. Werden jedoch Gründe geltend gemacht, daß in den Momenten des vorliegenden Falles die gesetzlichen Merkmale des Vergehens nicht vorliegen, so ist es nothwendig, die konkreten Umstände, so wie sie vorliegen, festzustellen und deren Subsumtion auf den gesetzlichen Thatbestand des Vergehens rechtlich zu begründen.

7. Erk. v. 3. Febr. 1860, c. Albrecht. O. St. B. Art. 31 Nr. 13: Thatsächliche Momente, welche für den Begriff des betr. Straffalles unerheblich sind, z. B. Name des Verletzten, Quantität des Objektes, bedürfen keiner Feststellung.

8. Erk. v. 14. Januar 1858, J. M. Bl. 101: Der Instanzrichter darf ein als mildernder Umstand geltend gemachtes thatsächliches Moment (z. B. den Zustand der „Angetrunkenheit") nicht aus dem Grunde unberücksichtigt lassen, weil aus demselben die Unzurechnungsfähigkeit nicht zu folgern sein würde, da von einem „mildernden Umstande" nur bei feststehender Zurechnungsfähigkeit die Rede sein kann.

9. Erk. v. 7. Juli 1858, G. A. VI. 681: Der Instanzrichter braucht in den Urtelsgründen nicht ausdrücklich zu erwähnen, ob die in Antrag gebrachten mildernden Umstände vorhanden seien, weil er durch sein Stillschweigen zu erkennen giebt, daß er auf diese zu rücksichtigen keine Veranlassung gehabt habe und die von ihm ausgesprochene Strafe für angemessen erachte. — cfr. jedoch Nr. 11 zu § 126.

Der Widerspruch, in welchem dieser Fall mit dem vorangehenden steht, kann dadurch gelöst werden, wenn man annimmt, es bedürfe im Allgemeinen keiner Aeußerung

über das Vorhandensein mildernder zc. Umstände. Wenn das Erk. aber einmal eine solche enthalte, und es ergebe sich, daß dieselbe auf einen Rechtsirrthum beruhe, so sei die Entscheidung nichtig. Uebrigens schwankt die Praxis des Ob. Trib. über die Frage: ob über den Antrag wegen Annahme mildernder Umstände in den Gründen eine ausdrückliche Entscheidung getroffen werden müsse. Vergl. O. St. B. Art. 31 Nr. 20.

10. Erk. v. 22. April 1860, O. R. I. 47: Der Appellationsrichter hat eine Entscheidung, durch welche er ein vom Appellanten wiederholt geltend gemachtes thatsächliches Moment als unerheblich beseitigt, genügend motivirt, wenn er in dieser Beziehung auf die vom Richter erster Instanz erwogenen Gründe verweist.

Zu Art. 32.

1. Präj. 78 v. 9. Februar 1854, Entschd. 26, 480 — 27, 147 — J. M. Bl. 175 — G. A. II. 247: Die im § 127 und Art. 110 vorgeschriebenen präklusivischen Fristen laufen von der im Art. 32 zugelassenen Verkündung eines noch nicht mit Gründen schriftlich abgefaßten Erkenntnisses nur, wenn aus dem Sitzungsprotokolle ersichtlich ist, daß die Verkündung unter mündlicher Mittheilung der Gründe stattgefunden hat. — Sic: Erk. v. 20. Februar 1850, J. M. Bl. 95, Erk. v. 17. September 1851, G. A. I. 66 — Erk. v. 19. Mai 1853, J. M. Bl. 432 — Erk. v. 17. März 1853, c. Dickehut, und Erk. v. 4. April 1856, G. A. IV. 544. — cfr. Art. 31 Nr. 2.

2. Erk. v. 4. April 1855, c. Henkel: Es genügt die Publikation des Kerns der Gründe. Die schriftliche Abfassung der Gründe und ihre weitere Ausführung kann nachträglich erfolgen. Hierbei hat der Richter zwar die Pflicht, die Vertheidigungsmomente gewissenhaft zu prüfen, es liegt ihm aber nicht ob, alle untergeordneten Momente in die Gründe aufzunehmen.

3. Erk. v. 20. Septbr. 1855, Lanz zu Art. 32 Nr. 3 (p. 283): Auf den Lauf der Appellationsfrist ist es ohne allen Einfluß, ob der Angeklagte um eine Abschrift des Urtels mit Gründen bittet oder nicht, oder ob ihm die Abschrift innerhalb der gewöhnlichen Appellationsfrist zugestellt wird oder nicht, sofern ihm nur überhaupt das Urtel mit Gründen, wenn auch nur mündlich, in der Audienz verkündet worden ist. — cfr. Nr. 4.

4. Erk. v. 21. März 1855, G. A. III. 554: Der Angekl. hat in allen Fällen das Recht, Abschrift des Erk. mit Gründen zu fordern; eine solche kann ihm daher nicht unter Hinweisung auf die in der Audienz vollständig mit Gründen erfolgte Publikation verweigert werden.

5. Präj. 153 v. 3. Mai 1855, Entschdg. 30, 472 — 32, 292 — G. A. III. 677: Im Strafverfahren findet auf mehrere Mitangeklagte die Bestimmung der Verordnung v. 5. Mai 1838, § 3 litt. a., G. S. 273, nach welcher beim Vorhandensein von Litisconsorten nur Einem derselben Ausfertigung des Erk. zuzustellen ist, und die übrigen Theilnehmer hiervon, unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen sind, keine Anwendung. — cfr. zu Art. 110 Nr. 13.

6. Beschl. v. 19. Mai 1858, G. A. VI. 540: Bei einer Differenz zwischen dem Inhalte des mündlich verkündeten Urtheils und dem Inhalt des zum Protokoll niedergeschriebenen Tenors ist die nachträgliche Verbesserung (eines auf einer Auslassung oder auf einem Schreibfehler beruhenden Fehlers) des letzteren vollständig zuläßig.

Ist jedoch ein solches Urtel auf die Appellation des Angeklagten bestätigt und rechtskräftig geworden, so kann es aus diesem Grunde eine Abänderung im Tenor nicht mehr erleiden. Erk. v. 18. August 1860, O. R. I. 66.

7. Erk. v. 7. Januar 1859, G. A. VII. 224: Ein ohne Gründe publizirtes Urtel erlangt seine volle Wirksamkeit mit der Zustellung einer mit Gründen versehenen Ausfertigung an den Angeklagten. Die Regel, daß das Urtel sofort mit Gründen bekannt gemacht werden soll, hat nicht das Gewicht einer wesentlichen Prozeßvorschrift. (Art. 108.)

8. Erk. v. 10. Oktbr. 1860, G. A. VIII. 802: Bis zur Veröffentlichung des Tenors kann das Gericht von seinem gefaßten Beschlusse noch immer abgehen; erst wenn auch dieser publizirt worden, hört er auf, der willkührlichen Aenderung unterworfen zu sein.

Zu § 23 der Verordnung.

1. Erk. v. 8. Febr. 1854, J. M. Bl. 163: Die Untersuchungshaft darf, auch wenn sie ohne Verschulden des Angeklagten unverhältnißmäßig verlängert worden

ist, niemals dergestalt angerechnet werden, daß die noch zu verbüßende Strafe den niedrigsten gesetzlichen Strafgrad nicht erreicht. — Sic: Erk. vom 4. Januar 1854, J. M. Bl. 1855 p. 95 [hinsichtlich Zuchthausstrafe], Erk. v. 26. April und 12. Mai 1854, J. M. Bl. 1855, p. 95, Erk. v. 16. und 30. Jan. u. 21. Mai 1856, Opph. zu § 14 Nr 1 [hinsichtlich Gefängnißstrafe]. — Früher Contra: Erk. v. 12. Juli 1852 Entschdg. 23. 460, 27. Oktober 1852, G. A. I. 68, 21. April, 15. u. 22. Juni 1853, Opph. zu § 14 Nr. 1.

2. Erk. v. 13. April 1856, J. M. Bl. S. 375: Es ist nicht erforderlich, im Tenor des verurtheilenden Erkenntnisses das Vergehen, dessen der Angekl. für schuldig befunden worden, generisch zu bezeichnen.

3. Noch viel weniger bedarf es da, wo der Richter in Gemäßheit des Art. 30 die Strafthat rechtlich anders qualifizirt, als solches in der Anklage und im Eröffnungsbeschlusse geschehen ist, einer besonderen Freisprechung von dem letzteren Vergehen. Vergl. Art. 30 Nr. 6, O. St. B. § 23 Nr. 8.

4. Erk. v. 14. Jan. 1859, c. Wendt. O. St. B. § 23 Nr. 9: Im Falle einer idealen Konkurrenz ist es gerechtfertigt, und in Betracht etwaiger Rückfallsstrafen zweckmäßig, die Schuldigerklärung wegen beider Vergehen auszusprechen.

Zu § 24 der Verordnung.

Cfr. Präj. 206 zu Art. 110 Nr. 9.

Zu Art. 33.

1. Vergl. die Zusammenstellung der die Insinuationen betreffenden Vorschriften im Anhang Nr. 5.

2. Präj. 153 v. 3. Mai 1855, Entschdg. 30, 472 — 32, 292 — G. A. III. 677: Im Strafverfahren findet auf mehrere Mitangeklagte die Bestimmung der Verordnung v. 5. Mai 1838, § 3 litt. a., G. S. 273, nach welcher beim Vorhandensein von Litisconsorten nur Einem derselben Ausfertigung des Erk. zuzustellen ist, und die übrigen Theilnehmer hiervon, unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen sind, keine Anwendung.

3. Erk. v. 27. Juni 1855, G. A. III. 678: Die Vorschrift der Verordn. v. 5. Mai 1838, § 3 b, daß, wenn der Aufenthaltsort einer Partei unbekannt ist, die Publikation des Urtels durch einen öffentl. Aushang während 14 Tage erfolgen soll, ist auch in Untersuchungssachen maßgebend.

4. Erk. v. 3. Novbr. 1853, G. A. II. 675: In Strafsachen müssen unmündige Kinder nicht nothwendig durch eine an ihren Vormund oder Vater gerichtete Vorladung, sondern selbst vorgeladen werden, weil es wesentlich auf die persönliche Verhandlung mit ihnen ankommt, auf deren Grund auch festzustellen ist, ob sie mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben. — Aus der Bestimmung des Art. 20, daß Männer, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben, einen Angekl. vertreten können, ist auch nicht zu folgern, daß eine Vorladung eines vierzehnjährigen Sohnes an dessen Vater ergehen müsse.

5. Erk. v. 12. Septbr. 1860, G. A. VIII. 808: Eine Affixion von Vorladungen in einer vom Angeklagten erweislich aufgegebenen Wohnung findet nicht Statt. Ist die Wohnung zur Zeit der Vorladung unbekannt, so ist nach Art. 50 mit Aushang zu verfahren.

6. Erk. v. 13. Juli 1860, O. R. I. 65: Wenn aus den Akten hervorgeht, daß sich der Angeklagte in Haft befindet, so kann eine in seiner Wohnung bewirkte Vorladung nicht genügen, dieselbe muß vielmehr an seine Person bewirkt werden. — Dieselbe kann auch wirksamer Weise nur an seine Person und nicht an einen Gefängnißbeamten oder Mitgefangenen bewirkt werden. Beschl. v. 14. Februar 1855, c. Kleinich. Beschl. v. 14. Januar 1857, c. Thau. O. St. B. Art. 33 Nr. 10. — Da indessen nach der Gefängniß-Instr. v. 24. Febr. 1857 §§ 12. 13 (J. M. Bl. 39 S. 270) den Gefangenen der Besitz von Schreibmaterialien untersagt ist, so hat das Erk. v. 19. Febr. 1857 (J. M. Bl. S. 40) es für genügend erklärt, wenn die Zustellung den Gefangenen behändigt, demnächst aber einem Beamten der Gefangenanstalt übergeben und dem Angeklagten eröffnet wird, daß ihm gestattet werde, im Laufe der nächsten zehn Tage, so oft er es verlange, dieselbe einzusehen. — Dagegen ist es nicht als genügende Zustellung eines Appellationserkenntnisses anzusehen, wenn dasselbe dem verhafteten Angeklagten zu Protokoll vorgelesen, das Erk. selbst aber nicht ihm, sondern einem Gefängnißbeamten eingehändigt wird. Beschl. v. 8. Mai 1861, O. R. I. 385. Vergl. auch Reskr. des Justiz-Min. v. 4. August 1857, J. M. Bl. S. 278.

7. Erk. v. 13. Dezbr. 1860, O. R. I. 87: Durch eine nachträgliche Registratur kann eine früher bewirkte Behändigung nicht bewiesen werden. Es handelte sich um die Behändigung einer Geschworenendienstliste an einen Gefangenen.

8. Erk. v. 1. Febr. 1861, O. R. I. 237: Ein Strafverfahren richtet sich gegen ein Individuum und nicht gegen einen Namen. Deshalb kann derjenige, welcher als Angeklagter vorgeladen, wenn auf Grund dieser Vorladung erkannt und das ergangene Kontumazial-Urtheil zugestellt worden ist, gegen das letztere das zulässige Rechtsmittel ergreifen, und er kann Aburtheilung über dasselbe verlangen, sollte sich inzwischen auch herausstellen, daß er nicht dasjenige Individuum sei, gegen welches die Untersuchung eröffnet ist.

9. A. V. v. 5. Dezember 1853, Nr. 3, J. M. Bl. 419: Eine Insinuation an den auch mit Vollmacht versehenen Vertheidiger genügt nicht, es sei denn, daß die Vollmacht auch auf die Empfangnahme von Zustellungen gerichtet sei. O. St. B. zu Art. 33 Nr. 4.

10. Die bei Vorladungen begangenen Formverstöße müssen vor dem erkennenden Instanzrichter geltend gemacht werden; ist das nicht geschehen, so können sie demnächst im Nichtigkeitsverfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Beschl. v. 21. Februar 1856, c. Seligmann. O. St. B. Art. 33 Nr. 24.

Zu Art. 34.

Beschluß v. 3. Oktober 1856, G. A. IV. 805: Die Vorschrift des § 75, daß in allen Fällen dem mündlichen Verfahren vor den Geschw. stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorangehen muß, in welcher der Angekl. zu hören ist, ist durch Art. 34 modifizirt worden. Der Umstand, daß der abwesende oder flüchtige Angeschuldigte über die Beschuldigungspunkte in der Voruntersf. noch nicht gehört worden, steht daher der definitiven Versetzung in den Anklagestand grundsätzlich nicht entgegen; es ist vielmehr in das thatsächliche Ermessen der Instanzrichter gestellt, ob ein einstweiliges Ruhenbleiben des Verfahrens bis zur Ermöglichung der Vernehmung angemessen sei oder nicht.

Zu Art. 37.

Reskript v. 2. Juni 1853, G. A. I. 348: Mit Rücksicht auf die Ausführungen in der All. Verf. v. 29. März 1853, J. M. Bl. 134 (s. Anhang Nr. 4), und mit Rücksicht darauf, daß der Angekl. durch die Vorladung Gelegenheit erhalten müsse, über die ihm zur Last gelegte That sich auch wirklich in dem anberaumten Termine verantworten zu können, genüge es nicht, in der Vorladung die verbrecherische That allgemein als Diebstahl, Körperverletzung ꝛc. zu qualifiziren, sondern es müsse in dieselbe die Anklageformel vollständig aufgenommen werden.

Zu Art. 38.

1. All. Verf. v. 5. März 1853, betr. das Verfahren bei Requis. der Gerichte und der Beamten der St. A. wegen Aufnahme von Bekanntmachungen in die Amtsblätter, J. M. Bl. 98. . . . . Die Gerichte und die Beamte der St. A., sowie die Polizeianwalte werden hierdurch angewiesen, für die Folge in allen ihren Requis. um Aufnahme von Bekanntm. in die Amtsblätter entweder mit ausdrückl. Offenlassung der Frage wegen des Kostenpunktes die Berichtigung der Gebühren, resp. die Einsendung des Armuthsattestes sich vorzubehalten, oder, falls sie dazu im Stande sind, sogleich die Armuth der bei den einzelnen Insertionen betheiligten Personen zu bescheinigen, resp. die Gründe, welche für die kostenfreie Aufnahme der Bekanntmachung in das Amtsblatt sprechen oder dieselbe bedingen, anzugeben.

2. All. Verf. v. 8. März 1853, die in die Amtsblätter gebührenfrei aufzunehmenden Bekanntm. der Gerichte und der Beamten der St. A. betr., J. M. Bl. 98: Zur Vermeidung unnöthiger Kosten für die in die Regierungs-Amtsblätter gebührenfrei aufzunehmenden Bekanntm. der Gerichte und der Beamten der St. A. werden auf den Wunsch des Herrn Min. des Innern hierdurch folgende Best. getroffen: 1. die Benennung des Gerichts und die Bezeichnung des Beamten der St. A. ist in derartigen Bekanntmachungen möglichst kurz und ohne Beifügung der Namensunterschrift anzugeben. 2. (betrifft die Bekanntm. der Strafurtheile gemäß § 30 des Strafrechts.)

Zu Art. 42.

Beschl. v. 3. Oktober 1860, O. R. I. 69: Der Mittheilung der Nichtigkeitsbeschwerde an den Angeklagten bedarf es bei der im Art. 35 bezeichneten Kategorie

nicht. Wenn gegen den gehörig vorgeladenen aber ausgebliebenen Angeklagten in contumaciam erkannt worden ist, ist Art. 42 anwendbar.

Zu Art. 46.

1. Reskr. v. 2. Juni 1853, G. A. I. 348: Mit Rücksicht auf die Ausführungen in der All. Verf. v. 29. März 1853, J. M. Bl. 134 [s. Anhang Nr. 4], und mit Rücksicht darauf, daß der Angekl. durch die Vorladung Gelegenheit erhalten müsse, über die ihm zur Last gelegte That sich auch wirklich in dem anberaumten Termine verantworten zu können, genüge es nicht, in der Vorladung die verbrecherische That allgemein als Diebstahl, Körperverletzung 2c. zu qualifiziren, sondern es müsse in dieselbe die Anklageformel vollständig aufgenommen werden.

2. Beim Kontumazialverfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und Landwehrleute ist, außer der öffentlichen Vorladung, dem Angeklagten, falls sein Aufenthalt bekannt ist, auch noch Abschr. derselben durch die Post zu übersenden. Eines Behändigungsscheines bedarf es aber nicht. Ges. vom 10. März 1856, §§ 6. 11. (G. S. S. 133.)

Zu Art. 50.

1. Erk. v. 27. Juni 1855, G. A. III. 678: Die Vorschrift der Verord. vom 5. Mai 1838, § 3 b, daß, wenn der Aufenthaltsort einer Partei unbekannt ist, die Publikation des Urtels durch einen öffentl. Aushang während 14 Tagen erfolgen soll, ist auch in Untersuchungssachen maßgebend. — Wenn der Angehörige des Angekl., an welchen die Ausfertigung behändigt worden, dieselbe mit der Anzeige zurückweist, daß der Angekl. verreist und sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt sei, so tritt das Verfahren nach Art. 50 ein.

2. Präj. 4 v. 12. Januar 1853, Entschdg. 24, 474 — G. A. I. 371: Auch in dem Falle, wo nach erfolgter Anmeldung der N. Beschw. durch den verhafteten Angekl. diesem eine Ausfertigung des Erk. deshalb nicht behändigt werden kann, weil derselbe inzwischen entflohen ist und latitirt, vertritt der 14tägige Aushang einer (vollständigen) Ausfertigung des Erk. an der Gerichtsstelle (Art. 50) die Stelle jener Behändigung dergestalt, daß die zehntägige Frist zu Angabe der Beschwerdepunkte zu laufen beginnt (Art. 110 Abschn. 2) und nach fruchtlosem Ablaufe derselben die N. Beschwerde zurückgewiesen werden kann. (Art. 112. 113.)

3. Beschl. v. 9. März 1854, G. A. II. 676: Durch den Schlußsatz des Art. 50, welcher die Mittheilung von Rechtfertigungsschriften auf dem dort im Gesetze bezeichneten Wege an latitirende Parteien für unnöthig erklärt, ist die Vorschrift des § 144 wegen Benachrichtigung der Parteien von der Absendung der Akten an das Ober-Trib. auf die eingelegte N. Beschw. nicht aufgehoben. Diese Benachrichtigung muß daher in solchem Falle gleichfalls durch Affixion an der Gerichtsstelle erfolgen. — Sic: Beschl. v. 22. Juni 1854, ibid.

4. Erk. v. 28. Septbr. 1859, G. A. VII. 807: Bei Berechnung der 14tägigen Frist wird der Tag der Af- und Refixion nicht mitgerechnet.

5. Erk. v. 12. Septbr. 1860, G. A. VIII. 808: Ist die bekannte frühere Wohnung des Angeklagten erweislich aufgegeben, und die Wohnung desselben zur Zeit der Zustellung unbekannt, so ist nach Art. 50 zu verfahren. Eine Affixion in der letzten bekannten Wohnung ist nicht genügend.

6. Beschl. v. 15. Febr. 1861, O. R. I. 246: Soll der Aushang einer Schrift die förmliche Zustellung derselben an den Angekl. ersetzen, so genügt es nicht, festzustellen, daß derselbe aus seiner bisherigen Wohnung abgemeldet sei; es bedarf vielmehr dann noch eines vorherigen Versuches der Zustellung in der bisherigen Wohnung.

7. Beschl. v. 20. März 1861, O. R. I. 308: Wird der zur Hauptverhandlung erster Instanz giltig vorgeladene Angeklagte in seiner bisherigen Wohnung nicht mehr angetroffen, und eine andere Wohnung nicht ermittelt, so sind fernere Zustellungen an ihn nicht durch Anheftung an die Wohnungsthür, sondern durch öffentlichen Aushang zu bewirken, sobald der frühere Hauswirth die Annahme verweigert.

8. Beschl. v. 4. März 1859, O. St. V. Art. 50 Nr. 10: Der Aushang der Urtheile ist stets bei dem Gerichte erster Instanz zu bewirken.

Zu § 26 der Verordnung.

1. Ueber die Komputation der Stimmen bei der Abstimmung sind zu vergleichen: Reskr. v. 29. März 1819 (Ergänzungen zur A. G. O. I. 13 § 31), Reskr. v. 31. März

1839 (Jahrb. Bd. 56 S. 498), Reskr. v. 12. Dezbr. 1840, J. M. Bl. 1841 S. 18, O. St. B. § 26, 3.

2. Beschl. v. 29. Septbr. 1856, J. M. Bl. S. 331, Entsch. Bd. 33 S. 480: Ein einmal verkündetes Urtheil kann von dem betr. Gerichte später nicht zurückgezogen oder durch ein anderes ersetzt werden.

Zu § 27 der Verordnung.

1. Die Kompetenz der Einzelrichter ist anderweitig geordnet durch:

a. Art. XIII. des Einf. Ges. zum Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, G. S. 97:

In den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens v. 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen — durch Einzelrichter;

in Ansehung der Vergehen — durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen;

in Ansehung der Verbrechen — durch die Schwurgerichtshöfe.

Vergl. hierzu: § 1 St. G. B. und Art. VIII. Einf. Ges.

b. Art. 120 des Gesetzes v. 3. Mai 1852 [cfr. die Anmerkungen zu demselben]. —

c. Gesetz v. 14. April 1856, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einf. Ges. zum Strafgesetzbuch, G. S. 208:

Art. 1. Die Best. über die Kompetenz der Gerichte im Art. XIII. des Gesetzes v. 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuches werden dahin abgeändert:

§ 1. Die Unters. und Entscheid. in Ansehung der nachbenannten Vergehen erfolgt durch Einzelrichter:

1. des unbefugten Tragens einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, der unbefugten Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädikaten und der Führung eines dem Angeschuldigten nicht zukommenden Namens [§ 105 St. G. B.];
2. der Landstreicherei, der Bettelei und der Arbeitsscheu [§§ 117 bis 119 a. a. O.];
3. der gewerbsmäßigen Unzucht [§ 146 a. a. O.];
4. der Fischerei- und einfachen Jagdvergehen [§§ 273, 274 u. 275 a. a. O.];
5. der Zuwiderhandlung gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen [§ 116 a. a. O.];
6. der in dem § 254 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Urkundenfälschungen.

§ 2. Für das Verfahren in den Fällen des § 1 kommen die Bestimmungen in den §§ 28—35 und 37 der Verord. v. 3. Jan. 1849 [G. S. p. 14] zur Anwendung.

Falls ein Angeschuldigter oder Zeuge der deutschen Sprache nicht mächtig ist, bedarf es der Zuziehung eines Dollmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist [Art. 27 Abs. 2 des Ges. v. 3. Mai 1852].

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

§ 3. Wenn sich in den Fällen der §§ 41, 42 und 43 der Feldpolizei-Ordnung v. 1. November 1847 oder des § 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs nach Eröffnung der Unters. ergiebt, daß die Sachen, deren Wegnahme in diesen Gesetzen unter Strafe gestellt ist, in gewinnsüchtiger Absicht entwendet worden sind, so soll der Einzelrichter befugt sein, auf die Strafe des Diebstahls unter Anwendung der §§ 216 und 217 des St. G. B. zu erkennen, insofern mildernde Umstände vorliegen und die von der St. A. beantragte und von dem Richter für angemessen erachtete Strafe nur in Gefängniß von höchstens drei Monaten besteht. — [cfr. unten Nr. 4a.]

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

Art. II. Das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden v. 31. Jan. 1845, G. S. 95, kommt fortan für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

2. Ueber die Zuständigkeit der Gerichte in denjenigen Strafsachen, welche die vor dem 1. Juli 1851 begangenen Handlungen zum Gegenstande haben, ist zu vergleichen Reskr. v. 1. Juli 1851, J. M. Bl. S. 238.

3. Erk. v. 29. Septbr. 1854, c. Marcoll, Opph. zu Art. XIII. Nr. 3: Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen ein Erk. richtet sich nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft die Untersuchung eingeleitet ist.

4. All. Verf. v. 6. August 1851, betr. das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Uebertretungen, J. M. Bl. 266: Der Art. XIII. des Ges. über die Einf. des St. G. B. v. 14. April 1851 bestimmt, daß in den Landestheilen, in welchen die Verord. über die Einf. des mündlichen und öffentlichen Verfahrens v. 3. Jan. 1849 Gesetzeskraft hat, die Unters. und Entscheid. in Ansehung der Uebertretungen durch Einzelrichter erfolgen soll. Es sind Zweifel darüber entstanden, nach welchen Vorschriften das Untersuchungsverfahren in diesen Fällen zu regeln sei, und es ist namentlich die Ansicht geäußert worden, daß bei den im dritten Theile des Str. G. B. erwähnten Handlungen zu unterscheiden sei, ob eine kriminell strafbare oder blos polizeilich zu ahnende Uebertretung vorliege, und daß im ersten Falle der Abschnitt II. der gedachten Verordnung, im letzteren Falle aber der Abschnitt V. zur Anwendung kommen müsse, so daß bei den kriminell strafbaren Uebertretungen die Appellation, bei den polizeilich zu ahnenden aber der Rekurs stattfinde. — Diese Art der Auffassung kann nicht als die richtige erachtet werden, vielmehr sind sämmtliche im dritten Theile des Str. G. B. vorgesehene strafbare Handlungen nur als polizeiliche zu erachten und, mit alleiniger Ausnahme der einfachen Beleidigungen, die nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. XVI. des Einf. Ges. im Civilprozesse zur Erledigung kommen, nach Abschnitt V. der Verord. v. 3. Jan. 1849 von dem Polizei-Anwalt zu verfolgen und von dem Polizeirichter abzuurtheilen. — Dem neuen Strafgesetzbuche liegt die Dreitheilung zu Grunde, wonach Verbrechen vor die Schwurgerichte, Vergehen vor die Kollegialgerichte und Uebertretungen vor die Einzelrichter gehören. Diese Abgrenzung beruht lediglich auf einem äußeren Theilungsgrunde, nämlich der Art und Höhe der Strafe. Bei den Uebertretungen bildet eine sechswöchentliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von 50 Thalern die Grenze; eine weitere Unterscheidung der Uebertretungen aus inneren Gründen in kriminell oder polizeilich strafbare ist nirgend ausgesprochen oder angedeutet. — Die im Abschnitt II. der Verord. v. 3. Jan. 1849 ausgesprochene Zuständigkeit des Einzelrichters, über peinliche Vergehen zu erkennen, ist faktisch durch den materiellen Inhalt des Strafgesetzbuchs beseitigt. — Alle Handlungen, welche nicht wegen ihrer Geringfügigkeit der einfachen polizeilichen Ahndung überwiesen werden können, unterliegen wegen des im Strafgesetzbuche im Maximum angenommenen höheren Strafmaßes der Beurtheilung der Kollegialgerichte. Um für die polizeilich zu ahnenden Uebertretungen einen eigenen Titel zu bilden, und hierdurch jeden Kompetenz-Zweifel abzuschneiden, sind einige Handlungen in den dritten Theil verwiesen, die, wenn man sie überhaupt als sogenannte peinliche Vergehen hätte erachten wollen, ihres Zusammenhanges wegen in den zweiten Theil gehört hätten. — Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß in den §§ 333 und 334 für alle Uebertretungen ohne Unterschied eine polizeiliche Gefängnißstrafe angeordnet ist, so daß sich auch hieraus ergiebt, daß die sämmtlichen Uebertretungen als polizeilich zu ahnende Handlungen angesehen sind, und eine Sonderung der Uebertretungen in kriminell und polizeilich strafbare jeder Grundlage entbehrt. — Es sind daher sämmtliche im dritten Theile des Str. G. B. behandelte Gesetzesverletzungen als Polizeivergehen im Sinne der älteren Gesetzgebung zu erachten. Da für die Untersuchung und Entscheid. der letzteren bisher der Abschnitt V. der Verord. v. 3. Jan. 1849 maßgebend war, so muß derselbe gegenwärtig bei allen Uebertretungen, mit Ausnahme der einfachen Beleidigungen, zur Anwendung kommen. — Was diejen. Handlungen betrifft, welche in den durch das Str. G. B. nach Art. II. des Einf. Ges. nicht aufgehobenen besonderen Gesetzen als strafbar bezeichnet werden, so verordnet der Art. VIII. a. a. O., daß diese Handlungen als Uebertretungen anzusehen sind, sofern sie nur eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen oder eine Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder eine als willkürlich bez. Strafe nach sich ziehen. Das Unters.-Verfahren kann deshalb auch bei dieser Kategorie von Handlungen kein anderes sein, als das bei Uebertretungen, also das Verfahren nach Abschnitt V. der Verord. v. 3. Jan. 1849. Gleichgültig ist, ob solche Handlungen früher für peinliche Vergehen galten oder nicht. Der Begriff der letzteren besteht nicht mehr, das Verfahren kann sich daher auch nicht nach den früheren Vorschriften, sondern nur nach der jetzt gebotenen Auffassung dieser Handlungen richten. — Die Beamten der St. A., insbesondere die Polizeianwalte, werden angewiesen, diese Gesichtspunkte zu beachten. Die Gerichte werden um so weniger Anstand nehmen, sich den obigen, der Lage der Gesetzgebung entsprechenden Grundsätzen anzuschließen, als die Uebereinstimmung in dem dadurch herbeigeführten vereinfachten Verfahren im allgemeinen Interesse nur als höchst wünschenswerth erachtet werden kann.

4a. Reskr. v. 20. April 1857: Der § 3 des Ges. v. 14. April 1856 gestattet den Einzelrichtern, wenn sich in den Fällen der §§ 41—43 Feld-Pol.-O. oder des § 349 Nr. 3 Str. G. B. nach Eröffnung der Unters. ergiebt, daß die Sachen, deren Weg-

nahme in diesen Gesetzen unter Strafe gestellt ist, in gewinnsüchtiger Absicht entwendet worden sind, unter gewissen, in derartigen Sachen jedoch fast stets zutreffenden Voraussetzungen auf die Strafen des Diebstahls unter Anwendung der §§ 216, 217 Str. G. B. zu erkennen. — Diese Abweichung von den allgemein geltenden Kompetenz-Best. hat sich bei der Einfachheit des Thatbestandes, welcher solchen Unters. zu Grunde liegt, nach den darüber eingegangenen Aeußerungen als zweckmäßig bewährt. — Da indeß der § 3 l. c. die Anwendung der Diebstahlsstrafen erst dann in das Ermessen des Einzelrichters stellt, wenn sich nach Eröffnung der Unters. eine gewinnsüchtige Absicht als vorhanden ergiebt, so ist von vielen Staats- und Polizeianwälten vor diesem Zeitpunkte, bei Erhebung der Anklage, eine um so sorgfältigere Erwägung darüber angestellt worden, ob auch wirklich die gewinnsüchtige Absicht für ausgeschlossen zu erachten sei, mochten auch die sonstigen Umstände, insbesondere der unbedeutende Werth oder die geringe Quantität der entwendeten Sachen an sich die betr. milderen Best. der Feld-Pol.-Ord. resp. des § 349 Nr. 3 Str. G. B. als anwendbar erscheinen lassen. — Ein solches Verfahren hat bewirkt, daß die Vortheile, welche die Best. des § 3 hat herbeiführen sollen, noch nicht in dem vollen Maße eingetreten sind, als es zu wünschen wäre. Es empfiehlt sich deshalb, die Staats- und Pol.-Anw. ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wie sich dies auch aus der Zweifelhaftigkeit der Entscheidung über das Vorhandensein der gewinnsüchtigen Absicht bei geringfügigen Entwendungen an Sachen der in Rede stehenden Art vollkommen rechtfertigt, in Fällen, welche, abgesehen von dieser Absicht, die Anwendbarkeit der §§ 41—43 l. c. zulassen, als insbesondere dann, wenn das Entwendete von unbedeutendem Werthe oder von geringer Quantität ist, die Anklage von dem Pol.-Anwalt bei dem Einzelrichter zu erheben und diesem die Entscheidung darüber zu überlassen sei, ob, wozu er nach § 3 l. c. befugt, die Strafe des Diebstahls in Anwendung gebracht werden müsse. — Feste Normen sind freilich auch hierdurch den Beamten der St. A. nicht gegeben, da der Begriff des „unbedeutenden Werthes" und der „geringen Quantität" vom Gesetzgeber nicht näher begrenzt worden ist, auch in der That nicht näher hat begrenzt werden können, da in dieser Beziehung lokale und andere Verhältnisse des individuellen Falles in Betracht kommen müssen. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß im Allgemeinen sich doch für gewisse Bezirke eine festere Praxis bilden wird, und in dieser Beziehung ist es bereits zur Kenntniß des Justiz-Min. gekommen, daß verschiedene Gerichte in der Regel mildernde Umstände anzunehmen und nur auf eine Gefängnißstrafe von höchstens 3 Monaten zu erkennen pflegen, wenn der Werth des entwendeten Gegenstandes 1 Thaler nicht übersteigt. — Hat sich durch die Praxis eine solche faßlichere Grenze als Regel gebildet, welche auf diese Weise auch die Kompetenz des Einzelrichters konkreter abschneidet, so wird dann auch der betr. Beamte der St. A. mit um so größerer Leichtigkeit innerhalb der so gebildeten Grenze, mag dieselbe nun 10, 15, 20 Sgr. oder 1 Thlr. betragen, die Prüfung der Frage, ob gewinnsüchtige Absicht vorhanden sei, dem Einzelrichter überlassen können; er wird eine Inkompetenzerklärung nicht zu befürchten haben und dem Sinne und Zweck des Gesetzes entsprechen. Es ist zu erwarten, daß auch die Gerichte, denen von dieser Verf. Mittheilung gemacht worden ist, sich diesen Erwägungen bei Einleitung der Unters. nicht verschließen werden.

5. Erk. v. 9. März 1853, J. M. Bl. 209: Die Kompetenz-Best. im Art. XIII. des Einf. Ges. findet auch auf Steuer-Kontraventionen Anwendung; demnach sind auch diese, wenn das Strafmaß die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, von dem Einzelrichter zu untersuchen und zu entscheiden. — Sic: Erk. des Kassationshofes v. 6. Jan. 1852, J. M. Bl. 108 und Erk. v. 6. April 1853, c. Schmidt, Opph. zu Art. XIII. Nr. 6. — Dasselbe gilt bei Zolldefraudationen, Erk. v. 10. Juni 1853, G. A. I. 555.

6. Präj. 19 v. 11. Febr. 1853, Entschbg. 24. 457, G. A. I. 229: Für die nach der Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 zu ahnenden Gewerbe-Polizei-Kontraventionen ist der Einzelrichter auch dann kompetent, wenn die Handlung des Kontravenienten zugleich ein Steuervergehen enthält. — Sic: Erk. v. 11. Februar 1853, c. Schmidt, G. A. I. 229, Erk. v. 9. Novbr. 1853, G. A. II. 106 und viele andere, cfr. Opph. zu Art. XX. Nr. 6.

7. Beschl. v. 11. Septbr. 1856, G. A. IV. 824: Die Kompetenz der Pol.-Ger. ist nicht nur da, wo auf den Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden muß, sondern auch da, wo auf diesen Verlust erkannt werden kann, z. B. All. Gew. O. v. 9. Febr. 1849, § 74, ausgeschlossen, weil immer das höchste Maß der angedrohten Strafe den Maßstab für die Kompetenz-Bestimmung abgiebt.

8. Plen. Präj. 144 v. 12. März 1855, Entschd. 30. 470, 31. 298, J. M. Bl. 134, G. A. III. 252: Bei dem Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen

und namentlich des Hausirhandels ohne Gewerbeschein, ist nicht die Strafbest. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, vielmehr sind nur die, eine Steuerstrafe anordnenden Strafbest. des Reglements v. 28. April 1824, §§ 26—28, anwendbar, und es gelten dabei für das Verfahren die Vorschriften der Art. 135 ff. des Ges. v. 3. Mai 1852, so daß das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschw. zulässig ist. — Früher contra Präj. 111 v. 20. Oktober 1854, Entschd. 28. 476, 29. 291, G. A. III. 125.

9. Erk. v. 6. Juli 1854, G. A. II. 678: Die im § 10 des Ges. v. 7. Mai 1853, betr. die Beförderung von Auswanderern, G. S. 729, mit Strafe bedrohte Handlung unterliegt als Vergehen der Kompetenz der Gerichtsabtheilung.

10. All. Verf. v. 16. Juni 1851, J. M. Bl. 226, betr. die Kompetenz der Polizeirichter zur Festsetzung der Strafen gegen die bei den Militair-Ersatz-Aushebungen ausgebliebenen Militairpflichtigen: Von den Herren Min. des Krieges und des Innern ist im Einverständniß mit dem Justiz-Min. über die Kompetenz der Polizeirichter zur Festsetzung der in der Instruktion vom 13. April 1825 §§ 31 und 44, Annalen Bd. 9 S. 485 ff., angedrohten Strafen gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche sich bei den Militair-Ersatz-Aushebungen ergangener Aufforderung ungeachtet vor der Kreis-Ersatz-Kommission oder der Departements-Ersatz-Kommission nicht gestellen, die nachstehende Cirk.-Verf. v. 24. Mai 1851 an die K. General-Kommando's und Ober-Präsidien erlassen worden. Sämmtl. Gerichtsbehörden wird dieselbe hierdurch bekannt gemacht, um sich nach der darin enthaltenen Kompetenz-Bestimmung gleichfalls zu achten.

Cirkular-Verf. der Herren Minister des Krieges u. des Innern v. 24. Mai 1851: Der gef. Bericht des &c. hat uns Veranlassung gegeben, über die darin angeregte Frage mit dem Herrn Justiz-Minister in Kommunikation zu treten. Demzufolge und im Einverständnisse mit dem Letzteren eröffnen wir dem &c. Folgendes ergebenst: die Strafe von 3 Tagen Gefängniß, welche in den §§ 31 u. 44 der Instr. v. 13. April 1825, über das Verfahren bei den Ersatz-Aushebungen, denjenigen späterhin für dienstunbrauchbar befundenen Heerespflichtigen angedroht wird, welche sich auf ergangene Aufforderung vor der Kreis-Ersatz-Kommission oder vor der Departements-Ersatz-Kommission nicht gestellen, ist ausdrücklich eine polizeiliche genannt. — Als ein polizeiliches Exekutionsmittel kann diese Strafe nicht angesehen werden, weil sie nicht den Zweck hat, die Ausgebliebenen zur nachträglichen Gestellung zu nöthigen, sondern das Ausbleiben zu ahnden. — Auch für eine Disziplinarstrafe ist sie nicht zu erachten, da nicht angenommen werden kann, daß der untaugliche Ausgebliebene in einem Disziplinar-Verhältnisse zur Militairbehörde oder zur Aushebungsbehörde steht. — Hiernach stellt sich die Strafe, was auch ihrer Bezeichnung entspricht, als eine solche dar, welche nach ihrem Maße (unter 6 Wochen) zu den Strafen wegen Uebertretungen gehört. Daraus folgt die Kompetenz der Polizeirichter zur Unters. und Bestrafung solcher Uebertretungen. — In der Rheinprovinz ist dies anerkannt und danach dort verfahren worden. Ein gleiches Verfahren wird nunmehr auch in den übrigen Provinzen stattfinden müssen, da in Beziehung auf diese dasselbe Prinzip angenommen worden ist (Gesetz v. 11. März 1850). — In einem ziemlich ähnlichen Falle, nämlich in Betreff der Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des beurlaubten Standes, ist durch die demnächst von dem Herrn Justiz-Minister im Justiz-Minist.-Blatte, Jahrg. XII. p. 126 den Gerichtsbehörden zur Kenntniß gebrachte Verf. des Min. des Innern v. 3. Dezbr. 1849 ebenfalls die Kompetenz der Polizeirichter für begründet erachtet worden. — Demzufolge ersuchen wir das &c. ergebenst, nunmehr auch in Betreff der in Rede stehenden Uebertretungen ein gleichmäßiges Verfahren in der dortigen Provinz dahin herbeiführen zu wollen, daß solche überall den Polizeirichtern zur Unters. und Bestrafung überwiesen werden.

11. All. Erl. v. 29. Mai 1852, G. S. 441, betr. die Bestrafung derjenigen Militairpersonen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthaltsveränderungen unterlassen haben: Auf Ihren Bericht &c. bestimme Ich hiermit, daß gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, welche bei Aufenthaltsveränderungen die vorgeschriebene Ab- und Anmeldung unterlassen, die nach § 39 der Verord. über die Disziplinarbestrafung in der Armee v. 21. Oktober 1841 verwirkte Disziplinarstrafe fortan von dem Kommandeur des Landwehrbataillons, dem die Kontrolirung des zu Bestrafenden obliegt, festzusetzen ist. Die Strafvollstreckung erfolgt auf Requisition des Bataillonskommandeurs durch den Kreis-Landrath. — All. Verf. v. 17. Oktbr. 1852, J. M. Bl. 358: Von den Polizeianwalten sind daher Anträge wegen Bestrafung solcher Uebertretungen bei den Gerichten nicht weiter zu erheben.

12. Bescheid v. 20. März 1850, Grds. 136: Der Beschluß des Appell. Ger., durch welchen die Anklage an eine bestimmte Abtheilung des Kreisgerichts verwiesen

wird, ist für die formelle Behandlung der Untersuchung und deren Einleitung maßgebend, und die Gerichts-Abtheil., an welche die Sache verwiesen ist, weder berechtigt, sich dieser Anordnung zu entziehen, noch berufen, eine Abänderung der diesfallsigen Anordnung des vorgesetzten Appell. Ger. im Wege der Beschwerde herbeizuführen. — cfr. zu Art. 11 Nr. 5.

13. Erk. v. 23. Jan. 1856, Opph. zu Art. XIII. Nr. 9: Alle im Wege des Civilprozesses verfolgten Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, insbesondere auch die Ehrverletzungen, welche einem Beamten in Ausübung seines Amtes, oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden, gehören zur Kompetenz des Einzelrichters. [V. v. 2. Jan. 1849, § 22 Nr. 1; Ges. v. 22. Mai 1852, Art. II.]

14. Erk. v. 1. Februar 1855, G. A. III. 411: Der Umstand, daß gleichzeitig mehrere Uebertretungen gegen einen Kontravenienten verfolgt werden und zur Aburtelung gelangen, ist auf die Kompetenz des Polizeirichters auch dann ohne Einfluß, wenn die Strafen, welche in diesem Falle nach § 338 Str. G. B. zu erkennen sind, vereinigt die Geldbuße oder die Freiheitsstrafe übersteigen, welche in Betreff des einzelnen Falles für die Kompetenz maßgebend ist. — Sic: Erk. v. 12. Dezbr. 1849. Grds. 15 [hinsichtl. Vergehen und Verbrechen].

15. Verf. des Ob. Trib. v. 20. November 1856, J. M. Bl. 1857 p. 12: Beim Verfahren vor dem Einzelrichter findet eine Voruntersuchung im Sinne der § 42 ff. nicht statt; die St. A. kann nur auf Grund des § 5 wegen etwa erforderlicher näherer Ermittelungen spezielle Anträge bei den Gerichten stellen. — Dieser Grds. findet auch auf Vergehen Anwendung, welche ausnahmsweise der Kompetenz der Einzelrichter überwiesen worden sind.

16. All. Verf. v. 26. November 1849, J. M. Bl. 475, Nr. 9: Die Funktion eines Gerichtsschreibers erfordert formell die Qualification eines Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protokollführers, ist aber bei ihrer Wichtigkeit für die mündlichen Verhandlungen vor dem Kollegium nur solchen Beamten zu übertragen, welche sich durch tüchtige Leistungen besonders auszeichnen. — Vergl. hierzu: All. Verf. v. 14. November 1852, J. M. Bl. 386, die Ausbildung der Civil-Supernumerarien als Gerichtsschreiber betreffend.

Gesetz v. 26. April 1851, G. S. 181, Art. XV.: Die Verrichtungen der Gerichtsschreiber können von Referendarien und Auskultatoren wahrgenommen werden. — cfr. Note 3 zu Art. 108 Nr. 3.

17. Erk. vom 6. Juli 1854, G. A. II. 678. Die Bestimmung des Art. XX. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 spricht nur von denjenigen Gesetzen, welche bereits bestanden haben. Auf später erlassene Strafgesetze findet sie keine Anwendung.

18. In Betreff der Qualifikation der mit beschränktem Votum bei den Gerichten beschäftigten unbesoldeten Assessoren vergl. § 60 Nr. 1 insbesondere zu b Nr. 4.

Zu § 28 der Verordnung.

1. Nach § 62 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie v. 30. Mai 1853, G. S. 261, hat der Bürgermeister, wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königl. Behörden übertragen ist, die Verrichtungen eines Polizeianwalts zu besorgen, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen. — Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

2. Auch dem Staats-Anwalte können die Funktionen des Polizeianwaltes übertragen werden, wenn er zu deren Uebernahme bereit ist. Verf. des M. D. J. vom 22. August 1849 (V. M. Bl. S. 103.)

3. Nach dem Holzdiebstahlgesetze vom 2. Juni 1852 § 26 können die Verrichtungen des Polizeianwaltes in Holzdiebstahlssachen verwaltenden Forstbeamten übertragen werden, nach dem Min. Reskr. vom 12. Februar 1853 können dieselben auch zu Polizeianwalten für alle Uebertretungen, die in ihrem Reviere vorkommen, ernannt werden.

4. In Betreff der Uebernahme der Polizeianwaltschaft und der Aufbringung der Kosten derselben von Seiten der Gemeinden 2c. vergl. die Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Febr. 1851, Min. Bl. der i. V. 41, — v. 9. u. 11. Februar 1852, a. a. O. S. 10, 28, — v. 12. Juli 1852, a. a. O. S. 164, — v. 7. April 1853,

a. a. O. S. 97, — v. 14. Septbr. 1854, a. a. O. S. 174, — v. 30. Septbr. 1854, a. a. O. S. 227, u. v 15. Septbr. 1856, a. a. O. pro 1857, S. 5.

5. Verf. des Justiz-Min., des Min. des Inn. und des Finanz-Min. v. 12. Febr. 1853, betr. die Ernennung der verwaltenden Forstbeamten zu Polizeianwalten für alle in ihrem Amtsbezirk vorkommenden Uebertretungen, J. M. Bl. 167: Dem Präsidium zc. wird zc. erwiedert, daß die verwaltenden Forstbeamten unbedenklich zu Pol. A. für alle Uebertretungen, die in ihrem Amtsbezirke vorkommen, auf Grund des § 28 ernannt werden können, wenn sie sich sonst dazu eignen. — In Erwägung, daß in den Forstrevieren andere Uebertretungen als Forst- und Jagdpolizei-Kontraventionen, neben den Diebstählen an Holz- und anderen Waldprodukten selten vorkommen werden, wird daher der von dem Präsidium beabsichtigte Zweck erreicht, und das Bedenken des dortigen O. St. A. zugleich erledigt werden, wenn die verwaltenden Forstbeamten zu Pol. A. nicht bloß in Betreff der Holzdiebstähle, sondern auch für alle anderen in ihren Revieren begangenen Uebertretungen bestellt werden; die desfallsige gesetzl. Befugniß ist auch in dem Art. 120 des Ges. v. 3. Mai 1852 und § 28 begründet.

6. All. Verf. v. 14. April 1849, J. M. Bl. 228, betr. die Vertretung behinderter Pol. A. s. zu § 14 Nr. 8.

7. Reskr. v. 25. April 1849, betr. die Amtstracht, s. zu § 2, 3 Nr. 10.

8. All. Verf. v. 21. Septbr. 1849, J. M. Bl. 407, betr. die Amtsblätter, s. zu § 2, 3 Nr. 14.

9. Erk. v. 26. Novbr. 1853, J. M. Bl. 1854 p. 16, u. Reskr. v. 5. März 1853, G. A. I. 369, betr. die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes zc., s. zu § 2, 3 Nr. 8.

10. Instruktion für die Polizei-Anwalte v. 24. November 1852, J. M. Bl. 1853 p. 10, nebst den dazu ergangenen Best. und Ergänzungen s. Anhang Nr. 6.

Zu § 29 der Verordnung.

Bescheid vom 20. November 1856, J. M. Bl. 1857, S. 12. Beim Verfahren vor dem Einzelrichter findet eine Voruntersuchung im Sinne des § 42 ff. nicht Statt; der Polizeianwalt kann nur auf Grund des § 5 wegen etwa erforderlicher näherer Ermittelungen specielle Aufträge bei den Gerichten oder Polizeibehörden stellen. Dieser Grundsatz findet auch auf Vergehen Anwendung, welche ausnahmsweise der Kompetenz der Einzelrichter überwiesen worden sind.

Zu § 31 der Verordnung.

1. cfr. Art. 26 und die Anmerk. zu demselben.

2. Ferien-Ordnung v. 16. April 1850, J. M. Bl. 129 § 3: Als schleunige Sachen, welche während der Ferien nicht ruhen dürfen, werden angesehen: .... die Verhandlungen in Arrest- und solchen Strafsachen, deren Bearbeitung nach dem Ermessen des Dirigenten ohne Nachtheil nicht ausgesetzt werden kann.

3. All. Verf. v. 12. April 1850, J. M. Bl. 127, betr. die Ansetzung öffentl. Verhandl. an kathol. Feiertagen, s. zu § 69 Nr. 1.

4. All. Verf. v. 25. April 1849, betr. die Amtstracht des Richters, Gerichtsschreibers und der Boten, s. zu § 2, 3 Nr. 10.

Zu § 32 der Verordnung.

All. Verf. v. 21. April 1853, betr. den Geschäftsgang und die Formen des Geschäftsverkehrs bei den Gerichten in ihrer Beziehung zu den Beamten der St. A., Nr. 1, 3, 4 6, s. zu § 2, 3 Nr. 20.

Zu § 33 der Verordnung.

Erk. v. 4. September 1857, G. A. V. 671: Der § 33 ist für die Gerichtsabtheilungen und für die II. Instanz gleichfalls maßgebend. —

Die Bewilligung oder Zurückweisung eines Antrages auf Vertagung ist nicht dem bloßen richterlichen Ermessen überlassen, sondern die vom Angeklagten geltend gemachten Gründe sind einer Prüfung zu unterwerfen. Daß dies geschehen, muß aus dem Audienzprotokolle oder wenigstens aus dem Erk. ersichtlich sein.

Zu § 34 der Verordnung.

1. Cfr. Art. 32 und die Noten zu demselben.

2. Erk. v. 4. April 1855, c. Henkel: Es ist einem Angekl. gesetzlich nicht verwehrt, bei seinen Vorträgen in der Audienz schriftliche Notizen zur Hülfe zu nehmen; — die Befugniß desselben, bei seinen Erklärungen Conzepte zu gebrauchen, findet jedoch in dem Wesen der mündlichen Verhandlung ihre Begränzung; es kann daher der Gebrauch des Conzepts untersagt werden, wenn er in Mißbrauch ausartet; dies zu beurtheilen, ist Sache des Vorsitzenden; in dem Verbote desselben an sich liegt daher keine wesentliche Beeinträchtigung des Vertheidigungsrechtes.

3. Erk. v. 20. April 1854, c. Thon, O. St. V. § 34 Nr. 12. Die Vorschriften der §§ 34, 35 finden auch in Abtheilungssachen Anwendung.

Zu § 35 der Verordnung.

1. Cfr. Art. 23 und die Noten zu demselben.

2. Erk. v. 16. Januar 1856, G. A. IV. 543: Wenn in der Audienz in Abwesenheit des Angekl. [resp. seines Vertreters] Beweisstücke, von denen derselbe bisher keine Kenntniß hatte, beigebracht worden, so schließt die Begründung des Erk. durch Bezugnahme auf jene Beweisstücke ein gegen den Angekl. zur Anwendung gebrachtes Kontumazialverfahren in sich; ein solches Verfahren ist aber nur dann zulässig, wenn der Angekl. gemäß §§ 32 und 136 Alin. 4 in die Lage gesetzt war, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter Behufs deren Herbeischaffung zeitig anzuzeigen.

3. Beschl. v. 19. Mai 1858, G. A. VI. 540: Bei einer Differenz zw. dem Inhalte des mündlich verkündeten Urtheils und dem Inhalte des zum Protokoll niedergeschriebenen Tenors ist die nachträgliche Verbesserung [eines auf e. Auslassung oder einem Schreibfehler beruhenden Fehlers] des letzteren vollständig zulässig.

4. Erk. v. 7. Dezbr. 1854, Lanz zu § 14 Nr. 8: Im Falle des Kontumazialverfahrens darf der erkennende Richter auch auf Grund eines vom Angekl. in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisses, nach Vorlesung des darüber aufgenommenen Protokolles, das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen, indem dann die Vorlesung des betreff. Protokolles als Urkundenbeweis anzusehen ist. Diese Befugniß entbindet indeß den Richter nicht von seiner Pflicht, im Falle einer in Antrag gebrachten Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung bei Erheblichkeit der von den Zeugen zu bekundenden Thatsachen die Zeugen persönlich zu hören.

5. Erk. vom 17. März 1858 c. Szylla, O. St. V. § 35 Nr. 3. Ein Kontumazialverfahren ist nicht gerechtfertigt, wenn der Richter Kunde davon hat, daß es dem Angeklagten unmöglich ist zu erscheinen, z. B. wenn die Akten ergeben, daß er sich aus einem andern Grunde anders wo in Haft befindet.

6. Erk. vom 21. Januar 1859, c. Lüttke, O. St. V. § 35 Nr. 7. Auch im Falle einer Kontumazia ist es dem Richter unbenommen, den Beweis nur in soweit zu erheben, als es zur Begründung seiner Ueberzeugung erforderlich ist.

7. Min. Verf. v. 5. März 1851, J. M. Bl. S. 74 und v. 14. Mai 1850, J. M. Bl. S. 160. Im Erk. soll gleichzeitig Bestimmung darüber getroffen werden, ob die erkannte Polizei-Geldstrafe einer Kommune, Armenkasse 2c. gebühre. Nach eingetretener Rechtskraft soll die Ueberweisung durch ein Attest des Polizeirichters erfolgen. Dagegen haben sich die Gerichte damit, welche Denunziantenantheile aus den dem Fiskus zufließenden Strafgeldern zu zahlen sind, nicht zu befassen.

Zu § 37 der Verordnung.

1. Hinsichtlich der Gerichtsschreiber cfr. Note 16 zu § 27.

2. All. Verf. v. 10. November 1849, J. M. Bl. 459, betr. die Form, in welcher die Urtheile und die Protokolle im öffentl. und mündlichen Kriminalverfahren abzufassen sind: Es bestehen bei den Gerichtsbehörden, wie aus den eingegangenen Berichten ersehen worden, verschiedene Ansichten darüber:

a) ob in allen nach der Verord. v. 3. Jan. 1849 zu behandelnden Unters. die Urtheile mit den Entscheidungsgründen in das über die mündliche Verhandlung aufzunehmende Protokoll niederzuschreiben sind,

b) ob außerdem das Urtheil besonders abzufassen ist, und

c) ob dies nachträglich nach der Publikation der Entscheidung geschehen kann; endlich

d) ob sämmtliche Richter, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, das Protokoll unterschreiben müssen?

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, den Gerichtsbehörden in dieser Beziehung Folgendes zu eröffnen: Es ist zu unterscheiden zw. dem Verfahren bei Untersuchung wegen Vergehen [§ 27] und dem Verfahren bei anderen Untersuchungen. Für die Untersuchung wegen Vergehen schreibt der § 37 ausdrücklich vor, daß in dem Protokolle, welches über den Hergang im Termine vom Gerichtsschreiber aufgenommen wird, zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen Gründen niederzuschreiben, und daß dieses Protokoll vom Richter und Gerichtsschreiber zu vollziehen ist. Eine gleiche Bestimmung, daß das Urtheil mit dessen Gründen in dem Protokolle niederzuschreiben sei, findet sich in Betreff der Untersuchung wegen Verbrechen [§ 38] und wegen schwerer Verbrechen [§ 60] nicht vor. Vielmehr ist rücksichtlich der ersteren etwas Besonderes dieserhalb gar nicht bestimmt und rücksichtlich der letzteren im § 99 nur gesagt, daß im Protokolle, welches am Schlusse von dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden soll, auch das abgefaßte Urtel niederzuschreiben ist. Die Niederschreibung der Gründe wird nicht vorgeschrieben. — Daraus ist zu entnehmen, daß in Sachen dieser Art das Urtheil mit den Gründen, als die eigentliche Urkunde des Straferkenntnisses, besonders abzufassen und von sämmtlichen Richtern, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, zu unterschreiben ist, während das Protokoll, in welchem der Hergang im Termine verzeichnet w. soll, zwar als einen wesentlichen Theil der Verhandlung auch die gefällte Entscheidung, den tenor sententiae, enthalten muß, das Erk. selbst aber nicht vertritt und deshalb auch nicht von sämmtlichen Richtern, sondern nur von dem Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber zu vollziehen ist. — Bei den vor den Einzelrichtern zu verhandelnden Untersuchungen wegen Vergehen stellt dagegen das, die Entscheidung nebst den Gründen enthaltende Protokoll die Erkenntniß-Urkunde selbst dar und es bedarf einer besonderen Abfassung des Urtheils um so weniger, als das Protokoll von dem einzigen Richter, welcher die Entscheidung gesprochen hat, nebst dem Gerichtsschreiber vollzogen wird. — Die Verschiedenheit des Verfahrens bestimmt sich somit darnach, ob die Unters. vor einem richterl. Kollegium verhandelt worden oder nicht, weshalb auch bei den kollegialisch zu verhandelnden Unters. wegen Verbrechen [§ 38] in gedachter Hinsicht eben so zu verfahren ist, wie in Schwurgerichtssachen. — Hiernach beantworten sich die im Eingange erwähnten Punkte dahin:

zu a: in den Unters. wegen Vergehen ist das Urtheil mit den Gründen in das Protokoll niederzuschreiben; in den Unters. wegen Verbrechen und wegen schwerer Verbrechen wird nur das Urtheil (tenor sententiae) ohne Gründe zum Protokoll verzeichnet,

zu b: in den Unters. w. Verbrechen und wegen schwerer Verbr. bedarf es der besonderen Abfassung des Erk., nicht aber in den Unters. wegen Vergehen,

zu c: Die Ausarbeitung des besonders abzufassenden Urtheils mit den Gründen kann zwar nach der Publikation der gefällten Entscheidung erfolgen, und es wird sich dies Verfahren sogar empfehlen, wenn entweder die Ausführlichkeit der Entscheidungsgründe oder die Rücksicht auf die sonst noch im Sitzungstermine zu verhandelnden Untersuchungss. dazu Veranlassung giebt, die Ausarbeitung und Unterzeichnung des Urtheils muß jedoch so schleunig als möglich geschehen,

zu d: Das Protokoll wird nur von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogen, das Urtheil, wo es besonders abzufassen ist, von sämmtlichen Richtern.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß es bei Abfassung aller Errk. erster Instanz wesentlich darauf ankommt, in den Entscheidungsgründen mit Bestimmtheit dasjenige zu bemerken, was der Richter als thatsächlich feststehend angenommen hat, und auf Grund welcher Beweismittel dies geschehen ist, weil nach § 126 der Appellant das vom ersten Richter als thatsächlich feststehend Angenommene nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten kann, und ebenso auch die Beurtheilung des Appellationsrichters hinsichtlich des Thatsächlichen auf die Erheblichkeit dieser neuen Thatsachen und neuen Beweismittel beschränkt ist, mithin ersichtlich sein muß, welche Thatsachen der erste Richter und in Folge welcher Beweise er sie als feststehend erachtet hat. — cfr. hierzu All. Verf. v. 21. April 1853, Nr. 3, 4, 6, J. M. Bl. 166 [zu § 2, 3, Nr. 29], und ferner unten Nr. 5.

3. All. Verf. v. 3. Septbr. 1849, das öffentl. Verfahren in Untersuchungss. betreffend, J. M. Bl. 388, Nr. 4: Es ist nicht nothwendig, daß die Aussagen derjen.

Zeugen, welche in der Voruntersf. vernommen worden sind, bei der mündlichen Hauptuntersuchung nochmals vollständig zu Protokoll vernommen werden, vielmehr genügt es, wenn nur angegeben wird, ob die Zeugen bei ihren früheren Aussagen verblieben, oder welche Abänderungen und Zusätze von ihnen gemacht worden sind.

4. Erk. v. 22. Januar 1857, J. M. Bl. 66: Das Gesetz [v. 3. Mai 1852] hat [im Art. 78] die Unterzeichnung des Sitzungsprotokolles [und des Erk.] nicht an eine bestimmte Frist gebunden; eine Nichtigkeit wird daher durch eine verzögerte Unterzeichnung nicht herbeigeführt. — Sic: Erk. v. 6. Oktober 1853, G. A. I. 686, und Erk. v. 10. Novbr. 1856, G. A. V. 74 (Plenum); cfr. auch Note 14 zu Art. 78.

5. Verord. v. 2. Jan. 1849, G. S. 1, § 33: Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte: „Im Namen des Königs", sodann die Aufführung der Partheien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein kollegialisches, so müssen aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein. [cfr. oben Nr. 2.]

6. Hinsichtlich des Inhaltes des Urtheils und dessen Verkündung s. Art. 31, 32 und die Anmerkungen zu denselben.

7. Erk. v. 19. Januar 1855, G. A. III. 249: Die Bezugnahme des Audienzprotokolles auf ein in der Anlage zu demselben abgefaßtes Urtel ohne Aufnahme des Urtels-Tenors in das Protokoll ist zwar ungehörig, eine Vernichtung des Verfahrens ist jedoch daraus dann nicht herzuleiten, wenn nach Ausweis des Protokolles das Urtel bereits vor der Publikation auf einer, dem Protokolle beigefügten Anlage abgefaßt worden, auch nicht behauptet werden kann, daß der in der letzteren enthaltene Urtels-Tenor mit dem publizirten nicht übereinstimme.

8. Erk. v. 13. Novbr. 1856, J. M. Bl. 375: Es begründet keine Nichtigkeit, wenn im Tenor des verurtheilenden Erk. das Vergehen, dessen der Angeklagte für schuldig erachtet worden, sich nicht namentlich bezeichnet findet, sobald sich aus den Erwägungsgründen ergiebt, welches Vergehen als erwiesen angenommen worden ist.

9. Beschl. v. 19. Mai 1858, G. A. VI. 540: Bei einer Differenz zwischen dem Inhalte des mündlich verkündeten Urtheils und dem Inhalte des zum Protokoll niedergeschriebenen Tenors ist die nachträgliche Verbesserung [eines auf einer Auslassung oder einem Schreibfehler beruhenden Fehlers] des letzteren vollkommen zulässig.

10. Abhandl., J. M. Bl. 1852 p. 307: Ueber die formelle Feststellung der von einem Angekl. im Laufe der mündl. Verhandl. gemachten Geständnisse über anderweite Vergehen oder Verbr., oder der Aussagen der Zeugen bei Abweichungen von früheren Vernehmungen.

11. Hinsichtlich der Frage, ob über den Inhalt und die Fassung des Protokolles der Richter allein zu entscheiden habe, und in welcher Weise etwanige, z. B. auf verschiedener Auffassung beruhende Differenzen zw. ihm und dem Gerichtsschreiber zum Austrag zu bringen seien, vergl. die Bemerk. G. A. III. 250.

Zu § 38 der Verordnung.

Inhalt.

1. Die Kompetenz der Gerichtsabtheilungen ist anderweitig geordnet durch:

a) Art. XIII. des Einf. Ges. zum Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, Ges. S. 97:

In den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentl. Verfahrens v. 3. Jan. 1849 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Unters. und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen — durch Einzelrichter;
in Ansehung der Vergehen — durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen;
in Ansehung der Verbrechen — durch die Schwurgerichtshöfe.

Vergl. hierzu: § 1 des Straf G. B. und Art. VIII. des Einf. Ges.

b) Gesetz v. 22. Mai 1852, betr. einige Ergänzungen des Einf. Ges. zum Straf-G. B., G. S. 250:

Artikel I. Bis zum Erlaß anderweiter gesetzl. Best. findet folgende Ausnahme von den Vorschriften Art. XIII. des Ges. v. 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs Statt:

§ 1. Die Unters. und Entscheid. wegen nachbenannter Verbrechen:

1. des schweren Dbst. (Str. G. B. § 218), insofern nicht der § 58 oder § 219 a. a. O. zur Anwendung kommt;
2. des einfachen Dbst. im Falle des § 219 a. a. O.;
3. der Hehlerei in den Fällen der §§ 238 und 239 a. a. O.;
4. der einfachen Hehlerei im Falle des § 240 a. a. O. erfolgt durch die Gerichtsabtheilungen.

[cfr. hinsichtlich der Nothwendigkeit der Zuordnung eines Vertheidigers in Fällen des § 1 die Note 1 zu Art. 21, 22.]

§ 2. Hinsichtlich des Verfahrens kommen die für Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 3. Andere als die in § 1 benannten Verbrechen können auch auf Grund der Konnexität nicht vor die Gerichtsabtheilungen gebracht werden.

§ 4. Die §§ 1 und 2 finden auf alle Fälle Anwendung, in denen zu der Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, die definitive Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand noch nicht erfolgt ist.

Artikel II. Bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, sind für die Kompetenz des Einzelrichters und der Gerichtsabtheilungen nicht die Bestimmungen des Art. XIII. des Einf. Ges. v. 14. April 1852, sondern die in den §§ 20 und 22 der V. v. 2. Januar 1849, G. S. 1, über Injuriensachen enthaltenen Vorschriften maßgebend [s. u. Nr. 14].

Artikel IV. In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch die Gerichtsabtheilungen, beziehungsweise die Zuchtpolizei-Kammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

c) Gesetz v. 6. März 1854, betr. die Kompetenz der Gerichte zur Unters. und Entscheid. der polit. und der mittelst der Presse verübten Vergehen, G. S. 96:

§ 1. Die Kompetenz der Gerichte zur Unters. und Entscheid. der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Art. XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Straf-G. B. vom 14. April 1851. — Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 2. Der Art. XIX. des Einf. Ges. zum Straf-G. B. vom 14. April 1851 und der § 27 des Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851 werden aufgehoben.

d) Art. XV. des Einf. Ges. zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, G. S. 97.

Die Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, sowie die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte bleiben zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Vergehen auch dann kompetent, wenn wegen Rückfalls auf eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt werden kann. — [cfr. unten Nr. 7.]

2. All. Verf. v. 8. Oktober 1855, betr. die Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Deputationen, J. M. Bl. 334: Die Kompetenz der in den Bezirken mehrerer Kreisgerichte auf Grund des Art. VII. des Ges. v. 26. April 1851, G. S. 181, eingesetzten beständigen und periodischen Gerichts-Dep. ist bei Errichtung derselben jedesmal durch besondere Regulative mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse und die Bedürfnisse der Rechtspflege speziell festgestellt worden. In der Regel ist denselben die volle Kompetenz der Kreisgerichte in allen Civilsachen, sowie in allen nicht vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen beigelegt, dabei jedoch der Gesichtspunkt festgehal-

ten worden, daß die Gerichts-Dep. lediglich als Abtheil. der betr. Kreisgerichte zu betrachten sind, weshalb den letzteren stets die Befugniß vorbehalten worden ist, die Bearbeitung einzelner Vormundschafts-, Nachlaß- und Hypothekensachen, sowie die Verhandlung und Entscheidung in Civil- und Strafsachen in den dazu als besonders geeignet anerkannten Fällen vor sich zu ziehen. Ausgenommen von der Kompetenz der Gerichts-Deputationen sind regelmäßig:

1. die Ehesachen, mit Ausschluß der auch zur Kompetenz der Gerichts-Kommissionen gehörenden Verfügungen in den Fällen der §§ 675, 680, 709, Tit. I. Thl. II. A. L. R., sowie der §§ 62 ff. der V. v. 28. Juni 1844, G. S. 192.

2. Die Subhast. und Sequestr. derjen. Güter, über welche die Führung des Hypothekenbuchs der Deputation entzogen ist.

3. Die Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand und über die Eröffnung der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen, mit Ausschluß der Unters. wegen vierten Holzdiebstahls, über deren Einleitung die Deputationen selbstständig beschließen.

In neuerer Zeit ist den Kreisgerichtsdeput. auch die Fassung der Beschlüsse über die Eröffnung der Unters. wegen der in den §§ 117 bis 119 Str. G. B. gedachten Vergehen der Regel nach übertragen worden, wogegen es im Uebrigen bei der angegebenen Beschränkung der Kompetenz derselben in Strafsachen verblieben ist. — Da in Folge dieser Einschränkung mehrfache Uebelstände hervorgetreten sind, namentlich Verzögerungen in Haftsachen stattgefunden haben, welche zu vermeiden gewesen sein würden, wenn der Beschluß über die Eröffnung der Unters. von der zur Verhandlung und Entscheid. der Sache kompetenten Deputation gefaßt worden wäre, so hat der Justiz-Min. sich veranlaßt gefunden, die sämmtlichen Obergerichte, in deren Bezirken dergleichen kollegialische Gerichts-Deputationen bestehen, zu einer gutachtlichen Aeußerung darüber aufzufordern, ob und mit welchen Maaßgaben den letzteren die Fassung der Beschlüsse über die Eröffnung der Unters. in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Strafsachen zu übertragen sei. Nachdem die erforderten Gutachten eingegangen sind, wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. In Betreff der beständigen Gerichts-Deputationen.

1. Insoweit den beständ. Ger. Dep. die Verhandlung und Entscheidung in den Unters. w. Vergehen und Verbrechen aus ihren Bezirken durch das Geschäfts-Regulativ übertragen ist, haben dieselben fortan auch die Beschlüsse über die Eröffnung der Untersuchung gemäß §§ 39, 40, 41, 47 der V. v. 3. Jan. 1849 zu fassen. Zu diesem Zwecke sind daher die Anklagen von den Beamten der St. A. von jetzt ab an die betr. Dep. unmittelbar einzusenden.

2. Auf die Beschlüsse über die vorläufige Versetzung in den Anklagestand in den zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Unters. wegen Verbrechen erstreckt sich dagegen die den Gerichts-Deput. vorstehend beigelegte Befugniß nicht. Diese bleiben vielmehr, nach wie vor, den Kreisgerichten ausschließlich vorbehalten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ein von der Deputation rechtskräftig gefälltes, die Inkompetenz derselben aussprechendes Erkenntniß, gemäß Art. 9 des Ges. v. 3. Mai 1852, die Stelle der vorläufigen Versetzung in den Anklagestand vertritt.

3. Die Kreisgerichte sind befugt, in geeigneten Fällen einzelne Sachen zur Beschlußfassung über die Eröffnung der Untersuchung auf den Antrag der St. A. vor sich zu ziehen. Der Beschluß muß außerdem von dem Kreisgerichte in allen Fällen gefaßt werden, wenn dasselbe bei der Berathung über die vorläufige Versetzung in den Anklagestand findet, daß nicht ein zur schwurgerichtlichen Verhandlung geeignetes, sondern ein zur Kompetenz der Gerichtsabtheilung gehöriges Verbrechen oder ein Vergehen vorliegt.

II. In Betreff der periodischen Gerichts-Deputationen.

1. Auf die aus periodisch zusammentretenden Einzelrichtern gebildeten Deputationen erstrecken sich die unter Nr. I. getroffenen Anordnungen nur insoweit, als sich davon eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in den zur Kompetenz dieser Deputationen gehörigen Unters. s. nach Maaßgabe der Organisation derselben erwarten läßt. — Sie kommen daher ohne Einschränkung da zur Anwendung, wo am Sitze der Deputation selbst oder in unmittelbarer Nähe desselben die zur Beschlußfassung über die Anklage erforderliche Zahl von Einzelrichtern dauernd vorhanden und dadurch Gelegenheit gegeben ist, eine Sitzung der Deputation zu diesem Zwecke ohne Aufenthalt und ohne besondere Kosten, so oft es nöthig ist, stattfinden zu lassen.

2. Von den übrigen Deputationen dieser Art sind die Beschlüsse über die Eröffnung der ihrer Kompetenz unterworfenen Unters. wegen Vergehen und Verbrechen dann zu fassen, wenn während der Dauer einer Sitzung derselben die Anklage eingeht

und der sofortigen Beschlußfassung kein Hinderniß entgegensteht. Die Beamten der St. A. haben daher diejen. Anklagen, welche zu einer Sitzung der Deputat. vorbereitet werden können, derselben zum Beschlusse über die Eröffnung der Unters. vorzulegen. Im Uebrigen sind die Anklagen, wie bisher, bei den Kreisgerichten einzureichen. Bei den letzteren hat der Direktor in jedem einzelnen Falle sofort zu bestimmen, ob die Sache zur Fassung des Beschlusses vor das Kollegium des Kreisgerichtes zu ziehen, oder der Gerichts-Deput. zu überweisen sei. Letzteres darf, namentl. in Arrestsachen, nur dann geschehen, wenn dadurch kein Aufenthalt veranlaßt wird, insbesondere also in den Fällen, wenn eine Sitzung der Deputation nahe bevorsteht.

3. All. Verf. v. 1. Juli 1851, J. M. Bl. 238, betr. die Zuständigkeit der Gerichte in denjenigen Strafsachen, welche die vor dem 1. Juli 1851 begangenen Handlungen zum Gegenstande haben, s. zu § 27 Nr. 2.

4. Erk. v. 29. Septbr. 1854 c. Marcoll, Opph. zu Art. XIII. Nr. 3: Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse richtet sich nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft die Unters. eingeleitet ist.

5. Hinsichtlich der Kompetenz der Gerichtsabtheilungen resp. der Einzelrichter in Steuer-, Zoll- und Gewerbepolizei-Kontraventionssachen s. die Noten 5 und 6 zu § 27.

6. Erk. v. 6. Juli 1854, G. A. II. 678: Die im § 10 des Ges. v. 7. Mai 1853, betr. die Beförderung von Auswanderern, G. S. 729, mit Strafe bedrohte Handlung unterliegt als Vergehen der Kompetenz der Gerichtsabtheilung.

7. Erk. v. 12. Dezember 1849, Grds. 15: die Kompetenz der Gerichtsabtheilung, beziehungsweise des Schwurgerichts, richtet sich allein nach den einzelnen Verbrechen, welche zur Unters. kommen, auch wenn mehrere Verbrechen den Gegenstand der Unters. bilden. — Sic: [hinsichtlich Einzelrichter] Erk. v. 1. Februar 1855, G. A. III. 411 [s. Note 14 zu §. 27].

8. Bescheid v. 20. März 1850, Grds. 136: Der Beschluß des Appell.-Ger., durch welchen die Anklage an eine bestimmte Abtheilung des Kreisgerichts verwiesen wird, ist für die formelle Behandlung der Unters. u. deren Einleitung maaßgebend u. die Gerichtsabtheilung, an welche die Sache verwiesen ist, weder berechtigt, sich dieser Anordnung zu entziehen, noch berufen, eine Abänderung der diesfallsigen Anordnung des vorgesetzten Appell. Ger. im Wege der Beschwerde herbeizuführen.

9. Erk. v. 20. Februar 1850, Grds. 20: Daß der Richter, welcher die Voruntersuchung geführt, als Mitglied des [Schwur-] Gerichtshofes mitgewirkt hat, begründet nicht den Antrag auf Vernichtung des Erkenntnisses. — Sic: Erk. v. 7. Septbr. 1855, G. A. III. 665.

10. Erk. vom 18. April 1853, G. A. I. 530: Referendarien sind nach Art. XV. des Ges. v. 26. April 1851 zu der zeitweisen Funktion als Hülfsrichter bei einem Gerichte erster Instanz qualifizirt; die Ausübung solcher Funktion und demzufolge die Rechtsbeständigkeit der von ihm vorgenommenen richterlichen Handlungen ist aber dadurch bedingt, daß ihm von dem Appellationsgerichte, als der zuständigen Behörde, ein Auftrag, als Hülfsrichter zu fungiren, ertheilt ist. Wohnte daher dem Referendar zur Zeit seiner Theilnahme an der Entscheidung die Eigenschaft eines Hülfsrichters nicht bei, so kann die nachträgliche Genehmigung solcher Beschäftigung dem Erk. Rechtsbeständigkeit nicht verleihen.

11. Erk. v. 19. Januar 1850, J. M. Bl. 112: Daraus, daß unter den Mitgliedern des Gerichtshofes sich solche befunden haben, die nur auf Diäten angestellt sind, ist eine Inkompetenz des Gerichts nicht abzuleiten; überdies ist auch die richterliche Qualität von der Art und Weise der Besoldung nicht abhängig.

12. Die Theilnahme zweier unter sich verwandter Mitglieder eines Gerichtes bei Aburtheilung einer Sache macht das betr. Urtheil nicht nichtig. O. St. V. zu § 38 Nr. 12. Noch weniger ist dies der Fall, wenn zwischen einem in erster Instanz und einem in zweiter Instanz fungirenden Richter ein nahes Verwandtschaftsverhältniß besteht. Erk. v. 19. Dezbr. 1860. O. R. I. 190.

13. Ueber die Mitwirkung unbesoldeter Gerichtsassessoren bei den Gerichts-Abtheilungen gilt analog alles dasjenige, was zu Art. 51 Nr. 12 über die Mitwirkung derselben bei den Schwurgerichtshöfen bemerkt ist, mit der Maßgabe, daß bei den Gerichts-Abtheilungen nur ein unbesoldeter Gerichtsassessor fungire.

14. Erk. v. 19. Dezbr. 1852 G. A. I. 190: Verwandtschaft mit dem durch das Vergehen Beschädigten macht einen Richter nicht unfähig, demnächst auch in dem Hauptverfahren als solcher mitzuwirken.

15. Erk. v. 10. Oktober 1849 Grds. Nr. 23. Ein Richter, welcher an dem Eröffnungsbeschlusse Theil genommen hat, wird deshalb nicht unfähig, bei der Haupt-

verhandlung mitzuwirken. Sic: Erk. v. 18. Juni 1856, G. A. IV. 665, v. 6. März 1853, G. A. I. 684.

16. Erk. v. 2. März 1859 c. Morawiecky, O. St. B. § 38 Nr. 17. Dadurch, daß ein Richter in einer Sache als Zeuge vorgeschlagen wird, verliert er nicht die Befugniß, als Richter mitzuwirken, sobald er nicht wirklich vernommen wird. cfr. über diesen Gegenstand Abhandlung im J. M. B. 1850 S. 378.

17. Hinsichtlich der Unvereinbarkeit der Funktionen des Staatsanwaltes mit dem Richteramte im Laufe ein und derselben Untersuchungssache vergl. die Noten 8 u. 9 zu § 6.

18. Ueber die Frage der Zulässigkeit eines Wechsels des Richterpersonales bei mehreren Audienzen in ein und derselben Sache vergleiche die Noten 11 und 12 zu § 14.

19. Ueber die Kompetenz bei den im Wege des Civilprozesses verfolgten Ehrverletzungen u. leichten Mißhandlungen &c. cfr. Note 12 zu § 27 [s. oben Art. II. G. v. 22. Mai 1852, sub Nr. 1].

20. Betreffs der Gerichtsschreiber vergl. Note 16 zu § 27, u. Note 3 zu Art. 108 Nr. 3.

21. Wegen Qualifikation der bei den Gerichten mit beschränktem Votum fungirenden unbesoldeten Gerichts-Assessoren zur Theilnahme an den Geschäften der Gerichtsabtheilungen zur Verhandlung und Entscheidung von Vergehen, vergl. § 60 Nr. 1.

Zu § 39 der Verordnung.

1. Beschluß v. 4. Novbr. 1859, J. M. B. 1860 S. 35. Auch für die Gerichtsabtheilung, welche über die Eröffnung der Untersuchung zu beschließen hat (Rathskammer) ist die Vorschrift des Art. 30 des Ges. v. 3. Mai 1852 maßgebend; sie ist daher an die thatsächliche und rechtliche Auffassung des Staatsanwaltes nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, den Sachverhalt selbstständig zu prüfen. Kommt sie danach zu dem Resultate, daß eine andere Strafthat vorliege, als von dem Staatsanwalt in der Anklage als vorliegend erachtet wurde, so hat sie sofort den Eröffnungsbeschluß in Gemäßheit dieser anderweiten rechtl. Auffassung zu erlassen und es dem Staatsanwalte zu überlassen, die Anklage in entsprechender Weise zu modifiziren. Zu dem im Artikel 30 Abs. 2 ausnahmsweise gestatteten Vorbehalte ist dagegen nicht die Rathskammer, sondern nur das erkennende Gericht berechtigt. (cfr. zu Art. 30 Nr. 21).

2. Erk. vom 14. April 1856, G. A. V. S. 60. Es ist nicht unstatthaft, wenn der Staatsanwalt die thatsächliche Darstellung in der Anklage, sei es durch einen schriftlichen Nachtrag, sei es mündlich in der Audienz, durch Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel vervollständigt.

3. Erk. vom 29. März 1860 c. Heidrich, O. St. B. § 39 Nr. 29. Es ist ein Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens, wenn der Eröffnungsbeschluß der Rathskammer nur von dem Vorsitzenden und nicht von den übrigen Mitgliedern unterzeichnet ist.

4. Beschl. des Ob. Trib. vom 6. Januar 1859, G. A. VII. 222. In Betreff des Thatsächlichen erscheint eine ein Vergehen betreffende Anklageschrift, welche nur als Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung dienen soll, als vollständig, wenn sie mit Anführung der nöthigen Beweismittel, speziell nach Zeit, Ort und Personen individualisirt, diejenigen Thatsachen, welche in dem konkreten Falle die wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung bilden, angiebt, möge dies in einer präzisirten Anklageformel allein, oder in einer ausführlichen Geschichtserzählung geschehen.

Zu § 40 der Verordnung.

1. Beschluß vom 12. Juli 1860, O. R. I. 62. Wenn das erkennende Gericht zur besseren Vorbereitung und Aufklärung nähere Ermittelungen veranlaßt, so bedarf es nach deren Beendigung keines neuen Eröffnungsbeschlusses.

2. Beschl. v. 4. Novbr. 1859, J. M. B. 1860 S. 35. cfr. § 39 Nr. 1.

Zu § 42 der Verordnung.

1. All. Verf. v. 3. September 1849, J. M. Bl. 387, betr. das öffentl. Verf. in Unters. s.:

. . . .

[2.] Eine Voruntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn ohne dieselbe die Anklage nicht begründet werden kann; sie darf daher in der Regel nur bei verwickelten und weitläuftigen Sachen vorkommen, während in anderen Sachen die zur Begründung der Anklage nothwendigen Ermittelungen nach §§ 4, 5 u. 7 der Verordn. vom 3. Jan. 1849 sich durch einzelne Requisitionen vollkommen genügend bewirken lassen.

[3.] Ist die Einleitung einer Voruntersf. nothwendig, so darf sie nicht über ihren Zweck hinaus ausgedehnt werden. Nach § 44 besteht derselbe darin: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Haupt-Untersf. erforderlich erscheint, und es ist ausdrücklich bestimmt, daß der Untersf. R. seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen hat, als dieser Zweck es nothwendig macht. Es ist daher nicht zu billigen, wenn in den Voruntersf. alle Verhandl. über den Thatbestand und die Thäterschaft erschöpft werden und das mündliche Hauptverfahren demnächst lediglich in einer Wiederholung jener bereits stattgehabten Verhandlung besteht; vielmehr hat sich die Voruntersuchung nur mit der Vorbereitung der Hauptuntersuchung und mit der Herbeischaffung des erforderlichen Materials für die mündliche Verhandlung zu befassen, und es sind deshalb nur solche Zeugen in derselben zu vernehmen, welche über die in Betracht kommenden Hauptpunkte Auskunft zu geben im Stande sind. — cfr. Nr. 2, 3.

2. All. Verf. vom 25. Novbr. 1850, die Verminderung der Kosten in Untersf. s. betr., J. M. Bl. 398: Durch die bei vielen Gerichten bereits eingetretene bedeutende Ueberschreitung des Kriminalkostenfonds sieht sich der Just. Min. veranlaßt, sowohl den Gerichten, als den Beamten der St. A. hierdurch von Neuem und dringend zu empfehlen, auf die Verminderung der Krim. Kosten so viel als möglich Bedacht zu nehmen, und jede Ausgabe zu vermeiden, welche nicht durch die Nothwendigkeit geboten wird. Durch die Befolgung der nachstehenden Andeutungen, welche, soweit sie die Gerichte betreffen, das Ermessen derselben im einzelnen Falle nicht beschränken sollen, werden sich voraussichtlich erhebliche Ersparnisse erreichen lassen, ohne den Hauptzweck der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen.

1. Vor Allem kommen die Zeugengebühren in Betracht. Es wird hierbei eine erhebliche Verminderung der Ausgaben erzielt werden können, wenn bei den Zeugenvernehmungen in der Voruntersf. stets der Zweck der letzteren streng festgehalten wird, welcher, wie dies bereits unter Nr. 3 der allgemeinen Verf. vom 3. Septbr. 1849, J. M. Bl. 388, hervorgehoben ist, sich darauf beschränkt, die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung der Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Haupt-Untersuchung erforderlich ist. — Hiergegen ist vielfältig verstoßen und die Voruntersf. häufig weit über diesen Zweck hinaus in der Weise geführt worden, als ob darin alle irgend vorhandenen Beweismittel aufgenommen werden müßten, während doch viele derselben füglich dem mündlichen Hauptverfahren vorbehalten bleiben konnten.

2. Eben so ist bemerkt worden, daß die St. A. in vielen Fällen zur Vorbereitung der Anklage unnöthigerweise gerichtliche Zeugenvernehmungen und selbst eine förmliche Voruntersf. beantragt haben. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtl. Voruntersf., welche als gesetzlich nothwendig nur bei den mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen bezeichnet ist, — vergl. § 75 d. V. vom 3. Jan. 1849 — im Uebrigen möglichst vermieden werden muß. Die Anklage wird in sehr vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, durch polizeil. Verhandl. genügend vorbereitet werden können; nicht selten wird sogar der erste Bericht des betreffenden Polizeibeamten bei gehöriger Vollständigkeit zur Begründung der Anklage ausreichen, wie namentlich z. B. bei Untersf. wegen 4. Holzdiebst. eine nach Maaßgabe der Verf. des Herrn Finanz-Min. vom 21. Juni 1849, J. M. Bl. 332, abgefaßte Denunziation des betreffenden Forstschutzbeamten. Auf die Vollständigkeit derartiger polizeilicher Berichte und Verhandl., namentl. auch in der Beziehung, daß darin nicht blos die Zeugen im Allgemeinen angeführt, sondern auch die Thatsachen, welche jeder einzelne speziell bekunden kann, und die Quelle seiner Wissenschaft besonders hervorgehoben werden, müssen die St. A. durch geeignete Kommunikation mit den betr. Verwaltungsbehörden hinwirken.

3. Die Beamten der St. A. müssen sowohl bei den Voruntersf., als auch in den Anklageschriften ihre Anträge auf Vernehmung von Zeugen auf diejen. Personen beschränken, deren Abhörung sie zur Begründung der Anklage für unumgänglich nothwendig erachten. — [cfr. Nr. 1, 3.]

3. Allg. Verf. v. 4. April 1854, J. M. Bl. 147, betr. die Abstellung einiger Mängel bei Behandlung der Strafsachen und die Verminderung der Untersuchungskosten, sub III.: Wesentliche Ersparnisse werden durch eine angemessene Beschränkung der Zeugenvernehmungen erzielt werden können, und auf eine solche Beschränkung wird sowohl in dem Vor- als dem Hauptverfahren Bedacht zu nehmen sein. Schon in den Verf. v. 3. Septbr. 1849 [s. oben Nr. 1] und v. 25. Novbr. 1850 [s. oben Nr. 2] ist den Beamten der St. A. empfohlen worden, den Antrag auf förmliche Voruntersf. auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken, und es muß von Neuem darauf hingewiesen werden, daß, da das Gesetz den Schwerpunkt der Untersuchung in die mündliche Verhandlung verlegt, alle dieser Verhandlung vorangehenden Stadien des Verfahrens nur als Vorbereitungsstadien anzusehen und als solche zu behandeln sind. Daraus ergiebt sich, daß man in diesen Vorbereitungsstadien die Zeugenvernehmungen nur soweit auszudehnen hat, als sie zur Begründung der Anklage, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nothwendig erscheinen und es folgt ferner daraus, daß die St. A. sich die Materialien für ihre Beschlußnahme über Erhebung oder Abstandnahme von der Anklage auf jedem ihr zuverlässig scheinenden Wege verschaffen darf und auf dem wenigst kostspieligen Wege verschaffen soll. Der Weg gerichtlicher Erhebungen, den viele St. A., auch in den nicht förmlichen Voruntersf., als die Regel betrachten, wird meistentheils der kostspieligere sein, während polizeiliche Recherchen (vergl. die Schlußbest. des § 4 der V. v. 3. Jan. 1849), Erkundigungen bei betheil. Privatpers. und Requisit. nichtgerichtl. Behörden um Auskunft mit ungleich geringerem Kostenaufwande meistentheils zu gleichem Ziele führen werden.

4. Reskr. v. 14. Mai 1856, G. A. IV. 544: Für die Einleitung der Voruntersuchung bedarf es nicht eines von dem Abtheilungs-Dirigenten mit zu vollziehenden Beschlusses. Wenn es sich auch empfiehlt, daß die erfolgte Einleitung der Voruntersf. dem Antrage der St. A. entsprechend zu den Akten vermerkt werde, so ist hierzu doch, da der Antrag nicht zurückgewiesen werden darf, ein besonderer Beschluß des Kollegii nicht erforderlich. Nach § 42 hat das Gericht auf den diesfälligen Antrag des St. A. nur einen Unters. R. zu ernennen. Dieser ist nach § 13 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz in der Regel bleibend zu ernennen und nach § 16 ibid. sind ihm alle Anträge, welche Voruntersf. betreffen, unmittelbar zuzustellen. Hiernach ist auch mit dem ersten Antrage zu verfahren [cfr. Nr. 11].

5. Beschl. v. 17. Oktbr. 1856, J. M. Bl. 353: Bei den förmlichen Voruntersuchungen ist der Unters. R. dieselben selbstständig zu leiten berufen, und hat daher nur nach eigenem Ermessen die zur Aufklärung der Sache und Vorbereitung der Haupt-Unters. nöthigen Einzel-Maaßregel vorzunehmen, ohne dabei an die betreffenden Anträge der St. A. gebunden zu sein. [cfr. Nr. 6.]

6. Beschluß v. 17. März 1854, G. A. II. 409: Anträge des St. A. auf Fortsetzung und Vervollständigung einer als geschlossen vorgelegten Voruntersf. unterliegen der Beschlußnahme des Gerichts. — Sic: Beschl. v. 4. Oktbr. 1854, G. A. II. 809. — cfr. Noten 3 u. 4 zu § 5.

7. Erk. v. 24. Novbr. 1853, G. A. II. 105: Der Zweck der Voruntersf. geht nur dahin, zu ermitteln, ob Veranlassung zur Einleitung einer förmlichen Unters. ist und diese vorzubereiten; der Unters. R. kann, wenn er es zu diesem Zwecke für nützlich hält, auch schon in der Voruntersf. Entlastungszeugen, welche der Angeschuldigte bezeichnet, vernehmen, dies ist aber seinem pflichtschuldigen Ermessen überlassen; für den Angeschuldigten tritt dagegen erst, nachdem er in den Anklagestand versetzt worden, die Stellung ein, in welcher er ein gesetzliches Recht erhält, die Aufnahme seines Entlastungsbeweises nach §§ 45 ff. und Art. 25 ff. zu verlangen.

8. Verf. des Ob. Trib. v. 20. Novbr. 1856, J. M. Bl. 1857 p. 12: Beim Verfahren vor dem Einzelrichter findet eine Voruntersf. im Sinne der §§ 42 ff. nicht statt; die St. A. kann nur auf Grund des § 5 wegen etwa erforderlicher näherer Ermittelungen spezielle Anträge bei den Gerichten stellen. — Dieser Grds. findet auch auf Vergehen Anwendung, welche ausnahmsweise der Kompetenz der Einzelrichter überwiesen worden sind.

9. Ferien-Ordn. v. 16. April 1850, J. M. Bl. 129, § 3: Als schleunige Sachen, welche während der Ferien nicht ruhen dürfen, werden angesehen: die Voruntersuchungen in Strafsachen, ...

10. Erk. v. 20. Febr. 1850, Grds. 20: Daß der Richter, welcher die Voruntersf.

geführt, als Mitglied des [Schwur=] Gerichtshofes mitgewirkt hat, begründet nicht den Antrag auf Vernichtung des Erkenntnisses. — Sic: Erk. v. 7. September 1855, G. A. III. 665.

11. All. Verf. v. 27. Oktober 1851, J. M. Bl. 347, betr. das Geschäfts=Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850: Für den zur Führung der Voruntersf. bestellten richterl. Beamten ist die Bezeichnung „Untersuchungsrichter" anzuwenden, — vergl. auch § 22 Nr. 5 der V. v. 2. Jan. 1849, hinsichtl. der Einzelrichter, und Art. VIII. des Gesetzes v. 26. April 1851, G. S. 181 (s. zu Art. 147 Nr. 6).

12. Beschl. vom 5. Mai 1858, J. M. Bl. S. 186. Die im Art. 147 ausgesprochene Aufhebung des § 79 der Krim.=Ordnung (die Führung einer Untersuchung gegen Civil= und Militairpersonen betreffend) ist auf die fast gleichlautende Bestimmung der §§ 52, 53 der Strafgerichtsordnung für das Heer vom 3. April 1845 nicht auszudehnen, die letztere ist vielmehr in Kraft verblieben. In den dort vorgesehenen Fällen muß daher nothwendig eine Voruntersuchung (durch eine gemischte Kommission) dem Hauptverfahren vorangehen.

13. Beschl. vom 11. Febr. 1857, c. Hartwig O. St. V. § 42 Nr. 6. Das Gericht hat auch den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung einer Prüfung zu unterziehen und kann denselben insbesondere auch dann zurückweisen, wenn es die den Gegenstand der Beschuldigung bildende That nicht für strafbar erkennt, contra J. M. R. v. 14. Mai 1856, G. A. IV. 544, welches gleichwohl es für zweckmäßig hält, die Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung zu den Akten zu vermerken.

14. Nach dem Regulativ vom 18. Juli 1850 § 13 wird der Untersuchungsrichter auf den Vorschlag des Kreisgerichts=Direktors durch das Appellationsgericht bleibend bestimmt und nach § 22 Nr. 5 der V. v. 2. Jan. 1849 sind den an einzelnen Orten bestellten Gerichtskommissarien die Funktionen des Untersuchungsrichters ein für allemal überwiesen worden. Der im § erwähnten Ernennung des Unters. R. für einzelne Sachen bedarf es daher jetzt nicht mehr.

15. Beschl. v. 18. Septbr. 1856 c. Auer, O. St. V. § 42 Nr. 9. Einwendungen gegen die Person des Untersuchungsrichters müssen als Perhorrescenzgesuch im Laufe der Voruntersuchung vorgebracht werden. In der Nichtigkeitsbeschwerde finden sie keine Berücksichtigung.

16. Beschl. v. 8. Febr. 1854, O. St. V. § 42 Nr. 11. Ein Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Voruntersf. kann, wenn er einmal an das Gericht abgegeben worden, nicht wieder zurückgenommen werden.

17. Beschl. v. 8. Jan. 1858 c. Trzaskowski O. St. V. § 42 Nr. 15. Es ist dem Staatsanwalt unbenommen, auch im Laufe der gerichtl. Voruntersf. anderweitige Ermittelungen, welche nicht den Charakter von Instruktionsverhandlungen haben, z. B. polizeiliche Vernehmungen, sonstige amtliche Erkundigungen selbstständig zu veranlassen und es ist zuläßig, im Laufe des Hauptverfahrens Verhandlungen, welche auf diese Art zu Stande gekommen sind, zu berücksichtigen.

18. Wegen der Qualifikation der bei den Kreisgerichten mit beschränktem Votum beschäftigten unbesoldeten Gerichtsassessoren als Untersuchungsrichter zu fungiren, vergl. § 60 Nr. 1, insbes. b. 5.

Zu § 43 der Verordnung.

1. Cfr. §§ 34—76 Krim. O. und die Anmerk. zu denselben.

2. Erk. vom 13. März 1857, G. A. V. 251. Da der erkennende Richter nach seiner freien aus dem Resultate der Hauptverhandlung geschöpften Ueberzeugung zu urtheilen hat, so haben die für den Unters.=Richter geltenden Vorschriften der Krim.=Ord. nur die Bedeutung von Instruktionen; ihre Nichtbefolgung zieht keine Nichtigkeit des Erkenntnisses nach sich. Vergl. auch Erk. vom 19. Mai 1855 c. Reiffenstein, vom 16. Juli 1856 c. Poblintska, vom 13. Novbr. 1856 c. Hirschmann, vom 24. April 1859 c. Piper, O. St. V. § 43 Nr. 4.

3. Erk. c. Warzewska vom 31. Mai 1854, G. A. II. 539 und v. 15. Dezbr. 1854, G. A. II. 99, vom 17. April 1854 c. Gleich, G. A. III. 98. Wenn Verhandlungen der Voruntersuchung, bei deren Aufnahme die durch die Kr. O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet sind, in dem Hauptverfahren verlesen und dadurch Bestandtheil des Letzteren werden, so genügt es, wenn in der Hauptverhandlung nachgeholt wird, was zur Nachholung der verabsäumten Förmlichkeiten noch geschehen kann, und die Geschworenen hierdurch und durch die ihnen gewordene Belehrung über die

formellen Mängel der verlesenen Verhandlungen in den Stand gesetzt sind, den Werth der Verhandlungen als Beweismittel gegen den Angekl. zu prüfen. Sind die betr. Voruntersuchungsverhandlungen in der Hauptverhandlung nicht verlesen, und so zu einem Theile derselben gemacht, so sind in den ersteren vorgekommene Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze des Verfahrens ohne Einfluß. Erk. vom 5. Juli 1861, O. R. I. 502.

4. Erk. vom 13. April 1860 c. Patzer, O. St. B. § 43 Nr. 10. In der Voruntersuchung bedarf es einer Zuziehung des Beschuldigten zu den Lokal-Terminen nicht.

5. Erk. vom 31. Mai 1861, O. R. I. 419. Die Vorschrift des § 341 der Krim.-Ordnung, nach welcher das über die Vernehmung eines Zeugen aufgenommene Protokoll von demselben unterzeichnet oder unterkreuzt werden soll, ist für eine wesentliche nicht zu erachten.

Zu § 44 der Verordnung.

1. Das Ministerial-Reskr. vom 4. April 1854 III. J. M. Bl. S. 147 schärft es ein, den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken, und das Reskr. vom 3. Septbr. 1849 Nr. 3 J. M. Bl. S. 388 macht auf den im § angegebenen Zweck der Voruntersuchung aufmerksam und folgert daraus, wie es nicht zu billigen sei, wenn in den Voruntersuchungen alle Verhandlungen über den Thatbestand und die Thäterschaft erschöpft werden und das mündliche Verfahren demnächst lediglich in einer Wiederholung jener bereits stattgehabten Verhandlung besteht; vielmehr hat sich die Voruntersuchung nur mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung und mit der Herbeischaffung des Materials für dieselben zu befassen, und es sind deshalb nur solche Zeugen in derselben zu vernehmen, welche über die in Betracht kommenden Hauptpunkte Auskunft zu geben vermögen.

2. Beschl. vom 30. Oktober 1858, G. A. VII. S. 70 erklärt die Beantragung und Einleitung gegen ein unbenanntes durch die Voruntersuchung erst zu ermittelndes Individuum für zulässig. Contra O. St. B. § 44 Nr. 4.

3. Erk. vom 24. Novbr. 1853, G. A. II. S. 105. Es ist zwar dem Untersuchungsrichter unbenommen, auf einen von dem Beschuldigten angetretenen Entlastungsbeweis schon in der Voruntersuchung einzugehen; ein Recht, die Aufnahme seines Entlastungsbeweises zu verlangen, erlangt der Beschuldigte erst durch die Versetzung in den Anklagestand.

Zu § 45 der Verordnung.

1. Cfr. §§ 309 ff. Krim. O. und die Anmerkungen zu denselben.

2. Abhandl. v. Hüttemann, G. A. I. 619: Ueber die Nothwendigkeit der Vereidung der Zeugen in der Voruntersuchung.

Zu § 46 der Verordnung.

1. Erk. vom 5. Oktober 1853 c. Grunert, v. 21. Dezbr. 1854 c. Lichtenhagen, vom 20. Dezbr. 1855 c. Kersten O. St. B. § 46 Nr. 4. Die Verabsäumung der verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten hat auch da, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 46 Abs. 2, Art. 75 Abs. 2) die Nichtigkeit des Hauptverfahrens nicht zur Folge.

2. Erk. vom 11. Januar 1860 c. Samuelewski O. St. B. § 44 Nr. 6. Ob mit dem Beschuldigten in Gemäßheit des § 419—421 A. K. O. ein artikulirtes Verhör anzunehmen sei, unterliegt jetzt lediglich dem richterlichen Ermessen. Die hierauf bezügliche, das Verfahren gegen einen der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten betreffende Vorschrift des § 62 a. a. O. ist als durch § 44 beseitigt zu erachten.

3. Erk. vom 17. Dezbr. 1858 c. Schimming O. St. B. § 46 Nr. 8. Eine gleichzeitige Vernehmung mehrerer Beschuldigten ist nicht untersagt.

Zu § 47 der Verordnung.

1. Bescheid v. 9. Februar 1850, Grds. 5: Die Ansichten des St. A. über Einleitung der Untersuchung unterliegen der Abänderung durch den O. St. A. Daraus

folgt, daß die St. A. nicht in dem Sinne eine Identität der Personen voraussetzt, daß sie an eine einmal abgegebene Erklärung bleibend gebunden ist; der an sich abänderliche Beschluß eines Gerichts kann daher dadurch, daß er mit dem ebenfalls abänderlichen Antrage des St. A. übereinstimmt, nicht die Eigenschaft der Unabänderlichkeit erhalten.

2. Beschl. v. 10. Septbr. 1852 c. Scholz: Auch dann, wenn in Uebereinstimmung mit dem Antrage des St. A. die Einstellung des w. V. vom Gerichte beschlossen ist, steht dem St. A. gegen den Beschluß die Beschwerde zu; dieselbe ist aber binnen der 10tägigen Frist nach Mittheilung des Beschlusses zu erheben. — Sic: Beschl. v. 3. Januar 1855, G. A. III. 676.

3. Beschl. v. 12. Juni 1857, J. M. Bl. 282 G. A. V. 678: Die das Verfahren einstellenden Beschlüsse der Rathskammer ꝛc. stehen, wenn sie auf einer thatsächlichen Beurtheilung der ermittelten Belastungsmomente beruhen, einer Wiederaufnahme der Voruntersuchung, und einer demnächstigen neuen Beschlußfassung, mit Rücksicht auf das Ergebniß der neuen Voruntersuchung, nicht entgegen, wohl aber erlangen sie der Staatsanwaltschaft gegenüber Rechtskraft, insoweit eben nicht neue thatsächliche Ermittelungen hinzutreten, resp. insoweit sie auf rechtlichen Gründen beruhten. — Erfolgt daher ersteren Falles die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Eröffnung der Untersuchung ohne solche neue thatsächliche Ermittelungen, so muß der erkennende Richter das Verf. für zur Zeit unstatthaft erklären; darf dagegen nicht etwa von der erhobenen Anklage freisprechen, Erk. v. 25. Febr. 1858, J. M. Bl. 130, G. A. VI. 249.

4. Beschl. v. 18. Oktober 1852, G. A. I. 64: Der Staatsanwaltschaft steht gegen Gerichtsbeschlüsse, durch welche eine Untersuchung eröffnet oder die Verf. in den Anklagestand ausgesprochen worden, eine Beschwerde zu dem Behufe nicht zu, um solche Beschlüsse im Interesse oder sonst zu Gunsten des Angeklagten rückgängig zu machen. — Sic: Beschl. v. 4. März 1853 c. Krause.

5. Beschl. v. 15. Januar 1857, G. A. V. 406: Der Grundsatz der Art. 30 und 86 gilt nicht nur für den erkennenden, sondern auch für den untersuchenden und den die Untersuchung eröffnenden Richter. Das Gericht kann daher, wenn es bei Erhebung der Anklage die Existenz eines auf denselben Thatsachen basirenden schwereren Verbrechens [z. B. der Brandstiftung, §§ 244, 285 Str. G. B., statt der nur zur Anklage gestellten böslichen Ueberliquidirung eines Brandschadens nach den §§ 28, 17 Ges. v. 8. Mai 1837], wahrscheinlich findet, vor Eröffnung der Unters. die Fortsetzung der Voruntersuchung anordnen. — cfr. auch Beschl. v. 12. Juni 1857, J. M. Bl. 282, G. A. V. 678, s. zu Art. 30 Nr. 9.

6. J. M. R. vom 7. Novbr. 1849, J. M. B. S. 451. Die Regel des § 478 der A. K. O., wonach, wenn einmal gegen eine bestimmte Person eine förmliche Untersuchung eröffnet worden, allemal ein förmliches Erkenntniß über deren Schuld oder Unschuld abgefaßt werden soll, findet nur auf diejenigen Fälle, wo gegen den Angekl. auf Grund der §§ 40, 47, 78 der V. (Art. 63 des G. vom 3. Mai 1852) die förmliche Untersuchung eröffnet worden ist, Anwendung, nicht aber da, wo erst eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet ist, da diese nach § 47, 63 auch durch gerichtlichen Beschluß eingestellt werden kann. — Demgemäß wird auch der Art. 49 Nr. 3 der Verf. vom 31. Januar 1850 einschränkend dahin auszulegen sein, daß nur die durch einen Abtheilungs- bez. Anklagebeschluß förmlich eingeleiteten Untersuchungen zu ihrer Niederschlagung eines Gesetzes bedürfen, wogegen, so lange noch die Voruntersuchung schwebt, daß Kgl. Begnadigungsrecht unbeschränkt ist.

7. Beschl. v. 4. April 1859, J. M. Bl. 1860 S. 35. Nach der Vorschrift des Abs. 3 § 47 soll der St. A., wenn er die Einstellung des Verfahrens beantragt, die Rathskammer aber die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet erachtet, die Anklageschrift einreichen, über welche alsdann die Gerichtsabtheilung Beschluß faßt; dies hat in Folge des das ganze Verfahren beherrschenden Art. 30 eine Abänderung dahin erfahren, daß nunmehr die Rathskammer einen vollständig formulirten Einleitungs-Beschluß auch ohne Anklage zu fassen, wonächst der St. A. die demselben entsprechende Anklage einzureichen hat. Dasselbe wird da eintreten, wo die Rathskammer, und, im Falle der Beschwerde die höheren Instanzen die Einleitung der Untersuchung aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte, als von welchem die Anklage die Sache aufgefaßt hatte, beschließen. Vergl. Schmidt Abh. in G. A. II. S. 215.

8. Beschl. vom 29. September 1856, J. M. Bl. S. 331. Ein Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung kann, nachdem er einmal erlassen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht ist, von den Gerichten nicht mehr zurückgenommen werden.

Zu § 48 der Verordnung.

1. Beschl. v. 18. Oktober 1852, G. A. I. 64: Der Staatsanwaltschaft steht gegen Gerichtsbeschlüsse, durch welche eine Untersuchung eröffnet oder die Vers. in den Anklagestand ausgesprochen worden, eine Beschwerde zu dem Behufe nicht zu, um solche Beschlüsse im Interesse oder sonst zu Gunsten des Angeklagten rückgängig zu machen. — Sic: Beschl. v. 4. März 1853 c. Krause.

2. All. Verf. v. 7. November 1849, betr. die Frage, ob der St. A. die Anklage noch zurücknehmen und das Gericht das weitere Verfahren einstellen darf, wenn die Sache bereits durch Beschluß der Anklagekammer an das Schwurgericht gewiesen ist, J. M. Bl. 451: Der Justiz-Minister hat aus mehreren bei ihm eingegangenen Berichten über die abgehaltenen Schwurgerichtssitzungen ersehen, daß hin und wieder Fälle vorgekommen sind, in welchen die St. A. die Anklage im Termine zur mündl. Verhandl. vor dem Schwurgerichte zurückgenommen, und daß die Gerichtshöfe in Folge dessen die Sache ohne Weiteres als erledigt betrachtet und die weitere Erörterung unterlassen haben. Dies Verfahren ist nach der Ansicht des Just. Min. nicht gerechtfertigt. Sobald die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand nach § 78 definitiv ausgesprochen und die Sache vor das Schwurgericht verwiesen worden ist, steht es weder dem St. A. zu, die Anklage fallen zu lassen, noch kann die Verhandlung vom Gerichte eingestellt werden. — Die V. v. 3. Jan. 1849 geht davon aus, daß eine gründliche und wiederholte, von zwei Instanzen vorzunehmende Prüfung darüber erfolgen müsse, ob hinreichende Veranlassung vorhanden sei, den Beschuld. in den Anklagestand zu versetzen. Es wird hierüber der vorläufige Beschluß einer Abtheilung des Gerichts erster Instanz (§ 76) und der definitive Beschluß einer Abtheilung des Appell. Ger. (§ 78) erfordert. Der deutlich hervortretenden Absicht des Gesetzes würde es widersprechen, wenn die St. A. befugt sein sollte, die Wirkung dieses gerichtlichen Beschlusses durch einseitige Zurücknahme der Anklage zu beseitigen. Dem Beschlusse muß vielmehr jedenfalls Genüge geschehen und demgemäß, sofern nicht etwa nach § 80 der V. das Kontumazial-Verf. eintritt, nicht nur der Angekl. vor das Schwurgericht gestellt, sondern auch nach vorschriftsmäßiger Erörterung der Sache sowohl über die Thatfrage, als auch event. über die Anwendung des Strafgesetzes durch Ausspruch der Geschworenen resp. durch Erk. entschieden werden. — Der auf Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand lautende Beschluß des Appell. Ger. hat gleiche Bedeutung wie die Eröffnung der Untersuchung nach den Vorschriften der Krim.-O. Ist gegen eine best. Person einmal die Unters. eingeleitet w., so muß sie nach § 478 der Krim. O. allemal durch ein förmliches Erkenntniß beendigt werden. Je strenger die Formen sind, welche die V. v. 3. Jan. 1849 für die Eröffnung der Unters. und für die Verweisung der Sache an das Schwurgericht vorschreibt, um so entschiedener zieht dieselbe die Nothwendigkeit nach sich, daß die Untersuchung fortschreite und bis zum Erk. in dem vorgeschriebenen Gange zu Ende geführt werde. — Der Gerichtshof darf daher aus den Erklärungen der St. A. keinen Grund entnehmen, das einmal eingeleitete Verfahren einzustellen, auch wenn das Gericht mit der Ansicht des St. A., daß die Schuld oder Strafbarkeit des Angekl. nicht festzustellen sein werde, einverstanden sein sollte. Das Gesetz giebt keine Ermächtigung, die Sache unerörtert auf sich beruhen zu lassen, vielmehr wird überall vorausgesetzt, daß das einmal begonnene Unters. Verf. fortgeführt, in den geeigneten Fällen der Ausspruch der Geschworenen gefällt und die Sache zur Beendigung durch Erk. gebracht werde. — Derselbe Grunds. findet auch in den Fällen Anwendung, in welchen nur Vergehen und geringere Verbrechen (§ 38) oder solche politische oder Preßverbrechen, welche nach den Vorschriften des § 75 zu behandeln sind, den Gegenstand der Anklage bilden. Hier ist es der Beschluß auf förmliche Eröffnung der Unters. Seitens der Abtheil. des Gerichts erster Instanz, mit welchem dieselbe Wirkung eintritt. Einem solchen Beschlusse, der von dem Antrage der S. A. unabhängig gefaßt wird (§ 47), muß stets die Verhandlung der Sache, resp. die Ansetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung folgen (§§ 32, 48), und die Unters. kann auch hier nur durch Erk. beendigt werden. Die Aufhebung des Verfahrens auf den Antrag des St. A. erscheint nicht mehr statthaft, sobald die förmliche Eröffnung der Untersuchung ausgesprochen ist. — Hält der St. A. dafür, daß der Angeklagte nicht für schuldig erklärt werden könne und dessen Freisprechung erfolgen müsse, weil durch die Verhandlung seine Ueberzeugung von der Nichtschuld oder Nichtstrafbarkeit des Angeschuld. hervorgerufen oder bestätigt wird, so bleibt ihm nur übrig, bei der mündlichen Verhandlung selbst seine Ansicht auszusprechen und hier-

nach seine Anträge zu stellen. Die Richter der Thatfrage, resp. die Gerichtsabtheilung, haben jedoch über die Anklage selbstständig ihre Entschließung und Entscheidung zu fassen, ohne an die Anträge des St. A. gebunden zu sein. — Sic: Erk. v. 3. Novbr. 1853, Lanz zu § 1 Nr. 1.

3. Allg. Verf. v. 3. September 1849, betr. das öffentl. Verfahren in Untersuchungss., Nr. 6, J. M. Bl. 387: Da bisher in der Regel ein St. A. für zwei Kreisgerichts-Bezirke bestellt, und derselbe daher genöthigt ist, zur Wahrnehmung seiner Funktionen bei demjenigen Gerichte, an dessen Sitze er seinen Wohnort nicht hat, sich von Zeit zu Zeit dorthin zu begeben, so ist es sowohl zur Ersparung der Kosten, welche mit solchen Reisen verbunden sind, als auch zur Erlangung einer geregelten Geschäftsverwaltung nothwendig, daß die Verhandlungen desjenigen Kreisgerichts, zu dessen Sitze der St. A. reisen muß, nicht einzeln und auf beliebige Tage anberaumt, sondern möglichst auf einen in bestimmten Zeitabschnitten, der Regel nach monatlich wiederkehrende Tag zusammengefaßt werden. So weit es erforderlich ist, müssen zwei oder mehrere auf einander folgende Tage dazu verwendet werden.

4. All. Verf. v. 21. April 1853, betr. den Geschäftsgang und die Formen des Geschäftsverkehrs bei den Gerichten in ihrer Beziehung zu den Beamten der St. A., J. M. Bl. 166, Nr. 1, s. zu §§ 2, 3 Nr. 29.

5. All. Verf. v. 12. April 1850, J. M. Bl. 127, betr. die Ansetzung öffentl. Verhandl. an kathol. Feiertagen, s. zu § 69 Nr. 1.

6. Ferien-Ordnung v. 16. April 1850, J. M. Bl. 129, § 3: Als schleunige Sachen, welche während der Ferien nicht ruhen dürfen, werden angesehen, ... die Verhandlungen in Arrest- und solchen Strafsachen, deren Bearbeitung nach dem Ermessen des Dirigenten ohne Nachtheil nicht ausgesetzt werden kann.

7. Reskr. v. 21. Januar 1856, betr. die Befugniß des Staatsanwalts zu Requisitionen um eidliche Vernehmung von Zeugen während des Laufes der Untersuchung s. zu § 5 Nr. 5.

Zu § 49 der Verordnung.

1. Plenar-Beschluß des Krim.-Senats des Kamm. Ger. v. 2. Febr. 1850, G. A. I. 65: Die bezüglich des verhafteten Angekl. in den §§ 49, 50, 53, 134, Absatz 2 gegebenen Vorschriften finden ohne Unterschied Anwendung, mag der Angeklagte in der vorliegenden oder in einer anderen Untersuchungss. verhaftet sein, oder sich im Arbeitshause, im Polizei-Arrest oder im Schuldarrest befinden. — vergl. hierzu die Erörterungen G. A. I. 370, — u. zu § 134 Nr. 5.

2. Erk. v. 29. August 1856, G. A. IV. 813: Es ist nirgends vorgeschrieben, daß, wenn die Verhandlung vertagt wird, dem Angeklagten bei Bekanntmachung des neuen Termins die Frage, ob und welche Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen wünsche, von Neuem vorgelegt werden solle; es muß vielmehr dem einmal hiernach befragten Angekl., wenn er später Veranlassung findet, noch neue Entlastungsbeweise vorzuschlagen, überlassen bleiben, dies ohne neue Befragung zu thun.

3. Präj. 210 v. 17. Septbr. 1856, Entschdg. 33, 479 — 34, 407 — G. A. IV. 814: Wenn einem verhafteten Angekl. nicht, wie § 49 u. Art. 64 verordnen, vor dem Termine zur Verhandlung der Sache die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen worden ist, so ist darin gemäß des Schlußsatzes des Art. 108 die Verletzung eines wesentl. Grds. des Verfahrens zu finden, welche, auch wenn sie vom Angekl. bei der Verhandl. nicht ausdrücklich gerügt worden, dennoch die Vernichtung des ergangenen Erk. zur Folge haben muß. — [Das unter Nr. 123 eingetragene Prinzip ad § 79 steht dem obigen Beschlusse nicht entgegen. — cfr. ad Art. 63 Nr. 3, 4.]

4. Erk. v. 21. April 1858, G. A. VI. 404: Die im § 49 vorgeschriebene Verhandlung kann durch einen Aktuarius aufgenommen werden.

5. Erk. v. 25. Novbr. 1858 c. Fessel, O. St. B. § 49 Nr. 2. Die hier vorgeschriebene Vorlesung und Vernehmung des verhafteten Angeklagten genügen selbst dann, wenn er hinterher und noch vor dem angesetzten Termine in Freiheit gesetzt ist.

6. Erk. v. 29. August 1856 G. A. IV. 813. Wird der Termin nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung verlegt, so bedarf es einer Wiederholung der letzteren nicht; will der Angekl. in dem neuen Termine neue Entlastungsbeweise vorschlagen, so muß er dies thun, ohne daß er befragt worden.

Zu § 50 der Verordnung.

Nichtertheilung der begehrten Abschrift ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn sie in der Hauptverhandlung nicht gerügt und nicht auf Nachholung sowie event. auf Vertagung der Sache angetragen ist. Erk. vom 15. April 1859 c. Dettloff O. St. V. § 50 Nr. 2.

Zu § 51 der Verordnung.

1. Erk. v. 3. Novbr. 1853, G. A. II. 675: In Strafsachen müssen unmündige Kinder nicht nothwendig durch eine an ihren Vormund oder Vater gerichtete Vorladung, sondern selbst vorgeladen werden, weil es wesentlich auf die persönliche Verhandlung mit ihnen ankommt, auf deren Grund auch festzustellen ist, ob sie mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben. — Aus der Best. des Art. 20, daß Männer, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben, einen Angekl. vertreten können, ist auch nicht zu folgern, daß die Vorladung eines vierzehnjährigen Sohnes an dessen Vater ergehen müsse.

2. Erk. v. 7. Mai 1853 c. Witte, v. 27. Dezbr. 1858 c. Preske, v. 27. Jan. 1860 c. Schütt O. St. V. § 51 Nr. 6. Das Gesetz überläßt dem richterlichen Ermessen, welche Frist zwischen Vorladung und Termin zu belassen. Die im § 79 für Schwurgerichtssachen vorgeschriebene achttägige Frist findet hier nicht statt.

3. Erk. v. 1. März 1860 c. Bau O. St. V. § 51 Nr. 10. Mängel der Vorladung, welche in den Instanzen nicht gerügt sind, können durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht geltend gemacht werden.

Zu § 52 der Verordnung.

Inhalt.

1. cfr. §§ 14, 20, 21, Art. 25, 26 und die Anmerkungen zu denselben.

2. Hinsichtl. der Vorladungen der Gensdarmen und Militairs vergl. die Noten 2—5 zu § 20.

3. Bescheid v. 20. Febr. 1850, Grds. 17: Die Vorladung der Zeugen, deren Abhörung der St. A. für erforderlich erachtet, erfolgt nur dann, wenn das Gericht dies für die Entscheidung erheblich erachtet. Es muß daher auch von dem St. A. die Thatsache, über welche die Vernehmung der Zeugen erfolgen soll, bestimmt angegeben werden. — Contra: Beschluß v. 17. März 1854, G. A. II. 410 (beiläufig), und Reskr. v. 7. April 1852, G. A. I. 65: Die neuere Ansicht verdient den Vorzug. Die Schlußworte des ersten Satzes des § 52: „insofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen verlangt wird, wesentlich findet", können nur auf die unmittelbar vorhergehende Worte: „oder der Angeklagte verlangt" zurückbezogen werden. Dehnte man die Zurückbeziehung weiter aus, so würde das Nämliche für das Gericht, wie für die St. A. gelten. Es würde alsdann gesagt sein: „als Zeugen werden diejenigen vorgeladen, deren Abhörung das Gericht für erforderlich erachtet, insofern es die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen beantragt ist, wesentlich findet." Daß das Gesetz derartiges nicht bestimmen wird, bedarf keiner Ausführung.

4. All. Verf. v. 25. Novbr. 1850, die Vermind. der Kosten in Untersuchungssachen betr., Nr. 3, J. M. Bl. 398: Die Beamten der St. A. müssen sowohl bei der Vorunters., als auch in den Anklageschriften ihre Anträge auf Vernehmung von Zeugen auf diejen. Personen beschränken, deren Abhörung sie zur Begründung der Anklage für unumgänglich nothwendig erachten.

5. All. Verf. v. 4. April 1854, die Abstellung einiger Mängel bei Behandlung der Strafsachen und die Verminderung der Untersuchungs-Kosten betr., J. M. Bl. 147:

. . . .

III. Wesentliche Ersparnisse werden durch eine angemessene Beschränkung der Zeugenvernehmungen erzielt werden können, und auf eine solche Beschränkung wird sowohl in dem Vor-, als dem Hauptverfahren Bedacht zu nehmen sein. . . . . . Demnächst finden sich aber auch für das Hauptverfahren selbst nur zu oft viel zu ausgedehnte Anträge auf Zeugenvernehmungen. Nicht selten z. B. glaubt die Anklage, wenn für eine und dieselbe Thatsache mehrere Zeugen vorhanden sind, daß auch alle diese Zeugen zu laden seien, statt durch eine richtige Auswahl unter den Zeugen das Zeugenverhör in der mündlichen Verhandlung auf das richtige Maß zurückzuführen. — Erfahrungsgemäß dient die Vernehmung einer größeren Zahl von Zeugen für eine und dieselbe Thatsache keineswegs dazu, eine schnellere und sichere Ueberzeugung bei den Richtern und Geschworenen herbeizuführen, vielmehr schwächen umgekehrt Zeugen, die über Nebenumstände von Thatsachen abgehört werden, welche in der Hauptsache von zuverlässigen Zeugen bekundet worden sind, nur zu oft den Eindruck dieser Aussagen und machen die aus den Erklärungen der Hauptzeugen hervorgegangene Ueberzeugung wieder schwankend und unsicher. — Darum müssen die St. A. bei der Ladung von Zeugen sich gegenwärtig halten, daß nicht die Menge, sondern der Werth der Zeugen es ist, welcher die Ueberzeugung hervorruft.

IV. Auf eine solche angemessene Beschränkung der Zeugenzahl wird auch dadurch hingewirkt werden, wenn die St. A. bei Entwerfung der Anklageschriften auf die Reihenfolge, in welcher die Zeugen ihres Erachtens zu verhören sind, besondere Sorgfalt verwenden, und die zu Ladenden in gehörig durchdachter Folge vorschlagen. Dadurch werden sie nämlich zu einer Prüfung darüber veranlaßt, ob und welche Zeugen nothwendig, und welche etwa deshalb zu entbehren seien, weil sie nur über Nebenumstände Auskunft ertheilen können.

V. Wenngleich die Gerichte die Befugniß haben, auch die Ladung solcher Zeugen, welche nicht in der Anklage genannt sind, zu verfügen, so werden sie von dieser Befugniß in Bezug auf Belastungszeugen doch nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen haben, da das Interesse der Anklage zunächst und vorzugsweise von der St. A. zu vertreten ist, und die Gerichte selten in der Lage sein werden, dieses Interesse noch über die Anträge des St. A. hinaus zu verfolgen. — In Bezug auf Entlastungszeugen, welche auf Kosten des Staats zu laden, sind die Best. des Art. 26 zu beachten und nicht mehr Zeugen vom Gericht zu laden, als zum Beweise des betreffenden Entlastungs-Momentes, das überdies bestimmt angegeben sein muß, durchaus nothwendig sind.

VI. Das Ausbleiben vorgeladener Zeugen im Audienztermine führt häufig die Vertagung der Verhandlung und dadurch die Verzögerung der Entscheidung und einen bedeutenden Kostenaufwand herbei. — Insofern die Vernehmung solcher Zeugen für die Ueberführung oder für die Entlastung des Angeklagten von wesentlicher Bedeutung ist, kann gegen die Vertagung natürlich nichts erinnert werden. Insofern sie aber nur über Nebenpunkte vernommen werden sollen, oder außer ihrer Aussage hinreichendes Material zur Ermittelung der Wahrheit vorhanden ist, muß sorgfältig erwogen werden, ob es der Aussetzung des Verfahrens wirklich bedarf. Oft werden dergl. Zeugen auch bereits eidlich vernommen sein, oder es ist ihr Ausbleiben durch Krankheit oder andere Hinderungsgründe entschuldigt, oder es walten sonstige Umstände ob, welche ihr Erscheinen auch für spätere Termine nicht mit Sicherheit erwarten lassen und der Zweck ihrer Vernehmung würde sich durch eine Vorlesung der bereits in den Akten enthaltenen Aussage erreichen lassen. Unter solchen Voraussetzungen ist von der Befugniß des § 21 und des Art. 25 Gebrauch zu machen. In allen Fällen ist aber dafür zu sorgen, daß die Gründe, aus welchen die mündliche Vernehmung der betreffenden Zeugen unterbleibt, zu Protokoll vermerkt werden, damit, falls etwa auf diesen Umstand dereinst eine N. Beschw. gestützt werden sollte, der Nichtigkeitsrichter über die gesetzliche Zulässigkeit dieser Gründe entscheiden kann. — cfr. die All. Verf. v. 30. September 1855, J. M. Bl. 326, betr. die Festsetzung der Strafen gegen nicht erschienene Zeugen, zu § 20 Nr. 6.

6. All. Verf. v. 25. Novbr. 1850, betr. die Verminderung der Kosten in Untersuchungssachen, Nr. 4, J. M. Bl. 398: Sache der Gerichte ist es, bei der Vorladung von Zeugen, deren Vernehmung nicht von Seiten der St. A. beantragt worden, sorgfältig zu prüfen, ob die Umstände, über welche sie in Vorschlag gebracht worden, auch für „erheblich" im Sinne des § 52 zu achten sind.

7. Erk. v. 8. Dezbr. 1849, Grds. 11: Es enthält keine Beschränkung der Vertheidigung, wenn die Vorladung von Zeugen zu dem anstehenden Termine nur deshalb versagt worden, weil der Gegenstand ihrer Vernehmung nicht angegeben ist. — [s. unten Nr. 17.]

8. Präj. 219 v. 11. Dezbr. 1856, Entschdg. 34, 411, G. A. V. 74: Wenn in der Anklage wegen eines Vergehens oder Verbrechens zur Schilderung des Charakters des Angeklagten der Verdacht, daß derselbe auch ein anderes Vergehen oder Verbrechen, dessen er nicht angeklagt wird, verübt habe, angeregt worden ist, so darf ein Antrag des Angekl. auf Erhebung eines Beweises zur Widerlegung dieses Verdachtes von dem Gerichte nicht lediglich aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Angekl. dieses letzteren Vergehens oder Verbrechens nicht angeklagt worden.

9. Erk. v. 13. Oktober 1852, c. Lemke: Wenn das [Appell.] Urtheil die Seitens des Angekl. neu angebrachte Thatsache, daß ein Belastungszeuge schon mehrfach wegen Diebstahls gestraft sei, lediglich um deshalb für unerheblich erachtet, weil diese Behauptung nicht durch Berufung auf Zeugen, sondern nur durch Bezugnahme auf ein Straferkenntniß festgestellt werden könne, so ist dies eine unrichtige Rechtsansicht, welche die N. Beschw. begründet.

10. Erk. v. 21. Septbr. 1853, J. M. Bl. 429: Der Antrag auf Vorladung eines Zeugen zur mündlichen Verhandlung kann nicht ohne nähere Begründung durch bloße Hinweisung auf den Art. 25 beseitigt werden. — Art. 25 läßt nicht die Auslegung zu, daß die Vernehmung der Zeugen im Audienztermine entbehrlich sei und durch Vorlesung ihrer Aussagen ersetzt werden könne. — Sic: Erk. v. 9. Novbr. 1853, ibid., G. A. II. 103 und Erk. v. 18. Novbr. 1853, G. A. II. 103. — [cfr. § 21 Nr. 4—6 und unten Nr. 15.]

11. Präj. 92 v. 20. April 1854, Entschdg. 27, 479 — 28, 383, G. A. II. 537: Die Nichtbeobachtung der Vorschrift des zweiten Alinea des Art. 26, wonach dem Angeklagten vor der Sitzung bekannt zu machen ist, welche [Belastungs-] Zeugen zur Verhandlung seiner Sache vorgeladen sind, ist für eine im Sinne des Art. 108 Nr. 5 unzuläßige Beschränkung der Vertheidigung zu erachten. — Sic: Erk. v. 9. Novbr. 1853, G. A. II. 246. — Jedoch hat die Vorschrift des § 52, daß dem Angekl. die vorgeladenen Zeugen namhaft zu machen seien, nicht die Bedeutung, daß die schon erfolgte Vorladung dem Angekl. bekannt gemacht werden solle, sondern daß es genügt, wenn ihm bekannt gemacht wird, welche Zeugen vorgeladen werden sollen, indem er annehmen darf und muß, daß die ihm bekannt gemachten Beschlüsse des Gerichts über die Vorladung von Zeugen von demselben auch ausgeführt werden; Erk. v. 29. August 1856, G. A. IV. 824 — auch berechtigt eine noch kurz vor dem Termine erfolgte Ladung eines Belastungszeugen, von welcher der Angekl. nicht mehr vor dem Termin Kenntniß erhalten hat, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Art. 29 denselben nur, um deswillen einen Antrag auf Vertagung zu stellen. Hat er daher die Vernehmung dieses Zeugen, ohne einen solchen Antrag zu stellen, oder sonst dagegen Etwas zu erinnern, geschehen lassen, so steht ihm die N. Beschw. nicht zu. G. A. ibid.

12. Erk. v. 29. August 1856, G. A. IV. 813: Es ist nicht wesentlich nothwendig, den Angekl. von der Vorladung der von seinem Vertheidiger vorgeschlagenen neuen Entlastungszeugen in Kenntniß zu setzen. — Absatz 2 des Art. 26 bezieht sich nur darauf, daß, wenn das Gericht von seiner Befugniß, von den vorgeschlagenen Entlastungszeugen nur den einen oder den andern, aber nicht alle vorzuladen, Gebrauch macht, dem Angekl. bekannt gemacht werden soll, welche vorgeladen seien, damit er allenfalls die nicht vorgeladenen gestellen könne.

13. Erk. v. 22. März 1855, J. M. Bl. 152: Sind dem Angekl. die auf Veranlassung der St. A. vorgeladenen Zeugen einmal bekannt gemacht, so bedarf es bei einer Vertagung der Verhandlung einer abermaligen Bekanntmachung nicht. — Sic: Erk. v. 29. August 1856, G. A. IV. 814.

14. Erk. v. 22. Dezember 1854, G. A. III. 117: Dem [verhafteten] Angeklagten ist bei Strafe der Nichtigkeit vor der Audienz bekannt zu machen, daß die von ihm [in zweiter Instanz] vorgeschlagenen, zur Audienz geladenen Entlastungszeugen nicht aufzufinden sind.

14a. Erk. v. 19. Juni 1861, O. R. I. 449: Der Instanzrichter verstößt nicht gegen wesentliche Grundsätze des Verfahrens, wenn er in Betreff eines Zeugen, dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war, dem Angeklagten die Gestellung aufgiebt und in Ermangelung der letzteren den Beweisantrag unerledigt läßt.

15. Erk. v. 25. Mai 1850, Grdf. 127: Nach § 52, 55 muß, wenn der Beweis durch Zeugen geführt werden soll, die mündliche Abhörung der Zeugen in dem nach § 14 zu veranlassenden mündlichen und öffentlichen Verfahren bewirkt werden. Die Vorlesung des Vernehmungsprotokolles ist nur ausnahmsweise im § 21 gestattet. Von dieser Regel ist eine weitere Ausnahme auch dann nicht zuläßig, wenn wegen Ausbleibens des Angeklagten in contumaciam verfahren wird. Es ist daher ein Verstoß gegen diese Vorschrift, wenn der erkennende Richter mit bloßer Erwähnung der

in der Vorunterſ. ſtattgehabten Beweisaufnahme das Urtel ausſpricht. — [cfr. oben Nr. 10, § 21 Nr. 4—6, § 22 Nr. 9].

16. Erk. v. 31. März 1854, J. M. Bl. 263, G. A. II. 395: Wenn der [Schwur-]Gerichtshof einen angetretenen Beweis als unerheblich ausſetzt, ſo muß aus dem Beſchluſſe erſichtlich ſein, aus welchen Gründen, namentlich ob aus thatſächlichen oder rechtlichen, der Beweis nicht aufgenommen worden, und zwar müſſen die Gründe ſpeziell angegeben werden. Eine Motivirung der Ablehnung dahin, daß der angetretene Beweis aus thatſächlichen Gründen für unerheblich zu erachten ſei, iſt nicht ausreichend. Erk. v. 3. Febr. 1858, J. M. Bl. 142. — Insbeſondere iſt dieſe Motivirung des Beſchluſſes in dem Falle nothwendig, wo ein vor der Verhandlung für erheblich und zuläſſig erachteter Beweis nur mit Rückſicht auf die näheren, bei der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen Umſtände nicht erhoben wird. — cfr. hierzu:

Erk. v. 25. November 1853, J. M. Bl. 1854 p. 6, G. A. II. 231 [zu Art. 78 Nr. 8], und All. Verf. vom 27. Juni 1855 Nr. 1, J. M. Bl. 198: Unter den weſentlichen Grundſätzen des Verfahrens, deren Verletzung die N. Beſchw. begründet, iſt einer der wichtigſten der, daß dem Angekl. die Vertheid. nicht unzuläſſigerweiſe abgeſchnitten oder beſchränkt werden darf (Art. 108). Nach den bei dem K. Ob.-Trib. gemachten Erfahrungen wird die Verletzung dieſer Vorſchrift am häufigſten zum Gegenſtande der N. Beſchw. gemacht. Die Verletzung wird in der Regel darin gefunden, daß der vom Angekl. beantr. Defenſionalbeweis nicht aufgenommen worden ſei. Wenngleich nun die Inſtanzgerichte in dieſer Beziehung ein freies thatſächliches Ermeſſen haben, ſo ſind ſie doch auch eben ſo ſehr verpflichtet, in den Akten darüber Rechenſchaft zu geben, ob und wie ſie von der ihnen zuſtehenden Befugniß Gebrauch gemacht haben. Von dieſem Geſichtspunkte geht das K. Ob. Trib. in dem Erk. vom 31. März 1854 [ſ. o.] aus, indem es annimmt, es müſſe, wenn der Gerichtshof einen angetretenen Beweis als unerheblich ausſetzt, aus dem Beſchluſſe erſichtlich ſein, aus welchen Gründen, namentlich ob aus thatſächlichen oder rechtlichen, der Beweis nicht aufgenommen worden. Insbeſondere ſei dieſe Motivirung des Beſchluſſes in dem Falle nothwendig, wenn ein vor der Verhandlung für erheblich und zuläſſig erachteter Beweis mit Rückſicht auf die näheren bei der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen Umſtände nicht erhoben wurde. — Eine richtige Anwendung des hierin angedeuteten Geſichtspunktes führt zu folgenden allgemeinen Regeln: Hat der Angekl. ſeinen Antrag auf Erhebung eines Defenſionalbeweiſes vor dem Audienztermin angebracht, ſo hat der Gerichtshof ungeſäumt darüber Beſchluß zu faſſen, ob und in welchem Umfange die Beweisaufnahme zu erfolgen habe. Wird dieſelbe ganz oder theilweiſe abgelehnt, ſo iſt der Angeklagte ſofort unter Angabe der thatſächlichen und rechtlichen Gründe davon zu benachrichtigen. Letzteres muß auch in dem Falle geſchehen, wenn die vorher beſchloſſene Erhebung eines von dem Angeklagten beantragten Beweiſes, insbeſondere die Vorladung eines Entlaſtungszeugen, aus irgend einem Grunde nicht bewirkt werden kann.

Werden dergleichen Anträge bei der Hauptverhandlung geſtellt oder wiederholt, ſo muß auch hier über dieſelben im Falle der Zurückweiſung ein förmlicher Beſchluß mit den Gründen abgefaßt werden, aus welchen erſichtlich iſt, ob die Zurückweiſung auf thatſächlichen oder rechtlichen Momenten beruht. Die Bezeichnung der zum Beweiſe geſtellten Thatſachen als „unerheblich“ genügt nicht, da erhellen muß, ob die Aufnahme des Beweiſes unterblieben, weil ſie auf die Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit oder Unwahrheit der zum Thatbeſtande gehörenden Thatſachen ohne Einfluß ſein würde, oder ob die betreffenden Thatſachen aus Rechtsgründen, und zwar aus welchen, für bedeutungslos erachtet werden. Auch iſt es nicht ausreichend, bei Beſeitigung eines Beweiſes bloß anzuführen, daß dieſelbe aus „thatſächlichen Gründen“ erfolge, weil die Prüfung, ob die Gründe wirklich thatſächlicher oder rechtlicher Natur ſeien, dem höheren Richter nicht entzogen werden darf. — Die Gründe des Beſchluſſes ſind in ſolchen Fällen nicht etwa der Ausführung in dem zu erlaſſenden Erk. vorzubehalten, ſondern zugleich mit dem Beſchluſſe zu verkünden und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen, weil der Angeklagte nur dann, wenn er die Gründe der Zurückweiſung eines geſtellten Antrages rechtzeitig kennt, zu beurtheilen vermag, ob und welche anderweitige Anträge etwa noch im Laufe der Verhandlungen zu ſtellen ſeien. Vergl. auch Erk. vom 14. März 1861, O. R. I. 225.

17. Erk. v. 17. Juni 1857, J. M. Bl. 270: Die Ablehnung einer Zeugenvernehmung aus dem Grunde, weil dieſelbe vom Angekl. nur zum Verſchleif der Sache beantragt ſei, beruht auf thatſächlichen Erwägungen und kann deshalb nicht im Wege der N. Beſchw. als unzuläſſige Beſchränkung der Vertheid. geltend gemacht werden.

18. Erk. v. 7. Februar 1860, O. R. I. 248: Die Auswahl der Sachverständigen steht dem Gerichte zu, es kann daher auch der Antrag auf Vorladung eines Sachverständigen gar nicht um deshalb abgelehnt werden, weil ein solcher nicht namentlich in Antrag gebracht worden sei.

19. Ebendaselbst: Der die Vorladung eines Sachverständigen anordnende Beschluß kann das Gericht nicht hindern, später von der Vernehmung desselben abzusehen, wenn es dieselbe später für unerheblich hält.

20. Wenn der Instanzrichter die von den Entlastungszeugen, deren Vorladung der Angeklagte verlangt, zu bekundenden Thatsachen unrichtig auffaßt und deshalb den Antrag zurückweist, so tritt Nichtigkeit ein. Erk. v. 14. Juli 1858 c. Wieprecht, v. 25. März 1859 c. Buchmann, v. 8. April 1859 c. Bärns O. St. B. § 52 Nr. 13. Die Nichtigkeit wird jedoch gedeckt, wenn der Angekl. nicht sofort nach Verkündung des Beschlusses den Sinn und Zweck seines Antrages erläutert hat. Erk. v. 24. Februar 1860 c. Gebauer O. St. B. a. a. O.

21. Die Unterlassung der Prüfung und Beschlußfassung über die vor dem Termine angebrachten Beweisanträge ist nur dann ein Nichtigkeitsgrund, wenn dieselben im Termine selbst von dem erschienenen Angekl. wiederholt worden sind. O. St. B. § 52, Nr. 18 und 19, und die das. angeführten Judikate.

22. Erk. v. 15. September 1854, G. A. II. 661: Wird ein durch Beschluß zurückgewiesener Beweisantrag demnächst bei der Hauptverhandlung wiederholt, so muß der Instanzrichter seine Erheblichkeit abermals prüfen und darüber Beschluß fassen; eine einfache Verweisung auf den früheren Beschluß genügt nicht.

23. Erk. v. 26. Oktober 1859 c. Mersol O. St. B. § 52 Nr. 47: Wenn die Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen durch die Behauptung angefochten wird, daß derselbe ein Verbrechen oder Vergehen begangen, so kann der darüber angetretene Beweis nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die Schuld des Zeugen in diesem Verfahren nicht festgestellt werden könne.

Zu § 53 der Verordnung.

Erk. v. 4. Dezember 1857, G. A. VI. S. 80: Die Nichtberücksichtigung eines Antrages des verhafteten Angekl. auf Unterredung mit seinem Vertheidiger kann unter Umständen ein Nichtigkeitsgrund wegen wesentlicher Beschränkung der Vertheidigung sein, der aber dadurch gedeckt wird, daß er in der Hauptverhandlung nicht gerügt ist. cfr. Art. 21, 22 Nr. 15.

Zu § 54 der Verordnung
und Art. 51.

1. Reskr. v. 15. Juni 1853, G. A. I. 532: Es ist in jedem einzelnen Falle zu ermessen, ob der Vorsitzende vermöge der ihm zustehenden Leitung der Verhandlung allein über Incidentfragen zu befinden, oder der Gerichtshof darüber zu beschließen habe; es ist dabei jedoch der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dem letzteren überall die Entscheidung gebührt, wo es sich um eine Bestimmung materiellen Inhalts, insbesondere also um die Befugnisse der St. A. oder der Vertheidigung handelt.

2. Erk. v. 4. April 1855 c. Henkel: Es ist einem Angeklagten gesetzlich nicht verwehrt, bei seinen Vorträgen in der Audienz schriftliche Notizen zu Hülfe zu nehmen. Die Befugniß desselben, bei seinen Erklärungen Concepte zu gebrauchen, findet jedoch in dem Wesen der mündlichen Verhandlung ihre Begränzung; es kann daher der Gebrauch des Concepts untersagt werden, wenn er in Mißbrauch ausartet. — Dies zu beurtheilen ist Sache des Vorsitzenden; in dem Verbote desselben an sich liegt daher keine wesentl. Beeinträchtigung seines Vertheidigungsrechtes.

3. All. Verf. v. 21. April 1853, Nr. 3 und 6, J. M. Bl. 166 [Form der Protokolle], s. zu § 2, 3 Nr. 29 und die Noten zu § 37, sowie zu Art. 78 Nr. 5.

4. All. Verf. v. 14. April 1849, die Vertretung behinderter Staats- und Pol.-Anw. in den Audienzen betr. J. M. Bl. 228, s. zu § 14 Nr. 8.

5. Cirkular-Reskr. v. 25. April 1849 [Amtstracht betr.], s. zu § 2, 3 Nr. 10.

Zu § 55 der Verordnung.

Inhalt.

1. J. M. B. vom 15. Oktober 1846, J. M. Bl. Seite 183. Der Zeuge ist darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Vereidigung auch auf die Generalfragen beziehe.

2. Die Form der Vereidung ist geregelt durch die V. v. 28. Juni 1844 (G. S. S. 249), A. K. O. v. 8. Aug. 1835 (G. S. S. 282).

3. Ueber die von den Menoniten abzugebende Versicherung an Stelle des Eides vergl. V. v. 11. März 1827 (G. S. S. 28).

4. Ueber die Vereidung der Juden vergl. Kr. O. § 336. A. G. O. I. 10 S. 345, G. vom 23. Juli 1847 § 7 (G. S. S. 263).

5. Erk. v. 16. Dezbr. 1858, G. A. VII. 83: Wird Jemand gleichzeitig als Zeuge und als Sachverständiger vernommen, so genügt die Ableistung des Zeugeneides, da derselbe auch alle wesentlichen Bestandtheile des Sachverständigeneides enthält. Im Uebrigen sind Sachverständige in der durch die Verordn. v. 28. Juni 1844 § 2 vorgeschriebenen Form zu vereidigen.

6. Erk. vom 26. April 1861, O. R. I. 370. Der Aussage eines, auf die Req. eines inländischen Gerichtes im Auslande vernommenen Zeugen kann nicht die Glaubwürdigkeit um deshalb versagt werden, weil die Vereidung in Gemäßheit der betreffenden ausländischen Gesetze erfolgt ist (z. B. durch Handgelöbniß) und nicht nach preußischen Gesetzen.

7. Wenn die Vernehmung eines Beamten über Vorfälle oder Thatsachen erfolgt, welche das Amt des Zeugen unmittelbar betrafen, so tritt an die Stelle des körperlichen Eides die Versicherung auf den Amtseid (§ 335 Nr. 2 der Krim.-Ordn.), dem steht jedoch der Fall nicht gleich, wo der Beamte nur bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes von der zu bekundenden Thatsache Kenntniß erhalten hat. Erk. v. 24. Febr. 1858, G. A. VI. S. 257.

7a. Erk. vom 24. Febr. 1858, G. A. VI. 252, v. 15. Juli 1858, G. A. VI. 820. Es begründet Nichtigkeit, wenn in Fällen, wo die Hinweisung auf den Amtseid nicht genügte, nur diese und nicht die körperliche Vereidigung erfolgt ist.

8. Erk. v. 4. Febr. 1859, G. A. VII. 370. Die Vernehmung eines Soldaten, unter Verweisung auf den von ihnen geleisteten Fahneneid, ist nicht statthaft.

9. Erk. vom 20. Dezbr. 1860, O. R. I. 61. Nichtigkeit tritt ein, wenn ein Zeuge, nachdem er seine Aussage beeidigt oder auf den von ihm früher geleisteten Eid genommen hat, nachträglich noch fernere Bekundungen macht, diese aber nicht in gleicher Weise beeidigt werden.

10. Erk. vom 29. Novbr. 1860, O. R. I. 116. Soll die Verweisung auf einen früher in der Sache geleisteten Eid die nochmalige Vereidigung ersetzen, so muß die Erklärung des Vernommenen, daß er die Richtigkeit seiner nachträglichen Aussage auf seinen früher geleisteten Eid versichere, hinzutreten.

11. Erk. vom 3. Mai 1861, O. R. I. 377. Die Verweisung auf den früher in der Sache geleisteten Eid kann auch dann die Eidesleistung ersetzen, wenn sie in einem vor einem anderen Gerichte anhängigen Verfahren erfolgt, welches durch die Inkompetenzerklärung seine Erledigung gefunden hat.

11a. Erk. vom 20. Septbr. 1861, O. R. I. 541. Die Verweisung auf den früher in derselben Sache in einem demnächst vernichteten Verfahren geleisteten Eid kann die Eidesleistung eines Zeugen ersetzen, wenn der Grund jener Vernichtung nicht in einer Mangelhaftigkeit der Eidesleistung lag.

12. Erk. vom 21. Febr. 1861, O. R. I. 226. Die Verwarnung der Zeugen und Sachverständigen vor dem Meineide ist keine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens.

13. Erk. vom 11. Oktbr. 1860, O. R. I. 72. Die Nichtvernehmung eines

Zeugen über die Generalfragen kann vom Angeklagten als Nichtigkeitsgrund nicht geltend gemacht werden, wenn er selbst oder sein Vertheidiger, obwohl in der Sitzung anwesend, es versäumt hat, jenen Verstoß zu rügen. — Wegen der Frage, ob die Vernehmung ad generalia zu den wesentlichen Förmlichkeiten gehöre, hat übrigens die Praxis des Ober-Trib. geschwankt, vergl. O. St. B. § 22 Nr. 51.

14. Erk. vom 29. Novbr. 1861, O. R. I. 116. Die Unterlassung der Vereidung eines Zeugen hat, wenn sie nicht durch Anführung eines vom Gesetze gebilligten Grundes gerechtfertigt wird, die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens zur Folge, cfr. O. St. B. § 55 Nr. 23 und die dort angeführten Judikate.

15. Erk. vom 13. Septbr. 1860, J. M. Bl. S. 370. Im Schwurgerichtsverfahren ist eine Verzichtleistung auf die Vereidung eidesfähiger Zeugen und Sachverständiger unzulässig.

16. Erk. vom 17. Jan. 1861, O. R. I. 138, J. M. Bl. S. 41. Ein Verzicht auf die eidliche Bestärkung einer als Beweismittel dienenden Zeugenaussage ist auch außerhalb des schwurgerichtlichen Verfahrens unstatthaft, insofern derselbe nicht als Begebung des durch Produktion des Zeugen angetretenen Beweises anzusehen ist. Die letztere Restriktion scheint gegen das Untersuchungsprinzip zu verstoßen.

17. Erk. vom 5. Oktbr. 1860, J. M. Bl. 61 S. 3. Wenn ein generell vereideter Sachverständiger die Richtigkeit seines in einem speziellen Falle abgegebenen Gutachtens nicht wenigstens auf den generell geleisteten Eid versichert, so liegt kein gehörig beeidigtes Zeugniß vor. Die Verweisung des Vernommenen auf den geleisteten Eid durch den Vorsitzenden ersetzt den Mangel nicht. (§ 335 Nr. 3 A. K. O.)

18. Erk. v. 6. Septbr. 1854, G. A. II. 680, v. 24. Oktbr. 1856, G. A. IV. 815. Die Unerheblichkeit der vom Zeugen bekundeten Thatsachen kann die unterlassene Vereidigung nicht rechtfertigen.

19. Dagegen ist die unterbliebene Vereidigung durch die Unglaubwürdigkeit des Zeugen gerechtfertigt (§ 333 der A. K. O.). Dieser Grund unterliegt, als thatsächlicher Natur, nicht der Kritik des Nichtigkeitsrichters. Nach O. St. B. § 55 Nr. 29 und den dort angeführten Judikaten ist das feste Praxis.

Zu § 56 der Verordnung.

1. cfr. Art. 23.

2. Erk. v. 7. Dezember 1854, Lanz zu § 14 Nr. 8: Im Falle des Kontumazialverfahrens vor der Gerichtsabtheilung darf der erkennende Richter auch auf Grund eines vom Angeklagten in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisses, nach Vorlesung des darüber aufgenommenen Protokolls, das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen, indem dann die Vorlesung des fr. Protokolls als Urkundenbeweis anzusehen ist. Diese Befugniß entbindet indeß den Richter nicht von seiner Pflicht, im Falle einer in Antrag gebrachten Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung bei Erheblichkeit der von den Zeugen zu bekundenden Thatsachen die Zeugen persönlich zu hören.

Zu § 57 der Verordnung.

Erk. vom 10. April 1856, J. M. Bl. S. 124, G. A. IV. 535. Die Vorschrift des § 57 steht der Anwesenheit des Gerichtsschreibers im Berathungszimmer nicht entgegen.

Zu § 59 der Verordnung.

1. Ueber Inhalt des Urtheils und dessen Verkündung cfr. Art. 31, 32 und die Noten zu denselben.

2. All. Verf. v. 10. Novbr. 1849, betr. die Form, in welcher die Urtheile und die Protokolle im öffentl. und mündl. Kriminalverfahren abzufassen sind, J. M. Bl. 459, s. zu § 37 Nr. 2, — All. Verf. v. 21. April 1853 Nr. 3, 4, 6, J. M. Bl. 166, s. zu § 2, 3 Nr. 29, — u. V. v. 2. Januar 1849, § 33, G. S. 1. s. zu § 37 Nr. 5.

3. Erk. vom 13. November 1856, J. M. Bl. 375: Es begründet keine Nichtigkeit, wenn im Tenor des verurtheilenden Erkenntnisses das Vergehen, dessen der

Angeklagte für schuldig erachtet worden, sich nicht namentlich bezeichnet findet, sobald sich aus den Erwägungsgründen ergiebt, welches Vergehen als erwiesen angenommen worden ist.

4. Beschl. v. 19. Mai 1838, G. A. VI. 540: Bei einer Differenz zw. dem Inhalte des mündlich verkündeten Urtheils und dem Inhalte des zum Protokoll niedergeschriebenen Tenors ist die nachträgliche Verbesserung [eines auf e. Auslassung oder einem Schreibfehler beruhenden Fehlers] des letzteren vollständig zulässig.

5. Erk. v. 9. Febr. 1854, J. M. Bl. 175, Entsch. Bd. 27 S. 147. Auch für Abtheilungssachen sind hinsichtlich der Aufnahme und Beweiskraft des Protokolls die Vorschrifen des Art. 78 maßgebend, insoweit dabei nicht speziell das schwurgerichtliche Verfahren berücksichtigt ist. Sic: v. 21. Oktober 1859, G. A. VII. 805.

Zu § 60 der Verordnung.

1. Die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe ist anderweit geordnet durch:

a) Art. XIII. des Einf. Ges. zum Straf-G. B. vom 14. April 1851, G. S. 97: In den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Jan. 1849 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:
in Ansehung der Uebertretungen, — durch Einzelrichter;
in Ansehung der Vergehen, — durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen;
in Ansehung der Verbrechen, — durch die Schwurgerichtshöfe.
vergl. hierzu § 1 Str. G. B. u. Art. VIII. Einf. Ges.

b) Gesetz vom 21. Mai 1852, betr. die Abänderung der Art. 94 u. 95 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850, G. S. 249:
Art. 1. Die Art. 94 u. 95 der Verf. Urk. v. 31. Januar 1850 sind aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:
Art. 2. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts regelt das Gesetz.
Art. 3. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

c) Gesetz v. 22. Mai 1852, betr. einige Ergänzungen des Einf. Ges. zum Straf-G. B., G. S. 250, — siehe zu § 38 Nr. 1 b.

d) Gesetz v. 6. März 1854, betr. die Kompetenz der Gerichte zur Unters. u. Entscheid. der polit. und der mittelst der Presse verübten Vergehen, G. S. 96, — siehe zu § 38 Nr. 1 c.

e) Gesetz v. 25. April 1853, betr. die Kompetenz des Kammergerichts zur Unters. und Entscheid. wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, G. S. 162, s. Anh. Nr. 7.

2. Erk. v. 20. Juni 1849, Grds. 22: Die Kompetenz des Schwurgerichts wird in den einzelnen Fällen nicht erst durch den Beschluß des Appellationsgerichts über die Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand begründet. Das nach § 22 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 durch den Justizminister auf den Vorschlag des Appellationsgerichts ein für allemal für die Abhaltung des Schwurgerichts bestimmte Gericht ist vielmehr in dem betreffenden Bezirke stets das kompetente Schwurgericht, insofern nicht das Appellationsgericht in einzelnen Fällen die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte aufträgt. — cfr. auch Erk. vom 7. Dezbr. 1853, G. A. II. 84.

3. Bescheid v. 20. März 1850, Grds. 136: Der Beschluß des Appellationsgerichts, durch welchen die Anklage an eine best. Abtheil. des Kreisgerichts, also auch an das Schwurgericht verwiesen wird, ist für die formelle Behandl. der Unters. u. deren Einleitung maßgebend, und die Gerichtsabtheilung, an welche die Sache verwiesen ist, weder berechtigt, sich dieser Anordnung zu entziehen, noch berufen, eine Abänderung der diesfallsigen Anordnung des vorgesetzten Appell. Ger. im Wege der Beschwerde herbeizuführen.

Zu Art. 52.

1. In Betreff der Gerichts-Assessoren mit beschränktem Votum ist hier Folgendes zu bemerken:

a) Das Erk. vom 22. Juni 1859, G. A. VII. 509 entschied: Ein Schwurgerichtshof ist nicht gesetzmäßig (Art. 108 Nr. 3) konstituirt, wenn in demselben Assessoren gesessen haben, welche dem Gerichte mit beschränktem Votum als Hilfsarbeiter überwiesen worden sind. Ein Gerichts-Assessor kann ein richterliches Stimmrecht nur üben, wenn ihm vom Justizminister das volle Stimmrecht beigelegt, oder wenn ihm die Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle übertragen oder endlich, wenn er auf unbestimmte Zeit aus einer speziellen Veranlassung zur Aushilfe oder Stellvertretung einem Gerichte für richterliche Funktionen überwiesen wird.

b) Zur Beseitigung der hierdurch entstandenen Bedenken verordnete das J. M. R. v. 17. Oktbr. 1859, J. M. Bl. 338:

1. Ein volles richterliches Stimmrecht kann ein Gerichtsassessor nur dann ausüben, wenn ihm dasselbe vom Justizminister besonders verliehen worden, oder wenn ihm die Verwaltung einer etatsmäßigen Richterstelle, oder die Vertretung eines etatsmäßig angestellten Richters übertragen, oder endlich wenn er einem Gerichte zu einer nach den Geschäftsverhältnissen nothwendigen Aushilfe, sei es auf bestimmte, sei es auf unbestimmte Zeit als Hilfsrichter überwiesen worden ist;

Nr. 2 und 3 sind später (cfr. c.) wieder aufgehoben;

4. was insbesondere die Zuziehung der Gerichtsassessoren als Beisitzer bei den Verhandlungen der Schwurgerichte betrifft, so ist in Betracht zu ziehen, daß die Abhaltung der Schwurgerichte, wenn deren Mitglieder allein aus den Richtern der betr. Stadt- oder Kreisgerichte entnommen werden, regelmäßig eine Anhäufung der Geschäfte zur Folge hat, welche die Gewährung einer Aushilfe, wo dazu Gelegenheit vorhanden ist, als gerechtfertigt erscheinen läßt. Mit Rücksicht darauf will der Justizminister, wie es schon bisher auf die Anfrage einzelner Obergerichte geschehen ist, hiermit allgemein gestatten, daß auch die bei Gerichten mit beschränktem Stimmrecht beschäftigten Assessoren zu Mitgliedern der Schwurgerichte bestellt werden können, jedoch mit der Einschränkung, daß in jeder einzelnen Sache nur ein solcher Richter zugezogen werden darf;

5. zu Kommissarien für Bagatell- und Injuriensachen, sowie für Uebertretungen und Forstrügesachen und Untersuchungsrichtern können auch die zu einem vollen Votum nicht berechtigten Gerichtsassessoren bestellt werden.

Nr. 6 ist aufgehoben (cfr. c.)

c) In Ergänzung dieses Reskr. und unter Aufhebung der Nummern 2, 3 und 6 des Vorstehenden ist die Allg. Verf. vom 10. Oktbr. 1860, J. M. Bl. S. 378 ergangen, welche Folgendes bestimmt:

1. Vorübergehende Vertretungen verhinderter Mitglieder der Gerichte erster Instanz durch Assessoren, welche diesen Gerichten zur unentgeltlichen Beschäftigung mit unbeschränktem Stimmrecht überwiesen sind, kann der Dirigent des Gerichtes, sofern es sich nur um die Substitution für einzelne richterl. Geschäfte handelt, nach seinem Ermessen selbstständig anordnen. Zu dergleichen Geschäften gehört auch die Sitzung der Deputation für Civil- und Strafsachen, wenngleich in einer solchen Sitzung verschiedene Sachen zur Verhandlung und Entscheidung kommen. Die mit der Vertretung beauftragten Assessoren haben in diesen Fällen ein volles Stimmrecht in allen unter ihrer Zuziehung verhandelten Sachen auszuüben.

In gleicher Weise kann die vorübergehende Vertretung eines zum vollen Votum berechtigten Assessors, welcher zum Mitgliede einer Gerichtsabtheilung oder Deputation dauernd bestellt worden ist, durch einen mit beschränktem Stimmrechte beschäftigten Assessor von dem Gerichts-Dirigenten angeordnet werden. Im Uebrigen liegt die Bestellung von Vertretern richterlicher Beamten bei den Gerichten erster Instanz, sowie die Ueberweisung der erforderlichen Hilfsrichter an die letzteren, wenn das Kommissorium die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, in den Befugnissen der Obergerichte, welche dabei die in den Cirkularverfügungen vom 17. Juni 1854 und 31. März 1858 enthaltenen Bestimmungen zu beobachten haben;

2. Gerichtsassessoren, welche nicht nach den in Nr. 1 der A. V. vom 17. Oktbr. 1859 und vorstehend Nr. 1 getroffenen Bestimmungen ein volles Stimmrecht

auszuüben haben, können an den Sitzungen der Gerichtsabtheilungen, so wie an denen der Deputationen bei Verhandlung und Entscheidung der Civilsachen Theil nehmen; sie haben jedoch nur in denjenigen Civilsachen, die ihnen als Dezernenten oder Referenten zugeschrieben worden sind, ein volles Votum, in andern Sachen aber nur ein votum consultativum. In den Deputationen für Kriminalsachen können sie als stimmfähige Mitglieder überhaupt nicht fungiren;

3. In den Abtheilungen und Deputationen der Gerichte darf die Zahl der unbesoldeten Richter mit vollem Stimmrechte niemals die Hälfte der Gesammtzahl derjenigen Richter, aus welchen die Abtheilung oder Deputation gebildet ist, erreichen. Hinsichtlich der Zuziehung der mit beschränktem Stimmrechte beschäftigten Assessoren als Beisitzer bei den Schwurgerichten behält es bei der Vorschrift Nr. 4 der A. V. vom 17. Oktbr. 1859 sein Bewenden.

d) Erk. vom 27. Febr. 1861, J. M. Bl. S. 121. Das Gesetz steht nicht entgegen, daß zur Mitwirkung als Richter bei einem Schwurgerichtshofe zwei Gerichtsassessoren berufen werden, welchen das volle Votum von dem Justizminister nicht beigelegt ist.

Die Erlassung der näheren Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen diese Berufungen, deren Folge die Ausübung des Stimmrechtes ist, geschehen soll, ist Sache der Justizverwaltung. Die Zusammensetzung eines Schwurgerichtshofes, bei welchem zwei solcher Gerichtsassessoren mitgewirkt haben, ist daher e. gesetzl., wenn ihre Zuziehung den Anordnungen gemäß erfolgt ist, welche von dem Justizminister und innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse von den Appellationsgerichten erlassen worden sind (nach dem Reskript vom 17. Oktbr. 1859 Nr. 4 kann aber bei jeder Schwurgerichtssache nur ein solcher Assessor mitwirken).

e) Erk. v. 29. März 1860, J. M. Bl. S. 243. Nach der Ministerialverfügung vom 17. Oktbr. 1859 (zu b.) ist ein mit beschränktem Stimmrechte bei einem Kreisgerichte fungirender Gerichtsassessor jetzt vollkommen qualifizirt, zum Mitgliede des Schwurgerichts bestimmt zu werden.

2. Vorstehende Bestimmungen resp. Entscheidungen sind auch für die Besetzung der Gerichtsabtheilungen für Verhandlung und Entscheidung von Vergehen maßgebend (cfr. c. Nr. 1).

3. Reskr. [Datum konstirt nicht] G. A. II. 396: Bei der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes ist in Ansehung der beisitzenden Richter ein öfterer Personenwechsel während der Dauer einer Schwurgerichtsperiode möglichst zu vermeiden. — [cfr. § 13 des Geschäfts-Regul. für die Gerichte I. Instanz v. 18. Juli 1850, J. M. B. 233].

4. Erk. v. 20. Februar 1850, Grds. 20: Daß der Richter, welcher die Voruntersuchung geführt, als Mitglied des Schwurgerichtshofes mitgewirkt hat, begründet nicht den Antrag auf Vernichtung des Erkenntnisses. — Sic: Erk. v. 7. September 1855, G. A. III. 665.

5. Erk. v. 10. Oktober 1849, Grds. 23: Es ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn die Mitglieder der § 76 gedachten Abtheilung des Gerichtes an der Entscheidung des Schwurgerichts Theil nehmen.

6. Erk. v. 19. Januar 1850, J. M. Bl. 112: Daraus, daß unter den Mitgliedern des Gerichtshofes sich solche befunden haben, die nur auf Diäten angestellt sind, ist eine Inkompetenz des Gerichts nicht abzuleiten; überdies ist auch die richterliche Qualität von der Art und Weise der Besoldung nicht abhängig.

7. Erk. v. 18. April 1853, G. A. I. 530: Referendarien sind zwar nach Art. XV des Ges. v. 26. April 1851 zu der zeitweisen Funktion als Hülfsrichter bei einem Gerichte erster Instanz qualifizirt, die Ausübung solcher Funktion und demzufolge die Rechtsbeständigkeit der von ihm vorgenommenen richterlichen Handlungen ist aber dadurch bedingt, daß ihm von dem Appellationsgerichte, als der zuständigen Behörde, ein Auftrag, als Hülfsrichter zu fungiren, ertheilt ist. — Wohnte daher dem Referendar zur Zeit seiner Theilnahme an der Entscheidung die Eigenschaft eineb Hülfsrichters nicht bei, so kann die nachträgliche Genehmigung solcher Beschäftigung dem Erk. Rechtsbeständigkeit nicht verleihen.

8. Hinsichtlich der Unvereinbarkeit der Funktionen des Staatsanwaltes mit dem Richteramte im Laufe ein und derselben Untersuchungssache vergl. die Noten 8 u. 9 zu § 6.

9. Präj. 8 v. 19. Januar 1853, Entschd. 24 p. 471, G. A. I. 350: Die zur Besetzung eines Schwurgerichtshofes erforderliche Zahl von 5 Richtern kann bei eintretenden Hindernissen in der Person des einen oder anderen derselben während

der Verhandlung einer Schwurgerichtssache durch keinen Richter ergänzt werden, welcher nicht von Anfang der Verhandlung an als Ergänzungs-Richter zugezogen ist, sollte er auch bei derselben als Zuhörer gegenwärtig gewesen sein.

10. Erk. v. 6. Oktober 1853, G. A. I. 684: Es ist durchaus zulässig, daß Mitglieder des Anklage-Senates, welche an dem Anklagebeschlusse Theil genommen haben, in derselben Sache als Vorsitzende des Schwurgerichts fungiren. — Sic: Erk. v. 18. Juni 1856, G. A. IV. 665.

11. Erk. v. 10. Januar 1855, G. A. III. 253: Es ist unzulässig, daß ein Richter, welcher in der ersten Audienz den verhinderten St. A. vertreten hat, später in derselben Sache als Richter mitwirke und sich bei der Entscheidung betheilige; — ebenso .

12. Erk. v. 14. November 1855, G. A. IV. 219, daß ein St. A. bei veränderter dienstlicher Stellung als Richter in Sachen fungire, in denen er als St. A. thätig gewesen ist. Sic: Erk. v. 14. Oktober 1859, G. A. VII. 800.

13. Erk. v. 14. November 1855, G. A. IV. 219: Es ist vollkommen zuläsfig, daß ein St. A. bei veränderter dienstlicher Stellung in solchen Sachen, in denen er als St. A. thätig gewesen, als Vertheidiger auftrete.

13a. Erk. v. 4. September 1861, O. R. I. 517: Auch in Strafsachen tritt Nichtigkeit ein, wenn ein Richter, welcher in einer früheren Instanz miterkannt hat, an der Entscheidung höherer Instanz Theil nimmt. Das ist aber nicht auf den Fall auszudehnen, wo der betreffende Richter in der früheren Instanz zu einer prozeßleitenden oder resolvirenden Verfügung mitgewirkt hat.

14. Hinsichtlich der von den Schwurgerichts-Vorsitzenden zu erstattenden Berichte cfr.:

a) All. Verf. v. 3. September 1849, J. M. Bl. 387: Um eine möglichst vollständige Uebersicht von den Verhandlungen der Schwurgerichte zu erhalten, wünscht der Justiz-Minister die Einreichung besonderer Berichte über dieselben. Es ist daher zu veranlassen, daß längstens innerhalb 14 Tagen nach jeder beendigten Sitzung eines Schwurgerichts von dem Vorsitzenden desselben an das Präsidium des Appellationsgerichts über die stattgehabten Verhandlungen ein Bericht erstattet und mit demselben eine tabellarische Nachweisung nach folgenden Rubriken überreicht wird:

1. Fortlaufende Nummer.
2. Gegenstand der Anklage, mit den Unterabtheilungen:
   a) Name des Angeklagten, b) Bezeichnung des Verbrechens.
3. Antrag, welcher am Schlusse der Verhandlung von der St. A. gemacht worden ist.
4. Ausspruch der Geschworenen.
5. Erkenntniß des Gerichtshofes.
6. Bemerkungen.

Die letzte Rubrik ist zu Aeußerungen über die ganze Verhandlung und darüber, ob nach dem Urtheile des Gerichtshofes der Ausspruch der Geschworenen überall sachgemäß ausgefallen ist, sowie zu sonstigen sich darbietenden Bemerkungen zu benutzen. — Der Bericht des Schwurgerichts-Präsidenten ist mittelst Marginal-Anzeige durch das Präsidium des Appellat. Ger. dem Justiz-Min. einzusenden. — Dem St. A. bleibt es überlassen, die etwa seinerseits zu machenden Bemerkungen und Anträge durch Vermittelung des O. St. A. ebenfalls dem Justiz-Min. vorzutragen, ohne daß es jedoch der nochmaligen Beifügung einer tabellarischen Nachweisung der Verhandlungen bedarf.

b) All. Verf. v. 8. April 1851, J. M. Bl. 158: Was die von dem Vorsitzenden der Schwurgerichte über die abgehaltenen Sitzungen zu erstattenden Berichte anlangt, so wird in Ergänzung der allgem. Verf. v. 3. Septbr. 1849 [s. o.] hierdurch bestimmt, daß in der dem Berichte beizufügenden Nachweisung bei jeder einzelnen Sache künftig die den Geschworenen vorgelegten Fragen, sowie die Aussprüche derselben wörtlich aufgenommen werden. — Der von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes an das Präsidium des Appell. Ger. einzusendende Bericht ist vor der Beförderung an den Justiz-Min. zunächst dem O. St. A. zur Beifügung der seinerseits etwa für erforderlich erachteten Bemerkungen vorzulegen.

c) All. Verf. v. 22. Oktober 1851, J. M. Bl. 342: Die Berichte über die Schwurgerichtsverhandlungen, welche in Gemäßheit der All. Verf. v. 3. Septbr. 1849 [s. o.] von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes an das Präsidium des Apell. Ger. zu erstatten und von diesem an den Justiz-Min. einzusenden sind, beschränken sich nicht selten auf die bloße Einreichung der vorgeschriebenen tabellarischen Nachweisung über die verhandelten Sachen, ohne daß in der dazu bestimmten Kolonne oder in dem Be-

richte selbst Bemerkungen über die Verhandlungen enthalten sind. In dieser Weise wird dem Zwecke jener Berichte nicht entsprochen. Sie sollen dazu dienen, für die Beurtheilung, wie die Schwurgerichte ihre Aufgabe lösen, Anhaltspunkte zu gewähren, etwa hervorgetretene Mängel der Vorschriften über das Verfahren oder des Strafgesetzes bemerklich zu machen, und dadurch zu deren Hebung Veranlassung zu geben. Zugleich bieten sie eine geeignete Gelegenheit dar, etwaige Momente hervorzuheben, welche auf die Begnadigung oder Strafmilderung von Einfluß sein können, oder sonst ein besonderes Interesse gewähren. — Um über den wichtigen und schwierigen Gegenstand der Fragestellung Erfahrungen zu sammeln, ist bereits durch die Verf. v. 8. April 1851 [s. o.] angeordnet worden, daß die Fragen an die Geschworenen und deren Antworten in die Nachweisung wörtlich aufgenommen werden sollen. Diese Bestimmung wird dahin erweitert, daß wenn die St. A. gegen die gestellten Fragen Erinnerungen gemacht hat, der Wortlaut der von derselben verlangten Aenderungen oder Zusätze, und wenn eine Aenderung der von dem Vorsitzenden gestellten Fragen stattgefunden hat, der Wortlaut der ursprünglichen Fragen anzugeben ist. — Die Präsidien der K. Appell. Ger. haben darauf zu halten, daß die von den Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe zu erstattenden Berichte den vorstehend bezeichneten Anforderungen entsprechen.

d) All. Verf. v. 25. Oktober 1852, J. M. Bl. 374: Die über die Schwurgerichtsverhandl. zu erstattenden Berichte werden dem Justiz-Min. nicht immer mit derjenigen Pünktlichkeit eingereicht, welche der Zweck derselben erfordert, und welche besonders wünschenswerth ist, um von den Bemerkungen der Vorsitzenden über etwaige Begnadigungs- oder Strafmilderungsgründe rechtzeitig Kenntniß zu erlangen. — Der Justiz-Min. findet sich deshalb veranlaßt, die Präsidien der Obergerichte aufzufordern, in Zukunft stets darauf zu halten, daß die Berichte der Vorsitzenden binnen der in der allgem. Verf. v. 3. Septbr. 1849, J. M. Bl. 387 [s. o.], festgesetzten 14tägigen Frist nach beendigter Sitzung des Schwurgerichts pünktlich an sie erstattet werden und zugleich dafür zu sorgen, daß dieselben längstens innerhalb 6 Wochen nach Beendigung der Sitzungs-Periode mit den etwaigen Bemerkungen des O. St. A. versehen, an den Justiz-Min. gelangen. — Zu dem Ende haben auch die Herren O. St. A. ihre Aeußerungen so zu beschleunigen, daß durch deren Abgabe keine Verzögerung entsteht. — Sollte in einzelnen Fällen die gedachte Frist nicht inne gehalten werden können, so hat das Präsid. gleich nach dem Ablauf derselben dem Justiz-Min. von der Ursache der Verzögerung Anzeige zu machen.

e) All. Verf. v. 6. August 1853, J. M. Bl. 302: In Gemäßheit der all. Verf. v. 3. Septbr. 1849 [s. o.] sind den Berichten über die Schwurgerichtsverhandlungen, welche von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes an das Präsid. des Appell. Ger. erstattet und von diesem an den Justiz-Min. eingesandt werden, tabellarische Nachweisungen der verhandelten Unters. beizufügen. — Bei Aufstellung dieser Nachweisungen ist bisher insofern ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden, als einzelne Vorsitzende in die Rubrik: „Antrag, welcher am Schlusse der Verhandlung von der St. A. gemacht worden ist," nur den der Fragestellung vorhergehenden, Andere nur den nach dem Ausspruche der Gesch. zu stellenden Antrag, noch Andere beide Anträge aufnehmen lassen. Nur das letztere Verfahren entspricht dem Zwecke der betr. Rubrik. — Die Präsidien der K. Obergerichte werden deshalb veranlaßt, darauf zu halten, daß in die den Schwurgerichtsberichten beizufügenden tabellarischen Nachweisungen beide Anträge der St. A. aufgenommen werden.

f) All. Verf. v. 5. Januar 1857, J. M. Bl. 10: Nachdem sich bei den Gerichten in der Behandlung der Schwurgerichtssachen und insbesondere hinsichtlich der Stellung der Fragen bei den am häufigsten vorkommenden Verbrechen eine feststehende Praxis gebildet hat, erachtet der Justiz-Min. es für angemessen, in Betreff der Berichte und tabellarischen Nachweisungen, welche über die Schwurgerichtsverhandlungen nach Maßgabe der ergangenen Verf. einzureichen sind, eine Vereinfachung eintreten zu lassen. — Demgemäß werden die Vorsitzenden der Schwurgerichte hierdurch angewiesen, zwar auch künftig über jede Sitzungsperiode in der bisherigen Weise unter Beifügung der vorgeschriebenen statistischen Tabelle an den Justiz-Min. Bericht zu erstatten und sich darin über diejenigen Untersuchungss. näher zu äußern, deren Verhandlung oder Aburtheilung dazu besondere Veranlassung geboten hat, namentlich weil Mängel oder Zweifel bei Anwendung der Gesetze, erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ansichten des Schwurgerichtshofes und der St. A. hervorgetreten sind, oder weil sich in Betreff der Art und Weise, in welcher die Geschw. ihre Aufgabe gelöst haben, oder in Ansehung der Angemessenheit der Strafe, unter Berücksichtigung vorhandener Milderungs- oder Begnadigungsgründe etwas zu bemerken findet. Eine solche Aeußerung muß namentlich in Beziehung auf alle diejenigen Untersuch.s.

erfolgen, in denen die Anklage ein Verbrechen zum Gegenstande hatte, welches die Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe hätte nach sich ziehen können, ohne daß es darauf ankommt, ob nach dem Ausspruche der Geschw. demnächst auf eine dieser Strafen oder auf eine andere Strafe erkannt, oder die Freisprechung erfolgt ist. — Dagegen sollen die bisher vorgeschriebenen tabellarischen Nachweisungen künftig wegfallen und den Berichtserstattern überlassen bleiben, eine wörtliche Abschrift der gestellten Fragen und ertheilten Antworten nur dann besonders beifügen zu lassen, wenn solches zum besseren Verständnisse des Berichts angemessen erscheint, oder wenn es bei Abweichungen von dem Anklagebeschlusse und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtshofe und der St. A. auf die wörtliche Fassung der Fragen ankommt.

15. Erk. v. 19. September 1855, G. A. III. 810: Die Vorschrift des Art. 52 schließt eine Theilung der Funktionen des Gerichtsschreibers unter zwei Personen, in der Art, daß die beiden Gerichtsschreiber den Verhandlungen von Anfang bis zu Ende beiwohnen und das von ihnen gemeinschaftlich unter gegenseitiger Abwechselung geführte Protokoll unterzeichnen, nicht aus. — cfr. im Uebrigen hinsichtlich der Gerichtsschreiber Note 16 zu § 27, und Note 3 zu Art. 108 Nr. 3.

Zu Art. 53.

1. All. Verf. v. 27. Februar 1851, J. M. Bl. 66, die Vollstreckung der Strafe und die Aufbewahrung der Akten in Schwurgerichts-Untersuch.s. betr.: Dem rc. wird hierbei Abschrift eines Berichts des Kr. G. rc. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justiz-Min. sich mit der in der Verf. des Kolleginms ausgesprochenen Ansicht, „daß die Akten über Unters. in Schwurgerichtssachen stets bei demjenigen Kreisgericht zu verwahren seien, bei welchem die Voruntersf. geführt, und der Antrag auf Vers. in den Anklagestand gemacht worden," nicht einverstanden erklären kann. Denn durch § 60 ist nicht bloß die Entscheidung, sondern auch die Unters. wegen der schweren Verbrechen dem Schwurgerichte überwiesen, und daher, da die eigentliche Unters. erst in der mündlichen Verhandlung stattfindet, nicht dasjenige Kreisgericht, dessen Untersuchungsrichter die Voruntersf. geführt hat, sondern dasjenige Kreisgericht, bei welchem die Schwurgerichts-Sitzung abgehalten worden, als das die Unters. führende Gericht anzusehen. Die Akten gehen mithin bei Verweisung der Sache an dies Gericht auf dasselbe ganz über, und es liegt demselben sowohl die Vollstreckung der Strafe, als die Berichterstattung über etwaige Begnadigungsgesuche, die Einziehung der Kosten, die Aufbewahrung der Akten, sowie überhaupt Alles dasjenige ob, was gesetzlich zum Ressort des die Unters. führenden und in erster Instanz erkennenden Gerichts gehört.

2. Erk. v. 15. September 1854, G. A. II. 661: Die Beschlüsse des Kreisgerichts [vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzungen] sind nur vorläufige, in Vertretung des Schwurgerichtshofes erlassene. Der Angekl. kann deshalb den Beschluß des Schwurgerichtshofes selbst fordern und kann alsdann der Vorsitzende den Antrag nicht um deswillen zurückweisen, weil das Kreisgericht bereits darüber entschieden habe.

3. In wie weit Beschwerden gegen die bei den Kreisgerichten ergangenen Verfügungen und Beschlüsse vor das Ober-Tribunal ressortiren, vergl. Art. 12 Nr. 2.

Zu Art. 54.

1. Erk. v. 25. Februar 1853, G. A. I. 188: Die im § 68 angeordnete Auswahl der einzuberufenden Geschw. kann durch den Direktor des Kreisgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, erfolgen, wenn eine Verhinderung des mit dem Vorsitze des Schwurgerichts beauftragten Beamten im Sinne des Art. 54 stattgefunden hat. Eine solche Verhinderung ist event. zu präsumiren. — [Vergl. die Bemerkungen l. c.: Die bloße Abwesenheit des Vorsitzenden von dem Orte des Schwurgerichts sei kein solcher Hinderungsgrund.]

2. Ueber die Frage, ob der Ergänzungsrichter den Berathungen des Schwurgerichtshofes beiwohnen dürfe, cfr. die Bemerkungen G. A. III. 240, und Erk. vom 10. April 1856, J. M. Bl. 124, zu §§ 57—59 Nr. 1.

Zu § 61 der Verordnung.

Dieser Paragraph hat seine Bedeutung verloren, seitdem in Stelle des Allgemeinen Landrechtes das Strafgesetzbuch getreten und die Kompetenz des Schwurgerichts für die politischen und durch die Presse begangenen Vergehen beseitigt ist. — cfr. § 60 Nr. 1.

Zu § 62 der Verordnung.

1. Erk. v. 25. Juni 1859, G. A. VII. 680.: Die Aushändigung der Urkunde, durch welche die Landespolizeibehörde die Entlassung aus dem Unterthanenverbande bewilligt, hat den Verlust der Eigenschaft als Preuße sofort zur Folge, ohne Unterschied, ob diese unmittelbar in die Hände des Betheiligten gelangt sei oder nicht.

2. Erk. v. 25. Juni 1859, G. A. VII. 680: Eine possessio status kann nicht genügen, um einem in Preußen sich aufhaltenden Nichtpreußen die Befähigung beizulegen, als Geschworner zu fungiren, sollte er auch von der zuständigen Behörde als Gemeindebürger behandelt und auf Wahllisten gesetzt, auch als Wähler thätig gewesen sein.

3. Erk. v. 7. Dezember 1859, J. M. Bl. 60 S. 120, G. A. VIII. 86: Ein Ausländer, welcher in Preußen ein Rittergut erworben, den Homazialeid geleistet, seinen Wohnsitz in Preußen hat und auf seinem Gute die Ortspolizei ausübt, erlangt dadurch doch nicht die Eigenschaft eines Preußen. Seine Zuziehung als Geschworner macht das Verfahren nichtig.

Zu § 63 der Verordnung.

1. Reskr. des Min. für landwirthsch. Angel. v. 30. Dezember 1849, Min. Bl. für d. V. 265: Die Räthe bei den Auseinandersetzungs-Behörden sind in aufzustellende Geschwornenlisten nicht aufzunehmen, da sie nach § 67 der V. v 10. Juli 1849 [jetzt § 65 des Ges. v. 7. Mai 1851] den richterlichen Beamten gleichgestellt werden.

2. Reskr. des Min. für landwirthsch. Angel. v. 8. April 1850, Min. Bl. f. d. V. 106: Oekonomie-Kommissarien können zu Geschwornen berufen werden.

3. Reskr. des Finanz-Min. v. 24. August 1849, Min. Bl. f. d. V. 189: Den Staats- und also auch den Kassen-Beamten darf das Recht, als Geschworne zu fungiren, nicht verkümmert werden; es sollen indeß die Reg. Präsidenten den betr. Vorgesetzten rechtzeitige Mittheilung von der Aufnahme der Beamten in die Geschwornenliste machen, damit wegen ihrer Stellvertretung Anordnung getroffen werden könne.

Zu Art. 56.

1. Erk. v. 26. Mai 1854, G. A. II. 530: Eine „Mitwirkung" eines unfähigen Geschwornen im Sinne des Art. 56 hat dann, wenn der Name desselben gar nicht aus der Urne gezogen worden ist, nicht stattgefunden.

2. Erk. v. 6. April 1853, Entschd. 25, 280, G. A. I. 349: Wenn bei dem schwurgerichtl. Verfahren Jemand als Geschworner zugezogen ist und mitgewirkt hat, welcher nicht in der Urliste und in der Jahresliste derjenigen Personen, welche zu Geschwornen berufen werden können, eingetragen ist, so ist ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens verletzt und das stattgefundene Verfahren unterliegt der Vernichtung. — Sic: Erk. v. 27. April 1853, G. A. I. 349. Dieser Grundsatz findet jedoch da keine Anwendung, wo eine in der letzten Schwurgerichtssitzung des Jahres verhandelte Sache vertagt und im nächsten Jahre fortgesetzt wird; hier kann das für die Sache bereits gebildete Schwurgericht mitwirken, obwohl die Geschwornen, aus welcher dasselbe einmal gebildet ist, nicht auf der Dienstliste des neuen Jahres, in welchem die Sache zur Entscheidung kommt, stehen. Erk. v. 30. April 1857, G. A. V. 393. O. St. B. § 69 Nr. 6 hält dies für unrichtig und will obiges Judikat nicht gelten lassen, weil es eine Sache aus dem Fürstenthum Waldeck zum Gegenstande hat und daher auch nur auf der dortigen Gesetzgebung beruht, obwohl a. a. O. bevorwortet ist, daß in dieser Materie die Waldeck'sche Gesetzgebung mit der diesseitigen wörtlich übereinstimmt. Gleichwohl wird zu § 67 Nr. 4 auf dies nämliche Judikat der Satz begründet: daß die auf die Dienstliste gebrachten Geschwornen diesen Beruf für die ganze Sitzungsperiode, sollte diese sich auch aus einem Geschäftsjahr in das andere erstrecken, behalten, wovon in dem Erk. nichts steht.

3. Aus dem Absatz 2 folgt, daß auch die Geschwornen selbst ihre daraus herzuleitende Unfähigkeit nicht zu dem Zwecke vor dem Schwurgerichte geltend machen dürfen, um von der Mitwirkung bei dem Schwurgerichte entbunden zu werden; vergl.

J. M. Bl. S. 295. Andere als in den §§ 62. 63 angegebene Unfähigkeitsgründe können auch vor den Gerichten und durch die Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

4. Erk. v. 13. Dezember 1860, O. R. I. 88. In der Nichtigkeitsinstanz ist eine Beweisführung über den Grad der von einem Geschwornen beobachteten Aufmerksamkeit unzulässig. Sic: Erk. v. 30. April 1857, G. A. V. 392.

5. Erk. v. 9. Oktober 1860, O. R. I. 127: Angebliche Besprechungen, welche ein Geschworner in der Pause der Verhandlung mit einem Zeugen gepflogen hat, begründen keine Nichtigkeit.

6. Ueber die Frage, ob die von den einberufenen Geschwornen selbst angezeigten und von ihnen zum Zwecke der Entlassung geltend gemachten Mängel vor Gericht erörtert, und ob die Geschwornen daher von dem Gericht auf Grund der Feststellung solcher Mängel entlassen werden können, cfr. G. A. I. 683, III. 240. — Die Frage ist meist aus Art. 56 verneint; so namentlich in einem Minist. Erlaß, G. A. III. 240; cfr. auch Reskr., J. M. Bl. 1851 p. 293.

Zu § 68 der Verordnung.

1. s. Art. 58 u. 60, sowie die Anmerk. zu denselben.

2. Erk. v. 25. Februar 1853, G. A. I. 188: Die im § 68 angeordnete Auswahl der einzuberufenden Geschworenen kann durch den Direktor des Kreisgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, erfolgen, wenn eine Verhinderung des mit dem Vorsitze des Schwurgerichts beauftragten Beamten im Sinne des Art. 54 stattgefunden hat. Eine solche Verhinderung ist event. zu präsumiren. — [vergl. die Bemerkungen l. c.: Die bloße Abwesenheit des Vorsitzenden von dem Orte des Schwurgerichts sei kein solcher Hinderungsgrund].

3. All. Verf. v. 13. April 1850, J. M. Bl. 128: . . . . Aus der Schlußbestimmung des § 68 ergiebt sich, daß es den Regierungs-Präsidenten von Interesse sein muß, zu erfahren, welche von den 60 auf das Verzeichniß gebrachten Personen als Geschworene einberufen gewesen sind, sich dazu gestellt haben, und nicht etwa auf ihren Antrag dispensirt worden sind, indem diejen., welche sich nicht gestellt haben oder dispensirt worden sind, in eines der folgenden Verzeichnisse wieder aufgenommen werden dürfen, außerdem aber auch die erfolgten Entschuldigungen auf die künftige Wahl von Einfluß sein können. — In Erwägung dessen werden die Gerichte, bei welchen Schwurgerichts-Verhandlungen stattfinden, angewiesen, den betr. Regier.-Präsid. nach dem Schlusse jeder Sitzungsperiode die von dem Schwurgerichtspräsidenten nach § 68 festgestellte Liste der einberufenen 36 Geschworenen mit der Angabe, welche derselben entschuldigt, oder nicht entschuldigt ausgeblieben, oder entlassen worden sind, unter Anführung der genügend befundenen Entschuldigungs- oder Entlassungsgründe, ungesäumt mitzutheilen.

4. Cirk. Reskr. des Min. des Jn. v. 29. Juli 1850, M. Bl. d. V. 209: Nachdem der Just. Min. durch das Reskr. v. 13. April 1850 [s. o.] die Gerichte angewiesen hat, den betr. Regier. Präs. nach dem Schlusse jeder Sitzungsperiode die von dem Schwurgerichtspräsid. nach § 68 festgestellten Listen der einberufenen Geschw. mit der Angabe, welche derselben entschuldigt oder nicht entschuldigt ausgeblieben oder entlassen worden sind, unter Anführung der genügend befundenen Entschuldigungs- oder Entlassungsgründe, ungesäumt mitzutheilen, wird das K. Regier. Präs. aus diesen Mittheilungen zugleich diejenigen Personen ersehen, welche als Geschworene an den Verhandlungen des Schwurgerichts wirklich Theil genommen haben. Diese Personen können zwar, da sie nach der von dem Justiz-Minister für richtig anerkannten Auslegung des § 68 ein Jahr lang, nachdem sie dem Geschworenendienste genügt haben, von diesem Dienste frei bleiben sollen und diese Jahresfrist nicht mit dem Geschäftsjahr, wofür die Jahreslisten aufgestellt worden, zusammenfällt, in die Listen für das nächste Geschäftsjahr wieder aufgenommen werden; indessen dürfen sie, da sie während jener Jahresfrist nur mit ihrer Einwilligung zum Geschworenendienste wieder herangezogen werden dürfen, in das Verzeichniß der für jede Sitzungsperiode aus den Jahreslisten herauszuziehenden 60 Personen nur für den Fall aufgenommen werden, daß sie sich ausdrücklich bereit erklärt haben sollten, innerhalb jener Jahresfrist, ihrer gesetzlichen Befreiung ungeachtet, als Geschworene fungiren zu wollen. In gleicher Weise sind auch diejenigen Ergänzungsgeschworenen, welche zum Dienst für eine ganze Sitzungsperiode herangezogen worden, zu behandeln. — Hierdurch erledigt sich die Verf.

v. 24. März 1850, M. Bl. d. V. 106. — [vergl. hinsichtlich der Ergänzungsgeschw. die Bemerk. G. A. I. 36.]

5. Erk. v. 30. April 1857, G. A. V. 392: Prorogation der Schwurgerichtssitzung über die Sitzungsperiode und über das [Kalender-] Jahr hinaus, für welches die Geschworenenliste entworfen ist, ist vollkommen zulässig.

6. Min. Verf. vom 30. April 1850, J. M. Bl. S. 128: Von der festgestellten Dienstliste ist dem St. A. eine Abschrift mitzutheilen.

7. Um zu vermeiden, daß Mitglieder des Landtages während der Dauer desselben einberufen werden, ist nach einer A. V. des Justiz Min. vom 20. Mai 1860, J. M. Bl. S. 222 das nöthige veranlaßt, damit dieselben in die Dienst- und Ergänzungslisten nicht aufgenommen werden. Da jedoch die Eigenschaft einer Person als Mitglied des Landtages erst nach Uebersendung der Listen an das Gericht entstanden oder bekannt geworden oder auch die Eintragung derselben aus Versehen erfolgt sein kann, so sind die Vorsitzenden der Schwurgerichte angewiesen, darauf zu achten, daß in die von ihnen festzustellende Dienstliste die Mitglieder des Landtages nicht aufgenommen werden.

Zu § 69 der Verordnung.

1. Verf. v. 12. April 1850, betr. die Ansetzung öffentlicher Verhandlungen an katholischen Feiertagen, J. M. Bl. 127: Es ist die Frage entstanden, inwiefern bei Ansetzung von Terminen für die Schwurgerichte die Feiertage der Katholiken, welche als gesetzliche Festtage nicht anzusehen sind, zu beachten seien? — Dieselbe Frage entstand in der Rheinprovinz, als im Jahre 1829 mit Allerhöchster Genehmigung die Festordnung der östlichen Provinzen der Monarchie auf die westlichen Provinzen übertragen wurde, und von den in jener Festordnung [abgedruckt in der Rhein. Samml. Bd. 3 S. 285] bezz. Feiertagen diejenigen, welche sowohl die evangelische als auch die römisch-katholische Kirche feiert, durch die All. Ordre v. 5. Juli 1852, G. S. 197, für gesetzliche Festtage erklärt worden waren. Die obige Frage war hiernach für folgende katholische Feiertage:

1. Das Fest der heiligen drei Könige oder Erscheinung des Herrn (6. Januar),
2. Das Fest der Reinigung Mariä oder Mariä Lichtmeß (2. Februar),
3. Mariä Verkündigung (25. März),
4. Das Frohnleichnamsfest, am Donnerstag nach Trinitatis, also wechselnd wie Ostern und Pfingsten,
5. Das Fest der Apostel Petrus und Paulus (29. Juni),
6. Allerheiligen (1. November),
7. Mariä Empfängniß (8. Dezember),

von Bedeutung. — Durch die Verfügungen vom 30. Januar 1835, 25. März 1836 und 31. März 1837 (Rhein. Samml. Bd. 5 S. 57 und 349 und Bd. 6 S. 127) wurde für die Rheinprovinz die Anordnung getroffen, daß in Gegenden und Orten, wo die Bevölkerung eine überwiegend katholische ist, an den obenbez. Feiertagen der Katholiken weder Schwurgerichts-Sitzungen noch andere öffentliche Sitzungen in Kriminal- und Civilsachen, ingleichen keine öffentl. Licitationen abzuhalten seien. Dringende Fälle oder Verhandl., die auch an gewöhnlichen Sonntagen vorgenommen zu werden pflegen, blieben hiervon, wie sich von selbst versteht, ausgenommen. Nachdem in den übrigen Provinzen jetzt ebenfalls ein öffentliches Verfahren eingeführt worden ist, und nicht mehr, wie früher bei Verhandlungen mit dem Einzelnen, auf dessen Konfession Rücksicht genommen werden kann, ist nach diesem Grundsatze auch in den Provinzen, in welchen die V. v. 3. Jan. 1849 zur Anwendung kommt, zu verfahren, und erwartet der Justiz-Minister, daß die Vorsitzenden der Gerichte die Termine unter umsichtiger Beachtung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse so reguliren werden, daß in Ansehung der Religions-Uebung dadurch kein Anstoß gegeben wird.

[Außer den in der vorstehenden Verf. genannten katholischen Feiertagen sind in der Instruktion zur Ausführung der Verordnung v. 30. Juli 1850, G. S. 909, betr. die exekutive Beitreibung der Steuern zc. in den östlichen Provinzen, Staatsanzeiger 1853 Nr. 301, § 3, für die Provinz Posen noch folgende Tage:

a) Mariä Himmelfahrt,
b) Mariä Geburt,
c) Das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons, und insbesondere
   in der Erzdiözese Gnesen:
d) Das Fest des heiligen Joseph (19. März) und

e) Das Fest des heiligen Adalbert (23. April).
In der Erzdiözese Posen:
f) Das Fest des heiligen Stanislaus (8. Mai),
als Feiertage der katholischen Kirche aufgeführt].

2. Allg. Verf. v. 4. April 1854, Nr. VII., J. M. Bl. 147: Eine Vertagung der mündlichen Verhandlung erfolgt in Schwurgerichtssachen oft aus dem Grunde, weil die gesetzlich an sich gerechtfertigte Verhaftung des Angeklagten unterblieben ist, und derselbe nunmehr auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, ein sofortiges Kontumacialverfahren sich aber nicht als angemessen darstellt. — Diese Veranlassung zu einer Vertagung ist unter allen Umständen und selbst an den Orten, wo eine zeitweise Ueberfüllung der Gefängnisse den Grund der Nichtverhaftung bildet, nach Möglichkeit zu vermeiden. Besondere Schwierigkeiten können dadurch nicht entstehen, wenn die Verhaftung äußersten Falls noch kurz vor dem Termine bewirkt wird, — cfr. §§ 206 ff. Krim. O. u. die Noten zu denselben].

Zu § 70 der Verordnung.

Zu Art. 59.

1. Beschluß v. 4. Juli 1850, Grds. 139: Wenn von der Verhandlung der Sache vor dem zuständigen Gerichte eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten und deshalb die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte aufzutragen, ein solches andere Gericht aber innerhalb des Bezirks des betr. Appell. Ger. nicht vorhanden ist, so erfolgt die Bestimmung des anderen Gerichts durch das Ober-Tribunal. Die Beschlußnahme darüber, ob aus Gründen der öffentlichen Ordnung, oder aus anderen Gründen, die Verhandlung einer Sache dem zuständigen Gerichte zu entziehen und einem anderen Gerichte zu übertragen sei, gehört jedoch zu den Attributionen des Appell. Ger.: es muß daher diese Beschlußnahme vorangehen, bevor die Bestimmung des anderen Gerichts von Seiten des Ober-Tribunals erfolgen kann. — cfr. Ges. v. 26. April 1851, Art. V. Nr. 2a, G. S. 183, u. Ges. v. 2. Mai 1853, § 2, G. S. 169 [s. zu Art. 5 Nr. 1 u. 2].

2. Beschluß v. 10. Juli 1857, G. A. V. 659: Die im § 70 und Art. 59 gedachte Befugniß des Appell. Ger. ist nicht auf den Akt der Versetzung in den Anklagestand zu beschränken; jene Vorschriften müssen vielmehr auch dann Anwendung finden, wenn hinterher oder gar erst während der Hauptverhandlung vor dem kompetenten Schwurgerichte die Veranlassung zur Verweisung an ein anderes Gericht sich herausstellt. — Opph. St. V. zu § 70 Nr. 1 will im Widerspruch hiermit die Befugniß des Appellationsgerichts darauf beschränken, die Abhaltung des Schwurgerichtes einem andern Stadt- oder Kreisgerichte desselben Schwurgerichtsbezirkes zu übertragen, und stützt sich dabei auf § 33 der V. v. 2. Januar 1849. Wenn daher Gründe hervortreten, die Sache von einem Schwurgerichtshofe an den andern zu verweisen, so soll dafür das Gesetz vom 26. April 1851 Art. V. 2. Abs. maßgebend sein.

Zu § 71 der Verordnung.

Erk. v. 27. April 1853, G. A. I. 349. Sollte aus Versehen eine andere als die auf der Dienstliste stehende Person einberufen sein, so tritt im Falle ihrer Mitwirkung, ganz abgesehen von ihrer Fähigkeit zum Geschworenenamte, Nichtigkeit ein.

Zu § 72 der Verordnung.

Zu Art. 60.

1. Reskr. vom 27. April 1855, G. A. III. 540: Durch Art. 60 ist dem Schwurgerichts-Vorsitzenden ausdrücklich gestattet worden, an die Stelle der von dem Gerichtshofe (Art 53) vor Eröffnung der Sitzungsperiode entlassenen Geschworenen sofort andere Geschworene auf die Dienstliste zu bringen und einzuberufen. Es kann also, um von diesem Rechte Gebrauch machen zu können, jetzt nur darauf ankommen, daß der Gerichtshof (Art. 53) die Entlassung der zuerst vorgeladenen Geschworenen, welche eine solche beantragen, oder bei welchem dieselbe wegen äußerer Umstände er-

folgen muß, rechtzeitig beschlossen habe. — Contra: [vor Emanation des Gesetzes vom 3. Mai 1852], Reskript [Datum konstirt nicht] G. A. II. 796.

2. Reskr. [Datum konstirt nicht], G. A. I. 684, nimmt an, daß auch auf Urlaubgesuche der Geschworenen im Laufe der Sitzungsperiode, Fälle besonderer Dringlichkeit ausgenommen, nicht einseitig vom Vorsitzenden verfügt werden dürfe, sondern auch hier die Entscheidung des Gerichtshofes nach Vernehmung des St. A. eintreten müsse.

3. Ist ein Urlaubgesuch vor der Sitzung von dem Kreisgerichte zurückgewiesen, so ist der Schwurgerichtshof nicht berechtigt, einem ohne anderweite Begründung erneuerten Urlaubsgesuche Statt zu geben. G. A. I. 531.*)

4. Beschl. v. 25. Juni 1857, O. St. B. § 72 Nr. 19: die Strafe kann für die ganze Sitzungsperiode nur einmal verhängt werden, sollten an den ungehorsamen Geschworenen auch wiederholte Ladungen ergangen sein.

5. Im Falle des Vorschützens eines falschen Entschuldigungsgrundes tritt die Strafe des § 109 St. G. B. ein, welche jedoch die Strafe des § 72 nicht ausschließt.

Zu § 73 der Verordnung.

Zu Art. 61.

Reskr. v. 19. Mai 1853, G. A. II. 797: Wenn der im letzten Alinea des Art 61 erwähnte Fall eintritt, kommen die zurücktretenden Ergänzungsgeschworenen für alle folgenden Sachen außer Thätigkeit.**)

Zu § 75 der Verordnung.

1. cfr. Art. 62. — Ges. v. 6. März 1854, G. S. 96 [s. zu § 38 Nr. 1 c.]. — und §§ 42—46 nebst den Noten zu denselben.

2. Beschluß v. 3. Oktober 1856, G. A. IV. 805: Die Vorschrift des § 75, daß der Angeklagte in der Voruntersuchung zu hören sei, ist durch Art. 34 in Bezug auf abwesende resp. flüchtige Beschuldigte modifizirt worden. Der Umstand, daß der flüchtige oder abwesende Angeschuldigte über die Beschuldigungspunkte in der Voruntersuchung noch nicht gehört worden, steht daher der definitiven Versetzung in den Anklagestand grundsätzlich nicht entgegen; es ist vielmehr in das thatsächliche Ermessen der Instanzrichter gestellt, ob ein einstweiliges Ruhenbleiben des Verfahrens bis zur Ermöglichung der Vernehmung angemessen sei oder nicht.

3. Ueber die Frage, ob ein Schwurgerichtshof befugt ist, auf eine Ergänzung der Voruntersf. zu resolviren, vergl. die Abhandl. G. A. II. 227.

Zu § 76 der Verordnung.

1. cfr. Art. 63 und die Noten zu demselben.

2. All. Verf. v. 29. März 1853, J. M. Bl. 134, betr. die Abfassung der Anträge auf Vers. in den Anklagestand 2c., s. Anhang Nr. 4.

---

*) Oppenhofs Strafverfahren will Note 10 die Strafbestimmung des Abs. 2 überall da zur Anwendung bringen, wo ein Geschworener sich ohne ausreichende Entschuldigung der Erfüllung seiner Pflicht entzieht, insbesondere also auch da, wo er, obgleich anwesend, sich weigert zu fungiren oder zu votiren, ingleichen (Note 12) da, wo er während der Verhandlung eingeschlafen. Wegen des verweigerten Votirens wird auf ein Judikat im J. M. Bl. pro 1858 S. 170 Bezug genommen. Dies besagt aber nur, daß in einem solchen Falle entweder nach § 97 verfahren oder mit Bildung eines neuen Schwurgerichtes hätte vorgegangen werden müssen. Ueber den Fall, wo ein Geschworener geschlafen, handelt das Erk. vom 8. September 1854 (G. A. II. 800), welches aber nur ausführt, daß der größere oder geringere Grad von Gewissenhaftigkeit, mit welcher ein Geschworener sein Amt erfülle, nicht Gegenstand eines Angriffes in der Nichtigkeitsinstanz sein können. Die Judikatur des Ober-Tribunals unterstützt daher die obige Ansicht nicht. An und für sich aber dürfte die analoge Anwendung von Strafbestimmungen auf Fälle, für welche sie nicht angedroht sind, erheblichen Bedenken unterliegen.

**) Oppenhof St. V. § 73 Nr. 5 bemerkt sehr richtig: Daß Mitwirkung eines über jene Zahl von 36 resp. 30 Geschworene gezogenen Ergänzungsgeschworenen die Verhandlung nichtig mache. Wenn er jedoch diesen Satz auf das Judikat vom 19. Januar 1850, J. M. Bl. S. 112 stützt, mit dem Bemerken, daß wenn damals zum § 139 nicht auf Nichtigkeit erkannt worden, dies jetzt durch Art. 108 Schlußsatz anders geworden sei, so beruht dies auf einem Irrthum. In den Erkenntnißgründen wird es ganz einfach verneint, daß der § 73 verletzt worden. Die Judikatur des Ober-Tribunals hat sich, soweit bekannt, über jenen Satz noch gar nicht ausgesprochen.

3. Erk. v. 15. September 1853, G. A. I. 684: Die fehlende Unterschrift eines Mitgliedes der Anklage-Deputation begründet keine Nichtigkeit; denn die Unterschrift aller Mitglieder der Deputation ist weder speziell bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, noch für einen wesentlichen Grundsatz des Verfahrens im Sinne des Art. 108 zu erachten.

4. Erk. v. 10. Oktober 1849, Grdf. 23: Es ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn die Mitglieder der § 76 gedachten Abtheilung des Gerichts an der Entscheidung des Schwurgerichts Theil nehmen.

5. Geschäfts-Regul. § 13 B. 3, J. M. Bl. S. 236. Die Gerichtsabtheilung, welche über die vorläufige Versetzung in den Anklagestand zu befinden hat, ist die nämliche, welcher die Verhandlung und Entscheidung der Untersuchung wegen Vergehen obliegt.

6. J. M. Reskr. v. 2. Oktober 1849, J. M. Bl. S. 411. Die Beschlüsse müssen motivirt sein, jedoch bedarf es in faktischer Beziehung der Aufzählung und Angabe der einzelnen Verdachtsgründe nicht, vielmehr genügt es, wenn in dem Beschlusse nur angegeben wird, daß das Gericht das Vorhandensein hinreichender Anzeigen annehme, um die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand gerechtfertigt zu erachten, auch in Beziehung auf den Rechtspunkt bedarf es keiner ausführlichen Darlegung der Rechtsgründe, es sei denn in zweifelhaften Fällen. In Ansehung der Qualifizirung der That entspricht dem Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand seinem Zwecke vollkommen, wenn er die thatsächlichen Merkmale des Verbrechens unter Angabe der Zeit und des Ortes der That so genau und so gedrängt enthält, daß für die Fragestellung an die Geschworenen nur die Einkleidung seines Inhaltes in die Form einer Frage erforderlich ist.

Zu § 77 der Verordnung.

Beschl. v. 15. Januar 1857, G. A. V. 406: Der Grundsatz der Art. 30, 86 gilt nicht nur für den erkennenden, sondern auch für den untersuchenden und den die Untersuchung eröffnenden Richter. Das Gericht kann daher, wenn es bei Erhebung der Anklage die Existenz eines auf denselben Thatsachen basirenden schwereren Verbrechens [z. B. der Brandstiftung, §§ 244, 285 Str. G. B., statt der nur zur Anklage gestellten böslichen Ueberliquidirung eines Brandschadens nach den §§ 28, 17 Ges. v. 8. Mai 1837], wahrscheinlich findet, vor Eröffnung der Untersuchung die Fortsetzung der Voruntersuchung verordnen. — cfr. auch Beschl. v. 12. Juni 1857, J. M. Bl. 282. G. A. V. 678, s. zu Art. 30 Nr. 9.

Zu § 78 der Verordnung.

Zu Art. 63.

Inhalt.

1. Erk. v. 9. März 1850, Grdf. 141: Der Appellationsrichter darf die definitive Versetzung in den Anklagestand erst dann aussprechen, wenn das Kreis- beziehungsweise Stadtgericht sich hierüber provisorisch ausgesprochen hat. Diese Vorschrift darf nicht umgangen werden, weil der Gesetzgeber vor der wirklichen Anklage die Prüfung der etwa vorhandenen Anzeigen mehreren Behörden anvertraut und dadurch dem Beschuldigten einen größeren Rechtsschutz gewährt hat. [Cfr. Nr. 7].

2. All. Verf. v. 24. Oktbr. 1849, J. M. Bl. 443, das Verfahren hinsichtl. der Versetzung des Angeschuld. in den Anklagestand betr.: In der allgem. Verf. vom 2. Oktober 1849 J. M. Bl. 411 [s. o. ad 2], ist es hinsichtlich des bei den Appellationsgerichten zu beobachtenden Verfahrens über den Antrag auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand (§§ 76—78) als zweckmäßig bezeichnet worden, daß, sobald die Akten des Kreis- oder Stadtgerichts bei dem Appellationsgerichte eingehen,

dieselben dem Ober-St. A. zur Stellung seiner Anträge vorgelegt werden, und daß der O. St. A. gleichzeitig zur Verhandlung über die Anklage mittelst Vorzeigung der Verfügung auf einen best. Termin vorgeladen wird. — Der [l. c. abgedruckte] Bericht des O. St. A. zu Berlin vom 8. Oktober 1849 ergiebt, daß sich im Departement des hiesigen Appellationsgerichts ein hiervon etwas abweichendes Verfahren festgestellt hat. Danach werden die gerichtlichen Akten von dem Stadt- oder Kreisgerichte nicht unmittelbar dem Appellationsgericht eingereicht, sondern mit dem Beschlusse der Rathskammer dem St. A. zugestellt, und von diesen nebst den Büreau-Akten desselben an den O. St. A. eingesandt. Der Letztere überreicht sodann die gerichtlichen Akten mit seinen Anträgen dem Appellationsgericht, und von diesem wird hierauf ein Termin zur Verhandlung der Sache anberaumt, in welchem der O. St. A., nachdem ein Mitglied des Gerichts einen kurzen mündlichen Vortrag gehalten hat, mit seinen Anträgen gehört und demnächst der Beschluß gefaßt wird. Nach Empfang des letzteren entwirft der O. St. A. die Anklageschrift, überreicht deren Ausfertigung mit den gerichtlichen Akten dem Appellationsgericht zur Mittheilung an das betr. Schwurgericht und übersendet gleichzeitig die Büreau-Akten mit dem Konzepte der Anklageschrift dem St. A. bei dem betr. Schwurgerichte. — Da dies Verfahren sich durch seine Einfachheit empfiehlt, und in der praktischen Anwendung manche Vortheile für sich hat, so nimmt der Justizminister Veranlassung, die Gerichtsbehörden und die Beamten der St. A. von demselben in Kenntniß zu setzen und ihnen zu überlassen, den Geschäftsgang in ähnlicher Art zu reguliren.

3. Beschl. vom 5. Oktbr. 1853, G. A. II. 229: Der Beschluß der Rathskammer ist nur ein vorläufiger; die definitive Entscheidung geht von dem Appell. Ger. aus. Hierbei tritt nicht das Verhältniß des gewöhnlichen Instanzenzuges ein, in welchem der zweite Richter erst dann erkennen kann, wenn dem ersten Richter ein Antrag vorgelegt, darüber entschieden und ein Rechtsmittel dagegen ergriffen worden; vielmehr ist der Beschluß des Kreisgerichts lediglich eine vorbereitende, für sich allein nicht wirksame Verfügung und das Appell. Ger. erkennt die eigentliche Anklage. Demnach muß auch dem letzteren die Kognition über alle Theile der Voruntersf. zustehen und dasselbe ist hierbei nicht auf diejen. Punkte beschränkt, welche der St. A. zum Gegenstande seines Antrages gemacht hat [§ 47, Art. 63] oder über welche das Kreisgericht Beschluß gefaßt hat. Aus dieser unbeschränkten Kognition folgt aber, daß das Appell. Ger. die bei dem Kreisgericht übergangenen Theile der Voruntersf. sowohl von Amtswegen zu seiner Entscheidung ziehen kann, als es die hierauf gerichteten Anträge des O. St. A. einer Prüfung zu unterwerfen hat. [cfr. Nr. 3, 8].

4. Beschl. v. 14. Septbr. 1855, G. A. III. 811: Der Anklagebeschluß und demgemäß die Anklageformel sind geeigneten Falles zugleich auf einen anderen aus der Untersuchung erhellenden, selbstständigen, in der Handlung liegenden Thatbestand, welcher jedoch an und für sich nicht innerhalb des principaliter aufgestellten Thatbestandes enthalten ist, auszudehnen [z. B. §§ 175, 178 Str. R.]. — Sic: Beschl. v. 29. Febr. 1856. G. A. IV. 371. — cfr. Nr. 7.

5. Beschluß vom 4. Januar 1854, J. M. Bl. 115, G. A. II. 85: Wenn vermöge der Konnexität ein Vergehen gleichzeitig mit einem Verbrechen zur Beschlußnahme über die definitive Versetzung in den Anklagestand an den Anklagesenat gelangt, so wird letzterer mit der Prüfung des Sachverhältnisses in dem Maaße befaßt, daß er auch dann, wenn er den des Verbrechens Beschuldigten nicht hinlänglich belastet findet und daher außer Verfolgung setzt, sich der Prüfung in Betreff des Vergehens Beschuldigten nicht mehr entziehen kann, weil, wenn auch die Konnexität aufgehoben, doch damit die Wirkung derselben, vermöge deren die Beschlußfassung über beide Beschuldigte an den Anklagesenat gediehen ist, nicht wiederum rückgängig werden kann.

6. Beschl. vom 1. Febr. 1859, G. A. VII. 224. Wenn bei Versetzung eines Besch. in den Anklagestand sich ergiebt, daß das in Rede stehende Verbrechen mit einem Vergehen konnex ist, wegen dessen gegen einen Zweiten die Untersuchung durch Gerichtsbeschluß bereits eröffnet ist, so können, dieses Eröffnungsbeschlusses ungeachtet, beide Sachen verbunden vor das Schwurgericht verwiesen werden.

7. In solchem Falle darf es jedoch nicht bei der Verweisung bewenden; das Appellationsgericht, durch die Konnexität mit der ganzen Sache befaßt, hat sich einer materiellen Prüfung derselben zu unterziehen und über die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand zu befinden, indem in diesem Falle der Eröffnungsbeschluß der Gerichtsabtheilung die vorläufige Versetzung in den Anklagestand vertrete. Dieser Beschluß (zu 6 und 7) dürfte jedoch nur unter der Voraussetzung im ganzen Umfang richtig sein, daß der voraus gegangene Eröffnungsbeschluß den Betheiligten noch nicht

bekannt gemacht ist. Ist letzteres dagegen geschehen, so kann die dadurch einmal eingeleitete Untersuchung nach § 478 der Kr. O. nur durch ein Erkenntniß beendigt werden. Die Einstellung des Verfahrens durch einen Beschluß des Appellationsgerichtes würde daher nicht zulässig sein und letzteres würde daher, wenn es bei Prüfung der Sache zu dem Resultat gelangte, daß das Verfahren einzustellen sei, das nicht aussprechen dürfen, vielmehr die Sache an die Gerichtsabtheilung zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückgeben müssen.

8. Beschl. vom 12. Juli 1860, O. R. I. 62. Wenn das erkennende Schwurgericht zur besseren Vorbereitung und Aufklärung der Sache nähere Ermittelungen anordnet, so bedarf es nach deren Erledigung keines neuen Anklagebeschlusses.

9. Erk. vom 22. Febr. 1860, J. M. Bl. S. 249. Das Appellationsgericht ist bei dem Beschlusse über die definitive Versetzung in den Anklagestand vollkommen selbstständig und an den Beschluß des Kreisgerichtes über die vorläufige Versetzung in den Anklagestand, auch wenn derselbe von dem Staatsanwalte durch Beschwerde nicht angefochten worden ist, in keiner Weise gebunden.

10. Beschl. v. 23. April 1853, G. A. I. 551: Das durch den Beschluß der Rathskammer mit einer Sache befaßte Appellationsgericht ist für befugt und verpflichtet zu erachten, nicht blos die Versetzung in den Anklagestand und die Verweisung vor das Schwurgericht, oder die Eröffnung der Unters. wegen Vergehen und die Verweisung der Sache vor die Gerichtsabtheilung zu beschließen, sondern auch — sei es aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen — anzuordnen, daß das Verfahren einzustellen und der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Dies gilt selbst in dem Falle, wenn das Appellationsgericht nur durch einen zu Unrecht gefaßten Rathskammerbeschluß mit einer lediglich zur Kompetenz der Gerichtsabtheilung gehörigen Sache befaßt worden ist. [cfr. Note 1 zu Art. 9].

11. Die zur Entscheidung berufene Abtheilung des Appell. Ger. ist dieselbe, welche auch in Abtheilungssachen über die eingelegten Appellationen zu erkennen hat. Gesch. Reg. vom 17. Septbr. 1850 § 26, J. M. Bl. S. 331.

12. J. M. Verf. vom 2. Oktbr. 1849, J. M. Bl. S. 411. Auch die Beschlüsse über die definitive Versetzung in den Anklagestand müssen in der § 76 Nr. 6 erwähnten Weise motivirt sein. Ein Verstoß hiergegen dürfte Nichtigkeit zur Folge haben, da gegen den Beschluß Beschwerde zulässig ist, und das Ob. Trib. daher in den Stand gesetzt sein muß, ihn prüfen zu können.

13. Erk. vom 15. Septbr. 1853, G. A. I. 684. Die Anklagebeschlüsse sind von sämmtl. Mitgliedern des Anklagesenates zu unterzeichnen. Es gehört dies jedoch nicht zu den wesentlichen Förmlichkeiten, deren Verletzung Nichtigkeit zur Folge hat.

14. Es ist unbedenklich, daß der Anklagesenat so gut wie die Rathskammer (§ 77) eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen kann, wenn er die Sache noch nicht gehörig vorbereitet findet, vergl. Beschl. vom 17. Novbr. 1854, G. A. III. 250.

15. Beschl. v. 14. Septbr. 1855, G. A. III. 811. Konkurriren mehrere erschwerende Umstände bei einer That, welche dieselbe in gleicher Weise qualifiziren, so daß die Annahme eines jeden einzelnen derselben eine und dieselbe absolute Strafe (z. B. die Todesstrafe) zur Folge haben muß, so sind sie nichtsdestoweniger in den Anklagebeschluß sämmtlich aufzunehmen, weil im Voraus nicht beurtheilt werden kann, welcher dieser Umstände von den Richtern der Thatfrage für erwiesen angenommen werden wird.

16. Beschl. v. 29. Febr. 1856, G. A. IV. 371. Kann die That mit den sie begleitenden Umständen von verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten aus aufgefaßt werden, und sonach in verschiedenem Sinne strafbar sein, so sind die verschiedenen Thatbestände nicht in einer einzigen Formulirung zusammenzufassen.

17. Beschl. v. 29. Septbr. 1856, J. M. Bl. 331, G. A. IV. 806: Ein Beschluß über Versetzung in den Anklagestand kann, nachdem er einmal erlassen und dem Beamten der St. A. publizirt ist, von dem Appell. Ger. nicht mehr zurückgenommen werden.

18. Beschl. vom 29. Febr. 1856, G. A. IV. 372: Eine Beschwerde über die Formulirung des Anklagebeschlusses ist nur alsdann zulässig, wenn sie von materiellem Einflusse ist.

19. Beschl. vom 10. Septbr. 1852 c. Scholz: Auch dann, wenn in Uebereinstimmung mit dem Antrage des St. A. die Einstellung des weiteren Verfahrens vom Gericht beschlossen ist, steht dem St. A. gegen den Beschluß die Beschwerde zu; dieselbe ist aber binnen der zehntägigen Frist (§ 12) nach Mittheilung des Beschlusses zu erheben.

20. Beschl. vom 18. Oktbr. 1852, G. A. I. 64: Der Staatsanwaltschaft steht

gegen Gerichtsbeschlüsse, durch welche eine Unters. eröffnet, oder die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen worden, eine Beschwerde zu dem Behufe nicht zu, um solche Beschlüsse im Interesse oder sonst zu Gunsten des Angekl. rückgängig zu machen. — Sic: Beschl. v. 4. März 1853 c. Krause.

21. Bescheid v. 20. März 1850, Grds. 136: Der Beschluß des Appell. Ger., durch welchen die Anklage an eine bestimmte Abtheilung des Kreis- beziehungsweise Stadtgerichts, also auch an das Schwurgericht verwiesen wird, ist für die formelle Behandlung der Untersuchung und deren Einleitung maßgebend und die Gerichtsabtheilung, an welche die Sache verwiesen ist, weder berechtigt, sich dieser Anordnung zu entziehen, noch berufen, eine Abänderung der diesfallsigen Anordnung des vorgesetzten Appell. Ger. im Wege der Beschwerde herbeizuführen.

22. Erk. v. 20. Juni 1849, Grds. 22: Die Kompetenz des Schwurgerichts wird in den einzelnen Fällen nicht erst durch den Beschluß des Appell. Ger. über die Vers. des Angeklagten in den Anklagestand begründet. Das nach § 22 der V. v. 2. Januar 1849 durch den Just. Min. auf den Vorschlag des Appell. Ger. ein für allemal für die Abhaltung des Schwurgerichts bestimmte Gericht ist vielmehr in dem betreffenden Bezirke stets das kompetente Schwurgericht, insofern nicht das Appell. Ger. in einzelnen Fällen die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gericht aufträgt. — cfr. auch Erk. v. 7. Dezbr. 1853, G. A. II. 84.

23. Hinsichtlich der Fassung der Anklageschriften s. All. Verf. v. 29. März 1853, Anhang Nr. 3.

24. Erk. vom 3. Dezbr. 1857, G. A. VI. 72: Es ist zulässig, daß Seitens der St. A. [zwischen der ersten und der durch Vertagung der Sache nothwendig gewordenen zweiten Audienz] ein Schriftsatz, dessen Zweck dahin geht, die [in der ersten Audienz] auf Grund der Art. 30, 86 beantragte Ausdehnung der Verhandlung näher zu begründen, zu den Akten gereicht und demnächst unmittelbar hinter der Anklageschrift verlesen werde, denn ein solcher Schriftsatz werde kein integrirender Theil der Anklage und vertrete nur die Stelle eines an jener Stelle an sich vollkommen zulässigen mündlichen Vortrages des St. A. — cfr. zu Art. 74 Nr. 2, u. zu Art. 29 Nr. 3.

25. All. Verf. v. 3. Septbr. 1849, J. M. Bl. 388 Nr. 5: Wenn in den §§ 75 und 78 best. wird, daß der Beschluß auf Eröffnung der Unters. an „das kompetente Schwurgericht und den diesem zugeordneten Staatsanwalt," beziehungsweise an das „zur Abhaltung des Schwurgerichts kompetente Gericht und dessen Staatsanwalt" zu übersenden sei, so ist unter dem zugeordneten St. A. unzweifelhaft nur der bei dem Schwurgerichte angestellte St. A. zu verstehen. Es ist daher unrichtig, wenn in manchen Gerichtsbezirken diejenigen St. A., von welchen die ursprüngliche Anklage wegen eines in ihrem Amtsbezirke vorgekommenen und demnächst vor das Schwurgericht verwiesenen Verbrechens erhoben worden ist, sich für die zur weiteren Verhandlung kompetenten St. A. erachten und von ihrem Wohnorte zu den Sitzungen des Schwurgerichts hinreisen. Ein solches Verfahren, durch welches der Staatskasse erhebliche Ausgaben verursacht und die St. A. längere Zeit von ihrem Wohnorte entfernt gehalten werden, muß überall ungesäumt abgestellt werden. — cfr. auch Erk. vom 14. Novbr. 1849, J. M. Bl. 503, Entsch. 18, 498: Es begründet jedoch keine Nichtigkeit, wenn der bei dem Schwurgericht aufgetretene St. A. nicht der bei demselben amtlich angestellte gewesen ist und der Schwurgerichtshof ihn zugelassen hat; denn die verschiedenen St. A. sind Theilnehmer dess. Instituts, welche gemeinsam das gleiche Interesse verfolgen und deshalb für legitimirt erachtet werden müssen, sich gegenseitig zu vertreten. — cfr. auch zu § 6 Nr. 7.

26. Reskr. v. 3. Dezbr. 1852, G. A. I. 348 erklärt es für zulässig, daß der St. A. beim Schwurgericht außer den in der Anklageschrift des O. St. A. benannten Zeugen noch andere benenne, resp. auf benannte verzichte.

27. All. Verf. v. 7. Novbr. 1849, J. M. Bl. 451, betr. die Frage, ob der St. A. die Anklage noch zurücknehmen und das Gericht das weitere Verf. einstellen darf, wenn die Sache bereits durch Beschluß der Anklagekammer an das Schwurgericht gewiesen ist, s. zu § 48 Nr. 2.

28. Es ist in Schwurgerichtssachen nach § 78 durchaus statthaft, die Namen der dem Angeklagten mit der Anklageschrift mitzutheilenden Zeugen in einer besonderen Liste zusammenzustellen, und es empfiehlt sich als zweckmäßig, die Aufstellung dieser Liste dem St. A. zu überlassen, vergl. Ministerial-Verf. vom 8. Dezember 1852, G. A. I. 349.

29. Beschl. v. 17. Novbr. 1854, G. A. III. 250: Wenn der Anklagesenat die Sache zu einer event. Beschlußfassung über das geringere Vergehen resp. die Ueber-

tretung nach Art. 63, Abs. 4 noch nicht hinreichend vorbereitet findet, so ist er verpflichtet, die ihm noch erforderlich scheinenden Ermittelungen selbst zu veranlassen, um demnächst der ihm vom Gesetze auferlegten Verpflichtung zu genügen.

30. Beschl. vom 12. Juni 1857, J. M. Bl. 282, G. A. V. 678: Die das Verfahren einstellenden Beschlüsse der Rathskammer ꝛc. stehen, wenn sie auf einer thatsächlichen Beurtheilung der ermittelten Belastungsmomente beruhen, einer Wideraufnahme der Voruntersuchung, und einer demnächstigen neuen Beschlußfassung mit Rücksicht auf das Ergebniß der neuen Voruntersuchung nicht entgegen, wohl aber erlangen sie der St. Anwaltschaft gegenüber Rechtskraft, insoweit eben nicht neue thatsächliche Ermittel. hinzutreten, resp. insoweit sie auf rechtlichen Gründen beruhten. — cfr. Erk. v. 25. Febr. 1858, J. M. Bl. 130, G. A. VI. 249, zu § 12 Nr. 10, und zu § 47 Nr. 3.

31. Beschl. v. 16. Juni 1854, G. A. II. 809: Wenn der Anklagesenat des Staatsgerichtshofes den Thatbestand eines der im § 1 des Ges. v. 25. Apr. 1853 bez. pol. Verbr. verneint, ist er nicht verpflichtet [nach Analogie des Art. 63], durch seinen Beschluß zugleich die Eröffnung der Unters. wegen der geringeren, von ihm etwa gefundenen Gesetzesübertretung auszusprechen.

Zu § 79 der Verordnung.

1. Plen.-Beschl. des Krim.-Sen. des Kamm.-Ger. v. 2. Febr. 1850, G. A. I. 65: Die bezüglich des verhafteten Angekl. in den §§ 49, 50, 53, 134, Abs. 2 gegebenen Vorschriften finden ohne Unterschied Anwendung, mag der Angeklagte in der vorliegenden oder in einer anderen Unters. s. verhaftet sein, oder sich im Arbeitshause, im Polizeiarrest oder im Schuldarrest befinden. — vgl. hierzu die Erörter. G. A. I. 370.

2. Erk. vom 12. Novbr. 1856, G. A. V. 59: Die unterlassene Mittheilung der Abschrift der Anklage und des Anklagebeschlusses an den nicht verhafteten Angeklagten begründet keine Nichtigkeit, wenn demselben bei Zustellung der Vorladung zum Audienztermine gleichzeitig bekannt gemacht war, daß seinem Vertheidiger jene Abschriften mitgetheilt seien und er die unterlassene Mittheilung an ihn selbst nicht in der Audienz gerügt hat. — cfr. Nr. 4.

3. Präj. 123 v. 8. Dezbr. 1854, Entsch. 29 p. 282, G. A. III. 101, 241: Der Verzicht auf die im § 79 bestimmte Vorladungsfrist kann auch thatsächlich dadurch stattfinden, daß der Angeklagte sich ohne allen Widerspruch auf die mündliche Verhandlung eingelassen und während derselben aus der Verkürzung der Frist einen Einwand nicht abgeleitet hat. — Sic: Erk. v. 16. März 1855 c. Tulodziecki. — [cfr. Nr. 4].

Zu Art. 64.

1. Präj. 210 vom 17. Septbr. 1856, Entschdg. 33 p. 479, — 34 p. 407, G. A. IV. 814: Wenn einem verhafteten Angeklagten nicht, wie § 49 und Art. 64 verordnen, vor dem Termine zur Verhandlung der Sache die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen worden ist, so ist darin gemäß des Schlußsatzes des Artikel 108 die Verletzung eines wesentlichen Grundsatzes des Strafverfahrens zu finden, welche, auch wenn sie vom Angeklagten bei der Verhandlung nicht ausdrücklich gerügt worden, dennoch die Vernichtung des ergangenen Erkenntnisses zur Folge haben muß. — Das unter Nr. 123 eingetragene Prinzip [s. § 79 Nr. 3] steht dem obigen Beschlusse nicht entgegen. — Auch ist mündliche Ergänzung der Anklageschrift, wie sie Art. 29 gestattet, und wie sie durch nachträgliche Ermittelungen nothwendig geworden sein kann, durch den St. A. in der Audienz gestattet. Erk. v. 14. November 1856, G. A. V. 60. — cfr. Nr. 2.

2. Die Bekanntmachung des Termins ist im § 49 nicht vorgeschrieben, und stellt die Unterlassung einer solchen keinen Nichtigkeitsgrund dar, ist insbesondere keine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung. O. St. V. Art. 64 Nr. 3.

3. Erk. vom 8. Jan. 1860, O. R. I. 134: Gegen einen nicht verhafteten Angeklagten ist das schwurgerichtl. Kontumazialverfahren nur dann zulässig, wenn die Vorladung unter dem gesetzlich vorgeschriebenen und nicht etwa unter dem aufgehobenen Präjudiz d. § 79, daß mit der Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle, erfolgt ist.

Zu Art. 65.

1. Reskr. v. 19. Mai 1853, G. A. I. 350: Da bei dem schwurgerichtl. Kontumazialverfahren die in der Anklage behaupteten Thatsachen für zugestanden angenom-

men werden und dadurch für festgestellt zu achten sind, fällt es der Beurtheilung des Gerichtshofes anheim, ob mildernde Umstände vorhanden sind.

2. All. Verf. v. 4. April 1854, Nr. VII. J. M. Bl. 147 [die eventuelle Verhaftung der Angeklagten vor der Audienz betr.] s. zu § 69 Nr. 2 cfr. auch §§ 206 ff. Krim. O. und die Noten zu denselben.

Zu § 82 der Verordnung

und Art. 67.

1. Erk. v. 19. Juli 1856, J. M. Bl. S. 190: Die hier angeordnete Mittheilung der Geschwornenliste ist als ein wesentliches Recht der Vertheidigung zu erachten, welches daher durch die unterlassene Rüge gedeckt wird. Sic: Erk. v. 13. Dezbr. 1860. O. R. I. 88. In früheren Entscheidungen — v. 19. Jan. 1850, J. M. Bl. 112, 27. Jan. 1853, G. A. I. 189, v. 9. Juni 1854, G. A. II. 799, 19. Septbr. 1855, G. A. III. 662 — hatte es das Ober-Tribunal für eine nicht wesentliche Förmlichkeit mit Rücksicht darauf erklärt, daß die Mittheilung bei dem nicht verhafteten Angeklagten nicht vorgeschrieben sei (§ 79), wobei jedoch zu berücksichtigen sein dürfte, daß dieser selbst auf dem Gerichte von der Dienstliste Einsicht nehmen kann. Von dem Gesichtspunkte als Beschränkung eines wesentlichen Rechtes der Vertheidigung ist die unterbliebene Zustellung in den früheren Entscheidungen nicht betrachtet worden. Der gänzlich unterbliebenen Mittheilung werden Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten der mitgetheilten Listen gleich geachtet. Es genügt, wenn der Angekl. oder sein Vertheidiger die Mängel rüge, wenn er auch keinen bestimmten Antrag daran knüpft; es darf ihm nicht durch Auslosung der Geschwornen ohne Rücksicht auf die gemachten Erinnerungen der Zwang auferlegt werden, einen Geschwornen, auf welchen er nicht vorbereitet sein konnte, anzunehmen oder abzulehnen.

2. Erk. v. 28. Mai 1856, J. M. Bl. 190, G. A. IV. 665: Wenn auch § 82 und Art. 67 die Versäumung der vorgeschriebenen Zustellung der Dienstliste der Geschwornen an den verhafteten Angekl. nicht mit der Nichtigkeit des Verfahres bedrohen, so hat die Bestimmung doch den Zweck, um bei Besetzung der Geschwornenbank alle Zuständigkeiten in Betreff der Annahme oder Verwerfung einzelner Geschwornen mit gehöriger Ueberlegung auszuüben; es liegt darin also ein wesentliches Recht der Vertheidigung. Wenn daher die zugestellte Liste ungenau ist, so tritt Nichtigkeit jedenfalls dann ein, wenn der Angekl. diese zum Gegenstande einer Beschwerde vor dem Schwurgerichtshofe gemacht hatte, der letztere aber über dieselbe hinweggegangen ist. — In einem andern Falle war auf der dem Angekl. zugestellten Liste ein Name durchstrichen und ein anderer darüber geschrieben. Gleichwohl war der letztere Geschworne dispensirt worden und der erstere hatte wirklich fungirt. Die wegen dieser Ungenauigkeit der Liste eingelegte N. Beschw. ist zurückgewiesen, weil der Angekl. den Mangel in der Audienz hätte rügen müssen, — und weil, abgesehen hiervon, die Aufführung des dispensirten Geschw. in der Liste nur den Erfolg gehabt habe, daß er unnöthigerweise auf dessen Annahme oder Ablehnung vorbereitet gewesen sei, und weil der Angekl. endlich den in seiner Liste nicht aufgeführten Geschw. ausdrücklich angenommen habe, somit in keiner Art eine Beschränkung des Vertheid. R. ersichtlich sei; Erk. v. 14. Jan. 1857, G. A. V. 393. — In einem ferneren Fall greift die Angekl. das Verfahren an, weil die ihr zugestellte Liste in mehrfacher Hinsicht ungenau war. Sie bemerkt dabei, daß sie selbst die Ungenauigkeit nicht habe rügen können, weil sie weder deutsch lesen, noch schreiben könne, ihr auch weder vor noch im Termin die eingetretene Aenderung der Liste ex officio mitgetheilt sei, — und daß ihr Vertheid. die Ungenauigkeit nicht habe rügen können, weil ihm eine Liste nicht zugestellt worden sei. Diese Einwendungen sind durch das Erk. v. 4. Dezbr. 1857, G. A. VI. 75, verworfen, denn die Unbekanntschaft der Angekl. mit der deutschen Sprache sei durch das einzige Mittel der Zuziehung eines Dollmetschers ausgeglichen, — eine gesetzliche Vorschrift, die dem Vorsitzenden die Pflicht auferlege, die Angeklagten auf eine Verschiedenheit der in den Listen aufgeführten mit den wirklich erschienenen Geschw. aufmerksam zu machen, gäbe es nicht, — ebensowenig brauche dem Vertheidiger eine Abschrift der Liste zugestellt zu werden, da ihm der Gebrauch der Liste des Angekl. freistehe, und endlich habe die Angekl. auf die Nichtigkeitsgründe, die unter Umständen aus der Unregelmäßigkeit einer ungenauen Liste etwa entnommen werden könnten, stillschweigend verzichtet, weil sie einen auf der Liste nicht befindlichen Geschwornen ausdrücklich angenommen habe.

3. Erk. v. 15. Februar 1855, G. A. IV. 391: Eine Mittheilung der Liste der Ergänzungsgeschwornen an den Angeklagten vor der Audienz ist nicht erforderlich.

4. Im zweiten Absatz ist übrigens gemäß Art. 58 jetzt statt 30 24 zu lesen.

Zu § 83 der Verordnung.

1. Erk. v. 25. Februar 1853, G. A. I. 189: Die Bildung des Schwurgerichts ist ein Theil der Hauptverhandlung und erfolgt daher, wo die Oeffentlichkeit gesetzlich oder durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen ist, in nicht öffentlicher Sitzung.

2. Erk. v. 4. November 1859, G. A. VIII. 85 erklärt im Widerspruche mit dem zu 1 angeführten Judikate die Bildung des Schwurgerichtes als nicht zur Hauptverhandlung gehörig, weshalb es der Bestellung eines Vertheidigers für dieselbe nicht bedarf. Nur wenn der Angekl. den Beistand eines Vertheidigers verlangt, muß dem gem. § 85 entsprochen werden. Eine Min. Verf. — G. A. I. 37 — empfiehlt es jedoch als zweckmäßig, dem Vertheidiger Mittheilung zu machen von der Stunde, wo die Bildung des Schwurgerichtes erfolgt.

3. Erk. v. 18. Juli 1860, G. A. VIII. 675: Bei der Bildung und Vereidung des Schwurgerichtes ist die Anwesenheit der beisitzenden Richter nicht erforderlich. — Vergl. § 84.

4. Erk. v. 7. Juli 1855, G. A. III. S. 663: Ueber die Bildung des Schwurgerichtes muß ein vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber vollzogenes Protokoll vorhanden sein. Sein Mangel ist eine Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten und bedingt Nichtigkeit.

5. Erk. v. 4. Oktober 1861, O. R. I. 575: Findet der Schwurgerichtshof nach dem Beginne der Verhandlungen, daß bei der Bildung des Schwurgerichtes eine wesentliche Förmlichkeit verletzt ist, deren Nachholung nicht in anderer Weise zu bewirken ist, so ist er befugt, sofort zur Neubildung des Schwurgerichtes überzugehen.

Zu Art. 68.

1. Reskript [Datum konstirt nicht], G. A. I. 37: Es kommt in den Fällen des Art. 68, wo es sich darum handelt, ob das für die erste Sache gebildete Schwurgericht auch für die folgenden, an demselben Tage zur Verhandlung anstehenden Sachen verbleiben solle, nur auf die Erklärung des Angeklagten hierüber an. Es ist indeß nicht zu verkennen, daß demselben die Möglichkeit, auch hierüber mit seinem Vertheidiger sich zu berathen, zu eröffnen, und daß es deshalb angemessen ist, auch diesem von derjenigen Terminsstunde, zu welcher das Schwurgericht für die erste Sache gebildet und die betr. Erklärung seines Klienten abgegeben werden soll, Kenntniß zu geben. Als zweckmäßig wird es sich dabei empfehlen, in der Vorladung ausdrücklich hervorzuheben, zu welcher Stunde das Schwurgericht gebildet und zu welcher anderen die Sache selbst verhandelt werden soll, damit der Vertheidiger im Stande ist, danach seine anderweitigen Tagesgeschäfte schon vorher zu regeln. Der Umstand, daß der Vertheidiger demnächst zur Bildung des Schwurgerichts nicht erscheint, kann jedoch keinen Grund abgeben, die betr. Erklärung von dem Angekl. nicht zu erfordern, da das nach Art. 22 auch hierbei dem Gerichtshof zustehende Ermessen in dem Nichterscheinen des Vertheidigers bei jenem Akte wohl nicht leicht eine Veranlassung zur Vertagung finden wird.

2. Erk. v. 5. Juli 1857, G. A. II. 797: Wenn das für die erste Sache gebildete Schwurgericht, bei dem Nichterscheinen des Angekl. der zweiten Sache, von dem Angekl. der dritten Sache für sich angenommen worden ist, so bewendet es gültig bei dieser Erklärung, wenngleich hinterher der Angekl. der zweiten Sache erscheint und nunmehr zunächst diese unter Bildung eines neuen Schwurgerichts vor der dritten verhandelt wird; bei letzterer tritt mithin das in der ersten Sache gebildete Schwurgericht wieder in Wirksamkeit.

3. Erk. v. 17. Juni 1859, G. A. VII. 511: Das für die erste Sache gebildete Schwurgericht ist auch für die zweite kompetent, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte sich damit einverstanden erklären. Es ist nicht erforderlich, daß der Angekl. der zweiten Sache bei der Bildung dieses Schwurgerichtes zugezogen werde. Es würde sogar in einer solchen Zuziehung eine Formverletzung liegen, welche das Ablehnungsrecht des ersten Angekl. beeinträchtigt.

Zu § 85 der Verordnung.

Erk. v. 23. November 1855, G. A. IV. 203: Es begründet Nichtigkeit, wenn nicht die Namen sämmtlicher nicht-beurlaubten Geschwornen aufgerufen und event. in die Urne gelegt werden.

Zu § 86 der Verordnung.

1. Erk. v. 30. September 1854, G. A. III. 100: Die Vorschrift des Alin. 3 des § 86 setzt voraus, daß der Geschworne unter dem ihm zukommenden Namen aufgerufen und angenommen, resp. abgelehnt sei. Ist dies nicht geschehen [sind z. B. irrthümlicher Weise falsche Vornamen genannt], so ist auch noch nach der Ziehung fernerer Namen die Ablehnung oder deren Zurücknahme zulässig.

2. Erk. v. 7. September 1860, G. A. VIII. 676: Der Schlußsatz, die Ablehnung oder deren Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen wird, enthält eine Präklusivfrist auch für den Fall, wo der Annahme oder Ablehnung ein vom Vorsitzenden nicht verschuldeter Irrthum zum Grunde lag. Die Berichtigung ist also nur bis zu diesem Zeitpunkte zulässig. Auch dann, wenn St. A. und Vertheidiger über die nachträgliche Annahme oder Ablehnung einverstanden sind, ist der Ausspruch des Gerichtes über die Zulassung entscheidend.

Zu Art. 70.

1. Erk. v. 8. September 1854 c. Unglaube; Die geschehene Einigung der mehreren Angeklagten muß präsumirt werden, wenn dieselben mit dem Verfahren bei der Bildung des Schwurgerichts rite bekannt gemacht, den Mangel einer Einigung bei dem Vorsitzenden nicht geltend gemacht haben, sondern es haben geschehen lassen, daß das Ablehnungsrecht durch einen der Vertheidiger ausgeübt werde.

2. Ueber die Ausübung des Ablehnungsrechts in Fällen, wo die Zahl der Angeklagten die Zahl der zulässigen Ablehnungen übersteigt, cfr. die Erörterungen G. A. I. 38, 685 [Loos].

Zu § 93 der Verordnung.

1. Erk. v. 8. September 1854, G. A. II. 800: Wenn die gesetzliche Zahl der Geschwornen an der Verhandlung Theil genommen hat und das Sitzungsprotokoll über eine Verhinderung eines der Geschwornen in der Wahrnehmung seiner Funktionen nichts enthält, so muß angenommen werden, daß er dieselben formell dem Gesetze gemäß wahrgenommen habe, ohne daß über den Grad der Gewissenhaftigkeit in der Ausübung dieser Funktionen die Zensur des Nichtigkeitsrichters angerufen werden könnte. [Aus diesen Gründen ist eine N. Beschw., welche behauptete und unter Beweis gestellt hatte, daß der Geschworne während der ganzen Verhandlung geschlafen habe, zurückgewiesen.]

2. Erk. v. 27. Januar 1858, J. M. Bl. S. 170, G. A. 6, 237: Wenn dagegen an dem ergangenen Wahrspruche sich nicht alle 12 Geschw. betheiligt haben, vielmehr einer oder mehrere sich der Abstimmung — gleichviel aus welchem Grunde — enthalten haben, so tritt Nichtigkeit ein, sollten sich auch von den abstimmenden mehr als 7 für den Majoritätsbeschluß erklärt, und letzterer „nichtschuldig" gelautet haben.

Zu Art. 71.

Reskript [Datum konstirt nicht] G. A. I. 350, erklärt sich damit einverstanden, daß, wenn nach Ausloosung der 12 Geschw. einer erklärt, wegen Unwohlsein nicht fungiren zu können, mit der Bildung des Schwurgerichts von Neuem zu verfahren sei, weil unbedenklich so würde verfahren werden müssen, wenn das Unwohlsein erst im Laufe der Verhandlung eintritt und deshalb ein neues Schwurgericht unter Wiederholung der Verhandlung zu bilden wäre; denn ein Unterschied zwischen einer bereits begonnenen und einer noch nicht begonnenen, aber formell durch vollendete Verloosung bereits eingeleiteten Verhandlung sei nicht ersichtlich, auch enthalte Art. 71 deutlich, daß die Anordnung der Zuziehung von Ersatzgeschw. vor der Ziehung stattfinden müsse,

möge die Ziehung bei der ersten Bildung des Schwurgerichts oder bei einer nothwendig gewordenen anderweiten Bildung stattfinden, weil diese Anordnung auf die Zahl der Ablehnungen von Einfluß sei.

Zu Art. 72.

1. Erk. v. 8. April 1853, Entschd. 25, 283, G. A. I. 351: Die Nothwendigkeit des Eintritts eines Ersatzgeschw. muß als ein wesentlicher Theil der Förmlichkeiten durch das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll festgestellt sein, und die Frage, ob sie festgestellt ist, unterliegt nach Art. 108 der Prüfung des Nichtigkeitsrichters.

2. Erk. v. 8. April 1853, Entschd. 25, 283, G. A. I. 351: Der Eintritt eines Ersatzgeschw. in die Stelle eines der Hauptgeschw. kann mit rechtlicher Wirkung nur geschehen, wenn dies wegen eines objectiven Hindernisses nothwendig wird [nicht aber wegen eines subjectiven Bedenkens des Geschw.]. Ist ein solches objectives Hinderniß nicht vorhanden gewesen, so ist ein wesentlicher Grundsatz verletzt und es unterliegt das Verfahren der Vernichtung. — Sic: Reskript [Datum konstirt nicht], G. A. I. 531.

3. Präj. 83 v. 3. März 1854, Entschd. 26. 482, 27. 151, J. M. Bl. 201, G. A. II. 396: Wenn der Ersatzgeschw., dessen Eintritt in die Stelle eines Hauptgeschwornen nicht nothwendig geworden ist, bei der Berathung der Geschw. in ihrem Berathungszimmer anwesend ist, so ist dies die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit des Verfahrens. — Contra: Erk. v. 1851, J. M. Bl. 71, — cfr. auch Note 17 zu Art. 78.

4. Erk. v. 6. Dezember 1860, O. R. I. 167: Die Verabsäumung der Vorschrift, den Ersatzgeschw. abgesonderte Plätze anzuweisen, hat keine Nichtigkeit zur Folge.

Zu § 95 der Verordnung.

1. Ueber die Frage, wie die auf § 95 gegründete Perhorrescenz einzelner Geschw. zu verhandeln und zu erledigen sei, s. die Erörterungen G. A. I. 190.

2. Erk. v. 15. September 1854 c. Laube: Es ist zwar rathsam, eine ausdrückliche Aufforderung, etwaige Hindernisse aus § 95 anzuzeigen, an die Geschwornen zu richten und protokolliren zu lassen, zur Ausschließung der N. Beschwerde genügt es indeß schon, wenn die Feststellung, daß dergl. Hindernisse nicht vorhanden sind, in der Art erfolgt ist, daß der Vorsitzende die Hinderungsgründe bekannt gemacht hat und Erklärungen demnächst in Bezug hierauf von keinem Geschw. abgegeben worden sind. — Noch weiter geht Erk. v. 13. April 1855, G. A. III. 392. Eine aus dem Inhalte des § 95 entnommene Vorhaltung an die Geschw. ist dem Vorsitzenden nirgends im Gesetze zur Pflicht gemacht. Dieselbe kann eine der Natur der Sache nach zur Verhütung der Nichtigkeit des Verfahrens als dienlich oder nothwendig sich darstellende Maßregel sein und wird auch in diesem Sinne geübt, aus der Unterlassung einer solchen Maßregel allein kann aber die Nichtigkeit des Verfahrens nicht hergeleitet werden, so lange die darauf gerichtete Beschwerde nicht durch die Behauptung unterstützt ist, daß unter den sämmtlichen erschienenen und zur Bildung des Schwurgerichts berufenen Geschw. sich wirklich einer oder mehrere befunden haben, denen die im § 95 erwähnten Mängel entgegenstanden. Und wenn dies der Fall, so ist dieser Mangel, abgesehen überhaupt von seiner Wirksamkeit nach Lage der gesetzlichen Vorschriften [§§ 62, 63, 95, Art. 55, 56], nicht aber die Unterlassung jener Vorhaltung allein als Nichtigkeitsgrund aufzustellen.

3. Erk. v. 3. März 1854, G. A. III. 401: Die Mängel aus § 95 führen auch zur Vernichtung des Erk. gegen solche Mitangeklagte, denen gegenüber die mangelnde Qualifikation des Geschw. nicht Platz greift.

4. Erk. v. 4. Oktober 1855, G. A. III. 815, weist eine um deshalb eingelegte N. Beschw., weil ein unter den Geschw. befindlicher Sachverständiger in der Audienz auf Aufforderung des Vorsitzenden sich gutachtlich über ein als Ueberführungsstück vorgelegtes Knäuel Bindfaden in Vergleich zu einem am Orte der That gefundenen Stück geäußert, zurück, „da in dem gerügten Akte eine Vernehmung des betr. Geschw. als Sachverständiger nicht gefunden werden könne."

5. Erk. v. 3. März 1854, G. A. II. 401, vernichtet ein Erk., weil einer der Geschw., ein Stadtbaurath, früher auch an der Sitzung des Magistrats Theil genommen hatte, in welcher eine vom Untersuchungsrichter extrahirte und demnächst in der Audienz verlesene amtliche Auskunft darüber, ob der Angekl. als Fabrikbesitzer zu betrachten sei, ertheilt worden war; denn „aus dem angegebenen Sachverhalte ergebe sich, daß

der gedachte Geschw. in der Sache zugleich als Sachverständiger thätig gewesen sei." — [cfr. Nr. 6].

6. Erk. v. 11. Januar 1854, G. A. II. 233: Durch die auf den Antrag des Angekl. erfolgte Ausstellung eines Attestes über die Moralität von Belastungszeugen sind die einzelnen Mitglieder des Magistrates, welche dasselbe unterschrieben haben, nicht Zeugen in der Sache geworden, noch haben sie eine Thätigkeit als Polizeibeamte ausgeübt. Als Polizeibeamte gewiß nicht, weil nur der Bürgermeister, nicht aber die übrigen Mitglieder des Mag. mit polizeilichen Funktionen befaßt sind; als Zeugen wohl nur darum nicht, weil das Attest auf Ansuchen des Angekl. ausgestellt ist, wie O. St. B. § 95 Nr. 6 richtig bemerkt. Anders würde es stehen, wenn das Attest auf Verlangen des Gerichtes ausgestellt wäre; das Erk. aber argumentirt nicht in dieser Weise.

7. Erk. v. 11. Januar 1854, G. A. II. 233: Die im Interesse des Gerichtskostenbezuges erfolgte Ausstellung eines Attestes über die Vermögenslage des Angekl. durch den Bürgermeister des Ortes enthält keine Thätigkeit als Polizeibeamter oder Zeuge.

7a. Erk. v. 15. Juni 1860: Wer als Zeuge in der Voruntersuchung vernommen ist, ist als Geschw. unfähig, wenn auch seine Vernehmung nur uneidlich erfolgt ist; die Nichtigkeit wird auch dadurch nicht gedeckt, daß der St. A., welcher das Erk. anficht, und dem der Hinderungsgrund bekannt sein mußte, ihn gleichwohl als Geschw. angenommen hat.

8. Erk. v. 1. März 1855, G. A. III. 393 bez. als die allgemeinen Vorschriften, auf welche im § 95 verwiesen ist: Allgem. L. R. II. 17. § 75, — V. v. 31. März 1838 § 1, am Schlusse, G. S. 253, — Feld-P. O. v. 1. Novbr. 1847, § 57, Al. 5, — Krim.-O. §§ 47, 94 Nr. 2, — Allg. Ger.-O. I. 2 § 143, III. 3 §§ 12—14, III. 7 § 26 am Schlusse, — V. v. 14. Dzbr. 1833 § 5 Nr. 5, 6, — Dekl. v. 6. April 1839, Art. 17.

Hiernach kann ein Richter bei Entscheidung einer Rechtssache dann nicht mitwirken: wenn er bei dem Ausfalle des Prozesses ein nahes oder auch nur entferntes Interesse hat, — oder wenn er mit einer Partei in auf- oder absteigender Linie, oder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert, — oder mit einer Partei oder deren nahen Verwandten verlobt ist, oder in Heirathsunterhandlungen steht, — oder sich von einer der streitenden Parteien als Konsulent hat gebrauchen lassen, — oder in der Sache zum Zeugen aufgestellt werden soll, — oder mit einer Partei in offenbarer Feindschaft lebt. — Die rechtliche Vermuthung einer solchen Feindschaft wird nach §§ 145 ff. II. 18 A. L. R. begründet durch gerichtliche Anschuldigung grober Verbrechen, verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit, ehrenrührige Schmähungen und Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, insofern diese Zwistigkeiten nicht schon vor mehreren Jahren vorgefallen sind, und deshalb wegen des Zeitverlaufes, resp. wegen sonstiger Umstände eine Wiederaussöhnung anzunehmen ist.

9. Erk. v. 7. Mai 1858, G. A. VI. 395: Die von einem Geschw. angeblich gethane Aeußerung: „Wenn ich Geschw. werde, muß T. verurtheilt werden, und sollte es mir den Hals kosten," würde ihre Richtigkeit angenommen, eine offene Feindschaft im Sinne des Gesetzes — § 141 I. 2. A. G. O. §§ 145. 146, II. 18 A. L. R. — nicht dokumentiren, ein bloßes Vorurtheil, von welchem der Geschw. vor Beginn der Verhandlung befangen gewesen, aber denselben noch nicht unfähig machen würde.

10. Erk. v. 9. November 1860, O. R. I. 126: Angebl. Feindschaft gegen den Angekl. hebt die gesetzliche Befähigung zum Geschwornendienst nicht auf.

11. Erk. v. 29. Dezember 1852, G. A. I. 189: Verwandtschaft oder Schwägerschaft eines Geschw. mit dem Damnificaten begründet keine Nichtigkeit, weil der Beschädigte weder formell Partei ist, noch sachlich einer Partei im Civilprozesse gleichsteht. — cfr. die Bemerkung G. A. II. 796.

12. Erk. v. 29. Mai 1850, Grdf. 144: Daß einer der Geschw. ein Bruder eines Mitgliedes des Gerichtshofes ist, macht den Geschw. als solchen nicht unfähig. Es giebt kein Gesetz, welches die Theilnahme zweier Brüder an der Entscheidung einer Sache in demselben Kollegium schlechthin verboten hat. — Sic: Erk. v. 6. Jan. 1854, G. A. II. 233. — Cfr. auch G. A. II. 530.

13. Erk. v. 13. Mai 1850, Grdf. 145: Es ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn unter einigen der Geschw. ein Schwägerschafts-Verhältniß obwaltet. — cfr. die Bemerk. G. A. I. 685, II. 530.

14. Erk. v. 1. März 1855, G. A. III. 393: Ein Geschw. ist in einer Unters. mitzuwirken nicht befähigt, bei welcher er persönlich betheiligt ist. Ein solches

Verhältniß wurde jedoch in dem vorliegenden Falle bei dem Agenten derjenigen Feuerversicherungsgesellschaft, welche durch die Brandstiftung beschädigt war, nicht als vorhanden angenommen.

15. Erk. v. 14. November 1856, G. A. V. 60, weist eine N. Beschw., welche darauf gegründet war, daß einer der fungirenden Geschw., Oberlehrer B., zu denjenigen gehört habe, welchen gegenüber der Angekl. Kassengelder, namentlich zu viel erhobene Pensionsbeiträge unterschlagen zu haben schuldig erklärt worden sei, zurück, „weil der gedachte Geschw. B. auf die Aufforderung des Vorsitzenden an die Geschw., sich zu melden, wenn einer von ihnen persönlich bei der Sache betheiligt sei, sich nicht gemeldet habe, auch vom Angekl. gar nicht behauptet sei, oder sonst erhelle, daß dem B. damals schon bekannt gewesen sei, daß unter den vom Angekl. unterschlagenen Geldern sich auch Pensionsbeiträge befunden haben, welche ihm der Angekl. von seinem Gehalte zur Ungebühr in Abzug gebracht, dagegen aber der Angekl., obwohl ihm die Lage der Sache jedenfalls vollständig bekannt war, von seinem Rechte, den B. als Geschw. abzulehnen, keinen Gebrauch gemacht habe."

16. Erk. v. 15. Mai 1850, Grds. 143: Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes, welche, weil das Schuldig von den Geschw. nur durch eine Mehrheit von 7 Stimmen gegen 5 ausgesprochen ist, über die Thatfrage entscheiden, treten dadurch nicht in das Verhältniß der Geschw. Es kann daher die Frage, ob die Mitglieder des Gerichtshofes als solche befähigt sind, oder ob sie sich der Einwirkung auf die Entscheidung hätten enthalten sollen, nicht nach den für die Geschw. gegebenen Regeln, namentlich nicht nach dem lediglich das Verhältniß der Geschw. normirenden § 95 beurtheilt werden.

17. Erk. v. 3. März 1854, G. A. II. 401: Die aus der Mitwirkung eines unfähigen Geschw. entspringende Nichtigkeit kann auch vom St. A. geltend gemacht werden.

Zu Art. 73.

1. Erk. v. 5. Mai 1858, G. A. VI. 392: Die Vereidigung muß vor dem Beginne der Hauptverhandlung erfolgen. Die erst im Laufe der Verhandlung erfolgte Vereidigung enthält — wenn nicht nach deren Nachholung die Verhandlung wieder von Anfang an wiederholt wird — einen in Bezug auf die Zusammensetzung des Schwurgerichtes begangenen Nichtigkeitsgrund.

2. Erk. v. 21. Februar 1861, O. R. I. 262: Wenn das Schwurgericht nach Art. 68 für mehrere aufeinanderfolgende Sachen gebildet wird, so erfolgt auch die Vereidung für alle zusammen vor Beginn der ersten Sache.

3. Erk. v. 19. Dezember 1860, O. R. I. 68: Die für die Vereidung der Geschw. vorgeschriebene Eidesformel ist für sakramental zu erachten; Abweichungen von derselben haben die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge. In casu waren von der von dem Vorsitzenden zu verlesenden Formel die Worte „freien und" (rechtschaffenen Mann geziemt) weggelassen worden.

4. Erk. v. 4. Dezember 1857, G. A. VI. 74: Es ist keine Nichtigkeit, wenn von der Betheuerungsformel „ich schwöre es" das Wörtchen „es" weggelassen wird.

5. J. M. V. v. 26. März 1850, J. M. Bl. 102 erklärt es für zuläßig, daß der vorgeschriebenen Betheuerungsformel „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe," die bisher für die rezipirten Kirchengesellschaften üblichen Worte „durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit" oder „durch sein heiliges Evangelium" hinzuzufügen.

6. Erk. v. 5. November 1856, Entschd. Bd. 34. 417, G. A. V. 61: Die Juden werden nach dem hier vorgeschriebenen Formulare vereidigt.

7. Erk. v. 9. Januar 1859, G. A. VII. 207: Mennoniten sprechen bei ihrer Verpflichtung als Geschw. unter Erhebung der rechten Hand die bei ihrer Religionsgesellschaft übliche, durch ein Attest der betr. Gemeinde nachzuweisende Betheuerungsformel. Wenn das Gesetz vom 11. März 1827 § 3 bestimmt, daß die Versicherung nach dieser Bekräftigung „mittelst Handschlages" abzugeben sei, so ist die diesfällige Bestimmung für die Verpflichtung der Geschw. durch das neuere Gesetz vom 3. Mai 1852 abgeändert worden.

Zu Art. 74.

1. Erk. v. 18. April 1855, G. A. III. 540: Die Anwesenheit des ganzen Gerichtshofes ist auch dann nothwendig, wenn die Anklageschrift nach Verlesung

derselben in deutscher Sprache, in der dem Angekl. allein verständlichen fremden Sprache verlesen wird, bei Strafe der Nichtigkeit.

2. Erk. v. 27. Oktober 1851, Entschd. 21. 442: Nur die durch das Appellationsgericht mit dem Verweisungsbeschlusse an das Schwurgericht gesendete förmliche Anklageschrift bedarf nothwendig der Vorlesung beim Beginn der schwurgerichtlichen Verhandlung; es begründet keine Nichtigkeit, wenn der Schwurgerichtshof die von der St. A. ihm später zugestellten Nachträge zur Anklageschrift nicht vorlesen läßt, sogar diese Vorlesung ausdrücklich ablehnt. — Andererseits bildet aber die Vorlesung auch keinen Verstoß gegen bestehende Vorschriften, Erk. v. 3. Dzbr. 1857, G. A. VI. 72. Auch ist mündliche Ergänzung der Anklageschrift, wie sie Art. 29 gestattet und wie sie durch nachträgliche Ermittelungen nothwendig geworden sein kann, durch den St. A. in der Audienz gestattet, Erk. v. 14. Nvbr. 1856, G. A. V. 60, Erk. v. 3. Dezbr. 1857, G. A. VI. 72.

3. Präj. 80 v. 16. Februar 1854, Entschd. 26. 481, 27. 424, J. M. Bl. 177, G. A. II. 397: Wenn bei dem Beginn der Schwurgerichtssitzung die nur zu verlesende Anklageschrift den Geschw. in Abschriften oder lithographirten Copieen behändigt und hiervon auf den Widerspruch der Vertheidigung nicht Abstand genommen worden, so enthält dies die Verletzung einer Vorschrift des Verfahrens, welche die Nichtigkeit der hierauf vor den Geschw. stattgefundenen Verhandlung der Sache und des sich darauf gründenden Erkenntnisses des Schwurgerichtshofes zur Folge hat — [cfr. Nr. 4—7].

4. Beschluß v. 6. Oktober 1854, G. A. III. 241: Was von der ganzen Anklageschrift gilt [cfr. Nr. 31], gilt auch von Extrakten aus derselben. [In casu hatte die St. A. in einer Meineidssache die Normen der angeblich falschen Eide, sowie den aktenmäßigen Inhalt der falschen eidlichen Zeugenaussagen fertigen und vertheilen lassen wollen, der Gerichtshof aber den Antrag zurückgewiesen.] — [Cfr. Nr. 4—7.] Jedoch ist durch das Erk. v. 4. Oktober 1861, O. R. I. 575 für statthaft erklärt, den Geschw. gedruckte Exemplare der Anklageformeln einzuhändigen.

5. Beschluß v. 25. Februar 1853, G. A. I. 195, erklärt die durch den Angekl. bei Beginn der Sitzung geschehene Ueberreichung einer gedruckten Darstellung der Untersuchung und des ihm zur Last gelegten Vergehens an die Geschw. für unzuläßig [cfr. Nr. 3, 4, 6, 7].

6. Reskr. v. 15. Juni 1853, G. A. I. 531: Es kann im Allgemeinen nicht für unzuläßig erachtet werden, daß Handzeichnungen über Lokalität u. dgl., wenn sie zur Aufklärung des Sachverhältnisses als dienlich erscheinen, zu Händen der Geschw. und der sonst bei der Verhandlung betheiligten Personen gelangen. Es ist aber freilich in solchen Fällen vom Gerichtshofe zunächst festzustellen, ob der bez. Zweck in der That dadurch befördert wird, und ob die betr. Zeichnung thatsächlich richtig ist, so daß insbesondere, wenn der Vertheidiger einseitig eine solche überreicht, vorerst über die Richtigkeit derselben verhandelt, wenn dieselbe aber nicht zu ermitteln ist, der auf die Benutzung der Zeichnung bei der Verhandlung gerichtete Antrag zurückgewiesen werden muß, damit nicht die unbefangene Beurtheilung der Sache durch einseitige oder unrichtige Darstellungen gefährdet werden. [Cfr. Nr. 3—5, 7]. In gleichem Sinne hat das Ob. Trib. in dem Erk. v. 6. Dzbr. 1860, O. R. I. 168, entschieden.

7. Erk. v. 25. November 1854, G. A. III. 100, weist eine N. Beschw. zurück, welche darauf gegründet war, daß eine Schwurgerichtsverhandlung nach viertägiger Dauer, und zwar am letzten Tage mit nur zweistündiger Pause bis zum Morgen des folgenden Tages (Sonntag) d. h. bis 2—3 Uhr gedauert hatte, weil die Gesetze über die Dauer der mündlichen Verhandlung vor den Geschw. eine Bestimmung nicht enthalten, vielmehr sogar die Natur des Schwurgerichts-Verfahrens erheische, daß die einmal angefangene Verhandlung vor den Geschw. möglichst ununterbrochen und bis zur Verkündigung des Urtheils fortgeführt werde.

8. Beschluß v. 2. März 1853, G. A. I. 193: Es ist unzuläßig, eine unterbrochene Verhandlung vor Geschw. nach Ablauf von mehreren Tagen vor denselben Geschw. fortzusetzen. — Sic: Reskr. v. 25. Februar u. 19. Mai 1853, G. A. II. 798, welche selbst bei einer jeden Vertagung der schon begonnenen Verhandlung [innerhalb der drei Tage des Alin. 4 des Art. 68] die Erwägung der Frage empfehlen, ob es nicht nach Maßgabe des konkreten Falles angemessen sei, die ganze Verhandlung von vorne wieder zu beginnen, damit die Geschw. ein zusammenhängendes Bild von der Sachlage erhalten.

Zu Art. 75.

Inhalt.

1. Erk. v. 29. März 1854, J. M. Bl. 202, G. A. II. 399: In denjenigen Sachen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören, darf nicht ohne Zuziehung der Geschworenen verhandelt werden, wenn der Angeklagte sich nicht schuldig bekennt; es genügt nicht, daß er die Thatsachen zugesteht, welche die wesentlichen Merkmale des ihm zur Last gelegten Verbrechens bilden. — Sic: Erk. vom 22. Mai 1850, Grds. 146. — Das Geständniß muß daher auch die zum Thatbestande des zur Anklage gestellten Verbrechens erforderliche, auf dieses Verbrechen gerichtete bestimmte Absicht umfassen, Erk. vom 6. Dezember 1850, Entscheidung 20. 522. [cfr. Nr. 4, 5, 7 u. 9].

2. Erk. v. 17. Juni 1853 c. Max: Das Schuldbekenntniß muß, um die Stelle des sonst erforderlichen Ausspruches der Geschworenen vertreten zu können, Alles, was bei Zuziehung der Geschworenen deren Ausspruche anheim fällt, umfassen, mithin Rücksichts des zur Anklage gestellten Verbrechens, dem thatsächlichen Inhalte der Anklage entsprechend, diese erschöpfen, sowohl den objektiven als den subjektiven Thatbestand jenes Verbrechens dergestalt vollständig darstellen, daß es für eine thatsächliche Ergänzung Seitens des Gerichts nicht Raum läßt. — Sic: Erk. v. 13. November 1850, J. M. Bl. 410, u. v. 16. September 1853, J. M. Bl. 415. — [cfr. Nr. 3—8, u. zu Art. 81 Nr. 5].

3. Erk. v. 4. Juni 1859, G. A. VII. 677. Bei der Anklage eines versuchten Verbrechens müssen auch die thatsächlichen Merkmale des Versuches festgestellt werden. Ist daher der Angeklagte geständig, so muß auch der Anfang der Ausführung und die Verhinderung durch nur äußere Umstände durch das Geständniß festgestellt sein, um ohne Zuziehung der Geschworenen verhandeln zu können. Vergl. Erk. v. 8. Febr. 1856, G. A. IV. 361.

4. Erk. v. 2. April 1856, J. M. Bl. 122, G. A. IV. 362: Damit bei dem Verbrechen der Fälschung die gewinnsüchtige Absicht für festgestellt erachtet werden könne, müssen in dem Geständnisse [oder in dem Ausspruche der Geschworenen] entweder diese Worte des Gesetzes, oder doch solche Worte gebraucht sein, in welchen unter allen Umständen und ohne irgend einem Bedenken Raum zu geben, eine auf Erlangung eines Gewinnes gerichtete Absicht gefunden werden muß [cfr. Nr. 2 und zu Art. 81 Nr. 5].

5. Erk. v. 16. Februar 1853, J. M. Bl. 267: Beim Diebstahl muß die Absicht der rechtswidrigen Zueignung ausdrücklich zugestanden sein. Es ist daher bei dem sogenannten Futterdiebstahl das Geständniß eines Angeklagten, das Korn nur genommen zu haben, um es den seiner Wartung anvertrauten Pferden seines Dienstherrn zu verfüttern und dasselbe dadurch in den Nutzen des Letzteren verwendet zu haben, kein qualifizirtes [cfr. Nr. 2].

6. Erk. v. 23. Januar 1854, G. II. 529: Ob ein Gebäude ein „bewohntes Gebäude" [§ 217 Nr. 6, 220, 221 Str. G. B.] zu nennen, ist eine Rechtsfrage. Dieselbe kann aber auf Grund eines Geständnisses „in einem Pferdestalle, in welchem die Knechte schliefen, gestohlen zu haben," nicht bejahend beantwortet werden. Hierzu wäre ein Geständniß erforderlich, „daß die Knechte gewöhnlich in dem Stalle zu schlafen pflegten." [cfr. Nr. 2].

7. Erk. v. 19. Dezember 1856, G. A. V. 61, weist die N. Beschw. des Angeklagten in einem Falle zurück, in welchem der Angeklagte sich auf die Anklage des Mordes schuldig bekannte und der Gerichtshof demnächst auf Grund der eingestandenen einzelnen Thatsachen feststellte, daß der Angeklagte die Tödtung mit Vorsatz und Ueberlegung verübt habe, weil dem Schwurgerichtshofe nicht die Befugniß zu bestreiten sei, aus den von dem Angeklagten eingeräumten Thatsachen das

Dasein der inneren Momente zu abstrahiren, wie es vorliegend geschehen ist. — [cfr. Nr. 1, 2, 9].

8. Erk. v. 16. September 1853, J. M. Bl. 414: Zur Verurtheilung wegen Meuterei [§ 96 Str. G. B.] genügt ein Schuldbekenntniß, welches nur die einzelnen behufs der Entweichung vorgenommenen gewaltsamen Handlungen enthält, nicht; dasselbe muß auch das Geständniß enthalten, daß Seitens des Angeklagten mit einem oder mehreren anderen Gefangenen Verabredungen zum gemeinsamen gewaltsamen Ausbruche aus dem Gefängnisse, und zugleich dieser Abrede entsprechende Handlungen mit vereinten Kräften stattgefunden haben. — [Cfr. Nr. 2, 9].

9. Erk. v. 17. Februar 1854, G. A. II. 398: Art. 75 verlangt nur, daß der Angeklagte diejenigen Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden; es ist daher nicht erforderlich, daß das Zugeständniß sich ausdrücklich auch auf diejenige Qualifikation der Thatsachen richte, welche das Gesetz den Handlungen beilegt, selbst in dem Falle, wenn diese Qualifikation eine reine, durch die Geschworenen zu beantwortende Thatfrage bildet, daß daher der Angeklagte auch ausdrücklich zugestehe, seine Verbindung mit Anderen sei eine Zusammenrottung, und seine Handlungen seien eine Gewalthätigkeit an Sachen gewesen. In solchen Fällen ist es vielmehr der Beruf des Gerichtshofes, auf Grund der zugestandenen Thatsachen über die Existenz einer solchen Qualifikation [ohne Zuziehung von Geschworenen] zu entscheiden. [cfr. Nr. 7, 10 und zu Art. 81 Nr. 3].

10. Reskr. [Datum konstirt nicht], G. A. I. 354: Art. 75 verlangt nur, daß der Angeklagte sich schuldig bekenne und auf näheres Befragen alle Thatsachen einräume, welche die wesentlichen Merkmale des ihm zur Last gelegten Verbrechens bilden. Daß der Angeklagte auch die Richtigkeit der gesetzlichen Qualifikation einräume, welche die Anklage seiner That beilegt [z. B. schwerer Diebstahl, Mord u. s. w.], verlangt das Gesetz nicht, weil die Subsumtion der Thatsache unter das Gesetz nicht Gegenstand eines Bekenntnisses sein kann, sondern zur Aufgabe des Richters gehört. Die Zuziehung der Geschworenen aus dem Grunde, weil der Angeklagte sich nicht dazu hat verstehen wollen, die in der Anklage enthaltene Benennung des Verbrechens für die richtige anzuerkennen, würde das Gesetz nur dann haben vorschreiben können, wenn es gewollt hätte, daß den wirklich zugezogenen Geschworenen eine Frage über die gesetzliche Qualifikation der That vorgelegt würde, was unzweifelhaft nicht der Fall ist. — Sic: Erk. v. 22. März 1855, J. M. Bl. 152.

11. Erk. v. 2. Februar 1860, G. A. VIII. 381: Das Schuldbekenntniß muß im Falle einer Urkundenfälschung auch darauf gerichtet sein, daß die gefälschte Schrift eine Urkunde sei (diese Entscheidung scheint nicht ohne Bedenken zu sein, da die diesfällige Frage eine Rechtsfrage ist und den Geschworenen nicht vorgelegt wird).

12. Erk. v. 1. Juli 1857, G. A. V. 661. Das Schuldbekenntniß muß sich auch auf solche Thatsachen erstrecken, welche nicht durch unmittelbare Sinneswahrnehmung, sondern nur durch anderweitige Verstandesthätigkeit erkannt werden können; z. B. ob der Tod die Folge einer Verletzung gewesen sei? vergl. Erk. v. 23. Januar 1856, G. A. IV. 204, v. 8. Juli 1857, G. A. V. 663.

13. Erk. v. 6. Februar 1856, J. M. Bl. 83, G. A. IV. 361: Die Anhörung des Staatsanwaltes und des Vertheidigers darüber, ob die Thatfrage durch das Bekenntniß des Angeklagten als festgestellt zu erachten sei, ist eine der gesetzlichen Voraussetzungen, ohne deren Vorhandensein die Mitwirkung der Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit nicht ausgeschlossen werden darf.

14. Erk. v. 10. Januar 1855, G. A. III. 661. Der Zustimmung des St. A. und Vertheidigers bedarf es nicht, der Gerichtshof kann vielmehr trotz ihres Widerspruches ein Schuldbekenntniß für erschöpfend und genügend erachten, und eben so umgekehrt die Befragung der Geschworenen eintreten lassen, wo jene dieselbe nicht für nothwendig erachteten. Vergl. Erk. vom 23. Januar 1856, G. A. IV. 204, vom 1. Juli 1857, G. A. V. 661. cfr. G. A. I. 353.

15. Erk. v. 18. Februar 1853, J. M. Bl. 366, G. A. II. 86: Im Falle des Schuldbekenntnisses des Angeklagten müssen sämmtliche in dem Geständnisse enthaltene Erklärungen, soweit sie geeignet sind, auf die Beurtheilung der Sache Einfluß auszuüben, aus dem Audienzprotokolle erhellen. Nur der Inhalt des letzteren ist darüber entscheidend, ob durch das Schuldbekenntniß die Anklageschrift, also die Thatfrage erledigt wird. — Sic: Erk. v. 17. Juni 1853 c. Max; v. 16. September 1853, J. M. Bl. 415; v. 20. September 1854, G. A. II. 799.

16. All. Verf. v. 18. Februar 1854, J. M. Bl. 98: . . . . . . Bei der

Wichtigkeit, welche hiernach (cfr. Nr. 12) dieser Theil des Protokolles für das ganze Verfahren hat, ist auf Anregung der St. A. von mehreren Gerichten angeordnet worden, daß die betreffende Registratur vor der Beschlußnahme darüber, ob die Mitwirkung der Geschworenen auszuschließen sei, besonders verlesen werde. Da die hierfür geltend gemachten Gründe volle Anerkennung verdienen, indem insbesondere die weiteren Anträge, sowohl der Staats-A. als der Vertheidigung, von dem Inhalte des Bekenntnisses abhängig sind und dasselbe, wenn die Ausschließung der Geschworenen erfolgt, an die Stelle des im Leugnungsfalle von den letzteren zu fällenden Ausspruchs tritt, so werden sämmtliche Gerichte hierdurch veranlaßt, in Schwurgerichtssachen denjenigen Theil des Protokolles der mündlichen Verhandlung, welcher das Bekenntniß des Angeklagten enthält, insoweit als dasselbe die zu den wesentlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehörenden Thatsachen betrifft, verlesen zu lassen.

17. Erk. v. 8. Februar 1853, J. M. Bl. 366, G. A. II. 86, Da das Schuldbekenntniß den Geschworenenspruch ersetzt, so kann von einer in den Urtheilsgründen (oder dem Tenor) zu bewirkenden Feststellung der zu den wesentlichen Merkmalen des betr. Straffalles gehörenden Thatsachen nicht die Rede sein.

18. Erk. v. 10. Januar 1855, G. A. III. 662: Art. 75 verpflichtet das Schwurgericht nicht schlechthin, einem von dem Vertheidiger und dem St. A. für zureichend erachteten Schuldbekenntnisse diese Bedeutung ebenfalls beizulegen; es hat vielmehr selbstständig zu prüfen, ob der Angeklagte wirklich auch alle Thatsachen eingeräumt hat, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen bilden und ob sich sonst Bedenken gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses hegen lassen.

19. Erk. v. 6. Januar 1854, G. A. II. 231: Die Prüfung des Gerichtshofes in Betreff der Richtigkeit des Bekenntnisses und demgemäß sein auf die Prüfung gegründeter Beschluß über die Zuziehung der Geschworenen ist der Verfolgung durch die N. Beschw. nicht unterworfen. — Sic: Erk. v. 10. Januar 1855, G. A. III. 662, und v. 23. Januar 1856, G. A. IV. 204.

20. Erk. v. 10. Januar 1855, G. A. III. 662: Der [vorstehend ad 15 gedachte] Beschluß des Gerichtshofes braucht nicht mit Nothwendigkeit ein motivirter zu sein.

21. Erk. v. 3. November 1852 c. Glaubitz: Bei einem nachträglich im Laufe der Verhandlung, aber noch vor dem Endurtheil entstandenen Bedenken über das Geständniß des Angeklagten ist der Gerichtshof berechtigt, zu dem regelmäßigen Untersuchungsverfahren mittelst Zeugenvernehmung und Zuziehung der Geschworenen überzugehen. Die Vorschrift des Art. 75 wegen Verhandlung ohne Zuziehung der Geschworenen ist nur eine prozeßleitende, aber nicht eine wesentliche im Sinne des Art. 107. — Dies gilt auch dann, wenn nachträglich das Bedenken entsteht, ob dem Angeklagten nicht mildernde Umstände zu Statten kommen, Erk. v. 24. Novbr. 1852, G. A. I. 197, u. v. 12. Januar 1853 G. A. I. 198. — cfr. Bemerk. G. A. IV. 532.

22. Ueber die Frage, ob der Gerichtshof, wenn er bei einem Geständnisse des Angekl. einzelne Beweisakte, w. z. B. eine exploratio mentis, Vorlesung des Obduktionsberichtes u. s. w. vornimmt, um sich zur Prüfung der Richtigkeit des Geständnisses vollständig in den Stand zu setzen, dennoch ohne Zuziehung der Geschw. verhandeln könne, vergl. die Erörterungen G. A. I. 686, II. 230.

23. Erk. vom 13. Januar 1858, G. A. VI. 236. Wenn von mehreren desselben Verbrechens (als Thäter oder Theilnehmer) angeklagten Personen einzelne ein Schuldbekenntniß ablegen, während die anderen leugnen, so ist es statthaft, gegen jene auf Grund des Bekenntnisses zur Aburtheilung überzugehen, während in Betreff dieser die Geschworenen zugezogen werden müssen; selbst ein Widerspruch, welcher in diesem Falle zwischen Wahrspruch und Schuldbekenntniß hervorträte, würde die Legalität des Verfahrens nicht beeinträchtigen, da die betr. Feststellungen von verschiedenen Organen ausgegangen sind.

24. Erk. v. 12. Januar 1853, G. A. I. 198. Das Schuldbekenntniß des Angekl. kann von demselben abgeändert oder ganz zurückgenommen werden, sollte es auch für erschöpfend erklärt und bereits zu Protokoll genommen sein. Er kann daher auch nachträglich noch die Zurechnungsfähigkeit bestreiten oder das Vorhandensein von mildernden Umständen behaupten; geschieht dieses, so ist eben so zu verfahren, als wenn die betreffenden Aufstellungen gleich auf die ersten Vorhaltungen des Vorsitzenden vorgebracht wären.

25. Umgekehrt kann auch der Angeklagte nach anfänglichem Leugnen und nachdem mit der Beweiserhebung zum Theil oder gänzlich vorgeschritten worden, ein

Schuldbekenntniß nachträglich ablegen, und so die Mitwirkung der Geschworenen beseitigen. G. A. III. 242.

26. Erk. v. 8. Juli 1857, G. A. V. 663. Findet der Gerichtshof bei dem Schuldbekenntniß kein Bedenken, so bedarf es einer weiteren Beweiserhebung zur Feststellung des objektiven Thatbestandes nicht. Vergl. Nr. 12.

27. Erk. v. 6. Januar 1854, G. A. II. 231: Die Vorschrift des Art. 75, Al. 4, wonach in dem Falle, wo das Gesetz mildernde Umstände zuläßt, die Verhandlung ohne Zuziehung von Geschworenen nur dann gestattet ist, wenn die Erklärung des St. A. in dieser Beziehung zu Gunsten des Angeklagten lautet, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, dem beizutreten, ist nur auf den Fall zu beziehen, daß mildernde Umstände behauptet sind. — Sic: Reskr. v. 14. September 1852, G. A. I. 39.

28. Ueber die Zulässigkeit der nachträglichen Geltendmachung mildernder Umstände nach allseitig für ausreichend erachtetem Geständnisse vergl. Erk. v. 12. Januar 1853, G. A. I. 198 [s. o. Nr. 17]. — cfr. Art. 84 Nr. 6, betr. den Zeitpunkt, bis zu welchem im contradictorischen Verfahren mildernde Umstände geltend gemacht werden können.

29. Reskript v. 23. März 1854, G. A. II. 399: Wenn angenommen wird, daß in Folge der wegen behaupteter mildernder Umstände nöthig werdenden Entscheidung der Geschworenen auch über die Hauptthat zugleich die ganze Beweisaufnahme vorgenommen werden müsse, so kann diese Ansicht nicht für richtig erachtet werden. Es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle darauf ankommen, zu prüfen, ob es neben dem Bekenntnisse der Schuld noch anderer Beweismittel, und welcher bedürfe, um die Ueberzeugung der Geschworenen von der Schuld des Angeklagten herbeizuführen; oder ob es nicht vielmehr genüge, die Beweisaufnahme auf die Thatsachen zu beschränken, auf Grund deren mildernde Umstände anzunehmen sein würden. Dabei wird selbstredend auf diejenigen bis dahin unerwiesenen Momente Rücksicht zu nehmen sein, welche geeignet sind, das Gewicht derjenigen Thatsachen auszuschließen, die zwar an sich, nicht aber im Zusammenhange mit jenen Momenten, die strafbare Handlung in einem milderen Lichte erscheinen lassen. In den seltensten Fällen wird aber lediglich zu diesem Behufe eine Beweisaufnahme in der Vollständigkeit zu bewirken sein, wie sie erforderlich sein würde, wenn der Angeklagte ein Schuldbekenntniß nicht abgelegt hätte. Ein solches Verfahren würde vielmehr in der Regel überflüssig sein und oft unnütze Kosten herbeiführen. — Zu bemerken ist, daß in einem Falle, in welchem zwar bei solchem Schuldbekenntniß die Beweisaufnahme über die Hauptthat selbst, jedoch nicht in vollem Umfange, sondern nur über die Hauptmomente, vorzüglich des objektiven Thatbestandes, veranlaßt worden war, das Ober-Tribunal die wegen dieser nur theilweisen Beweisaufnahme über die Hauptthat erhobene Nichtigkeits-Beschwerde zurückgewiesen hat. — Sic: Erk. v. 2. Mai 1856, G. A. IV. 531, v. 26. November 1856, G. A. V. 62.

30. Erk. v. 24. Novbr. 1852, J. M. Bl. 1853 p. 196, G. A. I. 197: Es ist nicht zuläßig, die Thatfrage theils auf den Grund eines von dem Angeklagten abgelegten Geständnisses, theils auf den Grund eines von den Geschworenen einzuholenden Ausspruches festzustellen. — Ist daher die Zuziehung der Geschworenen wegen der behaupteten aber nicht zugegebenen mildernden Umstände erforderlich, so muß auch die Thatfrage von den Geschworenen entschieden werden.

31. Erk. v. 16. September 1857, J. M. Bl. S. 387, G. A. V. 828. Der Grundsatz des Art. 81, wonach die Schuldigkeitserklärung des Angekl. durch die Geschworenen nur dann zugleich dessen Zurechnungsfähigkeit feststellt, wenn nicht die Stellung einer besonderen Frage deshalb beantragt worden ist, findet analoge Anwendung auch auf den Fall der Schuldigerklärung durch den Angeklagten selbst, so daß hierdurch die Zurechnungsfähigkeit nur dann festgestellt ist, wenn der Angeklagte sie nicht bestreitet und eine Fragestellung dieserhalb beantragt; einem Antrage dieser Art steht es auch nicht entgegen, wenn Staats-Anwalt und Vertheidiger erklärt und das Gericht befunden hat, daß das Geständniß die Thatsache erschöpfe.

32. Erk. v. 2. Mai 1856, G. A. IV. 531. Wenn der Angeklagte geständig ist und nur wegen behaupteter und nicht zugestandener mildernder Umstände vor Geschw. verhandelt werden muß, hängt es vom Ermessen des Gerichtshofes ab, unter Aussetzung der Beweisaufnahme über die Thatfrage lediglich das Geständniß den Geschworenen zu unterbreiten und die Beweisaufnahme nur auf das Vorhandensein mildernder Umstände zu richten, vergl. Erk. vom 26. April 1856, G. A. V. 62, Min. Verf. vom 23. März 1854, G. A. II. 399, vergl. G. A. III. 813.

Zu Art. 76.

1. Erk. v. 24. September 1856, G. A. IV. 806: Es ist den Vorsitzenden nicht untersagt, vor Beginn der Verhandlung auf Grund der Prozeßakten, welche die erste Veranlassung zu der Anklage enthalten, eine einleitende Darstellung des sich daraus ergebenden Sachverhältnisses vorauszuschicken.

2. Reskr. v. 15. Juni 1853, G. A. I. 532, spricht sich über die Stellung des Vorsitzenden bei der Entscheidung über Incidentfragen dahin aus, daß in jedem einzelnen Falle zu ermessen sei, ob der Vorsitzende allein vermöge der ihm zustehenden Leitung der Verhandlung über das entstandene Bedenken zu befinden, oder der Gerichtshof darüber zu beschließen habe; es sei jedoch dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dem letzteren überall die Entscheidung gebühre, wo es sich um eine Bestimmung materiellen Inhaltes, insbesondere also um die Befugniß der St. A. oder der Vertheidigung handelt.

3. Erk. v. 4. April 1855 c. Henkel: Es ist einem Angekl. gesetzlich nicht verwehrt, bei seinen Vorträgen in der Audienz schriftliche Notizen zu Hülfe zu nehmen. Die Befugniß desselben, bei seinen Erklärungen Conzepte zu gebrauchen, findet jedoch in dem Wesen der mündlichen Verhandlung ihre Begränzung; es kann daher der Gebrauch des Conzeptes untersagt werden, wenn er in Mißbrauch ausartet. — Dies zu beurtheilen, ist Sache des Vorsitzenden; in dem Verbote desselben an sich liegt daher keine wesentliche Beinträchtigung seines Vertheidigungsrechtes.

4. Erk. v. 13. Mai 1859, G. A. VII. 521. Die Befugniß des Vorsitzenden, den Vertheidiger darauf aufmerksam zu machen, daß seine Behauptungen in der Vertheidigungsrede nach der Aussage der vernommenen Zeugen unrichtig seien, und er sich daher unrichtiger Behauptungen zu enthalten habe, ist ein Ausfluß der dem Vorsitzenden mit Leitung der Verhandlung übertragenen Disziplinargewalt, und deshalb keine unzuläßige Beschränkung des Vertheidigungsrechtes.

5. Erk. v. 8. November 1860, O. R. I. 78. Die Anordnung der Verlesung des Protokolls über ein von dem Angekl. in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß ist ein Theil des dem Vorsitzenden zustehenden Verhörs des Angekl., fällt daher nicht unter die Vorschrift des Art. 25, weshalb es dazu nicht eines förmlichen Beschlusses des Gerichtes bedarf.

6. Erk. v. 28. Januar 1861, O. R. I. 229. Dem Schwurgerichtsvorsitzenden steht die Befugniß zu, den Vertheidiger wegen einer Ausschreitung zur Ordnung zu rufen.

6a. Erk. v. 18. Juli 1860, G. A. VIII. 678. Der Vorsitzende ist berechtigt, auch außerhalb des Resumé und in jedem Augenblicke der Verhandlungen solche Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäßen Ausspruches der Geschworenen geeignet erscheinen. Dazu gehören auch sachliche Bemerkungen in Beziehung auf den Beweis. Die Erkenntnißquelle, aus welcher er geschöpft, ist dabei gleichgiltig, wenn sie nur den Geschworenen mitgetheilt wird.

7. Erk. v. 31. März 1854, J. M. Bl. 263, G. A. II. 395: Wenn der Schwurgerichtshof einen angetretenen Beweis als unerheblich aussetzt, so muß aus dem Beschlusse ersichtlich sein, aus welchen Gründen, namentlich ob aus thatsächlichen oder rechtlichen, der Beweis nicht aufgenommen worden. — Insbesondere ist diese Motivirung des Beschlusses in dem Falle nothwendig, wo ein vor der Verhandlung für erheblich und zuläßig erachteter Beweis nur mit Rücksicht auf die näheren, bei der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen Umstände nicht erhoben wird. — [cfr. hierzu All. Verf. v. 27. Juni 1855, J. M. Bl. 198, s. zu § 52 Nr. 16, und Erk. v. 25. November 1853, J. M. Bl. 1854 p. 6., G. A. II. 231 zu Art. 78 Nr. 8].

8. Erk. v. 17. Juni 1857, J. M. Bl. 270: Die Ablehnung einer Zeugenvernehmung aus dem Grunde, weil dieselbe vom Angekl. nur zum Verschleife der Sache beantragt sei, beruht auf thatsächlichen Erwägungen und kann deshalb nicht im Wege der N. Beschw. als unzuläßige Beschränkung der Vertheid. geltend gemacht werden.

9. Erk. v. 15. Septbr. 1854, G. A. II. 661. Ueber die in der Sitzung gestellten Beweisanträge muß der Gerichtshof Beschluß fassen. Es ist dabei ganz gleichgiltig, ob dieselben schon früher von dem Kreisgerichte zurückgewiesen sind; erfolgt aus diesem Grunde die Zurückweisung des in der Sitzung wiederholten Antrages, so begründet dieses Nichtigkeit des Verfahrens.

10. Erk. v. 7. März 1861, O. R. I. 286. Es steht dem erkennenden Gerichte zu, im Laufe des Hauptverfahrens die sofortige Vornahme einer Ortsbesichtigung durch einen damit beauftragten Richter anzuordnen. Nichts steht im Wege, mit dieser Maßregel einen der beisitzenden Richter zu beauftragen.

Zu Art. 78.

Inhalt.

1. All. Verf. vom 8. April 1851, J. M. Bl. 158, und vom 17. August 1852, J. M. Bl. 294 [s. dieselben im Anhang Nr. 8] empfehlen Formulare zum Gebrauch in den Schwurgerichtsverhandlungen. — [Ein im Gebiete der Rhein-Strafprozeß-O. auf den Gebrauch gedruckter Formulare zu den Sitzungsprotokollen gegründeter Kassationsrekurs ist durch Erk. vom 10. November 1853, G. A. II. 91, zurückgewiesen].

2. Erk. vom 19. September 1855, G. A. III. 810 [Zulässigkeit der Theilung der Funktionen des Gerichtsschreibers unter zwei Personen], s. zu Art. 52 Nr. 15.

3. Erk. v. 8. April 1853, G. A. I. 352: Die Nothwendigkeit des Eintretens eines Ersatzgeschworenen muß als ein wesentlicher Theil der Förmlichkeiten bei Strafe der Nichtigkeit durch das Protokoll festgestellt sein.

4. Erk. vom 6. Oktbr. 1853, G. A. I. 686: Die sofortige Niederschreibung des Verhandelten ist nicht als ein wesentliches Erforderniß zu betrachten; die Unterlassung zieht keine Nichligkeit nach sich.

5. Min. Verf. v. 21. April 1853 Nr. 3, 4, J. M. Bl. 166: Da der St. A. nicht vor dem Gerichte Recht nimmt, sondern selbst mitzuwirken hat, so darf er nicht als „vor dem Gerichte erscheinend" aufgeführt werden.

6. Hinsichtlich der Frage, ob über den Inhalt und die Fassung des Protokolls stets der Vorsitzende allein oder geeigneten Falles das Richter-Kollegium zu entscheiden habe, vergl. die Bemerk. G. A. III. 250.

7. Erk. v. 18. Februar 1853, J. M. Bl. 366, G. A. II. 86: Im Falle des Schuldbekenntnisses des Angeklagten müssen sämmtliche in dem Geständnisse enthaltene Erklärungen, soweit sie geeignet sind, auf die Beurtheilung der Sache Einfluß auszuüben, aus dem Audienzprotokolle erhellen. — Nur der Inhalt des letzteren ist darüber entscheidend, ob durch das Schuldbekenntniß die Anklageschrift, also die Thatfrage erledigt wird. — Sic: Erk. v. 17. Juni 1853 c. Max, v. 16. Septbr. 1853, J. M. Bl. 415, v. 20. Septbr. 1854, G. A. II. 799.

8. All. Verf. vom 18. Febr. 1854, J. M. Bl. 98, betr. die Nothwendigkeit der Vorlesung des Protokolles im Falle eines Schuldbekenntnisses, s. zu Art. 75 Nr. 16.

9. Erk. vom 25. Novbr. 1853, J. M. Bl. 1854 S. 6: Wenn einem Antrage des St. A. oder der Vertheidigung von keiner Seite widersprochen wird, so kann der Vorsitzende dem Antrage ohne Weiteres entsprechen. Erfolgt aber Widerspruch, so muß der Antrag, die darauf ergangene Erklärung und der Beschluß des Gerichtes mit Gründen zum Protokoll registrirt werden. Eine Verabsäumung dieser Regel zieht Nichtigkeit des ganzen Verfahrens nach sich. Sic: Erk. v. 31. März 1854, J. M. Bl. 263 v. 9. Jan. 1857 u. Min. Verf. v. 27. Juni 1855, J. M. Bl. S. 198.

10. Reskr. v. 5. Januar 1853, G. A. I. 199: Die Vorschrift des Art. 78, daß die zur Entscheidung gestellten Anträge der St. A. und des Angeklagten in das Protokoll aufgenommen oder demselben als Beilagen einverleibt werden müssen, muß namentlich bei den wichtigen Anträgen auf Abänderung der von dem Vorsitzenden gestellten Fragen oder auf Zusätze zu denselben auf das Sorgfältigste beachtet werden. In einigermaßen verwickelten Fällen wird es zur Erreichung des Zweckes nothwendig, meistens aber schon der Zeitersparung wegen zu empfehlen sein, daß der Antrag in formulirter Fassung schriftlich vorgelegt werde. Der Vorsitzende hat unbedenklich die Befugniß, hierauf zu halten, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in Fällen, wo es sich um ganz einfache Aenderungen handelt, nach s. Ermessen der gestellte Antrag auch unmittelbar zu Protokoll genommen werden kann. — Vergl. All. Verf. v. 29. März 1853, J. M. Bl. 134, Nr. 6 u. 9, s. Anh. Nr. 4.

11. Die Frage, ob das Stimmenverhältniß (Art. 98) auf dem Fragebogen an-

gegeben sein müsse, oder ob es genüge, daß das von dem Vorsitzenden mündlich angegebene Verhältniß zum Protokoll niedergeschrieben werde? ist nach dem Erk. v. 7. Febr. 1859, G. A. VIII. 88 kontrovers geworden, aber nicht zur Entscheidung gekommen, da das Ob. Trib. schon aus einem andern Grunde vernichtete.

12. Verf. d. O. Trib. v. 21. August 1852, G. A. I. 39: Wenn das Urtel des Schwurgerichtshofes nicht besonders abgefaßt, sondern vollständig in das Sitzungsprotokoll mit den Gründen aufgenommen wird, so muß dieser Theil des Protokolls von sämmtlichen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes vollzogen werden. — Vergl. Allg. Verf. v. 10. Novbr. 1849, J. M. Bl. 459, s. zu § 37 Nr. 2.

13. Beschluß vom 19. Mai 1858, G. A. VI. 540: Bei einer Differenz zwischen dem Inhalte des mündlich verkündeten Urtheils und dem Inhalte des zum Protokoll niedergeschriebenen Tenors ist die nachträgliche Verbesserung [eines auf einer Auslassung oder einem Schreibfehler beruhenden Fehlers] des letzteren vollständig zulässig.

14. Erk. v. 7. Mai 1856, G. A. IV. 532: Der Umstand, daß das dem Protokolle inserirte Urtel nicht, wie der übrige Theil des Protokolles, von der Hand des Gerichtsschreibers geschrieben ist, begründet keine Nichtigkeit.

15. Erk. vom 15. Septbr. 1854, G. A. II. 663: Bei einer blos zeitweisen Unterbrechung der Sitzung (Pause) ist es lediglich in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt, inwiefern er es für nöthig findet, das bis dahin geführte Protokoll durch seine und des Gerichtsschreibers Unterschrift förmlich abzuschließen. — Es begründet auch keine Nichtigkeit, wenn bei einer mehrere Tage dauernden Verhandlung die Protokolle der verschiedenen Sitzungstage nur als ein einziges fortlaufendes Protokoll angesehen worden sind und somit nur das am letzten Sitzungstage aufgenommene durch Unterschrift des Präsidenten und Gerichtsschreibers vollzogen ist, Erk. v. 7. Jan. 1858, G. A. VI. 74.

16. Erk. v. 10. Novbr. 1856 (Plenum), G. A. V. 74: Die nachträgliche Vollziehung des Audienzprotokolles [oder des Erkenntnisses] durch den Vorsitzenden oder den Gerichtsschreiber [resp. einen der Richter] — [in casu 5 Wochen später] — begründet keine Nichtigkeit; denn es erscheine in vielen Fällen nicht möglich, das Audienzprotokoll an demselben Tage, an welchem die mündliche Verhandlung stattgefunden, zum Abschluß zu bringen, eine bestimmte Frist, binnen welcher das Protokoll von dem Vorsitzenden unterschrieben werden müsse, sei aber nicht vorgeschrieben. — Sic: Erk. v. 6. Oktbr. 1853, G. A. I. 686, Erk. v. 22. Jan. 1857, J. M. Bl. 66, Erk. v. 25. März 1859, G. A. VII. 362.

Dasselbe gilt auch von den Separatprotokollen über die Bildung des Schwurgerichts, sowohl in Betreff der nachträglichen Vervollständigung des Protokolls [z. B. durch nachträgliche Inserirung der Namen der angenommenen Geschwornen], als auch in Betreff der nachträglichen Vollziehung, Erk. vom 6. Oktober 1853, G. A. I. 686. — Lehnt aber der Vorsitzende die Mitvollziehung des Protokolles wegen einer solchen nachträglichen Vervollständigung ab, so muß dies so angesehen werden, als sei ein über die Bildung des Schwurgerichts aufgenommenes Protokoll überhaupt gar nicht vorhanden, und das ganze Verfahren ist nichtig, Erk. v. 7. Juli 1855, G. A. III. 663.

17. Erk. vom 16. Septbr. 1859, G. A. VII. 798: Es ist bei fortgesetzten Sitzungen keine Nichtigkeit, wenn das Audienzprotokoll des ersten Sitzungstages nicht abgeschlossen und vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber vollzogen ist, sofern nur nach der Fassung und Verbindung beider Sitzungsprotokolle unzweifelhaft ist, daß sich die Unterschriften am Schlusse des zweiten Sitzungsprotokolles auch auf die Verhandlungen vom ersten Sitzungstage mit beziehen.

18. Hat in Folge einer Unterbrechung ein Abschluß des bis dahin aufgenommenen Protokolles stattgefunden, so ist es nicht wesentlich nothwendig, in dem neu eröffneten Protokolle der für die Regelmäßigkeit der Handlung wesentlichen Punkte (Zeit, Ort, Oeffentlichkeit der Verhandlung und Anwesenheit sämmtlicher zur Mitwirkung berufenen Personen) nochmals Erwähnung zu thun; in Betreff der Namen der letzteren genügt eine Bezugnahme auf das erste Protokoll. Auch diese Förmlichkeit ist nicht für wesentlich, vielmehr die kurze Notiz: „Fortgesetzt den — —" für ausreichend erachtet. Erk. v. 5. Oktbr. 1853, G. A. I. 687.

19. Erk. v. 7. Juli 1855, G. A. III. 663: Der Mangel einer der beiden Unterschriften hat Nichtigkeit zur Folge.

20. Die Schlußvorschrift des Artikel 78, daß die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden kann, führt folgerichtig auch zu dem Schlusse, daß die dennoch stattgefundene Versäumniß solcher Förmlichkeiten eben so nur durch den Inhalt des Protokolles selbst bewiesen

werden kann, daß also jedesmal auf Aufnahme eines entsprechenden Vermerkes in das Protokoll durch den Betheiligten zu bringen ist. Dieser Ansicht gemäß hat das Ob. Trib. [cfr. Bemerk. G. A. I. 200] in zahlreichen Fällen, in denen durch Berufung auf Zeugen oder auf andere Weise nachgewiesen werden sollte, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten wirklich beobachtet seien, obwohl das Protokoll sie nicht konstatirte, oder umgekehrt, daß die [nach den Formular-Protokollen konstatirte] Erfüllung der Förmlichkeiten dennoch nicht stattgefunden habe, die hierauf gegründeten Nichtigkeitsbeschwerden als unzulässig zurückgewiesen; [cfr. z. B. Erk. v. 24. Febr. 1853, G. A. I. 223, u. Erk. v. 19. Septbr. 1855, G. A. III. 663, in welchem letzteren die Berufung auf das Zeugniß der fünf Richter des Gerichtshofes und des Dollmetschers außerdem um deshalb für unzulässig erachtet wurde, „weil die Beweiskraft der von 5 Richtern unterz. Urkunde (nämlich des Protokolls) dadurch nicht angegriffen werden könne, daß diese Richter als Zeugen über das Gegentheil von dem vernommen werden sollten, was sie durch ihre Unterschrift bereits bezeugt haben, eine widersprechende Angabe des Dollmetschers allein aber den Inhalt des Protokolles nicht beseitigen würde."] — Anscheinend im Widerspruch mit diesen Grundsätzen hat jedoch das Trib. in einem neueren Falle einen [vor Einsendung der Akten in die dritte Instanz schon erhobenen] Zeugenbeweis über die im Audienzprotokolle nicht registrirte, thatsächlich aber erfolgte Vereidigung eines Belastungszeugen berücksichtigt und die wegen der Nichtvereidigung eingelegt gewesene N. Beschw. durch Erk. v. 14. Januar 1857, G. A. V. 542, zurückgewiesen. — cfr. Nr. 17. Abweichend hiervon ist in einem späteren Erkenntniß vom 7. Dezbr. 1859, G. A. VIII. 87 ein nach dem Audienztermine vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber ausgestellter Vermerk darüber, daß ein in der Audienz vernommener Zeuge seine Aussage auf den von ihm geleisteten Zeugeneid genommen habe, unberücksichtigt gelassen und auf Vernichtung erkannt worden, weil die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten **nur durch das Audienzprotokoll** erwiesen werden könne.

21. Erk. vom 3. März 1854, Entschdbg. 27, 153, J. M. Bl. 201: Die Schlußvorschrift des Art. 78 ist nicht auf den in Abwesenheit des Gerichtes und des Protokollführers stattfindenden Hergang bei der Berathung der Geschworenen zu beziehen. Wird daher behauptet, daß ein Unberechtigter (Ersatzgeschworener) sich ohne Wissen und Ermächtigung des Vorsitzenden mit in das Berathungszimmer der Geschworenen begeben habe, so steht die Nichterwähnung dieses Umstandes im Protokolle der Berücksichtigung desselben nicht entgegen. — Ebensowenig kann gegen den Angekl. oder seinen Vertheidiger der Einwand geltend gemacht werden, daß sie zur aktenmäßigen Konstatirung eines Mangels gegen die sonst nach Art. 78 eintretende Glaubenswürdigkeit des über diesen Mangel nichts enthaltenden Audienzprotokolles die Aufnahme einer besonderen Registratur hätten beantragen sollen, wenn es sich um einen Vorgang handelt, welcher sich in seiner und seines Vertheidigers Abwesenheit zugetragen hat, Erk. v. 25. Febr. 1857, G. A. V. 245. In einem neueren Erkenntniß vom 21. Dezbr. 1860, O. R. I. 195 ist ausdrücklich anerkannt, daß die Versäumniß vorgeschriebener Förmlichkeiten, so wie jeder Mangel bei ihrer Beobachtung **nur** durch das Sitzungsprotokoll bewiesen werden kann, und daß der Angeklagte im Falle eines Versäumnisses oder eines Mangels im Verfahren das Recht hat, auf Vermerknahme hiervon im Sitzungsprotokolle anzutragen.

22. Erk. v. 13. Septbr. 1854, G. A. III. 101: Es ist nicht unzulässig, einen offenbaren Irrthum in der **Datirung** des dem Hauptprotokoll beiliegenden Protokolles über die Bildung des Schwurgerichts zu berichtigen und kann aus solchem Irrthume ein Nichtigkeitsgrund nicht hergeleitet werden. [In casu datirte das Prot. über die Bildung des Schw. G. v. 10. Jan., obwohl dieser Akt festgestelltermaßen und wie später vom Vorsitzenden registrirt worden ist, am Tage der Hauptverhandlung, 10. Juli, stattgefunden hatte].

23. Erk. v. 21. Oktbr. 1859, G. A. VII. 805: Vor dem Gericht erster Instanz war ein nur der polnischen Sprache mächtiger Zeuge vernommen worden, ohne daß die Zuziehung eines Dollmetschers aus dem Audienzprotokolle erhellt hätte. Dies hatte der Angeklagte in der Appellationsrechtfertigung gerügt. Mit Bezug hierauf war nachträglich durch einen von dem Vorsitzenden und Gerichtsschreiber vollzogenen Vermerk bescheinigt worden, daß die Zuziehung des Dollmetschers stattgefunden. Gleichwohl hat das Ob. Tribunal vernichtet, indem es annahm:

daß die Vorschrift des Art. 78 auch auf die Gerichts-Abtheilungen Anwendung finde, und

daß auch die Förmlichkeit der Zuziehung eines Dollmetschers nur durch das Audienzprotokoll bewiesen werden könne.

Sic: Erk. v. 9. Februar 1854, J. M. Bl. S. 175, Entsch. Bd. 27, 147, vergl. § 59 Nr. 5.

24. Erk. v. 4. Juli 1861, O. R. I. 485: Das Sitzungsprotokoll ist das einzige Mittel, die Vorkommnisse der Gerichtsverhandlung zu konstatiren.

25. Erk. v. 11. Juli 1861, O. R. I. 510: Das Verbot, im Sitzungsprotokolle Darüberschreibungen vorzunehmen (§ 55 der K. O.) ist nur als eine instruktive Vorschrift zu betrachten. Zuwiderhandlungen begründen keine Nichtigkeit. In Bezug auf die Vorkommnisse im Hauptverfahren ist nur dasjenige beweisend, was in dem vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unterzeichneten Protokolle enthalten ist. Einseitige Zusätze und Registraturen des Vorsitzenden sind nicht zu berücksichtigen.

Zu Art. 79.

1. All. Verf. v. 7. Novbr. 1849, J. M. Bl. 451, u. Erk. v. 3. Novbr. 1853, Lanz zu § 1 Nr. 1, betr. die Frage, ob der St. A. die Anklage in der Audienz noch zurücknehmen darf, s. zu § 48 Nr. 2.

2. Erk. v. 24. Febr. 1853, G. A. I. 223: Der Umstand, daß bei mehreren Vertheidigungen die St. A. unmittelbar nach jeder einzelnen Vertheid. zur Replik auf dieselbe zugelassen ist, kann die Nicht. des Verfahrens nicht begründen. Die geeignete Anordnung in dieser Beziehung steht dem Vorsitzenden, event. dem Gerichtshofe zu. — Hinsichtl. zweckmäßiger Anordnung der Verhandlung in weitläufigen, aus mehreren selbstständ., auf einzelne abgesonderte Verbrechen sich beziehenden Anklagepunkten bestehenden Sachen, sowie über Zulässigkeit von Spezialplaidoyers und Specialresumés s. d. Bemerk. G. A. I. 41, 688 und II. 664.

3. Erk. v. 1. März 1854, J. M. Bl. 195, G. A. II. 400: Wenn erst nach geschlossener Beweisaufnahme und selbst erst während der Ausführung über die Thatfrage neue Beweismittel beigebracht werden, so dürfen dieselben nicht wegen Verspätung als formell unzulässig zurückgewiesen werden; der Schwurgerichtshof muß vielmehr eine materielle Prüfung eintreten lassen, ob dem Beweisantrage stattzugeben sei.

4. Erk. v. 24. Mai 1854, G. A. II. 531: Es ist auch nicht unzulässig, daß nach dem Plaidoyers des St. A. und des Vertheid. noch nachträgliche Fragen an einzelne Zeugen [auch Seitens der Geschw.] gestellt werden.

5. Erk. v. 16. Januar 1856, G. A. I. 687: Wenn eine solche nachträgliche Beweiserhebung nach dem Schlusse der Verhandlungen stattfindet, so müssen Staatsanwalt und Angeklagter nochmals zum Worte über das Ergebniß verstattet werden.

6. Min. Verf. (Datum konstirt nicht) G. A. I. 687: Weder der Staatsanwalt noch der Angeklagte sind befugt, in der Ausführung Dinge vorzubringen, welche sich als eine durch sie vorgenommene Beweiserhebung darstellen, sie dürfen daher nicht schriftliche Bekundungen dritter Personen (z. B. Leumundszeugnisse) vorlesen, sondern müssen bei dem Gerichtshofe den Antrag stellen, dieselben verlesen zu lassen.

7. Erk. vom 13. Mai 1859, G. A. 7, 521: Der Vorsitzende kann den Vertheidiger auffordern, sich beim Vortrage unrichtiger, mit den Zeugenaussagen im Widerspruch stehenden Behauptungen zu enthalten, ob dieses mit Recht geschehen sei? kann in der Nichtigkeitsinstanz nicht zum Gegenstande der Erörterung gemacht werden.

8. Min. Verf. v. 19. Mai 1853, G. A. II. 799: Die zu 7 erwähnte Befugniß steht dem Vorsitzenden dem Staatsanwalte gegenüber nicht zu.

9. Erk. v. 14. Dezbr. 1853, G. A. II. 87: Art. 79 untersagt dem Vorsitzenden nicht, sein Urtheil über das Resultat des Beweises auszusprechen, überläßt ihm vielmehr die gewissenhafte Beurtheilung in Hinsicht auf die Mittel, durch welche ein sachgemäßer Spruch der Geschworenen auf Grund der stattgefundenen Verhandlung herbeigeführt werden soll. — Sic: Erk. v. 30. April 1856, G. A. IV. 533, und Erk. v. 15. Septbr. 1853, G. A. I. 688, welches es als innerhalb der Befugnisse des Vorsitzenden liegend erklärt, wenn derselbe eine schon vorher Gegenstand der Verhandlung gewesene Thatsache während seines Resümé als Ueberführungsmittel konstatirt. — Vergl. auch die [zum Theil abweichenden] Bemerkungen G. A. I. 40, und IV. 533 resp. die Abhandl. v. Goltdammer, G. A. I. 164, 344, und von v. Stemann, G. A. III. 344.

10. Erk. v. 18. Juli 1860, G. A. VIII. 678: Auch außerhalb des Resümé und in jedem Augenblicke der Verhandlungen ist der Vorsitzende zu dergl. in Nr. 9 erwähnten Bemerkungen berechtigt. Vergl. Art. 76 Nr. 6a.

11. Erk. v. 7. Oktbr. 1860, O. R. I. 80: Auch nach Uebergabe der Fragen an die Geschworenen bleibt eine Wiederaufnahme der Verhandlung statthaft. Eben so ist es dem Vorsitzenden unbenommen, im Laufe seines Schlußvortrages noch einzelne Fragen an den Angeklagten zu richten, oder sonstige Akten der Beweiserhebung vorzu-

nehmen. In einem solchem Falle kann es aber der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung nicht versagt werden, über die Resultate der Beweiserhebung nochmals das Wort zu ergreifen.

12. Erk. v. 6. Juli 1859, G. A. VII. 685: In schwurgerichtlichen Sachen kann die Feststellung des Thatbestandes (selbst wenn es sich dabei nur von einem Vergehen oder kleiner Uebertretung handelt) nur durch die Geschworenen, nie durch den Gerichtshof erfolgen, ein Verstoß hiergegen verletzt die Kompetenzvorschriften und zieht Nichtigkeit nach sich.

13. Erk. v. 18. April 1856, G. A. IV. 534: Die Verabsäumung der Protokollirung der erfolgten Vorlesung der Fragen zieht noch keine Nichtigkeit nach sich. Dagegen ist es unerläßlich, die Fragen dem der deutschen Sprache unkundigen Angeklagten zu verdollmetschen.

14. Erk. v. 23. Febr. 1853, G. A. II. 803: Die Befugniß, eine gestellte Frage zu ändern, oder neue Fragen hinzuzufügen, besteht so lange, bis ein regelrechter, die erhobene Anklage erschöpfender Wahrspruch der Geschworenen vom Vorsteher derselben in der Sitzung verkündet worden ist. Dasselbe gilt dann, wenn man sich nach Verlesung des Wahrspruches überzeugt, daß die gestellte Frage die Anklage nicht erschöpfen und deshalb eine neue Berathung und Entscheidung der Geschworenen zu veranlassen ist.

15. Erk. v. 30. März 1854, G. A. II. 532: Wenn die Frage nicht dem Anklagebeschlusse entsprechend oder zusätzliche Fragen gestellt sind, kann es dem Angeklagten und dem Staatsanwalt nicht gewehrt werden, mit Rücksicht auf die neuen durch die Fragestellung angeregten Gesichtspunkte eine nachträgl. Ausführung vorzutragen und selbst eine nachträgl. Beweiserhebung zu beantragen.

16. Erk. v. 2. Febr. 1860, J. M. Bl. S. 171, G. A. VIII. 381: Nur diejenigen selbstständigen Handlungen, welche in dem Anklagebeschlusse als Gegenstand der Anklage hervorgehoben sind, können demnächst auch Gegenstand der Fragestellung sein. Jede Ausdehnung der letzteren auf andere selbstständige Handlungen begründet eine Nichtigkeit, welche auch durch einen Mangel des Widerspruches Seitens des Angeklagten und selbst durch seine ausdrückl. Zustimmung nicht gedeckt werden kann.

Zu Art. 80.

Inhalt.

1. cfr. Art. 81—87 und die Noten zu denselben, sowie die All. Verf. v. 29. März 1853, J. M. Bl. 134 [s. Anhang Nr. 4], und die All. Verf. v. 30. Dezember 1855, J. M. Bl. 1856 pag. 2, s. zu Art. 91 Nr. 6.

2. Erk. v. 21. Februar 1855, G. A. III. 546: Deutliche Bezugnahme der einen Frage auf eine andere ist nicht unzuläßig [s. Nr. 19 zu Art. 81].

3. Erk. v. 3. März 1852 c. Brose: Kollektive Fragestellung für mehrere Angeklagte kann bei der Möglichkeit einer gleichen Schuld und That derselben nicht geradezu für nichtig angesehen werden. — Der Just. Min. hat jedoch in mehreren Reskripten [Data constiren nicht], G. A. II. 87, darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Fragestellung zu vermeiden sei, „weil auch die seltenen Fälle, in denen jenes Verfahren als unschädlich gelten könnte, niemals von vorn herein mit Bestimmtheit als solche zu erkennen sein würden." — Für absolut unzuläßig erklären solche Kollektivfragen: Abhandl., J. M. Bl. 1852 pag. 54, Buchardi G. A. I. 586, und Bemerk. G. A. II. 87.

4. Zu Alin. 2 cfr. Art. 91 und die Noten zu demselben.

5. Reskr. v. 21. Novbr. 1853, G. A. II. 100: Wenn die Geschworenen, obwohl sie ein wesentliches Requisit des zur Frage gestellten Verbrechens verneinen, dennoch das „Schuldig" aussprechen, so ist in diesem Verfahren nur eine Ausübung ihrer Befugniß, eine jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen, zu finden; dasselbe enthält aber nicht einen Irrthum im Sinne des Art. 99. Es wird vielmehr in einem solchen Falle, insofern nicht etwa der bejahete Theil der Frage noch vollständig den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthält, der Angeklagte freizusprechen sein. — cfr. Erk. v. 21. Oktbr. 1857, G. A. VI. 82 zu Art. 97 Nr. 1.

6. Erk. v. 5. März 1856, G. A. IV. 487: Aus der Befugniß der Geschw., eine jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen, in Verbindung mit der ihnen durch Art. 95 auferlegten Pflicht, die ihnen vorgelegten Fragen unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheid. nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der vor ihnen erfolgten Verhandl. geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu beantworten, folgt, daß sie, wenn in der ihnen vorgelegten Frage die Verübung des Verbrechens [z. B. Theilnahme an e. schw. Dbst.] auf einzelne speziell hervorgehobene thatsächl. Momente [z. B. Wachehalten] zurückgeführt ist, bei der Abgabe ihres Verdikts an diese einzelnen Momente nicht gebunden sind, ihnen vielmehr zusteht, mit Verneinung aller dieser speziellen Elemente der Frage [also des Wachehaltens], dennoch denjenigen Theil derselben zu bejahen, in welchem die wesentlichen Merkmale des dem Angekl. zur Last gelegten Verbr. [mit den abstrakten Worten des Gesetzes] enthalten sind [also die Theilnahme überhaupt], insofern ihnen für diese Bejahung durch die Verhandlung anderweitige Haltpunkte geboten worden sind. — Sic: Erk. v. 1. Aug. 1855, G. A. IV. 486. — Eine entgegengesetzte Ansicht folgt für die Fälle, in denen die Handlungen, durch welche das Verbr. begangen sein soll, speziell und beschränkend [im Gegensatz zu „beispielsweise"] in die Frage aufgenommen sind, aus dem Erk. v. 20. April 1857, G. A. V. 452. — cfr. auch Note 4 zu Art. 81. — und die Abhandl. von v. Krüwel, G. A. VI. 212.

7. Präj. 50 v. 9. September 1853, Entschd. 25, 445, 26, 185, J. M. Bl. 427, G. A. II. 87: Die Vorschrift des Art. 80 im dritten Absatze: „Die Hauptfrage soll nicht in mehrere Fragen getheilt werden," ist für eine wesentliche da zu erachten, wo deren Nichtbefolgung zu einem in sich widersprechenden Ausspruche der Geschw. geführt hat, z. B. in dem Falle, daß eine die Handlung des Angekl. betreffende Frage nur mit 7 gegen 5 Stimmen, die sich daran anschließende Frage, ob diese Handlung einen Anfang der Ausführung enthalte? aber mit mehr als 7 Stimmen von den Geschw. bejaht worden ist.

8. Erk. v. 9. Mai 1855, G. A. III. 541: Der Grundsatz des Art. 80 Alin. 3, daß die Hauptfrage nicht getheilt werden darf, wird dadurch nicht verletzt, daß bei einer Anklage wegen Theilnahme an einem Verbrechen die verschiedenen Arten der Theilnahme, nämlich 1. die Anstiftung, 2. die Hülfsleistung bei Ausführung durch Rath und That, — welche beiden Arten in einzelnen Fällen zwar zusammentreffen können, aber nicht nothwendig zusammentreffen müssen, und von welchen jede einzelne Art die Anwendung der Strafe der Theilnahme begründet, — nicht in eine Frage zusammengefaßt, sondern in zwei Fragen, je nach den verschiedenen Arten der Theilnahme, dergestalt gesondert worden sind, daß die Frage wegen Hülfsleistung nur für den Fall, wenn die Frage wegen Anstiftung verneint sein würde, gestellt ist. — cfr. Note 14 zu zu Art. 81, betr. alternative Fragestellung.

9. Erk. v. 7. September 1855, G. A. III. 664: Wenn die zur Anklage gestellten Verbrechen zur Zeit der Herrschaft des Allg. Landrechts verübt sind, und mit Rücksicht darauf, daß der Thatbestand derselben nach dem Strafgesetzbuche verschieden ist, den Geschw. in Beziehung auf jedes einzelne Verbrechen zwei Fragen vorgelegt werden, von denen die eine den Thatbestand des Allg. Landrechts, die andere den des Strafgesetzbuchs enthält, so liegt hierin nicht eine unzulässige Theilung der Hauptfrage.

10. Reskr. [Datum konstirt nicht], G. A. I. 360: Wenn das Gesetz die Hauptfrage nicht getheilt wissen will, hinsichtlich der erschwerenden Umstände aber sagt, daß sie in der Hauptfrage besonders hervorzuheben oder daß deshalb besondere Fragen zu stellen seien, und wenn es hierbei zwischen solchen erschwerenden Umständen, welche die Anklage bereits geltend gemacht hat, und solchen, die erst in der mündlichen Verhandlung sich ergeben haben, nicht unterscheidet, so muß man annehmen, daß das Gesetz unter Hauptfrage die Frage der an sich einfachen That verstanden habe, also z. B. bei einer Anklage wegen schweren Diebstahls die Frage wegen einfachen Diebstahls, abgesehen von den Umständen, die ihn zu einem schweren machten.

11. Mit Rücksicht auf die in der Allgem. Verf. v. 29. März 1853, J. M. Bl. 134 [s. Anhang Nr. 4], sub 1 u. 6 ertheilte Anweisung über Formulirung der Fragen hat der Justiz-Min. wiederholt auf die Unzweckmäßigkeit der Zusammenfassung des ganzen Thatbestandes in eine einzige Frage, ohne alle Sonderung der erschwerenden Umstände [namentlich bei Körperverletzungen], aufmerksam gemacht; cfr. Reskr. v. 24. Dezbr. 1853, G. A. II. 805, v. 5. Mai 1854, G. A. II. 534, u. v. 29. Juni 1854, G. A. II. 668.

12. Abhandlung, G. A. IV. 82: Ueber die Behandlung der erschwerenden Umstände bei der Fragestellung.

13. Erk. v. 29. Februar 1856, G. A. IV. 372: Die Aufnahme der erschwerenden Umstände, abgesondert von der Hauptfrage, in Zusatz- oder eventuellen Fragen, ist in allen den Fällen vorzuziehen, wo diese erschwerenden Umstände nicht selbstständig nebeneinander bestehen, sondern [wie z. B. beim Mordversuche der vorsätzlichen Körperverletzung] mehr oder minder in dem Thatbestande des zur Anklage gestellten Verbrechens bereits enthalten sind, mithin durch die Bejahung der auf das letztere gerichteten Frage ihre Bedeutung ganz verlieren.

14. Erk. v. 11. März 1857, G. A. V. 248: Art. 80 ff. lassen die Auslegung zu, daß auch selbst diejenigen Umstände, deren Beantwortung nach dem Sinne des Gesetzes durch den Wortlaut des letzteren stillschweigend mit geschieht, Gegenstand besonderer Fragestellung oder besonderer Hervorhebung in der Frage sein können, wenn dies ausdrücklich im Interesse des Angekl. gefordert wird. — Einem desfallsigen Antrage der Vertheidigung muß bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden. — Sic: Präj. 220 v. 7. Novbr. 1856, Entschd. 34. 471, 35. 246.

15. Erk. v. 27. Februar 1850, Grds. 32: Unter den Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, und über welche geeignetenfalls eine besondere Frage zu stellen ist, sind nur solche zu verstehen, welche der That den ihr sonst beiwohnenden verbrecherischen Karakter entziehen. Dahin gehört aber nicht die Frage, ob die verwirkte Strafe durch den Ablauf der Verjährungsfrist erlassen ist.

16. Erk. v. 19. Januar 1850, Grds. 28: Die den Geschw. vorzulegenden Fragen dürfen nicht auf solche Umstände ausgedehnt werden, welche lediglich auf die rechtliche Beurtheilung des Falles, insbesondere auf Feststellung des Maßes und der Art der verwirkten Strafe von Einfluß sind. Wenn gleichwohl den Geschw. solche ausschließlich der Entscheidung des Gerichtshofes vorbehaltenen Fragen vorgelegt und von ihnen beantwortet worden, so ist der Ausspruch der Geschw. insoweit als nicht vorhanden zu betrachten. Das Erk. aber, in welchem mit Verkennung dieses Grds. der ungehörige Ausspruch der Geschw. der Entscheidung zum Grunde gelegt worden, und als Folge davon ein Strafgesetz außer Ansatz gelassen worden, welches hätte angewendet werden sollen, unterliegt der Vernichtung. Sic: Erk. v. 14. Dezbr. 1853, J. M. Bl. 1854 p. 182, G. A. II. 400. — s. zu Art. 84 Nr. 4.

17. Erk. v. 19. Januar 1850, Grds. 30, J. M. Bl. 112: Die Geschwornen müssen sich auf Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen beschränken. Haben sie sich darüber ausgesprochen, daß mildernde Umstände vorhanden sind, wiewohl die ihnen vorgelegte Frage hierauf nicht gerichtet war, so kann dieser Theil des Ausspruchs bei Abmessung der durch die That verwirkten Strafe nicht berücksichtigt werden.

18. Vergl. die Abhandlungen „über die Fragestellung an die Geschworenen," J. M. Bl. 1853 p. 53. 186, — v. Burchardi, G. A. I. 583, — v. von Stemann, G. A. II. 167.

19. Ueber die Form, in welcher die strafausschließenden, mildernden oder erschwerenden Umstände in der Hauptfrage hervorzuheben sind, verhalten sich die Reskr. v. 29. März 1853 (J. M. Bl. S. 134) und 31. Dezbr. 1855 (J. M. Bl. pro 1856 S. 2).

20. Erk. v. 11. April 1861, O. R. I. 274: Eine Nebenfrage darf nie dahin abzielen, ein in der Hauptfrage enthaltenes Begriffsmerkmal des betreffenden Verbrechens nochmals in Frage zu stellen. In dem in Rede stehenden Fall war die Hauptfrage über den „vorsätzlichen" Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht gestellt und eine Nebenfrage dahin gerichtet: „ob der Angekl. unbekannt gewesen, daß das angewendete Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht geeignet war?" Dies wurde für unzulässig erachtet, weil die Nebenfrage das bereits in der Hauptfrage bejahte Merkmal der „Vorsätzlichkeit" nochmals in Frage stellte.

Zu Art. 81.

Inhalt.

1. cfr. Art. 80, 82—87 und die Noten zu denselben.

2. Erk. v. 16. Juni 1854, G. A. II. 536: Die Vorschrift des Art. 81, daß die Fragen **alle** Thatsachen enthalten müssen, welche die wesentlichen Merkmale u. s. w., ist nicht dahin auszulegen, daß jedesmal alle vom Gesetze nur alternativ nebeneinander gestellten Requisite des Verbrechens [z. B. sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen], in der Frage enthalten sein müssen; es genügt vielmehr, wenn die Frage nur die dem vorliegenden Falle angemessene Alternative enthält, und vermöge derselben den zur Anwendung des Gesetzes erforderlichen Thatbestand feststellt. Die Bestimmung darüber, welche solcher Alternativen, und ob eine oder mehrere derselben in die Frage aufzunehmen, muß, insofern die Anklage nicht schon eine oder mehrere derselben ausdrücklich behauptet hat, nach Maßgabe der Verhandlungen durch den Vorsitzenden erfolgen.

3. Erk. v. 22. März 1855, J. M. Bl. 152: Gegenstand der Anklage sind nur die in derselben und namentlich in der Anklageformel enthaltenen Thatsachen, nicht aber die am Schlusse dieser Formel denselben durch Bezeichnung des Verbrechens gegebene rechtliche Qualifikation, noch auch das Gesetz, welches als darauf anwendbar allegirt worden ist. — Sic: Reskr., G. A. I. 354, s. zu Art. 75 Nr. 10. — Deshalb dürfen die den Geschw. vorzulegenden Fragen nur den subjektiven und objektiven Thatbestand der dem Angekl. zur Last gelegten Handlungen, nicht aber außerdem noch den Zusatz enthalten, ob der Angekl. dadurch das näher bezeichnete Verbrechen begangen habe, Erk. v. 16. Novbr. 1853, J. M. Bl. 1854 p. 15. Reskr. [Datum konstirt nicht], G. A. I. 694, Reskr. v. 5. Dezbr. 1853, G. A. II. 91. — cfr. zu Art. 75 Nr. 9, 10, und zu Art. 97 Nr. 1.

3a. Erk. v. 14. Juni 1861, O. R. I. 431: Weicht die in der Anklageschrift des O. St. A. enthaltene Formulirung der Anklage von derjenigen des definitiven Anklagebeschlusses ab, so ist die letztere für das schwurgerichtliche Verfahren, insbesondere auch bei der Fragestellung maßgebend.

4. Erk. v. 22. März 1855, G. A. III. 401: Es genügt der Vorschrift des Art. 81, wenn die den Geschw. gestellten Fragen die Thatsachen, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angekl. zur Last gelegten strafbaren Handlung enthalten, nur mit den im Gesetze selbst gebrauchten Worten bezeichnet werden; eine weitere Beschreibung der einzelnen diesen Thatbestand bildenden Umstände ist im Gesetze nicht vorgeschrieben. Sic: Reskr. v. 5. Dezbr. 1853, G. A. II. 91.

Demgemäß kann beim Versuch die Angabe der speziellen Handlungen, in welchen der Anfang der Ausführung liegen soll, füglich aus der Frage wegbleiben: s. Oppenh. Nr. 18. 19 zu § 31 d. Str. G. B. Bei der Theilnahme durch Anleitung, Verschaffung von Werkzeugen oder Hülfsleistung bedarf es der näheren Bezeichnung der einzelnen Handlungen, durch welche die Anleitung u. s. w. geschehen ist, nicht; Erk. v. 9. Dezbr. 1853, G. A. II. 92, Erk. v. 24. Febr. 1853, G. A. I. 223, Erk. v. 27. Apr. 1853, G. A. I. 365, Präj. 186 v. 10. Novbr. 1855, Entschd. 31. 261, G. A. IV. 214, Erk. v. 13. Dezbr. 1855, 16. Jan. 1856, 14. Febr. 1856 und 20. März 1856, Oppenh. Nr. 49 zu § 34 Str. G. B. — Bei dem Meineide — im Falle des § 125 — brauchen die Thatsachen, welche falsch beschworen worden sind, nicht in die Frage mit aufgenommen zu werden; Erk. v. 6. März 1856, Oppenh. Nr. 16 zu § 125; ist die Anklage ganz allgemein auf wissentliche Bekräftigung eines falschen Zeugnisses durch einen Eid gerichtet, so ist die Anklage nicht erschöpft, wenn die Fragestellung (eines entgegenstehenden Antrages ungeachtet) auf einzelne Theile der Aussage beschränkt oder andere davon ausgeschlossen sind. Eine derartige Verfahrungsweise kann namentlich auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß die Anklageschrift der letzteren keine Erwähnung thut; Erk. v. 22. Novbr. 1860, O. R. I. 36. — Nur wenn die einzelnen angeblich unrichtigen Thatsachen Gegenstand besonderen Streites sind, bedarf es deren besonderer Feststellung; Erk. v. 2. Juni 1853, G. A. I. 545, Reskr. v. 14. Mai 1856, G. A. IV. 541. — Dasselbe gilt bei der versuchten Verleitung zum Meineide; Erk. v. 5. März 1857, G. A. V. 538, v. 8. Oktober 1857, G. A. VI. 395. — Bei der Tödtung bedarf es nicht der Feststellung der Art, wie dieselbe geschehen ist; Erk. v. 18. März 1859, G. A. VII. 364, G. A. I. 548, II. 533, Erk. v. 28. Juni 1857, G. A. V. 668. — Eben so wenig ist es erforderlich, daß bei gemeinschaftlicher Verübung von Verbrechen durch zwei oder mehrere die Handlungen, durch

welche jeder einzelne sich betheiligt, besonders festgestellt werden; Erk. v. 18. März 1859, G. A. VII. 364. — Zur Feststellung eines Diebstahls bedarf es nicht nothwendig der Bezeichnung der Person des Bestohlenen — bei der Nothzucht und Unzucht im Falle des § 144 ist Spezialisirung der einzelnen Handlungen nicht erforderlich; Erk. v. 28. April 1854, G. A. II. 534, v. 22. März 1855, G. A. III. 401, v. 4. April 1855, G. A. III. 550, J. M. Bl. 1852, S. 188. — Bei der fahrlässigen Tödtung bedarf es nicht der Aufnahme der konkreten Thatsachen, aus denen die Fahrlässigkeit hervorgehen soll; Erk. v. 5. März 1856, G. A. IV. 487. — Cfr. auch wegen Fahrlässigkeit überhaupt Erk. v. 12. März 1858, G. A. VI. 224.

Gesetzlich erforderlich ist die Spezialisirung des Falles in der Fragestellung aber stets, wenn die Feststellung bestimmter im Gesetz angegebener Merkmale entweder nicht ohne eine rechtliche Beurtheilung des Falles geschehen kann, oder doch die Alternative vorliegt, daß die Geschw. entweder lediglich unter thatsächlichen Erwägungen oder aber zugleich unter rechtlicher Beurtheilung ihr Verdikt abgegeben haben. Erk. v. 30. Mai 1856, G. A. IV. 504. — Bei der Urkundenfälschung ist es erforderlich, in die Frage mit aufzunehmen, worin die dem Angekl. zur Last gelegte Fälschung der (ursprünglich echten) Schrift bestanden haben soll, weil keineswegs eine jede vielleicht ganz gleichgiltige Aenderung einer echten Urkunde als eine strafbare Fälschung derselben angesehen werden kann, sondern nur eine solche, welche im Sinne des § 247 Str. G. B. wie die Urkunde selbst zum Erweise eines Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit ist und weil eine Prüfung dieser Erheblichkeit Seitens des Gerichtshofes unmöglich ist, wenn durch die den Geschw. vorgelegte Frage nicht festgestellt ist, worin die Aenderung der echten Urkunde bestanden hat; Erk. v. 30. Septbr. 1857, G. A. V. 832, v. 16. Juli 1858, J. M. Bl. S. 316, G. A. VI. 673. — Im Falle einer Anklage, welche einen bei Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens verübten Todtschlag zum Gegenstande hat, muß die den Geschw. vorgelegte Frage den Thatbestand dieses Verbrechens &c. genau enthalten; es genügt nicht, den allgemeinen Ausdruck „Verbrechen" in die Frage aufzunehmen. Erk. v. 30. Jan. 1861, O. R. I. 184.

5. Erk. v. 14. September 1853, J. M. Bl. 1854 p. 67, 69, G. A. I. 693: Es ist keineswegs unbedingt nothwendig, daß zur Feststellung der Thatsachen, welche die wesentlichen Merkmale einer strafbaren Handlung bilden, nur die Ausdrücke, mit denen das Strafgesetz jene Merkmale bezeichnet, gebraucht werden; solche Feststellung erfolgt vielmehr auch da genügend, wo gleichbedeutende, vollständig denselben Sinn gewährende Ausdrücke gebraucht sind. — Sic [hinsichtlich des Versuches]: Erk. v. 22. Febr. 1854, 14. Septbr. 1855, 18. Jan. 1856, Oppenh. Nr. 19 zu § 31; s. u. Nr. 9; — desgleichen [hinsichtl. des Todtschlags]: Der Ausdruck „in der Absicht zu tödten" ist gleichbedeutend mit dem „Vorsatz zu tödten," weil das Zufügen von Verletzungen in der Absicht zu tödten, nothwendig auch den Vorsatz dazu involvirt, Erk. v. 8. Septbr. 1852, G. A. I. 50 — und ferner [hinsichtlich gewinnsüchtiger Absicht]: Präj. 138 (Plenum) v. 29. Jan. 1855, Entschd. 29. 473; 30. 380, G. A. III. 196: es ist zulässig, in den Fällen, wo zum Thatbestande des Verbr. das Gesetz die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, erfordert, diese Absicht bei der Fragestellung in die thatsächlichen Merkmale des konkreten Falles aufzulösen; desgl. Erk. v. 12. Dezbr. 1855, G. A. IV. 213; — indeß müssen dann immer solche Worte gebraucht sein, in denen unter allen Umständen und ohne irgend einem Bedenken Raum zu geben, eine auf Erlangung eines Gewinnes &c. gerichtete Absicht gefunden werden muß; Erk. v. 8. Septbr. 1853, G. A. II. 97, 12. Dezbr. 1855, G. A. IV. 211, und 2. April 1856, J. M. Bl. 122. — (Andererseits genügt aber wieder in unzweifelhaften Fällen, z. B. wenn es sich um die Erlangung eines unmittelbaren pecuniären Vortheils handelt, auch der Gebrauch der Worte des Gesetzes selbst ohne weitere Auflösung in thatsächliche Merkmale; Erk. v. 14. Septbr. 1853, 20. Okt. 1853, G. A. II. 97, 21. Febr. 1855, G. A. III. 197, und v. 2. April 1856, J. M. Bl. 122). — cfr. zu Art. 75 Nr. 2, 4.

6. Erk. v. 4. Oktober 1855, J. M. Bl. 369: Eine Anklage, welche auf Begehung eines Vergehens gegen eine bestimmte Person lautet, ist nicht erschöpft, wenn der Instanzrichter nur feststellt, das Vergehen sei zum Nachtheil dieser oder einer and. Person verübt worden. — cfr. Erk. v. 14. März 1856, G. A. IV. 394, s. zu Art. 30 Nr. 2, und unten Nr. 14.

7. Präj. 97 v. 17. Juni 1854, Entschd. 27. 480; 28. 369, G. A. II. 549: Abgesehen von dem Thatbestande der strafbaren Handlung, setzt die Strafanwendung auch die Feststellung voraus, daß die That zu einer Zeit verübt sei, welche die Verjährung ausschließt, — s. u. Nr. 33. — Ebenso ist die Feststellung der Zeit der Verübung nothwendig, wenn die Differenz der Gesetzgebung vor oder nach dem 1. Juli

1851 von Einfluß auf das Urtheil sein kann, Erk. v. 7. Septbr. 1854, G. A. III. 112, und v. 9. März 1855, ibid. 400.

8. Erk. v. 7. September 1854, G. A. III. 112: Dasselbe gilt von dem Orte der That mit Rücksicht auf § 4 Str. G. B.

9. Präj. 40 v. 29. Juni 1853, Entschd. 25. 443; 26. 139, G. A. I. 539: Bei Anklagen wegen strafbaren Versuchs ist durch den Wahrspruch der Geschw. selbst klar zu stellen, daß die Handlung einen Anfang der Ausführung enthielt, und das Hinderniß der Ausführung oder des beabsichtigten Erfolges von dem Willen des Angekl. unabhängig war. — Sic: Erk. v. 1. April 1853, Erk. v. 23. Juni 1853, G. A. I. 539, v. 15. Septbr. 1853, J. M. Bl. 1854, 67, G. A. I. 692, v. 24. Novbr. und 25. Novbr., 21. Dezbr. 1853, 5. Mai 1854, Oppenh. zu § 31 Nr. 18. — Es genügt aber nicht, daß nur festgestellt werde, der Angekl. habe Handlungen verübt, welche den Anfang der Ausführung seiner „Absicht" oder seines „Vorsatzes" enthielten, ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, sondern es muß festgestellt werden, daß die Handlungen einen Anfang der Ausführung des „Verbrechens" selbst enthielten; Erk. vom 27. April 1855, G. A. III. 550, v. 14. Septbr. 1855, G. A. III. 672, u. v. 15. Febr. 1856, G. A. IV. 365. — s. o. Nr. 5 u. zu Art. 75 Nr. 3.

10. Erk. v. 25. Januar 1854, G. A. II. 357: Bei Anklagen wegen Theilnahme an einer strafbaren Handlung müssen die im § 34 Str. G. B. angegebenen wesentlichen Merkmale der Theilnahme durch den Wahrspruch der Geschw. ausdrücklich festgestellt werden, z. B. daß der Angekl. dem Hauptthäter in den Handlungen, welche dessen That vorbereiteten, erleichterten oder vollendeten, wissentlich Hülfe geleistet habe. Die Feststellung, daß der Angekl. an einem Verbrechen „Theil genommen" genügt nicht. — Sic: Erk. v. 1. März 1855, Oppenh. zu § 34 Nr. 10, Erk. v. 15. Septbr. 1854 c. Laube, Erk. v. 29. Jan. 1857, Oppenh. l. c.

11. Erk. v. 14. Dezember 1854, G. A. III. 102: Die Feststellung, ob die im Auslande verübte, diesseits zur Anklage gestellte Handlung nach den Gesetzen des Auslandes strafbar sei (§ 4 Nr. 3 Str. G. B.), gebührt dem Gerichtshofe, nicht den Geschw. Die Beurtheilung des Gerichtshofes in dieser Hinsicht ist der Kritik des Nichtigkeitsrichters nicht unterworfen. — Sic: Erk. v. 10. Jan. 1856, J. M. Bl. 46 und v. 10. April 1856, ibid. 124. — Ueber die Fragestellung in einem solchen Falle vgl. die Bemerk. G. A. II. 101. — Auch die Feststellung, ob ein im Auslande geschaffenes Werthpapier den Voraussetzungen des § 124 Str. G. B. entspricht, gebührt lediglich dem Instanzrichter; Erk. v. 10. Jan. 1856, J. M. Bl. 46, G. A. IV. 369, und vom 9. Oktbr. 1856, J. M. Bl. 343.

12. Erk. v. 3. März 1853, G. A. I. 219: Das Urtheil darüber, ob wiederholte gleichartige Verbrechen oder aber nur ein fortgesetztes Verbrechen vorliegt, steht in rechtlicher Beziehung dem Gerichtshofe zu; die Feststellung der zu dieser Beurtheilung erforderlichen thatsächlichen Momente muß aber durch die Geschw. erfolgen. Sic: Erk. v. 8. Febr. u. 17. Juni 1853 u. s. w.; Oppenh. zu § 56 Nr. 7. — Auf Antrag muß deshalb eine besondere Frage gestellt werden; Erk. v. 23. Novbr. 1854, G. A. III. 112, u. v. 9. März 1855, G. A. III. 670. — Ueber die Fragestellung in einem solchen Falle cfr. die Bemerk. G. A. II. 102 und das cit. Erk. v. 9. März 1855. —

Abweichend von dem obigen Grundsatz hat das Ob. Trib. in einzelnen Fällen die thatsächliche Prüfung, ob ein fortgesetztes Verbrechen vorliege, selbst vorgenommen und darüber zum Theil in anderem Sinne, als früher die Instanzrichter entschieden; Erk. v. 8. März, 21. Mai, 18. Septbr., 22. Oktober u. 3. Dezbr. 1852, v. 9. Febr. 1853 u. 30. Novbr. 1855, Oppenh. zu § 56 Nr. 8.

13. Art. XXVI. des Einf. Ges. zum Str. G. B. v. 14. April 1851: Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalles vorhanden sind, entscheidet der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschw.

14. Erk. v. 20. Dezember 1855, Entschd. 31. 476, J. M. Bl. 1856 p. 18, G. A. IV. 208: Wenn ein Strafgesetz mehrere von einander wirklich verschiedene Thätigkeiten alternativ zusammenfaßt und mit derselben Strafe bedroht — z. B. der § 34 Nr. 2 Str. G. B. alternativ von einer Anleitung zum Begehen der That und sodann von einer Hülfsleistung in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, redet — so liegt ein zur Anwendung der Strafe genügender Ausspruch nicht vor, wenn nur alternativ die verschiedenen Thätigkeiten bejaht worden sind — in dem vorstehenden Beispiel also alternativ Anleitung oder Hülfsleistung festgestellt ist — weil nur eine bestimmte Aeußerung eines strafbaren Willens Gegenstand der Bestrafung sein kann, da aber, wo eine solche bestimmte Thätigkeit nicht feststeht, es zur Anwendung des Strafgesetzes an der erforderlichen thatsächlichen

Unterlage fehlt und nicht gerechtfertigt werden kann, auf einen Fall, wo ein Theil der Richter der That die eine, ein anderer Theil die andere mit gleicher Strafe bedrohte Thätigkeit als vorhanden annimmt, diese von einander verschiedenen Stimmen zusammenzurechnen; — wo aber eine und dieselbe im Strafgesetze in's Auge gefaßte Thatäußerung in demselben alternativ in verschiedene Beziehung auf den Erfolg gesetzt ist, in der Art, daß das Strafgesetz zu seiner Anwendung alternativ die eine oder die andere von diesen Beziehungen erfordert, genügt es, alternativ eine von diesen Beziehungen festzustellen, weil die Auffassung dieser Beziehungen bei den Richtern der That subjektiv verschieden sein kann, ohne daß darum der Eine eine andere That als der Andere bestrafen will. Wenn also in dem obigen Beispiel von einer hülfsleistenden Handlung die Rede ist, die Richter der That aber diese Hülfsleistung darin verschieden auffassen, daß nach der einen Auffassung sie die That vorbereitet, nach der anderen erleichtert, nach der dritten vollendet hat, so ist es ganz richtig, diese Auffassungen nicht von einander zu trennen, und daher auf die Feststellung, daß der Angekl. dem Thäter in den Handlungen, welche die That vorbereitet, oder erleichtert oder vollendet haben, wissentlich Hülfe geleistet habe, die auf die Theilnahme verordnete Strafe anzuwenden. — Sic: Erk. v. 6. Novbr. 1850, J. M. Bl. 407, G. A. I. 204, v. 7. Jan. 1852, G. A. I. 205, v. 28. Jan. und 23. Febr. 1853, G. A. I. 206, v. 9. Febr. 1853, G. A. I. 364, v. 16. Juni 1853, G. A. I. 537, v. 29. Juni 1853, G. A. I. 547, v. 31. Mai 1854, 23. März 1855 u. 12. April 1855, Oppenh. zu § 34 Nr. 53. — vergl. auch die Bemerk. G. A. II. 668 u. IV. 536, sowie die Abhandl. von v. Stemann, G. A. II. 174. — cfr. Nr. 8 zu Art. 80, und oben Nr. 6.

15. Erk. v. 10. März 1858, Oppenh. zu Art. XXV. Nr. 10: Es ist unstatthaft, die Fragen in Betreff des vollendeten oder nur versuchten Verbrechens alternative in einer Frage zusammen zu fassen, es kann vielmehr nur die Stellung einer eventuellen Frage erfolgen.

16. Erk. v. 17. November 1853, G. A. II. 94: Enthält das Gesetz mehrere erschwerende Umstände, deren jeder für sich die gleiche Strafe begründet, alternativ [z. B. Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit], so ist es, wenn die Anklage mehrere solcher Umstände behauptet, nicht unzulässig, dieselben in der Frage kopulativ auszudrücken [Krankheit und Arbeitsunfähigkeit], weil die Geschw. befugt sind, eine jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen. — In dem Reskr. v. 24. Dezbr. 1853, G. A. II. 805 macht der Justiz-Min. indeß auf die Unzweckmäßigkeit und das Bedenkliche einer solchen Fragestellung, unter Hinweisung auf die All. Verf. v. 29. März 1853 [Anhang Nr. 4], aufmerksam.

17. Ueber die Unzulässigkeit der Kumulation mehrerer Thatbestände [Urkundenfälschung und Betrug], welche in dem Verhältnisse eines prinzipalen zum eventuellen stehen, in einer und derselben Frage vergl. die Bemerk. G. A. II. 241, 669.

18. Ueber Kollektivfragen für mehrere Angekl. s. Note 3 zu Art. 80.

19. Erk. v. 9. Dezember 1853, G. A. II. 92: Die Feststellung der angeklagten Handlung muß gegen jeden einzelnen Mitangeklagten selbstständig und vollständig in dem Maße erfolgen, daß daraus der Umfang seiner Schuld zum Zwecke des darauf zu gründenden Strafurtheils mit Gewißheit erhellt. Es muß daher bei Theilnehmern an einem Verbrechen nicht allein der Thatbestand dieser Theilnahme an sich, nach den Voraussetzungen des § 34, sondern auch der Thatbestand desjenigen Hauptverbrechens, auf welches sich diese Theilnahme bezieht, mit genügender Gewißheit erhellen. Sic: Erk. v. 18. März 1858, G. A. VI. 403. Behufs dieses Zweckes muß daher die Frage wegen der Theilnahme entweder unmittelbar oder durch Hinweisung auf die den Hauptthäter betr. Frage eine Feststellung des Hauptverbrechens enthalten; Erk. v. 4. Juli 1855, G. A. III. 549, Erk. v. 10. Febr. 1858, G. A. VI. 240, vergl. auch Erk. v. 21. Febr. 1855, ibid. 546 [s. Nr. 2 zu Art. 80], und 3. Febr. 1853, G. A. II. 242. — cfr. Nr. 2 zu Art. 97.

20. Erk. v. 29. September 1853, G. A. I. 695: Die Beziehung auf bloße Seitenzahlen und mit Bleistift angestrichene Stellen der Akten in der Frage kann zur genauen Bezeichnung des Thatbestandes nicht für geeignet erachtet werden.

21. Erk. v. 14. Mai 1857, J. M. Bl. 267, G. A. V. 534: Auch dann, wenn es sich nicht darum handelt, die dem Angeklagten zur Last gelegte That von einem anderen strafrechtlichen Gesichtspunkte aufzufassen, als es in der Anklage geschehen ist, vielmehr nur die letztere erledigt werden soll, — ist die Fassung der zu stellenden Frage nicht nothwendig auf die in der Anklage enthaltenen thatsächlichen Momente beschränkt; es ist vielmehr, mit Rücksicht auf das Ergebniß der Verhandlungen, Ausdehnung derselben auf andere Momente, welche den Charakter der Handlung nicht ändern, statthaft. Wird die Ausdehnung der Frage in diesem Sinne vom St. A. be-

antragt, so muß der zur Entscheidung hierüber berufene Gerichtshof bei Strafe der Nichtigkeit die Gründe seines ablehnenden Beschlusses angeben. Sic: Erk. v. 19. Jan. 1859, G. A. VII. 213, in welchem Falle die Anklage darauf gerichtet war, daß der Angekl. sein Wohnhaus vorsätzlich in Brand gesteckt habe. Nach den Resultaten der mündlichen Verhandlung wurde die Frage dahin gerichtet: ob er den an das Wohnhaus anstoßenden Stall, welcher durch seine Lage und Beschaffenheit geeignet war, das Feuer dem Wohnhaus mitzutheilen, in Brand gesteckt habe. Die deshalb erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen. — Eben so kann es nothwendig werden, die Zeit der begangenen That nach den Resultaten der Verhandlung näher zu präzisiren, in welchem Falle auch in dieser Beziehung von der Anklageformel abgewichen werden kann. Erk. v. 18. Januar 1861, J. M. Bl. S. 73.

22. Erk. v. 11. März 1857, G. A. V. 248, Art. 80 ff. lassen die Auslegung zu, daß auch selbst diejen. Umstände, deren Beantwortung nach dem Sinne des Gesetzes durch den Wortlaut des letzteren stillschweigend mit geschieht, Gegenstand besonderer Fragestellung oder besonderer Hervorhebung in der Frage sein können, wenn dies ausdrücklich im Interesse des Angeklagten gefordert wird. Einem desfallsigen Antrage der Vertheidigung muß bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden. — Sic: Präj. 220 v. 7. November 1856, Entschdg. 34. 471; 35. 246.

23. Erk. v. 8. September 1850, G. A. I. 50: Der Ausdruck „in der Absicht zu tödten" ist gleichbedeutend mit „dem Vorsatze" zu tödten, weil das Zufügen von Verletzungen mit der Absicht zu tödten, nothwendig auch den Vorsatz dazu involvirt.

24. Erk. v. 4. Februar 1859, J. M. Bl. S. 71. Ist in einer Unters. wegen Verleitung zum Meineide von dem Angekl. der Einwand erhoben worden, er habe den anderen nur zur Angabe des Richtigen vermögen wollen, so muß dies Verdikt der Geschworenen auch feststellen: Daß es dem Angekl. bekannt war, daß das eidliche Zeugniß, zu welchem er den Mitanklagten verleitete, falsch war.

25. Erk. v. 18. Januar 1861, J. M. Bl. S. 73. Der Ort und die Zeit der begangenen That, ingleichen das Alter des Angeklagten — sofern dieses auf die Strafbarkeit des Angekl. oder eines Komplicen von Einfluß ist — können, wenn Geschworene mitgewirkt haben, nur durch diese, nicht durch den Gerichtshof festgestellt werden.

26. In allen Fällen, wo das Strafgesetz bei einzelnen Verbrechen gewisse Merkmale zwar als wesentlich voraussetzt, dieselben aber als selbstverständlich oder in den gebrauchten Ausdrücken als mitenthalten betrachtet, und sonach in die Begriffsbestimmung nicht ausdrücklich mit aufgenommen hat, bedarf es in der Regel der Aufnahme dieser Merkmale in die Fragestellung nicht. Sobald aber das Vorhandensein dieser Merkmale bestritten, oder die Aufnahme derselben in die Frage ausdrücklich beantragt wird, muß dieselbe bei Strafe der Nichtigkeit erfolgen. Erk. vom 7. Novbr. 1856, Präj. Nr. 220, Entsch. Bd. 34 S. 471, Bd. 35 S. 246, G. A. V. 399 (in Beziehung auf die beabsichtigte Verausgabung bei der Münzfälschung), Erk. v. 11. März 1857, G. A. V. 148 in Beziehung auf die Wissenschaft von der Unechtheit falscher „an sich gebrachter" Münzen, Erk. v. 4. Februar 1859, J. M. Bl. S. 71, G. A. VII. 366 (in Beziehung auf die Kenntniß von allen wesentlichen Merkmalen eines zu verübenden Verbrechens bei dem dazu Verleitenden).

27. Erk. v. 19. Januar 1850, Grds. 29: Die den Geschw. vorzulegende und von ihnen zu beantwortende Schuldfrage umfaßt ebensowohl die rein thatsächliche Frage: ob der Angeklagte der Urheber der That ist, als nicht minder die Frage, ob ihm die That als Schuld anzurechnen ist. Die eigentliche Schuldfrage, also das Urtheil über die verbrecherische Willensrichtung, ist zwar nicht etwas rein thatsächliches; gleichwohl muß dieselbe und kann von den Geschw. beantwortet werden, weil die Bezeichnung dessen, was der Gesetzgeber unter der verbotenen Handlung verstanden wissen will, nichts anderes ist, als die Beschreibung und Begrenzung nicht eines rechtlichen Begriffs, sondern einer rein menschlichen Thätigkeit mit einem gewissen Erfolge in der Reihe der Erscheinungen. Dies gilt namentlich dann, wenn es sich darum handelt, ob ein Verbrechen versucht worden, ob also die in die gestellte Frage aufgenommene Thatsache schon den Willen zur Ausführung des Verbr. erkennbar macht. — Sic: Erk. v. 22. Juni 1853, G. A. I. 537. [Deshalb ist durch das letztere Erk. die wegen Nichtstellung der Frage: ob der Angekl. nur um deshalb dem Thäter bei dem fr. Diebstahle wissentliche Hülfe geleistet, weil er die Absicht gehabt, den Thäter der Polizei zu überliefern, eingelegte N. Beschw. zurückgewiesen, weil die Bejahung der Hauptfrage mit einer bejahenden Beantwortung der Unterfrage nicht vereinbar gewesen sein würde, in jener vielmehr die Verneinung der den Gegenstand der Unterfrage bil-

benden Thatsache lag]. — Abweichend hiervon hat das Ober-Tribunal hinsichtlich der Münzfälschung angenommenen: Bei dem im § 121 Str. G. B. vorgesehenen Verbrechen der Münzfälschung ist die rechtswidrige Absicht, das falsche Geld in Umlauf zu setzen, vorausgesetzt, und bedarf es daher einer ausdrücklichen Feststellung dieser Absicht nicht. Dagegen wird die Anwendbarkeit des gedachten § ausgeschlossen, wenn festgestellt wird, daß der Angeklagte diese im Gesetz vorausgesetzte Absicht nicht gehabt habe; es genügt zu dieser Feststellung die bloße Negative. Dem Verlangen des Angeklagten, eine darauf gerichtete Frage den Geschworenen vorzulegen, muß nach Art. 81 entsprochen werden, und die positive Feststellung einer anderen straflosen Absicht ist nicht erforderlich; Präj. 220 vom 7. November 1856, Entschd. 34. 471, 35. 246, G. A. V. 399, Erk. vom 20. Oktober 1852, G. A. I. 53, 79.* [Die Bemerk. G. A. II. 98 und Reskr. [Datum konstirt nicht], G. A. I. 694 hielten die positive Feststellung für nothwendig].

28. Erk. v. 17. September 1852, Entschd. 24. 200, J. M. Bl. 375, G. A. I. 52: Die Feststellung, der Angeklagte habe mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, enthält noch nicht die Feststellung, daß er mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe, — auch nicht, daß er mit dem zum Thatbestande des Gesetzes erforderlichen Dolus gehandelt habe, Erk. vom 20. Oktober 1852, G. A. I. 53. — cfr. Nr. 3 zu Art. 83.

29. Präj. 113 vom 19. Oktober 1854, Entschd. 28. 476, 29. 443, G. A. III. 246: Die nach Art. 81 zu stellende besondere Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten kann ohne nähere Angabe der die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geistesbeschaffenheit gestellt werden. Sic: Erk. v. 29. September und 13. Dezember 1854, G. A. III. 247, Erk. v. 29. August 1856, G. A. IV. 807 und Bemerk. G. A. I. 363. — Früher contra: Erk. v. 8. September 1852, G. A. I. 50, Erk. vom 17. September 1852, Entschdg. 24. 200, J. M. Bl. 375, G. A. I. 52 und Erk. v. 26. Mai 1854, G. A. II. 535; cfr. auch Bemerk. G. A. II. 223.

Aus Art. 81 ist indessen die Nothwendigkeit einer allgemeinen Frage: ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat? nicht zu folgern, der Gerichtshof ist vielmehr berechtigt, den Inhalt der Frage nach dem behaupteten oder doch durch die Verhandlung hervorgetretenen Grunde der Unzurechnungsfähigkeit zu fassen, Erk. vom 26. Mai 1854, G. A. II. 535 und v. 29. September 1854, G. A. III. 247.

30. Erk. v. 13. Dezember 1854, G. A. III. 247: Wenn es auch für das durch den Wahrspruch zu gewinnende Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten gleichgültig ist, ob die Frage dahin gerichtet wird: „Ist die That mit Zurechnungsfähigkeit begangen?“ — oder dahin: „hat der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen?“ — so ist letztere Formulirung doch ohne Zweifel als der Natur einer Einrede entsprechender und als die im Gesetze selbst beliebte vorzuziehen.

31. Erk. v. 16. September 1857, J. M. Bl. 387, G. A. V. 828: Dem Antrage auf Stellung einer besonderen Frage an die Geschworenen nach der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten muß bei Nichtigkeitsstrafe stattgegeben werden; das gilt selbst dann, wenn der Angeklagte sich selbst für schuldig erklärt hatte, und ein Antrag auf Stellung einer die That selbst betr. Frage nicht vorgebracht worden ist. — Der Antrag ist nicht aus dem Grunde für verspätet zu erachten, weil die Erklärung des Vertheidigers und des St. A., daß das Geständniß die Thatfrage erschöpfe, bereits abgegeben und das damit übereinstimmende Befinden des Gerichtshofes verkündet worden ist.

32. Erk. v. 7. April 1854, G. A. II. 420: Der Ausschließung der Willensfreiheit ist nur dann die Bedeutung der Unzurechnungsfähigkeit beizulegen, wenn sie durch äußere Einwirkung [Gewalt oder Drohungen] entstanden ist, keineswegs aber bei einer leidenschaftlichen Erregung; daher stellt der Geschworenen-Spruch, „der Angeklagte sei zur Zeit der That in einem solchen Zustande der Eifersucht und Leidenschaft gewesen, daß die freie Willensbestimmung dadurch ausgeschlossen worden sei,“ — die Unzurechnungsfähigkeit nicht fest.

33. Erk. v. 18. Juli 1855, G. A. III. 672, weist eine Nicht. Beschw. zurück, welche darauf gegründet war, daß statt der beantragten Frage: „Ist der Angeklagte zur Zeit der That durch eine Geisteskrankheit oder zeitweisen Wahnsinn in die Unmöglichkeit versetzt worden, die Folgen seiner Handlungsweise zu bemessen?“ die Frage gestellt war, ob der Angeklagte zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig gewesen sei, — weil die Behauptung einer Geisteskrankheit eine zu allgemeine sei,

und weil die gestellte Frage zugleich die Behauptung des „zeitweisen Wahnsinns" mit umfaßte.

Ebenso hat das Plenum des O. Tr. in dem Erk. v. 12. November 1860, O. R. I. 5 entschieden: Daß die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Angekl. selbst dann wenn der Angekl. bestimmte, seine Zurechnungsfähigkeit ausschließende Gründe geltend gemacht und demgemäß die Formulirung der Frage beantragt hat, ganz allgemein dahin gefaßt werden kann: ob der Angeklagte ohne Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe.

34. Erk. v. 4. April 1855, Opph. zu § 40 Nr. 6: Eine blos verminderte Zurechnungsfähigkeit ist kein Strafausschließungsgrund; es kann daher hierüber den Geschworenen eine Frage nicht vorgelegt werden.

35. Erk. v. 8. September 1852, G. A. I. 50: Eine ohne weitere Erörterung allgemein auf „Gründe, welche die Strafe ausschließen" gerichtete Frage ist unzulässig. — Sic: Erk. vom 27. September 1852, G. A. I. 53, Erk. vom 8. Oktober 1852, ibid. und J. M. Bl. 1853, p. 224, und Reskript [Datum konstirt nicht], G. A. I. 203.

36. Erk. v. 12. Juni 1854 (Plen. Präj. 99), Entschdg. 28. 184, G. A. II. 807: In den an die Geschw. gerichteten Fragen müssen die Merkmale des vorliegenden Verbrechens von den Umständen, welche die Strafe ausschließen, gesondert sein. Strafausschließungsgründe haben die Natur eines von dem Angeklagten zu erhebenden, oder doch nur den Umständen nach vom Richter ex officio zu berücksichtigenden Einwandes; die betreffende Zusatzfrage muß daher, wenigstens bei den aus § 44 Str. G. B. zu entnehmenden Strafausschließungsgründen, negativ gefaßt werden. — Sic: Erk. v. 4. November 1853, J. M. Bl. 1854 p. 5, G. A. II. 238, Erk. vom 30. November 1853, G. A. II. 254, und Erk. vom 11. Oktober 1855, G. A. III. 843. Früher contra: [d. h. es sei auch positive Fragestellung zulässig] Erk. vom 29. Juni 1853, G. A. II. 238. — cfr. auch Abhandl. von Küßner und Bemerk. zu derselben G. A. III. 32, 52.

37. Werden mehrere Strafausschließungsgründe gleichzeitig geltend gemacht, so ist zwar Zusammenfassung derselben in einer Frage nicht unstatthaft, es ist dann aber jedenfalls eine solche Fassung erforderlich, welche es erkennen läßt, daß dieselben von einander unabhängig sind, und daß daher jeder Grund einer besonderen Beantwortung bedarf; wird dies versäumt und wird es dadurch zweifelhaft, ob die verneinende Antwort der Geschworenen sich auf jeden einzelnen Grund, oder ob sie sich nur auf das Zusammentreffen aller beziehe, so tritt Nichtigkeit ein. Erk. vom 24. April 1858, G. A. VI. 823.

38. Erk. v. 8. März 1860, G. A. VIII. 389. Ist über den Vorsatz bereits in der Hauptfrage entschieden, so ist es unzulässig, denselben in einer Nebenfrage von neuem in Frage zu stellen.

39. Erk. v. 29. August 1856, G. A. IV. 807: Der Theilnehmer an einem Verbrechen ist befugt, die Nichtigkeitsbeschwerde für sich selbst auf den Umstand zu stützen, daß die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Hauptthäters zu Unrecht abgelehnt worden sei.

Zu Art. 82.

1. cfr. 80, 81, 83—87 und die Noten zu denselben.

2. Reskr. v. 14. Mai 1856, G. A. IV. 541: Die Vorschrift des Art. 82 ist nicht dahin zu verstehen, daß überall da, wo das Strafgesetzbuch selbst einen rechtlichen Begriff näher definirt, z. B. Einbruch, Einsteigen, umschlossenen Raum u. dgl. m., in die Frage nicht bloß jener Begriff, sondern bei Strafe der Nichtigkeit auch dessen gesetzliche Erläuterung aufgenommen werden müsse, — im Gegentheil, es wird da, wo eine Auflösung von wirklich zweifelhaften Rechtsbegriffen erfolgen muß, in der Regel nicht genügen, die Erläuterung nach dem Wortlaute des Gesetzes an ihre Stelle zu setzen, sondern es wird in der Regel erforderlich sein, die konkreten Thatsachen des gegebenen Falles in die Frage aufzunehmen, und zwar in dem Umfange, wie sie nach dem Urtheil des Gerichtshofes vorhanden sein müssen, um den im Strafgesetzbuche enthaltenen Rechtsbegriff zu konstituiren.

3. cfr. die Abhandlungen von Burchardi, G. A. I. 583, v. Stemann, G. A. II. 167, von Kräwel G. A. III. 213, und Abhandl. G. A. III. 181.

4. Erk. v. 17. Juni 1857, G. A. V. 707: Die Vorschrift des Art. 82 schließt das Ermessen des Richters in Absicht auf die konkrete Nothwendigkeit der Auflösung eines gemischten oder Rechtsbegriffes nicht aus. — Sic: Erk. v. 25. November 1857,

G. A. VI. 85. — Der Beschluß über die Auflösung oder Nichtauflösung wird daher nur alsdann ein Gegenstand des Angriffs durch die Nichtig.-Beschwerde sein können, wenn deutlich erhellt, daß der Gerichtshof selbst hierbei von einer irrthümlichen rechtlichen Beurtheilung der vorliegenden Umstände ausgegangen ist, Erk. v. 9. Juli 1858, G. A. VI. 675.

5. Erk. v. 5. Juni 1858, G. A. VI. 698: Eine „im gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung" im Sinne des Art. 82 zum Unterschiede von einer „allgemein bekannten" ist nur diejenige, worüber die objektive Beschaffenheit des einzelnen Falles einen, davon abgesehen, möglichen Streit nach der richterlichen Ueberzeugung ausschließt.

6. In Bezug auf die bei einzelnen Rechtsbegriffen für nothwendig resp. für nicht erforderlich gehaltene Auflösung vergl. hinsichtlich: Arbeitsunfähigkeit, Erk. G. A. I. 573, II. 120, III. 133, Bankerutt, Opph. Nr. 37 zu § 259. — Betrug, ibid. Nr. 1 zu § 241. — Bewohntes Gebäude, ibid. Nr. 9 zu § 220. — Brandstiftung, ibid. Nr. 1 zu § 285. — Diebstahl, ibid. Nr. 1 zu § 215. — Einbruch und Einsteigen, ibid. Nr. 1 zu § 222 und Nr. 1 zu 223 und G. A. IV. 541. — Fahrlässigkeit, Erk. v. 12. März 1858, G. A. VI. 224. — Gewalt, Opph. Nr. 7 zu § 144. — Gewinnsüchtige Absicht, Note 5 zu Art. 81. — Nachtzeit, J. M. Erlaß, G. A. I. 55. — Oeffentlicher Weg, Opph. Nr. 5 zu § 232. — Unterschlagung, ibid. Nr. 1 zu § 225. — Urkunde, ibid. Nr. 57 zu § 247. Vorsatz und Ueberlegung beim Morde, ibid. Nr. 4 zu § 175. — Wechsel, ibid. Nr. 35 zu § 251. — Zusammenrotten, ibid. Nr. 7 zu § 96, G. A. VI. 698. — Unrichtige Führung von Büchern bei dem Verbr. gegen § 325 Erk. vom 22. Dezbr. 1858, G. A. VII. 78.

7. Erk. vom 4. Juli 1861, O. R. I. 485. Der Auflösung eines Rechtsbegriffes in der Fragestellung bedarf es nicht nothwendig, wenn nicht feststeht, daß derselbe im Einzelfalle bestritten gewesen sei.

Zu Art. 83.

1. cfr. Art. 80—82, 84—86 und die Noten zu denselben.

2. Ges. v. 22. Mai 1852, G. S. 250, Art. IV: In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch die Gerichtsabtheilungen, beziehungsweise die Zuchtpolizei-Kammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

3. Erk. v. 17. September 1852, Entschdg. 24. 200, J. M. Bl. 375, G. A. I. 52: Durch die Frage, ob ein Angeklagter mit Unterscheidungs-Vermögen gehandelt habe, wird bejahendenfalls der Angeklagte überhaupt nur im Wesentlichen einem erwachsenen Angeklagten gleichgestellt, damit aber noch nicht der Zweifel beseitigt, welcher bei einem Erwachsenen in Bezug auf dessen Zurechnungsfähigkeit erhoben werden kann. Die Stellung der Frage wegen des Unterscheidungs-Vermögens berechtigt daher den Gerichtshof nicht, die Stellung einer ferneren Frage wegen der Zurechnungsfähigkeit abzulehnen. — cfr. Nr. 25 zu Art. 81. Ueber die Bedenken gegen diese Entscheidung sind zu vergleichen: Hälschner System, Bd. 2 S. 110. Berner Lehrbuch, S. 112. Mittermeier Abh. in G. A. B. 7 S. 176. Abegg Abh. in G. A. Bd. 7 S. 729.

4. Ueber die Frage, ob Beweisaufnahme in dem Falle erforderlich ist, daß ein Geständniß abgelegt, aber wegen der Zusatzfrage aus Art. 83 die Zuziehung der Geschworenen nöthig ist, vergl. die Bemerk. G. A. II. 663 und Nr. 22 zu Art. 75.

Zu Art. 84.

1. cfr. Art. 80—83, 85—87 und die Noten zu denselben. — Art. XXIV. des Einf. Ges. zum Str. G. B.

2. Erk. v. 27. Mai 1853, G. A. I. 532: Unter den in den Art. 84, 85 erwähnten, „in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumständen, welche die Verhängung einer schwereren oder milderen Strafe begründen", sind solche Umstände, welche, ohne den strafrechtlichen Charakter der den Gegenstand der Anlage bildenden Handlung zu ändern, nur auf das Strafmaaß oder die Strafart Einfluß äußern, nicht aber solche zu verstehen, welche die Handlung einer anderen Gattung von Gesetzesverletzungen oder einer anderen Art derselben Gattung, als worunter sie die Anklage gestellt hat, überweisen. Die Vorschriften über das in Fällen dieser Art zu beobachtende Verfahren sind vielmehr im Art. 86 enthalten. — Sic: Erk.

vom 15. Februar 1856, G. A. IV. 206; Erk. vom 6. Januar 1858 c. Krüger, G. A. VI. 77.

3. Erk. v. 14. Dezember 1853, J. M. Bl. 1854 p. 182, G. A. II. 400: Durch die Geschworenen sind nur diejenigen Thatsachen festzustellen, welche zu dem im Strafgesetze bezeichneten Thatbestande gehören. Die Feststellung der in dem Strafgesetze nicht hervorgehobenen Thatsachen, welche auf die Abmessung der Strafe von Einfluß sind, gebührt dem Gerichtshofe. — Sic: Erk. v. 19. Januar 1850, Grds. 28. — s. Nr. 4, 5.

4. Erk. v. 12. Mai 1854 c. Rietz: Ueber das Vorhandensein der in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumstände, welche die Verhängung einer schwereren oder einer milderen Strafe begründen, haben die Geschworenen auch dann zu entscheiden, wenn durch die theilweise Verneinung der Hauptfrage nur eine strafbare Handlung bestehen geblieben ist, die an sich nicht zur Competenz der Geschworenen gehört haben würde; denn, abgesehen davon, daß der Schwurgerichtshof in seiner Zusammensetzung und in seinem Berufe von der Gerichtsabtheilung verschieden ist, können während der Dauer des schwurgerichtlichen Verfahrens nur die auf letzteres bezüglichen Vorschriften zur Anwendung kommen. [cfr. Nr. 2 zu Art. 98].

5. Der Grundsatz des Art. 84 erleidet nach Art. XXVI. des Einf. Ges. vom 14. April 1851 in Betreff der Rückfälligkeit eine Ausnahme. Ueber ihre Voraussetzungen soll der Schwurgerichtshof selbst entscheiden.

6. Präj. 231 v. 23. März 1857, Entschdg. 35. 477; 36. 468, J. M. Bl. 195, G. A. V. 222: Wenn das Gesetz mildernde Umstände zuläßt, so kommt es nicht blos auf solche an, welche bei Verübung der That vorhanden waren. Die den Geschworenen vorzulegende Frage ist in der Weise zu fassen: Sind mildernde Umstände vorhanden? — Früher contra [d. h. es komme nur auf die bei Begehung der That schon vorhandenen mild. Umstände an]: Erk. v. 10. Juni 1853, G. A. I. 541 und V. 222, Erk. v. 25. April 1855, G. A. V. 223, Reskr. v. 8. April 1852, G. A. I. 541, Bemerk. G. A. I. 195.

7. Erk. v. 27. Februar 1856, Opph. zu Art. XXIV. Nr. 15: Es ist durchaus statthaft, wenn der Richter neben den durch die Geschworenen festgestellten mildernden Umständen selbstständig auch noch Strafzumessungsgründe in Betracht zieht, welche ein Hinausgehen über das geringste Maaß der zulässigen Strafe rechtfertigen.

8. Präj. (Plenum) 234 v. 20. April 1857, Entschdg. 35. 478; 36. 465, J. M. Bl. 223, G. A. V. 502: Es ist im schwurgerichtlichen Verfahren unzulässig, nach Verkündigung des Verdikts der Geschworenen durch deren Vorsteher denselben noch nachträglich Fragen wegen Strafausschließungsgründe oder mildernder Umstände zur Beantwortung zu stellen. — Früher contra: Erk. v. 20. September 1854, G. A. II. 801, v. 18. April 1855, G. A. III. 542, v. 27. April 1855, G. A. III. 543, v. 2. Januar 1856, G. A. IV. 207, u. 26. November 1856, G. A. V. 62. — cfr. auch Bemerk. G. A. III. 102, 813, u. IV. 666.

9. Erk. v. 19. Januar 1850, Grds. 30, J. M. Bl. 112: Die Geschworenen müssen sich auf Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen beschränken. Haben sie sich darüber ausgesprochen, daß mildernde Umstände vorhanden seien, wiewohl die ihnen vorgelegte Frage hierauf nicht gerichtet war, so kann dieser Theil des Ausspruchs bei Abmessung der durch die That verwirkten Strafe nicht berücksichtigt werden.

10. Erk. v. 14. Januar 1858, J. M. Bl. 101: Der Instanzrichter darf ein als mildernder Umstand geltend gemachtes thatsächliches Moment [z. B. den Zustand der „Angetrunkenheit"] nicht aus dem Grunde unberücksichtigt lassen, weil aus demselben die Unzurechnungsfähigkeit nicht zu folgern sein würde, da von einem „mildernden Umstande" nur bei feststehender Zurechnungsfähigkeit die Rede sein kann.

11. cfr. die Abhandl. v. Burchardi, G. A. I. 583, v. Stemann, G. A. II. 167, Abhandl. G. A. IV. 82, u. J. M. Bl. 1852 p. 38.

Zu Art. 86.

Inhalt.

1. Der Art. 86 enthält die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes des Art. 30 auf das Verfahren vor Geschworenen.

2. Art. XXV. des Einf. Ges. zum Str. G. B. v. 14. April 1851: Den Geschworenen sind geeigneten Falls eventuelle Fragen vorzulegen, insbesondere um festzustellen, ob der Angeklagte in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Anklage gegen ihn erhoben ist, nicht wenigstens des Versuchs, der Theilnahme, der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig ist, oder ob er die Handlung, welche ihm die Anklageschrift als eine vorsätzlich verübte zur Last legt, nicht wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen zu haben schuldig ist.

2a. Beschl. v. 15. Jan. 1857, G. A. V. 406: Der im Art. 86 ausgesprochene Grundsatz gilt nicht nur für den erkennenden, sondern auch für den untersuchenden und den die Untersuchung eröffnenden Richter. — Sic: Beschl. v. 12. Juni 1857, J. M. Bl. 282 G. A. V. 678. — cfr. Nr. 5 zu § 47. Die in Alin. 2 gewährten Befugnisse eines Vorbehaltes hat jedoch nur auf den erkennenden Richter Bezug, in der Vorunters. ist so wenig als im Anklagebeschlusse ein Vorbehalt zuläßig. cfr. Nr. 21 zu Art. 30.

3. Erk. v. 14. März 1856, G. A. IV. 394: Art. 30 — [mithin auch Art. 86] hat den Fall im Auge, daß zwar die materielle That, deren die Anklage gedenkt, in der Hauptsache unverändert bleibt, jedoch ihre einzelnen Elemente sich dergestalt durch die Beweisaufnahme als verändert darstellen, daß nunmehr die Beurtheilung nach einem abweichenden rechtlichen Gesichtspunkte erforderlich ist.

Die materielle That bleibt in der Hauptsache unverändert, wenn bei einer auf Unterschlagung einer anvertrauten, an den Eigenthümer zurückzuliefernden Sache gerichteten Anklage sich hinterher findet, daß zwar die Handlung selbst und die verletzte Person, sowie das Rechtsverhältniß des Thäters zu der letzteren dieselben bleiben, daß jedoch das Objekt der Unterschlagung ein anderes, als das in der Anklage gemeinte ist. — Erk. v. 14. März 1856 G. A. IV. 394.

Die Zeit, zu welcher ein Verbrechen begangen ist, gehört an und für sich nicht zur strafbaren That selbst, sondern zu den begleitenden Umständen im Sinne des Art. 86; demgemäß ist die in der Anklage angegebene Zeit nicht schlechthin maßgebend, sondern kann nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung auch noch weiter ausgedehnt werden. — Erk. v. 20. Septbr. 1854, G. A. II. 803.

4. Erk. v. 12. Oktbr. 1855, G. A. III. 820: Gemäß der Art. 30, 84 bis 86 ist der Richter befugt und verpflichtet, auch solche der Anklage zum Grunde liegende Thatsachen, welche durch den Anklagebeschluß zwar beseitigt sind, gleichwohl aber als strafbar von einem anderen Gesichtspunkte aus erscheinen, selbst dann zu berücksichtigen, wenn aus denselben sich eine andere, selbst schwerere Gesetzesverletzung ergeben sollte. Diese Vorschriften legen dem Richter zwar die Befugniß bei, die vorliegende strafbare Handlung, abweichend von der Anklage und dem Anklagebeschlusse zu qualifiziren, auch selbige mit einer gelinderen oder schwereren Strafe zu belegen, als die zum Grunde liegende Qualifikation erfordert, sie ermächtigen den Richter aber keineswegs, aus den vorliegenden Verhandlungen neben der unter Anklage gestellten strafbaren Handlung noch andere Thatsachen, welche in der Anklage zwar beiläufig angeführt, aber nicht zum Gegenstande einer Anklage gemacht sind, zu berücksichtigen, und daraus neue, in der Anklage nicht enthaltene Beschuldigungspunkte zu konstruiren. Sic: Erk. v. 6. April 1853, Entsch. 25. 286, G. A. I. 370, 534. — cfr. auch Erk. v. 19. Juni u. 10. Juli 1850, Grds. 138, 137, — sowie die Bemerk. G. A. III. 103, u. Opph. zu Art. XXV. Einf. Ges. Nr. 1.

5. Erk. v. 25. Juni 1852, Opph. XXV. Einf. Ges. Nr. 3, 4: Die Stellung eventueller Fragen, welche bei Verneinung der dem Angeklagten durch die Anklage zur Last gelegten vollen Schuld eine geringere, damit verwandte Verschuldung desselben

feststellen sollen, ist dem Ermessen des Vorsitzenden, resp. des Gerichtshofes überlassen. Ablehnung eines auf Stellung einer Eventualfrage gerichteten Antrages ist daher kein Nichtigkeitsgrund. — Sic: Erk. v. 27. Mai 1853, G. A. I. 532, v. 5. Oktbr. 1854, G. A. II. 800, v. 15. Febr. 1856, G. A. IV. 206, Erk. v. 6. Jan. 1858, G. A. VI. 77, u. viele andere, Opph. l. c. — cfr. auch die Bemerk. G. A. I. 187, II. 232. — Die Ablehnung ist zu motiviren; die nicht geschehene Motivirung bildet aber keinen Nichtigkeitsgrund, Erk. v. 6. Jan. 1858, G. A. VI. 77.

6. Wird gegen eine von dem Vorsitzenden gestellte Eventualfrage Widerspruch erhoben, so tritt die Entscheidung des Gerichtes ein. Nichtigkeit tritt ein, wenn im Falle eines Widerspruches die Entscheidung durch motivirten Beschluß unterbleibt. Erk. v. 7. Novbr. 1855, G. A. III. 814

7. Erk. v. 18. Oktbr. 1852, G. A. I. 41: Der Antrag auf Stellung einer Eventualfrage darf nicht um deshalb abgelehnt werden, weil die vorgeschlagene Fassung nicht angemessen erscheine.

8. Erk. v. 8. Dezbr. 1854, G. A. III. 101: Art. 86 enthält keine Bestimmung darüber, in welchem Stadium der Verhandlung die Absicht, von einem von der Anklage abweichenden Gesichtspunkte aus Fragen an die Geschworenen zu stellen, zur Kenntniß des Angeklagten zu bringen sei; demzufolge greift auch in Betreff dieser Fragen die Vorschrift des Art. 79, daß die Fragestellung sich an das Resümé des Vorsitzenden anschließt, Platz. — Sic: Erk. v. 20. Jan. 1858, G. A. VI. 244. — Der Angeklagte hat jedoch alsdann event. die Befugniß, nunmehr noch im Wege der Vertheidigung, wie in dem der Rückfrage an die Zeugen, Alles das vorzubringen, was er zum Zwecke der Verneinung dieser erweiterten Fragestellung für dienlich hält, Erk. v. 6. Mai 1853, G. A. II. 232, Erk. v. 30. März 1854, ibid. 532, — cfr. auch Bemerk. II. 531.

9. Erk. v. 27. April 1855, G. A. III. 542: Es ist unzuläſſig, nach Verkündigung des Ausspruches der Geschworenen noch eine thatsächliche Erörterung über das zur Anklage gestellte Verbrechen vorzunehmen und auf Grund derselben, sei es auf Antrag der Partheien, sei es von Amtswegen, den Geschworenen nachträglich noch anderweitige Fragen über die Schuld des Angeklagten vorzulegen, weder [als Ergänzungsfragen] über den durch jenes Verdikt bereits erledigten, noch [als eventuelle Fragen] über einen veränderten Gesichtspunkt. Wenn daher der Gerichtshof findet, daß die Anklage aus einem veränderten Gesichtspunkte aufzufassen sein würde, so muß sein Beschluß über eine darauf gerichtete eventuelle Frage vor der Uebergabe resp. Beantwortung der Hauptfrage durch die Geschworenen erfolgen, und deshalb denselben die Beantwortung solcher eventuellen Fragen sofort mit der Hauptfrage unterbreitet werden. — Sic: Erk. vom 30. Januar 1856, G. A. IV. 206, u. v. 4. Juni 1856, G. A. IV. 667; — cfr. auch die Bemerk. G. A. II. 87, 542, u. III. 314.

10. Präj. 9 v. 21. Jan. 1853, Entschdg. 24. 465, G. A. I. 355: Für eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens im Sinne der Art. 107, Nr. 2 u. 108, ist die Vorschrift des Art. 86 zu erachten, daß, wenn die der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen, oder die bei der Verhandlung hervorgetretenen näheren Umstände für geeignet erachtet werden, dieselben von einem anderen Gesichtspunkte aus als strafbar aufzufassen, als unter welchen sie die Anklage gebracht hat, und auf diesen anderen Gesichtspunkt (insbesondere auf eine Gesetzesverletzung schwererer Gattung, vergl. Art. 30) die Fragestellung zu richten, darauf bezügl. besondere Fragen vorzulegen (also nicht blos dieselben unter diesem anderen Gesichtspunkte in der Hauptfrage aufzufassen) seien. — Sic: Erk. v. 18. Jan. 1854, G. A. II. 401, All. Verf. v. 29. März 1853, J. M. Bl. 134 (s. Anh. Nr. 4), sub A in fine.

11. Erk. v. 2. Jan. 1856, G. A. IV. 207: Zu den Fällen, wo gemäß Art. 86 besondere Fragen zu stellen sind, gehört der nicht, wo die Hauptfrage (z. B. wegen Raubes) zugleich alle Merkmale eines anderen minderen Verbrechens oder Vergehens (z. B. des Diebstahls) enthält, dessen Thatbestand mithin dann vollständig als erwiesen stehen bleibt, wenn nur das besondere Merkmal des größeren Verbrechens oder Vergehens (z. B. die Gewalt ꝛc.) durch das Verdikt der Geschworenen verneint ist. — Eine besondere Frage ist auch dann nicht zu stellen, wenn die verbrecherische That unter demselben Gesichtspunkt (z. B. vorsätzliche Tödtung), unter welchen sie schon die Anklage gebracht hat, verbleibt und nur ein erschwerendes Moment (der Ueberlegung, also Mord) hinzugezogen wird; in solchem Falle sind vielmehr nur die Vorschriften des Art. 80 zu beachten, Erk. v. 3. Dezbr. 1857, G. A. VI. 72.

12. Erk. v. 22. März 1855, J. M. Bl. 152: Ebenso ist die Stellung einer besonderen Frage dann nicht erforderlich, wenn bei der Fragestellung von einer

anderen rechtlichen Auffassung des in der Anklage vorgetragenen Sachverhaltes, — als welche bei der Anklage und bei dem Anklagebeschlusse obgewaltet hatte, — insofern ausgegangen wird, als auf den in der Anklageschrift und namentlich in der Anklageformel angegebenen Sachverhalt für die That, welche durch dieselben dem Angeklagten zur Last gelegt wird, nur das Strafgesetz, unter welches die Anklageformel in ihrem Schlußsatze diese That bringen, nach welchem sie die That als Verbrechen bezeichnen oder rechtlich qualifiziren wollte, für nicht passend erachtet wird; — [in casu war die Anklage auf Grund des § 195 Str.-G. B. erhoben, die Frage aber aus § 194 ibid. gestellt]; — denn Gegenstand der Anklage seien nur die in derselben und namentlich in der Anklageformel enthaltenen Thatsachen, nicht aber die am Schlusse dieser Formel denselben durch Bezeichnung des Verbrechens gegebene rechtliche Qualifikation, noch auch das Gesetz, welches als darauf anwendbar allegirt worden ist.

13. Erk. v. 2. Oktbr. 1857, G. A. V. 829: Wenn das aus der Verhandlung sich ergebende Sachverhältniß ein schwereres Verbrechen, als das zur Anklage gestellte darstellt, so ist es, wenn auch in der Regel die den Geschw. vorzulegende Prinzipalfrage auf die in der Anklage als Gegenstand derselben bezeichnete strafbare Handlung zu richten sein wird, doch dem Ermessen des Gerichtshofes unbenommen, von dieser Regel in den geeigneten Fällen abzuweichen; [namentl. z. B. in Fällen, wo es sich darum handelt, ob die Frage wegen Theilnahme am Raube resp. Diebstahle oder die Frage wegen Hehlerei, auf welches letztere Verbrechen die Anklage ursprünglich ging, als Prinzipalfrage zu stellen]. — cfr. zu Art. 109 Nr. 15.

14. Erk. vom 29. April 1853, J. M. Bl. 339, G. A. I. 357: Wenn nach Maßgabe des Art. 86. resp. des Art. XXV. des Einf. Ges. eventuelle Fragen gestellt worden sind [z. B. wegen Fahrlässigkeit ꝛc.], deren Beantwortung nur im Falle der Verneinung einer vorhergehenden anderen — im Verhältniß zu jener als Hauptfrage erscheinenden — Frage erfolgen soll, so steht beim Eintritt dieses Falles die Beantwortung solcher eventuellen Fragen lediglich den Geschworenen zu. — Der Gerichtshof darf diese Beantwortung selbst dann nicht übernehmen, wenn er durch die auf die Hauptfrage von den Geschworenen nur mit 7 Stimmen gegen 5 abgegebene Antwort in die Lage versetzt wird, selbst über die nur mit dieser Majorität bejahte Hauptfrage in Berathung zu treten und dieselbe verneinend entscheidet. — Sic: Erk. vom 11. Novbr. 1853, G. A. II. 89. — cfr. auch zu Art. 84 Nr. 8.

15. Erk. v. 28. Febr. 1856, G. A. IV. 377: Wenn der Richter wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens straft, als wegen dessen die Anklage erhoben war, so braucht er nicht besonders das Nichtschuldig wegen des ersteren auszusprechen. — Sic: Erk. v. 8. Januar 1858 c. Stiel, — cfr. auch Erk. v. 28. Oktbr. 1857, G. A. V. 836.

16. Erk. v. 22. Novbr. 1860, O. R. I. 36: Die im Anklagebeschlusse enthaltene Formulirung der Anklage muß durch die Fragstellung erschöpft werden.

17. Erk. v. 5. Oktbr. 1860, J. M. Bl. pr. 1861 S. 3: Wenn die Anklage das Verbrechen des Bankerutts sowohl nach § 259 Nr. 1, als nach § 259 Nr. 2 findet, der Anklagesenat aber die Verfolgung nach der einen oder anderen Vorschrift beseitigt, so ist der Schwurgerichtshof dadurch nicht verhindert, in Gemäßheit des Art. 86 wieder auf diesen Thatbestand zurückzukommen.

18. Erk. v. 14. Mai 1857, J. M. Bl. 267, G. A. V. 393: Die Befugniß des Gerichtshofes, die Verfolgung eines Anschuldigungspunktes von einem in der Anklage nicht hervorgehobenen strafrechtlichen Gesichtspunkte aus, einem neuen Verfahren vorzubehalten, tritt nur an die Stelle der als Regel vorgeschriebenen Erledigung desselben im laufenden Verfahren; hieraus folgt einerseits, daß der Antrag auf einen solchen Vorbehalt spätestens bei der Verhandlung über die Fragestellung, durch welche die ganze Sache sonst ihre Erledigung finden würde, anzubringen ist, und daß er nach Verkündigung des Ausspruches der Geschworenen nicht mehr statthaft ist — [Früher contra: Erk. v. 27. April 1855, G. A. III. 542, Erk. v. 30. Jan. 1856, G. A. IV. 206, u. v. 4. Juni 1856, G. A. IV. 667. — cfr. auch Bemerk. G. A. II. 87] — sowie andererseits, daß die Art. 30 und 86 nicht die Auslegung gestatten, daß eine anderweite Verfolgung nur dann für zulässig zu erachten sei, wenn der Gerichtshof eine solche wegen bestimmter, nicht schon [durch das ergangene Erkenntniß oder Verdikt] als unwahr festgestellter Thatsachen vorbehalten habe; denn es ist in dem ersten Verfahren über die strafbare That nur in derjenigen Qualifikation abgeurtheilt, in welcher dieselbe zur Anklage und Entscheidung gestellt war; nur mit Bezug auf diese strafbare That haben die Thatsachen ihre Würdigung erhalten; die vorbehaltenen Gesichtspunkte dagegen sind frei geblieben, und alle Thatsachen, welche zur Begründung einer Anklage

unter diesen Gesichtspunkten geeignet erscheinen, gleichviel, ob sie schon in der ursprünglichen Anklage enthalten gewesen waren oder erst in der Verhandlung hervorgetreten sind, können zur Begründung der neuen Anklage benutzt werden, Erk. v. 7. Juli 1858, J. M. Bl. 307.

19. Erk. vom 9. Mai 1855, G. A. III. 551: Ist eine Eventualfrage gestellt, so muß dieselbe eintretenden Falles beantwortet werden, und es kann nicht statt dessen der Staatsanwaltschaft, zumal ohne deren Antrag, die weitere Verfolgung vorbehalten werden. — [In den oberen sub Nr. 9 cit. Erk. v. 27. April 1855, G. A. III. 542, und vom 30. Januar 1856, G. A. IV. 206, hatte das Ob. Trib., indem es die Erkenntnisse des Schwurgerichts wegen verspäteter Stellung der Eventualfragen vernichtete, der Staatsanwaltschaft die weitere Verfolgung wegen des enentuellen Gesichtspunktes vorbehalten, obwohl ein darauf gerichteter Antrag nicht vorgelegen hatte].

20. Erk. v. 14. Febr. 1856, J. M. Bl. 77, G. A. IV. 220: Es gehört zu den wesentlichen Grundsätzen des Strafverfahrens, daß durch die Verhandlung und Entscheidung die Anklage zu erledigen ist. Daher können Anschuldigungspunkte, welche die Anklage und der Eröffnungsbeschluß selbst schon aufgestellt und zum Gegenstande des Verfahrens gemacht hatte, nicht nach Art. 30 [mithin auch nicht nach Art. 86] einem neuen Verfahren vorbehalten werden.

21. Erk. v. 22. Febr. 1856, G. A. IV. 374: Der Vorbehalt weiterer Verfolgung bildet die Gränze des neuen Verfahrens. In diesem ist ein neuer, dritter Gesichtspunkt nicht zulässig.

22. Erk. v. 1. Juli 1859, G. A. VII. 705: Der in Gemäßheit des Art. 86 gemachte Vorbehalt einer anderweiten Verfolgung wegen gewisser Thatsachen ist unstatthaft und wirkungslos, wenn sich ergiebt, daß die Thatsachen durch die frühere Freisprechung bereits erledigt sind.

23. Erk. v. 9. Dezbr. 1850, G. A. VIII. 90: Wenn gegen den nach Nr. 18 angenommenen Grundsatz der Antrag auf Vorbehalt einer anderweiten Verfolgung erst nach Verkündung des Wahrspruches der Geschworenen gestellt und in dem richterlichen Erkenntnisse gemacht ist, die diesfällige Entscheidung auch rechtskräftig geworden ist, so kann der verspätete Antrag der anderweiten Verfolgung nicht entgegenstehen.

24. Erk. v. 2. Febr. 1860, G. A. VIII. 381: Die Vorschriften der Art. 30, 86 sind beschränkt auf die in der Anklage behauptete Handlung. Wenn daher die Anklage auf Hehlerei wegen wissentlichen Ankaufes einer bestimmten gestohlenen Sache gerichtet ist, und die Verhandlung ergiebt, daß der Angeklagte zwar nicht diese, aber andere gleichfalls gestohlene Sachen angekauft hat, so kann das Verfahren auf diese Handlung nicht ausgedehnt werden. Cfr. Nr. 4.

25. Erk. v. 19. Oktbr. 1860, G. A. VIII. 804: Es ist auch nach Art. 86 nicht gestattet, den in der Anklage angenommenen Thatbestand in seinem wesentlichen Theile abzuändern und in dieser Fassung den Geschworenen vorzulegen, da auf diese Weise die im Antrage formulirte Anklage nicht vollständig erschöpft wird, vergl. Nr. 16.

26. Erk. v. 2. Febr. 1860, J. M. Bl. 171: Der Grundsatz, daß der erkennende Richter keine andere selbstständige That zum Gegenstande der Entscheidung machen kann, als die im Eröffnungsbeschlusse oder Anklagebeschlusse hervorgehobene, — vergl. Nr. 4, 24, 25, — gehört der öffentlichen Ordnung an. Eine Zuwiderhandlung gegen denselben kann daher nicht durch den Mangel eines Widerspruches von Seiten des Angeklagten gerechtfertigt werden.

27. Erk. v. 22. Novbr. 1860, O. R. I. 36: Ein vom Staatsanwalt allein ausgesprochener „Vorbehalt“ hat gar keine Bedeutung; das Gericht ist nur dann verpflichtet, sich über einen Vorbehalt auszusprechen, wenn der St. A. hierauf ausdrücklich seinen Antrag gerichtet hat.

28. Erk. v. 7. März 1861, O. R. I. 281: Das erkennende Gericht kann die anderweite Verfolgung der den Gegenstand der Anklage bildenden That von einem anderen Gesichtspunkte aus vorbehalten, ohne daß es dazu des vorgängigen Antrages des St. A. oder Angeklagten bedarf.

Zu Art. 87.

1. Reskr. vom 5. Januar 1853, G. A. I. 199: Die Vorschrift des Art. 78, daß die zur Entscheidung gestellten Anträge der St. A. und des Angekl. in das Protokoll aufgenommen oder demselben als Beilagen einverleibt werden müssen, muß namentlich bei den wichtigen Anträgen auf Abänderung der von dem Vorsitzenden gestellten Fragen oder auf Zusätze zu denselben auf das sorgfältigste beachtet werden. In einigermaßen verwickelten Fällen wird es zur Erreichung des Zweckes nothwendig,

meistens aber schon der Zeitersparniß wegen zu empfehlen sein, daß der Antrag in formulirter Fassung schriftlich vorgelegt werde. Der Vorsitzende hat unbedenklich die Befugniß, hierauf zu halten, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in Fällen, wo es sich um ganz einfache Aenderungen handelt, nach seinem Ermessen der gestellte Antrag auch unmittelbar zu Protokoll genommen werden kann. — Vergl. All. Verf. v. 29. März 1853, J. M. Bl. 134, Nr. 6 u. 9 [s. Anh. Nr. 4].

2. Erk. v. 14. Mai 1857, J. M. Bl. 267, G. A. V. 534: Auch dann, wenn es sich nicht darum handelt, die dem Angeklagten zur Last gelegte That von einem anderen strafrechtlichen Gesichtspunkte aufzufassen, als es in der Anklage geschehen ist, vielmehr nur die letztere erledigt werden soll, ist die Fassung der zu stellenden Frage nicht nothwendig auf die in der Anklage enthaltenen thatsächlichen Momente beschränkt; es ist vielmehr, mit Rücksicht auf das Ergebniß der Verhandlungen, Ausdehnung derselben auf andere Momente, welche den Charakter der Handlung nicht ändern, statthaft. Wird die Ausdehnung der Frage in diesem Sinne vom St. A. beantragt, so muß der zur Entscheidung hierüber berufene Gerichtshof bei Strafe der Nichtigkeit die Gründe seines ablehnenden Beschlusses angeben.

3. Der Zeitpunkt, bis zu welchem Abänderungen und Zusätze zu den gestellten Fragen beantragt werden können, läuft bis zur Publikation des Wahrspruches der Geschworenen, cfr. Art. 86 Nr. 18, 23, Art. 88 Nr. 2. Wenn das Min. Reskr. vom 23. März 1854, G. A. II. 401 als Grenze die Uebergabe der Fragen an die Geschworenen bezeichnet, so ist dieselbe zu eng gesteckt.

4. Erk. v. 20. Septbr. 1854, G. A. II. 801: Es kann weder einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, noch auch dem Wesen des Schwurgerichts widersprechend befunden werden, wenn in der den Geschworenen bereits eingehändigten Frage auf Antrag eines Theiles durch Beschluß des Gerichtshofes noch eine Fassungsveränderung vorgenommen wird. — cfr. Nr. 3 zu Art. 88.

5. Erk. v. 7. Novbr. 1855, G. A. III. 814: Die Nichtbefolgung der Vorschrift, daß bei etwanigen Erinnerungen gegen die Fragestellung der Gerichtshof über die Zuässigkeit der Frage zu entscheiden habe, begründet die Nichtigkeit. — Ein Verzicht auf den bereits erhobenen Widerspruch ist auch nicht darin zu finden, daß das Sitzungsprotokoll bei Verlesung der Fragen und deren Uebergabe an die Geschworenen erwähnt, es seien Einwendungen gegen dieselben nicht erhoben worden.

6. Ueber die Frage, ob der Gerichtshof, wenn er durch erhobenen Widerspruch zur Entscheidung hinsichtlich eines Theiles der gestellten Fragen berufen worden, nunmehr die ganze Fragestellung, also auch die nicht angefochtenen Fragen seiner Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen habe, vergl. die Bemerk. G. A. I. 355.

7. Reskr. v. 24. Dezbr. 1853, G. A. II. 799: Die Entscheidung des Gerichtshofes über eine streitig gewordene Fragestellung ist zu motiviren, da ohne solche Motivirung in der Nichtigkeitsinstanz nicht selten der Zweifel hervortrete, ob jene Entscheidung auf thatsächlichen, oder auf vielleicht unrichtigen, rechtlichen Gründen beruhe, und eventuell das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leide oder nicht. — cfr. auch Erk. v. 5. Juni 1858, G. A. VI. 698.

8. Erk. vom 18. April 1856, G. A. IV. 533: Wenn der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so müssen ihm die den Geschworenen vorzulegenden Fragen verdollmetscht werden, bei Strafe der Nichtigkeit. — cfr. zu Art. 27 Nr. 4—6.

Zu Art. 88.

1. Ueber die Befugniß des Vorsitzenden, bei Uebergabe der Fragen nach vollendetem Resumé noch Belehrungen und Auseinandersetzungen zu machen, vergl. die Bemerk. G. A. IV. 533.

2. Erk. v. 20. September 1854, G. A. II. 801: Es ist weder einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung noch auch dem Wesen des Schwurgerichts widersprechend, wenn in der den Geschw. bereits eingehändigten Frage auf Antrag eines Theiles durch Beschluß des Gerichtshofes noch eine Fassungsveränderung vorgenommen wird.

3. Erk. v. 23. Februar 1853, G. A. I. 200: Wenn sich nach dem Eintritt der Geschw. in das Berathungszimmer und der Entfernung des Angekl. aus dem Sitzungssale ergiebt, daß die den Geschw. übergebene Frage [in Folge eines Versehens bei der Abschrift] einen vorher bei der Diskussion über die Fragestellung beschlossenen Zusatz [z. B. der Absicht rechtswidriger Zueignung] nicht enthalte, und wenn hierauf die Geschw. in den Sitzungssaal zurückgerufen werden und in deren Gegenwart, sowie

unter Zuziehung der St. A. und des Vertheidigers, und ohne Widerspruch des letzteren, durch Hinzufügung jenes Zusatzes die Frage vervollständigt wird, so kann hierin nicht ein die Nichtigkeit des Verfahrens und des Erk. herbeiführender, namentlich nicht ein Verstoß gegen die Art. 88, 90, vielmehr nur die Ergänzung eines durch unvollständige Abschrift entstandenen Mangels und zwar in Uebereinstimmung mit dem vorhergegangenen, im Wege vorschriftsmäßigen Verfahrens und im Beisein des Angekl. und in Zuziehung dessen Vertheidigers gefaßten Beschlusses gefunden werden. — cfr. Nr. 6 zu Art. 87.

4. Erk. v. 21. Dezember 1853, G. A. II. 233: Es ist nicht unstatthaft, den Geschw. außer den Fragen auch die bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schriftstücke in das Berathungszimmer mitzugeben. — Dasselbe gilt hinsichtl. der vorgelegenen Ueberführungsstücke [Werkzeuge u. dergl. m.], Erk. v. 4. Oktober 1855, G. A. III. 815. — Desgl. hinsichtlich eines in den Akten befindlichen Situationsplanes, Erk. v. 14. Jan. 1857, G. A. V. 395. In dem letzteren Falle hatten den Geschw. sogar die vollständigen Akten bei ihrer Berathung vorgelegen; mit Bezug hierauf heißt es in den Erk.gründen, daß wenn es im Allgemeinen auch nicht zu billigen sei, wenn den Geschw. während ihrer Berathung die Einsicht der Akten gestattet würde, solches doch vom Gesetze nirgends ausdrücklich untersagt sei. — cfr. zu Art. 74 Nr. 3—7. Wegen der Ueberführungsstücke vergl. auch Erk. v. 20. Juni 1861, O. R. I. 451, welches zugleich ausspricht, daß die Mittheilung der Voruntersuchungsakten an die im Berathungszimmer versammelten Geschw. nur dann eine Nichtigkeit des Verfahrens begründen kann, wenn die letzteren vom Inhalte jener Akten Kenntniß genommen haben.

5. Erk. v. 3. Oktober 1861, O. R. I. 570: Es ist statthaft, den Geschw., wenn sie sich zur Findung ihres Spruches in das Berathungszimmer begeben, den Anklagebeschluß und die Anklageschrift einzuhändigen.

Zu Art. 89.

1. Erk. v. 5. Januar 1855, G. A. III. 243: Art. 89 schreibt nicht vor, daß die Geschw. sich unbedingt unmittelbar nach der in dem Sitzungssaale erfolgten Empfangnahme in ihr Berathungszimmer zu begeben haben. Es begründet daher keine Nichtigkeit, wenn sie inzwischen auch noch andere Räumlichkeiten betreten, sofern nur nicht ein die Selbstständigkeit ihres Urtheils gefährdender Verkehr mit Nichtgeschw. nachgewiesen ist. [Im vorliegenden Falle war im Audienzprotokolle vermerkt, es habe sich ein Theil der Geschw., nachdem ihnen die Fragen zur Beantwortung übergeben worden, nicht sofort in das Berathungszimmer, sondern zunächst zur Verrichtung eines natürlichen Bedürfnisses eine Treppe hinunter begeben; dieselben seien sodann sämmtlich wieder in dem Sitzungssaale versammelt worden und hätten dort Alle die Versicherung abgegeben, inzwischen mit Niemand außer ihnen über die Sache gesprochen zu haben; der Vorsitzende habe diesen Umstand als richtig ermittelt].

2. Erk. v. 9. August 1856, G. A. IV. 808, verwirft eine N. Beschw., welche darauf gestützt war, daß Geschw. in einer Zwischenpause während der mündlichen Verhandlung, außerhalb des Gerichtssaales, mit Zeugen über Gegenstände der Untersuchung gesprochen haben. In einem solchen Falle müsse dergleichen Ordnungswidrigkeit beim Wiederbeginne der Verhandlung von dem Angekl. oder dessen Vertheidiger gerügt werden, wo dann der Gerichtshof ermitteln könne, was geschehen sei und darüber zu beschließen habe, ob in irgend einer Weise eingegriffen werden müsse, welcher Beschluß dann, wenn er die Grundsätze des Verfahrens verletze, mit der N. Beschw. angegriffen werden könne.

3. Präj. 83 v. 3. März 1854, Entschdg. 26. 482; 27. 151, J. M. Bl. 201, G. A. II. 396: Wenn der Ersatzgeschworene, dessen Eintritt in die Stelle eines Hauptgeschworenen nicht nothwendig geworden ist, bei der Berathung der Geschw. in ihrem Berathungszimmer anwesend ist, so ist dies die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit des Verfahrens. — Contra: Erk. v. 1851, J. M. Bl. 71. — cfr. auch Note 17 zu Art. 78.

4. Erk. v. 13. Dezember 1854, G. A. III. 104: Wenn auch der Vorsteher der Geschw. sich bei seiner Unterschrift unter dem Wahrspruche nicht als solchen bezeichnet hat, so bewirkt dies doch keine Nichtigkeit, da das Gesetz diese Form nicht vorschreibt, und es daher für genügend zu erachten ist, wenn das schwurgerichtliche Protokoll ergiebt, daß derjenige Geschw., welcher das Verdikt unterschrieben hat, von den übrigen Geschw. zu ihrem Vorsteher gewählt worden ist.

Zu Art. 90.

1. Die Absonderung der Geschw. während ihrer Berathung ist zu dem Zwecke vorgeschrieben, daß ihre Entschließung von jedem fremden Einflusse unberührt bleibe. Ein Erk. v. 3. März 1854, G. A. II. 396, erklärt sie daher für eine wesentliche, bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachtende Vorschrift des Verfahrens, und vernichtet das Verfahren, weil ein nicht zur Verwendung gekommener Ersatzgeschw. bei der Berathung anwesend gewesen. Präj. Nr. 83, Entschdg. 26. 482, 27. 151, J. M. Bl. 201.

2. Die Nichtigkeit tritt aber nur dann ein, wenn ein jenen Zweck gefährdendes Zuwiderhandeln erkennbar ist. Dies ist nicht der Fall, wenn einzelne Geschw. lediglich Behufs Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Gerichtshofes das Berathungszimmer verlassen haben; ein Erk. v. 3. Jan. 1855, G. A. III. 244, hat in solchem Falle die N. Beschw. zurückgewiesen. Ebenso ist eine Verletzung der Vorschrift nicht darin gefunden worden, daß ein Geschw., bevor er sich in das Berathungszimmer begab, noch in einem Nebenzimmer mit mehreren Personen gesprochen hat, weil der Inhalt dieses Gespräches nicht ermittelt und daher nicht festgestellt ist, daß dasselbe auf den Beschluß Einfluß zu üben geeignet gewesen. Erk. v. 14. April 1858, G. A. VI. 394. — Auch darin ist keine Verletzung jener Vorschrift gefunden worden, daß der Vorsitzende sich mit dem Gerichtshofe ohne Einladung der Geschw. in deren Zimmer begeben, um sie über die Vorschrift des Art. 97 Abs. 2 zu belehren. Die deshalb erhobene Nicht. Beschw. ist zurückgewiesen, und zwar, wie sich aus den Gründen ergiebt, wegen der Unverfänglichkeit des Zweckes. Erk. v. 14. Dezbr. 1859, G. A. VIII. 90.

3. Erk. v. 14. Januar 1857, G. A. V. 395, verwirft eine N. Beschw., welche darauf gestützt war, daß während der Berathung der Geschw. einer derselben die Thür des Berathungszimmer geöffnet und von dem wachthabenden Boten den in den Akten befindlichen Situationsplan verlangt, der Bote demnächst auch den Geschw. die Akten hineingereicht hatte, „weil es in der Natur der Sache liege, daß es den Geschw. gestattet sein müsse, sich an den wachthabenden Boten wenden zu dürfen, im Falle sie etwas verlangen, ein Betreten des Berathungszimmers durch einen Unbefugten aber jedenfalls nicht stattgefunden habe, da der Bote sich nicht in das Berathungszimmer hineinbegeben, sondern nur die Akten hineingereicht habe.“ — s. oben Nr. 1.

4. Erk. v. 9. August 1856, G. A. IV. 808: Die Absonderung der Geschw. ist nur von dem Augenblicke an vorgeschrieben, wo dieselben zur Berathung zusammentreten; für die Dauer der Sitzungsverhandlungen ist sie nicht angeordnet.

5. Erk. v. 14. Oktober 1858, G. A. VI. 820: Eine aus diesem Grunde verwirkte Nichtigkeit kann dadurch nicht geheilt werden, daß die Geschw. veranlaßt werden, mit ihrer Berathung von neuem zu beginnen, weil dadurch die Möglichkeit eines in Folge der Anwesenheit des Ergänzungsgeschw. bei der früheren Berathung sich äußernden fremdartigen Einfluß auf den von den Geschw. abgegebenen Wahrspruch nicht ausgeschlossen ist.

Zu Art. 91.

Inhalt.

1. Erk. v. 19. Januar 1850, Grds. 30, J. M. Bl. 112: Die Geschw. müssen sich auf die Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen beschränken. Haben sie sich darüber ausgesprochen, daß mildernde Umstände vorhanden sind, obwohl die ihnen vorgelegte Frage hierauf nicht gerichtet war, so kann dieser Theil des Ausspruches bei Abmessung der durch die That verwirkten Strafe nicht berücksichtigt werden.

2. Erk. v. 22. September 1852, G. A. II. 233: Es widerspricht dem Art. 91 nicht, und ist durchaus zulässig, daß ein Geschw. im Berathungszimmer nach bereits erfolgter Abstimmung und schriftlicher Vermerkung der Antwort auf die gestellten Fragen, wenn er sich bei Abgabe seiner Stimme im thatsächlichen Irrthum befunden zu haben bekennt, seine Antwort ändere, so lange die Antwort der Geschw. noch nicht von dem Gerichtshofe verkündigt worden ist. — cfr. Bemerk. G. A. I. 356. — cfr. zu Art. 97 Nr. 9.

3. Erk. v. 27. Januar 1858, J. M. Bl. S. 170: Jeder Wahrspruch muß durch die Abstimmung von 12 Geschw. zu Stande gekommen sein. Dies gilt auch für die begleitenden Umstände. Es wird daher derjenige, welcher für die Verneinung der Thatfrage gestimmt hat und in der Minorität geblieben ist, sich nicht enthalten können, über die begleitenden Umstände mitzustimmen.

4. Erk. v. 2. Februar 1854, G. A. II. 405: Die Formel: Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß u. s. w. ist nicht als eine dergestalt nothwendig zu gebrauchende vorgeschrieben, daß nur da, wo bei theilweiser Bejahung und theilweiser Verneinung einer Frage jene Formel gebraucht worden ist, der Ausspruch der Geschw. für regelmäßig in der Form erachtet werden dürfte; vielmehr kann, wenn sonst nur ein theilweise bejahender und theilweise verneinender Ausspruch der Geschw. nicht undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend ist, der Umstand allein, daß dabei nicht jene Formel gebraucht ist, und dadurch der Gerichtshof sich veranlaßt geglaubt hat, eine Abänderung des Ausspruches zu verlangen, nicht berechtigen, den ursprünglichen Ausspruch der Geschw. als nicht vorhanden anzusehen. — [In casu hatten die Geschw. auf die Fragen a, wegen vorsätzlicher Mißhandlung, und b, mit dem Erfolge einer längeren als zwanzigtägigen Arbeitsunfähigkeit, geantwortet gehabt zu a, ja der Angekl. ist schuldig, zu b, nein! —]. — cfr. Nr. 4.

5. Erk. v. 7. Januar 1857, J. M. Bl. 44, G. A. V. 69: Die Ersetzung der Formel: „Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß u. s. w., durch die Formel: Ja, aber der Angekl. ist nicht schuldig u. s. w.," ist in allen den Fällen als gleichbedeutend zu erachten, in denen das Strafgesetzbuch bei einem durch besondere erschwerende Umstände qualifizirten Thatbestande die Ausdehnung des dolus des Thäters auch auf die Herbeiführung dieses erschwerenden Umstandes fordert; — sie ist ferner als gleichgültig da zu erachten, wo es sich um ein durch culpa dolo determinata verübtes Verbrechen handelt, d. h. um ein Verbrechen, bei welchem der Vorsatz auf einen geringeren Erfolg gerichtet war, der größere dagegen durch Fahrlässigkeit des Thäters herbeigeführt ist, also um ein Verbrechen, welches entweder, wie im § 194 Str. R. bei der Tödtung, durch besondere Strafe geahndet wird, oder wo die Strafe durch Kombination der Vorschriften über das vorsätzliche und fahrlässige Verbrechen festzusetzen ist, — denn die Antwort der Geschw. auf den erschwerenden Umstand: „aber er ist nicht schuldig u. s. w." hat alsdann die rechtliche Bedeutung, daß, auch wenn thatsächlich der eingetretene Umstand für erwiesen zu achten wäre, dennoch derselbe dem Angekl. nicht zur Schuld angerechnet werden könne; weil er [im erstgedachten Falle] denselben weder beabsichtigt, noch [im zweiten Falle] durch vertretbare Fahrlässigkeit herbeigeführt hat; — jene Formel ist aber unzulässig überall da, wo es lediglich auf die Feststellung einer objektiven Folge der That, ohne alle Rücksicht darauf, ob sie vorsätzlich oder durch eine vertretbare Fahrlässigkeit herbeigeführt ist, ankommt [wie z. B. bei Feststellung, ob durch einen Brand ein Mensch das Leben verloren hat, § 285 Str. R.], weil sie zeigt, daß die Geschw. vermöge der Bedeutung des „Schuldig" dem Gesetze die falsche Auslegung gegeben haben, als fordere dasselbe, daß der Thäter entweder jene objektive Folge beabsichtigt habe oder doch mindestens daran durch eine besondere vertretbare Fahrlässigkeit Schuld sein müsse.

6. Erk. v. 14. Dezember 1859, G. A. VIII. 249: Es ist nicht erforderlich, daß die Antwort der Geschw. das Wort ja! enthalte.

7. Erk. v. 7. Mai 1856, G. A. IV. 537: Auch wenn die Antwort: Ja! er ist schuldig! lautet, steht nichts im Wege, daß demnächst irgend ein wesentliches Begriffserforderniß (z. B. die Vorsätzlichkeit der Handlung) verneint wird; ein Widerspruch liegt darin nicht. Sic: Erk. v. 19. Mai 1856, G. A. IV. 673, v. 27. Febr. 1857, G. A. V. 535, v. 8. Juli 1858, G. A. VI. 822.

8. Erk. v. 29. Oktober 1855, J. M. Bl. S. 398, Entschdg. 31. 355: Unter begleitenden Umständen sind alle thatsächlichen Momente zu verstehen, welche die in der Frage erwähnte für sich allein in der einfacheren Gestalt strafbare That in der Art qualifiziren, daß dadurch die Strafbarkeit in abstracto eine Aenderung erleidet, mag dieselbe dadurch erhöht, gemildert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Dabei ist es gleichgiltig, ob die That in dieser qualifizirten Gestalt vom Strafgesetz unter einen anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt gebracht wird, hier also jene hinzutretenden Momente zu den begriffsbestimmenden gehören. Erk. Pl. v. 17. Dezbr. 1855, G. A. IV. 91, J. M. Bl. 1856 S. 27, Entschdg. 32. 296.

9. Hiernach gehört bei dem Morde zu den begleitenden Umständen die „Ueberlegung." Erk. v. 17. Dezbr. 1855, J. M. Bl. 1856 S. 27 2c.

10. Dasselbe gilt von dem tödtlichen Erfolge bei einer Körperverletzung. Erk. v. 12. Juni 1857, G. A. V. 664.

11. Desgleichen von der Gewalt bei dem Raube. Erk. v. 15. Juli 1857, G. A. V. 663, v. 16. Dezbr. 1857, G. A. VI. 83.

12. Desgleichen von dem mit der vorsätzlichen Tödtung konkurrirenden Umstande, daß die Tödtung oder der Versuch derselben bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens zu dem Zwecke vorgenommen worden, um ein entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen. Erk. v. 18. Novbr. 1858, G. A. VII. 73.

13. Dagegen gehört bei der Brandstiftung (§ 285 St. G. B.) der Vorsatz und die Eigenschaft eines zur Wohnung von Menschen dienenden Hauses nicht zu den die That begleitenden erschwerenden Umständen. Erk. v. 24. Febr. 1858, G. A. VI. 239, Erk. v. 15. Aug. 1860, G. A. VIII. 679.

14. Ebenso wenig bei der Kuppelei (§ 147 St. G. B.) der Umstand, daß der Kuppler der Unzucht der eigenen Tochter Vorschub geleistet, als die Gewohnheitsmäßigkeit und der Eigennutz im Falle der Verkuppelung der eigenen Tochter. Erk. vom 20. März 1861, O. R. I. 305.

15. Ebenso wenig die Gemeinschaftlichkeit des Handelns mehrerer Personen; sie bezeichnet nur die konkrete Form der That. Erk. v. 24. Febr. 1858, G. A. VI. 239.

16. Erk. v. 11. Februar 1859, G. A. VII. 363: Die Vorschrift des Art. 91 Abs. 4, wonach über das Vorhandensein eines jeden begleitenden Umstandes besonders abgestimmt werden soll, ist nur für Geschw. gegeben, und findet auf Richter, wenn sie bei einfacher Stimmenmehrheit gem. Art. 98 über die Thatfrage zu entscheiden haben, keine Anwendung.

17. Erk. v. 24. Oktober 1860, O. R. I. 139: Es genügt, wenn die die Theilnahme an einem unter erschwerenden Umständen begangenen Verbrechen betreffende Frage einfach und ohne besondere Abstimmung über die erwähnten Umstände bejaht wird, sobald diese Frage rücksichtlich der Hauptthat nur eine Bezugnahme auf die den Urheber betreffende Frage enthielt und der Wahrspruch über die letztere das Ergebniß der Abstimmung über die Umstände ergab.

18. Präj. 180 v. 19. Oktober 1855, Entschdg. 31. 355, J. M. Bl. 398: Es ist eine Verletzung des Schlußsatzes des Art. 91 dann vorhanden, wenn die, zugleich begleitende Umstände der Hauptthat enthaltende Frage von den Geschw. ohne besondere Erwähnung des Ergebnisses der Abstimmung über jene begleitenden Umstände in dem Ausspruch nur einfach bejaht wird, und es ist diese Verletzung als eine wesentliche im Sinne des Schlußsatzes des Art. 108 zu betrachten; jedoch genügt es, wenn die Geschw., ohne jedes einzelnen begleitenden Umstandes besonders zu erwähnen, die Antwort dahin abgeben: „ja, der Angekl. ist schuldig mit allen in der Frage enthaltenen Umständen." — Sic: Erk. v. 8. Dezbr. 1854, G. A. III. 104, — Reskr. v. 31. Aug. 1854, G. A. III. 107.

In der, mit Bezug auf das cit. Präj. 180 erlassenen All. Verf. v. 30. Dezbr. 1855, J. M. Bl. 1856 S. 2, wird noch näher bestimmt: Zur Vermeidung von Nichtigkeiten des Verfahrens ist nach näherer Anleitung der All. Verf. v. 29. März 1853 [s. Anhang Nr. 4] bei Stellung der Anträge auf Versetzung in den Anklagestand und bei Erlassung dieser Beschlüsse dahin zu sehen, daß schon in den Anklageformeln und jedenfalls in den Fragen zuerst die einfache That mit den für diese wesentlichen Merkmalen bezeichnet, sodann die erschwerenden Umstände nicht ohne Weiteres in den nämlichen Satz aufgenommen, sondern nach Vorschrift des Art. 80 besonders hervorgehoben werden, etwa durch die Worte: „und zwar," und durch Hinzufügung von Zahlen oder Buchstaben, falls der erschwerenden Umstände mehrere sind. Der Ausspruch der Geschworenen darf sich alsdann nicht auf die Erklärung beschränken: „Ja, der Angekl. ist schuldig," sondern es ist eine ausdrückliche Erwähnung der erschwerenden Umstände erforderlich. War dieselbe durch den Zusatz erfolgt: „mit dem in der Frage enthaltenen Umstande," oder, falls deren mehrere sind: „mit den in der Frage enthaltenen Umständen," so wird eine Vernichtung des Ausspruchs nicht erfolgen können. Allein dem Sinne des Art. 91 wird es noch entsprechender sein, und es ist daher zu empfehlen, daß in den Fällen, wo mehrere Umstände hervorgehoben sind, selbst dann, wenn alle bejaht werden, jeder einzelne derselben eine besondere Erwähnung erhalte; dies kann etwa in folgender Weise geschehen: „Ja, der Angekl. ist schuldig, mit den Umständen zu 1, 2, 3, oder a. b. c." — cfr. hierzu die Bemerk. G. A. IV. 97, und J. M. Bl. 1855 S. 398.

19. Erk. v. 17. Dezember 1855, J. M. Bl. 1856 S. 27, Entschdg. 32 S. 296, G. A. IV. 96: Ein Verstoß gegen den obigen Grundsatz (Nr. 18) stellt übrigens immer nur die Verletzung einer Vorschrift des Verfahrens dar, diese muß

daher als solche geltend gemacht werden, wenn der Nichtigkeitsrichter darauf Rücksicht nehmen soll; die allgemeine Behauptung einer Gesetzesverletzung kann dazu nicht genügen.

20. Erk. v. 5. März 1856, G. A. IV. 487: Aus der Befugniß der Geschw., eine jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen, in Verbindung mit der ihnen durch Art. 95 auferlegten Pflicht, die ihnen vorgelegten Fragen unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der vor ihnen erfolgten Verhandlung geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu beantworten, folgt, daß sie, wenn in der ihnen vorgelegten Frage die Verübung des Verbrechens [z. B. Theilnahme an einem schw. Diebstahle] auf einzelne, speziell hervorgehobene thatsächliche Momente [z. B. Wachehalten] zurückgeführt ist, bei der Abgabe ihres Verdikts an diese einzelnen Momente nicht gebunden sind, ihnen vielmehr zusteht, mit Verneinung aller dieser speziellen Elemente der Frage [also des Wachehaltens] dennoch denjenigen Theil derselben zu bejahen, in welchem die wesentlichen Merkmale des dem Angekl. zur Last gelegten Verbrechens [mit den abstrakten Worten des Gesetzes] enthalten sind [also die Theilnahme überhaupt], insofern ihnen für diese Bejahung durch die Verhandlung anderweitige Haltpunkte geboten sind. — Sic: Erk. v. 1. Aug. 1855, G. A. IV. 486. — Eine entgegengesetzte Ansicht folgt für die Fälle, in denen die Handlungen, durch welche das Verbrechen begangen sein soll, speziell und beschränkend [im Gegensatze zu „beispielsweise"] in die Frage aufgenommen sind, aus dem Erk. v. 20. April 1857, G. A. V. 452. — cfr. auch Nr. 5 zu Art. 80, und Nr. 4 zu Art. 81, u. Abhandl. von v. Kräwel, G. A. VI. 212.

Zu Art. 92.

Erk. v. 16. Dezember 1858, G. A. VII. 83: Eine Belehrung der Geschw. durch den Vorsitzenden über die Stimmenberechnung und die Nothwendigkeit der Angabe des Verhältnisses ist jetzt (nach Aufhebung des § 105) nicht mehr vorgeschrieben.

Zu Art. 93.

1. Erk. v. 10. März 1853, G. A. I. 201: Es begründet Nichtigkeit, wenn in der Beilage zu dem Protokolle, welche die Fragen und die Antworten enthält, bei einer Frage nicht angegeben ist, ob das Verdikt mit mehr als 7 Stimmen abgegeben worden, wenn gleich in dem gedruckten Protokolle sich der Vermerk befindet, „es sei in der Beilage ausdrücklich angegeben, ob die nachtheilige Beantwortung der einzelnen Fragen nur mit einer Mehrheit von 7 gegen 5 oder mit mehr als 7 Stimmen beschlossen worden."*)

2. Erk. v. 27. Februar 1850, Grds. 36: Die Erklärung des Vorstandes der Geschw., daß deren Entscheidung mit mehr als 7 Stimmen, oder nur mit 7 Stimmen gegen 5 abgegeben worden, sowie die Aufforderung des Vorsitzenden des Gerichts zur Abgabe dieser Erklärung, wenn dieselbe unterblieben sein sollte, muß nothwendig vor Abfassung und Publikation des Erk. erfolgen. Eine später hierüber abgegebene Erklärung kann die hierdurch begangene Nichtigkeit nicht beseitigen.

3. Erk. v. 17. Februar 1854, J. M. Bl. 183, G. A. II. 401, 532: Wenn die Geschw. die Frage, ob der Angekl. die That unter mildernden Umständen begangen habe, verneinen, so muß in dem Ausspruche ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als 7 Stimmen oder nur mit 7 Stimmen gegen 5 beschlossen sei. Ist dies nicht geschehen, so unterliegt der ganze Ausspruch der Vernichtung, also auch der Theil desselben, durch welchen die Schuldfrage bejaht worden ist. — Sic: Erk. v. 21. Aug. 1852, G. A. I. 357. — Sic: Erk. v. 13. Jan. 1860, G. A. VIII. 249.

4. Erk. v. 25. Februar 1857, G. A. V. 248, vernichtet ein Erk., welches auf ein dahin lautendes Verdikt: „ja, er ist schuldig, mit mehr als 7 Stimmen mit den in der Frage enthaltenen Nebenumständen," ergangen war, weil die erst hinter der Registratur über die Majorität von mehr als 7 Stimmen niedergeschriebene Bejahung auch der erschwerenden Umstände zur Begründung der nothwendigen Rechtssicherheit,

---

*) Oppenhof (St. B. Art. 93 Nr. 4) folgert aus diesem Erkenntniß, daß die Angabe des Stimmenverhältnisses in dem Protokolle nicht genüge, daß vielmehr die Geschw. diese Angabe in ihren Spruch selbst aufnehmen müssen. Davon enthält jedoch das Erkenntniß nichts. Ein späteres Erkenntniß vom 7. Dezember 1859, G. A. VIII. 88, läßt diese Frage unentschieden.

daß auch die erschwerenden Umstände mit einer Majorität von mehr als 7 Stimmen durch die Geschw. beantwortet seien, nicht genüge.

5. Erk. v. 25. Juli 1856 c. Lenz: Die von den Geschw. bei Abgabe ihres Ausspruches und Angabe des Stimmenverhältnisses gemachte Angabe „einstimmig" begründet keine Nichtigkeit. — Der Justiz-Min. hat jedoch in einem Erlasse [Datum konstirt nicht], G. A. I. 356, eine solche Angabe als unzulässig erklärt, da der Schlußsatz des Art. 93 als ein Verbot aufzufassen sei.

Zu Art. 94.

1. Erk. v. 1. April 1853, G. A. I. 534: Bei der von dem Vorsitzenden in Gemäßheit des Art. 94 den Geschw. zu ertheilenden Aufklärung bedarf es der Zuziehung des Gerichtsschreibers nicht. — cfr. Bemerk. G. A. III. 544.

2. Erk. v. 29. Januar 1857, G. A. V. 243: Desgleichen haben der St. A., der Angekl. und dessen Vertheidiger keinen Anspruch darauf, bei der Aufklärung zugezogen zu werden.

3. Erk. v. 4. Februar 1853 c. Pfeffer u. Gen.: Der Ergänzungsrichter muß bei der von dem Vorsitzenden zu ertheilenden Auskunft gegenwärtig sein, weil sein aktives Eintreten in den Gerichtshof jeden Augenblick erforderlich werden kann.

4. Reskript [Datum konstirt nicht], G. A. III. 244: Die Form einer förmlichen Sitzung zur Begründung des Antrages auf Belehrung ist nicht erforderlich; es genügt ein einfaches mündliches oder schriftliches an den Vorsitzenden gerichtetes Ersuchen.

Zu Art. 96.

1. Erk. v. 11. April 1856, G. A. IV. 362: Die Vorschr. des Art. 97 Abs. 2, wonach Verbesserungen des Wahrspruches ohne Durchstreichungen in der Art geschehen sollen, daß äußerlich erkennbar bleibt, wie der ursprüngliche Beschluß gelautet, findet auf den Fall keine Anwendung, wo die Geschworenen selbst vor der Verlesung eine Aenderung mit dem Spruche vorgenommen haben.

2. Erk. v. 13. Dezbr. 1854, G. A. III. 104: Wenn auch der Vorsteher der Geschworenen sich bei seiner Unterschrift unter dem Wahrspruch nicht als solchen bezeichnet hat, so bewirkt dies doch keine Nichtigkeit, da das Gesetz diese Form nicht vorschreibt, und es daher für genügend zu erachten ist, wenn das schwurgerichtliche Protokoll ergiebt, daß derjenige Geschworene, welcher das Verdikt unterschrieben hat, von den übrigen Geschworenen zu ihrem Vorsteher gewählt worden ist.

3. Erk. v. 11. Januar 1856, G. A. IV. 208: Eine Nichtigkeit des Verfahrens wird dadurch nicht begründet, daß der Vorsteher der Geschworenen bei Verkündigung des Ausspruches der letzteren die gestellten Fragen selbst mit zu verlesen, unterlassen hat.

3a. Erk. v. 1. August 1855, G. A. III. 664: Es begründet keine Nichtigkeit, wenn der Vorsteher der Geschworenen erst vor dem Gerichtshofe selbst, jedoch in Gegenwart der übrigen Geschworenen und ohne deren Widerspruch in dem bereits verlesenen Wahrspruche ein vorgekommenes Versehen verbessert hat. Als Zeitpunkt, bis wohin eine solche Berichtigung geschehen kann, ist die Verkündung des Wahrspruches an den Angeklagten durch den Vorsitzenden des Gerichts zu betrachten*). Cfr. Erk. v. 22. September 1852, G. A. II. 233. Erk. v. 16. September 1857, G. A. V. 830.

4. Erk. v. 10. Oktbr. 1860, G. A. VIII. 801: Die aus einem Versehen des Vorstehers der Geschworenen unterbliebene Vollziehung des Verdiktes kann noch nachgeholt werden, so lange das Urtheil des Gerichtshofes noch nicht vollständig verkündet ist.

5. Erk. v. 19. Dezbr. 1860, O. R. I. 187: Jeder Geschworene ist befugt, bei der Verlesung des Spruches durch den Vorsteher einen Einspruch gegen das Verfahren des Vorstehers, oder der Mehrheit, oder gegen eine sonstige Unrichtigkeit vorzubringen. In Ermangelung eines solchen Einspruches ist ein Einverständniß aller Geschworenen über die Richtigkeit des Spruches anzunehmen. Es ist nicht statthaft, das

---

*) Oppenhof (R. V. Art. 96 Nr. 4) bezeichnet als die Grenze, bis wohin der Wahrspruch als irrthümlich berichtigt werden könne, „so lange er noch nicht durch den Vorsteher verlesen sei." Dies steht jedoch mit dem von ihm selbst allegirten Erk. v. 22. September 1852, so wie mit dem Erk. v. 16. September 1857 im Widerspruch.

Gegentheil im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machen und unter Beweis zu stellen.

6. Präj. 124 v. 8. Dezbr. 1854, Entschdg. 29, 336, G. A. III. 104: Die im Schlußsatze des Art. 96 vorgeschriebene Unterzeichnung des Ausspruches der Geschworenen durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes ist im Sinne des Art. 108 für eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens zu erachten. Bedarf ein vom Vorsteher der Geschworenen unterzeichneter Spruch der Berichtigung, so begründet es keine Nichtigkeit, wenn nach Bewirkung derselben nicht neben der schon vorhandenen Unterschrift eine neue hinzugefügt wird. Erk. v. 19. Septbr. 1861, O. R. I. 558.

7. Erk. v. 16. Jan. 1857, G. A. V. 244, erachtete den vorstehend durch das Präj. 124 ausgesprochenen Grundsatz auch in einem Falle für gewahrt, wo sich zwar eine Vollziehung des eigentlichen Wahrspruchs durch den Vorsitzenden nicht vorfand, wo jedoch der Gerichtshof über das nur mit relativer Stimmenmehrheit abgegebene Verdikt in Berathung getreten war, seinen Beitritt zum Verdikte unter dasselbe vermerkt hatte und dieser Vermerk vorschriftsmäßig vollzogen war.

8. Erk. vom 13. Mai 1859, G. A. VII. 513: Wenn von mehreren den Geschworenen gestellten Fragen einzelne nur mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht und daher noch vom Gerichtshofe zu entscheiden sind, so bedarf es nicht der sofortigen Vollziehung des Fragebogens durch den Gerichtsvorsitzenden, nach dem das Verdikt durch den Vorsteher der Geschworenen vorgelesen und der Fragebogen dem Gerichte übergeben ist, es genügt auch, wenn die Vollziehung erst dann erfolgt, nachdem die Entscheidung des Gerichtes über die von ihm zu entscheidenden Thatfragen hinzugekommen ist.

9. Erk. v. 13. Mai 1859, G. A. VII. 512: Bedarf es einer Berichtigung des Verdiktes nach Art. 97, so erfolgt die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und Gerichtsschreiber erst, nachdem jene bewirkt ist.

10. Präj. 223 v. 22. Jan. 1857, Entschdg. 34. 472; 35. 263, J. M. Bl. 66: Die wesentliche Vorschrift des Verfahrens, daß der Ausspruch der Geschworenen auf dessen Uebergabe an den Vorsitzenden des Schwurgerichts von diesem und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen sei, muß vor der Verkündigung desselben an den Angeklagten befolgt werden. — Sic: Erk. v. 15. Januar 1857, G. A. V. 244 u. Erk. v. 24. März 1853, G. A. I. 201, welches letztere gleichwohl die auf eine erst nachträgliche Unterzeichnung gegründete Nichtigkeitsbeschwerde verwarf, „weil sie überhaupt gegen die durch den Schwurgerichtshof erfolgte, auf jenen Spruch gegründete Freisprechung des Angeklagten gerichtet war, mithin Art. 109 Platz griff, und nicht zugleich behauptet war, daß der Spruch der Geschworenen in der Wirklichkeit nicht auf Freisprechung gelautet habe."

11. Erk. v. 27. Febr. 1857, G. A. V. 536: Die Funktion der Geschworenen endigt mit dem Schlusse der Sache vor dem Schwurgericht; für eine spätere Handlung ertheilt ihnen das Gesetz keine Qualität mehr. Wenn dieselben daher nachträglich ihrem Ausspruche eine andere Auslegung geben, als der Gerichtshof gethan hat, so ist auf eine solche Auslegung nicht entfernt ein Gewicht zu legen.

Zu Art. 97.

1. Unregelmäßig in der Form ist der Wahrspruch, wenn er nicht den Vorschriften der Art. 91, 93, 96 entspricht. Insbesondere ist dies auch dann der Fall, wenn er das Stimmenverhältniß nicht deutlich erkennen läßt. Erk. v. 1. Juli 1859, G. A. VII. 514, Erk. v. 25. Febr. 1857, G. A. V. 248. Dagegen erklärt ein Erk. v. 14. Dezbr. 1859, G. A. VIII. 249 es nicht für absolut erforderlich, daß der verurtheilende Wahrspruch das Wort „Ja!" enthalte.

2. Erk. v. 7. Mai 1856, G. A. IV. 537, findet keinen Widerspruch darin, wenn der Wahrspruch mit den Worten: „ja, er ist schuldig," anfängt, und dann ein wesentliches Begriffserforderniß (z. B. Vorsätzlichkeit) verneint, so daß Freisprechung erfolgen muß. Dagegen findet das Erk. v. 27. Dezbr. 1857, G. A. VI. 82, einen Widerspruch darin, wenn die Geschworenen — über die ihnen gestellte Frage hinausgehend — antworteten: ja, er ist des Raubes schuldig, demnächst aber den begleitenden Umstand der Gewalt an der Person verneinten.

3. Es macht keinen Unterschied, ob der Widerspruch ein ausdrücklicher, oder ein indirekter ist. Ein Beispiel enthält Erk. vom 11. März 1859, G. A. VII. 367.

4. Erk. v. 16. März 1855, G. A. III. 547: Art. 97 bezieht sich nicht auf einen solchen Widerspruch, welcher sich zwischen dem in Beziehung auf den einen Angeklagten ergangenen, regelmäßigen und deutlichen Verdikte mit dem in Beziehung auf einen Mitangeklagten ergangenen Verdikte findet. Die Feststellung der Schuld eines jeden Angeklagten erfolgt vielmehr selbstständig; die Zulässigkeit seiner Verurtheilung

oder Freisprechung ist daher nur allein nach Maßgabe des in Beziehung auf ihn ergangenen Verdikts zu prüfen, wenn auch eine Thatsache, welche den einen betrifft, in einem den Mitangeklagten betreffenden Verdikte anders festgestellt ist, zwischen beiden somit insoweit ein thatsächlicher Widerspruch besteht. — Sic: Erk. v. 28. Novbr. 1856, G. A. V. 65. — cfr. Nr. 19 zu Art. 81. Im Widerspruch hiermit hat ein späteres Erk. v. 23. März 1860, c. Kügler (O. St. B. Art. 97 Nr. 12) angenommen, daß ein Widerspruch auch dann vorhanden sei, wenn mehrere von denselben Geschworenen in demselben Verfahren abgegebene Aussprüche sich widersprechen. In gleichem Sinne entscheiden: Erk. v. 26. Novbr. 1856, G. A. V. 67, v. 16. Juni 1859, J. M. Bl. S. 306, G. A. VII. 678. Es wird der letzteren dieser widerstreitenden Ansichten der Vorzug zu geben sein. Vergl. O. St. B. Art. 97 Nr. 17.

5. Erk. v. 18. Juni 1859, G. A. VII. 679, J. M. Bl. 306: Ein Widerspruch ist vorhanden, wenn gegen den Thäter die Schuldfrage nur mit 7 gegen 5 Stimmen, gegen den Theilnehmer durch Verleitung aber mit mehr als 7 Stimmen bejaht worden ist, da mindestens durch einen Geschworenen die Verübung des Verbrechens verneint, dagegen die Verleitung zu demselben bejaht sein muß.

6. Dagegen ist es kein Widerspruch, wenn der Hauptangeklagte der Thäterschaft nicht schuldig, ein anderer aber schuldig befunden wird, dem „Thäter" Hülfe geleistet zu haben, weil es danach unentschieden bleibt, ob dieser „Thäter" der Hauptangeklagte oder ein Dritter gewesen ist. Erk. v. 3. Febr. 1854, G. A. II. 242, vom 8. Septbr. 1854, G. A. II. 807, v. 10. Febr. 1854, G. A. II. 243.

7. Erk. v. 13. Jan. 1858, G. A. VI. 236: Es ist kein Widerspruch im Sinne des Art. 97, wenn der hinsichtlich eines Mitangeklagten ergangene Ausspruch der Geschworenen im Widerspruch steht mit dem Schuldbekenntniß eines anderen Mitangeklagten.

8. Erk. v. 27. Oktober 1857, G. A. VII. 82: Wenn der Ausspruch der Geschworenen der Form nach nicht regelmäßig, oder in der Sache undeutlich oder unvollständig ist, und deshalb zu einer Beseitigung dieses Mangels Veranlassung giebt, so behält der Grundsatz, daß der der Form nach regelmäßige Ausspruch mit der regelmäßigen Verkündigung desselben Seitens des Vorstehers der Geschworenen den Partheien erworben ist, und zur Basis der Entscheidung gemacht werden muß, nur insofern seine Geltung, daß über diejenigen von dem Haupttheile der Frage trennbaren und mit derselben nur in einer accessorischen Verbindung stehenden Umstände, welche klar und vollständig beantwortet sind, eine Beantwortung nicht mehr provozirt werden darf; — wenn dagegen der Ausspruch sich widersprechend ist, so ist derselbe stets ganz nichtig, und es kann aus demselben kein Recht auf die Beibehaltung des einen oder anderen contradiktorischen Satzes geltend gemacht werden, weil eben die nothwendige Lösung des Widerspruches nur durch die Zurücknahme von einem dieser Sätze möglich ist.

9. Erk. v. 11. Januar 1854, J. M. Bl. 119: Die Geschworenen sind, wenn ihre erste Antwort einen Widerspruch enthielt, bei der von dem Schwurgerichtshofe angeordneten nochmaligen Berathung befugt, eine anfänglich bejahte Frage nunmehr zu verneinen.

10. Erk. v. 6. Mai 1852, G. A. II. 234, vernichtete ein Erkenntniß, weil der Gerichtshof, welcher das Verdikt undeutlich und unvollständig fand und deshalb die Ergänzung desselben für nothwendig erachtete, zu diesem Zwecke die Geschworenen nicht in ihr Berathungszimmer zurückgesendet, vielmehr die Ergänzung durch die Geschworenen im Sitzungssaale, und zwar durch den Vorsteher unter ausdrücklicher Bestätigung der Geschworenen hatte bewirken lassen. Denn dieses Verfahren verletze den Zweck des Gesetzes, die Geschworenen gegen Einwirkungen jeder Art zu sichern. — Desgleichen erklärt ein Erk. v. 25. Febr. 1857, G. A. V. 245, eine um deshalb eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, weil der Zusatz zu dem Verdikt „mit den in der Frage enthaltenen Nebenumständen" von dem Vorsteher der Geschworenen auf die desfallsige Frage des Vorsitzenden erst in dem Sitzungssaale niedergeschrieben war, für begründet. — Dem entgegen verwarfen jedoch die Erk. v. 13. Februar 1857, G. A. V. 244, und v. 18. Septbr. 1857, ibid. 831, die aus gleicher Ursache, wie in dem letztgedachten Falle, eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde, „weil der Vorsteher der Geschworenen mit ausdrücklicher Zustimmung sämmtlicher Geschworenen angezeigt habe, daß eine Berathung über die besonderen in den Fragen enthaltenen Umstände stattgefunden, und die Niederscheibung jenes Zusatzes lediglich deshalb nicht erfolgt sei, weil man das Verdikt für genügend gehalten habe, — daß somit auf eine, nicht mit Nichtigkeit bedrohte Weise konstatirt worden sei, daß eine vollständige Berathung und Beschlußfassung auch in Betreff der erschwerenden Umstände bereits stattgefunden habe, mithin die Zurück-

sendung der Geschworenen zur anderweitigen Berathung und Beschlußfassung bei dem Mangel eines Gegenstandes zwecklos gewesen sein würde." — Aehnlich erachtet auch ein Erk. v. 4. Septbr. 1857, G, A. V. 832, die ohne vorheriges Abtreten in das Berathungszimmer durch den Vorsteher erfolgte Bestätigurg und Vermerkung, daß die Verneinung der Frage über mildernde Umstände mit mehr als 7 Stimmen erfolgt sei, für zulässig, [„weil jenes Verfahren nur als eine Berichtigung einer Form anzusehen sei, deren sofortige Vornahme, nachdem der Vormann in Gegenwart der sämmtlichen Geschw. das vorhanden gewesene Stimmenverhältniß angezeigt hatte, keinem Bedenken unterlegen und kein Wiederabtreten der Geschw. wesentlich erfordert habe."] — Endlich verwarf ein Erk. v. 1. Aug. 1855, G. A. III. 664, eine um deshalb eingelegte Nicht. Beschw., weil der Geschw.-Vorsteher auf desfallsiges Monitum des Gerichtshofes in dem Verdikte: schuldig mit den in der Anklage enthaltenen Umständen, das Wort „Anklage" in „Frage" verbessert hätte, ohne vorherigen Zusammentritt mit den übrigen Geschw., und ohne den Sitzungssaal zu verlassen, — „da in der Offenheit des ganzen Verfahrens auch das Einverständniß der übrigen Geschw. in Betreff des fehlerhaften Ausdruckes gefunden werden müsse."

Festzuhalten ist hierbei aber, daß „soweit überhaupt Zusätze zu dem schriftlichen Verdikte erst im Sitzungssaale zulässig sein können, sie jedenfalls nur unter der ausdrücklichen und durch das Protokoll konstatirten Zustimmung der übrigen Geschworenen erfolgen können, sofern es sich nicht um offenbare und zwar unwesentliche Schreibfehler handelt," — Erk. v. 25. Februar 1857, G. A. V. 245. — cfr. auch zu Art. 96 Nr. 3.

11. Erk. v. 11. April 1856, G. A. IV. 362: Art. 97 hat nur den Fall vor Augen, wo die Abänderung oder Verbesserung des Spruches der Geschworenen durch den Beschluß des Gerichts veranlaßt wird, — der Schlußsatz des Artikels paßt daher nicht auf den Fall, wo die Geschworenen in ihrem Berathungszimmer und vor Abgabe ihres Verdikts in den Fall kommen, eine Aenderung in der ursprünglichen Fassung der Antwort vorzunehmen, denn die Geschworenen bleiben Herr ihrer Antwort bis zu dem Augenblicke, wo dieselbe in der Sitzung verkündet wird. — Wenn daher in dem Ausspruche eine Durchstreichung von Worten stattgefunden hat, welche ohne Einfluß auf das Resultat des Ausspruches ist, so kann hierin nicht die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens und somit ein Nichtigkeitsgrund gefunden werden, obgleich nicht erhellet, wer jene Worte durchstrichen hat, Erk. v. 9. Septbr. 1853, G. A. I. 689. — cfr. zu Art. 91 Nr. 2.

12. Erk. v. 12. April 1850, Grds. 150: Der Grund der Bestimmung, daß der ursprüngliche Ausspruch der Geschw. erkennbar bleiben soll, ist darin zu suchen, daß ebensowenig dem Angekl. als der St. A. die ihnen durch die erste Beantwortung entstandenen Rechte durch die zweite entzogen werden können. Wenn daher der erste Ausspruch mit unzweideutigen Worten feststellt, daß der Angeklagte der angeschuldigten That schuldig sei, der zweite Ausspruch dagegen den Angekl. für nicht schuldig erklärt, so ist, da beide Aussprüche zu berücksichtigen sind, nicht eine solche Verneinung der Schuld vorhanden, welche die Nicht. Beschw. des St. A. ausschließt. Es ist vielmehr bei Anwendung des Strafgesetzes die erste Antwort der Geschw. zum Grunde zu legen, insofern sich dieselbe über alle, in der Frage enthaltenen thatsächlichen Momente vollständig und unzweideutig geäußert, regelmäßig in der Form und in der Sache erschöpfend war und keine Veranlassung bot, eine Verbesserung des Ausspruches zu verlangen. — Ebenso umgekehrt: Wenn der erste Ausspruch der Geschw. die Freisprechung des Angeklagten zur Folge haben mußte, gleichwohl aber die Geschw. wegen angeblicher Unklarheit und Unvollständigkeit des Wahrspruches veranlaßt worden sind, ein zweites Verdikt abzugeben, auf Grund dessen die Verurtheilung erfolgt ist, so ist die Entscheidung nichtig und erfolgt die Freisprechung auf Grund des ersten Verdiktes; Erk. v. 29. Juni 1853, G. A. I. 539. — Sic: Erk. v. 17. Novbr. 1853, G. A. II. 95, v. 2. Februar 1854, G. A. II. 404, u. a. m.

13. Erk. v. 8. Juni 1853, G. A. I. 543: Wenn ein in dem Verdikte sich findender Widerspruch nicht, wie Art. 99 es vorschreibt, seine Erledigung gefunden hat, so muß die Sache gemäß Art. 117 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückgewiesen werden.

14. Erk. v. 19. Septbr. 1860, G. A. VIII. 801: Der Antrag auf Anwendung des Art. 97 kann bis zum verkündeten Urtheil des Gerichtshofes gestellt werden. Ist er in solchem Falle lediglich als verspätet zurückgewiesen, so unterliegt das demnächst ergangene Erkenntniß der Vernichtung. Vergl. Abhandl. in G. A. VII. 351.

Zu Art. 98.

1. Erk. v. 15. Mai 1850, Grds. 143: Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes, welche, weil das Schuldig von den Geschworenen nur durch eine Mehrheit von sieben Stimmen gegen 5 ausgesprochen ist, über die Thatfrage entscheiden, treten dadurch nicht in das Verhältniß der Geschworenen. Es kann daher die Frage, ob die Mitglieder des Gerichtshofes als solche befähigt sind, oder ob sie sich der Einwirkung auf die Entscheidung hätten enthalten sollen, nicht nach den für die Geschworenen gegebenen Regeln, namentlich nicht nach dem lediglich das Verhältniß der Geschworenen normirenden § 95 beurtheilt werden.

2. Erk. v. 29. April 1853, J. M. Bl. 339, G. A. I. 357: Wenn nach Maßgabe des Art. 86, resp. des Art. XXV. Einf. Ges. eventuelle Fragen gestellt worden sind, (z. B. wegen Fahrlässigkeit ꝛc.), deren Beantwortung nur im Falle der Verneinung einer vorhergehenden anderen, im Verhältnisse zu jener als Hauptfrage erscheinenden, Frage erfolgen soll, so steht beim Eintritt dieses Falles die Beantwortung solcher eventuellen Fragen lediglich den Geschworenen zu. — Der Gerichtshof darf diese Beantwortung selbst dann nicht übernehmen, wenn er durch die auf die Hauptfrage von den Geschworenen nur mit 7 Stimmen gegen 5 abgegebene Antwort in die Lage versetzt wird, selbst über die nur mit dieser Majorität bejahte Hauptfrage in Berathung zu treten, und dieselbe verneinend entscheidet. — Sic: Erk. v. 11. Novbr. 1853, G. A. II. 89. — cfr. auch zu Art. 84, Nr. 8.

3. Erk. vom 10. April 1856, J. M. Bl. 123, G. A. IV. 535: Es ist dem Schwurgerichtshofe und dessen Vorsitzenden nicht bei Nichtigkeitsstrafe untersagt, Jemand den Eintritt in sein Berathungszimmer zu gestatten; insbesondere ist die Gegenwart des Gerichtsschreibers bei den Berathungen, wenn auch nicht wesentlich, so doch zweckmäßig und jedenfalls statthaft. Letzteres gilt auch von dem Direktor des Gerichtes.

4. Erk. v. 11. Febr. 1859, G. A. VII. 363: Die Vorschrift des Art. 91 Absatz 4, wonach über das Vorhandensein eines begleitenden Umstandes besonders abgestimmt und das Ergebniß in dem Ausspruch besonders erwähnt werden soll, ist nur für Geschworene gegeben und findet auf Richter, wenn sie in Gemäßheit des Art. 98 eintreten, keine Anwendung.

5. Abhandlung von Triest über Art. 98, G. A. IV. 512.

Zu Art. 99.

1. Reskr. v. 21. November 1853, G. A. II. 100: Wenn die Geschworenen, obwohl sie ein wesentliches Requisit des zur Frage gestellten Verbrechens verneinen, dennoch das Schuldig aussprechen, so ist in diesem Verfahren nur eine Ausübung ihrer Befugniß, eine jede Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen, zu finden; dasselbe enthält aber nicht einen Irrthum im Sinne des Art. 99. Es wird vielmehr in einem solchen Falle, insofern nicht etwa der bejahte Theil der Frage noch vollständig den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthält, der Angeklagte freizusprechen sein. — cfr. Erk. vom 21. Oktober 1857, G. A. VI. 82, zu Art. 97 Nr. 1, 6.

2. Erk. v. 20. Febr. 1850, Grds. 38: Wenn der Gerichtshof von der ihm beigelegten Befugniß Gebrauch machend, seine Ansicht dahin ausspricht, daß die Geschworenen sich in der Sache geirrt haben, und die Verweisung der Sache zu einer anderen Sitzung verordnet, so kann diese Maßregel im Wege der Beschwerde nicht rückgängig gemacht werden, wenn auch von der Staatsanwaltschaft der Beweis unternommen wird, daß die von dem Gerichtshofe getroffene Maßregel nach Lage der Sache nicht gerechtfertigt sei. Sic: Erk. vom 14. Januar 1859, G. A. VII. 215. Das erleidet nur da eine Ausnahme, wo der Beschluß an einen formellen Mangel leidet, wenn z. B. aus demselben hervorgeht, daß er nicht auf Einstimmigkeit beruht, oder daß der vermeintliche Irrthum in einem Ausspruche gefunden wurde, welcher lediglich eine Rechtsfrage betraf und daher den Geschw. gar nicht hätte vorgelegt werden sollen. Erk. v. 22. Aug. 1849, J. M. Bl. S. 415, Entsch. 18, 495.

3. Beschl. v. 16. Febr. 1859, G. A. VII. 208: Wenn zwei konnexe Verbrechen zur Entscheidung vorliegen und der Wahrspruch rücksichtlich des einen derselben nach Ansicht des Gerichtshofes unrichtig ist, so kann die Verweisung auch nur rücksichtlich dieses einen Verbrechens erfolgen. Wegen des zweiten verbleibt es bei der Entscheidung der Geschworenen.

Zu Art. 100.

1. Erk. vom 24. Februar 1853, G. A. I. 223: Das Unterlassen der Verlesung des von dem Gerichtshofe gemäß Art. 98 gefaßten Beschlusses zieht Nichtigkeit nach sich.

2. Präj. 223 v. 22. Jan. 1857, Entschdg. 34, 472; 35, 263, J. M. Bl. 66, betr. die Nothwendigkeit der Vollziehung des Ausspruches der Geschw. vor Verkündigung desselben an den Angeklagten, s. zu Art 96 Nr. 6.

3. Erk. v. 11. Novbr. 1857, G. A. VI. 80: Es begründet keine Nichtigkeit, wenn in den Fällen, in welchem mit dem Angekl. durch einen Dollmetscher verhandelt wird, die Verlesung nur durch den letzteren, und nicht durch den Gerichtsschreibers geschieht. — vergl. die Bemerk. G. A. II. 667.

4. Ueber die Frage, ob die Geschworenen nach Verlesung des Verdiktes entlassen werden können, oder bis zum völligen Schlusse der Sache gegenwärtig bleiben müssen, siehe die Bemerk. G. A. III. 394.

Zu § 122 der Verordnung.

1. Erk. v. 6. März 1850, Grds. 151: Der Schwurgerichtshof darf seiner Entscheidung nur solche Thatsachen zum Grunde legen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellt sind. Dem Gerichtshof ist daher nicht gestattet, bei Anwendung des Strafgesetzes auf andere Erkenntnißquellen zurückzugehen.

Insbesondere kann auch auf nachträgliche schriftliche Erklärungen der Geschworenen, in denen sie ihrem Wahrspruche eine bestimmte Deutung geben, keine Rücksicht genommen werden, da ihre Funktion mit dem Schlusse der Sache endigt und für eine spätere Handlung das Gesetz ihnen keine Qualität mehr giebt. Erk. v. 27. Febr. 1857, G. A. V. 536.

2. Kann das Urtheil nicht sofort verkündet werden, so darf die Verkündung nicht über die im § 95 bestimmte achttägige Frist ausgesetzt werden.

Zu § 123 der Verordnung.

Erk. v. 10. April 1856, J. M. Bl. 124, G. A. IV. 535: Es ist dem Schwurgerichtshofe und dessen Vorsitzenden nicht bei Nichtigkeitsstrafe untersagt, Jemand den Eintritt in sein Berathungszimmer zu gestatten; insbesondere ist die Gegenwart des Gerichtsschreibers bei den Berathungen, wenn auch nicht wesentlich, so doch zweckmäßig und jedenfalls statthaft. Letzteres gilt auch von dem Direktor des Gerichtes.

Zu § 126 der Verordnung
und Art. 101.

Inhalt.

1. Gesetz v. 14. April 1856, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einf. Ges. zum Str. G. B., G. S. 208, s. zu § 27 Nr. 1 c. — cfr. auch Art. 135, 142, und die Noten zu denselben.

2. Beschl. v. 12. Mai 1858, G. A. VI. 541: Gegen das Erk. der Gerichtsabtheilung ist auch dann nur Appellation (nicht Rekurs) zulässig, wenn das Rechtsmittel deshalb eingelegt wird, weil [oder weil nicht wenigstens] wegen Uebertretung gestraft worden sei.

3. All. Verf. v. 25. November 1850, J. M. Bl. 298 sub 7: Es wird von den Beamten der Staats-A. erwartet, daß sie bei Einlegung von Rechtsmitteln mit möglichster Umsicht verfahren und diese nicht ohne Noth häufen werden. — All. Verf. v. 4. April 1854, J. M. Bl. 147, sub VIII.: In Beziehung auf die Einlegung von Rechtsmitteln ist als Regel der Gesichtspunkt festzuhalten, daß von einem Rechtsmittel nicht lediglich zur Aufrechterhaltung eines Grundsatzes des Rechts oder des Verfahrens in Fällen Gebrauch zu machen ist, wo die ergangene Entscheidung sich als der eigenthümlichen Lage und Bedeutung des Falles entsprechend darstellt. Um einem verletzten Grundsatze seine Geltung zu verschaffen, ist ein solcher Fall abzuwarten, der auch nach seiner konkreten Beschaffenheit die Anwendung der vollen Strenge des Princips erheischt. — Die Einlegung der Appellation wegen des Strafmaaßes wird sich nur selten als zweckmäßig empfehlen; meistentheils ist das öffentliche Interesse weniger dabei betheiligt, wie hoch oder wie niedrig, als vielmehr nur dabei, ob überhaupt gestraft, oder ob freigesprochen worden. — cfr. auch Refer. v. 22. Mai 1850, I. 2094, ad 3, s. zu §§ 2. 3 Nr. 28.

4. Erk. v. 9. März 1850, J. M. Bl. 1850: Die St. A. ist gegen ihre eigenen Anträge zu appelliren verpflichtet, wenn sie sich hinterher überzeugt, daß sie selbst den wahren Sinn des Gesetzes verkannt hat, und das gerichtliche Urtheil ihren unrichtigen Anträgen beigepflichtet haben möchte.

5. Erk. v. 19. Mai 1853: G. A. I. 372: Die ausdrückliche Erklärung eines Verurtheilten, sich bei dem Erkenntnisse zu beruhigen, kann jederzeit innerhalb der Präklusivfrist zurückgenommen werden. — Sic: Erk. v. 25. Mai 1853, G. A. I. 372, vom 27. April 1853 c. Kosmehl, v. 7. September 1853 c. Häse und Gen., vom 19. Dezember 1856, G. A. V. 74, und v. 9. Januar 1857, G. A. V. 76. — Nimmt der Angeklagte ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel erst nach Ablauf der Anmeldungsfrist zurück, so wird das Urtel sofort rechtskräftig, und der Angeklagte kann nun nicht mehr auf jenes Rechtsmittel zurückkommen, selbst wenn die Rechtfertigungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte, Erk. v. 9. Januar 1857, G. A. V. 76, J. M. Bl. 76. — cfr. auch Erk. v. 23. März 1854, Entschdg. 27. 429.

6. Erk. vom 25. Oktober, 1860, O. R. I. 141. Ist die Untersuchung vom Polizeirichter wegen eines durch das Gesetz vom 14. April 1856 seiner Kompetenz überwiesenen Vergehens eröffnet worden so ist selbst dann, wenn durch das ergehende Erkenntniß die That nicht als Vergehen sondern als Uebertretung qualifizirt wird, das dagegen statthafte Rechtsmittel die Appellation nicht der Rekurs.

7. Erk. vom 23. März 1854, Präj. Nr. 86, Entschdg. 27. 429, G. A. II. 541. Dem Angeklagten steht das Recht zur Ergreifung von Rechtsmitteln persönlich zu; selbst der Minderjährige ist dazu befugt; er bedarf weder zur Annahme noch zur Zurücknahme eines Rechtsmittels des Beistandes seines Vaters oder Vormundes.

8. Erk. vom 18. August 1856, G. A. V. 76. Andere Personen können für den Angeklagten nur als dessen Vertreter ein Rechtsmittel einwenden, das gilt auch vom Vater und Vormund. Sic: Erk. vom 9. Januar 1857, J. M. Bl. 76, G. A. V. 76. Diese sind daher nicht befugt, gegen den ausgesprochenen Willen des Angeklagten ein Rechtsmittel zu ergreifen. Der entgegenstehende § 435 der Crim.-Ordnung ist beseitigt.

9. Erk. vom 19. Juni 1850, Grds. Nr. 158. Ist der Angeklagte des Schreibens unkundig, so genügt es, wenn die Schriften, durch welche ein Rechtsmittel eingewendet oder gerechtfertigt wird, von ihm unterkreuzt und die Unterkreuzung von einem Rechts-Anwalt beglaubigt wird.

10. Erk. vom 15. März 1855, Entschdg. 20. 390, G. A. III. 403. Auch den Vertheidiger steht ein selbstständiges Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels (wider den Willen des Angeklagten) nicht zu.

11. Dagegen hat, nach der Praxis des Ober-Trib. der frühere Vertheidiger, mag derselbe frei gewählt, oder von Amtswege zugeordnet sein, eine vermuthete Vollmacht zur Anmeldung und Rechtfertigung eines Rechtsmittels für den Angeklagten und die von ihm rechtzeitig vorgenommenen Maßregeln haben, wenigsten beim Hinzutritt einer, wenn auch verspäteten Genehmigung des Angeklagten, ihre volle Wirksamkeit. Erk. vom 12. Dezbr. 1849, Grds. Nr. 49, vom 6. Oktober 1835, Präj. Nr. 56, G. A. II. 83, v. 14. September 1856, G. A. III. 678, v. 27. Oktober 1858, J. M. Bl. pro 1859, S. 23, G. A. VII. 85. Ein Ministerialreskr. vom 5. Dezbr.

1853, J. M. Bl. S. 419 zu 7 ordnete für diesen Fall an, daß von dem in Haft befindlichen Angeklagten sofort — damit die Frist möglichst gewahrt werde — eine Erklärung darüber erfordert werde, ob er die Einlegung des Rechtsmittels genehmige.

12. Pl. Erk. vom 11. Juni 1860, G. A. VIII. 376. Bei dem Verfahren auf Vernichtung einer Druckschrift strafbaren Inhaltes, für welche es an einer verantwortlichen Person in Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, (Preßgesetz v. 12. Mai 1851 § 50) müssen demjenigen, bei welchem die Beschlagnahme erfolgt, und der deshalb im Verfahren gehört werden soll, alle Rechte des Angeklagten zustehen. Er ist daher auch zur Eingreifung der statthaften Rechtsmittel befugt. Contra: Beschl. vom 24. Juni 1859, G. A. VIII. 698, vergleiche Abh. in G. A. VIII. 369.

13. Da die Rechtsmittel bei dem Gerichte erster Instanz angemeldet werden müssen, so sind die bei den höheren Instanzen eingehende Anmeldungen nur insofern von Wirksamkeit, als sie innerhalb der gesetzlichen Frist noch an das Gericht erster Instanz gelangen. Cfr. O. St. B. IV. Abschn. Nr. 28 S. 455 und die dort allegirten Entscheidungen. Ueber die von dem Ober-Trib. von diesem Grundsatze gemachten Ausnahmen, wenn die Frist durch Mitverschulden des Gerichtes nicht gewahrt war, vergl. Nr. 36. 55. a. a. O.

14. Erk. vom 19. Dezember 1856, G. A. V. 75. Befindet sich der verhaftete Angeklagte an einem anderen Orte als an dem Sitze des Gerichtes erster Instanz in Haft, so wird die Frist durch rechtzeitige Anmeldung bei dem ihm zunächst gelegenen Gerichte gewahrt, wenn dieselben demnächst auch erst nach Ablauf der Frist an das Gericht erster Instanz gelangt.

14a. Erk. vom 17. September 1851, G. A. I. 66. Der verhaftete Angeklagte hat die Präklusivfrist nicht versäumt, wenn er innerhalb der Berufungsfrist die Vorführung vor den Untersuchungsrichter behufs Einlegung des Rechtsmittels verlangt aber nicht erreicht hat.

15. Erk. vom 14. April 1858, J. M. Bl. 191. Die unmittelbar nach Eröffnung des Erkenntnisses in der Sitzung selbst noch erfolgte Anmeldung der Apelation ist nur insoweit von Wirksamkeit, als sie in dem Audienzprotokolle vermerkt worden ist.

16. Erk. vom 3. Dezbr. 1857, Präj. Nr. 251, J. M. Bl. 58, S. 11. Entscheidung 37. 2. S. 62. G. A. VI. 89. Gegen die bei einem Kreisgerichte ergangenen Entscheidungen ist das Rechtsmittel auch dann gewahrt, wenn es bei einer zu diesem Kreisgerichte gehörigen Commission oder Deputation innerhalb der gesetzlichen Frist angebracht ist.

17. Erk. vom 17. März 1853, G. A. I. 371. Die Vorschrift der Crim.-O. § 518, wonach jede Aeußerung des Angeklagten, welche eine Unzufriedenheit mit dem ergangenen Erkenntnisse bekundet, und jedes Gesuch nm Milderung oder Begnadigung als eine Einwendung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung angesehen werden soll, findet auf Appellationen auch Anwendung.

18. Erk. vom 6. März 1853, G. A. I. 554. Die Wahrung der Frist bei schriftlicher Anmeldung und Rechtfertigung von Rechtsmitteln wird durch den Präsentationsvermerk konstatirt. Der Nachweis eines bei demselben vorgefallenen Irrthums ist nicht ausgeschlossen. In dem einen Falle war der Tag des Einganges ein Sonntag gewesen, an welchem nach der bei den Gerichten bestehenden Einrichtung nicht, sondern erst am darauf folgenden Montage die Briefe von der Post abgeholt werden. In dem anderen Falle war die Schrift an dem Tage der Ankunft dem die Postsachen abholenden Gerichtsboten ausgehändigt, gleichwohl aber aus einem nicht erhellenden Grunde die Präsentation bei Gericht erst am folgenden Tage erfolgt. cfr. G. A. III. 118, O. St. B. Abschr. IV. Nr. 54 S. 460.

18a. Erk. vom 15. Juli 1859, G. A. VII. 690. Nachdem das Gericht in erster Instanz das Rechtsmittel zugelassen und instruirt hat, kann über dasselbe nur durch Erkenntniß entschieden werden. Eine Zurückweisung der bereits eingeleiteten Appellation durch Dekret ist unstatthaft.

19. Reskr. v. 21. Januar 1856: Es ist bei dem Mangel entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen zwar nicht für unzulässig zu erachten, daß der St. A. im Laufe einer schwebenden Untersuchung und insbesondere vor Rechtfertigung einer Appellation die eidliche Vernehmung eines Zeugen zu seiner Information bei dem Gerichte beantrage, — dennoch aber erscheint es nicht angemessen, von dieser Befugniß in anderen Fällen Gebrauch zu machen, als in solchen, wo dies ausnahmsweise durch besondere Gründe, z. B. weil der Zeuge eine weite Reise machen will, oder dem Tode nahe ist, u. dgl. m., gerechtfertigt erscheint. In anderen Fällen werden uneidliche Vernehmungen durch das Gericht oder die Polzei vorzuziehen

sein. — Der Antrag auf eidliche Vernehmung ist deshalb jedesmal speziell zu motiviren.

20. Erk. v. 30. Novbr. 1854, G. A. III. 116: Durch ein von der St. A. eingelegtes Rechtsmittel, mag dasselbe im Interesse des Angeklagten oder gegen denselben ergriffen sein, wird der betr. höhere Richter mit der Entscheidung der Sache dergestalt befaßt, daß derselbe, ohne alle Rücksicht auf die Richtung des eingelegten Rechtsmittels, lediglich das, was Rechtens ist, zu erkennen hat, selbst wenn solches auch in dem Falle, wo das Rechtsmittel nicht im Interesse des Angeklagten ergriffen worden, zu einer dem letzteren günstigeren Entscheidung [oder wenn dasselbe im Interesse des Angeklagten eingelegt ist, zu einer demselben ungünstigeren Entscheidung, Erk. v. 21. Januar 1854, Entschdg. 37, 17] führen sollte. — Sic: Erk. v. 18. Juni 1852 c. Pietsch, G. A. I. 60, Entschdg. 23, 277, — Erk. v. 18. Juni 1852 c. Taubmann, G. A. I. 64, Entschdg. 23, 281, — Erk. v. 8. November 1852, G. A. I. 62, Erk. v. 29. März 1855, G. A. III. 700, u. Erk. v. 7. Juli 1858, G. A. VI. 678; cfr. auch Präj. 236 zu Art. 138 Nr. 3 u. 141 Nr. 2. cfr. auch § 6 Nr. 8 u. 9.

21. Erk. vom 8. Juni 1859, G. A. VII. 689. Ein nur von dem Angeklagten angefochtenes Urtheil wird dem nicht appellirenden St. A. gegenüber rechtskräftig — relative Rechtskraft — und darf daher in pejus nicht reformirt werden, selbst dann nicht, wenn das Verfahren in sofern an einer Richtigkeit litte, als in der Sache nicht die Gerichtsabtheilung, sondern das Schwurgericht kompetent wäre, und der Angeklagte das nicht gerügt hat. Derselbe Grundsatz ist in dem Erk. des Plen. des Ob. Trib. vom 23. Januar 1860, G. A. VIII. 324, J. M. Bl. p. 1861, S. 16 angenommen und darauf daraus das Präj. Nr. 232, eingetragen worden: Es ist eine unzulässige reformatio in pejus wenn der Appellationsrichter auf die von dem Angeklagten allein eingelegte Appellation das denselben wegen eines gegen ihn thatsächlich festgestellten Vergehens verurtheilende Erkenntniß der Gerichtsabtheilung aufhebt, und aus dem Grunde, weil die Handlung des Angeklagten sich als ein zur Kompetenz des Schwurgerichtes qualifizirendes Verbrechen darstellt, die Sache vor das Schwurgericht verweist. cfr. Entschdg. 42 S. 113. Ueber die Bedenken gegen diesen Grundsatz vergl. O. St. V., Abschr. IV. 62 S. 462.

22. Erk. vom 17. Oktober 1860, G. A. VIII. 810. Eine bloße, auch schwerere Qualifikation der Handlung ist als eine reformatio in pejus nicht zu erachten, sie steht daher dem Appellationsrichter frei, wenn auch der Angeklagte allein appellirt hat. Frühere Entscheidungen hatten das Gegentheil angenommen. cfr. Erk. vom 7. Januar 1852, G. A. IV. 71 VIII. 325, O. St. V. Abschr. IV. Nr. 60 S. 461, Oppenhof a. a. O. Nr. 62 S. 462 bemerkt jedoch hiergegen sehr treffend, daß es einer Qualifizirung der That im Tenor des Urtheils — wie in der Anklage — nicht bedürfe, und daß dieselbe, weil überflüssig und bedeutungslos, auch vom Uebel sei.

23. Erk. v. 12. November 1855, Präj. Nr. 189, Entschdg. 31 S. 326, G. A. IV. 79. Auch dann, wenn auf die nur von dem Angekl. ausgesprochene Appellation — oder Nicht. Beschw. — ein Erkenntniß wegen Verletzung von Grundsätzen des Verfahrens, resp. das Verfahren selbst gänzlich oder theilweise vernichtet, oder in Gemäßheit des Art. 102 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die frühere Instanz zurückgewiesen wird, oder auch auf den Grund einer neuen Verhandlung eine Entscheidung in zweiter Instanz ergeht — ist das Gericht der betr. Instanz nicht befugt, eine höhere als die im vernichteten oder aufgehobenen Erkenntniß ausgesprochene Strafe zu erkennen. — Sic: Erk. v. 19. Januar 1855, Präj. Nr. 130, Entschdg. 29 S. 455, G. A. III. 251. Vergl. hierüber O. St. V. Abschn. IV. Nr. 68 S. 465.

24. Erk. v. 13. April 1853, J. M. Bl. 210: Auch der Staatsanwalt ist dasjenige, was der erste Richter als feststehend angenommen hat, durch neue Thatsachen oder neue Beweismittel anzufechten befugt. Der Appellationsrichter muß daher die in zweiter Instanz neu angebrachten erschwerenden Umstände einer strafbaren Handlung berücksichtigen. — s. u. Nr. 27.

25. Erk. v. 14. April 1853 c. de Witt, Opph. zu Art. XXIV. Nr. 10: Stellt ein Angekl. in einer Abtheilungssache in der Appellationsrechtfertigungsschrift die Behauptung auf, es seien mildernde Umstände vorhanden, und giebt er die Verhältnisse, aus welchen diese folgen sollen, sowie die Beweismittel für dieselben an, so verletzt der Appellationsrichter, welcher in seinem Urtheile sich über das Vorhandensein derselben gar nicht ausspricht, wesentliche Grundsätze des Verfahrens. — Gleichwohl nahm ein Erk. v. 3. Mai 1855, ibid., an: Kein Gesetz verpflichte den Richter in Abtheilungssachen, sich über die Behauptung, daß mildernde Umstände vorlägen, aus-

drücklich auszusprechen; erkläre er das angewendete Strafmaß für angemessen, so liege darin, daß es nach allen ermittelten Umständen angemessen, Gründe zur Milderung desselben also nicht vorhanden seien. — Sic: Erk. v. 7. Juli 1858, G. A. VI. 681 — s. u. Nr. 27, 31.

26. Erk. v. 12. April 1850, Grds. 152: Wenn der erste Richter ohne Zulassung des Gesetzes die Vereidung des Belastungszeugen versagt, und der Appellationsrichter die Vereidung des Zeugen in zweiter Instanz nachgeholt hat, so ist die beeidigte Aussage des Zeugen in zweiter Instanz als neues Beweismittel zu betrachten; der Appellationsrichter, indem er auf Grund jener Zeugenaussage eine neue Feststellung der der Anklage zum Grunde liegenden Thatsache vornimmt, wendet daher den § 126 richtig an. — Sic: Plenarbeschluß des Kammergerichts v. 2. Febr. 1850, G. A. I. 65.

27. Erk. v. 28. September 1853, J. M. Bl. 437: Wenn in zweiter Instanz von dem Angekl. oder von der Staatsanwaltschaft eine neue Beweisaufnahme in Antrag gebracht worden ist, so hat der Appellationsrichter zu prüfen und sich darüber zu äußern, ob die Beweisaufnahme für erheblich zu achten sei oder nicht; ein stillschweigendes Hinweggehen über den gestellten Antrag beschränkt das Vertheidigungsrecht und verletzt daher eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens, so daß die Vernichtung der ergangenen Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache an das Appell. Gericht die nothwendige Folge ist. — Sic: Erk. v. 18. März 1853, J. M. Bl. 215, — 7. Septbr. 1853, J. M. Bl. 1854 p. 161, — 30. Septbr. 1853, J. M. Bl. 437, — 7. Dezbr. 1853, J. M. Bl. 1854 p. 161, — 7. Septbr. 1854, Lanz zu Art. 101 Nr. 11; — cfr. auch oben Nr. 24, 25, sowie die Abhandl. G. A. IV. 31 u. V. 374, u. endlich die All. Verf. v. 29. März 1853, sub 11, J. M. Bl. 134 [Anhang Nr. 4].

In den ebengedachten Abhandlungen wird ferner ausgeführt, daß bei der Beurtheilung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der in der Appellationsinstanz neu angeführten Thatsachen oder Beweismittel der Appellationsrichter, wenn er dieselben für unerheblich erklärt, speziell angeben muß, ob er die Unerheblichkeit aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen gefunden habe, weil, wenn das Letztere der Fall ist, der rechtliche Befund durch die Nicht. Beschw. anfechtbar ist; er muß aber auch ferner die neu vorgetragenen Thatsachen und Beweise vollständig und erschöpfend prüfen, und daß dies geschehen, durch das Appell. Erk. dokumentiren, weil, wenn letzteres nicht geschehen, die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß der Angeklagte in seiner Appellationsvertheidigung durch Uebergehung einzelner seiner Nova beschränkt worden sei, so daß daher die N. Beschw. wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung Platz greifen würde [während ersterenfalls, d. h. wenn die Ablehnung aus thatsächl. Gründen erfolgt, die N. Beschw. nicht stattfindet, Erk. v. 10., 27. Septbr. u. 5. Novbr. 1852, Lanz zu § 126 Nr. 8].

Diesen Grundsätzen gemäß vernichtet das Ober-Tribunal konsequent alle solche Appell. Erk., in denen die vorgeschriebene Prüfung der Erheblichkeit neuer Thatsachen und Beweise nur so allgemein und summarisch vorgenommen ist [wie z. B. durch die Formeln: „die Anführungen des Appellanten in der zweiten Instanz seien der unbedenklichen Feststellung des ersten Richters gegenüber unerheblich," — oder „die neu angeführten Thatsachen oder Beweise würden die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters dennoch nicht erschüttern können," u. dergl. m.], daß daraus nicht entnommen werden kann, ob die Unerheblichkeit als eine thatsächliche oder rechtliche hat bezeichnet werden sollen. — Sic: Erk. v. 27. Oktbr. u. 17. Novbr. 1852, G. A. I. 228, — Erk. v. 7. Septbr. 1853, ibid. 552, J. M. Bl. 1854 p. 161, v. 7. Dezbr. 1853, J. M. Bl. l. c., u. Erk. v. 29. Juni 1855 c. Bubbe.

War dagegen diesem eben gerügten Mangel wenigstens dadurch vorgebeugt, daß die Unerheblichkeit ausdrücklich als eine thatsächliche bezeichnet wurde, wenn auch sonst eine weitere Erörterung der diesfälligen Gründe nicht erfolgt war, — oder waren wenigstens die ganz allgemein und ohne jede speziellere Erörterung angewendeten Ausdrücke zur Abfertigung der Erheblichkeit der Beweisfrage derartige, daß sich aus ihnen entnehmen ließ, die Zurückweisung der neuen Beweisanträge erfolge aus thatsächlichen Gründen, so hatte das Trib. früherhin derartige summarische Prüfungen als allenfalls ausreichend passiren lassen. — In neuerer Zeit hat das Trib. jedoch mehrfach diese summarischen Prüfungen nicht mehr für ausreichend erklärt und spezielle Erwägungen resp. Erörterungen der Zurückweisungsgründe verlangt, so z. B. in dem Erk. v. 10. Juni 1857, G. A. V. 376, „weil der Angekl. mindestens befugt sei, die Gründe seiner Verurtheilung zu kennen, diesem Anspruche aber durch die gebrauchte

Formel, mit welcher die neuen Beweisanträge zurückgewiesen seien, nicht genügt werde." — cfr. auch Erk. v. 3. Febr. 1858, J. M. Bl. 142, s. zu § 52 Nr. 16.

Was ferner die Stellung und den Standpunkt des Appelationsrichters bei der Prüfung der Erheblichkeit der neuen Thatsachen und Beweise betrifft, so lassen sich nach den oben erwähnten Abhandlungen die desfalsigen Grundsätze des Tribunals in folgende Sätze zusammenfassen: Die Erheblichkeit der in der Appellationsinstanz vorgebrachten neuen Thatsachen und Beweise ist nicht davon abhängig, daß durch dieselben der Beweis des Gegentheils von dem, was der erste Richter für thatsächlich feststehend angenommen hat, erbracht werden muß, Erk. v. 15. Januar 1857, J. M. Bl. 77, Erk. v. 23. Mai 1857, G. A. V. 378. Erk. v. 6. März 1861 O. R. I. 244. vergl. O. St. B. Art. 101 Nr. 60 S. 476. 477. — Die thatsächliche Feststellung des ersten Richters verliert vielmehr ihre bindende Kraft für den Appellationsrichter durch jede von ihm vorgenommene neue oder wiederholte Beweisaufnahme, so daß es nun seinem freien Ermessen unterliegt, ob er nach dem Ausfalle dieser Beweisaufnahme die erstrichterliche Feststellung aufrecht erhalten oder von derselben abgehen zu müssen glaubt; er ist daher verpflichtet, von diesem Standpunkt aus die durch § 126 ihm gebotene Prüfung der Erheblichkeit des angebotenen neuen Beweises vorzunehmen, d. h. er muß schon bei der bloßen Beurtheilung der Erheblichkeit neuer Thatsachen und Beweise vorläufig das ganze Sachverhältniß, sowie es in dem Urtel I. Instanz vorgetragen ist, resp. wie es sich aus dem sonstigen Inhalt der Akten ergiebt, seiner Beurtheilung unterwerfen, und darf daher, wenn er findet, daß die neuen Thatsachen oder Beweise selbst in Voraussetzung ihrer Wahrheit resp. Bestätigung die Abänderung der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters nicht würden bewirken können, vielmehr die thatsächliche Feststellung des ersten Richters sich dennoch rechtfertige, die Nova für unerheblich erklären und aus diesem Grunde den Beweis als unnöthig aussetzen. — Die besondere Vorschrift, an welche der Appellat. Richter als Richter der That nach § 126 u. Art. 101 gebunden ist, geht nur dahin, daß er die thatsächliche Feststellung des ersten Richters nicht ohne eine vor ihm erfolgte Beweisaufnahme ändern darf, nicht dahin, daß er nicht ohne solche Beweisaufnahme auf Grund freier Benutzung alles in den bisherigen Verhandlungen enthaltenen Materials sie beibehalten könne, wenn auch die Gründe des ersten Richters für dieselbe erschüttert werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist, entgegen einer früheren Entscheidung vom 24. November 1854, G. A. III. 118, IV. 38, und in Bestätigung des schon durch Erk. v. 20. Juli 1850, G. A. IV. 40, Grds. 157, im Wesentlichen ausgesprochenen Grundsatzes des Plenar-Präj. 193 v. 26. November 1855, Entschdg. 31, 344, G. A. IV. 45, dahin ergangen: Der Appell. Richter ist befugt, die Erhebung solcher Beweise, durch welche nur die Beweiskraft eines der erstrichterlichen Feststellung mit zum Grunde liegenden Beiweismittels angefochten wird, deshalb abzulehnen, weil, abgesehen von diesem Beweismittel, die betreffende Feststellung durch andere Beweise gerechtfertigt wird.

Ein solches Urtheil kann der Appell. Richter aber nur fällen, wenn er in der That eine Prüfung der ganzen Sache darüber hat eintreten lassen, ob auch nicht etwa der neue Gegenbeweis gegen ein einzelnes Indizium geeignet sei, die ganze Kette der thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters zu zerreißen. Es ist deshalb nothwendig, daß das wirkliche Stattgefundenhaben einer solchen Prüfung durch den Appell. Richter seinen motivirten Ausdruck im Appell. Erk. finde. Für einen solchen motivirten Ausdruck sind indeß allgemeine Formeln, wie z. B. die sehr oft angewandten Formeln: „der neu angetretene Beweis sei nicht geeignet, die Feststellung des ersten Richters zu widerlegen," oder „es sei durch die neuen Thatsachen und Beweisanträge nicht der Gegenbeweis gegen die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters zu erbringen," oder „der Angriff des Angeklagten bestehe nur in einer Kritik der Ueberzeugungsgründe des ersten Richters, welche gesetzlich nicht zu beachten sei," u. dgl. m., nicht zu achten. Das Trib. hat demgemäß Erkenntnisse, in denen die Prüfung sich auf Formeln dieser Art beschränkte, stets vernichtet; so Erk. v. 15. Januar 1857, J. M. Bl. 77, v. 23. Mai 1857 c. Branbroth 23. Mai 1857 c. Pieper, v. 10. Juni 1857, G. A. V. 378, und v. 27. Mai 1857, G. A. V. 379.

28. Erk. v. 27. September 1860, J. M. Bl. 395: Wenn das Appell. Ger. es verabsäumt hat, die Erheblichkeit eines vom Angekl. in der Appellationsrechtfertigung angetretenen neuen Beweises zu prüfen, so tritt Nichtigkeit ein, sollte auch eine Wiederholung jenes Beweisantrages in der Sitzung unterblieben sein, weil weder der Angekl. selbst noch sein Vertheidiger in derselben erschienen ist.

29. All. Verf. v. 25. November 1850, sub 5, J. M. Bl. 398: Das nach § 126 dem Appellanten zustehende Recht, das erste Urtel mittelst neuer Thatsachen und

Beweismittel anzufechten, wird nicht selten in der Weise mißbräuchlich angewendet, daß der Appellant über die von ihm behaupteten neuen, an sich erheblichen Thatsachen eine Menge neuer Zeugen in Vorschlag bringt, lediglich auf die Möglichkeit hin, daß diese Zeugen Etwas zu seinen Gunsten aussagen werden; ja es ist vorgekommen, daß Zeugen nur zu dem Ende in Vorschlag gebracht worden sind, um ihnen die Zeugengebühren zu verschaffen. Um diese Uebelstände und die daraus erwachsenden Kosten zu vermeiden, beobachten einige Appellationsgerichte die Praxis, daß sie, wenn neue entfernt wohnende Zeugen vorgeschlagen werden, von denen es nach Lage der Sache zweifelhaft erscheint, ob sie etwas zur Sache Erhebliches werden bekunden können, diese Personen zuvor von dem betr. Gerichte vernehmen lassen, und erst, nachdem dies geschehen, in Gemäßheit des § 126 beschließen, ob und welche neue Zeugen zu laden, und welche als nicht erheblich zurückzulassen seien. Durch ein solches Verfahren wird sich in vielen Fällen eine nicht unerhebliche Ersparniß bewirken lassen. — Die wegen eines solchen Verfahrens des Appell. Richters eingelegte Nicht. Beschw. ist durch das Erk. v. 4. Mai 1854, G. A. II. 676, zurückgewiesen. — cfr. zu § 21 Nr. 6.

30. Erk. v. 17. Februar 1853 c. Langenbrinck: Die Willensrichtung, mit welcher der Angekl. gehandelt zu haben beschuldigt wird [Vorsatz oder Fahrlässigkeit], ist zwar eine innere Thatsache, immer aber eine Thatsache, die der erste Richter festzustellen und der zweite Richter, wenn er nicht neuen Beweis erhebt, festzuhalten hat. — Sic: Erk. v. 15. Juni 1853 c. Landsberger, v. 8. Dezbr. 1853, J. M. Bl. 1854, p. 87, v. 17. Juli 1854 c. Brichmann, und v. 29. Juni 1855 c. Bubbe. — Früher contra: Erk. v. 25. März, 29. Mai und 15. Juni 1850, Grdf. 154, cfr. oben Nr. 13.

31. Erk. v. 19. Oktober 1853, J. M. Bl. 416: Wenn der Richter erster Instanz mildernde Umstände nicht festgestellt hat, so ist der Appell. Richter nicht befugt, ohne neue oder wiederholte Beweisaufnahme mildernde Umstände anzunehmen. — Sic: Erk. v. 20. Oktober 1853, G. A. I. 696. — Dagegen nahm ein Erk. v. 28. Mai 1853, G. A. I. 373, an, daß in Fällen, wo durch Aenderung der Gesetzgebung während des Laufes der Appellationsinstanz die Zulässigkeit mildernder Umstände bei Vergehen, für welche dieselben früher nicht anerkannt waren, ausgesprochen wird, dem Appell. Richter die selbstständige Feststellung solcher mildernden Umstände auf Grund aktenmäßiger Thatsachen ohne neue Beweisaufnahme zustehe. — cfr. Nr. 11. Ein späteres Erk. v. 9. Dezbr. 1859, G. A. VIII. 98, legt dem Appell. Richter in dem vorausgesetzten Falle zwar auch die Befugniß bei, über das Vorhandensein mildernder Umstände zu erkennen, jedoch mit der Maßgabe, daß dies nur auf Grund einer neuen Beweisaufnahme geschehen könne.

31a. Dieselben Grundsätze gelten in Betreff der Voraussetzungen des Rückfalles. Daraus, daß nach Art. XXVI. des Einf. Ges. vom 14. April 1851 die betreff. Thatsachen in schwurgerichtlichen Verhandlungen durch den Gerichtshof und nicht durch die Geschw. festgestellt werden sollen, ist das Gegentheil nicht zu folgern. Erk. v. 10. Okt. 1850, Präj. Nr. 260, J. M. Bl. S. 379, G. A. VII. 761. Mit Rücksicht hierauf hat eine Min. Verf. v. 14. Novbr. 1859, J. M. Bl. S. 358, die Beamten der St. A. und die Gerichte angewiesen, in den Anklagen und Urtheilen jedesmal klar hervorzuheben, daß, wann, von welchem Gerichte und wegen welcher strafbaren Handlung das frühere Urtheil gegen den Angekl. ergangen sei, daß dasselbe bereits rechtskräftig gewesen, als die neue That verübt wurde, und daß seit der Abbüßung oder Erlassung der verhängten Strafe bis zur neuen That nicht zehn Jahre verflossen seien; in gleicher Weise sei bei Konstatirung des wiederholten Rückfalles zu verfahren; eine bloße Verweisung auf Vorakten oder frühere Urtheile könne nie genügen.

32. Erk. v. 26. November 1855, Präj. Nr. 193, Entschdg. 31 S. 344, G. A. IV. 45: Der Appell. Richter ist befugt, die Erhebung solcher Beweise, durch welche nur die Beweiskraft eines der erstrichterlichen Feststellung mit zum Grunde liegenden Beweismittels angefochten wird, deshalb abzulehnen, weil er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß, abgesehen von diesem Beweismittel, die betr. Feststellung durch andere Beweise vollständig gerechtfertigt wird.

33. Erk. v. 8. April 1859, G. A. VII. 369: Der in der Appellationsinstanz geführte Nachweis, daß die Aussage eines Zeugen in einigen Punkten unrichtig sei, hat nicht die nämliche Wirkung wie dies Rechtsmittel der Restitution gegen ein rechtskräftiges Erk. wegen Meineides eines Zeugen. Der Appell. Richter kann jenes Nachweises ungeachtet das erste Erk. aufrecht erhalten, wenn er findet, daß die Glaubwürdigkeit des Zeugen in den die thatsächl. Feststellung begründenden Theilen seiner Aussage unerschüttert geblieben sei.

34. Erk. v. 29. Juni 1855, G. A. III. 555: Die Verlesung des Sitzungs-

protokolls erster Instanz und desjenigen, was über die Erklärung der vernommenen Personen dort niedergeschrieben ist, kann den Appellationsrichter nie berechtigen, von der erstrichterlichen Feststellung abzugehen. — Sic: Erk. v. 17. Febr. 1860, G. A. VIII. 535.

34a. Erk. v. 29. Juni 1855, G. A. III. 555: Die Vorlesung protokollar. Zeugen- oder Sachverständigen-Erklärungen erster Instanz, welche vom Appell. Richter bewirkt wird, ist an und für sich keine Wiederholung der Beweisaufnahme. — Sic: Erk. v. 15. Dezbr. 1852, Lanz zu Art. 101 Nr. 5. — cfr. die Noten zu § 21, und unten Nr. 39, sowie die zu Art. 103 Nr. 10—14. — Sic: Erk. v. 12. Juni 1861, O. R. I. 438.

34b. Erk. v. 21. Juni 1861, O. R. I. 459: Die Verlesung der in der Voruntersuchung zu Protokoll genommenen Aussagen des Angekl. vor dem Appell. Richter kann nicht als eine „Wiederholung der Beweiserhebung angesehen werden.

35. Erk. v. 19. September 1855, G. A. III. 678: Wenn das Appell. Urtel vernichtet und die Sache in die zweite Instanz zurückgewiesen ist, so braucht der bei der ersten Verhandlung durch Zeugenvernehmung erhobene Beweis bei dieser anderweiten Verhandlung nicht nochmals vollständig neu aufgenommen zu werden, sondern es genügt, daß die Zeugenvernehmungsprotokolle verlesen werden, vorausgesetzt, daß dieselben Gerichtsmitglieder, welche der ersten Verhandlung beigewohnt hatten, auch in der neueren Verhandlung wieder als Richter fungirt haben. — cfr. Nr. 13 zu § 14.

36. Erk. v. 9. Februar 1855, G. A. III. 404: Die thatsächliche Feststellung des ersten Richters verliert ihre bindende Kraft für den Appell. Richter durch jede von diesem vorgenommene neue Beweisaufnahme oder theilweise Wiederholung derselben, so daß derselbe hierdurch Herr der Thatfrage in ihrem ganzen Umfange wird, und befugt ist, ohne den übrigen Beweis erster Instanz zu reproduziren, die übrigen vom ersten Richter aufgestellten Indizien einer Kritik zu unterwerfen und solche als unhaltbar oder unzureichend zu erachten. [In casu hatte der Appell. Richter nur den Beweis über ein behauptetes Alibi erhoben.] — cfr. oben Nr. 27. — Sic: Erk. v. 16. Februar 1855, G. A. III. 404 [welches den Appell. Richter sogar für ermächtigt erklärt, wenn er bei völliger Gleichheit mehrerer Anklagepunkte nur bei dem einen derselben einen neuen Beweis erhebt oder die Beweisaufnahme erster Instanz reproduzirt, hiernach hinsichtlich aller Anklagepunkte die thatsächliche Feststellung des ersten Richters zu ändern], Erk. v. 4. März 1857, G. A. V. 409, Erk. v. 23. Mai 1857, G. A. V. 378, Erk. v. 26. Juni 1857, G. A. V. 672, Erk. v. 28. Oktober 1857, G. A. V. 836; cfr. auch die Abhandlungen G. A. IV. 34, V. 376. — s. oben Nr. 19 und Art. 30 Nr. 7.

37. Erk. v. 14. September 1855, G. A. III. 679: Wenn eine Reproduktion der Beweisaufnahme stattfinden soll, so muß der Appell. Richter hierüber besonders beschließen und diesen Beschluß sowohl der St. A. als dem Angekl., sofern derselbe in der Sitzung anwesend, zur Wahrung ihrer Rechte mittheilen. — Es ist für eine Reproduktion der Beweisaufnahme nicht zu erachten, wenn in dem Audienzprotokolle zweiter Instanz vermerkt worden ist, daß eine solche Reproduktion insofern stattgefunden habe, als die Resultate der von dem Angekl. erhobenen Denunciation in nähere Betrachtung gezogen worden seien. — s. u. Nr. 47 in fine.

38. Erk. v. 26. März 1858 c. Wolff: Die Verpfl. des nach Vernichtung des Appell. Erk. auf's Neue mit der Sache befaßten Appell. Richters in Absicht auf den Beweis hat sich allein auf die Anträge zu beschränken, welche von dem Angekl. in der früheren Appell. Instanz wirklich erhoben worden waren; er braucht also diejenigen, welche für die frühere Appell. Instanz verspätet oder gar erst in der Nicht. Instanz erhoben sind, nicht zu berücksichtigen. Will der Angekl. auf diesen Anträgen beharren, so muß er dieselben bei der zweiten Appell. Verhandlung wiederholen.

39. Erk. v. 29. Juni 1855, G. A. III. 555: Unter „theilweiser Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme" ist nur die Auswahl unter den Beweismitteln, nicht aber eine Theilung eines einzelnen Beweismittels zu verstehen. — Es ist daher z. B. unzulässig, in zweiter Instanz nur das in den Akten befindliche schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu verlesen, welche in erster Instanz persönlich über dasselbe vernommen sind, wenngleich in dem Audienzprotokolle erster Instanz registrirt ist, daß dieselben mündlich das bereits schriftlich abgegebene Gutachten wahr gehalten hätten. — cfr. oben Nr. 34a. — Sic: Erk. v. 17. Febr. 1860, G. A. VIII. 535. Contra: O. St. B. Art. 101 Nr. 37 S. 473.

40. Erk. v. 25. Januar 1861, O. R. I. 158: Auch über eine im Urtheil

erster Instanz gar nicht erwähnte Thatsache kann der Appell. Richter nur auf den Grund einer neuen Beweisaufnahme eine Feststellung treffen.

41. Erk. v. 25. Oktober 1860, O. R. I. 209: Wenn der erste Richter die Anklage nicht erschöpft, und sich über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines in der Anklage behaupteten wesentlichen Merkmals des Straffalles nicht ausgesprochen hat, so steht es dem Appell. Richter nicht zu, ohne neue Beweiserhebung jenen Mangel zu ergänzen, er muß vielmehr das erste Urtheil aufheben, und kann dann nur auf den Grund einer neuen Beweiserhebung eine selbstständige Feststellung des Thatbestandes treffen.

42. Erk. v. 14. Januar 1859, J. M. Bl. S. 74: Hat in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz die Vernehmung des persönlich erschienenen Angekl. stattgefunden, so ist auf Grund derselben der Appell. Richter zu einer Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters jedenfalls dann befugt, wenn die letztere lediglich auf das Geständniß des Angekl. gegründet ist. Sic: Erk. v. 29. März 1855, G. A. III. 554, v. 6. Juli 1855 ibid. v. 9. Juli 1858, G. A. VI. 683. In den diesen letzteren Entscheidungen vorliegenden Fällen bezog sich die thatsächliche Feststellung auf innere Thatsachen. Wenn O. St. V. Art. 101 Nr. 77 aus der G. A. VI. 683 abgedruckten Entscheidung das Erforderniß herleitet, daß der Appell. Richter in irgend einer Weise zu erkennen gebe, daß er diese Wahrnehmung als neue Beweisaufnahme betrachte, so findet dies in dem gedachten Erk. keinen Anhalt, es ist vielmehr im Erk. v. 14. Jan. 1859, J. M. Bl. 76 weitläufig ausgeführt, wie von der Praxis nie bezweifelt worden, daß die Aussage des Angekl. namentlich da, wo es sich um innere Thatsachen handelt, von Gewicht ist, und daß alsdann die Vernehmung desselben als eine Beweisaufnahme betrachtet werden müsse, und daß die Doktrin, hiermit einverstanden, es ausdrücklich anerkennt, daß die Beweisaufnahme regelmäßig mit dem Verhör des Angekl. beginnt.

43. Erk. v. 27. Juni 1859, J. M. Bl. S. 380: Es gehört zur thatsächlichen Feststellung des Instanzrichters, ob und gegen wen in einer Schrift eine Beleidigung enthalten sei.

44. Präj. 36 v. 28. Mai 1853, Entschdg. 25. 442, G. A. I. 552: Eine nach Art. 101 Abs. 2 unzuläſſige Abweichung des Appell. Ger. von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters über die wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung enthält eine Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens, welche die Vernichtung des Appell. Erk. und des mündlichen Verfahrens zweiter Instanz und die Zurückweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zur Folge hat. — Sic: Erk. v. 8. Dezbr. 1853, J. M. Bl. 1854 p. 87. — cfr. auch Erk. v. 30. Mai 1850, Grdſ. 156.

45. Erk. v. 17. Juli 1850, Grdſ. 153: Aus der Verpflichtung des ersten Richters, gemäß § 22 die Gründe seiner Ueberzeugung anzugeben, folgt, daß dem Appell. Richter die Prüfung dieser Gründe anvertraut und ihm also gestattet ist, dieselben, insofern sie nicht aus der mündlichen Verhandlung entnommene, ausdrücklich festgestellte Thatsachen, sondern rechtliche und faktische Ansichten und Vermuthungen enthalten, anzunehmen oder zu verwerfen. — Sic: Erk. v. 5. Oktbr. 1854, Entschdg. 28. 375, und Erk. v. 22. Oktbr. 1852, Hahn zu § 126 Nr. 8 [„weil die Vorschriften des § 126 u. Art. 101 auf dem Prinzipe beruhen, daß die mündliche Verhandlung die eigentliche Erkenntnißquelle für die Thatfrage bildet und die Beurtheilung des Gewichtes und der Kraft des Beweises sowohl in Betreff der einzelnen Beweismittel, als des aus ihrer Verbindung hervorgehenden Ergebnisses dem Appell. Richter so lange nicht möglich ist, als ihm jenes Mittel fehlt, woran die gedachte Beurtheilung geknüpft werden soll, — dieses Prinzip aber nicht eintritt, wo es sich um reine Verstandes-Operationen handelt, welche von der Unmittelbarkeit der Wahrnehmung des thatsächlichen Stoffes nicht bedingt sind und kein Grund obwaltet, den Appell. Richter in dieser Beziehung zu beschränken."]

Ebenso spricht das Erk. v. 20. Januar 1854, Hahn l. c., aus, daß der Appell. Richter, wenn er aus dem unmittelbar erwiesenen Hergange weitere Schlüsse über die zum Grunde liegenden faktischen Verhältnisse zieht, nur die ihm obliegende Funktion ausübt und dadurch eine Prozeßvorschrift nicht verletzen kann. — cfr. Nr. 20.

46. Erk. v. 19. Juni 1856, G. A. IV. 678: Es ist nicht für eine mit der Nichtigkeit bedrohte Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters zu erachten, wenn der Appell. Richter, indem er jene thatsächliche Feststellung an sich beibehält, solche nur anderweitig präcisirt. [In casu hatte der Angekl. durch seinen Knecht, welcher letztere sich in bona fide befunden, zerschlagenes Holz aus dem Walde abfahren lassen, in der Absicht, sich solches rechtswidrig zuzueignen. Der erste Richter

sprach den Knecht frei und strafte den Angekl. wegen Theilnahme an einem Diebstahle. — Der Appell. Richter erwog, daß Theilnahme nicht vorliege, da es an einer strafbaren That des eigentlichen Thäters fehle, daß jedoch dieser Mangel der erstrichterlichen Feststellung nur ein formeller sei und es daher nur als eine Umformung, nicht als eine materielle Aenderung erscheine, wenn man die Feststellung des ersten Richters dahin präcisire, daß der Angekl. das Holz in der Absicht rechtswidriger Zueignung durch seinen Knecht habe abfahren lassen. Er straft deshalb mit beibehaltenem Strafmaß wegen Diebstahls. Die Nicht. Beschw. des Angekl. ist zurückgewiesen.] — Sic: Erk. v. 22. Oktober 1858 c. Reitzug. — In ähnlicher Weise erachtete es das Erk. v. 30. März 1855 c. Schreiber für durchaus zulässig, daß der Appell. Richter die Feststellung des ersten Richters: „der Angekl. sei der Verübung des Diebstahls in Rede überführt," dahin auslege, daß hierin implicite die einzelnen den Begriff des Diebstahls konstituirenden Momente festgestellt seien, und diese Feststellung durch ausdrückliche Hervorhebung der einzelnen Momente mehr präcisire. — Sic: All. Verf. v. 29. März 1853, J. M. Bl. 134, sub 11, s. Anhang Nr. 4, und Erk. v. 3. und 21. Februar, 30. Juni und 24. November 1853, Lanz zu § 126 Nr. 7. — cfr. auch Nr. 19.

47. Präj. 42 v. 22. Juni 1853, Entschdg. 25. 364, G. A. I. 553: Auch dann, wenn der Beweis durch Schriften geführt ist, welche in den Akten dem Appell. Richter vorliegen, kann dieser von der Auslegung und den daraus gefolgerten thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters nicht ohne Weiteres, sondern nur dann abgehen, wenn er eine Wiederholung des Beweises durch Vorlegung aller oder einiger der zum Beweise producirten Schriften bei der mündlichen Verhandlung vornimmt; — namentlich muß daher, wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung nach der Anklage in einem Erzeugnisse der Presse gefunden werden soll, die den Appell. Richter zur Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters ermächtigende Wiederholung der Beweisaufnahme durch abermalige Vorlegung und Vorlesung der fraglichen Druckschrift bewirkt werden. Ist aber eine solche abermalige Vorlegung und Vorlesung nicht erfolgt, so darf, in Ermangelung einer sonstigen neuen Beweisaufnahme, der Appell. Richter den Inhalt jener Schrift nicht in anderer Weise qualifiziren, als es der erste Richter gethan hatte; Erk. v. 8. Dezbr. 1853, J. M. Bl. 1854 S. 42, und Erk. v. 10. Novbr. 1853, Lanz zu Art. 101 Nr. 4.

Es genügt aber auch nicht, wenn auf Grund eines Dokumentes von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters abgewichen werden soll, daß die bloße Vorlesung dieses Dokumentes stattfindet, sondern es muß dieselbe vielmehr als ein Akt der Beweisaufnahme ausdrücklich bezeichnet werden, und dies auch aus dem Protokolle erhellen, um den Parteien die Gelegenheit zu geben, ihre Rechte in Beziehung auf die Folgen, welche aus einer solchen neuen oder wiederholten Beweisaufnahme für die Entscheidung der Sache sich ergeben können, wahrzunehmen, Erk. v. 12. Januar 1855, G. A. III. 251, cfr. auch Erk. v. 14. September 1855, G. A. III. 679, s. o. Nr. 37.

Daher kann auch eine Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Urtels auf Grund von Akten, welche erst in zweiter Instanz beigebracht worden, nicht erfolgen, wenn nicht in dem Audienztermine zweiter Instanz eine Beweisaufnahme durch Vorlegung der Akten stattgefunden hat. Erk. v. 2. Januar 1853, J. M. Bl. 1854, 14.

48. Erk. v. 3. November 1859, J. M. Bl. pro 1860 S. 103: Die durch den Referenten zweiter Instanz bei der von ihm gegebenen mündlichen Darstellung des bisherigen Verfahrens bewirkte Verlesung eines Aktenstückes kann eine Abweichung von der erstrichterlichen thatsächlichen Feststellung nur dann rechtfertigen, wenn aus dem Sitzungsprotokolle erhellt, daß diese Vorlesung zum Behufe einer vom Kollegium bezweckten neuen Beweisaufnahme stattgefunden hat.

49. Erk. v. 4. Januar 1855, G. A. IV. 220: Wenn auf die Appellation des Angekl., welcher mehrerer strafbarer Handlungen in erster Instanz schuldig befunden worden ist, in zweiter Instanz eine dieser Handlungen nicht als strafbar angesehen wird, so muß auch das Gesammtstrafmaß entsprechend herabgesetzt werden, weil das entgegengesetzte Verfahren die zu Gunsten des Angekl. eingetretene Rechtskraft des ersten Urtels verletzen würde.

50. Erk. v. 10. November 1853, Lanz zu Art. 101 Nr. 9: Die Bedenken des Appell. Richters gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Richters brauchen in keinem Falle speziell angegeben zu werden.

51. Erk. v. 18. Januar 1860, G. A. VIII. 256: Die Nicht. Beschw. wegen in erster Instanz begangener formeller Verstöße ist — sofern dieselbe nicht klar erkenn-

bar und deshalb vom Appell. Richter von Amtswegen zu berücksichtigen sind — unstatthaft, wenn dieselben in zweiter Instanz nicht gerügt sind, da in diesem Falle Verzicht auf die Rüge anzunehmen ist.

52. In Betreff der Rechtsregel, daß nicht in pejus erkannt werden dürfe, hat das Ober-Tribunal, wie in der Abhandlung, G. A. IV. 69, ausgeführt wird, folgende Grundsätze angenommen:

a. Die Entscheidung des ersten Richters ist alsdann, wenn der St. A. sich bei derselben beruhigt, nach allen Richtungen hin zu Gunsten des allein appellirenden Angeklagten in dem Sinne rechtskräftig geworden, daß eine Aufhebung oder Aenderung, die dem Appellanten allein nachtheilig sein würde, und welche daher nur der Gegner durch eine von ihm einzulegende Appellation hätte rügen können, unzulässig ist; Erk. v. 12. Novbr. 1852, 13. Mai und 7. Septbr. 1853, G. A. III. 553, IV. 69, 70, v. 18. Oktbr. 1854 c. Wolfram, u. 25. April 1856, G. A. IV. 545; cfr. auch Nr. 6 zu Art. 30 und Nr. 14g zu § 22. — Es darf daher, sollte das erste Erk. auch an einer Nichtigkeit leiden, dieses nicht auf Grund des Al. 1 Art. 102 von Amtswegen zum Nachtheil des Appellanten ausgesprochen werden; — ibid. — Ebensowenig ist ferner der Appell. Richter befugt, auf alleinige Appellation des Angekl. von Amtswegen das Erk. erster Instanz sammt dem Verfahren zum Behufe der demnächstigen Verweisung der Sache vor das Schwurgericht aufzuheben, weil dadurch gegen den Angekl. eine härtere Bestrafung herbeigeführt werden kann und die Rechtskraft des ersten Erk., soweit dieselbe eingetreten, beeinträchtigt wird. — ibid. — cfr. b.

b. Eine reformatio in pejus liegt auch dann vor, wenn der Appell. Richter, wenngleich mit demselben Strafmaß, wie der erste Richter, doch der That des Angekl. eine schwerere Qualifikation durch die Annahme einer schwereren Gesetzesverletzung beilegt, weil hierin immer, auch mit Rücksicht für einen etwaigen künftigen Rückfall, eine Verschärfung liegt. Der Appell. Richter darf daher in der Annahme einer schwereren Qualifikation wohl einen Erwägungsgrund zur Bestätigung des Strafmaßes in seinen Erkenntnißgründen finden, er darf aber diese schwerere Qualifikation nicht reformatorie in den Tenor seines Urtels ausdrücken; Erk. v. 7. Jan. 1852, G. A. IV. 71. — Eine solche schwerere Qualifikation liegt aber dann nicht vor, wenn das Gesetz, wie z. B. zwischen der Bestrafung des Theilnehmers an einem Diebstahle und der Bestrafung des Thäters selbst, keinen Unterschied macht weder hinsichtlich des Strafmaßes, noch in Bezug auf den Rückfall und mit Bezug hierauf der Appell. Richter den in erster Instanz nur wegen Theiln. an einem Diebst. bestraften Angekl. auf dessen alleinige Appell. wegen der Thäterschaft des Diebst. bestraft; Erk. v. 19. Juni 1856, G. A. IV. 678 [s. zu § 126 Nr. 18], Erk. v. 20. April 1855 c. Prager [s. zu Art. 30 Nr. 6], cfr. auch Erk. v. 17. Oktbr. 1855, G. A. III. 821 [s. zu § 126 Nr. 19].

Anscheinend nicht im Einklange mit den zu a. und b. entwickelten Grundsätzen steht die Entscheidung des Ob. Trib. in einem Spezialfalle: Erk. v. 14. Septbr. 1854, Lanz zu Art. 30 Nr. 5: Der Appell. Richter kann auf die Appellation des Angekl., sobald sich findet, daß zwar nicht das zur Anklage gestellte, wohl aber ein schwereres Vergehen vorliegt, nicht in pejus erkennen, sondern er muß den Angekl. freisprechen; er hat aber die Befugniß, dem St. A. die Verfolgung wegen des in der That vorliegenden schwereren Vergehens im Erk. vorzubehalten, und zwar selbst dann, wenn der thatsächliche Hergang derselbe ist, auf Grund dessen die Freisprechung wegen des zur Anklage gebrachten geringeren Vergehens erfolgt.

Diese Grundsätze sind demnächst auch auf die Nichtigkeitsbeschw. übertragen und angenommen worden.

c. Präj. 189 (Plen.) v. 12. Novbr. 1855, Entschdg. 31. 326, G. A. IV. 79: Auch wenn auf die nur von dem Angekl. eingelegte N. Beschw. oder Appell. ein Erk. wegen Verletzung von Grundsätzen des Verfahrens, — resp. das Verfahren selbst gänzlich oder theilweise — vernichtet oder in Gemäßheit des Art. 102 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die frühere Instanz zurückgewiesen wird, oder auch auf den Grund einer neuen Verhandlung eine Entscheidung in zweiter Instanz ergeht, ist das Gericht der betr. Instanz nicht befugt, auf eine höhere, als die im vernichteten oder aufgehobenen Erk. verhängte Strafe zu erkennen. — Sic: Erk. v. 25. April 1856, G. A. IV. 545, und Präj. 130 v. 14. Januar 1855, Entschdg. 29. 454, G. A. III. 251.

Auf denselben Grundsätzen beruht die von dem Ob. Trib. konstant festgehaltene Rechtsregel, daß bei Vernichtung eines schwurgerichtl. Erk. und des demselben vorangegangenen Verfahrens die in dem Verdikte der Geschw. zu Gunsten des Angekl. über prinzipale Fragen oder über die erschwerenden Umstände der That getroffenen Entscheidungen aufrecht zu erhalten seien; Erk. v. 29. April 1853, G. A. I. 358, v. 11. No-

vember 1853, G. A. II. 89, v. 9. Dezbr. 1853, G. A. II. 92, v. 25. Januar 1854, G. A. II. 357, v. 7. April 1854, G. A. II. 422, v. 27. April 1855, G. A. III. 543, v. 9. Mai 1855, G. A. III. 552, v. 4. Dezbr. 1856, G. A. V. 63 u. s. w.

Zu Art. 102.

1. Erk. v. 31. März 1853, Lanz zu Art. 102 Nr. 1: Zur Auffindung und Annahme einer Nichtigkeit des ersten Urtels bedarf es für den Appellationsrichter keiner speziellen Rüge derselben Seitens des Appellanten; es genügt, daß appellirt ist.

2. Erk. v. 9. Dezbr. 1859, G. A. VIII. 98: Wenn im Laufe der Appellationsinstanz durch eine Aenderung in der Gesetzgebung die Annahme mildernder Umstände gestattet wird, so ist dies kein Grund für den Appellationsrichter, unter Vernichtung des ersten Erkenntnisses die Sache in die erste Instanz zur nochmaligen Verhandlung zurückzuweisen. Der Angeklagte hat in einem solchen Falle nur das Recht, zu verlangen, daß in dem prozessualischen Stadium, in welchem sich die Untersuchung bei Emanation des mildernde Umstände zulassenden Gesetzes befand, das neue Gesetz zur Prüfung seiner Anwendbarkeit gelange, vergl. Art. 101 Nr. 32.

3. Erk. v. 1. Febr. 1860, O. R. I. 206: Findet der Appellationsrichter, daß das Urtheil erster Instanz gegen eine materielle Gesetzesvorschrift verstößt, so kann er dasselbe nicht vernichten, und ebensowenig dasselbe in die erste Instanz zurückweisen; es steht ihm nur zu, selbst zur Sache abändernd zu entscheiden.

4. Erk. vom 25. Oktbr. 1860, O. R. I. 209, J. M. Bl. pro 1861 S. 45: Leidet das Urtheil erster Instanz an einer Nichtigkeit, so muß der Appellationsrichter dasselbe aufheben, sollte jener Mangel vom Appellanten auch nicht zum Gegenstande einer Beschwerde gemacht worden sein. — Der Appellationsrichter kann eine mangelhafte, die Anklage nicht erschöpfende und die Gesetzesanwendung nicht rechtfertigende erstrichterliche Feststellung nicht ohne neue Beweisaufnahme ergänzen.

5. Im Falle einer Vernichtung kann, wenn relative Rechtskraft vorhanden war, keine härtere Strafe, als die durch das erste vernichtete Urtheil verhängte, auferlegt werden, vergl. Art. 101 Nr. 21, 23.

6. Erk. v. 13. Mai 1857, G. A. V. 543: Auch der Rekursrichter kann auf Grund des Art. 102 das Erk. erster Instanz aufheben und die Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverweisen, wenn sich gemäß Art. 101 wesentliche Bedenken gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Richters ergeben. — Sic: Reskr. v. 14. November 1853 c. Hantscheck.

Zu Art. 103.

1. Erk. v. 29. Febr. 1856, G. A. IV. 388: So lange der St. A. die Verfolgung im Untersuchungsverfahren betreibt, ist der Verletzte nicht befugt, die Civilklage zu demselben Zwecke anzustellen.

2. Gesetz v. 11. März 1850, § 5 (G. S. S. 175): War der Civilprozeß bereits vor dem Einschreiten der St. A. eingeleitet, so wird derselbe durch die auf die Anklage der letzteren erfolgte Eröffnung der Untersuchung für erledigt erachtet.

3. Injuriensachen werden im summarischen Prozeßverfahren (V. v. 1. Juni 1833, V. v. 21. Juli 1846) nach näherer Anleitung des Gesetzes v. 11. März 1850 (G. S. S. 174) § 5—10 abgeurtheilt. Der § 8 dieses Gesetzes ist jedoch durch Art. 101, 103 des G. v. 3. Mai 1852 aufgehoben. Erk. v. 7. Mai 1858, Entsch. 39. 2, S. 91, G. A. VI. Erk. v. 12. Mai 1858, Entsch. 39. 2, S. 81, G. A. VI. 544. Striethorst Arch. 27, S. 368.

4. Erk. v. 14. Juli 1854, G. A. II. 808: Das Verfahren bei der Beweiserhebung richtet sich in Injuriensachen nicht nach § 14 der V. v. 6. Jan. 1849, sondern nach § 33 ff. 53 der V. v. 1. Juni 1853.

5. Erk. v. 25. Novbr. 1858, Striethorst A. 34 S. 16: Auch im Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitenstein ist der Eid in Injuriensachen ein unzulässiges Beweismittel (§ 6 des G. v. 11. März 1850).

6. Erk. v. 25. Juni 1858, G. A. VI. 696: Hängt die Strafbarkeit einer Injurie, weil sie im Auslande verübt worden ist, von einem ausländischen Gesetze ab, so muß der Kläger das Vorhandensein und den Inhalt dieser Vorschrift als eine Thatsache beweisen; dabei können dann Gutachten von Juristen jenes Landes, eben so wie Zeugenaussagen, wie bei jeder anderen Thatsache Berücksichtigung finden.

7. Erk. v. 12. Mai 1858, Str. Arch. 28 S. 306: Wenn die Klage wegen

Ehrverletzung erhoben ist, so macht sich der Richter nicht einer Ueberschreitung des Klageantrages schuldig, wenn er wegen Verleumdung straft. Es ist auch keine Abweichung vom Klagefundamente, wenn der Richter in dem als schriftl. Verleumdung bezeichneten Thatbestande eine schriftl. Beleidigung findet. Erk. v. 7. Juli 1859, Str. Arch. 34 S. 142.

8. Erk. v. 24. Juni 1853, G. A. I. 558: Die nach § 1 I 14 A. G. O. in Civilsachen statthafte Deklaration eines Urtheils kann in Injuriensachen nicht so weit gehen, daß eine im Urtheilstenor ausgelassene Strafverhängung (z. B. die Gestattung der Bekanntmachung des verurtheilenden Erkenntnisses nach § 163 Str. G. B.) nachträglich ausgesprochen bez. eingetragen werde, insoweit der darauf bezügliche Antrag des Klägers im Tenor nicht zugesprochen worden, ist er für aberkannt zu erachten. Eine Abänderung kann nur im Wege des Rechtsmittels erfolgen.

9. Pl. Besch. v. 29. Septbr. 1856, Präj. Nr. 218: Der Plenarbeschluß vom 6. Dezbr. 1847 (Präj. Nr. 1947), daß das Rechtsmittel der Appellation nicht gewahrt sei, wenn die Anmeldung und Einführung resp. Rechtfertigung in einer und derselben Schrift kumulirt, die Einführung (Rechtfertigung) also nicht in einer besonderen Schrift an das Appellationsgericht gelangt ist, findet auch auf die Civilprozesse wegen Beleidigung und leichter Mißhandlung Anwendung. O. St. B. Art. 103, Nr. 19.

10. Präj. 168 v. 11. Oktbr. 1855, Entsch. 31. 473; 33. 243, G. A. IV. 221: Wenn in den im Wege des Civilprozesses verhandelten Injuriensachen von dem Appell. Richter die Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen bei der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz nochmals verlesen und zur Debatte gestellt worden sind, so ist dies als eine Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme anzusehen, auf Grund deren der Appell. Richter für befugt zu halten ist, eine anderweitige thatsächliche Feststellung vorzunehmen.

11. Erk. v. 15. März 1855, Strieth. Archiv Bd. 17 p. 75 Nr. 19: Wenngleich die in den im Wege des Civilprozesses verhandelten Sachen wegen Ehrverletzungen und leichter Mißhandlungen in zweiter Instanz für nöthig erachtete Wiederholung der Beweisaufnahme kein anderes Resultat, als in erster Instanz ergeben hat, so ist der Appell. Richter dennoch nicht an die thatsächliche Feststellung des ersten Richters gebunden.

12. Erk. v. 21. Juni 1855, Jur. Mon. Schr. I. 417: Ohne eine neue Beweisaufnahme resp. Reproduktion derselben ist der Appell. Richter auch in Civilklagen wegen Beleidigung an die thatsächliche Festst. des ersten Richters gebunden, namentlich auch hinsichtlich der beleidigenden Absicht. — Sic: Erk. v. 9. Septbr. 1853, G. A. I. 696, Erk. v. 27. Februar 1857, G. A. V. 542. — Früher: contra: Erk. v. 26. Juni 1850, Grds. 155.

13. Präj. 252 v. 7. Mai 1858, Entschdg. 38. 478, G. A. VI. 542: Wenn bei einer im Civilprozesse verhandelten Injuriensache eine Beweisaufnahme in erster Instanz nicht stattgefunden hat, also auch eine Reproduktion derselben in zweiter Instanz nicht veranlaßt werden kann, so finden die Art. 101 und 103 keine Anwendung; der Appell. Richter ist vielmehr in einem solchen Falle zur freien selbstständigen Feststellung des Sachverhältnisses befugt. — Dies gilt auch für die Stellung des Appell. Richters, wenn in contumaciam erkannt ist, und der Kläger appellirt hat, Erk. v. 12. Mai 1858, G. A. VI. 544. — Auch auf Kontumazialerkenntnisse, gegen welche der Verklagte appellirt hat, finden die Art. 101, 103 nicht Anwendung, Erk. v. 25. Novbr. 1857, G. A. VI. 87.

14. Erk. v. 15. März 1855, Strieth. Archiv Bd. 17 p. 75 Nr. 19: Es ist nicht erforderlich, daß in den im Wege des Civilprozesses verhandelten Sachen wegen Ehrverletzungen und leichter Mißhandlungen die in zweiter Instanz für nöthig erachtete Wiederholung der Beweisaufnahme vor dem Appell. Richter selbst erfolge; sie kann vielmehr auch vor einem Kommissarius desselben stattfinden. — Cfr. Erk. vom 14. Juli 1854, G. A. II. 808, s. zu § 14 Nr. 17.

15. Erk. v. 6. Mai 1859, G. A. VII. 545: Die Erkenntnisse in Injuriensachen werden, soweit sie nicht rechtzeitig durch das statthafte Rechtsmittel angefochten sind, rechtskräftig, insbesondere greifen die Wirkungen der relativen Rechtskraft Platz; es kann daher der in reconventione freigesprochene Kläger, wenn er allein wegen der Freisprechung des Verklagten appellirt, in zweiter Instanz nicht verurtheilt werden.

16. Erk. v. 9. Septbr. 1853, G. A. I. 696: Die Bestimmungen der Art. 107 Nr. 2, 108 finden auch bei Verfahren wegen Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen Anwendung, welche im Wege des Civilprozesses gerügt werden.

Zu § 127 der Verordnung.

1. Präj. 78 v. 9. Febr. 1854, Entschbg. 26. 480; 27. 147, J. M. Bl. 175, G. A. II. 247: Die im § 127 und Art. 110 vorgeschriebenen präklusivischen Fristen laufen von der im Art. 32 zugelassenen Verkündigung eines noch nicht mit Gründen schriftlich abgefaßten Erkenntnisses nur, wenn aus dem Sitzungsprotokolle ersichtlich ist, daß die Verkündigung unter mündlicher Mittheilung der Gründe stattgefunden hat. — Sic: Erk. v. 20. Februar 1850, J. M. Bl. 95, — v. 17. September 1851, G. A. I. 66, — v. 19. Mai 1853, J. M. Bl. 432, — v. 17. März 1853 c. Dickehut, und vom 4. April 1856, G. A. IV. 544. — cfr. Art. 31, Nr. 2 und Art. 32 Nr. 2.

2. Erk. v. 20. Septbr. 1855, Lanz zu Art. 32 Nr. 3, p. 283: Auf den Lauf der Appellationsfrist ist es ohne allen Einfluß, ob der Angeklagte um eine Abschrift des Urtheils mit den Gründen bittet oder nicht, oder ob ihm diese Abschrift innerhalb der gewöhnlichen Appellationsfrist zugestellt wird oder nicht, sofern ihm nur überhaupt das Urtheil mit Gründen, wenn auch nur mündlich in der Audienz, verkündet worden ist. — cfr. Art. 32 Nr. 2 u. 4.

3. Erk. v. 4. April 1856, G. A. IV. 544: Wenn der Angeklagte im Audienztermine erster Instanz nicht anwesend, sondern durch einen mit Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten gewesen ist, so kann die Appellationsfrist erst mit Ablauf desjenigen Tages ihren Anfang nehmen, an welchem dem Angekl. Ausfertigung des Urtels behändigt ist. — cfr. zu Art. 110 Nr. 15.

4. Erk. v. 4. April 1856, G. A. IV. 544: Die allgemeinen Vorschriften wegen Berechnung der Appellationsfrist, insbesondere auch der Grundsatz des Präj. 78 [s. oben Nr. 1] sind auch bei Uebertretungsfällen, in welchen die Appellation gegen das Erk. des Einzelrichters zulässig ist, maßgebend.

5. Im Uebrigen vergl. wegen Berechnung der Fristen Nr. 13, 14, 14a. 15, 18, Art. 101.

6. Erk. v. 15. Juli 1859, G. A. VII. 690: Nachdem das Kreisgericht das Rechtsmittel der Appellation zugelassen und instruirt hat, kann über dasselbe nur durch Erk. entschieden werden. Eine Zurückweisung der bereits eingeleiteten Appellation durch Dekret ist unstatthaft, vergl. hierüber O. St. B. § 131 Nr. 2.

Zu § 128 der Verordnung.

1. Präj. 241 v. 3. Dezbr. 1857, Entschbg. 37. 62, J. M. Bl. 1858 11, G. A. VI. 89: In den bei einem Kreisgericht anhängigen und von diesem in erster Instanz abgeurtheilten Untersuchungssachen kann das Rechtsmittel der Appellation bei den zu dem Kreisgericht gehörigen Kreisgerichtskommissionen und Deputationen mit gleicher Wirkung, wie bei dem Kreisgerichte selbst, angebracht werden. — Sic: Beschl. v. 7. April 1854, ibid.

2. Erk. v. 17. März 1853, G. A. I. 371: Die Vorschrift des § 518 Krim. O., nach welcher jede Aeußerung des Angekl., welche eine Unzufriedenheit mit dem Erkenntnisse anzeigt, als eine Einwendung des Rechtsmittels der weiteren Vertheid. angesehen werden soll, gilt noch hinsichtl. der Appellation. [In casu befand sich unter dem Audienzprotokoll der Vermerk: Beide Eheleute entfernen sich mit der Erklärung, daß sie die Strafe nicht annehmen könnten.] — Sic: Erk. v. 11. Febr. 1853, G. A. I. 553. — Es ist jedoch erforderlich, daß diese Erklärung in das Sitzungsprotokoll aufgenommen sei, anderenfalls ist das Rechtsmittel nicht devolvirt, Erk. v. 14. April 1858, J. M. Bl. 191. — cfr. zu Art. 110 Nr. 6.

2a. Beschl. v. 29. Mai 1861, O. R. I. 408: Es existirt jedoch keine Verpflichtung zur Aufnahme des zu 2 erwähnten Vermerkes in das Sitzungsprotokoll, es ist vielmehr gerechtfertigt, die Aufnahme einer angemeldeten Appellation in das Sitzungsprotokoll abzulehnen.

3. Erk. v. 19. Juni 1850, Grds. 158: Das Rechtsmittel der Appellation wird auch durch die von einem des Schreibens unkundigen Angeklagten unterkreuzte, aber durch einen Rechtsanwalt atteftirte, innerhalb der Frist angebrachte Appellation Anmeldung gewahrt.

4. Plen. Beschl. v. 21. Jan. 1850, Grds. 40, J. M. Bl. 97: In Strafsachen ist die zur Anmeldung der Appellation angeordnete zehntägige Frist gewahrt, wenn innerhalb derselben die Appellation entweder in Person, oder durch einen mit Vollmacht

versehenen Stellvertreter oder durch eine solche Person, welcher die Gesetze die Eigenschaft eines vermutheten Bevollmächtigten beilegen, beim Richter erster Instanz angemeldet wird, ohne daß es erforderlich ist, daß innerhalb der Frist die Vollmacht nachgebracht wird. — Geschieht die Anmeldung, obwohl rechtzeitig, durch einen solchen Vertreter, welcher weder ausdrückliche noch gesetzlich vermuthete Vollmacht für sich hat, so ist die Frist dennoch für gewahrt anzunehmen, wofern nach Ablauf derselben der Angeklagte die Anmeldung nachträglich, es sei ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen genehmigt. — Von denselben Gesichtspunkten geht das Erk. v. 29. März 1854 c. Kitsche aus, welches ein Appell. Erk. vernichtet, dem folgendes Sachverhältniß zu Grunde lag. Appellations-Anmeldung und Rechtfert. waren nur von dem Vertheidiger des Angekl. in erster Instanz, einem Rechtsanwalt, unterschrieben; eine besondere Vollmacht für die zweite Instanz war nicht zu den Akten gereicht; im Audienztermine zweiter Instanz erschien nur der Rechtsanwalt, ebenfalls ohne besondere Vollmacht. In den Gründen des Erk. des Ob. Trib. heißt es: daß, da Rechtsanwalte nach § 25 I. tit. 3 A. G. O. die Eigenschaft vermutheter Bevollmächtigter in prozessualischen Angelegenheiten hätten, auf Grund dieser Eigenschaft, in Ermangelung entgegenstehender ausdrücklicher Bestimmungen, die von ihnen in Untersuchungssachen, Namens der Angeschuldigten, behufs Herbeiführung der Freisprechung derselben abgegebenen Erklärungen und Anträge jedenfalls dann berücksichtigt werden müßten, wenn der Rechtsanwalt einen Auftrag zur Wahrnehmung ihrer Interessen in der Untersuchungssache erhalten zu haben angäbe, da die Eigenschaft eines Rechtsanwaltes als Beamter dem Gerichte die Garantie der Wahrheit einer solchen Behauptung und die Mittel gewähre, ihn zur nachträglichen Führung seiner Legitimation durch Beibringung einer Vollmacht anzuhalten, und daß zu derartigen Erklärungen auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die dem Angeklagten nachtheiligen Erkenntnisse und die damit verknüpften Anträge zu rechnen seien; im vorliegenden Falle hätte übrigens die in den produzirten Manualakten erhaltene Korrespondenz mit dem Angekl. die Absicht des letzteren, sich durch den Rechtsanwalt vertreten resp. vertheidigen zu lassen, dargethan, der Rechtsanwalt endlich auch schon in der Audienz erster Instanz angegeben, daß er von dem Angekl. bevollmächtigt sei. — cfr. Nr. 5 u. zu Art. 109 Nr. 8. — Sic: Erk. vom 27. Oktbr. 1858, G. A. VII. 85.

5. Erk. v. 15. März 1855, Entschdg. 30. 390, G. A. III. 403: Den im § 435 Krim. O. bezeichneten nahen Verwandten eines Angeklagten [Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister], welcher ausdrücklich erklärt hat, sich bei dem Erk. beruhigen zu wollen, steht ein selbstständiges Rechtsmittel nicht zu. — Sic: Erk. v. 9. Jan. 1857, G. A. V. 76. — Desgleichen nicht dem Vertheidiger, Erk. v. 15. März 1855, s. o., u. v. 30. Mai 1854, G. A. II. 541 — cfr. Nr. 4. Ueber die hiergegen geltend gemachten Bedenken vergl. die Abhdl. G. A. VIII. 793.

Zu § 129 der Verordnung.

1. Erk. v. 25. Mai 1853 c. Löwenherz: Die Bestimmung des § 129 ist nicht dahin zu interpretiren, daß es unzulässig sei, die schon in der Appellations-Anmeldung hervorgehobenen Beschwerdepunkte noch durch anderweitige Beschwerdepunkte in der Rechtfertigungsschrift zu vervollständigen; denn die Anmeldung der Appellation hindert das Beschreiten der Rechtskraft im Allgemeinen, und nur nach den in der Rechtfertigungsschrift angegebenen Beschwerden ist zu bestimmen, was Gegenstand der Appellation ist und bei welchen Punkten das erste Erk. rechtskräftig geworden ist; — sind daher schon in der Appell. Anmeldung bestimmte Beschwerdepunkte angegeben, so hat der Appellant mehr gethan, als er zu thun schuldig war.

2. Erk. v. 16. März 1855, G. A. III. 555: Die am Schlusse des § 129 zugelassene Fristbewilligung ist erst von dem Tage der Bekanntmachung der Bewilligung an den Interessenten, nicht aber schon vom Tage der Verfügung selbst zu berechnen.

3. Ferien-Ordnung v. 16. April 1850, J. M. Bl. 129, § 2: Prozeßfristen [in Strafsachen], welche das Gesetz zwar hinsichts ihrer Dauer fest bestimmt, deren Verlängerung jedoch, wenngleich unter Einschränkungen, dem Richter gesetzlich gestattet ist, sind auf Antrag der Partei zu verlängern, wenn der Endpunkt der Frist in die Ferien fällt.

4. Wenn zur Rechtfertigung einer Appellation eine neue Thatsache und das Beweismittel für dieselbe rechtzeitig angegeben sind, so darf der Appellationsrichter beide nicht um deshalb unberücksichtigt lassen, weil der förmliche Antrag auf Erhebung des

Beweises erst nach Ablauf der betr. Frist gestellt worden sei und kein Grund vorliege, denselben nachträglich zuzulassen. Erk. v. 16. Jan. 1860, O. R. I. 152.

5. Erk. v. 14. März 1856, G. A. IV. 375: Die rechtzeitig angemeldete Appellation wird durch den unbenutzten Ablauf der Rechtfertigungsfrist keineswegs desert; dieselbe ist vielmehr von der Einreichung einer Rechtfertigungsschrift unabhängig.

Zu § 130 der Verordnung.

Zu Art. 104.

1. All. Verf. v. 21. April 1853, J. M. Bl. 166, Nr. 5: Wenn dem Beamten der St. A. nach § 130 eine Appellationsschrift oder nach § 144 eine Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten vorzulegen, resp. abschriftlich mitzutheilen ist, so wird die Verfügung am zweckmäßigsten in der Form zu erlassen sein, daß die Vorlegung resp. Mittheilung „in Gemäßheit des § 130 (resp. des § 144) der Verord. vom 3. Januar 1849" erfolgt.

2. All. Verf. v. 24. Oktbr. 1849, J. M. Bl. 443, u. All. Verf. v. 13. November 1849, § 23, J. M. Bl. 466, betr. den Geschäftsgang in der App. Instanz, s. zu § 134 Nr. 2.

3. Erk. v. 9. Juli 1856, G. A. IV. 680: Die bei abschriftlicher Mittheilung der Appellationsschrift der St. A. an den Angekl. unterlassene Aufforderung zur Anzeige seiner Nova begründet keine Nichtigkeit, zumal wenn der Appellat die Versäumniß vor dem Appell. Richter nicht geltend gemacht hat.

4. Erk. v. 9. März 1850, J. M. Bl. 151: Auch im Falle der Appellation des St. A. im Interesse des Angekl. muß dem Letzteren nach § 130 die Appellationsschrift mitgetheilt werden, da es gar nichts Widersprechendes hat, wenn St. A. und Angekl. übereinstimmend die Verwirklichung des wahren Rechts vor dem Richter beantragen, der Angekl. aber auch neue, der St. A. unbekannt gebliebene Thatsachen oder Beweismittel anzuführen haben könnte.

5. Erk. v. 12. Mai 1854, G. A. II. 677: Wenngleich § 130 die abschriftliche Mittheilung der Gegenerklärung des Appellaten an den Appellanten nicht ausdrücklich vorschreibt, so folgt doch die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung dann, wenn auf Grund dieser Gegenerklärung ein neuer Beweis gegen den Appellanten selbst in Appellatorio veranlaßt wird, daraus, daß unter der gedachten Voraussetzung die Gegenerklärung lediglich aus dem Gesichtspunkte einer Ergänzung der Anklageschrift für das Verfahren in Appellatorio zu betrachten ist, und der mit neuen Beweismitteln versehenen Appellationsschrift des Appellanten völlig gleich steht, vergl. jedoch hiergegen die Ausführung O. St. B. § 130 Nr. 13.

Was sodann die fernere Frage anlangt, wann, wie und durch wen dem Appellanten Mittheilung von dem Inhalte der Gegenerklärung des Appellaten zu machen ist, ob vor Beförderung der Akten in die zweite Instanz durch den ersten Richter, oder nach Eingang der Akten durch den zweiten Richter, gleichzeitig mit der Ladung zur Audienz, so gilt für den Bezirk des Kammergerichts, mit Rücksicht auf den in demselben eingeführten Geschäftsgang für die Appellationssachen [All. Verf. v. 24. Oktbr. 1849. s. oben ad 2] in Folge einer Anweisung des Kammergerichts resp. der Ober-St. A. folgendes Verfahren: Appellirt der Angeklagte, so hat der St. A., — falls der Angekl. nicht verhaftet ist, — seine etwaige Appellationsbeantwortung stets in duplo mit den gerichtlichen Akten dem ersten Richter mit dem Antrage zu überreichen, das Duplikat dem Angekl. zur Kenntnißnahme und unter der Benachrichtigung, daß die Einsendung der Akten an den zweiten Richter angeordnet worden sei, mitzutheilen, und demnächst nach Rücksendung der Akten an ihn diese dem O. St. A. zu überreichen. Ist der Angeklagte verhaftet, so regelt sich das Verfahren nach Analogie des § 49. Appellirt der Staats-A., so hat derselbe aus den ihm zur Weiterbeförderung zugehenden Untersuchungsakten br. m. Kenntniß von der Gegenerklärung des Angeklagten zu nehmen und die etwa als Replik beizubringenden Momente bei Einsendung der Akten an den O. St. A. anzuzeigen.

6. Präj. 77 vom 2. Februar 1854, Entschdg. 26. 480; 27. 427, G. A. II. 246, 411, J. M. Bl. 162: Ergiebt sich im Falle des Al. 2 des Art. 104 aus dem Erk. II. Instanz, daß der Appell. Richter sich seiner Befugniß, die nach § 129 verspätete Appell. Schrift noch zuzulassen, nicht bewußt war und demzufolge die Würdigung der Frage der Zulassung ganz unterlassen hat, so liegt eine Verletzung des Art. 104 wegen Nichtanwendung vor, und das Erk. ist nichtig. — Sic: Erk. v. 18. Mai 1854, Lanz zu Art. 104 Nr. 1.

7. Präj. 199 vom 14. März 1856, Entschdg. 32. 477; 33. 247, G. A. IV. 375: Der in dem Präj. 77 [s. ad 6] aufgestellte Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn neue Thatsachen oder Beweismittel erst in dem Audienztermine vor dem Appell. Richter vorgebracht werden.

8. Erk. vom 17. Februar 1853, Lanz zu Art. 104 Nr. 2: Daß der Appellationsrichter von seiner — natürlich nicht ignorirten — Befugniß, eine Appellationsschrift noch vor Ablauf der Frist zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht hat, ist kein Grund zur Nichtigkeitsbeschwerde. — Sie: Erkenntniß vom 20. Februar 1855, Hahn zu Art. 104.

9. Erk. vom 26. Juni 1857, G. A. V. 672: Die Best. des Art. 104 ist nicht dahin aufzufassen, daß, um eine verspätete Rechtfertigungsschrift noch zuzulassen, besondere Gründe zur Rechtfertigung der verspäteten Einreichung beigebracht werden müßten, — die Best. hat vielmehr den Zweck, die Beeinträchtigung des materiellen Rechts durch formale Vorschriften möglichst zu behindern, und es muß deshalb mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt die Prüfung des verspäteten Vorbringens erfolgen. — cfr. die Gründe des sub 6 und 7 cit. Erk.

10. Erk. vom 16. Januar 1856, G. A. IV. 543: Wenn der Appellationsrichter neue vom O. St. A. in Abwesenheit des Angeklagten erst im Sitzungstermine vorgebrachte Thatsachen und Beweismittel noch berücksichtigen will, so muß er sie vorher dem Angeklagten zur Gegenerklärung mittheilen.

Zu § 131 der Verordnung.

1. Erk. v. 15. Juli 1859, G. A. VII. 690: Hat das Kreisgericht einmal das Rechtsmittel der Appellation zugelassen und instruirt, so kann das Appellationsgericht dasselbe hinterher als verspätet nicht mehr durch Dekret zurückweisen.

2. Wegen der jetzt statthaften Berufung an das Ober-Tribunal gegen die die Beschwerde zurückweisende Verf. des Appellationsgerichtes siehe Art. 13 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Zu § 132 der Verordnung.

1. Erk. v. 14. April 1853, G. A. I. 369: Es begründet keine Nichtigkeit, wenn ein Mitglied der Rathskammer, durch welche die hiernächst im Wege der Beschwerde eingeleitete Anklage zurückgewiesen war, demnächst auch in zweiter Instanz als Mitglied des Gerichtshofes an der Urtelsfassung theilgenommen hat.

2. Gesetz v. 30. April 1851 § 4 für die Hohenzollernschen Lande bildet das Appelationsgericht zu Arnsberg das Gericht zweiter Instanz. Für die Rekurse und Appellationen in Strafsachen tritt jedoch eine besondere wenigstens aus 5 Mitgliedern gebildete Abtheilung des Kreisgerichtes zu Hechingen die Stelle des Appell. Gerichtes.

3. Wegen der Mitwirkung unbesoldeter Gerichtsassessoren gilt alles das, was zu Art. 52, Nr. 1 und 2 angeführt worden ist.

Zu § 133 der Verordnung.

Erk. v. 21. September 1855, Hahn zu § 133: Der § 133 hat, indem er dem Ober-St. A. die Verhandlung in Appellatorio zuweist, dessen Vertretung durch einen St. A. nicht ausgeschlossen, wenn derselbe auch bereits in erster Instanz thätig gewesen ist, O. St. B. § 153 Nr. 3.

Zu § 134 der Verordnung.

1. All. Verf. v. 24. Oktober 1849, J. M. Bl. 443, empfiehlt für Uebermittelung der Akten an das Appellationsgericht folgenden Geschäftsgang: Das Kreis- oder Stadtgericht fertigt nach eingegangener Erklärung des Appellaten die gerichtlichen Akten br. m. dem St. A. zu, und dieser übersendet sie unter Beifügung der Büreau-Akten dem O. St. A., welcher, nachdem er sich aus den Gerichts-Akten informirt hat, die letzteren mittelst kurzen Marginal-Schreibens dem Appell. Ger. mit dem Antrage überreicht, einen Termin zu mündlichen Verhandlungen anzusetzen. Nach

entschiedener Sache sendet der O. St. A. sodann die Büreau-Akten dem St. A. mit einer kurzen Registratur über die getroffene Entscheidung zurück. Cfr. auch All. Verf. v. 13. Novbr. 1849, § 23, J. M. Bl. 466.

2. All. Verf. v. 21. April 1853, J. M. Bl. 166 [Form der Vorladungen der St. A.] s. zu §§ 2, 3 Nr. 29.

3. Erk. [Datum constirt nicht], J. M. Bl. 1851, 294. — Entschdg. 33. 239: Der Vorschrift des § 134 geschieht Genüge, wenn zu dem Audienztermine zweiter Instanz, obgleich der nicht verhaftete Angeklagte zur Verhandlung zweiter Instanz einen Vertheidiger zu den Akten bevollmächtigt hat, nicht gleichzeitig dieser Bevollmächtigte, sondern der Angeklagte selbst allein vorgeladen wird, denn es ist lediglich die Sache des Angeklagten, den Vertheid. von der Audienz zu benachrichtigen. Sic: Erk. v. 18. Juni 1856, G. A. IV. 545. —

Andererseits wird der Vorschrift des § 134 nicht genügt, wenn zur Audienz II. Instanz nur der von dem nicht verhafteten Angeklagten mit Vollmacht versehene Vertheidiger Namens des Angeklagten, der Angeklagte persönlich aber nicht geladen wird, Erk. v. 17. Juni 1854, G. A. II. 678, Erk. v. 12. Dezbr. 1855, J. M. Bl. 1856 p. 42, Erk. v. 13. Februar 1856, G. A. IV. 222; cfr. Entschdg. 33. 239. — Dasselbe gilt von einem dem Angeklagten von Amtswegen bestellten Vertheidiger, Erk. vom 14. Septbr. 1855, G. A. III. 679, — cfr. auch Entschdg. l. c. — Ebenso ist es endlich unzureichend, wenn der Angeklagte nur zu Händen des ihm auf seinen Antrag bestellten Vertheidigers geladen wird, Entschdg. 33. 239.

4. Erk. v. 27. Mai 1854, G. A. II. 541: Ein Angeklagter, welcher, wenn auch aus einem anderen Grunde als aus Veranlassung der betreffenden Untersuchung verhaftet ist, hat kein Recht, zu verlangen, daß er zur mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz persönlich vorgeführt werde, selbst nicht, wenn er die Kosten der Reise vorschießt. — Sic: Plen. Beschl. des Kammer-Ger. v. 2. Februar 1850, G. A. I. 65, Erk. v. 24. November 1854, G. A. III. 118, — u. Erk. v. 30. Mai 1856 c. Herrmann. — Schuldhaft steht anderer Haft gleich, Erk. vom 10. Juni 1857 c. Romminger.

5. Erk. v. 2. März 1850, Grds. 130, J. M. Bl. 122: Die Vertheidigung des Angeklagten wird in der Appell. Instanz nach den überhaupt für die Vertheidigung vorgeschriebenen Grundsätzen beurtheilt. Der § 134 hat hierin nichts geändert; die Vertheidigung ist vielmehr auch im Falle der Verhaftung des Angeklagten dem eigenen Ermessen desselben anheim gegeben, und wenn er nicht selbst einen Vertheidiger ernennt, die Zuordnung desselben von seinem Antrage abhängig gemacht. — Hat er aber einen solchen Antrag gestellt, so muß demselben bei Strafe der Nichtigkeit deferirt werden.

6. Präj. 131 v. 26. Januar 1855, Entschdb. 29. 472; 30. 369, G. A. III. 252, J. M. Bl. 200, cfr. auch Entschdb. 33. 239: Dem verhafteten Angeklagten, welcher nicht persönlich zur Audienz zweiter Instanz vorgeführt wird, ist dieser Audienztermin sowie, wenn ihm auf seinen Antrag ein Vertheidiger zugeordnet wird, die Person des Letzteren bekannt zu machen. Ist diese Bekanntmachung unterlassen oder in dem letztern Falle nicht so rechtzeitig erfolgt, daß er den Vertheidiger mit Information versehen kann, so enthält das Verfahren eine nach Art. 108 Nr. 5 zu beurtheilende Beschränkung der Vertheidigung. — Sic: Erk. v. 19. April 1855, J. M. Bl. 200, u. Erk. v. 24. November 1854, G. A. III. 118 [quoad Terminsbenachrichtigung]. — cfr. auch Nr. 8. Sic: Erk. v. 21. Juni 1861 O. R. I. 459.

7. Präj. 198 v. 17. Januar 1856, Entschdg. 31. 477, 33. 238: Der für die öffentliche mündliche Verhandlung in zweiter Instanz bestimmte Termin muß dem verhafteten Angeklagten auch dann bekannt gemacht werden, wenn dieser zu seiner Vertretung einen mit Vollmacht versehenen Vertheidiger bestellt hat und letzterer vorgeladen wird. Geschieht dies nicht, so wird ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens verletzt. — cfr. Präj. 131 [Nr. 7].

8. Erk. v. 27. April 1854, Lanz zu § 126 Nr. 12: Wenn der Appellationsrichter eine neue Beweisaufnahme für erheblich achtet, so steht es ihm auch frei, die zur Ermittelung des Aufenthaltes der Zeugen u. s. w. erforderlichen Fristen dem beweisführenden Theile zu verstatten und zu diesem Zwecke die Verhandlung zu vertagen.

9. Erk. vom 13. September 1861, O. R. I. 532. Es ist nicht erforderlich, daß einem nicht verhafteten Angeklagten in der Vorladung zur Sitzung zweiter Instanz ein Präjudiz (des Kontumazialverfahrens) gestellt werde.

Zu § 136 der Verordnung.

1. cfr. Abhandlung, J. M. Bl. 1853 p. 383: Anweisung zur Anfertigung der Referate, Rechtsgutachten und Erkenntnisse in Unters. s. aus der Appell. Instanz. — cfr. auch all. Verf. v. 29. März 1853, Nr. 11, J. M. Bl. 134 [s. Anhang Nr. 4], und Note 1 zu Art. 31.

2. Hinsichtlich kommissarischer Beweisaufnahme vergl. § 21, Art. 26 und die Noten zu denselben.

3. Erk. v. 17. März 1853 c. Doering: Der Appell. Richter ist ebensowenig als der erste Richter bei der von ihm vorzunehmenden Beweisaufnahme durch die Anträge der St. A. und des Angekl. beschränkt; — er kann vielmehr auch von Amtswegen Beweise erheben.

4. Erk. v. 16. Januar 1856, G. A. IV. 543: Wenn in der Audienz in Abwesenheit des Angekl. [resp. seines Vertreters] Beweisstücke, von denen derselbe bisher keine Kenntniß hatte, beigebracht werden, so schließt die Begründung des Erk. durch Bezugnahme auf jene Beweisstücke ein gegen den Angekl. zur Anwendung gebrachtes Kontumazialverfahren in sich; ein solches Verfahren ist aber nur dann zulässig, wenn der Angekl. gemäß §§ 32 u. 136 Alin. 4 in die Lage gesetzt war, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter Behufs deren Herbeischaffung zeitig anzuzeigen.

5. Erk. v. 9. Mai 1855 c. Fürstenberg: Es hängt von dem im Wege der Nicht. Beschw. nicht anfechtbaren Ermessen des Appell. Richters ab, ob es in einer Steuersache zur Feststellung der Qualität geschmuggelter Waaren außer der sachverständigen Beurtheilung eines qualifizirt erscheinenden Steuerbeamten noch eines anderweitigen Gutachtens bedarf.

6. All. Verf. v. 5. Dezember 1853, J. M. Bl. 418, sub 2: Bei der Ausfertigung der in der Appell. Instanz ergangenen Urtheile ist in der Praxis ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden. Einzelne Appell. Ger. haben in dem Falle, wenn die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angekl. stattgefunden hat, außer der zu den Akten erster Instanz zu nehmenden Ausfertigung eine zweite für den Angeklagten bestimmte Ausfertigung dem Gerichte erster Instanz mitgetheilt. Andere haben in diesem Falle sowohl, als in demjenigen, wo das Urtheil in Gegenwart des Angeklagten verkündet worden, dem Gerichte erster Instanz nur eine Ausfertigung zugehen lassen, welche zu den Gerichtsakten gelangte; die außerdem erforderlichen Ausfertigungen wurden sodann Seitens der Gerichte erster Instanz von dem Appell. Ger. erbeten.

Zur Beseitigung dieser Verschiedenheiten und der damit verbundenen Weiterungen wird hierdurch bestimmt, daß

a) diejen. Ausfertigungen, deren Behändigung an die Angeklagten deshalb erforderlich ist, weil die Verkündung des Urtheils in ihrer Abwesenheit stattgefunden hat, den Gerichten erster Instanz zugleich mit der für die Akten derselben best. Urschrift oder Ausfert. des Urtheils von dem Appell. Ger. zu übersenden sind; daß dagegen

b) diejen. Ausfert., welche erst in Folge der Anmeldung der N. Beschw. oder aus anderen Gründen etwa noch erforderlich werden, von den Gerichten erster Instanz auf Grund des in Urschrift oder in Ausfertigung zu den Akten gelangten Appell. Urtheils zu bewirken sind.

Zu Art. 106.

1. Erk. v. 14. Mai 1857, J. M. Bl. 267, G. A. V. 393: Das Rechtsmittel der N. Beschw. ist nur gegen Erk., nicht gegen einen im Laufe der Hauptverhandlung erlassenen Beschluß des Gerichts statthaft.

2. Plen. Präj. 164 v. 9. Juli 1855, Entschdg. 30. 474, 31. 361, J. M. Bl. 367, G. A. III. 821: Wenn in Strafsachen das gegen das Erk. des Einzelrichters eingelegte Rechtsmittel von dem zweiten Richter statt als Rekurs unrichtig als Appellation behandelt ist, so ist die N. Beschw. an und für sich, mithin von Seiten des St. A. ohne Ermächtigung des Justiz-Min. zulässig. — Es können jedoch keine anderen Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden, als diejenigen, welche die Frage betreffen, ob die Appell. oder der Rekurs statthaft gewesen. — Sic: Präj. 129 v. 11. Januar 1855, Entschdg. 29. 457, G. A III. 252. — früher contra: Erk. vom 9. November

1853, Entschdg. 31. 362, G. A. II. 106, und vom 10. Februar 1854, Entschdg. 31. 362. —

3. Erk. v. 8. Juni 1860, G. A. VIII. 686: Wenn wegen Konnexität über Vergehen und eine Uebertretung zusammen von der Gerichtsabtheilung und dem Appellationsgerichte erkannt worden ist, so findet, nachdem in der Appellationsinstanz wegen der Vergehen freigesprochen und nur wegen der Uebertretung verurtheilt worden ist, die Nichtigkeitsbeschwerde Statt. Sie ist auch dann statthaft, wenn der St A. gegen ein freisprechendes Urtheil um deshalb Beschwerde führt, weil nicht wenigstens wegen Uebertretung gestraft worden ist. Beschl. vom 12. Mai 1858 G. A. VI. 541.

4. Erk. v. 25. Oktober 1860, O. R. I. 141: Ist ein Rechtsmittel vom Appellationsrichter mit Unrecht als Rekurs statt als Appellation behandelt, so kann das betr. Erkenntniß wegen dieses Formverstoßes durch die Nichtigkeitsbeschwerde angefochen werden. Allein es kann nur dieser Formverstoß Gegenstand der Prüfung und Entscheidung des Ober-Tribunals werden. Vergl. Erk. vom 2. März 1860, J. M. Bl. S. 256.

5. Erk. v. 12. April 1860, J. M. Bl. S. 271. Nichtigkeitsbeschwerde ist statthaft, wenn zwar der Tenor des angegriffenen Urtheils die beschwerende Entscheidung nicht mit ausspricht — er hatte des Provokanten gar nicht erwähnt, dessen Appellation in den Gründen als verspätet zurückgewiesen ward — diese aber, als im Erkenntniß mit enthalten, aus den Gründen nothwendig zu folgern ist.

6. Erk. v. 24. Oktober 1856, J. M. Bl. S. 539, Entsch. 34. 306, G. A. V. 91. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist im Strafverfahren ein ordentliches Rechtsmittel; so lange sie noch statthaft oder noch nicht erledigt ist, ist das betr. instanzgerichtl. Urtheil noch nicht rechtskräftig.

Zu Art. 107.

Inhalt.

1. Erk. v. 3. Februar 1853, Lanz zu Art. 111, p. 68: Die gegen ein Appell. Erk. eingelegte N. Besch. kann nicht durch solche Beschwerdepunkte begründet werden, die nur die Auffassung des Sachverhältnisses und das Verfahren in erster Instanz betreffen, und welche der Implorant schon in der Appell. Instanz hätte geltend machen können. — Sic: Erk. vom 21. Septbr. 1854, und 21. Juni 1855, ibid., Erk. vom 4. April 1854 c. Henkel, v. 23. März 1855 c. Becker und v. 4. Juli 1855 c. Mund.

2. Erk. v. 10. Juli 1850, Grds. 162: Dem Richter der N. Beschw. steht es nicht zu, die von dem Appell. Richter als wahr festgestellten Thatsachen, wozu auch die innere Thatsache des verbrecherischen Bewußtseins und die Absicht gehört, einer formellen oder materiellen Kritik zu unterwerfen, wofern nur die thatsächliche Feststellung selbst keine unrichtigen Rechtsprinzipien eingemischt oder einen Grundsatz des Strafrechts dabei außer Acht gelassen hat. Die Stellung des Nichtigkeitsrichters ist insoweit eine andere, als die des Appellationsrichters. — cfr. Nr. 3, 4, u. zum Schlußsatz Art. 108 sub Nr. 3.

3. Erk. v. 14. Januar 1858, J. M. Bl. 101: Der Grundsatz, daß thatsächliche Feststellungen an sich einem Angriffe durch die N. Beschw. nicht unterworfen sind, erleidet insofern eine Ausnahme, als in dem Falle, daß die thatsächliche Feststellung auf einer nicht richtigen Rechtsansicht beruht, oder der Richter von einer solchen bei seiner thatsächlichen Feststellung geleitet worden ist, diese unrichtige Rechtsansicht dem Angriffe durch die N. Beschw. unterliegt und alsdann der die unrichtige Rechtsansicht treffende Angriff die Vernichtung des Erk. und damit zugleich den Fortfall der stattgefundenen thatsächlichen Feststellung zur Folge hat.

4. Erk. v. 13. März 1857, G. A. V. 464: Ein formell allen Erforderniſſen entsprechendes Verdikt der Geschw., welches den Thatbestand einer gesetzlich strafbaren

Handlung feststellt, rechtfertigt die Verurtheilung des Angeklagten; es ist nach der Natur der N. Beschw. unzulässig, auf das der Anklage und dem Verdikte zu Grunde liegende Sachverhältniß zurückzugehen, z. B. behufs Remedur einer materiell offenbar ungerechtfertigten Entscheidung. — Sic: Erk. v. 27. März 1857, G. A. V. 460; — cfr. Nr. 2. und zum Schlußsatz Art. 108 sub Nr. 3.

5. Pl. Erk. v. 16. Oktober 1859, G. A. VII. 754 ff: Die Feststellung über frühere rechtskräftige Verurtheilungen, also über den Rückfall, ist im Wesentlichen eine thatsächliche, und nur in einzelnen Beziehungen — durch welche Beweismittel der Beweis der Vorbestrafungen zu führen sei? ob für die Beurtheilung der rechtlichen Natur der Vorb.str. der Tenor maßgebend sei, oder ob deshalb eine Prüfung des ergangenen Urtheils zulässig sei? ob die Vorbestrafung die Natur einer Kriminal- oder einer Polizeistrafe habe? ob auch die letztere Rückfall begründe? ob das Urtheil, welches an einem ausländischen Orte, welcher jedoch zur Zeit der neuen Strafthat zum Preußischen Strafgebiete gehörte, ergangen ist, als ein von einem Preußischen Gerichtshofe ergangenes zu betrachten ist? ob das Urt. des Einzelrichters als das eines Gerichtshofes anzusehen ist? ob dieses oder jenes zu der Rechtskraft gehöre? ob das abzuurtheilende Verbrechen oder Vergehen gleichartig ist mit der vorher bestraften? ob eine successive Bestrafung auch dann vorhanden ist, wenn das jetzt zur Aburtheilung gestellte Verbrechen oder Vergehen vor der ersten Bestrafung begangen ist — eine rechtliche; dieser Auffassung steht auch der Art. XXVI. des Einführungsgesetzes zum St. G. B., wonach darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalles vorhanden sind, der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen zu entscheiden hat, nicht entgegen.

6. Pl. Beschl. v. 27. Juni 1859, G. A. VII. 687: In Bezug auf die Beweis- oder Schuldfrage ist die Behauptung einer stattgefundenen Aktenwidrigkeit kein zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde geigneter Vorwurf.

7. Erk. v. 27. Juni 1859, J. M. Bl. S. 380: Es gehört zur thatsächlichen Feststellung des Instanzrichters, ob und gegen wen in einer Schrift eine Beleidigung enthalten sei?

8. Erk. v. 9. Juli 1856, G. A. IV. 689: Eine N. Beschw. läßt sich auf Art. 107 Nr. 1 nur dann gründen, wenn dem Instanzrichter eine Verletzung des Strafgesetzes vorgeworfen werden kann; sie ist also nicht begründet, wenn der Instanzrichter das zur Zeit der Abfassung seines Urtels in Kraft bestehende Strafgesetz richtig angewendet hat, dieses Gesetz aber durch ein nach Erlaß des Urtels, jedoch vor Eintritt der Rechtskraft desselben, ergangenes milderndes Strafgesetz geändert worden ist. — cfr. Art. 116 Nr. 2.

9. Erk. v. 28. Novbr. 1849, Grds. 44: Wenn die erkannte Strafe innerhalb der Grenzen des Gesetzes verblieben ist, und nicht etwa gesetzliche Verschärfungs- oder Milderungsgründe vorhanden sind, so kann das ergangene Erkenntniß aus dem Grunde, weil die Strafe entweder höher oder niedriger hätte festgestellt werden sollen, im Wege der N. Beschw. nicht angefochten werden; cfr. zu Art. 111 Nr. 2.

10. Erk. v. 28. Novbr. 1849, Grds. 43: Der Angekl. kann die Vernichtung des Erk. wegen Verletzung des Strafgesetzes um deshalb nicht fordern, weil eine mildere Strafe zur Anwendung gebracht ist, als hätte angewendet werden sollen. — Aehnlich spricht auch Erk. v. 1. Juni 1855, G. A. III. 563, aus, daß kein Angekl. seine Bestrafung als ein Recht in Anspruch nehmen kann.

11. Der Ausdruck „Gesetz“ ist nicht bloß auf Strafgesetze zu beschränken, wie solches durch den aufgehobenen § 139 Nr. 2 geschah; es gehören auch zivilgesetzliche Vorschriften hierher. Cfr. Matt. S. 155. 780.

12. Erk. v. 12. Juli 1859, G. A. VII. 693: Inländische Provinzialgesetze sind unzweifelhaft als Gesetze zu betrachten; insbesondere hat im Strafverfahren die Vorschr. § 54. 1. 10. der A. G. O. keine Geltung, wonach es bis zur erfolgten Sammlung und Publikation solcher Statuten im Civil-Verfahren Gegenstand einer thatsächlichen Beweisaufnahme sein kann, ob derartige Vorschriften existiren oder nicht.

13. Auch Ministerialverfügungen stehen den Gesetzen gleich, wenn sie auf Grund einer in den Gesetzen enthaltenen Ermächtigung oder Delegirung zur Ergänzung der Gesetze ergangen sind. Das gilt z. B. von den Kartellvorschriften, welche in Steuersachen der Finanz-Minister zu erlassen berufen ist: vergl. Gesetz vom 30. Mai 1820 § 16 und 19 (G. S. S. 146), A. K. O. vom 22. Dezember 1843 (G. S. pr. 1844 S. 46). Ebenso von dem auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1858, § 23 durch den Handelsminister erlassenen Eisenbahnpolizei-Reglements, eben so von dem nach § 50 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 durch die Postverwaltung erlassene Reglement, so weit dasselbe die Bedingungen für Streif- und Kreuzbandsendungen feststellt.

14. Auch die in gesetzlicher Weise ergangenen Polizeiverordnungen stehen den Gesetzen gleich. Pol. Ges. vom 11. März 1850, § 5 ff.

15. Erk. v. 14. Dezember 1854, G. A. III. 202: Die Existenz und Bedeutung ausländischer Gesetze, welche der Richter zu kennen nicht verpflichtet ist, sind als Thatsachen aufzufassen, welche nöthigenfalls der Gegenstand der Beweiserheb. sein müssen. Sic: Erk. vom 12. Oktober 1854, J. M. Bl. pr. 1855 S. 4 vom 18. Oktbr. 1855, G. A. III. 833 vom 10. Januar 1856, J. M. Bl. S. 46 v. 10. April 1856, J. M. Bl. S. 124, G. A. IV. 538, v. 25. April 1856, G. A. IV. 572, vom 12. Juli 1859 G. A. VII. 693. Contra vom 16. März 1859, G. A. VII. 344.

16. Erk. vom 3. Novbr. 1852 c. Glaubitz: Wesentlich ist eine Prozeßvorschrift dann, wenn sie zur Erreichung des Zweckes des Kriminalverfahrens, d. h. zur möglichsten Aufklärung und Herstellung des materiellen Rechtes, zur Ermittelung der wahren Schuld des Angkl. nach allen gesetzlichen Richtungen seiner That hin erforderlich ist.

17. Erk. v. 9. September 1855 c. Fürstenberg: Es hängt von dem im Wege der N. Beschwerde nicht anfechtbaren Ermessen des Appell. Richters ab, ob er in einer Steuersache zur Feststellung der Qualität geschmuggelter Waaren außer der sachverständigen Beurtheilung eines qualifizirt erscheinenden Steuerbeamten noch eines anderweitigen Gutachtens bedarf.

18. Erk. v. 9. September 1853, G. A. I. 696: Die Best. der Art. 107 Nr. 2 und 108 findet auch bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen Anwendung, welche im Wege des Civilprozesses verhandelt werden.

19. Erk. v. 11. Juni 1858, J. M. Bl. 246: Die N. Besch. kann auf Grund des Art. 107 Nr. 2 nicht durch die ganz allgemein aufgestellte Behauptung, es seien Vorschriften des Verfahrens verletzt, insbesondere die gesetzlichen Best. bei der Vernehmung ꝛc. der Zeugen nicht beobachtet, gerechtfertigt werden. Mit Rücksicht auf Art. 111 bedarf es der Angabe der bestimmten Thatsachen, in denen der gerügte Mangel beruhen soll. —

20. Vergl. Abhandlung: Das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde in Strafsachen in seiner Beschränkung auf die Rechtsfrage. J. M. Bl. pro 1859 S. 390.

Zu Art. 108.

Inhalt:

Nr. 1.

1. Die betr. Vorschriften finden sich in §§ 14, 93, 95, Art. 56, 73, 81, 83, 84, 93, 118, und Art. XXIV. Einf. Ges.

Nr. 2.

2. Unter den gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz sind nur diejenigen zu verstehen, welche die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte im Ganzen regeln, d. h. also die Vorschriften welche in den §§ 27, 38, 60, Art. 2—10, 120, 147, Einf. Ges. vom 14. April 1851, Art. XIII. XIV. XXI.—XXIII. im G. vom 14. Mai 1852, Art. 5 im G. v. 22. Mai 1852, Art. I.—IV. im G. vom 25. April 1853 und im G. vom 14. April 1856, Art. I. enthalten sind, nicht aber diejenigen, welche die Qualifikation der einzelnen Mitglieder der Gerichte zum Gegenstande haben. Cfr. O. St. V. Art. 108 Nr. 15.

3. Erk. v. 18. September 1857, J. M. Bl. 420, G. A. V. 843: Gegen Militairpersonen, welche zum Beurlaubtenstande gehören und zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen oder zu den größeren militairischen Uebungen einberufen werden, kann während der Dauer ihrer militairischen Dienstleistung die Strafgerichtsbarkeit der Civilgerichte der Regel nach nicht ausgeübt werden. Die vierzehntägigen Landwehrübungen gehören zu den vorgedachten größeren Uebungen.

4. Erk. v. 7. September 1859, G. A. VII. 690: Nichtigkeit wegen Inkompetenz ist nicht vorhanden, wenn das beleidigte Gericht in der deshalb eingeleiteten Untersuchung selbst erkannt hat. Behauptet der Angeklagte, die Mitglieder des Gerichtes hätten ein Interesse an der Bestrafung, so bedarf es einer ausdrücklichen Rekusation von seiner Seite in Gemäßheit des § 143. I. 2. A. G.O. Der nämliche Grundsatz findet sich auch in dem Erk. vom 7. Februar 1861, O. R. I. 352 ausgesprochen und ist hier noch besonders hervorgehoben, daß in einem solchen Falle auch die beleidigten Richter nicht als bei der Sache betheiligt und als unfähig zur Ausübung ihres Richteramtes anzusehen sind.

5. Erk. v. 19. Oktober 1860, G. A. VIII. 814: Das gesammte Ober-Trib. kann nicht perhorrescirt werden, weil es an einem zu substituirenden Gerichte fehlt.

6. Erk. v. 13. Dezember 1860, O. R. I. 88: Wenn eine Besichtigung der diesseits und jenseits der Preußischen Grenze liegenden Lokalitäten durch eine gemischte Commission der beiderseitigen Gerichtsbehörden Statt gefunden hat, so kann nur die Verletzung einer Vorschrift über die Kompetenz der Preußischen Gerichtsbehörde als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden.

Nr. 4.

7. Erk. [Datum constirt nicht], J. M. Bl. 1851, p. 31 [Unzuläßigkeit der Verhandlung ohne Gegenwart des St. A.; selbst bei eigenmächtiger Entfernung desselben aus dem Termine].

8. Erk. v. 5. Juni 1850, Grds. 128: Wenn der St. A. bei der Verhandlung und namentlich bei dem Vortrage des Angekl. gegenwärtig gewesen ist und derselbe sich zur Stellung eines ausdrücklichen Antrages nicht veranlaßt gefunden hat, so muß angenommen werden, daß derselbe die Entscheidung über den Antrag des Angekl. dem Gerichte überlassen und es kann also daraus, daß er zu einem Antrage nicht ausdrücklich aufgefordert worden, nicht eine Verletzung des § 14 gefolgert werden.

9. Erk. v. 27. Mai 1850, Grds. 129: Hat in erster Instanz das bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene mündliche Verfahren nicht stattgefunden und ist die St. A. mit ihrem Antrage nicht gehört worden, so sind die Verhandlungen erster Instanz nichtig und als nicht vorhanden zu betrachten. Der Appell. Richter ist daher auf Anrufen der St. A. so berechtigt, als verpflichtet, die Nichigkeit des Verfahrens erster Instanz durch Erkenntniß auszusprechen; unterläßt der Apell. Richter dies und erkennt in der Sache selbst, so unterliegt ein solches der rechtlichen Grundlage entbehrende Appell. Urtel der Vernichtung.

10. Erk. v. 14. Novbr. 1849, Entschdg. 18. 498, J. M. Bl. 503: Dem Angekl. steht, wenn der Schwurgerichtshof einen anderen St. A., als den bei demselben amtlich angestellten zur Verhandlung einmal zugelassen hat, nach ergangenem Urtel eine Beschwerde darüber nicht zu, denn die bei den verschiedenen Gerichtshöfen angestellten St. A. können nicht dergestalt gesondert betrachtet werden, daß dieselben als verschiedene Persönlichkeiten aufzufassen sind. Sie sind vielmehr Theilnehmer desselben Instituts, welche gemeinsam dasselbe Interesse verfolgen und in einer gegenseitigen Beziehung zu einander stehen. Eben deshalb müssen dieselben für legitimirt erachtet werden, sich gegenseitig zu vertreten. — cfr. zu § 6 Nr. 7 und zu Art. 63 Nr. 20.

Nr. 5.

11. Erk. v. 24. Febr. 1853, G. A. I. 223: Die Abführung einzelner Angekl. während der Verhandlung über solche Anklagepunkte, bei welchen sie nicht unmittelbar betheiligt sind, enthält eine Verletzung des Art. 108 Nr. 5, wenn die gemeinschaftliche Anklage gegen die mehreren Angeklagten auf einem gemeinsamen Thatbestande, auf dem Zusammenhange der Materie und theilweise auch auf der Verbindung unter den Angekl. beruht, u. in Folge dessen die Anklage gegen alle Beschuldigte gemeinschaftlich erkannt, sämmtliche bei der mündl. Verhandlung vernommenen Zeugen allen Angekl. gegenüber produzirt, für alle Angekl. nur Ein Schwurgericht gebildet und gegen alle zugleich die mündl. Verhandlung eingeleitet und geschlossen ist, — denn die Untrennbarkeit der mündl. Verhandl. und namentlich der Beweisaufnahme begründet in solchem Falle das Recht aller Angekl., bei allen Verhandlungen anwesend zu sein, um ihre Vertheidigungsmittel geltend zu machen resp. aus den Verhandlungen das Geeignete zur Benutzung bei der Vertheidigung zu entnehmen. Den von der Verhandlung widerrechtlich Ausgeschlossenen liegt nicht ob, zur Begründung seiner Beschw. nachzuweisen, daß die in seiner Abwesenheit stattgefundenen Verhandlungen Vertheidigungsmomente für ihn ergeben haben würden.

12. Erk. v. 17. Juni 1857, J. M. Bl. 270: Die Ablehnung einer Zeugenvernehmung aus dem Grunde, weil dieselbe vom Angeklagten nur zum Verschleif der Sache beantragt sei, beruht auf thatsächlichen Erwägungen und kann deshalb

nicht im Wege der N. Beschw. als unzulässige Beschränkung der Vertheidigung geltend gemacht werden.

13. Erk. v. 15. September 1854, G. A. II. 661, [Verhältniß des Schwurgerichtshofes zu vorläufigen Verfügungen des Kreisgerichts, namentlich über beantragten Defensionalbeweis], s. zu Art. 53 Nr. 2.

14. Erk. v. 4. April 1855 c. Schlangließ erachtet eine auf folgendes Sachverhältniß gegründete N. Beschw. für begründet. Dem Angekl. wird durch Verf. des Appell. Richters vom 19. Januar eröffnet, daß der laudirte Defensionalzeuge K. verstorben sei. Diese Verf. wird dem verhafteten Angekl. erst am 27. ejd. publizirt; er beantragt sofort seine Vernehmung hierüber; diese erfolgt jedoch erst am 29. ejd.; das desfalsige Protokoll geht erst am 31. ejd. beim Appell. Richter ein. Inzwischen ist aber das Appell. Erk. bereits ergangen. In den Gründen des vernichtenden Erk. heißt es: da der Angekl. am 29. Januar zu Protokoll erklärt habe, der verstorbene K. sei mit dem von ihm laudirten K. nicht identisch, so sei ein erneuerter Antrag auf Vernehmung des Defensionalzeugen ungeprüft geblieben, und er mithin in seiner Vertheidigung unzulässigerweise beschränkt worden. — cfr. zu § 134 Nr. 9.

15. Erk. v. 22. Juni 1855 c. Behne: Von einer Beschränkung der Vertheidigung kann da nicht die Rede sein, wo der Richter allen behufs der Vertheidigung gemachten Anträgen stattgiebt, und die im Termine gegenwärtig gewesenen Imploranten, wenn sie eine Unvollständigkeit der Vernehmung bemerkten, deren Vervollständigung hätten beantragen können, jedenfalls aber einen desfalsigen Vermerk im Audienz-Protokoll hätten veranlassen müssen.

16. Erk. v. 26. September 1856 c. Schirrmeister, weist eine auf Grund des Art. 108 Nr. 5 eingelegte N. Beschw. zurück, weil Imploranten, obschon sie aus der ihnen zugestellten Ladung zur Audienz ersehen mußten, daß der vorgeschlagene Defensionalzeuge nicht von Amtswegen mitvorgeladen war, im Audienztermine selbst nicht mehr auf ihren Beweisantrag zurückgekommen sind, namentlich deshalb keine weiteren Anträge gestellt haben, — also ein Verzicht auf den Beweis angenommen werden müsse. —

17. Erk. v. 16. März 1855 c. verehel. Tulodczieck weist die um deshalb eingelegte N. Beschw., weil der Angeklagten [in einer Schwurgerichtssache] der Name des Vertheidigers nicht mitgetheilt sei, zurück, da dieser Mangel nicht in der Audienz gerügt worden sei.

18. Erk. v. 11. November 1857, G. A. VI. 96, erachtet eine N. Beschw. für begründet, weil der Appell. R. den von dem Angekl. über sein Alibi neu angetretenen Zeugenbeweis um deshalb zurückgewiesen hatte, weil nicht angegeben sei, wodurch die laudirten Zeugen ihre angebliche Wissenschaft erlangt haben sollten.

19. Erk. v. 19. Oktober 1860, O. R. I. 124: Die Nichtberücksichtigung einer thatsächlichen Behauptung des Angeklagten, für welche keine Beweismittel angegeben sind, ist keine die Richtigkeit bedingende Beschränkung der Vertheidigung.

20. Erk. v. 26. Oktober 1860, O. R. I. 124: Die unrichtige Auffassung eines von der Angeklagten gestellten Beweisantrages durch den Instanzrichter hat eine Nichtigkeit nicht zur Folge, wenn die Fassung desselben so undeutlich war, daß sie auch die vom Richter ihr gegebene Deutung zuließ.

21. Erk. v. 26. Oktober 1860, O. R. I. 125: Der Staatsanwalt machte zur Belastung des Angeklagten einen Beweisantrag, welcher vom Richter nicht berücksichtigt wurde. Dies rügt der Angekl. durch die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Behauptung, die Beweisaufnahme würde den Ungrund der Behauptung des St. A. dargethan haben, deren Vorbringung allein schon einen nachtheiligen Einfluß auf das Richteramt gehabt habe. Die Beschwerde ist jedoch zurückgewiesen. Eben so hat ein Erk. vom 16. Juli 1861, O. R. I. 514 — entschieden, daß, bei dem Vorhandensein mehrerer Angeklagter, die Beschränkung der Vertheidigung nur von demjenigen Angekl. gerügt werden kann, dessen persönliches Recht gekränkt worden ist.

22. Erk. v. 2. November 1860, O. R. I. 155: Die Nichtberücksichtigung eines vom Angekl. vor der Sitzung gestellten Beweisantrages bildet keinen N. Grund, wenn derselbe vorher von dieser Nichtberücksichtigung — wenn auch nicht durch einen besonderen Beschluß — unterrichtet, und unterlassen hat, jenen Antrag in der Schlußsitzung zu wiederholen. In diesem Falle ist es gleichgültig, ob der Angeklagte selbst oder durch einen Vertreter in der Sitzung erschienen ist oder nicht.

Schlußsatz.

23. Erk. v. 3. November 1857 c. Glaubitz: Wesentlich ist eine Prozeßvorschrift dann, wenn sie zur Erreichung des Zweckes des Kriminalverfahrens, d. h. zur möglichsten Aufklärung und Herstellung des materiellen Rechtes, zur Ermittelung

der wahren Schuld des Angeklagten nach allen gesetzlichen Richtungen seiner That hin erforderlich ist.

24. Erk. v. 1. Oktober 1856 c. Paul: Die Vorschrift des § 28 Thl. I. tit. 13. A. G. O., daß keine Thatsache und keine Veränderung vermuthet wird, ist als Rechtsregel für den Strafrichter nicht bindend, kann also auch durch ihn nicht verletzt werden.

25. Erk. v. 9. September 1853, G. A. I. 696: Die Bestimmungen der Art. 107 Nr. 2 und 108 finden auch bei Ehrenverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche im Civil-Prozesse verhandelt werden, Anwendung.

26. Als solche wesentliche Vorschriften und Grundsätze des Verfahrens sind von der Praxis des Ober-Tribunals bezeichnet worden:

a) Das Hinausgehen über die Anklage § 1 Nr. 6, Art. 79 Nr. 15, Art. 86 Nr. 26.

aa) Die Verletzung des Grundsatzes: non bis in idem § 1 Nr. 18.

b) Die Verletzung der durch § 14 vorgeschriebenen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens cfr. O. St. B. § 14 Nr. 61.

c) Die unterlassene Motivirung der durch Art. 25 gestatteten Verlesung eines Schriftstückes. Art. 25 Nr. 14. 15.

d) Die unterlassene Bekanntmachung der im Termin zu vernehmenden Zeugen an den Angekl. Art. 26 Nr. 1.

e) Die unterlassene Bekanntmachung der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses nach Maßgabe des § 49 an den Angekl. § 49 Nr. 4.

f) Die Vorlesung der Aussage eines kommissarisch pro informatione vernommenen Zeugen in der Audienz als eines Beweismittels Art. 25 Nr. 17.

g) Die unterlassene Vereidigung eines Zeugen. § 55 Nr. 15, 16.

h) Die unterlassene Mittheilung der Anklage und des Anklagebeschl. an den verhafteten Angekl. Art. 64 Nr. 1.

i) Mitwirkung eines Geschworenen, welcher in der Voruntersuchung wenn auch uneidlich vernommen ist.

Die aus vorstehend sub a bis i aufgeführten Gründen entstandene Nichtigkeit wird durch einen Verzicht nicht geheilt.

Anders in den folgenden Fällen:

k) Formverstöße bei Eröffnung der Untersuchung. Art. 15 Nr. 4.

l) Unterlassene Bekanntmachung des Namens des Vertheidigers an den Angeklagten. Art. 21, 22 Nr. 11.

m) Nichtgewährung einer Unterredung mit dem Vertheidiger. Art. 21, 22 Nr. 15.

n) Unterlassene Bekanntmachung einer kommissarischen Zeugenvernehmung an den Angeklagten. § 21 Nr. 4.

o) Unterlassene Motivirung der Verlesung einer kommissarischen Zeugenvernehmung in Stelle der mündlichen Vernehmung in der Audienz. § 21 Nr. 4a 8.

p) Unterlassene Wiederholung der Vernehmung eines in Abwesenheit des Angekl. vernommenen Zeugen. Art. 28 Nr. 4.

q) Nichtertheilung der geforderten Abschrift der Anklage und des Eröffnungs-Anklage-Beschlusses an den Vertheidiger des verhafteten Angeklagten. § 50.

r) Nichtbekanntmachung der noch kurz vor dem Termine erfolgten Ladung eines Zeugen an den Angekl. § 52 Nr. 11.

s) Mängel der Vorladung eines nicht verhafteten Angekl. § 51 Nr. 3.

t) Unterlassene Vorladung eines Entlastungszeugen wegen unrichtiger Auffassung der von demselben zu bekundenden Thatsache. § 52 Nr. 20.

u) Unterlassene Prüfung und Beschlußfassung über die vor dem Termine angebrachten Beweisanträge. § 52 Nr. 21.

v) Die Nichtvernehmung eines Zeugen über die Generalfragen. § 55 Nr. 13.

w) Unterlassene Vereidung eines Zeugen, sofern sie in erster Instanz geschehen und in der Appellationsinstanz nicht gerügt ist. Contra 55 Nr. 16.

x) Unterlassene Mittheilung der Anklage und des Anklagebeschlusses an den nicht verhafteten Angeklagten, wenn ihm mitgetheilt worden, daß sein Vertheidiger solche erhalten. § 79 Nr. 2.

y) Nichtbeachtung der im § 79 bestimmten Vorladungsfrist an den nicht verhafteten Angeklagten. § 79 Nr. 3.

z) Unterlassene Mittheilung der Geschwornenliste an den Angeklagten. § 82 und Art. 67 Nr. 1.

Zu Art. 109.

Inhalt:

1. All. Verf. vom 25. November 1850, J. M. Bl. 398, — All. Verf. vom 4. April 1854, J. M. Bl. 147, und Reskr. vom 22. Mai 1850, — betr. die Grundsätze, welche die St. A. bei Einlegung von Rechtsmitteln zu befolgen hat, — s. zu § 126 Nr. 2.

2. Erk. v. 9. März 1850, J. M. Bl. 150: Die St. A. ist gegen ihre eigenen Anträge zu appelliren verpflichtet, wenn sie sich hinterher überzeugt, daß sie selbst den wahren Sinn des Gesetzes verkannt hat und das gerichtliche Urtel ihren unrichtigen Anträgen beigepflichtet haben möchte.

3. Präj. 94 v. 11. Mai 1854, Entschdg. 27. 480; 28. 385, G. A. II. 810: Gegen ein Appellationsurtel kann nur der Ober-Staatsanwalt, nicht der für das Stadt- oder Kreisgericht bestellte St. A. die Nichtigkeitsbeschwerde einlegen. Die von dem Letzteren, wenn auch im Auftrage des Ob. St. A. und mit Einreichung der Autorisation desselben, gegen ein solches Urtel angebrachte N. Beschw. ist unstatthaft. — Sic: Erk. v. 27. Mai 1854, J. M. Bl. 294, u. All. Verf. v. 13. Novbr. 1849, § 24, J. M. Bl. 467 [s. §§ 2, 3 Nr. 18]. — cfr. auch Art. 13 Nr. 1. — Das Erk. v. 1. Juni 1850, Grds. 165, welches hinsichtlich der alleinigen Befugniß des O. St. A. zur Anfechtung der Appell. Erk. dem obigen Präj. beistimmte, hatte dagegen die Beschwerde des St. A. dann für zulässig erachtet, wenn derselbe hierbei im Auftrage des ersten handelte.

4. Erk. v. 23. Januar 1850, Grds. 47: Wenn der St. A. gegen das erste Erk. kein Rechtsmittel eingelegt hat, und auf die von dem Angeklagten eingelegte Appellation das erste Erk. bestätigt worden, — so steht dem St. A. nicht zu, gegen das Appell. Urtel die N. Beschw. einzulegen, da das erste Erkenntniß gegen ihn rechtskräftig geworden ist. — Sic: Erk. v. 10. Juli 1850 c. Heilmann; außer wenn dies zu Gunsten des Angekl. geschieht, Erk. v. 8. November 1852 c. Busse, G. A. I. 62, und de eodem die c. Kolumar, G. A. I. 63, J. M. Bl. 1853, p. 188. Deshalb muß auch eine von dem St. A. gegen den Angekl. eingelegte an und für sich unzulässige N. Beschw. gegen das auf Appell. des Angekl. das erste Erk. bestätigende Appell. Urtel formell zugelassen und es muß näher geprüft werden, ob materiell eine günstigere Entscheidung für den Angekl. begründet sei, Erk. v. 8. November 1852, G. A. I. 62. — Es kann jedoch die Einlegung der N. Besch. zu Gunsten des Angkl. nicht zu dem Behufe geschehen, um eine Bestrafung herbeizuführen, die der Angekl. selbst für eine härtere erachtet, was anzunehmen, wenn derselbe die Zurückweisung der N. Beschw. beantragt, Erk. v. 11. November 1853, Hahn zu Art. 1 Nr. 3.

5. Ueber die Befugniß des St. A., zu Gunsten des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen, und die hieran sich knüpfenden Folgen für den Angeklagten, vergl. Nr. 7, 8 zu Art. 1.

6. Präj. 118 v. 15. November 1854, Entschdg. 28. 478; 29. 280, G. A. III. 116: Wenn der Angeklagte bei dem, ihn zur Strafe verurtheilenden Erk. sich beruhigt, die St. A. aber in seinem Interesse das Rechtsmittel der Appell. eingelegt hat, so ist die Sache auch zu Gunsten des Angeklagten rechtshängig geblieben und derselbe befugt, gegen das, das erste Erk. bestätigende Appell. Erk. das Rechtsmittel der N. Beschw. einzulegen.

7. Ueber die Befugnisse der Vertheidiger, der Angehörigen u. s. w., die N. Beschw. für den Angekl. einzulegen, vergl.:

A. hinsichtlich der Vertheidiger:

a) Erk. v. 12. Dezember 1849, Grds. 49: Wenn die Vollmacht des Vertheidigers auch nur auf Vertretung des Angeschuldigten in der Appellations-Instanz geht, so ist der Vertheidiger gleichwohl zur Einlegung der N.

Beschw. für legitimirt zu erachten. — Sic: Erk. v. 15. Oktober 1856, Hahn zu Art. 109 Nr. 7.

b) Präj. 56 v. 6. Oktober 1853, Entschdg. 26. 477, G. A. II. 83: Die in Gemäßheit des Art. 21 zur Verhandlung vor dem Schwurgericht erfolgte Zuordnung eines Vertheidigers berechtigt denselben auch Namens des Angeklagten die N. Beschw. einzulegen, ohne daß dazu eine besondere Vollmacht oder Genehmigung des Angekl., oder daß dieser die N. Beschw., Anmeldungs- oder Rechtfertigungsschrift selbst mitunterschrieben, erfordert wird. — Ein Erk. vom 11. September 1856, J. M. Bl. 284, G. A. IV. 815, wies jedoch die von einem Auskultator, der dem Angeklagten als Vertheidiger vor dem Schwurgericht zugeordnet gewesen war, für den Angeklagten gefertigte und unterschriebene Beschwerdeschrift zurück, „weil dieselbe nur durch einen nicht zum Richteramte befähigten Beamten gefertigt und unterschrieben sei, daher nicht der Vorschrift des Art. 110 entspreche, und dieser Mangel nicht dadurch beseitigt werde, daß der Auskultator dem Angeklagten als Vertheidiger zulässigerweise zugeordnet gewesen sei."

c) Erk. v. 30. Mai 1854, G. A. II. 541: Wider den Willen des Angekl. ist der Vertheidiger nicht befugt, selbstständig Rechtsmittel einzulegen, selbst nicht in Kapitalsachen; § 519 Krim. O. ist aufgehoben. — Sic: Erk. v. 15. März 1855, Entschdg. 30. 390, G. A. III. 403.

d) All. Verf. v. 5. Dezember 1853, Nr. 7, J. M. Bl. 419: Wenn eine Anmeldungsschrift nur von einem mit Vollmacht nicht versehenen Vertheidiger vollzogen worden ist, so muß, falls der Angeklagte sich in Haft befindet, von demselben *sofort* — damit die Frist möglichst gewahrt werde — eine Erklärung darüber erfordert werden, ob er die Einlegung des Rechtsmittels genehmige. — Ebenso ist zu verfahren, wenn für einen verhafteten Angeklagten eine Rechtfertigungsschrift eingeht, welche nicht von diesem selbst, sondern nur von einem mit besonderer Vollmacht zur Einlegung der N. Beschw. nicht versehenen Vertheidiger unterzeichnet worden ist, und der Angeklagte auch vorher nicht das Rechtsmittel *selbst* angemeldet hat.

B. *Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister:*

Präj. 142 v. 15. März 1855, Entschdg. 29. 474; 30. 390, G. A. III. 403: Von dem Vater eines Angeklagten, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, kann nicht selbstständig gegen ein wider den Letzteren ergangenes Erkenntniß das Rechtsmittel der N. Beschw. erhoben werden. — Sic: Erk. v. 9. Januar 1857, G. A. V. 76. — cfr. auch unten Präj. 86 sub Nr. 10. — in einem Falle, wo der Angeklagte gar keine Erklärung über die Einlegung des Rechtsmittels oder über die Beruhigung bei dem Urtel abgegeben hatte, wurde die von seinem Vater eingelegte N. Beschw. zugelassen, „da in diesem Falle nicht erhelle, daß das Rechtsmittel wider den Willen des Angekl. eingelegt sei," Erk. v. 18. August 1856, G. A. V. 76.

Dasselbe, wie vorstehend, gilt von den anderen obengedachten nahen Verwandten, da die Best. des § 435 Krim. O., wonach Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister voller oder halber Geburt auf die Vertheidigung dringen können, selbst wenn der Angeklagte darauf Verzicht leistet, sich an sich schon nicht dahin verstehen läßt, daß diesen Personen die Befugniß zustehen soll, selbstständig und wider Willen des Angekl. in dessen Interesse das Rechtsmittel einzulegen, überdies aber diese Bestimmung und die übrigen hiermit in Verbindung stehenden, die Vertheidigung des Angeschuldigten betr. Best. der Krim. O. durch die Vorschriften des § 16 V. v. 3. Januar 1849 u. Art. 21 Ges. v. 3. Mai 1852 eine wesentliche Abänderung erlitten haben, Erk. v. 15. März 1855, Entschdg. 30. 390, G. A. III. 403, und Erk. vom 9. Januar 1857, G. A. V. 76.

C. *Frauen:*

Beschl. v. 15. November 1856, Entschdg. 34. 405, J. M. Bl. 377, G. A. V. 73: Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch, wie die Ehefrau, zu denjenigen gehören, welche die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, können im Strafverfahren weder als Vertheid. noch als Vertreter zugelassen werden, insbesondere können sie für einen Andern eine N. Beschw. weder anmelden noch rechtfertigen; — auch nicht auf Grund einer ausdrücklichen Vollmacht, Beschl. v. 28. Dezember 1857, G. A. VI. 87.

D. cfr. zu § 128 Nr. 4.

Durch ein späteres Erk. vom 14. Oktober 1858, G. A. VII. 82 ist dies auf jede Appellation der St. A. ausgedehnt.

8. Ueber die Zulässigkeit des Widerrufes der Erklärung, sich bei dem Erk. beruhigen zu wollen, cfr. zu § 126 Art. 101 Nr. 6.

9. Präj. 86 v. 23. März 1854, Entschdg. 27. 429, G. A. II. 541: Ein minderjähriger Angeklagter, der jedoch das sechszehnte Jahr bereits vollendet hat, kann sich des von ihm eingelegten Rechtsmittels der N. Beschw. selbstständig, — ohne daß es der Zustimmung resp. Zuziehung des Vaters, Vormunds oder Vertheidigers bedarf — begeben. — cfr. Präj. 142, oben sub 7 B.

10. Erk. v. 28. Oktober 1849, Grds. Nr. 43: Der Angekl. kann seine Verurtheilung nicht als ein Recht für sich in Anspruch nehmen; es steht ihm daher nicht zu, die Vernichtung eines Erkenntnisses aus dem Grunde zu beantragen, weil die verwirkte Strafe gar nicht oder in zu geringem Maße gegen ihn zur Anwendung gebracht ist. Sic: Erk. v. 1. Juni 1855, G. A. IV. 563.

11. Erk. v. 14. Oktober 1859, G. A. VII. 800: Unter der Zusammensetzung des „Schwurgerichtes" im zweiten Abschn. ist die Zusammensetzung der Geschworenen nicht auch des Schwurgerichtshofes gemeint.

12. Erk. v. 19. Dezember 1860, O. R. I. 68: Der St. A. ist befugt im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde Mängel der Vereidigung der Geschworenen anzufechten.

13. Erk. v. 27. Januar 1858, J. M. Bl. 170, G. A. VI. 237: Nichtigkeit wegen Zusammensetzung des Schwurgerichtes liegt auch dann vor, wenn ein Geschworener, welcher an der Berathung Theil genommen, sich der Abstimmung enthalten hat, weil er seiner Schwerhörigkeit halber der Verhandlung nicht habe folgen können. Daß dies geschehen, war in casu, der Erklärung des Vorstehers der Geschw. vor Verkündigung des Verdikts gemäß, im Audienzprotokoll registrirt.

14. Plen. Präj. 121 v. 13. November 1854, Entschdg. 29. 446, G. A. III. 22—31: Die Vorschrift des Art. 109, wonach der St. Anwaltschaft die Nicht. Beschw. nicht zusteht, wenn der Angekl. von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Angekl. zwar der Hauptthat durch die Geschw. für schuldig erkannt worden, aber die die That begleitenden erschwerenden Umstände zum Vortheil des Angekl. für nicht erwiesen angenommen worden sind. — Sic: Erk. v. 5. Mai 1855, G. A. III. 666. — Früher contra: Erk. v. 12. Mai 1854, Entschdg. 29. 446, G. A. III. 22.

15. Erk. v. 2. Mai 1858, G. A. VI. 337: Eben so verhält es sich, wenn die Geschwornen zwar den vollen Thatbestand des Verbrechens bejaht, gleichzeitig aber einen Strafausschließungsgrund festgestellt haben.

16. Erk. v. 25. November 1859, G. A. VIII. 95: In allen diesen Fällen 13. 14. 16 kann der St. A. zwar das Erk. wegen Verletzung materieller Rechtsvorschriften anfechten, aber er muß dabei das Verdikt der Geschworenen in seinem ganzen Umfange als ein dem Angekl. erworbenes Recht gelten lassen.

17. Erk. v. 12. April 1850, Grds. 150: Wenn der Ausspruch der Geschworenen mit unzweideutigen Worten feststellt, daß der Angekl. der angeschuldigten That schuldig sei, gleichwohl der Gerichtshof ohne gesetzlichen Grund die Geschworenen zur Verbesserung ihres Spruches veranlaßt und der zweite Ausspruch den Angekl. nicht schuldig erklärt, so ist nicht eine solche Verneinung der Schuld vorhanden, welche die N. Besch. der St. A. ausschließt. — cfr. Nr. 10 zu Art. 97.

18. Erk. v. 18. Januar 1854, G. A. II. 403: Die N. Beschw. der St. A. ist auch rücksichtlich des für nicht schuldig Erklärten nicht ausgeschlossen, wenn bei der Fragestellung wesentlich von dem Gesichtspunkte der Anklage abgewichen, z. B. das Verhältniß der Thäterschaft und Theilnahme umgekehrt und demnach die Anklage gar nicht erledigt worden ist. — cfr. Nr. 10 zu Art. 86.

19. Erk. v. 7. November 1856, Entsch. 35. 246: Des Rechtes, die Nichtigk. wegen Stellung oder Nichtstellung von Fragen auszuführen, geht der St. A. dadurch nicht verloren, daß die Fragen ganz in Uebereinstimmung mit seinem Antrage gestellt sind. cfr. Nr. 2.

20. Erk. v. 14. Mai 1857, J. M. Bl. 267: Dem St. A. steht die N. Beschw. gegen den für nicht schuldig erklärten Angeklagten auch dann zu, wenn ein von ihm gestellter, auf Abänderung der Frage an die Geschworenen gerichteter Antrag mit Unrecht abgelehnt worden ist.

21. Erk. v. 24. Februar 1860, G. A. VIII. 253: Die N. Beschw. des St. A. ist zulässig, wenn der Wahrspruch der Geschworenen im Sinne des Art. 97 dergestalt mangelhaft ist, daß er eine definitive Entscheidung nicht zuläßt.

22. Erk v. 18. Januar 1854, G. A. II. 402: Durch die Fragestellung wird

eine Nichtigkeit begründet, sobald sie die Anklage nach der Richtung hin, nach welcher der Anlagebeschluß die That aufgefaßt hatte, nicht erschöpft.

Zu Art. 110.

Inhalt.

1. Ueber den Lauf und die Wahrung der Präklusivfristen sowie den Nachweis der letzteren, vergl. die Nummern 14, 15, 16, 17 zu Art. 101.

2. Präj. 87 v. 9. Februar 1854, Entschdg. 26. 480; 27. 147 J. M. Bl. 175, G. A. II. 247: Die im § 127 und im Artikel 110 vorgeschriebenen präclusivischen Fristen laufen von der im Artikel 32 zugelassenen Verkündigung eines noch nicht mit Gründen schriftlich abgefaßten Erkenntnisses nur, wenn aus dem Sitzungsprotokolle ersichtlich ist, daß die Verkündung unter mündlicher Mittheilung der Gründe stattgefunden hat. — Sic: Erk. v. 20. Februar 1850, J. M. Bl. 95, v. 17. September 1851, G. A. I. 66, vom 19. Mai 1853, J. M. Bl. 432, vom 17. März 1853 c. Dickehut, und v. 4. April 1856, G. A. IV. 544, — cfr. Art. 51 Nr. 2 und Art. 32 Nr. 2.

3. Bescheid v. 15. Februar 1854, J M. Bl. 176: Die verspätete Angabe der zur Rechtfertigung einer rechtzeitig angemeldeten N. Beschw. dienenden Beschwerdepunkte macht das ganze Rechtsmittel auch dann unstatthaft, wenn das Kreisgericht selbst in einer an den zugeordneten Offizialanwalt gerichteten Verfügung die Dauer der zur Rechtfertigung gewährten Frist unrichtig angegeben hat und letztere innegehalten worden ist. — cfr. Nr. 9.

4. Erk. v. 2. März 1850, G. A. VIII. 396: Wenn eine Appellation unrichtig als Rekurs behandelt wird, so findet gegen das diesfällige Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde statt. Der O. St. A. bedarf dazu nicht der Genehmigung des Justizministers nach Art. 120, muß aber auch das Rechtsmittel innerhalb der gewöhnlichen zehntägigen Frist einlegen.

5. Präj. 248 v. 11. Januar 1858, (Plenum), Entschdg. 37. 77, J. M. Bl. 821. G. A. VI. 90: Die bei Verkündung des App. Urtheils von dem Angeklagten erklärte Unzufriedenheit mit dem Urtheil, ist wenn diese Erklärung auch im Audienz-Protokoll zweiter Instanz registrirt wird, als eine rechtsgültige Anmeldung der N. Beschw. nicht zu betrachten. — Contra früher: Erk. vom 2. März 1855, G. A. III. 681. — Der Justizminister nimmt aus dem vorstehenden Plen. Erk. Veranlassung, durch die Allgemeine Verfassung v. 6. März 1858, J. M. Bl. 82, sowohl die Appell. Ger., als auch, — da die von dem Ob. Trib. angeführten Entscheidungsgründe auf die Einlegung der N. Beschw. gegen Erkenntniß der Schwurgerichte ebenfalls Anwendung finden — die Kreis- und Stadtgerichte auf das gedachte Urtel mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß es, um der irrigen Voraussetzung, daß das Rechtsmittel gültig eingelegt worden sei, vorzubeugen, am angemessensten sein wird, in den Fällen, wenn der Angeklagte seine Unzufriedenheit mit dem Urtheil bei der Publikation desselben zu erkennen giebt, seine desfallsige Erklärung nicht in das Audienzprotokoll aufzunehmen, sondern ihn durch eine und zwar ebenfalls nicht zu registrirende mündliche Eröffnung auf die gesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung der N. Beschw. zu verweisen. — cfr. zu § 128 Nr. 2.

6. Erk. v. 16. November 1853, J. M. Bl. 1854 p. 20: Die bei der Einlegung der N. Beschw. in Unters. f. vorgeschriebene Frist zur Angabe der Beschwerdepunkte kann nicht verlängert werden. — Sic: Erk. v. 15. Juni 1856, Entschdg. 34. 418, G. A. IV. 354, und All. Verf. v. 5. Dezember 1853 Nr. 6, J. M. Bl. 419, s. und ad Nr. 11.

7. Plen. Präj. 206 v. 16. Juni 1856, Entschdg. 33. 478; 34 418, G. A. VI. 354: Ein nicht verhafteter Verurtheilter, welcher binnen 10 Tagen, nach Empfang der Ausfertigung des Urtels, gegen dasselbe die N. Beschw. beim Gerichte zu Protokoll nur angemeldet und dabei die Angabe der Beschwerdepunkte bis zu einer über den Ablauf der 10 Tage hinausgehenden Zeit vorbehalten, oder um Bewilligung einer über diesen Ablauf hinausgehenden Frist zu dieser Angabe gebeten hat, ist, auch wenn er von dem aufnehmenden Beamten nicht sofort zu Protokoll über die Unzulässigkeit solchen Vorbehalts oder Gesuches bedeutet worden ist, nach Ablauf jener zehn Tage mit der Angabe seiner Beschwerdepunkte nicht mehr zu hören. — [Contra früher: Beschl. v. 28. März 1855, Entschdg. 34. 418, J. M. Bl. 159, G. A. IV. 354, und v. 21. Dezember 1855, G. A. IV. 222.] — „Denn es ist nach der jetzigen Gesetzgebung lediglich Sache des Angeklagten, die Anmeldung sowohl als die Rechtfertigung der N. Beschw. zur rechten Zeit in der gehörigen Form und resp. mit solchem Inhalte, als die Artikel 107, 108, 111 erfordern, anzubringen, so daß, wenn er das Eine oder Andere nicht gehörig gethan hat, ihn der Verlust des Rechtsmittels oder dessen Zurückweisung treffen soll. Diese Grundsätze schließen aber nicht aus, daß wenn ein Angeklagter den richtigen Weg zur Anbringung beschritten und auf demselben das, was in seiner Macht stand, gethan, das Gericht aber nun durch seine Schuld es ihm unmöglich gemacht hat, auf diesem Wege seine Beschwerde zeitig anzubringen, eine solche vom Gericht ausgehende Hinderung ihm das Rechtsmittel nicht nehmen kann. Wenn also z. B. ein verhafteter Angeklagter, der zur Anbringung der N. Beschw. sich zeitig gemeldet hat, nicht zeitig behufs Anbringung der Anmeldung oder der Angabe der Beschwerdepunkte zu Protokoll genommen worden ist, [s. oben Nr. 4], oder wenn ein nicht verhafteter Angeklagter zeitig die N. Beschw. angemeldet und dabei gebeten hat, zur Aufnahme der N. Beschw. einen Termin anzusetzen, dies aber, obwohl es noch anging, nicht innerhalb der präklusivischen Frist geschehen ist, so muß die Anbringung nach Ablauf der Frist noch zugelassen werden," Erkenntniß vom 16. Juni 1856, s. o. — Sic: Beschluß vom 30. Januar 1857, G. A. V. 250. [In casu hatte der verhaftete Angeklagte rechtzeitig erklärt, die N. Beschw. einlegen und durch den Rechtsanwalt N. rechtfertigen zu wollen, das Kreisgericht hatte Letzterem jedoch die Verfügung erst nach Ablauf der Nothfrist vorgelegt, den Angeklagten auch nicht protokollarisch vernommen.] — cfr. auch All. Verf. vom 5. Dezember 1853, Nr. 7, 8, 9, s. unten zu Nr. 11.

8. Es ist unbedenklich statthaft, mit der Anmeldung der N. Beschw. sofort die Rechtfertigung derselben zu verbinden; eine solche darf daher nicht unberücksichtigt bleiben, sollte demnächst nach Behändigung der Ausfertigung auch eine selbstständige Rechtfertigung nicht mehr erfolgen. Beschluß vom 5. April 1859 c. Eschricht O. St. B. Art. 110, Nr. 22.

9. Hinsichtlich der Form der Urtheilsausfertigungen vergl. Nr. 5 zu § 37.

10. All. Verf. v. 9. August 1852, J. M. Bl. 282: Der Artikel 110 verordnet, daß einem Angeklagten, welcher das Rechtsmittel der N. Beschw. anmeldet, sofort nach der Anmeldung eine Ausfertigung des Urtheils von Amtswegen ertheilt werden soll. — Es ist wahrgenommen worden, daß diese Vorschrift von den Gerichten zum öftern unbefolgt geblieben ist. Namentlich scheinen einzelne Gerichte anzunehmen, daß wenn sofort mit der Anmeldung des Rechtsmittels dessen Rechtfertigung zu Protokoll gegeben oder in einer legalisirten Schrift ausgeführt wird, die Urtheilszufertigung entbehrlech sei. Dabei wird indessen übersehen, daß es sich hier zugleich um eine formale Prozeßvorschrift handelt, deren Nichtbeobachtung die Folge hat, daß die für die Angabe der Beschwerdepunkte festgesetzte Präklusivfrist nicht zu laufen beginnt, und daß daher bei unterlassener Ertheilung einer Urtheilsausfertigung eine spätere Angabe neuer Beschwerdepunkte nicht ausgeschlossen sein würde. — Um den hierdurch unvermeidlich entstehenden Verzögerungen zu begegnen, werden die Gerichte angewiesen, sorgfältig darauf zu halten, daß denjenigen Angeklagten, welche die N. Beschw. angemeldet haben, sofort eine Ausfertigung des Urtheils ertheilt werde. — Ausnahmen hiervon sind zwar nicht unbedingt ausgeschlossen, jedoch nur mit großer Vorsicht zu machen. Das Kgl. Ob. Trib. hat bis jetzt nur in dem Falle eine Ausnahme für zuläßig erachtet, wenn dem Angeklagten bei Aufnahme der N. Beschw. das Urtheil vorgelesen war, und er dabei auf Mittheilung einer Urtheilsausfertigung ausdrücklich verzichtet hatte. — cfr. All. Verf. v. 30. April 1853, J. M. Bl. 174, unten Nr. 15.

All. Verf. v. 5. Dezember 1853, J. M. Bl. 418, betr. das Verfahren bei Einlegung der N. Beschwerde in Unters. s.: Die Gerichte sind bereits durch die All. Verf. v. 9. August 1852 (s. o.) darauf aufmerksam gemacht worden, daß diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, durch welche das Verfahren bei Einlegung der N. Beschw.

in Unterſ.ſ. geregelt worden iſt, formale Prozeßvorſchriften enthalten, deren Beobachtung für den Lauf der Friſten und den Abſchluß der Sache von weſentlicher Bedeutung iſt. — Gleichwohl iſt dieſer Geſichtspunkt noch nicht nach allen Seiten hin feſtgehalten insbeſondere der Art. 110 noch immer nicht in ſeinem ganzen Umfange befolgt worden. Der Juſt. M. findet ſich deshalb veranlaßt, unter Bezugnahme auf die in dieſer Hinſicht bereits erlaſſenen Verf. v. 9. Auguſt 1852 und 30. April 1853 Folgendes zu bemerken und anzuordnen:

1. Die Ausfertigung des Urtheils, welche dem Angekl. in Gemäßheit des Art. 110 ertheilt werden muß, iſt demſelben

a) in dem Falle, wo in ſeiner Abweſenheit das Urtel verkündet worden iſt, ungeſäumt nach der Verkündung, und bei Appell. Urtheilen nach dem Eingange derſelben bei dem Gericht erſter Inſtanz.

b) in dem Falle, wo der Angeklagte, in deſſen Gegenwart das Urtheil verkündet worden, die Nichtigkeitsbeſchwerde rechtzeitig angemeldet hat, ſofort nach der Anmeldung,

zu behändigen. — Dabei iſt zu beachten, daß das Urtheil mit den Gründen verkündet worden, und daß die Befolgung dieſer Vorſchrift aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung erſichtlich ſein muß. — Wenn das Protokoll einen Vermerk hierüber nicht enthält, ſo iſt nach Maaßgabe der Beſtimmung unter a. zu verfahren.

2. Bei Ausfertigung der in der Appell. Inſtanz ergangenen Urtheile iſt in der Praxis ein verſchiedenes Verfahren beobachtet worden. Einzelne Appell. Ger. haben in dem Falle, wenn die Verkündung des Urtheils in Abweſenheit des Angeklagten ſtattgefunden hat, außer der zu den Akten erſter Inſtanz zu nehmenden Ausfertigung, eine zweite für den Angeklagten beſtimmte Ausfertigung dem Gerichte erſter Inſtanz mitgetheilt. Andere haben in dieſem Falle ſowohl, als in demjenigen, wo das Urtheil in Gegenwart des Angeklagten verkündet worden, dem Gericht erſter Inſtanz nur eine Ausfertigung zugehen laſſen, welche zu den Gerichtsakten gelangte; die außerdem erforderlichen Ausfertigungen wurden ſodann Seitens der Gerichte erſter Inſtanz von dem App. Ger. erbeten.

Zur Beſeitigung dieſer Verſchiedenheiten und der damit verbundenen Weiterungen wird hierdurch beſtimmt, daß

a) diejenigen Ausfertigungen, deren Behändigung an die Angeklagten deshalb erforderlich iſt, weil die Verkündung des Urtheils in ihrer Abweſenheit ſtattgefunden hat, den Gerichten erſter Inſtanz zugleich mit der für die Akten derſelben beſtimmten Urſchrift oder Ausfertigung des Urtheils von dem Appellationsgericht zu überſenden ſind; daß dagegen

b) diejenigen Ausfertigungen, welche erſt in Folge der Anmeldung der N. Beſchwerde oder aus anderen Gründen etwa noch erforderlich werden, von den Gerichten erſter Inſtanz auf Grund des in Urſchrift oder in Ausfertigung zu den Akten gelangten Appell. Urtheils zu bewirken ſind.

3. Die dem Angeklagten nach erfolgter Anmeldung der Nichtigkeitsbeſchwerde zu ertheilende Ausfertigung des angefochtenen Erkenntniſſes iſt, auch wenn die Anmeldung nur von dem Vertheidiger ausgegangen iſt, dem Angeklagten ſelbſt zu ertheilen.

4. Ueber die Behändigung der Urtheils-Ausfertigung iſt ein Inſinuations-Dokument zu den Akten zu bringen. — In dem begleitenden Bericht, mit welchem die Unterſ. Akten dem Ob. Trib. zur Entſcheidung auf die erhobene N. Beſchw. eingereicht werden, iſt das Aktenfolium anzugeben, auf welchem ſich das Inſinuations-Dokument befindet.

5. In gleicher Weiſe iſt ein Inſinuations-Dok. über die Behändigung desjenigen Beſcheides zu den Akten zu bringen, mit welchem das Gericht erſter Inſtanz in Gemäßheit des Art. 112 eine eingelegte N. Beſchw. zurückgewieſen hat. — Ueberhaupt iſt für die Beſchaffung eines Inſin. Dok. in allen den Fällen Sorge zu tragen, wo ein Beſcheid nur innerhalb einer präkluſiviſchen Friſt durch Beſchwerde angefochten werden kann.

6. Eine Verlängerung der geſetzlichen Friſt zur Anmeldung oder Rechtfertigung der N. Beſchw. in nicht zuläſſig. [cfr. oben ad Nr. 8.]

7. Wenn eine Anmeldungsſchrift nur von einem mit Vollmacht nicht verſehenen Vertheidiger vollzogen worden iſt, ſo muß, Falls der Angeklagte ſich in Haft befindet, von demſelben ſofort — damit die Friſt möglichſt gewahrt werde — eine Erklärung darüber erfordert werden, ob er die Einlegung des Rechtsmittels genehmige.

Ebenſo iſt zu verfahren, wenn für einen verhafteten Angeklagten eine Rechtferti-

gungsschrift eingeht, welche nicht von diesem selbst, sondern nur von einem mit besonderer Vollmacht zur Einlegung der N. Beschw. nicht versehenen Vertheidiger unterzeichnet worden ist, und der Angeklagte auch vorher nicht das Rechtsmittel selbst angemeldet hat.

8. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der verhaftete Angeklagte, welcher gegen einen Beamten der Gefangenanstalt die Absicht, eine Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, ausgesprochen hat, ungesäumt und möglichst innerhalb der gesetzlichen Frist, über die Anmeldung der N. Beschw. und die Angabe der Beschwerdepunkte zu Protokoll vernommen werde.

Wird dem verhafteten Angeklagten erst in Folge der Anmeldung der N. Beschw. eine Urtheilsausfertigung ertheilt, so ist er innerhalb zehn Tagen nach Zustellung derselben über die Angabe der Beschwerdepunkte zu vernehmen, selbst wenn er dies nicht besonders beantragt.

9. Will der Angeklagte, welcher sich zur protokollarischen Aufnahme der Nichtigk. Beschw. meldet, statt seine Beschwerde dem Beamten mündlich vorzutragen, die N. Beschw. ganz oder zum Theil durch Ueberreichung eines nicht legalisirten Schriftsatzes begründen, so ist er über die Unzulässigkeit dieses Verfahrens zu bedeuten, der Schriftsatz jedoch, Falls der Angeklagte bei seinem Verlangen beharrt, zu den Akten zu nehmen.

11. Präj. 246 (Plenum) v. 19. Dezember 1857, Entschdg. 37. 86, J. M. Bl. 1858, 40, G. A. VI. 93: Zur Erfüllung der Vorschrift des Art. 110 genügt es, wenn die Urtheilsausfertigung dem verhafteten Angeklagten behändigt, demnächst aber einem Beamten der Gefangenanstalt übergeben und dem Angeklagten eröffnet wird, daß ihm gestattet sei, dieselbe bis zum Ablauf der zehntägigen Frist, so oft er es verlange, einzusehen. — Sic: All. Verf. v. 4. August 1857, J. M. Bl. 278: Um in den Fällen, in welchen das Gesetz eine Behändigung an den Gefangenen selbst ausdrücklich vorschreibt, namentlich wenn es sich darum handelt, einem Angeklagten die Ausfertigung eines Kriminal-Erk. mit der Wirkung zu behändigen, daß der Lauf der zehntägigen Frist zur Anmeldung der N. Beschw. oder zur Abgabe der Beschwerdepunkte beginne, die durch die Gef. Disziplin gebotene Anordnung, wonach die Kriminalgefangenen keinerlei Schriftstücke, welche als Schreibmaterial dienen können, in ihrem Besitze behalten dürfen, mit der Bestimmung jenes Gesetzes im Einklange zu erhalten, haben sich die Gerichte nicht darauf zu beschränken, die Urtheils-Ausfertigung dem Angeklagten zur Durchlesung einzuhändigen, oder ihm den Inhalt derselben durch Vorlesung bekannt zu machen, vielmehr liegt ihnen die Verpflichtung ob, dem Angeklagten innerhalb der nächstfolgenden zehn Tage, so oft er es verlangt, die Ausfertigung zuzustellen, damit er von derselben zur Anmeldung oder Begründung des Rechtsmittels Gebrauch machen kann. Daß ihm diese Befugniß zustehe, ist ihm ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen. — Contra: Beschluß v. 3. Februar 1857 c. Meyer, welcher verlangte, daß die Ausfertigung des Erkenntnisses innerhalb der 10 Tage in den Händen des verhafteten Angeklagten verbleiben müsse.

12. Präj. 153 v. 3. Mai 1855, Entschdg. 30. 472; 32. 292, G. A. III. 677: Im Strafverfahren findet auf mehrere Angeklagte die Bestimmung der Verordnung v. 5. Mai 1838 § 3 Lit. a., G. S. 273, nach welcher beim Vorhandensein von Litisconsorten nur Einem derselben Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen ist und die übrigen Theilnehmer hiervon, unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen sind, keine Anwendung. Aehnlich erachtet auch ein Beschluß vom 27. März 1857, G. A. V. 410, die Ertheilung einer Ausfertigung des Appell. Urtheils für zwei angeklagte Eheleute, welche die N. Beschw. einlegen, nicht für genügend.

13. Präj. 4. v. 12. Januar 1853, Entschdg. 24, 474, G. A. I. 371: Auch in dem Falle, wo nach erfolgter Anmeldung der N. Beschw. durch den verhafteten Angeklagten diesem eine Ausfertigung des Erkenntnisses deshalb nicht behändigt werden kann, weil derselbe inzwischen entflohen ist und latitirt, vertritt der vierzehntägige Aushang einer (vollständigen) Ausfertigung des Erkenntnisses an der Gerichtsstelle (Artikel 50) die Stelle jener Behändigung dergestalt, daß die zehntägige Frist zur Angabe der Beschwerdepunkte zu laufen beginnt (Artikel 110, Absatz 2) und nach fruchtlosem Ablaufe derselben die Nichtigkeits-Beschw. zurückgewiesen werden kann. (Artikel 112, 113.)

14. Erk. v. 12. Febr. 1851, G. A. I. 229: Die „Abwesenheit" des Angeklagten bei der Verkündigung des Urtheils ist stricte zu interpretiren. Die Anwesenheit des erwählten oder zugeordneten Vertheidigers allein genügt also nicht, um diejenigen Vorschriften anwendbar zu machen, welche in Beziehung auf die Fristen

für den anwesenden Angeklagten gelten. — Sic: Erkenntniß vom 3. Februar und 2. März 1853, ibid. — cfr. zu § 127 Nr. 4. — All. Verf. vom 30. April 1853, J. M. Bl. 174, erklärt sich mit der Ansicht des Ob. Trib. einverstanden, und weist demgemäß die Gerichte an, dem Angeklagten auch in dem Falle, wo er bei Verkündung des Urtheils nicht persönlich anwesend, aber durch einen Vertheidiger vertreten gewesen ist, jedesmal eine Ausfertigung des Urtheils von Amtswegen zu ertheilen. [cfr. oben Nr. 11.]

15. Erk. v. 20. Februar 1850, Grds. 50: Nur der Angeklagte selbst, nicht aber dessen Vertreter oder Vertheidiger, ist die Nichtigkeitsbeschwerde zu Protokoll zu geben berechtigt.

16. All. Verf. v. 9. August 1852, J. M. Bl. 282: In Beziehung auf die Form, in welcher die N. Beschw. anzubringen ist, bestimmt der Artikel 110, daß zur Aufnahme des Protokolles über die Anmeldung des Rechtsmittels und über die Angabe der Beschwerdepunkte die Mitwirkung eines Richters nicht erforderlich ist. — Der Justizminister sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Vorschrift, welche nur den Zweck hat, die Form der Einlegung des Rechtsmittels zu erleichtern, die Gerichte nicht von der Verpflichtung entbindet, dafür Sorge zu tragen, daß die Aufnahme der Protokolle, welche die Angabe der Beschwerdepunkte enthalten, möglichst durch richterliche, oder doch nur durch solche Beamte erfolge, welchen die zu diesem Geschäfte erforderlichen Rechtskenntnisse beiwohnen. — Hierzu: All. Verf. vom 27. Juni 1855 Nr. 2, J. M. Bl. 198: Die Gerichte werden wiederholt auf die Vorschrift der all. Verf. v. 9. August 1852 aufmerksam gemacht, nach welcher die Aufnahme der Protokolle — welche die Rechtfertigung der N. Beschw. enthalten und bei deren Abfassung es besonders darauf ankommt, die Punkte, in denen eine Verletzung von Rechtsgrundsätzen oder Prozeßvorschriften behauptet wird, sorgfältig zu präzisiren, — nicht unbefähigten Subalternen oder ungeübten Auskultatoren, sondern nur solchen Beamten übertragen werden soll, welchen die zu diesem Geschäfte erforderlichen Rechtskenntnisse beiwohnen. — Damit die Qualifikation nöthigenfalls geprüft werden könne, wird gleichzeitig bestimmt, daß der betr. Beamte jedesmal bei seiner Unterschrift unter dem Protokoll auch seine amtliche Stellung angebe. O. St. V. Nr. 41 stellt den Satz auf, daß die Anmeldung 2c. des Rechtsmittels zu Protokoll nicht nur durch den Angeklagten, sondern auch durch einen qualifizirten Vertreter desselben erfolgen könne. Der frühere das Gegentheil aussprechende Beschluß vom 20. Februar 1850 sei mit Rücksicht auf die Fassung des aufgehobenen § 143 der Verordnung ergangen. Der § 143 bestimmt jedoch in dieser Beziehung nichts anderes als Art. 110. Auch der letztere ordnet als Regel die schriftliche Anmeldung und Rechtfertigung des Rechtsmittels an, gestattet jedoch dem Angeklagten die Erklärung zu Protokoll. Diese Ausnahme von der Regel läßt keine ausdehnende Interpretation zu. Der Beschluß vom 10. Februar 1850 wird daher durch die seitdem veränderte Gesetzgebung nicht berührt.

17. Präj. 81 v. 23. Februar 1854, Entschdg. 26. 481, 27. 432, J. M. Bl. 184, G. A. II. 247. 411: Die Vorschrift des Art. 110, wonach die Anmeldung der N. Beschw. und die Angabe der Beschwerdepunkte von Seiten des Angeklagten auch zu Protokoll erklärt werden kann, zu dessen Aufnahme die Mitwirkung eines Richters nicht erforderlich ist, setzt voraus, daß das Protokoll ein gerichtliches, d. h. ein bei dem Gerichte erster Instanz durch einen Gerichtsschreiber, Aktuarius oder vereidigten Protokollführer aufgenommenes Protokoll sein muß. Die Anmeldung der N. Beschw., welche Seitens des Angeklagten zu einem anderen, als einem solchen gerichtlichen Protokolle erfolgt ist, hat daher keine Wirkung. [In casu hatte die Anmeldung zu einem von dem Strafanstaltsinspektor aufgenommenen Protokolle stattgefunden.] — cfr. All. Verf. v. 5. Dezember 1853 Nr. 8. s. o. sub Nr. 11.

18. Erk. v. 2. März 1853, G. A. I. 228: Auch die Anmeldung der N. Beschw. muß, wenn sie nicht zu Protokoll erfolgt, in einer legalisirten Schrift geschehen. Die legalisirte spätere Rechtfertigung sanirt den Mangel einer unförmlichen Anmeldung nicht. — Sic: Beschl. v. 1. April 1853 c. Piltzecker, Erk. v. 21. Septbr. 1854, J. M. Bl. 391, G. A. II. 810, und Erk. v. 19. November 1856, G. A. V. 78. — cfr. auch All. Verfügung vom 30. April 1853, J. M. Bl. 174. . . . . Gleichzeitig werden die Gerichte darauf hingewiesen, daß nach der Bestimmung des Artikel 110, Absatz 4, nicht blos die Schrift, welche die Angabe der Beschwerdepunkte enthält, sondern auch diejenige, durch welche die N. Beschw. angemeldet wird, von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein muß. Dieser Bestimmung ist es nicht entsprechend, wenn, wie nicht selten vorkommt, dem Angeklagten auf dessen nicht legalisirte Anmeldungsschrift eine Ausfertigung des Urtheils ertheilt

wird. Der Angeklagte wird dadurch in dem Irrthume bestärkt, daß die Anmeldung gesetzlich geschehen sei und daß ihm nach der Behändigung der Ausfertigung noch eine zehntägige Frist zur Angabe der Beschwerdepunkte offen stehe. Die Gerichte haben vielmehr in Fällen, wo eine nicht legalisirte Anmeldungsschrift eingeht, dieselbe dem Angeklagten schleunigst zurückzustellen, mit dem Eröffnen, daß diese Anmeldung nicht berücksichtigt werden könne, weil sie weder von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt, noch zu Protokoll erklärt sei, und daß dem Angeklagten überlassen bleiben müsse, die Anmeldung in der gesetzlichen Form zu bewirken.

19. Erk. v. 21. September 1854, J. M. Bl. 391, G. A. II. 810: Die Vorschrift, daß die nicht zu Protokoll erklärte N. Beschw. in einer legalisirten Schrift enthalten sein muß, hat nicht die Beglaubigung der Unterschrift des Angeklagten, sondern die Gewähr, daß den gesetzlichen Erforderniſſen über den Inhalt der N. Beschwerde genügt werde, vor Augen; sie kann daher nicht durch die bloße Thatsache ersetzt werden, daß der Angeklagte eine von keinem Rechtsverständigen legalisirte Schrift bei Gericht überreicht und hierbei sich zu dem Inhalte der Schrift und zu seiner darunter befindlichen Unterschrift bekennt. — Sic: Erk. v. 11. September 1856, J. M. Bl. 284, G. A. 815, und Erkenntniß vom 19. November 1856, G. A. V. 78. — cfr. Allgem. Verf. vom 5. Dezember 1853, Nr. 9, J. M. Bl. 420 f. oben zu Nr. 10. — cfr. Nr. 20.

20. Erk. v. 20. Januar 1857, G. A. V. 249: Das Gesetz schreibt für die Legalisation der Anmeldungs- oder Beschwerdeschrift eine bestimmte Form nicht vor; es geht von der Voraussetzung aus, daß der Rechtsverständige die Schrift zu prüfen hat und durch seine Unterschrift für den Inhalt so verantwortlich wird, als wenn er dieselbe selbst verfaßt hätte. Durch die Unterschrift des Rechtsverständigen wird daher die Legalisation bezeugt und es kommt auf die Worte, welche der Rechtsverständige seiner Unterschrift beifügt, Nichts an. [In casu war die Legalisation in der Art erfolgt, daß ein Rechtsanwalt unter die Schrift „Gesehen", sowie Namen und Datum geschrieben hatte.] — Ein Erk. v. 15. Juni 1853, G. A. I. 697, hatte sogar die Attestirung der Unterschrift durch einen Rechtsverständigen zur Legalisation für genügend erachtet; — damit scheinen jedoch die in den unter Nr. 19. cit. Erkenntniſſen ausgesprochenen Grundsätze nicht im Einklange zu stehen. — In einem andern Falle trug die N. Beschw. folgenden Legalisationsvermerk: „Auf unablässiges Andringen des A. legalisirt. Der Rechtsanwalt", — aber ohne die Unterschrift des letzteren, dagegen mit dem Dienstsiegel desselben. Die Schrift ist in dieser Form als unstatthaft durch Beschluß vom 17. Dezember 1857, G. A. VI. 93, zurückgewiesen worden, wegen der fehlenden Unterschrift des R. A.

21. Erk. vom 22. September 1852 c. Temme: Der Besitz der zum Richteramte erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten allein begründet im gesetzlichen Sinne nicht die Befähigung zum Richteramte; — ein aus dem Preuß. Richterstande im Wege der Disziplinar-Untersuchung entlassener Richter ist daher nicht für „einen zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen" im Sinne des Artikel 110 zu erachten. Die gedachte allgemeine Eigenschaft berechtigt an und für sich zu keiner öffentlichen Funktion und die Dienstentlassung hebt die Bedeutung der persönlichen Qualifikation in Bezug auf den öffentlichen Dienst gänzlich auf. Ein entlassener Richter kann daher so wenig für Andere legalisiren, als seine eigene N. Beschw. ohne Legalisation einreichen, da das Gesetz in dieser Beziehung keinen Unterschied macht. — cfr. auch den Beschluß vom 7. Mai 1856, G. A. IV. 546, hinsichtlich aus dem Amte geschiedener Referendarien; — desgleichen: Beschluß vom 30. April 1858, G. A. VI. 404. — cfr. Nr. 22. — Der eben cit. Beschluß vom 30. April 1858 erachtet auch einen Dr. jur. und Privatdozenten an der Universität nicht für befugt, zu legalisiren.

22. Plen. Präj. v. 26. Januar 1857, Entschdbg. 34. 474; 35. 265, G. A. V. 76: Die von einem unter Anklage gestellten App. Ger. Referendarius zu den Untersuchungsakten eingereichten, von ihm selbst angefertigten, mit seiner Namens-Unterschrift versehenen Schriftsätze, die Anmeldung und Rechtfertigung seiner N. Beschwerde enthaltend, bedürfen außer dessen eigener Unterschrift nicht noch der Legalisation durch einen zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen. — Früher contra: Beschluß vom 24. Oktober 1855, Entschdbg. 35, 266 und Beschluß vom 7. Mai 1856; G. A. IV. 546. — Hinsichtlich nicht mehr im Dienste befindlicher Referendarien cfr. Nr. 21.

23. Erk. v. 11. September 1856, J. M. Bl. 284, G. A. IV. 815: Ein Auskultator ist, selbst wenn er dem Angeklagten als Vertheidiger zugeordnet war,

zur Legalisirung der Schriften, durch welche die N. Beschw. angemeldet oder gerechtfertigt werden soll, nicht qualifizirt.

24. Erk. vom 19. Oktober 1860 G. A. VIII. 811: Die Legalisation durch einen auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassenen Gerichts-Assessor ist zulässig.

25. Erk. v. 17. Januar 1861, O. R. I. 209: Wenn der Angeklagte ein zum Richteramte befähigter Rechtsverständiger ist, so genügt seine alleinige Unterschrift.

26. Erk. v. 17. Dezember 1857, G. A. VI. 93: Die Unterschrift des Legalisirenden kann nicht durch den Abdruck des ihm zustehenden Dienstsiegels ersetzt werden.

27. Erk. v. 30. April 1858, G. A. VI. 404: Ein Dr. jur. und Privat-Dozent als solcher ist nicht qualifizirt, eine Schrift zu legalisiren.

Zu Art. 111.

1. All. Verf. v. 9. August 1852, J. M. Bl. 282, u. All. Verf. v. 27. Juni 1855, J. M. Bl. 198, s. zu Art. 110 Nr. 17.

2. Erk. v. 22. Februar 1854, Hahn zu Art. 111 Nr. 2: In der Erklärung des Imploranten, „er halte das Strafmaß für zu hoch angenommen," ist eine dem Art. 107 Nr. 1 und Art. 111 entsprechende Beschwerde über unrichtige Anwendung des Strafgesetzes zu finden, welche nach Art. 111 Alin. 2 dem Richtigkeitsrichter auch ohne spezielle Bezeichnung des verletzten Gesetzes die Pflicht auferlegt, zu prüfen, ob das Geschwornenverdikt die Verurtheilung des Imploranten in der geschehenen Weise rechtfertigt.

3. Erk. v. 19. Juni 1858, J. M. Bl. S. 246: Soll die N. Beschw. auf Verletzung oder unrichtige Anwendung wesentlicher Grundsätze oder Vorschriften des Verfahrens gestützt werden, so kann es nie genügen, die betr. Behauptung abstrakt aufzustellen, es müssen vielmehr diejenigen dem Verfahren zugehörigen Thatsachen, welche der Beschw. zur Grundlage dienen, d. h. also das Verletzende, als solches genau und speziell hervorgehoben werden. Sic: Erk. v. 20. Septbr. 1861, O. R. I. 541, bezüglich der Behauptung, es seien die Vorschriften über Vernehmung und Vereidung der Zeugen verletzt.

Zu § 144 der Verordnung.

1. All. Verf. v. 21. April 1853, Nr. 5, J. M. Bl. 166: Wenn dem Beamten der St. A. nach § 144 eine N. Beschw. des Angekl. vorzulegen resp. abschriftlich mitzutheilen ist, so wird die Verfügung am zweckmäßigsten in der Form zu erlassen sein, daß die Vorlegung resp. Mittheilung „in Gemäßheit des § 144 der V. v. 3. Jan. 1849" erfolgt.

2. All. Verf. v. 5. Dezember 1853, J. M. Bl. 418, ad Nr. 10: In mehreren Fällen ist die Vorschrift des § 144, wonach die N. Beschw. des St. A. dem Angekl. und dessen Vertheidiger zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist in Abschrift mitzutheilen ist, von den Gerichten übersehen worden. Diese Bestimmung ist daher zu beachten.

3. Präj. 227 v. 12. Februar 1857, Entschdg. 34. 474: Die N. Beschw. des O. St. A. gegen ein Appell. Erk. ist, wenn im mündlichen Verfahren zweiter Instanz ein Vertheidiger des Angeklagten aufgetreten ist, diesem nach § 144 mitzutheilen.

4. All. Verf. v. 5. Dezember 1853, J. M. Bl. 418, ad Nr. 11: Die Beamten der St. A. haben, wenn ihnen die N. Beschw. des Angekl. in Gemäßheit des § 144 mitgetheilt worden ist, in keinem Falle die zehntägige Frist verstreichen zu lassen, ohne irgend eine Erklärung abzugeben. Erachten sie eine Beantwortung der N. Beschw. nicht für erforderlich, so haben sie dies ungesäumt dem Gerichte zu erklären, damit die Einsendung der Akten an das Ob. Trib. nicht einen unnöthigen Aufenthalt erleide.

5. All. Verf. v. 27. Juni 1855, Nr. 3, J. M. Bl. 198: Wenn die N. Beschw. des Angekl. auf Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens gestützt wird, und daher dem erkennenden Richter die Prüfung der Thatsachen obliegt, welche der Beschw. zum Grunde liegen, so dürfen die Mittel, welche das Gesetz zur Vorbereitung und Erleichterung dieser Prüfung an die Hand giebt, nicht unbenutzt gelassen werden. Die Beamten der St. A. werden daher veranlaßt, sich in derartigen Fällen über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der in der N. Beschw. hervorgehobenen Thatsachen, unter Ver-

weisung auf die betr. Stellen der Akten, speziell zu äußern. Insbesondere hat, wenn die ungerechtfertigte Aussetzung eines Entlastungsbeweises behauptet wird, die Gegenerklärung sich darüber zu verbreiten, ob und wo der Angekl. die betr. Zeugen oder sonstigen Beweismittel wirklich angegeben hat, und ob und wo darauf eine Verfügung oder ein Beschluß des Gerichts ergangen ist.

6. Allg. Verf. v. 14. April 1851, J. M. Bl. 167, die Kommunikation der Gerichte und der Beamten der St. A. mit dem Ob. Trib. betr.: Es ist zur Kenntniß des Justiz-Min. gekommen, daß einzelne Gerichte und Beamte der St. A. Akten und Verhandlungen, welche sie in Unters.s. an das Ob. Trib. einzusenden haben, mittelst bloßer Marginal-Verfügung einreichen und die Akten ohne nähere Bezeichnung derselben beifügen. Da dies Verfahren in vielen Fällen zu nachträglichen Anfragen und zu Verzögerungen geführt hat, so findet sich der Justiz-Min. veranlaßt, die Gerichte und Beamten der St. A. hierdurch anzuweisen, in den Fällen, wo sie in Unters.s. an das Ob. Trib. zu berichten haben, den Bericht stets in expedirter Form zu erstatten, und die demselben beizufügenden Akten nach dem Aktenzeichen und der Folienzahl zu bezeichnen, oder wenn zahlreiche Aktenstücke in einer Sache eingesandt werden, eine besondere Spezifikation derselben beizufügen. — Außerdem ist in allen Fällen, wenn der Angekl. sich in Haft befindet, dies durch die Bezeichnung „Haftsache" auf dem Berichte anzudeuten.

7. Allg. Verf. v. 5. Dezember 1853, J. M. Bl. 418, ad Nr. 4: In dem begleitenden Bericht, mit welchem die Unters. Akten dem Ob. Trib. zur Entscheidung auf die erhobene N. Beschw. eingereicht werden, ist das Aktenfolium anzugeben, auf welchem sich das Insinuations-Dokument [über die Behändigung der Urtheils-Ausfertigung, welche gemäß Art. 110 zu ertheilen ist] befindet.

8. Erlaß des Gen. St. A. an die O. St. A. v. 3. April 1854: Die Büreau-Akten, welche mir in den zur Entscheidung des Ob. Trib. gelangenden Unters.s. zugehen, sind nicht selten so unvollständig, daß davon hier gar kein Gebrauch gemacht werden kann. Da es mir von Wichtigkeit ist, die Lage der Sache und die Rechtsfragen, auf welche es ankommt, schon vor der Vorlegung der gerichtlichen Akten, die häufig erst ganz kurze Zeit vor dem Audienztermine erfolgt, übersehen zu können, und da es überdies die Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung sehr erleichtert, wenn die wesentlichsten Aktenstücke in Abschrift zur Hand sind, so ersuche Ew. rc. ich ergebenst, es gef. veranlassen zu wollen, daß die Büreau-Akten, welche an mich gelangen, die Anklageschrift, die Urtheile der 1. und 2. Instanz, resp. des Schwurgerichtshofes, die betr. Fragen an die Geschw. und die darauf ertheilten Antworten, endlich die Nicht. Beschw. und die Beantwortung derselben enthalten. — Auch würde es den Dienst in meinem Büreau sehr erleichtern, wenn auf diesen Akten äußerlich der Name des Angeschuldigten und der Gegenstand der Beschuldigung verzeichnet würde, was zwar meistens, jedoch nicht allgemein geschieht.

9. Allg. Verf. v. 27. Juni 1855, Nr. 4, J. M. Bl. 198: Der § 144 schreibt vor, daß die Parteien von der Absendung der Akten an das Ob. Trib. benachrichtigt werden sollen. Da diese Benachrichtigung die Stelle der nicht erfolgenden Vorladung vor das Königl. Ob. Trib. vertritt, so muß aus den Akten, welche dem letzteren eingereicht werden, ersichtlich sein, daß die Benachrichtigung des St. A. und des Angekl. von der verfügten Absendung der Akten angeordnet worden. Die Gerichte haben daher darauf zu achten, daß dies regelmäßig geschehe.

10. Beschluß v. 9. März 1854, G. A. II. 676: Durch den Schlußsatz des Art. 50, welcher die Mittheilung von Rechtfertigungsschriften auf dem dort im Gesetze bezeichneten Wege an latitirende Personen für unnöthig erklärt, ist die Vorschrift des § 144 wegen Benachrichtigung der Parteien von der Absendung der Akten an das Ob. Trib. auf die eingelegte N. Beschw. nicht aufgehoben. Diese Benachrichtigung muß daher in solchem Falle gleichfalls durch Affixion an der Gerichtsstelle erfolgen. — Sic: Beschl. v. 22. Juni 1854, ibid.

11. Min. Verf. v. 28. März 1857, J. M. Bl. S. 122: Sämmtliche zur Entscheidung in höchster Instanz dem Ob. Trib. einzureichenden Akten sollen mit einer vollständigen, denselben vorzuheftenden Aktenvotulus versehen sein.

12. Erk. v. 16. Oktober 1859, J. M. Bl. S. 379: Da die Vorbestrafungen zu den thatsächlichen Feststellungen der Instanzrichter gehören, so bedarf es der Einreichung der Vorakten an das Ob. Trib. nicht. Vergl. Erk. v. 16. Oktbr. 1859, J. M. Bl. S. 379, Min. Verf. v. 14. Novbr. 1859, J. M. Bl. S. 378.

Zu § 145 der Verordnung.

1. Gesetz v. 7. Mai 1856, betr. die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ob. Trib., G. S. 293, f. Anhang Nr. 10.

2. Gesetz v. 17. März 1852, betr. die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, § 6, G. S. 73: Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei dem Ober-Tribunale werden durch einen General-Staats-Anwalt und eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Vertretern desselben wahrgenommen. Die letzteren führen den Titel „Ober-Staats-Anwalt."

3. All. Erlaß v. 7. November 1853, G. S. 907: Auf Ihren Bericht will Ich, wenn es hierzu noch einer ausdrücklichen Festsetzung bedarf, hierdurch bestimmen, daß die Vicepräsidenten des Ober-Tribunals, sowie der General-Staats-Anwalt bei demselben, vor den übrigen Räthen der zweiten Klasse jederzeit den Vortritt haben sollen, und den Ober-Staats-Anwalten bei dem Ober-Tribunal den Rang der Räthe zweiter Klasse hierdurch beilegen.

4. All. Verf. v. 21. April 1853, J. M. Bl. 166, betr. den Geschäftsgang und die Formen des Geschäftsverkehrs bei den Gerichten in ihrer Beziehung zu den Beamten der St. A., f. zu §§ 2, 3 Nr. 29.

5. All. Verf. v. 13. November 1849, J. M. Bl. 460, § 26: Erkenntnisse, welche auf eine gegen Appellations-Urtheile eingewendete N. Beschw. ergehen, sind von den Gerichten erster Instanz dem Appell. Ger. zur Kenntnißnahme abschriftlich einzusenden.

6. All. Verf. v. 13. Februar 1854, J. M. Bl. 74: Nach § 26 der Allg. Verf. v. 13. Novbr. 1849, J. M. Bl. 467, sind die St. A. verpflichtet, dem O. St. A. alle in der N. Beschw.-Instanz ergangene Erk. in Abschrift mitzutheilen. Diese Anordnung beruht darauf, daß die Büreau-Akten der Staats-Anwalte mit der ergangenen Entscheidung des K. Ob. Trib. bisher von dem Gen. St. A. direkt an den Beamten der St. A. bei dem Gerichte erster Instanz zurückgesendet werden mußten, sofern nicht der O. St. A. selbst die N. Beschw. eingelegt hatte.

Da jedoch nicht alle in der Nicht. Beschw.-Instanz ergehende Entscheidungen von gleicher Erheblichkeit sind, so hat der Justiz-Minister zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs für angemessen erachtet, den Gen. St. A. zu veranlassen, daß derselbe fortan in allen Fällen die Büreau-Akten der St. A. mit dem ergangenen Erk. den betreff. O. St. A. zusende. Die Letzteren werden in Folge dessen hierdurch angewiesen, von dem Inhalte der Entscheidungen Kenntniß zu nehmen, in den Fällen, wo die Sache ein erhebliches Interesse darbietet, eine Abschrift zurückzubehalten und die Akten sodann dem betr. St. A. zugehen zu lassen. Es darf erwartet werden, daß hierbei insbesondere diejenigen Sachen, in denen auf Vernichtung eines früheren Erk. und Wiederholung der mündlichen Verhandlung vor einem andern Gericht erkannt worden ist, die erforderliche Beschleunigung erfahren werden. — Die oben erwähnte Best. des § 26 der Verf. v. 13. Novbr. 1849 wird aufgehoben.

7. Beschl. v. 5. Dezember 1849, Grds. Nr. 2: Das Ob. Trib. hat nach seiner Stellung als richterliche und höchste Beschw.-Instanz nur über bestimmte in konkreten Fällen geführte Beschw. zu entscheiden; es liegt außer seinem Berufe, durch allgemeine auf künftige Fälle berechnete Anweisungen das Verfahren der Gerichte zu regeln.

Zu Art. 112.

1. All. Verf. v. 5. Dezember 1853, Nr. 5, J. M. Bl. 418: Ueber die Behändigung desjenigen Bescheides, mit welchem das Gericht erster Instanz in Gemäßheit des Art. 112 eine eingelegte N. Beschw. zurückgewiesen hat, ist ein Insin. Dok. zu den Akten zu bringen.

2. Erk. v. 9. Dezember 1858, J. M. Bl. pro 1859 S. 45: Wenn das Gericht erster Instanz eine N. Beschw. des Angekl. als verspätet zurückweist, und der letztere die Beschwerdefrist des Art. 112 versäumt, so wird jener Bescheid rechtskräftig, und der Angekl. kann mit einer erneuerten N. Beschw. nicht mehr gehört werden, sollte auch das Gericht erster Instanz eine nachträgliche Zustellung des angegriffenen Erk. angeordnet und eine erneuerte N. Beschw. zugelassen haben.

3. Beschl. v. 1. Juni 1860, J. M. Bl. S. 243: Der Lauf der präklusivischen Frist, innerhalb welcher die eine N. Beschw. zurückweisende Verfügung des Gerichtes erster Instanz durch Beschw. bei dem Ober-Trib. angegriffen werden darf, kann nicht durch eine bei dem Kreisgerichte eingereichte Gegenvorstellung gehemmt werden.

4. Erk. v. 22. Januar 1860, J. M. Bl. S. 256: Nachdem die N. Beschw. der St. A. zur Gegenerklärung mitgetheilt worden, ist das Gericht erster Instanz nicht mehr befugt, dieselbe wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen oder Fristen durch Verfügung zurückzuweisen.

5. Beschl. v. 24. Juni 1859, G. A. VII. 700: Das Gericht erster Instanz ist zur Zurückweisung der N. Beschw. nur dann befugt, wenn die dafür vorgeschriebenen Formen oder Fristen nicht beobachtet sind; diese Befugniß läßt sich jedoch nicht auf den Fall ausdehnen, wo es sich darum handelt, ob sie überhaupt statthaft und wer befugt sei, sich dieses Rechtsmittels zu bedienen; es ist in solchem Falle die Entscheidung dem Ob. Trib. zu überlassen, jedoch statthaft, deshalb einstweilen von der Instr. des Rechtsmittels abzusehen und die Akten sofort dem Ob. Trib. einzureichen.

Zu Art. 115.

Pl. Erk. v. 9. Oktober 1854, Präj. Nr. 117, Entschdg. 28 S. 477, 29 S. 260: Wenn eine N. Beschw. wegen Verletzung eines (materiellen) Rechtsgrundsatzes für begründet erachtet, in der Sache selbst aber die nämliche Entscheidung, wie im angefochtenen Erk. enthalten war, beschlossen wird, so muß doch die Vernichtung des angefochtenen Erk. und demnächst die Entscheidung der Sache ausgesprochen werden.

Zu Art. 116.

1. Ueber die Frage, ob einem, erst im Laufe der Nichtigkeits-Instanz ergangenen neueren, milderen Strafgesetze rückwirkende Kraft beizulegen sei, befolgt das Trib. folgende Grundsätze: Da die N. Beschw. nur stattfindet wegen Verletzungen des Strafgesetzes oder des Verfahrens, welche den Instanzrichtern vorgeworfen werden, — der Instanzrichter aber nach Lage des Gesetzes zu entscheiden hat, welches zur Zeit seines Urtels allein in Rechtskraft bestand, er somit das erst nach Erlaß seines Erk. ergangene neuere Gesetz nicht verletzt haben kann, so kann das Instanzurtel lediglich wegen des Erscheinens des neueren Gesetzes nicht als nichtig angefochten werden; Erk. vom 2. Juli 1856, 11. Juli 1856 und 18. Dezember 1857, Oppenh. zu Art. IV. Nr. 17. — cfr. auch Erk. v. 28. Mai 1853, ibid. — Vernichtet jedoch der Nichtigkeitsrichter aus irgend einem Grunde und erkennt er dann in der Sache selbst, so hat er nun auch die Befugnisse des Instanzrichters und kann, weil er nach der nunmehrigen Lage der Gesetzgebung erkennt, nun auch das neuere mildere Gesetz berücksichtigen, — oder aber, weist er [bei Vernichtung wegen Mängel des Verfahrens] in die Instanz zurück, so hat der nun von Neuem erkennende Instanzrichter ebenso nur nach der nunmehrigen Lage der Gesetzgebung zu erkennen; so Erk. v. 9. Juli 1856, G. A. IV. 689.

2. Erk. v. 25. April 1861, O. R. I. 327: Vernichtet das Ob. Trib. ein Erk. wegen Gesetzesverletzung unter Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellung, so muß Zurückweisung der Sache an das Instanzgericht erfolgen, wenn das für anwendbar erklärte Gesetz die Annahme mildernder Umstände zuläßt, die Instanzrichter aber das Vorhandensein derselben unerörtert gelassen haben.

3. Erk. v. 4. Dezember 1856, G. A. V. 63: Wenn mit dem Schwurgerichts-Erkenntnisse zugleich der Wahrspruch der Geschw. vernichtet und sonach eine neue Entscheidung der Thatfrage nothwendig wird, so ist es statthaft, die Sache nunmehr an die Abtheilung zu verweisen, wenn es sich nunmehr nur noch von einem zur Zuständigkeit der letzteren gehörigen Straffalle handelt.

Zu Art. 117.

1. Erk. v. 7. Dezember 1853, G. A. II. 84: Wenn im Falle des Art. 117 die Verhandlung und Entscheidung der Sache „an dasselbe Schwurgericht" zurückgewiesen wird, dieses Schwurgericht aber, in Folge inzwischen ergangener Anordnung der kompetenten Behörden bei der nunmehr eintretenden zweiten Verhandlung an einem anderen Orte Sitzung hält, als bei der ersten, so begründet dieser Umstand nicht die Inkompetenz. — cfr. zu Art. 63 Nr. 17.

2. Erk. v. 21. September 1860, O. R. I. 28: Wenn die Vernichtung eines Erk. wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Verfahrens ausgesprochen wird, so kann die Zurückweisung der Sache an den Richter der ersten Instanz erfolgen.

Zu Art. 118.

Erk. v. 30. Oktober 1856, J. M. Bl. 360: Ist ein in der Appell.-Instanz ergangenes Erk. wegen Verletzung einer materiellen Gesetzesvorschrift vernichtet und die Sache auf Grund des Art. 116 an das Gericht zweiter Instanz zurückverwiesen worden, so kann dieses, wenn es jetzt Bedenken gegen die (früher von ihm festgehaltene) thatsächliche Feststellung der ersten Instanz hegt, dieselbe auf den Grund einer neuen Beweisaufnahme abändern, und demgemäß dasjenige Strafgesetz für unanwendbar erklären, dessen Anwendbarkeit das Ob. Trib. im Hinblick auf die frühere Feststellung bereits anerkannt hatte, sobald es nur nicht gegen die vom Ob. Trib. so angenommenen Rechtsgrundsätze verstößt.

Zu § 150 der Verordnung.

1. All. Verf. v. 13. November 1849, § 26, J. M. Bl. 460: Erkenntnisse, welche auf eine gegen Appell. Urtheile eingewendete N. Beschw. ergehen, sind von den Gerichten erster Instanz dem Appellationsgerichte zur Kenntnißnahme abschriftlich einzusenden.

2. Erk. v. 12. September 1861, O. R. I. 531: Es genügt, wenn dem Angeklagten das vom Ob. Trib. auf eine eingelegte N. Beschw. erlassene Urtheil in vidirter Abschrift behändigt wird.

Zu §§ 151—156 der Verordnung.

1. Nur dem Verurtheilten, nicht auch dem St. A. steht das Rechtsmittel der Restitution zu. Deshalb und wegen des Rechtsgrundsatzes non bis in idem kann daher letzterer auch nicht in anderer Form, etwa durch eine neue Anklage, Wiederaufnahme der Unters. oder dgl. m. die Wirkungen derselben herbeizuführen suchen. Vergl. zu § 22 Nr. 14. — Selbst der Umstand, daß ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person unter einem falschen Namen stattgefunden hat, hindert die Rechtskraft des mit dieser falschen Bezeichnung ergangenen kontradiktorischen Erk. nicht, auch dann nicht, wenn der Angekl. seinen Namen arglistig verheimlicht hat und dadurch der Anwendung der Rückfallsstrafe entgangen ist; Plen. Präj. 154, ibid.

2. Erk. v. 9. Oktober 1857, G. A. V. 839: Bei der Restitution gegen eine unter der Herrschaft der Krim.-O. geführte Unters. sind hinsichtlich der materiellen Restitutionsgründe die Vorschriften der Krim.-O., hinsichtlich des formellen Verfahrens aber die Vorschriften der V. v. 3. Jan. 1849 anzuwenden.

3. Bescheid v. 8. Dezember 1849, Grds. 52: Die Prüfung über die Zulässigkeit eines angebrachten Restitutionsgesuchs steht nicht dem Appellationsgerichte, sondern dem betr. Kreisgerichte zu. Vergl. jedoch hiergegen O. St. B. § 152 Nr. 3. — Ein weiterer Instanzenzug gegen den positiven Restitutionsbeschluß des Gerichts erster Instanz ist daher nicht zulässig, namentlich tritt auch in Schwurgerichtssachen eine Konkurrenz des Anklagesenates nicht ein; Beschl. v. 3. Febr. 1854, Entschdg. 28. 389, G. A. II. 235.

4. Präj. 106 v. 6. Oktober 1854, Entschdg. 28. 387, G. A. III. 119: Wenn der Angekl. durch den Beschluß des kompetenten Gerichts gegen seine frühere Verurtheilung restituirt ist, und auf Grund dieses Beschlusses demnächst die Erneuerung der Hauptsache stattgefunden hat, so kann das in der letzteren ergangene Urtel aus dem Grunde, weil die Restitution aus den dafür angeführten Gründen überhaupt nicht hätte zugelassen werden sollen, von der St. A. nicht ferner angefochten werden. — Früher contra: Erk. v. 10. März 1854, Entschdg. 27. 434, G. A. II. 413.

5. Präj. 115 (Plen.) vom 30. Oktober 1854, Entschdg. 28. 477, 29. 283, G. A. III. 119: Das Rechtsmittel der Restitution gegen ein rechtskräftiges Strafurtel kann nicht auf den Nachweis gestützt werden, daß das Urtel auf falsche Bezüchtigung geständiger Mitangeklagten gegründet ist. — Früher contra: Präj. 89 v. 10. März 1854, Entschdg. 27. 434, G. A. II. 413.

6. Erk. v. 14. April 1856, G. A. IV. 376: Wenn die Zeugen im Auslande wohnen und dort eidlich vernommen sind, so ist das Restitutionsverfahren zwar von dem diesfälligen Befinden der St. A. allein nichtabhängig zu machen, weil diesseits eine Jurisdiktion zur Verfolgung der Zeugen nicht vorliegt; dagegen findet der erste Absatz

des § 153 insofern auch in dem Falle Anwendung, wo eine Verfolgung vor preuß. Gerichtshöfen nicht zulässig ist; es ist jedoch dem Angekl. selbst die Verfolgung vor den ausländischen Behörden zu überlassen und von ihm der Nachweis der dortigen rechtskräftigen Feststellung des Verbrechens des Meineides demnächst zu führen, sobald ein Hinderniß einer solchen Verfolgung nicht erhellt.

7. Beschl. v. 3. Februar 1854, G. A. II. 235: Die Restitution läßt die früher über die Eröffnung der Untersuchung oder die Versetzung in den Anklagestand ergangenen Beschlüsse, sowie die aufgestellte Anklageschrift unberührt. Bei dem erneuerten Hauptverfahren sind daher diese unbedenklich zum Grunde zu legen.

8. Ein Angekl., welcher wegen versuchten schweren Diebstahls mit Rücksicht auf die vorgelegten Vorakten als rückfällig verurtheilt worden, suchte Restitution nach, weil jene Vorakten nicht seine Person betrafen. Das Gesuch wurde von dem Gericht für begründet erachtet, weil jene Vorakten „falsch" gewesen seien und somit das frühere Urtel auf „falsche Urkunden" gestützt sei. — Der Justiz-Min. hat in der Verf. vom 24. Novbr. 1853, I. 4827, dies Verfahren gemißbilligt, indem er bemerkt: „Wenn das Gesetz zur Begründung der Restitution fordert, daß das ergangene Urtel auf falsche Urkunden gestützt sei, so kann damit nur gemeint sein, daß die betr. Dokumente materiell Unwahres enthalten oder in der äußern Form gefälscht sind. Beides war hier nicht der Fall, es waren nur Vorakten, welche an sich ganz richtig waren, aber aus Irrthum auf den Angekl. bezogen worden. Die Vorakten selbst konnten nicht falsch genannt werden. Es hätte deshalb nur Veranlassung vorgelegen, im Wege der Gnade die Herabsetzung der erkannten Strafe zu erwirken; — Hahn zu § 151 Nr. 4.

9. Ueber die Frage, in welchem Umfange nach Verstattung zur Restitution das frühere Verfahren zu erneuern sei, ob nämlich in dem ganzen Umfange der früheren, also in soweit als stehen geblieben erachteten Anklage, oder nur in dem minderen Umfange desjenigen Verbrechens resp. Vergehens, dessen der Angekl. in dem früheren Verfahren wirklich für schuldig erachtet worden ist; vergl. die Bemerkungen G. A. II. 414.

10. Beschl. v. 5. Juli 1861, O. R. I. 478: Wenn der eines Meineides beschuldigte Zeuge in der gemäß § 153 veranlaßten Untersuch. rechtskräftig freigesprochen wird, so erledigt sich damit das Restitutionsgesuch. Daß in dieser zweiten Untersuchung ein anderer Zeuge einen Meineid geleistet, kann nicht zur Wiederaufnahme des Restitutionsverfahrens führen.

Zu § 158 der Verordnung.

1. Beschl. v. 14. Juni 1854, G. A. II. 820: Für den in Untersuchungshaft befindlichen Verurtheilten beginnt die Berechnung der abzubüßenden Gefängnißstrafe mit dem Tage der Urtheilsverkündung, vorausgesetzt, daß er nicht selbst ein Rechtsmittel ergreift. Dabei ist es gleichgiltig, ob derselbe sofort erklärt hat, kein Rechtsmittel ergreifen zu wollen, oder ob er schweigend die betr. Frist verstreichen läßt, ebenso ob das Urtheil in seiner Gegenwart verkündet oder ihm später behändigt ist. Sic: Beschl. v. 1. Oktober 1856, G. A. IV. 816; Min. Verf. v. 27. Mai 1840, II. 1, J. M. Bl. S. 190.

2. Beschl. v. 8. Februar 1856, J. M. Bl. 83, G. A. IV. 387: Die Berechnung einer abzubüßenden Zuchthausstrafe beginnt auch für den in Untersuchungshaft befindlichen Verurtheilten mit dem Tage der wirklichen Ablieferung in das Zuchthaus. Das gilt selbst dann, wenn die Ablieferung durch eine Krankheit des Verurtheilten, oder dadurch, daß die Angekl. ein Kind hatte, verzögert worden ist. Beschluß v. 6. Septbr. 1854, G. A. II. 686; Pl. Beschluß v. 27. Juni 1859, Präj. Nr. 258, J. M. Bl. 303, G. A. VII. 507. — Eine Ausnahme tritt nur da ein, wo die Ablieferung wegen Ueberfüllung der Anstalt nicht erfolgen konnte, oder wo der Verurtheilte wahnsinnig geworden ist und in eine Irrenanstalt gebracht werden mußte. Min. Verf. v. 6. Dezbr. 1831 (Jahrb. 38. 441), Min. Verf. v. 7. Aug. 1825, v. Kamptz Annalen 9. 705 v. 27. Mai 1840. II. 2 b. c., J. M. Bl. 190.

3. Wird ein Strafgefangener in Veranlassung einer neuen gegen ihn eingeleiteten Untersuchung aus der Strafanstalt in ein Untersuchungsgefängniß versetzt, so wird ihm die Dauer der in diesem erlittenen Haft auf die im Zuchthause abzubüßende Strafzeit nicht angerechnet. Min. Verf. v. 10. März 1840, V. M. B. S. 169.

Zu § 159 der Verordnung.

1. Beschluß v. 13. September 1860, O. R. I. 79: Dem zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig Verurtheilten, auf dessen Wunsch die Strafvollstreckung ausgesetzt

worden ist, bis auf ein eingereichtes Gnadengesuch entschieden worden, kann demnächst die fortgesetzte Untersuchungshaft nicht auf die im Gnadenwege — aus Zuchthaus in Gefängniß — verwandelte Strafe angerechnet werden.

2. Beschluß v. 12. Dezember 1860, O. R. I. 174: Dem Angekl., welcher sich bei dem ihn zu einer Gefängnißstrafe verurtheilenden Erk. beruhigt und die Strafe angetreten hat, ist die abgebüßte Zeit auch dann, wenn auf die Appellation der St. A. in zweiter Instanz auf Zuchthausstrafe erkannt ist, anzurechnen, und zwar in der Weise, daß die verbüßte Gefängnißstrafe unter Zugrundelegung des im § 16 des Str. G. B. aufgestellten Maßstabes in die entsprechende Zuchthausstrafe umgewandelt wird.

Zu Art. 120.

1. cfr. die Bemerkungen zu § 27, betr. die Kompetenz der Einzelrichter.

2. Gesetz v. 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, G. S. 245, s. Anhang Nr. 11.

3. Cirk. Verf. der Min. des J. und für landw. A. v. 18. Mai 1849, und des Justiz-Min. v. 18. Septbr. 1849, über die fortdauernde Kompetenz der administrativen Polizeibehörden zur vorläufigen civilrechtlichen Entscheidung in Gesindesachen und zur Festsetzung von Pfandgeld und Kosten und Ausmittelung des Schadens in Feldpolizeisachen, J. M. Bl. 396.

4. Erk. v. 25. Oktober 1855, R. Archiv 51, 2 A. S. 53: Für die in den zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif v. 29. Februar 1840 unter Nr. 7—19 sowie in der V. v. 17. März 1839, G. S. S. 80 vorgesehenen Chaussee-Polizei-Kontraventionen war das Verfahren durch das Regulativ v. 7. Juni 1844 §§ 1—14 (G. S. S. 167) geregelt; das dort in den §§ 2—4 angeordnete Submissionsverfahren ist nicht beseitigt, da es sich hier nicht von einer nur dem Richteramte zustehenden Strafrechtspflege, sondern von einer ausnahmsweise gestatteten vertragsmäßigen Abfindung in Betreff einer verwirkten Strafe handelt.

5. Erk. v. 6. Juli 1854, G. A. II. 678: Die Bestimmung des Art. XX. Einf. Ges. ist auf die zur Zeit der Erlassung des Einf. Ges. schon bestehenden besonderen Vorschriften zu beschränken und an und für sich auf später erlassene Gesetze nicht zu beziehen.

6. Hinsichtlich der Gerichtsschreiber s. zu § 27 Nr. 16.

7. Verf. des Justiz-Min., des Min. des Innern und des Finanz-Min. vom 12. Februar 1853, betr. die Ernennung der verwaltenden Forstbeamten zu Polizei-Anwalten für alle in ihrem Amtsbezirke vorkommenden Uebertretungen, J. M. Bl. 167, s. zu § 28 Nr. 3.

8. Erk. v. 16. Februar 1860, J. M. Bl. S. 240: Alle älteren Bestimmungen über die den Verwaltungsbehörden zustehende Polizeigerichtsbarkeit sind durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, Art. 85, 108, und vom 31. Januar 1850, Art. 86, 109, durch die V. vom 2. Januar 1849, §§ 1 und 22, die V. vom 3. Januar 1849, §§ 121, 122, das Ges. vom 3. Mai 1852, Art. 120, aufgehoben. Diese Gerichtsbarkeit ist auf die Polizeirichter übergegangen, insoweit nicht auch neuere gesetzliche Bestimmungen den Polizeibehörden ein vorläufiges Festsetzungsrecht vorbehaltlich der Provokation auf gerichtliche Entscheidung geben. Demgemäß unterliegt auch eine Zuwiderhandlung gegen die V. vom 2. Februar 1834 Nr. 10 über das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde bei eintretender Mobilmachung, G. S. S. 56, der polizeirichterlichen Kognition (cfr. Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, § 17).

9. Erk. v. 6. September 1860, J. M. Bl. S. 398: Die nach § 75 der Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849 mit Strafe bis 500 Thaler bedrohten Uebertretungen der §§ 50—52 a. a. O. unterliegen der polizeirichterlichen Kognition.

Zu Art. 121.

Erk. v. 11. Juli 1861, O. R. I. 512: Die Zusammenfassung einer Mehrheit von Anklagen gegen verschiedene Personen ist in Ermangelung einer Konnexität nur da statthaft, wo sie ausdrücklich vom Gesetze gestattet worden ist.

Bei den durch das Gesetz vom 14. April 1856 der polizeirichterlichen Kompetenz zugewiesenen Vergehen ist dieselbe unzulässig.

Zu Art. 122.

Erk. v. 26. Juni 1857, J. M. Bl. 1858, pag. 90, G. A. V. 673: In Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle findet das Mandatsverfahren auch dann nicht Statt, wenn ein administrativer Strafbescheid nicht ergangen ist. — Der Justiz-Min. bemerkt hierzu in der All. Verf. v. 12. März 1858, J. M. Bl. 90: Es erscheint um so angemessener, diesen Grundsatz zur Richtschnur des in derartigen Sachen zu beobachtenden Verf. zu nehmen, als sich voraussetzen läßt, daß, wenn der Beschuldigte bei der Verwaltungsbehörde auf ein rechtliches Gehör angetragen hat, er sich auch bei einer bloßen Strafverfügung des Richters nicht beruhigen werde, das Mandatsverfahren daher nur eine Verzögerung herbeiführen würde. Ebenso darf angenommen werden, daß wenn die Verwaltungsbehörde selbst es für angemessen erachtet hat, sich der Entscheidung zu enthalten, aus den in der Eigenthümlichkeit des Falles liegenden Gründen ein kontradiktorisches Verfahren zweckmäßig sein wird. — Die Ober-Staats-Anwalte werden daher angewiesen, darauf zu halten, daß von den Pol. A. wegen der oben bez. Zuwiderhandlungen ein Mandatsverfahren nicht mehr beantragt werde.

Zu Art. 124.

Abhandlungen v. Korb: Die Geldstrafen und die bestehenden Grundsätze über die Berechtigung zu deren Erhebung, sowie über ihre Einziehung und Verrechnung bei den Gerichten, J. M. Bl. 1852, 363, — 1856, 191. — cfr. hierzu auch All. Verf. v. 16. Dezember 1853, J. M. Bl. 442, — und All. Verf. v. 17. Oktober 1857, J. M. Bl. 386.

Zu Art. 126.

Erk. v. 7. Juli 1858, G. A. VI. 683: Es findet aber gegen ein solches Erk. auch das Rechtsmittel des Rekurses statt. Vergleiche jedoch hiergegen O. St. V. Art. 126 Nr. 1. 2.

Zu § 165 der Verordnung.

1. All. Verf. v. 25. November 1850, sub 7, J. M. Bl. 398, — All. Verf. v. 4. April 1854, sub VIII. J. M. Bl. 147, und Reskr. v. 22. Mai 1850, I. 2094 ad 3, betr. die Grundsätze, welche die St. A. bei Einlegung von Rechtsmitteln zu befolgen hat, s. zu § 126 Nr. 2.

2. Präj. 19 v. 11. Februar 1853, Entschdg. 24. 457, G. A. I. 229: Für die nach der Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845 zu ahndenden Gewerbe-Polizei-Contraventionen ist der Einzelrichter auch dann competent, wenn die Handlung des Contravenienten zugleich ein Steuervergehen enthält, auch ist in einem solchen Falle von dem Erkenntniß des Einzelrichters nur der Rekurs und kein ferneres Rechtsmittel zuläßig. — Sic: Erkenntniß vom 11. Februar 1853 c. Schmidt, G. A. I. 299, Erkenntniß vom 9. November 1853, G. A. II. 106, und viele andere, Opp. zu Art. XX. Nr. 6.

Diesen Grundsatz hatte das Ober-Trib. in dem Präj. 111 vom 20. Oktbr. 1854 Entschdg. 28. 476; 29. 291, G. A. III. 125, auch auf den Fall anwendbar erachtet, wenn die Anklage auf Betrieb des Hausir-Gewerbes ohne Lösung eines Gewerbescheines gerichtet ist. — In dem Plen. Präj. 144 vom 12. März 1855, Entschdg. 30. 470; 31. 298, J. M. Bl. 134, G. A. III. 252, ist es jedoch hiervon wieder abgegangen und hat angenommen: Bei dem Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, und namentlich des Hausirhandels ohne Gewerbeschein, ist nicht die Strafbestimmung der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, vielmehr sind nur die eine Steuerstrafe anordnenden Strafbestimmungen des Reglements vom 28. April 1824, §§ 26 bis 28, anwendbar und es gelten dabei für das Verfahren die Vorschriften der Art. 135 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, so daß das Rechtsmittel der N. Beschw. zuläßig ist.

3. Plen. Präj. 164 v. 9. Juli 1855, Entschdg. 30. 474; 31. 361, J. M. Bl. 367, G. A. III. 821: Wenn in Strafsachen das gegen das Erk. des Einzel-

richters eingelegte Rechtsmittel von dem zweiten Richter statt als Rekurs unrichtig als Appellation behandelt ist, so ist die N. Beschw. an und für sich, mithin von Seiten des St. A. ohne Ermächtigung des Justiz-Min. zulässig. — Es können jedoch keine anderen Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden, als diejenigen, welche die Frage betreffen, ob die Appellation oder der Rekurs statthaft gewesen. — Sic: Präj. 129 vom 11. Januar 1855, Entschdg. 29. 457, G. A. III. 252. — Früher contra: Erk. v. 9. November 1853, Entschdg. 31. 362, G. A. II. 106, und v. 10. Februar 1854, Entschdg. 31. 362.

4. Beschl. v. 12. Mai 1858, G. A. VI. 541: Gegen das Erk. der Gerichtsabtheilung ist auch dann nur Appellation [nicht Rekurs] zulässig, wenn das Rechtsmittel deshalb eingelegt wird, weil [oder weil nicht wenigstens] wegen Uebertretung gestraft worden sei.

5. Erk. v. 19. Oktober 1860, G. A. VIII. 812: Die Einlegung des Rekurses wegen zu niedrigen Strafmaßes ist zulässig.

Zu § 166 der Verordnung.

In Betreff der Art, wie neue Thatsachen bescheinigt sein müssen, vergl. J. M. Bl. v. 23. April 1849, § 21 c. J. M. Bl. S. 240.

Zu § 167 der Verordnung.

Die All. Verf. v. 24. Oktober 1849, J. M. Bl. 443 [s. zu § 134 Nr. 2], betreffend den Geschäftsgang in der Appell. Instanz, ist auf den Rekurs nicht anwendbar, weil nach § 168—170 die betr. Abtheilung des Appell. Ger. zunächst über die Zulässigkeit des Rekurses zu befinden hat, und erst dann, wenn sie den Rekurs für zulässig und für begründet erachtet, die Rekursschrift der Gegenpartei mittheilt. Bei diesem von dem Verfahren in Appellationssachen abweichenden Verfahren müssen daher die Akten von dem Polizeirichter unmittelbar dem Appell. Ger. überreicht werden. — [Bericht des O. St. A. v. 8. Oktober 1849, J. M. Bl. 444]. — cfr. auch All. Verf. v. 13. November 1849, § 23, J. M. Bl. 460, s. Anhang Nr. 4.

Zu § 169 der Verordnung.

1. Plen. Präj. 164 v. 9. Juli 1855, Entschdg. 30. 474; 31. 361, J. M. Bl. 367, G. A. III. 821: Wenn in Strafsachen das gegen das Erk. des Einzelrichters eingelegte Rechtsmittel von dem zweiten Richter statt als Rekurs unrichtig als Appellation behandelt ist, so ist die N. Beschw. an und für sich, mithin von Seiten des St. A. ohne Ermächtigung des Just. Min. zulässig. Es können jedoch keine anderen Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden, als diejenigen, welche die Frage betreffen, ob die Appell. oder der Rekurs statthaft gewesen. — Sic: Präj. 129 vom 11. Januar 1855, Entschdg. 29. 457, G. A. III. 252. — Früher contra: Erk. v. 9. November 1853, Entschdg. 31. 362, G. A. II. 106, und v. 10. Februar 1854, Entschdg. 31. 362.

2. Erk. v. 13. Mai 1857, G. A. V. 543: Auch der Rekursrichter kann auf Grund des Art. 102 das Erk. erster Instanz aufheben und die Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverweisen, wenn sich gemäß Art. 101 wesentliche Bedenken gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Richters ergeben. — Sic: Reskr. v. 14. November 1853 c. Hantscheck, vergl. jedoch O. St. B. § 166 Nr. 11.

Zu § 170 der Verordnung.

1. Cfr. die Anmerk. zu § 169.

2. All. Verf. v. 22. April 1850, die Ausfertigung der Rekursbescheide betreffend, J. M. Bl. 134: Der Justizminister hat aus mehreren bei ihm eingegangenen Berichten ersehen, daß die K. Appell. Ger. bei der Ausfertigung der im kontradiktorischen Verfahren abgefaßten Rekursbescheide eine verschiedene Form beobachten, indem Einige die Ueberschrift: „Im Namen des Königs“ und den Schluß: „Von Rechtswegen“ gebrauchen, Andere den Schlußsatz: „Von Rechtswegen“ fort-

lassen, Andere endlich weder jene Ueberschrift, noch diesen Schlußsatz aufnehmen. — Der Justizminister ist der Ansicht, daß die im kontradiktorischen Verfahren abgefaßten Rekurs-Bescheide als wirkliche Erkenntnisse anzusehen, und dieselben demgemäß nach Vorschrift des § 33 der V. v. 2. Jan. 1849, G. S. 11, und des Art. 86 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Januar 1850, G. S. 30, mit der Ueberschrift: „Im Namen des Königs" und am Schlusse mit der für Erkenntnisse gebräuchlichen Formel: „Von Rechtswegen" auszufertigen sind. Denn die Rekurs-Bescheide sind nach § 34 der V. v. 2. Januar 1849 gleich den übrigen in letzter Instanz ergehenden Erkenntnissen definitive Entscheidungen auf ein kontradiktorisches Verfahren, und haben mit den Erkenntnissen gleiche Kraft, da aus ihnen, wie aus den letzteren, die Exekution vollstreckt werden kann. Der Umstand, daß sie in der All. Ordre v. 8. August 1832 Nr. 3 d, G. S. 199, Resolutionen genannt werden, ist nicht geeignet, eine Abweichung von der für die übrigen Erkenntnisse vorgeschriebenen Form der Ausfertigung zu rechtfertigen. — Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, werden die K. Appell. Ger. und der Justizsenat zu Ehrenbreitstein hierdurch aufgefordert, die Rekurs-Bescheide künftig in der im § 33 der V. vom 2. Januar 1849 vorgeschriebenen Form mit dem Schlusse: „Von Rechtswegen" auszufertigen.

3. Erk. v. 19. Oktober 1860, O. R. I. 121, G. A. VIII. 812: Der Rekursrichter ist befugt, und eben deshalb auch verpflichtet, das Strafmaaß seiner Prüfung zu unterwerfen, insoweit nicht relative Rechtskraft entgegensteht.

4. Beschl. v. 26. März 1861, O. R. I. 336. Wenn der gegen eine polizeirichterliche Strafverfügung vom Beschuldigten ergriffene Einspruch wegen seines Nichterscheinens im Termine verworfen und sein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 150 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) von dem Instanzrichter zurückgewiesen ist, so findet dagegen eine Beschwerde an das Ober-Tribunal nicht statt.

Zu Art. 129.

1. Beschluß v. 3. November 1852, G. A. II. 103: Auch zur Beschwerde über die Zurückweisung von Anklagen wegen Uebertretungen ist die zur Einlegung von Nichtigkeits-Beschwerden erforderliche Ermächtigung des Justiz-Ministers beizubringen.

2. Plen. Präj. 164 v. 9. Juli 1855, Entschdg. 30. 474, 31. 361, J. M. Bl. 367; G. A. III. 821: Wenn in Strafsachen das gegen das Erkenntniß des Einzelrichters eingelegte Rechtsmittel von dem zweiten Richter statt als Rekurs unrichtig als Appellation behandelt ist, so ist die Nichtigk. Beschw. an und für sich, mithin von Seiten des St. A. ohne Ermächtigung des Justizministers zuläßig. Es können jedoch keine anderen Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden, als diejenigen, welche die Frage betreffen, ob die Appell. oder der Rekurs statthaft gewesen. — Sic: Präj. 129 v. 11. Januar 1855, Entschdg. 29. 457, G. A. III. 252. — Früher contra: Erk. v. 9. November 1853, Entschdg. 31. 362, G. A. II. 106, und v. 10. Februar 1854, Entschdg. 31. 362. Vergl. auch Erkenntniß vom 2. März 1860, G. A. VIII. 396.

3. Erk. v. 23. Juni 1854, J. M. Bl. 379, G. A. II. 679: Nichtigkeits-Beschwerden, welche von der St. A. in Uebertretungssachen auf Grund des Art. 129 mit Ermächtigung des Justizministers erhoben werden, müssen innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen nach Verk. des Urtheils nicht blos angemeldet, sondern auch gerechtfertigt werden.

Der Justiz-Minister bemerkt mit Bezug auf diese Entscheidung, daß die Innehaltung der gesetzlichen Frist keine Schwierigkeit haben werde, wenn die Ermächtigung rechtzeitig nachgesucht und, ohne deren Eingang abzuwarten, die Rechtfertigungsschrift ausgearbeitet werde. — All. Verf. v. 8. Oktober 1854, J. M. Bl. 378.

4. Präj. 245 v. 10. Dezember 1857, Entschdg. 37. 66, J. M. Bl. 1858 p. 59, G. A. VI. 95: Es genügt nicht, daß die N. Beschw. in der gesetzlichen Frist von 6 Wochen nach Verkündigung des Urtheils erhoben werde, sondern es muß auch die erforderliche Ermächtigung des Justizministers gleichzeitig beigefügt, oder doch mindestens innerhalb der sechswöchentlichen Frist nachgebracht werden. — Sic: Erk. de eod. c. Sievert, G. A. VI. 95.

Der Justizminister macht durch die All. Verf. v. 15. Februar 1858, J. M. Bl. 58, auf diese Entscheidungen aufmerksam, mit der Anweisung, in den geeigneten Fällen nicht nur die Ermächtigung zeitig einzuholen, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieselbe innerhalb der gesetzlichen Frist dem betreffenden Gerichte zugestellt werde, damit

nicht durch verspätete Einbringung derselben die materielle Entscheidung des höchsten Gerichtshofes vereitelt werde.

5. All. Verf. v. 14. Juli 1858, J. M. Bl. 238: Das K. Ob. Trib. hat in den vereinigten Abtheil. des Senats für Strafsachen unterm 26. April 1858 folgenden Beschluß gefaßt: Wenn der O. St. A. mit Genehmigung des Just. Ministers in Gemäßheit des Art. 129 gegen die Verf. des Appell. Gerichts, durch welche der Rekurs ohne Weiteres zurückgewiesen ist, Beschwerde erhebt, so muß dasselbe Verfahren, wie bei Nichtigkeitsbeschwerden eintreten, und über die Beschwerde förmlich erkannt werden. — In Folge dieses Beschlusses sind derartige Beschwerden nicht bei dem Ob. Trib., sondern bei dem Gerichte erster Instanz einzureichen und von dem letzteren muß demnächst ebenso wie bei einer N. Beschw. verfahren werden. — Das cit. Präj. [251, Plenum] ist abgedruckt in den Entschdg. 38. 478.

6. Beschluß v. 23. November 1860, O. R. I. 147. Die Beschwerde, welche gegen die ein eingelegtes Rechtsmittel als Rekurs zurückweisende Appellationsgerichtliche Verfügung eingelegt ist, muß als Nichtigkeitsbeschwerde behandelt werden. Sic: Erk. v. 17. April 1861 O. R. I. 349.

7. Beschl. v. 18. September 1861, O. R. I. 336. In Uebertretungssachen können die richterlichen Verfügungen von der St. A. nur mit ministerieller Ermächtigung durch Beschw. beim Ob. Trib. angefochten werden. Das gilt selbst dann, wenn es sich von der Frage handelt, ob die Sache im polizeilichen Verfahren zu behandeln sei, und der Charakter der betreffenden Strafthat als Uebertretung dabei außer Zweifel ist.

Zu § 178 und 179 der Verordnung.

1. Erk. v. 6. April 1853, G. A. I. 373: Der wegen Mangels an Unterscheidungsvermögen [auf Grund des § 42 des Str. R.] freigesprochene Angeklagte ist zur Kostentragung nicht verpflichtet. — Sic: Erk. vom 6. April 1853 c. Rohrlack, und Abhandl. von Kisker, G. A. I. 138. — Contra: Erk. des Rhein. Revis. und Kassat.hofes vom 29. Juni 1852, J. M. Bl. 304, und Anmerkungen zu demselben ibid.

2. Plen. Präj. 237 v. 25. Mai 1857, Entschdg. 36. 473, J. M. Bl. 248, G. A. V. 380: Der Angeklagte, welcher ein Rechtsmittel gegen ein verurtheilendes Erkenntniß eingelegt hat, ist in allen Fällen in die Kosten zu verurtheilen, wenn er keine völlige Freisprechung erlangt. — Sic: Erk. v. 13. April 1855, J. M. Bl. 144, G. A. III. 405, und Erk. v. 9. Juli 1856, G. A. IV. 680.

3. Beschl. v. 5. Oktober 1853, G. A. II. 106: Wenn der Angeklagte während der von ihm beschrittenen Appell. Instanz vor rechtskräftiger Entscheidung verstorben ist, so besteht keine rechtskräftige Verurtheilung desselben zu einer Strafe, wie sie der § 178 erfordert; es können daher die Kosten der Untersuchung nicht aus dem Nachlasse des Angeklagten beigetrieben werden. — Die Best. des § 610 Krim. O. ist als aufgehoben zu betrachten.

3a. Erk. v. 5. Juli 1861, O. R. I. 498: Wenn jedoch die durch die Strafthat verwirkte Konfiskation gegen den Nachlaß im Strafverfahren ausgesprochen wird, so muß auch die Verbindlichkeit zur Kostentragung gegen den Nachlaß festgesetzt werden.

4. Präj. 217 v. 24. Oktober 1856, Entschdg. 34. 471, G. A. V. 79: Auch in dem Falle, wenn eine Verwaltungsbehörde das Rechtsmittel der N. Besch. allein — ohne Beitritt der St. A. — und ohne Erfolg eingelegt hat, findet der § 179 Anwendung. Es ist, ohne der Vertheidigungskosten des Angeklagten besonders zu erwähnen, auf Niederschlagung der Kosten zu erkennen.

5. Erk. v. 3. Dezbr. 1842, Entschdg. 8, S. 238: Hat ein Mitangeklagter aus seiner solidarischen Verhaftung für die baaren Auslagen mehr gezahlt, als sein Antheil beträgt, so ist er befugt, sich deshalb an denjenigen zu regressiren, für den er mitgezahlt hat.

6. Dem Freigesprochenen können auch die Kosten seiner Verhaftung und Verpflegung im Gefängnisse nicht auferlegt werden. M. V. v. 12. Februar 1860, J. M. Bl. S. 86.

7. A. K. O. v. 7. Juli 1858, J. M. Bl. S. 266: Die Haft- und Verpflegungskosten unvermögender gerichtlicher Gefangenen sollen fernerhin nicht mehr von den alimentationspflichtigen Verwandten eingezogen werden.

Zu Art. 130.

Erk. v. 4. Oktober 1854, G. A. II. 679: Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf präklusivischer Fristen ist auch in den vor den Gerichtsabtheilungen [wegen Verbrechen, resp. Vergehen] anhängigen Untersuchungssachen zulässig.

Zu Art. 131.

1. Präj. 45 v. 11. Juli 1853, Entschdg. 25. 443, 26. 190, G. A. I. 554: Die Vorschrift des Art. 131, wonach, wenn die nämliche Person durch verschiedene Strafurtel zu Strafen verurtheilt worden, deren Höhe zusammengenommen dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte innegehalten werden müssen, diese Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen sind, — setzt voraus, daß die gleichzeitige Aburtheilung der verschiedenen selbstständigen Handlungen, durch welche mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen worden, nach der Zeit dieser Begehung möglicher Weise hätte erfolgen können. Sie findet also keine Anwendung, wenn diejenigen strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand des zuletzt ergangenen Strafurtels bilden, erst begangen wurden, nachdem das frühere Strafurtel bereits erlassen war und mithin zum Gegenstande desselben nicht gemacht werden konnten.

2. Beschl. v. 29. September 1854, G. A. II. 811: Die Bestimmung des Art. 131, nach welcher Freiheitsstrafen geringer Art in die der schwereren Art zu verwandeln sind, findet auch dann Anwendung, wenn nach bereits erfolgtem Antritt einer rechtskräftig erkannten Gefängnißstrafe, vor vollständiger Abbüßung derselben gegen den Verurtheilten anderweit rechtskräftig auf Zuchthausstrafe erkannt wird. — Sic: Beschl. v. 30. September 1854, J. M. Bl. 398.

3. Beschl. v. 6. Februar 1857, G. A. V. 250: Art. 131 gestattet nur die Umwandlung der geringeren Strafart in eine höhere, nicht aber umgekehrt der höheren in eine geringere. [In casu war die Angeklagte wegen Hehlerei zu zwei Jahr Zuchthaus verurtheilt. Mit Rücksicht hierauf erkannte das Gericht in einem späteren Erk. wegen Diebstahls zusätzlich auf noch 8 Monat Zuchthaus. Demnächst wurde das erste Erkenntniß in Appelletorio auf 2 Monat Gefängniß herabgesetzt, das zweite Erk. wurde rechtskräftig. Die hiernach entstandene Frage, ob die zwei Monat Gefängniß in 1½ Monat Zuchthaus, oder die 8 Monat Zuchthaus in 1 Jahr Gefängniß umzuwandeln seien, ist durch den cit. Beschluß im Sinne der ersten Alternative entschieden].

4. Erk. v. 27. Januar 1854, G. A. II. 251: Art. 131 erleidet keine analoge Anwendung bei der Ueberschreitung der gesetzlichen Grenze der Polizeiaufsicht.

5. Erk. v. 18. Januar 1856, J. M. Bl. 66, G. A. IV. 242: Wenn ein Angeklagter, nachdem gegen ihn ein Erkenntniß ergangen ist, welches ihn zu dem höchsten Maaße zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt, wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird, über welche, mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Verübung, in jener Untersuchung zugleich hätte verhandelt und entschieden werden können, so ist es nicht zulässig, wegen dieser That keine Strafe zu verhängen und auf dieselbe die bereits erkannte Strafe anzurechnen. Es muß vielmehr die gesetzliche Strafe ausgesprochen werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß dieselbe nur zu vollstrecken sei, falls und insoweit die durch das früher ergangene Urtheil verhängte Strafe nicht zur Vollstreckung kommen sollte.

6. Reskr. des O. St. A. beim Kammergericht v. 26. Oktober 1854: Nach einem Berichte der K. Direktion der Strafanstalt zu N. kommen viele Fälle vor, daß Sträflingen außer den erkannten Prinzipalstrafen noch andere kleinere Zuchthausstrafen, welche in der Regel 8, 12, 16 Stunden betragen, auferlegt werden. Die Vollstreckung solcher Zuchthausstrafen ist nach der Hausordnung nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewirken, oft aber völlig unausführbar, weil die gewöhnliche Entlassunsstunde auf Morgens 8 Uhr bestimmt worden, es sich daher würde fügen können, daß die Entlassung des Sträflings zur Nachtzeit erfolgen müßte. Es verordnet nun zwar § 57 Str. R. und Art. 131, daß beim Zusammentreffen verschiedener Freiheitsstrafen die Strafen geringer Art in die der erkannten schwereren Art unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer zu verwandeln sind, indeß ist hierdurch der im § 15 Str. R. ausgesprochene Grundsatz: daß die Dauer einer Freiheitsstrafe mindestens einen Tag betragen soll, auf keine Weise berührt; es ist vielmehr anzunehmen, daß Freiheitsstrafen nach kleineren Zeittheilen nicht bemessen werden sollen. Aus diesem Grundsatze folgt aber auch sodann von selbst, daß eine Umwandlung von Gefängnißstrafen in

Zuchthausstrafen nach dem im § 16 l. c. vorgeschriebenen Verhältniß nur zulässig erscheint, wenn mindestens eine eintägige Zuchthausstrafe an deren Stelle treten kann. — Der Krim. Senat des K. G. hat zwar durch Cirk. Verf. an die Gerichtsbehörden des Departements auf diese Grundsätze aufmerksam gemacht; da jedoch diese bei Abfassung ihrer Entscheidungen in ihrer rechtlichen Ueberzeugung unbeschränkt sind, so kann denselben nur dadurch Geltung verschafft werden, daß die St. A. in denjenigen Fällen, wo gegen den Grundsatz des § 15 Str. R. verstoßen wird, Berufung einlegt. Die K. St. A. werden daher veranlaßt, in allen denjenigen Fällen, wo bei Strafumwandlungen die Zuchthausstrafe auf geringere Zeitabschnitte als volle Tage abgemessen worden ist, gegen die diesfällige Entscheidung Berufung an die höhere Instanz einzulegen.

7. Reskr. des Just. Min. v. 30. Juni 1854, I. 2690, Hahn zu Art. 131 Nr. 3: Bei Anwendung des Art. 131 kommt es auf den Ort, wo in den einzelnen Fällen die Vollstreckung bewirkt wird, nicht an. Von der Anwendung desselben kann daher aus der speziellen Rücksicht auf den Ort der Vollstreckung — nämlich dann, wenn in derjenigen Strafanstalt, in welcher der Verurtheilte untergebracht ist, sowohl Gefängniß- als Zuchthausstrafen vollstreckt werden — um so weniger abgesehen werden, als die Verschiedenheit der Vollstreckungsorte keineswegs die einzige ratio des Art. 131 ist, und als die Umstände wegen deren zu gewissen Zeiten oder in gewissen Bezirken die Vollstreckung der Zuchthausstrafe in einer Gefangen-Anstalt nicht vermeidlich erscheint, dem Wechsel unterworfen sind.

Zu § 180 der Verordnung.

1. Cirk. Reskr. v. 19. Mai 1853, I. 1578, s. zu Art. 18 Nr. 3.

2. Reskr. v. 4. August 1849, I. 2967: Nach § 180 der V. v. 3. Januar 1849 und der V. v. 7. April 1847, G. S. 130, unterliegt es keinem Bedenken, daß die Aufrechthaltung der Ruhe und der Ordnung in der öffentlichen Sitzung dem Vorsitzenden des Gerichts zusteht, sowie anderer Seits die Lokal-Polizeibehörde dafür zu sorgen hat, daß am Orte des Gerichts keine dessen Sicherheit und freie Wirksamkeit gefährdenden Excesse und Demonstrationen vorkommen und daß die erforderliche ausübende Macht zu Gebote stehe, um den etwaigen Anträgen des Gerichts-Vorsitzenden sofort genügen zu können. Insbesondere wird es von dem Ermessen des Vorsitzenden abhängen, ob er in den Gerichtssitzungen eine Militairwache für nothwendig erachtet. In der letzteren Beziehung wird, da nur in einem Theile derjenigen Städte, welche Sitze von Schwurgerichten sind, militairische Besatzung sich befindet, der Herr Kriegs-Minister ersucht werden, wo möglich in jede Stadt, welche Sitz eines Schwurgerichts ist, eine entsprechende Militairbesatzung zu legen, oder doch solche Anordnungen zu treffen, daß auf Antrag der Königl. Regierungen für die Dauer der Gerichtssitzungen oder für einzelne Fälle während derselben die nöthige Mannschaft ohne Verzug dahin dirigirt werden kann. — Wenn daher die auf der Rolle einer Schwurgerichts-Sitzung stehenden Sachen in Bezug auf Ruhe und Ordnung am Orte der Verhandlung Besorgnisse zu erregen geeignet erscheinen, so hat das K. Appellationsgericht dafür zu sorgen, daß die betreffende K. Regierung rechtzeitig von der Nothwendigkeit besonderer Schutzmaaßregeln in Kenntniß gesetzt und um deren Gewährung angegangen werde. Wo es eines militairischen Schutzes nicht bedarf oder ein solcher nicht zu erlangen ist, muß die Polizeibehörde des Ortes requirirt werden, eine angemessene Zahl von Polizeibeamten oder Gensd'armen zur Aufrechthaltung der Ordnung in den öffentlichen Sitzungen und außerhalb derselben, sofern ein zahlreicher Besuch zu erwarten ist, abzuordnen. Da jedoch diese Beamten nicht überall in hinreichender Zahl disponibel sein werden, so ist die Maßregel zu treffen, daß sie durch die bei dem Gerichte angestellten Gerichtsdiener und Gefangenwärter, soweit dieselben nicht dem sonstigen Dienste obzuliegen haben, eventuell auf andere zweckmäßig erscheinende Weise Unterstützung erhalten. — Die Aufrechthaltung der Ordnung in dem Sitzungssaale wird übrigens wesentlich erleichtert werden, wenn in den zur Aufnahme des Publikums bestimmten Raum jedesmal nur so vielen Personen der Zutritt gestattet wird, als in demselben bequem und ohne ein Gedränge zu veranlassen Platz finden; zu dem Ende würde später kommenden Personen nur nach Maaßgabe des Austretens Anderer der Zugang zu gewähren sein.

3. Reskr. v. 13. Oktober 1849, I. 3950: Der Kriegs-Minister hat den K. General-Kommandos von den Ortschaften, welche Sitze der Schwurgerichte sind, Kenntniß geben lassen, um möglichst diejenigen Orte während der Sitzungsperioden der

Schwurgerichte mit Garnison zu belegen, welche bisher ohne solche gewesen sind, event. solche Anordnungen zu treffen, daß auf Antrag der Regierungen für die Dauer der Gerichtssitzungen oder für einzelne Fälle während derselben die nöthige Mannschaft ohne Verzug dahin dirigirt werden kann.

4. All. Kab. Ordre v. 24. Oktober 1838, über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen, G. S. 504: Auf Ihren Bericht . . . stimme Ich dem Antrage bei, die Autorisation, die im § 36 Ihrer von Mir genehmigten, zur Ausführung der V. über den Mandats- 2c. Prozeß für die Gerichte bestimmten Instruktionen v. 24. Juli 1833 dem vorsitzenden Gerichtsdeputirten zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verhandlungen ertheilt ist, den Richtern für alle gerichtlichen Verhandlungen beizulegen, und setze deshalb fest:

1. Jeder Richter hat bei den vor ihm stattfindenden Verhandlungen für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Dienste zu sorgen.

2. Sollten sich Parteien, deren Stellvertreter oder Assistenten, Zeugen, Sachverständige oder andere vor ihm auftretende Personen eine Störung zu Schulden kommen lassen, so hat der Richter das Recht und die Pflicht, den Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen; wenn die Ermahnung fruchtlos ist, ihm die Entfernung aus dem Gerichtszimmer anzudrohen, und diese Drohung nöthigenfalls zur Ausführung zu bringen.

3. Wenn sich auch diese Maaßregel als unzureichend ergiebt, soll der Richter befugt sein, den Ruhestörer für die Dauer der Verhandlung, jedoch nicht über sechs Stunden lang, vorbehaltlich der sonst noch verwirkten härteren Strafe zur gefänglichen Haft zu bringen.

4. Ueber den Hergang eines solchen Vorfalls ist von dem Richter jedesmal eine vollständige Registratur zu den Akten niederzuschreiben.

5. Für das Verfahren im Mandats- 2c. Prozeß verbleibt es u. s. w.

Zu Art. 134.

Erk. v. 6. Februar 1861, O. R. I. 183: Die Entfernung des Angekl. aus der Sitzung wegen ungebührlichen Betragens ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Sitzungsprotokoll die Erfolglosigkeit der vorgängigen Verwarnung nachweist, und ein demnächst mit Gründen verkündeter Beschluß des ganzen Gerichtes jene Maaßregel angeordnet hat.

Zu Art. 135. 136.

1. Gesetz v. 5. Juni 1852, über das Postwesen, § 43, G. S. 345: Die Untersuchung und Entscheidung in Post- und Porto-Uebertretungssachen steht in den Fällen, wo nach § 34 Verlust der Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes eintritt, den Gerichten zu. In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung summarisch von den Postämtern und Postexpeditionen oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt, und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Beschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde und binnen 10 Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen. — Das hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle vorgeschriebene Verfahren bei der Untersuchung und Entscheidung im Verwaltungswege tritt auch bei Post- und Porto-Uebertretungen ein. — Auf den eingelegten Rekurs hat das General-Postamt zu entscheiden. — Die Vorladung des Beschuldigten zu seiner Verantwortung im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung.

2. Erk. v. 16. Februar 1855, G. A. III. 404: Art. 135 ff. finden auch bei Chausseegeld-Kontraventionen auf Privatchausseen, welche mit fiskalischen Vorrechten versehen sind, Anwendung.

3. Erk. v. 26. Juni 1857, J. M. Bl. 1858 p. 90, G. A. V. 673: In Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle findet das Mandatsverfahren auch dann nicht Statt, wenn ein administrativer Strafbescheid nicht ergangen ist. — Der Just. Min. bemerkt hierzu in der All. Verf. v. 12. März 1858, J. M. Bl. 90: Es erscheint um so angemessener, diesen Grundsatz zur Richtschnur des in derartigen Sachen zu beobachtenden Verf. zu nehmen, als sich voraussetzen läßt, daß, wenn der Beschuldigte bei der Verwaltungsbehörde auf rechtliches Gehör angetragen hat, er sich auch bei einer bloßen Strafver-

fügung des Richters nicht beruhigen werde, das Mandatsverfahren daher nur eine Verzögerung herbeiführen würde. Ebenso darf angenommen werden, daß wenn die Verwaltungsbehörde selbst es für angemessen erachtet hat, sich der Entscheidung zu enthalten, aus den in der Eigenthümlichkeit des Falles liegenden Gründen ein kontradiktorisches Verfahren zweckmäßig sein wird. Die O. St. A. werden daher angewiesen, darauf zu halten, daß von den Pol. A. wegen der oben bez. Zuwiderhandlungen ein Mandatsverfahren nicht mehr beantragt werde.

4. Reskr. des Gen.-Steuer-Dir. v. 3. August 1852, Min. Bl. der i. V. 244: Durch den Art. 136 sind die seinem Inhalte entgegenstehenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen für aufgehoben zu erachten und es ist nunmehr auch in Stempel-Straffachen ganz allgemein, also auch bei Strafen unter 10 Thlr. (§ 31 des Stempelges.) und in den Fällen, in welchen nach dem Zollstrafgesetz v. 23. Januar 1838 eine bloße Ordnungsstrafe eintritt (§ 33 daselbst), der Rechtsweg zulässig. Weitere Aenderungen aber in dem bisherigen Verfahren bei den Administrativ-Behörden haben nicht in der Absicht gelegen; es hat vielmehr dem Angeschuldigten die Befugniß zugestanden werden sollen, wenn er sich bei der im bisherigen Wege zu erlassenden Straffestsetzung der Verwaltungsbehörden nicht beruhigen will, dagegen auf gerichtliche Entscheidung zu provociren. — cfr. auch Erk. des Kompet. Ger. v. 18. Dezember 1852, J. M. Bl. 1853 p. 139.

5. Erk. des Kompet. Ger. v. 14. Januar 1854, J. M. Bl. 164: Der Artikel 136 begründet nicht die Befugniß zur Provokation auf gerichtliche Entscheidung gegen Strafverbote der Polizeibehörden. Vielmehr ist gegen solche Verbote der Rechtsweg unzulässig.

6. Erk. v. 30. Oktober 1856, J. M. Bl. 368, G. A. V. 85: Der Art. 136 hat nur dasjenige administrative Strafverfahren aufrecht erhalten, welches für die im Art. 135 erwähnten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle rc. eingeführt worden ist; jene Vorschrift bezieht sich nicht auf die früher allgemein bestehende oder speziell angeordnete Strafgewalt der Polizeibehörden, z. B. nicht auf die nach § 177 der Gew. O. v. 17. Januar 1845 zu bestrafenden Gewerbepolizei-Uebertretungen; diese unterliegen vielmehr jetzt nur noch der richterlichen Kognition. — Sic: Erk. v. 11. Februar 1853, Entschdg. 24. 457, G. A. I. 229, — Erk. v. 11. September 1856, G. A. IV. 824. — Dagegen betreffen die Art. 135, 136 nicht nur Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung landesherrlicher Abgaben und Gefälle, sie beziehen sich vielmehr auch auf Kontraventionen wider die Erhebung anderer öffentlicher Abgaben, wenn diese gleich an Gemeinden und Korporationen zu entrichten sind. Erk. v. 15. Septbr. 1858, G. A. VI. 685.

7. Erk. v. 9. März 1853, J. M. Bl. 209: Die Kompetenzbest. im Art. XIII. des Einf. Ges. findet auch auf Steuer-Kontraventionen Anwendung; demnach sind auch diese, wenn das Strafmaaß die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, von dem Einzelrichter zu untersuchen und zu entscheiden. — Sic: Erkenntniß des Kassat.hofes vom 6. Januar 1852, J. M. Bl. 108 und Erk. vom 6. April 1853 c. Schmidt, Opph. zu Art. XIII. Nr. 6. — Dasselbe gilt bei Zolldefraudationen, Erk. v. 10. Juni 1853, G. A. I. 555.

8. Präj. 19 v. 11. Februar 1853, Entschdg. 24. 457, G. A. I. 229: Für die nach der Gew. O. vom 17. Januar 1845 zu ahndenden Gewerbepolizei-Kontraventionen ist der Einzelrichter auch dann competent, wenn die Handlung des Kontravenienten zugleich ein Steuervergehen enthält; auch ist in einem solchen Falle von dem Erk. des Einzelrichters nur der Rekurs und kein ferneres Rechtsmittel zulässig. — Sic: Erk. v. 11. Februar 1853 c. Schmidt, G. A. I. 229, Erk. v. 9. November 1853, G. A. II. 106, und viele andere, Opph. zu Art. XX. Nr. 6.

Diesen Grundsatz hatte das Ob. Trib. in dem Präj. 111 v. 20. Oktober 1854, Entschdg. 28. 476; 29. 291, G. A. III. 125, auch auf den Fall anwendbar erachtet, wenn die Anklage auf Betrieb des Hausirgewerbes ohne Lösung eines Gewerbescheines gerichtet ist. — In dem Plen. Präj. 144 v. 12. März 1855, Entschdg. 30. 470; 31. 298, J. M. Bl. 134, G. A. III. 252, ist es jedoch hiervon wieder abgegangen und hat angenommen: Bei dem Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, und namentlich des Hausirhandels ohne Gewerbeschein, ist nicht die Strafbestimmung der Gew. O. v. 17. Jan. 1845, vielmehr sind nur die eine Steuerstrafe anordnenden Strafbestimmungen des Reglements vom 28. April 1824, §§ 26—28, anwendbar und es gelten dabei für das Verf. die Vorschriften der Art. 135 ff. des Ges. v. 3. Mai 1852, so daß das Rechtsmittel der N. Beschw. zulässig ist.

9. Präj. 59 v. 27. Oktober 1853, Entschdg. 26. 434, J. M. Bl. 1854. 82,

G. A. II. 111: Die im § 59 des Ges. w. Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen v. 23. Januar 1838 gedachte, abgesondert von der Untersuchung wider den eigentlichen Kontravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende subsidiarische Verhaftung — § 19 des Gesetzes — wird nicht im Civilprozeß-Verfahren, sondern im Untersuchungsverfahren nach Art. 136—146 des Gesetzes v. 3. Mai 1852 erörtert und entschieden.

10. Ges. v. 22. Mai 1852, G. S. 250, betr. einige Ergänzungen des Einf. Ges. zum Str. G. B., Art. V.: Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

11. Erk. vom 27. Oktober 1854, G. A. III. 125: Wird der Vorschrift der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819, § 94 und des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 § 45 zuwider, bei der Verkündung verurtheilender Erkenntnisse die Verurtheilten auf die erhöhte Rückfallsstrafe aufmerksam zu machen, unterlassen, so trifft bei Zoll-Kontraventionen gem. § 45. 187 den Rückfälligen dennoch die erhöhte Rückfallsstrafe; bei Steuer-Kontraventionen gilt jedoch ein Gleiches nur wegen der Geldstrafe, also nicht da, wo es sich von Untersagung des Gewerbe-Betriebes wegen Rückfalles handelt.

12. Erk. v. 25. Oktober 1855, Rh. Archiv 51. 2 S. 53: Die im Abs. 4 den Verwaltungsbehörden beigelegte Befugniß, sich der Entscheidung zu enthalten, findet auf diejenigen Fälle, wo die Gesetze ein Submissionsverfahren angeordnet haben, keine Anwendung.

13. Just. Min. Verf. v. 12. April 1832, Jahrb. Bd. 39, S. 468: Die Haupt-Zoll- und Steuerämter sind nicht befugt, sich ohne Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Beh. der Entscheidung zu enthalten, und die Gerichte deshalb angewiesen, in solchen Fällen sich die erfolgte Zustimmung der Provinzial-Behörde durch einfache Abschrift der betr. Verf. nachweisen zu lassen.

14. Erk. v. 4. Oktober 1861, O. R. I. 574: Die Verwaltungsbehörde kann auch nach Erlaß des Strafbescheides auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung antragen, so lange derselbe dem Angeschuldigten nicht bekannt gemacht worden ist.

Zu Art. 137.

1. All. Kab. O. v. 24. Mai 1844, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen, G. S. 238: Auf den Bericht ꝛc. erkläre Ich Mich mit dem, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen bisher beobachteten Verfahren dahin einverstanden, daß eine solche Verwandlung in den Fällen, wenn der Verpflichtete zur Zahlung der Geldbuße unvermögend ist, der Regel nach nicht stattfinden soll. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein bei Stempelstrafen gegen Verleger oder Vertheiler von Zeitungen oder Kalendern. Auch behält es bei den in der V. v. 16. Juni 1838, G. S. 370, §§ 15—34 wegen der Karten-Stempelkontraventionen getroffenen Bestimmungen, so wie in Ansehung der Beamten, die sich bei ihrer Dienstverwaltung einer Verletzung des Stempelgesetzes schuldig machen, bei den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

2. All. Verf. v. 14. Dezember 1849, das Verfahren bei Umwandlung der von den Steuerbehörden festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen betr., J. M. Bl. S. 499: Nachdem in der All. Verf. v. 29. Juli 1849, J. M. Bl. S. 347, darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß das bisherige administrative Strafverfahren in Steuer-, Zoll- und anderen Defraudationssachen noch ferner Anwendung findet, ist von mehreren Seiten die Frage in Anregung gebracht worden, welches Verfahren zu beobachten sei, wenn es darauf ankommt, eine im Verwaltungswege durch ein Resolut festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln. — Der Justiz-Min. findet kein Bedenken, daß diese Umwandlung nach Maßgabe der All. O. v. 11. April 1839, G. S. 158 und der §§ 27 u. 38 der V. v. 3. Januar 1849, sobald die verhängte Geldbuße die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, durch die für dergleichen kleinere Vergehen bestimmten Einzelrichter, in allen übrigen Fällen aber durch die aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichts-Abtheilungen, welche zur Entscheidung der im § 38 l. c. erwähnten Verbrechen bestimmt sind, zu bewirken ist. Die Anträge auf Umwandlung solcher Geldstrafen sind im ersten Falle durch die Pol. Anwälte, und in den letzteren Fällen durch die St. A. bei den betr. Gerichten anzubringen. — Der Herr Finanz-Min. hat sich damit einverstanden erklärt und die Steuerbehörden demgemäß angewiesen, dergleichen Anträge künftig nicht mehr

unmittelbar an die Gerichtsbehörden, sondern an die Polizei-, resp. St. A. zu richten. Den Letzteren werden demnächst auch die von den Gerichten ausgefertigten Straf-umwandlungs-Resolute zuzustellen sein. — cfr. Nr. 7, 8 zu Art. 135.

3. Erk. v. 4. Juli 1855, G. A. III. 697: Auch bei Steuervergehen kann die an die Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe nicht unter einem Tage bemessen werden.

4. Beschl. v. 1. Februar 1861, O. R. I. 259: Das Gericht, welches die Geld- in Gefängnißstrafe zu verwandeln berufen ist, hat auch zu prüfen, ob und in wiefern der Verurtheilte die Geldstrafe getilgt habe, und worauf stattgehabte Theilzahlungen zunächst anzurechnen sind. — Sic: Beschluß v. 8. Juni 1855, O. St. V. Art. 137 Nr. 10, welcher gleichzeitig entschied, daß die Berechnung zunächst auf die Geldbuße erfolgen solle.

Zu Art. 138.

1. Reskr. v. 24. Februar 1853, G. A. I. 229: Bei allen Anträgen, welche die Abgabenverwaltung in Defraudationssachen stellt, kann stets nur darüber ein Zweifel aufkommen, ob die gerügte Thatsache ein strafbares Vergehen sei oder nicht. Im ersteren Falle muß der St. A. einschreiten, — im letzteren Falle kann er ablehnen, muß aber die Gründe angeben, welche ihn das, was der Verwaltungsbehörde ein Vergehen scheint, für nicht strafbar halten lassen, damit hiernach die Behörde sich entscheiden könne, ob sie die Sache fallen lassen, oder sich an die O. St. A. wenden, oder selbst einschreiten wolle.

2. Präj. 236 v. 7. Mai 1857, Entschdg. 35. 478, 36. 460, J. M. Bl. 216, G. A. V. 544: Ein in Steuersachen von der Steuerbehörde gegen ein ergangenes Straferkenntniß eingelegtes Rechtsmittel kommt auch dem Angekl. in sofern zu Statten, daß zu dessen Gunsten das angegriffene Erkenntniß abgeändert werden kann. — cfr. zu Art. 1 Nr. 7.

Zu Art. 142.

Erk. v. 10. Juni 1853, G. A. I. 555: Die Bestimmung des Art. 142 ist nicht dahin auszulegen, daß, weil das Rechtsmittel der Appellation zulässig ist, in erster Instanz vor der Gerichtsabtheilung verhandelt und durch dieselbe erkannt sein muß, sondern dahin, daß ausnahmsweise das Rechtsmittel der Appellation zulässig ist, wenn in erster Instanz auch nur auf den Antrag des Pol. Anw. vor dem Einzelrichter verhandelt und von demselben erkannt ist. — cfr. zu Art. 135 Nr. 7. 8.

Zu Art. 143.

1. Erk. v. 8. Oktober 1854, G. A. II. 812: Die Frist zur Anmeldung der Appellation ist für die Verwaltungsbehörde die gewöhnliche zehntägige des § 126. — Die Frist des Art. 143 ist nur zur Rechtfertigung der Beschwerde bewilligt.

2. Bescheid v. 3. April 1856, J. M. Bl. 112: Der nach Art. 138 zur selbstständigen Erhebung einer gerichtlichen Anklage befugten Finanzbehörde stehen die im Art. 143 erwähnten, zur Rechtfertigung der Rechtsmittel gewährten längeren Fristen nur dann offen, wenn sie selbst den Prozeß führt, oder dem von der St. A. geführten Prozesse vor dessen Entscheidung beigetreten ist. Hat daher der O. St. A. zwar rechtzeitig Nicht. Beschw. ergriffen, aber nicht in der präklusivischen zehntägigen Frist des Art. 110 gerechtfertigt, ist also ihm gegenüber das appellationsgerichtl. Erk. rechtskräftig geworden, so kann nach Ablauf jener Frist die Finanzbehörde sich nicht mehr dem bis dahin nur von der St. A. allein betriebenen Verfahren anschließen und nun ihrerseits die Rechtfertigung des Rechtsmittels übernehmen.

3. Beschluß v. 3. April 1856, J. M. Bl. S. 112: Der Insinuation der Beschlüsse und Erkenntnisse an die Behörde bedarf es nur dann, wenn dieselbe die Anklage erhoben oder sich dem Verfahren angeschlossen hat; so lange dieses nicht geschehen ist, bleibt sie dem Verfahren fremd, und nur die St. A. ist als bei demselben betheiligt zu betrachten. Wenn dagegen die Behörde sich nach dem ergangenen Urtheile, jedoch zu einer Zeit, wo dasselbe der St. A. gegenüber noch nicht rechtskräftig geworden ist, dem Verfahren anschließt, so muß ihr das Erk. insinuirt werden, und es kommen ihr von dieser Insinuation an die Fristen des Art. 143 zu Statten. Erk. v. 2. Oktober 1856, J. M. Bl. S. 350.

Zu Art. 144.

Präj. 84 v. 16. März 1854, G. A. II. 542: Daraus, daß die St. A. in den Fällen des Art. 138 nach Art. 144 befugt ist, in jeder Lage der Sache die Verfolgung zu übernehmen, folgt nicht, daß derselben für die Einlegung und Rechtfertigung des Rechtsmittels die Fristen zu Statten kommen, welche Art. 143 den Verwaltungsbehörden einräumt. — Sic: Erk. v. 29. September 1853 und Beschl. v. 22. Dezember 1853, Lanz zu Art. 143.

Zu Art. 145.

1. Erk. v. 2. Oktober 1856, J. M. Bl. 350: Wenn die nach Art. 136 ff. zur Verfolgung einer strafbaren Handlung berufene fiskalische Behörde sich nach dem Erk. zweiter Instanz jedoch zu einer Zeit, wo der St. A. die Frist zur Einreichung einer N. Beschw. noch läuft, dem Verfahren der letzteren anschließt, so erlangt sie hierdurch die Stellung einer Partei im Prozesse; es muß ihr eine Erk.-Ausfertigung insinuirt werden, und es steht ihr zur Rechtfertigung der N. Beschw., von jener Behändigung an gerechnet, eine vierwöchentliche Frist zu.

2. Präj. 236 v. 7. Mai 1857, Entschdg. 35. 478, 36. 460, J. M. Bl. 260, G. A. V. 544: Ein in Steuersachen von der Steuerbehörde gegen ein ergangenes Straferkenntniß eingelegtes Rechtsmittel kommt auch dem Angekl. in sofern zu Statten, daß zu dessen Gunsten das angegriffene Erk. abgeändert werden kann. — cfr. zu Art. 1 Nr. 7.

3. Beschl. v. 3. April 1856, J. M. Bl. 112: Der Anschluß der Verwaltungsbehörden an die von der St. A. erhobene Anklage ist nur während des Laufes der Untersuchung statthaft, ist also ausgeschlossen, sobald die ergangene Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Wenn daher der O. St. A. die rechtzeitige Einlegung oder Rechtfertigung des Rechtsmittels verabsäumt, so kann die Verwaltungsbehörde nicht nach dem Ablaufe der jenem gewährten Frist ihren Anschluß erklären und die bereits angetretene Rechtskraft beseitigen. — In dem gegebenen Falle hatte der O. St. A. das Rechtsmittel eingelegt, aber nicht innerhalb der ihm gewährten zehntägigen Frist gerechtfertigt. Nach Ablauf derselben aber noch innerhalb der der Verwaltungsbehörde zustehenden vierwöchigen Frist hatte diese ihren Anschluß erklärt und die Nicht. Beschw. gerechtfertigt.

Zu Art. 147.

1. Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes vergl. das Strafgesetzbuch für das preuß. Heer v. 3. April 1845, Thl. II. (Strafgerichtsordnung), G. S. 287 — und Beschluß der deutschen Bundesversammlung v. 24. Juni 1852, über den Gerichtsstand der in Friedenszeiten zusammengezogenen Bundestruppen in Strafsachen, J. M. Bl. 320 (s. zu § 5 Nr. 8).

2. Gesetz v. 26. April 1851, G. S. 181, Art. III.

1. Die Mitglieder der Königlichen Familie, sowie der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrath. — Dieser besteht aus 12 Mitgliedern des Kammergerichts, von denen fünf die erste und sieben die zweite Instanz bilden, und welche von dem Justiz-Min. bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden.

2. Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Königlichen Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, sowie alle zur Gesandtschaft gehörenden Personen, ingleichen die im Auslande stationirten Steuerbeamten haben ihren persönlichen Gerichtsstand nicht ferner, wie es durch den § 71 Tit. 2 Thl. II. der Allg. Ger. O. und den § 1 der V. v. 26. April 1844, G. S. 112, bestimmt war, bei dem Kammergerichte, sondern bei dem Stadtgerichte zu Berlin. — Rücksichtlich anderer im Auslande stationirter Beamten kann durch Königliche Verordnung ein Gerichtsstand im Inlande bestimmt werden.

Hinsichtlich der Konsuln siehe Erk. v. 19. September 1855, J. M. Bl. 320, zu § 252 Krim. O. Nr. 2.

3. Gesetz v. 12. November 1855, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betr., G. S. 686, § 3: In Betreff des Gerichtsstandes der Häupter und der Mitglieder der

[gedachten] vormals reichsständischen Familien in peinlichen Sachen kommen hinsichtlich der Ersteren zunächst die Bestimmungen des § 17 der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. 81), zur Anwendung. — Wählt der Angeschuldigte diesen Bestimmungen zufolge, statt des Austrägalgerichts den Gerichtsstand vor dem Obergerichte, oder handelt es sich um ein im Königlichen Dienste begangenes Vergehen oder Verbrechen, oder gehört der Angeschuldigte nicht zu den Häuptern, sondern zu den Mitgliedern einer vormals reichsständischen Familie, so ist der Gerichtsstand in peinlichen Sachen — Militairverbrechen ausgenommen — vor demjenigen Obergerichte begründet, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, welches zur Führung der Untersuchung, abgesehen von den Bestimmungen dieser Verordnung, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften kompetent sein würde. — Das Verfahren bei dem Obergerichte erfolgt nach den Bestimmungen der V. v. 3. Januar 1849, G. S. 14, und den diese Verordnung ergänzenden Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß für das der Hauptverhandlung vorausgehende Verfahren und diese Hauptverh. selbst die für das Verfahren wegen Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen, ohne Unterschied, ob es sich um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt. — Die Entscheidung erster Instanz erfolgt von einer aus fünf, die der zweiten Instanz von einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Obergerichts. — Die im § 17 littr. b. u. c. der Instrukt. v. 30. Mai 1820 hinsichtlich der Häupter der vormals reichsständischen Häuser getroffenen Anordnungen kommen auch in peinlichen Sachen der Mitglieder dieser Familien zur Anwendung. — Hierzu: All. Verf. v. 17. Dezember 1855, J. M. Bl. 414, betreff. die Ausführung des vorstehenden Gesetzes.

4. Gesetz v. 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter, ꝛc. G. S. 218 — nebst dem dasselbe theilweis abändernden Gesetze vom 26. März 1856, G. S. 201.

Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, ꝛc. G. S. 465.

V. v. 30. April 1847, über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien, G. S. 196, nebst Ges. vom 26. März 1856, G. S. 201.

5. Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten vom 28. Dezember 1810, G. S. 142, § 9: Außer den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Oberen und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Kognition der akademischen Obrigkeit und werden disciplinarisch behandelt:

a) Injuriensachen der Studenten unter sich;
b) Duelle mit Studenten, insofern dabei weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist;
c) alle geringeren Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androht.

cfr. hierzu: Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt für die Universitäten v. 18. Novbr. 1819, G. S. 238 — und

Präj. 58 v. 26. Oktbr. 1853, Entschdg. 26. 406: Auch gegen einen Studenten, welcher zugleich zur Erfüllung seiner Militairpflicht als einjähriger Freiwilliger in das Militair getreten ist, wird ein mit einem Studenten vollzogenes Duell, bei welchem weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist, nicht nach § 168 Str. G. B., sondern nach §§ 8 und 9 des Regl. v. 28. Dezember 1810 bestraft.

6. Gesetz v. 26. April 1851, G. S. 181, Art. VIII.: Die durch die Ordre v. 19. Juli 1834 (G. S. 132) den Gouvernementsgerichten zu Mainz und Luxemburg und dem Oberlandesgerichte zu Hamm beigelegte Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sowie diejenige in Strafsachen gegen Personen, welche nicht den Militairgerichtsstand haben, gehen auf das Kreisgericht zu Wesel über. In Beziehung auf diese Angelegenheiten sind die Garnison-Auditeure zu Mainz und Luxemburg als Kommissarien des Kreisgerichts zu Wesel mit der in dem § 22 der V. v. 2. Januar 1849 den Einzelrichtern beigelegten Zuständigkeit zu betrachten. — Die Auditeure solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt, unter Beobachtung der den Civilgerichten vorgeschriebenen Förmlichkeiten:

1. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w.,

2. Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen jeder Art mit voller Wirkung zu erledigen.

7. Ges. v. 25. April 1853, betr. die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, G. S. 162. — s. Anhang Nr. 7.

8. Ges. v. 4. Juni 1851, über den Belagerungszustand, G. S. 451.

9. Elbzollgerichte. — cfr. Elbschifffahrtsakte v. 23. Juni 1821, Art. 25—27, G. S. 1822 20. — Add. Akte v. 13. April 1844, §§ 38–51, G. S. 1844 466 — desgl. im Hannoverschen wegen des Brunshauser Zolles: Vertrag v. 13. April 1844, Art. 4 und Regulativ, §§ 15—18, G. S. 1844 526, 538.

10. Rheinzollgerichte. — cfr. Rheinschifffahrts-Ordnung v. 31. März 1831, Tit. 8, Art. 81 ff., G. S. 1831 119, nebst Supplementarartikel G. S. 1839, 67—69. — V. wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verf. in den Rheinschifffahrts-Angelegenheiten v. 30. Juni 1834, G. S. 1834 136, nebst dem hierzu ergangenen, das Verfahren in zweiter Instanz abändernden Gesetz v. 24. April 1854, G. S. 203. — V. w. Anwendung der Rheinschifffahrts-Ordnung und der V. über die Rheinzollgerichte v. 30. Juni 1834 auf die Binnenschifffahrt am Rhein v. 30. Juni 1834, G. S. 1834 145. — V. zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und der Mosel v. 24. Mai 1844 [Kompetenz der Rheinzollgerichte zur Festsetzung von Strafen gegen Führer von Dampfschiffen wegen begangener Kontraventionen], G. S. 273.

11. Weserzollgerichte. — cfr. Weserschifffahrtsakte v. $\frac{\text{10. Septbr.}}{\text{22. Novbr.}}$ 1823, G. S. 25, §§ 52 ff., u. Add. Akte v. 22. August 1858, G. S. 453.

Kriminal=Ordnung.

Kriminal-Ordnung.

Patent

wegen Publikation der neuen Kriminal-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen:

Die Unvollständigkeit der für einige unserer Staaten emanirten Kriminal-Ordnung vom 1. März 1717, und die seit dieser Zeit zum Theil sehr wesentlich veränderte Kriminal-Verfassung, wovon schon allein die Unabwendbarkeit mehrerer Vorschriften der ersten die Folge war, haben viele neue Verordnungen und Declarationen veranlaßt; wie denn auch einige noch im Werke begriffene neue Einrichtungen im Kriminalwesen, wohin besonders die allgemeine Einführung der Inquisitoriate in der Art, wie solche schon nach dem Reglement vom 10. April 1796 in Süd- und Neuostpreußen bestehen, und nach dem Generalplane vom 16. September 1804 zur Verbesserung der Kriminal-Gerichts-Verfassung und der Gefängniß- und Straf-Anstalten modifizirt werden sollen, gehört, einige Vorschriften erfordern.

Wir haben daher nöthig befunden, alle in den Gesetz-Sammlungen zerstreut befindliche Verordnungen, welche das Verfahren im Kriminalprozesse betreffen, revidiren, eine neue Kriminal-Ordnung entwerfen und dabei auf die veränderte Verfassung die gehörige Rücksicht nehmen zu lassen.

Dies ist geschehen; und da die allgemeinen Strafgesetze jetzt auch revidirt werden, und künftig nicht mehr einen Theil Unseres allgemeinen Landrechts ausmachen, sondern als ein besonderes Gesetzbuch abgedruckt und publizirt werden sollen; so haben Wir re-

solvirt, die Kriminal-Ordnung und die Strafgesetze als ein Ganzes anzusehen, und unter dem Titel:

Allgemeines Kriminalrecht für die Preußischen Staaten,

abdrucken zu lassen, wovon die Kriminal-Ordnung den ersten, die Strafgesetze aber den zweiten Theil ausmachen sollen.

Diesen ersten, die Kriminal-Ordnung enthaltenden Theil des allgemeinen Kriminalrechts, nebst der demselben angehängten Sportul-Ordnung bestätigen und publiciren wir durch gegenwärtiges Patent und weisen jedermann, besonders sämmtliche Ober- und Untergerichte Unserer Staaten, hiermit an, sich nach dem Inhalte desselben, von der Zeit an, da ihnen die Publikation geschiehet, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1805.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Goldbeck.

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung.

§ 1.

Die Bestrafung eines Verbrechens kann nur nach gesetzmäßiger Untersuchung und Erkenntniß des zuständigen Richters erfolgen. Allgemeine Grundsätze.

§ 2.

Verbrechen müssen in der Regel von Amtswegen untersucht werden, ohne den Antrag einer Partei oder eines Beschädigten abzuwarten.

Ausnahmen von dieser Regel bestimmen die Gesetze.

§ 3.

Erforderniß einer Kriminal-Untersuchung.

Eine jede Untersuchung setzt die Gewißheit oder die Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens voraus.

§ 4.

Zweck derselben.

Der Hauptzweck einer Kriminal-Untersuchung ist der, die Schuld oder Schuldlosigkeit eines Angeschuldigten so vor Augen zu legen, daß darüber mit der möglichsten Sicherheit geurtheilt werden könne.

§ 5.

Es muß daher mit gleicher Sorgfalt sowohl denjenigen Umständen, welche dem Angeschuldigten nachtheilig sind, als auch denjenigen, welche zu seiner Vertheidigung gereichen, nachgeforscht werden.

§ 6.

Ein anderer Hauptzweck, der niemals außer Acht gelassen werden darf, ist auch der, daß durch die Untersuchung demjenigen, der durch ein Verbrechen beschädigt worden ist, zum Ersatz seines Schadens verholfen werden soll.

---

1. Plen. Beschl. (Präj. 2676) v. 15. Dezember 1856, Entschdg. 34. 19, J. M. Bl. 1857. 90, G. A. V. 344. 370: Nach Preuß. Rechte ist die Entscheidung des Strafrichters über eine zur Untersuchung gekommene strafbare Handlung für den Civil-Richter, welcher über einen Entschädigungs-Anspruch zu entscheiden hat, in seiner Beurtheilung der Beweisfrage hinsichtlich der zur Begründung dieses Anspruchs dienenden Thatsachen insoweit nicht maaßgebend, als besondere gesetzliche Bestimmungen nicht das Gegentheil rechtfertigen.

2. Präj. 2680 v. 29. Januar 1857, Entschdg. 35. 194: Wenn eine Partei im Wege der Untersuchung eines in einem Civilprozesse begangenen Meineides rechtskräftig für überführt erachtet worden, so ist diese Feststellung auch in dem von dem anderen Theile demnächst auf Grund jenes Meineides erhobenen Entschädigungs-Prozesse für den Civilrichter maaßgebend und es findet dawider kein Gegenbeweis mehr statt.

3. cfr. § 6 Str. Ges. B. v. 14. April 1851.

§ 7.

Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, dem Richter auf Erfordern, bei Vermeidung einer angemessenen Ahndung, alles dasjenige mitzutheilen, was ihm in Beziehung auf ein zu untersuchendes Verbrechen oder den Thäter bekannt ist.

§ 8.

Nur diejenigen, welche nach den Gesetzen nicht zum Zeugniß gezwungen werden können, sind mit dieser Auflage zu verschonen.

§ 9.

In wie fern zu begehende Verbrechen von demjenigen, welcher davon vorher Wissenschaft erhält, angezeigt werden müssen, bestimmen die Strafgesetze.

Vergl. Str. G. B. §§ 39, 112, 211. — Krim. O. §§ 311, 312.

§§ 10 und 11

durch § 39 Str. G. B. aufgehoben.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Kriminal-Ordnung finden auf alle Arten von Kriminal-Untersuchungen Anwendung.

Vergl. V. v. 3. Januar 1849, §§ 182, 183.

Erster Titel.

Von Kriminal-Gerichten.

Erster Abschnitt.

Von der Kriminal-Gerichtsbarkeit.

§§ 13—19

aufgehoben durch Einf. Ges. v. 14. April 1851, Art. XIII.

§§ 20 und 21

durch die V. v. 2. Januar 1849 §§ 20—22 gegenstandslos geworden.

§§ 22 und 23

beseitigt und ersetzt durch Art. 5—8. 102.

§ 24

wie §§ 20 und 21.

§ 25.

Bei jedem Kriminal-Gerichte muß ein sicheres und der Gesundheit unschädliches Gefängniß vorhanden sein, oder wenn die Beschaffenheit der Gefängnisse.

Einrichtung eines solchen Gefängnisses unverhältnißmäßigen Aufwand verursachen würde, muß der Gerichtsherr für ein sicheres Gefängniß in der Nähe sorgen.

Alle Gutsbesitzer, Aemter und kleine Städte, welchen es an sichern Gefängnissen fehlt, müssen angehalten werden, sich zu Kreis-Gefängnissen zu verbinden.

Das Bewachen der Gefangenen außerhalb eines gehörigen Gefängnisses in den Schulzenwohnungen, Krügen oder sonst, soll nach Ablauf von zwei Jahren nach Publikation dieser Kriminal-Gerichts-Ordnung nicht weiter stattfinden, und diejenigen Gerichtsbarkeiten, welche binnen dieser Zeit für kein eigenes, oder in ihrer Nähe belegenes sicheres Gefängniß, es sei durch eine Verbindung zu Kreis-Gefängnissen, oder einen Vertrag mit einer benachbarten Jurisdiction, gesorgt haben, sollen nicht nur verpflichtet sein, der Inquisitoriats-Einrichtung beizutreten, sondern auch, weil es demohngeachtet nöthig ist, daß der Verhaftete während der Erhebung des Thatbestandes in ihrer Nähe sicher aufbewahrt werde, zu einer der drei vorstehenden Verbindlichkeiten durch Zwangsmittel angehalten werden.

Cfr. V. v. 2. Januar 1849, §§ 1—3, 8, G. S. 1. Gesetz v. 1. August 1855 G. S. 579, nebst den Bemerk. zu demselben, s. zu § 623 Nr. 3.

§ 26.

Absonderung der Gefangenen.

Ist ein Gefängniß zugleich für Civil- und Polizei-Arrestanten bestimmt, so müssen die Kriminal-Gefangenen von denselben gehörig abgesondert, auch sowohl die Geschlechter als die Theilnehmer des Verbrechens von einander getrennt werden.

---

s. zu § 27.

§ 27.

Gefangenen, die nur wegen leichter Verbrechen verhaftet sind, werden keine Ketten oder Fesseln angelegt; Gefangenen, die wegen schwerer Verbrechen verhaftet, oder von welchen sonst die Entweichung zu besorgen ist, müssen die Ketten oder Fesseln so angelegt werden, daß sie der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Das sogenannte Krummschließen findet nicht statt.

Gefährliche Verbrecher müssen auf eine der Gesundheit unschädliche Weise an die Wand geschlossen, und soweit es möglich ist, abgesondert aufbewahrt werden. Das Schließen an die Wand muß so geschehen, daß sie dabei stehen, sitzen, liegen und einen Schritt vorwärts gehen können.

1. Instruktion für die Inspektoren, Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefängnisse v. 24. Oktober 1837, J. M. Bl. 1839 p. 270, nebst den dazu ergangenen Reskripten ꝛc., — sowie

2. Instruktionen über den Waffengebrauch für die Gefängniß-Aufsichts-Beamten v. 11. März 1839, J. M. Bl. 114, nebst den dazu ergangenen Verf. ꝛc. — s. Anhang Nr. 12.

3. Hinsichtlich jugendlicher Gefangenen cfr. auch §§ 42, 43 Str. G. B.

§ 28.

Die gewöhnliche Kost der Gefangenen muß vom Richter nach den Umständen bestimmt werden, und er hat dahin zu sehen, daß sie gesund und einfach sei, auch alle Verkürzung von Seiten der Gefangenwärter dabei vermieden werde. Beköstigung.

In solchen Gefängnissen, welche nach dem General-Plane eingerichtet sind, darf keinem Kriminal-Gefangenen, ohne Unterschied des Standes, gestattet sein, sich selbst zu verpflegen.

---

1. Instruktion für die Inspektoren, Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefängnisse v. 24. Oktober 1837, J. M. Bl. 1839, p. 270, § 19, s. Anhang Nr. 12.

2. All. Verf. v. 31. März 1844, J. M. Bl. 97, betr. die Genehmigung der wegen Verpflegung ꝛc. abzuschließenden Verträge:

Sämmtliche, über Verpflegung und Beköstigung von gerichtlichen Gefangenen, Beschaffung und Unterhaltung der Koch- und Eßgeschirre, Beschaffung des Lagerstrohs, Besorgung der Wäsche ꝛc. mit Gefangenwärtern und anderen Personen abgeschlossene Verträge sind bisher dem Justiz-Minister zur Bestätignng eingereicht worden; da jedoch die Prüfung derartiger Verträge bei den K. Obergerichten, welche mit den örtlichen Verhältnissen und Preisen genauer bekannt sind, besser als bei dem Justiz-Min. bewirkt werden kann, so werden die K. Obergerichte hierdurch ermächtigt, dergleichen Verträge, wenn mit denselben keine Veränderung der für besondere Gefangen-Anstalten und Inquisitoriate bestehenden Etats oder doch keine Erhöhung der in solchen Etats enthaltenen Verpflegungssätze und andere Ausgabe-Positionen verbunden ist, selbst und ohne Anfrage bei dem Just. Min. zu genehmigen. — Die entgegenstehende Best. Nr. 4 der All. Verf. v. 8. Oktober 1832, Jahrb. 40. 275, wird hierdurch aufgehoben, im Uebrigen aber an den Bestimmungen dieser Verfügung nichts geändert. — In Betreff der Verpflegungsquanta werden die Obergerichte auf den § 19 der Instr. v. 24. Oktober 1837, J. M. Bl. 1839, 270 [s. Anhang Nr. 12] mit dem Bemerken verwiesen, daß für Forststräflinge und für solche Gefangene, deren Gefängnißstrafe die Dauer von 3 bis 4 Tagen nicht übersteigt, die Kost von 1 Pfund Brod und 1 Quart Suppe täglich genügt. — Beamten, welche die Beköstigung von Gefangenen übernehmen, und welchen freie Heizung ausgesetzt ist, darf für das zum Kochen nöthige Brennmaterial keine Vergütung gewährt, dies Brennmaterial muß vielmehr in natura geliefert werden. — Damit aber dem Just. Min. eine Uebersicht des bei Prüfung und Genehmigung der Verträge beobachteten Verfahrens gewährt wird, haben die Obergerichte in Betreff derjenigen gerichtlich n Gefängnisse, für welche Spezial-Etats regulirt sind, diejenigen Kontrakte, in welchen von den früheren Sätzen abweichende Vergütungen bewilligt sind, und die diesen Kontrakten zum Grunde gelegten Fraktions-Berechnungen bei Einsendung der Etats-Entwürfe mit einzureichen.

cfr. auch Regulativ v. 10. November 1844, J. M. Bl. 1845, 148, über die Verwaltung des Kriminalkosten-Fonds.

§ 29.

Für die Reinlichkeit der Gefängnisse, und für gehörige Lüftung derselben, muß der Richter beständig sorgen, auch den Ge- Reinlichkeit.

fangenen, so oft es zulässig ist, den Genuß der frischen Luft gestatten.

Instruktion für die Aufseher rc. v. 24. Oktober 1837, J. M. Bl. 1839, 270 [s. Anhang Nr. 12], § 21.

§ 30.

Beschäftigung.

Jeder Kriminal=Gefangene, ohne Unterschied des Standes, muß nach seinen Kräften und Fähigkeiten zu einer nützlichen Beschäftigung angehalten, und mit Stricken, Nähen, Spinnen und anderen im Gefängnisse zulässigen Arbeiten beschäftigt werden. Was derselbe durch Arbeiten verdient, wird zur Unterhaltung der Arbeits=Anstalt verwendet.

Kann jedoch der Gefangene seine Verpflegungs=Kosten selbst tragen, können ihm zugleich nach seinem Stande, seiner Herkunft, Erziehung und bisherigen Verhältnissen nicht wohl körperliche Arbeiten zugemuthet werden, und kann er im Gefängnisse nicht auf eine, seinem Stande und seinen bisherigen Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, so ist er mit Arbeiten zu verschonen, oder ihm wenigstens die Wahl einer zulässigen Beschäftigung allein zu überlassen.

Instruktion für die Aufseher rc. v. 24. Oktober 1837, J. M. Bl. 1839, 270 [s. Anhang Nr. 12], § 23, nebst den zu demselben ergangenen Verfügungen rc.

§ 31.

Sorge für die Kranken.

Für kranke Gefangene, die nicht in den gewöhnlichen Verhältnissen gehörig gewartet und gepflegt werden können, ingleichen für Frauenspersonen, welche während des Arrestes entbunden werden, müssen besondere Anstalten zu ihrer gehörigen Wartung und Heilung getroffen werden.

1. Instr. für die Inspektoren rc. v. 24. Oktober 1837, J. M. Bl. 1839, 270 [s. Anhang Nr. 12], § 20.

2. All. Verf. v. 15. März 1848, J. M. Bl. 110, die Aufbringung der Kur= und Verpflegungs=Kosten für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft aus der Haft entlassenen Unters. Ges. betr. [s. Anhang Nr. 12 zu § 20 der dort citirten Ges. Instruktion].

3. Reskr. v. 3. Oktober 1834, Jahrbuch 44, 445, Gräff IX. 3, und All. Verf. v. 6. August 1841, J. M. Bl. 255: Wegen ärztlicher Behandlung unvermögender, kranker Unters.= und Straf=Gef. sind mit den Aerzten Verträge über ein jährliches Honorar abzuschließen und dem Justiz=Minister zur Bestätigung einzureichen. Sind dergleichen Verträge nicht abgeschlossen, so sollen die ärztlichen und wundärztlichen Geschäfte durch einen beliebig zu wählenden Arzt oder Wundarzt verrichtet werden.

4. Reskr. v. 13. April 1831, Jahrb. 43, 652, Gräff IX. 2: Die Aerzte der Gefangenanstalten sollen bei Behandlung unvermögender Kranken die Grundsätze der Hufeland'schen Armen=Pharmakopöa befolgen.

§ 32.

Jeder Gefangene kann von dem Geistlichen seiner Religionspartei im Beisein einer Gerichtsperson besucht werden. Auch kann der Richter, wenn kein Bedenken vorhanden ist, dem Geistlichen gestatten, sich allein mit dem Gefangenen zu unterreden. Religionsübung.

§ 33.

Wo die Umstände es gestatten, da muß für die Gefangenen jeder Religionspartei von Zeit zu Zeit Religions-Uebung durch einen Geistlichen gehalten werden.

---

1. Instruktion für die Aufseher ꝛc. v. 24. Oktober 1837, J. M. Bl. 1839, 270 [s. Anhang Nr. 12], § 24.

2. Verf. des Justiz-Min. v. 24. Oktober 1859 betreffend den Gottesdienst und die Seelsorge in den gerichtlichen Gefängnissen. J. M. Bl. Seite 346, vergl. Anhang Nr. 12.

Zweiter Abschnitt.

Von Besetzung der Kriminal-Gerichte und von den allgemeinen Pflichten des untersuchenden Richters und des Aktuarius.

[Vergl. V. v. 3. Januar 1849, § 43.]

§ 34.

Zu einem vollständig besetzten Kriminal-Gerichte gehört ein Richter und ein vereideter Protokollführer. Erfordernisse eines Kriminal-Gerichts.

§ 35.

Die Gegenwart dieser beiden Personen ist in der Regel bei allen Verhandlungen nothwendig, bei welchen es auf die Aufnahme eines Protokolls ankömmt.

§ 36.

Damit der erkennende Richter wissen möge, ob das Gericht gehörig besetzt gewesen sei, soll allemal zu den Akten bemerkt werden, ob der zugezogene Protokollführer als solcher vereidigt sei?

§ 37.

Der untersuchende Richter ist für seine Person gehörig qualificirt, wenn er zum Richteramte bestellt, und entweder allein das Gericht ausmacht, dem die Kriminal-Gerichtsbarkeit zustehet, oder Mitglied eines mit Kriminal-Gerichtsbarkeit versehenen Gerichts ist, oder überhaupt nur zum Richteramte verpflichtet worden. In Erfordernisse des Inquirenten.

den beiden letzteren Fällen muß ihm jedoch zur Führung der Untersuchung von der Behörde ein Auftrag ertheilt werden.

Vergl. §§ 22, 36, 37 V. v. 2. Januar 1849, G. S. 1, und Art. XV. Ges. v. 26. April 1851, G. S. 181.

§ 38.

Erfordernisse des Protokollführers.

Zu Kriminal-Aktuarien und Protokollführern sollen der Rechte kundige Subjecte von gesetzten Jahren gewählt werden, nachdem sie vorher von dem Landes-Justiz-Kollegio geprüft und verpflichtet worden. Es bedürfen jedoch diejenigen, welche als Auskultatoren oder Referendarien bei irgend einem Gericht innerhalb Landes angestellt gewesen sind, zu Führung des Protokolles bei Untersuchungen keiner weiteren Prüfung und Verpflichtung.

Hinsichtlich der Prüfung der Protokollführer vergleiche Reskr. v. 26. Juni 1855, Jahrb. 45, 477, Gräff VIII. 394. — A. Verf. v. 23. April 1849, J. M. Bl. 245, — A. Verf. v. 26. November 1849, J. M. Bl. 475. — A. Verf. v. 14. November 1852, J. M. Bl. 386.

§ 39.

Alles muß zu Protokoll genommen werden.

Damit das Verfahren des Richters vollständig übersehen und geprüft werden könne, muß über alles, was zum Zwecke der Untersuchung verhandelt wird, jederzeit und ohne Ausnahme ein Protokoll aufgenommen werden.

Reskr. v. 11. Januar 1837, Jahrb. 9. 50, Gräff IV. 6: Die Vernehmung muß in Gegenwart zweier Gerichtspersonen erfolgen und die Niederschreibung der Aussage in Gegenwart des Angeschuldigten vom Aktuar nach dem erfolgen, was der Richter laut diktirt.

§ 40.

Pflichten des Protokollführers.

Die Hauptpflicht des Aktuarius oder Protokollführers besteht darin, daß er auf alles, was bei der Untersuchung verhandelt wird, genau Acht giebt, und die Verhandlungen, so wie er sie wahrnimmt, nach der Anweisung des Richters zum Protokoll verzeichnet.

§ 41.

Von Gerichtsbeisitzern.

In Ermangelung eines vereideten Protokollführers müssen zwei unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Männer als Gerichtsbeisitzer bei den Verhandlungen zugezogen werden.

§ 42.

Diese Gerichtsbeisitzer sind jedesmal dahin besonders zu vereidigen:

daß sie auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen sie zugezogen werden, und darauf, daß diese Ver-

handlungen so niedergeschrieben werden, wie sie sich wirklich ereignet haben, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn sie dessen Inhalt diesem wahren Hergange der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterschrift bekräftigen wollen.

Diesem Eide gemäß sind sie schuldig, mit aller Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß dasjenige, was die Personen, welche vernommen worden, angeben oder aussagen, ohne fremden Zusatz und Weglassung getreu und vollständig im Protokolle niedergeschrieben werde.

Der besonderen Vereidigung bedarf es nicht, wenn die zugezogenen Gerichtsbeisitzer ein für allemal dazu verpflichtet worden; in welchem Falle dies zur Kenntniß des erkennenden Richters in den Akten bemerkt werden muß.

§ 43.

Folgen, wenn das Kriminalgericht nicht gehörig besetzt ist.

Die Unterlassung der Vorschriften wegen Besetzung des Gerichts zieht allemal die Ungültigkeit der Verhandlungen dergestalt nach sich, daß, wenn die Verhandlung von dem Aktuarius, ohne Beisein des Richters, aufgenommen worden, gar keine rechtliche Rücksicht darauf zu nehmen ist, und wenn der Richter allein zugegen gewesen ist, niemals auf die ordentliche Strafe des Gesetzes erkannt werden kann, in sofern nicht die Entscheidung auf anderen gültigen Verhandlungen beruhet.

Vergl. die V. v. 3. Januar 1849, §§ 43, 14, 22.

§ 44.

Es muß daher, wenn sich dieser Mangel bei einer Verhandlung zeigt, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen werden soll, die Verhandlung, in so fern solches möglich ist, von neuem vor einem gehörig besetzten Kriminal-Gerichte geschehen, und der Richter, welcher sich des Fehlers schuldig gemacht hat, muß nicht allein die dadurch entstehenden Kosten tragen, sondern bleibt außerdem dem Angeschuldigten wegen aller Folgen verantwortlich, und hat eine, nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit zu bestimmende, Geldstrafe verwirkt.

§ 45.

Ist hingegen in der Sache einmal rechtskräftig erkannt, und die Strafe schon vollstreckt worden, so soll dieser Verstoß von Amtswegen nicht gerügt werden.

§ 46.

Fälle, in welchen der Inquirent das Protokoll allein aufnehmen kann.

Von der im § 34 bestimmten Regel finden folgende Ausnahmen statt:

1. wenn die erste Veranlassung zur Untersuchung von dem Gerichte registrirt wird;
2. wenn Sachverständige mit ihrem Gutachten über den Werth von Sachen vernommen werden;
3. wenn der zur Untersuchung Gezogene zur Unterredung mit seinem Vertheidiger gestattet wird;
4. bei Publikation des Erkenntnisses, wenn damit keine andere Verhandlung verbunden ist.

In diesen Fällen ist es hinreichend, wenn der Richter oder Aktuarius, oder ein geprüfter und vereideter Protokollführer allein das Protokoll aufgenommen hat.

Bei gerichtlichen Besichtigungen, welche mit Vernehmung des Angeschuldigten oder eines Zeugen verbunden sind, bei Obduktionen und bei Rekognitionen von Seiten des Angeschuldigten, kann der Aktuarius nur die Stelle des Richters vertreten, wenn dieser krank oder abwesend ist, und die Sache keinen Verzug leidet: es muß aber alsdann noch ein vereideter Protokollführer, oder Gerichtsbeisitzer zugezogen werden.

Besichtigungen, wobei so wenig der Angeschuldigte, als ein Zeuge vernommen wird, kann der Aktuarius oder vereidete Protokollführer gültig allein vornehmen, wenn der Richter verhindert ist, dabei gegenwärtig zu sein.

Reskr. v. 29. Dezember 1809, Rabe X. 227: Es ist nicht zulässig, daß der Richter ohne Zuziehung eines Protokollführers oder zweier glaubwürdiger Männer (§ 41), das Obduktionsprotokoll aufnehme. — Sic: Reskr. v. 29. Januar 1810, Rabe X. 266. — Dagegen ist die Zuziehung eines Protokollführers oder Beisitzers bei der Untersuchung der Todesart eines Selbstmörders nicht nöthig, bei der Ermittelung der Todesart eines durch Zufall ums Leben gekommenen Menschen aber zweckmäßig, Reskr. v. 31. Oktober 1825, Jahrb. 26, 422, Gräff IV. 8, u. v. 10. Oktober 1834, Jahrb. 44, 436, Gräff IX. 4.

§ 47.

Verhalten des Kriminalrichters, wenn er aus besonderen Gründen der Sache sich nicht unterziehen darf.

Sind solche Umstände vorhanden, weshalb nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2 § 143 der sonst kompetente Kriminalrichter sich der Sache nicht unterziehen darf, so muß er ohne Zeitverlust dem vorgesetzten Obergerichte davon Anzeige thun, inmittelst aber einen anderen nahen Richter ersuchen, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Aufschub leiden.

1. Beschl. v. 22. November 1854, G. A. II. 812: Die Vorschriften, welche sich auf die Rekusationen richterlicher Beamten beziehen, finden auf die St. A. keine Anwendung. — Ueber die Frage der persönlichen Verhinderung eines St. A., im einzelnen Fall seine Funktionen auszuüben, hat nur seine vorgesetzte Behörde zu entscheiden, wie auch nur von dieser die Anordnungen rücksichtlich seiner Vertretung ausgehen können. — Die Gerichte müssen sich der objektiven Entscheidung über alle Anträge der bei ihnen angestellten St. A., welche aus der Ausübung der öffentlichen Klage hervorgehen, unterziehen und können sich, ohne die Grenzen ihrer Befugnisse zu überschreiten, nicht mit der Frage befassen, ob ein betr. St. A. aus persönlichen Beziehungen zu einer Sache, zur Ausübung seines Amtes mit Rücksicht auf dieselbe verhindert sei; noch weniger dürfen sie aber aus einem solchen Grunde die Anträge desselben als wirkungslos betrachten und etwaige darauf ergangene Beschlüsse vernichten.

2. Erk. v. 10. Januar 1855, G. A. III. 253: Die Funktionen des Staatsanwalts und des Richters dürfen nicht in einer Person vereinigt sein; diese Unvereinbarkeit erstreckt sich auf den ganzen Prozeß. [In casu hatte ein Richter in der Audienz erster Instanz den verhinderten St. A. vertreten; nachdem dann aber in appellatorio das erste Erkenntniß wegen ungenügender thatsächlicher Feststellung vernichtet und zur nochmaligen Entscheidung in die erste Instanz zurückgewiesen war, hatte derselbe Richter als Beisitzer nicht nur an der mündlichen Verhandlung und Entscheidung Theil genommen, sondern sich sogar an dem Beschlusse betheiligt, durch welchen der von dem Angekl. gegen seine Person gerichtete Perhorrescenz-Einwand zurückgewiesen war.] — cfr. auch Nr. 8 und 9 zu §§ 2, 3, Verord. v. 3. Jan. 1849. Nr. 2 und 3, G. A. Krim. O. Nr. 2, G. v. 3. Mai 1852.

3. Gesetz vom 26. April 1851. Art. V. Nr. 2, G. S. S. 183.

Wenn wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, wegen gegründeten Verdachtes gegen den gehörigen Richter (All. G. O. I. 2. § 142—147) oder aus irgend einem andern Grunde die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte an ein anderes zu verweisen, so steht die Bestimmung, wenn sie Gerichte erster Instanz desselben Appellationsgerichtssprengels betrifft, diesem Appellationsgerichte zu, andernfalls aber dem Ober-Tribunal, dem letzteren auch dann, wenn eine Sache aus den zu a. angegebenen Gründen von einem Appellationsgericht an ein anderes zu verweisen ist.

4. Erk. vom 5. Dezember 1860, O. R. I. 164. Ueber ein Perhorrescenzgesuch, welches nicht bei dem hiefür zuständigen höheren Gerichte, sondern bei dem mit der Sache befaßten Gerichte angebracht wird, kann dieses selbst befinden. Beruhigt sich der Antragsteller bei der Entscheidung, so ist ein Verzicht auf das Gesuch anzunehmen. Erachtet das Gericht den Antrag nicht für gerechtfertigt, und reicht die Zeit nicht aus, um die höhere Entscheidung einzuholen, so ist es dem Gerichte unbenommen, mit der Verhandlung und Entscheidung der Sache selbst vorzugehen. Vergl. O. St. B. Nr. 6, S. 55.

5. Erk. vom 25. Februar 1851, O. R. I. 379. Das mit einer Sache befaßte Instanzgericht ist berufen, ein wider dasselbe gerichtetes Perhorrescenzgesuch zu prüfen, und nur dann, wenn dasselbe für begründet erachtet wird, verpflichtet, davon dem höheren Gerichte, Behufs Bestimmung eines anderen Gerichtes Anzeige zu machen. Hat in einem solchen Falle das Gericht erster Instanz das Perhorrescenzgesuch für nicht begründet erklärt, so ist der Appellationsrichter nur dann verpflichtet, dasselbe auch seinerseits zu prüfen, wenn die betreffende Entscheidung zum Gegenstande einer besonderen Appellationsbeschwerde gemacht ist.

§ 48.

Glaubt der Angeschuldigte, gegründete Einwendungen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu haben: so hängt es von ihm ab, entweder diese Gründe bei dem Verhöre zu Protokoll zu geben, oder sie dem Obergerichte schriftlich anzeigen zu lassen. Auch solche Angeschuldigten, die gefänglich eingezogen sind, können nach der getroffenen Einrichtung von dieser Befugniß ohne Furcht Gebrauch machen.

Von Einwendungen des Angeschuldigten gegen den Inquirenten.

§ 49.

In dem ersten Falle liegt dem Inquirenten ob, an die vorgesetzte Behörde sogleich zu berichten; er kann aber in beiden Fällen so lange mit der Untersuchung fortfahren, bis das Landes-Justiz-Kollegium über die Beschwerde verfügt hat.

§ 50.

Anfrage des Inquirenten in sehr zweifelhaften oder bedenklichen Fällen.

Der Inquirent führt die Untersuchung ununterbrochen bis zum völligen Schluß der Sache. In zweifelhaften oder bedenklichen Fällen muß er bei der ihm vorgesetzten Behörde anfragen; jedoch darf er sich dadurch nicht abhalten lassen, auch während der Zeit, in welcher er die Bescheidung erwartet, alles dasjenige vorzunehmen und zu verfügen, was zum Fortgange der Untersuchung gereicht, und worauf die erwartete Entscheidung keinen Einfluß haben kann.

§ 51.

Er muß wenigstens zweimal in jeder Woche, und wo keine förmlich eingerichtete Gefängniß-Regie vorhanden ist, muß außerdem der Aktuarius täglich einmal in abwechselnden Tageszeiten die Gefängnisse, worin sich die Gefangenen befinden, besichtigen, die Fesseln untersuchen, sich überhaupt von der sichern Verwahrung der Gefangenen, ihrer vorschriftsmäßigen Verpflegung und Beschäftigung überzeugen, auch den dabei entdeckten Mängeln oder Beschwerden ohne Zeitverlust abhelfen.

§ 52.

Sorge für die in Bewahrung genommenen Sachen.

Ferner ist der Inquirent verbunden, für die gehörige Aufbewahrung der den Gefangenen abgenommenen oder sonst abgelieferten Sachen zu sorgen, und sie, sobald davon bei der Untersuchung kein Gebrauch gemacht werden kann, dem Beschädigten davon sein Eigenthum zurückgegeben, und der nöthige Vorschuß zu den Untersuchungskosten davon abgezogen worden ist, an den Civil-Richter abzugeben.

Instrukt. vom 24. Oktober 1857, J. M. Bl. 1839, 270, § 5. — (s. Anhang Nr. 12).

§ 53.

Sorge für die Verwaltung des Vermögens der Gefangenen.

Läßt sich mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen, daß der Gefangene durch die Untersuchung und die zu erwartende Strafe, eine lange Zeit seiner Freiheit beraubt sein werde, daß darunter die Verwaltung seines Vermögens, oder die Verpflegung und Erziehung

seiner Kinder erheblich leiden dürfte, oder trägt der Verhaftete selbst darauf an, so muß der vormundschaftlichen Behörde sogleich davon Nachricht gegeben werden, um wegen Verwaltung des Vermögens, Bevormundung der minderjährigen Kinder u. s. w. die nöthigen Verfügungen zu treffen.

---

1. cfr. § 11, 12, 22 Str. G. B., und 568 K. O.
2. Reskr. vom 9. März 1829, Jahrb. 33, 136, Gräff IV. 9: Den in Untersuchung befangenen Militairpersonen sollen die etwa innehabenden Invaliden-Versorgungsscheine abgenommen und an das Kriegs-Ministerium eingesandt werden.

§ 54.

Verhalten des Protokollführers, wenn er gegründete Bedenken gegen das Verfahren des Richters hat.

Hat der Protokollführer gegründete Bedenken gegen das Verfahren des Richters, besonders gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit desjenigen, was zu Protokoll genommen worden; so muß er dies Bedenken dem Richter mit Bescheidenheit vortragen, wenn sie aber nicht, nach seiner Ueberzeugung, gehoben werden, der dem Richter vorgesetzten Behörde davon ohne Zeitverlust Anzeige machen.

§ 55.

Form der Protokolle.

Die Protokolle müssen leserlich und so geschrieben sein, daß sie besondere Theile der Akten ausmachen. Ihr wesentlicher Inhalt darf nicht durch Ausstreichen und Darüberschreiben verändert werden. Wenn etwas ausgelassen worden, das zur Sache gehört, oder wenn der Vernommene seine Aussage bei der Vorlesung abändert, oder etwas hinzusetzt, muß dies jederzeit im Fortgange des Protokolls angemerkt werden.

§ 56.

Die Aussage des zu Vernehmenden muß in der ersten Person, und so viel es nur immer geschehen kann, mit seinen eigenen Worten zum Protokoll genommen werden.

Das Protokoll ist ihm Wort für Wort langsam und vernehmlich vorzulesen, und die dabei etwa von ihm gemachte Erinnerungen sind gehörig nachzutragen.

Kann der Vernommene schreiben, so soll dessen Unterschrift erfordert werden.

Reskr. v. 11. Juni 1829 [Ergänzungen 2c. VII. 56]: Schreibensunkundige müssen das Protokoll unterkreuzen; es bedarf hierbei aber der Zuziehung eines glaubhaften Mannes, außer des Criminal-Aktuarii, nicht weiter.

§ 57.

Verweigert er die Unterschrift, so müssen die von ihm angebrachten Gründe pflichtmäßig vermerkt werden.

§ 58.

Zuziehung der Dollmetscher bei der Vernehmung.

Wenn der zu Vernehmende der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so kann seine Vernehmung allenfalls in französischer oder lateinischer Sprache geschehen, vorausgesetzt, daß diese Sprachen beiden Gerichtspersonen geläufig sind, und sie dies auf ihre Pflicht bezeugen. Das Protokoll muß alsdann in einer von diesen beiden Sprachen abgefaßt werden.

§ 59.

Versteht der zu Vernehmende aber auch diese Sprache nicht, oder sind die beiden Gerichtspersonen derselben nicht kundig, so müssen zwei vereidete Dollmetscher, welche einer dem Anzuhörenden geläufigen Sprache gewachsen sind, bei den Verhandlungen zugezogen werden. Das Protokoll ist sodann von einem der Dollmetscher in der fremden, und von einer Gerichtsperson in der deutschen Sprache aufzunehmen. In solchen Sachen, bei welchen die Bestrafung nicht über dreijährige Gefangenschaft gehen kann, ist die Zuziehung eines Dollmetschers hinreichend, wenn kein zweiter gleich zu haben sein sollte, und der Angeschuldigte wenigstens das Hauptvergehen eingesteht. Der Richter muß aber alsdann besonders aufmerksam sein, daß keine Uebereilung vorfalle.

---

1. Ueber die Frage, ob die Vorschriften der §§ 58 ff. wegen Zuziehung zweier Dollmetscher und der Führung von Nebenprotokollen für die Verhandlungen der Voruntersuchung als unverändert wirksam oder als aufgehoben zu betrachten sind, s. die Anm. zu Art. 27, Ges. v. 3. Mai 1852, sub Nr. 2.

2. Die Geschäftssprachen im Großherzogthum Posen und die Nothwendigkeit der Zuziehung von Dollmetschern bei dort aufgenommenen Verhandlungen betreffend, vergleiche

Verord. v. 9. Februar 1817, G. S. 37, §§ 143 ff.
Verord. v. 16. Juni 1834, G. S. 75 sub IX.
Kab. O. v. 5. Mai 1839, J. M. Bl. 178.
Verf. v. 12. Febr. 1840, J. M. Bl. 67.
K. O. v. 6. März 1841, J. M. Bl. 114.
All. Erlaß v. 14. August 1846 und Verf. v. 30. Novbr. 1846, J. M. Bl. 207.

3. Hinsichtlich der Dollmetschergebühren s. die All. Verf. v. 7. August 1854, J. M. Bl. 330, zu Art. 27 des Ges. v. 3. Mai 1852, Nr. 7.

§ 60.

Wenn eine von den Gerichtspersonen der Sprache des Anzuhörenden gewachsen ist, so bedarf es nur der Zuziehung eines, und in dem letzteren Falle des vorigen § gar keines Dollmetschers.

---

s. zu § 58.

§ 61.

Bei der General-Untersuchung kann die Aufnahme eines besonderen Protokolles in der fremden Sprache unterbleiben, wenn

die zu erwartende Strafe eine zehnjährige Einsperrung nicht übersteigt. Ist das Verbrechen aber so wichtig, daß wahrscheinlich die Strafe eine zehnjährige Gefangenschaft übersteigt, so muß das Protokoll über die Aussage des Angeschuldigten in beiden Sprachen zu den Akten gebracht werden.

§ 62

ist beseitigt. Vergl. § 46 Nr. 3.

§ 63.

Die als Dollmetscher zuziehenden Personen sind mit folgendem Eide zu belegen:

daß sie die Fragen des Richters und die Antworten des zu Vernehmenden genau, wörtlich und richtig übersetzen, und da, wo es nöthig sein wird, in der Sprache des Anzuhörenden in das aufzunehmende Nebenprotokoll niederschreiben wollen, ohne etwas davon wegzulassen oder dazuzusetzen, daß sie bei diesem Geschäft treu und der strengsten Wahrheit gemäß verfahren und sich davon weder durch Freundschaft oder Feindschaft, noch Geschenke oder Nebenvortheile abhalten lassen wollen.

§ 64.

In denjenigen Stellen, bei welchen das in der Sprache des Abgehörten abgefaßte Protokoll mit dem in deutscher Sprache aufgenommenen nicht übereinstimmen mögte, entscheidet das Erstere.

§ 65.

Kriminal-Untersuchungen müssen vorzüglich beschleunigt werden, und es sind bei etwaiger Collision der Geschäfte in der Regel die Civilsachen den Kriminalsachen nachzusetzen. Eine angefangene Untersuchung darf daher niemals in Stillstand gerathen, und wenn insbesondere jemand zum Verhaft gezogen worden, muß der Richter mit allem Fleiß darauf bedacht sein, die Sache möglichst bald zu Ende zu bringen. Beschleunigung der Kriminal-Prozesse.

Ferienordnung v. 16. April 1850, J. M. Bl. 129, § 3, — s. zu § 2, 3, V. v. 3. Januar 1849, Nr. 19.

§ 66.

Bei allen Kriminal-Verhören muß der Richter den Hauptzweck seiner Bemühungen, die Erforschung der Wahrheit beständig vor Augen behalten. Er muß daher die zu vernehmenden Personen

Allgemeine Pflichten des Inquirenten bei allen Kriminal-Verhören.

zu einer vollständigen Erzählung der Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, auffordern, und das Mangelhafte und Dunkele in ihren Aussagen durch zweckmäßige Fragen zu ergänzen und aufzuklären bemüht sein, jedoch dabei solche Fragen sorgfältig vermeiden, welche schon diejenigen Umstände in sich enthalten, die erst aus der Antwort sich ergeben sollen (Suggestionen), oder wodurch der zu Vernehmende verleitet werden könnte, mehr auszusagen, als seine Absicht gewesen ist, oder wodurch der Befragte in Irrthum oder Verwirrung gesetzt wird (kaptiöse Fragen).

§ 67.

Eine jede Vernehmung muß ununterbrochen betrieben, und wenn zu deren Beendigung am Vormittage die Zeit zu kurz sein sollte, Nachmittags wo möglich damit fortgefahren werden. Hierbei ist vorzüglich dafür zu sorgen, daß es keiner Wiederholung bedürfe, und alles, was zu einer vollständigen und befriedigenden Erzählung gehört, sogleich zum Protokoll gebracht werde.

§ 68.

Rücksicht auf den zu erstattenden Schaden.

Bei Räubereien, Diebstählen und Betrügereien muß der Richter zugleich auf die Herbeischaffung der entwendeten voder erunteuten Sachen bedacht sein, und bei allen solchen Verbrechen, wodurch ein zu ersetzender Schade entstanden ist, den Verbrecher über die Mittel, diesen Ersatz zu leisten, vernehmen, auch von Amtswegen alle diejenigen Verfügungen treffen, welche zur Sicherstellung des Ersatzes nothwendig sind.

§ 69.

Sind die Kriminal- und Civil-Gerichtsbarkeit getrennt, und erfordert dieser Civil-Punkt eine weitläufige Erörterung, so muß die Berechtigung desselben dem Civil-Richter überlassen werden.

§ 70.

Verfügungen zum Fortgange der Sache.

Auf jedes abgeschlossene Vernehmungsprotokoll muß der Richter, wenn die Vernehmung selbst beendigt ist, ohne allen Aufenthalt das Nöthige zur Fortsetzung der Untersuchung verfügen. Jede Verzögerung, welche ihm dabei zur Last fällt, soll nach Befinden der Umstände durch Auflegung eines Theils der Atzungskosten, durch Ordnungsstrafen oder Verweise geahndet werden.

Reskr. v. 20. März 1826, Jahrb. 27, 112, Gräff IV. 8: Die Inquirenten müssen die Verf. in extense angeben.

§ 71.

Der Inquirent, wenn er auch nur als Mitglied des Kriminal-Gerichts, oder vermöge eines von demselben erhaltenen Auftrages, die Untersuchung führt, erläßt sämmtliche im Laufe derselben ergehende Verfügungen in seinem eignen Namen, ohne dazu einer Mitwirkung des Gerichts benöthigt zu sein. Bei Inquisitoriaten, welche einen Direktor haben, müssen jedoch diesem die Verfügungen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Von den Vorladungen in Kriminalsachen.

---

cfr. Ver. vom 3. Januar 1849, §§ 32, 51 und Gesetz vom 3. Mai 1852, Artikel 33, 64.

§ 72.

Alle Vorladungen in Kriminalsachen geschehen entweder durch besondere von dem Richter zu unterschreibende Einladungen, oder durch schriftliche Befehle an den Kriminal-Diener. Ob die eine oder die andere Art der Vorladung in einem gegebenen Falle eintreten soll, bleibt der Beurtheilung des Richters nach den individuellen Verhältnissen des Vorzuladenden vorbehalten.

§ 73.

Ueber jede Untersuchung sind ordentlich geheftete Akten anzulegen, welche mit einem von dem Aktuarius oder Protokollführer anzufertigenden Verzeichnisse der darin enthaltenen Verhandlungen, mit Bemerkung ihres wesentlichen Inhaltes, zum Beispiel: Vernehmung des Angeschuldigten, Zeugenverhör, Konfrontation der Mitverbrecher, oder der Zeugen mit dem Angeschuldigten, artikulirtes Verhör, Unterredungsprotokoll mit dem Vertheidiger 2c., versehen sein müssen.

Einrichtung der Untersuchungsakten.

---

1. Nach § 15 des Bureau-Reglements v. 3. August 1841, J. M. Bl. 292, ist die Anfertigung eines Rotulus nicht nothwendig.
2. Die Vorschriften über Führung der Repertorien 2c. s. zu § 99.

§ 74.

Dem Ermessen des untersuchenden Richters wird überlassen: ob er, wenn die Untersuchung gegen mehrere Verbrecher oder wegen mehrerer Verbrechen geführt wird, die Akten in besondere Bände zu trennen nöthig findet. Es muß jedoch alsdann zugleich ein General-Volumen angelegt werden, worin, wenn die Akten nach den verschiedenen Verbrechen in Special-Volumina getheilt sind, das Schlußverfahren, die zur Vertheidigung des Angeschuldigten

gehörende Verhandlungen und die Entscheidung enthalten sein müssen.

§ 75.

Sorge für die Aufbewahrung derselben.

Für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungsakten ist vorzüglich zu sorgen. Es sollen daher dieselben nur an diejenigen verabfolgt werden, die deren Durchsicht vermöge ihres Amtes verlangen können.

All. Verf. v. 24. Juni 1848, die Kassation unbrauchbarer Akten betreffend, J. M. Bl. 224, IV. 2: Die Akten in Kriminal-Untersuchungen, in denen auf Strafe erkannt worden ist, sind zur Kassation nach Ablauf von fünf Jahren geeignet. Die Kassationsfrist läuft vom Tage der vollendeten Strafvollstreckung. Die Erkenntnisse, sowie die Verhandlung über die Vollstreckung der Strafe sind aus den Akten herauszunehmen und von der Kassation bis nach Ablauf von 30 Jahren auszuschließen. Wenn nicht auf Bestrafung erkannt ist, bleiben die Akten so lange aufbewahrt, als noch eine Wiederaufnahme der Untersuchung gesetzlich zulässig ist.

§ 76.

Von den Subalternen eines Kriminal-Gerichts.

Die Pflichten der Gefangen-Inspektoren, Kriminaldiener, Gefangenwärter und aller übrigen bei einem Kriminal-Gericht angestellten Personen werden durch die ihnen ertheilten Instruktionen bestimmt.

---

cfr. Instr. v. 24. Oktober 1837, für die Inspektoren, Aufseher und Wärter der gerichtl. Gefängnisse, J. M. Bl. 1839, 270 und

Instr. v. 11. März 1839, über den Waffengebrauch für die Gef. Aufsichtsbeamten, J. M. Bl. 114, — s. Anhang Nr. 12.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kriminal-Gerichtsstande.

§§ 77—95

sind aufgehoben durch Art. 2—5 und Art. 147 des Ges. v. 3. Mai 1852.

§ 96.

Verhältniß mit ausländischen Gerichten.

Alles, was wegen des Gerichtsstandes in Kriminalsachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Kriminal-Untersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht, so hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge sein Bewenden.

Jedoch ist dabei folgendes zu beobachten:

1. Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gerichte einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Autorisation bei dem Landes-Justiz-Kollegio nachsuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfrägt.
2. Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß darauf gedrungen werden, daß das letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien ausstelle; es sei denn, daß das Departement der auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt.
3. Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholet worden.
4. Untergerichte müssen diese Autorisation bei dem ihnen vorgesetzten Obergericht nachsuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinets-Ministerium gutachtlich berichtet.
5. Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden, so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer, und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist.

Eine Zusammenstellung der über die Auslieferung von Verbrechern bestehenden Vorschriften resp. der abgeschlossenen Staatsverträge, s. Anhang Nr. 13.

§§ 97 und 98

sind aufgehoben durch Art. 147 des Ges. v. 3. Mai 1852.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Kriminal-Gerichte.

§ 99.

Einsendung der Tabellen und Listen an das Obergericht.

Damit die Obergerichte in den Stand gesetzt werden, den Gang der bei den Inquisitoriaten oder Untergerichten schwebenden Kriminalsachen gehörig zu beobachten, müssen sämmtliche untersuchende Kriminal-Gerichte:

1. halbjährig, am ersten Junius und ersten Dezember jeden Jahres, eine Kriminal-Prozeß-Tabelle nach dem Schema sub A.,

oder statt deren die Anzeige, daß keine Kriminal-Untersuchung vorgefallen sei,

2. monatlich eine Liste der Inhaftirten, wofern deren vorhanden sind, nach dem Schema sub B.,

an das Landes-Justiz-Kollegium der Provinz einzusenden. Es darf keine Sache aus der Tabelle eher weggelassen werden, bis die Vollstreckung der Strafe, oder, wenn diese in Einsperrung besteht, der Antritt derselben darin bezeugt worden ist.

Die Obergerichte müssen ebenfalls halbjährig eine Kriminal-Prozeß-Tabelle nach dem gedachten Formulare an das Kriminal-Departement einsenden; wie es denn auch bei den verordneten Referenten-Tabellen und den Listen von den entwichenen Verbrechern, welche die Obergerichte einsenden müssen, fernerhin sein Bewenden behält.

---

1. K. O. v. 24. August 1837, G. S. 143, über die Befugnisse des Justizministers zur Ertheilung von Geschäfts-Instruktionen.

2. Zusammenstellung der Vorschriften über die Einrichtung des Bureauwesens, der Prozeßlisten und der Repertorien bei den Gerichten, s. J. M. Bl. 1855. p. 337. — Hierzu:

All. Verf. v. 27. September 1856, J. M. Bl. 283, betr. die bureaumäßige Behandlung der durch das Ges. v. 14. April 1856, G. S. 208, den Einzelrichtern überwiesenen Untersuchungen wegen Vergehen.

3. Zusammenstellung der Vorschriften hinsichtlich der Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung, J. M. Bl. 1855, 358. — Hierzu:

All. Verf. v. 27. September 1856, J. M. Bl. 283.

All. Verf. v. 29. Januar 1856, J. M. Bl. 34, und All. Verf. v. 20. Dezember 1856, J. M. Bl. 382, betr. die Einreichung von Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichtsbehörden verhafteten Gefangenen.

§ 100.

Die eingereichten Tabellen und Listen der Kriminal-Gerichte müssen von dem Obergerichte genau geprüft; wichtige, der Dauer oder der bemerkten Lage nach, auffallende Untersuchungs-Akten eingefordert; die gefundenen Mängel, Verstöße und Verzögerungen gerügt, die Inquisitoriate oder Untergerichte mit zweckmäßigen Anweisungen versehen, und alle diejenigen Verfügungen schleunigst getroffen werden, welche zur vorschriftsmäßigen Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung führen können.

§ 101.

Die im § 99 vorgeschriebenen Tabellen und Listen müssen dergestalt zeitig eingesandt werden, daß es deshalb keiner Erinnerung bedarf, und sollen diejenigen Gerichte, welche damit über acht Tage zögern, sofort unerinnert in Strafe genommen, oder

die durch die Erinnerung auflaufenden Kosten von der Post auf ihre Rechnung eingezogen werden.

§ 102.

Wenn die Führung der Untersuchung von dem Obergerichte einem Kommissarius übertragen worden, so muß dieser in fortwährender Thätigkeit erhalten, und jede pflichtwidrige Nachlässigkeit oder Verzögerung strenge geahndet werden.

§ 103.

Sorgfältige Prüfung der einkommenden Beschwerden.

Die gegen das Verfahren der Kriminal-Gerichte und der bestellten Inquirenten einlaufenden Beschwerden sind genau und sorgfältig zu prüfen, und wenn sie gegründet befunden werden, so ist ihnen auf das schleunigste abzuhelfen.

---

vergl. Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 11—17.

§ 104.

Es sollen jedoch die Untersuchungsakten nur in sehr dringenden Fällen, in welchen die Beschwerde ohne Einsicht der Akten nicht beurtheilt werden kann, und der aus dem fortgesetzten widerrechtlichen Verfahren entstehende Schade unersetzlich ist, abgefordert werden. In gewöhnlichen Fällen ist nach Befinden der Umstände ein schleuniger pflichtmäßiger Bericht über die wahre Bewandtniß der Sache von dem Untergerichte zu fordern.

§ 105.

Schleuniges Verfahren des Obergerichts in diesen Fällen und bei Anfragen des Inquirenten.

Sowohl in diesen Fällen, als auch sodann, wenn der untersuchende Richter über sein weiteres Benehmen sich Verhaltungsbefehle erbittet, muß die Verfügung, sobald mit der Untersuchung eine Verhaftung des Angeschuldigten verbunden ist, so schleunig als möglich erfolgen. Es darf daher, um den Beschluß des Kollegii einzuholen, nicht bis zur nächsten Versammlung desselben, wofern diese nicht an dem folgenden Tage nach Eingang der Beschwerde oder des Berichts gehalten wird, gewartet, sondern es muß dieser Beschluß durch schriftliches Votiren ungesäumt eingeholt werden.

Zweiter Titel.

Von der Untersuchung.

Erster Abschnitt.

Von Veranlassung und Eröffnung der Untersuchung.

[vergl. die V. v. 3. Januar 1849. §§ 1—13.]

§ 106.

Aufzeichnung des Anlasses zur Untersuchung.

Der Richter muß die Veranlassung zur Untersuchung, sie entstehe durch eigene Wahrnehmung bei Ausübung seines Amtes, durch öffentliches Gerücht, oder durch geschehene Anzeige, sogleich zu Protokoll verzeichnen.

§ 107.

Verhalten des Richters bei einem entstandenen Gerüchte.

Das öffentliche Gerücht von einem begangenen Verbrechen berechtigt und verpflichtet den Richter zu einer näheren Untersuchung, auf welche Art dasselbe entstanden sei, und er muß durch Vernehmung der Verbreiter, durch den Augenschein oder andere angemessene Mittel, bemüht sein, zu einer Ueberzeugung von dem Grunde oder Ungrunde des Gerüchts zu gelangen.

§ 108.

Wenn das Gerücht zugleich einen Thäter benennt, so kann der Richter nach pflichtmäßiger Erwägung der Umstände denselben zwar vernehmen, um jedoch eine nähere Untersuchung wider ihn zu veranlassen, ist erforderlich, daß er ein Mensch sei, zu dem sich der Richter, dem Rufe nach, der Verübung des begangenen Verbrechens wohl versehen könne, oder daß er sich über seinen Stand, sein Gewerbe, die Gründe des schuldlosen Aufenthalts in der Nachbarschaft, wo die That geschehen, bei seiner Vernehmung nicht befriedigend auszuweisen vermag.

§ 109.

Ein von unzuverlässigen Personen herrührendes Gerücht, oder ein Gerücht, dessen Entstehungs-Grund nicht erforscht werden kann, verdient keine Rücksicht.

§ 110.

Bei allen auf den Grund des öffentlichen Gerüchts zu erlassenden Verfügungen muß der Richter vorzüglich behutsam zu Werke gehen, damit Niemand unverschuldet an seinem guten Namen gekränkt werde.

§ 111.

Von Denunciationen.

Erhält der Richter die Wissenschaft eines Vorfalles durch die Anzeige eines Dritten, so muß er den Angeber sofort umständlich zu Protokoll vernehmen.

§ 112.

Bei der Vernehmung eines Angebers sind die Vorschriften wegen Vernehmung der Zeugen in ihrem ganzen Umfange zu beobachten. Jedoch ist die Vernehmung vorzüglich auf die Gründe zur Anzeige, auf das Verhältniß, in welchem der Angeber zu dem Angeschuldigten stehet, und auf das bei der Anzeige obwaltende Interesse des Angebers zu richten.

§ 113.

Hat die Anzeige innere Wahrscheinlichkeit, gehört der Angeber nicht zu den ganz unglaubhaften Zeugen, und verdient er etwa nicht schon seines Amtes wegen Glauben, so kann er mit dem vorgeschriebenen Zeugen-Eide belegt werden.

§ 114.

Eine schriftliche Anzeige ohne Namen des Angebers verdient nur alsdann Rücksicht, wenn sie besondere Umstände und Beweismittel enthält, die bei näherer Nachforschung für richtig befunden werden.

§ 115

ist durch G. vom 12. Februar 1850 beseitigt.

§ 116.

Pflichten des Angebers.

Der Angeber muß über alles, was er etwa zur Feststellung des Thatbestandes, oder zur Ueberführung des Beschuldigten anzugeben im Stande ist, umständlich befragt werden.

§ 117.

Verlangt derselbe die Verschweigung seines Namens, so muß der Richter ihm zwar darin willfahren, doch aber seinen Namen, Stand und Charakter, überhaupt alles dasjenige, wodurch er

kenntlich gemacht werden kann, zu Protokoll nehmen, und versiegelt den Akten beifügen.

§ 118.

Der die Beschuldigung ablehnende Angeklagte kann im Verlaufe der Untersuchung die Benennung des Angebers nur in dem einzigen Falle verlangen, wenn der Richter sich überzeugt hält, daß dessen Unschuld nur allein aus persönlichen Verhältnissen mit dem Angeber dargestellt werden könne, und es vergeblich versucht worden ist, ihn ohne ausdrückliche Benennung des Angebers auf diese Verhältnisse zu führen.

§ 119.

Ist die Unschuld des Angeklagten bei der Untersuchung vollständig dargethan worden, und sind zugleich erhebliche Gründe vorhanden, den Angeber einer wissentlich falschen Denunciation verdächtig zu halten, so muß ihm nach Beendigung derselben der Name des Angebers auf sein Verlangen von dem Richter angezeigt werden.

Beschluß v. 25. September 1854, G. A. II. 579: Derjenige, bei welchem eine Haussuchung fruchtlos stattgefunden, ist nicht berechtigt, von dem Richter die Nennung des Namens des Denunzianten zu verlangen. Eine analoge Anwendung des § 119 ist nicht zulässig. Es kann daher nur das im § 130 bezeichnete Attest von dem Gericht gefordert werden.

§ 120.

Zwischen dem akkusatorischen und inquisitorischen Prozeß findet weiter kein Unterschied statt.

Im Uebrigen soll zwischen einer Untersuchung, die von Amtswegen, und einer solchen, welche auf den Grund einer Anzeige eröffnet wird, kein Unterschied statt finden; weshalb es denn auch bei letzterer lediglich vom Richter abhängt, ob er nöthig findet, den Angeber weiter zu vernehmen, der weder auf Gegenwart bei Vernehmung der Zeugen, noch Einsicht der Akten Anspruch zu machen berechtigt ist. Nur in dem Falle müssen ihm die Akten vorgelegt, oder es muß ihm deren Inhalt bekannt gemacht werden, wenn der Inquirent bisher vergeblich bemüht gewesen ist, das denuncirte Verbrechen auszumitteln, und dazu weiter keine Mittel absiehet, damit derselbe neue Beweismittel angebe, deren Aufnahme jedoch der richterlichen Beurtheilung überlassen bleibt.

§ 121.

Von der eigenen Anklage des Verbrechers.

Wenn sich Jemand selbst als den Verbrecher angiebt, so muß er sofort zu einer zusammenhängenden Erzählung des Vorfalls angehalten, und diese muß sogleich zu Protokoll genommen wer-

den. Es müssen zugleich diejenigen Personen, denen sich ein solcher Verbrecher entdeckt hat, ebenfalls über dasjenige, was ihnen der Verbrecher angezeigt oder erzählt hat, vernommen werden.

§ 122.

Bei solchen Personen, die sich selbst als Verbrecher angeben, ist der Richter verbunden, mit vorzüglicher Sorgfalt auf den Gemüthszustand derselben Acht zu geben, und von Zeit zu Zeit das Resultat seiner Beobachtungen zu den Akten zu vermerken.

§ 123.

Verfügungen des Richters nach erhaltener Kenntniß von dem begangenen Verbrechen.

Sobald der Richter auf eine oder die andere Art ein begangenes Verbrechen in Erfahrung gebracht hat, muß er ohne den mindesten Verzug diejenigen Verfügungen treffen, welche auf die Ausmittelung der Art, wie dasselbe begangen worden, Bezug haben.

---

1. Verf. des Ob. Trib. vom 17. Februar 1854, J. M. Bl. 138, G. A. II. 247:

a) So lange nicht auf Grund des Art. 33 der Verf. Urkunde neue, die Beschränkung des Briefgeheimnisses regulirende Gesetze ergehen, bleiben die früheren hierauf bezüglichen Vorschriften in Kraft.

b) Die Krim. O., welche in den §§ 123 ff. den Untersuchungsrichter ermächtigt, die Beschlagnahme der zum Zwecke der Untersuchung brauchbaren Gegenstände zu veranlassen, nimmt hiervon versiegelte Briefe nicht aus.

2. cfr. § 305.

3. Aufsatz v. Stieber, G. A. III. 86: Sind auch die Polizeibehörden oder nur die Staatsanwaltschaften befugt, Briefe auf der Post mit Beschlag zu belegen?

§ 124.

Er muß daher in Fällen, wo es möglich und nothwendig ist, dafür sorgen, daß an dem Ort, wo das Verbrechen begangen worden, bis zur förmlichen gerichtlichen Besichtigung, alles in dem vorigen Zustande verbleibe, oder daß dieser Zustand von glaubwürdigen Personen vermerkt werde.

§ 125.

Von Haussuchungen.

Eine Haussuchung ist der Richter vorzunehmen berechtigt, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden.

---

1. G. v. 12. Febr. 1850, G. S. 45.

§ 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

---

§ 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§ 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zwecke der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§ 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§ 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§ 8) findet keine Anwendung:

1. auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2. auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3. wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§ 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zuläßig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, v. 12. Februar 1850, wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§ 3, 4, 11 Nr. 2, §§ 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes v. 23. Januar 1838 (G. S. S. 78) zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§ 8.) ihre Wohnung zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln Anwendung.

1a. Steuerordnung vom 8. Februar 1819, G. S. 102.

§ 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchem die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und

Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, von den Steuer-Beamten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

§ 53. Außer den § 49 erwähnten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr stattfinden.

§ 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabaksbau betreiben, oder bei Anderen: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifes oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

2. Zirkular-Reskript des Finanz-Ministers vom 14. August 1850 betreffend das Verfahren bei Feststellung von Zoll- und Steuervergehen durch Nachsuchungen, Haussuchungen und Verhaftungen. M. Bl. der i. V. 299. Nachdem durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 das Gesetz vom 24. September 1848 wegen desselben Gegenstandes aufgehoben worden, mithin auch die durch das letztere veranlaßte Zirk. Verf. v. 17. Oktober 1848 außer Wirksamkeit getreten ist, wird mit Rücksicht darauf, daß durch das neue Ges. v. 12. Februar 1850 die Best. der Zoll- und Steuergesetze in Bezug auf das Verfahren bei Feststellung von Zoll- und Steuer-Contraventionen durch Nachsuchungen und Hausvisitationen, sowie durch Verfolgung und Verhaftung der Contravenienten in einigen Punkten modificirt worden sind, eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften, welche in der eben gedachten Beziehung jetzt in Kraft sind, mit der Veranlassung beigefügt (Anl. a.), die Beamten demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Anlage a. Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Feststellung von Zoll- und Steuervergehen durch Nachsuchungen und Haussuchungen, sowie durch Verfolgung und Ergreifung der Uebertreter.

I. Die §§ 37 und 38 des Zollgesetzes v. 23. Jan. 1838 enthalten über Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager folgende Vorschriften:

§ 37: Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Oberkontrolleurs oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden, Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang. — Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. — In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden. — Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den auf den Grund des § 35 dieses Ges. unter Kontrolle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§ 38: Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

Diese gesetzlichen Vorschriften haben in Beziehung auf die Förmlichkeiten, welche bei Nachsuchungen und Hausvisitationen zu beobachten sind, sowie in Bezug auf die Zeit, zu welcher deren Vornahme zuläßig ist, durch das Gesetz vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit, §§ 7, 8 und 10 nähere Bestimmung erhalten.

II. Ueber das Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung bestimmt der § 28 des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838 Folgendes:

§ 28: Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zoll-Interesses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

Zur näheren Bestimmung dieser Vorschrift dienen außer dem schon unter I. angeführten § 10 des Ges. v. 12. Februar 1850, welcher die nähere Best. über die Verfolgung eines Gesetzesübertreters in einer Wohnung enthält, die §§ 1–4 dieses Ges., welche die Maßgabe enthalten, unter welcher eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme geschehen darf.

III. Die Befugniß derjenigen Beamten, denen die Sicherstellung der innern indirekten Steuern obliegt, zum Besuchen der Gewerbsräume beruht auf dem § 49 der Steuer-O. v. 8. Febr. 1819, welcher nach § 17 d. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 auch in Bezug auf die Mahl- und Schlachtsteuer Anwendung findet und folgendermaßen lautet:

§ 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuer-Beamten behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

Mit der Vorschrift dieses § stimmt der Schlußsatz des § 10 des Ges. v. 12. Febr. 1850 überein.

IV. Ueber Nachsuchungen und Haussuchungen, soweit sie durch Uebertretungen der Gesetze wegen der inneren indirekten Steuern herbeigeführt werden, bestimmen die §§ 53 und 54 der Steuer-O. v. 8. Febr. 1819 Folgendes:

§ 53. Außer dem § 49 best. Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr stattfinden.

§ 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabacksbau betreiben, oder bei anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

Bei der Anwendung dieser Vorschriften sind die §§ 7, 8, 10, 11 und 12 des Ges. vom 12. Febr. 1850 ebenfalls zu beachten.

3. Instruktion des Minist. des Innern für die Regierungen vom 13. Juni 1849, betr. die Befugniß der Polizeibehörden zur Vornahme von Haussuchungen, Min. Bl. d. i. V. 132.

Die Bestimmung des § 6 des Ges. zum Schutze der pers. Freiheit v. 24. Septbr. 1848 — (jetzt § 11 Ges. v. 12. Febr. 1850): „Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtl. Polizei, und wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Ortes geschehen, und zwar unter Zuziehung des Angeschuldigten, oder falls solche unmöglich, der Hausgenossen," hat zu Zweifeln über die Befugniß der Polizeibehörden zur Veranstaltung von Haussuchungen Veranlassung gegeben. Diese Befugniß ist, nachdem nunmehr die Verordnung vom 3. Januar 1849 in's Leben getreten, nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5, 7 derselben zu beurtheilen. Durch diese Vorschriften ist den St. A. die gerichtl. Polizei übertragen, daneben aber den Polizeibehörden, abgesehen von deren Eigenschaft als Organen der St. A., also der gerichtlichen Polizei, — das Recht und die Pflicht vorbehalten, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung des Eingangs allegirten Gesetzes zu treffen. —

Hiernach haben die Polizeibeamten in denjen. Fällen, in denen bei einer vorliegenden Strafgesetzesübertretung und beim Vorhandensein der in den §§ 125, 126 Krim. O. aufgeführten Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung die Ausführung dieser Maaßregel ohne Gefährdung der Aufklärung der Sache bis zur Mitwirkung des Gerichtes oder der St. A. aufgeschoben werden kann, Haussuchungen nicht eigenmächtig und ohne solche Mitwirkung vorzunehmen und dem St. A. von der betreff. Gesetzesübertretung und den die Vornahme einer Haussuchung rechtfertigenden Umständen Anzeige zu machen und ihm die weiteren gerichtspolizeilichen Maaßregeln zu überlassen. In allen denjenigen Fällen aber, wo beim Vorhandensein einer Strafgesetzübertretung und der obengedachten gesetzlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung durch die mit der vorgängigen Antretung der St. A. oder des Gerichts verbundene Verzögerung die Erreichung des Zweckes der Haussuchung — die Aufklärung der Sache — muthmaßlich verfehlt werden würde, haben die Polizeibehörden, kraft der ihnen ausnahmsweise im § 4 der Verordnung vom 3. Januar 1849 beigelegten Eigenschaft als gerichtliche Polizei selbstständig und ohne vorhergängige Antretung und ohne Zuziehung jener Behörden Haussuchungen vorzunehmen, dabei aber den Angeschuldigten, oder, falls dies nicht möglich, dessen Hausgenossen zuzuziehen, die Vorschriften der §§ 127, 128 Krim. O. zu beobachten und die Verhandlungen demnächst ungesäumt der St. A. zu übersenden.

4. A. V. des Justiz-Ministers vom 9. März 1860 und Cirk. Verf. des Ministers des Innern vom 28. Januar 1860, J. M. Bl. S. 118.

Die nachstehend abgedruckte, von dem Hrn. Minister des Innern an die Königl. Regierungen mit Ausschluß derer zu Cöln, Aachen und Trier und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst unter dem 28. Januar d. J. erlassene Verfügung über das von den Polizeibehörden zu beobachtende Verfahren bei Haussuchungen wird den Beamten der St. A. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 9. März 1860. Der Justiz-Minister
An Simons.
Sämmtliche Beamte der Königl. Staats-Anwaltschaft mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 934. P. 24 vol. III.

Verfügung des Ministers des Innern vom 28. Januar 1860. Bereits in dem Cirkularerlasse vom 13. Juni 1849 [Min. Bl. f. d. i. V. S. 132] sind die Grundsätze festgestellt worden, welche die Polizeibehörden bei Vornahme von Haussuchungen zu beobachten haben, und es ist in dieser Verfügung namentlich bestimmt, daß in der Regel die Polizeibehörden eigenmächtig und ohne Veranlassung Seitens der St. A. Haussuchungen überhaupt nicht vorzunehmen haben, so wie, daß eine Ausnahme hievon nur dann eintreten darf, wenn durch die Kommunikation mit der St. A. eine solche Verzögerung zu besorgen steht, daß der Zweck der Haussuchung, die Aufklärung der Sache, verfehlt werden möchte.

Gegen diese Vorschriften ist vielfach verstoßen. Die Ausnahme ist nicht selten zur Regel gemacht worden, und ich finde mich um so mehr bestimmt, die Königl. Regierung aufzufordern, die Ihr untergeordneten Polizeibehörden zur strengsten Innehaltung dieser Bestimmungen anzuhalten, als vielfach mit Haussuchungen vorgegangen worden ist, wo sie überhaupt entbehrlich, oder doch jedenfalls nicht so dringend gewesen sind, um nicht zuvor die nöthige Kommunikation mit der St. A. eintreten zu lassen, und deren Bestimmung abzuwarten. Es ist dies besonders hervorgetreten bei der Verfolgung von Uebertretungen. Ist auch bei diesen die Haussuchung an sich gesetzlich zulässig, so wird dieselbe doch hier selten so dringend sein, daß sie ohne Verzug vorgenommen werden muß, und es wird daher dies Vorgehen in dieser Weise hier stets und wo die Gesetze nicht speziell, wie z. B. bei Holzdiebstählen, Steuer- und Zoll-Kontraventionen, ein anderes bestimmen, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden müssen.

Eben so hat sich gezeigt, daß die Polizeibehörden die bei Haussuchungen vorgeschriebenen Formen nicht immer beobachten. Es kommt in dieser Beziehung zunächst auf die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Januar 1850 zum Schutze pp. an, und es ist nach derselben nicht nur darauf zu halten, daß die Vorschriften des § 11 erfüllt werden, sondern auch darauf, daß über jede Haussuchung eine dem Zwecke entsprechende Verhandlung aufgenommen wird, aus welcher hervorgehen muß, in wessen Beisein dieser Akt stattgefunden hat, und welche Gegenstände vorgefunden und resp. mit

Beschlag belegt worden sind. Diese Gegenstände sind behufs Feststellung ihrer Identität in der aufzunehmenden Verhandlung genau zu beschreiben, oder wenn dies wegen Kürze der Zeit oder aus sonstigen Gründen nicht durchführbar sein sollte, zu diesem Zwecke mit erkennbaren Zeichen zu versehen, diese Zeichen an der Verhandlung zu vermerken, und die Gegenstände wenigstens ihrer Gattung und ihrer Zahl nach in dem Protokoll aufzuführen. Die Nothwendigkeit dieses Verfahrens wird aus doppeltem Grunde bedingt: einmal um die St. A. und das Gericht von dem Vorgefundenen vollständig in Kenntniß zu setzen, und dann, um Differenzen bei der künftigen Retradition zu beseitigen.

Endlich ist die bereits in dem Cirkular-Erlasse vom 13. Juni 1849 auf die Verordnung vom 3. Januar 1849 gestützte Vorschrift einzuschärfen, daß die Polizeibehörden, auch wenn sie aus eigenem Gelasse Haussuchungen abgehalten haben, die desfallsigen Verhandlungen und die mit Beschlag belegten Gegenstände der St. A. unverzüglich zur weiteren Veranlassung mittheilen.

Die Königl. Regierung hat hiernach die weiteren Anweisungen zu erlassen, und darauf zu halten, daß dieselben befolgt werden.

Berlin, den 28. Januar 1860. Der Minister des Innern Graf von Schwerin.

5. Strafgesetzbuch § 27.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

a. 2c.

b. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie Statt finden können.

6. Erk. vom 29. Oktober 1852, G. A. I. 376: Der § 11 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 untersagt nicht die Zuziehung anderer, als der daselbst bezeichneten Polizeibeamten bei Haussuchungen, sondern indem er die Polizei-Kommissarien als solche bezeichnet, welche bei einer Haussuchung mitzuwirken haben, bestimmt er nur, daß sie ohne jedesmaligen Auftrag ihrer vorgesetzten Behörde selbstständig, auf die an sie ergangene Requisition der kompetenten Behörde, bei der Haussuchung mitzuwirken befugt sind, und also in dieser Beziehung den Orts-Polizeibehörden gleichstehen. Es kann daher auch ein Polizei-Sergeant zugezogen werden, wenn dieser von der Polizeibehörde den Auftrag dazu erhalten hat.

7. Beschl. v. 27. September 1854, G. A. II. 679. Derjenige, bei welchem eine Haussuchung vorgenommen worden ist, kann vom Richter nicht Nennung des Denuncianten verlangen, durch dessen Angabe jene Maßregel veranlaßt worden ist.

§ 126.

Die Prüfung der Gründe, welche eine allgemeine und specielle Haussuchung nothwendig oder rathsam machen, bleibt zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen, derselbe hat jedoch dabei auf den bisherigen Ruf und Lebenswandel desjenigen, bei welchem wegen des gegen ihn entstandenen Verdachts die Haussuchung vorgenommen werden soll, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

§ 127.

Findet der Richter hinreichenden Grund, auf bloßen Verdacht eine specielle Haussuchung vorzunehmen, so muß sie mit möglichster Schonung gegen den bloß Verdächtigen geschehen.

§ 128.

Der Richter muß jederzeit die Haussuchung in Person leiten, und dabei jede unnöthige Gewaltthätigkeit und Beschädigung möglichst vermeiden.

Gerichte, die einen großen Bezirk und überhäufte Geschäfte haben, können jedoch von dem Obergerichte der Provinz die Erlaubniß erhalten, bei nicht sehr wichtigen Fällen durch zuverlässige Unterbediente die Haussuchungen vornehmen zu lassen.

§ 129.

Auch an nahen Orten kann der Richter die Haussuchung vornehmen, wenn sie gleich seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind; er muß jedoch den persönlichen Richter desjenigen, dessen Wohnung durchsucht werden soll, davon benachrichtigen und dessen Beistand dabei nachsuchen.

§ 130.

Ist durch eine specielle Haussuchung gegen denjenigen, bei welchem sie vorgenommen worden, nichts Verdächtiges ausgemittelt, so muß ihm auf Ersuchen ein Attest darüber zu seiner Rechtfertigung frei von Gebühren ertheilt werden.

§ 131.

Findet sich bei der Hausuntersuchung ein Objekt, welches der Richter zum Zwecke der Untersuchung brauchbar hält, so kann sich der Inhaber nicht entbrechen, in die einstweilige Verabfolgung desselben in den Gewahrsam des Richters, seinem Rechte unbeschadet, zu willigen.

§ 132.

Von öffentlichen Bekanntmachungen.

Eine öffentliche Aufforderung findet vorzüglich statt:

1. wenn mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt ist, daß ein Verbrechen begangen worden, der Beschädigte aber nicht ausgeforscht werden kann,
2. wenn bei Entwendungen die gestohlenen Sachen nicht herbeizuschaffen sind,
3. wenn Verfälschungen oder Betrügereien entdeckt worden, wodurch ohne öffentliche Bekanntmachung das Publikum fortdauernd in Schaden gerathen könnte. Auch in mehrern andern Fällen kann und muß eine öffentliche Aufforderung geschehen, wenn der Richter pflichtmäßig dafür hält, daß sie wahrscheinlich von Nutzen sein, und zugleich keinem Unschuldigen zum Nachtheil gereichen werde.

Die Art der öffentlichen Aufforderung bleibt nach den jedesmaligen Umständen der Bestimmung des Richters überlassen.

---

1. All. Kab.-Befehl v. 3. Februar 1843, J. M. Bl. 71, betr. die unentgeltliche Insertion der von nicht fiskalischen Behörden in unvermögenden Unter-

suchungssachen erlassenen Steckbriefe, sowie der Bekanntmachung wegen präsumtiv gestohlener und als verdächtig angehaltener Sachen in die Amtsblätter oder deren Anzeiger.

2. All. Verf. v. 5. März 1853, J. M. Bl. 98, betr. das Verf. bei Requis. der Gerichte und der Beamten der St. A. wegen Aufnahme von Bekanntmachungen in die Amtsblätter: Bei Revision der über den Debit der Amtsblätter der K. Regierung gelegten Rechnungen ist es, einer Mittheilung der K. Ober-Rechnungskammer zufolge, zur Justifikation der kostenfrei erfolgten Aufnahme von Bekanntmachungen der Gerichte und der Beamten der St. A. bisher für genügend erachtet worden, wenn in den betr. Requisitionsschreiben die kostenfreie Insertion beantragt war, indem angenommen wurde, daß die requirirenden Behörden letztere nicht ohne zureichenden Grund beansprucht haben würden. — Ein solcher Antrag allein erscheint jedoch zur Justifizirung der Kostenfreiheit schon deshalb nicht ausreichend, weil die Gerichte und die Beamten der St. A. bei dem Erlaß der in das Amtsblatt zu inserirenden Bekanntmachungen darüber, ob die betr. Angelegenheit kostenfrei zu behandeln sein werde, nicht in allen Fällen im Voraus ein sicheres Urtheil haben können, weshalb denn auch in einzelnen derartigen Fällen, ungeachtet der ursprüngliche Antrag auf kostenfreie Insertion gerichtet gewesen, dennoch späterhin die Einziehung der Kosten sich als zulässig erwiesen hat. — Um die Korrespondenz in diesen Angelegenheiten möglichst zu vereinfachen, und die nachträgliche Einforderung von Armuths-Attesten, so viel es geschehen kann, zu vermeiden, werden daher die Gerichte und die Beamten der St. A., sowie die Pol. Anw., nach dem Vorschlage der K. Ober-Rechnungskammer hierdurch angewiesen:

> für die Folge in allen ihren Requisit. um Aufnahme von Bekanntmachungen in die Amtsblätter entweder mit ausdrücklicher Offenlassung der Frage wegen des Kostenpunktes die Berichtigung der Gebühren resp. die Einsendung des Armuths-Attestes sich vorzubehalten, oder, falls sie dazu im Stande sind, sogleich die Armuth der bei den einzelnen Insertionen betheiligten Personen zu bescheinigen, resp. die Gründe, welche für die kostenfreie Aufnahme der Bekanntmachung in das Amtsblatt sprechen oder dieselbe bedingen, anzugeben.

3. All. Verf. v. 8. März 1853, J. M. Bl. 98, die in die Reg.-Amtsblätter gebührenfrei aufzunehmenden Bekanntmachungen der Gerichte und der Beamten der St. A. betr.:

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten für die in die Regierungs-Amtsblätter gebührenfrei aufzunehmenden Bekanntmachungen der Gerichte und der Beamten der St. A. werden auf den Wunsch des Herrn Min. des Inn. hierdurch folgende Best. getroffen: Die Benennung des Gerichts und die Bezeichnung des Beamten der St. A. ist in derartigen Bekanntmachungen möglichst kurz und ohne Beifügung der Namensunterschrift anzugeben.

4. All. Verf. v. 19. Februar 1841, die Kosten für gerichtl. Insertionen in den Anzeiger der Amtsblätter betreffend, J. M. Bl. 103, nebst All. Verf. v. 2. Mai 1854, J. M. Bl. 191, und All. Verf. v. 11. August 1854, J. M. Bl. 342, die Einziehung der Insertionsgebühren für die Einrückung gerichtl. Verf. in den Anzeiger der Amtsblätter betr.

5. cfr. zu § 237.

Zweiter Abschnitt.

Von Feststellung des Thatbestandes.

---

1. vergl. die V. v. 3. Januar 1849, §§ 4—7.

2. Reskr. v. 25. April 1851: Der Herr Min. für Handel 2c. hat aus Veranlassung eines kürzlich auf einer Eisenbahn vorgekommenen Unglücksfalles die K. Eisenbahn-Kommissariate, sowie sämmtl. Königl. und Privat-Eisenbahnverwaltungen angewiesen, Unfälle auf Eisenbahnen, welche von erheblichen Folgen, namentlich der Tödtung oder Beschädigung von Menschen begleitet sind, sofort nach ihrem Eintritt

zur Kenntniß der betr. St. A. zu bringen, auch den objektiven Thatbestand bis zur Ankunft des Unters. Richters unverändert zu lassen, sofern nicht höhere Rücksichten, wie z. B. die Rettung von Menschenleben und die Freimachung der Bahn für den laufenden Verkehr eine sofortige Aenderung gebieten oder soweit nicht das Interesse der Erhaltung der Betriebsmittel rc. ein Einschreiten erfordert. — Die St. A. haben sich bei einem in ihrem Bereich auf einer Eisenbahn vorkommenden Unfalle behufs Ermittelung der Ursachen desselben mit dem betr. K. Eisenbahn-Kommissariate in Verbindung zu setzen.

3. Ueber die Feststellung des Thatbestandes beim Nachdruck vergl. die Instruktion des K. Staatsministeriums v. 15. Mai 1838, G. S. 277.

4. Erk. v. 9. Mai 1855, c. Fürstenberg: Es hängt von dem im Wege der N. Beschw. nicht anfechtbaren Ermessen des Appell. Richters ab, ob es in einer Steuersache zur Feststellung der Qualität geschmuggelter Waaren außer der sachverständigen Beurtheilung eines qualifizirt erscheinenden Steuerbeamten noch eines anderweiten Gutachtens bedarf.

§ 133.

Begriff.

Der Thatbestand (corpus delicti) besteht aus dem Inbegriffe derjenigen Umstände, die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden.

§ 134.

Verhalten des Richters überhaupt.

Die Ausmittelung des Thatbestandes muß sich der Richter vorzüglich angelegen sein lassen. Er muß da, wo es möglich ist, durch eigene sinnliche Wahrnehmung von den das Verbrechen bezeichnenden Umständen sich überzeugen. Wenn dieses nicht geschehen kann, so müssen die über den Thatbestand vorhandenen Beweismittel aufgenommen werden.

§ 135.

In so weit der Erfolg des Verbrechens und der dadurch angerichtete Schaden die Größe der zu erkennenden Strafe bestimmt, muß derselbe in der Regel mit Zuziehung von Sachverständigen ausgemittelt werden.

§ 136

ist durch § 24 beseitigt. cfr. O. St. V. § 22 Nr. 5 S. 130.

§ 137.

Wenn das Verbrechen keine Spuren zurückgelassen hat.

Bei Verbrechen, die ihrer Natur nach keine in die Sinne fallende Spuren zurücklassen, oder deren zurückgelassene Spuren durch die Länge der Zeit wieder verloren gegangen sind, muß der Richter die Wirklichkeit des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen suchen.

§ 138.

Hat ein Verbrechen, welches gewöhnlich Spuren zu hinterlassen pflegt, keine zurückgelassen, so muß sich der Richter bemühen,

den Grund dieser Ausnahme von der Regel auszumitteln, und alles dasjenige durch aufzunehmende Beweismittel zu ersetzen, was der sinnlichen Darstellung abgehet.

§ 139.

Wenn das Verbrechen Spuren nachgelassen hat.

Hat hingegen ein Verbrechen wirklich Spuren zurückgelassen, so muß der Richter dafür sorgen, daß die Existenz und Art derselben mit völliger Zuverlässigkeit aus den Akten hervorgehen.

§ 140.

Bei körperlichen Verletzungen.

Bei körperlichen Verletzungen muß das Attest eines approbirten Wundarztes zu den Akten gebracht werden.

---

1. All. Verf. v. 3. Febr. 1853, J. M. Bl. 65, — und All. Verf. v. 21. Febr. 1856, J. M. Bl. 58, betr. die Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten, s. Anhang Nr. 14.

2. Vergl. Ges. v. 31. März 1837, §§ 4—7, G. S. 65, über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Ges. v. 28. Juli 1834, §§ 7—9, G. S. 83, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten.

Ges. v. 20. März 1837, G. S. 60, über den Waffengebrauch des Militairs.

§ 141.

In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen oder solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurücklassen können, oder sobald das Attest eines Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben, oder auch sonst nur verdächtig zu sein scheint, muß der Richter bei der Besichtigung einen Physikus, oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen.

§ 142.

Es muß alsdann das erforderliche Attest von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie verschiedener Meinung sind aber von einem jeden besonders ausgestellt werden.

§ 143.

Dem auszustellenden Zeugnisse über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Beschädigung lebensgefährlich gewesen sei?

§ 144.

So lange der Verwundete lebt, und das Wund-Attest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite Untersuchung Statt finden muß, ist die Gegenwart des Richters bei Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich, der Richter muß aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, so weit es geschehen kann, sorgfältig bewirken.

§ 145.

Bei Frauenzimmern.

Wenn bei Frauenzimmern eine Besichtigung der Geburtstheile nothwendig ist, muß statt des Wundarztes ein vereideter Geburtshelfer, oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden. Sind die Geburtstheile verletzt worden, so muß ein Wundarzt zugezogen werden.

§ 146.

Wenn eine Weibsperson wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt in Untersuchung geräth, so muß, wenn über die wirkliche Schwangerschaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeschuldigte durch einen Physikus oder einen andern approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, besichtigt werden, welche demnächst ihr Gutachten, besonders darüber, ob die Angeschuldigte, und zu welcher Zeit, ein Kind geboren habe? zum Protokoll geben müssen.

§ 147.

Bei erfolgter Tödtung.

Stirbt ein Beschädigter, oder ist er bereits vor oder bei Eröffnung der Untersuchung verstorben, so muß die Besichtigung im Beisein des Richters durch einen Stadt- oder Kreis-Physikus und durch einen vereideten Wundarzt geschehen.

Erk. v. 29. Januar 1857, G. A. V. 252: Es ist nicht unzulässig, daß Vater und Sohn die beiden Obduzenten sind. Sind Vater und Sohn die beiden Obduzenten gewesen, so ist es jedenfalls auch zweckmäßig, und nicht etwa wegen ihres Verwandtschaftsverhältnisses unzulässig, sie beide als Sachverständige im mündlichen Verfahren zu hören.

§ 148.

Es muß allemal zu den Akten vermerkt werden, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober-Collegio-Me ico und chirurgico die Autorisation zur öffentlichen Ausübung der Arzneikunst und der Wundarzneikunst erhalten haben. Dieses Vermerkes bedarf es jedoch in Absicht des Physikus, der Regiments- und Bataillons-Chirurgen, und der zu gerichtlich chirurgischen Handlungen vereideten Wundärzte nicht.

§ 149.

Von Beerdigung eines Getödteten.

Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtener Personen, natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

---

1. cfr. A. L. R. II. 11 § 477: Alle gewaltsamen Todesarten, sowie deren bei Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniß noch die Abfuhre gestatten.

2. All. Verf. v. 13. November 1849, J. M. Bl. 460, § 16: Mit der Ermittelung der Todesursache in Fällen, wenn der Tod eines Menschen nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürlichem Wege erfolgt ist (§§ 149 ff. Krim. O.) haben die Gerichte, wie bei anderen in das Gebiet des Strafrechts gehörigen Ereignissen nur auf den Antrag des Staatsanwalts, an welchen jetzt die im 149 vorgeschriebene Anzeige gerichtet werden muß, vorzuschreiten, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle den Gerichten nach § 5 der Verord. v. 3. Januar 1849 obliegt, auch ohne Antrag des St. A. die vorläufige Feststellung des Thatbestandes zu veranlassen. Die Verhandlungen sind sodann dem St. A. mitzutheilen, welcher zu prüfen hat, ob ein weiteres Verfahren zu beantragen ist, oder ob die Akten reponirt werden sollen. War von dem Gerichte auf Antrag des St. A. bereits eine förmliche Voruntersuchung eröffnet, so steht nach § 47 der V. v. 3. Januar 1849 auch dem Gerichte die Bestimmung über die Fortsetzung des Verfahrens zu.

3. Reskr. v. 13. Februar 1854, Frankfurter Amtsblatt 90, Paschke 19, Hahn zu § 7 Nr. 1: Beim Eingange der Anzeige von einem Todesfalle der im § 149 gedachten Art hat der St. A. nach eigenem verständigem Ermessen zu prüfen, ob Jemandem ein strafbares Verschulden an dem Tode des leblos gefundenen Menschen zur Last falle und, insofern er diese Frage sofort verneinen zu können glaubt, auch die schriftliche Erlaubniß zur Beerdigung des Leichnams zu ertheilen, ohne daß eine Mitwirkung des Gerichts eintritt. Wenn der St. A. aber jene Ueberzeugung aus den ihm vorgelegten polizeilichen Verhandlungen nicht erlangt und die Besichtigung der Leiche für nothwendig erachtet, um dadurch die Todesursache näher festzustellen, so hat er, da die Besichtigung in den Kreis der im § 7 der Verord. v. 3. Januar 1849 erwähnten Handlungen fällt, um Vornahme derselben den Untersuchungsrichter des betreffenden Bezirks zu requiriren, und nur in dem Ausnahmefall, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, sich der Besichtigung selbst zu unterziehen. Ob diese Voraussetzung der Gefahr im Verzuge zutrifft, bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des St. A. nach den Umständen des konkreten Falles überlassen. — Sic: Reskr. v. 31. Oktober 1851, G. A. I. 556.

4. Wegen Zuziehung eines Protokollführers bei richterlichen Leichenbesichtigungen 2c. cfr. Anmerk. zu § 46.

5. Beschluß v. 6. Januar 1858, G. A. VI. 279: Unterlassene Anzeige eines Selbstmordes bei der Gerichtsbehörde, wenn im Uebrigen der Kirchenbehörde von dem Todesfalle [wenn auch mit Verschweigung, daß es sich um einen Selbstmord handle] Anzeige gemacht ist, kann nicht als eine Beiseiteschaffung eines Leichnams im Sinne des § 186 Str. R. angesehen werden.

6. cfr. § 156 und die Anmerk. zu demselben.

7. A. V. des Justiz-Min. v. 23. Juli 1859, betr. die Requisitionen der Militairbehörden an die Civilgerichte wegen Ermittelung und Feststellung der Todesart von Militairpersonen.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß neuerdings in mehren Fällen Civilgerichte die an sie von Militairbehörden ergangenen Requisitionen,

die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militairperson, welche durch Selbstmord oder einen Unglücksfall ums Leben gekommen, sowie die Ermittelung der Todesursache und der Veranlassung zum Selbstmorde vorzunehmen,

unter Berufung auf die A. V. v. 13. November 1849 abgelehnt haben, weil in dem § 16 derselben vorgeschrieben sei:

daß die Gerichte mit der Ermittelung der Todesursache in Fällen,

wenn der Tod eines Menschen nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürlichem Wege erfolgt ist,

nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft einzuschreiten haben.

Die Ablehnung solcher Requisitionen der St. A. ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Abgesehen davon, daß im § 16 der A. V. v. 13. Oktober 1849, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Gerichte für verpflichtet erachtet werden, auch ohne Antrag des St. A. in Gemäßheit des § 5 der V. v. 3. Januar 1849 die vorläufige Feststellung des Thatbestandes zu veranlassen, sind weder durch die gedachten Vorschriften der A. V. vom 13. Novbr. 1849, noch sonst wo die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Heer aufgehoben worden. Im § 41 Thl. II. des letzteren ist aber bestimmt, daß, wenn sich kein Militairgericht am Orte befindet, das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen, betr. die Besichtigung des Leichnams der Militairpersonen und die Ermittelung der Todesursache zu requiriren ist und nach § 13 der Beilage B. zum Strafgesetzbuche wird der vorgesetzte Truppenbefehlshaber ermächtigt, wenn ein Auditeur nicht am Orte befindlich ist, den nächsten Civilrichter um die erforderlichen Ermittelungen in dergleichen Fällen zu requiriren.

Hiernach leidet es keinen Zweifel, daß die Civilgerichte dergleichen Requisitionen der Militairbehörden ungesäumt und ohne daß es eines Antrages von Seiten des Staatsanwaltes bedarf, zu genügen haben. Die Civilgerichte haben daher demgemäß zu verfahren.

§ 150.

Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§ 151.

Von der Sorge für die Rettung eines Scheintodten.

Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edikt vom 15. November 1775 vorschreibt. Zugleich müssen Gutsherrschaften und Magisträte in Amts- oder adelichen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter, oder eine andere zur Justiz vereidete Person sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden, und bis dahin die Veranstaltung treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichts-Beisitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben, und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden möge.

Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 4. September 1847, mit der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, M. Bl. d. i. V. 1847. 226.

§ 152.

Nimmt der requirirte Justizbediente, welcher sich sofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umständen wahr, daß es nach dem § 156 und folgenden gegebenen Vorschriften einer förmlichen Obduktion bedürfe, so muß er sogleich die Mitreise oder Herbeiholung des Physikus und Chirurgus bewirken.

§ 153.

Erhellet dagegen aus den ihm mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunstverständigen nicht, so muß der Justizbediente zur Vermeidung der überflüssigen Kosten die Reise allein antreten.

§ 154.

Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente dies ohne Zeitverlust zu veranstalten.

§ 155.

Sobald der Justizbediente an Ort und Stelle kömmt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder Gerichtsbeisitzer die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen.

§ 156.

Verfahren, wenn der Tod ohne Schuld eines Dritten erfolgt ist.

Ergiebt sich bei dieser vorläufigen Untersuchung, daß der Tod durch einen Selbstmord erfolgt sei, so muß jederzeit mit der Aufschneidung des Leichnams vorschriftsmäßig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewiesen, daß die Tödtung nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es einer bloßen äußern Besichtigung.

Der Justizbediente kann übrigens in dem einen oder anderen Falle die Beerdigung des Körpers und zwar bei Selbstmördern unter Beobachtung der Vorschrift der Strafgesetze verstatten. Er muß, falls die Person des Verstorbenen unbekannt ist, dessen Auffindung mit umständlicher Beschreibung desselben durch die Intelli-

genzblätter der Provinz bekannt machen, hiernächst aber die von ihm aufgenommenen Akten dem ihm vorgesetzten Obergerichte zu seiner Vorbescheidung einreichen.

---

1. Kab. O. v. 4. Dezbr. 1824, Nr. 1, G. S. 221: Die in dem § 156 vorgeschriebene Obduktion der Leichname der Selbstmörder soll künftighin nicht mehr erforderlich sein, wenn der Selbstmord erwiesen worden, oder aus den Umständen klar erhellet. Hierzu:

Reskr. v. 8. Dezember 1824, Jahrb. 24. 337, Gräff IV. 45: Es bedarf daher bei den [durch den Richter] vorzunehmenden Leichenbesichtigungen, wenn die desfallsigen Anzeigen mit Wahrscheinlichkeit ergeben, daß es sich um die Leiche einer durch Selbstmord oder Zufall um's Leben gekommenen Person handelt, der Zuziehung der Medizinalpersonen nicht. — Ob die Anordnung einer förmlichen Obduktion bei einem tödtlichen Unglücksfalle erforderlich sei, hängt in jedem einzelnen Falle von den Umständen ab, Reskr. v. 22. Januar 1822, Jahrb. 19. 201, Gräff IV. 44.

2. Wegen Zuziehung eines Protokollführers bei Leichenbesichtigungen und Obduktionen s. zu § 46.

3. Strafgesetzbuch für das preuß. Heer v. 3. April 1845, G. S. 287 ff., Th. II. § 41: Die Obduktion der Leichname von Militair- oder Civilpersonen gehört vor die Militairgerichte, wenn Verdacht vorhanden ist, daß eine Militairperson an dem Tode des Entleibten Schuld ist. Die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militairperson, welche durch Selbstmord oder einen Unglücksfall um's Leben gekommen ist, sowie die Ermittelung der Todesursache, und der Veranlassung zum Selbstmord, gebührt den Militairgerichten. Befindet sich kein Militairgericht am Orte, so ist das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen zu requiriren. — Die aufgenommenen Verhandlungen sind wie bisher an das General-Auditoriat einzusenden.

Hierzu vergl. die näheren Bestimmungen in der Anlage Litt. B. zum Militair-Strafgesetzbuch §§ 11—22. [s. Anhang Nr. 15.]

§ 157.

Verfahren, wenn der Tod durch Schuld eines Dritten erfolgt ist.

Ist der todte Körper ein § 150 beschriebenes neugeborenes Kind, oder entsteht bei der äußeren Besichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der auf irgend eine Art gewaltsam erfolgte Tod durch Schuld eines Dritten auch nur wahrscheinlich erfolgt, so muß die Sektion durch Sachverständige im Beisein des Justizbedienten und hiernächst die Einsendung der Akten an das Obergericht geschehen.

---

1. Reskr. vom 20. Juni 1852, Jahrb. 39. 483, Gräff VII. 492: Die Sektionen der Leichname sollen nicht früher als 24 Stunden nach dem Absterben, und auch nach diesem Zeitraum nicht eher erfolgen, als bis der Arzt sich von dem erfolgten Tode Gewißheit verschafft hat; sie sollen soviel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne Jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden, und daher Aerzte nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können. — cfr. auch Obduktions-Reglement (Anhang Nr. 16) § 3.

2. Erkenntniß vom 13. März 1857, G. A. V. 251, weist die darauf gegründete N. Beschw., daß in einem Falle der Brandstiftung, wobei durch den Brand 7 Menschen das Leben verloren hatten, weder Obduktion noch auch nur eine gerichtliche Leichenbesichtigung zur Feststellung der Todesursache stattgefunden hatte, letztere vielmehr nur durch die Aussagen von Zeugen festgestellt war, zurück, weil durch das Verdikt der Geschworenen festgestellt sei, daß die Menschen durch den Brand ihr Leben verloren haben, und hiernach diese Thatsachen für den erkennenden Richter nach

§ 22 d. V. vom 3. Jan. 1849 und Art. 95 Ges. vom 3. Mai 1852 zu einer die Anwendung des Gesetzes begründenden Gewißheit erhoben gewesen sei. — Zu rügen sei es indeß, daß in der Voruntersuchung die annoch in Kraft bestehenden Vorschriften der Krim. Ordn. §§ 136, 157 ff. über die Feststellung des objektiven Thatbestandes in den Fällen, wo der Tod eines Menschen durch Schuld eines Dritten erfolgt ist, nicht befolgt worden seien. — cfr. zu § 22 V. vom 3. Jan. 1849 Nr. 8.

3. Wegen Zuziehung eines Protokollführers bei Obduktionen s. zu § 46.

§ 158

ist aufgehoben.

§ 159.

Wenn eine Gerichtsperson, welche die Obduktion dirigirt, mit dem Physikus oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung ist, ob es der Sektion bedürfe, so muß diese geschehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

§ 160.

Die Stelle des ordentlichen Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, oder durch einen besonders zu vereidigenden Arzt ersetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter vertreten.

1. Reskr. vom 23. Februar 1830, Jahrb. 35. 148, Gräff VII. 120, und Reskr. vom 26. August 1831, Jahrb. 38. 140, Gräff VII. 13: Statt des Kreischirurgus kann ein am Orte des Kreisphysikus wohnender, zu forensischen Geschäften geprüfter und durch ein ihm darüber ertheiltes Zeugniß befähigter Chirurgus erster Klasse zugezogen werden.

2. Reskr. vom 5. Juli 1806, Rabe VIII. 620: Jeder Arzt, der nicht den Physikatseid geleistet hat, muß, wie jeder Sachverständige, vereidigt werden.

3. Erkenntniß vom 29. Januar 1857, G. A. V. 252, s. zu § 147.

§ 161.

Anerkenntniß des Leichnams.

Vor der Obduktion muß der Richter zuvörderst dafür sorgen, daß die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dieses nicht möglich sein, so hat der Richter sich auf alle Art zu vergewissern, daß in Absicht der Leiche weder eine Verwechselung, noch ein Irrthum vorgefallen sei.

Wegen Zuziehung von Protokollführern bei Leichenbesichtigungen s. zu § 46.

§ 162.

Obduktion.

Alsdann muß er die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen, und dessen Beschaffenheit so-

wohl, als die an demselben befindlichen äußern Verletzungen nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht sein können, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt, und sie darüber vernommen werden: ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperlichen Kräfte gemacht werden könne?

---

1. Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 15. November 1858 s. Anhang Nr. 16.

2. Reskr. vom 28. September 1813, Jahrb. 2, 36, Gräff IV. 44: In allen Krim.-Untersuchungssachen, in denen eine Obduktion des Leichnams erfolgt ist, sind die aufgenommenen Sektionsprotokolle und medizinischen Gutachten abschriftlich der Regierung mitzutheilen. — Sic. Reskr.: vom 29. Dezember 1826, Jahrb. 28. 301, Gräff. IV. 48 — und zwar sogleich nach deren Eingang, Allg. Verf. vom 6. März 1840, J. M. Bl. 99. — Allg. Verf. vom 29. Oktober 1847, J. M. Bl. 321: Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind die Abschriften der gerichtlichen Obduktions-Verhandlungen, welche den Königl. Regierungen von Seiten der Gerichtsbehörden mitgetheilt worden, nicht immer korrekt geschrieben, und es ist dadurch nicht selten die richtige Beurtheilung der Untersuchungen und Begutachtungen, sowie der erfolgten Feststellung des objektiven Thatbestandes zweifelhaft, mithin der Zweck der durch die Königl. Medizinal-Kollegien und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen vorzunehmenden Revision und Superrevision mehr oder weniger vereitelt worden. — Um diese Uebelstände für die Folge möglichst zu verhüten, ist den bei den gerichtlichen Geschäften zugezogenen Physikern und Aerzten von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten neuerdings zur Pflicht gemacht worden, den Gerichtsbehörden stets deutlich und fehlerfrei geschriebene Berichte und Gutachten einzureichen. — Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um auch ihrerseits darauf zu halten, daß den Königl. Regierungen künftig allemal genau kollationirte und von dem mit der Kollationirung beauftragten Beamten besonders attestirte Abschriften der Obduktions-Verhandlungen mitgetheilt werden.

3. Reskr. des Ministers der geistl. Angelegenheiten vom 6. April 1850, M. Bl. der i. V. 165: Die Kreisphysiker sind gehalten, in Haftsachen spätestens innerhalb 4 Wochen nach Mittheilung der Abschrift des Obduktions-Protokolls den Bericht einzureichen, wenn das Gericht nicht etwa einen kürzeren Termin festgesetzt hat.

4. Erkenntniß vom 16. Dezember 1858, G. A. VII. 83. Der Sachverständigeneid der Obduzenten umfaßt auch den thatsächlichen Befund des Obduktions-Protokolls, weil die Besichtigung des Leichnams mit zu demjenigen gehört, was die Obduzenten als Sachverständige vorzunehmen haben.

§ 163.

Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhenkt oder bei starkem Froste im Freien, oder beim Kohlendampfe todt gefunden worden, muß die Untersuchung der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf andere Art erfolgt war?

§ 164.

Zu einer vollständigen Obduktion gehört die Eröffnung des Kopfes, der Brust und des Unterleibes, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß sein kann.

§ 165.

Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit en deckt worden, so muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlungen des Körpers geschehen.

§ 166.

Besonders bei neugebornen Kindern.

Bei neugebornen Kindern muß die Lungenprobe vorgenommen, und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sei, bestimmen können.

§ 167.

Bei einer Vergiftung.

Ist der Verdacht vorhanden, daß der Verstorbene durch Gift ums Leben gekommen sei, so müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, so wie die in dem Magen und Speisekanal angetroffenen verdächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft werden, wobei jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt dahin zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt sei. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Prozeß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt mittelst gerichtlichen Protokolls übergeben und in eben der Art zurückgeliefert werden.

---

1. Pl. Erk. vom 12. November 1860, O. R. I. 5. Es ist nicht als eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens zu betrachten, daß in einem Vergiftungsfalle die chemische Untersuchung durch diejenigen Sachverständigen, welche die Sektion vorgenommen haben, oder in deren Gegenwart bewirkt werde.

§ 168.

Obduktions-Protokoll.

Ueber die ganze Handlung der Obduktion nimmt der Richter ein vollständiges Protokoll auf, worin umständlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist. Der Richter muß jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protokolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äußeren Sinne

wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduktion und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protokoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obduktions-Berichte vorbehalten, und das Protokoll von ihnen unterschreiben lassen.

§ 169.

Obduktions-Bericht.

Die Sachverständigen müssen einen besonderen Obduktions-Bericht abfassen, darin die Beschreibungen der inneren und äußeren Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebens-Organe und des Körpers überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt, aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beifügen; besonders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben.

1. Ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
2. Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individuellen Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
3. Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußeren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obduktions-Berichte entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obduzenten darüber bestehen.

1. cfr. § 185 Str. G. B. v. 14. April 1851.
2. cfr. die Anmerk. zu § 162.

§ 170.

Dieser Obduktions-Bericht muß von den Obduzenten unterschrieben und wenn ein Physikus die Obduktion mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel versehen sein.

§ 171.

Die Unterlassung dieser Vorschrift § 170, wenn sonst kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Bericht von denjenigen quali-

ficirten Sachverständigen, welche die Obduktion vorgenommen haben, erstattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache selbst keinen Einfluß, sondern wird nur an demjenigen gerügt, der sich derselben schuldig gemacht hat.

§ 172.

Wenn der Inhalt des Obduktions-Berichts von dem Inhalte des Obduktions-Protokolls in wesentlichen Punkten abweicht, so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden.

§ 173.

Gutachten des Collegii-Medici.

Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Weise gehoben werden, so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obduktions-Protokolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obduktions-Protokolle und dem Obduktions-Berichte das aus dem befundenen Thatbestande hergeleitete Urtheil, so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einfluß ist, das Gutachten des Collegii-Medici der Provinz eingeholt werden.

---

1. Erk. vom 13. November 1856, J. M. Bl. 375: Die Bestimmung der §§ 173 u. ff., die Einholung eines Gutachtens das Provinzial-Med.-Koll. betreffend, sind, mit Rücksicht auf § 22 der Verf. vom 3. Januar 1849, auch jetzt noch maaßgebend. — Die Einholung eines Gutachtens kann auch in anderen, als den in den §§ 172—174 namentlich gedachten Fällen stattfinden. — Die Einforderung desselben kann nicht nur nach der im Audienztermine stattgehabten Verhandlung, sondern auch in der Art erfolgen, daß das Gutachten selbst schon im Audienztermine vergelegt werden kann. — Die Einforderung selbst ist nach den Vorschriften der Krim.-Ordn. zu bewirken, insbesondere sind dem Medizinal-Kollegium die Untersuchungs-Akten mitzutheilen. — cfr. Nr. 2.

2. Erk. v. 17. Juni 1853, G. A. I. 536, führt aus, daß zwar für den Untersuchungs-Richter die Vorschriften der Krim.-Ordn. über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, namentlich auch in Bezug auf die durch gutachtliche Vernehmung von Sachverständigen zu bewirkende Beweisaufnahme maaßgebend geblieben sind, soweit sie nicht mit der Verfassung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetz vom 3. Mai 1852 unvereinbar sind, — (cfr. oben Nr. 1) — daß aber dem erkennenden Richter die durch ein solches Gutachten von Sachverständigen zu bewirkende Beweisaufnahme der Regel nach in der durch die Mündlichkeit des Verfahrens bedingten Form vorgeführt werden muß, und daß demgemäß und nach dem Zwecke der Voruntersuchung, der kein anderer ist, als nur als Mittel zur Vorbereitung für das mündliche Hauptverfahren zu dienen, durch welches letztere das wahre Sachverhältniß vollständig nach allen Richtungen hin ermittelt und festgestellt werden soll, das bei der Audienz, nicht aber das in der Voruntersj. abgegebene Gutachten der Sachverständigen wesentlich die Beweisaufnahme, soweit sie durch sachverständiges Gutachten zu bewirken ist, enthält, — und daß daher, wenn das von ärztlichen Sachverständigen in der Audienz (namentlich mit Rücksicht auf die Ergebnisse der letzteren) abgegebene Gutachten seinem Resultate nach von einem in der Voruntersuchung abgegebenen abweicht, dies zwar dem das Untersuchungs-Verfahren leitenden Gerichte Veranlassung geben kann, nach seinem durch die Bestimmungen der Krim.-Ordn. §§ 173,

174, geleiteten Ermessen die Verhandlung der Sache behufs Beschaffung eines Superarbitrium zu vertagen, eine wesentliche Vorschrift oder ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens aber nicht verletzt, namentlich auch nicht unzulässigerweise die Vertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt wird, wenn der Gerichtshof, zu solchem Behufe die Verhandlung zu vertagen, die Sachlage nicht geeignet erachtet, und gleichwohl die Geschworenen den Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen zur Bestimmung ihrer Ueberzeugung ausreichend finden. — Sic: Erk. vom 22. März 1855, J. M. Bl. 152. — Desgleichen Erk. vom 15. September 1853, G. A. I. 689 (bei einem Widerspruch zwischen den Obduzenten und einem erst in der Audienz zugezogenen Arzte).

§ 174.

Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden:

1. wenn die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben;
2. wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinstimmen, und
3. wenn sich in dem erstatteten Obduktions-Berichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht.

f. die Noten zu § 173.

§ 175.

In einem solchen Falle muß der Richter dem Collegio-Medico bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungsakten mittheilen.

f. zu § 173.

§ 176.

Das Collegium-Medicum ist verbunden, einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben.

§ 177.

In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu seiner Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio-Medico zu Berlin einzuziehen.

1. Nach der Verord. v. 27. Oktober 1810, über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, G. S. 3, 11, ist an die Stelle des aufgehobenen Ober-Kollegium medicum et sanitatis die K. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen getreten.

2. Allg. Verf. v. 23. Juli 1839, J. M. Bl. 267: Alle Anträge wegen der

---

von der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu erstattenden Gutachten sind nicht an diese Deputation unmittelbar, sondern an das derselben vorgesetzte K. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu richten. — Allg. Verf. v. 13. Dezember 1852, J. M. Bl. 406, bringt diese Vorschrift mit dem Bemerken in Erinnerung, daß auch die Requisitionen wegen Abfassung veterinär-ärztlicher Gutachten und Superarbitria nicht an die Direktion der Thierarzneischule, sondern an das K. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu richten sind.

3. Reskr. des Cult. Min. vom 22. September 1852, G. A. I. 482, führt in Folge des von dem St. A. an ihn gestellten Ersuchens um Namhaftmachung des Referenten der K. wissenschaftl. Deputation, um diesen als Sachverständigen behufs Vertheidigung des von der Deputation abgegebenen Gutachtens zur Audienz laden zu lassen, aus, daß weder dem Referenten noch einem andern Mitgliede der Deputation der Auftrag ertheilt werden könne, das Gutachten der Deputation als Vertreter der letzteren zu vertheidigen. Das Gutachten könne nur verlesen werden, und müsse es dem Referenten, wenn er geladen würde, überlassen bleiben, seine persönliche Ansicht, abgesehen von seiner Mitgliedschaft der Deputation, auszusprechen.

4. Erk. v. 13. November 1856, J. M. B. S. 375. Die Bestimmungen der §§ 173—177, die Einholung eines Gutachtens des Provinzial-Medicinal-Kollegiums event. der wissenschaftlichen Deputation betreffend, sind mit Rücksicht auf § 22 der Ver. vom 3. Januar 1849 auch jetzt noch maaßgebend. Die Einholung dieses Gutachtens kann auch in andern, als den §§ 172—174 namentlich gedachten Fällen stattfinden. — Die Einforderung dieser Gutachten kann nicht nur von Amtswegen, sondern auch auf den Antrag einer Partei — z. B. wie in dem vorliegenden Falle in der Appellationsinstanz von Seiten des Appellanten zur Widerlegung und Beseitigung der von ihm angefochtenen, sich auf das Gutachten der Gerichtsärzte gründenden thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters — erfolgen. Es ist nicht erforderlich und keine Verletzung des § 134 der Ver. vom 3. Januar 1849, wenn der Richter ein solches Gutachten über bestimmte von der Partei formulirte Fragen erfordert, ohne daß vorher die Gegenpartei darüber in der Audienz gehört und ihr Gelegenheit gegeben worden ist, anzuzeigen, worüber auch sie ihrerseits das Gutachten abgegeben haben wolle. Die Einforderung selbst ist nach Vorschrift der Krim.-Ordnung zu bewirken, insbesondere sind dem Medicinal-Kollegium (der wissenschaftlichen Deputation) die Untersuchungsakten mitzutheilen.

§ 178.

Verfahren bei erfolgter Wegschaffung des todten Körpers.

Wenn bei lebensgefährlicher Behandlung eines lebenden Menschen, dessen Körper dadurch, daß derselbe über die Seite geschafft ist, der weiteren Nachforschung und Besichtigung entzogen worden, so muß statt der sonst erforderlichen Obduktion die Ausmittelung besonders auf diejenigen Thatsachen, durch welche die Wegschaffung des Körpers bewirkt worden, gerichtet werden.

§ 179.

Besichtigung bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen.

Bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen, welche Spuren hinterlassen haben, soll der Richter, sobald solche zu seiner Wissenschaft gelangen, ohne allen Zeitverlust und ohne die Entdeckung des Diebes erst abzuwarten, sich an Ort und Stelle verfügen, sich durch den Augenschein von den hinterlassenen Merkmalen unterrichten, und den Befund zum Protokoll niederschreiben.

Auch bei gemeinen Diebstählen kann und muß er den Augen-

schein einnehmen, sobald er irgend vermuthen kann, daß solcher zur Entdeckung des Diebes führen, oder sonst von Nutzen sein wird.

---

1. Kab. O. v. 4. Dezember 1824, Nr. 2, G. S. 221: Der richterlichen Besichtigung der hinterlassenen Spuren eines gewaltsamen Diebstahls bedarf es nur alsdann, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann.

2. Allg. Verf. v. 25. November 1850, Nr. 6, J. M. Bl. 399, s. zu § 7 Nr. 3, Verordn. v. 3. Januar 1849.

§ 180.

Die Unterlassung dieser Vorschrift macht jedoch die Gewißheit der gebrauchten Gewalt oder des gefährlichen Einsteigens oder des verübten Diebstahls überhaupt niemals zweifelhaft, wenn der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß darüber abgelegt hat, oder wenn die bei dem Diebstahl verübte Gewalt durch den Eid des Beschädigten oder durch Zeugen bewiesen worden.

Der Richter aber, welcher seine Amtspflicht hierbei vernachlässiget hat, soll nach dem Grade seiner Verschuldung mit Verweisen oder Ordnungsstrafen belegt werden.

§ 181.

Festsetzung des Werthes der gestohlenen Sachen.

Der Werth des Entwendeten soll, wenn die entwendeten Sachen herbeigeschafft werden können, und der Werth des Gestohlenen auf die Bestimmung der Strafe von Einfluß ist, in der Regel durch Sachverständige ausgemittelt werden.

§ 182.

Die Schätzung solcher Sachen, welche zum gewöhnlichen Gebrauche dienen, kann von dem Inquirenten selbst, oder wenn dieser sich dessen enthalten will, in Ermangelung eines dazu bestimmten Sachverständigen, von jedem Hauswirthe geschehen, und zwar ohne dessen Vereidigung, wenn sonst an seiner Glaubwürdigkeit nicht gezweifelt werden kann.

§ 183.

Können dagegen die entwedeten Sachen nicht mehr herbeigeschafft werden, oder sind Geldsummen entwendet worden, so ist der Beschädigte verbunden, den gemeinen Werth der gestohlenen Sachen zur Zeit der That anzugeben.

§ 184.

Der eidlichen Bestärkung dieser Angabe des Bestohlenen bedarf es nicht, wenn gegen dessen Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, der Verbrecher des Diebstahls geständig ist, und derselbe gegen die Angabe in Absicht des Werthes keine Einwendung hat.

§ 185.

Fehlt es an einer von diesen Voraussetzungen, so ist der Bestohlene verbunden, seine Angabe eidlich zu erhärten.

§ 186.

Eidliche Bestärkung des Diebstahls.

Daß der Bestohlene die Entwendung selbst eidlich erhärte, dies wird in der Regel nicht erfordert.

§ 187.

Hat jedoch der Richter gegründete Vermuthungen, daß der Eigenthümer oder Besitzer den Diebstahl nur vorspiegele, so muß er ihn anhalten, die vorgegebene Entwendung näher zu bescheinigen.

§ 188.

Erscheinen diese Vermuthungen minder erheblich, oder wird das Vorgeben des angeblich Bestohlenen durch die nach dem vorigen § 187 aufgenommenen Bescheinigungsmittel einigermaßen unterstützt, so kann ihn der Richter zur eidlichen Bestärkung seiner Anzeige anhalten.

§ 189.

Weigert sich in diesem Falle der Bestohlene, den Eid zu schwören, so fällt der Grund zur Fortsetzung der Untersuchung weg.

Erk. v. 23. Mai 1857, G. A. V. 518: Für die objektive Feststellung des Diebstahls ist die Vernehmung des Beschuldigten in den §§ 186 ff. der Krim. O. keineswegs unbedingt vorgeschrieben, es fällt sonach in das Ermessen des Richters, ob die Vernehmung des Bestohlenen zur Feststellung des Diebstahls unbedingt erforderlich ist.

§ 190.

Der von dem Bestohlenen über die Größe des Diebstahls zu leistende Eid ist dahin zu fassen:

daß er die gestohlene Sache, ihrem wahren Werthe nach, auf so hoch schätze.

§ 191.

Feststellung des Thatbestandes beim Raube.

Beim Raube ist die Besichtigung an Ort und Stelle ebenfalls nöthig, jedoch finden im Unterlassungsfalle die Vorschriften des § 180 Anwendung. Einer Ausmittelung des Werthes der geraubten Sachen bedarf es nicht. Die erlittene Gewalt muß aber der Beraubte in Entstehung anderer Bescheinigungsmittel eidlich erhärten, und bleibt es dem Richter vorbehalten, beim etwanigen

Leugnen des Thäters den Werth dieser eidlichen Aussage nach den unten § 357 u. f. vorkommenden Vorschriften festzusetzen.

§ 192.

Ist dabei Jemand körperlich beschädigt worden, so kommen die in Ansicht des Thatbestandes bei körperlichen Verletzungen gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

§ 193.

Beim Straßenraube muß der Richter zugleich durch Besichtigung des Ortes der begangenen That, oder durch Vernehmung der darüber etwa vorhandenen Zeugen, sich zu vergewissern suchen, daß der Raub wirklich an einem solchen Orte verübt worden, welcher nach den Strafgesetzen zum Begriffe des Straßenraubes gehört. Beim Straßenraube.

§ 194.

Bei verursachten Brandstiftungen muß der Richter die Brandstelle in Augenschein nehmen, dabei die Entfernung der Brandstelle von anderen Gebäuden, die Beschaffenheit derselben und die Gefahr erörtern, in welche die Einwohner oder andere nebenstehende Gebäude oder Gegenstände durch die Brandstiftung gerathen sind, und dabei besonders auf diejenigen Umstände sein Augenmerk richten, durch welche die Entstehungs-Art des Feuers erklärt werden kann. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei verursachten Brandstiftungen.

cfr. zu § 4, V. v. 3. Januar 1849, Nr. 4.

§ 195.

Die Wirklichkeit des Brandes kann auch ohne Besichtigung durch Zeugen dargethan werden, jedoch vertritt nur eine auf andere Art geschehene vollständige Feststellung des Thatbestandes die unterlassene Aufnahme des Augenscheins.

§ 196.

Der Werth des Schadens, welcher durch die Brandstiftung entstanden ist, muß nach vorgängiger Ausmittelung des Zustandes, in welchem sich die Sache vor dem Brande befunden hat, durch Sachverständige oder Zeugen ins Licht gesetzt werden.

§ 197.

Erhellet der Werth der Gebäude aus schon vorhandenen Taxen, so sind diese so lange zum Grunde zu legen, bis der Eigenthümer

Verbesserungen, welche nach der Aufnahme der Taxe gemacht worden, oder der Brandstifter erfolgte Verschlimmerungen nachgewiesen hat.

§ 198.

Bei Münzverbrechen.

Bei Münzverbrechen wird der Thatbestand durch das Gutachten von Münzverständigen festgestellt.

---

1. Reskr. v. 19. Mai 1853, G. A. I. 374: Ueber die Frage, ob es seit der Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens noch nach wie vor nach § 198 unerläßlich sei, den Thatbestand des Münzverbrechens durch das Gutachten Münzverständiger festzustellen, oder ob diese Art der Feststellung besonders in den Fällen unerläßlich sei, wo die Fälschung auf den ersten Blick nach Form und Materie durch Jeden erkennbar ist, hat der Just. Min. sich dahin ausgesprochen, daß es mindestens für angemessen zu achten sei, auch in den Fällen leichter und überzeugender Erkennbarkeit der Fälschung doch schon in der Voruntersuchung nach wie vor der General-Münzdirektion die betr. Münzen zur Bescheinigung der Unächtheit vorlegen zu lassen. — Sic: All. Verf. v. 13. Oktober 1858, J. M. Bl. 338.

2. Reskr. v. 2. Januar 1826, resp. v. 20. Dezember 1825, Jahrb. 27. 109, Gräff IV. 49: „In allen Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen, in denen es auf ein sachverständiges Gutachten darüber ankommt, „ob die in Beschlag genommene Münze falsch sei," ist dieses Gutachten jedesmal nur von der K. General-Münzdirektion einzuholen.

Die durch das Reskr. v. 11. September 1836, Jahrb. 28. 120, Gräff IV. 51, gegebene Vorschrift, daß diese Requisitionen offen an die K. Regierungen zur weiteren Beförderung an die K. General-Münzdirektion zu übersenden seien, weil die Regierung als Verwaltungsbehörde von allen Angelegenheiten, welche falsche Münzen betreffen, Kenntniß haben müsse, ist aufgehoben durch die All. Verf. v. 22. September 1855, J. M. Bl. 310, und sind nunmehr die vorgeschriebenen Gutachten unmittelbar von der K. General-Münzdirektion einzuholen. — cfr. auch die All. Verf. vom 13. Oktober 1858, J. M. Bl. 338, welche die vorstehenden Vorschriften wiederholt einschärft.

3. Reskr. v. 11. Septbr. 1826, Jahrb. 28. 120, Gräff IV. 51: Das corpus delicti ist nach rechtskräftig abgeurtelter Sache an die K. Regierung zur weiteren Beförderung an die General-Münzdirektion zu übersenden. — cfr. auch die ad 2 cit. Reskr. v. 2. Januar 1826 und 20. Dezember 1825. — Die Einlieferung der falschen Münzen nach geschlossener Untersuchung ist nicht in Beziehung auf den etwanigen Werth derselben angeordnet worden, sondern um in künftigen Fällen jederzeit darüber genaue Auskunft geben zu können, ob die in Beschlag genommenen Münzen zu einer schon bekannten Fabrikation gehören und die Verfertiger derselben schon entdeckt sind, zu welchem Behufe eine genaue Kontrole über alle zum Vorschein gekommene falsche Münzen geführt wird. Die Gerichte werden daher angewiesen, alle falschen Münzen, welche in gerichtlichen Beschlag genommen werden, nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache, auch wenn sie von der General-Münzdirektion für ganz werthlos erklärt worden sind, nicht selbst zu vernichten, sondern an die betreffende K. Regierung zur weiteren Beförderung an die Münzverwaltung abzuliefern. All. Verf. v. 21. Februar 1844, J. M. Bl. 51. — Sic: All. Verf. v. 25. November 1846, J. M. Bl. 208 und vom 22. September 1855, J. M. Bl. 310.

4. All. Verf. v. 29. Juni 1851, Nr. 12, 13, J. M. Bl. 230 [Mittheilungen von dem Urtheils-Tenor resp. Uebersendung der Akten an das Ministerium des Innern] s. Anhang Nr. 1.

§ 199.

Bei Kassenverbrechen.

Bei Kassenverbrechen dient der von der vorgesetzten Kassen-Behörde gezogene Defekt zur Feststellung des Thatbestandes.

1. V. über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte v. 24. Januar 1844, G. S. 52.
Hierzu: All. Verf. v. 7. Dezember 1844, betr. das Verfahren hinsichtlich der bei den K. Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte [und Instruktion des Kriegs-Ministers vom 26. Juni 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militair-Kassen, Militair-Magazinen und anderen Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte], J. M. Bl. 276.
2. Erk. v. 24. Novbr. 1859, O. St. V. § 22 Nr. 71: Der den Defekt feststellende Beschluß der vorgesetzten Behörde hat jetzt für den Strafrichter keine andere Bedeutung als den eines Beweismittels. Insoweit das Gegentheil aus § 199 hergeleitet werden könnte, ist derselbe für beseitigt zu erachten.

§ 200.

Bei Verfälschung öffentlicher Papiere ist diejenige Behörde, von welcher dergleichen in Umlauf gebracht werden, zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens über die Falschheit oder Aechtheit derjenigen Papiere, welche die Untersuchung veranlaßt haben, aufzufordern. Bei Verfälschung öffentlicher Papiere.

All. Verf. v. 29. Juni 1851, Nr. 13, J. M. Bl. 230 (Mittheilungen), s. Anhang Nr. 1.

§ 201.

Bei dem Bankerut ist es zur Eröffnung einer Untersuchung hinreichend, wenn eine Insuffizienz des Vermögens dargethan worden, und die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt. Beim Bankerut.

Ueber den Betrag der Insuffizienz bedarf es keiner weitläuftigen Erörterung, sondern es ist genug, wenn der Inquirent aus den Konkurs-Akten die nöthigen Nachrichten darüber sammelt, sie zusammenstellt und dem Beschuldigten zur Erklärung vorlegt.

Dritter Abschnitt.

Von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung.

[cfr. Verord. v. 3. Jan. 1849, §§ 4—13, u. Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 1—17. — Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850, Art. 5, 6, 84, 97, G. S. 17. Ges. zum Schutz der persönl. Freiheit v. 12. Februar 1850, §§ 1—6 (s. Anhang Nr. 2). — All. Verf. v. 29. Juni 1851, J. M. Bl. 230 (Mittheilungen über Eröffnung der Untersuchung) [s. Anhang Nr. 1].

§ 202.

Wenn bei der vorläufigen Untersuchung und bei Feststellung des Thatbestandes sich Spuren finden, welche auf die Person des Thäters führen, so muß der Richter diese Spuren mit aller Sorg- Nachforschung wegen des Thäters.

falt verfolgen. Zu dem Ende sind diejenigen, welche mit dem Verdächtigen in Verbindung stehen, oder sonst von ihm Nachricht geben können, mit Behutsamkeit zu vernehmen, und die dadurch ausgemittelten Umstände zu ferneren Fortschritten zu benutzen.

§ 203.

Vernehmung des Verdächtigen.

Der Verdächtige selbst kann, mit Vermeidung jeder Aeußerung des gegen ihn entstandenen Verdachtes, über die Umstände, welche zur näheren Entdeckung des Thäters beitragen, vernommen werden.

§ 204.

Fällt durch diese Untersuchung ein gegründeter Verdacht auf eine bestimmte Person, so muß der Richter dieselbe vorfordern, oder, im Fall Besorgniß vorhanden ist, daß sie sich der Vernehmung zu entziehen suchen werde, sie vor Gericht stellen lassen. Hierbei ist jedoch, so weit es ohne den Zweck zu verfehlen geschehen kann, jede Kränkung der Ehre und des guten Namens des Verdächtigen zu vermeiden.

§ 205.

Verhaftung desselben.

Mit eben dieser Rücksicht ist zu verfahren, wenn die wirkliche Verhaftung eines Verdächtigen erforderlich ist.

---

s. zu § 208.

§ 206.

Allgemeine Erfordernisse dazu.

Die Verhaftung eines Verdächtigen setzt aber allemal voraus, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sei, wenn auch der Thatbestand noch nicht vollständig festgestellt worden.

---

s. zu § 208.

§ 207.

In wie fern der gegen eine bestimmte Person obwaltende Verdacht zur Verhaftnehmung hinreichend sei, muß von dem Richter in jedem einzelnen Falle mit pflichtmäßiger Sorgfalt erwogen werden. Hierbei ist vorzüglich auf die Größe des Verbrechens und auf die größere oder geringere Besorgniß, daß der Verdächtige sich durch die Flucht der ferneren Untersuchung entziehen werde, Rücksicht zu nehmen.

---

s. zu § 208.

§ 208.

Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher werden in der Regel jederzeit verhaftet, andere Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einsperrung übersteigt.

1. cfr. § 13, V. v. 3. Jan. 1849, — Art. 1, Ges. v. 3. Mai 1852, und Anmerk. zu § 218 Krim. O.

2. A. V. v. 26. Juni 1853, J. M. Bl. S. 287: Die in der Krim. O. § 206 und f. enthaltenen näheren Bestimmungen über die Fälle, in welchen die Gerichtsbehörden mit der Verhaftung eines Angeschuldigten oder Verdächtigen vorzugehen berechtigt bez. verpflichtet sind, sind auch für die Anträge der St. A. maßgebend.

§ 209.

Besondere Fälle, in welchen zur Verhaftung geschritten werden muß.

Ist durch das Bekenntniß oder durch einen vollständigen Beweis die Person des Thäters ausgemittelt, so muß in den Fällen des vorstehenden §, und allemal, wenn der Richter die gegründete Besorgniß hat, daß der Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, zur Haft geschritten werden.

§ 210.

Treten jedoch besondere Umstände ein, welche den Verbrecher der Flucht oder des Mißbrauches der Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit nicht verdächtig machen, oder leistet er nach der Bestimmung des Richters eine annehmliche Kaution, so kann er während der Untersuchung auf freien Füßen gelassen werden, wenn die ihm bevorstehende Strafe wahrscheinlich eine dreijährige Gefangenschaft nicht erreicht.

§ 211.

Hat der Angeschuldigte wahrscheinlich eine dreijährige Strafe verwirkt, so kann er unter keiner Bedingung während der Untersuchung von der Haft befreit werden, wenn die Erfordernisse des § 209 dazu vorhanden sind.

§ 212.

Soll die Verhaftung auf Befehl des Vorgesetzten, des Richters, oder auf Requisition eines in- oder ausländischen Gerichts geschehen, so muß der Richter sie ohne Prüfung der Gründe, jedoch mit Ausnahme der § 251 bis 256 bezeichneten Personen und mit Beobachtung der Vorschrift dieser §§, sofort verfügen.

§ 213.

Von der Verhaftung bei Verbrechen, die in einem Auflaufe begangen worden.

Ist bei einem Auflaufe oder einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen, und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt, so werden alle diejenigen, welche an der Schlägerei oder dem Auflaufe thätigen Antheil genommen haben, einstweilen in Verhaft genommen, bis der Urheber entdeckt ist. Davon findet jedoch eine Ausnahme statt, wenn das bei dem Auflaufe oder bei einer Schlägerei begangene Verbrechen von der Art ist, daß es dem einen oder anderen der Theilnehmer wegen seiner bekannten Rechtlichkeit, oder anderer Verhältnisse nicht füglich beigemessen werden kann.

§ 214.

Zufluchtsörter oder Freistätten, sie seien geistliche oder weltliche, finden nicht statt, und wer wissentlich einen Beschuldigten aufnimmt oder duldet, um ihn der Nachforschung des Richters zu entziehen, der hat nachdrückliche Strafe zu erwarten.

§ 215.

Jeder Richter ist befugt, in dringenden Fällen auch die Verhaftung solcher Personen, die sonst seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, zu verfügen.

§ 216.

Verfahren nach Verhaftung einer Militairperson,

Ist der Verhaftete eine Militair-Person, so muß die Auslieferung an das Regiment oder Bataillon, wozu der Verhaftete gehört, sofort geschehen. Wenn aber dieses zu entfernt oder unbekannt ist, so ist der Verhaftete an die nächste Garnison abzuliefern, und zugleich dem kompetenten Regiments- oder Bataillons-Gerichte davon Nachricht zu geben.

§ 217

ist aufgehoben.

§ 218.

eines Staatsbeamten.

Geräth ein im öffentlichen Amte stehender geistlicher oder weltlicher Diener in Untersuchung, und ist er bei der vorläufigen Vernehmung oder bei dem Fortgange der Untersuchung eines Verbrechens in dem Grade geständig, verdächtig oder überführt, daß entweder mit der persönlichen Haft wider ihn zu verfahren, oder daß sein Vergehen mit Wahrscheinlichkeit die Kassation nach sich ziehet, so muß der Inquirent die vorgesetzte Amtsbehörde des Angeschuldigten schleunig von dieser Lage der Sache zur weiteren Verfügung benachrichtigen.

1. cfr. Anmerk. zu § 208.
2. All. Verf. v. 29. Juni 1851, Nr. 5, J. M. Bl. 230, und All. Verf. v. 6. Febr. 1857, J. M. Bl. 58, s. Anhang Nr. 1.

§ 219.

Wenn nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11 § 532 und Tit. 12 § 28 die Vorgesetzten eines Geistlichen und Schullehrers demselben den Verlust des Amtes angedeutet haben, und er dagegen auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anträgt, so muß der Richter sich in der Regel darauf einschränken, die bis dahin geführte Untersuchung zu vervollständigen.

cfr.. § 3, V. v. 3. Januar 1849 Nr. 43.

§ 220.

Bringt der Dienst eine ununterbrochene Verwaltung mit sich, so muß bei geringeren Verbrechen der Angeschuldigte seinen Dienst unter sicherer Aufsicht so lange versehen, bis seine Amtsvorgesetzten wegen fernerer Verwaltung desselben das Nöthige verfügt haben.

Kab. O. v. 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten, G. S. 105.

§ 221.

In wie fern während der Untersuchung die Suspension des Beamten zu verfügen sei, dies bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des vorgesetzten Departements überlassen, nach dessen Bestimmung auch derjenige, welcher das Amt einstweilen verwaltet hat, dafür in jedem Falle belohnt werden muß.

§ 222.

Wenn durch die vorläufige Untersuchung so viel ausgemittelt ist, daß die Amtsentsetzung wahrscheinlich erfolgen werde, so wird während der Untersuchung dem suspendirten Beamten aus seinem Gehalte und Emolumenten nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht, in den übrigen Fällen aber wird die eine Hälfte des Gehaltes und der Emolumente ihm bis zur beendigten Untersuchung freigelassen, und die andere Hälfte zur Bestreitung der Kosten, Belohnung des Stellvertreters u. s. w. einbehalten.

Ges. v. 7. Mai 1851, über die Dienstvergehen der Richter, §§ 44—50, G. S. 218.
Ges. v. 21. Juli 1852, über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, §§ 48—54, G. S. 475.

§ 223.

Art der Verhaftung.

Da der Richter bei allen Verhaftungen mit Schonung verfahren muß, so kann er nach dem Stande, Range oder anderen persönlichen Verhältnissen des zu Verhaftenden, oder auch nach Verhältniß der mehreren oder minderen Wahrscheinlichkeit des Entweichens, durch Ankündigung des Stadt- oder Hausarrestes, Observation, Bewachung in eigener Wohnung, Beschlagnehmung der Reisepässe oder Effekten u. s. w. Sicherheitsmaaßregeln treffen. Sind diese aber unzulänglich, so muß der zu Verhaftende in das Gefängniß gebracht werden.

§ 224.

Befreiung von der persönlichen Haft gegen Kaution.

In der Regel kann sich Jemand gegen Kaution nur dann von der persönlichen Verhaftung befreien, wenn die Strafe des Verbrechens eine Vermögensstrafe ist, und die aufzubringende Kaution zur Deckung derselben und der Kosten hinreicht, oder wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß dem Angeschuldigten der Verlust des bestellten Unterpfandes empfindlicher als das Strafübel sein werde, und in diesem Falle auch das Verbrechen nicht von der Art ist, daß die Verhaftung nach § 208 u. f. jederzeit geschehen muß.

§ 225.

Die Kaution muß auf eine bestimmte Summe gerichtet, und die Bestellung derselben nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 14. § 188 ff. bewirkt werden.

§ 226.

Wirkung der Kaution.

Bei Aufnahme der Kaution ist der Angeschuldigte sowohl, als der etwanige Bürge, zu bedeuten, daß, im Falle ersterer sich der ferneren Untersuchung oder der Vollstreckung der Strafe entziehen werde, die verschriebene Summe sofort eingezogen werden solle, in sofern nicht nach den bereits geschehenen Ausmittelungen, oder nach Beendigung der in den dazu geeigneten Fällen in contumaciam fortzusetzenden Untersuchung, auf völlige oder vorläufige Losprechung, oder auf eine Geldstrafe erkannt werden sollte, welche die Kautions-Summe nicht erreicht.

§ 227.

Hiernach ist zu verfahren, sobald der Angeschuldigte durch seine Entfernung die fernere Untersuchung oder die Vollziehung der Strafe verhindert, und muß sodann die Kautions-Summe

nach Abzug der Kosten ohne weiteres Verfahren und ohne Zulassung eines Restitutions-Gesuches zum Kriminal-Fond eingezogen werden.

Beschl. v. 21. Juni 1861, O. R. I. 461: Die für die Befreiung eines Beschuldigten von der Untersuchungshaft bestellte Kaution ist sofort einzuziehen, wenn sich jener der ferneren Untersuchung oder der Vollziehung der Strafe entzieht; die civilrechtlichen Vorschriften über die Bürgschaft bleiben in einem solchen Falle außer Anwendung.

§ 228.

Wird aber gegen den abwesenden Angeschuldigten auf völlige oder vorläufige Lossprechung erkannt, so ist der Bürge seiner Verbindlichkeit zu entlassen, und die etwa deponirte Kautions-Summe zurückzugeben.

§ 229.

Fällt das Erkenntniß auf Verurtheilung in eine Geldstrafe aus, so ist die Kautions-Summe zur Vollstreckung des Erkenntnisses anzuwenden. Wenn aber der Betrag dieser Geldstrafe diejenige Summe nicht erreicht, mit welcher Bürgschaft geleistet worden: so ist in Absicht desjenigen Betrages, um welchen die bestellte Kaution die Geldstrafe übersteigt, der Bürge ebenfalls seiner Verbindlichkeit zu entlassen, und die etwa deponirte Kautions-Summe, nach Abzug der Geldstrafe und Kosten, zurückzugeben.

§ 230.

Die zu leistende Bürgschaft soll sich jedesmal auch auf die Untersuchungskosten erstrecken, obgleich dies in dem Bürgschaftsinstrumente nicht besonders ausgedrückt worden. Es werden daher bei Entfernung des Angeschuldigten sämmtliche Untersuchungskosten aus der Kautions-Summe bestritten, insofern nicht durch ein Erkenntniß der Angeschuldigte von Bezahlung der Kosten entweder ganz oder zum Theil freigesprochen wird.

Reskr. v. 2. März 1832, Jahrb. 39. 208, Gräff VII. 24: Die Kaution haftet nicht für die Untersuchungskosten, wenn sich der Angeklagte nicht entfernt hat und die Kaution nicht ausdrücklich für die Untersuchungskosten bestellt ist.

§ 231.

Wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zu fortgesetzter Beleidigung seiner Mitbürger mißbrauchen werde, so kann sich derselbe nur dann, wenn die Beleidigungen von der Art sind, daß sie durch Geld vergütigt werden können, von der persönlichen Haft durch Bestellung einer von dem Richter zu bestimmenden Kaution für die besorgte Beleidigung befreien.

§ 232.

Bei Bestellung derselben ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß, wenn er dem zu Protokoll gegebenen Versprechen zuwider handeln sollte, die Kautions-Summe zur etwanigen Entschädigung des Beleidigten angewendet, der Ueberrest für verfallen geachtet, und er selbst zum Arreste gezogen werden würde.

§ 233.

Diese Warnung ist zu erfüllen, sobald der Angeschuldigte irgend etwas vornimmt, was seinem gethanen Versprechen zuwider läuft.

§ 234.

Eidliche Kaution.

Eidliche Versprechungen sollen eine Befreiung vom Arreste in der Regel nicht bewirken.

§ 235.

Treten jedoch nach dem vernünftigen Ermessen des Richters ganz besondere Gründe ein, nach welchen, besonders bei Landleuten, der fortgesetzte Arrest einen unwiederbringlichen Schaden mit sich führen würde, hat sich der Gefangene des Vertrauens würdig gemacht, übersteigt die wahrscheinlich bevorstehende Strafe nicht einjährige Gefangenschaft, und ist der Arretirte nicht im Stande, eine Geld-Kaution zu leisten, so kann die Entlassung gegen das eidliche Angelöbniß, sich ohne Wissen des Richters nicht aus dem Gerichts-Bezirke vor ausgemachter Sache zu entfernen, geschehen.

§ 236.

Es müssen aber dem Angeschuldigten alsdann noch besonders die gesetzlichen Strafen dieses Eidesbruchs zum Protokoll bekannt gemacht werden.

§ 237.

Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers.

Wenn der Verdächtige oder Verbrecher, es sei vor oder nach seiner Verhaftung, entflohen ist, so muß der Richter alle Mühe anwenden, seiner wieder habhaft zu werden. Zu den dazu dienlichen Mitteln gehört die Auffsuchung mit Zuziehung der Polizei-Offizianten, das Nachsetzen auf allen umliegenden Hauptstraßen, oder doch nach den Orten, wohin der Entsprungene wahrscheinlich seinen Weg genommen hat, mit Erlassung offener oder verschlossener Befehle an die subordinirten, und Requisitionsschreiben an die nicht subordinirten Obrigkeiten, worin um die Verhaftnehmung

gebeten wird, die Beschlagnahme des zurückgelassenen Vermögens, und endlich die Erlassung der Steckbriefe.

---

1. Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 34—50.

2. All. Verf. v. 13. November 1849, § 18, J. M. Bl. 465: Steckbriefe (§ 237 ff. Krim. O.) werden, sofern bereits eine Voruntersuchung eröffnet ist, durch den Untersuchungsrichter, andernfalls durch den St. A. erlassen.

3. All. Kab. Befehl v. 3. Februar 1843, betr. die unentgeldliche Insertion der von nicht fiskalischen Behörden in unvermögenden Untersuchungssachen erlassenen Steckbriefe 2c. in die Amtsblätter oder deren Anzeiger, J. M. Bl. 71.

Das nach diesem Kab. Befehl behufs unentgeldlicher Insertion erforderlich gewesene Attest, daß die Schuld des Entweichens keinem Dritten zur Last fällt, ist nach der All. Verf. v. 7. August 1848, J. M. Bl. 281, nicht mehr erforderlich. Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungen und die darauf bezüglichen Bekanntmachungen werden vielmehr jederzeit gebührenfrei in die Amtsblätter oder deren Anzeiger aufgenommen.

Vergl. hierzu:

All. Verf. v. 5. März 1853, J. M. Bl. 98, betr. das Verfahren bei Requisitionen der Gerichte und der Beamten der St. A. wegen Aufnahme von Bekanntmachungen in die Amtsblätter, s. § 132 Nr. 2. — All. Verf. v. 8. März 1853, J. M. Bl. 98 [die Fassung derartiger Bekanntmachungen betr.], s. zu § 132 Nr. 3.

All. Verf. v. 19. Febr. 1841, J. M. Bl. 103, die Kosten für gerichtliche Insertionen in den Anzeiger der Amtsblätter betr., nebst All. Verf. v. 2. Mai 1854, J. M. Bl. 191, und All. Verf. v. 11. August 1854, J. M. Bl. 342, die Einziehung der Insertionsgebühren für die Einrückung gerichtlicher Verfügungen in die Anzeiger der Amtsblätter betr.

All. Verf. v. 15. November 1858, J. M. Bl. 366: Nachdem von Seiten des Herrn Min. des Innern diejenigen Polizeibehörden, welche das Centralpolizeiblatt halten, von der Fortführung der bisher von ihnen zu führenden besonderen Steckbrief-Kontrollen entbunden worden sind, werden sämmtliche Gerichte und Beamte der St. A. angewiesen, die von ihnen erlassenen Steckbriefe in denjenigen Fällen, in welchen eine weitere Verbreitung nach der größeren Wichtigkeit der Sache und der Beschaffenheit der Umstände zweckmäßig und die Beschränkung des Abdrucks auf das amtliche Blatt des zunächst liegenden Bezirkes, insbesondere wegen der Wahrscheinlichkeit einer weiteren Entfernung des Verfolgten, ungenügend erscheint, neben der Veröffentlichung durch den Anzeiger des Amtsblattes auch der Redaktion des Preuß. Central-Pol.-Blattes hierselbst zur einmaligen Einrückung, welche kostenfrei erfolgt, mitzutheilen.

4. Reskr. v. 22. Mai 1828, Jahrb. 31. 291, Gräff IV. 55: Sämmtliche K. Just. Beh. werden angewiesen, in den Fällen, wo die von denselben erlassenen Steckbriefe, welche in öffentlichen Blättern abgedruckt gewesen sind, durch Verhaftung des Verfolgten oder andere Umstände ihre Erledigung gefunden haben, von dieser Erledigung durch dieselben öffentlichen Blätter Kenntniß zu geben.

5. All. Verf. v. 15. November 1855, betr. die Benutzung der Staats-Telegraphen zur amtlichen Korrespondenz der Justizbehörden, J. M. Bl. 382, — All. Verf. v. 3. September 1853, betr. die Abfassung der telegraphischen Dienstdepeschen, J. M. Bl. 342, und All. Verf. v. 4. September 1858, J. M. Bl. 274, betr. die Benutzung der Preuß. Eisenbahn-Telegraphen, s. zu §§ 2, 3 der V. v. 3. Januar 1849, Nr. 36—38.

6. Ges. v. 20. März 1837, über den Waffengebrauch des Militairs, G. S. 60.

§ 4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§ 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Hierzu: Instruktion für die Wachen v. 27. Juli 1850, J. M. Bl. 358, s. Zusatz A. zu Anhang Nr. 2.

§ 238.

Welche Art der Verfolgung in jedem einzelnen Falle anzuwenden sei, hängt von dem Ermessen des Richters ab. Jedoch können Steckbriefe, wenn der sich unsichtbar gemachte noch nicht verhaftet war, und seine Verschuldung ungewiß ist, nur bei der Existenz solcher Umstände erlassen werden, die einen Verhaftsbefehl begründen würden.

§ 239.

Von Steckbriefen.

Steckbriefe müssen jederzeit die Veranlassung der Verfolgung, eine genaue Beschreibung des Entwichenen nach seinen Hauptkennzeichen, das Ersuchen, den Beschriebenen zu verhaften und das Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, enthalten.

---

s. zu § 237.

§ 240.

Sie müssen nicht nur an alle umliegende Gerichte gesandt, und durch die Postämter auf den Haupt- und Nebenstraßen verbreitet, sondern auch schleunigst den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz eingerückt werden.

§ 241.

Ist es demjenigen, der die Erlassung der Steckbriefe nachsuchet, bei einem etwa nahe bevorstehenden Abgange der Posten oder aus anderen Gründen unmöglich, dem Richter die Gründe des Verdachts gegen den Abwesenden sogleich zu bescheinigen, so können die Steckbriefe auf Gefahr und Kosten des Extrahenten gegen eine von dem Richter zu bestimmende Kaution erlassen werden.

Der Extrahent bleibt aber alsdann für den Ausgang verhaftet, wenn seine Beschuldigung als unwahr dargethan, oder nicht dergestalt aufgeklärt wird, daß der Beschuldigte, wenn er anwesend gewesen wäre, zur Haft hätte gebracht werden können.

§ 242.

Eine schleunige Entfernung des Angeschuldigten, ohne andere wahrscheinliche Ursache, unmittelbar nach der That, und ein etwaniger zweideutiger Ruf, soll vorzüglich das Gesuch auf Erlassung der Steckbriefe unterstützen.

§ 243.

Jedes Gericht, an welches Steckbriefe von einem in- oder ausländischen Richter gelangen, ist schuldig, alle Mühe darauf zu ver-

wenden, daß der Flüchtige verfolgt, und wo möglich gefangen genommen werde. Es muß besonders ohne Zeitverlust veranstalten, daß die Gerichts- oder Polizeidiener, Dorfschulzen u. s. w. in seinem Bezirke angewiesen werden, auf den Verdächtigen genau Acht zu haben, und ihn, wenn er angetroffen wird, dem Gerichte zu überliefern.

§ 244.

Fremde Gerichte, welche einen Verbrecher durch die diesseitigen Staaten führen wollen, müssen dazu von der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz mit einem schriftlichen Passe versehen sein. Hat die Krieges- und Domainen-Kammer bei Ertheilung des Passes Bedenken, ob über den Verbrecher nicht im Lande gerichtet werden müsse, welches jederzeit eintritt, wenn derselbe ein diesseitiger Unterthan ist, so muß sie mit dem Landes-Justiz-Kollegio Rücksprache halten, und beide müssen darüber an das Kabinets-Ministerium zur weiteren Verfügung berichten.

Von Verbrechern, welche fremde Gerichte durch die hiesigen Staaten führen lassen.

§ 245.

Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so müssen diejenigen, welche den Transport besorgen, mit dem Gefangenen in Verhaft genommen, der Vorfall muß schleunig der Kammer zur weiteren Verfügung einberichtet werden, und diese davon dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige leisten.

§ 246.

Wenn dem Richter kein anderes Mittel übrig bleibt, den Entflohenen vor Gericht zu stellen, so kann er demselben auf sein Ansuchen ein sicheres Geleit ertheilen. Der ertheilte Geleitsbrief hat aber nur die Wirkung, daß der Beschuldigte bis zur Publikation des Erkenntnisses der ersten Instanz von der persönlichen Haft frei bleibt. Wenn das erste Erkenntniß eine Strafe festgesetzt hat, weshalb die Verhaftung nach den §§ 208 u. f. nothwendig wird, muß diese jederzeit erfolgen.

Vom sicheren Geleite.

§ 247.

Räubern und Dieben soll nie ein sicheres Geleit ertheilt werden.

§ 248.

Verlangt der Angeklagte einen solchen Geleitsbrief, wodurch er gegen die Verhaftung vor rechtskräftig entschiedener Sache gesichert wird, so muß der Richter darüber mit Beifügung der Akten und seines Gutachtens an das Landes-Justiz-Kollegium berichten,

und dieses darüber dem Kriminal-Departement eine gutachtliche Anzeige leisten, welches ein solches sicheres Geleit nur alsdann ertheilen kann, wenn kein Mißbrauch der dadurch bewilligten Freiheit zu besorgen ist.

§ 249.

Wirkung des Geleitsbriefes.

Ein jeder Geleitsbrief geht nur auf das in demselben namentlich benannte Verbrechen. Es kann sich daher Niemand damit gegen die Verhaftung schützen, welche anderer Vergehungen oder Schulden wegen gesetzlich befunden wird.

§ 250.

Wenn der mit einem Geleitsbriefe versehene Beschuldigte sich auf die Vorladung des Richters nicht gestellt, oder Anstalten zur Flucht trifft, so verliert er das sichere Geleit, und ist mit der Verhaftung gegen ihn, insofern sie sonst rechtlich ist, ohne Anstand zu verfahren.

§ 251.

Fälle, in welchen weder Untersuchung noch Verhaftung stattfindet. Fürstliche Personen und Gesandten.

Wider Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses, wider regierende geistliche und weltliche deutsche Reichsfürsten, wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde, bei dem hiesigen Hofe akkreditirte Gesandten, und gegen andere Geschäftsträger eines fremden Staates, findet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt; es sei denn, daß sie von dem Oberhaupte des Staates einem Gerichte oder einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen worden.

---

1. Gesetz v. 26. April 1851, G. S. 181, Art. III. [betr. den Gerichtsstand der Mitglieder der Königlichen Familie und der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen], s. zu Art. 147, Ges. v. 3. Mai 1852, Nr. 2.

2. Ges. v. 12. November 1855, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betr., G. S. 686, § 3, nebst Allg. Verf. v. 17. Dezember 1855, J. M. Bl. 414, betr. die Ausführung dieses Gesetzes, s. zu Art. 147, Ges. v. 3. Mai 1852, Nr. 3. — Hierzu:

Instruktion wegen Ausführung des Edikts v. 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preuß. Monarchie betr., vom 30. Mai 1820, G. S. 81.

3. Ges. v. 26. April 1851, G. S. 181, Art. III. [betr. den Gerichtsstand der an auswärtigen Höfen beglaubigten K. Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, sowie aller zur Gesandtschaft gehörenden Personen, ingleichen der im Auslande stationirten Steuerbeamten], s. zu Art. 147, Ges. v. 3. Mai 1852, Nr. 2.

§ 252.

Hausgenossen der Gesandten.

Ein Gleiches gilt von den Gemahlinnen der im vorstehenden § genannten Personen, ferner von denjenigen Personen, die zu einer bei dem hiesigen Hofe akkreditirten Gesandtschaft gehören,

oder in deren Diensten stehen; was aber die Ehefrauen und Bedienten einer solchen Gesandtschaft betrifft, so gilt solches von ihnen nur insofern, als sie entweder selbst im Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers stehen, oder mit demselben in einem Hause wohnen.

---

1. s. zu § 251 ad 3.
2. Erk. v. 13. September 1855, J. M. Bl. 320: Konsuln sind im Allgemeinen der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, nicht entzogen. Der § 252 Krim.-Ordn. erkennt nur den in persönlichen Diensten auswärtiger Gesandten stehenden Personen, nicht aber solchen, welche nur in geschäftlichen Beziehungen zu Gesandtschaften stehen, die Befreiung von dem inländischen Gerichtsstande zu. — Der Einwand, ein Konsul habe eine inkriminirte Handlung nur im Namen und in Ausführung der Befehle seiner Regierung vorgenommen, kann keine Inkompetenz des inländischen Gerichts begründen, sondern nur eine vor diesem geltend zu machende Vertheidigung zur Sache selbst darstellen.

§ 253.

Erhalten Gerichte und Polizeibehörden von einem Verbrechen, welches dergleichen Personen, § 251 und § 252, erst verüben wollen, glaubwürdige Nachricht, so müssen sie ohne Zeitverlust alle Vorkehrungen treffen, um das Verbrechen zu verhindern.

§ 254.

Wenn aber ein Verbrechen, welches von Jemand, der zu einer dieser Klassen gehört, schon begangen worden, zur Kenntniß der Gerichte gelangt, so muß der Vorfall dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und, wenn er Prinzliche Personen des Königlichen Hauses betrifft, dem Haus- und Hoheits-Departement ohne Zeitverlust angezeigt, zugleich aber alles, was zur Feststellung des Thatbestandes gehört, verfügt werden.

§ 255.

Andere Fürsten, ingleichen fremde durchreisende Gesandten und Geschäftsträger.

Andere, als die im § 251 genannte Fürsten, können nicht anders, als mit Genehmigung des Haus- und Hoheits-Departements, wenn es keine fremde Fürsten sind, fremde Fürsten aber, ingleichen fremde durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandten und fremde durchreisende Hof-, Kriegs- und Staatsbedienten, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geschickt werden, und alle in Staats- oder Kriegs-Angelegenheiten abgefertigte Couriere, sowohl eigene als befreundeter Mächte, nur nach vorausgegangener Genehmigung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, verhaftet werden. Wenn daher dergleichen Personen ein schweres Verbrechen begehen, so muß der Richter deshalb aufs schleunigste,

allenfalls unmittelbar durch Absendung eigener Staffetten, dem einen dieser beiden Departements davon Anzeige leisten, ohne jedoch den Reisenden aufzuhalten, und wenn er Berlin passiren muß, allenfalls solche Verfügung treffen, daß diese Anzeige mit dem Reisenden zugleich, oder vorher dort eintreffe.

Reskr. v. 1. Febr. 1815, Jahrb. 5. 23, Gräff I. 317. Die im § 255 vorgeschriebenen Berichte werden an den Justizminister erstattet.

§ 256.

Andere Fremde.

Andere Fremde können bei hinreichender Veranlassung jederzeit in Verhaft genommen werden. Es soll aber der Richter den Vorfall dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzeigen, wenn der Verhaftete eine Person von einigem Ansehen ist.

§ 257.

Wird die Arretirung eines Fremden von einer auswärtigen Behörde, deren Unterthan er nicht ist, nachgesucht, so kann sie nur alsdann erfolgen, wenn die Handlung, weshalb derselbe zur Strafe gezogen werden soll, nach hiesigen Gesetzen ein Verbrechen ist, jedoch müssen auch hierbei die Vorschriften der §§ 251 bis 256 beobachtet werden. Uebrigens hat es in Absicht der zugleich verlangten Auslieferung bei den Vorschriften des § 96 sein Bewenden.

§ 258.

Zur Zeit eines Krieges.

Wenn während eines Krieges eine mit dem hiesigen Staate in Bündniß stehende Macht, oder deren Civil- oder Militair-Befehlshaber einen in hiesigen Landen sich aufhaltenden Menschen, der nicht zu den §§ 251 bis 255 benannten Personen gehört, nur im Allgemeinen einer Begünstigung der Operationen des gemeinschaftlichen Feindes beschuldigen, oder anzeigen, daß er den ihrigen Hindernisse in den Weg lege, so soll der Beschuldigte sofort in sichere Verwahrung gebracht, über die Beschuldigung vernommen, und darüber schleunigst an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten berichtet werden. Gehört aber der Angeschuldigte zu jenen Personen, so muß nach der Vorschrift der allegirten §§, und im Fall verlangter Auslieferung nach § 96 verfahren werden.

§ 259.

Die in den vorhergehenden §§ vorgeschriebene Anfragen müssen von den Inquisitoriaten und Untergerichten an das Landes-Justiz-Kollegium gerichtet werden, welches alsdann die weiteren Verhal-

tungsbefehle nach Unterschied der Fälle entweder bei dem Kabinets-Ministerio, oder dem Haus- und Hoheits-Departement nachsucht.

Reskr. v. 1. Februar 1815, Jahrb. 5. 23, Gräff I. 317, s. zu § 255.

Vierter Abschnitt.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§ 260.

Schleunige Vernehmung des Angeschuldigten.

Wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung erscheint, oder wenn derselbe zur Haft gebracht worden ist, so muß er ohne Zeitverlust summarisch vernommen werden.

§ 261.

Gleich nach der ersten summarischen Vernehmung muß jedes Untergericht dem vorgesetzten Obergerichte, oder wenn ein Inquisitoriat vorhanden ist, dem letztern den Namen des Angeschuldigten, den Gegenstand der Untersuchung, und die etwa schon vorher von dem Angeschuldigten begangene Verbrechen anzeigen, damit beurtheilt werden könne, ob die Untersuchung nach § 95 zu avociren sei.

Ferner muß eine genaue Beschreibung der Person des Angeschuldigten zum Behuf etwa in der Folge nöthiger Steckbriefe aufgenommen, seine Leibes-Konstitution, und ob und welchen Grad der körperlichen Züchtigung derselbe ertragen könne, genau untersucht und beschrieben, er über sein Vermögen vernommen, und wenn er schreiben kann, angehalten werden, etwas zu schreiben, damit man seine Handschrift kennen lerne.

---

1. Der cit. § 94 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 147.

2. Allg. Kab. O. v. 17. November 1838, G. S. 544, betreffend die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheitszustand der Gefangenen: Auf Ihren Bericht rc. genehmige Ich, daß außer den Kreis-Physikern und anderen gerichtlichen Aerzten, auch die von den Staatsbehörden bei den Gefangen- und Strafanstalten angestellten Aerzte über den Gesundheitszustand der Sträflinge gültige Atteste auszustellen befugt und die Gerichte auf solche, insbesondere auch Behufs der Verwandlung der wider dieselben erkannten Leibesstrafen, Rücksicht zu nehmen verpflichtet sein sollen.

3. Allg. Erlaß v. 6. Mai 1848, betr. die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung, G. S. 123.

4. Ueber die wegen erheblicher oder besonderes Aufsehen erregender Verbrechen sofort zu erstattenden Anzeigen, cfr. die All. Verf. v. 13. November 1849, J. M. Bl. 460, § 15, u. die All. Verf. v. 9. August 1853, J. M. Bl. 302, s. zur V. v. 3. Januar 1849, §§ 2, 3 Nr. 18. 30.

§ 262.

Er muß in Person erscheinen.

Jeder Angeschuldigte, wenn er vom Richter verhört werden soll, muß sich in Person stellen, und es findet die Vertretung durch einen Bevollmächtigten nicht statt.

Ges.-v. 3. Mai 1852, Art. 23.

§ 263

ist aufgehoben durch § 18.

§ 264.

Allgemeine Eigenschaften des Vernehmungsprotokolls.

Das darüber aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

1. die Angaben des Angeschuldigten über seinen Namen, sein Alter, seinen Stand, sein Gewerbe und seine Religion, über seinen Geburtsort, seine Eltern und über die Hauptereignisse seines bisherigen Lebens, wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, ob derselbe schon in Untersuchung gewesen sei?
2. die Erzählung, welche der Angeschuldigte von dem Vorfalle, weshalb er vernommen wird, macht, seine Angabe, wo er zu der Zeit, da der Vorfall sich ereignet hat, sich aufgehalten, und was er vorgenommen habe, seine Aeßerungen über die ihm allenfalls vorzuzeigenden Spuren des Verbrechens, und wenn er die That eingesteht, seine Erklärung über die dabei gehabte Absicht; wenn er aber die That leugnet, seine Angaben, durch welche er den gegen ihn entstandenen Verdacht von sich ablehnen will.

---

1. Verordn. vom 3. Januar 1849, § 37, und Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 78.

2. Cirk. Ver. v. 2. August 1824, Jahrb. 24. 159, Gräff IV. 16, sub II. 19: Bei jedem sich im militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militair-Verhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegsreserve, Landwehr u. s. w. gehört, bei welchem Truppentheile er gedient hat, oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen.

3. Allg. Verf. vom 25. November 1851, betr. die Requisitionen der Gerichtsbehörden an das Centralbüreau des ersten und dritten Bataillons des 20. Landw-Regim. zu Berlin, J. M. Bl. 374: Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers gehen bei dem Centralbüreau des 1. und 3. Bataillons des 20. Landw.-Regim. zu Berlin von Seiten der Civilbehörden nicht selten Requisitionen ein, welche die Ermittelung einzelner, voraussetzlich in den Landwehrlisten geführter Personen bezwecken, zur näheren Bezeichnung derselben aber nicht mehr als den Namen des zu Ermittelnden und den Aufenthaltsort — Berlin — enthalten. Dergleichen Angaben genügen für die Ortsverhältnisse Berlins nicht. Abgesehen davon, daß viele Personen hier einen und denselben Namen führen, macht das fortwährende Wegziehen aus einem Stadtbezirke in den anderen es unmöglich, solchen ungenauen Requisitionen, selbst unter Mithülfe der Polizeibehörde, zu entsprechen. Es haben daher öfters derartige Requisitionen behufs Ergänzung der darin angeführten Personalien an die requirirenden Behörden zurückgesandt werden müssen, wodurch dann mindestens eine doppelte Korrespondenz veranlaßt worden ist. — Um diese Weiterungen für die Zukunft zu vermeiden, werden sämmtliche Gerichte und Beamte der St. A. nach dem Wunsche des

Herrn Kriegsministers hierdurch aufgefordert künftig in dergleichen an das vorgedachte Centralbüreau gerichteten Requisitionsschreiben zur näheren Bezeichnung der zu ermittelnden Individuen:

1. deren Vor- und Zunamen,
2. das Jahr ihres Eintritts in den Militairdienst,
3. den Truppentheil, bei welchem sie ihre Dienstzeit begonnen haben,
4. ihre Militaircharge,
5. den Geburtsort, insofern derselbe bekannt ist,
6. den Stand oder das Gewerbe, und
7. den Entlassungs- oder den dermaligen Aufenthaltsort

möglichst genau angeben zu lassen.

§ 265.

Der Richter muß bei Vernehmung des Angeschuldigten mit der größten Behutsamkeit und Sorgfalt verfahren, er muß daher dessen Aussagen jedesmal vollständig zum Protokoll nehmen, ihn bei allen schicklichen Gelegenheiten zum Bekenntnisse der Wahrheit auffordern, ihm die Widersprüche in seinen Erzählungen vorhalten, und darauf vorzüglich bedacht sein, daß nicht bloß die That an und für sich, sondern auch ihre Bewegungsgründe klar gemacht werden.

§ 266.

Verfahren gegen Taube.

Angeschuldigten, welche des Gehörs beraubt sind, müssen die zu beantwortenden Fragen schriftlich vorgelegt werden, insofern sie das Lesen geschriebener Worte verstehen.

Erk. v. 21. April 1853, Lanz zu Art. 28 Nr. 3: Schwerhörigkeit beeinträchtigt an sich noch keineswegs die Gesetzlichkeit des gewöhnlichen Verfahrens, sobald der Angeklagte im Termine nur überhaupt anwesend und ihm durch die in seiner Gegenwart erfolgende Beweisaufnahme nur Gelegenheit geboten ist, das Resultat der Verhandlungen zu verfolgen.

§ 267.

gegen Stumme.

Stumme Personen müssen, wenn sie dessen fähig sind, die Fragen des Richters schriftlich beantworten.

§ 268.

Ist diese Art der Vernehmung nicht möglich, und gehört der Verdächtige zu denen, bei welchen eine Zurechnung statt findet, so muß sich der Richter durch Zeichen, allenfalls mit Zuziehung zweier glaubwürdiger, dem Angeschuldigten bekannten Personen, oder einer in dem Umgange mit Tauben oder Stummen, oder Taubstummen erfahrenen Person, dem Angeschuldigten verständlich zu machen suchen, auch auf eben diese Weise die Antworten desselben zu erforschen bemühet sein. Die zugezogenen Sachverständigen sind jederzeit zu vereidigen.

1. Aufsatz v. Hartmann: Bemerk. über die Verhandlung mit taubstummen Angeklagten vor dem Schwurgericht, G. A. I. 612.

2. Aufsatz u. Erk. v. 23. Februar 1855, „Untersuchungsverhandlungen mit Taubstummen, Feststellung der Zurechnungsfähigkeit," G. A. III. 524.

§ 269.

Es ist hierbei die größte Vorsicht anzuwenden, damit sowohl auf Seiten des Angeschuldigten als auf Seiten des Richters Mißverständnisse, und in Absicht des ersteren alle Suggestionen so viel als möglich vermieden werden.

§ 270.

Verhalten des Richters gegen den Angeschuldigten.

Der Richter muß den Beschuldigten jederzeit ernsthaft, aber mit Schonung und Gleichmuth behandeln, und wenn derselbe furchtsam oder niedergeschlagen ist, ihm die Muthlosigkeit zu benehmen suchen.

§ 271.

Der Beschuldigte muß in der Regel beim Verhör von Ketten und Banden entledigt sein, auch ist ihm die Benennung beizulegen, welche ihm nach seinem Stande gebührt.

§ 272.

Bei wichtigen Verbrechen müssen die Vorhaltungen über die Widersprüche und über die wahrscheinliche Zurückhaltung der Wahrheit nur alsdann von den Inquirenten geschehen, wenn die erste Antwort des Angeschuldigten zum Protokoll genommen worden ist.

§ 273.

Vorsicht, wenn der Angeschuldigte Unwahrheiten sagt.

Jedoch wird auch hierbei dem Richter die größte Vorsicht und der stufenweise Fortschritt mit den Vorhaltungen empfohlen, damit der Angeschuldigte nicht zu früh erfahre, wie weit der Richter in Aufnehmung der Beweismittel bereits gekommen sei.

§ 274.

Einschränkung auf erhebliche Umstände.

Der Richter muß auf den gesetzlichen Begriff des Verbrechens, auf das darauf Bezug habende Strafgesetz, und dessen verschiedene Modificationen Rücksicht nehmen, und bei der ganzen Untersuchung die erheblichen Umstände von den unerheblichen absondern, damit nicht unnöthige Zeit auf Erforschung solcher Dinge verwendet werde, welche auf die Beurtheilung des Falls keinen Einfluß haben.

§ 275.

Ferner muß der Richter den Angeschuldigten mit der gesetzlichen Folge der Lügen vor Gericht bei schicklichen Gelegenheiten gehörig bekannt machen.

§ 276.

Es ist jederzeit auf das Genaueste auszumitteln, ob das Verbrechen mit völliger Ueberlegung begangen sei, und welcher Grad des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit dem Thäter zur Last falle? Rücksicht auf den Grad des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit,

Da es hierbei nicht sowohl auf das Geständniß des Verbrechers, als auf die Umstände ankömmt, unter welchen der strafbare Vorgang sich ereignet hat, so muß der Richter auf alle diejenigen Thatsachen eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten, aus welchen auf die Absicht des Verbrechers ein Schluß gemacht werden kann.

§ 277.

So lange kein vollständiger Beweis über das Verbrechen oder den Thäter vorhanden ist, müssen diejenigen Thatsachen ins Licht gestellt werden, welche die Existenz des Verbrechens oder die Person des Thäters wahrscheinlich machen. (Anzeigen). auf die verdächtigen Anzeigen,

§ 278.

Welche Thatsachen dahin gehören, muß von dem Richter nach der Beschaffenheit eines jeden Falles beurtheilt werden, und es ist nur darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch die weitläuftige und mühsame Ausmittelung entfernter Anzeigen die Untersuchung, ohne Nutzen für die Entscheidung, aufgehalten werde.

§ 279.

Der moralische Charakter und der vorherige Lebenswandel des Angeschuldigten vermehrt und vermindert in der Regel den Werth der ausgemittelten Anzeigen, oder trägt zur Beurtheilung des Grades der Zurechnung bei, und muß daher in so weit gehörig erörtert werden. auf den moralischen Charakter, und die vorherige Lebensart des Angeschuldigten,

Reskr. des Just. Min. vom 18. September 1847, M. Bl. der i. Verw. 1848 p. 300: Die mit Hinsicht auf § 279 erforderlichen Zeugnisse über die sittliche Führung der Angeschuldigten sind in der Regel nicht von den Geistlichen einzufordern, vielmehr haben die Gerichte sich deshalb an die betr. Polizeibehörde zu wenden, oder andere geeignete Wege zur Ermittelung des moralischen Charakters und des vorherigen Lebenswandels des Angeschuldigten einzuschlagen.

§ 280.

Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muß der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk auf den Gemüthszustand,

richten, und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewußtsein gehandelt habe. Finden sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes, so muß der Richter mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemüht sein, und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Resultaten zu den Akten verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte anzugeben hat.

---

1. Erk. v. 24. Januar 1857, G. A. V. 253: Es ist dem Ermessen des Richters überlassen, zu beurtheilen, ob er Spuren von Verirrung oder Schwäche des Verstandes finde. Es kann daher, wenn der Gerichtshof aus thatsächlichen Erwägungsgründen, welche dahin gehen, daß dergleichen Spuren nicht vorhanden sind, den Antrag des Angeklagten oder des Vertheidigers auf Exploration des Gemüthszustandes zurückgewiesen hat, um deswillen die N. Beschw. nicht eingelegt werden.

2. Allg. Verf. v. 30. November 1851, das Verfahren in Untersuchungss. gegen jugendliche Brandstifter betr., J. M. Bl. 378: Die wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen hat sich veranlaßt gefunden, das von derselben über den s. g. Brandstiftungstrieb (Pyromanie) unterm 28. August 1824 erstattete, und durch das Reskr. v. 6. September 1824 sämmtlichen Gerichten zur Nachachtung mitgetheilte Gutachten von Neuem einer Prüfung zu unterwerfen. Diese hat nach Inhalt des von der gedachten Deputation an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erstatteten Berichtes v. 8. Oktober 1851 das Ergebniß geliefert, daß die früher vertheidigte Annahme einer auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar zu verwerfen sei. — Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dieser Bericht hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß es künftig demgemäß nicht weiter nöthig sein wird, bei jeder Untersuchung wider jugendliche Brandstifter in dem Alter von 12 bis 20 Jahren vor Abfassung des Erk. das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, daß dies vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muß.

3. Reskr. v. 12. September 1834, Jahrb. 44. 92, Gräff VIII. 307, und Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. August ejd., ibid.: Die gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüthszustand eines Menschen sollen nicht an der Gerichtsstelle, sondern an dem gewöhnlichen Wohnorte des Gemüthskranken erfolgen.

4. All. Verf. v. 27. November 1841, J. M. Bl. 358, das Verfahren bei gerichtsärztlichen Unters. und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände betreffend: Der Herr Min. der geistl. ꝛc. Angel. hat die nachstehende allgemeine Verf. v. 14. November 1841 (s. Anhang Nr. 17) an die Regier. und an das hiesige Pol. Präsidium erlassen, worin in Betreff des Verfahrens bei gerichtsärztlichen Unters. und bei Begutachtung zweifelhafter Gemüthszustände mehrere Vorschriften ertheilt worden. — Sämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Provinzen, in denen das französische Rechtsverfahren keine Anwendung findet, wird diese Verfügung mit folgenden Anweisungen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

1. die Requisition an die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte ist zeitig genug vor dem zur Untersuchung des Gemüthszustandes anberaumten Termine zu erlassen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Provokaten informiren können.
2. Die Gerichtsdeputirten haben, behufs der Kontrollirung der Aerzte, im Protokolle stets zu bemerken, ob von Seiten der letzteren eine vorgängige Information erfolgt ist, oder nicht.
3. Eine Remuneration kann nur für drei, vor dem Explorationstermine bei dem Provokaten gemachte Besuche den Aerzten zugebilligt werden.
4. Für das nach dem Termine abzugebende besondere zu motivirende Gutachten

finden keine Gebühren statt, wenn sich das Ergebniß der Untersuchung schon unzweifelhaft im Termine herausgestellt hat, so daß der Arzt im Stande war, sein definitives Urtheil sogleich zu Protokoll auszusprechen.

5. Wegen der den Regierungen einzureichenden Abschriften von den über die Unters. des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokollen resp. erstatteten Gutachten cfr. zu § 162 Nr. 2.

§ 281.

Auch muß der Richter das Benehmen des Angeschuldigten in den Verhören, besonders die Aeußerungen, welche das Bewußtsein der Schuld oder Unschuld andeuten, genau beobachten, und das Nöthige darüber in einer besonders aufzunehmenden Registratur bemerken. auf das Benehmen bei den Verhören,

§ 282.

Bei Räubereien und Diebstählen muß der geständige Verbrecher zur Angabe des Orts, wo die entwendeten Sachen hingebracht worden, und bei Verbrechen, die von mehreren begangen worden, zur Anzeige seiner Mitschuldigen aufgefordert werden. auf den Schadenersatz und die Mitschuldigen.

§ 283.

In den Fällen, da bei einem Verhafteten das Entweichen aus dem Gefängnisse bestraft wird, muß ihm die darauf gesetzte Strafe bei seiner ersten Vernehmung bekannt gemacht werden. Bekanntmachung der Strafe des Entweichens aus dem Gefängnisse.

§ 284

beseitigt. Oppenhof § 46, Nr. 7.

§ 285.

Um den Verdächtigen zum Geständnisse zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, angewandt werden. Mittel, das Geständniß zu erlangen, keine Gewalt,

1. cfr. V. v. 3. Januar 1849, § 18.

2. Erk. v. 21. April 1854, G. A. III. 537: Die Behauptung, daß ein Geständniß durch Zwangsmittel hervorgerufen sei, giebt keinen Nichtigkeitsgrund ab, wenn der angebliche Zwang [Anwendung, Maaß und Zweck der Zwangsmittel] Gegenstand der Verhandlung vor den Geschworenen geworden ist.

§ 286.

Auch des Versprechens der Straflosigkeit auf den Fall des Geständnisses, so wie der Androhung einer härteren Strafe auf den Fall des fortgesetzten Leugnens, muß sich der Richter gänzlich enthalten. keine Versprechungen oder Drohungen.

§ 287.

Alle diesem entgegen erreichte Geständnisse des Angeklagten haben auf seine Verurtheilung keinen Einfluß, wenn sie nicht durch andere Beweise unterstützt werden.

§ 288.

Kein Inquirent darf sich unterfangen, irgend einen zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen, oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen.

§ 289.

Auch wegen hartnäckig verweigerter Antwort oder Angabe der Mitschuldigen, oder Herbeischaffung der entwendeten Sachen, so wie wegen wirklicher Lügen, soll künftig Niemand vom Richter eigenmächtig gezüchtigt, oder sonst thätlich gemißhandelt werden.

§ 290.

Richter und Gerichtspersonen, die dennoch gegen diese Vorschrift handeln, sollen zur Untersuchung gezogen, und nach den Gesetzen nachdrücklich bestraft werden.

§ 291.

Die inquirirenden Richter sollen vielmehr sich angelegen sein lassen, durch sorgfältige und unermüdete Nachforschungen, durch Ermahnung und durch Warnung vor den Folgen der Halsstarrigkeit, die Verbrecher, welche muthwillig leugnen, oder mit der Wahrheit oder Antwort zurückhalten, zum Bekenntnisse zu bringen. Die deshalb gemachten Vorhaltungen müssen jederzeit in den Protokollen verzeichnet werden.

§ 292—297

sind durch § 18 der V. v. 3. Januar 1849 beseitigt.

§ 298.

Von dem Versprechen der Begnadigung.

Wenn bei der Untersuchung gegen Räuber, Diebesbanden oder Brandstifter der Richter Gründe zu der Vermuthung hat, daß das Versprechen der Begnadigung einen von den Angeschuldigten zum vollständigen Bekenntnisse vermögen und zur Ausmittelung der Mitschuldigen dienen werde, so soll darüber, ob das Versprechen der Begnadigung ertheilt werden könne, bei dem Kriminal-Depar-

tement jedesmal angefragt, und dessen Vorbescheidung erwartet werden.

§ 299.

Von den Inquisitoriaten und Untergerichten ist die Anfrage an das Obergericht der Provinz mit Beilegung der Akten zu richten, welches alsdann einen gutachtlichen Bericht an das Kriminal-Departement erstattet.

Fünfter Abschnitt.

Vom Verfahren des Richters bei Aufnahme der Beweise.

§ 300.

Das Geständniß des Angeschuldigten macht die Aufnahme des Beweises in der Regel nicht überflüssig, der Richter ist vielmehr verbunden, die Wahrheit, so weit es zur Unterstützung des Bekenntnisses erforderlich ist, und vorzüglich, um die Verbindung zwischen der That und dem geständigen Thäter ins Licht zu setzen, auch ohne Rücksicht auf das Geständniß, möglichst zu erforschen. Grundsätze.

cfr. V. v. 3. Januar 1849 § 22, Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 75.

§ 301.

Wenn der Thatbestand vollständig oder doch mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, und der Angeschuldigte ein vollgültiges Bekenntniß abgelegt hat, auch die Verbindung zwischen der That und dem Thäter wahrscheinlich gemacht ist, so bedarf es bei Verbrechen, deren Strafe nur in körperlicher Züchtigung bestehet, oder eine dreijährige Einsperrung nicht übersteigt, keiner weiteren Beweisaufnahme.

§ 302.

Bei schweren Verbrechen muß der Richter zu dem im § 300 bestimmten Endzweck alle erheblichen Umstände durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen bemüht sein.

§ 303.

Ueberhaupt muß der Richter bei der Beurtheilung, in wie fern nach einem abgelegten Bekenntnisse der That noch Beweismittel

aufzunehmen seien, um die Wahrheit dieses Bekenntnisses darzuthun, nicht allein auf die größere oder geringere Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses, sondern auch auf die daraus für den Bekennenden entstehenden Nachtheile und auf die Wichtigkeit des Verbrechens Rücksicht nehmen.

§ 304.

Wenn aber der Angeschuldigte die That leugnet, so sind über jeden Umstand die vorhandenen Beweismittel aufzunehmen, wodurch eine Ueberführung bewirkt werden kann.

§ 305.

Von Herbeischaffung der Urkunden.

Ein jeder ist verbunden, die in seinen Händen befindlichen Schriften, welche auf die Untersuchung und Entscheidung Einfluß haben, dem Richter auf Verlangen vorzulegen.

Dieser muß jedoch nicht ohne Noth Privatgeheimnisse erforschen, auch jederzeit dafür sorgen, daß von solchen Urkunden, welche andere zur Sache nicht gehörende Nachrichten enthalten, nur dasjenige, was zur Entscheidung der Sache erforderlich ist, zu den Akten komme, daß auch Aktenstücke dieser Art gegen Mißbrauch oder bloße Neugierde gesichert werden.

1. cfr. V. v. 3. Januar 1849 § 7.

2. Verf. des Ob. Trib. v. 17. Februar 1854, J. M. Bl. 138, G. A. II. 247 [Beschlagnahme von Briefen auf der Post] s. zu § 123 Nr. 1.

§ 306.

Räumt der angebliche Inhaber solcher Schriften ihren Besitz nicht ein, und ist er keiner Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig, so muß sich der Richter bei Ableistung des Editions-Eides beruhigen.

1. Der Editionseid wird mit Rücksicht auf § 94 Thl. I. Tit. 10 A. G. O. dahin zu fassen sein: Ich schwöre, daß ich das ꝛc. Dokument nicht in meinem Gewahrsam habe, noch weiß, wo es sich befindet, auch daß ich es nicht gefährlicher Weise abhänden gebracht habe.

2. Erk. v. 4. März 1858, G. A. VI. 406: Die Vorschrift des § 306 ist noch in Kraft. Der Editionseid erscheint aber in Untersuchungssachen gesetzlich da nicht erforderlich, wo der angebliche Besitzer einer Urkunde, dem Verlangen des Provokanten gemäß, als Zeuge über den Besitz und Verbleib derselben vernommen worden ist, und sie nicht zu besitzen resp. auffinden zu können versichert und dies mit dem Zeugeneide bekräftigt hat.

§ 307.

Hat aber der vermeinte Inhaber erheblichen Verdacht als Mitschuldiger wider sich, so kann der Richter eine Haussuchung bei ihm veranstalten.

§ 308.

Schriftliche Aufsätze und Urkunden, welche weder in deutscher noch in lateinischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, müssen durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden.

Versteht der Inquirent oder ein Mitglied des Gerichts die fremde Sprache, so ist es hinreichend, wenn nur von diesem eine Uebersetzung des Aufsatzes zu den Akten gebracht wird.

---

cfr. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 27 und Noten zu demselben.

§ 309.

Die Zeugenvernehmung kann in jedem Zeitpunkte der Untersuchung erfolgen, sobald der Richter die begründete Hoffnung hat, dadurch der Wahrheit näher zu kommen. Von Zeugen.

---

1. cfr. V. v. 3. Januar 1849, §§ 19—21, 52, 54, 55, und Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 25, 26, 28, 51.

2. Präj. 150 v. 15. März 1855, Entschdg. 31. 368 [zu Art. 71, 80 der Rhein. Krim. Pr. O.]: Die Pflicht des Unters. R. zur eidlichen Vernehmung des Zeugen und die der Staatsbürger zur eidlichen Deposition setzt den Verdacht eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens oder doch das Vorhandensein von Umständen voraus, welche die Vermuthung eines begangenen, künftig näher zu bezeichnenden Verbrechens oder Vergehens ergeben; sie erstreckt sich aber nicht auf allgemeine, nicht auf bestimmte Vorgänge oder Personen bezügliche Fragen über die Kenntniß der Zeugen von etwaigen, blos für möglich erachteten Vergehungen gewisser Art, Zeit und Gegend. Die Weigerung des Zeugen, solche Fragen bei seiner eidlichen Vernehmung zu beantworten, begründet daher nicht die Anwendung von Zwangsmitteln. — cfr. zu § 5 der V. v. 3. Januar 1849 Nr. 6.

§ 310.

Bei Vorladung der Zeugen ist die Zeit und der Ort ihrer Vernehmung genau zu bestimmen; wenn der Vorgeladene nicht zur bestimmten Stunde erscheint, und sich deshalb nicht zu rechtfertigen oder zu entschuldigen vermag, so soll eine solche Nichtachtung des richterlichen Befehls durch Auflegung der Kosten des dadurch vereitelten Termins, oder durch Ordnungsstrafen geahndet werden. Vorladung derselben.

---

cfr. V. v. 3. Januar 1849, § 20, und Gesetz v. 3. Mai 1852, Art. 33, § 109 Str. G. B. v. 14. April 1851.

§ 311.

Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, und nach Aufforderung des untersuchenden Richters zu erscheinen, wenn er auch einem andern persönlichen Gerichtsstande unterworfen ist.

Wie es gehalten werden soll, wenn Militairpersonen zu vernehmen sind, wird § 352 vorgeschrieben.

§ 312.

Weigert sich jemand, als Zeuge sich vernehmen zu lassen, so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnißstrafen angehalten werden.

---

1. All. K. O. v. 18. Juli 1844, G. S. 299, betr. die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen.

2. Ueber die Grenzen der Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses mit Rücksicht auf die gewisse oder wahrscheinliche Existenz einer strafbaren Handlung s. zu § 309 Nr. 2.

3. Verf. des Ob. Trib. v. 7. September 1853, J. M. Bl. 437: Sachverständige dürfen die eidliche Bekräftigung ihrer Aussage, ebenso wie Zeugen die Ablegung eines Zeugnisses nur in den gesetzlichen Ausnahmefällen verweigern.

4. All. Verf. v. 30. Septbr. 1855, J. M. Bl. 326, betr. die Festsetzung der Strafen gegen Zeugen 2c. durch die altländischen und rheinischen Gerichte, s. zu § 20 der V. v. 3. Januar 1849, Nr. 6.

5. Beschl. v. 30 April 1858, J. M. Bl. 238, G. A. VI. 406: Es ist unzulässig, die Unterlassung einer prozessualischen Maßregel der Untersuchung [wie sie z. B. §§ 312, 337 vorschreiben] nach definitivem Urtheil selbstständig im Beschwerdewege zu rügen; es kann vielmehr ein solcher Verstoß nach abgeurtheilter Sache nur noch im Wege des gegen das ergangene Erkenntniß zulässigen Rechtsmittels zum Gegenstande eines Angriffs gemacht werden.

§ 313.

Fälle, in welchen ein Zeuge seine Vernehmung ablehnen kann.

Von der im § 312 bestimmten Regel finden folgende Ausnahmen statt:

1. wenn ein Pfarrer oder ein anderer Geistlicher über Umstände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, befragt werden soll, und keiner von den Fällen, in welchen er auch solche Thatsachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden ist,
2. wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird, und die ihm vorgelegten Fragen solche Umstände betreffen, deren Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig sein könnte; es ist jedoch von einem solchen Falle dem Kriminal-Departement zur weiteren Vorbescheidung Anzeige zu machen,
3. wenn die Entdeckung eines Geheimnisses erfordert wird, durch dessen Bekanntwerdung der Zeuge in seiner Kunst oder in seinem Gewerbe einen Schaden erleiden würde,
4. wenn bei einer, mit dem Gegenstande der Vernehmung offenbar nicht in Verbindung stehende Frage, der Zeuge nicht ohne scheinbaren Grund befürchtet, daß deren Beantwortung für seine Person nachtheilige Folgen haben mögte.

In allen diesen Fällen muß der Zeuge den Grund seiner Weigerung geziemend anzeigen und bescheinigen.

Vergl. § 20 der V. v. 3. Januar 1849 und Anmerkungen dazu.

§ 314.

ist durch § 20 der V. v. 3. Januar 1849 beseitigt.

§ 315.

Dem vernünftigen Ermessen des Richters wird es überlassen, in wie fern Personen, die als Zeugen vernommen werden sollen, wegen ihres hohen Ranges, wegen Alters oder Krankheit mit der Erscheinung* vor dem Inquirenten zu verschonen, und in ihren Behausungen abzuhören sind.

In welchen Fällen die Vernehmung eines Zeugen in dessen Wohnung geschehen muß.

§ 316.

Damit auch die als Zeugen zu vernehmenden Personen desto weniger Ursache haben mögen, die Ablegung ihres Zeugnisses zu verweigern, so sollen ihnen die in der Sportel-Taxe bestimmten Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten von demjenigen, welcher in die Kosten verurtheilt wird, jederzeit vergütigt werden. Bei Personen gemeinen Standes müssen diese Kosten auf Verlangen vom Inquirenten sogleich vorschußweise bezahlet werden.

Den Zeugen werden die Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten vergütigt.

V. über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften vom 29. März 1844, G. S. 73, und Ges. vom 10. Mai 1851, Tarif § 67, G. S. 650.

In specie cfr. hinsichtlich

Bürgermeister: All. Verf. v. 10. Juli 1855, J. M. Bl. 218, betr. die den Bürgermeistern bei ihrer Vernehmung als Zeugen außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Gebühren.

Chausseegeldpächter: Reskr. v. 5. Mai 1854, IV. 4024, amtliche Ausgabe der Gerichtskostengesetze vom J. 1854, p. 118.

Forstbeamte: All. Verf. v. 20. Dezember 1850, J. M. Bl. 1851, 2, die Reisekosten und Tagegelder der K. Forstschutzbeamten in den U. S. wegen Holzdiebstahls betr.

Reskr. v. 3. März 1853, I. 1186, und v. 30. November 1853, I. 5422, amtliche Ausgabe der Gerichtskostengesetze v. J. 1854, p. 119.

All. Verf. v. 22. Mai 1857, J. M. Bl. 214.

Gensdarmen: All. Verf. v. 14. Mai 1850, J. M. Bl. 195, betr. die Diäten und Reisekosten der Gensdarmen in gerichtlichen Angelegenheiten, besonders in Untersuchungss. — Dazu:

Reskr. des Min. des J. v. 18. Jan. 1851, M. Bl. d. i. V. p. 6.

All. Ordre v. 10. März 1852, nebst All. Verf. v. 16. April 1852, J. M. Bl. 170.

All. Ordre v. 12. Mai 1852, nebst All. Verf. v. 19. Juli 1852, J. M. Bl. 258.

All. Verf. v. 18. Juli 1853, J. M. Bl. 250.

All. Ordre v. 4. August 1854, nebst All. Verf. v. 26. September 1854, J. M. Bl. 370.

All. Ordre v. 26. November 1857, nebst All. Verf. v. 8. Dezember 1857, J. M. Bl. 434.

Hausfideikommißbeamte: Reskr. v. 4. Jan. 1854, I. 6107, amtliche Ausgabe der Gerichtskostengesetze v. Jahre 1854, p. 117.

Jüdische Cultusbeamte: All. Verf. v. 30. September 1841, J. M. Bl. 304, die Gebühren der bei Eidesleistungen der Juden mitwirkenden Personen betr.

Medizinalbeamte: Cirk. Verf. v. 12. Juni 1851, M. Bl. d. i. V. 131, J. M. Bl. 1853, 158.

All. Verf. v. 11./31. März 1853, J. M. Bl. 158, betr. die Reisekosten der Kr. Med. Beamten in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen.

All. Verf. v. 28. August 1856, J. M. Bl. 246, betr. die Gebühren der Med. Beamten in Untersuchungssachen.

Oekonomie-Kommissarien: All. Verf. v. 2. Januar 1846, J. M. Bl. 12, betr. die Diäten und Fuhrkosten der O. K. in gerichtl. Angel.

Rechtsanwalte: All. Verf. v. 7. November 1856, J. M. Bl. 342, betr. die den R. A. und Notarien bei ihrer Vernehmung als Zeugen außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Gebühren.

Sachverständigen-Verein behufs Abgabe eines Gutachtens bezüglich des Gesetzes über Nachdruck und Nachbildung v. 11. Juni 1837, — Instr. v. 15. Mai 1838, § 14, G. S. 1838, 277: All. Verf. v. 17. Juli 1858, J. M. Bl. 234.

Staatsbeamte: All. Verf. v. 31. Juli 1852, J. M. Bl. 283, betreffend die den Beamten bei ihrer auswärtigen Vernehmung als Zeugen zu bewilligenden Reisekosten.

All. Verf. v. 31. Juli 1855, die an besoldete Staatsbeamte aus Staatsfonds zu gewährenden Gebühren für sachverständige Gutachten betr., J. M. Bl. 242.

Reskr. v. 3. Juni 1852, I. 2817, amtliche Ausgabe der Gerichtskostengesetze vom J. 1854, p. 117.

Steuerbeamte: All. Verf. v. 7. Juli 1850, J. M. Bl. 204.

Vermessungsbeamte: All. Verf. v. 27. August 1849, J. M. Bl. 383, die Gebühren, Diäten und Reisekosten der V. B. in gerichtl. Angel. betr.

§ 317.

Verfahren bei Abhörung der Zeugen.

Wenn der Zeuge gehörig erschienen ist, so muß er ernstlich erinnert werden, auf alles, worüber er gefragt werden wird, die reine Wahrheit nach seiner besten Wissenschaft anzugeben, mit dem Bedeuten, daß er nach geschlossenem Verhör seine Aussage werde eidlich bestätigen müssen.

§ 318.

Nach dieser Verwarnung wird mit Abhörung des Zeugen selbst, ohne Beisein irgend eines Nebenzeugen des Angebers oder des Angeschuldigten, verfahren. Jedoch muß dem etwa schon gewählten oder bestellten Vertheidiger des Angeschuldigten die Gegenwart bei dem Zeugenverhöre gestattet werden, weßhalb ihm der Termin jederzeit bekannt zu machen ist.

1. V. v. 3. Januar 1849, § 14.

2. Erk. v. 25. Januar 1855, G. A. III. 405: Die Abhörung einzelner Zeugen in Gegenwart anderer noch nicht vernommener läßt sich nicht so auffassen, als sei dadurch ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens verletzt, da die Vorschrift des § 318 als solche, zumal für die Verhandlung im Audienztermin, als eine im Falle der Nichtbeobachtung unbedingt die Nichtigkeit des Verfahrens begründende Prozeßvorschrift nicht zu erachten ist; die Nichtbeobachtung wird nur unter besonderen Umständen möglicherweise aus dem Gesichtspunkte der beeinträchtigten Vertheidigung als formeller Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden können. — Sic: Erk. v. 15. Febr. 1855, G. A. l. c., und Erk. v. 23. September 1858, G. A. VI. 827. — cfr. auch Erk. v. 10. Novbr. 1855, Entschdg. 31. 268, G. A. IV. 223.

3. Erk. v. 19. September 1855, G. A. III. 680: In der gleichzeitigen Vernehmung von Sachverständigen in der Hauptverhandlung kann eine Verletzung des Verfahrens nicht gefunden werden, denn bei Sachverständigen waltet eine andere Rücksicht ob, wie bei Zeugen, da sie nicht bloß eine durch die Sinne wahrgenommene That-

sache bekunden, sondern nach den Regeln der Kunst oder der Wissenschaft ein Urtheil abgeben, bei welchem eine Berichtigung und Aufklärung durch die Ansichten der anderen Sachverständigen nur angemessen erscheinen kann.

Sie: Erk. v. 15. März 1860, G. A. VIII. 397.

4. Erk. v. 10. November 1855, Entschdg. 31. 268 (zur Rhein Strafprozeß-ordnung): daß durch die von der St. A. ausgegangene Mittheilung einer Abschrift des Anklageaktes an den als Zeugen und Sachverständigen vernommenen N. keine gesetzliche Vorschrift verletzt sei.

§ 319.

Allgemeine Fragen.

Die Vernehmung wird zuvörderst auf die persönlichen Umstände der Zeugen gerichtet, insofern dieselben auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses Einfluß haben können. Nachdem sie über ihren Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Amt oder Gewerbe und über die Religionspartei, zu welcher sie sich bekennen, befragt worden, so werden sie alsdann weiter vernommen:

1. Ob und wie nahe sie mit dem Angeschuldigten oder mit dem Angeber, wenn dieser ein erhebliches Interesse bei der Sache hat, verwandt oder verschwägert sind?

Es muß jedoch in den Fällen, da der Angeber nicht genannt sein will, die Verwandtschaft der Zeugen mit diesem sehr behutsam erforscht werden.

2. Ob sie bei dem Ausgange der Untersuchung einiges Interesse und Nutzen zu hoffen, oder Schaden davon zu befürchten haben?
3. Ob sich Jemand angemaßt habe, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen?
4. Ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihren Nebenzeugen (insofern dergleichen vorhanden sind) besprochen haben?
5. Ob Jemand durch Geschenke oder Versprechungen sie zu Ablegung eines günstigen Zeugnisses für oder gegen den Angeschuldigten habe vermögen wollen?

---

1. All. Verf. v. 15. Oktober 1846, J. M. Bl. 183: Es ist in neuerer Zeit zum öftern der Fall vorgekommen, daß Personen wegen Meineides bestraft worden sind, weil sie bei ihrer eidlichen Vernehmung als Zeugen in Kriminal- oder Civilprozessen die ihnen nach § 319 Krim.-Ord. und § 190, Thl. I. tit. 10 der All. G. O. vorgelegten Generalfragen wider besseres Wissen unrichtig beantwortet hatten. Die Verurtheilten haben in mehreren Fällen der Art als Entschuldigungsgrund angeführt, daß sie nicht geglaubt hätten, daß der Eid sich auch auf die von ihnen über die Generalfragen abgegebenen Aussagen erstrecke. Um dergleichen Entschuldigungen für die Zukunft abzuschneiden, werden die Gerichtsbehörden in Folge einer Allgemeinen Ordre vom 5. Oktober c. hierdurch aufgefordert, bei der eidlichen Vernehmung von Zeugen dieselben jedesmal besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sich der von ihnen abzuleistende Eid auch auf die Beantwortung der ihnen vorgelegten Generalfragen beziehe.

2. Erk. v. 3. Juli 1857 c. Krieg: Die unterlassene Vernehmung eines Zeugen

über die Generalfragen begründet Nichtigkeit wegen Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften.

3. Erkennt. vom 5. Juli 1861, O. R. I. 504. Der Richter ist befugt, dem Zeugen über alle für seine Glaubwürdigkeit erheblichen persönlichen Verhältnisse zu befragen, ohne auf die im § 319 Nr. 1–5 der K. O. erwähnten Momente beschränkt zu sein, und der Zeuge ist bei Vermeidung der Meineidsstrafe verpflichtet, sie wahrheitsgetreu zu beantworten.

§ 320.

Vernehmung über die Hauptsache.

Alsdann muß der Richter dem Zeugen eine umständliche und zusammenhängende Erzählung der Thatsache, des Geschäfts oder Handels, worüber er aussagen soll, abfordern; seine Angaben getreu und vollständig, auch so viel als möglich mit des Zeugen eigenen Worten in der ersten Person niederschreiben lassen; bei Gelegenheit derselben ihn über die Umstände, worauf es hauptsächlich ankömmt, durch Vorlegung specieller, jedoch nicht suggestiver oder verfänglicher Fragen noch genauer examiniren, dabei sorgfältig darauf merken, daß der Zeuge seine Wissenschaft so deutlich, bestimmt und ausführlich, als die Natur der Sache es gestattet, angebe, und überall den Grund derselben beifüge; überhaupt aber dahin sehen, daß in den Aussagen der Zeugen nichts Dunkles, Unbestimmtes und Zweideutiges übrig bleibe, welches dem Angeschuldigten zur Verdunkelung der Wahrheit oder dem Richter zu Zweifeln und zur Ungewißheit über den eigentlichen Sinn der Aussage Anlaß geben könne.

§ 321.

Sorge für bestimmte Antworten.

Wenn daher die Antwort eines Zeugen unverständlich, verworren und schwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht passend ist, so muß der Richter, ehe er die Antwort niederschreiben läßt, den Zeugen näher bedeuten, worauf es bei der Sache eigentlich ankomme, und ihn anhalten, sich genauer und bestimmter darüber auszulassen, jedoch auch hierbei alle Zudringlichkeiten, im Fall die Zeugenaussagen nicht mit seinen Voraussetzungen übereinkommen sollten, vermeiden.

§ 322.

Antwortet der Zeuge bei einem oder dem andern Umstande, daß er denselben nicht wisse, oder ihn vergessen habe, so muß der Richter, wenn nur irgend ein Verdacht, daß diese vorgeschützte Unwissenheit verstellt sei, vorhanden ist, den Zeugen an seinen zu leistenden Eid alles Ernstes erinnern, ihm die etwa aus den Umständen sich ergebende Unwahrscheinlichkeit dieses Nichtwissens vorhalten, und ihm zu Gemüthe führen, daß er nicht bloß durch Ver-

fälschung, sondern auch durch Verschweigung der Wahrheit, sich des Meineides schuldig machen würde.

§ 323.

Wenn ein Zeuge bekundet, daß ihm von dem Vorgange, worüber er vernommen wird, gar nichts bekannt sei, so kann seine Aussage auf die Entscheidung nur in so fern Einfluß haben, als der Vorgang unter den angegebenen Umständen sich nicht hätte ereignen können, ohne daß der Zeuge Kenntniß davon erhalten müsse. Die Vernehmung ist also vorzüglich darauf zu richten, ob ein solcher Fall wirklich vorhanden gewesen sei.

§ 324.

Rücksicht auf den Grund der Wissenschaft des Zeugen.

Der Inquirent muß auch besonders dahin sehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatsachen, die er mit seinen Sinnen erkannt oder erfahren hat, aussage, und nicht etwa die daraus sich gebildeten Schlüsse und Folgerungen mit dem Facto selbst verwechsele.

§ 325.

Desgleichen muß der Inquirent, wenn besonders die Zeugen ihrer persönlichen Qualität nach verdächtig sind, genau Acht geben, bei welchen Umständen oder Fragen der Zeuge stockt und anstößt, oder unbeständig, furchtsam und verwirrt antwortet, ihn darüber zur Rede stellen, und zur aufrichtigen Anzeige der Wahrheit alles Ernstes ermahnen.

§ 326.

Wenn sich in der Aussage des Zeugen über die ihm vorgelegten speciellen Fragen ein Widerspruch mit demjenigen, was er etwa schon zuvor in seiner summarischen Erzählung bekundet hat, zu äußern scheint, so muß der Inquirent ihm dieses vorhalten, und seine Erläuterung darüber in das Protokoll niederschreiben lassen.

§ 327.

Der Richter muß überhaupt dahin sehen, daß jede Thatsache, welche durch die Zeugenaussagen ausgemittelt werden soll, so deutlich, zuverlässig und umständlich auseinandergesetzt werde, als es nach der den Zeugen davon beiwohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist.

§ 328.

Wenn Sachverständige zu vernehmen sind, so muß der Richter sie bedeuten, daß sie dasjenige, was ihnen die Regeln ihrer Kunst

oder Wissenschaft an die Hand geben, von demjenigen, was sie aus anderen Umständen schließen, sorgfältig absondern.

§ 329.

Zuziehung der Dollmetscher.

Bei Vernehmung solcher Zeugen, welche der deutschen, französischen oder lateinischen Sprache nicht mächtig sind, finden wegen Zuziehung der Dollmetscher die Vorschriften des § 59 u. f. Anwendung.

§ 330.

Vorlesung des Protokolls.

Nach beendigtem Verhöre muß dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich wieder vorgelesen, und er bei jedem Punkte befragt werden, ob das, was niedergeschrieben ist, wirklich seine Aussage und Meinung sei?

Erk. v. 15. März 1860, O. St. B. § 43, B. v. 3. Januar 1849 Nr. 46. 250: Es begründet keine Nichtigkeit, wenn der niedergeschriebene und verlesene Theil des Protokolls (§ 330 Krim.-O.) von dem Zeugen zunächst unterschrieben und dann erst die vom Zeugen nicht unterschriebene Registratur über die Ableistung des Zeugeneides hinzugefügt worden ist.

§ 331.

Sollte der Zeuge bei dem Vorlesen seine Aussage in dem einen oder andern Punkte ändern, so muß der Richter dergleichen Abänderungen in dem Protokolle genau bemerken, auch den Zeugen über die Ursache derselben und warum er nicht gleich Anfangs die Sache so angegeben habe, ernstlich befragen. Es muß aber auch hierbei die Vorschrift des § 321 beobachtet werden.

§ 332.

Vereidigung der Zeugen.

Jede Zeugenaussage muß, wenn sie als Beweismittel dienen soll, eidlich bestärkt werden.

---

1. Erk. v. 6. September 1854, G. A. II. 680: Die Vorschrift des § 332 validirt noch; es ist deshalb unzulässig, [Defensional-] Zeugen blos um deshalb nicht zu vereidigen, weil ihre Aussage unerheblich sei und alsdann den [Defensional-) Beweis für mißglückt zu achten. Die Unerheblichkeit einer Zeugenaussage kann nur alsdann für festgestellt erachtet werden, wenn das gesetzliche Mittel zur Erforschung der Wahrheit durch die Aussage des Zeugen, nämlich die Beeidigung, angewendet worden ist. — Die Ableistung des Zeugeneides ist demnach für eine wesentliche Form zu achten, deren Nichtbeobachtung, ohne das Dasein gesetzlicher Gründe, auf Grund des Art. 108, Ges. v. 3. Mai 1852 Nichtigkeit nach sich zieht. — Sic: Erk. v. 20. Dezember 1854 c. Stelzner, Erk. v. 28. Februar 1855 c. Schüler, Erk. v. 24. Oktober 1856, G. A. IV. 815, Erk. v. 24. Febr. 1858, G. A. VI. 252.

2. Erk. vom 11. Juli 1855, G. A. III. 677: Die eidliche Vernehmung von Zeugen, denen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, begründet Nichtigkeit. — s. zu § 356 Nr. 3.

3. Ueber die Frage, ob die St. A. oder die Vertheidigung Zeugeneide mit der Wirkung, daß die Vereidigung nunmehr unbedingt unterbleiben könne, erlassen könne, cfr. die Bemerk. G. A. II. 409, und die Abhandl. G. A. I. 315.

4. Erk. vom 15. September 1853, G. A. I. 697: Der Umstand, daß ein Zeuge irrthümlich nach katholischem Ritus vereidigt worden, obgleich derselbe evangelischer Konfession ist, begründet keine Nichtigkeit. — cfr. auch die Abhandlung, G. A. IV. 317: Ueber das Erforderniß der Uebereinstimmung der Eidesformel mit dem religiösen Bekenntnisse des Schwörenden beim Thatbestande des Meineides, — und den dieser Abhandlung zum Grunde liegenden Rechtsfall [Erk. v. 2. Mai 1856].

5. cfr. zu §§ 333, 334.

§ 333.

Nach erfolgter Vorlesung ist der Zeuge, wenn nicht bei seiner Vernehmung Gründe der gänzlichen Unglaubwürdigkeit, besonders der Theilnahme an dem Verbrechen, entdeckt worden, dahin zu vereidigen:

daß er von allem, worüber er befragt und vernommen worden, seine eigentliche Wissenschaft nach der reinen und unverfälschten Wahrheit gesagt, und dieselbe weder aus Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunst, oder um Geschenke oder Gabe willen, noch aus Hoffnung eines Gewinnes oder Vortheils, noch aus irgend einer andern Ursache verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt, oder davon genommen habe.

In Fällen, da der Zeuge nur über einige Umstände sich herausgelassen hat, andere aber nach Maaßgabe des § 313 zu verschweigen befugt gewesen ist, muß der Eid danach eingerichtet, und nach den Worten:

„nach der reinen und unverfälschten Wahrheit,"

so gefaßt werden:

und dieselbe außer den im Protokolle bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung er sich nach den Gesetzen nicht für schuldig halte, weder aus Freundschaft, Feindschaft u. s. w.

Sind es Künstler oder Handwerker, welche von Sachen, die zu ihrer Kunst oder ihrem Handwerke gehören, ihr Gutachten haben abgeben sollen, so müssen sie schwören:

daß sie in der Sache die reine Wahrheit nach der aus ihrer Kunst (Handwerk) erlangten Kenntniß und Erfahrung treu, aufrichtig, nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung, Niemand zu Liebe oder zu Leide ausgesagt und dieses weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunst, Geschenke, Lohn oder Gabe willen, noch aus Hoffnung irgend einigen Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer anderen Ursache unterlassen haben.

Oder wenn es die Abschätzung einer Sache betrifft:

daß sie von dem, was ihnen zur Abschätzung vorgelegt worden, den wahren eigentlichen Werth, so viel sie nach ihrem besten

Wissen und Gewissen, auch reifer Ueberlegung davon einsehen, verstehen und glauben, angegeben, auch dieses weder aus Feindschaft u. s. w. unterlassen haben.

---

1. cfr. V. v. 3. Januar 1849, §§ 45, 55.

2. V. wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige v. 28. Juni 1844, G. S. 249.

§ 1. Der von den Zeugen nach erfolgter Vernehmung zu leistende Eid ist in Civilprozessen, sowie in Untersuchungssachen dahin zu normiren: daß Zeuge von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt, und wissentlich weder etwas verschwiegen noch hinzugesetzt habe.

In Fällen, in welchen der Zeuge einige Umstände zu verschweigen gesetzlich die Befugniß hat, ist in dem Eide vor den Worten: „wissentlich nichts verschwiegen", die Einschränkung: außer den im Protokoll bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht für schuldig halte, einzuschalten.

§ 2. Den Eid, den Sachverständige, wenn sie nicht ein- für allemal verpflichtet sind, nach ihrer Vernehmung zu leisten haben, ist dahin zu normiren: daß sie das von ihnen erforderte Gutachten ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung unpartheiisch und gewissenhaft abgegeben haben.

Bei Taxatoren ist in dem Eide hinter dem Worte: „Gutachten" „über den Werth des abzuschätzenden Gegenstandes" hinzuzusetzen.

3. All. Verf. v. 7. März 1848, die Verwarnung bei Eiden vor Gericht betr., J. M. Bl. 103: Bei den Berathungen der im J. 1846 zu Berlin versammelt gewesenen evangelischen General-Synode über die Maaßregeln zur Beförderung der Heilighaltung des Eides ist unter anderen auch zur Sprache gebracht worden, daß die bei vielen Gerichten übliche Vorlesung der am Schluß des 10. Titels der Pr. O. abgedruckten Vorhaltungen bei Zeugen- und gerichtlichen Eiden in den seltensten Fällen dem damit beabsichtigten Zwecke entspreche, die Schwörenden auf eine würdige Art zu diesem wichtigen Akte vorzubereiten. — Auch von Seiten der Gerichte ist mehrfach eine gleiche Erfahrung gemacht worden, und da die §§ 82 und 96 des Anhangs zur Allg. G. O. sowohl bei der Vereidigung von Zeugen, als auch bei der Abnahme zugeschobener und nothwendiger Eide es dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen, ob er sich zur Admonition des Schwörenden jener gedruckten Vorhaltungen bedienen will oder nicht, so ist es bereits bei vielen Gerichten üblich geworden, statt derselben an den zu Vereidigenden eine seiner Persönlichkeit und dem ihm beiwohnenden Grade von Bildung entsprechende mündliche Ermahnung zu richten. — Dies Verfahren hat sich in seinen Erfolgen als zweckmäßig bewährt und es liegt auch in der Natur der Sache, daß eine mündliche Ansprache, bei welcher der Richter die in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Umstände zu berücksichtigen vermag, weit besser geeignet ist, den Schwörenden in eine der Heiligkeit des Eides angemessene Stimmung zu versetzen und ihn zu einer gewissenhaften Prüfung der von ihm zu beschwörenden Thatsachen zu veranlassen, als eine für alle Fälle formulirte Vorhaltung, von welcher schon ihrer allgemeinen Fassung wegen ein tieferer Eindruck auf den Schwörenden sich nicht erwarten läßt. — Bei dem wesentlichen Einfluß, welchen ein zweckmäßiges Verfahren bei Abnahme der Eide unverkennbar ausübt, nehme ich Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Gerichte auf diesen sowohl in richterlicher als moralischer Beziehung wichtigen Gegenstand zu lenken, und diejenigen Gerichte, welche sich zu den Verwarnungen bei Eiden bisher noch in der Regel des vorgeschriebenen Formulars bedient haben, hierdurch aufzufordern, möglichst darauf hinzuwirken, daß bei ihnen die Eidesleistungen durch eine freie Ansprache des Richters an den zu vereidigenden und die übrigen dabei gegenwärtigen Personen eingeleitet und daß namentlich dem Ersteren, unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle etwa obwaltenden besonderen Umstände, der Ernst und die Heiligkeit der vorzunehmenden Handlung mit der für ihn daraus entstehenden Nothwendigkeit, die Wahrheit der zu beschwörenden Thatsachen zuvor gewissenhaft zu prüfen, eindringlich zu Gemüthe geführt werde.

4. cfr. zu § 332.

§ 334.

Der Eid wird mit den Worten:

Ich ꝛc. ꝛc. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, eröffnet und am Schlusse desselben ist die Bekräftigungsformel bei protestantischen Glaubensgenossen dahin:

So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum zur Seligkeit, und bei Katholiken folgendermaaßen zu fassen:

So war mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria, sammt allen lieben Heiligen helfe.

---

1. cfr. zu § 333.

2. Allg. Kab. Ord vom 8. August 1835, über die Bekräftigungsformel bei den Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten, Ges. S. 182: . . . . . . so verordne Ich, auf Ihren Antrag und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der katholisch-geistlichen Behörden, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen die A. G. und Krim. O. verbindliche Kraft haben, daß die Bekräftigungsformel bei allen Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten, sowohl in Civil- als in Kriminalsachen und auch bei ihren Dienst-Eiden, dahin gefaßt werden soll: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Die Formel, welche die Krim. O. im § 334 bei Zeugen-Eiden katholischer Konfessions-Verwandten vorschreibt, ist hierdurch aufgehoben.

3. Erk. v. 15. September 1853, G. A. I. 697: Der Umstand, daß ein Zeuge irrthümlich nach katholischem Ritus vereidigt worden, obwohl derselbe evangelischer Konfession ist, begründet keine Nichtigkeit. — cfr. zu § 332 Nr. 4.

§ 335.

Die Ableistung dieses Zeugeneides muß von einem jeden Zeugen und zwar mündlich mit nachgesprochenen Worten geschehen. Davon finden nur folgende Ausnahmen statt:

1. wenn Personen fürstlichen Standes den Eid leisten sollen, so wird die im Vernehmungs-Protokoll zu verzeichnende Eidesformel denselben von dem Inquirenten oder dem zu ihrer Vernehmung ernannten Kommissarius vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt;
2. wenn Personen, die in Eid und Pflicht stehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegen sollen, so ist die Verweisung auf ihren Amtseid hinreichend. Werden hingegen Personen dieser Art über Vorfälle abgehört, welche ihre Amtsgeschäfte nicht unmittelbar betreffen, wenn sie gleich bei Gelegenheit der Ausrichtung derselben Kenntniß davon erlangt haben, so findet die Ausnahme nicht statt;
3. wenn Künstler, Handwerker oder andere Sachverständige zur Aufnahme von Taxen, oder zur Abgebung von Gutachten in Sachen, welche ihre Kunst und Profession betreffen, bei dem Gericht, vor welchem sie ihr Zeugniß ablegen sollen, ein für allemal vereidet sind, so ist die Wiederholung des Eides

in einzelnen Fällen dieser Art nicht nothwendig. Es muß aber alsdann die ein für allemal erfolgte Vereidung von dem Richter im Protokolle ausdrücklich attestirt werden;

4. wenn Mennoniten oder andere, nach deren Religionsgrundsätzen Eidesleistungen unzulässig sind, als Zeugen abgehört werden sollen, so müssen dieselben, wenn es nicht bei dem Gerichte schon notorisch ist, nachweisen, daß ihre Religionspartei, oder sie für ihre Personen, unter der ausdrücklichen Landesherrlichen Vergünstigung, keinen Eid ableisten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden. Gründen sie sich in einem solchen ihrer Religionspartei bewilligten Vorrechte, so müssen sie durch beizubringende Zeugnisse der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher ihrer Sekte bescheinigen, daß sie in derselben geboren worden, oder sich wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange der Untersuchung zu derselben bekannt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt haben. In diesem Atteste muß zugleich die bei einer solchen Sekte eingeführte, mit dem Eide gleiche Kraft habende Formel bemerkt sein, damit dieselbe bei der Abhörung statt der gewöhnlichen Eidesformel gebraucht werden könne;

5. Stumme, insofern sie überhaupt als Zeugen abgehört werden können, müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel in Gegenwart des Richters abschreiben und unterzeichnen;

6. Tauben muß die Eidesformel in die Hand gegeben werden, damit sie dieselbe bei Ableistung des Eides ablesen können;

7. Juden können zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses nicht gezwungen werden, wenn die Strafe, welche den Angeschuldigten treffen kann, eine Geldbuße bis funfzig Thaler oder Gefängnißstrafe bis sechs Wochen übersteigt. Wollen sie aber den Eid in Sachen, worin eine härtere Strafe statt findet, freiwillig leisten, so kann solches geschehen. (§ 357 Nr. 8).

---

1. (ad Nr. 1) cfr. Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 24.

2. (ad Nr. 2) Erk. v. 24. Februar 1858, G. A. IV. 252, vernichtet ein Erkenntniß, weil einer der Hauptbelastungszeugen, der Gefangen-Inspektor B. über ein ihm bei Gelegenheit einer Gefängnißrevision abgelegtes Geständniß nur diensteidlich vernommen war; denn der Amtseid erstrecke sich nur auf die amtlichen Befugnisse und Pflichten, deren Wahrung der Beamte mittelst des Diensteides übernommen habe u. s. w. — Betrifft aber die Vernehmung des Zeugen — nach dem Ermessen des Richters — in der Hauptsache und überwiegend sein Amt unmittelbar, und berührt dieselbe nur gelegentlich Thatsachen mit, welche nicht in diese Kategorie fallen, so genügt die amtseidliche Versicherung und es kann nicht etwa noch neben derselben die körperliche Ableistung des Zeugeneides verlangt werden, Erk. v. 8. Oktober 1858, G. A. IV. 828.

3. (ad Nr. 4) V. wegen der von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen v. 11. März 1827, G. S. 28:

§ 1. Wenn ein Mennonit als Partei einen Eid schwören, oder als Zeuge ab-

gehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme die Eidesleistung erforderlich ist, so muß er durch ein Zeugniß der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeinde nachweisen, daß er in der mennonitischen Sekte geboren worden, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Prozesses oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

§ 2. In diesem Atteste muß zugleich die bei den Mennoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt sein.

§ 3. Die nach dieser Bekräftigungsformel mittelst Handschlags abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

§ 4. Wer solche zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.

4. (ad Nr. 7) Ges. über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847, G. S. 263:

§ 7. In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Kriminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

§ 336.

Bei den Zeugeneiden der Juden und anderer, zu den christlichen Religionspartheien nicht gehörenden Personen, ist nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10 § 345 u. f. zu verfahren.

§ 337.

Gegen diejenigen, welche in den nicht ausgenommenen Fällen die körperliche Leistung des Zeugeneides beharrlich verweigern, muß eben so verfahren werden, als gegen diejenigen, welche sich der Ablegung des Zeugnisses gänzlich entziehen wollen. (§ 312).

§ 338.

Vor der Abnahme des Eides, welche jederzeit von dem Richter geschiehet, müssen die Zeugen wegen der Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, nach dem gedruckten Formulare verwarnt werden, auch muß ihnen, wenn es einfältige und gemeine Leute sind, die Natur und Absicht eines Eidschwurs, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über sich nimmt, und die Strafe des Meineides erklärt und ernstlich zu Gemüthe geführt werden.

§ 339.

Zuziehung eines Geistlichen bei der Vereidung.

Dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, einen Geistlichen von der Religionspartheí des Zeugen zuzuziehen; dies muß besonders geschehen, wenn von einem wichtigen Verbrechen die Rede ist, oder wenn der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger es verlangen.

1. Erk. v. 29. Juni 1855, c. v. Köller: Die Zuziehung eines Geistlichen hängt von dem freien Ermessen des Richters ab. Die Zurückweisung eines desfallsigen Antrages ist daher kein Nichtigkeitsgrund.

2. All. Verf. v. 3. Novbr. 1853, die Gebühren der bei Eidesabnahmen zugezogenen Geistlichen betr., J. M. Bl. 382.

§ 340.

Die Ableistung des Zeugeneides geschiehet ebenfalls ohne Beisein des Angeschuldigten und anderer Personen mit Ausschluß des Vertheidigers, dessen Gegenwart auch hier verstattet wird. Jedoch muß der Richter, wenn es nur irgend von Einfluß sein kann, veranstalten, daß die Zeugen und der Angeschuldigte einander zur Anerkennung vorgestellt werden.

§ 341.

Unterschrift des Protokolles.

Nach geschehener Ableistung des Eides muß das Protokoll von dem Zeugen unterschrieben, oder wenn er das Schreiben nicht verstehet, mit drei Kreuzen unterzeichnet werden, wobei der Protokollführer zu attestiren hat, daß der Zeuge diese Kreuze statt seiner Unterschrift beigesetzt habe.

Erk. v. 31. Mai 1861, O. R. I. 419: Die Vorschrift des § 341, nach welcher das über die Vernehmung des Zeugen aufgenommene Protokoll von demselben unterschrieben oder unterkreuzt werden soll, ist für eine wesentliche nicht zu erachten.

§ 342.

Ermahnung des Zeugen zur Verschwiegenheit.

Alsdann ist der Zeuge zu entlassen, und ihm bei Fällen, in welchen die Bekanntwerdung seines Zeugnisses mit irgend einem Nachtheile verbunden sein könnte, das genaue Stillschweigen über seine abgegebene Aussage aufzugeben.

§ 343

ist durch § 46 der V. v. 3. Jan. 1849 beseitigt, vergl. O. St. V. § 46 Nr. 7.

§ 344.

Vernehmung des Angeschuldigten über die Glaubwürdigkeit der Zeugen.

Hat der Richter vorher schickliche Gelegenheit, den Beschuldigten, ohne ihn merken zu lassen, daß die Personen als Zeugen auftreten sollen, zu befragen, ob er sie kenne? in welchen Verhältnissen er mit ihnen stehe? und ob er sie für glaubwürdige Menschen halte, so muß dies nicht versäumt werden.

§ 345.

Konfrontation der Zeugen unter sich.

Wenn mehrere über eine und eben dieselbe Thatsache abgehörte Zeugen einander besonders in wesentlichen Umständen widersprechen,

so müssen sie zum Behuf einer näheren und bestimmten Erörterung gegen einander gestellt werden, um durch dieses Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache zu gelangen.

---

cfr. zu § 346.

§ 346.

Diese Konfrontation erfolgt, wenn die Zeugen noch gegenwärtig sind, sogleich als der Widerspruch sich äußert, vor der Vereidung. Hat aber der eine Zeuge schon entlassen werden müssen, so muß auch der spätere vereidet, und zu ihrer Gegeneinanderstellung ein besonderer Termin anberaumt werden. Der Inquirent muß daher die Zeugen, vornehmlich auswärtige, in der Regel nicht eher entlassen, als bis das ganze Zeugenverhör beendigt ist.

Erk. v. 27. September 1854, c. Hempel: Die §§ 345, 346 enthalten nicht absolut verpflichtende Weisungen für den Unters. R. wegen der Zeugenconfrontation, sondern überlassen die Vornahme derselben dem Ermessen des Richters. Nicht geschehene Confrontation ist daher kein Nichtigkeitsgrund. — Sic: Erk. v. 29. Juni 1855, c. v. Köller.

§ 347.

In besonderen Fällen, in welchen die Ausmittelung der Wahrheit es nothwendig erfordert, ist der Richter befugt, Zeugen mit dem Angeschuldigten und mehrere Mitschuldige unter sich gegen einander zu stellen. mit dem Angeschuldigten.

---

cfr. V. v. 3. Jan. 1849, §§ 14, 34, und Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 28.

§ 348.

Wird die Beschuldigung gänzlich geleugnet, so ist die Konfrontation zwischen dem Angeschuldigten, welcher die Theilnahme an dem Verbrechen leugnet, und dem geständlichen Verbrecher, der jenen einer solchen Theilnahme beschuldigt, nur alsdann vorzunehmen, wenn der Angeschuldigte der That außerdem verdächtig ist, mit großer Wahrscheinlichkeit von der Gegeneinanderstellung ein guter Erfolg sich versprechen läßt, und auch nicht zu besorgen ist, daß sie zu Kollusionen gemißbraucht werde.

§ 349.

Ueberhaupt hat der Richter bei jeder Konfrontation die größte Vorsicht anzuwenden, damit sowohl alle Suggestion vermieden, als auch dem Angeschuldigten keine Gelegenheit gegeben werde, die Konfrontation als ein Mittel zur Erschwerung der Untersuchung zu gebrauchen. Verfahren bei der Konfrontation.

§ 350.

Die Konfrontation wird jederzeit nur zwischen zwei Personen zugleich angestellt; die Punkte, worin der Widerspruch sich äußert, werden vom Richter in Artikel abgefaßt, und diese einer nach dem andern erörtert.

§ 351.

Wiederholung des Zeugenverhörs.

Eine Wiederholung des Zeugenverhörs kann zu jeder Zeit geschehen, wenn Umstände eintreten, die eine solche Wiederholung nothwendig machen, oder wenn der vernommene Zeuge selbst auf eine nochmalige Vernehmung anträgt, und diese Vernehmung auf die Entscheidung von Einfluß ist. Es ist aber nicht nur bei einer solchen nochmaligen Abhörung ganz vorzügliche Genauigkeit und Aufmerksamkeit anzuwenden, und der wahre Grund, warum dieser Zeuge bei der ersten Vernehmung seine Wissenschaft anders angegeben hat, durch zweckmäßige Fragen und Vorhaltungen so zuverlässig als möglich zu erforschen, sondern es muß auch ein solcher Zeuge, wenn er seine vorigen Aussagen ändert, oder mit erheblichen Thatsachen ergänzt, nicht sogleich wieder mit dem Zeugeneide belegt, vielmehr es dem erkennenden Richter vorbehalten werden, zu bestimmen, in wie fern es einer nochmaligen Vereidigung dieses Zeugen bedürfe, oder dieselbe zulässig sei.

§ 352

ist durch § 20 der V. v. 3. Januar 1849 beseitigt, cfr. Erk. v. 26. Januar 1856, § 20 Nr. 12.

§ 353.

Von Vernehmung auswärtiger Zeugen.

Sowohl in diesem letzten Falle, als auch wenn auswärtige Zeugen vernommen werden müssen, muß der Inquirent in dem zu erlassenden Requisitionsschreiben, oder in einer demselben beizufügenden Species Facti, vollständig die Punkte aufnehmen, worauf die Vernehmung des Zeugen zu richten ist.

---

cfr. Anhang Nr. 5, Zusammenstellung der Vorschriften über das zu beobachtende Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande ꝛc. ꝛc.

§ 354.

Jedes einländische Gericht, welches von einem anderen Gericht, oder einem einzelnen Inquirenten um eine Ausmittelung oder Vernehmung in Kriminalsachen ersucht wird, oder von dem ihm vorgesetzten Obergerichte dazu den Befehl erhält, ist schuldig, darauf ohne den geringsten Verzug das Nöthige zu verfügen, und die

Sache so schleunig zu betreiben, daß spätestens in acht Tagen nach Eingang der Requisition die Antwort mit dem Resultate abgeschickt werden könne. Wird zur Befolgung der Requisition eine längere Zeit erfordert, so ist dies dem requirirenden Richter vorläufig anzuzeigen, welcher Letztere verbunden ist, bei Vermeidung eigener Verantwortung, jede anscheinende Verzögerung sofort der vorgesetzten Behörde des requirirten Gerichts zur Remedur anzuzeigen. Sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia müssen für die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgen, und dahin sehen, daß den Requisitionen in Kriminalsachen auf das Schleunigste genügt werde.

§ 355.

Wenn ein ausländisches Gericht die Beantwortung einer Requisition verzögert, so ist dasselbe nach kurzer Frist daran zu erinnern. Wenn aber auch diese Erinnerung fruchtlos sein sollte, und der Gegenstand der Requisition zur Aufklärung der Sache nothwendig ausgemittelt werden muß, so soll darüber an das Landes-Justiz-Collegium berichtet, und von diesem entweder die dem zögernden Gericht vorgesetzte Justizbehörde um eine Verfügung an dasselbe zur Beschleunigung der Sache ersucht, oder der Fall schleunigst dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zur Bewirkung einer Antwort von dem ausländischen Gerichte angezeigt werden.

§ 356.

Von ganz unfähigen Zeugen.

Zu Ablegung eines Zeugnisses sind gänzlich unfähig:

1. Rasende, wahn- und blödsinnige Personen. Diejenigen, welche nur schwach am Verstande sind, können über Gegenstände, die das Maaß ihrer Verstandeskräfte nicht übersteigen, zugelassen werden. Ist Jemand nur zuweilen des Gebrauchs seines Verstandes beraubt, so kann derselbe zwar in lichten Zwischenräumen über Umstände, welche sich in einem gleichen Zeitpunkte zugetragen haben, abgehört werden; jedoch ist bei dessen Vernehmung mit der größten Vorsicht zu verfahren, und seine Aussage hat niemals völlige Beweiskraft.
2. Blinde sind als Zeugen unzulässig in Ansehung solcher Gegenstände, zu deren Kenntniß der Sinn des Gesichts erfordert wird; wenn sie nicht diese Kenntniß schon erlangt haben, bevor sie blind geworden sind.
3. Taube, insofern sie nicht lesen können. Können sie lesen, so müssen ihnen die an sie gerichtete Fragen schriftlich vorgelegt,

ihre darauf in das Protokoll verzeichnete Antworten aber ihnen zum Durchlesen gegeben, und von ihnen bei jedem Punkte mittelst Unterzeichnung genehmigt werden.

4. Taube und Stumme zugleich, insofern dieselben nicht lesen und schreiben können. Können sie beides, so werden ihnen die Fragen schriftlich vorgelegt, und ihre Antworten müssen sie selbst niederschreiben und unterzeichnen.

5. Diejenigen, welche geständlich oder erweislich Geld oder andere Vortheile angenommen haben, um ein dem Angeschuldigten günstiges oder ungünstiges Zeugniß abzulegen.

6. Diejenigen, welche eines falschen Zeugnisses oder anderen Meineides überführt worden sind.

7. Diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden. Die erfolgte Begnadigung macht dabei keinen Unterschied, wenn nicht erhellet, daß dieselbe wegen nachgewiesener Unschuld ertheilt worden. Andere Verbrechen, wenn auch zeitige Festungs- oder Zuchthausstrafe darauf geordnet wäre, machen den Verbrecher zur Ablegung eines Zeugnisses nicht unfähig, sondern schwächen nur die seinen Aussagen beizulegende Beweiskraft. Doch ist dabei hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Verbrechens, und darauf Rücksicht zu nehmen, in wie fern dabei solche moralische Grundsätze und Gesinnungen, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, mehr oder weniger aus den Augen gesetzt worden.

Ist das Verbrechen von der Beschaffenheit, daß daraus kein Mangel moralischer Grundsätze, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, hergeleitet werden kann; so schmälert die deshalb erlittene Festungs- oder Zuchthausstrafe die Glaubwürdigkeit des Zeugen gar nicht.

8. Alle diejenigen, welche an dem Verbrechen, worüber ihr Zeugniß erfordert wird, oder an den daraus entstandenen Vortheilen wissentlich mittelbar oder unmittelbar Theil genommen haben.

Dem Richter steht jedoch frei, alle vorgenannte Personen, insofern es ihre persönlichen Eigenschaften erlauben, nicht eidlich zu vernehmen, wenn es nicht unwahrscheinlich ist, daß ihre Aussage zur Entdeckung der Wahrheit führen werde.

---

1. Erk. v. 11. Juli 1855, G. A. III. 680, führt aus, daß es keine Nichtigkeit begründet, wenn der Richter die Nichtvereidung von Zeugen aus dem Grunde beschließt,

weil es denselben an den erforderlichen religiösen Begriffen mangelt, gleichwohl aber das gefällte Urtel auf die Aussagen solcher Zeugen gründet.

2. cfr. Str. G. B. v. 14. April 1821, §§ 12, 21.

3. Erk. v. 11. Juli 1855, G. A. III. 677: Die eidliche Vernehmung von Zeugen, denen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, begründet Nichtigkeit. Vorausgesetzt ist hierbei, daß bei der Verhandlung die vom Zeugen erlittene Bestrafung erwähnt sei, weil andernfalls das Gericht kein Gesetz verletzen kann, Erk. v. 29. Februar 1856, 6. März 1857, 12. März 1857, 19. Juni 1857, 28. Dezember 1857, — contra: Erk. v. 27. November 1857, — Opph. zu § 12 Nr. 17. — Ist das interdizirende Erk. aber noch nicht rechtskräftig [also zwischen Publikation und Rechtskraft], so sind auch solche Zeugen eidesfähig, Erk. v. 14. Dezember 1854, G. A. III. 118. — Uneidlich, zur Aufklärung der Sache, können dergleichen Zeugen stets vernommen werden, Erk. v. 8. Dezember 1854, 11. April 1856, 3. September 1856, 18. März 1857, 27. November 1857, Opph. zu § 12 Nr. 16.

4. Erk. v. 22. September 1858, G. A. VI. 687: Die im § 358 dem Richter beigelegte Befugniß, unter Umständen auch die „der näheren Erkundigung wegen vernommenen Personen" zu vereidigen, bezieht sich allein auf die im § 357 genannten, nicht aber auch auf die im § 356 genannten Personen. — Die eidliche Vernehmung solcher Personen begründet Nichtigkeit. — cfr. jedoch zu § 357.

5. Erk. v. 26. Mai 1859, G. A. VII. 520: Mitangeklagte, welche in erster Instanz verurtheilt sind, und sich bei dem Erkenntniß beruhigt haben, dürfen in der Appellations-Instanz nicht als Zeugen eidlich vernommen werden, da sie noch immer zu denjenigen Personen gehören, welche der § 356 Nr. 8 bezeichnet. Dagegen ist es nach dem Erk. v. 3. Mai 1861 O. R. I. 371 statthaft, dieselben uneidlich zu vernehmen; es unterliegt das aber dem Ermessen des Instanzrichters, welcher aber deshalb einen hierauf gerichteten Antrag unberücksichtigt lassen kann, ohne daß es der Angabe der Gründe für die Ablehnung bedürfte.

6. Erk. v. 8. März 1860, O. St. B. § 22 B. Nr. 20 S. 133: Die Vorschriften der Nr. 6 und 7 sind nur noch insoweit anwendbar, als es sich um Personen handelt, die nach den alten Strafgesetzen verurtheilt sind. Für die Zukunft sind jene Vorschriften durch § 12 Nr. 4 und § 21 des Str. G. B. ersetzt und beseitigt.

7. Die Frage, ob der Fall der Nr. 8 vorliege, ist lediglich dem Ermessen des Instanzrichters überlassen, dasselbe kann demnächst durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht angefochten werden. Vergl. O. St. B. zu § 22 Nr. 22 S. 173 und die dort allegirten Erkenntnisse v. 27. September 1861, O. R. I. 556.

8. Erk. v. 4. Juni 1859, G. A. VII. 521: Mitangeklagte bei dem einen Punkte sind, insofern sie bei einem andern Anklagepunkte, bei welchem sie nicht Mitangeklagte sind, als Zeugen vorgeschlagen sind, nicht nach § 356 Nr. 8 unzuläßig, gehören aber zu den § 357 Nr. 7 bezeichneten Zeugen.

8a. Erk. v. 4. Juli 1855, c. Meyer: Personen, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, können mit dem Zeugeneide belegt werden; die Zuläßigkeit der Vereidigung ist nicht davon abhängig gemacht, daß sie zur Zeit der Vernehmung bereits confirmirt sind.

§ 357.

Andere Personen können zwar in Rücksicht der Verbindung, in welcher sie mit den Angeschuldigten stehen, oder aus anderen Ursachen als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden. *Von Zeugen, welche zur näheren Erkundigung vernommen werden können.*

Dahin gehören:

1. leibliche Eltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie;
2. leibliche Kinder des Angeschuldigten, oder andere Verwandte desselben in absteigender Linie;
3. Stief- oder Schwieger-Eltern, ingleichen Stief- oder Schwieger-Kinder;

4. Brüder und Schwestern, sie mögen von voller oder halber Geburt sein;
5. Schwäger und Schwägerinnen;
6. Ehegatten oder öffentlich Verlobte;
7. überhaupt alle, die von dem Ausgang der Untersuchung Vortheil oder Schaden zu erwarten haben.

In wie fern Angeber als Beweiszeugen anzusehen, und mit dem Eide zu belegen sind, hängt von dem Verhältnisse ab, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen, und von dem Interesse, welches sie zur Angabe bewogen hat.

8. Juden ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte ein Jude ist, oder nicht, und ob einer ihrer Glaubensgenossen ein Interesse bei der Sache hat oder nicht, sobald es auf eine härtere Strafe als funfzig Thaler oder sechswöchentliches Gefängniß ankommt, wenn sie sich auch zur Ablegung des Zeugeneides freiwillig erbieten. Kömmt es aber nur auf die gedachte oder eine noch gelindere Strafe an, und ist der Angeschuldigte ein Jude, so beweiset ihre eidlich bekräftigte Aussage gegen diesen vollständig. (§ 332 Nr. 7.)
9. Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, ohne Unterschied des Geschlechts. Minderjährige sind als Beweiszeugen zulässig. In wie fern aber solche, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, vollen Glauben verdienen oder nicht, bleibt nach Beschaffenheit der Umstände, ihrer mehr oder weniger entwickelten Geistesfähigkeiten, und des Gegenstandes, worüber sie zeugen sollen, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.
10. Diejenigen, welche ein mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben.
11. Diejenigen, welche einer begangenen Untreue oder eines vorsätzlichen oder muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt worden.
12. Diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören.

---

1. (ad Nr. 3, 6, 7) Erk. v. 29. Juni 1855, c. v. Köller spricht die Zulässigkeit der Vereidigung in den Fällen der Nr. 3, 6, 7 aus.

2. (ad Nr. 4) Erk. v. 9. Mai 1855, c. Fürstenberg: Es fällt dem im Wege der N. Beschw. nicht anfechtbaren Ermessen des Appell. Richters anheim, ob der Bruder des Angkl. inform. c. zu vernehmen ist.

3. (ad 6) Erk. v. 16. Mai 1855, c. Winter führt aus, daß weder der Ehemann der Angeklagten noch der Zeuge N. N., weil auf ihnen selbst einiger Verdacht gehaftet hatte, deshalb für völlig zeugnißunfähig zu erachten waren, beide vielmehr zur

näheren Aufklärung der Sache nach dem Ermessen des Richters sogar eidlich vernommen werden durften. — s. auch oben Nr. 1.

4. (ad 8) Ges. v. 23. Juli 1847, über die Verhältnisse der Juden, G. S. 263, § 7, s. zu § 335 Nr. 4.

5. Erk. v. 8. Januar 1860, O. St. B. § 22 Nr. 29 S. 135: Bei der auf dem Verhältnisse zum Angekl. beruhenden Unfähigkeit nach Nr. 1—6 macht es keinen Unterschied, ob der Zeuge bei einer gleichzeitigen Verfolgung mehrer Angeklagten mit allen, oder auch nur mit einem derselben in den erwähnten Beziehungen steht, sollte seine Vernehmung auch nur über solche Thatsachen und Anklagepunkte in Vorschlag gebracht sein, welche nur die fremden Angeklagten betreffen.

6. Erk. v. 15. September 1859, G. A. VII. 808: Die hier aufgeführten Personen können nach § 358 vereidigt werden auch dann, wenn es sich nicht um eines der im § 358 besonders hervorgehobenen Verbrechen des Hochverrathes, des Landesverrathes und der beleidigten Majestät handelt.

7. Erk. v. 4. Juni 1859, G. A. VII. 521: Mitangeklagte bei dem einen Punkte sind, insofern sie bei einem anderen Anklagepunkte, bei welchem sie nicht Mitangeklagte sind, als Zeugen vorgeschlagen sind, zwar nicht nach § 356 Nr. 8 unzulässig, gehören aber nach § 357 Nr. 7 zu denjenigen, welche von dem Ausfalle der Untersuchung Vortheil oder Schaden zu erwarten haben, und es kann daher ihre Vereidigung unterbleiben.

8. Erk. v. 11. Januar 1860, G. A. VIII. 256: Die Schwächung der Beweiskraft eines Zeugen in Gemäßheit des § 357 Nr. 3 wegen des Verhältnisses zwischen Stiefkindern und Stiefeltern dauert auch nach dem Tode des das Verwandtschaftsverhältniß vermittelnden Ehegatten fort.

§ 358.

In wie fern diese der näheren Erkundigung wegen zu vernehmende Personen, besonders im Falle des Hochverrathes, der Landesverrätherei und der beleidigten Majestät, dennoch mit dem Zeugeneide zu belegen sind, bleibt der Beurtheilung des Richters, nach der Erheblichkeit ihres Zeugnisses und nach der Beschaffenheit der übrigen Beweismittel, überlassen.

---

1. cfr. Str. G. B. v. 14. April 1851, §§ 12, 21.
2. Erk. v. 22. September 1858, s. zu § 356 Nr. 4.

§ 359. 360

sind als positive Beweisregeln beseitigt, cfr. O. St. B. § 22 Nr. 63 a. S. 140.

Sechster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen.

[cfr. V. v. 3. Januar 1849, §§ 22, 23, 52, 54, Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 29—31, 51, 75, 95].

§ 361.

Die Beweise in peinlichen Sachen müssen jederzeit gesetz- Form der Beweise.

mäßig aufgenommen, und auf gehörige Art zu Protokoll gebracht werden.

§ 362.

Beweismittel, die von Notarien oder anderen außergerichtlich aufgenommen sind, haben gegen einen Angeschuldigten keine wirkende Kraft, sind jedoch zum Beweise der Vertheidigung zuläßig, wenn sie ohne Schuld des Angeklagten nicht gerichtlich aufgenommen werden können.

§ 363.

Wer beweisen müsse.

Der Beweis einer Thatsache muß von demjenigen geführet werden, welchem daran gelegen ist, daß der Umstand dargethan werde.

---

1. Ueber Beweislast und Präsumtionen im Preuß. Strafverfahren, Abhandl. v. Küßner, G. A. III. 32.
2. Zur Frage über die Beweislast im Strafprozeß, Abhandl. G. A. III. 49.

§ 364.

Der Beweis des Verbrechens liegt daher dem Richter ob; er muß aber sein Augenmerk sowohl auf die Schuld, als auf die Unschuld des Verdächtigen richten, und mit gleicher Aufmerksamkeit beide Punkte ins Licht zu stellen suchen.

§ 365.

Den Beweis zur Vertheidigung muß der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger entweder selbst führen, oder doch dem Richter die Mittel an die Hand geben, daß er diesen Beweis von Amtswegen aufnehmen kann.

§ 366.

Wer nur den Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, gegen sich hat, ist dennoch nicht eher für schuldig zu achten, bis der Verdacht die gesetzmäßige Stärke erlangt hat.

§ 367.

Hat aber Jemand den Beweis einer solchen That gegen sich, welche zu den Verbrechen gehört, so trifft ihn die gesetzmäßige Strafe, bis er darthut, daß die That unter den vorkommenden Umständen kein Verbrechen gewesen sei.

§§ 368. 369

sind durch § 22 V. vom 3. Jan. 1849 beseitigt.

§ 370.

Das Geständniß eines Beschuldigten hat nur alsdann volle Beweiseskraft, wenn es gerichtlich, ernstlich und ausdrücklich, auf rechtmäßige Fragen des Richters oder von freien Stücken, abgelegt ist, und die Hauptumstände der That enthält, auch mit anderen erwiesenen Umständen nicht in Widerspruch stehet. Vom Geständnisse.

§ 371.

Als gerichtlich wird dasjenige Geständniß betrachtet, welches vor gehörig besetztem Kriminal-Gericht abgelegt ist.

§ 372.

Ein stillschweigendes Bekenntniß, welches aus einer Handlung geschlossen ist, bewirkt nur eine Vermuthung.

§ 373.

Wenn Jemand seinem Geständnisse eine Bestimmung hinzufügt, welche die Eigenschaft des Verbrechens ganz aufhebt oder mildert; so hängt die Kraft des Geständnisses von der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit der beigefügten Bestimmung ab.

§ 374.

Von einem gerichtlichen Geständnisse wird so lange angenommen, daß es ernstlich und mit Wahrheit abgelegt sei, bis das Gegentheil ausgemittelt ist.

§ 375.

Die Beweiseskraft des Geständnisses wird dadurch nicht geschwächt, daß der eine oder der andere Nebenumstand falsch befunden ist.

§ 376.

Findet sich aber eine solche Unrichtigkeit bei den Hauptumständen der That; so hat das Geständniß keine volle Beweiskraft.

§ 377.

Widerspruch zwischen mehreren Geständnissen.

Legt ein Beschuldigter mehrere Geständnisse ab, welche sich in dem einen oder dem anderen Punkte widersprechen; so ist dasjenige Geständniß als gültig anzusehen, welches durch wahr befundene Umstände am mehrsten unterstützt wird.

§ 378.

Vom Widerrufe des Geständnisses.

Wenn ein Geständniß durch wahr befundene Umstände hinreichend unterstützt ist; so wird durch den nachher erfolgten Widerruf die Beweiskraft desselben nicht geschwächt.

§ 379.

Der Widerruf verdient überhaupt nur alsdann Rücksicht, wenn der Beschuldigte entweder einen wesentlichen Mangel des Geständnisses nachweisen, oder scheinbare Gründe des Irrthums angeben kann.

§ 380.

In dem einen oder andern Falle muß der Richter die angegebenen Gründe sorgfältig ins Licht stellen.

§ 381.

Je nachdem die Wahrheit oder Faschheit dieser zur Unterstützung des Widerrufes angeführten Umstände ausgemittelt wird, muß der Richter entscheiden, ob die frühere oder die spätere Angabe den Vorzug verdiene.

§ 382.

Von Urkunden.

Wegen Beweiskraft der Urkunden gelten die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10 § 115 u. f.

cfr. V. v. 3. Januar 1849, § 22.

§ 383.

Wenn der Angeschuldigte die Unterschrift der Urkunde als seine Handschrift anerkennet; so ist die ganze Urkunde als anerkannt zu achten, bis nachgewiesen ist, daß ein Mißbrauch mit der Unterschrift gemacht, oder die Unterschrift verfälscht sei.

§ 384.

Von Vergleichung der Handschrift.

Leugnet der Beschuldigte, daß er die Urkunde abgefaßt, oder unterschrieben habe, und kann er nicht durch Zeugen davon über-

führt werden; so ist von Sachverständigen die Vergleichung mit anderen unleugbaren Handschriften des Beschuldigten anzustellen, und dabei nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10 § 149 u. f. zu verfahren.

Erk. v. 20. April 1855, G. A. III. 555: Die Verweisung auf die §§ 149 ff. I. 10. A. G. O. ist lediglich dahin aufzufassen, daß darin auf das Verfahren bei Vergleichung der Handschriften verwiesen ist, und daß dagegen zum Zwecke der Untersuchung, abgesehen von der Beweiskraft eines solchen Beweismittels, sowohl über die Unterschrift allein, als auch über den Inhalt allein die Vergleichung der Handschrift an und für sich allerdings zulässig sein soll.

§§ 385—387

durch § 22 a. a. O. beseitigt.

§ 388.

Ein Gutachten der Kunstverständigen ist nur dann vollgültig, wenn es mit überzeugenden Gründen unterstützt ist, und die Verfasser desselben in den Hauptpunkten einig sind, sollten sie auch in den Gründen ihrer Meinung nicht ganz übereinstimmen. Von Gutachten der Kunstverständigen.

---

1. Die Stellung und Wirksamkeit der Sachverständigen im Strafverfahren, Abhandl. v. Mittermaier, G. A. I. 1, 107, 279.
2. Die Stellung und Wirksamkeit der Sachverständigen im Strafverfahren, Abhandl. v. Paschke, G. A. I. 480.

§§ 389—391

durch §§ 22, 23 a. a. O. beseitigt.

§ 392.

Der Eid eines Angeklagten findet in Kriminalsachen niemals statt. Vom Eide des Angeschuldigten.

§§ 393—414

sind durch §§ 22, 23 der V. vom 3. Januar 1849 beseitigt.

Siebenter Abschnitt.

Vom Schlusse der Untersuchung.

[cfr. V. v. 3. Januar 1849, §§ 14, 34, 54, 121, 136, und Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 79, 87, 114].

§ 415.

Wenn eine Kriminal-Untersuchung durch Ausmittelung aller darin vorkommenden erheblichen Umstände erschöpft, oder doch so, Grundsatz.

weit gediehen ist, daß nach dem Urtheil des Inquirenten darin vollständig erkannt werden kann, so muß derselbe ungesäumt mit dem Schlusse der Sache verfahren.

§ 416.

Hat sich ergeben, daß der Angeschuldigte noch mehrere Verbrechen begangen habe, und die Untersuchung derselben erfordert keinen beträchtlichen Zeitaufwand, so muß damit jederzeit verfahren werden.

Ist dazu ein beträchtlicher Zeitaufwand erforderlich, das Verbrechen aber von der Art, daß die Strafbarkeit erheblich vermehrt werden würde, oder gegründete Aussicht vorhanden, daß dem Beschädigten dadurch zum Schadenersatze geholfen werden könne, so muß die Untersuchung ebenfalls bis zum Schlusse fortgesetzt werden.

---

cfr. Einf. Ges. zum Str. G B. v. 14. April 1851, Art. XXI. — XXIII. und Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 3.

§ 417.

Vorzüglich muß die Untersuchung bei Verbrechen des Raubes, Diebstahls, der Diebeshehlerei, des Betruges und der Brandstiftung fortgesetzt werden.

§§ 418—432

sind als positive Vorschriften für das Verfahren beseitigt.

Dritter Titel.

Von der Vertheidigung des Angeschuldigten.

[cfr. V. v. 3. Januar 1849, §§ 14, 16, 17, 34, 53, 121, und Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 20—23, 79.]

§§ 433—452

sind durch §§ 16, 17 der V. v. 3. Januar 1849, Art. 21 - 23 Ges. v. 3. Mai 1852 vollständig ersetzt.

§§ 453—458

sind gegenstandlos geworden.

§§ 459—462

beseitigt.

§ 463.

Wer verbunden ist, die Vertheidigung zu übernehmen.

Die Justiz-Kommissarien sind hauptsächlich verpflichtet, sich als Vertheidiger der Angeschuldigten, ohne Unterschied des Standes oder Vermögens derselben, gebrauchen zu lassen. In deren Ermangelung muß aber ein jeder Justizbedienter, welcher aus einer Königlichen oder Kämmerei-Kasse eine Besoldung genießt, jeder Justiz-Aktuarius und Referendarius, sich der Vertheidigung eines Angeschuldigten auf Verlangen unterziehen. Nur die Mitglieder des Obergerichts und des Kriminal-Kollegii desselben sind davon ausgeschlossen.

Reskripte [Data constiren nicht], G. A. II. 675: Auch in denjenigen Fällen, in denen der Angeklagte kein Recht hat, die Zuordnung eines Vertheidigers zu fordern, kann ein Rechtsanwalt der Vertheidigung unvermögender Angeklagter sich nicht entziehen, falls das betr. Gericht die Bestellung eines Vertheidigers für erforderlich erachtet und ihn dazu wählt, denn die den Rechtsanwalten im § 463 auferlegte Pflicht zur Uebernahme von Vertheidigungen auch in unzahlbaren Sachen ist durch die neuere Gesetzgebung nirgends aufgehoben. — cfr. Reskr. v. 5. Mai 1851, betr. die Befugniß der Rechtsanwalte, die ihnen von dem Angeschuld. angetragene Vertheid. abzulehnen, J. M. Bl. 215, s. zu § 16 V. v. 3. Januar 1849, Nr. 3.

§ 464.

Wenn der Vertheidiger nicht gewählt worden, so bestimmt der untersuchende Richter, wer das Geschäft zu übernehmen habe; wobei jedoch auf billige Vertheilung dieser Arbeiten unter die Justiz-Kommissarien zu sehen ist.

§ 465.

Erforderniſſe der Vertheidigungsschrift.

Die Defension muß eine Ausführung alles dessen enthalten, was sich zum Vortheil des Angeschuldigten aus den Akten ergiebt; der Vertheidiger muß auf das Gesetz aufmerksam machen, nach welchem seiner Meinung nach der Angeschuldigte zu beurtheilen sein wird, und er muß sich, wenn er nicht im Stande ist, die gänzliche Unschuld des Angeklagten darzustellen, insbesondere mit denjenigen Gründen beschäftigen, welche die Ausschließung der Strafe überhaupt, oder wenigstens der ordentlichen Strafe gesetzlich rechtfertigen können.

§ 466.

Aller unnöthigen Weitläufigkeit, besonders aber aller Verdrehung des eigentlichen Herganges der Sache, aller Anzüglichkeiten

gegen den untersuchenden Richter, und aller sophistischen Auslegung der Gesetze, muß sich der Vertheidiger gänzlich und bei Vermeidung von Verweisen und Ordnungsstrafen, auch nach Befinden der Umstände noch härterer Ahndung enthalten.

§ 467.

Von Vertheidigung mehrerer Angeschuldigten.

Wenn bei einer Untersuchung mehrere Angeschuldigte zu vertheidigen sind, deren Interesse dabei nicht im Widerstreit ist, so kann ihnen ein gemeinschaftlicher Vertheidiger bestellt werden. Hat aber der eine den anderen beschuldigt, das Verbrechen entweder allein begangen, oder doch mehr, als dieser zugiebt, daran Theil genommen zu haben, so soll jedem von ihnen ein besonderer Vertheidiger bestellt werden.

Erk. v. 3. November 1854, G. A. III. 123: Der Grundsatz des § 467 ist durch die V. v. 3. Januar 1849 und das Ges. v. 3. Mai 1852 nicht aufgehoben und dessen Nichtbeobachtung ist als Nichtigkeitsgrund anzusehen. — Tritt die Kollision erst im Audienztermine hervor, so muß event. die Verhandlung vertagt werden. — cfr. auch die Bemerk. G. A. II. 83.

§ 468

ist beseitigt.

Vierter Titel.

Vom Erkenntnisse.

Erster Abschnitt.

Von der Abfassung des Erkenntnisses.

[cfr. V. v. 3. Januar 1849, §§ 14, 22, 26, 34, 48, 54, 57—60, 122—125, und Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 31, 32, 65.]

§§ 469—477

sind beseitigt.

§ 478.

Wenn gegen eine bestimmte Person eine Untersuchung eröffnet worden, so soll allemal ein förmliches Erkenntniß über deren Schuld oder Unschuld abgefaßt werden.

1. cfr. Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850, Art. 49, G. S. 23.
2. All. Verf. v. 7. November 1849, betr. die Frage, ob der St. A. die Anklage [nach Einleitung der Untersuchung] zurücknehmen kann 2c., J. M. Bl. 451, — und Erk. v. 3. November 1853, Lanz zu § 1 Nr. 1, s. zu § 48 B. v. 3. Januar 1849, Nr. 2.
3. Erk. v. 28. Februar 1856, G. A. IV. 377: Wenn der Richter wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens straft, als wegen dessen die Anklage erhoben war, so braucht er nicht besonders das Nichtschuldig wegen des ersteren auszusprechen. — Sic: Erk. v. 8. Januar 1858, c. Stiel — cfr. auch Erk. v. 28. Oktober 1857, G. A. V. 836.

§§ 479—483

sind beseitigt.

§ 484.

Pflichten des Referenten.

Der ernannte Referent muß unverzüglich die Akten in der Rücksicht durchgehen, um sich zu überzeugen, daß darin kein solcher Mangel enthalten ist, welcher die Abfassung eines Erkenntnisses hindert. Wird ein solcher Mangel von ihm entdeckt, so muß er seine Zweifel und Bedenklichkeiten dem Kollegio sobald als möglich vortragen, und von diesem muß, wenn der gerügte Mangel für erheblich geachtet wird, nach Vorschrift des § 474 das Nöthige zu dessen Abhelfung verfügt werden.

§ 485.

Wird von dem Referenten ein solcher sichtbarer und in die Augen fallender Mangel nicht entdeckt, so muß er sobald als möglich seine Ausarbeitung zum Behufe der Entscheidung anfertigen und abliefern.

§ 486.

Dem Dirigenten liegt ob, für die möglichste Beschleunigung der Kriminal-Erkenntnisse nach der Beschaffenheit einer jeden Untersuchungssache zu sorgen. Er muß zu dem Ende, wenn er es nöthig findet, den säumigen Referenten oder Korreferenten an die Ablieferung der Arbeit erinnern, denselben nöthigenfalls durch Strafbefehle dazu anhalten, oder das Geschäft ihm gänzlich abnehmen und einem anderen übertragen. Auch kann nach Befinden der Umstände ein nachlässiger Referent oder Korreferent zur Erstattung der Atzungskosten für einen Theil der Sitzzeit des Angeschuldigten angehalten werden.

---

cfr. All. Verf. v. 16. April 1850, die Ferien bei den Gerichten betr., J. M. Bl. 129, s. zu §§ 2, 3 V. v. 3. Januar 1849, Nr. 19.

§ 487

ist beseitigt.

§ 488.

Erfordernisse einer Relation in Kriminalsachen.

Die Relation in Kriminalsachen muß der Regel nach in der Form eines Erkenntnisses abgefaßt werden. Der Referent muß daher mit dem Entwurfe der Erkenntnißformel den Anfang machen, in dieser festsetzen, mit welcher Strafe der Angeschuldigte zu belegen, wobei das begangene Verbrechen zu benennen, oder daß der Angeschuldigte gänzlich, oder nur vorläufig von dem Verdacht des begangenen Verbrechens freizusprechen. Hierauf muß im Allgemeinen über seine Verbindlichkeit zur Tragung der Untersuchungskosten, und welcher Gerichtsbarkeit sie im Fall des Unvermögens zur Last fallen, entschieden, und wenn der Verbrecher vermögend ist, müssen die bis dahin liquidirten Gebühren und Auslagen, jedoch nicht in der Urtelsformel, sondern in einer Nebenverfügung, festgesetzt werden.

§ 489.

Der sogenannten Förmlichkeiten oder Formalien der Untersuchung soll in der Formel des Urtels keine Erwähnung geschehen.

§ 490.

Die Festsetzung der Kosten in Untersuchungen wider nicht vermögende Verbrecher, oder derjenigen Kosten, welche in den Untersuchungen wider Vermögende nicht schon vorher nach der Vorschrift des § 488 festgesetzt werden können, geschieht nach gänzlicher Beendigung der Untersuchung durch eine besondere Verfügung.

§ 491.

Auf die Erkenntnißformel folgen die Gründe der Entscheidung. In diesen muß zuerst die Veranlassung der Untersuchung, dann der zur Untersuchung gekommene Vorgang erzählt, und diese Erzählung muß entweder aus dem umständlich, so viel als möglich mit den eigenen Worten des Angeschuldigten anzuführenden Bekenntnisse desselben, oder aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und den übrigen Verhandlungen, oder endlich aus allen diesen Datis zusammen entnommen werden, wobei jedoch das Bekenntniß von den Zeugenaussagen genau abzusondern, und dahin zu sehen ist, daß der Zuhörer bei jedem erzählten Facto wisse, worauf die Erzählung sich gegründet.

§ 492.

Wenn in dem Bekenntnisse des Angeschuldigten keine vollständige Erzählung des Vorganges enthalten ist, oder die Anschuldigung von ihm geleugnet wird, so muß der Referent die Erzählung aus der Angabe des Denuncianten oder den Aussagen der Zeugen hernehmen, und hierauf die Behauptungen des Angeschuldigten folgen lassen.

§ 493.

Wenn auf diese Art das Kollegium mit dem Hergange der Sache, und mit dem Bekenntnisse des Angeschuldigten, so weit es zum Zweck einer vorläufigen Uebersicht nothwendig ist, bekannt gemacht worden, muß der Referent zur Beurtheilung des Verfahrens bei der Untersuchung übergehen, und auf die vor Eröffnung des Erkenntnisses etwa nöthig scheinende Abhelfung der gefundenen Mängel, so wie auf die zweckmäßige Rüge der sonst bemerkten Fehler des untersuchenden Richters antragen.

Diese Rüge geschiehet nicht in den Entscheidungsgründen, sondern durch eine besondere, an den Inquirenten zu erlassende Verordnung.

§ 494.

Darauf untersucht der Referent, ob der Thatbestand des Verbrechens vollständig ausgemittelt, ob die That gegen den Angeschuldigten durch sein Bekenntniß oder auf andere Art ganz oder zum Theil erwiesen worden; wenn dieses der Fall ist, führt er das Gesetz nach seinem ganzen Inhalte an, welches seiner Meinung nach auf den Verbrecher anzuwenden ist, und schließt die Relation mit Bemerkung der Gründe, durch welche die Entscheidung, das gewählte Arbitrium, oder die Ausschließung der gesetzlichen Strafe gerechtfertigt wird, wobei die erheblichen Vertheidigungs-Gründe des Angeschuldigten und seines Defensors zu prüfen sind.

All. Verf. v. 5. Juli 1841, betr. die Aufnahme des wörtlichen Inhalts des Allegats in den Straf-Erk. und den Akten-Extrakten, J. M. Bl. 221: Der Justiz-Min. hat die Bemerkung gemacht, daß die Gerichtsbehörden in den Straf-Erk. und in den Akten-Extrakten die betr. Stellen des Str. G. B. häufig nur allegiren, ohne den Inhalt derselben wörtlich aufzunehmen. — Das Letztere ist nicht nur nach § 515 Kr. O. im Interesse des Angeschuldigten, welcher einen Anspruch auf Vorlesung oder Bekanntmachung der Entscheidungsgründe hat, durchaus erforderlich, sondern es wird auch, soviel die Tendenz der Akten-Extrakte anbetrifft, die schnellere Uebersicht und Beurtheilung dadurch erleichtert. — Die Gerichtsbehörden werden auf diesen Mangel aufmerksam gemacht, mit der Aufforderung, in künftigen Fällen auf dessen Vermeidung Bedacht zu nehmen.

§ 495.

Diese Vorschriften (§ 491 u. f.) sollen jedoch keinesweges das Verfahren des Referenten dergestalt bestimmen, daß in allen Fällen die Relation genau darnach einzurichten. Sie dienen vielmehr nur zu einer allgemeinen Anweisung, wie Kriminal-Relationen in gewöhnlichen Fällen abzufassen, und die Anwendung bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Referenten überlassen, so weit es die jedesmalige Beschaffenheit der Sache zuläßt.

§ 496.

Er muß dabei den Hauptzweck einer Relation beständig vor Augen behalten, welcher darin bestehet, daß die Mitglieder des Kollegii in den Stand gesetzt werden, über die Strafbarkeit oder Unschuld des Angeschuldigten vollständig und aus eigener Ueberzeugung zu urtheilen.

§ 497.

Er muß daher jede Erzählung von unerheblichen Nebenumständen, jede unnütze Wiederholung und jede weitläuftige zur Sache nicht gehörende Ausführung sorgfältig vermeiden; bei der Erzählung des Vorganges selbst sich des Urtheils darüber enthalten, und sich einer reinen und deutlichen Schreibart befleißigen.

§ 498.

Ist über mehrere Mitschuldige zu erkennen, so muß nach einer allgemeinen Erzählung des Facti das Bekenntniß eines jeden besonders vorgetragen, und mit der Beurtheilung seiner Strafbarkeit verbunden werden. Es können jedoch bei völlig gleicher Theilnahme und Strafbarkeit auch von dieser Regel Ausnahmen stattfinden.

§ 499.

Soll nach der Verfassung des Gerichts oder auf Erfordern der vorgesetzten Behörde ein Gutachten erstattet werden, so ist dasselbe in der Form eines Berichts abzufassen, und das abzufassende Erkenntniß am Ende desselben in Vorschlag zu bringen.

§ 500.

Am Ende einer jeden Relation muß der Referent beurtheilen, wem die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen, und welches Gericht sie im Falle des Unvermögens des Verbrechers zu tragen verbunden sei?

§ 501

ist gegenstandlos geworden.

§ 502.

Nach geschehenem Vortrage stehet jedem Mitgliede des Kollegii frei, sich über die Sache mündlich zu äußern, und seine abweichende Meinung vorzutragen. Sodann muß der Dirigent die Stimmen der Mitglieder sammeln, und das nach Mehrheit der Stimmen sich ergebende Conclusum unter der Relation verzeichnen. Verfahren bei dem Abstimmen.

cfr. V. v. 3. Januar 1849 § 26.

§ 503.

Wenn der Dirigent bemerkt, daß ein oder das andere Mitglied des Kollegii sich undeutlich über seine Meinung erklärt und die Sache nicht übersiehet, so muß er dasselbe bestimmt befragen, ob es über die Strafbarkeit des Angeschuldigten überhaupt, oder über die Art der Strafe, oder die Größe derselben, anderer Meinung sei, und solchergestalt eine deutliche Erklärung desselben zu bewirken suchen.

§ 504.

Sind über die Größe der Strafe nicht bloß zwei, sondern mehrere Meinungen im Kollegio vorhanden, so ist bei der Abstimmung dafür anzunehmen, daß dasjenige Mitglied, welches für eine härtere Strafe votirt, die Meinung desjenigen, welches die nächste gelindere in Antrag bringt, beitrete.

§ 505.

Der Dirigent des Kollegii, oder das Mitglied, welches Stimmen einsammelt, muß darauf sehen, daß jeder seine Stimme mit hinlänglicher Kenntniß der Sache aus eigener freier Ueberzeugung abgebe.

§§ 506. 507

sind beseitigt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestätigung und Publikation des Erkenntnisses.

§§ 508. 509

durch § 26 Abs. 2 aufgehoben.

§§ 510. 511

durch die K. O. v. 15. Juli 1809 Nr. 3, G. S. S. 577 aufgehoben.

§§ 512—514

durch § 26 beseitigt.

§ 515

beseitigt durch Art. 31 und § 24.

§ 516

ersetzt durch §§ 13, 157—159 Art. 119.

Fünfter Titel.

Von dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung.

[cfr. V. v. 3. Januar 1849, §§ 126—155, 165—170, und Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 101—118, 129.]

§ 517

beseitigt.

§ 518.

— — — so wie denn auch jede Aeußerung desselben, welche eine Unzufriedenheit mit dem Erkenntnisse anzeigt, und jedes Gesuch um Milderung oder Begnadigung als eine Einwendung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung anzusehen ist.

Der übrige Inhalt dieses Paragraphen ist beseitigt, vergl. § 126 der Verord. v. 3. Januar 1849 Nr. 17.

§§ 519—529

sind beseitigt.

§ 530.

Todesurtel, ingleichen solche, die eine zehnjährige Gefängniß- oder noch härtere Strafe festsetzen, können ohne unmittelbare Bestätigung nicht vollzogen werden. Diese Bestätigung extrahirt das Landes-Justiz-Collegium durch das Kriminal-Departement, sobald das erste Urtel die Rechtskraft beschritten, oder ihm das zweite

Urtel zukommt, insofern nicht bei Gelegenheit der von dem Appellations-Richter in den dazu nach § 529 geeigneten Fällen geschehenen Einsendung des zweiten Urtels die unmittelbare Bestätigung geschehen ist.

---

1. K. O. v. 15. Juli 1809, Nr. 2, G. S. 577, Mylius Edikten-Sammlung 843: Ich bestimme, daß nur Todesurtel und solche, welche auf lebenswierige Beraubung der Freiheit ausgefallen sind, zu Meiner unmittelbaren Bestätigung gelangen dürfen.

2. All. Verf. v. 12. August 1850, die Berichterstattung der Gerichtsbehörden über die zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichenden Straferkenntnisse betr., J. M. Bl. 278: Bei Einreichung der Straferkenntnisse, welche nach den bestehenden Vorschriften Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden müssen, ist bisher von den Gerichten nicht gleichmäßig verfahren worden. Einige Kreis- und Stadtgerichte haben in solchen Fällen ihre Berichte unmittelbar an den Justizminister, andere dagegen an das vorgesetzte Appellationsgericht erstattet und von dem letzteren ist sodann weiter an den Justizminister berichtet worden. — Damit in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, findet sich der Justizminister veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß in allen Fällen der vorbezeichneten Art von demjenigen Gerichte, welches das Erkenntniß erster Instanz gefällt hat, der Bericht unter Beifügung der Akten und eines Aktenauszuges an das vorgesetzte Appellationsgericht zu erstatten ist. Das Apell. Gericht hat, sobald es die Sache zur Einholung der Allerhöchsten Bestätigung für geeignet und für gehörig vorbereitet erachtet, den eingegangenen Bericht an den Just. Min. zu befördern. Dies geschieht, indem das Appell. Gericht entweder seine eigene Aeußerung [wenn es sich zu einer solchen in irgend einer Beziehung veranlaßt findet] oder die einfache Bemerkung hinzufügt, daß es dabei nichts zu erinnern habe. — Die von Sr. Majestät dem Könige getroffene Anordnung wird der Just. Min. demnächst dem Appell. Gerichte zur weiteren Mittheilung zugehen lassen.

3. Allgemeine Verfügung vom 2. Juni 1860, — die Anfertigung von Aktenauszügen in Untersuchungssachen betreffend.

Cirkular-Reskript vom 23. November 1810 (Mathis juristische Monatsschrift Bd. 10 S. 3.)

Kabinets-Ordre vom 8. November 1835 (Jahrbücher Bd. 46 S. 582) und Cirkular-Verfügung vom 17. November 1835.

Allgemeine Verfügungen vom 9. Februar 1839 (Just.-Minist.-Bl. S. 66), vom 5. Juli 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 221), vom 6. Mai und 12. August 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 150, 279), vom 6. Dezember 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 380), und vom 11. Dezember 1856 (Just.-Min.-Bl. S. 374).

Die über die Anfertigung der Aktenauszüge in Untersuchungssachen ergangenen Bestimmungen sind von den Gerichten in neuerer Zeit nicht immer gehörig beobachtet worden. Der Justiz-Minister findet sich deshalb veranlaßt, folgende Anweisungen, welche im Wesentlichen den bereits früher darüber ergangenen Vorschriften entsprechen, den Gerichten zu ertheilen).

1) Die Einreichung von Aktenauszügen in Untersuchungssachen ist erforderlich:

a) bei der Einsendung der auf Todesstrafe oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe lautenden, der Allerhöchsten Bestätigung bedürfenden Erkenntnisse;

b. bei der Einsendung der zur Allerhöchsten Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts einzureichenden Erkenntnisse, durch welche gegen Personen adeligen Standes aus dem Inlande Strafen verhängt worden sind, welche den Verlust des Adels zur gesetzlichen Folge haben;

c. bei der Erstattung solcher Berichte, in welchen die Gerichte, sei es auf Anweisung der vorgesetzten Behörde, sei es von Amtswegen, sich gutachtlich darüber äußern, ob und event. in welchen Beziehungen die Begnadigung eines Verurtheilten Allerhöchsten Orts zu beantragen sei.

In allen diesen Fällen sind mit dem Aktenauszuge zugleich die Erkenntnisse und Untersuchungs-Akten einzureichen.

2) Die Anfertigung der Aktenauszüge liegt

a) in Schwurgerichtssachen dem zu deren Verhandlung kompetenten Stadt- oder Kreisgericht ob;

---

b) in allen übrigen Untersuchungssachen hat dasjenige Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, den Aktenauszug anzufertigen.

3) In Betreff der äußeren Form der Aktenausz. ist Nachstehendes zu beachten:

a) die Aktenauszüge erhalten die Ueberschrift:

Auszug aus den Akten in der Untersuchungssache wider N. N.

b) am Schlusse ist Ort und Datum der Abfassung und die Unterschrift des Gerichts hinzuzufügen;

c) die Aktenauszüge müssen auf Papier vom gewöhnlichen Aktenformat sauber und deutlich geschrieben sein; am Rande sind die Aktenfolien anzugeben.

4) Was den Inhalt der Aktenauszüge betrifft, so müssen dieselben außer der Darstellung des Faktums und den wesentlichen Ergebnissen der Beweisaufnahme enthalten:

a) die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten, namentlich: Stand oder Beschäftigung, Alter, Religion und Wohnort resp. Geburtsort, unter Beifügung des landräthlichen Kreises, in welchem derselbe liegt, und wenn dies eine Kreisstadt ist, unter Angabe des betreffenden Regierungsbezirks;

b) die früheren Bestrafungen des Verurtheilten, unter Angabe des Zeitpunktes derselben und der näheren Umstände, sobald es sich um ein Verbrechen oder Vergehen im Rückfalle handelt;

c) den Tenor der in der vorliegenden Untersuchung ergangenen richterlichen Entscheidungen, und in Schwurgerichtssachen den Ausspruch der Geschworenen resp. des Gerichtshofes (Art. 98 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, Gesetz-Sammlung S. 209);

d) die den Urth. zum Grunde liegenden Str.ges., ihrem wörtlichen Inh. nach;

e) die erforderlichen Angaben hinsichtlich der Strafvollstreckung, insbesondere ob und an welchem Tage der Verurtheilte die erkannte Freiheitsstrafe angetreten hat resp. zur Strafanstalt abgeliefert worden ist.

5) Ueber die Art der Darstellung des Faktums und des Resultates der Beweisaufnahme lassen sich keine allgemeine bestimmte Regeln ertheilen. Als leitender Gesichtspunkt ist festzuhalten, daß die Aktenauszüge ein vollständiges und klares Bild aller für die Verurtheilung wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung, soweit dieselben aus den schriftlichen Verhandlungen zu entnehmen sind, zu gewähren haben. Es genügt daher nicht etwa, blos die dem Angeschuldigten zur Last fallende strafbare Handl. nach ihren wesentlichen Merkmalen anzugeben, sondern es sind auch die begleitenden Umstände, und das, was sich über das Motiv des Thäters ergeben hat, hervorzuheben. Außerdem muß die Darstellung im Einzelnen ersehen lassen, auf welchen Beweisen die Verurtheilung beruht.

Hat der Verurtheilte ein mit den anderweitigen Ergebnissen der Untersuchung im Einklange stehendes Geständniß abgelegt, und ist ein Widerruf desselben nicht erfolgt, so genügt die Mittheilung des Schuldbekenntnisses in Verbindung mit der Angabe, daß dasselbe mit den Resultaten der sonstigen, kurz anzudeutenden Beweiserhebungen übereinstimmt. Findet dagegen eine solche Uebereinstimmung nicht statt, so ist näher anzugeben, in welchen Beziehungen das Geständniß von dem sonst ausgemittelten Hergange der Sache abweicht. Hat endlich der Angesch. sein Geständniß widerr., so muß über den Widerruf und die Gründe desselb. das Nöth. angeführt werden. Außerdem sind in diesem Falle, sowie dann, wenn der Angeschuldigte ein Geständniß nicht abgelegt hat, die ausgemittelten Indizien vollständig und übersichtlich anzugeben.

Ist die Untersuchung gegen mehrere Personen gerichtet gewesen, und betrifft der Bericht, welchem der Aktenauszug beizufügen ist, nur einen oder einige der Mitschuldigen, so muß sich der Aktenauszug auf die Darstellung derjenigen Momente beschränken, welche sich auf diese Personen beziehen, sofern eine solche Trennung unbeschadet der Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit möglich ist.

6) Auf die Aktenauszüge in Kapitalsachen (in welchen auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt worden) ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die Ergebnisse der Voruntersuchung und der mündlichen Verhandlung müssen darin klar und übersichtlich miteinander verbunden werden. Nach einer kurzen Darstellung der Veranlassung der Untersuchung und ihres Endresultates sind die Beweisstücke und Indizien in sachgemäßer Ordnung vorzutragen. Dieselben sind nach dem objektiven Thatbestande und der Thäterschaft zu trennen. Bei dem Thatbestande kommt es nur darauf an, die stattgehabten Ermittelungen, und zwar sowohl rücksichtlich der thatsächlichen Umstände, als der etwa daran geknüpften gutachtlichen Aeußerungen Sachverständiger in ihrem Endergebnisse mitzutheilen.

Ein etwaiges Geständniß ist seinem wesentlichen Inhalte, d. h. soweit es sich auf

die That selbst und ihre Motive bezieht, wörtlich einzuschalten. Soweit andere Beweismittel von Bedeutung sind, bedarf es deren übersichtlicher Darstellung, und zwar in der Reihenfolge, daß zunächst die für die That in ihrer einfachen Gestalt wesentlichen (z. B. bei dem Verbrechen des Mordes die für die vorsätzliche Tödtung entscheidenden) und sodann die sich auf den erschwerenden Umstand (z. B. die Ueberlegung) beziehenden nacheinander angegeben werden. Ob und inwiefern einzelne Zeugen nicht ganz glaubwürdig zu erachten, und falls sie nicht vereidet sind, weshalb dies unterblieben, ist an geeigneter Stelle zu erwähnen.

Sind nach rechtskräftig entschiedener Sache noch nachträglich Geständnisse abgelegt, oder sonstige Ermittelungen vorgenommen worden, welche auf die Beurtheilung des Falles von Wichtigkeit sind, so ist das Nähere hierüber ebenfalls in den Aktenauszug aufzunehmen.

7) Schließlich werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre gutachtlichen Aeußerungen über Milderung der erkannten Strafe oder Begnadigung des Verurtheilten nicht in den Aktenauszug, sondern in den Begleitungsbericht aufzunehmen und die dafür sprechenden Gründe dort näher anzuführen haben. In den Sachen, welche vor den Schwurgerichten verhandelt worden sind, ist hierbei auch von den in den Berichten der Vorsitzenden etwa niedergelegten Bemerkungen (vergl. allgemeine Verfügungen vom 22. Oktober 1851, J. M. Bl. S. 342, und vom 5. Januar 1857, J. M. Bl. S. 10) Gebrauch zu machen.

4. All. K. O. v. 3. u. All. Verf. v. 12. März 1845, J. M. Bl. 42: Da das Aufrollen der Zeichnungen, Pläne ꝛc. nicht allein deren Handhabung beim Gebrauch erschwert, sondern dieselben dadurch auch leichter beschädigt werden, so bestimme Ich, daß in Zukunft die an mich einzusendenden Zeichnungen ꝛc. jederzeit in Mappen verpackt werden.

Bei Mittheilung des vorstehenden Allerhöchsten Befehls werden die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, alle an das Justiz-Ministerium einzusendende Zeichnungen, Pläne ꝛc. nicht aufzurollen, sondern jederzeit in Mappen zu verpacken.

Die hierzu ergangene All. V. v. 21. Januar 1856, J. M. Bl. 27, bringt vorstehende Best. in Erinnerung, und setzt ferner fest: Zugleich wird den Gerichten erster Instanz zur Pflicht gemacht, die Einsendung von Zeichnungen, Grundrissen und Situationsplänen an die Appellationsgerichte in gleicher Art zu bewirken — Nur diejenigen Umrisse oder Handzeichnungen, zu welchen in der Regel kein Zeichenpapier, sondern Schreibpapier von gewöhnlichem Aktenformat verwendet wird, bedürfen einer Verpackung in Mappen nicht, können vielmehr den übrigen Anlagen der Berichte beigefügt werden.

§§ 531—533

sind beseitigt.

Sechster Titel.

Von der Vollstreckung des Erkenntnisses.

§ 534.

Derjenige, welcher durch ein Erkenntniß völlig freigesprochen worden ist, kann eine Ausfertigung der Erkenntnißformel kostenfrei verlangen. Wenn der Angeschuldigte ganz freigesprochen ist;

cfr. V. v. 3. Januar 1849, § 35, — Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 32.

§ 535 ist beseitigt.

§ 536.

Sobald ein Erkenntniß, in welchem auf Strafe erkannt worden, durch die Erklärung des Verurtheilten, daß er sich bei dem- wenn er zur Strafe verurtheilt ist.

selben beruhigen wolle, oder durch den Ablauf der zur Abgabe dieser Erklärung bestimmten Frist, oder endlich durch die Entscheidung in zweiter Instanz rechtskräftig geworden ist; so muß dasselbe, insofern sich nicht in der Person des Verurtheilten Veränderungen ereignen, welche bis dahin dem erkennenden Richter unbekannt waren (als Schwangerschaft, Krankheit 2c.), und also der Einziehung neuer Verhaltungs-Befehle bedürfen, unverzüglich zur Vollstreckung gebracht werden. Die Vollstreckung eines Erkenntnisses muß genau nach dem Inhalte der rechtskräftigen Entscheidung, insofern sie nicht durch das erlassene Bestätigungsrescript gemildert ist, geschehen, und der Richter, welcher die Untersuchung geführt hat, ist allein verbunden, alle in dem Urtel erkannte Strafen und Bestimmungen derselben ohne Unterschied entweder durch seine unmittelbaren Verfügungen, oder durch Requisition anderer Gerichte oder Behörden zu vollziehen.

Inhalt.

1. cfr. V. vom 3. Januar 1849, §§ 157—159; — Ges. vom 3. Mai 1852, Artikel 119.

2. Ueber die Zuläßigkeit des Widerrufes der Erklärung, sich bei dem Erk. beruhigen zu wollen, cfr. zu § 126 der V. v. 3. Januar 1849, Nr. 5.

3. Reskr. v. 27. März 1822, Jahrb. 19. 205, Gräff IV. 88: Rechtskräftig feststehende Strafen sind unverzüglich zu vollstrecken. — cfr. Nr. 4—6.

4. Wegen Vollstreckung der Todesstrafen cfr. die Anmerk. zu § 542.

5. Reskr. v. 28. Januar 1831, Jahrb. 37. 128, Gräff IV. 43: Die gegen ein und dasselbe Individuum in verschiedenen Unters. sachen erkannten Freiheitsstrafen können nicht wider den Willen des Verurtheilten in ununterbrochener Zeitfolge abgebüßt werden, vielmehr ist eine jede derselben besonders und, insofern der Verurtheilte es wünscht, mit einem angemessenen Zwischenraum zu vollstrecken, da die Fortdauer und Länge der Strafzeit die Strafe selbst bedeutend erschwert und verschärft. — Sic: Reskr. v. 31. März 1831, Jahrb. 37. 128, Gräff IV. 44. — Auf den durch die vorstehenden Reskr. ausgesprochenen Grundsatz hat die Instruktion v. 30 Juni 1834 [s. unten Nr. 6 A.] keinen Einfluß und verbleibt es daher bei demselben, insofern nicht die Besorgniß des Entweichens oder andere rechtliche Gründe eine Ausnahme von jenem Grundsatze rechtfertigen, Reskr. v. 20. August 1834, Jahrb. 44. 146, Gräff IX. 21.

6. Strafvollstreckung bei nachgesuchter Begnadigung, Milderung, Umwandlung oder Aufschub:

[cfr. Aufsatz von Lemmer: Das Verfahren in Begnadigungssachen und bei Gesuchen um Aussetzung oder Unterbrechung erkannter Strafen, J. M. Bl. 1854, pag. 296, Nr. VIII. u. IX.

Abhandlung von Nischelsky: die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Begnadigungsgesuchen und Anträgen auf Aussetzung, Theilung oder Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen. — Frankfurt an der Oder 1854].

A. Instruktion über das Verfahren bei Begnadigungsgesuchen, Aussetzungen, Theilungen oder Umwandlungen rechtskräftig erkannter Strafen, v. 30. Juni 1834, Jahrb. 43. 642, Gräff IX. 29, genehmigt durch die Kab. O. v. 26. Juni 1834, ibid.

Begnadigung oder Milderung der Strafe.

§ 1. In allen Fällen, wenn der Verurtheilte der Behörde, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafe obliegt, ein Begnadigungs- oder Milderungsgesuch zur Beförderung an Seine Majestät den König überreicht, oder ein solches Gesuch an Seine Majestät unmittelbar abgesandt zu haben anzeigt, muß die Vollziehung der Strafe bis zur Entscheidung Seiner Majestät ausgesetzt werden. — Hierzu vergl:

a) die Anmerkung zu § 590.

b) K. O. v. 29. August 1838 [resp. All. Verf. v. 14. Januar 1839], J. M. Bl. 1839, 27: Ich habe aus dem Berichte des Staats-Minist. vom . . ersehen, wie sehr das Verfahren gemißbraucht wird, welches zufolge der Instr. v. 30. Juni 1834 für die Begnadigungsgesuche rechtskräftig verurtheilter Verbrecher bei den Gerichten angeordnet ist. Um diesen Mißbräuchen abzuhelfen, setze Ich für die Provinzen, in welchen die Krim. O. v. 11. Dezember 1805 zur Anwendung kommt, nach den Anträgen des Staats-Min. hierdurch fest: daß ein Begnadigungsgesuch die Vollstreckung eines rechtskräftigen Straferk. in der Regel nicht aufhalten darf, die Gerichte sich vielmehr nach der Vorschrift des § 536 Krim. O. zu achten haben.

Ausnahmen von dieser Bestimmung sollen nur in folgenden Fällen Statt finden:

1. Bei Todesstrafen soll auch fernerhin, wenn der Verbrecher meine Begnadigung nachsucht, das durch Meine Erlasse vom 15. Oktober 1810 u. 31. Januar 1836 [cfr. zu § 542, Nr. 1. 2.] angeordnete Verfahren beobachtet werden.

2. Wenn dem Verurtheilten, der ein Begnadigungsgesuch eingereicht hat, durch den Antritt der Strafe ein unwiederbringlicher Schaden an seiner Ehre zugefügt werden würde, so ist der Vollstreckung des Erkenntnisses bis zum Eingange Meiner Entscheidung Anstand zu geben. — Ein solcher unersetzlicher Nachtheil wird jedoch nur bei Ehrenstrafen, körperlichen Züchtigungen, Festungsarbeiten und Zuchthausstrafen und auch nur dann angenommen, wenn der Verurtheilte solche nicht schon einmal erlitten hat.

3. Auch in den anderen Fällen sollen die Gerichte, wenn nach ihrem eigenen pflichtmäßigem Ermessen dem Verurtheilten so erhebliche Begnadigungsgründe zur Seite stehen, daß eine Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe im Wege der Gnade zu erwarten ist, die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses bis zu Meiner Entschließung über das eingereichte Begnadigungsgesuch auszusetzen ermächtigt sein.

c. Reskr. v. 27. Oktober 1853. I. 4631: Wird ein Begnadigungsgesuch bei den Gerichten, denen die Vollstreckung der Strafe obliegt, zur Beförderung an Seiner Majestät eingereicht und nicht zur Befürwortung geeignet gehalten, so wird dasselbe dem Bittsteller mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß das Gesuch nicht befürwortet werden kann, ihm jedoch die unmittelbare Einreichung bei des Königs Majestät unbenommen bleibt. — Eine Ausnahme tritt dann ein, wenn das Begnadigungsgesuch von verhafteten oder solchen Personen, welche vermöge besonderer Verhältnisse auf eine erleichterte Beförderung ihrer Bittschriften nach dem Ermessen des Gerichts billigen Anspruch haben, eingereicht wird. Alsdann ist das Gesuch, falls es nach sorgfältiger Prüfung und Ermittelung der [in der K. O. v. 29. August 1838 hervorgehobenen] Umstände nicht zur Befürwortung geeignet erscheint, unter Beifügung der Akten zur weiteren Veranlassung dem Appell. Ger. einzusenden und von diesem ohne gutachtliche Aeußerung bloß unter Couvert mittelst einer auf den Umschlag zu setzenden Bemerkung

An
das Geheime Civil-Kabinet Sr. Majestät des Königs.
N. N. den . . . . 185 . .
Königl. . . . . Gericht.
zu überreichen.

§ 2. Wird das Gesuch ohne weitere Bestimmung von Sr. Majestät zurückgesandt, so ist dies als eine Zurückweisung desselben anzusehen. Es ist solches dem Verurtheilten bekannt zu machen und mit der Vollstreckung unverzüglich zu verfahren, selbst alsdann, wenn das Begnadigungs- oder Milderungsgesuch wiederholt werden sollte. — cfr. hierzu:

K. O. v. v. 8. November 1835, Jahrb. 46. 582, Gräff IX. 33: Die Begnadigungsgesuche in Kriminal- ꝛc. Sachen nehmen täglich zu und die eingeforderten Berichte ergeben, daß in den meisten Fällen es an allen Gründen zur Begnadigung ermangelt und von den Bestraften nur Versuche gemacht worden sind, sich der wohlverdienten Strafe zu entziehen oder die Vollstreckung zu verzögern. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes auf der einen und zur ungehinderten Verstattung des Weges der Gnade auf der andern Seite, werde Ich auch künftig in den wichtigeren Fällen Berichterstattung von Ihnen erfordern, die anderen Eingaben aber ohne diese Aufforderung Ihnen remittiren lassen. Diese Remission ist, worin Ich meinen Erlaß vom

26. Juni 1834 abändere, für keine Zurückweisung zu achten, vielmehr haben Sie zu prüfen, ob Begnadigungsgründe für die Bittsteller vorhanden sind, eine nach den Gesetzen richtig abgemessene Strafe nach den besonders eintretenden Umständen einer milderen Ansicht Platz verstatte, oder durch Vollstreckung der Strafe Nahrungslosigkeit die Folge sein würde. In diesen Fällen erwarte Ich auf diese remittirten Begnadigungsgesuche Ihren Bericht und Antrag. Gestattet eine sorgfältige Prüfung diese Ansicht nicht, so haben Sie das Gesuch zurückzuweisen und die Vollstreckung der Strafe eintreten zu lassen, da die Bittsteller bei der Untersuchung und in den zulässigen Instanzen Zeit und Gelegenheit genug gehabt haben, von ihren Vertheidigungsmitteln und Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen Gebrauch zu machen, und Ich den offen stehenden Weg der Begnadigung nicht zur Verzögerung oder Vereitelung wohlverdienter Strafen gemißbraucht sehen will. — cfr. auch K. O. v. 11. Juni 1844, nebst Reskr. v. 30. Juni 1844, I. 2859.

§ 3. Hat der Verurtheilte auf das Rechtsmittel der weiteren Instanz verzichtet und die Begnadigung bei Sr. Majestät nachgesucht, so sind die §§ 1 und 2 dieser Instruktion zu befolgen.

Aussetzung oder Theilung der Strafe.

§ 4. Wird die Aussetzung oder Theilung der Strafe wegen Veränderungen, welche sich in der Person des Verurtheilten ereignet haben, als Krankheit, Schwangerschaft u. s. w. nothwendig, so ist das Obergericht befugt, dieselbe zu verfügen, es muß jedoch dem Just. Min. davon Anzeige machen, wenn das Erk. seiner Bestätigung unterworfen gewesen ist.

§ 5. Wenn die Aussetzung oder Theilung der Strafe an sich nicht nothwendig ist, sondern nur deshalb nachgesucht wird, weil ohne dieselbe der Gewerbe- und Nahrungszustand, oder die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurtheilten einen bedeutenden Nachtheil erleiden würden, so ist nicht die Gerichtsbehörde, sondern der Justizminister berechtigt, auf den Bericht des Obergerichts diejenigen Modifikationen in der Strafvollziehung eintreten zu lassen, welche das Obergericht in Antrag bringt, oder welche innerhalb dieses Antrags liegen. — Hierzu:

a) K. O. v. 14. August 1846 [mitgetheilt durch die All. Verf. v. 26. August 1846], J. M. Bl. 151: Auf Ihren Bericht ꝛc. will Ich die Best. der §§ 4 und 5 der Instr. v. 30. Juni 1834 für diejenigen Landestheile, in welchen die All. Krim. O. gilt, dahin modifiziren, daß Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung rechtskräftig erkannter Strafen

a) wenn das Gesuch auf eine in der Person des Verurtheilten eingetretene Veränderung der im § 4 jener Instruktion bezeichneten Art gestützt ist, und die nachgesuchte Frist den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt, von derjenigen Gerichtsbehörde, welcher die Vollstreckung des Urtheils obliegt, ohne Anfrage beim Obergericht;

b) wenn das Gesuch durch eins der im § 5 der gedachten Instruktion bezeichneten Verhältnisse veranlaßt wird, und die nachgesuchte Frist den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt, von dem betr. Obergerichte ohne Anfrage beim Just. Min. nach pflichtmäßigem Ermessen bewilligt werden können.

b) All. Erlaß v. 23. November 1853, J. M. Bl. 410: Auf Ihren Bericht ꝛc. will Ich die Best. des § 5 der Instr. v. 30. Juni 1834 und Meiner Ordre v. 14. August 1846 zu b. in folgender Art abändern:

1. Wenn Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen darauf gegründet sind, daß durch die Strafe der Gewerbe- und Nahrungszustand oder die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurtheilten einen bedeutenden Nachtheil erleiden würden, so ist das Gericht, welches die Strafe zu vollstrecken hat, eine Frist bis zu dem Zeitraume von 4 Wochen zu gewähren befugt. Zu einer weiter gehenden Bewilligung muß die Genehmigung des Obergerichts, und wenn die Frist den Zeitraum von 6 Monaten übersteigt, die Genehmigung des Just. Min. eingeholt werden. — In gleicher Art ist auch bei der Stundung von Geldstrafen und bei der Bewilligung von Theilzahlungen zu verfahren.

2. Die bei Gerichtskommissionen angebrachten Gesuche der bezeichneten Art unterliegen der kollegialischen Beschlußnahme des betr. Kreisgerichts, insofern eine längere als achttägige Frist gewährt werden soll.

c) All. Verf. v. 30. November 1853, J. M. Bl. 410: Vorstehender Erlaß wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung mitgetheilt. Dabei wird bemerkt, daß es hinsichtlich der im § 4 der Instrukt. v. 30. Juni 1834 erwähnten Aussetzung oder Unterbrechung von Strafen, soweit dieselbe durch Veränderungen, welche sich in

der Person des Verurtheilten ereignet haben, begründet wird, bei der Best. der All. Ordre v. 14. August 1846 zu a. sein Bewenden behält, und daß diese Best. auch bei Gerichtskommissionen in Beziehung auf die von ihnen erkannten und zu vollstreckenden Strafen Anwendung findet.

d) Reskr. v. 11. Juni 1831, Jahrb. 37. 419, Gräff VII. 68: Die von den Bittstellern zur Begründung ihrer Anträge angeführten Verhältnisse sind, insofern sie bei den Akten nicht schon notorisch sind, allenfalls mit Zuziehung der Polizei- und Ortsbehörden, welchen die Nahrungs- und andere Verhältnisse bekannt sind, zu untersuchen und dürfen in den Berichten nicht unberührt gelassen werden. — cfr. auch Reskr. v. 14. Februar 1832, Jahrb. 38. 443, Gräff VII. 70.

Umwandlung der Strafe.

§ 6. Ist es schon bei Erlassung des ersten Erkenntnisses zweifelhaft, ob der Verurtheilte die gesetzliche Leibesstrafe ohne Gefahr für seine Person werde erleiden, oder die gesetzliche Geldbuße wegen Unvermögenheit werde erlegen können, so ist schon im ersten Erkenntnisse der verwirkten Strafe auf den Fall der Unmöglichkeit ihrer Vollstreckung eine andere zu substituiren. Ergiebt sich alsdann bei der Vollstreckung des Erkenntnisses die Gewißheit jener Unmöglichkeit, so ist die substituirte Strafe ohne Weiteres zur Vollziehung zu bringen. Der Verurtheilte ist bei der Publikation des Erkenntnisses auf die substituirte Strafe besonders aufmerksam zu machen, damit er eventuell auch gegen diese das Rechsmittel der weiteren Vertheidigung oder ein Milderungsgesuch in der gesetzlichen Frist einwende, weil späterhin darauf nicht geachtet werden kann.

§ 7. Wird die Nothwendigkeit der Verwandlung der Strafe erst in zweiter Instanz bekannt, so hat der Richter erster Instanz durch ein nachträgliches Erkenntniß die zu substituirende Strafe festzusetzen, wogegen dem Verurtheilten das Rechtsmittel zweiter Instanz offen steht.

§ 8. Tritt endlich die Nothwendigkeit der Strafverwandlung erst nach rechtskräftig erfolgter Entscheidung ein, so setzt der Justizminister auf den gutachtlichen Antrag des Obergerichts die zu substituirende Strafe, mit Vorbehalt des Rechtsmittels für den Verurtheilten, fest. — Glaubt der Just. Min., daß die in Antrag gebrachte Strafe mit Rücksicht auf die Best. des Gesetzes zu gelinde ermessen sei, so ist er berechtigt, sie zu verschärfen.

§ 9. Die Gesuche wegen einer solchen Strafverwandlung müssen von den Bittstellern bei dem gehörigen Obergerichte angebracht werden. Auch die vollstreckenden Untergerichte haben dergleichen Anträge an das vorgesetzte Obergericht, und nicht unmittelbar an den Justiz-Minister zu richten.

§ 10. Findet dieses ein vom Bittsteller eingereichtes, oder von einem Untergericht befürwortetes, oder vom Justizminister remittirtes Strafverwandlungsgesuch unbegründet, so weiset es dasselbe zurück und veranlaßt die ungesäumte Strafvollziehung, ohne daß es vorher einer Berichterstattung an den Justizminister bedarf.

§ 11. Wird die Verwandlung einer Leibesstrafe nachgesucht, weil sie ohne Gefahr an der Person des Verbrechers nicht vollstreckt werden kann, so muß diese Gefahr durch ein Attest des Kreisphysikus oder eines anderen gerichtlichen Arztes nachgewiesen werden. — [cfr. u. Nr. 7.]

§ 12. Der Antrag auf Verwandlung der Geldbuße in eine Leibesstrafe ist schon dann für begründet anzunehmen, wenn der Bericht des Executors ausweist, daß der Verurtheilte nicht im Stande ist, die ganze Geldbuße in einer unzertrennten Summe zu bezahlen. — [cfr. Reskr. v. 4. August 1832, Jahrb. 40. 247, Gräff VII. 66, s. zu § 576 Nr. 3.]

§ 13. Die zur Beitreibung der Geldstrafen zulässige Execution ist übrigens den in Betreff der Untersuchungskosten im § 622 der Krim. O. aus schonender Rücksicht vorgeschriebenen Beschränkungen nicht unterworfen, und eben so wenig finden, nach einer Allerhöchsten Deklaration, die wegen öffentlicher Abgaben und Gerichtskosten in der Kab. Ordre v. 30. November 1825 enthaltenen Bestimmungen auf Geldstrafen Anwendung.

§ 14. Durch die All. K. O. v. 19. März 1834 ist übrigens dem Just. Min. in dem Falle, wenn nur Gegenstände vom Werthe weniger Groschen von Feldern, aus Gärten oder von anderen nicht unter Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwandt sind, die Befugniß beigelegt worden, die erkannte Gefängniß- oder Zuchthausstrafe nach Bewandniß der Umstände auf kurze Gefängnißstrafe zu ermäßigen.

§ 15. Bei den Best. der All. Krim. O. §§ 557 u. 558 behält es übrigens sein Bewenden, wogegen die Best. des Reskr. v. 20. Juli 1832, Jahrb. 40. 253, insoweit sie der gegenwärtigen Instruktion entgegenstehen, hierdurch aufgehoben sind.

---

6. Hinsichtlich der bei nachgesuchten Begnadigungen ꝛc. ꝛc. zu erstattenden Berichte und einzureichenden Aktenauszüge, sowie des Verfahrens Seitens der Gerichtsbehörden cfr. die Anmerk. zu § 530, Nr. 3–6, und zu § 590, Nr. 6—9.

7. Die über Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten ergangenen Bestimmungen, All. Verf. v. 3. Februar 1853, J. M. Bl. 65, und All. Verf. v. 21. Februar 1856, J. M. Bl. 58, s. Anhang Nr. 14.

8. Reskr. v. 21. Dezember 1811, Ergänzungen VII. 177: Wenn der Bestrafte die im Wege der Gnade substituirte Geldbuße nicht bezahlen kann oder will, ist die erkannte Freiheitsstrafe zu vollstrecken.

9. Militairstrafgerichtsordnung v. 3. April 1845, G. S. 332, § 13: Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen, oder zur größeren Uebung einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungen, sowie die Strafvollstreckung, für die Dauer dieser militairischen Dienstleistung des Einberufenen in den Fällen suspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

10. All. Verf. v. 22. Mai 1856, J. M. Bl. 138, betr. die Vollstreckung der von den Civilgerichten erkannten Strafen an Militairpersonen: Es ist zur Kenntniß des Just. Min. gekommen, daß in mehreren Fällen die Requisitionen der Civilgerichte an die betr. Truppentheile um Vollstreckung von Strafen an Personen, gegen welche diese Strafen vor deren Einstellung in das Heer erkannt worden waren, namentlich in Untersuchung wegen Holzdiebstahls, sehr verzögert worden und dadurch Weiterungen entstanden sind. — Die Civilgerichte werden im Allgemeinen nur selten in die Lage kommen, die Umwandlung und Vollstreckung von Strafen, welche von ihnen erkannt worden sind, in Gemäßheit der §§ 11, 12, tit. 1, Thl. II. des Str. G. B. für das Heer bei den Militairgerichten in Anspruch zu nehmen, wenn sie für die unverzügliche Vollstreckung der von ihnen abgefaßten Erkenntnisse sorgen, indem alsdann der Fall, daß der Verurtheilte vor der Vollstreckung in den Militairdienst eingetreten ist, nicht oft vorkommen wird. — Der Just. Min. nimmt daher Veranlassung, die Gerichtsbehörden anzuweisen, auf die schnelle Vollstreckung der Straferkenntnisse, zu welcher sie ohnehin verpflichtet sind, auch in dieser Beziehung Bedacht zu nehmen. — Wenn aber die Nothwendigkeit eintritt, in den geeigneten Fällen die Umwandlung und Vollstreckung der Strafe bei den Militairgerichten zu beantragen, so sind die hierauf gerichteten Requisitionen stets möglichst zu beschleunigen.

11. All. Verf. v. 24. Juni 1851, J. M. Bl. 237, betr. die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach den Best. des neuen Str. G. Buches: Die Umgestaltung und Reform des gerichtlichen Gefängnißwesens, welche bereits seit geraumer Zeit aus mannigfachen Gründen in hohem Grade wünschenswerth war, hat bis jetzt nicht erfolgen können, weil die anderweitigen Einrichtungen von dem im neuen Strafrecht zu adoptirenden System der Freiheitsstrafen abhängig waren. Nachdem nunmehr die Publikation des Str. G. B. erfolgt ist, wird eine Regulirung des Gefängnißwesens um so mehr stattfinden müssen, als nach dem neuen Strafrecht die Zuchthausstrafe von der Gefängnißstrafe streng geschieden ist, und die Zuchthausstrafe nur bei Verbr., die Gefängnißstrafe aber nur bei Vergehen vorkommt, während nach dem A. L. R., welchem eine systematische Gliederung der Freiheitsstrafen fremd ist, die Zuchthausstrafe in einer Dauer von vierzehn Tagen und wenigen Wochen selbst bei solchen geringfügigen Vergehungen vorkommt, bei denen ein Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht anzunehmen ist, wie leichte Körperverletzungen und dergleichen. — Im Wesentlichen wird die Umgestaltung des Gefängnißwesens darin bestehen, daß zur Vollstreckung der länger dauernden Gefängnißstrafen Central-Gefangenanstalten errichtet werden, während zur Vollstreckung der kürzeren Gefängnißstrafen nach wie vor die gewöhnlichen Gefängnisse dienen. — Da jedoch das neue Strafgesetzbuch noch vor der definitiven Regulirung des Gefängnißwesens in's Leben tritt, so werden hierdurch nach genommener Rücksprache und im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern folgende transitorische Anordnungen getroffen:

1. Die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen, welche nach dem zur Zeit noch bestehenden Recht bereits erkannt sind, oder bis 1. Juli 1851 als dem Tage der Gesetzeskraft des Str. G. B. erkannt werden, sind in der bisherigen Art zu vollstrecken.

2. Dasselbe gilt, wenn nach dem 1. Juli 1851 auf Freiheitsstrafen des älteren Rechts erkannt wird. Nach Artikel IV. des Einf. Ges. v. 14. April 1851 wird dies bei allen vor jenem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlungen geschehen müssen, sofern nicht eine Ausnahme durch den Umstand begründet wird, daß die Handlung in dem neuen Str. G. B. mit keiner oder mit einer gelindern Strafe bedroht ist.

Zwar ist bei Abfassung des Einf. Ges. in umfassende Erwägung gezogen worden, ob nicht auch für die in den Bereich des allgemeinen Str. G. B. fallenden Verbr. und Vergehen eine transitorische Best. in derselben oder ähnlichen Art zu treffen sein dürfte, wie sie in Ansehung der Spezialgesetze in den Art. IX. u. X. definitiv getroffen ist, so daß nach dem 1. Juli 1851 überhaupt nur noch auf die Strafen des neuen Str. G. B. zu erkennen gewesen sein würde. Indessen hat sich eine solche Maaßregel als unausführbar erwiesen. Das Gebiet der bestehenbleibenden Spezialgesetzgebung ist in sich ein beschränktes und es finden sich in demselben nur einzelne wenige Fälle von höherer Strafbarkeit, welche nach den Spezialgesetzen eine schwerere Strafe nach sich ziehen; auch sind alle diese Fälle nur mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe bedroht. Für diese Fälle konnten also ohne Gefahr solche Bestimmungen getroffen werden, wie sie die Art. IX. u. X. enthalten, welche die Strafen der Spezialgesetze in mancher Beziehung mildern. Anders verhält es sich aber mit dem Gesammtkomplex des Strafrechts, wo das neue Recht an die Stelle der drei verschiedenen, bisher in Preußen bestandenen Strafrechtssysteme tritt. Hier war zuvörderst in Betracht zu ziehen, daß in fast allen diesen älteren Gesetzgebungen Strafen vorkommen, welche dem neuen Str. G. B. fremd sind, so z. B. im Rheinischen Str. G. B. die Strafe der Deportation und der Verbannung. Es war hier schwer, einen komparativ richtigen Maaßstab für die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe zu finden; prinzipiell aber tritt für solche Fälle der im Wege des Gesetzes erfolgenden Substitution einer anderen Strafe das Bedenken entgegen, daß dadurch das allgemein anerkannte, im Art. IV. u. V. des Einf. G. ausgesprochene Rechtsprinzip verletzt werden würde, nach welchem das neue Recht, sofern es nicht offenbar milder ist, auf frühere Handlungen nicht zurückbezogen werden kann. Denn in Fällen solcher Art wird sich nicht unbedingt behaupten lassen, daß die substituirte Strafart, also namentlich die angeordnete Freiheitsstrafe, für den Angeschuldigten wirklich milder sei, als die Strafe, an deren Stelle sie getreten ist. Hiernächst aber würde, selbst wenn man die Maaßregel auch nur auf die Substituirung der **Freiheitsstrafen** des neueren Rechts hätte beschränken wollen, doch auch dies aus mehreren Gründen nicht zulässig gewesen sein. Beispielsweise würden zum Nachtheile der öffentlichen Sicherheit die Grundsätze der Gerechtigkeit in hohem Grade verletzt worden sein, wenn mit Anwendung der Best. von Art. VIII. u. IX. ganz allgemein angeordnet worden wäre, daß in allen Fällen, wo die angedrohte Freiheitsstrafe die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigt, nur Gefängniß eintreten solle. Es würde alsdann eine Reihe der schwersten Verbrechen, namentlich Meineid und gewaltsamer Diebstahl, nicht mit Zuchthaus, sondern mit Gefängniß zu bestrafen sein, indem diese Verbrechen im A. L. R., abweichend vom neuen Str. G. B., nur mit Freiheitsstrafe unter 5 Jahren bedroht sind. — Nach diesen Erwägungen ist es für angemessen erachtet worden, hinsichtlich der Strafbarkeit der vor dem 1. Juli 1851 begangenen Handlungen, für welche nicht Spezialgesetze maaßgebend bleiben, nur den Art. IV. in das Einf. Gesetz aufzunehmen, dessen Sinn, soweit es sich um die Art der Strafe handelt, noch durch Art. X. ebendaselbst erläutert wird, welcher nur in Ansehung der nach dem 1. Juli begangenen Handlungen die Verhängung anderer, als der im Str. G. B. angedrohten Strafen verbietet.

3. Was die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betrifft, welche nach dem neuen Strafgesetzbuche zu erkennen sind, so bedarf es keiner Erwähnung, daß die zur Zuchthausstrafe zu verurtheilenden Personen nach den Strafanstalten zu dirigiren sind, in welchen bisher schon die Zuchthausstrafen vollstreckt wurden. Was dagegen die Gefängnißstrafen betrifft, so ist vorauszusehen, daß die gegenwärtig bestehenden Gefängnisse nicht ausreichen werden, um alle nach dem neuen Str. G. B. zu erkennenden Gefängnißstrafen in denselben zu vollstrecken; auch sind dieselben zur Vollstreckung längerer Gefängnißstrafen überhaupt nicht geeignet, da sie keine passende Gelegenheit zur Beschäftigung der Gefangenen gewähren. Es bleibt deshalb nichts übrig, als bis zur definitiven Regulirung der Sache gewisse Kategorien von Gefangenen, soweit es der Raum gestattet, und sofern die Gefängnißstrafe in den dazu bestimmten Gefangenanstalten nicht vollstreckt werden kann, den Strafanstalten zu überweisen, in welchen eine besondere Strafabtheilung in der Art einzurichten ist, daß den Gefangenen in Ansehung der Kost, der Kleidung, der Beaufsichtigung und der Beschäftigung eine mildere Behandlung zu Theil wird, als den Zuchthaussträflingen. Als solche Kategorien der Gefangenen sind die nachstehenden anzusehen:

a) alle diejenigen Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei oder Betrugs zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden;

b) alle diejenigen, welche bereits früher wegen der genannten oder anderer Vergehen oder Verbrechen wider das Eigenthum verurtheilt worden sind und nun wie-

derum wegen eines Vergehens zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden, auch wenn dies Vergehen nicht gerade gegen das Eigenthum gerichtet ist.

12. All. Verf. v. 24. November 1851, J. M. Bl. 366, die Vollstreckung der durch das Str. G. B. bestimmten Freiheitsstrafen betr.: Nachstehende von dem Herrn Min. des Innern im Einverständnisse des Just. Min. an die Herren Ober-Präsidenten erlassene Instruktion vom 1. November über die Vollstreckung der durch das Str. G. B. bestimmten Freiheitsstrafen wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Instruktion des Min. des Innern v. 1. Novbr. 1851.

In meinem Cirk. Erlasse v. 21. Juni 1851 habe ich mir die weitern Instruktionen über die künftige Vollstreckung der durch das neue Str. R. best. Freiheitsstrafen vorbehalten. — Demzufolge wird nunmehr nach Rücksprache mit dem Herrn Just. Min. und im Einverständnisse desselben Nachstehendes bestimmt:

1. Gefängnißstrafen wegen Uebertretungen, also bis zu 6 Wochen, werden ganz in bisheriger Art in den Ortsgefängnissen vollstreckt.

2. Gefängnißstrafen wegen Vergehen sind ebenfalls in der Regel in den gerichtlichen Gefängnissen abzubüßen. — Bis dahin, wo für die Verbesserung und Erweiterung der vorhandenen gerichtlichen Gef. resp. für Errichtung von Centralgefängnissen genügend gesorgt sein wird, können jedoch auch Gefängnißstrafen von längerer Dauer als 6 Monaten, wenn es in den gerichtlichen Gef. an Raum zu ihrer Unterbringung fehlen sollte, in den von dem Ministerio des Innern ressortirenden Strafanstalten vollstreckt werden, jedoch nur in dem Maaße, wie es der Raum in letzteren gestattet.

3. Die zu 2 bez. Individuen dürfen nicht eher an die Strafanstalten abgeliefert werden, bis die Gerichte auf vorherige Anfrage von den Strafanstaltsdirektionen benachrichtigt sein werden, daß der Aufnahme der Gefangenen kein Hinderniß entgegenstehe.

4. Für die Gefangenen der zu 2 erwähnten Kategorie müssen wo möglich besondere Gebäude, sonst aber besondere Reviere bestimmt, und diese Gefangenen von den Züchtlingen, soweit es irgend ausführbar ist, getrennt werden.

5. Die in der Strafanstalt bestehende Hausordnung findet im Allgemeinen auch auf die wegen Vergehen nach dem neuen Str. G. B. zur Gefängnißstrafe verurtheilten Personen, falls solche in einer Strafanstalt die Gefängnißstrafe abbüßen, Anwendung. Es finden jedoch folgende Modifikationen statt:

a) Wer eigene, ordentliche und reinliche Kleider mit in die Strafanstalt bringt, dem kann das Tragen derselben auch in der letzteren nachgegeben werden. — Den Gefangenen, welche keine eigenen reinlichen Kleider mitbringen, werden Hauskleider verabreicht, die sich aber von den Hauskleidern der Züchtlinge dadurch unterscheiden sollen, daß sie ohne Klassenzeichen getragen werden.

b) Mit Genehmigung der Regierung kann einzelnen Gefangenen gestattet werden, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen. Da jedoch die Selbstbeköstigung das Bedürfniß nicht übersteigen darf, so soll nicht mehr, als höchstens 10 Silbergroschen täglich für Frühstück, Mittagessen und Abendessen incl. Brod verwendet werden. Diese besondere Kost ist unter genauer Kontrolle der Anstaltsdirektion nach Umständen entweder durch einen von letzterer anzunehmenden, in gutem Rufe stehenden Unternehmer oder von der Anstaltsküche für Rechnung der Anstalt zu besorgen. — Durch schlechtes Betragen während der Haft wird die Befugniß, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und besser zu beköstigen, verwirkt. Dem Direktor der Anstalt steht das Recht zu, die gedachte Befugniß bis zu 4 Wochen zu entziehen. — Zur Entziehung dieser Befugniß auf längere Zeit bedarf es der Genehmigung der Regierung.

c) Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können nach § 14 des neuen Str. G. B. in der Gefangenstalt in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden. — Was die Gefangenen durch Arbeiten verdienen, wird zur Unterhaltung der Anstalt verwendet und zur Kasse derselben eingezogen. Kann jedoch der Gefangene seine Verpflegungskosten selbst tragen, können ihm zugleich nach seinen Verhältnissen nicht wohl körperliche Arbeiten zugemuthet werden, und kann er in der Strafanstalt nicht auf eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, so ist er mit Arbeiten zu verschonen, oder ihm wenigstens die Wahl einer zulässigen Beschäftigung zu überlassen. — Die übrigen zur Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen müssen die Arbeiten, welche ihnen die Direktion, als ihren Fähig-

keiten und Verhältnissen angemessen, zutheilt, unweigerlich verrichten. Die Arbeits-Pensa müssen jedoch im Allgemeinen mäßiger bestimmt werden, als es für Züchtlinge geschieht. — In Beziehung auf den Ueberverdienst bleiben die allgemeinen für die Strafanstalten ergangenen Bestimmungen maaßgebend.

d) Die zur Gef.strafe Verurtheilten sind, wenn sie sich während ihrer Haft in der Strafanstalt eines Disciplinarvergehens schuldig machen, im Allgemeinen denselben Disciplinarstrafarten unterworfen, welche durch die Hausordnung für die Strafanstalt festgesetzt sind. — Körperliche Züchtigung darf jedoch gegen Gefangene dieser Kategorie nicht verhängt werden. — Auch kann Lattenarrest, sowie die Anlegung der Zwangsjacke als Strafe nur in besonders erheblichen Fällen und auch dann nur mit vorgängiger Genehmigung der Regierung zur Anwendung kommen.

6. Die im § 5 angegebenen Modifikationen bleiben für alle Individuen, die wegen Verletzung des Eigenthums zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, desgleichen für diejenigen, gegen welche auf zeitige Untersagung der Ausübung der b. E. erkannt worden ist, ausgeschlossen. Die körperliche Züchtigung soll jedoch auch bei diesen Personen wegen Disciplinarvergehen nur ausnahmsweise und nur dann verhängt werden können, wenn sie schon vorher einmal wegen eines ähnlichen Vergehens oder Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Ew. ꝛc. ersuche ich, die Regierungen von den obigen Best. in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, die Strafanstalts-Direktionen darnach mit dem besonderen Hinzufügen zu instruiren, daß diejenigen Individuen, gegen welche wegen eines nach dem 1. Juli 1851 begangenen Verbrechens auf Zuchthausstrafe erkannt worden, unbedingt in die Strafanstalten aufzunehmen seien, für diese mithin unter allen Umständen Raum beschafft werden müsse. Dagegen bleibt aber die Uebernahme der wegen früherer, vor dem 1. Juli 1851 begangenen Verbrechen zur Zuchthausstrafe Verurtheilten, deren Unterbringung bisher wegen Mangels an Raum abgelehnt worden, davon abhängig, ob inmittelst anderweit Raum zur Aufnahme derselben verfügbar geworden. — Der Hr. Just. Min. wird ersucht werden, die Gerichtsbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen. —

13. In Betreff des Zeitpunktes, von welchem ab die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zu rechnen ist, cfr. die Anmerkung zu § 556.

14. All. Verf. v. 27. Februar 1851, J. M. Bl. 66, die Vollstreckung der Strafe in Schwurgerichtssachen betreffend s. zu Art. 53 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, Nr. 1.

15. All. Verf. v. 12. Dezember 1856, J. M. Bl. 374 [betr. die Vollstreckung der Straferkentnisse gegen Adlige], s. Anhang Nr. 1, sub C.

16. Ueber die Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses gegen einen Angeklagten, der sich einen falschen Namen beigelegt hat, s. die Anmerk. zu § 22 d. V. v. 3. Januar 1849, Nr. 14 d.

17. All. Verf. v. 20. November 1851, J. M. Bl. 373, betr. das Verfahren in den Fällen, wo der Verlust von Orden und Ehrenzeichen die Folge eines Strafurtheils ist: Der Verlust von Orden und Ehrenzeichen wird nach dem Str. G. B. nicht besonders ausgesprochen, sondern tritt nach §§ 12 u. 22 von Rechtswegen ein, und zwar in allen Fällen, wo den Inhaber der Verlust der bürgerlichen Ehre oder die zeitige Untersagung der Ausübung der b. E. trifft. — In Folge dessen vereinfacht sich das Verfahren, welches hinsichtlich der Abforderung der Orden und Ehrenzeichen und der Besitzzeugnisse, sowie hinsichtlich der Einsendung derselben an die General-Ordens-Kommission zu beobachten ist. Es wird daher unter Aufhebung sämmtlicher hierauf bezüglicher Bestimmungen, namentlich der Verfügungen

v. 21. Mai 1819, Jahrb. 13. 318.
v. 16. August 1819, " 14. 67.
v. 13. Mai 1822, " 19. 330.
v. 30. Juli 1827, " 30. 391.
v. 7. Mai 1829, " 33. 345.
v. 27. April 1841, J. M. Bl. 159, und
der Verf. v. 25. Mai 1841, J. M. Bl. 186, soweit sich dieselbe auf diesen Gegenstand bezieht,

Folgendes angeordnet: In allen Fällen, in welchen den Inhaber Preuß. oder fremder Orden und Ehrenzeichen oder Denkmünzen in Gemäßheit eines rechtskräftigen Strafurtheils der Verlust der b. E. trifft, oder wo gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt ist, sind dem Verurtheilten im Wege

der Strafvollstreckung die Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nebst den darüber sprechenden Patenten und Besitzzeugnissen abzunehmen und an die General-Ordens-Kommission einzusenden. — Die den Beamten der St. A. durch die All. Verf. vom 29. Juni 1851 (s. Anhang Nr. 1), auferlegte Verpflichtung zur Mittheilung des Tenors der betr. Entscheidung an die Generalordenskommission wird hierdurch nicht berührt. Diese Bestimmung ist durch die All. Verf. v. 8. August 1853, J. M. Bl. 334, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Abnahme der Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen 2c. und deren Einsendung an die Generalsordenskommission sofort nach der Rechtskraft des Urtheils zu bewirken ist.

[Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich, der Kab. O. v. 27. Juni 1844, J. M. Bl. 187 zufolge, auch auf die von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes gestiftete Erinnerungsmedaille.]

18. All. Verf. v. 19. September 1845, betr. die Einsendung verwirkter Civilversorgungsscheine, Nr. 4, J. M. Bl. 186: Hat der Inhaber eines Civil-Versorgungsscheines diesen Schein gesetzlich verwirkt, so ist bei der durch All. Kab. O. v. 17. März 1829, G. S. 42, befohlenen Einsendung des Scheines an das Kriegsministerium (Abtheilung für das Invalidenwesen) den letzteren zugleich in Gemäßheit der All. Kab. O. v. 6. Oktober 1837, 24. Oktober 1838 u. 23. April 1842 [G. S. 1837 153, 1839 1 u. 1842 191] eine Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erk. oder, wenn die Dienstentlassung des angestellten Invaliden im Wege des Disciplinar-Verfahrens erfolgt ist, des Entlassungsbeschlusses beizufügen.

Hierzu All. Verf. v. 6. Mai 1852, Nr. 2, J. M. Bl. 183: Die Civilversorgungsscheine derjen. Invaliden, welche ihre Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet haben, sind von jetzt ab nicht mehr in Gemäßheit der All. O. v. 17. März 1829, G. S. 42, an das Kriegsministerium, sondern an dasjenige Generalkommando zu übersenden, von welchem der Civilversorgungsschein ausgestellt ist, solche Scheine aber, welche von Seiten des Kriegsministeriums unterzeichnet sind, demjenigen Generalkommando einzureichen, in dessen Bezirk der betr. Invalide lebt. Bei dergleichen Einsendungen verwirkter Civilversorgungsscheine ist im Uebrigen die unter Nr. 4 der All. Verf. v. 19. September 1845 getroffene Anordnung auch fernerhin zu befolgen.

19. Ges. v. 2. Mai 1853, betr. einige Best. zur Beseitigung von Kompetenzstreitigkeiten unter verschiedenen Gerichten, § 1, G. S. 169: Die Insinuation einer Vorladung vor ein Königliches Gericht, sowie die Vollstreckung eines von einem K. Gerichte erlassenen Urtheils darf von anderen K. Gerichten oder Beamten nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil jenes Gericht nicht das kompetente sei.

20. All. Verf. v. 15. März 1848, J. M. Bl. 110, betr. die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft aus der Haft entlassenen Unters. Gef., s. Anhang Nr. 12 [zu § 20 Nr. 1].

21. All. Verf. v. 6. Februar 1852, die Vollstreckung der in Steuer-Defraudationssachen ergangenen Straferkenntnisse betr., J. M. Bl. 59: Durch die Verf. v. 18. Juni 1823, Jahrb. 21. 320, ist den Gerichtsbehörden auf Veranlassung des Königl. Finanz-Min. aufgegeben worden, in Steuer-Defraudationssachen nach fruchtlos versuchter Beitreibung der erkannten Geldbuße, vor Vollstreckung der in dem Erk. für den Fall der Zahlungsunfähigkeit substituirten Gefängnißstrafe, die betr. Steuerbehörde zur Erklärung darüber, ob noch ein Gegenstand der Execution von ihr nachgewiesen werden könne, aufzufordern und erst dann, wenn diese Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht eingegangen ist, mit der Vollstreckung der Gefängnißstrafe zu verfahren. — Diese Anordnung hat den erwarteten Erfolg nicht gehabt, und wird deshalb im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister hierdurch aufgehoben. Es sind daher die in Steuerdefraudationssachen für den Unvermögensfall erkenntnißmäßig substituirten Freiheitsstrafen künftig von den Gerichtsbehörden, ohne jene früher vorgeschriebene Rückfrage bei der Steuerbehörde, sofort zu vollstrecken, wenn die Execution wegen der principaliter erkannten Geldbuße fruchtlos ausgefallen ist.

Hierzu: All. Verf. v. 4. Mai 1852, J. M. Bl. 178: Nachdem durch die All. Verf. v. 6. Februar 1852 den Gerichtsbehörden die Anweisung ertheilt worden ist, die in Steuerdefraudationssachen den erkannten Geldbußen für den Fall der Zahlungsunfähigkeit substituirten Freiheitsstrafen künftig, ohne die in der Verf. v. 18. Juni 1823 vorgeschriebene Rückfrage bei der Steuerbehörde, sofort zu vollstrecken, wenn die Execution wegen der principaliter erkannten Geldbuße fruchtlos ausgefallen ist, kommt es noch darauf an, eine gleichmäßige Anordnung darüber zu treffen,

welche Bescheinigung die Gerichtsbehörden in solchen Fällen den Steuerbehörden auszustellen haben, damit letztere in den Stand gesetzt werden, die betr. Sache rechnungsmäßig als beendigt nachweisen zu können. — Nach einer Aeußerung des Herrn Finanzministers genügt zu diesem Zwecke eine Bescheinigung über die in das Vermögen des Verurtheilten von Seiten des Gerichts fruchtlos vollstreckte Execution, ohne daß es der Mittheilung des Strafverbüßungsattestes bedarf. — Die Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, in dergleichen Fällen der betr. Steuerbehörde eine solche Bescheinigung unmittelbar nach dem fruchtlosen Ausfall der Executionsvollstreckung zugehen zu lassen.

22. All. Verf. v. 7. Februar 1845, die Befugniß der K. Regierungen und Provinzialsteuerdirektionen zur Sistirung schon angetretener Steuerstrafen betr., J. M. Bl. 32: Es ist der Fall vorgekommen, daß durch die Weigerung einer Gerichtsbehörde, dem auf Anweisung des Herrn Finanzministers Exc. von der betr. K. Regierung bei ihr gestellten Antrage Folge zu geben, ein in Verbüßung einer wegen Steuervergehens erkannten Gef.strafe begriffenes Individuum der Haft zu entlassen, die Absicht des Herrn Chefs der Finanzverwaltung, den Verurtheilten der All. Gnade Sr. Maj. des Königs zu empfehlen, vereitelt worden ist. Das K. Staatsminist. hat von diesem Falle Veranlassung genommen, die Frage zur Berathung zu ziehen, ob die Gerichtsbehörden schuldig sind, den Anträgen der Regierung und Provinzialsteuerdirekt. wegen Sistirung schon angetretener Steuerstrafen Folge zu leisten? Es hat sich dabei ergeben, daß diese Verpfl. der Gerichtsbehörden in der bestehenden Gesetzgebung unzweifelhaft begründet sei. Der § 95 der Ordnung zum Ges. v. 8. Februar 1819, w. Besteuerung des inländischen Branntweins u. s. w., G. S. 117, setzt ausdrücklich fest, daß die Regier. nach Umständen der Vollstreckung der erkannten Strafen Anstand geben können, und daß die Gerichte dem, was an sie ergeht, Folge zu leisten haben. Der § 42a des Gewerbesteuerges. v. 30. Mai 1820, G. S. 154, verweist, in Bezug auf das Strafverfahren gegen Gewerbesteuer-Defraudanten auf die allegirte Vorschrift und nicht minder ermächtigt das Zollstrafgesetz v. 23. Januar 1838, § 50, G. S. 88, die Steuerbehörden, nach Umständen der Vollstreckung gerichtlich erkannter Steuerstrafen Einhalt zu thun, indem es zugleich die Gerichtsbehörden anweist, den desfallsigen Anträgen Folge zu geben. Bei der Erörterung des Gegenstandes im K. Staatsminist. ist übereinstimmend anerkannt worden, daß nach dem Wortsinn sowohl, als nach dem Zusammenhange der erwähnten gesetzlichen Vorschriften die den Steuerbehörden beigelegte Befugniß, der Vollstreckung der Steuerstrafen Anstand zu geben, auf schon angetretene Strafen in demselben Maaße, wie auf noch nicht angetretene, Anwendung finde, sowie, daß auch die All. Ordre v. 29. August 1838, Jahrb. 52. 233 [s. oben Nr. 6], nach welcher die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen durch Begnadigungsgesuche in der Regel nicht aufgehalten werden soll, diese Befugniß der Steuerbehörden nicht eingeschränkt habe, da die gedachte All. Ordre, wie ihr Inhalt besage, nur die Abstellung der Mißbräuche bezweckt habe, welche bei Anwendung der Instruktion v. 26. Juni 1834 (s. Nr. 6) hervorgetreten waren, die Steuerbehörden aber gesetzlich befugt seien, die Vollstreckung der Steuerstrafen beliebig zu beanstanden oder zu sistiren, ohne daß es hierbei darauf ankomme, ob dies auf Grund eines Begnadigungsgesuches oder einer anderen Rücksicht geschehe. — Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach den obigen Grundsätzen zu achten. — [cfr. auch Reskr. v. 31. Juli 1837, Jahrb. 50. 231, Gräff XIII. 30, u. v. 19. August 1837, Jahrb. 50. 262, Gräff XIII. 239].

Hierzu: All. Verf. v. 10. September 1857, J. M. Bl. 302: Nach den bestehenden Vorschriften über das Verfahren gegen Zoll- und Steuer-Kontravenienten sind die Regier. und Provinzialsteuerdirekt. befugt, der Vollstreckung der gerichtlichen Straferk. nach Umständen Anstand zu geben, und die Gerichte sind verpflichtet, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen der Verwaltungsbehörden zu entsprechen. Da diese Bestimmungen nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers in neuerer Zeit nicht immer beobachtet worden sind, so werden dieselben hierdurch den Gerichten mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, Gesuche, welche die Aussetzung und Unterbrechung rechtskräftig erkannter Zoll- u. Steuerstrafen, insbesondere also die Bewilligung von Terminalzahlungen oder die Abbüßung der Freiheitsstrafen mit Zwischenräumen betreffen, falls solche bei ihnen eingehen, an die zuständigen Zoll- und Steuerbehörden zur ressortmäßigen Prüfung und weiteren Veranlassung abzugeben. — An der allgemeinen Befugniß der Gerichtsbehörden, in den vorgeschriebenen Grenzen Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung solcher Strafen, welche durch eine in der Per-

son des Verurtheilten eingetretene Veränderung, als Krankheit, Schwangerschaft u. s. w. nothwendig wird, zu bewilligen oder deshalb an den Justiz-Min. zu berichten [§ 4 der Instruktion v. 30. Juni 1834, Jahrb. 43. 642 — [s. o. Nr. 6], — All. O. v. 14. August 1846, J. M. Bl. 151, — ibid.], sowie auch in anderen Fällen, die durch die Dringlichkeit der Sache etwa gebotene Verf. zu treffen, wird jedoch hierdurch nichts geändert.

23. All. Verf. v. 20. Juni 1859, J. M. Bl. S. 250: Zur weiteren Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bei Einziehung und Verrechnung der Strafen, Wertherjatzgelder und Kosten in Forstrügesachen wird unter Modifikation der Bestimmung unter Nr. 4 der Allg. Verfügung v. 27. Mai 1854 Folgendes angeordnet:

1. Bei dem Erlaß von Requisitionen in Forstrügesachen an andere Gerichte wegen Einziehung von Strafen, Wertherjatzgeldern und Kosten, welche der Staatskasse zustehen, ist das betreffende Gericht zu ersuchen, die eingezogenen Geldbeträge zu seiner Kasse zu vereinnahmen.
2. Das requirirte Gericht hat in Betreff solcher Requisitionen ein gleiches Verfahren, wie die Allg. Verfügung v. 27. Mai 1854 in Nr. 1, 2 und 3 vorschreibt, zu beachten, und die mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehenen Einziehungsmandate dem requirirenden Gerichte mitzutheilen.

Die Gerichte haben hiernach zu verfahren.

24. Allgemeine Verfügung vom 28. November 1860, — betreffend die Vollstreckung der Straferkenntnisse hinsichtlich der Konfiskate in Untersuchungen wegen unberechtigten Jagens.

Der § 277 des Strafgesetzbuches bestimmt:

Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die in § 275 erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

Es haben sich Zweifel darüber erhoben, wie bei der Vollstreckung der Straferkenntnisse, welche dieser Bestimmung gemäß die Gewehre, Jagdgeräthe u. s. w. dem Fiskus zusprechen, zu verfahren sei, insbesondere, in welchem Umfange die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft resp. die Polizeianwalte die Herbeischaffung der Konfiskate zu bewirken verpflichtet sind.

Im Einverständniß mit den Herren Ministern für die landwirthschaflichen Angelegenheiten und des Innern wird den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft in dieser Beziehung Folgendes eröffnet:

I. Die Gerichte haben dergleichen Erkenntnisse von Amtswegen zu vollstrecken, mithin auch für die Herbeischaffung der konfiszirten Jadgeräthschaften, welche demnächst in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 6. Juli 1854 nach Bewandniß des Falles entweder dem betreffenden Revier-Oberförster oder dem betreffenden Landrath zu übersenden sind, zu sorgen.

II. Die von dem Inhalte des § 19 des Strafgesetzbuches abweichende Vorschrift des § 277 daselbst, daß die Jagdgeräthschaften dem Fiskus zuzusprechen sind, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht, ist eine exzeptionelle und hat zur Folge, daß das Eigenthum und der Besitz der Geräthschaften durch das Erkenntniß (vergl. § 60 Tit. 7 Thl. I. Allg. Landrechts) dem Fiskus übertragen wird, auch wenn ein Dritter bisher rechtmäßiger Eigenthümer des Geräthes gewesen ist. Soll die gedachte Vorschrift nicht ihre Wirksamkeit und den beabsichtigten Zweck verfehlen, so muß daher der Dritte das Geräth, in dessen Besitz er gefunden wird, herausgeben, ohne daß es eines besonderen Civil-Erkenntnisses gegen ihn bedarf, und ohne daß er sich auf die gesetzlichen Vorschriften des Civilrechts § 26 ff. Tit. 15 Thl. I. des Allg. Landrechts berufen könnte. (Vergl. § 69 Tit. 14 Thl. II. ebend.) Es bleibt ihm vielmehr im geeigneten Falle nur der Entschädigungs-Anspruch an den Kontravenienten vorbehalten.

Anders verhält es sich aber, wenn das einem Dritten gehörige konfiszirte Geräth bei diesem nicht vorgefunden, oder wenn von ihm der Besitz bestritten, oder wenn die Identität des vorgefundenen mit dem beim unberechtigten Jagen gebrauchten Geräthe zweifelhaft ist. In diesen Fällen läßt sich aus dem Straferkenntnisse eine Befugniß zur Exekution gegen den Dritten nicht herleiten, weil

bei Letzterem die Vollstreckung des Erkenntnisses, welches gegen seine Person nicht gerichtet ist, sich auf die Wegnahme des Konfiskats zu beschränken hat.

Der Dritte, bei der Kontravention nicht Betheiligte kann daher in den gedachten Fällen, wenn die konfiszirten Gegenstände bei ihm nicht vorgefunden werden, oder wenn die Identität der vorgefundenen zweifelhaft ist, auch nicht ohne Weiteres zur Ableistung des Manifestations-Eides angehalten, vielmehr muß, wenn er sich der Leistung dieses Eides weigert, in Gemäßheit § 30 Tit 22 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Klage gegen ihn angestellt, und über die Verbindlichkeit zur Ableistung des Eides ordentlich erkannt werden. Die Bestimmung des § 56 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist auf dergleichen Fälle nicht anwendbar; sie setzt ein im Civilprozesse ergangenes Erkenntniß voraus, welches den Verklagten zur Herausgabe einer bestimmten Sache verurtheilt.

In Betreff des Kontravenienten, gegen welchen das Straferkenntniß ergangen ist, findet es dagegen, wenn die Konfiskate bei ihm nicht vorgefunden werden, und er die Angabe, wo sie sich befinden, verweigert, kein Bedenken, ihn ohne Weiteres und ohne vorangegangenen Civilprozeß zur Leistung des Manifestationseides anzuhalten, indem dies aus der Analogie der Bestimmungen § 29 Nr. 5 und § 31 Tit. 22 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gerechtfertigt erscheint.

III. In die Untersuchung wegen unberechtigten Jagens kann ein Dritter, welcher muthmaßlich das dabei gebrauchte Jagdgeräth besitzt, blos des Besitzes halber, sofern er nicht der Theilnahme an der Kontravention verdächtig und demzufolge Anklage gegen ihn zu erheben ist, nicht hineingezogen werden.

Wohl aber liegt es in den Befugnissen und Pflichten der Staatsanwaltschaft resp. Polizei-Anwaltschaft, während der Untersuchung die geeigneten Ermittelungen darüber zu veranlassen, wo sich das nicht sofort bei der That in Beschlag genommene Jagdgeräth befindet, damit es vorläufig mit Beschlag belegt werden könne. Behufs dieser Ermittelung ist auch die Vernehmung dritter Personen, die nicht angeschuldigt sind, unbedenklich statthaft.

Zur Mitwirkung für die Vollstreckung des Erkenntnisses ist die Staatsanwaltschaft aber nicht berufen.

§ 537.

Damit auch eine Weibsperson durch das Vorgeben der Schwangerschaft die Execution nicht aufhalten möge, so soll der Richter, ehe er den Tag zur Execution bestimmt, sich davon zu überzeugen suchen, daß eine Schwangerschaft nicht vorhanden sei.

§ 538.

Von Vollstreckung der Todesstrafe.

Wenn gegen den Verbrecher auf Todesstrafe erkannt worden, so muß vom Augenblick der Publikation des Erkenntnisses an, außer den Gerichtspersonen, nur dem Geistlichen und den nächsten Anverwandten des Delinquenten der Eingang in das Gefängniß gestattet werden, und die Gefängniß-Officianten müssen bei Strafe der Amtsentsetzung dafür einstehen, daß der Gefangene unter keinem Vorwande den Neugierigen zur Schau gestellt werde.

1. cfr. Str. G. B. v. 14. April 1851, §§ 7—9.

2. Die Enthauptung erfolgt nach den Bestimmungen d. K. O. v. 19. Juni 1811, G. S. 199, durch das Beil.

§ 539.

Der Druck und Verkauf von Lebensbeschreibungen des Delinquenten, von Liedern und anderen Blättern, welche auf eine bevorstehende Hinrichtung Bezug haben, darf nicht gestattet, und die dawider handelnden Verfertiger, Drucker und Herumträger müssen polizeimäßig bestraft werden.

§ 540.

Die Hinrichtung muß so schnell als möglich nach der Publikation des rechtskräftigen Urtels erfolgen, und der dazu bestimmte Tag nur denjenigen bekannt gemacht werden, deren Gegenwart und Mitwirkung dabei erfordert wird. In der Zwischenzeit muß der Richter von Amtswegen das Erforderliche verfügen, damit die zur Hinrichtung nöthigen Vorkehrungen bei Zeiten getroffen werden, und dieselbe an dem bestimmten Tage keine Hinderung und keinen Aufschub leiden möge.

Reskr. v. 12. Juli 1811, Rabe X. 536, betr. die Anschaffung und Einrichtung des Beils und des Richtblockes.

§ 541.

Die Execution muß in den langen Tagen um 6 Uhr, in den kurzen aber um 7 oder 8 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

§ 542.

Sobald der Delinquent auf dem Richtplatz angelangt ist, wird demselben durch den Kriminal-Richter das Urtel, jedoch mit Uebergehung der Gründe desselben, nochmals vorgelesen. Werden von dem Verbrecher bei dieser Vorlesung Einwendungen vorgebracht, über welche noch nicht erkannt ist, oder wird das von ihm abgelegte Bekenntniß widerrufen; so muß der Richter die Execution aufschieben, und den Verbrecher in das Gefängniß zurückführen lassen.

Werden bei der hierauf zu veranlassenden Untersuchung die Angaben des Delinquenten durch die darüber abzufassenden Erkenntnisse ungegründet befunden, und wird hiernächst von neuem rechtskräftig auf die Todesstrafe erkannt, so ist mit Vollstreckung des Todesurtels, aller Widerrede ungeachtet, zu verfahren.

---

1. K. O. v. 15. Oktober 1810, Jahrb. 47. 381, Gräff XI. 24: Die Hinrichtung soll auf Begnadigungsgesuche von Delinquenten nur dann ausgesetzt werden, wenn der Delinquent Umstände anführt, welche bisher in der Untersuchung ganz unbekannt gewesen, und welche nicht eigentlich zur rechtlichen Untersuchung angethan sind, — als in welchem Falle sich die Untersuchung derselben zur Ausmittelung der Unschuld ꝛc. von selbst verstehen würde, — Mich aber doch bestimmen könnten

Gnade für Recht ergehen zu lassen, oder wenn er dem Staate vortheilhafte Entdeckungen macht und der Richter auch hieraus abnehmen könnte, daß ich hieraus Motive zur Begnadigung entnehmen möchte. Bloß in diesen Fällen muß die Execution eines von Mir bestätigten Todesurtels ausgesetzt und Bericht erstattet werden.

2. K. O. v. 31. Januar 1836, Jahrb. 47. 381, Gräff XI. 24: Auf Ihren Bericht ꝛc. erkläre Ich Mich nicht nur damit einverstanden, daß Meine Ordre v. 15. Oktober 1810, welche die Bedingungen festsetzt, unter denen allein das Begnadigungsgesuch eines zum Tode Verurtheilten die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung bewirken kann, noch ferner zur Anwendung gebracht werde, sondern Ich bestimme zugleich hiermit, daß auch ein solches Begnadigungsgesuch nur dann noch von dem Gericht berücksichtigt werden soll, wenn dasselbe entweder bei der Publikation des von Mir bestätigten Endurtheils, oder wenigstens noch vor dem zur Vollziehung der Hinrichtung bestimmten Tage angebracht worden ist. Damit aber der Inquisit nach diesen Vorschriften sich richten könne, sind ihm dieselben bei der Publikation des Endurtheils ausdrücklich bekannt zu machen.

Diese Vorschriften [sub 1 u. 2] sind durch die späteren über den Einfluß von Begnadigungsgesuchen auf die Strafvollstreckung ergangenen Vorschriften nicht aufgehoben, cfr. Kab. O. vom 29. August 1838, J. M. Bl. 1839 pag. 27 [s. zu § 336 Nr. 6]. — cfr. auch Reskr. vom 31. Oktober 1838, Jahrb. 52. 637, Gräff XIII. 34.

§ 543.

Dem Delinquenten werden keine ihn auszeichnende Kleidungsstücke gestattet. Ist der Anzug, welchen derselbe im Gefängnisse getragen hat, nach dem Ermessen des Richters nicht schicklich, so werden ihm Kleidungsstücke von grauer Sackleinwand gereicht.

§ 544.

Zur möglichsten Beschleunigung des Transports zum Richtplatze geschiehet derselbe, wenn nicht ein anderes erkannt worden, auf einem gewöhnlichen Leiterwagen. Der Delinquent wird auf ein Bund Stroh gesetzt, angeschlossen, und von zwei auf dem Wagen sitzenden Gerichtsdienern begleitet. Einige reitende Polizeibediente müssen den Wagen umgeben, und durch ein Kavallerie-Kommando muß das Andringen des Volks verhindert werden. In Ermangelung solcher Polizeibedienten und einer militairischen Bedeckung muß durch Begleitung von Gerichtseingesessenen in hinreichender Anzahl der Zweck des Gesetzes erreicht werden.

§ 545.

Die Begleitung durch einen Geistlichen wird nur bei Verbrechern, welche der römisch-katholischen oder der griechischen Religion zugethan sind, verstattet.

---

cfr. § 8 Str. G. B. v. 14. April 1851.

§ 546.

Um den Richtplatz wird von einem Infanterie-Kommando,

oder wenn dergleichen dazu nicht gebraucht werden kann, von den Gerichtseingesessenen ein Kreis geschlossen, und Niemand außer den bei der Exekution erforderlichen Personen wird der Eingang in den Kreis gestattet. Auch soll, damit die entfernteren Zuschauer die Hinrichtung sehen können, Niemand zum Blutgerüste zugelassen werden.

§ 547.

Nachdem das Urtel dem Delinquenten vorgelesen worden, wobei eine Haltung des sonst gewöhnlich gewesenen Hoch-Nothpeinlichen Halsgerichts nicht statt findet, und wenn kein sonstiges Hinderniß die Vollstreckung der Execution aufhält, muß der Scharfrichter ohne den geringsten Verzug sein Amt nach der ihm jedesmal von dem Landes-Justiz-Kollegio schriftlich zu ertheilenden Anweisung und nach der urschriftlich vorzuzeigenden Königlichen Bestätigung verrichten, und der Kreis bleibt so lange geschlossen, bis der Körper des Delinquenten an seinen Bestimmungsort gebracht, der Richtplatz vom Blute gereinigt, und dessen Zugang verschlossen worden ist.

Cirk. Reskr. v. 3. März 1804, betr. das Verbot galvanischer Versuche mit den Köpfen der Enthaupteten, Mathis Bd. I. p. 201.

§ 548.

Folgt auf die Ausstellung am Schandpfahle eine Hinrichtung, oder eine sonst entehrende Strafe, so muß die Ausstellung der Scharfrichter, im entgegengesetzten Falle aber der Gerichtsdiener bewirken.

§ 549.

Nach vollzogener Strafe soll durch Einrückung in die öffentlichen Blätter und Anschlagung an schicklichen Orten eine Warnungsanzeige bekannt gemacht werden, welche den Namen und Stand des Hingerichteten, eine kurze aktenmäßige Erzählung der Missethat und einen Auszug des Urtels enthält.

§§ 550—551

durch § 9 Str. G. B. beseitigt.

§§ 552—555

beseitigt.

§ 556

durch § 11, 13, 14 Str. G. B. ersetzt.

§§ 557—562

beseitigt.

§ 563.

Vor jeder Ablieferung eines Verurtheilten muß der Richter die Vorschriften der Instruktion, — Was der Richter vor der Ablieferung in die Festung oder in das Zuchthaus zu beobachten habe.

wie es bei Entlassung der zur Festungs- oder Zuchthausarbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll,

vom 27. März 1797 seiner Seits genau befolgen, bis andere Vorschriften deshalb werden ertheilt sein; für die Verpflegung der nicht zur Arbeit verurtheilten Verbrecher in der Strafanstalt, welche auf wenigstens zwei Groschen täglich zu bestimmen ist, Sorge tragen, bei Nachsuchung der Annahme-Ordre anzeigen, woher die Verpflegungskosten genommen werden, und solche auf mehrere Wochen oder Monate vorschußweise an die Vorgesetzten der Anstalt gleich bei Ablieferung des Verbrechers bezahlen lassen; auch zur gehörigen Zeit für die Uebersendung neuer Vorschüsse sorgen.

---

1. Die Instruktion v. 27. März 1798 verpflichtet den Richter, den zum Zuchthaus Verurtheilten vor seiner Abführung darüber zu vernehmen, wohin er sich nach seiner Entlassung zu wenden, wodurch er seinen Unterhalt zu erwerben gedenke, und ob er Eltern, Kinder oder solche Verwandte habe, die für seinen Unterhalt zu sorgen verpflichtet und im Stande sind. Das Protokoll ist der Strafanstalt mitzutheilen. [cfr. die Instruktion im vollständigen Abdruck: Rabe 4 p. 65.]

2. Hinsichtlich des Transportwesens sind zu vergleichen:

a) die Generaltransportinstruktion v. 16. September 1816,

b) Erlaß des Pol. Min. v. 23. Juli 1817,

c) Erlaß des Pol. Min. v. 3. Oktober 1818,

cfr. ad a—c in vollständigem Abdrucke nebst allen dazu ergangenen Erläuterungen u. Reskripten: v. Rönne u. Simon, das Polizeiwesen des Preuß. Staates, I. 592,

d) All. Verf. v. 25. Juni 1846, J. M. Bl. 126, und

e) All. Verf. v. 14. Oktober 1856, J. M. Bl. 318, betr. den Transport von Gefangenen an Sonn- und Festtagen, s. zu § 556, Nr. 4 E.

f) All. Verf. v. 21. September 1857, J. M. Bl. 386, die Kosten des Transports der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher in die Strafanstalten betr.: Der Just. Min. ist mit den Herren Minist. des J. u. der Fin. dahin übereingekommen, daß zur Vermeidung unnützer Schreibereien und Geldsendungen v. 1. Januar 1858 ab diejenigen Kosten, welche durch den Transport der zu Zuchthausstrafen verurtheilten Verbrecher in die Strafanstalten entstehen, nicht mehr, wie bisher geschehen ist, von den gerichtlichen Salarienkassen an die Kassen der Strafanstalten erstattet, sondern bei den letzteren Kassen als Ausgaben definitiv verrechnet werden. Die Gerichtsbehörden haben daher von dem genannten Zeitpunkte ab dergleichen Erstattungen nicht ferner zu leisten.

g) All. Verf. v. 3. März 1857, J. M. Bl. 106, die Transportkosten in Unters. gegen Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue betr.: . . . . . . In denjenigen Fällen, in welchen die gegen Bettler u. s. w. ergangenen gerichtlichen Straferkenntnisse nicht auf Einsperrung in eine Arbeitsanstalt lauten, sondern auf Grund des Ges. v. 14. April 1856 nur eine Gefängnißstrafe festsetzen, ist der nach Verbüßung dieser Strafe stattfindende Transport in die Korrektionsanstalt nicht ferner auf Kosten des Krim.fonds zu bewirken.

h) All. Verf. v. 30. November 1858, J. M. Bl. 374, betr. den Ansatz und die Erhebung der Haft- u. Verpflegungskosten für die gerichtlichen Gefangenen.

i) All. Ordre v. 4. August 1854, nebst All. Verf. v. 20. September 1854, J. M. Bl. 366, betr. die Bewilligung von Diäten an die Gensdarmen bei den von ihnen auf der Eisenbahn bewirkten Transporten verurtheilter Verbrecher.

§ 564.

Der untersuchende Richter muß bei Ablieferung des Verbrechers dafür sorgen, daß der Befehl oder die Requisition zur Annahme spätestens mit dem Verbrecher zugleich überliefert werde, und er bleibt, wenn ihm hierbei etwas zur Last fällt, für allen aus der dadurch veranlaßten Zurückweisung eines Gefangenen entstehenden Nachtheil verantwortlich.

Reskr. v. 23. September 1836, Jahrb. 48. 515, Gräff XI. 26: Den Strafanstalten ist außer dem Tenor des Erk. auch zugleich eine vollständige Darstellung der persönlichen und Familienverhältnisse des Sträflings, seines Lebenslaufes und alles dessen mitzutheilen, was nothwendig ist, um die vorherrschenden Neigungen, Laster und früheren Verbrechen und Bestrafungen des Verurtheilten kennen zu lernen.

§ 565.

Die Gefangenen müssen vor der Abführung in die Strafanstalt mit den nothwendigsten Kleidungsstücken versehen werden.

---

1. Reskr. v. 15. Oktober 1837, Jahrb. 50. 637, Gräff XIII. 26: Bei den jetzt für die Civilstrafanstalten bestehenden Bestimmungen haben die Gefangenen bei ihrem Eintritt in dieselbe außer demjenigen, was sie auf dem Leibe tragen, nur noch ein zweites Hemde und die weiblichen Sträflinge nur noch einen zweiten Rock mitzubringen, welche Gegenstände zwar nicht neu sein sollen, sich jedoch in brauchbarem Zustande befinden müssen. Im Uebrigen haben daher die Gerichte, wenn sie Gefangene zur Strafanstalt abführen, nur dahin zu sehen, daß dieselben so bekleidet sind, wie es Behufs des Transports auf dem Wege zur Strafanstalt durchaus nothwendig ist. —

2. All. Verf. v. 17. September 1856, J. M. Bl. 274: Den Gerichtsbehörden wird die nachstehende, von dem Herrn M. des J. an die betr. Regierungen hinsichtlich der Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge erlassene Verf. u. 31. August 1856 zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung bekannt gemacht, nach den darin aufgestellten Grundsätzen auch ihrerseits zu verfahren und dabei Folgendes zu beachten. Im Allgemeinen muß der auch schon in dem Reskript v. 15. Oktober 1837 aufgestellte Gesichtspunkt festgehalten werden, daß es nur darauf ankommt, die zur Strafanstalt abzuführenden Gefangenen so zu bekleiden, wie es das Bedürfniß für den Transport, mit Rücksicht auf die Jahreszeit, die Dauer des Transports, die Gesundheit und die Sitte durchaus erfordert. Soweit die Kleidung des Gefangenen, welche derselbe in das Gefängniß mitgebracht hat, diesen Anforderungen entspricht, ist zur Vermeidung von Kosten in allen Fällen zu veranlassen, daß er in dieser Kleidung auf den Transport gegeben wird; insoweit dies dagegen nicht der Fall ist, sind die fehlenden oder unbrauchbaren Stücke aus den Beständen der Gefängnißverwaltung zu ergänzen. Von der Befugniß, die Zurücklieferung der den Sträflingen verabfolgten Kleidungsstücke zu verlangen, haben die Gerichte nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die Zurücklieferung ohne einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand geschehen kann.

Verf. des Herrn Min. des Innern v. 31. August 1856.

Die Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge soll, gemäß einer von dem Herrn Justizminister und mir getroffenen Uebereinkunft, von jetzt ab nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die Gerichte haben, wenn sie Gefangene zur Strafanstalt abführen lassen, auch ferner nur dahin zu sehen, daß dieselben so bekleidet sind, wie es das Bedürfniß für den Transport erfordert.

2. Welche Kleidungsstücke hiernach für erforderlich zu erachten sind, ist von den Gerichten nach den Best. des J. M. Reskr. v. 15. Oktober 1837 und im Uebrigen mit Rücksicht auf die Dauer des Transports, auf die Jahreszeit, die Gesundheit und den Anstand zu bemessen. Darnach und mit Hinsicht auf den provinziellen Gebrauch ist es auch zu best., ob die abzuführenden männlichen Gef. auf dem Transport mit

Strümpfen zu bekleiden sind, oder nicht. Bei weiblichen Gef. gehören Strümpfe zu der unbedingt erforderlichen Fußbekleidung.

3. Des zweiten Hemdes, welches in Gemäßheit des J. M. Reskr. v. 15. Oktober 1837 den Sträflingen behufs des erforderlichen Wechsels der Wäsche auf dem Transport außer dem Hemde, welches sie auf dem Leibe tragen, und des zweiten Rockes, welcher nicht minder darnach den weiblichen Sträflingen mitzugeben ist, bedarf es nicht, wenn das Gefängniß, aus welchem, und die Strafanstalt, in welche die Sträflinge abgeführt werden, sich an einem Orte befinden, oder wenn der Transport in einem Tage zurückgelegt wird.

4. Es ist nicht nöthig, daß die abzuführenden Gefangenen Behufs des Transports mit neuen Kleidungsstücken versehen werden, Vielmehr kommt es nur darauf an, daß die Kleidungsstücke sich in noch brauchbarem Zustande befinden, namentlich rein und unzerrissen sind. — Unter dieser Voraussetzung können die Gefangenen auch in ihren eigenen Kleidungsstücken auf den Transport gegeben oder mit schon getragenen Kleidern, Hemden rc. aus den Beständen der Gerichtsgefängnisse versehen werden.

5. In Fällen, wo Sträflinge, deren Strafe fünf Jahre und darüber beträgt, nicht in ihrer Kleidung auf den Transport gegeben, sondern Behufs Ausführung desselben von den gerichtlichen Gefängnißverwaltungen mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen werden, können die Gerichtsbehörden die Zurücklieferung der zu diesem Zweck besonders bezeichneten Kleidungsstücke in Anspruch nehmen. — Dieselbe findet alsdann Seitens der Strafanstalten auf Kosten der betreffenden Gerichtsbehörden statt. —

3. All. Verf. v. 3. März 1857, J. M. Bl. 106: In denjenigen Fällen, in welchen die gegen Verbrecher, Bettler und Arbeitsscheue ergangenen gerichtlichen Straferkenntnisse nicht auf Einsperrung in eine Arbeitsanstalt lauten, sondern auf Grund des Ges. v. 14. April 1856 nur eine Gefängnißstrafe festsetzen, ist der nach Verbüßung dieser Strafe stattfindende Transport in die Korrektionsanstalt nicht ferner auf Kosten des Kriminalfonds zu bewirken. Den Gerichtsbehörden liegt daher auch in Beziehung auf die Bekleidung der Transportaten keine weitere Verpflichtung ob, als dafür zu sorgen, daß der zu Entlassende so gekleidet sei, wie dies bei der Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich ist. Der Regel nach sind demgemäß die Verurtheilten bei ihrer Entlassung in ihren eigenen Kleidern den Ortspolizeibehörden zur Disposition zu stellen, und nur insoweit jene Kleidungsstücke den Gebrauch außerhalb der Gefangenanstalt nicht mehr gestatten, sind dieselben aus den Beständen der Anstalt zu ergänzen oder zu ersetzen.

§ 566.

Auch ist dahin zu sehen, daß keine Krankheits wegen zur Arbeit unfähige Personen, Schwangere und Kinder der Gefangenen, an den Strafort mit abgeliefert werden.

---

1. All. Verf. v. 12. Juli 1841, J. M. Bl. 226: Wiewohl die Gerichte schon durch die Reskr. v. 26. Januar 1834 und 23. Mai 1838, Jahrb. 51. 445, Gräff XIII. 27, zur sorgfältigen Beobachtung der Vorschrift des § 566 Krim. O. angewiesen worden sind, so ist doch in neuerer Zeit wieder der Fall vorgekommen, daß ein Landwehrmann, der zur Strafsektion abgeliefert worden, gleich bei seiner Ankunft auf der Festung krank befunden wurde und die ganze Strafzeit im Lazareth hat zubringen müssen. Zur Vermeidung solcher Uebelstände werden sämmtliche Gerichte hierdurch angewiesen, den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit eines jeden Sträflings vor Absendung desselben nach der Festung oder nach dem Zucht- oder Arbeitshause untersuchen zu lassen und zwar

a) durch einen Arzt oder Wundarzt, wenn sich solcher am Absendungsorte befindet, mithin diese Untersuchung ohne große Kosten erfolgen kann,

b) durch den Gefangenwärter, oder einen sonst dazu von der Gerichtsobrigkeit zu bestellenden Beamten, wenn sich kein Arzt oder Wundarzt am Orte befindet, weil doch wenigstens die äußeren Schäden auch einem Nichtarzte erkennbar sind.

Wenn in einem solchen Falle die Untersuchung unterlassen worden ist und sich der Fall ereignet, daß der Sträfling gleich bei seiner Ankunft an dem Straforte krank und arbeitsunfähig befunden wird, so werden die Kosten der Kur und Verpflegung des Sträflings auf der Festung, oder falls derselbe ohne Abbüßung der Strafe zurück-

gebracht werden muß, die Kosten des Hin- und Rücktransports dem absendenden Richter zur Last gelegt werden, es wäre denn, daß nachgewiesen werden könnte, die Krankheit sei erst auf dem Transport entstanden.

2. All. Verf. v. 3. Februar 1853, J. M. Bl. 65, und Allg. Verf. v. 21. Febr. 1856, J. M. Bl. 58, Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtl. Angelegenheiten betr., s. Anhang Nr. 14.

3. All. Verf. v. 10. Juni 1839, betr. die Aufnahme kranker und arbeitsunfähiger Verbrecher in die Strafanstalten, J. M. Bl. 209: Um den Verlegenheiten, welche für die Gerichtsbehörden nicht selten dadurch entstehen, daß nach § 566 Krim. O. „keine wegen Krankheit zur Arbeit unfähige Personen, Schwangere und Kinder der Gef. an den Strafort der Gefangenen mitabgeliefert werden sollen", in soweit zu begegnen, als es die Verhältnisse und die Zwecke der Strafanstalten gestatten, hat sich der Herr Minister des Innern und der Pol. einverstanden erklärt, daß auch diejenigen Verbrecher, welche entweder an unheilbaren Krankheiten leiden, oder ihres körperlichen Zustandes wegen, z. B. wegen Verkrüpplung, arbeitsunfähig sind, gleichwohl in die Strafanstalten aufgenommen werden dürfen, und demgemäß das Weitere an die Regierungen erlassen, in deren Bezirken sich Zuchthäuser befinden. Die Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, jederzeit vor der Ablieferung derartiger Verbrecher an die Strafanstalten mit den Directoren der letzteren in Korrespondenz zu treten, um sich zur Vermeidung vergeblicher Transporte der Zustimmung der Strafanstalten in die Aufnahme zu vergewissern. Es behält übrigens dabei sein Bewenden, daß

a) schwangere Personen nicht eher, als bis sie entbunden, auch die Kinder von der Mutter Brust entwöhnt und anderweit untergebracht worden sind,
b) kranke Untersuchungsgefangene, welche nicht zu den unheilbaren gehören, erst nach erfolgter Heilung auf den Transport gegeben und an die Strafanstalt abgeliefert werden können.

4. Reskr. v. 25. April 1820, v. K. Annalen 4. 294, betr. die Aufnahme alter Personen in Zuchthäuser: Von dem ꝛc. ist dem Just. Min. angezeigt und von Sr. Excellenz hier zur Sprache gebracht worden, daß man in den schlesischen Zuchthäusern durchaus nur arbeitsfähige alte Personen aufnehmen wolle, ohne eine Abstufung und Modifikation der Arbeitsfähigkeit stattfinden zu lassen. Nun kann die Aufnahme solcher zur Zuchthausstrafe verurtheilter Personen, welche wegen Alters oder aus anderen physischen Ursachen zu den in den Anstalten eingeführten allgemeinen Arbeiten untüchtig sind, aus diesem letzteren Grunde allerdings nicht verweigert werden, sondern es sind solche Veranstaltungen zu treffen, daß dergleichen Züchtlinge mit einer ihren Kräften angemessenen Arbeit versehen werden können, und die Vollstreckung der gesetzlichen Strafe durch diesen Umstand nicht verhindert werde.

5. Hinsichtlich Schwangerer und Kinder der Gefangenen sind zu vergleichen:

die Reskripte v. 1. März 1822, v. K. Annalen 6. 161.
„ 5. April 1823, „ „ „ 7. 354.
„ 15. April 1824, „ „ „ 7. 352.
„ 6. August 1835, „ „ „ 19. 810.
„ 10. Juni 1839, J. M. Bl. 209 (s. o. Nr. 3.)
und v. 27. September 1816, Jahrb. 8. 304, Gräff IV. 53, s. o. zu § 208, Nr. 8.

In allen diesen Reskripten wird die Vorschrift des § 566 aufrecht erhalten.

6. Beschluß v. 17. Februar 1858 G. A. VIII. 251: Wenn ein Strafgefangener erkrankt und auf Beschluß des Gerichtes in eine öffentliche Krankenanstalt gebracht wird, so ist ihm die dort zugebrachte Zeit auf die Strafzeit anzurechnen.

§ 567.

Beweis über die geschehene Ablieferung.

Ueber die Ablieferung selbst muß eine vollständige Bescheinigung zu den Akten gebracht werden, und das Obergericht, welches erkannt hat, muß von Amtswegen dahin sehen, daß das Erkenntniß sobald als möglich vollstreckt werde.

§ 568

jetzt durch § 11 Str. G. B. ersetzt.

§§ 569—571

jetzt gegenstandslos

§ 572.

Ist auf Landesverweisung erkannt worden, so muß in dem Erkenntnisse der Nachtheil, welcher den Verbrecher auf den Fall der Rückkehr in die hiesigen Lande erwartet, ausgedrückt werden. Der untersuchende Richter muß, wenn die Strafe vollstreckt werden soll, den Verurtheilten vor sich lassen, ihm die Folgen der Rückkehr nochmals zum Protokoll bekannt machen, und alsdann seine Fortschaffung über die Grenze unter sicherer Begleitung veranstalten, auch darüber eine Bescheinigung zu den Akten bringen lassen. Wie die Landesverweisung zu vollstrecken sei.

Befindet sich derselbe zur Zeit, da die Landesverweisung an ihm vollstreckt werden soll, in einer entfernten Strafanstalt, so muß ihn der Richter von dort abholen, oder den Transport über die Grenze durch Requisition eines Gerichtes an dem Orte der Anstalt besorgen, und sich von diesem die Bescheinigung zu den Akten übersenden lassen.

---

1. cfr. §§ 29. 120. 146. 266. 115. Str. G. B. v. 14. April 1851.

2. Reskr. v. 2. Juni 1835, Jahrb. 45. 543, Gräff VIII. 127: Des Königs Maj. haben mittelst All. K. O. v. 25. Mai 1835 [l. c.] zu bestimmen geruht, daß, wenn davon die Rede ist, einen Ausländer, der im Lande ein Verbrechen begangen, über die Grenze zu bringen, dieser Transport, er mag im Straferk. ausgesprochen sein oder nicht, immer als Polizeimaaßregel erscheine und deshalb dem Justiz- und Pol. Minist. überlassen, das Erforderliche zu verfügen, wenn in Gemäßheit veränderter oder neu eintretender Umstände der Transport nicht mehr Statt finden kann.

3. K. O. v. 19. Januar 1837 [mitgetheilt durch das Reskr. v. 23. Januar 1837], Jahrb. 49. 276, Gräff XI. 27: Ich ermächtige die Min. der Justiz und des Innern und der Polizei im Allgemeinen, die gegen Verbrecher erkannte Strafe der Verbannung oder Verweisung aus einem Orte, sobald dieselbe als unausführbar sich darstellt, auf sich beruhen zu lassen.

4. Zusammenstellung der Staatsverträge wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, s. Anhang Nr. 13.

5. Reskr. v. 1. Oktober 1814, v. K. Annalen 11. 717, Jahrb. 8. 106: Die erkannten Landesverweisungen sind bisher gemeiniglich auf eine Art vollstreckt worden, daß der Zweck derselben größtentheils verloren gegangen, und die über die Grenze gebrachten Personen zur Rückkehr oft gezwungen gewesen. Um diesen Nachtheilen möglichst vorzubeugen, hat das Pol. Minist. beschlossen, die zu Transportirenden mit angemessenen Päffen versehen zu lassen und der Chef der Justiz ist mit gedachtem Ministerium dahin übereingekommen, den Transport über die Grenze jedesmal durch die Ortspolizeibehörde, gegen Erstattung der Kosten von Seiten des Gerichts besorgen zu lassen. Demgemäß muß ein solcher über die Grenze zu transportirender Mensch der Pol.behörde zu diesem Zwecke überliefert werden, nachdem demselben vorher von dem Gerichte die nöthige Warnung wegen der Folgen einer etwanigen Rückkehr ertheilt worden ist. Die Pol.beh. ist dabei zu ersuchen, über den wirklich erfolgten Transport über die Gränze eine Bescheinigung zu den Unters. Akten zu ertheilen.

Hierzu: Reskr. des Min. der Pol. v. 10. Oktober 1814, betr. das Verfahren bei Landesverweisungen ibid.

6. In Betreff der Transportkosten bei Landesverweisungen cfr.

Reskr. v. 9. Juni 1826, v. K. Annalen 10. 409.
„ 15. Februar 1827, „ „ 11. 167.
„ 29. August 1830 „ „ 14. 586.
„ 17. Juni 1838, „ „ 22. 403.
„ 13. Mai 1839, „ „ 23. 427.
„ 29. Mai 1839, „ „ 23. 429.
und All. Verf. v. 3. März 1857, J. M. Bl. 106: Bei Ausländern, gegen welche nach dem Gesetze v. 14. April 1856 auf Landesverweisung nicht mehr zu erkennen ist, gehört die Sorge für den Transport über die Landesgrenze nicht ferner zu den Obliegenheiten der Gerichtsbehörden. Die Veranlassung dieses Transports ist vielmehr Sache der Verwaltungsbehörden, aus deren Fonds daher auch die dadurch entstehenden Kosten zu bestreiten sind. Demgemäß wird die allgemeine Verf. v. 13. August 1853 hierdurch geändert.

7. cfr. die Anmerk. zu § 563.

§ 573

jetzt gegenstandslos.

§ 574.

Von Warnungs-Anzeigen.

Ob das Publikum durch Warnungsanzeigen mit der Vollstreckung einer Leibes- oder Ehren-Strafe bekannt zu machen, wie die Warnungsanzeige einzurichten und zu verbreiten sei, soll von dem untersuchenden Kriminal-Gerichte in den einzelnen Fällen beurtheilt und bestimmt werden. Jedoch ist bei einer erkannten und vollzogenen Landesverweisung die Warnungsanzeige jederzeit zu erlassen.

§ 575

ersetzt durch Mil. Str. G. B. Th. II. tit. I. § 4—13 Gesetz pro 1845. S. 296.

§ 576.

Von Geldstrafen.

Wegen der Geldstrafen wird hiermit folgendes festgesetzt:

1. Geldstrafen von fünf Thaler oder darunter sind Früchte der bloßen Civil-Gerichtsbarkeit;
2. größere Strafen sind Früchte der Kriminal-Gerichtsbarkeit, und gebühren dem Gerichtsherrn, wenn sie in den Gesetzen nicht als fiskalische zu Königlichen Kassen oder zu Armen-Fonds ausdrücklich bestimmt sind, oder durch rechtsgültige Observanz und besondere Verordnungen ein anderes hergebracht ist;
3. alle bei einem Landes-Justiz-Kollegio erkannte oder diktirte Prozeß- und in Prozessen vorkommende Ordnungsstrafen gebühren ohne Unterschied des Betrages dessen Salarien-Kasse.

1. cfr. V. v. 2. Januar 1849, § 2, G. S. 1.

2. Abhandlungen v. Korb: Die Geldstrafen und die bestehenden Grundsätze über die Berechtigung zu deren Erhebung, sowie über ihre Einziehung und Verrechnung bei den Gerichten, J. M. Bl. 1852, 363, und J. M. Bl. 1856, 191. — cfr. hierzu: All. Verf. v. 16. Dezember 1853, J. M. Bl. 442, und all. Verf. v. 17. Oktober 1857 J. M. Bl. 386.

3. Reskr. v. 4. August 1832, Jahrb. 40. 207, Gräff VII. 66: Geldstrafen können für den Verurtheilten auch von einem Anderen bezahlt werden.
4. All. Verf. v. 6. Febr. 1852, J. M. Bl. 59, u. v. 4. Mai 1852, J. M. Bl. 178, betr. die Vollstreckung der in Steuerdefraudationssachen ergangenen Straferkenntnisse, s. zu § 536 Nr. 21.

Siebenter Titel.

Von dem Contumazial-Verfahren gegen flüchtige abwesende Verbrecher.

§§ 577—587

sind aufgehoben durch das Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 35—50 und 147.

Achter Titel.

Von der Restitution, Abolition, Begnadigung und Verjährung in Kriminalsachen.

§§ 588. 589

sind aufgehoben durch die V. v. 3. Januar 1849, § 156, cfr. auch die §§ 151 bis 155, das Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 130.

§ 590.

Von der Begnadigung eines Verbrechers.

Das Recht, Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, erkannte Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, bleibt dem Oberhaupte des Staats allein vorbehalten, insofern nicht dieses Recht durch Gesetze für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen einem Departement ausdrücklich übertragen worden. Dahin gehört auch der Fall, wenn eine erkannte Leibesstrafe nach dem Gutachten des Physikus ohne Gefahr an der Person des Verbrechers, oder eine erkannte Geldstrafe, wegen nachher befundener gänzlicher Unvermögenheit desselben, nicht vollzogen werden kann, und das Landes-Justiz-Kollegium auf Verwandlung gutachtlich anträgt, welche alsdann ohne unmittelbaren Antrag von dem Kriminal-Departement, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsmittels

für den Inculpaten, genehmigt werden kann. Es darf jedoch dergleichen Antrag nie eher gemacht werden, bis die Unmöglichkeit, die erkannte gesetzliche Strafe zu vollstrecken, hinreichend nachgewiesen worden ist, und damit es dieses nachherigen Antrages nicht bedürfe, muß in zweifelhaften Fällen gleich in dem ersten Erkenntnisse der gesetzlichen Strafe auf den Fall der Unmöglichkeit ihrer Vollstreckung eine andere substituirt werden.

---

1. Verfass. Urkunde v. 31. Januar 1850, G. S. 17, Art. 49: Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. — Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeführt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. — Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

1a. Beschl. v. 8. März 1861 O. R. I. 293. Die Vorschrift der Verfassung, nach welcher der König bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf den Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen kann, bezieht sich auf solche Handlungen nicht mit, wegen welcher eine Untersuchung noch nicht verhängt worden ist. In Betreff ihrer steht dem Könige die Abolition zu.

2. Allerhöchster Gnaden-Erlaß v. 12. Januar 1861, J. M. Bl. S. 10.

a) Allerhöchster Erlaß.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w.

wollen, um Unseren Regierungsantritt durch einen Akt umfassender Gnade zu bezeichnen,

I. allen denen, welche bis zum heutigen Tage wegen Hochverraths, Landesverraths, Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes des Königlichen Hauses oder feindseliger Handlungen gegen befreundete Staaten;

ferner wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte,

oder wegen der in den §§ 87 bis 93 einschließlich, und in den §§ 97 bis 103 einschließlich des jetzt geltenden Strafgesetzbuches als Widerstand gegen die Staatsgewalt und als Verletzungen der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen

von Unseren Civilgerichten rechtskräftig verurtheilt worden sind, die erkannten Lebens- oder Freiheitsstrafen, sowie die noch nicht erlegten Geldbußen, unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten, hierdurch erlassen, ihnen die Wiederausübung der aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte gestatten und die gegen sie etwa erkannte Polizeiaufsicht aufheben.

II. Rücksichtlich derjenigen Personen, welche wegen eines der in Nr. 1 gedachten, bis zum heutigen Tage verübten Verbrechen oder Vergehen demnächst von Unseren Civilgerichten rechtskräftig verurtheilt werden möchten, wollen Wir die von Amtswegen zu stellenden Anträge Unseres Justiz-Ministers erwarten.

III. Ingleichen sollen rücksichtlich derjenigen Personen, welche sich der Untersuchung oderder rechtskräftigen Aburtelung wegen eines derartigen Verbrechens oder Vergehens (Nr. 1) durch die Flucht entzogen haben, wenn dieselben von der ihnen hiermit gestatteten ungehinderten Rückkehr in Unsere Staaten Gebrauch machen, und von Unseren Civilgerichten verurtheilt werden möchten, Uns von Amtswegen durch Unseren Justizminister Gnadenanträge gestellt werden.

IV. Ferner wollen Wir rücksichtlich derjenigen Personen, welche wegen der obengedachten bis zum heutigen Tage verübten Verbrechen oder Vergehen von Militairgerichten

bereits rechtskräftig verurtheilt sind (Nr. 1) oder noch verurtheit werden (Nr. 2), oder welche sich der Untersuchung oder rechtskräftigen Aburtelung durch die Flucht entzogen haben und von Militairgerichten demnächst verurtheilt werden möchten (Nr. 3),

wenn sie Unsere Gnade anrufen, auf dem von Unserem Militair-Justiz-Departement zu erstattenden Bericht die weitere Entschließung treffen.

Im Uebrigen wollen Wir

V. den Anträgen Unseres Staats-Ministeriums wegen einer ferneren Gnadenbewilligung hinsichtlich anderer, durch diesen Unseren Erlaß nicht betroffenen, strafbaren Handlungen entgegensehen.

Unser Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Gnadenerlasses Sorge zu tragen.

Berlin, 12. Januar 1861. Wilhelm.

(gegengez.) Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald van der Heydt. Frhr. von Schleinitz. Frhr. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

An das Staats-Ministerium.

b) Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß v. 12. d. Monats wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung desselben das Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Seitens der Herren Minister des Innern und des Krieges werden die Festungs-Kommandanturen, sowie die Straf- und Gefangenanstalten angewiesen werden, den Requisitionen der Gerichte und Beamten und der Staatsanwaltschaft um Entlassung der Inhaftaten schleunige Folge zu geben.

Berlin, den 30. Januar 1861. Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

I. 180. Criminalia 24.

2a. Beschl. v. 8. März 1861 O. R. I. 293. Der All. Gnadenerlaß v. 12. Januar 1861 Nr. 1 bezieht sich nur auf solche Fälle, in welchen bereits eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist, er steht sonach einer erst anzuhebenden Verfolgung wegen eines der dort genannten Straffälle nicht entgegen.

2b. All. Verf. v. 6. Februar 1861, — betref. die Ausführung des Allerhöchsten Gnadenerlasses v. 12. Januar 1861, J. M. Bl. S. 28.

Zur Beseitigung der Bedenken, welche bei einzelnen Gerichten über die Ausführung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 12. Januar 1861 (Justiz.-Minist.-Blt. S. 9) erhoben worden sind, findet sich der Justiz-Minist. veranlaßt, Folgendes zu bemerken, beziehungsweise anzuordnen:

1. Der Allerhöchste Erlaß bezieht sich überall selbstverständlich auch auf die wegen eines Versuchs der darin aufgeführten strafbaren Handlungen oder wegen Theilnahme an denselben (§§ 34 bis 39 des Strafgesetzbuches) verurtheilten Personen.
2. Baare Auslagen sind unter den erlassenen Kosten mitbegriffen.
3. Wenn die erlassenen Kosten durch hypothekarische Eintragung auf das Grundstück des Verurtheilten sichergestellt worden sind, so ist ihre Löschung zu bewirken, es sei denn, daß das Grundstück schon in das Eigenthum eines Dritten übergegangen ist.
4. In denjenigen Untersuchungen, in denen strafbare Handlungen, welche durch den Allerhöchsten Gnaden-Erlaß betroffen sind, mit anderen, nicht daurch betroffenen konkurriren, ist eine verhältnißmäßige Herabsetzung der rechtskräftig erkannten Gesammtstrafe zu bewirken, sofern die letztere das mindeste Maaß für die nicht erlassene strafbare Handlung (§ 56 des Strafgesetzbuchs) übersteigt und sich nicht sonst aus dem Erkenntnisse schon ergiebt, daß der Richter auch ohne Rücksicht auf die erlassene Handlung eine gleich hohe Strafe erkannt haben würde. Ueber das Maaß der Strafermäßigung kann kein Zweifel sein, sobald aus dem Erkenntnisse erhellet, wieviel von der erkannten Strafe auf die eine und wieviel auf die andere That zu rechnen ist.

   Diejenigen Fälle aber, in denen Zweifel über das Maaß der Anwendbarkeit des Allerhöchsten Erlasses entstehen, sind von den Obergerichten, beziehungsweise von den Ober-Prokuratoren, in eine tabellarische Uebersicht aufzunehmen und mit ihrer gutachtlichen Aeußerung über die entstandenen Zweifel versehen, hierher einzureichen, damit der Justiz-Minister die Allerhöchste Entscheidung einholen kann.
5. Was die noch nicht rechtskräftig verurtheilten Personen betrifft (Nr. 2. des Allerh. Erlasses), so werden die Obergerichte, beziehungsweise in der Rheinprovinz die Ober-Prokuratoren, aufgefordert, am Schlusse des Monats Juni eine tabellarische Uebersicht in welche alle diejenigen Fälle aufzunehmen sind, in denen

am 12. Januar dieses Jahres ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht vorlag, dem Justizminister einzureichen, und unter Aussetzung der Strafvollstreckung und Kosteneinziehung in einer besonderen Kolonne jener Uebersicht sich darüber zu äußern, ob und welche Bedenken einer Allerhöchsten Gnadenerweisung etwa entgegenstehen möchten.

6. Denjenigen Personen, welche sich der Untersuchung oder der rechtskräftigen Aburtelung wegen eines der in dem Allerhöchsten Erlasse aufgeführten Verbrechen oder Vergehen durch die Flucht entzogen haben, ist in der Nr. 3 daselbst die ungehinderte Rückkehr in die Königlichen Staaten gestattet.

Es folgt daraus, daß die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft, wenn solche Personen von der ihnen durch die Allerhöchste Gnade ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen, von ihrer Verhaftung Abstand zu nehmen haben, und daß etwa gegen sie erlassene Steckbriefe zurückzunehmen sind.

Sollte eine rechtskräftige Verurtheilung demnächst eintreten, so ist unter Aussetzung der Vollstreckung des Erkenntnisses in jedem einzelnen Fall an den Justiz-Minister zu berichten.

7. In den einzureichenden tabellarischen Uebersichten ist eine Kolonne für diesseitige Bemerkungen freizulassen.

Berlin, den 6. Februar 1861. Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 615. Criminalia. 24.

3. Die Ausübung des Begnadigungsrechtes ist für folgende Kategorien den einzelnen Departementschef delegirt:

A. Dem Justizminister:

a) K. O. v. 19. März 1834, Jahrb. 43. 216, Gräff XI. 25, welche den Just. Min. ermächtigt, die Strafen in Unters. wegen Entwendung von Gegenständen vom Werthe weniger Groschen von Feldern, aus Gärten, oder von anderen nicht unter Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten, auf kurze Gefängnißstrafen zu ermäßigen, — und das hierauf bezügliche Reskr. v. 13. Juni 1835, Jahrb. 45. 545, Gräff. l. c., erscheinen durch die bestehende Gesetzgebung antiquirt.

b) K. O. v. 16. August 1834 (und Resk. v. 22. ejd.), Jahrb. 44. 102, Gräff VIII. 368: Die Strafen, welche die gerichtlichen Behörden in Anwendung des § 442 Anhang zur Allgemeinen Gesetzordnung wider unbedeutsame und muthwillige Querulanten durch Dekrete festsetzen, sind als Ordnungsstrafen anzusehen, und dürfen auf den an den Just. Min. gerichteten Rekurs der Beschwerdeführer von dem Just. Min. gemildert oder nach Bewandniß der Sachen erlassen werden.

B. Dem Minister für Handel 2c.

K. O. v. 3. Dezember 1828, und 22. Januar 1849, Jahrb. 50. 230, Gräff XIII. 30: Der Generalpostmeister ist befugt, Strafen, welche wegen nicht gelöster Post- oder Lohnfuhrzettel, so wie in Postkontraventions- oder Postdefraudationsfällen bis incl. 10 Thaler gerichtlich erkannt sind, nach Befinden der Umstände zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. — Gnadengesuche in dergleichen Sachen werden daher, analog den Best. des Reskr. v. 18. August 1837, s. u. C. a., an den Handelsminister abzugeben sein.

C. Dem Finanzminister:

a) Reskr. v. 15. April 1834, Jahrb. 43. 647, Gräff VIII. 301, und Reskr. v. 8. resp. 27. Juni 1834, Jahrb. 43. 648, Gräff IX. 28, führen aus, daß dem Finanzminister die Befugniß zusteht, die in Zoll- und Steuer-Kontraventions- und Defraudationssachen erkannten Strafen [nicht aber die in Kontraventionssachen wegen Gewerbesteuern oder wegen anderer direkter Steuer erkannten Strafe] ganz oder zum Theil zu erlassen. — cfr. hierzu Reskr. v. 18. August 1837, Jahrb. 50. 233, Gräff XIII. 31: Gnadengesuche in dergl. Sachen sind von den Obergerichten nicht dem Justiz-Minister, sondern mittelst Gutachtens an den Provinzialsteuerdirektor zur weiteren Veranlassung einzusenden.

b) K. O. v. 11. Oktober 1830, Ergänzungen VII. 235, ermächtigt den Finanzminister, in allen Forstkontraventionsfällen Strafen, welche den Betrag von 10 Rthlr. nicht übersteigen, theilweise oder ganz zu erlassen. — Gnadengesuche in dergl. Sachen werden analog der Best. des Reskr. v. 18. August 1837, s. ad a., von den Obergerichten mit einem Gutachten dem Finanzminister einzureichen sein.

D. All. Verf. v. 8. Februar 1854, betr. die Behandlung der Immediatgesuche um Erlaß 2c. von Strafen, welche in Gemäßheit des Ges. v. 14. Mai 1852

über die vorläufige Straffestsetzung w. Übertretungen festgesetzt worden sind, J. M. Bl. 62, s. Anhang Nr. 11, zu § 8 des Ges. v. 14. Mai 1852, Nr. 2.

4. Ueber die Kompetenz zur Gestattung terminweiser Strafabbüßung und zum Strafaufschub cfr. die Anmerk. zu § 536 Nr. 6, 22.

5. Ueber den Einfluß von Begnadigungsgesuchen auf die Strafvollstreckung s. zu § 536 Nr. 6.

6. Was die Behandlung angebrachter Begnadigungsgesuche betrifft, so gelten darüber folgende Bestimmungen; [cfr. die zu § 536 Nr. 6 cit. Abhandlungen von Nischelsky, und von Lemmer]:

A. Begnadigungsgesuche der Zuchthaussträflinge:

a. nicht befürwortete:

K. O. v. 30. April 1838, Jahrb. 51. 443, Gräff XIII. 32, mitgetheilt durch Reskr. v. 7. Mai 1838): Ich autorisire Sie, jedes Begnadigungsgesuch von Sträflingen, welches von der betreffenden Direktion der Strafanstalt wegen Mangels guter Führung nicht befürwortet wird, ohne Weiteres zurückzuweisen. — Hierzu:

Verf. des Just. Min. v. 5. Januar 1841, J. M. Bl. 31: Durch die Allg. O. v. 30. April 1838 ist der Just. Min. ermächtigt worden, jedes Begnadigungsgesuch von Sträflingen, welches von der Direktion der betr. Strafanstalt wegen Mangels guter Führung des Verurtheilten nicht befürwortet wird, ohne Weiteres zurückzuweisen da der Just. Min. ein solches Begnadigungsgesuch jederzeit zurückweisen wird, so wäre eine unnütze Mühe, die man den Direktionen der Strafanstalten zumuthen würde, wenn man ihnen zur Pflicht machen wollte, Begnad.gesuche von Sträflingen aufzunehmen oder auch nur zuzulassen, welche sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung zu befürworten außer Stande sind. Es liegt im allgemeinen Interesse des Staatswohls, dergleichen Begnadigungsgesuche nicht zu begünstigen, sie vielmehr gar nicht erst zu gestatten.

b. befürwortete:

Reskr. v. 6. Mai 1836, Jahrb. 47. 615, Gräff XI. 615: Die K. Zuchthausdirektion wird angewiesen, Immediatbegnadigungsgesuche dort detinirter Pers. so wenig unmittelbar bei des Königs Majestät, als bei dem Just. Min. einzureichen, vielmehr solche dem betr. O. L. G. nebst den Berichten über die Führung der Sträflinge zu übersenden, von welchem letzeren sodann die gutachtlichen Anträge gewärtigt werden. — [Im Uebrigen richtet sich das weitere Verfahren nach den Best. sub c, unter gleichzeitiger Beachtung der Best. des Reskr. v. 6. Februar 1845, resp. der Allg. Verf. v. 24. Februar 1845, J. M. Bl. 42, s. zu § 569 Nr. 3].

B. Begnadigungsgesuche solcher Zuchthaussträflinge, welche zur Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung in der Art verurtheilt worden sind, daß auf letztere vor Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren nicht angetragen werden darf.

Reskr. v. 5. Januar 1841, J. M. Bl. 31, s. zu § 569 Nr. 2.

Allg. Verf. v. 24. Feb. 1845, J. M. Bl. 42, s. zu § 569 Nr. 3.

Im Uebrigen cfr. die Bestimmung sub. C wegen des weiteren Verfahrens.

C. Begnadigungsgesuche, welche nicht Zuchthaussträflinge betreffen:

Alle bei den Gerichten eingehenden oder von dem Just. Minister unberücksichtigt oder zum Bericht remittirten Begnadigungsgesuche obengenannter Personen [resp. der vorstehend sub B. und C. Genannten] sind nach ihrem materiellen Inhalt zu prüfen:

In dieser Hinsicht disponirt:

Reskr. v. 17. November 1835, Ergänzungen VII. 236: In allen Fällen, wo der Just. Min. sich veranlaßt finden wird, über eingehende Begnadigungsgesuche gutachtliche Berichte zu erfordern, sind solche auf nachstehende Momente zu richten:

1. ob Begnadigungsgründe für die Bittsteller wirklich vorhanden sind,
2. ob die nach den Gerichten abgemessene Strafe unter den etwa eintretenden speziellen Umständen einer milderen Ansicht Raum giebt, oder
3. ob und inwieweit die Vollstreckung der Strafe die Nahrungslosigkeit zur Folge haben würde, als worüber nöthigenfalls von der Ortsbehörde die erforderliche Nachricht einzuziehen ist.

Die Geschichtserzählung ist künftig in dergleichen Berichten nicht mit aufzunehmen, sondern denselben statt dessen ein möglichst konzentrirter, von dem Kollegium zu unterschreibender Aktenextrakt nebst den aus den Akten zu entnehmenden, oder in Reinschrift zu annektirenden Erk. beizufügen und die Untersuchungsakten gleichzeitig einzusenden. — In vorstehender Art ist auch dann zu verfahren, wenn dergleichen Begnadigungs-

gesuche von dem Kollegium selbst bei dem Justizminister behufs der Immediatvorlegung eingereicht werden.

Reskr. v. 26. Juni 1835, Jahrb. 45. 545, Gräff IX. 34: Die K. Gerichte werden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo Begnadigungsgesuche zur weiteren Beförderung an des Königs Majestät bei denselben eingehen, oder zum Protokoll gegeben werden, solche jederzeit unter Beifügung der betref. Akten mittelst gutachtlichen Berichtes an den Chef der Justiz gelangen zu lassen.

cfr. auch Allg. O. v. 8. November 1835, Jahrb. 46. 582, Gräff IX. 33 (s. zu § 536 Nr. 6) und Reskr. v. 7. Januar 1844, I. 90, 13. Februar 1844, I. 645, und 27. Oktober 1853, I. 4631.

All. Verf. v. 6. Dezember 1851, J. M. Bl. 380: In den Sachen, welche vor den Schwurgerichten verhandelt worden sind, wird hierbei auch von den in den Berichten der Vorsitzenden der letzteren etwa niedergelegten Bemerkungen (vergl. All. Verf. v. 22. Oktober 1851, J. M. Bl. 342, s. zu Art. 52 des Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 9) Gebrauch gemacht werden können.

Reskr. v. 11. Juni 1831, Jahrb. 37. 412, Gräff VII. 68: Die von den Bittstellern zur Begründung ihrer Anträge angeführten Verhältnisse sind, insofern sie zu den Akten nicht notorisch sind, mit Zuziehung der Polizeibehörden, welchen die Nahrungs- und andere Verhältnisse bekannt sind, zu untersuchen. — Sic.: Reskr. v. 14. Febr. 1832, Jahrb. 38. 443, Gräff VII. 69, u. v. 20. Juli 1832, Jahrb. 40. 253, Gräff VII. 76.

Wird bei dieser Prüfung das Begnadigungsgesuch zur Befürwortung nicht für geeignet befunden, so wird dasselbe, gemäß

Reskr. v. 27. Oktober 1853, I. 4631, dem Bittsteller mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß das Gesuch nicht befürwortet werden könne, dem Bittsteller jedoch die unmittelbare Einreichung bei des Königs Maj. unbenommen bleibe. — Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn das Begnadigungsgesuch von verhafteten oder solchen Personen, welche vermöge besonderer Verhältnisse auf eine erleichterte Beförderung ihrer Bittschriften nach dem Ermessen des Gerichts billigen Anspruch haben, eingereicht wird. Alsdann ist das Gesuch, falls es nicht zur Befürwortung geeignet erscheint, unter Beifügung der Akten zur weiteren Veranlassung dem Appellationsgericht mittelst Begleitungsberichtes [aber nicht mittelst eines auf das Begnadigungsgesuch zu setzenden Marginalberichts] einzusenden und von diesem ohne gutachtliche Aeußerung, mit einstweiliger Zurückbehaltung der Unters. Akten, bloß unter Couvert mittelst einer auf den Umschlag zu setzenden Bemerkung:

An
das Geheime Civil-Kabinet Sr. Majestät des Königs.
N. N. den .... , ... 18..
Königl. .... Gericht.

zu überreichen. — Dies Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenngleich das Gesuch von den Strafanstalts-Direktionen empfohlen war.

Wird das Begnadigungsgesuch bei der obengedachten Prüfung zur Befürwortung für geeignet befunden, so ist dasselbe gemäß

Reskr. v. 27. Oktober 1853, I. 4631, mittelst gutachtlichen Berichtes unter Beifügung eines Aktenauszuges, der ausgefertigten Erkenntnisse und der Unters. Akten dem Appellationsgerichte zu überreichen. — cfr. auch die (oben cit.) Reskr. v. 17. November 1835 und 26. Juni 1835. — Der gutachtliche Bericht ist nicht in den Aktenauszug, sondern in den Begleitungsbericht aufzunehmen, All. Verf. v. 6. Dezember 1851, J. M. Bl. 380. —

Das Appell. Gericht seinerseits hat dann, wenn es die Begnadigung ebenfalls befürworten will, weiter an den Justizminister gutachtlich zu berichten; entgegengesetzten Falles fertigt es die Gesuche dem Gericht erster Instanz wieder zu, mit der Auflage, die Bittsteller zu bescheiden. Ausgenommen sind auch hier wieder die Gesuche in Haft befindlicher und denen gleichgestellter Personen (cfr. oben), welche an das Geh. Civilkabinet des Königs zu übersenden sind, Reskr. v. 27. Oktober 1853, I. 4631.

Selbstverständlich unterliegen die bei dem Appellationsgericht unmittelbar eingehenden Begnadigungsgesuche dem gleichen Verfahren, d. h. sie werden dem Gericht erster Instanz entweder zum gutachtlichen Bericht, und zwar im Falle der Befürwortung

unter Beifügung der oben erwähnten Schriftstücke und Akten, oder lediglich zur Bescheidung des Bittstellers zugefertigt, — Reskr. v. 27. Oktober 1853, I. 4631.

Wenn Begnadigungsgesuche, welche von dem Bittsteller unmittelbar an des Königs Majestät, oder an den Justizminister oder (in den oben erwähnten Fällen) von dem Appell. Ger. an das Geh. Civil-Kabinet Sr. Maj. des Königs eingereicht sind, an das Appellationsgericht gelangen und dieses angewiesen ist, Bericht zu erstatten, so hat letzteres zunächst (in der oben angegebenen Weise) Bericht von dem Gerichte erster Instanz zu erfordern.

Gelangt ein Gnadengesuch, welches unmittelbar an Se. Maj. den König (resp. den Justizminister] eingereicht ist, unberücksichtigt an das Appell. Gericht, so liegt hierin noch keine Zurückweisung, — cfr. All. Kab. O. v. 8. November 1835, Jahrb. 46. 582, Gräff IX. 33, s. zu § 536 Nr. 6, u. K. O. v. 11. Juni 1844, nebst Reskr. v. 30. Juni 1844, I. 2859. — Das Appell. Ger. hat vielmehr das Gesuch materiell zu prüfen, und je nach dem Resultate dieser Prüfung entweder dem Bittsteller zu eröffnen, daß das Gesuch unberücksichtigt an das Appell. Ger. abgegeben sei, und daß letzteres nach näherer Prüfung desselben keine Veranlassung zur Befürwortung finde [von welchem Bescheide dem Gerichte erster Instanz Abschrift mitzutheilen ist], oder das Appell.gericht erfordert Bericht von dem Gerichte erster Instanz [welcher in der oben erwähnten Weise zu erstatten ist], und beschließt nach dessen Eingang definitiv, ablehnend oder auch seinerseits weiter gutachtlich berichtend.

Kommt ein schon vor der Einsendung geprüftes Gnadengesuch unberücksichtigt aus dem Geh. Civil-Kabinet an das Appellat.gericht zurück, so ist der Bittsteller ablehnend zu bescheiden, Abschrift dieses Bescheides aber dem Gericht erster Instanz zu communiciren.

Wenn auf ein Begnadigungsgesuch, über welches Bericht erstattet war, ein Bescheid eingeht, so wird derselbe, es mag darnach die Strafe erlassen oder gemildert, das Gesuch abgeschlagen oder anderweitige Berichterstattung nach Ablauf einer bestimmten Zeit angeordnet sein, in Urschrift mit den Anlagen und Akten dem Gerichte erster Instanz zur weiteren Veranlassung und Bescheidung zugefertigt.

Ist anderweitiger Bericht nach Ablauf einer gewissen Frist angeordnet, so wird derselben zu seiner Zeit ex officio erstattet.

7. Reskr. v. 31. Oktober 1834, Jahrb. 44. 442, Gräff IX. 32: Wenn ein Verurtheilter bei dem Gericht um die Aufnahme eines Immediatgnadengesuches zu Protokoll bittet, so ist hierüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen und das letztere so einzurichten, daß es sich seiner äußeren Form nach zur Vorlegung bei des Königs Majestät eignet. Dabei ist besonders auf Sauberkeit, eine gute Handschrift und darauf zu achten, daß auf dem Protokolle nicht verfügt werde. Das Protokoll muß, soweit es zum Zwecke erforderlich ist, das Sachverhältniß, die erkannte Strafe, das Gericht, welches dieselbe erkannt hat und die vom Bittsteller angeführten Gründe zur Motivirung seines Begnadigungs- oder Milderungsgesuches enthalten. — cfr. Reskr. v. 31. Mai 1847, IV. 4226.

8. Die vorerwähnten gutachtlichen Berichte anlangend, so ist nach der Verf. v. 6. Dezember 1851, J. M. Bl. 380, zu beachten, daß dieselben nicht mit dem Aktenauszuge verbunden werden dürfen, sondern als Begleitungsberichte letzteren beizulegen sind, — und daß, wenn das Appell. Gericht mit der in dem Berichte des Gerichts erster Instanz ausgeführten Ansicht einverstanden ist, in dem Berichte des ersteren die Bemerkung, daß es dabei nichts zu erinnern habe, genügt, All. Verf. v. 12. August 1850, J. M. Bl. 279, s. zu § 530 Nr. 3.

9. Hinsichtlich der Aktenauszüge vergl. die Anmerk. zu § 530 Nr. 4.

10. Strafumwandelungen, welche nicht im Wege der Gnade erfolgen:

a) Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 131—133, 137; Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, §§ 16—18.

b) All. Verf. v. 29. Juli u. 14. Dezember 1849, J. M. Bl. 347, 399 (Steuerstrafen), — K. O. v. 24. Mai 1844, G. S. 238 (Stempelstrafen) s. zu Art. 137, Ges. v. 3. Mai 1852, Nr. 2, 3.

c) Instruktion v. 30. Juni 1834, Jahrb. 43. 642, Gräff IX. 29, genehmigt durch K. O. vom 26. Juni 1834, ibid., §§ 6—15, s. zu § 536, Nr. 6.

d) Erk. v. 2. Dezember 1853, J. M. Bl. 1854, 81, G. A. II. 107: Die Befugniß des Justizministers, einer nicht vollstreckbaren Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu substituiren, ist durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben. — Bei dieser Umwandlung ist der § 17 des Str. G. B. nicht maaßgebend.

e) Erk. v. 17. Oktober 1855, G. A. III. 831: Wenn ein Strafgesetz zwischen Geldbuße und Freiheitsstrafe die Wahl läßt, ist nur in den milderen Fällen auf Geldbuße zu erkennen. Daraus folgt, daß wenn eine aus einem solchen Strafgesetz erkannte Gefängnißstrafe wegen Unfähigkeit des Angeklagten zur Erduldung von Gefängnißstrafen in eine Geldbuße zu verwandeln ist, nicht die Höhe der in dem betr. Strafgesetz [für die milderen Fälle] festgesetzten Geldbuße maaßgebend ist, die zu substituirende Geldstrafe vielmehr das Maximum jener übersteigen darf.

11. All. Verf. v. 7. Juni 1839, J. M. Bl. 207, über das Ressort-Verhältniß bei Anträgen wegen Wiederverleihung der National-Kokarde 2c. Nachstehender Auszug aus der Cirk. Verf. des Herrn Min. des Innern wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Verf. des Min. des Innern v. 28. Mai 1838:

Des Königs Maj. haben in Veranlassung eines vom K. Staats Minist. angeregten Zweifels über das Ressort, in welchem die Rehabilitirungsanträge der mit dem Verluste der Nat. Kok. 2c. gerichtlich belegten Personen zu instruiren und der Allerhöchsten Entscheidung zuzuführen sind, durch die Allerhöchsten Ordres vom 5. Februar, 18. März und 12. Mai 1839 folgende Best. zu treffen geruht:

1. alle Rehabilitirungsgesuche von Personen, die noch in Militairverhältnissen stehen, einschließlich der zur Reserve und zur Landwehr (1. u. 2. Aufgebots) gehörenden, oder auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften, gehören zur ausschließlichen Kompetenz der Militairbehörden;

2. mit der von Sr. Maj. dem Könige bestätigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes soll künftig in allen Fällen auch die verlorene Befugniß wieder hergestellt sein, das National-Mlt. Abzeichen, Landwehrkreuz oder die Nat. Kok., ingleichen die diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen anzulegen;

3. die Gesuche um Wiederverleihung der Nat. Kok., der Dienstauszeichnung und Kriegsdenkmünze, welche von Personen ausgehen, die aus allen Mlt.verh. ausgeschieden sind, gehören zur ausschließl. Kompetenz der Civil-Verwaltungs-Behörden, und es ist das K. Justiz-Minist. von der Theilnahme an den hierüber zu erstattenden Immediatberichten entbunden worden;

4. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und Ehrenzeichen bleiben wie bisher unstatthaft.

Zur Ausführung dieser All. Best. weise ich die K. Regier. hierdurch an, künftig alle Rehabilitirungsanträge, welche von Personen ausgehen, die noch in Mlt.verh. stehen, an den betr. Mlt. Vorgesetzten zur weiteren Veranlassung abzugeben. Dieser aber wird, wenn der Rehabil. Antrag Allerhöchsten Orts genehmigt wird, die K. Regierung hiervon in Kenntniß setzen, damit diese veranlassen, daß dem Begnadigten, wenn er zur Reserve, zur Landwehr oder zu den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten gehört, die Nat. Kok. mit den in der All. Ordre v. 23. August 1821 vorgeschriebenen Förmlichkeiten wieder eingehändigt werde.

Hierzu All. Verf. v. 8. März 1853, das bei Rehabilitationen nicht in Mlt. verh. stehender Pers. zu beob. Verf. betr., J. M. Bl. 122:

Sr. Maj. der König haben mittelst All. Erlasses von 30. Dezember 1852 zu bestimmen geruht, welches Verfahren künftig in Betreff der Wiederverleihung der Nationalkokarde, resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung an nicht in Mlt. verh. stehende Pers. beobachtet werden soll. Auf Grund dieses All. Erlasses sind von Seiten des Hrn. Minist. des Innern sämmtliche K. Regierungen mit der erforderlichen Instruktion versehen worden. Indem der Justizminister nachstehend sowohl die All. Ordre v. 30. Dezember 1852, als die Cirk.Verf. des Herrn Minist. des Innern v. 18. Januar 1853 zur Kenntniß der Gerichtsbehörden bringt, werden die letzteren hierdurch veranlaßt, sich in vorkommenden Fällen nach den darin aufgestellten Grundsätzen zu achten.

a.

All. Erlaß v. 30. Dezember 1852.

An die Minister der Justiz und des Innern.

Auf Ihren Bericht v. 30. November 1852 bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der Nat. Kok., resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung an nicht in Mlt.verh. stehende Pers. mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verh. nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen setze Ich hierdurch fest:

1. daß diejen. Rehab.fälle, in denen die zu Rehabil. auf Grund des Str. G. B. mit Verlust der bürgerl. Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise wie alle andern Begnadigungsgesuche mittelst besonderer von Ihnen gemeinschaftl. zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;

2. daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabil. fälle, insoweit der zu Rehabil. wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleid. der Majestät und der Mitglieder des Kgl. Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabil. näher erörtert wird, gemacht werden;

3. daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehab.fällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabil. geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Str. G. B. mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren-Rechte und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabil.Gesuches der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Straf-Gesetzbuche für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

b.

Reskr. des Ministers des Innern vom 18. Januar 1853.

In der abschriftl. Anlage wird der K. Regierung eine unterm 30. Dezember 1852 ergangene All. Kab.-O., betr. das in Rehabil fällen der nicht in Militair-Verhältnissen stehenden Personen künftighin zu beob. Verf., zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt. Zur näheren Erläuterung der darin enthaltenen Bestimmungen bemerke ich Folgendes:

ad 1. Hinsichtlich derjenigen Rehabil.fälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des neuen Straf-Gesetz-Buches mit Verlust der bürgerlichen Ehren-Rechte, sei es lebenslänglich oder zeitweise, bestraft sind, kann die Wiederverleihung derselben, insofern sie nicht von selbst eintritt, nur ausnahmsweise erfolgen, und es wird daher von Seiten der Min. des Inn. und der Justiz jedesmal eines besonderen Immediatberichtes bedürfen, welcher das Vorhandensein besonderer Begnadigungsgründe voraussetzt. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß derartige Rehabil.fälle niemals in die bisherigen vierteljährlich an das Ministerium des Innern einzureichenden Vorschlagslisten aufgenommen werden können, und daß vielmehr wegen jedes einzelnen derartigen Falles, wenn er nach der Ansicht der K. Regierung überhaupt zur Befürwortung geeignet ist, besonders berichtet werden muß, gleichviel ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Beschränkung auf Zeit, oder nur auf eine bestimmte, noch nicht abgelaufene Frist im Urtheil festgesetzt ist. In Fällen der ersteren Art wird jedoch der Antrag auf Wiederverleihung der bürgerlichen Ehren-Rechte nur aus den erheblichsten Gründen befürwortet werden können, falls nicht bereits der längste Zeitraum der zeitweisen Verlustigerklärung derselben, nämlich ein 10jähriger Zeitraum, verflossen ist. Das in allen Fällen dieser Kategorie zu beobachtende Verf. regelt sich von selbst dahin, daß die K. Regierung, wenn Anträge solcher Rehabilitanden zu ihrer Kognition kommen, mit denjenigen Gerichtsbehörden, denen die Kompetenz für die Begnadigungsinstanz kompetirt, über das Vorhandensein ausreichender, die Rehabil. motivirender Begnadigungsgründe in Kommunikation tritt, und, falls entweder eine Verschiedenheit der Meinungen zw. der K. Regierung und der betreffenden Gerichtsbehörde obwaltet, oder falls die Königl. Regierung mit dieser über die Befürwortung einverstanden ist, jedesmal unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke, namentlich der Erk. und der Atteste über das Wohlverhalten des Rehabilitanden ꝛc. hierher berichtet, andernfalls aber, falls sie ebenso,

---

wie die betr. Gerichtsbehörde, das Rehabil.gesuch zur Befürwortung nicht für geeignet erachtet, die Beförderung und Befürwortung desselben ablehnt, ohne erst Bericht hierher zu erstatten.

ad 2. die ad 2 gegebene Best. wegen Behandlung derjenigen Rehabil.fälle, in denen die Rehabil. nach der früheren Strafgesetzgebung wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths und Beleid. S. Maj. resp. der Mitglieder des K. Hauses bestraft sind, ist durch die frühere diesseitige Verfügung vom 3. März 1852 bereits provisorisch eingeführt und es bedarf daher keiner weiteren Anordnungen zur Ausführung derselben, als einer Verweisung auf das seitdem innegehaltene und auch ferner zu beobachtende Verf.

ad 3. die ad 3 bez. Kategorie von Rehabilitanden umfaßt diejen. Verurtheilten, welche einerseits wegen anderer Verbr., als der zu 2 bez., und andererseits auf Grund der früheren Strafgesetzgebung bestraft worden sind. Da sie die einzigen sind, welche auch fernerhin in die vierteljährlichen Vorschlagslisten aufzunehmen sind, so wird die Zahl derselben sich nothwendig von Vierteljahr zu Vierteljahr vermindern und voraussichtlich binnen wenigen Jahren gänzlich aufhören. Daß in Bezug auf diese Rehabil. jedesmal eine Erörterung und Prüfung darüber verlangt wird, ob die Bestraften, falls ihre Verurtheilung nach dem neuen Str. G. B. erfolgt wäre, nach diesem mit Verlust der b. E. R. und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß die Befürwortung solcher Rehabil.gesuche nicht vor Ablauf desjenigen Zeitraums erfolgen soll, welcher nach dem neuen Str. G. B. für den Verlust der b. E. R. wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein, hat seinen Grund darin, daß zwischen den Rehabil.fällen der auf Grund des neuen Str. G. B. Bestraften und der auf Grund der früheren Strafgesetzgebung Bestraften nothwendig ein angemessenes und ausgleichendes Verhältniß festgestellt werden muß, wenn nicht unausweislich Härten und Unbilligkeiten mit dem Verfahren in Rehabil.sachen verbunden sein sollen.

Was das Verfahren bei der Prüfung betrifft, so ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß es nur darauf ankommt, erhebliche Ungleichheiten in der Behandlung der beiden verschiedenen Kategorien von Rehabil. zu vermeiden, und daß daher eine arbiträre Beurtheilung in Beantwortung der Frage, ob der Rehabilitande, wenn er nach dem neuen Str. G. B. bestraft worden wäre, auf seine Rehabil. erheblich länger würde haben warten müssen, vollkommen genügend erscheint, um diese Voraussetzung ad 3 zu erfüllen. — Die K. Regier. wird zur gutachtlichen Beantwortung dieser Frage in der Regel durch den Inhalt des Erk. völlig ausreichend in Stand gesetzt sein, und es wird daher die Einholung eines Gutachtens der Gerichtsbehörden niemals, der Einforderung und Prüfung der Unters. A. aber nur in sehr seltenen Fällen bedürfen. Sollten jedoch in solchen einzelnen Fällen so wesentliche und für den vorliegenden Fall maaßgebende Zweifel sich heraussstellen, daß solche nur durch eine Prüfung der Unters. A. sich beseitigen lassen, so wird Nichts entgegenstehen, die Letzteren einzusehen. Die dadurch veranlaßte Mehrarbeit ist, da derartige Fälle gewiß nur höchst selten eintreten und binnen Kurzem immer mehr sich vermindern werden, nicht von Belang und hat daher der oben bezeichneten Rücksicht gegenüber nicht in's Gewicht fallen können. — Nach vorstehenden Gesichtspunkten wollte die K. Regier. nunmehr, unter Zugrundelegung der All. Ordre vom 30. Dezember 1852, in allen Rehabil.fällen verfahren u. die Landräthe, resp. die zur Instruktion der Rehabil. Anträge kompetenten Pol. Beh. demgemäß mit entsprechender Anweisung versehen, die Best. selbst aber durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

§ 591.

Wirkung derselben.

Wenn die Abolition eines Verbrechens vom Landesherrn verfügt ist, so findet gegen sämmtliche Theilnehmer keine Untersuchung statt, und die etwa bereits verhandelten Akten werden sofort reponirt.

§ 592.

Wird der Verbrecher begnadigt, so muß der Richter sofort alle gegen denselben wegen fernerer Untersuchung oder Bestrafung

erlassene Verfügungen aufheben, und, wenn die Begnadigung nur in Erlassung eines Theils der Strafe oder in Verwandlung derselben bestehet, nur die Vorschrift der Begnadigungs-Ordre ohne Rücksicht auf das Erkenntniß befolgen.

§ 393.

Die Begnadigung des einzelnen Verbrechers hat auf die Theilnehmer keinen Einfluß, gegen welche daher die Sache ihren ordnungsmäßigen Fortgang behält.

§ 594.

Verhalten des Richters, wenn er erhebliche Bedenken gegen die Begnadigung hat.

Findet der Richter Umstände, welche die Abolition oder die Begnadigung bedenklich machen, und von welchen zu vermuthen ist, daß sie der höchsten Behörde unbekannt geblieben sind, so muß er deshalb sofort mit Beifügung der Akten an das Kriminal-Departement des Justiz-Ministerii berichten, jedoch bis zur erfolgenden Bescheidung sich aller Verfügungen, welche die Begnadigung verringern oder gar vergeblich machen könnten, sorgfältig enthalten.

§ 595.

Die im § 594 vorgeschriebene Anzeige muß von den Inquisitoriaten und Untergerichten bei dem Obergerichte der Provinz eingereicht werden, welches alsdann den Bericht an das Kriminal-Departement erstattet.

§ 596.

Wenn ein durch rechtskräftiges Erkenntniß für ehrlos erklärter Verbrecher dergestalt begnadigt worden, daß die erkannte Ehrlosigkeit wegfallen soll, so muß demselben die Begnadigung und Wiederherstellung seiner bürgerlichen Ehre durch eine Gerichts-Person bekannt gemacht, und von dem Begnadigten ein Handschlag über das Versprechen ertheilt werden, sich dieser Begnadigung künftig würdig zu bezeigen; das darüber aufzunehmende Protokoll ist demselben alsdann zum Behuf der Nachweisung seiner wiederhergestellten Ehre auszuhändigen.

§§ 597—603

beseitigt und ersetzt durch § 45—49 Str. G. B., G. v. 22. Mai 1852, Art. V. G. S. S. 82.

Neunter Titel.

Von den Kosten in Kriminalsachen.

1. cfr. V. v. 3. Januar 1849, §§ 178, 179.

2. Ges. vom 10. Mai 1851, G. S. 622, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten.

Gesetz v. 3. Mai 1853, G. S. 170, betr. den Ansatz der Gerichtskosten und der Geb. der Rechtsanwalte in Unters.s.

Gesetz v. 9. Mai 1854, G. S. 273, betr. einige Abänderungen des Gesetzes v. 10. Mai 1851.

Hierzu:

Instruktion des Just. Min. v. 1. Juni 1854.

All. Verf. v. 30. November 1858, J. M. Bl. 374, betr. den Ansatz und die Erhebung der Haft- und Verpflegungskosten für die gerichtlichen Gefangenen.

All. Verf. v. 5. August 1852, J. M. Bl. 287, — resp. v. 10. November 1854, J. M. Bl. 411, die Portofreiheit der gerichtl. Geldsendungen betr.

All. Verf. v. 9. Mai 1853, J. M. Bl. 182, betr. den Ansatz der Gerichtskosten und der Geb. der Rechtsanwalte in Unters.s.

All. Verf. v. 14. August 1853, J. M. Bl. 318, den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten nach Maaßgabe der Gesetze v. 9. u. 10. Mai 1851 betr.

All. Verf. v. 23. Mai 1854, J. M. Bl. 267, betr. die Atteste auf den von den Gerichten an die K. Postanstalten zurückzusendenden Couverts.

All. Verf. v. 6. Februar 1858, J. M. Bl. 50, die Portofreiheit in Justizsachen betr.

3. In Betreff der Hohenzollernschen Lande vergl.

All. Verord. v. 20. November 1851, G. S. 719.

All. Verord. v. 8. Dezember 1852, G. S. 730.

All. Verord. v. 28. Januar 1854, G. S. 64.

§ 604.

Wer die Verpflegungs-Kosten eines Gefangenen vorschießen muß.

Befindet sich der Beschuldigte im Arrest und kann aus eigenen Mitteln sich nicht ernähren, so müssen diejenigen, welche dazu nach den Gesetzen verbunden sind, die vom Richter festzusetzenden Kur-, Bekleidungs- und Verpflegungs-Kosten, auch die Sitzgebühren, und zwar diese und die Verpflegungs-Kosten in jeder Woche vorschußweise bezahlen, und sind auch schuldig, die Kosten der Vertheidigung zu übernehmen.

Sind dergleichen Personen nicht vorhanden, so müssen diese Kosten von dem Gerichte vorgeschossen werden.

---

1. Deklaration v. 20. Oktober 1822, G. S. 216, den § 604 der Krim. O. oder die Verpflichtung, zur Unters. gezogene Seitenverwandte zu verpflegen, betreffend: Durch das Gutachten der ehemaligen Gesetzkommission v. 22. April 1803 und die darauf gegründete Verfügung des Justizdepartements v. 2. Mai 1803 ist es in den Gerichtsgebrauch eingeführt und die Best. im § 604 der Krim. O. wird dahin gedeutet, daß die Pflicht zur Verpflegung hülfloser Verwandten auch auf die Verpflegung solcher Seitenverwandten auszudehnen sei, welche wegen eines Verbrechens und in Folge eines Straferkenntnisses ihrer Freiheit beraubt und dadurch außer Stande gesetzt sind, sich selbst zu ernähren. — Ich finde diese Verpflichtung der Seitenverwandten im A. L. R. nicht begründet und trete Ihrer, des Just. Min., Meinung bei, daß sich das Gutachten der ehemaligen Gesetzkommission nicht recht-

tigen lasse. Ich hebe daher die Verf. des Justizdepartements v. 2. Mai 1803 hierdurch auf und setze fest, daß Seitenverwandte nicht verpflichtet sein sollen, ihre wegen eines Verbrechens zur Unters. gezogene und richterlich bestrafte Seitenverwandten während der Untersuchung und am Straforte zu verpflegen. — Hiernach soll auch die Vorschrift im § 604 der Krim. O. angewendet werden.

2. Reskr. des Min. des J. v. 31. Oktober 1823, v. K. Annalen 7. 940: Diese Vorschrift findet auch für polizeiliche Unters. Anwendung.

3. All. Erlaß v. 7. Juli 1858, betr. die Wiedereinziehung der Haft- und Verpfl.kosten für die gerichtlichen Gef., J. M. Bl. 266: Auf Ihren Bericht will Ich genehmigen, daß bei der Wiedereinziehung der Haft- und Verpflegungskosten für die gerichtlichen Gefangenen die Verpfl. zur Aufbringung jener Kosten nur gegen die dazu verurtheilten Gefangenen selbst zur Geltung gebracht und dieserhalb auf ihre nach allgemeinen Grundsätzen zur Alimentation verpfl. Angehörigen, namentlich auf die Ascendenten und Descendenten derselben, nicht zurückgegangen werde.

Hierzu: All. Verf. v. 30. August 1858, ibid.: Vorstehender All. Erlaß wird den Gerichtsbehörden zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt. Dabei wird denselben eröffnet, daß diejen. Beträge, welche im Wege der Exekution auf die Grundstücke der zur Tragung der Haftkosten herangezogenen Ascendenten und Descendenten der Gefangenen hypothekarisch eingetragen worden sind, nach dem All. Erlasse insoweit zur Niederschlagung gebracht werden können, als die für die Kosten verhafteten Grundstücke sich noch gegenwärtig im Besitze der ursprünglichen Schuldner befinden.

4. Reskr. v. 17. Dezember 1833, Jahrb. 42. 450, Gräff VII. 85: Eine mit ihrem Ehemanne nicht in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau haftet für die Verpflegungs- und Verhaftungskosten ihres Ehemannes nur mit den Einkünften ihres Vermögens. Niemals kann die Substanz ihres Vermögens dafür angegriffen werden, und die freie Verfügung, die der Mann selbst über die eingebrachten Mobilien hat, berechtigt nicht Andere, sie als einen Gegenstand der Exekution gegen den Mann in Anspruch zu nehmen. — cfr. auch Reskr. v. 9. März 1837, Ergänz. VII. 241.

5. Ges. v. 9. Mai 1854, G. S. 273, betr. einige Abänderungen des Ges. über den Ansatz u. die Erhebung der Gerichtskosten v. 10. Mai 1851, Artikel 1: In Unters.s. findet zwar die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht statt; es kann jedoch, sobald die Einleitung der Untersuchung oder die definitive Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand beschlossen worden ist, das Vermögen desselben insoweit, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Deckung der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

Hierzu: Instruktion des Just. Min. v. 1. Juni 1854, Nr. 18: Die durch Art. 1 den Gerichten gestattete Beschlagnahme des Vermögens der Angeklagten in Unters.s. findet erst statt, wenn die Einleitung der Unters. beschlossen, oder der definitive Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand gefaßt worden ist. Die Beurtheilung, ob überhaupt eine Veranlassung vorhanden sei, die Beschlagnahme zu verfügen, bleibt den Gerichten überlassen, welche dabei namentlich zu erwägen haben, ob Grund zu der Besorgniß vorliege, daß der Staatskasse das Object ihrer Befriedigung möchte entzogen werden. Zu beachten ist ferner, daß durch die Beschlagnahme nicht der Angeklagte und dessen Familie außer Nahrungsstand gesetzt werden darf. Die Beschlagnahme ist immer auf eine bestimmte Summe zu beschränken, welche nach dem Betrage der durch die Unters. und die während derselben stattfindende Haft wahrscheinlich entstehenden Kosten abzumessen ist. Für die Beschlagnahme selbst dürfen keine Kosten in Ansatz gebracht werden. — Neben der Best. dieses Artikels bleibt die Vorschrift im § 110 Str. G. B., wonach in den dort vorgesehenen Fällen die Vermögensbeschlagnahme zur Deckung der Strafe und Kosten zu veranlassen ist, auch ferner in Kraft. — Uebrigens folgt aus dem § 604 Krim. O., daß die zum Unterhalt des verhafteten Angekl. erforderlichen Beträge auch während der Unters. aus dem Vermögen desselben vorschußweise zu erheben sind. Eine Erstattung des zu diesem Zwecke Verwendeten findet auch nach erfolgter Freisprechung nicht statt. Durch den § 8 Nr. 1 des Ges. v. 10. Mai 1851 ist hierin nichts geändert.

6. All. Verf. v. 23. August 1853, J. M. Bl. 326, betr. die Wiedereinziehung der in den Zuchthäusern aufgewendeten Verpflegungskosten aus dem Vermögen der Sträflinge: Die nachstehend abgedruckte, von dem Herrn Min. des Innern in Betreff der Wiedereinziehung der in den Zuchthäusern aufge-

wendeten Verpflegungskosten aus dem Vermögen der Sträflinge erlassene Cirk. Verf. v. 27. Juni 1853 wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt. Dabei wird denselben Folgendes eröffnet: Im Allgemeinen unterliegt die Verpflichtung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher zur Erstattung der Kosten ihrer Verpflegung während der Detention in der Strafanstalt keinem Bedenken. Dieselbe ist im § 604 Krim. O. anerkannt, dessen Vorschrift sich, wie schon der Zusammenhang der mit den §§ 568. 620. 622 daselbst ergiebt, außerdem aber auch in der Deklaration v. 20. Oktober 1822, G. S. 216 (s. o. ad Nr. 1) ausdrücklich ausgesprochen ist, nicht blos auf die Verpflegungskosten während der Untersuchungshaft bezieht, sondern auch von den während der Strafhaft erwachsenden Kosten dieser Art zu verstehen ist. — Der § 563 Krim. O. weist den Richter an, für die Verpflegung der nicht zur Arbeit verurtheilten Verbrecher in der Strafanstalt Sorge zu tragen. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Kosten der Verpflegung der zur Arbeit Verurtheilten durch den Verdienst derselben während der Strafhaft gedeckt werden; insoweit letzteres nicht der Fall ist, versteht es sich von selbst, daß das Vermögen der Züchtlinge für die Kosten ihrer Alimentation in der Strafanstalt verhaftet bleibt, und daß diese Kosten auf Ansuchen der Direktion der Strafanstalt, ebenso wie die übrigen Kosten der Strafvollstreckung auf Grund des ergangenen Erk. durch die Gerichte beizutreiben sind. — Zu diesem Zwecke haben die Gerichte schon im Laufe jeder Unters. die Vermögensverhältnisse des Angekl. durch Vernehmung desselben (§ 261 Krim. O.) und so weit dies erforderlich ist, durch eine, von den Ortsbehörden einzuholende amtliche Auskunft zu ermitteln. Nach dem Resultate dieser Ermittelungen ist mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß durch Unters.kosten Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden darf, zu beurtheilen, ob das Vermögen des Angeklagten zur Erstattung der Verpflegungskosten während der Strafhaft für festgestellt zu erachten sei oder nicht. Im ersteren Falle ist bei Ablieferung des Verurtheilten an die Strafanstalt eine Bescheinigung über das Unvermögen desselben auszustellen und der Direktion der Anstalt zu übersenden. Kann ein solches Attest nicht ertheilt werden, so hat das Gericht die Requis. der Strafanstaltsdirektion wegen Beitreibung der jährlich zu liquid. Verpflegungskosten abzuwarten, nach dem Eingehen derselben aber an den Vormund des Sträflings einen Zahlungsbefehl von den Unters. Akten aus zu erlassen und wenn dieser erfolglos bleibt, auf erneuerten Antrag der Direktion die Execution in das Vermögen des Sträflings zu verfügen. — Einer vorgängigen Einklagung der aufgewendeten Verpflegungskosten behufs der hypothekarischen Eintragung derselben auf die Grundstücke des Sträflings bedarf es nicht, da nach § 15 des Ges. v. 10. Mai 1851, G. S. 631, jede Kostenforderung einen Titel zum Pfandrechte auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien giebt, nach § 59 des Gerichtskostentarifs v. 10. Mai 1851, G. S. 647, und dem damit übereinstimmenden § 14 des Ges. v. 3. Mai 1853, G. S. 174, aber Verpflegungskosten ohne Unterschied, ob dieselben während der Untersuchung selbst oder bei der Strafvollstreckung erwachsen, zu den Unters.kosten gehören. Ein Zurückgehen auf subsidiarisch verpfl. Personen oder Gemeinden findet in Betreff der Kosten der Verpflegung des Züchtlings in der Strafanstalt unter keinen Umständen statt.

Cirk. Verf. des Min. des Inn. v. 27. Juni 1853:

Der Herr Finanz-Min. hat den schon früher gemachten Vorschlag neuerdings wiederholt, daß zur Erleichterung der Staatsfonds die Wiedereinziehung der Verpflegungskosten bemittelter Züchtlinge aus deren Vermögen in allen denjenigen Landestheilen der Monarchie, wo die Krim. O. oder das gemeine Recht gilt, wo aber dessenungeachtet ein Rückgriff auf das Vermögen der Züchtlinge wegen jener Kosten bisher nicht stattgefunden hat, allgemein angeordnet werden möge. — Da die behufs allgemeiner Anordnung vorgeschlagene Einrichtung in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern bereits seit langer Zeit besteht und der Herr Fin. Min. ausdrücklich erklärt hat, daß es sich bei seinem Vorschlage nur darum handele, die Verhaftung der Züchtlinge selbst in Anspruch zu nehmen, nicht aber auf subsidiarisch Verpflichtete irgend welcher Art zurückzugehen, der Herr Just. Min. aber, mit dem ich desfalls kommunizirt habe, seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß einer in administrativem Wege zu treffenden Anordnung, wonach überhaupt die Verpflegungskosten vermögender Verbrecher aus denjenigen Landestheilen, in welchen

die Krim. O. Geltung hat, aus deren Vermögen wieder einzuziehen, vom rechtlichen Gesichtspunkte aus nichts entgegenstehe, sofern nur der Grundsatz des § 622 der Krim. O., daß durch Krim. Kosten Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden soll, dabei gehörig beachtet werde, so nehme ich keinen Anstand, die K. Regier. anzuweisen, nach dem Vorschlage des Herrn Finanzministers unter Beachtung seiner näheren Erklärung und des von dem Herrn Just. Min. hervorgehobenen Grundsatzes auch in Ihrem Bezirk verfahren zu lassen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß bei Berechnung der einzuziehenden Beträge der Arbeitsverdienst der Züchtlinge auf dieselben in Anrechnung zu bringen ist. — Da die Verpflegungskosten zu den Kosten der Strafvollstreckung gehören, so ist es, womit sich auch der Herr Just. Min. einverstanden erklärt hat, unzweifelhaft, daß die Gerichte verpflichtet sind, dieselben aus dem Vermögen der Züchtlinge beizutreiben, wenn sie dieserhalb von den Direktionen resp. Inspektionen der Strafanstalten in der Weise requirirt werden, wie dies schon jetzt in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern geschieht.

Was nun das Verfahren bei Einziehung der Verpflegungskosten speciell betrifft, so besteht namentlich in der Provinz Posen die Einrichtung, daß sich die Gerichte auf Grund der Ermitttelungen, welche sie schon wegen der In- oder Exigibilität der Unters.kosten anzustellen haben, sogleich bei den Einlieferungen über die Vermögensverhältnisse der Aufzunehmenden aussprechen. Wird bei der Einlieferung ein sogenanntes „Armen-Attest", daß nämlich der Züchtling zur Bezahlung der Detentionskosten unvermögend sei, mitgesandt, so bleiben

a) die qu. Kosten außer Ansatz, was durch die mittelst der Armen-Atteste justifizirte Gefangenliste bei der Rechnung der Strafanstalt nachgewiesen wird. — In Ermangelung von dergleichen Attesten oder nach Inhalt anderweiter näherer Mittheilungen werden dagegen die Detentionskosten nach den Austrägen der Generalverwaltungsübersicht der betr. Strafanstalt nach Abzug des Arbeitsverdienstes für jedes Jahr liquidirt, und entweder

b) durch die Unters.gerichte auf desfallsige Requisition der Anstalts-Direktion eingezogen, resp. in Folge von Verfügungen derselben erlangt, oder

c) wenn die Erlangung der fraglichen Kosten nicht möglich ist, daneben aber noch Immobiliar-Execut.-Objekte, wenn auch vor der Hand nicht realisirbar, vorhanden sind, auf desfallsige Requis. der Anstalts-Direktion durch das betr. Unters. Gericht auf Grund des § 15 des Ges. v. 10. Mai 1851, G. S. 622, und des § 59 des Tarifs zu dem gedachten Gesetze, G. S. ibid., hypothekarisch sicher gestellt, oder endlich

d) wenn auch das Vorhandensein solcher Objekte keine Aussicht zu dermaleinstiger Befriedigung darbietet, auf den Vortrag der Anstalts-Direktion niedergeschlagen.

Der K. Regier. überlasse ich, hiernach die Direktionen, resp. Inspectionen der Strafanstalten in Ihrem Bezirk mit Anweisung zu versehen resp. zu instruiren.

§ 605.

Derjenige, welcher ein Verbrechen dem Gerichte anzeigt, soll niemals zur Bezahlung der Kosten angehalten werden. Wenn er jedoch zur Unterstützung seiner Anzeige vorsätzlich und wissentlich falsche Thatsachen angiebt, und dessen überführt wird, so muß er die Kosten desjenigen Verfahrens tragen, welches zur Untersuchung dieser Angabe erforderlich gewesen ist. In wie fern der Angeber für die Kosten verhaftet ist.

§ 606.

Die Kosten, welche dazu angewendet werden, um einen todt gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dies nicht geschehen Von den Kosten zur Aufnahme eines todt gefundenen Körpers.

kann, ihn zu beerdigen, müssen aus dem Vermögen des todt Gefundenen genommen werden.

---

s. zu § 608.

§ 607.

Von den übrigen Kosten.

Wegen der übrigen Kosten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichts-Personen und der Obduzenten, so wie durch die Besichtigung, Obduktion und Untersuchung selbst entstehen, findet ein Gleiches statt, wenn hinlänglich ausgemittelt ist, daß der Tod durch Selbstmord, Unvorsichtigkeit oder Völlerei des Verstorbenen, oder auch nur durch einen bloßen, in seiner Person sich ereigneten Zufall verursacht worden.

§ 608.

Die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, in welchem der Körper gefunden worden, ist für die Kosten nur alsdann zunächst verhaftet, wenn die eigentliche Ursache und Veranlassung des Todes nicht so weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verstorbenen oder ein Dritter für die Kosten in Anspruch genommen werden könnte.

---

1. Ges. v. 3. Mai 1853, G. S. 170, betr. den Ansatz der Gerichtskosten, § 13: Bei einer Leichenbesichtigung werden, wenn sich keine Spuren einer durch die Schuld eines Dritten erfolgten Tödtung ergeben, nur die baaren Auslagen aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhoben.

Hierzu: Instruktion des Just. Min. v. 1. Juni 1854, Nr. 77: Neben den entstehenden baaren Auslagen kommen besondere Kosten auch dann nicht zum Ansatze, wenn bei der Leichenbesichtigung zugleich eine Sektion stattgefunden hat.

2. Reskr. v. 7. Januar 1825, Jahrb. 25. 143, Gräff IV. 117: Die Kosten der Beerdigung aufgefundener Leichname fallen, wenn dieselben nicht aus dem Vermögen des Todtgefundenen entnommen werden können, derjenigen Armenkasse zur Last, aus welcher die Verpflegung des Verstorbenen, wenn er am Leben geblieben wäre und der öffentlichen Unterstützung bedurft hätte, zu bestreiten gewesen wäre.

§ 609

ist beseitigt und ersetzt durch § 178 der V. v. 3. Jan. 1849.

§ 610

ist beseitigt durch § 178 cfr. Nr. 3.

§ 611.

Verhaftung eines Ehemannes.

Bei Verbrechen der Ehefrau bleibt der unschuldige Ehemann von Tragung der Kosten aus eigenen Mitteln insofern frei, als das von der Frau begangene Verbrechen ihn berechtigt, auf die Ehescheidung anzutragen.

Präj. 2538 vom 13. Juli 1854, Entschdg. 28. 142: Bei Krim. Unters. wider eine Ehefrau wegen eines den Ehemann zur Ehescheidung berechtigenden Verbrechens ist die Befreiung des unschuldigen Ehemannes von der Haftbarkeit für die Unters.kosten nicht dadurch bedingt, daß derselbe die Ehescheidungsklage wirklich angestellt hat. — Contra: Reskr. v. 7. September 1811, Jahrb. 26. 209, Gräff I. 132.

§ 612.

Die auf die Vertheidigung der Ehefrau zu verwendenden Kosten fallen ihm ohne Unterschied zur Last.

§ 613.

Eben dies findet in Absicht der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder statt. *eines Vaters;*

§ 614.

In Rücksicht der Untersuchungs-Kosten, welche Kinder zu bezahlen haben, ist der Vater und die Mutter nur alsdann verhaftet, wenn sie die unerlaubte Handlung der Kinder veranlassen, billigen, oder nicht verhüten, ungeachtet es in ihrem Vermögen stand, oder wenn sie den Unterricht, die Erziehung und die Aufsicht über diese Kinder gröblich vernachlässiget haben.

§ 615.

wenn sie vom Gericht getragen werden müssen.

Wenn der Inculpat kein Vermögen hat, auch weder der Denunziant noch ein Mitschuldiger, noch Verwandte desselben, wegen der sämmtlichen Untersuchungs-Kosten oder eines Theils derselben verhaftet, oder diese zu deren Bezahlung unvermögend sind, müssen sie niedergeschlagen, und die baaren Auslagen von der Gerichtsbarkeit, welche nach den Bestimmungen dieser Kriminal-Ordnung § 623 u. f. und nach den Provinzialverfassungen dazu subsidiarisch verpflichtet ist, getragen werden.

Dieses muß auch geschehen, wenn der Angeschuldigte von den Kosten ganz freigesprochen wird, und kein Anderer dafür verhaftet, oder der Andere sie wegen Unvermögens zu tragen außer Stande ist.

§ 616.

Von den Kosten der Vertheidigung.

Eben dieses gilt auch von den Auslagen, welche auf die Vertheidigung verwendet worden sind, wenn der Angeschuldigte ganz freigesprochen worden ist.

Min.-Verfügung vom 15. Septbr. 1810, Matthis 9, S. 546: Die von Amtswegen zugeordneten Vertheidiger können ihre Gebühren nur aus dem Vermögen des Angeklagten, nicht aus dem Krim.-Fonds fordern.

§ 617

ist durch § 178 der V. beseitigt.

§ 618.

Nur die Weiber der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere, welche sich nicht in den Garnisonen ihrer Ehemänner aufhalten, und daher von dem Civil-Kriminal-Gericht zur Untersuchung gezogen werden können, müssen jedesmal mit Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verschont werden, und soll der auf sie fallende Antheil nicht den wohlhabenden Mitschuldigen zur Last gelegt, sondern allezeit niedergeschlagen werden.

cfr. Ges. v. 10. Mai 1851, G. S. 622, § 4.

§ 619.

Grundsätze über Vertheilung der Kosten unter mehrere Angeschuldigte.

Haben mehrere an einem Verbrechen als Mitschuldige Theil genommen, oder ist die Untersuchung wegen mehrerer Verbrechen geführt worden, und haben von den Angeschuldigten einige an diesem, andere an jenem als Mitschuldige Theil genommen, so müssen sie alle zu Bezahlung der sämmtlichen Kosten zu gleichen Theilen verurtheilt werden, wofür sie alsdann sämmtlich einer für alle und alle für einen haften.

Wenn aber einer oder der andere nur bei einem einzelnen Verbrechen konkurrirt hat, dessen Ausmittelung ohne sonderliche Mühe oder Aufwand an Zeit und Kosten hat geschehen können, oder wenn das Verbrechen eines solchen Mitschuldigen im Verhältniß gegen die Verbrechen der übrigen nur geringe ist, so wird derselbe von der solidarischen Verbindlichkeit in Rücksicht des ganzen Kostenbetrages befreit, und in die Bezahlung einer bestimmten Summe als Kostenbeitrag, worunter alsdann Alimente und Kosten aller Art verstanden werden, verurtheilt.

---

1. Ges. v. 3. Mai 1853, G. S. 170, § 3: Wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, so ist der bestimmte Tarifsatz von jedem zu einer Strafe Verurtheilten besonders und nach Maaßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben. — Nur für die außer den tarifmäßigen Kostensätzen noch zum Ansatze kommenden, in dem fünften Abschnitte des Ges. v. 10. Mai 1851 verzeichneten Nebenkosten haften alle in derselben Untersuchung verurtheilten Personen solidarisch, wenn nicht in dem Erk. für einen oder mehrere oder alle Verurtheilte etwas Anderes festgesetzt wird. — Diese solidarische Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die jeden einzelnen Angeschuldigten oder Verurtheilten treffenden Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten.

Hierzu: Instrukt. des Just. Min. v. 1. Juni 1854, Nr. 71: Durch die hier getroffene Best. ist die Vorschrift des § 619 Krim. O. dahin modifizirt worden, daß für die außer den tarifmäßigen Kostensätzen noch zum Ansatz kommenden Nebenkosten, — die baaren Auslagen, mit Ausschluß der Detentions-, Verpflegungs- und

Transportkosten — alle in derselben Unters. verurtheilte Personen solidarisch haften, wenn nicht in dem Erk. für einen oder mehrere oder alle Verurtheilte etwas Anderes festgesetzt wird. Für die Erwägung des Richters, inwieweit die solidarische Verhaftung für die Nebenkosten in den angegebenen Fällen aufzuheben oder zu beschränken, oder inwiefern einzelnen Angeschuldigten nur ein auf eine bestimmte Summe festzusetzender Beitrag zu jenen Kosten aufzuerlegen sei, bleibt der allegirte § 619 der Krim. O. auch fernerhin maaßgebend. Daß übrigens die solidarische Verhaftung mehrerer Angeschuldigten für die Auslagen in allen Fällen nur eine eventuelle ist, unterliegt danach keinem Bedenken.

2. Erk. v. 31. Dezember 1842, Entschdg. 8. 238: Wenn in einer Kriminalsache ein Mitangeschuldigter aus seiner solidarischen Verhaftung mehr als seinen Antheil bezahlt hat, so ist derselbe wohl befugt, sich deshalb an denjenigen zu regressiren, für den er mit gezahlt hat.

§ 620.

Die erkannte solidarische Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kosten soll sich jedoch auf die zur Verpflegung eines Angeschuldigten am Straforte erforderlichen Kosten nicht vollstrecken. Was von der solidarischen Verbindlichkeit ausgenommen ist.

§ 621.

Die Kosten der weiteren Vertheidigung eines Angeschuldigten fallen jederzeit demjenigen zur Last, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat, selbst alsdann, wenn er in zweiter Instanz ein völlig freisprechendes Urtel erhält, und es findet deshalb unter Mitschuldigen niemals eine solidarische Verbindlichkeit statt.

§ 622.

Niemand darf durch Untersuchungs-Kosten außer Nahrungsstand gesetzt, noch dürfen dessen Grundstücke, wenn er kein schweres Verbrechen begangen hat, bloß der Kosten wegen sogleich zum Verkauf gestellt, vielmehr müssen in allen Fällen, worin dieses zu besorgen ist, billige Terminalzahlungen gestattet werden. Kann ein Verbrecher, der in Kosten verurtheilt worden, ohne Zerstörung seines Nahrungsstandes gar nichts davon bezahlen, so müssen alle Sporteln und Gebühren des untersuchenden Gerichts und alle Diäten und andere Emolumente der Gerichts-Personen und Subalternen, so wie die Stempel und das Porto niedergeschlagen werden. Dagegen sind die baaren Auslagen, welche zur Erhebung und Feststellung des Thatbestandes, zur Verwahrung, Verpflegung und Vertheidigung des Verbrechers, für Abfassung des Urtels, insofern von dem Obergerichte erkannt worden ist, für Vollstreckung des Urtels, und bei anderen im Laufe der Untersuchung vorkommenden Ereignissen, haben verwendet werden müssen, jederzeit in den Akten zu liquidiren. Welche Kosten im Falle des Unvermögens niedergeschlagen werden.

---

1. Ges. v. 10. Mai 1851, G. S. 622:

§ 5: Wenn eine Parthei durch ein Attest der Ortspolizeibehörde, welches die Angabe des Gewerbes, der Vermögensumstände, der Familienverhältnisse und der von der Parthei zu entrichtenden Steuern enthält, bescheinigt, daß sie nicht im Stande ist, neben ihrem und ihrer Familie Unterhalt Kosten zu bezahlen und ein Verzeichniß ihrer ausstehenden Forderungen, Grundstücke und Gerechtigkeiten unter Angabe des Werths einreicht, so soll dieses in der Regel hinreichen, um derselben eine völlige oder nach Umständen eine theilweise Kostenfreiheit oder eine Stundung zu bewilligen. Es soll jedoch der Kassenverwaltung, wenn sie Bedenken dabei trägt, unbenommen bleiben, die ihr Unvermögen behauptende Parthei zur Ableistung des Manifestationseides, allenfalls mittelst Personalarrestes durch das Gericht anhalten zu lassen. Der Armen-Eid [All. G. O. Thl. I. tit. 23 § 34] soll nicht ferner erfordert werden.

Wenn eine arme Parthei später zu besseren Vermögensumständen gelangt, so können die wegen ihrer Armuth niedergeschlagenen oder außer Ansatz gebliebenen Kosten innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist (Ges. v. 31. März 1838, G. S. 249, u. v. 6. Juli 1845, G. S. 483) nachgefordert werden.

Hierzu: Instrukt. des Just. Min. v. 1. Juni 1854, Nr. 13. 14: Die hier gegebenen Vorschriften werden, auch nach der Aufhebung des früher zulässig gewesenen Armeneides hinreichen, um den Gerichten einen bestimmten Anhalt in Rücksicht auf die Zulassung der Partheien zum Armenrechte, sowie in Bezug auf die Niederschlagung oder Stundung von Kosten zu gewähren. Ob nach Beibringung eines in vorgeschriebener Weise ausgestellten Attestes dennoch ausnahmsweise der Versuch zur exekutivischen Beitreibung der Kosten zu machen, oder die Parthei zur Ableistung des Manifest.E. anzuhalten sei, muß der Beurtheilung der Gerichte in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben. Die Ableistung des Manifest.E. muß aber in der Regel auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen es sich um die Einziehung einer erheblicheren Kostenschuld (von mehr als 5 Thlr.) handelt und ein Verdacht der unrichtigen Angabe des Vermögens sich ergiebt.

Was die im letzten Absatze erwähnte Nachforderung der wegen Armuth niedergeschlagenen oder außer Ansatz gebliebenen Kosten betrifft, so beginnt die vierjährige Verjährungsfrist hinsichts der in Prozessen und Unters. entstandenen Kosten mit dem letzten Dezember desjen. Jahres, in welchem der Prozeß oder die Unters. durch rechtskräftiges Erk., durch Vergleich oder Entsagung beendigt worden ist; in anderen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Vormundschaftssachen, mit dem letzten Dezember desjen. Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist, also desjen. Jahres, in welchem nach den Best. des Gesetzes die Kosten zu liquidiren waren. In der Regel wird keine Veranlassung vorliegen, eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen, um der Kassenverwaltung auch über diesen vierjährigen Zeitraum hinaus das Recht der Nachforderung zu erhalten. Die Gerichte haben daher nur in den Fällen, in welchen es sich um einen erheblichen Kostenbetrag handelt, und wenn nach den Umständen es nicht unwahrscheinlich ist, daß der Schuldner zu besseren Vermögensumständen gelangen wird, Sorge zu tragen, daß durch Anerkenntniß oder erneuerte Zahlungsaufforderung der Lauf der Verjährung unterbrochen werde.

§ 15. Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien.

Hierzu: Instrukt. v. 1. Juni 1854 Nr. 26.

Nach dieser Best. können alle Forderungen an Gerichtskosten, also auch die in Unters.s. entstandenen, auf die Immobilien der Schuldner, sowie derjenigen Personen, welche für die Kosten subsidiarisch haften, beim Eintritt ihrer Haftbarkeit hypothekarisch eingetragen werden, ohne daß es einer vorherigen Einklagung derselben bedarf.

2. All. Verf. v. 23. August 1853, betr. die Wiedereinziehung der in den Zuchthäusern aufgewendeten Verpflegungskosten aus dem Vermögen der Sträflinge, J. M. Bl. 326, s. zu § 604 Nr. 6.

§ 623.

Welches Gericht die übrigen Kosten tragen muß.

Die in vorstehendem § specificirten baaren Auslagen fallen bei dem Unvermögen des dazu Verurtheilten, oder wenn der Ange-

schuldigte von den Kosten freigesprochen worden, und kein Anderer sonst dafür verhaftet, oder sie zu bezahlen vermögend ist, dem Kriminal-Fond oder der Gerichtsbarkeit desjenigen Ortes zur Last, an welchem das Verbrechen begangen worden.

---

1. In Betreff der Frage, welche Kosten jetzt im Sinne des § 623 für baare Auslagen zu erachten sein cfr. §§ 61, 65, 66, 67 des Tarifs zum Ges. v. 10. Mai 1851, G. S. 622, sowie Art. 20, 21, Ges. v. 9. Mai 1854, G. S. 273, nebst der dazu ergangenen Instr. des Just. Min. v. 1. Juni 1854.

2. Hinsichtlich des Kriminalfonds cfr.

a) Regulativ v. 10. November 1844 über die Verwaltung des Krim. Kostenfonds bei den K. Gerichtsbehörden, soweit bei ihnen die Krim. O. zur Anwendung kommt, J. M. Bl. 1845, 148. —

b) All. Verf. v. 12. Juli 1845, J. M. Bl. 156.

c) All. Verf. v. 15. März 1848, die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft aus der Haft entlassenen Unters. Gef. betr., J. M. Bl. 110 [s. Anhang Nr. 11, zu § 20 Nr. 1].

d) All. Verf. v. 6. Mai 1850, die Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen u. Verbrechen, sowie durch die Verfolgung und Verhaftung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Kosten betr., J. M. Bl. 188, — sowie All. Verf. vom 17. Februar 1857, betr. die Tragung der durch Festst. verübter Vergehen und Verbr. sowie durch die Verfolgung der Thäter bis zu deren Ueberweisung an die Gerichtsbehörden, innerhalb des Bereiches einer ländlichen Polizeibehörde erwachsenden Kosten, J. M. Bl. 114.

e) All. Verf. v. 7. Juni 1850, betr. die dem Staatsfonds zur Last fallenden Reisekosten und Diäten in gerichtl. Unters. wegen Steuervergehen, J. M. Bl. 204.

f) All. Verf. v. 22. Juli 1852, betr. die Darstellung der Ausgaben an Krim. kosten in den Jahresrechnungen der gerichtl. Salarienkassen, J. M. Bl. 266.

g) All. Verf. v. 28. August 1856, betr. die Geb. der Medizinal-Beamten in Unters.s., J. M. Bl. 246.

h) All. Verf. v. 12. September 1857, betr. die Verrechnung der Kosten für die Heizung und Beleuchtung der Gefängnisse, J. M. Bl. 310.

i) All. Verf. v. 30. November 1858, betr. den Ansatz und die Erhebung der Haft- und Verpflegungskosten für die gerichtlichen Gefangenen, J. M. Bl. 374.

3. Ges. v. 1. August 1855, G. S. 579, betr. die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Krim.kosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente,

nebst den dazu ergangenen

All. Verf. v. 28. August	1855,	J. M. Bl.	250.
„ „ „ 1. Oktober	1855,	„ „ „	318.
„ „ „ 26. Oktober	1855,	„ „ „	354.
„ „ „ 30. Juni	1856,	„ „ „	182.

4. All. Verf. v. 25. November 1850, die Verminderung der Kosten in Unters.s. betr., J. M. Bl. 398, — und All. Verf. v. 4. April 1854, die Abstellung einiger Mängel bei Behandlung der Strafsachen u. Verminderung der Unters.kosten betr., J. M. Bl. 147.

§ 624.

Hat jedoch der Verbrecher innerhalb Landes einen bestimmten persönlichen Gerichtsstand, so ist die Gerichtsobrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, nur schuldig, diejenigen Kosten zu tragen, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Thatbestandes verursacht worden; alle übrige von den im § 622 bemerkten Kosten müssen von der ordentlichen persönlichen Gerichtsobrigkeit erstattet werden.

§ 625.

Bei einem von Minderjährigen begangenen Verbrechen muß diejenige Gerichtsobrigkeit, unter welcher der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand hat, oder bei seinem Ableben gehabt hat, die dem foro domicilii zu Last fallenden Untersuchungs-Kosten tragen; es sei denn, daß der Minderjährige an seinem Geburts- oder einem anderen Orte einer Herrschaft unterthänig gewesen, und nicht mit seinem Vater ausdrücklich entlassen worden, in welchem Falle die Gerichtsobrigkeit dieses Ortes an die Stelle der Gerichtsobrigkeit des Wohnsitzes des Vaters tritt.

§ 626.

Diese Vorschrift (§ 625) findet auch Anwendung, wenn ein Großjähriger, welcher wegen eines Verbrechens bestraft worden ist, noch keinen festen Wohnsitz genommen, und noch nicht drei Jahre außerhalb dem Wohnorte seines Vaters zugebracht hat.

§ 627.

Sind die zu erstattenden Kosten und Auslagen durch ungebührliche Zögerung oder sonstiges Verschulden des die Untersuchung führenden Gerichts ohne Noth vermehrt worden, so ist der Richter des Wohnorts zum Ersatz derselben, so weit sie unnöthig gewesen sind, keineswegs verbunden.

§ 628.

Vertheilung der Kosten zwischen mehrere Gerichte.

Hat Jemand, der in hiesigen Landen keinen festen Wohnsitz genommen, mehrere Verbrechen an verschiedenen Orten begangen, so muß zwar das Gericht desjenigen Orts, wo das Verbrechen, welches die Einziehung des Thäters veranlaßt, vorgefallen ist, den Vorschuß der Kosten übernehmen, in dem künftigen Erkenntnisse aber müssen, wenn die mehrere Verbrechen von gleicher Art und Schwere sind, die Kosten unter die Gerichte der Orte, wo die Verbrechen begangen worden, nach einem billigen Ermessen vertheilt, oder wenn eines dieser Verbrechen wegen seiner Größe und Schwere die Bestrafung der übrigen absorbirt, dem Gerichte des Orts, wo letzteres begangen worden, sämmtliche Kosten auferlegt werden. Dann kann auch in diesem zuletzt bestimmten Falle der Richter des Orts, wo ein minder schweres Verbrechen vorgefallen ist, für diejenigen Kosten, welche von ihm zur Ausmittelung desselben und Festsetzung des Thatbestandes verwendet worden, keinen Ersatz fordern.

§ 629.

Wenn das Gericht, welches einen Verbrecher eingezogen hat, die Untersuchung führen will, so kann es keinen Kostenersatz fordern; will es jedoch von der ihm nach dem § 92 zustehenden Befugniß Gebrauch machen, und den Verbrecher an das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, ausliefern, so muß es die Auslieferung auf seine Kosten besorgen, sobald die Entfernung beider Orte von einander nicht über drei Meilen beträgt. Von den Kosten der Auslieferung.

cfr. Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 2—5 u. 147, durch welche die §§ 77—95, 97 und 98 Krim.O. aufgehoben worden sind.

§ 630.

Ist die Entfernung weiter, jedoch nicht über sechs Meilen, so müssen beiderlei Gerichte zu den Kosten der Ablieferung beitragen, so daß der Ort, wo der Richter des begangenen Verbrechens den Angeschuldigten übernehmen, und für dessen fernere Fortschaffung sorgen muß, auf der Hälfte des Weges zu bestimmen ist.

§ 631.

Beträgt aber die Entfernung zwischen dem Orte des begangenen Verbrechens und dem Orte der Ergreifung über sechs Meilen, so muß der die Auslieferung verlangende Richter die Kosten allein tragen. Wenn in dem Falle des § 91 der Richter des Wohnorts den Verbrecher übernehmen muß, so finden wegen der Kosten des Transports die Vorschriften des § 629 und 630 und dieses § Anwendung.

§ 632.

Ist das Gericht des Orts der Ergreifung, wegen zu weiter Entfernung von dem Orte des begangenen Verbrechens oder dem Wohnorte, die Untersuchung zu führen verbunden, so müssen ihm die darauf verwendeten Kosten nach dem Grundsatz des § 624 von dem Gerichte des Wohnorts oder des begangenen Verbrechens erstattet werden. Insonderheit muß das Gericht des Wohnorts, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden, das Gericht des begangenen Verbrechens, den Vorschuß der Verpflegungskosten des Verbrechers auch noch während der Untersuchung übernehmen.

§ 633.

Die vorhergehenden Vorschriften betreffen nur die baaren Auslagen und die Kosten für Abfassung des Erkenntnisses bei dem

Obergerichte. Dagegen müssen alle einländische Ober- und Untergerichte in unvermögenden Inquisitionssachen sich die Kriminal-Justiz gegenseitig gebührenfrei verwalten.

§ 634.

Von den Kosten der Auslieferung an fremde Gerichte.

Bei Auslieferung an auswärtige Gerichte muß sich der Richter in Absicht auf die Kosten-Erstattung nach den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, nach dem Gerichtsbrauche und nach den Vorschriften der gemeinen Rechte achten.

1. cfr. § 60 Nr. 5 des Tarifs zum Ges. v. 10. Mai 1851, G. S. 622.
2. Zusammenstellung der Auslieferungsverträge s. Anhang Nr. 13.

§ 635.

Allgemeiner Grundsatz.

Die Verbindlichkeit der Gerichtsobrigkeiten zur Uebertragung der Kosten für vermögende Verbrecher gehet nur auf deren eigenen Kostenantheil, nicht aber auf die Kosten der Mitschuldigen, zu deren Bezahlung diese solidarisch verurtheilt sind; es sei denn, daß eine Gerichtsobrigkeit auch den Kostenantheil des Mitschuldigen zu übertragen verbunden wäre.

§ 636.

Kosten der Nachsetzung eines aus dem Gefängnisse entwichenen Verbrechers.

Die Kosten der Nachsetzung und Wiederergreifung eines aus dem Gefängnisse entwichenen unvermögenden Verbrechers fallen der Gerichtsobrigkeit, aus deren Gewahrsam derselbe entwichen ist, allein zur Last, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen diejenigen, welche sich dabei eine Vernachlässigung ihres Amtes haben zu Schulden kommen lassen.

§ 637.

Vorzug des Beschädigten vor den Untersuchungskosten in dem Vermögen des Verbrechers.

Wenn das Vermögen eines Verbrechers nicht dazu hinreicht, denjenigen, der durch das Verbrechen beschädigt worden, zu entschädigen und zugleich die Untersuchungs-Kosten zu tragen, so gebührt dem Beschädigten in jedem Falle ohne Unterschied der Vorzug vor den Untersuchungs-Kosten, sie mögen in Gebühren oder Auslagen bestehen.

§ 638

ist jetzt gegenstandslos geworden. § 19, 349 Str. G. B.

A. Schema zur Kriminal-Prozeß-Liste.

1.	2. Namen des Inquireten oder inquirirenden Gerichts.	3. Vor- und Zuname und Stand des Inculpanten.	4. Gegenstand der Untersuchung.	5. Ob? wann? und auf wessen Verfügung der Inculpat verhaftet worden.	6. Tag des Anfangs der Untersuchung.	7. Gang und Lage der Untersuchung.	8. Wann und wie erkannt und an welchem Tage das Urtel konfirmirt worden.	9. Ob ulterior defensio gesucht, und was definitive erkannt worden.	10. Ob und wann das Urtel vollzogen worden.	11. Bemerkungen und Verfügungen des Präsidii od. Directorii bei der letzten Akten-Revision u. Datum dieser Revision.
						NB. Die Kolonne muß umständlich ausgefüllt werden, z. B. Den 3. April c. wurde mit der summarischen Vernehmung des Inculpaten verfahren; den 4. u. 5. das Corpus delicti erhoben; den 6. u. 7. wurden Zeugen vernommen; den 8. erfolgte die Hauptvernehmung d. Inkulpaten; den 9. und 10. wurden die Special-Artikel entworfen; den 11. geschah die Vernehmung ad articulos; den 12. wurde das Kolloquium mit dem Defensor abgehalten; die Defension ging den 24. April ein, und am 1. Mai wurden Akta zum Spruch in I. Instanz vorgelegt.				In dieser Kolonne muß auch bemerkt werden, was wegen der vorgefallenen Verzögerungen verfügt, und wie sie gerügt worden.

B. Schema zur Gefangen-Liste.

1. Nr.	2. Namen, Stand und Alter des Gefangenen.	3. Tag der Verhaftung.	4. Von wem der Verhafts-Befehl erlassen worden.	5. Ursache der Verhaftung.	6. Ob und womit oder warum der Gefangene nicht beschäftigt wird.	7. Tag der Entlassung.	8. Bemerkungen.

Gebühren-Taxe

in Kriminal-Untersuchungssachen für sämmtliche Ober- und Untergerichte.

[An die Stelle dieser Geb. Taxe treten die Best. der Verord. v. 29. März 1844, G. S. 73, und der Ges. v. 9. Mai 1851, G. S. 619, v. 10. Mai 1851, G. S. 622, v. 12. Mai 1851, G. S. 656, v. 3. Mai 1853, G. S. 170, und vom 9. Mai 1854, G. S. 273].

A. Gerichtsgebühren.

1. Für einen Termin, worin Materialia causae verhandelt werden, und in welchem eine förmliche Vernehmung eines Denuncianten, Inculpaten oder Zeugen erfolgt,
dem Deputirten des Gerichts 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.
dem Protokollführer 12 bis 16 Gr.

Wenn in dem Termine mehrere Zeugen vernommen werden, oder mehrere Verhandlungen erfolgen, so daß wenigstens vier Stunden gearbeitet wird, so kann
der Gerichtsdeputirte 2 Rthlr.
der Protokollführer 1 Rthlr.
liquidiren.

2. Für einen Termin, worin keine Materialia causae verhandelt werden, z. B. für eine Akten-Inrotulation, Urtels-Publikation rc.
dem Gerichtsdeputirten 12 Gr.
dem Protokollführer 6 Gr.

3. Für die Anfertigung einer Species facti, oder der Artikel zur Spezial-Inquisition 3 Rthlr.

In weitläuftigen Sachen, bei welchen mehrere Verbrechen vorkommen, können 4 bis 6 Rthlr. genommen werden.

4. Für ein Erkenntniß nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache, und je nachdem solches nur einen oder mehrere Verbrecher betrifft, 5 bis 20 Thlr.

Wenn die Sache ganz besonders weitläuftig und gegen sehr viele Angeschuldigte zu erkennen ist, so kann bis 50 Rthlr. angesetzt werden.

5. Für schriftliche Verfügungen während des Laufes der Untersuchung, welche expedirt werden, und Berichte, welche keine Materialien enthalten, 12 bis 16 Gr.

Wenn dergleichen Verfügungen nicht expedirt werden, sind dafür bloß Copialien anzusetzen, und expedirte Verfügungen müssen möglichst vermieden werden.

Für Terminsanzeigen und alle Berichte, die zur Kontrolle der vorgesetzten Behörde dienen, darf nichts liquidirt werden.

6. Für einen Bericht, worin Materialia causae verhandelt werden, und z. B. auf Verwandlung der Strafe oder Begnadigung angetragen wird, 2 bis 6 Rthlr.

7. Für Verhandlungen außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstätte oder außerhalb der Wohnung des Gerichtsdeputirten,
dem letzteren 1 Rthlr 12 Gr.
dem Protokollführer 1 Rthlr.

8. Werden diese Verhandlungen außerhalb dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufgenommen, so passiren an täglichen Diäten
für den Gerichtsdeputirten 3 Rthlr.
für den Protokollführer 1 Rthlr. 12 Gr.

Fuhrlohn und andere baare Auslagen, außer der Zehrung, werden besonders liquidirt und bescheinigt.

9. Wenn in einer Sache Vor- und Nachmittag wenigstens acht Stunden gearbeitet wird, finden die Diäten-Sätze der vorstehenden Nummer statt, im Fall die Verhandlungen auch an der gewöhnlichen Gerichtsstelle oder dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden.

B. Gebühren der Subalternen.

a) Der Aktuarien und Kriminal-Kommissarien.

1. Für eine Hausvisitation oder andere Nachforschung an Ort und Stelle, Arretirung, Versiegelung oder ein ähnliches Geschäft, welches nicht viel Zeit erfordert, 1 Rthlr.

2. Für eine Inventur, je nachdem damit ein halber oder ganzer Tag zugebracht wird, 1 bis 2 Rthlr. Für jeden folgenden halben Tag soll 1 Rthlr. und für jeden ganzen Tag sollen 2 Rthlr. angesetzt werden.

3. Für einen einzelnen Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle, je nachdem darin **Materialia causae** oder nur einzelne unbedeutende Actus verhandelt werden, erhält der Aktuarius oder Protokollführer 8 Gr. bis 1 Rthlr.

4. An Diäten, wenn sie reisen müssen und nicht als Protokollführer, sondern zu einzelnen ihrer eigenen Leitung anvertrauten Geschäften gebraucht werden, erhalten dieselben täglich 2 Rthlr., und die zu bescheinigenden baaren Auslagen außer der Zehrung besonders erstattet.

Wenn sie außerhalb Landes reisen müssen, werden ihre Diäten besonders bestimmt.

5. Die Assistenten, welche zur Ausrichtung einzelner Aufträge gebraucht werden, erhalten die Gebühren der Boten und Diener.

b) Kanzlei-Gebühren.

1. Für jede Reinschrift, wenn sie nicht mehr als einen Bogen ausmacht, 2 Gr. Bestehet sie aus mehreren Bogen, so wird für jeden eben so viel liquidirt.

2. An Kopialien passiren überhaupt für jeden Bogen 2 Gr.

3. Für die Gutachten, Urtel und Extrakte wird für den Bogen 4 Gr. bezahlt.

4. Für Citationen, die durch Abschrift des Dekretes oder der Resolution an den Boten ergehen, passiren 1 Gr. 6 Pf.

c) Registratur-Gebühren.

1. Für das Heften der Akten, wenn die Untersuchung in einem Bande geführt wird, 4 Gr.

2. Sind mehrere Bände,
für jedes General-Volumen 8 Gr.
für jedes Special-Volumen 4 Gr.

3. Für Anfertigung des Rotulus 16 Gr.
und für den Rotulus eines jeden Special-Bandes 4 Gr.

4. Für die Aufsuchung älterer den Angeschuldigten betreffenden Akten 8 Gr.

5. Für Abschriften, die zu den andern Akten genommen werden, für jeden Bogen 2 Gr.

d) Boten-Gebühren.

1. Für die Arretirung erhält jeder Bote 6 Gr.

2. Für eine Visitation 6 Gr.

3. Für eine Observation täglich 16 Gr.

4. Für die Vorladung eines Angeschuldigten oder Zeugen ꝛc. 4 Gr.

Wohnt der Vorzuladende außerhalb dem Orte des Gerichts, so werden für jede Meile 8 Gr. bezahlt.

5. Für die Ausführung eines Gefangenen, nach der Zeit, welche dazu erforderlich ist, 8 bis 16 Gr.

6. An Diäten auf Reisen erhalten die Boten täglich 16 Gr.

e) Gebühren der Diener und Wärter.

1. Wenn die Diener und Wärter zu Botendiensten gebraucht werden, erhalten sie die Gebühren der Boten.

2. Für jede Meile des Transportes eines Verbrechers 4 Gr.

3. Für die Vollziehung einer Züchtigung 8 Gr.

4. Für eine öffentliche Ausstellung erhält jeder dabei gebrauchte Diener 8 Gr.

5. Für den Beistand bei anderen Exekutionen, ingleichen für Bewachungen passiren jedem Diener 16 Gr.

C. Stempel

werden nach der Stempel-Taxe angesetzt.

25*

D. Gebühren der Sachverständigen.

1. Die Gebühren des Physikus und Chirurgus werden nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen festgesetzt.

2. Andere Sachverständige erhalten die den Zeugen nach der Civil-Prozeß-Taxe zustehenden Reise- und Zehrungs-Kosten, und, wenn sie ein schriftliches Gutachten abgeben müssen, für dessen Abfassung 2 bis 10 Rthlr.

E. Gebühren des Vertheidigers.

1. Für eine Defensionsschrift 2 bis 10 Rthlr. und in sehr weitläuftigen, verwickelten und wichtigen Sachen kann bis 20 Rthlr. passirt werden.

2. Kopialien werden für jeden Bogen 2 Gr. liquidirt.

3. Für schriftliche Anträge des Vertheidigers 8 Gr. bis 1 Rthlr.

4. Für jeden Termin, dem er in der Untersuchung beiwohnen muß, wenn derselbe mehrere Stunden Zeit erfordert, 1 Rthlr. 8 Gr.

5. Für die Beiwohnung der Publikation des Urtels 1 Rthlr.

6. Wenn der Vertheidiger reisen muß, erhält derselbe, im Fall er Justiz-Kommissarius, Referendarius oder Aktuarius ist, täglich 2 Thlr. Diäten.

Allgemeine Anmerkungen.

1.

Die in dieser Gebühren-Taxe enthaltenen Sätze finden nur Anwendung, wenn der Angeschuldigte, welcher in die Kosten verurtheilt worden ist, zu deren Bezahlung hinreichendes Vermögen besitzt.

2.

In Ansehung der in unvermögenden Untersuchungssachen stattfindenden Gebühren und Auslagen hat es bei den in jeder Provinz bestehenden Vorschriften und Observanzen sein Bewenden, welche es hinreichend bestimmen, was die Aemter, Justiz- und andere landesherrliche Fonds, die Kämmereien und Privat-Jurisdiktionnarien bezahlen müssen, wenn ihre subsidiarische Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten eintritt.

3.

ist aufgehoben durch die Kab.-O. v. 19. Dezember 1830, Jahrb. 36. 342.

4.

Zu den baaren Auslagen, welche in jeder Untersuchung ohne Unterschied und in der Regel selbst wenn ein öffentlicher Fond die Kosten trägt, bezahlt werden müssen, gehören:

1) die Alimente, Holz- und Reinigungsgelder und Kosten der nothwendigen Bekleidung der Gefangenen;

2) die Gebühren für die Abfassung der Urtel in den zulässigen Instanzen, und außerdem die Gebühren für die Gutachten der Kriminal-Deputation und des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts, es mag in einer Sache von einer dieser Behörden, oder von beiden solches zu fordern nöthig befunden worden sein;

(Reskript des General-Direktorii vom 3. April 1788 an die Pommersche und Neumärkische Kammer).

3) die Kopialien für die Bestätigung der Urtel bei dem Kriminal-Departement, von deren Bezahlung jedoch landesherrliche Kassen befreit sind;
4) die Reise- und Zehrungs-Kosten der Zeugen und Sachverständigen, und die Auslagen und hergebrachten Diäten der Gerichtspersonen, wenn sie reisen müssen;
5) die Gebühren für das Gutachten des Ober-Kollegii-Medici und des zugezogenen Arztes oder Wundarztes, wenn beide nicht salarirt sind;
6) die an ausländische Gerichte zu zahlenden Gebühren;
7) die Ein- und Ausschreibe- und Sitz-Gebühren der Gefangenanstalt;
8) die sonst vorkommenden baaren Auslagen des Kriminal-Gerichts, z. B. für die Bewachung und den Transport des Verbrechers;
9) die Kosten der Vollstreckung des Erkenntnisses, so weit sie in wirklichen und unvermeidlich baaren Auslagen bestehen.

5.

Alle Gerichte müssen in unvermögenden Kriminal-Untersuchungen den an sie gelangenden Requisitionen unentgeldlich genügen und dürfen nur die wirklichen und unvermeidlichen baaren Auslagen liquidiren, ohne jedoch solche durch vorschußweise Einziehung von der Post zu vergrößern.

6.

Gegen ausländische Gerichte muß in Ansehung der Kosten überall Reciprocität beobachtet werden.

7.

Wegen der den Scharfrichtern zukommenden Gebühren hat es bei den Reskripten vom 29. April 1768 und 10. Februar 1772 sein Bewenden.

8.

Bei Festsetzung der Gebühren muß sorgfältig geprüft werden, ob etwa durch unnöthige Vervielfältigung der Termine oder schriftlichen Verfügungen aus Eigennutz, Fahrlässigkeit, oder Mangel an richtiger Einsicht und Beurtheilung, die Kosten unnöthigerweise gehäuft worden, und, wenn sich dieses ergiebt, muß die Liquidation nach Verhältniß der wirklich nur erforderlich gewesenen Termine und Verfügungen moderirt werden.

9.

Die höheren Sätze der vorstehenden Gebühren-Taxe werden vorzüglich dann angesetzt, wenn der Angeschuldigte zu dem Adelstande, oder den königlichen Beamten gleichen Ranges, oder zu der Klasse der reichern Banquiers, Kaufleute oder Fabrikanten gehört. Ist derselbe zu den geringern Beamten, gewöhnlichen Kaufleuten, Künstlern, angesehenen Handwerkern, oder Partikuliers, oder sonstigen Honoratioren zu rechnen, so wird nach Beschaffenheit ihres aus den Akten hervorgehenden oder sonst bekannten Vermögens beurtheilt, ob die höhern oder niedern Sätze dieser Taxe zu nehmen sind; und wenn der Angeschuldigte zu einer noch geringern Klasse gehört, dürfen nur die niedrigsten Sätze liquidirt, und diese müssen dem Befinden nach noch ermäßiget werden.

10.

Alle in unvermögenden Untersuchungssachen mit der Post abgehende Schreiben, Berichte oder Packete müssen mit der Rubrik: „unvermögende Inquisitionssachen oder herrschaftliche Kriminalia" versehen werden, weil sonst nach dem Reskripte vom 29. September 1770 die Portofreiheit nicht statt findet.

[cfr. Ges. v. 10. Mai 1851, G. S. 622, § 67 u. die Instrukt. des Just. Min. v. 1. Juni 1854 Nr. 85, — All. Verf. v. 5. August 1852, J. M. Bl. 287, betr. die Portofreiheit der gerichtl. Geldsendungen, sowie die dazu ergangenen All. Verf. v. 23. Mai 1854, J. M. Bl. 367, u. v. 10. November 1854, J. M. Bl. 411.]

11.

Hat der Angeschuldigte einiges, aber zur Bestreitung aller Untersuchungs-Kosten nicht hinreichendes Vermögen, so wird nach Abzug der auf dessen Ausmittelung und Herbeischaffung verwendeten Auslagen solches zuerst zu den Auslagen, welche in der vierten Anmerkung benannt worden sind, verwendet. Bleibt nach deren Bezahlung noch etwas übrig, so wird davon das nachzuliquidirende Porto, und hiernächst werden die Gebühren der Kriminal-Kommissarien und Boten, die Kopialien des Kriminal-Gerichtes und die Registratur-Gebühren, und zwar wenn es nicht reicht, nach der vorstehenden Ordnung entrichtet.

Die Stempel werden vor den übrigen Gebühren bezahlt, wenn das Vermögen noch weiter reichen sollte.

Anhang.

Inhaltsverzeichniß des Anhanges.

Nr. 1.

Mittheilungen über Einleitung und Ausfall der Untersuchungen.

A. Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851, betr. die von den Beamten der St. A. in Unters. s. zu machenden Mittheilungen, J. M. B. S. 230.

Um die Vorschriften, welche über die Benachrichtung anderer Behörden von der Einleitung und dem Ausfall der Untersuchungen bestehen, mit der durch das neue Strafgesetzbuch bestimmten Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Einklang zu bringen, den neuen strafgesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der bürgerlichen Ehre, über die zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte und über die Stellung unter Polizeiaufsicht ihre Wirksamkeit zu sichern, und zugleich die Uebersicht der erforderlichen Mittheilungen zu erleichtern, wird unter Aufhebung der darauf bezüglichen früheren Bestimmungen, namentlich des Reskr. v. 12. Septbr. 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 226), der all. Verf. v. 28. April 1850 (J. M. Bl. S. 147), der all. Verf. v. 29. April 1850 (J. M. Bl. S. 148), der all. Verf. v. 21. Mai 1850 (J. M. Bl. S. 168), der all. Verf. v. 17. Juni 1850 (J. M. Bl. S. 227), der all. Verf. v. 11. Novbr. 1850 (J. M. Bl. S. 387), der all. Verf. v. 13. Novbr. 1850 (J. M. Bl. S. 399), und der all. Verf. v. 15. Novbr. 1850 (J. M. Bl. S. 400), Folgendes angeordnet:

1. Die in Gemäßheit der nachstehenden Vorschriften zu machenden Mittheilungen erfolgen durch die zuständigen Beamten der St. Anwalt., mithin in Ansehung der Verbrechen und Vergehen sowie der Disciplinarsachen durch die St. A., resp. O. St. A., in Ansehung der Uebertretungen durch die Polizeianwalte. Unter den Uebertretungen sind diejen. Handlungen inbegriffen, welche, obgleich sie mit einer höheren Strafe, als Gefängnißstrafe von sechs Wochen oder Geldbuße von funfzig Thalern bedroht sind, doch auch in Zukunft noch zur Kompetenz der Polizeigerichte gehören. (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche Art. XX.) — [Cfr. hierzu hinsichtlich der von den Polizeianwalten zu machenden Mittheil. die Instruktion für die Pol. Anwalte vom 24. November 1852, J. M. Bl. 1853 p. 10. §§ 57—63, s. Anhang Nr. 6.]

2. Von dem Tenor aller rechtskräftigen Erkenntnisse, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe aussprechen, ist Mittheilung zu machen:

a) der Polizeibehörde des Wohnsitzes und, wenn solcher nicht bekannt ist, des letzten Aufenthaltortes des Verurtheilten, und zwar mit Ausnahme der Städte, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, unter der Adresse des Landraths;

b) dem Hauptgerichte erster Instanz, vor welchem der Verurtheilte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, sofern von einem andern Gerichte die Entscheidung erlassen ist.

Ist auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige

Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Verlust des Rechts zum Gewerbetriebe oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so muß die Mittheilung zugleich den Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses enthalten. In den drei letzteren Fällen ist demnächst auch der Tag des Antritts der Freiheitsstrafe mitzutheilen. [Strafgesetzbuch §§ 12, 21, 26, Gesetz v. 12. Februar 1850, § 1 zu n, § 2 zu f, § 9, G. S. 49.]

Einer Mittheilung der wegen Uebertretungen ergehenden Straferkenntnisse bedarf es in der Regel nicht.

cfr. hierzu: All. Verf. v. 3. Oktober 1856, betr. die in den Untersuchungen wegen Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu den Verwaltungsbehörden zu machenden Mittheilungen, J. M. Bl. 286, — [s. u. sub B.]

3. In Ansehung der Militairpflichtigen ist von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbr. oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses Nachricht zu geben:

a) wenn der Beschuldigte das militairpflichtige Alter erreicht hat, aber zum Militairdienst noch nicht herangezogen ist, dem betr. Landrathe, und in denjenigen Städten, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, der Behörde, durch welche die Aushebung der Militairpflichtigen bewirkt wird;*)

b) wenn der Beschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört, dem vorgesetzten Landwehr-Brigade-Kommandeur.

In Betreff der zum Beurlaubtenstande gehörenden Offiziere kommt die Bestimmung unter Nr. 5 zur Anwendung.

Hierzu: All. Verf. v. 24. August 1852, J. M. Bl. 318: Durch das Gesetz, betr. die Abänderung mehrerer Best. in den Mlt.strafgesetzen v. 15. April 1852, G. S. 115, und durch die zur Ausführung desselben erlassene All. Verord. v. 18. Mai 1852, J. M. Bl. 218, sowie durch den All. Erlaß, die Bestrafung der Mlt.pers. wegen unterlassener An- und Abmeldung betr. v. 29. Mai 1852, G. S. 442, sind in Ansehung derj. Mittheilungen, welche die Beamten der St. A. in Unters.s. mit Rücksicht auf die Militairverhältnisse zu machen haben, nachstehende Aenderungen der Verf. v. 29. Juni 1851 nothwendig geworden.

1. Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerl. Ehre oder auf zeitige Unters. der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt w. ist, so ist eine beglaubigte Abschrift des Urtheiltenors mitzutheilen.

2. Lautet das rechtskräftige Urtheil gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer, so ist außerdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.

3. Die unter Nr. 4 der all. Verf. v. 29. Juni 1851 enthaltene Bestimmung fällt weg.

Endlich wird dem Antrage des Herrn Kriegsministers gemäß

4. bestimmt, daß die durch die Nr. 3 b der all. Verf. v. 29. Juni 1851 und durch Nr. 1 und 2 der gegenwärtigen Verfügung vorgeschriebenen Mittheilungen nicht an die betreffende Brigade, sondern an das Landwehr-Bataillons-Kommando zu machen sind.

NB. Bei den Garde-Landwehrmännern gehen die Mittheil. ebenfalls an das betr. Provinziallandwehrbataillon, in dessen Listen der Betreffende geführt wird, — nicht an das Garde-Landwehrbataillon, bei welchem er die Uebungen mitmacht.

s. auch unten sub F. die All. Verf. v. 25. November 1851.

4. ist aufgehoben; — cfr. All. Erlaß v. 29. Mai 1852, betreffend die

---

*) Vergleiche A. V. vom 8. Oktober 1860 sub H.

Bestrafung derjenigen Militairpersonen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben, G. S. 441, — und all. Verf. v. 24. August 1852, J. M. Bl. 318, s. o. Nr. 3.

5. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach erfolgter Einleitung von derselben, unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben, und derselben demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

Hinsichtlich der Uebertretungen bedarf es einer Benachrichtigung nur, wenn auf Strafe erkannt worden ist. In diesem Falle wird der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung mitgetheilt.

Hierzu: a) All. Verf. vom 6. Februar 1857, J. M. Bl. 58: Durch die allg. Verf. v. 29. Juni 1851 ist unter Nr. 5 angeordnet, daß, wenn ein im unmittelbaren od. mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbr. oder Verg. zur Unters. gezogen wird, von den Beamten der St. A. sofort nach erfolgter Einleitung der Untersuchung der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht gegeben und ihr demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidungen mitgetheilt werden soll.

Es ist Klage darüber geführt worden, daß die Mittheil. der Erk. nicht immer frühzeitig genug erfolge, und die Behörden in einzelnen Fällen von den ergangenen Urtheilen erst, nachdem dieselben rechtskräftig geworden, Kenntniß erhalten haben.

Da es im dienstlichen Interesse nicht nur wünschenswerth, sondern auch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 48, 49 und 50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nothwendig ist, daß die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten von allen Erk. in den gegen die letzteren wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten Untersuchungen unmittelbar nach Publikation derselben Kenntniß erlange, so werden die Beamten der St. A. hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die betr. Mittheilungen den vorgesetzten Behörden rechtzeitig zugehen. — In gleicher Weise müssen mit Rücksicht auf die allegirten Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Beschlüsse, wodurch die Verhaftung eines Beamten oder seine Entlassung aus der Haft bestimmt wird, der vorgesetzten Dienstbehörde sofort mitgetheilt werden.

b. All. Verf. v. 18. August 1852, J. M. Bl. 303: Durch die auf den Antrag des Herrn Ministers für Handel rc. erlassene Verf. vom 12. Juli 1851 sind die Beamten der St. A. angewiesen worden, diejenigen Mittheil., welche bei Untersuchungen gegen Beamte nach der all. Verf. v. 29. Juni 1852 Nr. 5 der vorgesetzten Dienstbehörde zu machen sind, in den Untersuchungen gegen Eisenbahn-Polizeibeamte an die K. Eisenbahn-Kommissariate zu richten. — Da nach einem ferneren Schreiben des Herrn Handels-Ministers die Beamten der Staats-Eisenbahnen, sowie der unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen von den K. Eisenbahn-Direktionen ressortiren, so wird die obige Anweisung näher dahin bestimmt, daß die bezüglichen Mittheilungen nur hinsichtlich der Bahn-Polizeibeamten der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften den Eisenbahn-Kommissariaten, dagegen hinsichtlich der Bahn-Polizei-Beamten der Staats-Eisenbahnen, sowie der unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen den betreffenden Königlichen Direktionen zu machen sind.

c. Allg. Verf. vom 27. Novbr. 1860, — betreffend die Mittheil. in Untersuchungssachen gegen Angestellte der Eisenbahnverwaltungen.

In Erweiterung der allgemeinen Verfügungen vom 12. Juli und 18. August 1852, betreffend die Mittheilungen in Untersuchungssachen gegen Eisenbahn-Polizeibeamte werden in Folge eines Antrags des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, von der Einleitung einer Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens gegen Angestellte der Eisenbahnverwaltungen aller Kategorien, sowie von deren Verhaftung, dem betreffenden Königlichen Eisenbahn-Kommissariat, beziehungsweise der Königlichen Eisenbahn-Direktion unverzüglich Nachricht zu geben und ihnen demnächst auch den Tenor der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

Berlin, den 27. November 1860.

Der Justiz-Minister
Simons.

An
sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.

I. 4078. S. 24. Vol. IX.

Die zur Zeit bestehenden Königl. Eisenbahn-Direktionen sind:

1. Die K. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn zu Aachen für die Aachen-Düsseldorfer und die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn, G. S. 1850 p. 162, 1853 p. 904.

2. Die K. Eisenbahn-Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu Elberfeld, G. S. 1850 p. 411, zugleich für die Prinz-Wilhelms-(Steele-Vohwinkel) Eisenbahn, G. S. 1854 p. 108.

3. Die K. Direktion der Westphälischen Eisenbahn zu Münster, G. S. 1849 p. 404 zugleich für die ehemals Münster-Hamm'sche Eisenbahn, G. S. 1855, p. 476.

4. Die K. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin, G. S. 1852 p. 577.

5. Die K. Direktion der Ostbahn zu Bromberg G. S. 1852 p. 772.

6. Die K. Direktion der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, G. S. 1852 p. 681.

7. Die K. Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn zu Kreuznach, G. S. 1856 p. 804.

8. Die K. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau, G. S. 1856 p. 864, zugleich für die Stargard-Posener Eisenbahn.

9. Die K. Direktion der Wilhelmsbahn zu Ratibor, G. S. 1857 p. 288.

c. Reskript — [Datum constirt nicht] de 1852: Bei allen Unters. gegen Beamte oder Bediente der Königl. oder Prinzl. Hofhaltung — der K. Theater — der Kapelle — des Museums — und der K. Gartenverwaltungen ist der dem Angeschuldigten vorgesetzten Dienstbehörde, also dem Hofmarschallamt oder der betr. General-Intendantur Mittheilung von der Einleitung sowohl als von dem Ausfalle des gerichtlichen Verfahrens zu machen.

6. Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung:

a) auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,

b) auf die nicht zu den Medizinalbeamten gehörigen Medizinalpersonen aller Kategorien,

c) auf die vereideten Feldmesser, Bauführer und Baumeister.

Die Mittheilung ergeht in dem Falle zu a. an die geistlichen Oberen, in dem Fall zu b. an die vorgesetzte Regierung, in Berlin an das Polizei-Präsidium; in dem Falle zu c. an diejenige Regierung, in deren Bezirk der vereidete Feldmesser, Bauführer oder Baumeister zur Zeit seinen Wohnsitz hat, und in Berlin an die Ministerial-Bau-Kommission.

7. In Ansehung der gegen Beamte eingeleiteten Disciplinaruntersuchungen, bei welchem die St. A. mitzuwirken hat, gilt die Bestimmung

Nr. 5 erster Absatz, jedoch werden auch die Entscheidungsgründe in Abschrift mitgetheilt.

8. Wird gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der St. A., einen Rechtsanwalt oder einen Notar eine Untersuchung (Nr. 5 und 7) eingeleitet, so erfolgt die Mittheilung auch an den Justiz-Minister.

9. Betrifft die Untersuchung (Nr. 5 u. 7) einen bei den Auseinandersetzungsbehörden fungirenden richterlichen Beamten, so wird die Mittheil. auch dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gemacht.

10. In allen Zoll- und Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, ist der Tenor der ergangenen Entscheidung sogleich nach Verkündigung in beglaubter Abschrift den betr. Provinzial-Steuer-Direktoren, beziehungsweise den Regierungen, in Berlin dem betr. Haupt-Steueramte, mitzutheilen.

11. In Beziehung auf die wegen Einlegung der Rechtsmittel zu machenden Mittheilungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. [cfr. All. Verf. v. 13. November 1849, § 22, s. zu §§ 2, 3 der Verord. sub Nr. 18.]

12. In den Untersuchungen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen sind, sobald rechtskräftig erkannt und die Strafvollstreckung verfügt ist, die gerichtlichen Akten dem Königl. Ministerium des Innern zu übersenden. [cfr. zu § 198 Krim. O.]

13. Bei Untersuchungen wegen Fälschung, Nachmachung oder Verbreitung der als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich statt baaren Geldes angenommen werden müssen, wozu insbesondere die Dahrlehnskassen-Scheine und die Noten der Preußischen Bank gehören, ferner des ausländischen Papiergeldes, ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Einleitung der Untersuchung und dem Tenor des rechtskräftigen Urtheils Mittheilung zu machen.

14. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Korporationskassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen dieselben einen Anspruch an den Verurtheilten herleiten können, oder in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, ist den betr. Behörden Mittheilung zu machen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Strafurtheile, welche den Verlust von Pensionen oder Gnadengehalten zur Folge haben [Strafgesetzbuch § 23], oder welche auf Grund der §§ 30 bis 32 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821] — [jetzt § 16 des Ges. v. 2 Juni 1852] — ergehen oder wegen Postkontraventionen Geldbußen aussprechen. In Ansehung der letzteren erfolgt die Mittheilung an die betr. Ober-Postdirektion.

Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift von dem Urtheilstenor erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

Hierzu: All. Verf. v. 29. Dezember 1851, J. M. Bl. 1852 p. 2: Durch die all. Verf. v. 29. Juni 1851 sind die Beamten der St. A. unter Nr. 14 angewiesen, von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staatskassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, den betr. Behörden Mittheilung zu machen.

Zu dieser Kategorie gehören in Gemäßheit der all. Ordre v. 17. März 1829, G. S. 42, welche als ein mit den mlt. Einrichtungen in engem Zusammenhange stehendes Spezialgesetz durch das Strafgesetzbuch nicht außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, auch diejenigen Fälle, wo ein im Civil-Dienste angestellter Invalide eines Verbrechens, welches während seines Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, überführt und dadurch seines Gnadengehaltes verlustig wird,

oder wo er, außer jenem Falle, wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens oder Vergehens neben der Dienstentlassung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird und in Folge dessen das Gnadengehalt während der Strafzeit verliert. In letzterer Beziehung macht es keinen Unterschied, ob die Freiheitsstrafe eine prinzipale oder nur eine für den Fall des Unvermögens eintretende eventuelle ist.

Da nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer die Regier. die Zahlung des Gnadengehaltes häufig deshalb nicht sistirt haben, weil sie von der Vollstreckung einer eventuell erkannten Gefängnißstrafe keine Kenntniß erhalten hatten, so werden die Beamten der St. A. auf Fälle dieser Art hierdurch aufmerksam gemacht und angewiesen, den betreff. Regierungen eine besondere Nachricht darüber ergehen zu lassen, wenn und sobald die eventuell erkannte Freiheitsstrafe wirklich zur Vollstreckung gelangt.

15. Wenn gegen einen Beschuldigten, welcher sich im Besitze von Preuß. oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (Strafgesetzbuch §§ 11, 12, 22), so ist von dem Tenor der Entscheidung der General-Ordens-Kommission Nachricht zu geben.

Hierzu: Reskr. v. 1. Dezember 1854, I. 4680: Die Beamten der St. A. sind in der All. Verf. v. 29 Juni 1851, § 15, angewiesen worden, wenn gegen einen Beschuldigten, welcher sich im Besitze von Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, die den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (Strafgesetzbuch §§ 11, 12, 22), von dem Tenor der Entscheidung der K. Gen.-Ordens-Kommission Nachricht zu geben. Dieser Fall tritt nach den allg. Best. des Strafgesetzbuches nur dann ein, wenn der im Besitze eines Ordens oder Ehrenzeichens befindliche Angeklagte zur Zuchthausstrafe, zum Verlust der bürgerl. Ehre oder zur Untersf. der Ausübung der b. E. auf Zeit verurtheilt w. ist. — Nach einer Mittheilung der K. Gen.-Ordens-Kommiss. ist jedoch in Beziehung auf die Hohenzollernsche Denkmünze wiederholt wahrgenommen worden, daß die Beamten der St. A. von dem Tenor der gegen Inhaber einer solchen Denkmünze erlassenen Entschdg. der K. Gen. O. K. auch in solchen Fällen Nachricht ertheilt haben, wo ein Verlust der Ehrenrechte nicht eingetreten war, wie z. B. in den Fällen, wo gegen den Angekl. w. Diebstahl unter mild. Umst. nur auf Gef., nicht aber auf Untersf. 2c. erkannt worden ist. Dies Verfahren scheint auf der unrichtigen Annahme zu beruhen, als ob für die Hohenzollernsche Denkmünze besondere, von den oben gedachten allgem. Vorschriften abweichende Bestimmungen gelten. — Der Justiz-Minister findet sich deshalb veranlaßt, die Beamten der St. A. darauf aufmerksam zu machen, daß in Gemäßheit einer Allerhöchst genehmigten, an die K. Gen. O. K. erlassenen Instruktion über die Verleihung der Hohenzollernschen Denkmünze vom 27. April 1852 der Verlust des Rechtes, dieselbe zu tragen, in denselben Fällen eintreten soll, wie dies bei der Kriegsdenkmünze pro 18$^{13}/_{15}$ vorgeschrieben ist, und daß es demgemäß hinsichtlich der Hohenzollern-Denkmünze einer Mittheilung der Entschdg. an die K. Gen. O. K. nur in denjen. Fällen bedarf, in welchen dies durch die All. Verf v. 29. Juni angeordnet worden ist.

16. Insoweit im öffentlichen Interesse noch sonstige oder ausführlichere Mittheil. an andere Behörden als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

Handelt es sich jedoch um fortlaufende Mittheil., welche nicht in örtlichen Bedürfnissen ihren Grund haben, sondern in Voraussetzung ihrer Zweckmäßigkeit allgemein anzuordnen sein würden, so haben die O. St. A. deshalb

an den Just. Min. zu berichten. — [cfr. sub E. hinsichtlich der in Folge des Preßgesetzes zu machenden Mittheilungen.]

17. Bei den Gerichten sind die erforderlichen Maaßregeln zu treffen, um die Beamten der St. A. zu den ihnen obliegenden Mittheilungen auf dem kürzesten Wege in den Stand zu setzen.

18. Die öffentliche Bekanntmachung der Urtheile erfolgt in den betr. Fällen nach wie vor durch die Gerichte.

Hierzu: All. Verf. v. 8. März 1853, J. M. Bl. 98: Die nach § 30 des Str. G. B. durch die Amtsblätter zu veröffentlichenden Bekanntmachungen der wegen Verbrechen rechtskräftig verurtheilten Personen sind in Zukunft nicht von jedem Stadt- und resp. Kreisgericht besonders, sondern für sämmtliche in demselben Obergerichts-Departement befindliche Schwurgerichte eines Regierungsbezirks durch das betreff. Obergericht zu erlassen. Die Stadt- und resp. Kreisgerichte haben zu diesem Behufe die zur Bekanntmachung bestimmten Strafurtheile, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, in ein Verzeichniß zu bringen, und das letztere am Schlusse eines jeden Monats oder Vierteljahrs den vorgesetzten Obergerichten einzureichen, welchen in dieser Beziehung die nähere Bestimmung überlassen bleibt.

Verordnung v. 29. September 1846, wegen Einführung von Gesindedienstbüchern, G. S. 467, § 6: Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

B. All. Verf. v. 3. Oktober 1856, J. M. Bl. 286, betr. die in den Untersuchungen wegen Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu den Verwaltungsbehörden zu machenden Mittheilungen: Nachdem der § 120 Str. Recht durch das Gesetz vom 14. April 1856, G. S. 210 dahin abgeändert worden ist, daß in den Fällen der §§ 117—119 des Strafgesetzbuchs nicht mehr das Gericht auf Einsperrung des Verurtheilten in ein Arbeitshaus nach ausgestandener Strafe zu erkennen hat, sondern es dem Ermessen der Landespolizei-Behörde überlassen bleibt, ob der Verurtheilte in ein Arbeitshaus gebracht werden soll, gehört zwar der Transport in dasselbe nicht mehr zur Vollstreckung des Erkenntnisses; es kommt aber darauf an, daß die Landespolizei-Behörde in einer jeden Untersuchung, in welcher eine Verurtheilung auf Grund der §§ 117—119 erfolgt ist, von dem rechtskräftigen Erkenntnisse so schnell als möglich Kenntniß erhalte, um ihrerseits geeignetenfalls die Detention beschließen und den Transport in das Arbeitshaus verfügen zu können.

Zu diesem Behuf wird unter Abänderung der allgem. Verf. v. 17. Juli 1839, J. M. Bl. 261, und v. 22. März 1853, J. M. Bl. 124, für die in Rede stehenden Untersuchungen im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der Innern Folgendes angeordnet: Die für die Festsetzung der Nachhaft erheblichen persönlichen und Domizilverhältnisse des Angeklagten müssen durch genaue und sorgfältige Vernehmung desselben aus den Akten ersichtlich werden. — Sobald ein auf Grund der §§ 117—119 ergangenes verurtheilendes Erk. rechtskräftig geworden, hat das Gericht sofort die Untersuchungs-Akten nebst den für das Ermessen der Landespolizei-Behörde erheblich erscheinenden Adhibenden dem Landrath des Kreises, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, unter der Benachrichtigung, ob und wann die Strafe angetreten ist, zu übersenden, um in Beziehung auf die Nachhaft bei der Landespolizei-Behörde die geeigneten Anträge zu machen. In denjen. Städten, welche in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landraths nicht unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung der Akten an die Polizeibehörde der Stadt.

Die Verwaltungsbehörden sind von dem Hrn. Minister des Innern angewiesen worden, die genannten Sachen unverzüglich zu erledigen.

Bei Absendung der Akten sind die erforderlichen Notizen zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung des Verurtheilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, rechtzeitig das Erforderliche verfügt werden kann.

Die Entlassung ist nämlich in allen Fällen in der Weise herbeizuführen, daß der Verurtheilte der Polizeibehörde des Ortes zur Disposition gestellt wird, welche demnächst das Weitere mit ihm zu veranlassen hat.

Da übrigens durch die angeordneten Mittheil. der Akten Seitens der Gerichte die Verwaltungsbehörden von dem Tenor des ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses Nachricht erhalten und in die Lage gesetzt sind, hiervon demnächst weiter der Polizeibehörde des Wohnsitzes, resp. des letzten Aufenthaltsortes des Verurtheilten Kenntniß geben zu können, so bedarf es für die Fälle der in Rede stehenden Art — d. h. für die in §§ 117—119 des Str.-Gesetzbuchs bezeichneten Vergehen — nicht mehr der den Beamten der St. A. in der allg. Verf. v. 29. Juni 1851 unter Nr. 2a auferlegten Mittheilung der diesfälligen Straferkenntnisse, und werden die Polizeianwalte, welchen mit Rücksicht auf Art. I. § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, G. S. 208, diese Verpfl. zur Zeit obliegt, von derselben für die gedachten Fälle hiermit entbunden. —

Hierzu: All. Verf. v. 13. Mai 1857, J. M. Bl. 194: In der all. Verf v. 3. Oktbr. 1856 ist angeordnet, daß sobald ein auf Grund der §§ 117— 119 des Strafgesetzbuchs ergangenes verurtheilendes Erk. rechtskräftig geworden ist, das Gericht sofort die Unters. A. nebst den für das Ermessen der Landespolizeibehörde erheblich erscheinenden Adhibenden dem betr. Kreis-Landrath, resp. Polizei-Direktor unter der Benachrichtigung, ob und wann die Strafe angetreten sei, zu übersenden habe, um in Beziehung auf die Nachhaft bei der Landespolizeibehörde die geeigneten Anträge zu machen. — Nach einer Mittheil. des Herrn Min. des J. ist von mehreren Regierungen der Antrag gestellt worden, daß in gewissen Fällen, namentlich dann, wenn der Verurtheilte dem Auslande oder einem andern Regierungsbezirk angehört, oder wenn dessen Heimath nicht feststeht, oder wenn der Landrath oder Polizei-Direktor seinen Sitz am Orte der Regierung hat, die Benachrichtigung und Uebersendung der Akten von Seiten der Gerichte nicht an den Landrath oder Polizei-Direktor, sondern direkt an die betr. Landespolizeibehörde erfolgen möge. — Da dieser Antrag durch Gründe der Zweckmäßigkeit unterstützt wird, so werden die Obergerichte hierdurch ermächtigt, sich mit den betr. Landespolizeibehörden auf deren Anregung darüber zu einigen, ob und in welchen Fällen jene Mittheilung den Letzteren unmittelbar zu machen sei, und demgemäß die Gerichte des Departements mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, wenn eine Abweichung von der allgemeinen Verf. vom 3. Oktober 1856 eintreten soll.

C. All. Verf. v. 12. Dezember 1856, J. M. Bl. 374, den Verlust des Adels betreffend: Durch die Allg. Ordre v. 28. Juli 1812 ist die Anordnung getroffen, daß in den Fällen, wo auf Verlust des Adels erkannt worden ist, die Erk. Sr. Maj. dem Könige zur Allerh. Best. wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts vorgelegt werd. sollen. Die Gerichte sind hiervon durch die all. Verf. des Just.-Min. v. 1. Aug. 1812, Jahrb. I. 203, mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt worden, in solchen Fällen, wenn rechtskräftig erkannt ist, vor der Vollstreckung der Strafe die Akten nebst dem Erk. und einem Aktenauszuge dem Justiz-Minister einzureichen. — Seitdem nach §§ 11, 12, 22 des Str. R. auf den Verlust des Adels nicht mehr ausdrücklich erkannt wird, sind diese Bestimmungen außer Beachtung gekommen; es

wird deshalb im Anschluß an die allgemeine Verf. vom 2. Dezember 1850, J. M. Bl. 414, hierdurch angeordnet, daß auch in Zukunft, wenn gegen eine Person adlichen Standes aus dem Inlande rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche den Verlust des Adels zur Folge hat, vor der Vollstreckung der Strafe, insbesondere auch vor der nach § 30 des Straf. G. B. etwa zu bewirkenden öffentl. Bekanntmachung des Urtheils, die Akten nebst den Erkenntnissen und einem Akten-Auszuge, welcher ein vollständiges Nationale, insbesondere den Geburtsort, Wohnort, Religion, Alter und Beschäftigung des Verurtheilten enthalten muß, an den Justiz-Minister einzusenden sind.

Befindet sich der Verurtheilte in gefänglicher Haft, so ist die Zeit, während welcher durch das vorstehend angeordnete Verfahren die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt bleiben muß, demnächst auf die Strafzeit mit in Anrechnung zu bringen.

Die Einreichung der Erk. an den Justiz-Minister erfolgt nach Maaßgabe der all. Verf. v. 12. Aug. 1850, J. M. Bl. 297 — (s. zu § 530 Krim. O.); einer besonderen Einreichung der Urtheile Seitens der O. St. A. bedarf es künftig in diesen Fällen nicht.

D. Die Benachrichtung des persönlichen Richters eines zu Zuchthausstrafe Verurtheilten von der Verurtheilung behufs Einleitung der Vormundschaft ist Sache des Strafrichters, nicht der St. A., — Abhandlung, J. M. Bl. 1852, S. 324. —

E. Mit Rücksicht auf das Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851, G. S. 273, sind folgende Mittheilungen zu machen:

a) All. Verf. v. 25. November 1851, I. 4174: Sobald in Folge einer über nicht periodische Druckschriften verhängten provisor. Beschlagnahme ein gerichtl. Beschluß über die Fortdauer derselben oder ein entweder nicht angegriffener oder endgültiger Beschluß über die Wiederaufhebung der Beschlagnahme erlassen worden ist, haben die St. A. hiervon ungesäumt dem O. St. A. Anzeige zu machen, der sodann seinerseits den St. A. seines Depart. und den übrigen O. St. A. weitere Mittheil. zu machen hat.

b) All. Verf. v. 22. Novbr. 1852, I. 4511: Die St. A. haben von den Beschlüssen (ad a.) gleichzeitig auch den betr. Kreislandräthen, resp. Polizeidirekt. und Präsidien Mittheil. zu dem Zwecke zu machen, damit durch diese Beamten den betr. einzelnen Gewerbetreib. über die ausgesprochene Beschlagnahme die geeignete Benachrichtigung und Verwarnung, unter Umständen unter Vermittelung der Ortsbehörden ertheilt werde. — Einer öffentl. Bekanntmachung einer Beschlagnahme (§ 43 Preßgesetz) bedarf es nicht.

c) All. Verf. v. 12. August 1851, I. 3611: In allen Fällen einer Verutheil. gegen einzelne Nummern, Stücke oder Hefte einer ausländ. Zeitung oder Zeitschrift [§ 52 Preßgesetz], hat der St. A. nach entschiedener Sache ungesäumt die betr. Büreauakten mit 1 Exemplar der betr. Zeitung oder Zeitschrift dem O. S. A. und dieser sodann beides dem Min. des Innern einzureichen.

F. Im Anschlusse an die vorstehenden Bestimmungen ist auch zu erwähnen:

All. Verf. v. 25. November 1851, betr. die Requisitionen an das Centralbüreau des ersten und dritten Bataillons des 20. Landwehr-Regiments zu Berlin, J. M. Bl. 374:

Nach einer Mittheil. des Herrn Kriegs-Ministers gehen bei dem Centralbüreau des ersten und dritten Bataillons des 20. Landwehr-Regiments zu Berlin von Seiten der Civilbehörden nicht selten Requisitionen ein, welche die Ermittelung einzelner, voraussetzlich in den Landwehrlisten geführter Personen

bezwecken, zur näheren Bezeichnung derselben aber nicht mehr als den Namen des zu Ermittelnden und den Aufenthaltsort — Berlin — enthalten. Dergleichen Angaben genügen für die Ortsverhältnisse Berlins nicht. Abgesehen davon, daß viele Personen hier einen und denselben Namen führen, macht das fortwährende Wegziehen aus einem Stadtbezirke in den anderen es unmöglich, solchen ungenauen Requisitionen, selbst unter Mithülfe der Polizeibehörde, zu entsprechen. Es haben daher öfters dergleichen Requisitionen behufs Ergänzung der darin angeführten Personalien an die requirirenden Behörden zurückgesandt werden müssen, wodurch mindestens eine doppelte Korrespondenz veranlaßt worden ist. — Um diese Weiterungen für die Zukunft zu vermeiden, werden sämmtliche Gerichte und Beamte der St. A. nach dem Wunsche des Herrn Kriegs-Ministers hierdurch aufgefordert, künftig in dergleichen an das vorgedachte Centralbüreau gerichteten Requisitionsschreiben zur näheren Bezeichnung der zu ermittelnden Individuen

1. deren Vor- und Zunamen,
2. das Jahr ihres Eintritts in den Militairdienst,
3. den Truppentheil, bei welchem sie ihre Dienstzeit begonnen haben,
4. ihre Militair-Charge,
5. den Geburtsort, insofern derselbe bekannt ist,
6. den Stand oder das Gewerbe und
7. den Entlassungs- und den dermaligen Aufentshaltort

möglichst genau angeben zu lassen.

G. All. Verf. v. 13. Juni 1855, die Ressortverhältnisse in Standessachen betreffend, J. M. Bl. 175: Nachdem durch den Allerh. Erlaß vom 16. August 1854 die Bearbeitung der Standessachen an das Ministerium des Kgl. Hauses überwiesen worden, ist in demselben das Heroldsamt in der durch den Staatskalender für das Jahr 1855 p. 11 nachgewiesenen Zusammensetzung errichtet worden. Auf diese Anordnung werden die Gerichte und Beamten der St. A. hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht, weil das Heroldsamt vermöge der ihm übertragen Bearbeitung aller Standes-Angelegenheiten in manchen Fällen, namentlich bei Adelsanmaßungen und zweifelhaften Adelsstufen, Veranlassung haben kann, mit den Gerichten und den Beamten der St. A. in Kommunikation zu treten. — Die Erk., welche den Adelsverlust zur Folge haben, sind übrigens, nach wie vor, in Gemäßheit der All. Verf. v. 14. April 1853, J. M. Bl. 160 [s. oben sub D.] dem Justiz-Minister einzureichen.

H. All. Verf. v. 8. Oktober 1860, betreffend die Mittheilungen in Untersuchungssachen gegen militairpflichtige Personen:

Nach den bestehenden Vorschriften sind die Beamten der St. A. verpflichtet, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem betreff. Landrathe und in denjenigen Städten, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, der Behörde, durch welche die Aushebung der Militairpflichtigen bewirkt wird, Nachricht zu geben, falls der Beschuldigte das militairpflichtige Alter erreicht hat, aber zum Militairdienste noch nicht herangezogen ist.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers haben diese Bestimmungen nicht genügt, um die Einstellung militairpflichtiger Personen, welche vor dem Eintritt in den Dienststand Verbrechen oder Vergehen verübt hatten, und deshalb auf Grund des § 9 Th. II. des Militair-Strafgesetzb. demnächst wieder aus dem Dienste entlassen werden mußten, zu vermeiden.

In Folge dessen wird hierdurch angeordnet, daß die vorgeschriebene Nachricht von der Einleitung der Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen auch in allen denjenigen Fällen erfolge, in denen der Beschuldigte zwar noch nicht das militairpflichtige Alter selbst erreicht hat, in denen aber vorauszusehen ist, daß er es im Laufe der Untersuchung erreichen werde.

Auch ist fortan, falls gegen Personen der genannten Art die Einleitung einer Voruntersuchung beschlossen wird, Seitens der Staatsanwaltschaft nicht erst von dem Eintritt der eigentlichen Untersuchung, sondern statt dessen schon von dem auf die Voruntersuchung gerichteten Antrage und der später etwa erfolgenden Einstellung des weiteren Verfahrens Mittheil. zu machen.

Schließlich aber werden die Polizeianwalte darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen hinsichts derjenigen Vergehen, welche nach dem Gesetze vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 200) zur Kompetenz des Einzelrichters gehören, eine gleiche Verpflichtung zu den Mittheil. an die Verwaltungsbehörden obliegt, wie den übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft, deren Funktionen sie nach Art. I. des Gesetzes v. 14. April 1856 und § 28 der Verord. v. 3. Januar 1849 in den bezeichneten Sachen zu verrichten haben.

Berlin, den 8. Oktober 1860.

Der Justiz-Minister
Simons.

An
sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 3394. S. 24. Vol. IX.

Nr. 2.

Diäten und Reisekosten.

A. Gesetz, betreff. die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren v. 9. Mai 1851, G. S. 619, nebst Instruktion des Justiz-Ministers v. 2. Juni 1854:

Instruktion.

Der Anspruch der Justizbeamten auf die denselben in gewissen Fällen für die Besorgung gerichtlicher Angelegenheiten nach dem Ges. v. 9. Mai 1851 und nach Art. 22 des Ges. v. 9. Mai 1854 zu bewilligenden Diäten, Reisekosten und Kommissions-Gebühren, welche nach erfolgter Feststellung bei der Kasse sofort definitiv verausgabt werden (§ 17 des Ges. v. 10. Mai 1851), ist unabhängig davon, ob die Partheien verpflichtet oder im Stande sind, die für solche Geschäfte nach den Best. der §§ 24 und 62 des Gerichtskosten-Tarifs und der Artikel 15 und 20 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 zu berechnenden Nebenkosten zu entrichten. Kein Justiz-Beamter ist berechtigt und verpflichtet, die Gestellung eines freien Fuhrwerks von der Parthei anzunehmen. (Anmerk. 1 zu § 61 des Gerichtskosten-Tarifs.)

Gesetz v. 9. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Die bisher bestandene Unterscheidung, ob die Kosten eines gerichtlichen Lokalgeschäfts dem Fiskus oder einer Privatparthei zur Last fallen, und der in dem einen oder andern Falle stattfindende Unterschied der den Justizbeamten bewilligten Diäten und Reisekosten wird hiermit aufgehoben.

§ 2. An Diäten erhalten in allen Fällen

1. der kommittirte Richter,
   a) wenn das Geschäft einschließlich der Reise in einem Tage vollendet wird, 1 Thlr. 15 Sgr.
   b) bei Geschäften, welche eine längere Abwesenheit erfordern, täglich 2 Thlr.
2. der kommittirte Aktuar oder derjenige Beamte, welcher mit dessen Funktionen beauftragt ist (z. B. Auskultator, Referendar), täglich 1 Thlr.

§ 3. An Reisekosten erhalten für jede Viertelmeile

1. der als Richter kommittirte Beamte 5 Sgr.*)

---

*) Jetzt 7 Sgr. 6 Pf. Art. 22 Nr. 1 des Ges. v. 9. Mai 1854.

2. der als Aktuar oder Protokollführer kommittirte 3 Sgr. 9 Pf.

Zu §§ 2 u. 3. Die hier über die Höhe der Diäten und Reisekosten getroffenen Best. schließen alle weiteren Unterscheidungen aus. Es kommt namentlich

a) nicht auf die Höhe des Werthes des Objekts,
b) nicht darauf an, auf welche Art die Reise gemacht ist oder gemacht werden konnte, ob zu Fuß, mittelst einer besondern Fuhre, oder mit der Post oder der Eisenbahn;
c) ebenso wenig darauf, welche Ausgaben der Beamte wirklich gehabt habt. Er kann daher, auch wenn ihm erweislich Mehrausgaben erwachsen sind, diese nicht erstattet verlangen. Da derselbe verpfl. ist, die dem Lokalgeschäft erforderlichen Akten mitzunehmen, so versteht es sich von selbst, daß der Beamte, wenn er z. B. die Reise zu Fuß macht, und einen besonderen Träger mitnimmt, oder die Akten mit der Post versendet, die Kosten dafür zu tragen hat.
d) Es kommt ferner nicht mehr darauf an, welchen Rang der Beamte einnimmt, oder welche Stellung er beim Gericht hat, sondern lediglich darauf, ob er bei dem Geschäft die Funktion des Richters oder des Aktuars ausübt. Der als Richter kommittirte Referendar erhält denselben Satz, welchen der kommittirte Kreisrichter, Rath oder Direktor erhält. Sollte in einem besondern Falle das Amt des Protokollführers, z. B. bei einer Testaments-Aufnahme, von einem zweiten Richter wahrgenommen werden müssen, so würde dieser nur die für den Aktuar bestimmten Sätze liquidiren können.

Diäten können für jeden Tag nur einmal liquidirt w., selbst wenn auf der Reise an einem Tage mehrere Geschäfte abgemacht worden sind. Bei Feststellung derselben kommt es nur darauf an, ob das Geschäft einschließlich des nothwendigen Reise-Aufenthalts in einem oder in mehreren Tagen beendet worden ist. Dabei wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, so daß, wenn die Abwesenheit noch über Mitternacht hinausgedauert hat, auch für den folgenden Tag liquidirt werden kann, also z. B. bei einer Abwesenheit von 4 Uhr Nachm. bis 4 Uhr folgenden Morgens für 2 Tage. — Sind Lokalgeschäfte vorzunehmen, welche eine längere Abwesenheit erfordern, so können nur, wenn die Erlangung eines Nachtquartiers am Orte des Lokalgeschäfts unmöglich ist, auch Kosten für die Reise bis zu dem nächsten Orte, wo Gelegenheit zum Uebernachten vorhanden ist, bewilligt werden; ist dieser Ort aber der Sitz des Gerichtes selbst, so werden neben den Kosten für die wiederholte Reise die Diäten des kommittirten Richters, auch wenn dieselben für mehrere Tage zum Ansatz kommen, immer nur nach dem Satze § 2 Nr. 1a gewährt.

§ 4. Sowohl Diäten als Reisekosten können nur dann liquidirt werden, wenn das Geschäft nicht am Orte des Gerichts oder innerhalb einer Viertelmeile von diesem Orte vorgenommen wird.

Zu § 4. Die Entfernung wird vom Thore, oder dem letzten, an dem nach dem Orte des Lokalgeschäfts führenden Weg gelegenen Hause des Gerichtsortes (— wenn auswärtige Geschäfte während der Dauer eines Gerichtstages vorgenommen werden — des Gerichtstagsortes) an gerechnet; und wenn die hiernach zu bemessende Entfernung mehr als eine Viertelmeile beträgt, werden Reisekosten und Diäten bewilligt.
[so auch All. Verf. v. 25. Februar 1854, J. M. Bl. 114.]

§ 5. Die Reisekosten werden für die Hinreise und für die Rückreise besonders berechnet. Die erste angefangene Meile wird für eine volle Meile, bei größeren Entfernungen jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

Zu § 5. Wenn die Entfernung nicht über eine Meile beträgt, so erhalten die Beamten die Vergütung stets für eine volle Meile; für die Hin- und Rückreise zusammengerechnet erhält also der Richter 2 Thlr., der Aktuar 1 Thlr. Beträgt die Entfernung über eine Meile, so wird nach Viertelmeilen gerechnet; es werden also z. B. bei einer Entfernung von 1 Meile und 10 Minuten = 1¼ Meile, für die Hin- und Rückreise zusammen dem Richter 2 Thlr. 15 Sgr., dem Aktuar 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. vergütet.

§ 6. Wenn zu dem Orte, an welchem die Geschäfte vorzunehmen sind, verschiedene Wege führen, so kommt, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe fahrbar ist oder nicht, der wirklich zurückgelegte Weg in Betracht. Ist dieser nicht der kürzere, so ist zugleich diensteidlich anzugeben, daß und warum der kürzere Weg nicht hat gebraucht werden können.

Zu § 6. Bei Berechnung der Reisekosten kommt es, wenn mehrere Wege zu dem Orte führen, an welchem das Geschäft vorzunehmen ist, darauf an, welcher Weg wirklich eingeschlagen ist. Führt also zu dem Orte, außer dem Fahrwege, ein näherer Fußweg, und hat der Beamte den letztern benutzt, so kann die Entfernung nur nach Maaßgabe dieses Fußweges berechnet werden. Ist die Reise mittelst eines Fuhrwerks zurückgelegt, so kommt es nicht darauf an, ob ein näherer Fußweg vorhanden ist, sondern es genügt die diensteidliche Versicherung, daß der Weg mittelst Fuhrwerk zurückgelegt ist; zugleich muß versichert werden, daß kein näherer fahrbarer Weg vorhanden ist. Wenn daher z. B. die Reise mit der Post oder Eisenbahn gemacht ist und die Entfernung nach dem Post- oder Eisenbahnlaufe vier Meilen beträgt, zu dem Orte aber ein anderer fahrbahrer Weg von nur zwei Meilen führt, so kann nur für diese zwei Meilen liquidirt werden.

§ 7. Bei Lokal-Kommissionen, welche von einem richterlichen Beamten und Protokollführer gemeinschaftlich auszuführen sind, kann sowohl der eine als der andere die Annahme eines Fuhrwerks auf gemeinschaftliche*) Kosten in Anspruch nehmen. Die Gestellung desselben liegt solchenfalls dem Richter

*) Vergl. Art. 22 Nr. 3 des Ges. v. 9. Mai 1854.

ob, und der Beitrag des Protokollführers darf die ihm nach § 3 zukommende Reisekosten-Vergütung nicht übersteigen.

Zu § 7. Wenn Richter und Aktuar zusammen kommittirt werden, so erhält sowohl der Richter als der Aktuar die im Art. 22 unter Nr. 1 und beziehungsweise im § 3 bestimmten Reisekosten. — Von den wirklich entstandenen Fahrkosten hat der Letztere den dritten Theil zu tragen.

§ 8. Die Verpflichtung der Gerichtsbeamten, in Untersuchungssachen mit den zuzuziehenden gerichtlichen Aerzten auf gemeinschaftliche Kosten sich eines Fuhrwerks zu bedienen, wird aufgehoben.

§ 9. [handelt von letztwilligen Dispositionen].

§ 10. [Boten und Exekutoren].

§ 11. Die Prüfung und Feststellung der Liquidationen der Diäten und Reisekosten erfolgt durch die Gerichte. Der festgesetzte Betrag wird zur sofortigen definitiven Verausgabung auf die Kasse angewiesen.

§ 12. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die bei den Gerichten erster Instanz fungirenden Staatsanwalte und deren Gehülfen bei Lokalgeschäften innerhalb ihres Amtsbezirks, und auf die Kommissarien zur Abhaltung von Gerichtstagen, — insofern denselben nicht Reisekosten-Pauschquanta bewilligt sind. Staatsanwalte und Staatsanwaltsgehülfen erhalten die für richterliche Beamte bestimmten Sätze.

Zu § 12. Die St. A. und die St. A. Gehülfen erhalten bei Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks, (ebenso wie die Gerichtstags-Kommissarien) die im § 2 und beziehungsweise im Art. 22 Nr. 1 bestimmte Vergütigung, also auch in dem Falle, wenn sie für mehrere Gerichte angestellt sind, und Behufs Wahrnehmung der Termine bei dem nicht an ihrem Wohnsitze befindlichen Gerichte, oder bei den auswärtigen Deputationen Reisen machen müssen. Die Sätze treten übrigens nach Bestimmung des Gesetzes nur insofern ein, als keine besonderen Fuhrkosten-Pauschquanta bestimmt worden sind. — Wegen der den Polizei-Anwalten zu gewährenden Reisekosten und Diäten ist unter § 75 in der für dieselben erlassenen Instrukt. v. 24. November 1852, J. M. Bl. 1853 S. 22, das Erforderliche bestimmt worden.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen anderen Aufträge, welche nicht die Ausrichtung einzelner gerichtlicher Geschäfte, sondern die Justizaufsicht und Verwaltung betreffen, insbesondere nicht bei den Justiz-Visitationen bei Abordnung von Präsidenten der Schwurgerichte und Reisen der Ober-Staatsanwalte. In diesen Fällen, sowie in allen Fällen, in welchen durch Mitglieder der Appellationsgerichte Lokalgeschäfte zu besorgen sind, kommen lediglich die in der Verordnung vom 10. Juni 1848 (G. S. S. 152) bestimmten Sätze zur Anwendung, insofern nicht besondere Reisekosten-Pauschquanta festgesetzt werden. — [cfr. sub B.]

Zu § 13. Die in den §§ 2 u. ff. enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Reisen, welche von den nicht am Sitze des Schwurgerichts angestellten Richtern gemacht werden müssen, wenn dieselben zu Schwurgerichts-Sitzungen kommittirt werden, sowie ferner für die Reisen der Direktoren der Gerichte erster Instanz Behufs der bei den Gerichts-Deputationen und Kommissionen vorzunehmenden Geschäfts-Revisionen. Wegen der Regulirung von Pauschbeträgen für die zuletzt gedachten Reisen bleibt die Bestimmung im § 54 des Geschäfts-Regulativs v. 18. Juli 1850 auch ferner maßgebend.

B. All. Verf. v. 11. Januar 1855, die Reisekosten und Diäten der Justizbeamten bei Dienstreisen betreffend, J. M. Bl. 18: In Betreff der Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Kreis- und Stadtgerichte, der Gerichts-Assessoren, der St. A. bei den Kreisgerichten, der etatsmäßig angestellten S. A.-Gehülfen u. der Departements-Kassen- u. Rechnungs-Revisoren bei ihren Dienstreisen wird im Einverständnisse mit der K. Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Bei Dienstreisen, welche nicht die Ausrichtung einzelner gerichtlicher Geschäfte, sondern die Justizaufsicht und Verwaltung betreffen (§ 13 des Ges. v. 9. Mai 1851), erhalten die Mitglieder der Stadtgerichte und der Kreisgerichte, sowie die Gerichts-Assessoren an Reisekosten-Vergütung, die in dem All. Erlasse vom 10. Juni 1848), § 1 Nr. 1a und § 2 Nr. 1b bestimmten Sätze, insofern nicht Reisekosten-Pauschquanta festgesetzt werden.

2. Der den genannten Beamten in diesen Fällen zu bewilligende Diätensatz wird vom 1. Januar 1855 ab von 2 Thalern auf 2 Thaler 15 Sgr. für den Tag erhöht.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die St. A. bei den

Kreisgerichten, auf die etatsmäßig angestellten St. A. Gehülfen und die Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren Anwendung. Jedoch behält es bei der im § 12 des Ges. v. 9. Mai 1851 getroffenen Anordnung hinsichtlich der Diäten und Reisekosten bei den von den Beamten der St. A. innerhalb ihres Amtsbezirks zu besorgenden Lokalgeschäften auch für die Zukunft sein Bewenden.

Hierzu: All. Verf. v. 18. März 1858, J. M. Bl. 114: Nach einer Mittheilung der K. Ober-Rechnungs-Kammer sind bei den von Beamten der Gerichte und der St. A. zum Zweck der Ausrichtung auswärtiger Geschäfte über ihren Amtsbezirk hinaus unternommenen Reisen die Diäten und Reisekosten bisher nicht selten nach den Sätzen der Gesetze v. 9. Mai 1851 u. 9. Mai 1854 liquidirt u. gezahlt worden. Dies Verfahren kann nicht gebilligt w., indem die genannten Gesetze für dergleichen Reisen keine Best. enthalten; vielmehr sind in solchen, übrigens nur selten vorkommenden Fällen die Diäten und Reisekosten für die ganze Reise nach den Sätzen des All. Erlasses v. 10. Juni 1848 in Verbindung mit der all. Verf. v. 11. Januar 1855 in Ansatz zu bringen. Ist ein St. A. für mehrere Gerichte angestellt, so bilden die Bezirke zusammengenommen seinen Amtsbezirk. Bei den Beamten der Gerichte ist, auch wenn sie bei Kommissionen oder Deputationen fungiren, überall der weitere Bezirk des Kreisgerichtes, zu welchem das betr. Zweiggericht gehört, entscheidend.

C. Gesetz v. 9. Mai 1845, betr. einige Abänderungen des Ges. vom 9. Mai 1851, G. S. 273, Abschnitt II.:

Artikel 22. Die Bestimmungen der §§ 3, 7 u. 10 des Ges. v. 9. Mai 1851 werden dahin abgeändert und ergänzt, daß

1. die als Richter kommittirten Beamten bei gerichtlichen Lokalgeschäften außerhalb einer Viertelmeile vom Orte des Gerichts an Reisekosten für jede Viertelmeile 7 Sgr. 6 Pf,

2. die Boten und Exekutoren 2c.

erhalten.

3. Der Beitrag des Protokollführers zu den bei Lokal-Kommissionen, welche von einem richterlichen Beamten und einem Protokollführer gemeinschaftlich auszuführen sind, durch Annahme eines gemeinschaftlichen Fuhrwerks erwachsenen Kosten auf ein Drittheil derselben festgesetzt wird

D. All. Erlaß v. 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten, G. S. 151.

Zur Herbeiführung einer Ersparniß im Staatshaushalte und da die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825, G. S. 163, den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, bestimme Ich hierdurch für Civilbeamte und diejenigen Militairbeamten, welchen ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt ist, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1.

1. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäck-Transports zu vergüten:

a) den Beamten der ersten 5 Rangklassen	10 Sgr.	— Pf.
b) allen Beamten geringeren Ranges, mit Ausschluß der Unterbeamten	7 „	6 „
c) den Unterbeamten	5 „	— „

auf die Meile.

2. Außerdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche

für die Beamten unter 1a auf 20 Sgr.,
für die Beamten unter 1b auf 15 Sgr., und
für die Unterbeamten unter 1c auf 10 Sgr.
bestimmt wird.

3. Geht die Dienstreise eines Beamten der 5 ersten Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Post-Stationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs, und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagen zusammen 1 Thaler 15 Sgr. berechnen.

4. Hat einer der unter 1a genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

§ 2.

1. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:
a) Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse . . 1 Thlr. 15 Sgr.
b) Beamte der vierten und fünften Rangklasse . . . . . 1 „ — „
c) alle übrige Beamte . . . . — „ 15 „
auf die Meile.

2. Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, angewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§ 3.

1. Bei Vergütung der in den §§ 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2. Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile aber weniger als einer ganzen Meile sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

3. Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

[cfr. hierzu Instruktion vom 2. Juni 1854 Nr. 3 zu § 4 des Gesetzes v. 9. Mai 1851, und All. Verf. v. 25. Febr. 1854, J. M. Bl. 114, s. o. unter A.]

§ 4. Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach § 2 liquidiren.

§ 5. Die durch die Verordnung vom 28. Juni 1825 oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Thalern und weniger dergestalt erhöhet, daß

2 Thlr.	15 Sgr.	statt	2 Thlr.	— Sgr.
2 „	— „	„	1 „	15 „
1 „	20 „	„	1 „	10 „
1 „	10 „	„	1 „	— „
1 „	— „	„	— „	20 „
— „	20 „	„	— „	15 „
— „	15 „	„	— „	10 „

zu gewähren sind.

§ 6. Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft, und werden die demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Verhältnissen nicht mehr entsprechende § 7 der Verord. v. 28. Juni 1825 außer Anwendung gesetzt.

E. All. Verf. v. 20. Januar 1852, betr. die Liquidationen der Beamten der St. A. über die ihnen für die Dienstreisen zu gewährenden Diäten und Reisekosten, J. M. Bl. 42:

Nach den bestehenden Vorschriften sind die Liquidationen der Beamten der Staatsanwaltschaft über die ihnen für unternommene Dienstreisen zu gewährenden Diäten und Reisekosten den Gerichten zur Festsetzung und Anweisung auf die betreffende Kasse vorzulegen. Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, welche Behörde die zu dergleichen Liquidationen erforderlichen Bescheinigungen auszustellen hat, wird im Einverständniß mit der K. Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Das Attest über die Nothwendigkeit, die Ausführung und die Dauer der Reise und des dadurch erledigten Geschäfts wird in allen Fällen von der betreffenden Staatsanwaltschaft ausgestellt.

   Die Ober-Staatsanwalte stellen dasselbe
   a) rücksichtlich aller von ihnen selbst gemachten Reisen,
   b) bei allen von den Staatsanwalten oder Staatsanwalts-Gehülfen in speziellem höheren Auftrage (des Justiz-Ministers oder des Ober-Staatsanwalts) ausgeführten Geschäften

   aus.

   Die Staatsanwalte und diejenigen Staatsanwalts-Gehülfen, welche für einen bestimmten Bezirk selbstständig angestellt oder mit selbstständiger Vertretung eines Staatsanwalts beauftragt sind, stellen das Attest hinsichtlich der von ihnen selbst ohne speziellen Auftrag, vermöge ihres Amts unternommen Reisen aus. Die gedachten Staatsanwalts-Gehülfen haben hierbei in der Unterschrift ihre Stellung näher, z. B. durch die Worte: „der mit Wahrnehmung der Staatsanwalts-Geschäfte für den Bezirk N. N. beauftragte Staatsanwalts-Gehülfe" zu bezeichnen. — Bei solchen Reisen, welche durch andere Gehülfen der Staatsanwaltschaft Behufs Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte unternommen worden sind, ist das Attest von denjenig. Ober-Staatsanwalten oder Staatsanwalten, in dessen Vertretung sie fungirt haben, auszustellen.

2. Die mit dem vorerwähnten Atteste versehene Liquidation ist demnächst bei dem betreffenden Gerichte hinsichtlich der darin angegebenen Ortsentfernungen und der liquidirten Sätze, sowie in calculo zu prüfen, und insofern sich dabei kein Bedenken ergiebt, festzusetzen und auf die Kasse zur Zahlung anzuweisen.

Zu denjenigen Liquidationen, welche nicht auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1851, G. S. 619, und der dazu ertheilten Instruktion v. 9. Sptbr. ejd. (jetzt 2. Juni 1854), sondern nach Maaßgabe der All. Ordre vom 10. Juni 1848, G. S. 151, aufzustellen sind, ist das nachstehende beispielsweise ausgefüllte Formular, unter Beachtung der darunter befindlichen Bemerkungen, zur Anwendung zu bringen. Wenn jedoch die Reise, für welche liquidirt wird, nicht in Folge besonderen Auftrags oder spezieller Anweisung unternommen worden ist, so sind in der Ueberschrift des Formulars statt der dort gebrauchten Worte: „auf Grund der Verfügung der (Königl. Behörde)" die Worte „ohne besonderen höheren Auftrag" zu setzen.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete (Behufs summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom ... ten bis ... ten (Monat) auf Grund der Verfügung der (Königl. Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat	Zeit der Ausführung. Tag	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Meilen: zur Eisenbahn od. Dampfschiff	Meilen: nach dem Landwege	Zu- und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe	Geldbetrag. Thlr	Sgr	Pf
			(Beispielsweise.)						
Aug.	10.	1	Reise von Berlin nach Stettin ...	17³/₄	.	1			
	11.	1	in Stettin (summarische Angabe der Amtsverrichtung)	.	.	.			
	12.	1	von Stettin nach Swinemünde ...	10	.	1			
	13.	1	in Swinemünde (summarische Angabe der Dienstverrichtung) ...	.	.	.			
	14.	1	von Swinemünde nach Anclam (Angabe der Dienstverrichtung).	.	6¹/₄	.			
	15.	1	von Anclam nach Pasewalk (Angabe der Dienstverrichtung) ...	.	6¹/₄	.			
	16.	1	Rückreise v. Pasewalk nach Berlin, und zwar:						
			von Pasewalk nach Passow ...	.	5³/₄	.			
			von Passow nach Berlin	11³/₄	.	1			
		7	Zusammen	39¹/₂	18¹/₂	3			
			Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.						
			A. 39¹/₂ Meilen zu Eisenbahn und Dampfschiff, à 10 Sgr. pro Meile	.	.	.	13	5	.
			18¹/₄ Ml. nach d. Landwege, à 1 Thlr. pro Ml.	.	.	.	18	7	6
			Nebenkosten, 3mal à 20 Sgr.	.	.	.	2	.	.
			Für die Mitnahme eines Dieners auf .. Meilen à 5 Sgr. pro Meile	.	.	.	.	.	.
			Für das Mitnehmen eines Wagens, und zwar						
			a) für den Transport desselben nach den Sätzen des betreffenden Eisenbahn-Tarifs	.	.	.	.	.	.
			b) für Hin- und Zurückschaffen des Wagens à 1 Thlr. 15 Sgr.	.	.	.	.	.	.
			Summa der Reisekosten				33	12	6
			B. Tagegelder für 7 Tage à 2¹/₂ Thlr. pro Tag (nach Abzug von ¹/₃ wegen Wohnung in Kgl. Gebäuden.)	.	.	.	17	15	.
			Zusammen				50	27	6

N., den .. ten ...... 186 ..

(Namen und Karakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N., den .. ten ...... 185 ..

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und richtig befunden (oder berichtigt). N. N.

(Karakter des Kalkulatur-Beamten.)

Bemerkungen
zu dem vorstehenden Schema einer Liquidation von Reisekosten und Tagegeldern.

1. Unmittelbar unter diese Liquidation mit den dazu gehörigen Bescheinigungen kann die Zahlungsanweisung an die betr. Kasse und die Quittung des Liquidanten über den Empfang der Reisekosten- u. Tagegelder-Vergütigung gesetzt, und dadurch die Wiederholung mancherlei Details vermieden werden, z. B. in folgender Art:

Vorstehende fünfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pf. hat die ....-Kasse an den N. N. auszuzahlen und in der .... -Rechnung pro 185 .. beim Tit. .. zu Kosten ... zu verausgaben.

N., den .. ten ..... 185 .. Königl. (Behörde).

(Unterschrift.)

Vorstehende funfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pf. sind mit aus der ....-Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

N., den .. ten ..... 185 ..

(Name des Liquidanten.)

2. Wenn auf einer Reise mehrere Eisenbahnen benutzt werden, so muß für jede Eisenbahn die auf derselben zurückgelegte Strecke angegeben werden, w. z. auf einer Reise von Berlin nach Köln:

a. von Berlin nach Magdeburg ..... $19\frac{1}{2}$ Meilen

b. von Magdeburg nach Oschersleben .. 5 = u. s. w.

3. Wo ein Diener und ein Wagen mitgenommen ist, und daher dafür Kosten in Ansatz kommen, sind diese unter der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder durch eine amtliche Versicherung des Liquidanten dahin:

„daß ein Diener, resp. ein Wagen wirklch mitgenommen und für den letzteren nur der tarifmäßige Eisenbahn-Transportsatz liquidirt worden sei"

zu justifiziren.

4. Bei der Berechnung der Tagegelder wird der in Klammern stehende Satz:

„nach Abzug von $\frac{1}{3}$ wegen Wohnung in Königl. Gebäuden"

in allen Fällen gestrichen, wo der Abzug dieses Drittels nicht eintritt.

5. Wenn nach § 2 sub 2 des All. Erlasses vom 10. Juni 1848 auf die Vergütigung von höheren als den gewöhnlichen Fuhrkosten und Tagegeldern Anspruch gemacht wird, so muß die desfallsige Liquidation sowohl hinsichtlich der Veranlassung und Nothwendigkeit der Ausnahme, als auch hinsichtlich der liquidirten höheren Sätze und Beträge vollständig und speziell justifizirt werden.

Hierzu:

All. Verf. v. 9. Oktober 1858, betr. die Ausstellung der Atteste über die Nothwendigkeit, Ausführung und Dauer der Dienstreisen der Polizeianwalte, J. M. Bl. 330: Es sind Zweifel darüber entstanden, von wem die zu den Liquid. der Pol. Anw. über die Diäten und Reisekosten für abgehaltene Lokaltermine erforderlichen Bescheinigungen über die Nothwendigkeit der Reise, sowie über die Ausführung und Dauer derselben und des dadurch erledigten Geschäfts auszustellen seien. — Die erforderten Berichte haben ergeben, daß in dieser Beziehung bisher nicht gleichmäßig verfahren worden ist. Der Justiz-

Minister findet sich deshalb veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß da Lokaltermine in Untersf.f. von dem Pol. Anw. in der Regel gar nicht wahrgenommen zu werden brauchen, in allen Fällen, in welchen ein Pol. Anw. ausnahmsweise es für erforderlich erachtet, einem von dem Gericht zur Beweisaufnahme an Ort und Stelle anberaumten Termine auch seinerseits beizuwohnen, derselbe hierzu die Genehmigung des O. St. A. zuvor einzuholen hat. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn aus den in dem Bericht des Pol. Anwalts hervorgehobenen Umständen oder aus den in geeigneten Fällen einzufordernden Akten sich ergiebt, daß die Wahrnehmung des Termins durch den Pol. Anwalt als nothwendig zu erachten ist. Einer besonderen Bescheinigung in Betreff der Nothwendigkeit der Reise bedarf es alsdann zu der Liquidation über die Diäten und Reisekosten nicht weiter. Dagegen ist das Attest über die Ausführung und Dauer der Reise und des dadurch erledigten Geschäfts von dem Pol. Anw. selbst auszustellen.

F. Die Reisekosten und Diäten der Forstschutzbeamten bei Reisen Behufs ihrer gerichtlichen Vernehmung als Zeugen oder Denunzianten:

All. Verf. v. 20. Dezember 1850. — Die Reisekosten und Tagegelder der Königl. Forstschutzbeamten in den Untersuchungssachen wegen vierten Holzdiebstahls betreffend. J. M. Bl. pro 1851 S. 2.

Da es bisher an bestimmten Vorschriften über die Festsetzung von Reisekosten und Tagegeldern für die in Untersuchungssachen wegen vierten Holzdiebstahls als Denunzianten oder Zeugen vernommenen Königl. Forstschutzbeamten, (Waldwärter, Hilfs- oder Forstaufseher und Förster) gefehlt hat, so wird hierüber Folgendes bestimmt:

1. In zahlbaren (verweigernden) Untersuchungen der vorgedachten Gattung erhalten die Forstschutzbeamten, sofern die Vernehmung derselben außerhalb ihres Wohnortes erfolgt, gleich anderen Staatsbeamten diejenigen Reisekosten und Tagegelder, welche ihnen nach § 9 in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Verordnung vom 29. März 1844 (G. S. S. 73) bei Reisen in Königl. Dienstangelegenheiten zustehen.

2. In unvermögenden Sachen der gedachten Gattung, in denen die baaren Auslagen dem Fiskus zur Last fallen, sind den Forstbeamten

a. wenn die Entfernung zwischen ihrem Wohnorte und dem Orte ihrer Vernehmung über eine Viertelmeile bis zu zwei Meilen einschließlich beträgt, nur die regelmäßigen Tagegelder zu bewilligen, welche für Waldwärter, Hilfswärter und Forstaufseher auf 15 Sgr., für Förster auf 20 Sgr. festgestellt sind;

b. bei größeren Entfernungen dagegen sind ihnen neben den Tagegeldern auch die reglementsmäßigen Reisekosten zu vergütigen, letztere jedoch nur für diejenige Meilenzahl, welche außerhalb des zweimeiligen Umkreises vom Wohnsitze des Forstschutzbeamten fällt.

Die Regierungen und Gerichtsbehörden werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

All. Verf. v. 22. Mai 1857. — Die Reisekosten und Tagegelder der Königl. Forstschutzbeamten in den Untersuchungssachen wegen Forstvergehen betreffend, J. M. Bl. S. 214.

Nach einer Mittheilung der Königl. Oberrechnungskammer ist die Wahrnehmung gemacht, daß von den Gerichten bei Anwendung der in der All. V. vom 20. Dezember 1850 unter Nr. 2 getroffenen Bestimmung nicht gleichmäßig verfahren wird.

In Folge dessen werden die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachte Bestimmung

wonach den Forstschutzbeamten in Untersuchungssachen wegen vierten Holzdiebstahls

a. wenn die Entfernung zwischen ihrem Wohnorte und dem Orte ihrer

Vernehmung nicht mehr als zwei Meilen beträgt, blos die reglementsmäßigen Tagegelder, dagegen

b. bei größeren Entfernungen neben den Tagegeldern auch die reglementsmäßigen Reisekosten, letztere jedoch nur für diejenige Meilenzahl, welche außerhalb des zweimeiligen Umkreises vom Wohnorte des Forstschutzbeamten fällt,

zu bewilligen sind,

auch in den Fällen Anwendung findet, in welchen Forstschutzbeamten als Zeugen in Untersuchungssachen wegen Entwendung geschlagener Hölzer aus dem Walde oder von der Ablage vernommen werden.

All. Verf. v. 2. März 1860. — Denselben Gegenstand betreffend, J. M. Bl. S. 102.

Aus Veranlassung einer zur Kenntniß des Justizministers gebrachten Erinnerung der Königlichen Oberrechnungskammer werden die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Forstschutzbeamten in der All. V. vom 20. Dezember 1850 unter Nr. 2 getroffenen Bestimmung in allen Fällen Anwendung findet, wo es auf die Vernehmung jener Beamten über die bei Ausübung ihres Amtes entdeckten strafbaren Handlungen ankommt, welche dieselben vermöge ihrer Dienstobliegenheiten behufs der weiteren Verfolgung zur Anzeige zu bringen haben.

Für das Erscheinen zu den in einfachen Holzdiebstahlsachen anstehenden Terminen können die Forstschutzbeamten dagegen in Gemäßheit der Bestimmung im § 30 des Ges. v. 2. Juni 1850 (G. S. S. 312) die Bewilligung von Diäten und Reisekosten auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit an der Gerichtsstelle zur Wahrnehmung der gedachten Termine zugleich Vernehmungen derselben in anderen Angelegenheiten vorgenommen werden.

All. Verf. v. 30. Januar 1861 — betreffend die Diäten und Reisekosten der Forstschutzbeamten bei Wahrnehmung der Forstgerichtstage wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten, J. M. Bl. S. 38.

Nach § 60 des Gesetzes vom 2. Juni 1850 (G. S. S. 305) sollen die Forstbeamten, welche die betreffenden Diebstähle entdeckt haben, durch ihre Dienstbehörde veranlaßt werden, an dem zur Verhandlung und Entscheidung bestimmten Tage in der Gerichtssitzung zu erscheinen. Die Wahrnehmung der Forstgerichtstage gehört hiernach zu den Dienstobliegenheiten der Forstschutzbeamten, und die letzteren haben demgemäß für die zu diesem Zwecke zu unternehmenden Reisen keine Ansprüche auf Vergütigung von Reisekosten und Tagegeldern. (Verf. vom 18. März 1853 — amtliche Ausgabe der Gerichtskostengesetze von 1854 S. 119). An diesen Bestimmungen ist für gewöhnliche Fälle auch ferner festzuhalten. Wenn dagegen der Forstschutzbeamte inzwischen in einen anderen Gerichtsbezirk versetzt worden ist und deshalb als Belastungszeuge von dem Gerichte besonders vorgeladen werden muß, so können ihm die dem Zeugen zustehenden Reisekosten und Tagegelder nicht versagt werden, dieselben sind vielmehr auf den gerichtlichen Fonds anzuweisen. Es muß jedoch in solchen Fällen jedesmal sorgfältig erwogen werden, ob nach Lage der betreffenden Sache die Vorladung und der dadurch entstehende Kostenaufwand nicht vermieden werden kann.

Auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln findet zwar das Reskript vom 18. März 1853 keine Anwendung, vielmehr stehen dort den Forstschutzbeamten in dem Falle, wo sie weiter als 1 Myriameter reisen müssen, nach Art. 3 des Dekretes v. 9. April 1813 dieselben Reisekosten, wie sonstigen Zeugen zu (Reskr. vom 9. September 1840 Rheinische Sammlung B. 7 S. 204) und es sind diese Reisekosten ohne Unterschied, ob die Justizbehörde sie vorgeladen hat, aus dem Kriminal-Fonds zu gewähren. Zur Vermeidung der bei weiten Entfernungen entstehenden erheblichen Auslagen muß

jedoch in den angegebenen Fällen ebenfalls eine genaue Prüfung darüber statt finden, ob dies Erscheinen des Beamten auf dem Forstgerichtstage nach Lage der Sache wirklich geboten erscheint.

Die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

G. Die Gebühren der zum Kreis-Physikate qualifizirten Kreis-Wundärzte.

All. Verf. vom 7. März 1861 — betreffend die Gebühren der zum Physikatsamte qualifizirten Kreis-Wundärzte, J. M. Bl. S. 56.

Nachdem seit längerer Zeit promovirte Aerzte, welche die Physikatsprüfung bestanden haben, als Kreis-Wundärzte angestellt worden sind, ist der Fall häufig vorgekommen, daß dergleichen Kreis-Wundärzte die Kreis-Physiker in Behinderungsfällen vertreten haben oder von den Gerichtsbehörden zur selbstständigen Ausführung solcher medizinisch-foreesischen Geschäfte herangezogen sind, welche zu den Funktionen der Physiker gehören, und es hat sich hieraus die Frage ergeben, ob in derartigen Fällen die für die Physiker bestimmten Gebührensätze bewilligt werden können.

Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit hierdurch bestimmt, daß die Höhe der Gebühren, welche den zum Physikatsamte qualifizirten Kreiswundärzten zu bewilligen sind, von der Natur des Geschäftes, bei welchem ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wird, abhängig zu machen ist.

Ist das Geschäft von der Art, daß dasselbe von einem zu höheren Aemtern nicht befähigten Kreis-Wundarzte wahrgenommen werden könnte, wie z. B. in den Fällen des § 141 der Kriminalord., so dürfen dafür in allen Fällen ohne Rücksicht auf die höhere Qualifikation des zugezogenen Kreis-Wundarztes, und ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in Vertretung des Kreis-Physikus auftritt oder nicht, nur die unter Littr. B. im fünften Abschnitt der Taxe bestimmten Vergütigungen zugebilligt werden.

Ist das Geschäft dagegen von der Art, daß zur Wahrnehmung desselben eine höhere Qualifikation erforderlich ist, als bei einem Kreis-Wundarzte vorausgesetzt wird, so daß der Kreis-Wundarzt, wenn ihm die Befähigung zum Physikate abginge, als Vertreter des Kreis-Physikus nicht auftreten könnte, so muß der in der Verf. vom 17. Septbr. 1852 (Jahrb. B. 40 S. 277) ausgesprochene Grundsatz zur Anwendung kommen, wonach die Privat-Aerzte für die Vertretung der gerichtlichen Aerzte die den letzteren zukommenden Gebühren beziehen, weil unter der bezeichneten Voraussetzung der zum Physikat befähigte Kreis-Wundarzt nicht in Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten als solcher, sondern unter denselben Verhältnissen wie jeder Privat-Arzt herangezogen wird.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Nr. 3.

Allgemeine Verfügung vom 29. März 1853,

betreffend

die Abfassung der Anträge auf Versetzung in den Anklagestand, der auf dieselben ergehehenden Beschlüsse, der Anklageschriften und der Urtheile in Strafsachen, — J. M. Bl. 134.

Bei Abfassung der Anträge auf Versetzung in den Anklagestand, der auf dieselben ergehenden Beschlüsse, der Anklageschriften und der Urtheile in Straf-

sachen ist von den Gerichten und von den Beamten der Staatsanwaltschaft nicht immer die erforderliche Sorgfalt beobachtet worden. Zur Vermeidung der dadurch wiederholt herbeigeführten Nichtigkeiten des Verfahrens und der damit verknüpften Mißstände findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft auf die dabei zu beachtenden Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

A. In Schwurgerichtssachen.

Die sachgemäße Entscheidung in den zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Sachen ist wesentlich davon abhängig, daß die den Geschworenen vorzulegenden Fragen richtig formulirt werden. Die Fragestellung erfordert deshalb die sorgfältigste Vorbereitung. Zu diesem Zwecke ist im Artikel 63 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine entsprechende Bestimmung enthalten. Mit Rücksicht auf dieselbe ist Folgendes zu beachten:

1. In den Antrag auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand, welcher geeignet sein muß, der von dem Ober-Staatsanwalt zu fertigenden Anklageschrift als Grundlage zu dienen, ist nicht nur eine Darstellung des Sachverhalts, sondern auch außer der Bezeichnung des Strafgesetzes eine vollständige Anklageformel aufzunehmen. — Es genügt hierbei nicht, das Verbrechen in abstracto zu bezeichnen, z. B. als „schweren Diebstahl," „Mord" und dergleichen. Die Anklageformel muß vielmehr die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören — den subjektiven und objektiven Thatbestand des Verbrechens — insbesondere also auch die Absicht des Thäters, den Vorsatz, die Fahrlässigkeit, so wie andere innere Qualifikationen der That vollständig enthalten.

Zeit und Ort der That, sowie die sonstigen Momente des konkreten Falles sind nur so weit anzugeben, als es zur Individualisirung desselben erforderlich ist. Dabei ist einerseits der Gesichtspunkt festzuhalten, daß der Angeklagte in der Lage sein muß, seine Vertheidigung gehörig vorzubereiten, und daß auch ein späterer Zweifel darüber, welche individuelle That Gegenstand des Verfahrens gewesen, möglichst auszuschließen ist, andererseits ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß in manchen Fällen erst in der Hauptverhandlung eine nähere Bestimmung dieser Momente möglich, und daher für dieselbe hinreichender Spielraum zu lassen ist. Ist die That eine solche, welche schon in einer einfacheren Gestalt strafbar sein würde, welche jedoch wegen hinzutretender erschwerender Umstände unter ein härteres Strafgesetz fällt, so sind mit Rücksicht auf die demnächstige Fragestellung an die Geschworenen zuerst diejenigen Thatsachen, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung in ihrer einfachen Gestalt bedingt wird, im Zusammenhange anzugeben und sodann getrennt davon die erschwerenden Umstände besonders hervorzuheben, damit einer Verwechselung jener Thatsachen mit den erschwerenden Umständen vorgebeugt werde.*) Es würde z. B. die Anklageformel in folgender Art zu fassen sein:

bei einem schweren Diebstahl im Falle des § 218 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs:

„in der Zeit vom ..... bis zum ..... zu (Ort der That) dem .....
„die und die Gegenstände in der Absicht weggenommen zu haben, sich
„dieselben rechtswidrig zuzueignen

„und zwar

„a. zur Nachtzeit

---

1) Diese Anweisung ist wiederholt durch die All. Verf. vom 30. Dezember 1855, J. M. Bl. 1856 Pag. 2 [s. zu Art. 91 des Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 6.]

„b. in dem bewohnten Hause
„des . . . . .“
bei einem Morde:
„am . . . . .“ oder: „in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . zu . . . . . den . . . .
„vorsätzlich getödtet zu haben,
„und zwar
„mit Ueberlegung.“

Die Anklageformel und die Bezeichnung des Strafgesetzes sind am Schlusse dahin zusammen zu fassen:

„Demgemäß wird darauf angetragen,
„den ꝛc. als hinreichend belastet,
(folgt die Anklageformel)
„auf Grund des § . . . vorläufig in den Anklagestand zu versetzen und
„behufs definitiver Beschlußnahme hierüber die Einsendung der Akten
„an das Appellationsgericht anzuordnen.“

2. **Für den Beschluß über die vorläufige Versetzung in den Anklagestand** schreibt der Artikel 63 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vor, daß darin die Anklageformel und die Bezeichnung des Strafgesetzes ebenfalls enthalten sein muß. Insofern der Schluß des Antrags als der Sachlage und den Gesetzen entsprechend befunden wird, ist es zu empfehlen, die Fassung desselben in den Beschluß zu übernehmen. — Wird die vorläufige Versetzung in den Anklagestand nicht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft beschlossen, so muß nach Art. 63 a. a. O. aus dem Beschlusse hervorgehen, inwiefern dies auf einer abweichenden Beurtheilung der Thatsachen oder des Rechtspunktes beruht. —

Einer umständlichen Angabe der einzelnen Verdachtsgründe bedarf es in dem Beschlusse der Regel nach nicht.

3. Der Ober-Staatsanwalt hat die Anklageformel und die Bezeichnung des Strafgesetzes, wie sie in dem Beschlusse über die vorläufige Versetzung in den Anklagestand enthalten sind, genau zu prüfen. Glaubt er Abänderungen beantragen zu müssen, so hat er dieselben bestimmt zu formuliren, und die anderweite Formel mittelst **schriftlichen** Antrags dem Appellationsgericht vorzulegen und zwar womöglich schon vor dem Termin, in welchem über die definitive Versetzung in den Anklagestand Beschluß gefaßt werden soll.

4. **Für den Beschluß des Appellationsgerichts über die definitive Versetzung in den Anklagestand** gilt dasselbe, was unter Nr. 2 von dem vorläufigen Beschlusse gesagt ist.

5. In die **Anklageschrift** ist diejenige Anklageformel wörtlich aufzunehmen, welche in dem Beschlusse über die definitive Versetzung in den Anklagestand enthalten ist. Sie schließt mit den Worten:

„Demnach wird ꝛc. angeklagt:
(folgt die Anklageformel)
„und sich dadurch des durch den § . . vorgesehenen Verbrechens schuldig
„gemacht zu haben.“

6. Wenn in vorstehender Weise die Thatsachen, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, in der Anklageformel gehörig zusammengefaßt sind, so wird dieselbe dem Vorsitzenden des Schwurgerichts bei Stellung der Fragen an die Geschworenen zu einem sichern Anhaltspunkte dienen. Sollte der Vorsitzende dennoch, namentlich etwa deshalb, weil die mündliche Verhandlung Abweichungen als räthlich erscheinen läßt, eine andere Fassung wählen zu müssen glauben, so ist für diesen Fall im Interesse der Sache dringend zu empfehlen, die neue Fassung so zeitig als möglich dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger mitzutheilen, damit diese ihre Bemerkungen daran gleichfalls nach gehöriger Prüfung anknüpfen können. — In allen Fällen aber sind die von dem Staatsanwalt oder

dem Vertheidiger beantragten Aenderungen auch in formulirter Fassung zu den Akten zu überreichen oder in das Protokoll aufzunehmen.

Eine Abweichung von der Anklageformel wird insbesondere in den Fällen gerechtfertigt sein, wo die mündliche Verhandlung herausgestellt hat, daß die in der Anklageformel gebrauchten Ausdrücke in dem gegebenen Falle eine bestrittene rechtliche Bedeutung haben, oder wo zu besorgen steht, daß den Geschworenen die darin vorkommenden Rechtsbegriffe nicht unzweifelhaft klar sind. In solchen Fällen kommt es darauf an, an Stelle dieser Begriffe die gleichbedeutenden Ausdrücke, welche den Geschworenen verständlich sind, zu finden und dem Gerichtshofe die ihm gebührende rechtliche Entscheidung der Sache vorzubehalten. So z. B. wird zuweilen bei der Körperverletzung der „Vorsatz", bei der Urkundenfälschung die Absicht „sich Gewinn zu verschaffen" in die im konkreten Falle vorhandene Absicht aufzulösen sein (Artikel 82 des Gesetzes vom 3. Mai 1852). — Freilich ist hierbei große Vorsicht nothwendig, und insbesondere der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Fragestellung fehlerhaft ist und zur Vernichtung des Verfahrens führen muß, wenn auch nur ein Zweifel darüber besteht, ob die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten That gehören, vollständig in die Frage aufgenommen sind. In Fällen, wo ein Begriff eine allgemein bekannte und inconcreto unbestrittene Bedeutung hat, ist von der Auflösung abzusehen, selbst wenn es sich von einem Rechtsbegriffe handelt. — Wenn in der Hauptverhandlung die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, verbunden oder vereinzelt von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat, so rechtfertigt dies nicht eine Abweichung von der Anklageformel. Es sind vielmehr in einem solchen Falle die der Anklageformel entsprechenden Fragen zu stellen, damit die erhobene Anklage erledigt werde, und es sind außerdem mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes besondere Fragen vorzulegen, wie dies der Artikel 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ausdrücklich vorschreibt.

B. In Sachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören.

In denjenigen Sachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, ist es ebenso, wie in den Schwurgerichtssachen, von großer Wichtigkeit, die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, besonders hervorzuheben. Denn eben diese Thatsachen, welche in Schwurgerichtssachen den Gegenstand der Fragestellung bilden, sind es, an deren Feststellung der Appellationsrichter in Gemäßheit des § 126 der Verord. vom 3. Januar 1849 und der Art. 101 und 31 des Gesetzes v. 3. Mai 1852 gebunden ist, von denen er nicht abweichen darf, „insofern nicht neue Thatsachen od. Beweise, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen." Da diese Vorschrift, welche die Befugniß des Appellationsgerichts, von dem in dem ersten Urtheil enthaltenen Feststellung des Thatbestandes abzugehen, beschränkt, mit Rücksicht auf das Wesen des mündlichen Verfahrens erlassen ist, so hat die Verletzung derselben als einer wesentlichen Prozeßvorschrift nach Artikel 108 die Vernichtung des Verfahrens, und nach Artikel 117 die Verweisung der Sache zur anderweiten Entscheidung vor das Appellationsgericht zur Folge. Hat z. B. der erste Richter thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte Jemanden fahrläßig verletzt habe, so darf der Appellationsrichter bei Vermeidung der Nichtigkeit seines Urtheils nicht ohne neue od. wiederholte Beweisaufnahme das Nichtschuldig aussprechen, falls er etwa annähme, daß der Schluß, mittelst dessen der erste Richter zur Feststellung der Fahrläßigkeit gelangt sei, ein unrichtiger gewesen.

Von den Gegenständen der thatsächlichen Feststellung, welche der erste

Absatz des Art. 31 a. a. O. erfordert, sind daher die im zweiten Absatze erwähnten Verdachtsgründe (Indicien) wohl zu unterscheiden. Die Feststellung der Thatsache, von welcher im ersten Absatz die Rede ist, umfaßt alles das, was Gegenstand des subjektiven und objektiven Thatbestandes eines Vergehens ist, die innere und äußere Qualifikation der That. Im zweiten Absatze dagegen wird vorgeschrieben, daß in den Entscheidungsgründen angegeben werden soll, welche als richtig angenommene Thatsachen und erhobene Beweise die Ueberzeugung des Richters dahin geleitet haben, daß er den subjektiven und objektiven Thatbestand (erster Absatz) für thatsächlich festgestellt erachtet. Damit dieser Unterschied in jeder einzelnen Sache recht klar vor Augen trete, sind die folgenden Bestimmungen zu beachten.

7. In die Anklageschrift ist eine vollständige Anklageformel (Nr. 1) und der unter Nr. 5 bezeichnete entsprechende Schlußsatz aufzunehmen.

8. Hinsichts des Inhalts des Beschlusses, welcher die Eröffnung der Untersuchung anordnet, gilt das unter Nr. 2 Bemerkte. Wenn die Anklageformel und die Bezeichnung des Strafgesetzes als der Sachlage und den Gesetzen entsprechend befunden wird, so kann, insbesondere in einfachen Sachen, auf die Anklageschrift lediglich Bezug genommen werden.

9. Wenn die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung bei ihrem Antrage auf Schuldigerklärung von der Anklageformel abweichen zu müssen glaubt, so hat sie in ihrem Schlußantrage bestimmt anzugeben, welche von den zu den wesentlichen Merkmalen gehörigen Thatsachen sie für festgestellt annimmt, und welche nicht. Die von ihr für nothwendig erachteten Abweichungen von der Anklageformel sind in formulirter Fassung zu überreichen, oder in das Protokoll aufzunehmen.

10. In den Entscheidungsgründen der Urtheile erster Instanz wird es sodann darauf ankommen, die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren der Beweis für geführt oder für nicht geführt erachtet wird, — die Verdachtsgründe, die Indicien (Art. 31 a. a. O. zweiter Absatz) und die ebenfalls hierher gehörigen faktischen Entlastungsmomente — mit besonderer Sorgfalt anzugeben, damit die Fälle möglichst selten werden, in welchen der Appellationsrichter wegen wesentlicher Bedenken gegen die in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung der Thatsachen die Wiederholung der Beweisaufnahme anordnen muß.

Daneben wird aber das Gesammtresultat dieser Erörterungen, die eigentliche thatsächliche Feststellung (Art. 31 a. a. O. erster Absatz), dergestalt hervorzuheben sein, daß der Unterschied von jenen Ausführungen auch äußerlich deutlich hervortritt. Bei verurtheilenden Entscheidungen empfiehlt es sich daher, ausdrücklich zu sagen:

„Gegen den Angeklagten ist als thatsächlich feststehend anzunehmen, daß derselbe die und die Handlung in der und der Absicht begangen hat," z. B. „daß der Angeklagte durch Vorbringen der falschen Thatsache, er sei der zum Abholen der und der Waare bestellte Bote des B., den A. zur Herausgabe dieser Waare an ihn bewogen, und dadurch das Vermögen des A. in gewinnsüchtiger Absicht beschädigt hat."

Als Regel ist festzuhalten: der subjektive und objektive Thatbestand muß in der thatsächlichen Feststellung so vollständig aufgenommen werden, wie es für die Anklageformel vorgeschrieben ist, und wie es in Schwurgerichtssachen durch den Ausspruch der Geschworenen geschieht.

Dabei ist zu beachten, daß nicht Rechtsbegriffe, deren Bedeutung bei der Anwendung des Strafgesetzes auf den gegebenen Fall einem Zweifel unterliegt, mit aufgenommen, sondern daß an deren Stelle die faktischen Momente des konkreten Falles gesetzt werden. Denn nur an die thatsächliche Feststellung ist der Appellationsrichter gebunden, nicht an die rechtliche Beurtheilung.

Jedes Erkenntniß erster Instanz muß eine besondere — wenn auch kurze — Angabe des in Betracht zu ziehenden Strafgesetzes und des Rechtspunktes an die thatsächliche Feststellung anschließen. Wäre es z. B. bei Anwendung des § 271 des Strafgesetzbuchs zweifelhaft, ob derjenige, welchem der Angeklagte seine eigene Sache weggenomen, im Sinne des Gesetzes als Nutznießer, Pfandgläubiger oder Retentionsberechtigter zu betrachten sei, so würde diese seine Eigenschaft nicht einen Gegenstand der thatsächlichen Feststellung bilden, sondern der rechtlichen Beurtheilung angehören. — Macht das Gesetz die Anwendung eines geringeren Strafmaaßes von der Feststellung mildernder Umstände überhaupt abhängig, so sind, falls solche als vorhanden angenommen werden, die Momente, auf Grund deren dies geschehen, anzugeben, und es ist noch ausdrücklich hinzuzufügen, daß danach mildernde Umstände für festgestellt zu erachten seien. — Freisprechende Urtheile, bei denen die Freisprechung nicht blos auf einer den Ansichten der Staatsanwaltschaft entgegenstehenden Auslegung des Gesetzes beruht — (denn von diesen gilt dasselbe, was für die verurtheilenden Entscheidungen bemerkt ist) — werden nach Verschiedenheit der Fälle die ausdrückliche Angabe enthalten müssen:

„Es ist nicht als thatsächlich feststehend anzunehmen, daß z. B. der An-
„geklagte den ꝛc. an der Gesundheit beschädigt oder körperlich verletzt
„habe" —

oder:

„Es ist zwar als thatsächlich feststehend anzunehmen, daß z. B. der ꝛc. durch
„eine Handlung des Angeklagten körperlich verletzt worden, jedoch nicht, daß
„dies durch Fahrlässigkeit desselben geschehen sei."

Wenn endlich in einem Urtheil zwar angenommen wird, daß das in der Anklage bezeichnete Vergehen nicht vorliege, gleichwohl aber unter Anwendung des Artikels 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine Verurtheilung erfolgt, weil die ermittelten Thatsachen von einem anderen, bis dahin nicht geltend gemachten Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, so wird die thatsächliche Feststellung in beiden Richtungen klar hervortreten müssen. Es wird also z. B., wenn die Anklage auf Grund der angeführten Indicien, insbesondere wegen des Besitzes des gestohlenen Gutes, auf Diebstahl lautete, in der mündlichen Verhandlung sich aber nur Hehlerei ergab, zu sagen sein:

„Es ist also thatsächlich feststehend zwar nicht anzunehmen, daß der ꝛc. in
„der Zeit . . . . . . dem ꝛc. die und die Sachen in der Absicht weggenommen,
„sich dieselben rechtswidrig zuzueignen;
„wohl aber,
„daß er diese Sachen, wissend, daß sie gestohlen, angekauft habe."

11. Bei den in der Appellations-Instanz ergehenden Entscheidungen ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Artikel 101 und 31 des Gesetzes v. 3. Mai 1852 richtig aufgefaßt, und die obigen Bemerkungen gehörig beachtet werden. Damit namentlich für den Fall, daß gegen das Appellationsurtheil die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt wird, bei der Entscheidung über dieselbe jeder Zweifel darüber, was als thatsächlich festgestellt angenommen worden sei, ausgeschlossen werde, ist es dringend zu empfehlen, daß in dem Appellations-Urtheil die Thatsachen, welche zu den wesentlichen Merkmalen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, so wie der erste Richter sie als festgestellt erachtet hat, besonders und ausdrücklich wieder hervorgehoben werden. Hierbei wird in Fällen, wo der erste Richter ein zum Thatbestande gehöriges Moment zwar angenommen, jedoch nicht deutlich genug hervorgehoben hat, wie dies insbesondere hinsichtlich der strafbaren Absicht bisher nicht selten vorgekommen ist, dieser Mangel durch ausdrückliche Erklärung zu verbessern sein. — Erfolgt auf Grund einer neuen Beweisaufnahme oder einer Wiederholung des in erster Instanz stattgefundenen Beweisverfahrens eine abweichende thatsächliche Feststellung, so ist das unter Nr. 10 Bemerkte zu be-

achten. — Wenn in dem ersten Urtheil eine zu den wesentlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehörende Thatsache nicht festgestellt, und gleichwohl ein Schuldig ausgesprochen ist, so hat nach Artikel 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Appellationsrichter auf Grund eines vor ihm selbst stattfindenden neuen Verfahrens den Thatbestand anderweit festzustellen, oder geeigneten Falles unter Aufhebung jenes Urtheils die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz zurück zu verweisen.

Wird in der Appellations-Instanz ein neuer Beweis angetreten, aber gar nicht oder nur zum Theil aufgenommen, so ist es wesentlich, daß in dem Appellations-Urtheil die Gründe mit Bestimmtheit angegeben werden, aus denen von der Beweisaufnahme ganz oder zum Theil abgesehen worden ist. Namentlich wird unzweideutig auszusprechen sein, ob und aus welchen Gründen der angetretene Beweis für gesetzlich unzulässig, oder ob er aus Rechtsgründen für unerheblich erachtet, oder endlich ob er deshalb nicht aufgenommen worden ist, weil er eine von der Feststellung des ersten Richters abweichende Ueberzeugung doch nicht begründet haben würde. Denn der über eine etwaige Nichtigkeitsbeschwerde erkennende Richter muß beurtheilen können, ob in jure gefehlt sei, oder ob der Appellationsrichter von der ihm zustehenden und einer ferneren Kritik nicht unterliegenden Befugniß, die thatsächliche Seite des Falles zu erledigen, Gebrauch gemacht habe.

All. Verf. v. 12. Dezember 1859 — betreffend die Form der Erkenntnisse in Civil- und Kriminal-Sachen. J. M. Bl. S. 430.

Es ist in neuerer Zeit bemerkt worden, daß mehrere Gerichte in den Erkenntnissen, insbesondere in Strafsachen, die Entscheidungsgründe nicht als ein selbstständiges Ganze fassen, sondern in der Form von Erwägungsgründen dem Tenor des Urtheils voranschicken.

Wenngleich sich gegen dieses Verfahren in einfachen Sachen nichts zu erinnern findet, so führt dasselbe doch in verwickelteren Sachen zu einer so komplizirten Satzbildung, daß die Klarheit und Uebersichtlichkeit darunter leidet.

Die Gerichte werden deshalb angewiesen, für die abzufassenden Urtheile, sowohl in Civil- als in Kriminalsachen, die in der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 13 §§ 7 und 38 und in der Kriminal-Ordnung §§ 488 und 491 bezeichnete Form, nach welcher die Erkenntnißformel voranzuschicken und die Gründe der Entscheidung demnächst hinzuzufügen sind, als Regel festzuhalten, und die Einschaltung der Entscheidungsgründe vor der Urtheilsformel auf die einfachen Sachen zu beschränken, in denen die Klarheit und Uebersichtlichkeit des Erkenntnisses durch die Anwendung dieser Methode nicht leidet.

Nr. 4.

Insinuationen und Requisitionen.

I. Insinuationen im Inlande.

A. An Civil-Personen.

1) Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 7.

§ 19. Citationen und andere Verordnungen müssen der Regel nach durch einen dazu bestellten und vereideten Gerichtsbedienten insinuirt werden; es wäre denn, daß der Extrahent ausdrücklich verlangte, ihm die Insinuation selbst zu überlassen, in welchem Falle er jedoch auch für die Herbeischaffung einer vollkommen glaubwürdigen Bescheinigung darüber sorgen muß.

§ 20. Die Citationen und Befehle sollen denjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in ihren gewöhnlichen Behausungen, und den Handelsleuten in

ihren Kramläden oder Schreibstuben, insinuirt werden. Wird aber der Vorzuladende daselbst nicht angetroffen, so ist die Citation seinen Angehörigen oder seinem Gesinde zuzustellen, und wie dieses geschehen, mit Benennung der Person und ihres Verhältnisses gegen den Vorgeladenen, ingleichen des Tages und der Stunde, in ein über den Hergang der Insinuation zu haltendes Protokoll, oder in der von dem insinuirenden Boten auf seinen Amtseid zu machenden Anzeige genau zu vermerken.

Hierzu: a) Reskr. vom 24. Juli 1840, J. M. Bl. 271, über die Anwendung der §§ 20, 21, I. 7, A. G. O.

b) All. Kab. Befehl v. 27. April 1842, J. M. Bl. 196, betreff. die Frage, ob die erste in einem Prozesse an den Verklagten erlassene Vorladung, wenn sie während dessen Abwesenheit in s. Wohnung insinuirt worden, das Kont. Verf. nach sich zieht.

c) Erk. v. 27. Mai 1856, Striethorst's Archiv Bd. 21, p. 222: Der § 20 erfordert zur Rechtsgültigkeit der Insinuation nicht, daß dieselbe in dem Domizil, sondern nur, daß sie in der gewöhnlichen Behausung geschehe.

d) Beschluß v. 10. August 1858, G. A. VI. 682: die Worte: „nicht angetroffen wird" bedeuten nur eine solche Entfernung aus der Wohnung, welche auf kurze Zeit und aus Anlaß vorübergehender Ursachen erfolgt. Diese Vorschrift ist nun zwar durch die K. O. v. 27. April 1842 dahin erweitert, daß eine dem § 20 entsprechende Insin. auch dann genügen soll, wenn der Vorzuladende sich „auf Reisen" vom Orte seines Wohnsitzes abwesend findet. Das ist aber nicht auch auf den Fall zu beziehen, wo der Aufenthalt des Abwesenden seinen Angehörigen in der ganzen Zeit von der Zustellung der Vorladung an bis zum Termine unbekannt gewesen ist. Jedenfalls ist eine solche Interpretation der Kab. O. im Kriminalproceß für ausgeschlossen zu erachten.

§ 21. Ist von vorbenannten Personen Niemand, dem die Citation zugestellt werden kann, vorhanden, oder will sie keiner annehmen, so muß die Insinuation an den Hauswirth geschehen. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Citation an die Stuben- oder Hausthür zu befestigen; keineswegs aber fremden und unbekannten Personen oder unerwachsenen Kindern anzuvertrauen. Wie in diesem Falle die Insinuation geschehen, ist auf eben die Art, wie im Falle des vorigen Paragraphen, bestimmt zu den Acten anzuzeigen.

§ 22. Die Miether eines Hauses sind nicht schuldig, Citationen an den Eigenthümer anzunehmen; wohl aber Verwalter und Administratoren, ingleichen Pächter ganzer Landgüter, welche den Befehl ihrem Brodherrn oder Verpächter auf seine Kosten zuzuschicken verbunden sind. Die ihnen davon geschehene Bedeutung muß in dem Insinuations-Protokolle ausdrücklich vermerkt werden. Doch können auch solche Administratoren und Pächter die Annahme der Citation verweigern, wenn ihr Prinzipal oder Verpächter in derselben Provinz wohnhaft ist, und also die Insinuation unmittelbar an ihn füglich geschehen kann.

§ 40. Was ein Gerichtsbote, der von ihm geschehenen Insinuation halber, auf seinen Eid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis der Vorgeladene das Gegentheil, auf eine zur Ueberzeugung des Richters hinreichende Art, ausweiset. — cfr. sub 3.

Hierzu: Erkenntniß vom 10. Mai 1852, Striethorst's Archiv Bd. 5, p. 251: Die für Analphabeten vorgeschriebenen Förmlichkeiten des § 68, Anhang zur A. G. O. sind nur bei prozessualischen Verhandlungen mit denselben, nicht auch bei Insinuationen von Vorladungen und Erkenntnissen zu beobachten. In letzterem Falle sind lediglich die Vorschriften des § 40, I. 7, A. G. O. und des § 3 der V. v. 5. Mai 1838 maaßgebend.

2) Verord. w. **Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuaton der richterlichen Erkenntnisse** rc. v. 5. Mai 1838, G. S. 273 § 3: Die Insinuation der Erkenntnisse rc. an die Partheien ist auf dieselbe Weise, wie die Insinuation der Vorladungen, nach Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 7 § 19 u. f. zu bewirken. Es treten jedoch nachstehende nähere Bestimmungen ein:

a) Sind Litiskonsorten vorhanden, u. s. w.

Hierzu: Präj. 153 v. 3. Mai 1855, Entschdg. 30, 472—32, 292, — G. A. III. 677: Im Strafverfahren findet auf mehrere Mitangeklagte die Bestimmung der V. v. 5. Mai 1838, § 3, littr. a., nach welcher beim Vorhandensein von Litiskonsorten nur Einem derselben Ausfertigung des Erk. zuzustellen ist, und die übrigen Theilnehmer hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen sind, keine Anwendung.

b) Ist der Aufenthaltsort einer Parthei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten eine Parthei ihre bisherige Wohnung aufgegeben und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, so erfolgt die Publikation des Erkenntnisses rc. durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntniß rc. vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.

Hierzu: Erk. v. 27. Juni 1855, G. A. III. 678: Die Vorschrift der Verord. vom 5. Mai 1838, § 3 b., daß wenn der Aufenthaltsort einer Parthei unbekannt ist, die Publikation des Urtels durch einen öffentlichen Aushang während 14 Tage erfolgen soll, ist auch in Untersuchungssachen maaßgebend.

c) . . . .

d) An Partheien, welche nicht am Orte des Gerichts, oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post-Insinuations-Dokument geführt (Instruktion v. 24. Juli 1833, § 42). — Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Beidrückung eines Amtssiegels enthalten. — Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt. — Wenn das Erkenntniß rc. von der Post als unbestellbar zurückgeliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter littr. b. ein. — Hierzu: Erk. v. 10. Mai 1852 — s. o. zu § 40 I. 7, A. G. O.

3) K. O. v. 31. März 1842, und All. Verf. v. 23. Mai 1842, **betr. die Ausdehnung der postamtlichen Insinuationen**, J. M. Bl. 198. Hierzu ist durch die all. Verf. v. 30. Novbr. 1852, J. M. Bl. 398, eine **Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen**, sowie ein Verzeichniß sämmmtlicher im Auslande belegenen Preuß. Postanstalten mit Preußischer Briefbestellung publizirt, und diese durch die nachstehenden Verf. vervollständigt resp. modifizirt.

All. Verf. v. 16. Januar 1854, J. M. Bl. 18, betreff. das Verfahren bei der Absendung gerichtlicher Verfüg. mit Insin. Dokumenten durch die Post.

Gen. Verf. des Ministers für Handel rc. vom 4. April 1854, und All. Verf. vom 15. April 1854, J. M. Bl. 170, betr. die Form u. Beglaubigung der portofreien Rubrik auf den Beh.scheinen bei Insin. gerichtlicher Erlasse durch die Post.

Verf. des Handelsministers vom 10. Mai 1854, und All. Verf. vom 3. Juni 1854, J. M. Bl. 282, betr. die postamtliche Insinuation gerichtl. Verfügungen.

Gen. Verf. des Min. für Handel rc. v. 19. Mai 1855, und All. Verf.

vom 12. März 1855, J. M. Bl. 150, die postamtlichen Insinuationen der gerichtl. Verf. betr.

Verf. des Min. für Handel ꝛc. v. 14. Oktober 1855, u. All. Verf. vom 31. Oktober 1855, J. M. Bl. 366, denselben Gegenstand betr.

All. Verf. v. 26. Oktober 1857, J. M. Bl. 378, denselben Gegenstand betreffend.

cfr. auch § 67 des Tarifs zum Gesetze v. 10. Mai 1851, resp. 9. Mai 1854, G. S. 622, 273, und Nr. 85 der dazu ergangenen Instruktion vom 1. Juni 1854 [s. zu 2, 3 der V. v. 3. Januar 1849, Nr. 32]. — All. V. v. 6. Febr. 1859, nebst Regulativ v. 3. Jan. 1858, J. M. Bl. 50 [s. Anhang Nr. 9] — u. Dienstinstruktion für die gerichtlichen Unterbeamten v. 2. August 1850, J. M. Bl 261, § 9 ff.

B. An Militairpersonen.

1) All. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 7: Anhang § 54. Die von Civilgerichten erlassenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden nicht den Vorzuladenden selbst, sondern an den Chef der Kompagnie oder Eskadron, oder wenn solcher abwesend ist, dem Kommandeur derselben zur weitern Bestellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Von dem vorgesetzten Offizier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zu gehöriger Zeit bekannt gemacht werden soll.

2) K. O. v. 22. März 1827, G. S. 31: Da die Vorschrift des § 54 des Anhangs zur A. G. O. sich auf das mit Subordinationsverhältniß gründet, und mithin in allen Landestheilen, wo Militair stationirt ist, zur Anwendung kommen muß, so verordne Ich hierdurch, daß danach bei Vorladung der gedachten Militairpersonen auch in denjenigen Landestheilen, worin zur Zeit die A. G. O. noch nicht Gesetzeskraft erhalten hat, überall verfahren werde, und beauftrage Sie, diese Best. durch die Gesetzsammlung u. s. w.

3) Gesetz vom 2. Mai 1853, G. S. 169, § 1: Die Insinuation einer Vorladung vor ein Königl. Gericht, sowie die Vollstreckung eines von einem Kgl. Gerichte erlassenen Urtheils, darf von andern K. Gerichten oder Beamten nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil jenes Gericht nicht das kompetente sei.

4) All. Verf. v. 23. November 1839, J. M. Bl. 396, die dienstliche Korrespondenz der Gerichtsbehörden mit der Preußischen Militairbehörde in Mainz betr.: Nach einer schon im Jahre 1830 ausgesprochenen Allerhöchst. Best. sollen alle an die Königl. Preuß. Militairbehörde in Mainz ergehendende dienstliche Mittheilungen nicht an das dortige Gouvernement oder die Kommandantur, sondern an die Person des Preußischen Gouverneurs (resp. Vice-Gouverneurs) oder Kommandanten adressirt werden, je nachdem der Posten des Gouverneurs oder des Kommandanten von Preußen besetzt ist.

5) All. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 7: Anh. § 55. Bei Insin. der Vorladungen der activen, bei Regimentern oder Bataillons angestellten Offiziere wird, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Kommandeur oder sonstige, unmittelbare Vorgesetzte zugleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften, sofern solche es gestatten, zu entbinden. Ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nöthig, so fällt diese Benachrichtigung weg, und der Vorzuladende muß, wenn er persönlich erscheinen will, und durch Dienstgeschäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte, oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins, bei seinen Vorgesetzten nachsuchen.

Kann auch die Vernehmung des Offiziers, als Parthei oder Zeuge, bei

dem Militairgericht leichter, als bei dem kompetenten Civilgerichte bewirkt werden, so wird ersteres deshalb von dem letzteren requirirt.

6) All. Verf. v. 12. September 1857, J. M. Bl. 334, betr. die Insinuation gerichtlicher Verf. an Offiziere, welche in Kasernen einquartirt sind — (in Fällen der Abwesenheit an den Kasernenvorsteher, welcher dem Hauswirth gleichsteht). — Hierzu: All. Verf. v. 19. Oktbr. 1857, J. M. Bl. 362 [dehnt die vorstehend für die Gerichtsboten gegebene Anweisung auf die mit Insinuationen beauftragten Postboten aus]. —

II. Insinuationen im Inlande durch Requisitionen.

1. A. G. O. Thl. I. Tit. 7. § 4: Wenn Jemand, der sonst einen anderen ordentlichen Gerichtsstand in- oder außerhalb Landes hat, dennoch in der streitigen Sache bei dem Gerichte, wo geklagt worden, Recht zu nehmen schuldig ist, so muß ein Requisitionsschreiben an des Beklagten ordentliche Obrigkeit erlassen, und dieselbe darin, unter dem Versprechen bereitwilliger Erwiederung in ähnlichen Fällen, ersucht werden, dem Beklagten die mitfolgenden Citationen nebst Beilagen zeitig insinuiren zu lassen, ihn wegen deren Befolgung zu bedeuten, und eine Bescheinigung der geschehenen Insin. bald möglichst einzusenden.

2. Gesetz vom 2. Mai 1853, G. S. 169, § 1 [s. oben zu I. B. Nr. 3].

3. All. Verf. vom 23. November 1839, J. M. Bl. 396 [s. oben zu I. B. Nr. 4].

4. All. Verf. v. 22. Juni 1839, J. M. Bl. 239, betr. die Requisitionen und Mittheilungen zw. den rheinischen Justizbehörden und denen der übrigen Provinzen in offiziellen und Parthei-Angelegenheiten: Der Just. Min. findet sich, mit Bezug auf die Reskripte v. 4. Juni 1824, und 31. Oktober 1832 (Jahrb. Bd. 23 p. 191 und Bd. 40 p. 424), veranlaßt, die Gerichtsbehörden wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die nach demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem die besondere rheinische Justiz-Verfassung besteht, zu erlassenden Requisitionen und Mittheilungen, sei es in offiziellen oder in Parthei-Angelegenheiten, nicht an die betr. Landgerichte und Friedensgerichte, sondern an die bei den Landgerichten angestellten Ober-Prokuratoren zu Köln, Aachen, Cleve, Koblenz, Düsseldorf, Elberfeld, Trier und Saarbrücken, oder auch bei Angelegenheiten, welche nicht einen einzelnen Landgerichtsbezirk betreffen, an den General-Prokurator des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, und zwar in allen Fällen entweder frankirt oder unter portofreier Rubrik, zu richten sind. — Die genaue Befolgung des in den vorstehend angeführten Verf. vorgeschriebenen Geschäftsganges ist wiederholt angeordnet durch die All. Verf. v. 13. August 1850, J. M. Bl. 280.

III. Insinuationen im Auslande, resp. Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande und bei Erlassen an Ausländer oder im Auslande sich aufhaltende Preuß. Unterthanen.

[Vergl. die durch die All. Verf. v. 16. September 1844, J. M. Bl. 207 publizirte Zusammenstellung der damals gegoltenen Bestimmungen.]

A. Außerhalb der deutschen Bundesstaaten.

a. Allgemeine Vorschriften.

1. Ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen den inländischen Gerichten und den ausländischen Behörden, oder den im Auslande angestellten Preuß. Gesandten und diplomatischen Agenten ist der Regel nach nicht zulässig, viel-

mehr muß zu allen Insinuationen, Requisitionen und sonstigen Korrespondenzen nach dem Auslande, mit Ausnahme der weiter unten erwähnten Fälle, jederzeit die Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nachgesucht werden.

All. Verf. v. 16. Dezbr. 1825, Lottner II. 625. — Reskript v. 9. Febr. 1833, Lottner III. 576. — All. Verf. v. 23. Oktbr. 1850, J. M. Bl. 382. — All. Verf. v. 27. Septbr. 1854, J. M. Bl. 374.

Dasselbe hatten früher schon bestimmt:

Hinsichtlich Schweden: Reskr. v. 12. Dezbr. 1802, Rabe VII. 281.
" Rußland: Reskr. v. 12. August 1818, Jahrb. 12 pag. 16, Gräff II. 63 u. Reskr. v. 10. Juli 1826, Jahrb. 27. 264, Gräff II. 65.
" Frankreich: Reskr. v. 5. Mai 1826, Jahrb. 27. 285, Gräff II. 78.
" Niederlande: Reskr. vom 8. Februar 1830, Jahrb. 35. 127, Gräff VI. 258 und Verf. vom 3. Oktober 1842, J. M. Bl. 320.

Die früher bestandene Vorschrift, daß die Untergerichte sich zu dem oben gedachten Behufe an das ihnen vorgesetzte Obergericht zu wenden hatten und es nur den Obergerichten erlaubt war, direkt mit dem Minist. der A. A. zu kommunizieren, ist durch die All. Verf. vom $\frac{30.\ \text{April}}{6.\ \text{Juni}}$ 1849, J. M. Bl. 287, aufgehoben. Es findet demgemäß jetzt direkter Verkehr zwischen den Stadt- und Kreisgerichten, resp. den kollegialischen K. G. Deputationen einerseits und dem Min. der A. A., resp. dem Preuß. Generalkonsulate zu Warschau [cfr. b. Nr. 5] andererseits Statt.

2. Alle Requisitionen und Erlasse müssen entweder offen, in welchem Fall das Siegel des Gerichts der Unterschrift beizufügen ist, oder zwar verschlossen, jedoch mit einer vollständigen Abschrift des verschlossenen Schreibens dem Min. der A. A. eingereicht werden, All. Verf. v. 10. Septbr. 1830, Jahrb. 36, 150, Lottner III. 578, Gräff VI. 260.

3. Zur Vermeidung unnöthiger Porto-Erhöhungen sind die Vorladungen und Verf. nebst den dazu gehörigen Anlagen auf Briefpapier und mit möglichster Raumersparung zu schreiben.

All. Verf. v. 31. Dezbr. 1830, Jahrb. 36, 310. — All. Verf. v. 8. März 1836, Jahrb. 47. 313, Gräff X. 87. — All. Verf. v. 23. Mai 1839, J. M. Bl. 198.

Zur leichteren Ausführung dieser Anordnung hat das Finanz-Ministerium gestattet, daß auf den Antrag der Gerichte Briefpapiere gestempelt, und ihnen gegen Bezahlung verabfolgt w. darf, sowie, daß Urkunden, welche auf Briefpapier ausgefertigt sind, bei dem Stempelmagazin in Berlin zur Stempelung vorgelegt werden können, All. Verf. vom 6. April 1832, Jahrb. 39. 447, Lottner III. 452, Gräff VI. 600.

4. Bei Angabe der Vor- und Zunamen und der Adressen der im Auslande lebenden Personen ist die möglichste Genauigkeit zu beobachten.

Verf. v. 24. Mai 1817, Lottner I. 462. — Verf. v. 10. Oktober 1836, Lottner V. 474, — All. Verf. vom 19. Oktober 1836, Jahrb. 48. 436, Gräff X. 88.

Bei Einwohnern der Nordamerikanischen Freistaaten ist nicht blos der Wohnort des Adressaten, sondern auch die betr. Provinz und der Distrikt derselben, in welchem der Wohnort gelegen ist, anzugeben, All. Verf. v. 23. Mei 1842, J. M. Bl. 211.

5. Die Ansetzung von Terminen muß mit gehöriger Berücksichtigung der Entfernung des Bestimmungsortes und der zur Beförderung der Vorladung durch die gesandtschaftliche Vermittelung erforderlichen längeren Zeit,

also geräumig erfolgen, All. Verf. v. 31. Dezember 1830, Jahrb. 36. 310, All. Verf. v. 8. März 1836, Jahrb. 47. 313, Gräff X. 87.

Desgleichen hinsichtlich Rußland und Polen:

Reskr. v. 26. u. 28. Juli 1819, Jahrb. 14, p. 22, 25, Gräff II. 60, 65. — All. Verf. v. 28. Febr. 1854, J. M. Bl. 98. — All. Verf. v. 27. Septbr. 1854, J. M. Bl. 374.

6. In allen Fällen, in welchen Erklärungen oder Vollmachten von Preußischen, im Auslande befindlichen Unterthanen verlangt werden, ist der vollständige Inhalt der abzugebenden Erklärung oder auszustellenden Vollmacht in gehöriger Form abzufassen und der Requisition beizulegen, damit die Person, von welcher die Erkärung oder Vollmacht verlangt wird, die in ihrer Muttersprache aufgenommene Urkunde leicht und vollständig fassen kann, und nur zu unterzeichnen, oder den in der Vollmacht leer gelassene Raum mit dem Namen des gewählten Mandatars auszufüllen braucht. All. Verf. v. 30. Dezember 1826, Jahrb. 28. 302, Gräff III. 10.

7. Bei Vorladung auswärtiger Zoll- u. Steuer-Kontravenienten, welche entweder Kaution bestellt, oder konfiszirte Waaren zurückgelassen haben, sind die Vorschriften des Reskr. v. 23. Juni 1821, Jahrb. 17. 262, Gräff II. 59, zu beachten. Dasselbe bestimmt:

a. Wenn diesseitige Gerichte fremde Gerichtsobrigkeiten um Insinuation einer Vorladung an einen im Auslande sich aufhaltenden Steuer- und Zollkontravenienten requiriren, so muß stets dieser Requisition zugefügt werden: daß die Vollstreckung der Strafe durch Beschlagnahme eines Objekts sicher gestellt sei, und daher die Vorladung allein im Interesse des Denunziaten geschehe, damit er nicht ungehört bleibe und in contumaciam wider ihn erkannt werde. Deshalb ersuche man das N. N. Gericht um seine Mitwirkung, daß die Vorladung ihm gehörig insinuirt, und er so von der wider ihn schwebenden Untersuchung unterrichtet werde.

b. Verweigert das requirirte Gericht die Insinuation, oder giebt es gar keine Antwort, so ist nach Verlauf einer zu bestimmenden Frist eine unmittelbare Citation durch die Post an den Denunziaten zu wiederholen, und die bloße Bescheinigung der richtigen Abgabe auf der Post, ohne ein Rezipisse von dem Denunziaten weder zu fordern, noch zu erwarten, zu veranlassen. Zugleich ist dem Denunziaten in der wiederholten Citation zu eröffen: Es sei bereits seine ordentliche gerichtliche Behörde ersucht, ihm die Citation zu insinuiren; da dieselbe es aber verweigert habe, und er, um sich nicht einem Contumazialurtheil auszusetzen, wünschen möchte, vollständig gehört zu werden, so wollte man ihm hierzu noch Gelegenheit geben.

c. Wenn der Denunziat sich dennoch hiernächst nicht meldet, so ist alsdann die im § 11 Thl. I. Tit. 7, A. G. O. im vierten Absatz vorgeschriebene Citation durch die öffentlichen Blätter zu erlassen, ohne erst auf die Notarien, oder auf die Postämter an den Orten, wo die Denunziaten wohnen, zu recuiriren, indem eine Insinuation, die nach den Grundsätzen einer ausländischen Regierung überhaupt verweigert wird, weder den Notarien, noch den Postämtern, welche als öffentliche Behörden von ihr abhängen, und in ihrem Sinne handeln müssen, angemuthet werden kann.

8. Wo sich im Auslande Preußische Postanstalten befinden, ist die Insinuation gerichtlicher Verfügungen durch die Post zu bewirken; K. O. v. 31. Mai 1842, ꝛc. ꝛc. s. oben unter I. A. 3. — Erkenntnisse, welche an im Auslande wohnende Partheien zu insinuiren sind, werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt; Verf. vom 5. Mai 1838, § 3 d., G. S. S. 273, s. oben I. A. 2, und Reskript vom 19. Januar 1840, J. M. Bl. 57.

b. In Bezug auf einzelne Staaten gelten folgende besondere Bestimmungen.

1. Insinuationen, welche aus den links der Elbe belegenen Provinzen nach England, Frankreich, den Niederlanden und Belgien befördert werden sollen, sind von den betreff. Obergerichten und in der Rheinprovinz von dem General-Prokurator und den Ober-Prokuratoren unmittelbar an die Preuß. Gesandten zu London, Paris, im Haag und in Brüssel zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Reskr. v. 19. Oktober 1832, Lottner III. 524. — Reskr. v. 31. Januar 1834, Lottner IV. 14. — Reskr. vom 26. Oktober 1836, Jahrb. 48. 498, Gräff XI. 15. — Verf. v. 6. August 1841, J. M. Bl. 256. — All. Verf. v. 23. Oktober 1850, J. M. Bl. 382. — All. Verf. v. 8. Juli 1852, J. M. Bl. 275. — All. Verf. v. 31. Mai 1856, J. M. Bl. 146. —

Die in Kriminal- und Untersuchungssachen zw. den Preuß. Appell.- und Kreisgerichten ꝛc. einerseits und den General-Prokuratoren an den belgischen Appell.höfen und den belgischen Staats-Prokuratoren andererseits stattfindende amtliche Korrespondenz wird durch die beiderseitigen Posten portofrei befördert. Die aus Preußen nach Belgien portofrei zu befördernden amtlichen Schreiben müssen jederzeit auf der Adresse neben dem auf den preuß. Posten üblichen portofreien Rubrum resp. mit folgender Bezeichnung: Der App. Ger. Präsident N. N., der Kr. G. Direktor N. N., der Ober-Staatsanwalt N. N., der Staatsanwalt N. N. u. s. w. und der eigenhändigen Namensunterschrift des Absenders versehen sein. All. Verf. v. 13. Dezember 1850, J. M. Bl. 433; Bekanntm. v. 29. März 1851, J. M. Bl. 167.

2. Wenn die Insinuation diesseitiger Verfügungen nach England, Frankreich und denjenigen Staaten, in welchen die Landesbehörden die Annahme und Beförderung derselben an dortige Interessenten ablehnen, für bewirkt zu erachten sei, ist nach den All. K. O. v. 4. Juni 1828, G. S. 85, und v. 21. Juni 1836, G. S. 202, zu beurtheilen.

Die K. O. v. 4. Juni 1828 bestimmt:

a) daß bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen zwar wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen, daß aber, wenn diese binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, die Anzeige der jedesmaligen diesseitigen Gesandtschaft: das Insinuandum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt zu haben, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen;

b) daß bei den in Großbritannien zu bewirkenden Insinuationen, im Falle jemand die Ausstellung des Empfangsscheins über die geschehene Insinuation verweigern sollte, die Bescheinigung der diesseitigen Gesandtschaft oder des diesseitigen Konsulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten, als gültig und genügend anzunehmen;

c) daß die Verfügung unter a) auf das gesammte Ausland, wo die nämlichen Schwierigkeiten eintreten können, ausgedehnt und nur hinsichtlich der Bundesstaaten es bis zur erfolgten Revision der Prozeßordnung bei den Vorschriften derselben im § 11 Tit. VII. belassen werden soll.

Die K. O. v. 21. Juni 1836 bestimmt:

daß bei den Insinuationen diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande überall, wo die Landesbehörden die Annahme und Beförderung solcher Verfügungen an die Interessenten ablehnen, nach der Bestimmung der K. O. v. 4. Juni 1828 ad b verfahren, und falls Jemand die Annahme der an ihn gerichteten Verfügung oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, die Bescheinigung der diesseitigen Mission oder des diesseitigen Konsulats über die Insinuation oder über die Absendung der Verfügung durch die Post als gültig und genügend angesehen werde. In Beziehung auf die deutschen Bundesstaaten hat es bei der Bestimmung des Erlasses vom 4. Juni 1828 unter c. sein Verbleiben; in Ansehung des gesammten übrigen Auslandes, insofern daselbst die nämlichen Schwierigkeiten bei der Insinuation eintreten, ist die Bestimmung unter c. hierdurch modifizirt.

In Bezug auf Frankreich ist hierbei noch außerdem das Reskript vom 29. Januar 1844, J. M. Bl. 36, zu beachten. Dasselbe lautet:

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der A. A. ist bei den in Frankreich zu veranlassenden Insinuationen von Vorladungen und Verfügungen diesseitiger Gerichte eine Erleichterung des Verkehrs insofern herbeigeführt worden, als künftig jedesmal ein gerichtlicher Akt über die bewirkte Insinuation nach dem anliegenden Schema verlanaßt werden soll. — Es bleibt jedoch für den Fall, daß die Empfangsbescheinigung binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen sollte, bei dei der Bestimmung der K. O. v. 4. Juni 1828.

Nr. 138.

Acte Judiciaire.

émané du Tribunal de . . . .
en date du . . . .
sous le Nr. . . . .
destiné au Sr. . . . .
demeurant à . . . .
arrondissement d . . . .
département d . . . .
notifié à la requête de . . . .
envoyé par . . . . le . . . . 184 . . . .

Envoi de l'acte mentionné ci-dessus par M. le Procureur du Roi.	Signification par huissier de cete acte.	Récépissé donné par la personne interessée.
M. le Procureur du Roi . . d . . . . invite l'h issier . . . . . à remettre, dans le délai de dix jours l'acte mentionné dans la note ci-dessus à . . . . Le . . . . . 184 . .	Je soussigné, huissier près le Tribunal de première instance séant à . . . . déclare *) . . . . l'acte mentionné ci-dessus . . Le . . . . . 148 . . . . *) L'huissier est tenu d'indiquer dans sa déclaration que la personne, à qui l'acte est signifié l'a reçu et a signé le récépissé ci-contre, ou qu'elle a refusé de le recevoir, et, dans le cas, où elle serait absente ou inconnue, il déclarera, qu'il n'a pu le lui remettre, après avoir fait toutes les perquisitions nécessaires pour la trouver.	Je soussigné . . . . . . reconnais avoir reçu de M . . . . l'acte judiciaire mentionné ci-dessus . . . . Le . . . . . 184 . .

Nota. Ce bulletin doit, dans tous les cas, être renvoyé au Ministère des affaires Etrangères.

Durch die All. Verf. v. 25. Juni 1850, J. M. Bl. 204, sind die Vorschriften der K. O. v. 4. Juni 1828 in Bezug auf Frankreich wiederholt in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß wo es aus besonderen Gründen wünschenswerth erscheine, die schriftliche Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Insinuation bewirkt habe, zu erhalten, die Königliche Gesandtschaft zu Paris gleichzeitig in den Stand gesetzt werden müsse, das gesetzliche Honorar des Gerichtsvollziehers, sowie die nicht unbedeutenden Stempel- und Einregistrirungs-Gebühren zu berichtigen.

3. Bei Requisitionen, welche nach **Frankreich und denjenigen Ländern, in denen französisches Recht gilt, behufs der Vernehmung von Zeugen** oder **Abnahme von Eiden** gerichtet werden, sind die Bestimmungen der Reskr. vom 26. November 1827, Jahrb. 30. 382, Gräff II. 80, v. 7. März 1835, Jahrb. 45. 294, Gräff IX. 259, 260, und insbesondere die ungedruckten Cirkular-Verf. vom 5. August und 1. Oktober 1836 zu berücksichtigen.

Die letzteren sind auch bei gleichen Requisitionen nach den **übrigen nicht deutschen Staaten** zu befolgen. All. Verf. v. 29. Oktober 1841 (ungedruckt).

Das Reskr. v. 26. Novbr. 1827 lautet:

Das K. Französ. Just. Minist. weigert sich seit einiger Zeit, den diesseitigen durch die K. Gesandtschaft in Paris gemachten Anträgen auf Vernehmung von Zeugen Genüge zu leisten, wenn nicht von dem Gerichte, auf dessen Instanz ein Zeuge vernommen werden soll, eine Requisition (Commission rogatoire) an das Gericht, welches dieses bewerkstelligen soll, direkt erlassen wird. Sämmtl. K. Obergerichts-Behörden wird solches zur Nachachtung und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Beförderung dieser Requisitionsschreiben nach wie vor durch das K. Ministerium der A. A. geschehen muß. In Fällen, wo das requirirende Gericht die zu requirirende Behörde nicht genau zu bezeichnen im Stande sein sollte, kann der Name der letzteren im Requisitionsschreiben offen gelassen werden, und von dem K. Gesandten in Paris nach eingezogenen Erkundigungen ausgefüllt werden.

Das Reskr. vom 7. März 1835 bezieht sich auf Requisit. wegen Eidesleistungen (in Civilprozessen.)

4. Die Beilagen zu den an Französische Gerichtsbehörden gerichteten Requisitionen sind, insofern diesseits noch Gebrauch davon zu machen ist, nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift beizufügen, da nach der französischen Gerichtsverfassung die einem requisitorischen Antrage beigefügten Anlagen jederzeit bei den Akten desjenigen französischen Gerichts verbleiben müssen, welches dem Antrage Folge gegeben hat. Reskript vom 13. August 1835, Jahrb. 46. 111; und vom 1. August 1835, Jahrb. 46. 186, Graff IX. 260.

5. Requisitionen und Insinuationen nach dem Königreich Polen sind

a. soweit sie Civil-Angelegenheiten betreffen, von den Obergerichten unmittelbar an den Preuß. General-Konsul in Warschau zur weiteren Beförderung zu senden.

Reskr. v. 26. Juli 1819, Jahrb. 14, p. 19, Gräff II. 60. — All. Verf. v. 5. Januar 1847, J. M. Bl. 2. — All. Verf. v. 30. April, resp. 6. Juni 1849, J. M. Bl. 287. —

b. In Kriminalsachen ist zwischen den diesseitigen Ober- u. Untergerichten und den Polnischen Gerichtsbehörden ein unmittelbarer Schriftwechsel zulässig, sofern dadurch kein größerer Zeit- oder Kosten-Aufwand, als durch die Vermittelung des General-Konsuls in Warschau verursacht wird. Reskript v. 11. Mai 1829, Jahrb. 33. 343, Gräff IV. 27.

c. Bei dem amtlichen Schriftwechsel mit den Behörden und Beamten im Königreich Polen sind dieselben nicht als Kaiserlich Russische, sondern als Königlich Polnische zu bezeichnen. Reskr. v. 2. Februar 1824, Jahrb. 23. 73, Gräff II. 64.

d. Bei Requisitionen an den Ober-Polizeimeister der Stadt Warschau haben die diesseitigen Gerichte die Provinz, in welcher sie ihren Amtssitz haben, anzugeben. Reskr. v. 21. Januar 1842, J. M. Bl. 28.

6. Requisitionen nach Riga (in Rußland) sind von den Gerichtsbehörden zu Königsberg in Preußen unmittelbar an den Preuß. Konsul in Riga zur weiteren Beförderung zu übersenden. Reskr. v. 28. Juli 1819, Jahrb. 14. 23, Gräff II. 64, 65.

7. Bei Requisitionen, welche nach dem Oesterreichischen Kaiserstaate gerichtet werden, findet zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden unmittelbarer Geschäftsverkehr statt. Die Gerichte u. Beamten der St. A. haben sich daher, wenn nicht etwa besondere Fälle eine Vermittelung auf diplomatischem Wege unvermeidlich oder wünschenswerth machen, unmittelbar an die betr. österr. Tribunale erster Instanz, und wenn diese nicht bekannt sein sollten, an das betr. Obergericht in Oesterreich zu wenden; All. Verfüg. v. 9. August 1856, J. M. Bl. 210, — u. v. 13. September 1858, J. M. Bl. 282. cfr. auch die Uebersicht der Gerichtsbehörden des Oesterr. Staates ibid.

Wenn gerichtliche Insinuationen an Personen erfolgen sollen, welche in Oesterreichischen Militairdiensten stehen, haben die diesseitigen Gerichtsbehörden, wenn ihnen die Provinz, in welcher die betr. Oesterr. Mlt.person ihren Standort hat, bekannt ist, sich an das Landes-General-Kommando dieser Provinz, sonst aber an das Kaiserl. Armee-Ober-Kommando selbst zu wenden. In beiden Fällen wird die Erledigung der Requisition von den betr. Landes-General-Kommando's, resp. von den Landes-Militairgerichten erfolgen.

All. Verf. v. 5. März 1857, J. M. Bl. 107.

cfr. Uebersicht des Standorts und der geographischen Begrenzung der Landes-General-Kommando's ibid.

8. Bei Requisitionen nach der Schweiz ist durch A. V. vom 1. Septbr. 1860, J. M. B. S. 364 angeordnet: daß alle für Personen in der Schweiz bestimmte Verfügungen durch Vermittelung der betr. Obergerichte resp. des General-Prokurators zu Köln, und mit deren Beglaubigung zum Zweck der Legalisation versehen, an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegen-

heiten einzureichen, oder, falls es zur Vermittelung durch die Obergerichte resp. den General-Prokurator zu Köln im einzelnen Falle an Zeit fehlen sollte, bei unmittelbarer Einsendung an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenigstens mit einem Abdrucke des Siegels oder Stempels der ausfertigenden Gerichtsbehörde zu versehen sind.

c. Der Ansatz von Kosten, Stempeln und Porto für Requisitionen im Auslande erfolgt im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen, welche für Requisitionen an inländische Gerichtsbehörden gelten, sofern nicht mit einzelnen auswärtigen Staaten besondere Verabredungen darüber getroffen sind. In dieser Beziehung sind außer den bereits unter b. erwähnten Konventionen und Verfügungen, welche zum Theil auch Vorschriften über das Kosten-, Stempel- und Portowesen enthalten, noch folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Nach Frankreich sind sämmtliche Insinuationen und Requisitionen kostenfrei zu befördern.

Reskr. v. 23. Mai 1827, Jahrb. 29. 204, Gräff II. 80. — Reskr. v. 13. Juni 1836, Jahrb. 47. 577, Gräff X. 88. — Reskr. v. 2. Jan. 1837, Lottner VI. p. 12.

2. Dasselbe gilt von den Requisitionen nach den Niederlanden. — Reskr. v. 19. Oktober 1827, Jahrb. 30. 384, Gräff V. 16.

Portofreiheit findet statt, sobald sie als „Insinuations judiciaires" und rücksichtlich des Preuß. Porto's als „Herrschaftliche gerichtliche Insinuationen" bezeichnet sind; Reskr. v. 16. August 1819, Lottner I. 588, u. vom 26. Februar 1835, Jahrb. 45. 256.

Wegen der in Untersuchungssachen zu erstattenden baaren Auslagen ist mit den Niederlanden unterm 7. Juni 1823, G. S. 153, eine besondere Konvention geschlossen worden.

3. Insinuationen nach Belgien erfolgen portofrei:

Reskr. v. 4. März 1835, Jahrb. 45. 256, Gräff VIII. 499. — Reskr. v. 27. Febr. 1835, Lottner V. 83. — Bekanntmachung v. 29. März 1851, J. M. Bl. 167, s. o. b 1.

4. Insinuationen nach den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten werden gebühren- und kostenfrei befördert; Reskr. v. 5. Februar 1836, Jahrb. 47. 348, Gräff X. 88.

Wegen der Portofreiheit enthält das Reskr. v. 7. August 1837, Jahrb. 50. 148, Gräff XII. 314, die näheren Bestimmungen. — cfr. auch den Deutsch-Oesterr. Postvereinsvertrag v. 5. Dezbr. 1851, G. S. 1852. 401, u. die All. Verf. v. 2. Dezember 1856, J. M. Bl. 358 (s. u ad B.)

5. Bei Requisitionen nach dem Königreich Polen sind

a) In Bezug auf das Kostenwesen im Allgemeinen die in dem Reskr. v. 26. Juli 1819, Jahrb. 14. 19, enthaltenen Vorschriften zu beachten.

b) Die mit der Rubrik „Herrschaftliche Sachen" bezeichneten und an Behörden und höhere Staats-Beamte im Königreich Polen gerichteten Schreiben diesseitiger Gerichte werden auf den Polnischen Posten portofrei befördert. — Reskr. v. 29. Oktbr. 1830, Jahrb. 36. 360, Gräff VI. 737.

c) Requisitionen in Kriminalsachen werden kostenfrei erledigt. — Reskr. v. 20. Januar 1838, Jahrb. 51. 188, Gräff XIII. 36.

B. Bei Requisitionen nach den deutschen Bundesstaaten

gilt im Allgem. — abweichend von der oben unter A a. Nr. 1 erwähnten Vorschrift — der Grundsatz, daß die Requisitionen der diesseitigen Gerichte an die Gerichtsbehörden der deutschen Bundesstaaten in der Regel durch unmittelbare Korrespondenz ohne diplomatische Vermittelung befördert werden. — Nach Artikel 28 des „Revidirten Postvereinsvertrages" v. 5. Dezember 1851, G.

S. 1852. 401, werden im Gesammtvereinsgebiete des deutsch-österreichischen Postvereines gegenseitig portofrei befördert die Korrespondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. — cfr. hierzu die All. Verf. v. 2. Dezember 1856, J. M. Bl. 358, die Beförderung von Briefen aus Preußen nach anderen Staaten des deutsch-österreich. Postvereines betr.

Der an die Spitze gestellte Grundsatz der gegenseitigen unmittelbaren Korrespondenz findet namentlich Anwendung:

1. auf Hessen, Baiern, Baden, Nassau, Oldenburg, Hessen-Homburg, Frankfurt a. M. und Würtemberg. Mit diesen Staaten war früher durch besondere Konventionen die Vereinbarung getroffen, daß die Beförderung sämmtlicher Requisitionen und Insinuationen durch den General-Prokurator zu Köln bewirkt, und dadurch der unmittelbare Verkehr mit den Gerichtsbehörden der deutschen Bundesstaaten vermieden werden sollte. Diese Einrichtung ist jedoch später dahin modifizirt: daß in der Rheinprovinz die Korrespondenz mit den auswärtigen Behörden außer dem General-Prokurator auch von den Ober-Prokuratoren der Landgerichte und dem Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein zu führen ist, und ebenso in den übrigen Provinzen die Requisitionen von den diesseitigen Ober- und Untergerichten unmittelbar an die Gerichtsbehörden der deutschen Bundesstaaten zu befördern sind; Reskr. v. 22. November 1834, Jahrb. 44. 358, Gräff VIII. 159. — Reskr. v. 10. Dezember 1834, Lottner IV. 186.

In Bezug auf die einzelnen genannten Staaten liegen diesen Bestimmungen außer den eben erwähnten Verfügungen folgende zu Grunde, resp. sind hinsichtlich ihrer zu beachten:

a) Großherzogthum Hessen. — Deklaration v. 24. Juni 1819, Jahrb. 14. 197, Gräff II. 66. Die nach der Provinz Rheinhessen bestimmten Requisitionen sind an den General-Staats-Prokurator in Mainz zu senden, Reskr. v. 29. Mai 1837, Jahrb. 49. 447, Gräff X. 90.

b) Königreich Baiern. — Deklaration v. 4. Oktober 1819, Jahrb. 14. 200, Gräff II. 49. — Min. Erklärung v. 17. Mai 1834, G. S. 71 (hinsichtlich der Kosten).

c) Großherzogthum Baden. — Dekl. v. 27. Oktober 1819, Jahrb. 14. 202, Gräff II. 69.

Requisitionen nach Baden sind von den diesseitigen Untergerichten nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung des vorgesetzten Obergerichts an die Badenschen Obergerichte zu befördern. Reskr. v. 15. August 1840, J. M. Bl. 286.

d) Herzogthum Nassau. — Dekl. v. 25. März 1820, Jahrb. 15. 266, Gräff II. 72. Min. Erkl. v. 27. März 1828, G. S. 43 (hinsichtlich der Kosten).

e) Herzogthum Holstein-Oldenburg. — Dekl. v. 29. April 1820 ist nicht abgedruckt, und bezieht sich blos auf die Korrespondenz zwischen den Gerichtsbehörden der Preuß. Rheinprovinz und des Fürstenthums Birkenfeld.

f) Landgrafschaft Hessen-Homburg. — Reskr. v. 31. Januar u. 15. Februar 1821, Jahrb. 17. 34, Gräff II. 73. 75.

g) Freie Stadt Frankfurt a. M. — Reskr. v. 31. Januar 1821, Jahrb. 17. 34, Gräff II. 73.

h) Königreich Würtemberg. — Dekl. v. 1. August 1826, Jahrb. 28. 114, Gräff II. 79. — Reskr. v. 20. Januar 1838, Jahrb. 51. 199, Gräff XIII. 151. — Reskr. v. 23. November 1838, Jahrb. 52. 480, Gräff XII. 120.

Hieran schließen sich:

a) Oesterreich. — All. Verf. v. 9. August 1856, J. M. Bl. 210. — All. Verf. v. 5. März 1857, J. M. Bl. 107. — s. zu A. b. Nr. 1.

b) Hannover. — All. Verf. v. 23. August 1856, J. M. Bl. 242.

c) Bremen. — All. Verf. v. 25. Juni 1853, J. M. Bl. 231., betr. die Kommunikation der Gerichtsbehörden mit dem K. Preuß. Konsul in Bremen.

2. Außer den vorgenannten Staaten sind noch mit folgenden Bundes-Regierungen besondere Vereinbarungen über die gegenseitige Ausübung der Rechtspflege getroffen worden.

a) mit Sachsen-Weimar. Abkommen vom 25/8. Juni 1824, G. S. 149.

In Betreff der Kriminalkosten ist das Abkommen v. 31. März 1819, G. S. 79, und das Reskr. v. 26. März 1829, Jahrb. 33. 134, zu berücksichtigen.

b) mit Sachsen-Altenburg. Abkommen v. 18. Febr. 1832, G. S. 105.

c) mit Sachsen-Koburg-Gotha. Abkommen v. 11. Juni 1858, G. S. 341.

d) mit Reuß-Plauen jüngerer Linie. Abkommen vom 5. Juli 1834, G. S. 124;

mit Reuß-Plauen älterer Linie. Abkommen v. $\frac{25.\ \text{Oktober}}{10.\ \text{Dezbr.}}$ 1845, G. S. 819.

e) mit dem Königreich Sachsen. Uebereinkunft v. $\frac{14.\ \text{Oktober}}{11.\ \text{Dezbr.}}$ 1839, G. S. 353, und Nachtrag v. 20. Juli 1854, G. S. 412.

cfr. hierzu:

All. Verf. v. 6. Dezember 1851, J. M. Bl. 383. — All. Verf. v. 12. Januar 1852, J. M. Bl. 50. — All. Verf. v. 9. Juli 1852, J. M. Bl. 319. — All. Verf. v. 5. März 1853, J. M. Bl. 110. — All. Verf. v. 16. Mai 1854, J. M. Bl. 266. — All. Verf. v. 29. Juni 1855, J. M. Bl. 200.

f) mit Schwarzburg-Rudolstadt. Uebereinkunft v. $\frac{12.\ \text{August}}{8.\ \text{Oktober}}$ 1840, G. S. 239.

g) mit Anhalt-Bernburg. Uebereinkunft v. 9/27. September 1840, G. S. 250.

h) mit Braunschweig. Uebereinkunft v. 4/9. Dezember 1841, G. S. 1842. 1.

i) mit Schwarzburg-Sondershausen. Uebereinkunft v. $\frac{18.\ \text{Novbr.}}{5.\ \text{Dezbr.}}$ 1843, G. S. 1844. 1.

k) mit Sachsen-Weimar. Uebereinkunft v. 23/29. März 1852, G. S. 125, und Nachtrag v. 3. Februar 1855, G. S. 69.

cfr. auch die zu e. cit. Verfügungen.

l) mit Anhalt-Dessau. Uebereinkunft v. 12. Mai 1853, G. S. 465.

m) mit Lippe. Uebereinkunft v. 18. März 1857, G. S. 289.

n) mit Waldeck. Uebereinkunft v. 6. Januar 1858, G. S. 15.

In diesen Vereinbarungen ist überall der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Gerichte der beiderseitigen Staaten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe zu leisten haben, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen. Es folgt daraus von selbst, daß in allen Fällen eine unmittelbare Korrespondenz — ohne diplomatische Vermittelung — zwischen ihnen erfolgen muß.

3. In Betreff der übrigen Bundesstaaten hat sich auch ohne förmliche Staatsverträge fast allgemein der Grundsatz festgestellt, daß die gegenseitigen Requisitionen der Gerichtsbehörden ebenfalls durch unmittelbare Korrespondenz

befördert werden. Mehrere Regierungen haben diese Praxis in den mit ihnen gepflogenen Unterhandlungen theils vorausgesetzt, wie Mecklenburg-Strelitz in dem Uebereinkommen v. 18. Mai 1830, Jahrb. 35. 277, Gräff VI. 258, theils wie Oesterreich, ausdrücklich gebilligt. Es ist daher von den Gerichtsbehörden auch künftig hiernach zu verfahren. Wo dagegen die Korrespondenz mit den Behörden einzelner deutscher Bundesstaaten bisher noch durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erfolgt ist, da muß dies auch ferner geschehen, und dann nach den oben unter A. a. angeführten „Allgemeinen Bestimmungen" verfahren werden.

4. Mit den Gerichtsbehörden des Großherzogthums Luxemburg findet zwar ebenfalls ein direkter Geschäftsverkehr statt, doch dürfen Requisitionen an dieselben aus der Rheinprovinz nur von dem General-Prokurator und den Ober-Prokuratoren, und aus den übrigen Provinzen nur von den Obergerichten befördert werden. Die Untergerichte haben sich mit dergleichen Requisitionen an das vorgesetzte Obergericht zu wenden.

5. Wo sich in den deutschen Bundesstaaten Preußische Postanstalten befinden, ist die Insinuation gerichtlicher Verfügungen nach Maaßgabe der All. Kab. Ordre v. 31. März 1842, J. M. Bl. 199, durch die Post zu bewirken. — cfr. oben 1. A. 3.

Die im Auslande vorhandenen Preuß. Postanstalten sind im J. M. Bl. pro 1852 p. 398 bekannt gemacht.

Erkenntnisse diesseitiger Gerichte sind in den deutschen Bundesstaaten auf gewöhnliche Weise zu rekommandiren.

V. v. 5. Mai 1838, § 3. d. G. S. 273.

Revidirter Postvereinsvertrag des deutsch-österr. Postvereines v. 5. Dezember 1851, G. S. 1852 p. 401.

6. Wird die Insinuation einer diesseitigen gerichtlichen Verfügung in einem der Bundesstaaten verweigert, oder auf wiederholte Schreiben deshalb nicht geantwortet, so ist in den Provinzen, in welchem die All. Gerichtsordnung gilt, nach § 11. Thl. I. lit. 7 derselben zu verfahren.

Kab. O. v. 4. Juni 1828, G. S. 85. — Kab. O. v. 23. Juni 1836, G. S. 203. — s. A. b. Nr. 2.

7. Bei Untersuchungen gegen Zoll- und Steuer-Kontravenienten in den Zollvereinsstaaten sind die in den Art. 8—10 des Zoll-Kartells v. 11. Mai 1833, G. S. 262, enthaltenen Bestimmungen zu beachten. — Reskr. v. 9. Oktober 1838, Jahrb. 52. 634, Gräff XII. 188.

In den übrigen Bundesstaaten ist nach dem Reskripte v. 23. Juni 1821, Jahrb. 17. 262, Gräff II. 59 (s. oben zu A. a. Nr. 7.) zu verfahren.

8. Kosten-, Stempel- und Portofreiheit findet bei Requisitionen nach den deutschen Bundesstaaten nur insoweit Statt, als dieselbe durch besondere Konventionen verabredet worden ist. In Betreff der unter Nr. 1 und 2 genannten Staaten sind die näheren Bestimmungen hierüber in den dort erwähnten Gesetzen und Reskripten enthalten. Außer denselben ist in dieser Beziehung noch die Uebereinkunft

a) mit Dessau v. 22. Juni 1822, G. S. 193.

b) mit Hannover v. 15. August 1823, G. S. 157, u. A. Verf. v. 27. Juli 1844, J. M. Bl. 176.

c) mit Mecklenburg-Schwerin v. 10. März 1830, Jahrb. 35. 131, u. Reskr. v. 10. Febr. 1834, Jahrb. 43. 198.

d) mit Mecklenburg-Strelitz das Uebereinkommen v. 18. Mai 1830, Jahrb. 35 S. 277 und

e) in Bezug auf Oesterreich die Reskr. v. 5. Febr. 1836 u. v. 7. August 1837, zu berücksichtigen.

Nr. 5.

Instruktion für die Polizei=Anwalte vom 24. November 1852.*)

J. M. Bl. 1856 S. 10.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der amtliche Beruf des Polizeianwalts besteht darin, bei Uebertretungen (§ 8) die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen. — V. vom 3. Januar 1849, §§ 2. 28. G. vom 3. Mai 1852 Art. 120.

§ 2. Der Polizeianwalt ist in seiner Amtsführung der Aufsicht und Leitung des Ober=Staatsanwalts und mit diesem der oberen Aufsicht und Leitung des Justizministers unterworfen. — V. vom 3. Januar 1849 §§ 3. 28.

Die Beurlaubung des Polizeianwalts und die Anordnung wegen seiner Stellvertretung erfolgt durch den Regierungs=Präsidenten, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Ober=Staatsanwalt.

§ 3. Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen und Beschlagnahmen hat der Polizeianwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, oder der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach Umständen entweder bei der Polizeibehörde oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen — V. vom 3. Januar 1849 § 7.

§ 4. Der Polizeianwalt ist befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an diesen Beamten zu richten. — V. vom 3. Januar 1849 § 7. — cfr. All. Verf. v. 9. Oktober 1858, J. M. Bl. 330, s. Anhang Nr. 3. E.

§ 5. Dem Polizeianwalte steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. — V. vom 3. Januar 1849 § 8.

§ 6. Der Polizeianwalt hat jede Verzögerung und Ordnungswidrigkeit sorgfältig zu vermeiden. Er hat darauf zu achten, daß den Untersuchungen bei den Gerichten die möglichste Beschleunigung zu Theil und überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahren werde. Wenn er Verzögerungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten wahrnimmt, so hat er mit dem betreffenden Richter Rücksprache zu nehmen, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, hiervon dem Ober=Staatsanwalte Kenntniß zu geben. — V. vom 3. Januar 1849 § 8.

§ 7. Der Polizeianwalt ist berechtigt, über alle gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse bei dem Appellationsgericht Beschwerde zu führen, insofern dieselbe nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist (vergl. §§ 20. 21). — V. v. 3. Januar 1849 §§ 12. 13. G. vom 3. Mai 1852, Art. 11—17.

Die Beschwerdeschriften hat derselbe mit den brevi manu zu erbittenden gerichtlichen Akten und seinen Büreauakten dem Ober=Staatsanwalte unter Couvert, oder mittelst kurzen Berichts zur Weiterbeförderung zu überreichen. In Fällen, wo die Beschwerde binnen einer präclusivischen Frist angebracht werden muß (§§ 30. 32. 55.), ist die Uebersendung der Beschwerdeschrift nöthigenfalls unter Vorbehalt der Nachsendung der Akten so zu beschleunigen, daß sie rechtzeitig an das Appellationsgericht gelangen kann.

---

*) All. Verf. v. 1. Juli 1853, J. M. Bl. 242, über das Verfahren der Pol. A. bei Verfolgung der Dbft. an Holz und anderen Waldprodukten s. unten.

II. Kompetenz der Polizeianwalte.*)

§ 8. Zur Kompetenz der Polizeirichter, und in Folge dessen zur Kompetenz der Polizeianwalte gehören:

1. alle Uebertretungen, das heißt diejenigen Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen. Dergleichen Strafvorschriften sind enthalten:
   a) in den §§ 332 bis 349 des Strafgesetzbuchs.
   Die einfachen Beleidigungen (§ 343 daselbst) können jedoch nicht von dem Polizeianwalte, sondern nur von dem Beleidigten, und zwar im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. — Strafges. § 1. Einf. G. v. 14. April 1851 Art. XIII. XVI;
   b) in besonderen Gesetzen, welche neben dem Strafgesetzbuche gelten.
   Dies ist in Ansehung der vor Verkündung des Strafgesetzbuchs erlassenen Strafgesetze insoweit der Fall, als sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt. Es gehören hierhin namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Contraventionen, über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über die Presse, über die Feld-, Forst- und Jagdpolizei, über die Gewerbe- und Medizinalpolizei, über das Deichwesen, über die Gesindepolizei, über die Chaussee-, Eisenbahn-, Berg-, Ufer-, Hafen- und Strompolizei, über die Mobiliarversicherungen u. a. m.;
   c) in noch gültigen früheren und den auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) erlassenen polizeilichen Vorschriften.

In den Fällen zu b. und c. ist die Handlung auch dann eine Uebertretung, wenn die angedrohte Strafe als eine willkührliche bezeichnet ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht. — Einf. G. zum Strafgesetzbuche Art. II. VIII.

In Beziehung auf die Kompetenz und das Verfahren sind den Uebertretungen gleichgestellt:

2. diejenigen strafbaren Handlungen, welche in den neben dem Strafgesetzbuche gültigen besonderen Gesetzen zwar mit einer höheren Strafe, als Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedroht sind, jedoch früher zur Cognition der Polizeibehörden (oder Polizeigerichte) gehörten. Dies sind insbesondere die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 177—180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges. S. S. 75) und die §§ 74, 75 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges. S. S. 109). Von der Kompetenz der Polizeirichter und der Polizeianwalte sind aber die Fälle ausgeschlossen, in welchem nach den bisherigen besonderen Gesetzen auf den Verlust von Aemtern, oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen ist. — Einf. G. zum Strafgesetzbuche Art. XX.;
3. die in dem Gesetze, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, vom 2. Juni 1852 (Ges. S. S. 305) unter Strafe gestellten Handlungen mit Ausnahme derjenigen, welche in den §§ 16 und 46 jenes Gesetzes vorgesehen sind. — Holzdiebstahlsges. vom 2. Juni 1852 §§ 24. 48.

*) Ges. v. 14. April 1856, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Best. des Einf. Ges. z. Straf. G. B. G. S. 208, s. zu § 27 der V. v. 3. Jan. 1849.

§ 9. Ob bei dem Polizeirichter des Bezirks, für welchen der Polizeianwalt ernannt worden, der Gerichtsstand begründet und daher der Polizeianwalt auch mit Rücksicht auf die örtliche Begrenzung des Gerichtsbezirks kompetent ist, richtet sich nach den nachstehenden Vorschriften (§§ 10—12).

§ 10. Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

1. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die Uebertretung begangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Es werden jedoch im Auslande begangene Uebertretungen in Preußen nur dann bestraft, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

   Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel kompetent;
2. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt, oder sich gewöhnlich aufhält, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;
3. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird. — G. vom 3. Mai 1852. Art. 2, Strafges. § 4.

In Holzdiebstahlssachen ist nur der zu 1 erwähnte Gerichtsstand begründet. — Holzdiebstahlsges. v. 2. Juni 1852 § 25.

§ 11. Wenn die nämliche Person verschiedener Uebertretungen beschuldigt wird, oder wenn verschiedene Personen als Urheber oder Theilnehmer einer Uebertretung beschuldigt werden, oder wenn sonstige Fälle der Connexität vorliegen, so können diese connexen Uebertretungen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor denjen. Polizeirichter gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist. — Einf. G. zum Strafgesetzb. Art. XXI. XXII. G. v. 3. Mai 1852, Art. 3.

Der Verfolgung verschiedener, der nämlichen Person zur Last gelegter Uebertretungen in Einem Verfahren steht es nicht entgegen, wenn das wegen derselben zulässige Gesammtstrafmaaß (Strafgesetzbuch § 338) eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen oder eine Geldbuße von funfzig Thalern übersteigt.

Ist eine der connexen Handlungen ein Verbrechen oder Vergehen, so hat der Polizeianwalt nur dann einzuschreiten, wenn die abgesonderte Verfolgung der Uebertretungen als angemessen erscheint.

§ 12. Sind mehrere Gerichtsstände begründet, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch dasjenige Gericht, bei welchem der Polizeianwalt zu diesem Behufe den ersten Antrag gestellt hat.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 4.

Es hängt hiernach von dem Ermessen der Polizeianwaltschaft ab, bei welchem der verschiedenen an sich kompetenten Gerichte die Sache anhängig zu machen sei. Dieses Ermessen muß durch Gründe der Zweckmäßigkeit bestimmt werden, und ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, bei welchem Gerichte die Vernehmung der Zeugen wegen der geringeren Entfernung ihres Aufenthaltsortes am leichtesten und mit dem geringsten Kostenaufwande erfolgen kann.

III. Verfahren.*)

§ 13. Beim Eingang einer jeden Denunciation hat der Polizeianwalt zu prüfen, ob eine Uebertretung vorliege (§ 8), und ob er mit Rücksicht auf die örtliche Begrenzung seines Bezirks kompetent sei (§§ 9—11). Findet er, daß die That nicht eine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, so

*) Vergl. die A. Verf. v. 1. Juli 1853, J. M. Bl. 242, sub II. (s. unten.)

hat er die Sache an den Staatsanwalt — findet er, daß ein anderer Polizeianwalt kompetent sei, so hat er sie an diesen abzugeben.

Sprechen nach Ansicht des Polizeianwalts überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, daß die Sache nicht von ihm, sondern von einem anderen ebenfalls kompetenten Polizeianwalt verfolgt werde (§ 12) so hat er sich mit diesem wegen Uebernahme der Verfolgung zu verständigen, und nöthigenfalls an den Ober-Staatsanwalt zu berichten.

§ 14. Der Polizeianwalt hat zu erwägen, ob die Thatsachen, welche zum Thatbestande einer durch ihn zu verfolgenden Uebertretung gehören, mit glaubwürdigen Beweismitteln ausreichend unterstützt sind. Ist dies der Fall, so bedarf die gerichtliche Verfolgung einer weiteren Vorbereitung nicht. Insbesondere sind eidliche Zeugenvernehmungen in der Regel dem mündlichen Hauptverfahren vorzubehalten.

§ 15. Erhellet nicht, ob alle Thatsachen, welche zum Thatbestande der Uebertretung gehören, vorliegen, oder sind genügende Beweismittel nicht angegeben, und kann der Anstand nicht durch mündliche Erkundigungen des Polizeianwalts gehoben werden, so hat er auf dem kürzesten Wege, in der Regel durch Marginal-Ersuchschreiben an die Polizeibehörden, die Vervollständigung der Angaben, Vernehmung der betreffenden Personen u. s. w. zu veranlassen. Requisitionen an die Gerichte sind möglichst zu vermeiden.

(Verf. des Trib. v. 20. November 1856, J. M. Blatt 1857 p. 12: Beim Verfahren vor dem Einzelrichter findet eine Voruntersuchung im Sinne des § 42 ff. nicht Statt. Die Staatsanwaltschaft kann nur auf Grund des § 5 wegen etwa erforderlicher näherer Ermittelungen spezielle Anträge bei den Gerichten stellen. Dieser Grundsatz findet auch auf Vergehen Anwendung, welche ausnahmsweise (Ges. v. 14. April 1856) der Kompetenz der Einzelrichter überwiesen sind).

§ 16. Ergiebt sich aus der Denunciation oder aus den stattgehabten Ermittelungen, daß der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, oder daß ein genügender Verdacht nicht vorhanden ist, so verweigert der Polizeianwalt die gerichtliche Verfolgung.

§ 17. Erscheint die Verfolgung als statthaft, so kommt es darauf an, das von dem Gesetze vorgeschriebene fernere Verfahren einzuleiten. Dasselbe ist entweder

A. das Mandatsverfahren

oder

B. das Verfahren mit mündlicher Verhandlung.

A. Mandatsverfahren.*)

§ 18. Das Mandatsverfahren bildet die Regel. Das Gesetz schließt dasselbe nur aus:

1. wenn der Beschuldigte dem Richter von dem Polizeianwalte vorgeführt wird;
2. wenn die Verhaftung des Beschuldigten erforderlich ist;
   G. vom 3. Mai 1852, Art. 122.
3. wenn der Polizeiverwalter auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges. S. S. 245) eine Strafverfügung erlassen, und der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat;
   G. vom 14. Mai 1852 § 6.
4. wenn wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, im administrativen Wege ein

*) Vergl. die A. Verf. v. 1. Juli 1853, J. M. Bl. 242, sub II. (s. unten.)

Strafbescheid ergangen und von dem Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist;*)

G. vom 3. Mai 1852, Art. 136.

5. wenn es sich um eine durch das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 vorgesehene Uebertretung handelt.

G. vom 2. Juni 1852 § 29.

Außerdem ist

6. von dem Mandatsverfahren in solchen Fällen abzusehen, wo dem Polizeianwalte behufs der erforderlichen Aufklärung des Sachverhältnisses oder aus sonstigen besonderen Gründen eine mündliche Verhandlung als nothwendig erscheint.

§ 19. Liegt keiner der in dem § 18 erwähnten Ausnahmefälle vor, so hat der Polizeianwalt bei dem Polizeirichter den Antrag zu stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Dieser Antrag muß enthalten:

a. die möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten;
b. die Angabe der Thatsachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, und die bestimmte Bezeichnung der letzteren;
c. die dafür vorhandenen Zeugen und sonstigen Beweise;
d. die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift, und wenn eine Bezirks- oder Lokalpolizei-Verordnung übertreten ist, die Stelle des Amtsblattes oder der sonstigen öffentlichen Sammlung, wo die Verordnung zu finden ist;
e. den Antrag auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe.

Geht der Antrag auf eine Geldstrafe, so ist zugleich unter Beachtung der Vorschrift des § 335 des Strafgesetzb. das Maaß der Freiheitsstrafe zu beantragen, welche für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 122, 132, 133.

§ 20. Wenn der Polizeirichter die Erlassung einer Strafverfügung ablehnt, so hat der Polizeianwalt hiergegen keine Beschwerde zu erheben, sondern geeignetenfalls die Einleitung des mündlichen Verfahrens zu beantragen (§§ 26 ff.)

G. vom 3. Mai 1852, Art. 128.

§ 21. Wird von dem Polizeirichter zwar eine Strafverfügung erlassen, aber die Strafe geringer oder in anderer Art festgesetzt, als der Polizeianwalt beantragt hatte, so hat dieser, wenn er sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, nicht Beschwerde zu erheben, sondern innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung der Strafverfügung die Einleitung des mündlichen Verfahrens zu beantragen (§§ 26 ff.)

G. v. 3. Mai 1852, Art. 123, 128.

§ 22. Die Strafverfügung erlangt, wenn der Beschuldigte dagegen nicht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung Einspruch erhebt, die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, sofern nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 130 des Ges. v. 3. Mai 1852 eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eintritt.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 125.

§ 23. Erhebt der Beschuldigte innerhalb zehn Tagen nach Zustellung der Strafverfügung Einspruch dagegen, so wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift

*) s. zu Art. 122.

bedarf, und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt wird.

G. v. 3. Mai 1852, Art. 125.

§ 24. Erscheint der Beschuldigte in dem zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine nicht, so stellt der Polizeianwalt den Antrag, daß der Einspruch ohne weitere Verhandlung durch Urtheil verworfen werde.

G. v. 3. Mai 1852, Art. 126.

§ 25. Wenn der Beschuldigte in dem angesetzten Termine persönlich oder durch einen Vertreter erscheint, so wird zur Hauptverhandlung geschritten (§§ 31 ff.). Der Polizeianwalt ist befugt, am Schlusse derselben eine andere Strafe zu beantragen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.

G. v. 3. Mai 1852, Art. 127.

B. Verfahren mit mündlicher Verhandlung.*)

§ 26. In den Fällen des § 18 Nr. 1, 2 und 6, ferner in solchen, wo der Polizeirichter die Erlassung einer Strafverfügung ablehnt (§ 20), oder wo der Polizeianwalt innerhalb der dreitägigen Frist nach Mittheilung der Strafverfügung die Einleitung des mündlichen Verfahrens beantragt hat (§ 21), kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

G. v. 3. Mai 1852, Art. 128.

§ 27. Der Polizeianwalt hat in der Regel eine schriftliche Anklage einzureichen.

Wenn jedoch das Sachverhältniß einfach ist, der Beschuldigte sich am Ort befindet und dem Richter sogleich vorgeführt werden kann, so ist auch die mündliche Anbringung der Anklage zulässig.

V. v. 3. Januar 1849, §§ 29, 30.

Werden Uebertretungen auf Märkten, von wandernden Handwerksgesellen oder anderen nur auf kurze Zeit anwesenden Personen begangen, so ist die Anklage der Regel nach mündlich anzubringen.

§ 28. Die schriftliche Anklage muß die im § 19 zu a. bis d. bezeichneten Angaben, und statt des Antrages zu e. den Antrag auf Eröffnung der Untersuchung enthalten.

Alles Unwesentliche ist aus der Anklage wegzulassen; Rechtsausführungen gehören lediglich zur mündlichen Hauptverhandlung.

War bereits ein Antrag auf Erlassung einer Strafverfügung eingereicht, jedoch entweder der Antrag abgelehnt (§ 20) oder der Strafverfügung keine Folge gegeben (§ 21), so kann der Polizeianwalt, statt eine Anklageschrift einzureichen, auf jenen Antrag Bezug nehmen.

§ 29. Uebertretungen derselben Art können, auch wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt werden, in einer einzigen Anklageschrift zusammengefaßt werden.

G. v. 3. Mai 1852, Art. 121.

§ 30. Wird der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen, so ist die Frist zur Beschwerde, welche dem Polizeianwalt gegen diesen Beschluß zusteht (§ 7), eine zehntägige, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides an ihn erfolgt ist.

V. vom 3. Januar 1849 § 12.

§ 31. Wenn die Untersuchung eröffnet wird, so hat der Polizeianwalt bei der alsdann eintretenden Hauptverhandlung, welche bei Strafe der Nichtigkeit nicht ohne seine Zuziehung stattfinden darf, die Anklage, auch wenn sie schriftlich eingereicht ist, mündlich vorzutragen.

Eine Zurücknahme der Anklage ist nach eröffneter Untersuchung nicht

*) All. Verf. v. 1. Juli 1853, J. M. Bl. 242, sub II. (s. unten)

mehr zulässig, vielmehr ist jede durch richterliche Verfügung eingeleitete Untersuchung durch Erkenntniß zu beendigen.

§ 32. Der Polizeirichter kann aus dem Grunde, weil die Sache nicht vor ihn, sondern vor den Polizeirichter eines anderen Bezirks gehöre (§§ 9 bis 11), seine Inkompetenz nach eröffneter Untersuchung nicht mehr aussprechen; der Polizeianwalt darf also auch hierauf nicht antragen.

Der Angeschuldigte muß die auf jenen Grund gestützte Einrede der Inkompetenz bei Verlust derselben vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend machen. War die Einrede ungegründet oder verspätet, und erläßt der Richter gleichwohl einen Inkompetenzbeschluß, so hat der Polizeianwalt zur Beschwerde über diesen Beschluß eine zehntägige Frist.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 5.

§ 33. Der nach Anhörung des Beschuldigten, beziehungsweise nach erfolgter Beweisaufnahme, mit Rücksicht auf das Ergebniß der mündlichen Verhandlung von dem Polizeianwalte zu stellende Schlußantrag ist dahin zu richten, entweder

a. daß der Angeschuldigte der näher zu bezeichnenden Uebertretung für schuldig, oder für nichtschuldig erklärt, und im ersteren Falle, daß er mit der nach Art und Höhe genau anzugebenden Strafe belegt werde, wobei, wenn es sich um eine Geldbuße handelt, die Bestimmung des § 19 zu e. ebenfalls zur Anwendung kommt, oder

b. wenn die Beweise noch nicht erschöpft sind, daß ein Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmt werde.

V. vom 3. Januar 1859, §§ 22, 34.

Sollte die mündliche Verhandlung

c. ergeben, daß nicht eine Uebertretung, sondern ein Vergehen od. Verbrechen vorliege, so hat der Polizeianwalt den Antrag zu stellen, daß der Polizeirichter seine Inkompetenz durch Erkenntniß ausspreche.

G. v. 3. Mai 1852, Art. 7.

§ 34. Erscheint der Beschuldigte, der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet, in dem zur Verhandlung anberaumten Termine weder in Person, noch durch einen Vertreter, so hat der Polizeianwalt zu beantragen, daß gleichwohl zur Verhandlung und Entscheidung geschritten werde, insofern nicht besondere Gründe den Antrag rechtfertigen, daß das persönliche Erscheinen des Beschuldigten und nöthigenfalls dessen zwangsweise Vorführung angeordnet werde.

V. vom 3. Januar 1849 § 35.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 23.

§ 35. Gegen abwesende oder flüchtige Beschuldigte ist zwar die Einleitung des Contumazialverfahrens mit öffentlicher Vorladung zulässig, wenn aus besonderen Gründen darauf angetragen wird.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 34—36. 46—50.

Der Polizeianwalt hat jedoch einen solchen Antrag nur mit Genehmigung des Ober-Staatsanwals zu stellen.

§ 36. Das gegen Erkenntnisse des Polizeirichters zulässige Rechtsmittel ist der Regel nach der **Rekurs** (vergl. § 49).

Derselbe findet insbesondere statt, wenn der Richter mit Unrecht sich für kompetent oder für inkompetent erklärt, den Beschuldigten freigesprochen oder in eine zu geringe Strafe verurtheilt hat.

Der Polizeianwalt ist befugt, auch im Interesse des Beschuldigten den Rekurs einzulegen.

V. vom 3. Januar 1849 § 165.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 1. 7. 8.

§ 37. Die Frist zur Anmeldung und Rechtfertigung des Rekurses ist

eine präklusivische von zehn Tagen, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist.

V. vom 3. Januar 1849, §§ 165. 167. 127.

§ 38. Das Rekursgesuch muß enthalten: die Beschwerden des Polizeianwalts, d. h. die bestimmte Angabe, inwiefern nach der Ansicht desselben unrichtig erkannt ist, ferner die Gründe für diese Ansicht, sowie die zur Ueberführung des Beschuldigten etwa ermittelten neuen Thatsachen und Beweismittel, insoweit sie noch zulässig sind, endlich den bestimmten Antrag, wie nach der Meinung des Polizeianwalts in der höheren Instanz zu erkennen sei.

Es ist hierbei zu beachten, daß der Rekurs auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden kann, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

V. vom 3. Januar 1849 § 166.

§ 39. Das Rekursgesuch wird bei dem Polizeirichter eingereicht. Der Polizeianwalt hat, es mag der Rekurs von ihm oder von dem Beschuldigten eingelegt sein, die ihm von dem Polizeirichter mitzutheilenden gerichtlichen Akten sofort dem Ober-Staatsanwalte zur weiteren Beförderung an das Appellations-Gericht zu übersenden, und denselben seine Büreauakten beizufügen.

§ 40. Wenn das gegen Erkenntnisse des Polizeirichters zulässige Rechtsmittel ausnahmsweise (§ 40) nicht der Rekurs, sondern die Appellation ist, so kommen die Bestimmungen der §§ 126—132 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Art. 101. 102. 104. 105 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur Anwendung.

Zu den Verschiedenheiten des alsdann eintretenden Verfahrens von demjenigen, welches im Falle des Rekurses stattfindet, gehört insbesondere:

1. Der Appellant kann dasjenige, was der erste Richter als thatsächlich feststehend angenommen hat, mittelst neuer Thatsachen und neuer Beweismittel anfechten. Die bei dem Rekurse eintretende Beschränkung dieser Befugniß (§ 38) findet nicht statt, und namentlich bedarf es einer Bescheinigung der neuen Thatsachen nicht.
   V. vom 3. Januar 1849 § 126.
   G. vom 3. Mai 1852, Art. 101.
2. Zur Rechtfertigung der Appellation, namentlich zur Ausführung neuer Thatsachen oder Beweismittel, ist eine mit dem Ablaufe des Tages der erfolgten Anmeldung beginnende besondere Frist zugelassen.
   V. vom 3. Januar 1849 § 129.
   G. vom 3. Mai 1852, Art. 104.
3. Die Appellationsschrift wird dem Appellaten zur Gegenerkärung mitgetheilt, in welcher letzteren ebenfalls neue Thatsachen oder Beweismittel angebracht werden dürfen.
   V. vom 3. Januar 1849 § 130.
   G. vom 3. Mai 1852, Art. 104.
4. Die Versendung der Akten (§ 39) erfolgt, wenn die Gegenerklärung auf die Appellationsschrift eingegangen, oder die zur Anbringung der Gegenerklärung gestattete Frist verstrichen, oder auf eine Gegenerklärung verzichtet ist. Diesen Verzicht hat der Polizeianwalt in Fällen, wo er sich zu einer Gegenerklärung nicht veranlaßt findet, ohne Verzug zur Kenntniß des Richters zu bringen.

IV. Besondere Arten des Verfahrens.

A. Bei vorläufigen Straffestsetzungen durch die Polizeiverwalter.

G. vom 14. Mai 1852 (Ges. S. S. 245).
Reglem. vom 30. Sepbr. 1852 (J. M. Bl. S. 342).

§ 41. Nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 ist derjenige, welcher die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen, welche jedoch fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten darf.

Ueber die Ausübung oder Nichtausübung dieser Befugniß steht dem Polizeianwalt eine Cognition nicht zu; er darf daher die Verfolgung nicht aus dem Grunde ablehnen, weil eine vorläufige Straffestsetzung durch den Polizeiverwalter zulässig sei.

§ 42. Gegen eine von dem Polizeiverwalter erlassene Strafverfügung kann derjenige, gegen den sie ergangen ist, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, diesen Tag nicht mitgerechnet, nicht blos bei dem Polizeiverwalter oder dem Polizeirichter, sondern auch bei dem Polizeianwalt auf gerichtliche Entscheidung antragen

Wird der Antrag bei dem Polizeianwalt angebracht, so hat dieser hierüber eine Registratur aufzunehmen, und dem Antragsteller eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§ 43. Demnächst hat der Polizeianwalt nach Empfang des die vorläufige Straffestsetzung enthaltenden Aktenbogens denselben dem Polizeirichter behufs Ansetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung vorzulegen. Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht, indem die Strafverfügung die Anklage vertritt. Die Zurücknahme der Anklage ist nicht zulässig.

Bei der von dem Polizeirichter ohne Weiteres einzuleitenden Hauptverhandlung hat der Polizeianwalt das Sachverhältniß mündlich vorzutragen. In seinen Anträgen ist er durch die vorläufige Strafverfügung in keiner Weise gebunden.

Im Uebrigen findet das in den §§ 31 ff. bezeichnete Verfahren statt.
G. v. 24. Mai 1852 § 6.

§ 44. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von dem Gericht als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Aktenbogen nebst den etwaigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt an den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden.

B. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben.

§ 45. Das bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, nach früheren gesetzlichen Bestimmungen zulässige administrative Strafverfahren ist durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht aufgehoben. G. vom 3. Mai 1852, Art. 135, 136.

§ 46. Bei Uebertretungen dieser Art (Art. 45) schreitet der Polizeianwalt nicht von Amtswegen, sondern erst auf erhaltene Anregung ein, und zwar entweder

1. wenn gegen einen erlassenen administrativen Strafbescheid der Beschuldigte auf rechtliches Gehör anträgt,

oder

2. wenn, ohne daß ein administrativer Strafbescheid ergangen ist, die be-

treffende Verwaltungsbehörde die gerichtliche Verfolgung beantragt, sei es, weil sie von der Befugniß, einen Strafbescheid zu erlassen, nicht Gebrauch machen will, oder weil der Beschuldigte vor Erlassung des Bescheides auf rechtliches Gehör anträgt.

§ 47. Wenn der Beschuldigte gegen den erlassenen administrativen Strafbescheid auf rechtliches Gehör anträgt, so bedarf es der Einreichung einer Anklageschrift nicht, indem der Strafbescheid die Anklage vertritt. Die Zurücknahme derselben ist nicht zulässig.

Bei der von dem Polizeirichter ohne Weiteres einzuleitenden Hauptverhandlung hat der Polizeianwalt das Sachverhältniß mündlich vorzutragen.

Im Uebrigen findet das in den §§ 31 ff. bezeichnete Verfahren statt.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 136.

§ 48. Wenn, ohne daß ein administrativer Strafbescheid ergangen ist, der Polizeianwalt von der betreffenden Verwaltungsbehörde um Einleitung der gerichtlichen Verfolgung ersucht wird (§ 46 Nr. 2), so kommen die §§ 13—35 zur Anwendung.

Der Polizeianwalt hat jedoch den Anträgen der Verwaltungsbehörde in der Regel stattzugeben, und insbesondere die gerichtliche Verfolgung nicht um deswillen zu verweigern, weil seine Rechtsansicht von derjenigen abweicht, welche von der Verwaltungsbehörde geltend gemacht wird.

In zweifelhaften Fällen hat er vor Erhebung der Anklage seine Bedenken der Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§ 49. Das gegen die Erkenntnisse des Polizeirichters zulässige Rechtsmittel ist nicht der Rekurs, sondern die Appellation (§ 40).

G. vom 3. Mai 1852, Art. 142.

Auf das Ersuchen der Verwaltungsbehörde hat der Polizeianwalt die Appellation auch dann einzulegen, wenn er die rechtliche Begründung derselben für bedenklich erachtet.

§ 50. Nachdem ein Strafverfahren anhängig geworden ist, kann die betreffende Verwaltungsbehörde sich in jeder Lage der Sache bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung der Anklage anschließen.

In den Befugnissen und Obliegenheiten des Polizeianwalts wird dadurch nichts geändert. Wenn in der Hauptverhandlung dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort gestattet wird, so stellt erst, nachdem dieser gehört worden ist, der Polizeianwalt seine Anträge.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 145.

§ 51. Die betreffende Verwaltungsbehörde ist in Fällen, wo der Polizeianwalt nicht einschreitet, befugt, die gerichtliche Anklage selbstständig zu erheben. In dem hierauf einzuleitenden Verfahren hat der Polizeianwalt sich über die Anklage schriftlich zu äußern, auch bei der mündlichen Verhandlung nach Vernehmung des Vertreters der Verwaltungsbehörde die geeigneten Anträge zu stellen. Er ist befugt, in jeder Lage der Sache die Verfolgung selbst zu übernehmen, in welchem Falle die Sache ferner so behandelt wird, als wenn eine Anschließung (§ 50) stattgefunden hätte.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 138—140, 144.

§ 52. In allen Fällen ist der Polizeianwalt verpflichtet, diejenigen thatsächlichen und rechtlichen Momente, welche ihm von der Verwaltungsbehörde als nach deren Ansicht erheblich mitgetheilt werden, zur Kenntniß des Gerichts zu bringen, unbeschadet des Rechts, seine eigene Meinung in angemessener, den Rücksichten für eine Königliche Behörde entsprechender Weise zu entwickeln.

C. Verfahren wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten.

Gesetz vom 2. Juni 1852 (Ges. S. S. 305 ff.)

§ 53. Bei den im § 8 Nr. 3 dieser Instruktion bezeichneten strafbaren

Handlungen kommen in Beziehung auf die Kompetenz und das Verfahren die §§ 24—40 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 zur Anwendung.

D. Umwandlung einer rechtskräftig festgesetzten Geldbuße in Gefängnißstrafe.

§ 54. Wenn sich bei Vollstreckung eines Urtheils das Unvermögen des Verurtheilten zur Entrichtung einer Geldbuße ergiebt, und in dem Urtheil nicht festgesetzt worden ist, welche Freiheitsstrafe für diesen Fall an die Stelle der Geldbuße treten soll, so ist dieselbe von demjenigen Gerichte, welchem die Strafvollstreckung zusteht, in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln, nachdem vorher der Polizeianwalt mit seinem Antrage gehört worden ist.

Ein mündliches Verfahren findet hierbei nicht statt, vielmehr hat der Polizeianwalt seinen Antrag schriftlich zu stellen und dabei die Vorschrift des § 335 des Strafgesetzbuches zu beachten.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 132, 133.

§ 55. Ist der Polizeianwalt der Ansicht, daß bei der Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe ein ungesetzlicher oder ein nicht angemessener Maaßstab zum Grunde gelegt sei, so kann er Beschwerde erheben (§ 7). Die Frist zur Einlegung derselben ist eine zehntägige, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 133.

§ 56. Wenn eine im Verwaltungswege festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln ist, so hat der Polizeianwalt die ihm von der Verwaltungsbehörde zugehenden Verhandlungen mit seinem schriftlichen Antrage dem Polizeirichter zu überreichen, und es kommt im Uebrigen der § 54 im zweiten Absatze und der § 55 zur Anwendung.

G. vom 3. Mai 1852, Art. 137.

V. Mittheilung der gerichtlichen Erkenntnisse an andere Behörden.

§ 57. Einer Mittheilung der Erkenntnisse des Polizeirichters an andere Behörden bedarf es in der Regel nicht; sie findet jedoch in folgenden Fällen (§§ 58 bis 62) statt.

§ 58. Wenn gegen einen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten oder einen Landwehroffizier auf Strafe erkannt worden ist, so ist der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des Verurtheilten Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erkenntnisses mitzutheilen.

§ 59. Die vorstehende Bestimmung (§ 58) findet auch Anwendung

a) auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,
b) auf die nicht zu den Medizinalbeamten gehörigen Medizinalpersonen aller Kategorien,
c) auf die vereideten Feldmesser, Bauführer und Baumeister,
d) auf die Eisenbahnpolizeibeamten.

Die Mittheilung ergeht in den Fällen

zu a. an die geistlichen Oberen;
zu b. an die vorgesetzte Regierung, in Berlin an das Polizei-Präsidium;
zu c. an diejenige Regierung, in deren Bezirke der vereidete Feldmesser, Bauführer oder Baumeister seinen Wohnsitz hat, in Berlin an die Ministerialbaukommission;
zu d. bei Beamten der Staatseisenbahnen, so wie der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen an die Königliche Eisenbahndirektion, bei den Beamten der Privat-Eisenbahngesellschaften an das Königliche Eisenbahnkommissariat.

§ 60. In allen Zoll- und Steuerdefraudations- und Contraventionssachen ist der Tenor eines jeden Erkenntnisses sogleich nach

dessen Verkündigung in beglaubter Abschrift der Provinzialsteuerdirektion, oder wo eine solche nicht besteht, der Regierung, in Berlin dem betreffenden Hauptsteueramte mitzutheilen, demnächst auch den genannten Behörden von der Rechtskraft der Entscheidung, sobald dieselbe eingetreten ist, Nachricht zu geben.

§ 61. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Korporationskassen interessiren, ist der betreffenden Behörde Mittheilung zu machen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Strafurtheile wegen Postkontraventionen, und erfolgt in diesem Falle die Mittheilung an die betreffende Ober-Postdirektion.

Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem anderen Grunde eine beglaubigte Abschrift von dem Urtheilstenor erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

§ 62. Insoweit im öffentlichen Interesse noch sonstige oder ausführlichere Mittheilungen an andere Behörden in einzelnen Fällen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

§ 63. In allen vorbezeichneten Fällen (§§ 58—62) hat der Polizeianwalt die Untersuchungsakten aus der Registratur des Gerichts brevi manu abzulangen, die erforderliche Abschrift fertigen zu lassen, dieselbe, so weit es erforderlich ist, zu beglaubigen und der betreffenden Behörde brevi manu zu übersenden.

VI. Registratureinrichtung.*)

§ 64. Jeder Polizeianwalt hat folgende Geschäftskontrollen zu führen:

1. einen Tagezettel,
2. eine Prozeßliste und
3. einen Termins- und Reproduktionskalender.

§ 65. Der Tagezettel ist nach dem beigefügten Schema A. einzurichten. Jedes eingehende Schriftstück ist sofort nach dessen Eingange zu präsentiren, unter Ausfüllung der Kolonnen 1, 2 und 3 in den Tagezettel einzutragen und mit der Nummer desselben zu versehen.

Nach der Bearbeitung sind die übrigen Kolonnen des Tagezettels auszufüllen, so daß aus demselben zu jeder Zeit die Erledigung jedes einzelnen Schriftstücks ersehen werden kann.

Schreiben der Gerichte, welche nur eine Benachrichtigung von anstehenden Terminen enthalten, sind in den Tagezettel nicht einzutragen.

§ 66. Die Prozeßliste ist nach dem beigefügten Schema B. einzurichten. Jede neu eingehende Sache, mag dieselbe vom Polizeianwalt weiter verfolgt, oder zurückgewiesen, oder an andere Behörden abgegeben werden, ist sofort nach dem Eingange unter Ausfüllung der Kolonen 1 bis 5 in die Prozeßliste einzutragen.

Jede einzelne Sache erhält nur eine Nummer.

In dem weiteren Verfahren sind die Kolonnen 6 bis 10 in der Art auszufüllen, daß der Tag, an welchem vom Polizeianwalt die Zurückweisung erfolgt, die Abgabe an eine andere Behörde verfügt, Anklage erhoben, oder an welchem das Erkenntniß ergangen ist u. s. w., in die entsprechende Kolonne eingerückt wird.

Diese Nachtragungen müssen geschehen, so oft und sobald sich dazu eine Veranlassung darbietet, damit zu jeder Zeit die Lage jeder einzelnen Sache aus der Prozeßliste ersehen werden kann.

In der Kolonne 6 werden nur diejenigen Sachen vermerkt, deren Verfolgung der Polizeianwalt ablehnt. Wenn durch Beschluß des Richters

*) A. Verf. v. 1. Juli 1853, J. M. Bl. 242, sub III. (s. unten.)

auf den Strafantrag oder die Anklage des Polizeianwalts ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird, so ist dies in der Kolonne 11 zu vermerken.

Die Eintragungen in die Prozeßliste erfolgen nach der Zeitfolge (nicht nach dem Alphabet) unter fortlaufenden Nummern.

Außerdem ist zu der Liste ein alphabetisches Register zu halten, in welchem bei jedem Namen die Nummer der Prozeßliste vermerkt sein muß.

Mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres am 30. November ist die Prozeßliste abzuschließen und eine neue Liste mit einer neuen Zahlenreihe zu beginnen. Die am 30. November noch nicht vollständig erledigten Sachen, in denen die Reposition noch nicht erfolgen kann, sind in der abgeschlossenen Prozeßliste roth zu unterstreichen und besonders zu kontrolliren. Eine Uebertragung dieser noch nicht erledigten Sachen in die neue Prozeßliste findet nicht statt.

§ 67. Der Reproduktions- und Terminkalender, zu welchem in der Regel ein gewöhnlicher Terminskalender ausreicht, ist zur Aufzeichnung der abzuwartenden Termine und zur Anmerkung der Fristen, innerhalb deren Erinnerungen oder Mittheilungen an Behörden oder Privatpersonen zu machen, oder sonstige Amtsverrichtungen zu besorgen sind, bestimmt.

§ 68. Ueber jede wirklich eingeleitete Untersuchung sind in einfacher Form besondere Bureauakten anzulegen. Die auf die Untersuchung bezüglichen Anzeigen, Verhandlungen und sonstigen Schriftstücke sind, soweit sie auf die Untersuchung von Einfluß sind, gleichzeitig mit der Anklage zu den gerichtlichen Akten abzugeben. Zu den Bureauakten sind nur Notizen in der Art zurückzubehalten, daß in denselben die Nummer, unter welcher das Schriftstück in den Tagezettel eingetragen ist, angegeben, und dabei der Inhalt, sowie was damit weiter geschehen, kurz vermerkt wird.

In dieser Weise ist überhaupt mit jedem zu einer Sache eingehenden Schriftstücke, welches nicht bei den Bureauakten verbleibt, zu verfahren, so daß letztere über den Verbleib sämmtlicher zu einer Sache eingegangenen Schriftstücke vollständige Auskunft geben.

Der Antrag auf Erlassung einer Strafverfügung, sowie die Anklageschrift, kann ebenfalls in Urschrift an den Richter gelangen; es genügt auch hier, daß der Inhalt des Antrages oder der Anklage kurz zu den Bureauakten vermerkt wird. Dieselben müssen ferner über den weiteren Verlauf der Sache, namentlich darüber Notiz enthalten, welchen Antrag der Polizeianwalt im Termine zur mündlichen Verhandlung gestellt hat, wie demnächst erkannt, ob und von wem ein Rechtsmittel eingelegt ist, und in welcher Weise die in den §§ 58 bis 63 dieser Instruktion angeordneten Mittheilungen über den Ausfall der richterlichen Entscheidung geschehen sind.

§ 69. Die Bureauakten über vollständig erledigte Untersuchungssachen können zu Kollektanakten, entweder nach den einzelnen Ortschaften des Amtsbezirks, oder nach den Gattungen der Uebertretungen, oder nach Geschäftsjahren gesondert, gesammelt werden. Bis zur vollständigen Erledigung anhängiger Untersuchungen sind aber die Bureauakten gesondert zu halten.

§ 70. Alle von dem Polizeianwalt oder von dem Polizeirichter zurückgewiesenen Denunziationen und Anklagen, welche nicht zur Einleitung gelangen, die Notizen über die von dem Polizeianwalt an andere Behörden abgegebenen Sachen, sowie die Aufträge des Ober-Staatsanwalts und die Requisitionen anderer Behörden, welche nicht zu Spezialsachen gehören, sind der Zeitfolge nach zu Kollektan-Akten zu bringen.

§ 71. Ueber Gegenstände allgemeiner Beschaffenheit, z. B. Einrichtung der Polizeianwaltschaft, allgemeine Verordnungen, Geschäftsübersichten und dergleichen müssen Generalakten angelegt werden.

General- und Kollektanakten (§§ 69, 70) sind mit einem vorzuheftenden Inhaltsverzeichnisse zu versehen.

§ 72. Die Bureauakten in allen vollständig beendeten Sachen unter-

liegen der Kassation nach Ablauf von fünf Jahren, von der rechtskräftigen Entscheidung an gerechnet.

Die Kassation der Geschäftskontrollen kann erfolgen, sobald die Akten in sämmtlichen, in dem betreffenden Jahrgange der Prozeßliste verzeichneten Sachen kassirt worden sind.

Der Polizeianwalt sondert die zur Kassation geeigneten Akten aus, entfernt aus denselben diejenigen Schriftstücke, welche nach seinem Ermessen eine fernere amtliche Aufbewahrung erfordern, und übergiebt die ausgesonderten Akten mit einem Verzeichnisse dem Gerichte seines Wohnorts zur Bewirkung ihres Verkaufs, welcher bei Gelegenheit des Verkaufs gerichtlicher Akten erfolgt. Ueber die Abgabe der Akten ist eine von dem betreffenden Richter mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche zu den Generalakten genommen wird.

Generalakten dürfen nicht kassirt werden.

VII. Besondere Bestimmungen.

§ 73. Es ist darauf zu achten, daß jede unnöthige Schreiberei vermieden wird. Requisitionen und Korrespondenzen zwischen den Polizeianwalten und den Gerichten oder anderen Behörden sind der Regel nach nicht in Form expedirter Schreiben, sondern durch Marginalanschreiben zu erlassen.

Dasselbe gilt für den Geschäftsverkehr zwischen den Ober-Staatsanwalten und den Polizeianwalten.

§ 74. Insofern in einer Sache bei dem Polizeianwalt baare Auslagen entstehen, hat derselbe die Liquidation nebst Belägen sofort dem Gerichte zu überreichen, damit die Auslagen gleich den bei dem Gericht entstehenden baaren Auslagen behandelt und nöthigenfalls auf den Kriminalfond angewiesen werden.

§ 75. Wenn die Polizeianwalte in dieser Eigenschaft Reisen zu unternehmen haben so dürfen sie, insofern sie, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Polizeianwalte, Beamte sind, diejenigen Reisekosten und Diäten liquidiren, welche ihnen als Beamten nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 (Ges. S. S. 173) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 (Ges. S. S. 151) zu stehen. Sofern sie jedoch außer ihrer Stellung als Polizeianwalte keine anderweitige amtliche Funktion bekleiden, ist nach dem Satze C. II. Nr. 13 in § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1825 und dem Allerhöchsten Erlasse v. 10. Juni 1848 ihnen an Diäten 1 Thlr. 10 Sgr. und an Reisekosten außerhalb der Eisenbahn 15 Sgr. für die Meile zu bewilligen.

Solche Kosten dürfen jedoch nur in sehr seltenen Ausnahmefällen vorkommen, da die Polizeianwalte nur bei den Gerichten ihres Wohnorts als Vertreter der Staatsanwaltschaft zu fungiren, Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen und Beschlagnahmen aber nach § 7 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in der Regel nicht selber vorzunehmen, sondern bei den Polizeibehörden oder bei den betreffenden Gerichten zu beantragen haben. Wenn dergleichen Kosten aber vorkommen, so sind sie als ein Bestandtheil der Untersuchungskosten zu betrachten.

Kosten für Reisen, welche der am Sitze des Gerichts nicht ansässige Polizeianwalt zu machen hat, um den Terminen zur mündlichen Verhandlung an der Gerichtsstelle beizuwohnen, gehören nicht zu den Untersuchungskosten, sondern werden aus den polizeilichen Fonds der Regierung gezahlt.

§ 76. Jeder Polizeianwalt hat in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres dem Ober-Staatsanwalt eine Uebersicht seiner Geschäfte nach dem beigefügten Schema C. in Einem Exemplar einzureichen, und in dem Begleitungsberichte seine etwaigen Bemerkungen über die Geschäftsverwaltung oder über Einrichtungen, welche seinem Ermessen nach zu treffen sein möchten, beizufügen.

1. cfr. A. Verf. v. 1. Juli 1853, J. M. B'. 242, sub IV. (s. unten).

2. A. Verf. v. 1. Juli 1850, J. M. Bl. 211: Die Ober-St. A. haben die eingereichten Uebersichten zu prüfen und das etwa Erforderliche auf dieselben zu verfügen, sodann aber die gesammelten Uebersichten der betr. Regierung zu übersenden. — In die dem Justiz-Minister (von dem O. St. A.) einzureichende Jahres-Uebersicht über die Geschäfte der St. A. sind die Geschäfte der Pol. Anw. nicht mit aufzunehmen.

§ 77. Diese Instruktion tritt mit dem 1. Dezember 1852 in Kraft und an die Stelle der Instruktion vom 23. April 1849.

A. Tagezettel

für das Jahr vom 1. Dezember 186 . . bis 30. November 186 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nr.	Bezeichnung des eingegangenen Schriftstücks.	Tag des Eingangs.	Kurzer Inhalt der Verfügung darauf.	Tag der Abfertigung.	Nummer der Prozeßliste.	Bemerkungen.

B. Prozeßliste

für das Jahr vom 1. Dezember 186 . . bis 1. November 186 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.
Laufende Nr.	Tag des des Eingangs.	Namen.	Vornamen, Stand und Wohnort.	Bezeichnung der Uebertretung	Vom Polizeianwalt zurückgewiesen.	An andere Behörden abgegeben.	Anklage oder Antrag auf Strafverfügung.	Strafverfügung.	Erkenntniß 1. Instanz.	Erkenntniß 2. Instanz.	Bemerkungen.
1.	1. Dez. 1852.	Schmidt.	Johann. Dienstknecht aus Prenzlau.	Verübung groben Unfugs. § 340 Str. G. B.	.	.	5. Dez.	.	20. Dez.	30. Jan.	

C. Uebersicht

der Geschäfte des Polizeianwalts N. zu N. für das Jahr vom 1. Dezember 186 . . bis 30. November 186 . .

1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.	8.	9.
Zahl der Nummern des Tagezettels.	Zahl der neu eingegangenen Sachen.	Davon vom Polizeianwalt zurückgewiesen.	Davon vom Polizeianwalt an andere Behörden abgegeben.	Anträge auf Strafverf. u. Anklagen.	Durch Erkenntniß 1. Instanz erledigt. frei-gesprochen.	Durch Erkenntniß 1. Instanz erledigt. verurtheilt.	Es bleiben unerledigt.	Zahl der Audienztermine.	Zahl der Audienztage.	Bemerkungen.

All. Verf. v. 1. Juli 1853, — über das Verfahren der Polizei-Anwalte bei Verfolgung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten.

J. M. Bl. 242.

Nach dem Erlaß der allgemeinen Instrukt. für die Pol. Anw. v. 24. Novbr. 1852 ist mehrfach die Frage angeregt worden, ob nicht hinsichtlich des Verfahrens, welches die Pol. Anw. bei der gerichtl. Verfolgung der in dem Holzdbst. Ges. mit Strafe bedrohten Handlungen zu beobachten haben, eine besondere Instruktion für dieselben erforderlich sei. — Der Justiz-Min. kann, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Mehrzahl der K. O. St. A. ein Bedürfniß hierzu nicht anerkennen. — Da jedoch über das Verfahren in Holzdiebstahlssachen einzelne Bedenken erhoben, auch in mehreren Punkten eine Vereinfachung des Geschäftsganges vorgeschlagen worden und da überdies nach § 26 des Ges. v. 2. Januar 1852 die Verrichtung der Pol. Anw. Behufs der gerichtl. Verfolgung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen den verwaltenden Forstbeamten übertragen werden können, für welche einige nähere Best. angemessen erscheinen, so hat es der Justiz-Min. für zweckmäßig erachtet, die nachfolgenden zusätzlichen Best. zu der Instruktion v. 24. November 1852 zu treffen, welche die K. O. St. A. den als Pol. Anwalte fungirenden Beamten mitzutheilen haben. Dabei bleibt ihnen überlassen, soweit sie dies für nöthig befinden, die Pol. Anwalte noch mit besonderen Anweisungen zu versehen.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Instruktion für die Pol. Anwalte v. 24. Novbr. 1852, in Beziehung auf das Verfahren bei Verfolgung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten.

I. Die in der Instr. v. 24. Novbr. 1852 enthaltenen Vorschriften sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auch von den in Gemäßheit des § 26 des Ges. v. 2. Juni 1852 zu Polizeianwälten bestellten verwaltenden Forstbeamten zu beachten.

II. Hinsichtlich des Verfahrens kommen bei Verfolgung der in dem Ges. v. 2. Juni 1852 mit Strafe bedrohten Handlungen die §§ 13—16, 29—35, 37—39 der Instr. v. 24. Novbr. 1852, nicht aber, da das Mandatsverfahren ausgeschlossen ist, die §§ 17—28 zur Anwendung. An Stelle der letztern und der §§ 36, 40 sind die Bestimmungen des Ges. v. 2. Juni 1852 §§ 27—40 maßgebend. Dabei ist zu bemerken:

a) Einer besondern Anklageschrift bedarf es nicht. Die Stelle derselben kann das im § 28 des Ges. v. 2. Juni 1852 vorgeschriebene Verzeichniß vertreten. Wenn sich gegen die Vollständigkeit desselben Nichts zu erinnern findet, so überreicht der Polizeianwalt das eine Exemplar dem Gericht mit dem schriftlichen Antrage,

hinsichtlich derjenigen nach den Nummern zu bezeichnenden Fälle, wegen welcher der Polizeianwalt die Verfolgung für begründet erachtet, gegen die Beschuldigten die Untersuchung zu eröffnen.

b) In Betreff derjenigen Fälle, welche der Polizeianwalt zur Verfolgung nicht für geeignet erachtet, hat derselbe den Denunzianten sofort von der Ablehnung unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

c) Wenn nicht alle Denunziationsfälle in der Gerichtssitzung zur Erledigung gelangen, so können die unerledigt gebliebenen Fälle mit Bezeichnung der früheren Nummern in dem nächsten Verzeichnisse vorgetragen werden. Dieselben sind sodann mit den neuen Fällen dieses Verzeichnisses weiter zu verfolgen.

III. In Betreff der Registratur-Einrichtung können von den Ober-

Staatsanwälten nachstehende Modifikationen der in den §§ 64—69 der Instr. enthaltenen Vorschriften gestattet werden:

a) Die in Gemäßheit des § 26 des Ges. v. 2. Juni 1852 bestellten Polizeianwälte können von der Führung des in § 65 und 66 der Instr. vorgeschriebenen Tagezettels und einer Prozeßliste unter der Voraussetzung entbunden werden, daß die Polizeianwälte das in ihren Händen verbleibende Exemplar des Verzeichnisses (§ 28 des Ges. v. 2. Juni 1852) dazu benutzen, die Notizen über die jederzeitige Lage der einzelnen Untersuchungen darin übersichtlich einzutragen, so daß dieses Verzeichniß die Prozeßliste und den Tagezettel ersetzt.

Sofern der Polizeianwalt als Forstbeamter ein besonderes Forstjournal zu führen hat, kann dieses Journal als Tagezettel für die polizeianwaltlichen Geschäfte mit benutzt werden.

b) Die zur Verfolgung aller in ihrem Bezirke vorkommenden Uebertretungen bestellten Polizeianwälte sind befugt, die Forstdenunziations-Verzeichnisse als eine Nummer in die von ihnen in Gemäßheit der Instr. v. 24. Novbr. 1852 zu haltenden Tagezettel und Prozeßliste einzutragen. Die Zahl der Denunziationsfälle jedes Verzeichnisses muß aber vermerkt werden.

c) Es bedarf nicht der Anlegung besonderer Bureau-Akten für jede einzelne Untersuchung; es genügt, daß nur über ein oder mehrere Verzeichnisse nebst den dazu gehörigen Schriftstücken ein besonderes Aktenstück angelegt werde, wobei die Sonderung nach Forstbezirken und nach Zeitabschnitten zweckmäßig ist.

IV. Die am Schlusse des Geschäftsjahres an den Ober-Staatsanwalt einzureichende Geschäfts-Uebersicht (§ 76 C. der Instr.) braucht in Betreff der erwähnten Untersuchungen nur zu enthalten: 1) die Zahl der Verzeichnisse aus jedem Forstbezirke; 2) die Zahl der Denunziationsfälle; 3) die Zahl der Audienztage.

V. Die Anklagen wegen der Forst-Polizei-Kontraventionen, welche nicht in den Verfahren des Ges. v. 2. Juni 1852, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des Ges. v. 3. Mai 1852 und der Instr. v. 24. Novbr. dess. J. ihre Erledigung erhalten, können in ähnliche tabellarische Anklageverzeichnisse, wie unter Nr. II. verordnet ist, zusammengefaßt werden. Diese Verzeichnisse müssen aber nach Maßgabe der gedachten Bestimmungen besonders angelegt, und dürfen mit den Verzeichnissen wegen der Holzdiebstähle ꝛc. nicht verbunden werden.

Nr. 6.

Gesetz vom 25. April 1853,

betr. die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, G. S. 162.

Wir Friedrich Wilhelm, von G. G., König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Kompetenz des Kammergerichts und Bildung der Senate desselben.

§ 1. Die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des zweiten Theils und in den §§ 74, 76 und 78 des Strafgesetzbuchs vor-

gesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuchs und der Theilnahme, erfolgt für den ganzen Umfang der Monarchie durch das Kammergericht.

§ 2. Strafbare Handlungen, welche mit den im § 1 bezeichneten Verbrechen konnex sind, können mit diesen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Kammergericht gebracht werden.

§ 3. Es werden im Kammergerichte zwei Senate gebildet, deren einer über die Versetzung in den Anklagestand zu beschließen, der andere auf Grund mündlicher, öffentlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geschworenen, über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes zu erkennen hat.

Die Zusammensetzung derselben erfolgt bei der jedesmaligen Bildung der übrigen Senate des Gerichtshofes.

§ 4. Der Anklagesenat besteht aus sieben, der Urtheilssenat aus zehn Mitgliedern.

Zweiter Abschnitt.

Vorverfahren.

§ 5. Das Verfahren, welches der definitiven Versetzung in den Anklagestand vorhergeht, findet vor denjenigen Gerichten, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würden, in den für sie vorgeschriebenen Formen Statt. Es werden jedoch die Befugnisse, welche dem Anklagesenate des Appellationsgerichtes zustehen, von dem Anklagesenate des Kammergerichts (§ 3) ausgeübt.

Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse richtet sich nach den für das Kammergericht geltenden Strafprozeß-Gesetzen.

Erk. v. 16. Juni 1854, G. A. II. 809: Wenn der Anklagesenat den Thatbestand eines der im § 1 bez. polit. Verbr. verneint, ist er nicht (nach Analogie des Art. 63, Ges. v. 3. Mai 1852) verpflichtet, durch seinen Beschluß zugleich die Eröffnung der Unters. wegen der geringeren, von ihm etwa gefundenen Gesetzesübertretung auszusprechen.

§ 6. Der Anklagesenat des Kammergerichts (§ 5) hat die Befugniß, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben eine jede zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Vorunters. an sich zu ziehen.

All. Verf. v. 11. Juni 1853, I. 2500: Der § 6 giebt dem Anklage-Senat des Kammergerichts die Befugniß, auf den Antrag der St. A. bei demselben, eine jede zur Zuständigkeit des Gerichthofes gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich zu ziehen. Damit von dieser Befugniß der geeignete Gebrauch gemacht werden kann, ist es erforderlich, daß der O. St. A. bei dem Kammer-Ger. von der Anhängigkeit einer jeden hierher gehörigen Sache in Kenntniß und in die Lage gesetzt werde, beurtheilen zu können, ob Gründe zur Avokation der Vorunters. vorhanden seien. Zu diesem Behufe wird Folgendes angeordnet:

1. die St. A. haben sofort von dem Eingange einer jeden Denunziation, welche einer der im § 1 benannten strafbaren Handl. betrifft, unter kurzer Angabe des Inhalts derselben dem O. St. A. bei dem Kamm. Ger. Anzeige zu machen. Sind Gründe vorhanden, welche es als angemessen erscheinen lassen, daß die Vorunters. durch das Kammer-Ger. geleitet w., so sind dieselben, ebensowie die etwa dagegen sprechenden Momente, in der Anzeige mitanzuführen; die St. A. haben aber, auch wenn sie die Avokation für angemessen erachten, jedenfalls die durch die Aufklärung der Sache gebotenen Ermittelungen und die etwa erforderliche Verhaftung der verdächtigen Personen zu veranlassen, ohne die Antwort auf die erstattete Anzeige abzuwarten. Eine Abschrift der Anzeige ist auch dem Just. Min. einzureichen.

2. In gleicher Weise ist, wenn sich im Laufe der Voruntersf. als wünschenswerth herausstellt, daß das Kamm. Ger. die Sache zur Fortsetzung derselben an sich ziehe, an den O. St. A. bei dem Kamm. Ger. und dem Just. Min. Anzeige zu erstatten.

3. Wenn die St. A. am Schlusse der Voruntersf. die Einstellung des gerichtl. Verfahrens beantragen zu müssen glauben, so haben sie vorher jedesmal die dafür sprechenden Gründe unter Beifügung der Akten dem O. St. A. bei dem Kammer Ger. mitzutheilen und dessen Bestimmung abzuwarten. — Ebenso haben sie, wenn die Rathskammer gegen ihren Antrag die Einstellung des w. Verf. beschließt, die gegen den diesfallsigen Beschluß zulässige Beschwerde zur Wahrung der Frist rechtzeitig einzulegen, und den O. St. A. bei dem Kamm. Ger. davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen, damit von demselben wegen Verfolgung oder Zurücknahme der Beschwerde die weitere Verfügung getroffen werde. — Sämmtliche Anträge (Nr. 1—3), welche die St. A. an den O. St. A. bei dem Kamm. Ger. hiernach zu richten haben, sind übrigens nicht direkt, sondern durch den ihnen vorgesetzten O. St. A. zu befördern, damit dieser Gelegenheit erhalte, die etwa von ihm für erforderlich erachteten Bemerkungen beizufügen. Nur in Fällen der Dringlichkeit kann hiervon abgewichen werden. Die St. A. haben alsdann jedoch dem ihnen vorgesetzten O. St. A. über die von ihnen dem O. St. A. bei dem Kamm. Ger. direkt eingereichten Anträge gleichzeitig Anzeige zu erstatten.

§ 7. Wenn der Anklagesenat des Kammergerichtes von der ihm durch den § 6 beigelegten Befugniß Gebrauch macht, so beauftragt der Vorsitzende mit der Führung der Voruntersuchung einen oder mehrere Richter, welche aus den Mitgliedern des Kammergerichts oder aus den Richtern erster Instanz seines Departements zu entnehmen sind. Erscheint es als angemessen, daß die Voruntersuchung durch einen oder mehrere Richter eines anderen Appellationsgerichts-Bezirks, in welchem die Handlungen der Voruntersuchung vorzunehmen sind, geführt werde, so wird der Auftrag hierzu auf Ersuchen des Vorsitzenden, von dem Präsidio des betreffenden Appellationsgerichts ertheilt.

Eine Einwirkung der Rathskammer findet in den Fällen des § 6 nicht Statt; die Verrichtungen derselben werden unmittelbar von dem Anklagesenate des Kammergerichts wahrgenommen.

§ 8. Wenn nach geschlossener Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht darauf anträgt, daß die Aburtheilung der Sache in dem gewöhnlichen Verfahren erfolge, so ist der Anklagesenat des Kammergerichts (§ 3) befugt, durch den Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand die Verweisung der Sache zur Aburtheilung vor dasjenige Gericht auszusprechen, welches, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würde. Dieses Gericht kann sich alsdann nicht aus dem Grunde für inkompetent erklären, weil die Sache zur Kompetenz des Kamm.gerichts gehöre.

Dritter Abschnitt.

Hauptverhandlung.

§ 9. Bei der Hauptverhandlung kommen die für das Verfahren wegen Verbrechen bestehenden Vorschriften insoweit zur Anwendung, als dieselben sich nicht auf die Mitwirkung von Geschworenen beziehen.

Das Kontumazialverfahren richtet sich nach den in den Artikeln 34—45 und 50 des Gesetzes v. 3. Mai 1852 (G. S. 209 ff.) enthaltenen Vorschriften, mit der Maßgabe:

1. daß an die Stelle des Untersuchungsrichters des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt (Art. 37 c.), ein von dem Vorsitzenden des Anklagesenats des Kammergerichts (§ 3) zu bezeichnender Untersuchungsrichter tritt;

2. daß der öffentliche Aushang der Vorladung (Art. 38) statt am Sitze des Schwurgerichts am Sitze d s Kammergerichts erfolgt, und

3. daß an die Stelle der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts (Art. 39, 40) ein anzuberaumender Termin tritt, zu welchem eine neue Vorladung nicht stattfindet.

§ 10. Die Erlassung des Urtheils über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes erfolgt nach den für die Urtheile der Gerichtsabtheilungen bestehenden Vorschriften.

Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

§ 11. Wenn der Urtheilssenat seine Inkompetenz durch Erkenntniß ausgesprochen hat, so kann, nachdem dasselbe rechtskräftig geworden ist, kein Gericht sich aus dem Grunde inkompetent erklären, weil die That zur Kompetenz des Kammergerichts gehöre.

§ 12. Die Erkenntnisse des Urtheilssenats sind der Appellation nicht unterworfen; es findet gegen dieselben die Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

§ 13. An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. — Urkundlich 2c.

Nr. 7.

Schwurgerichtliche Formulare.

Durch die All. Verf. v. 8. April 1851, J. M. Bl. 158, machte der Justiz-Min. die Gerichte, bei denen Schwurgerichts-Sitzungen abgehalten werden, darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig sei, zur Herstellung einer größeren Gleichmäßigkeit des Verfahrens bei den Schwurgerichten und zur Vermeidung von Nichtigkeiten, welche bei nicht gehöriger Beobachtung der im Abschnitt III. der V. v. 3. Januar 1849 vorgeschriebenen Förmlichkeiten eintreten können, sich zur Aufnahme der Verhandlungen bestimmter Formulare zu bedienen.

Die gleichzeitig empfohlenen Formular-Entwürfe sind demnächst mit Rücksicht auf die abändernden Bestimmungen des Ges. v. 3. Mai 1852 einer Umarbeitung unterworfen, und es sind sodann durch die All. Verf. v. 17. August 1852, J. M. Bl. 294, die beiden nachstehenden Formular-Entwürfe,

A. die Bildung des Schwurgerichtes für die zur Verhandlung gelangenden Unters.sachen,

B. die Verhandlung vor dem Schwurgerichte selbst betreffend,

zur Benutzung bei den schwurgerichtl. Verhandl. empfohlen worden.

Formular-Entwurf A.

Oeffentliche Sitzung des Königlichen Schwurgerichtshofes zu . . .
vom ten . . . .

Anwesend waren:

1. als Vorsitzender, der . . . .
2. als Beisitzer:
   a. b. c. d. . . . .
3. als Beamter der Staatsanwaltschaft, der . . . .
4. als Gerichtsschreiber, der . . . .

Nachdem die für die gegenwärtige Sitzungsperiode berufenen Geschworenen in den Sitzungssaal eingeführt worden, ließ der Vorsitzende des Gerichtshofes d . . Angeklagte . . . .
eintreten.

In . . . . . . Gegenwart wurden die in der Dienstliste aufgeführten, resp. die aus der Ergänzungsliste gezogenen*) Geschworenen aufgerufen.

Bei diesem Aufrufe meldeten sich anwesend:

Nr.	Name.	Vorname.	Stand.
1.			
2.			

u. s. w. bis 30.

Der Vorsitzende machte ihnen bekannt, daß Niemand in einer Sache Geschworener sein könne, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Polizeibeamter thätig gewesen, oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können, und daß dies insbesondere der Fall sei, wenn sie mit d . . Angeklagten bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert seien, oder wenn sie d . . Angeklagten Rath ertheilt haben sollten.

. . . .

Die Namen der obenerwähnten . . . . . . Geschworenen wurden von dem Gerichtsschreiber in eine Urne gelegt.

Der Vorsitzende eröffnete d . . Angeklagten, daß ih . . das Recht zustehe, durch die Aeußerung: „Angenommen" oder „abgelehnt" zu erklären, ob . . den Geschworenen annehme . . oder ablehne . .; daß die Angabe von Gründen für die Ablehnung unstatthaft sei; daß die Ablehnung oder deren Zurücknahme nicht mehr zuläßig sei, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen worden; daß überhaupt nur so viel Ablehnungen stattfinden könnten, als Geschworene über zwölf**) anwesend seien; daß endlich die Hälfte der Ablehnungen der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte d . . Angeklagten zustehe, und daß hiernach, da Geschworene erschienen seien, der Staatsanwaltschaft . . . und d . . Angeklagten . . Ablehnungen zustehen. ***)

Darauf wurde zur Bildung des Schwurgerichts geschritten, indem der Vorsitzende folgende Namen aus der Urne zog:

---

*) Wenn eine solche Ziehung nothwendig wird, d. h. wenn weniger als 24 Geschworene vorhanden sind, so ist nach § 73 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Art. 61 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu verfahren und darüber ein Separatprotokoll aufzunehmen.

**) Werden einer oder zwei Ersatzgeschworene gezogen, so wird statt „zwölf" die Zahl „dreizehn", resp. „vierzehn" gesetzt.

***) Wenn mehrere Angeklagte bei der Sache betheiligt sind, so wird folgender Zusatz gemacht: „Die Angeklagten erklären hierauf, sie hätten sich über die Ausübung des Ablehnungsrechtes dahin geeinigt, daß . . . . die Erklärung abgeben solle," oder, falls eine Einigung unter ihnen nicht stattfinden sollte: „Da unter den Angeklagten eine Einigung über die Ausübung des Ablehnungsrechtes nicht stattfand, so wurden die Ablehnungen unter sie in gleicher Weise dahin vertheilt, daß jedem . . . . derselben zustehen. Durch das Loos wurde sodann bestimmt, daß zunächst der Angeklagte . . . ., dann der Angeklagte . . . ., dann der Angeklagte . . . . sich über die Ausübung des Ablehnungsrechtes zu erklären hätte. Das Loos entschied ferner, daß diejenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich war, d . . . Angeklagten . . . . zustehen sollte. Der Vorsitzende erklärte noch, daß einem diesem gemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung für alle gelte.

Nr.	Name.	Stand.	Erklärung		
			der Staatsanwaltschaft.	d . . Angeklagten.	
1.					
2.					

u. s. w.*)

Das Schwurgericht ist mithin durch folgende zwölf, weder von der Staatsanwaltschaft, noch von d . . Angeklagten abgelehnte Geschworene gebildet:

1. . . . .
2. . . . . u. s. w.

g. w. o.

Für den im Art. 68 des Ges. v. 3. Mai 1852 vorgesehenen Fall, daß an dem nämlichen Tage noch andere Sachen zur Verhandlung stehen, und das gebildete Schwurgericht auch für die folgenden Sachen verbleibt, würde das Protokoll A. nachstehenden Zusatz erhalten:**)

Da an dem heutigen Tage auch noch die Untersuchungssachen gegen . . . . verhandelt werden sollen, so waren die betreffenden Angeklagten zu der gegenwärtigen Verhandlung ebenfalls zugezogen worden. Es sind dies:

A. in der Untersuchungssache wider . . . .

B. in der Untersuchungssache wider . . . .

Nach erfolgter Bildung des Schwurgerichts in der Untersuchungssache wider . . . . erklärte die Staatsanwaltschaft sich damit einverstanden, daß dieses Schwurgericht auch für die Untersuchungssache . . wider . . . . verbleibe. Eine gleiche Erklärung gaben die in diese . Sache . . betheiligten Angeklagten ab.

Der Vorsitzende theilte den obigen zwölf Geschworenen hierauf mit, daß sie zur Verhandlung für die Untersuchungssachen wider . . . . bestimmt seien.

Die Geschworenen nahmen in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Plätze ein. Der Vorsitzende hielt an sie die in dem Art. 73 des Ges. v. 3. Mai 1852 vorgeschriebene Anrede dahin:

„Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in den Anklagesachen gegen . . . . die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen, und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemanden zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde.“

Die Geschworenen leisteten den Eid, indem sie, einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen, einer nach dem andern, unter Erhebung der rechten Hand die Worte aussprachen:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“***)

g. w. o.

---

*) Bis zwölf Namen angenommen sind.

**) In diesem Falle verbleibt das Protokoll bei den Akten der ersten Sache; eine beglaubigte Abschrift wird zu jeder der folgenden Sachen genommen.

***) Jedem Geschworenen steht es frei, außerdem die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. All. Verf. v. 26. März 1850, J. M. Bl. 102.

Formular-Entwurf B.

Oeffentliche Sitzung des Königlichen Schwurgerichtshofes zu . . . vom ten . . . . .

Anwesend waren:

1. als Vorsitzender, der . . . .
2. als Beisitzer:
   a. b. c. d. . . . .
3. als Beamter der Staatsanwaltschaft, de . . . .
4. als Gerichtsschreiber, der . . . .

Die Geschworenen, welche nach dem heute über die Bildung des Schwurgerichts aufgenommenen Separatprotokolle für die Untersuchungssache gegen . . . . . bestimmt*) . . . . worden sind, nahmen nach der in jenem Protokolle durch das Loos bestimmten Reihenfolge ihre Sitze in folgender Ordnung ein:

Nr.	Name.	Vorname.	Stand.
1.			
2.			

u. s. w. bis 12.

D . . . Angeklagte . . . . war . . anwesend.

Als Vertheidiger war . . zugegen . . . .

Angeklagte . . . erklärte . . ., über . . . persönliche Verhältnisse befragt . . . .

Der Vorsitzende hielt an die Geschworenen die im Artikel 73 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vorgeschriebene Anrede dahin:

„Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache gegen . . . . die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen, und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemanden zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde."

Die Geschworenen leisteten den Eid, indem sie, einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen, einer nach dem andern, unter Erhebung der rechten Hand die Worte aussprachen:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Es wurden hierauf die Zeugen namentlich aufgerufen. Es waren erschienen:

1. 2. u. s. w.

Der Vorsitzende erinnerte sie an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, an ihre Pflicht die Wahrheit zu sagen, machte sie aufmerksam auf die gegen den Meineid angedrohten Strafen, und legte ihnen die allgemeinen, im § 319 der Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen Fragen vor, welche sie . . . .

Demnächst forderte der Vorsitzende die Zeugen auf, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst so lange zu verweilen, bis sie vorgerufen würden.

Nachdem die Zeugen wieder abgetreten waren, wurde der Beschluß des An-

---

*) Wenn für mehrere Sachen das nämliche Schwurgericht bestimmt, und für dieselben eine gemeinschaftliche Vereidung erfolgt ist, so wird hier hinzugefügt: und „vereidet." Die Sätze, welche die Vereidung der Geschworenen betreffen, werden alsdann in diesem Protokolle durchstrichen.

klage-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu . . . . vom . . . . und die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Der Vorsitzende befragte d . . Angeklagte . ., ob . . sich schuldig bekenne . . oder nicht.

. . . .

Auf näheres Befragen gab . . d . . Angeklagte . . an:

. . . .

. . . .

Nach beendigtem Verhöre d . . Angeklagten wurden die Zeugen, einer nach dem andern, wieder in den Sitzungssaal gerufen und einzeln vernommen, wie folgt:

1. . . . .

. . . .

Der Staatsanwalt nahm das Wort zur Ausführung über die Thatfrage und schloß mit dem Antrage:*)

. . . .

Der Vertheidiger . . . . hielt die Vertheidigungsrede. Derselbe trug dahin an . . . .

D . . . Angeklagte . . selbst hatte . . nichts mehr anzuführen. Hierauf erklärte der Vorsitzende die Verhandlungen für geschlossen, setzte sodann die gesammte Lage der Sache auseinander**) . . . .

. . . .

und verlas darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen, so wie solche in der Beilage verzeichnet sind.

Gegen diese wurde . . . .

Der Vorsitzende übergab die schriftlich abgefaßten, mit seiner Unterschrift versehenen Fragen den Geschworenen, und ließ d . . Angeklagte . . aus dem Sitzungssaal abführen.

Die Geschworenen begaben sich in ihr Berathungszimmer, wobei der Vorsitzende dem . . . . den Befehl ertheilte, daß der Eingang zu dem Zimmer, welches die Geschworenen nicht verlassen dürften, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen hätten, bewacht werde, damit Niemand in das Berathungszimmer eintrete, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden.

. . . .

. . . .

Nachdem die Geschworenen in den Sitzungssaal zurückgekehrt waren, befragte der Vorsitzende dieselben nach dem Ergebniß ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhob sich und sagte:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen:

. . . .

worauf derselbe die gestellten Fragen, wie sie in der Beilage enthalten sind, und unmittelbar nach jeder Frage die von den Geschworenen beschlossene und von dem Vorsteher derselben unterzeichnete Antwort verlas, in welcher nach Inhalt der Beilage ausdrücklich angegeben ist, ob die nachtheilige Beantwortung der einzelnen Fragen nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen, oder mit mehr als sieben Stimmen beschlossen sei.

---

*) Nach Art. 78 des Ges. v. 3. Mai 1852 müssen die zur Entscheidung gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten und die auf dieselben erfolgten Entscheidungen in das Protokoll aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt werden. Hierfür kann im Formular selbst keine Andeutung gegeben werden. Die Aufnahme erfolgt an dem gerade geeigneten Orte.

**) Falls Veranlassung vorhanden war, gesetzliche Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kommen, zu erläutern, so wird hinzugefügt: „erläuterte die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kamen.“

Der Ausspruch der Geschworenen wurde hierauf von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

. . . .

D . . Angeklagte . . wurde . . in den Sitzungssaal zurückgeführt, und in . . . . . Gegenwart durch den Gerichtsschreiber der Ausspruch der Geschworenen verlesen.

. . . .

Der Staatsanwalt stellte seine Anträge wegen Anwendung des Gesetzes dahin:

. . . .

D . . Angeklagte . . wurde . . von dem Vorsitzenden befragt, ob und was . . . zu . . . Vertheidigung noch anzuführen habe . .?

D . . Angeklagte . . erklärte:

. . . .

. . . .

Der Vertheidiger d . . Angeklagten führte aus:

. . . .

. . . .

Die Richter zogen sich in das Berathungszimmer zurück, und es verkündete nach Rückkehr derselben in den Sitzungssaal der Vorsitzende das von dem Königlichen Schwurgerichtshofe erlassene Urtheil dahin:

. . . .

g. w. o.

Nr. 8.

Portofreiheit.

Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1858, — die Portofreiheit in Justizsachen betreffend. J. M. Bl. 50.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister das nachstehend abgedruckte Regulativ über die Portofreiheit in Justizsachen für diejenigen Landestheile, in denen die Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851, 3. Mai 1853 und 9. Mai 1854 Gültigkeit haben, mit der Bestimmung erlassen, daß dasselbe bei den Postanstalten vom 1. März d. J. ab zur Anwendung gebracht werden soll.

Die Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, die in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu beachten, namentlich aber darauf zu halten, daß

1. nur solche Sendungen unter dem Vermerk der Portofreiheit befördert werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist; daß ferner
2. bei portofreien Sendungen die Vorschrift des § 10 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet wird, und daß endlich
3. bei eingehenden Sendungen, welche mit dem Vermerk der Portofreiheit versehen sind, geprüft wird, ob der Sendung auch die Portofreiheit zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, daß der Orts-Postanstalt alsdann, unter Beifügung des Kouverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, desgleichen unter Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

Uebertretungen der in dem Regulativ zusammengestellten Vorschriften sind auch ohne Antrag der Postverwaltung im Aufsichtswege mit der erforderlichen Strenge zu rügen und im Wiederholungsfalle oder in sonst geeigneten Fällen mit Ordnungsstrafen an dem schuldigen Beamten zu ahnden. Erfolgt die Rüge auf Antrag einer Postbehörde, so ist derselben von der darauf erlassenen Verfügung Nachricht zu geben.

Schließlich werden die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß den unmittelbaren Sendungen zwischen Behörden und Privatpersonen wegen Anschaffung der gedruckten und lithographirten gerichtlichen Geschäfts-Formulare die nach der allgemeinen Verfügung vom 26. März 1842 (J. M. Bl. S. 111) bewilligte Portofreiheit gemäß § 2 Nr. 1 des Regulativs nicht ferner zusteht. Dagegen ist die portofreie Versendung der aus den Staatskassen anzuschaffenden Formulare nach wie vor gestattet, wenn dieselbe nach Maßgabe der Verfügung vom 11. März 1837 (Jahrbücher Bd. 49 S. 233, J. M. Bl. für 1842 S. 112) durch Vermittelung der Obergerichte erfolgt.

(cfr. hierzu: All. Verf. v. 5. Oktober 1858, die portofreie Versendung gerichtlicher Geschäftsformulare betr., J. M. Bl. 322.)

Anlage.

Regulativ vom 3. Januar 1858

über die

Portofreiheit in Justizsachen für diejenigen Landestheile, in welchen die Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851, 3. Mai 1853 und 9. Mai 1854, zur Anwendung kommen.

1) Eintheilung der Portofreiheiten in Justizsachen.

§ 1. Die Portofreiheit einer Sendung in Justizsachen wird nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt, je nachdem die Sendung in Justizdienst-Einrichtungs- und Aufsichtssachen (Verwaltungssachen) oder in einzelnen Rechtsangelegenheiten (Parteisachen) ergangen ist.

2) Portofreiheiten in Justiz-Verwaltungssachen.

§ 2. In Verwaltungssachen sind alle Sendungen zwischen Königlichen Behörden und zwischen Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits, der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht unzweifelhaft im ausschließlichen Interesse des Staats abgelassen worden ist, ein Interesse einer Privatperson u. s. w. mithin dabei nicht konkurrirt.

Zu den Sendungen, bei denen ein Privat-Interesse konkurrirt, und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1. Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w. und die darauf erlassenen Bescheide, sowie alle Sendungen zwischen Behörden und Privatpersonen wegen Anschaffung von Bureau-Utensilien, Büchern, Druckmaterialien zu Formularen 2c. für den Königlichen Dienst;
2. Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien gerechnet werden, welche dadurch nöthig geworden sind, daß der Beamte eine schon ergangene Erinnerung unbeachtet gelassen hat;
3. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen,

oder von diesen an Königliche Kassen, so weit dabei der Grundsatz in Anwendung kommen kann, daß die zu erhebenden oder zu zahlenden Beträge bei derjenigen Kasse in Empfang genommen oder gezahlt werden müssen, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur). Insbesondere dürfen Diäten, Besoldungsgelder und Gebühren an Beamte oder Kommissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen.

§ 3. Ohne Rücksicht auf ein konkurrirendes Interesse einer Privatperson sollen portofrei befördert werden:

1. die aus der Bureaukasse des Königlichen Justiz-Ministeriums an Gerichtsbehörden und einzelne Justizbeamte zu versendenden Unterstützungen für Justizbeamte, sowie die aus derselben Kasse bei Versetzung der Justizbeamten zu versendenden Umzugskosten;
2. die zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse fließenden Beträge bei ihrer Versendung zwischen den Gerichtskassen und zwischen diesen und der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zu Berlin;
3. die zu den Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten fließenden Beträge bei ihrer Versendung Seitens der Gerichte an die betreffenden Königlichen Kassen;
4. Sendungen von Depositalmassen zwischen den Gerichten, die durch neue Gerichts-Organisationen veranlaßt werden;
5. Arbeits-Verdienstgelder welche zum Besten entlassener gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Ortsobrigkeiten versandt werden.

3) Portofreiheiten in Justiz-Parteisachen.

§ 4. In allen Rechtsangelegenheiten, in welchen für den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten die Gesetze vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 622), vom 3. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 170), vom 9. Mai 1854 (Ges.-Samml. S. 273) und der dazu gehörige Tarif zur Anwendung kommen, sind sämmtliche von den Gerichten abgehende Erlasse mit oder ohne Insinuations-Dokument und Aktensendungen portofrei, gleichviel, ob die Gerichtskosten nach dem Tarif vom 10. Mai 1851 wirklich in Ansatz und zur Erhebung kommen, oder wegen Sportelfreiheit außer Ansatz bleiben.

Diese Portofreiheit erstreckt sich indeß nur auf die von den Gerichten abgehenden Erlasse und Akten.

Geldsendungen, denen andere Sendungen mit deklarirtem Werthe in dieser Beziehung gleichstehen, unterliegen in Parteisachen stets der Portozahlung, sie mögen von den Gerichten versandt oder an dieselben eingesandt werden; auch bleiben die Parteien nach wie vor verpflichtet, ihre Eingaben und sonstigen Sendungen an die Gerichte zu frankiren.

Es sollen jedoch portofrei befördert werden:

1. In Armen-Prozeßsachen die Korrespondenz, welche zwischen den Armen-Parteien und den denselben zugeordneten Mandatarien und Assistenten, oder zwischen diesen und den Gerichten abgeschickt wird, wenn die betreffende Partei nach Vorschrift des § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 ihre Armuth dem Gerichte nachgewiesen hat, und die Versendung der Korrespondenz durch Vermittelung des Gerichts unter dessen Siegel und unter dem Rubrum:

   „Gerichtliche Armensache"

   erfolgt. Die Gerichte haben diese Vermittelung zurückzuweisen, wenn den vorstehenden Bedingungen noch nicht genügt ist.
2. In Armen-Vormundschaftssachen die Korrespondenz- und Aktensendungen von den Vormündern und anderen Privatpersonen an die Gerichte, so-

fern diese Sendungen im alleinigen Interesse des Bevormundeten und durch Vermittelung der Gerichte unter dem Rubrum:

„Gerichtliche Armensache"

abgelassen werden. Sind derartige Korrespondenz- und Aktensendungen nicht mit einem Gerichtssiegel verschlossen, so haben die Postanstalten dieselben mit Porto zu belegen.

Das Porto ist aber wieder zu löschen, wenn von dem auf der Adresse benannten Gericht das Unvermögen des betheiligten Bevormundeten bescheinigt wird.

3. In allen Untersuchungssachen die Ueberführungsstücke (corpora delicti), auch wenn diese in baarem Gelde bestehen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß deren Einforderung nur in dringenden Fällen geschieht, in welchen eine bloße Beschreibung der betreffenden Gegenstände nicht ausreicht, die Vorlegung derselben vielmehr unumgänglich nöthig ist.

4. Die aus dem Verkehr zwischen den Gerichten und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Korrespondenz.

5. Die in Folge der neuen Gerichts-Organisation von den Gerichts-Kommissionen an die Kreisgerichte, zu deren Bezirk sie gehören, zur Annahme in das Depositorium einzusendenden Gelder, sowie die Geldsendungen in Armen-Vormundschaftssachen zwischen den Stadt- und resp. Kreisgerichten, und den von denselben ressortirenden Gerichts-Kommissionen und Gerichts-Deputationen.

Inwieweit die den Gerichten für Korrespondenz- und Aktensendungen in Parteisachen zustehende Portofreiheit auch den Königlichen General-Kommissionen und den mit den Geschäften derselben beauftragten Regierungs-Abtheilungen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und den Königlichen Bergämtern in Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zusteht, bestimmen die Verfügungen vom 7. November 1854, Post-Amtsblatt Nr. 36 S. 369, und vom 14. Februar 1856, Post-Amtsblatt Nr. 5 S. 79, bei denen es bewendet.

§ 5. Den von den Gerichten in Parteisachen abgehenden Erlassen und Akten steht die Portofreiheit nicht zu, wenn die Sendung in einer Angelegenheit ergeht, auf welche die Gerichtskosten-Gesetze vom 10. Mai 1851, 3. Mai 1853 und 9. Mai 1854 keine Anwendung finden, und für welche auch nicht Gebührenfreiheit in dem Gesetze vom 10. Mai 1851 zugesichert ist. In dergleichen Angelegenheiten sind vielmehr auch die von den Gerichten in Parteisachen abgehenden Erlasse und Akten portopflichtig. Namentlich sind hiernach die Berichte, welche an das Königliche Justiz-Ministerium mit Urkunden zu deren Legalisation eingereicht werden, sowie die sämmtliche in solchen Angelegenheiten entstehende Korrespondenz portopflichtig.

4) Portofreiheiten in Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft.

§ 6. In Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft genießen Portofreiheit: Korrespondenz- und Aktensendungen, welche

a) in Dienst-Einrichtungs- und Aufsichtssachen ergehen,
oder welche

b) in Parteisachen lediglich im Interesse des Staates zu dem Zwecke erlassen werden, begangene strafbare Handlungen festzustellen, die Thäter zu ermitteln und vor Gericht zu verfolgen;

wogegen solche Sendungen, bei denen das Interesse einer Privatperson konkurrirt (§ 3), oder welche durch ein solches Interesse hervorgerufen werden, portopflichtig sind, z. B. Verfügungen auf begründete Denunziationen, welche von dem Denunzianten in seinem Privat-Interesse angebracht worden sind.

5) Portofreiheiten in Angelegenheiten des Ehrenraths der Rechtsanwalte und in Angelegenheiten der Schiedsmänner.

§ 7. Portofrei sind ferner:

1. die amtliche Korrespondenz- und Aktensendungen des Ehrenraths der Rechtsanwalte;

2. die offiziellen Anfragen und Berichte der Schiedsmänner an deren vorgesetzte Behörden, namentlich die jährlichen Berichterstattungen an die Königlichen Landräthe.

Portopflichtig sind dagegen:

1. die gesammte, auch amtliche Korrespondenz der Notare und der Rechtsanwalte;
2. die gesammte, auch amtliche Korrespondenz der gerichtlichen Auktions-Kommissarien.

6) Beschränkende Maaßgaben.

§ 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Aktensendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen. Portofreie Packetsendungen, welche nicht Schriften, Akten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, dürfen das Gewicht von 10 Pfund für jede abgehende Post nicht übersteigen.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1. um die Versendung von Akten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Akten verkauft werden sollen;
2. um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zum Dienstgebrauch zuzusenden. Jedenfalls sind dergleichen Sendungen (1 und 2) portopflichtig.

Auch Geldsendungen müssen möglichst vermieden werden, und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§ 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1. das Bestellgeld nach Maaßgabe der allgem. Verfügung vom 19. Mai 1855 (Post-Amtsbl. S. 105 und 106 und J. M. Bl. S. 151), die Bestellung mag am Orte der Postanstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Ortes durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2. das Packkammer- oder Lagergeld;
3. die Prokuragebühr für Vorschußsendungen, welche jedoch bei Vorschußsendungen in reinen Verwaltungs-Angelegenheiten (§ 2) außer Ansatz bleibt;
4. die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen.

Eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Portos bei Sendungen nach dem Auslande tritt bei Packet-, Geld- und sonstigen Werthsendungen überhaupt nicht, bei Korrespondenz-Sendungen aus Preußen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur ein:

1. für Korrespondenz-Sendungen bis zum Gewicht von 1 Pfund, welche in reinen Verwaltungsangelegenheiten (§ 2) ergehen, und mit dem für diese bestimmten Rubrum versehen sind (§ 10);
2. für Korrespondenz-Sendungen in Parteisachen, sofern diesen nach den vorangegangenen Bestimmungen die Portofreiheit zusteht, wenn
   a) dergleichen Sendungen das Gewicht von 4 Loth nicht übersteigen, oder wenn
   b) bei einem Gewichte der Korrespondenz-Sendung von 4 bis 16 Loth die Beförderung mit der Briefpost durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist.

7) Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§ 10. Soll eine nach den vorangegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie

1. mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder unter Streif- oder Kreuzband aufgegeben,
2. auf der Adreßseite mit dem handschriftichen Portofreiheits-Vermerke versehen, und
3. dieser Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Bei den von dem Königlichen Justiz-Ministerium, dessen Bureaukasse und von der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse ausgehenden Sendungen ist die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht erforderlich.

Auf der Adresse von Behändigungsscheinen, welche mit zur Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen zugleich zur Post geliefert werden, bedarf es einer Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks ebenfalls nicht. Auch genügt es, wenn auf solchen Behändigungsscheinen der Vermerk der Portofreiheit nicht geschrieben, sondern gedruckt ist. Der Portofreiheits-Vermerk besteht für diejenigen Sachen, welche als Verwaltungssachen nach § 2, § 6 und 7 die Portofreiheit genießen, in den Worten:

„Königliche Dienstsache,“

wogegen die nach § 4 portofreien Sendungen in Parteisachen zur Bezeichnung der Portofreiheit mit dem Vermerk:

„Portofreie Justizsache“

zu versehen sind.

Für Sendungen in Armen-Prozeßsachen und in Armen-Vormundschaftssachen ist im § 4 unter Nr. 1 und 2 der Vermerk:

„Gerichtliche Armensache“

vorgeschrieben.

Die in Armensachen von dem Königlichen Justiz-Ministerium ausgehenden Sendungen werden bloß als „Armensachen“ auf dem Kouvert bezeichnet.

Bei portofreien Geldsendungen aus dem Königlichen Justiz-Ministerium, der Bureaukasse desselben und der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse kommt die Bezeichnung:

„Portofreie Justiz-Geldsendung,“

bei den übrigen portofreien Geldsendungen aber die Bezeichnung:

„Portofreie gerichtliche Geldsendung“

zur Anwendung.

Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namensunterschrift des mit der Beglaubigung ein- für allemal beauftragten Beamten hinzugefügt wird. Es kann solches vermittelst eines Stempels geschehen, der den Namen des beglaubigenden Beamten enthält, und von diesem zur Vermeidung eines Mißbrauchs sorgfältig aufzubewahren ist.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Postanstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein- für allemal bestimmten Beamten, die Gerichtsvorstände, Präsidenten, Direktoren, Gerichts-Kommissarien, sowie die Untersuchungsrichter, und in Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Postanstalt zu bezeichnenden Beamte mit der Beglaubigung ein- für allemal beauftragt werden

Unterbeamte, mit Ausnahme derjenigen Beamten, welchen das Geschäft des Botenmeisters übertragen ist, sind zu der Beglaubigung des Protofreiheits-Vermerks nicht befugt und können damit nicht beauftragt werden.

§ 11. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung der Vorschrift des § 10 in der einen oder der anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Postanstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung
a) durch Vorzeigung des Inhalts,
b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders, sowie durch kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Kouverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet.

In jedem Falle kann die Erstattung des Portos nur gegen Rückgabe des Kouverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben erfolgen.

8) Ueberwachung der Sendungen gegen mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks.

a. Seitens der Justiz-Behörden und Beamten.

§ 12. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staatskasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1. nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
2. bei portofreien Sendungen die Vorschrift des § 10 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet wird, und daß endlich
3. bei eingehenden Sendungen mit dem Vermerke der Portofreiheit sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Postanstalt unter Beifügung des Kouverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

b. Seitens der Post-Behörden und Beamten.

§ 13. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Vermerke der Portofreiheit versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerks zu kontrolliren, und wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt zu belegen.

Bei Ausführung der Kontrolle soll jedoch zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden, und es soll der vorläufige Porto-Ansatz in dergleichen Fällen nur dann eintreten, wenn wirklich begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten.

Liegen dergleichen Zweifel vor, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit,"

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, auf gleiche Weise, wie in dem § 11 bestimmten Falle (wenn die äußere Beschaffenheit der Sendung den gegebenen Vorschriften nicht entspricht) verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Vermerke der Portofreiheit versehen worden ist, so hat die distribuirende Postanstalt des Aufgabe-Ortes von dem Falle unter Mittheilung der Beweisstücke Nachricht zu geben. Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Gerichtsbehörde) das Porto für

die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Kontravention gegen den Absender.

Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchem sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abzuschicken, oder portofreien dienstlichen Sendungen Privatmittheilungen beizupacken.

Aber auch in allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung jenes Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disziplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Akten der vorgesetzten Ober-Postdirektion zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben. Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen, oder nach Bewandniß der Umstände an das General-Postamt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§ 14. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§ 11) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§ 13) austaxirt worden sind, die vorläufige Zahlung des Portos verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Postanstalten als unbestellbar zu behandeln und an den Abgangsort zurückzuschicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden, und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen oder von dem Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Postdirektion einzureichen.

§ 15. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Postanstalt und einer anderen Behörde muß die Postanstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Postdirektion vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Korrespondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Postdirektionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Postamts einzuholen.

Die Vorschriften über die Portofreiheit in Justizsachen §§ 105 bis 138 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Nr. 9.

Gesetz vom 7. Mai 1856,

betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals.
G. S. 293.

Wir Friedrich Wilhelm, v. G. G., König von Preußen &c. &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der K. O. v. 1. August 1836 (G. S. 218), die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen betr., kommen bei allen Civilsenaten des Obertribunals, sowie dem Senate für Strafsachen, zur Anwendung.

§ 2. Die Entscheidungen des Plenums des Obertribunals über streitig gewordene Rechtsfragen erfolgen unter Mitwirkung der Mitglieder aller Senate.

In Strafsachen, in Sachen aus dem Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens und in Ehesachen (Verordnung vom 28. Juni 1844, G. S. 189) wird vor Erlassung der Plenarentscheidung der General-Staatsanwalt mit seinem Antrage gehört.

§ 3. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse einer Abtheilung des Senates für Strafsachen ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich. Die Zahl der Mitglieder muß immer eine ungerade sein.

§ 4. Die Entscheidung einer Strafsache erfolgt durch die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen:

1. wenn es sich um eine Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde in Sachen handelt, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. April 1853 (G. S. 162) zur Kompetenz des Kammergerichts gehören;
2. wenn eine Abtheilung beschließt, von einem durch sie selbst, oder durch die andere Abtheilung, oder durch einen Civilsenat bisher behaupteten Rechtsgrundsatze, oder einer bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen;
3. wenn eine Abtheilung in einer Sache wegen der Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit der dabei zu entscheidenden Rechtsfrage die Verweisung derselben an die vereinigten Abtheilungen für angemessen erachtet, oder wenn der General-Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministers darauf anträgt.

Der Senat für Strafsachen ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens eilf Mitglieder Theil nehmen.

§ 5. Die nachstehenden Bestimmungen der K. O. v. 1. August 1836 werden hierdurch aufgehoben:

1. die Bestimmungen unter Nr. 3, wonach die Entscheidung des Plenums auch dann eintreten soll, wenn ein Senat von einem durch ihn selbst behaupteten Rechtsgrundsatze, oder einer durch ihn selbst bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen beschließt.

   Dagegen bleibt jedem Senate unbenommen, in einem solchen Falle die betreffende Rechtsfrage an das Plenum zu bringen.
2. Die Bestimmung unter Nr. 4, wonach keiner der Referenten im Plenum aus den Mitgliedern des Senats gewählt werden soll, welcher die streitig gewordene Rechtsfrage an das Plenum gebracht hat.
3. Die Bestimmung unter Nr. 5, wonach, wenn das Plenum von einem früheren Beschlusse abweichen sollte, das Obertribunal nach vorgängiger

Entscheidung der vorliegenden Rechtssache, auf Einholung einer deklaratorischen Vorschrift anzubringen hat.

Der abweichende neuere Beschluß hat die Kraft eines ersten Beschlusses.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Nr. 10.

Gesetz vom 14. Mai 1852,

über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen. G. S. 245.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchem die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit des § 335 des Strafgesetzbuches an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizei-Anwalte überlassen werden.

---

cfr. Gesetz v. 24. April 1854, betreff. die Verletzungen der Dienstpflichtigen des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, G. S. 214, § 1: Den Antrag [auf Bestrafung wegen hartnäckigen Ungehorsams u. dgl. m.] auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokalpolizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.

§ 2. In der § 1 gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;
d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

---

1. Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen, v. 26. März 1856, G. S. 225:

Wir Friedrich Wilhelm, v. G. G., König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Mit der Polizeiverwaltung ist sowohl das Recht auf die vom Polizeiverwalter in Gemäßheit des Gesetzes v. 14. Mai 1852, G. S. 245, endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, als auch die Verpflichtung verbunden, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen. Wenn jedoch in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen, so hat es bei dieser Bestimmnng sein Bewenden.

§ 2. Ist nach § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in einer Gemeinde die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten übertragen, so gebühren die von der Ortspolizeibehörde wegen Uebertretungen festgesetzten Geldbußen und Konfiskate unbeschadet der Bestimmung im zweiten Alinea des § 1 der Gemeinde.

§ 3. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die vor dessen Erlaß erfolgten Straffestsetzungen Anwendung. Urkundlich ꝛc.

2. Reskr. des Min. des Innern v. 17. November 1853, Min. Bl. der innern Verwaltung S. 282: Aus den von der Polizeibehörde nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 festgesetzten und eingezogenen Geldbußen kann die Berichtigung der Denunziantenantheile sofort bewirkt, und den Landräthen die Befugniß beigelegt werden, die Anweisung zur Zahlung der Denunziantenantheile den betreffenden Kassen zu ertheilen.

§ 3. Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§ 4. Für das Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§ 5. Gegen eine solche Strafverfügung (§ 1) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon dem Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§ 6. Erfolgt ein solcher Antrag (§ 5) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

---

1. Verf. des Trib. v. 29. Januar 1858, J. M. Bl. 163, G. A. VI. 254: Dem Angeschuldigten steht auch nach dem Ges. v. 14. Mai 1852, ebenso wie nach Art. 136 Ges. v. 3. Mai 1852, die Zurücknahme der Provokation auf gerichtliches Gehör zu, sofern er sich bei dem vorläufigen Strafbescheide beruhigt und die gerichtliche Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat.

2. Ueber die Wirkung der Renunziation des Angeklagten auf richterliche Entscheidung nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen Uebertretungen rein polizeilicher Natur; Abhandl. v. Lemke, G. A. II. 870.

3. Erk. v. 16. April 1858, G. A. VI. 409 [Verhältniß des gerichtlichen Verfahrens zu dem vorangegangenen Strafresolut, wenn zwar zu spät auf gerichtliches Gehör provozirt, dieses Verfahren aber dennoch ohne Widerspruch der Polizeibehörde eingeleitet und verhandelt wird.]

§ 7. Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 5) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§ 8. Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

---

1. Reskr. der Min. für Handel u. s. w. u. des In. v. 23. Septbr. 1854, M. Bl. f. d. V. p. 232: Die den Polizeiverwaltern vorgesetzten Verwaltungsbehörden sind nicht befugt, die von den Ersteren erlassenen, vollstreckbar gewordenen Straffestsetzungen im Falle der Inkompetenz des Verwalters im Aufsichtswege als nichtig aufzuheben. Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde hat zwar das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Polizeiverwalter ihre Kompetenz nicht überschreiten und dieselben vorkommenden Falles mit der geeigneten Belehrung zu versehen. Sobald die Straffestsetzung eines Polizeiverwalters aber vollstreckbar geworden ist, kann der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nur das Recht zustehen, für den Fall, daß sie die Inkompetenz desselben ermittelt, die Aussetzung der Strafvollstreckung anzuordnen und der Staatsanwaltschaft von der Sachlage Kenntniß zu geben, damit diese eine gerichtliche Verfolgung der in Rede stehenden strafbaren Handlung eintreten lasse. In der hierauf einzuleitenden Untersuchung ist sodann die Aufhebung der polizeilichen Straffestsetzung durch Erkenntniß auszusprechen und daneben die in der Sache selbst sich ergebende Entscheidung zu treffen.

2. All. Verf. v. 8. Februar 1854, betr. die Behandlung der Immediatgesuche um Erlaß oder Milderung von Strafen, welche in Gemäßheit des Gesetzes v. 14. Mai 1852 festgesetzt worden sind, J. M. Bl. 62: Die Gerichte in denjen. Landestheilen, in welchen die V. v. 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, werden hierdurch angewiesen, die ihnen zugefertigten Immediatgesuche um Erlaß oder Milderung polizeilicher Strafen, wenn sich bei näherer Prüfung der Sache ergiebt, daß diese Strafe in Gemäßheit des Ges. v. 14. Mai 1852 durch eine vollstreckbar gewordene Verfügung des Polizeiverwalters festgesetzt worden ist, an die betr. Regierungen, in Berlin an das Polizei-Präsidum hierselbst, abzugeben. — Sollte über ein derartiges Gesuch von Seiten des Justiz-Min. Bericht erfordert sein, so ist darüber, daß das Gesuch aus dem vorbezeichneten Grunde an die Verwaltungsbehörde abgegeben worden, Anzeige zu erstatten. — Die Regierungen und das hiesige Pol. Präsid. sind hinsichtlich der Behandlung solcher Immediatgesuche von den Herren Minist. für Handel rc. u. des Innern mit näherer Anweisung versehen worden.

§ 9. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§ 339 des Strafgesetzbuchs). Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 10. In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§ 3 und 269 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer das Bewenden.

§ 11. Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§ 12. Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen. Urkundlich rc. rc. — Hierzu:

Reglement vom 30. September 1852, J. M. Bl. 342.

§ 1. Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formular II. als Aktenbogen für jede einzelne Sache, sowie behufs der

Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III., sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV. Gebrauch zu machen.

§ 2. Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretungen gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Beleidigungen, so wie Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§ 3. Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungsfrist findet die Bestrafung nicht mehr statt. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§ 4. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 5. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigner Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§ 4) hervorgehen.

§ 6. Ebenso wird es, falls es anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat, und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§ 7. Es ist sodann (§§ 5, 6) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Aktenbogen bei 1, 2 und 3 auszufüllen, und die Strafverfügung, gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3 desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III. oder beziehungsweise IV. auszufertigen.

§ 8. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straflisten, durch Ausfüllung der Nr. 2 und 3 des Formulars II. aktenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§ 7) ausfertigt.

§ 9. Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die behufs der vor-

läufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläufige oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen, und die Sache bei dem Polizeianwalt behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§ 10. Ist die Uebertretung mit Geld oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen, oder auch einer höhern Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von *einem Tage* gleichgeachtet wird.

Unter einem Tage, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch *Konfiskation* des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Konfiskation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte „festgesetzt" des Formulars III. oder IV.

Reskript des Just. Min. u. des Min. des In. v. 23. Mai 1854, J. M. Bl. 286: Die in dem Berichte angeregte Frage, ob das im § 335 des Strafgesetzbuchs für Uebertretungen allgemein aufgestellte Strafmaaß der Geldbuße von 10 Silbergroschen auch in solchen Fällen anzuwenden sei, wo andere noch gültige Gesetze, wie z. B. die Feldpolizei-O. v. 1. Novbr. 1847 ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich zulassen? ist, wie wir der K. Regierung bei Rücksendung der eingereichten Akten erwiedern, zu verneinen. Die betr. Bestimmung des Strafgesetzbuchs enthält in ihrer Wortfassung zwar eine Beschränkung nicht, sie kann indeß auch eine weitere Geltung nicht erhalten, als dies andere noch gültige Strafgesetze gestatten. Die gedachte Feld-Pol.-O. gehört im Wesentlichen zu den noch gültigen Strafgesetzen. Wenn daher in derselben zum Theil ein Straf-Minimum von fünf Silbergroschen zugelassen ist, so muß solches ungeachtet jener Bestimmung des Strafgesetzb. zur Anwendung kommen. — Dies ist auch für die Vorschrift des § 10 des Regl. über die Ausführung des Gesetzes v. 14. Mai 1852 v. 30. Septbr. dess. Jahres maaßgebend, und es kann mithin in den vorläufigen Straffestsetzungen der Polizeibehörden auch eine weniger als 10 Sgr. betragende Geldbuße ausgesprochen werden, wenn in besonderen noch gültigen strafgesetzlichen Vorschriften ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist.

§ 11. Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amts-Boten behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeinde-Bote noch nicht vorhanden ist, muß solcher behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeinde-Boten zu vereidigen.

§ 12. Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Aktenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Aktenbogen zu Nr. 4 unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Aktenbogen zurückzugeben.

§ 13. Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei

dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§ 14. Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§ 13) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt, und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldbuße bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach Vorschrift des § 17 die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizei-Gefängnisse vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens auszufüllen und der Haftbefehl, damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V. auszufertigen, und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeinde-Diener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung der Strafe in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Konfiskation festgesetzt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu konfiszirende Gegenstand, wo dies nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Konfiskate zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Aktenbogen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, falls der Aktenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen behufs der Absendung des Aktenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Aktenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§ 20. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Aktenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§ 21. Wird die Berufung vom Gericht als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Aktenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt Dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§ 22. Werden Reisende oder sonst Personen, welche die Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach § 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G. S. S. 45) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach § 4 desselben Gesetzes nebst dem Aktenbogen über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen.

§ 23. Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7 auf dem Aktenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt fünf Sgr. nicht übersteigen; sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§ 24. Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§ 25. Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Aktenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine prinzipale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§ 26. Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie, gleichwie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe, als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 27. Der Betrag der Auslagen sowie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

§ 28. Gegen aktive Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Konfiskation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld oder Gefängnißstrafe oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein

Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgericht in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militairperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Konfiskation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen, und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe, oder die konfiszirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt, und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§ 29. Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§ 30. Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetze vom 14. Mai 1852 der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Anlagen:

Formular I.

Strafliste. 186 . .

Nr.	Name, Stand, Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt der Kasse am	Abgesandt dem Polizeianwalt am	Vollstreckt.	Auslagen.	Bemerkungen.

Formular II.

1. Nr. der Strafliste des Jahres 186 .

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch: (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen). Die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3. D . . . . zu . . . .
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen den
auf Grund d
eine bei . . . . zu erlegende Geldstrafe von . . . . an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von . . . . tritt,

festgesetzt.

Findet d . . . . sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d . . . . . 186 . .

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute . . . .
dem . . . . . . in Person
in dessen Abwesenheit

ausgehändigt.
Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden,
Da d
die Annahme von dem verweigert worden, an die Stubenthür, Hausthür d . .
befestigt.

5. Der wird angewiesen, d.
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

d . . 186 .
Die Ortspolizeibehörde zu

6. Verhandelt d.	7. Auslagen sind entstanden:
Der berichtet heute	1. bis zur Strafverfügung
d ist nach vorstehender Verfügung	an Porto
vom	für
am	. . . . Botenlohn
in das Gefängniß zu	für
gebracht und	. . . . Zeugengebühr
am	für
daraus wieder entlassen worden.	2. nach Erlaß der Strafverfügung
Die Gefängnißkosten sind mit	am Botenlohn
gezahlt	für
nicht gezahlt.	an Porto
v. g. u.	für
g. w. o.	an Gefängnißkosten
	für
	Hiervon ist gezahlt an
	von d

Fomular III.

D . . . . zu
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund
eine Gefängnißstrafe von
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalt, oder bei der

unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d. 186

Formular IV.

D zu

hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d

auf Grund d

eine bei . . . . zu erlegende Geldstrafe von an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt, festgesetzt.

Findet d . . . . sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d. 186 .

Formular V.

Der wird angewiesen, d behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 186 .

Die Ortspolizeibehörde zu

Nr. 11.

Instruktion für die Inspektoren, Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefängnisse*)

vom 24. Oktober 1837, J. M. Bl. 1839, p. 270.

[Die Instruktion v. 24. Oktober 1837 ist zwar zunächst nur für die gerichtlichen Gefängnisse ertheilt; die Gerichte sollen indeß so viel als möglich darauf sehen, daß die Best. derselben auch bei denjenigen nicht gerichtl. Gef. zur Anwendung kommen, welche von den Gerichten zur Aufnahme von Gefangenen benutzt werden, d. h. sie sollen darauf sehen, daß die gerichtlichen Gefangenen in dergleichen Gefängnissen so viel als möglich nach Maaßgabe der Instr. v. 24. Oktober 1837 behandelt werden. — Cirk. Verf. v. 26. Oktober 1837, Schreiben v. 8. Juli 1838, Schering p. 283.] —

---

*) Die Ueberschrift lautet eigentlich „der gerichtlichen Gefangen-Anstalten". Die Bezeichnung „Gefangen-Anstalten" soll jedoch nach einer Allerhöchsten Bestimmung vermieden und dafür der technische Ausdruck „Gefängniß" gebraucht werden. — All. Verf. v. 2. Februar 1843, J. M. Bl. 31.

Die Abweichungen in den Bestimmungen der Instruktionen, welche den Gefängniß-Offizianten in Gemäßheit des § 76 der Allg. Kriminal-Ordnung ertheilt sind, haben den Justizminister veranlaßt, das nachstehende allgemeine Regulativ für dieselben zu ertheilen, welches, mit Aufhebung der bisherigen Vorschriften, fortan bei allen gerichtlichen Gefangen-Anstalten zur Anwendung kommt.

Reskript v. 16. Februar 1838, Schering p. 283: Die Instruktion kommt bei allen, also auch bei den kleinen gerichtlichen Gefängnissen zur Anwendung; den gerichtlichen Gefängnissen stehen die Kommunal- und polizeilichen Gefängnisse, die nicht der Direktion der Gerichte unterworfen sind, gegenüber.

Verschiedene Klassen der Gefangenen.

§ 1. Die Gefangenen sind entweder
Untersuchungs-Gefangene, oder
Strafgefangene, oder
Schuld-Gefangene.

Die Strafgefangenen sind:

1. solche, die wegen Injurien, leichter fiskalischer Vergehen oder Verletzung der zur Aufrechthaltung der Ordnung im Staatsdienste erforderlichen Disciplin Gefängnißstrafen verbüßen; — sie werden gleich den Schuld-Gefangenen behandelt;
2. solche, die wegen Vergehen, welche einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen bekunden, mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bestraft werden.

Nur diese letzteren sind in dem Regulative unter dem Ausdruck „Strafgefangene" ohne nähere Bezeichnung zu verstehen.

Den Schuldgefangenen gleich werden auch diejenigen behandelt, welche wegen verweigerter Ableistung eines Eides oder der Kaution halber zum Gefängniß gebracht werden.

Reskript v. 28. Mai 1841, Schering p. 284: Ueberhaupt diejenigen, welche durch persönliche Haft in Wege der Exekution zur Leistung einer Handlung angehalten werden sollen.

Anwendung dieses Reglements auf Untersuchungs-, Schuld- und Straf-Gefangene.

§ 2. Die Bestimmung der §§ 4—30 einschließlich dieses Reglements sind auf sämmtliche Untersuchungs- und Strafgefangene, sowie der § 31 auf die Schuldgefangenen anzuwenden, sofern nicht besondere Straf- und Schuldgefangenhäuser bestehen, in denen es bei der Beobachtung der für sie besonders ertheilten Reglements sein Bewenden behält.

A. Von den Untersuchungs- und Strafgefangenen. — Aufnahme der Gefangenen.

§ 3. Die Aufnahme eines Gefangenen darf nur auf Verfügung des Gerichts-Dirigenten oder seines Stellvertreters erfolgen. Diese Verfügung wird durch Vorzeigung oder Abschrift des Dekrets ertheilt. Gefangene, die von öffentlichen Behörden, einem Polizeibeamten oder Exekutor eingebracht werden, muß der Gefangenwärter, auch wenn ihm ein Annahme-Befehl des Gerichts-Dirigenten noch nicht ertheilt ist, zwar annehmen; jede solche Einlieferung eines Gefangenen aber ist unverzüglich dem Gerichts-Dirigenten anzuzeigen. Diese Anzeige darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Gefangen-Anstalt gleichzeitig von mehreren Behörden zur Unterbringung von Gefangenen benutzt wird.

Visitation der Gefangenen.

§ 4. Vor der Aufnahme ins Gefängniß wird jeder männliche Gefangene von dem Gefangenwärter, unter Aufsicht des Inspektors, wo ein solcher

zugleich angestellt ist, und jede weibliche Gefangene von einer zuverlässigen Frau in der Anstalt, visitirt und, soweit es erforderlich, zur Reinigung angehalten.

Orden und Ehrenzeichen, alle überflüssige Kleidungsstücke, baares Geld, Kostbarkeiten und alle Werkzeuge, welche zur Beförderung der Flucht dienen können, werden dem Gef., schweren und unzuverlässigen Verbrechern aber auch die Fuß- u. Kopfbekleidungen und, nach Bewandniß der Umstände, die Tragebänder abgenommen. — Auf längere Zeit eingelieferte Gefangene, die nicht zu den höheren Ständen gehören, können gleich bei der Einlieferung statt ihrer eigenen, bis zu ihrer Wiederentlassung aufzubewahrenden Kleider eine besondere Gefängnißbekleidung erhalten. — Die abgenommenen Gegenstände überreicht der Inspektor oder Wärter dem Dirigenten oder dem ernannten Inquirenten zur Aufnahme eines Verzeichnisses und zu deren Aufbewahrung. Das Signalement des Inhaftaten wird sogleich vom Inspektor oder dem Gefangenwärter aufgenommen und von dem Inquirenten konstatirt. Es muß dasselbe zugleich das Verzeichniß derjenigen Kleidungsstücke und Effekten enthalten, die dem Gefangenen ins Gefängniß verabfolgt worden sind. Den Gerichts-Dirigenten oder Inquirenten bleibt es nach Maaßgabe der Erheblichkeit und des Werthes der abgelieferten Gegenstände überlassen, das Verzeichniß derselben auch anderen Beamten, namentlich dem Aktuar oder Protokollführer zu übertragen. — Säuglinge dürfen nicht eher von der gefangenen Mutter getrennt werden, als bis der Arzt dies für zuläßig erklärt; ältere hülflose Kinder, welche kein Verbrechen begangen haben, können nur so lange bei ihren zum Kriminalgefängniß eingebrachten Eltern im Gefängnisse gelassen werden, bis für ihre schleunig von der Polizei zu bewirkende anderweite Unterbringung gesorgt ist.

Verwahrung der den Gefangenen abgenommenen Sachen.

§ 5. Für die Verwahrung der den Gefangenen abgenommenen Gelder und Sachen und deren Sicherung gegen Diebstahl, Motten- und Mäusefraß oder sonstiges Verderbniß, sorgt der damit beauftragte Gerichtsbeamte nach der ihm deshalb besonders zu ertheilenden Anweisung.

Gefangenliste.

§ 6. Jeder Gefangene wird in ein gehörig geheftetes und mit nachstehenden Rubriken versehenes Buch eingetragen:

Laufende Nr.	Name, Stand und Alter des Gefangenen.	Tag der Einlieferung.	Von wem der Verhaftsbefehl erlassen worden.	Grund der Verhaftung.	Tag des publizirten Erkenntnisses.	Strafbestimmung.	Tag der Entlassung oder Ablieferung.	Ob und womit oder warum der Gefangene nicht beschäftigt worden.

Dislokation der Gefangenen.

§ 7. Männliche und weibliche Gefangene,
Untersuchungsgefangene, die an demselben Verbrechen Theil genommen,
Untersuchungs- und Strafgefangene
dürfen nicht in einer Gefangenstube zusammengesperrt, Untersuchungsgefangene aber müssen dergestalt isolirt werden, daß jede Kommunikation unter einander

verhindert wird. Entgegenstehende Hindernisse, die ihren Grund in bisherigen lokalen Einrichtungen und Mangel an Raum haben, sind sobald wie möglich zu beseitigen.

Bei Belegung der Gefangenstuben muß möglichst das Alter, der Stand und die Bildung der Gefangenen, denen gemeinschaftlich ein Gefängniß angewiesen wird, berücksichtiget, der in Rücksicht seiner Verhältnisse zuverlässige Gefangene mit minder sicheren Gefangenen zusammengebracht, besonders aber darauf gesehen werden, daß unerwachsene jugendliche Gefangene nicht in schlechte Gesellschaft gerathen.

---

cfr. hinsichtlich der jugendlichen Gefangenen §§ 42. 43 St. G. B.

Fesselung der Gefangenen.

§ 8. Nur auf Verfügung des Dirigenten oder Inquirenten dürfen dem Gefangenen Fesseln, und zwar auf eine der Gesundheit unschädliche Weise angelegt werden.

Nimmt jedoch der Gefangenwärter wahr, daß der Gefangene Anstalten zur Flucht macht, so hat er denselben sofort zu fesseln und davon ohne Verzug den Dirigenten in Kenntniß zu setzen.

Verschluß der Gefängnisse.

§ 9. Die Gefängnißthüren müssen stets gehörig verschlossen und verriegelt gehalten werden, und nur während der Freistunde, und während der unter Aufsicht des Gefangenwärters vorzunehmenden Reinigung des Gefängnisses bleibt dasselbe geöffnet. Desgleichen müssen die Ofen- und Schornsteinthüren stets nach der Heizung wieder verschlossen oder verriegelt werden. Die Schlüssel zu den einzelnen Gefängnissen dürfen nicht die Nummern der Gefängnißzellen tragen, und nur da, wo zugleich ein Inspektor angestellt ist, verwahrt derselbe einen Hauptschlüssel zu den Gefängnissen, von dem er jedoch nur in dringenden und eiligen Fällen, z. B. bei einer Feuers- oder anderen außerordentlichen Gefahr, Gebrauch machen darf.

Regelmäßige Visitation der Gefängnisse.

§ 10. Der Gefangen-Inspektor und Wärter müssen durch mehrmalige tägliche Visitationen zu verschiedenen Tageszeiten sich überzeugen, daß die Fensterstäbe, Wände, Decken, Dielen, Fesseln, Oefen und Utensilien unbeschädigt sind, daß im Strohsack und in den Winkeln des Gefängnisses nichts Verdächtiges vorhanden ist, und zu dem Ende auch die Kleidungsstücke der Gefangenen durchsuchen. Genießen die Gefangenen Freistunden, so ist diese Zeit zur Visitation des Gefängnisses möglichst zu benutzen. — Bei Gefangenen, die zum Tode rechtskräftig verurtheilt sind, ist die Aufsicht zu schärfen, damit sie nicht durch Selbstentleibung sich der öffentlichen Hinrichtung entziehen.

Gefangen-Besuche.

§ 11. Außer den Gerichtsbeamten haben nur der Arzt, Wundarzt, Barbier und die Hebeamme unter Aufsicht des Wärters oder Inspektors Zutritt zu den Verhafteten im Gefängniß. Ertheilt der Dirigent oder Inquirent die Erlaubniß zum Gespräch eines Gefangenen mit einer anderen Person, so muß dies Gespräch, sofern die Untersuchung noch nicht geschlossen ist, in seinem, sonst und bei allen Strafgefangenen im Beisein des Inspektors oder Wärters im Verhör- oder Expeditions-Zimmer, niemals aber im Gefängnisse erfolgen. Das Gespräch darf in keiner anderen, als der dem Aufsichtsbeamten bekannten Sprache geführt werden, und die Besuchenden der Untersuchungsgefangenen, sowie diese selbst, werden vorher gewarnt, über den Gegenstand

der Untersuchung zu sprechen, widrigenfalls die Unterredung sofort abgebrochen, und der fernere Zutritt zu den Gefangenen untersagt wird.

Korrespondenz der Gefangenen.

§ 12. Alle an Kriminalgefangene ankommende Briefe revidirt der Inquirent oder Dirigent und läßt sie, sofern kein Bedenken obwaltet, dem Gefangenen zugehen.

Kein Kriminalgefangener erhält Schreibmaterialien in's Gefängniß. Will ein Untersuchungsgefangener schreiben, so geschieht dies unter der Aufsicht des Inquirenten oder Inspektors. Kein Brief eines Kriminalgefangenen darf befördert werden, bevor der Dirigent oder Inquirent ihn revidirt hat.

---

s. zu § 13.

Bestellungen an Gefangene.

§ 13. Keine Bestellung an einen Gefangenen darf ohne Erlaubniß des Dirigenten oder Inquirenten ausgerichtet werden, noch weniger dürfen die Gefängniß-Offizianten sich in Verkehr mit den Gefangenen einlassen und Aufträge derselben ausrichten.

Werden Naturalien ausnahmsweise zugelassen (§ 19), so sind sie nebst dem Geschirr sorgfältig zu untersuchen, und Backwaaren zu zerschneiden, desgleichen Kleider und Wäsche im Futter und in den Näthen zu visitiren.

All. Verf. v. 4. August 1858, J. M. Bl. 278, betr. das Verfahren bei Behändigung von Briefen und anderen Schriftstücken an Untersuchungs- und Strafgefangene in den gerichtlichen Gef.: Um mit den Vorschriften der §§ 12. 13 die im Interesse des Postverkehrs bestehenden Anordnungen in Uebereinstimmung zu bringen, hat der Minist. für Handel rc. im Einvernehmen mit dem Justiz-Minister an die Beamten seines Ressorts die Weisung erlassen: daß wenn der Adressat einer durch die Post zu bewirkenden Bestellung insbesondere einer rekommandirten Sendung, oder eines Begleitbriefes zu Packeten, oder eines Formulares zu einem Ablieferungsscheine, in einem gerichtlichen Gefängnisse verhaftet ist, die Bestellung an den Dirigenten des Gerichts oder an denjenigen Beamten, welchen derselbe der Postbehörde des Ortes als zur Empfangnahme legitimirt bezeichnet hat, genüge. — Die Gerichte werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich in vorkommenden Fällen danach zu achten. Die Empfangsbescheinigung ist für den Adressaten von dem Dirigenten des Gerichts oder dem von ihm zur Empfangnahme bezeichneten Beamten, wozu der Untersuchungsrichter in der Regel am Besten geeignet sein wird, unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterschreiben. — cfr. auch zu Art. 110 Nr. 12.

Verbot des Tabackrauchens und Branntweintrinkens.

§ 14. Kein Gefangener erhält Branntwein. Das Tabackrauchen ist in der Regel verboten. Nur in den Freistunden im Hofe und nur sofern nach der Oertlichkeit keine Feuersgefahr oder sonstiger Mißbrauch zu befürchten ist, ist es denen zu gestatten, welche sich durch gute Aufführung auszeichnen.

Lectüre.

§ 15. In jeder Kriminalgefangen-Anstalt muß eine Bibel, ein neues Testament, oder ein anderes religiöses Erbauungsbuch, welches von der geistlichen Behörde als geeignet bezeichnet wird, gehalten werden. Der Gefangenwärter hat sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, daß nichts herausgerissen und gemißbraucht wird. Nur zuverlässige gebildete Untersuchungs- und Strafgefangene können, mit Erlaubniß des Dirigenten oder Inquirenten, andere angemessene Lectüre erhalten.

Lichtbrennen.

§ 16. Kein Untersuchungs- und Strafgefangener darf Licht brennen. Wird bei besonderer Zuverlässigkeit eine Ausnahme hiervon bewilligt, so kann dies doch nur bis zehn Uhr Abends geschehen. Chemische und andere Feuerzeuge werden in Gefängnissen nicht geduldet.

Verfahren beim Ausbruch einer Feuersbrunst; und Vorsichtsmaaßregeln.

§ 17. Für den Fall des Ausbruchs einer Feuersbrunst müssen mit der Ortspolizeibehörde Vorkehrungen getroffen werden, welche, wenn ein Transport der Gefangenen nöthig wird, deren Entweichen verhindern. Bricht eine Feuersbrunst in der Anstalt oder deren Nähe aus, welche Gefahr drohet, so werden die gefährlichen Kriminalgefangenen sogleich geschlossen, und in angemessenen kleinen Abtheilungen, unter gehöriger Bedeckung, dahin geführt, wo der Gerichts-Dirigent ihre einstweilige Verwahrung für angemessen erachtet. In welcher Folgeordnung hiernächst die Utensilien und Vorräthe zu retten sind, und wohin das Gerettete zu schaffen ist, bestimmt der Gerichts-Dirigent.

Während des Feuers nehmen Aufseher und Wärter ihren Posten bei den Gefangenen und dürfen denselben ohne Befehl oder Erlaubniß des Gerichts-Dirigenten nicht verlassen.

Den Gefängniß-Offizianten ist die größte Vorsicht bei der Heizung und beim Umgehen mit Licht einzuschärfen. Sie haben die regelmäßige Reinigung der Essen zu beaufsichtigen. Auch müssen die vorhandenen Feuerlöschgeräthschaften der Anstalt von Zeit zu Zeit in Beziehung auf ihre Brauchbarkeit untersucht, Fässer mit Wasser immerwährend vorräthig gehalten, die Brunnen der Anstalt im brauchbaren Zustande erhalten, und feuergefährliche Constructionen des Gebäudes zur Abhülfe angezeigt werden. Insonderheit dürfen die Gefängniß-Offizianten sich in der Anstalt nur der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen, Stroh und andere feuerfangende Stoffe an keinem feuergefährlichen Orte und in keiner größeren Menge aufbewahren, als das nächste Bedürfniß erfordert, das alte Lagerstroh nur in die Düngergrube schaffen, die Corridors nicht mit Stroh oder Heizungsmaterialien belegen, Holz nicht auf den Oefen trocknen, Asche und Kohlen nicht in hölzernen Gefäßen aufbewahren, sondern möglichst in gewölbten Kellern niederlegen.

Freistunden.

§ 18. Kein Untersuchungsgefangener erhält vor dem Schlusse seiner Untersuchung Freistunden, sofern nicht der Hausarzt bescheinigt, oder in dessen Ermangelung der Dirigent oder Inquirent die Ueberzeugung gewinnt, daß der Gefangene ohne Nachtheil für seine Gesundheit den Genuß der Luft und Bewegung nicht länger entbehren kann. In diesem Fall muß er die Freistunde nicht in Gesellschaft anderer genießen und sofern dies nach den Umständen nicht ausführbar ist, ihm dennoch jede Mittheilung mit anderen ambulirenden Gefangenen untersagt werden.

Straf- und solche Kriminalgefangene, deren Untersuchung geschlossen ist, erhalten, sofern ihre Gefährlichkeit nicht eine Ausnahme begründet, täglich bis zu vier Freistunden. Während derselben ist jede Unterredung in der Regel verboten, und nur ausnahmsweise zu gestatten. — Zum Genuß der Freistunden erscheint der Gefangene gehörig angekleidet. — Der Gefangenwärter oder ein anderer Hausbeamter führt während der Freistunde die Aufsicht über die Gefangenen, deren auf einmal nicht zu viel in den Gefangenhof, der gehörig gegen das Entweichen verwahrt sein muß, gelassen werden dürfen.

Beköstigung der Gefangenen.

§ 19. Kein Untersuchungs- oder Strafgefangener darf sich, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Inquirenten oder Dirigenten, selbst verpflegen. Diese

Erlaubniß darf nur ertheilt werden, wenn besondere Gründe eine solche Ausnahme motiviren. Was entweder den Eindruck, den die Haft oder Strafe machen soll, erleichtern oder zur Völlerei und zu Störungen führen könnte, darf niemals zugelassen werden.

Die Verpflegung für alle von der Anstalt naturaliter zu beköstigende Gefangene ist gleich, doch müssen bei Gefangenen jüdischen Glaubens solche Speisen und Ingredienzien vermieden werden, welche ihnen ihre Religionsgrundsätze verbieten. Kranke, die in der Anstalt behandelt werden, erhalten die vom Arzte vorgeschriebene Beköstigung.

Jeder gesunde Gefangene erhält von der Anstalt täglich 1½ Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod auf drei Mahlzeiten Morgens, Mittags und Abends vertheilt, nebst ½ Loth Salz, und Mittags 1½ Quart dick gekochter, mit frischem Fett geschmelzter Suppe, mit deren Ingredienzien, täglich, nach einer für die Woche festzustellenden Reihenfolge abzuwechseln ist. Auch kann die Mittagskost auf 1 Quart beschränkt, und dagegen des Morgens eine warme Suppe gereicht werden, ohne daß die Kosten im Ganzen sich dadurch vermehren dürfen. Wo eine andere Beköstigung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, auf abgeschlossene Verpflegungs-Kontrakte, oder auf die Lebensweise der untersten Volksklasse seither eingeführt ist, kann dieselbe mit Genehmigung des Justiz-Ministers beibehalten werden. In Anstalten, welche keine Oekonomie haben, und wo für den Gefangenen ein Geldquantum zu seiner Beköstigung angewiesen ist, darf das Geld gleichwohl dem Gefangenen nicht verabfolgt, und auch nur zu seinen Verpflegungsbedürfnissen darüber disponirt werden. Der Gefangenwärter führt darüber ein Buch, in welchem er den Gefangenen über das Erhaltene Quittung ertheilen läßt.

Das Mittagsessen muß in der Stunde von 12 bis 1 Uhr ausgetheilt werden.

Untersuchungsgefangenen wird in der Regel nur ein hölzernes Geschirr für die Speisen und hölzerne Löffel zugelassen.

Strafgefangenen, von denen kein Mißbrauch zu besorgen ist, dürfen Messer und Gabel von Metall nur während des Mittagsessens belassen werden.

Als Getränk erhalten die Gefangenen nur Wasser, welches jedoch im Winter zwei- oder im Sommer dreimal frisch zu verabreichen ist.

---

1. All. Verf. v. 31. März 1844, J. M. Bl. 97, betreff. die Genehmigung der wegen Verpflegung und Beköstigung von gerichtlichen Gefangenen, wegen Beschaffung und Unterhaltung des Koch- und Eßgeschirrs, sowie wegen Beschaffung des Lagerstrohs, Besorgung der Wäsche u. s. w. mit Gefangenwärtern und andern Personen abzuschließenden Verträge durch die Königl. Obergerichte, s. zu § 28 Krim. Ordn. Nr. 2.

2. All. Verf. v. 13. November 1858, J. M. Bl. 358, betr. die Anwendung des allgemeinen Landesgewichts bei Abmessung der an die gerichtlichen Gefangenenen zu verabreichenden Brodportionen.

Erkrankungen der Gefangenen.

§ 20. Kranke Gefangene müssen möglichst in abgesonderten, gesund gelegenen Zellen, unter Aufsicht eines zuverlässigen Gefangenen als Wärters, so lange vom Arzte behandelt werden, bis dieser ihre Fortschaffung in eine Heilanstalt für nöthig erachtet.

Schwangere müssen beim Herannahen ihrer Niederkunft, sofern eine öffentliche Entbindungsanstalt im Orte besteht, dahin geschafft werden, falls sie nicht der Haft vorläufig entlassen werden können.

Von jeder Erkrankung muß der Hausarzt, sofern dieser nicht angetroffen wird, in acuten Fällen der nächste disponible Arzt, sofort in Kenntniß gesetzt, vom Gefangenwärter aber darauf geachtet werden, daß der Gefangene genau

den ärztlichen Vorschriften nachkomme und die Medicin nicht verschütte. Vermögende Gefangene können mit Genehmigung des Dirigenten sich der Hülfe eines anderen, als des ordentlichen Arztes der Anstalt auf ihre Kosten bedienen. Stirbt ein Gefangener und sind keine Angehörigen am Orte, denen der Leichnam ausgeantwortet werden kann, so wird die Ortspolizeibehörde zur Veranstaltung des Begräbnisses davon in Kenntniß gesetzt. Zugleich hat der Inquirent binnen 24 Stunden den Geistlichen der Parochie, zu welcher die Anstalt gehört, und die Polizeibehörde des Orts, welchem der Verstorbene angehört, von dem Todesfalle in Kenntniß zu setzen.

In Betreff der Beerdigung solcher Verbrecher, welche die Todesstrafe zu erwarten haben, bestimmt § 540 der All. Krim. Ordn. das Nähere.

---

1. All. Verf. v. 15. März 1844, J. M. B. 110, die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft aus der Haft entlassenen Untersuchungs-Gefangenen betreffend: Von mehreren Gerichten ist angenommen worden, daß in den Fällen, wo Untersuchungs-Gefangene wegen Krankheit oder vorgerückter Schwangerschaft der Haft entlassen, und der Polizeibehörde zur einstweiligen Unterbringung und Observation überwiesen worden, die dadurch entstehenden Kosten nicht zu denjenigen Auslagen gehören, zu deren Erstattung der Kriminalfond in Ermangelung anderer dazu verpflichteter Personen verbunden sei. — Diese Ansicht kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Die Sorge für die Unterbringung, Heilung und Verpflegung solcher Unters. Gef., welche wegen Schwangerschaft oder Krankheit nicht im Gefängniß bleiben dürfen, ist Sache des Kriminalgerichts. Die Polizeibehörde ist in solchen Fällen, sofern am Orte keine öffentl. Heilanstalt vorhanden, und auch sonst kein geeignetes Unterkommen zu ermitteln ist nur zur Nachweisung eines passenden Lokals verpflichtet. Hat sie die Unterbringung und Observation des Angeschuldigten auf Requisition des Gerichts übernommen, so kann sie die dadurch entstandenen Kosten erstattet verlangen. — Dies folgt in Ermangelung spezieller Vorschriften, welche weder im § 31 Krim. O., noch in der Gef. Instr. vom 24. Oktober 1837 enthalten sind, aus dem allgem. Grds., daß die Pol.beh. für hülflose Kranke nur dann zu sorgen hat, wenn sonst Niemanden eine nähere Verpfl. obliegt. Diese letztere fällt aber in den vorgedachten Fällen dem Kriminalgericht, als derjen. Behörde, welche den Angeschuldigten zu detiniren hatte, zur Last. — Nach denselben Grundsätzen muß auch in dem Falle verfahren werden, wenn Angeschuldigte wegen Krankheit oder vorgerückter Schwangerschaft nicht sofort zur gerichtlichen Haft eingezogen werden könen, und deshalb der Pol.beh. zur vorläufigen Unterbringung und Observation überwiesen werden. — Die Gerichte haben daher in dergleichen Fällen die durch die Unterbringung, Heilung und Verpflegung solcher Angeschuldigten entstehenden Kosten vorschußweise zu erstatten, und demnächst mit den übrigen Untersuchungskosten von den zu deren Tragung principaliter oder subsidiarisch verpfl. Personen wieder einzuziehen, resp. auf den Kriminalfond anzuweisen. — Verschieden davon ist der Fall, wenn Untersuchungsgefangene nicht wegen Krankheit oder Schwangerschaft, sondern wegen mangelnder Verdachtsgründe oder sonst aus anderen Ursachen der Haft vorläufig, d. h. so lange entlassen werden, bis über die Bestrafung derselben Entscheidung erfolgt oder anderweitige Gründe ihrer nochmaligen Verhaftung eintreten. In solchen Fällen hat nicht das Kriminalgericht, sondern der entlassene Gefangene selbst, resp. die betreffende Kommunal- oder Polizeibehörde für sein anderweitiges Unterkommen zu sorgen, mithin auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

2. cfr. zu § 31 Krim. O.

Reinlichkeit der Gefängnisse und der Gefangenen.

§ 21. Die Eß- und Trinkgeschirre, die Gefängnisse, die Corridors, die Abtritte und der Hof müssen stets reinlich gehalten werden.

Die Gefangenen, mit Ausnahme der vermögenden Untersuchungsgefangenen, reinigen und scheuern in der Regel die Gefängnisse selbst unter Aufsicht des Gefangenwärters. Das Weißen auch der überbohlten Gefängnisse muß, so oft es nöthig, in Antrag gebracht und das Geeignete zur Vertilgung des Ungeziefers angeordnet werden. In den Fenstern der Gefängnisse sind zur Erhaltung einer reinen Luft blecherne Drehscheiben (Ventilatoren) anzu-

bringen; die Fenster selbst sind bei Tage, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, wiederholt zu öffnen, außerdem auch die Räume öfters zu durchräuchern.

‚Wo nicht gemeinschaftliche sichere Abtritte benutzt werden, müssen die Kübel bei kleineren Gefangenanstalten möglichst auf die Gänge gestellt, und die Gefangenen unter Aufsicht des Wärters zu denselben gelassen werden. Es versteht sich übrigens, daß des Nachts ein zu verdeckendes Nachtgeschirr in jeder Gefangenstube gehalten werden muß. Die Reinigung der Kübel liegt in der Regel den Gefangenen ob, mit Ausnahme der vermögenden Unters. Gefangenen und aller Personen aus den höheren Ständen.

Kein Gefangener darf etwas aus dem Fenster schütten, oder zum Fenster hinausspucken, und die Utensilien oder das Gefängniß beschmutzen. Deshalb ist aber auch in jedes Gefängniß ein hölzerner mit Sand gefüllter Spucknapf zu setzen, alle Wochen zu reinigen und frisch zu füllen.

Jeder Gefangene muß sich des Morgens waschen und ankleiden.

Er wird wöchentlich einmal, unter Aufsicht des Gefangenwärters, rasirt, und so oft es nöthig, wird ihm das Haupthaar vom Gefangenwärter abgeschnitten.

Alle Woche erhält der Gefangene ein reines Hemd und Handtuch.

Besitzt der Gefangene kein zweites Hemd, so wird ihm ein solches, sowie die nöthigsten Kleidungsstücke, aus dem Inventarium der Anstalt verabreicht.

Die Reinigung der Wäsche wird in der Anstalt besorgt.

Jeder Gefangene erhält ein besonderes Lager zum Schlafen. Es besteht aus einem gefüllten Strohsack, einem Bettlaken (Bettuch), Strohkopfkissen und wollener Decke.

Die Schlafutensilien werden bei Tage aus dem Gefängnisse entfernt und auf die Gänge geschafft.

Spätestens alle drei Monat werden die Strohsäcke mit frischem Stroh gefüllt, die Decken und Bettücher aber gewaschen oder gewalkt.

Eigene Betten mitzubringen ist in der Regel nicht zu gestatten.

Heizung.

§ 22. Während der Kälte werden die Gefängnisse, der Witterung angemessen, ein bis zweimal, Krankenstuben nach Vorschrift des Arztes geheizt.

Beschäftigung der Gefangenen.

§ 23. Jeder Gefangene, ohne Unterschied des Standes, muß nach seinen Fähigkeiten zu einer nützlichen Beschäftigung angehalten, und mit Stricken, Nähen, Spinnen und anderen im Gefängnisse zulässigen Arbeiten beschäftigt werden.

Kann jedoch der Gefangene seine Verpflegungskosten selbst tragen, können ihm nach seinem Stande, seiner Erziehung und seinen bisherigen Verhältnissen körperliche Arbeiten nicht wohl zugemuthet werden, und kann er in dem Gefängnisse nicht auf eine seinem Stande oder seinen bisherigen Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, so ist er mit Arbeiten zu verschonen, oder ihm wenigstens die Wahl einer zulässigen Beschäftigung allein zu überlassen.

Die Gefangenen sind mit den Arbeiten, welche sie bereits verstehen, falls diese Arbeiten aber nicht eingeführt sind, oder werden können, anderweit zu beschäftigen. Es muß dabei auf eine solche Beschäftigung möglichst Rücksicht genommen werden, welche das künftige Fortkommen des Gefangenen sichert.

Als vorzüglich geeignet sind folgende Beschäftigungsarten, neben der Besorgung aller häuslichen und Oekonomie-Arbeiten, mit welchen letzteren jedoch solche Strafgefangene nicht zu belegen sind, bei denen auf einsames Gefängniß erkannt ist, einzuführen:

Spinnen in Wolle, Flachs, Hanf oder Werg, Stricken von Strümpfen, Jacken, Mützen und dergleichen;

Klöppeln von Spitzen und Schnüren, Korbflechten, Nähen, namentlich von Winterschuhen aus Tuchecken, Bandwirken;

Weben auf Stühlen;

Schuhmacher-, Schneider-, Drechsler- und Tischler-Arbeiten.

Alle für die Anstalt erforderlichen Kleidungsstücke, Lagergeräthschaften und Utensilien müssen, wenn es nur irgend angeht, durch die Kriminalgefangenen verfertigt, in so weit dies aber nicht möglich ist, von den Verwaltern anderer Gefangenanstalten, woselbst die benöthigten Stücke angefertigt werden können, entnommen werden.

So lange die Gefangenen durch Arbeiten für die Anstalt und für andere Anstalten hinreichend beschäftigt sind, soll auf Arbeiten zum Verkaufe auf eigene Rechnung verzichtet, und zu dieser Maßregel nur dann geschritten werden, wenn auf andere Weise die Beschäftigung der Gefangenen nicht möglich ist.

So viel als irgend thunlich, muß die Beschäftigung der Gefangenen durch abzuschließende Kontrakte gesichert werden. An Sonn- und Festtagen wird nicht gearbeitet.

Der Ertrag der Arbeit des Straf- oder Untersuchungsgefangenen soll zur Hälfte ihm, zur andern Hälfte der Anstalt gehören, deren Unterbeamten, wenn sie für ordnungsmäßige Beschäftigung der Gefangenen thätig gewesen sind, aus der letzteren Hälfte, mit Genehmigung des Justiz-Ministers, eine Remuneration gewährt werden kann.

Bei Verrichtung der für die Anstalt nöthigen Arbeiten erhält der Untersuchungsgefangene bis zur Hälfte seines Naturalquantums eine Verpflegungs-Zulage.

In Anstalten, in denen Arbeitssäle für Fabrikarbeiter bestehen, bewendet es bei dem dem Werkmeister gegebenen Reglement.

---

1. cfr. §§ 11. 13. 14 Str. G. B.

2. Gesetz, betreff. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, v. 11. April 1854, G. S. 143, nebst der durch die All. Verf. v. 30. Mai 1854, J. M. Bl. 250, mitgetheilten Instruktion v. 30. Mai 1854.

3. All. Verf. v. 10. April 1854, die Beschäftigung der Gefangenen in den gerichtlichen Gefängnissen betr., J. M. Bl. 158.

— cfr. auch die vom Just. Minist. mittelst Verf. vom 22. März 1838, resp. 3. August 1839 genehmigten Instruktionen des O. L. G. zu Posen v. 30. Dezember 1837, Jahrb. Bd. 51 S. 190, — und des O. L. G. zu Arnsberg v. 25. Juni 1839, J. M. Bl. 295.

4. Hinsichtlich des den Gefangenen zu gewährenden Arbeitsverdienstes vergleiche:

a) K. O. vom 14. Juli 1839, J. M. Bl. 270, welche die Best. des § 23 der obigen Instruktion genehmigt.

b) All. Verf. v. 8. Juni 1846, betreff. die Verwendung des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen, J. M. Bl. 115.

c) Cirk. Verf. v. 9. Februar 1848 (ungedruckt).

d) All. Verf. v. 10. April 1854, J. M. Bl. 158, betreffend die Beschäftigung der Gefangenen in den gerichtlichen Gefängnissen und die Verwendung des Arbeitsverdienstes.

e) All. Verf. v. 5. Juni 1856, J. M. Bl. 158, betreff. die Entschädigung der Gefangenen für die in den Gefängnissen verrichteten Hausarbeiten.

f) K. O. v. 28. Dezember 1840, G. S. 1841, 52; J. M. Bl. 1841, 87: Ich bestimme, daß derjenige Antheil am Arbeitsverdienst, welcher in den Straf- und Gefängniß-Anstalten grundsätzlich den Sträflingen und Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit oder Haft zufließt, niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand des Arrestschlags oder der Beschlagnahme im Wege der Exekution sein soll.

Theilnahme der Gefangenen am Gottesdienste.

§ 24. Wo es die Lokalität irgend gestattet und es ohne die Andacht störendes Aufsehen geschehen kann, müssen die Straf- und solche zuverlässige Untersuchungsgefangene, deren Untersuchung geschlossen ist, auf Verlangen zur Theilnahme am Gottesdienste in der Kirche zugelassen werden. Wo ein eigener Betsaal hierzu im Gefangenhause besteht, dürfen Fremde keinen Zutritt zum Gottesdienste erhalten.

Keinem Gefangenen darf der religiöse Zuspruch eines Geistlichen seines Glaubens auf Verlangen versagt werden, und es wird in jeder Anstalt sich leicht ein geeignetes Lokal zu gemeinschaftlichen Andachtsübungen und zur Feier des Abendmahls für Bekenner des christlichen Glaubens ermitteln lassen.

Wegen des Gottesdienstes und der Seelsorge in den gerichtl. Gefängnissen vergl. A. V. v. 24. Oktober 1859. J. M. B. S. 346 Anlage 12.

Behandlung der Gefangenen.

§ 25. Die Gefangenen sollen mit Güte und Menschlichkeit behandelt, aber auch mit angemessener Strenge zur Zucht und Ordnung angehalten werden. Jedem Gefangenen muß von den Hausoffizianten anständig begegnet und ihm diejenige Benennung in der Anrede beigelegt werden, welche Gefangenen seines Standes zukommt.

Kein Gefangenwärter darf einen Gefangenen wörtlich oder thätlich beleidigen.

Der Gefangenwärter und Inspektor darf sich mit den Gefangenen nicht in Durchstechereien einlassen; Geschenke von ihnen oder ihren Angehörigen weder annehmen noch sich versprechen lassen, und über den Gegenstand der Untersuchung so wenig, als überhaupt unnöthige Gespräche mit ihnen führen.

Die Verpflichtung für die Sicherheit und die Vertretung der Gefangenen bringt es mit sich, daß der Inspektor so wenig als der Wärter außer dem Dienst sich aus der Anstalt ohne Genehmigung des Dirigenten entfernen, oder gar über Nacht außer dem Hause zubringen.

Instruktion über den Waffengebrauch der Gefängnißbeamten v. 11. März 1839, Jahrb. Bd. 53 S. 197 (s. u. in fine dieser Instruktion.)

Betragen der Gefangenen.

§ 26. Jeder Gefangene hat sich ruhig und friedlich im Gefängnisse zu betragen, dem Gefängniß-Beamten unbedingten Gehorsam zu leisten, und diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche auf der inneren Gefängnißthür angeheftet sind. Kein Gefangener darf diesen Aushang, wovon jedes Oberlandesgericht für sein Departement eine hinreichende Anzahl gedruckter Exemplare anzuschaffen hat, abreißen oder beschmutzen. Alles laute Reden, Schreien, Singen, Rufen, Fluchen, Zotenreißen, Klopfen, Pfeifen, Musiciren, Zanken und Raufen, alle Kommunikationen mit andern Gefangenen durch Zeichen, Worte oder auf andere Weise, alle Karten- und Würfelspiele, muthwillige Beschädigung der Kleidungs- oder der Inventarienstücke, Beiseiteschaffen des Arbeitsmaterials sind untersagt, und, wie Faulheit bei der Arbeit, zu strafen.

Strafen für Kontraventionen der Gefangenen.

§ 27. Gefangene, welche den in diesem Reglement für sie gegebenen und ihnen durch den im vorstehenden Paragraphen erwähnten Aushang bekannt zu machenden Vorschriften entgegen handeln, haben Strafe verwirkt. Diese Strafen bestehen, außer Verweisen, in

a) Entziehung der ausnahmsweise gestatteten Vergünstigungen auf 4 Wochen oder für immer;

b) Einsperrung in ein dunkles Gefängniß oder Verdunkelung des Gefängnisses durch Fensterverschluß bis auf 8 Tage;
c) Entziehung der Freistunden bis zu 14 Tagen;
d) Einsperrung bei Wasser und Brod in einem einsamen Gefängniß, wobei nur zweimal wöchentlich warme Kost verabreicht wird, überhaupt bis auf 14 Tage;
e) Anlegung von Fesseln bis auf eine Woche;
f) körperliche Züchtigung bis zu 10 Peitschenhieben bei männlichen, und Anwendung der Zwangssitz-Maschine bei weiblichen Gefangenen.
Die Züchtigung darf jedoch nur angewendet werden, sofern der Contravenient züchtigungsfähig ist, und entweder schon früher auf den Grund eines Erkenntnisses gezüchtigt ist, oder der Nationalkokarde verlustig erklärt, oder in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt ist. Bei den zur Landwehr oder Kriegsreserve gehörenden Gefangenen muß die Züchtigung durch Stockschläge im Beisein eines von der Militairbehörde zu requirirenden Unteroffiziers vollzogen werden;
g) Cumulation zweier der vorstehenden Disciplinarstrafen.

Die Anwendung dieser Strafen bei Beleidigung des Inquirenten oder Dirigenten selbst steht auf deren Denunciation nur dem Obergerichte zu, sofern der Fall sich nicht zur förmlichen Untersuchung eignet.

Die Anwendung der Strafen in allen übrigen Contraventionsfällen setzt ein summarisches Verfahren des Untersuchungsgerichts voraus, dessen Resultate zum Protokolle zu bringen sind. Mit diesen Protokollen sind General-Akten, betreffend die Handhabung der Disciplin gegen Gefangene, anzulegen, welche das Obergericht in Beschwerdefällen einzusehen hat. In dringenden Fällen, wo ein sofortiges Einschreiten zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich erscheint, kann der Gefangen-Inspektor die unter c. und f. bestimmten Strafen, körperliche Züchtigung bis zu fünf Hieben, gleich selbst anordnen, muß aber, wie dies geschehen, sofort zu den Akten anzeigen.

Disciplinarisch erkannte Züchtigung darf der unmittelbar beleidigte Gefangenwärter nicht selbst vollstrecken. Von der Vollziehung härterer Disciplinarstrafen sind auch die übrigen Gefangenen in Kenntniß zu setzen.

Entlassung der Gefangenen.

§ 28. Ohne schriftliche Anweisung des Dirigenten oder Inquirenten darf kein Untersuchungsgefangener entlassen werden. Strafgefangene werden nach Ablauf der im Dekrete benannten Strafzeit ohne Rückfrage entlassen und daß dies geschehen, vom Inspektor oder Wärter zu den Akten angezeigt. Bei ihrer Entlassung werden sie der Polizeibehörde des Orts präsentirt. Auswärtige erhalten vom Gericht ein Attest, daß und weshalb sie die Strafe verbüßt und wie sie sich während dieser Zeit geführt haben.

Ob und in wie weit im Interesse der Kostenzahlungs-Verbindlichkeit den Gefangenen die mit eingelieferten Gegenstände bei ihrer Entlassung zurückzugeben sind, bestimmt das Gericht.

---

1. Reskr. v. 20. August 1844, Schering p. 301: Den Vorstehern der größeren Gefängnisse kann aufgegeben werden, den über die Entlassung der Gefangenen auszustellenden Attesten das Signalement des Entlassenen beizufügen.

2. Reskr. v. 20. August 1844, Schering p. 301: Der § 28 bezieht sich nur auf Strafgefangene und findet auf vorläufig zu entlassende Untersuchungs-Gefangene keine Anwendung.

Anzeigen des Gefangen-Inspektors oder Wärters.

§ 29. Der Inspektor oder Wärter erstattet jeden Morgen und in erheblichen Fällen sofort dem Dirigenten oder Inquirenten mündlichen Rapport über den Stand der Dinge, die Ordnung, Führung und Gesundheit der Gefangenen und die etwanigen Ereignisse in der Anstalt.

Am ersten Tage jedes Monats reicht er die auf den Grund des Gefangenbuches und der letzten Monatsliste aufgestellte Gefangenliste für den abgelaufenen Monat ein.

Wo verfassungsmäßig dem Gefängnißbeamten auch die Aufstellung der Alimentenrechnungen obliegt, hat es dabei sein Bewenden.

Beaufsichtigung der Gefängniß-Offizianten.

§ 30. Bei den wöchentlich zu verschiedenen Tageszeiten, und außerdem auf besondere Veranlassung vorzunehmenden Visitationen der Gefängnisse Seitens des Gerichts-Dirigenten, welche derselbe, ohne den Inspektor oder Wärter mit in's Gefängniß zu nehmen, vornimmt, hat er sich von der sichern Verwahrung, vorschriftsmäßigen Verpflegung, Reinlichkeit und Beschäftigung der Gefangenen zu überzeugen, ihre Beschwerden zu prüfen und zu erledigen; auf die Gesuche aber, welche außer der Umgangszeit von Gefangenen eingehen, und welche die Gefangenwärter ohne Zeitverlust anzumelden haben, sofort zu verfügen.

---

1. cfr. § 51 Krim. O.

2. Cirkular v. 8. August 1840, Schering p. 302: Auch die Präsidenten der App. Gerichte sollen alljährlich wenigstens ein Mal die Gefängnisse ihres Departements bereisen, und sich einer Revision derselben sowohl in Bezug auf die Disciplin, als in Bezug auf das Beschäftigungswesen der Gefangenen unterziehen.

B. Von den Schuldgefangenen.

§ 31. Was in den vorstehenden Paragraphen von den Untersuchungs- und Strafgefangenen verordnet ist, findet seine Anwendung auch, soweit jene Bestimmungen sich nicht ausschließlich auf Kriminalgefangene beziehen, auf Schuld- und solche Gefangene, welche wegen Injurien oder leichter fiskalischer Vergehen verhaftet sind, oder disciplinarische Ordnungsstrafen im Gefängniß verbüßen, jedoch mit folgenden Modifikationen.

Zu § 4. Bei der Visitation sind ihnen diejenigen Gegenstände zu belassen, welche Personen ihres Standes zu ihrer Bequemlichkeit zu besitzen pflegen. Es ist ihnen daher erlaubt, ihr Bett mitzubringen, sofern sich nicht bei der Visitation ergiebt, daß sie Ungeziefer haben. Bettstellen und andere größere Räume einnehmende, oder solche Meubles, durch welche das Einbringen von Wanzen in's Gefängniß zu besorgen ist, sind in der Regel nicht zuzulassen.

Kranke Personen, welche als Schuldgefangene eingebracht werden, sind zurückzuweisen.

Die ihnen abgenommenen Gegenstände verzeichnet der Gefangenaufseher oder Wärter, und stellt einen Empfangschein hierüber dem Gefangenen zu.

Kinder der Schuldgefangenen dürfen unter keiner Bedingung in's Gefängniß aufgenommen werden.

Zu § 7. Schuldgefangene dürfen nie mit Kriminalgefangenen, und ebensowenig Schuldgefangene verschiedenen Geschlechts zusammengesperrt werden.

Bei der Belegung der Gefängnisse ist zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich selbst verpflegende Schuldgefangene zusammengebracht werden.

Zu § 11. Der Schuldgefangene darf Besuche im Gefängniß empfangen, ohne die Gegenwart eines Aufsichtsbeamten, es sei denn, daß ein begründeter Verdacht der Durchstecherei zur Fluchtbeförderung, oder des Verkehrs mit Kriminalgefangenen obwaltet.

Zu § 12. Schuldgefangenen ist der Gebrauch von Schreibmaterialien nicht zu versagen, jedoch haben sie sich der nöthigen Kontrolle über den Verbrauch derselben zu unterwerfen.

Ihre Korrespondenz unterliegt, sofern nicht Verdacht eines Mißbrauchs

vorhanden, keiner Revision. Ankommende Packete müssen jedoch, bevor sie ihnen zu verabfolgen sind, revidirt werden.

Zu § 13. Die Visitation der den Schuldgefangenen zukommenden Naturalien ist nicht erforderlich, doch ist darauf zu achten, daß dergleichen theilweise Verpflegungszulagen von den Angehörigen der Schuldgefangenen in einer Tageszeit zugetragen werden, wo dies mit dem Dienste in der Anstalt verträglich ist.

Zu § 15. Die Wahl der Lektüre ist den Schuldgefangenen unverschränkt.

Zu § 16. In den Schuldgefängnissen kann bis 10 Uhr Abends Licht gebrannt werden.

Zu § 18. Die Schuldgefangenen erhalten täglich bis zu 4 Freistunden innerhalb der Anstalt

Zu § 19. Schuldgefangene können sich selbst verpflegen, es wird aber auch ihnen nichts zugelassen, was Völlerei und Störungen veranlassen könnte.

Zu § 20. Erkrankt ein Schuldgefangener, so wird er auf Grund des einzuholenden ärztlichen Attestes der Haft sofort entlassen.

Zu § 21. Die Reinigung der Schuldgefängnisse und Nachtkübel geschieht vom Gefangenwärter. Die von dem Gläubiger mit dem Alimentenvorschusse einzuzahlenden Reinigungsgebühren fließen zur Salarienkasse.

Es steht dem Schuldgefangenen frei, seine Wäsche außer der Anstalt reinigen zu lassen.

Zu § 23. Für die angemessene Beschäftigung der Schuldgefangenen zu sorgen, ist Sache des Gläubigers. Was er auf diese Weise verdient, erwirbt er dem Gläubiger.

Zu § 24. Jeder Schuldgefangene kann am Gottesdienste in der Anstalt Antheil nehmen.

Zu § 27. Schuldgefangene dürfen mit den Disciplinarstrafen sub. e. und f. nicht belegt werden.

Zu § 28. Schuldgefangene werden, wenn der Alimentenvorschuß für sie absorbirt ist und kein neuer eingezahlt worden, sofort entlassen, sonst aber, wenn nichts anderes vom Gericht angeordnet worden, nach Ablauf einer einjährigen Haft.

Wechselschuldner werden nur auf ausdrückliche Anweisung des betreffen- Gerichts in Freiheit gesetzt. Wird außer diesen Fällen die Entlassung des Schuldgefangenen vom Gerichte verfügt, so kann sie doch nur erfolgen, wenn kein Superarrest angelegt ist.

§ 32. Die Uebertretung dieser Instruktion und der nach der Lokalität nöthig befundenen Erläuterungen wird an den Inspektoren und Gefangenwärtern nach Vorschrift der Gesetze,

(§§ 333—341, 352—355, 360—362 Tit. 20 Thl. II. A. L.-R.)

nach Bewandniß der Umstände, mit Verweisen, Geld-, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, Dienstentlassung und Kassation geahndet.

Die Gerichts-Dirigenten und Inquirenten haben unnachsichtlich auf die genaue Befolgung dieser Instruktion zu halten, und jede Uebertretung, nach Maaßgabe derselben, entweder selbst disciplinarisch zu rügen, oder behufs Einleitung der Untersuchung dem Obergerichte anzuzeigen.

---

cfr. §§ 309 ff. Str. G. B.

Instruktion über den Waffengebrauch der Gefängniß-Beamten vom 11. März 1839.

Jahrb. Bd. 53 S. 197, J. M. Bl. 1839. 114.

§ 1. Die Gefängniß-Aufsichtsbeamten dürfen von den ihnen anvertrauten Waffen nur in folgenden Fällen Gebrauch machen:

1. im Fall der Selbstvertheidigung, wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder sie damit auf eine gefährliche Weise bedroht werden;
2. im Fall thatsächlichen Widerstandes, wenn die Sicherheit der Gefangen-Anstalt oder die Ordnung im Dienst und bei der Arbeit gefährdet wird, wenn eine Meuterei entsteht oder ein Gefangener Excesse verübt, wenn er sich Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge zu verschaffen gewußt hat und deren Auslieferung verweigert;
3. wenn ein Ausbruch aus der Gefangenanstalt versucht oder ein Gefangener auf der Flucht betroffen wird.

Lassen es die Umstände zu, den Vorsteher der Gefangenanstalt zuvor zu benachrichtigen, so haben die untergeordneten Aufsichtsbeamten dessen Befehle einzuholen. In dringenden Fällen, wenn augenblicklich gehandelt werden muß, bedient sich jeder Aufsichtsbeamte seiner Waffen, wie es einem besonnenen Manne und pflichtgetreuen Beamten gebührt. Er hat darüber jedoch dem Vorsteher der Anstalt schleunig Rapport zu erstatten. Der Vorsteher ist verpflichtet, sich in beiden Fällen sofort an Ort und Stelle zu verfügen und die geeigneten weiteren Maßregeln zu treffen, jedenfalls aber dafür zu sorgen, daß Ruhe und Ordnung wiederhergestellt wird.

§ 2. Der Gebrauch der Waffen darf in keinem Falle weiter gehen, als zur Abwehrung des Angriffs, zur Ueberwindung des Widerstandes, zur Verhinderung des Ausbruchs und der Flucht, und um die Rückkehr in das Gefängniß zu bewirken, erforderlich ist.

§ 3. Von jedem Vorfall, welcher den Waffengebrauch nach sich gezogen hat, ist sobald als möglich dem Gericht zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

§ 4. Ist eine Verwundung erfolgt, so haben die Aufsichtsbeamten, sobald es geschehen kann, für die ärztliche Pflege des Verwundeten Sorge zu tragen.

§ 5. Reichen die Schutzmittel der Aufsichtsbeamten nicht aus, so ist die bewaffnete Macht um die erforderliche Hülfe zu ersuchen.

§ 6. Jeder unnöthige Gebrauch der Waffen und jeder Mißbrauch derselben zieht Untersuchung und Bestrafung des Schuldigbefundenen nach sich.

Hierzu: Bekanntmachung v. 26. April 1839, J. M. Bl. 157: Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Instruktion ꝛc. nur für die, unter die Aufsicht der Gerichtsbehörden gestellten Gefangenanstalten, nicht für die den Verwaltungsbehörden untergeordneten Strafanstalten, deren Beamte mit besonderer Instruktion versehen sind, erlassen worden ist.

cfr. auch Gesetz v. 11. April 1854, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, § 6. G. S. 143, nebst der durch die All. Verf. v. 30. Mai 1854 bekannt gemachten Instruktion de eod., J. M. Bl. 250.

Nr. 12.

Anweisung, den Gottesdienst und die Seelsorge in den gerichtlichen Gefängnissen betreffend.

All. Verf. des Justiz-Ministers v. 24. Oktober 1859, und Anweisung des Evang. Ober-Kirchenrathes v. 24. Dez. 1858.

Nachstehende Anweisung des Evangelischen Ober-Kirchenraths für die bei den Gerichtsgefängnissen mit der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Pflege der Gefangenen beauftragten evangelischen Geistlichen, wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 24. Oktober 1859. Der Justiz-Minister
Simons.

Anweisung des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 24. Dezember 1858 für die bei den Gerichtsgefängnissen mit der gottesdienstlichen und seelsorglichen Pflege der Gefangenen beauftragten evangelischen Geistlichen.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat durch eine an die Königlichen Appellationsgerichte erlassene Verfügung vom 21. Februar 1856 die Einrichtung einer geordneten gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Pflege der Gefangenen in den gerichtlichen Gefängnissen allgemein verordnet, und es sind in Folge dessen nunmehr fast durchgängig zwischen den Gerichtsbehörden und den Geistlichen derjenigen Orte, an welchen sich Gerichtsgefängnisse befinden, besondere Verträge abgeschlossen worden, durch welche mit Vorwissen und Genehmigung der zuständigen geistlichen Oberen für jedes einzelne Gefängniß von einem bestimmten Geistlichen die Verpflichtung übernommen worden ist, den Gottesdienst und die Seelsorge unter den Gefangenen zu versehen. Es ist hierdurch eine nicht geringe Zahl von Geistlichen im Verhältnisse neu eingetreten, welche ihnen bisher in größerem oder geringerem Maaße fremd geblieben waren, und es hat sich daraus das Bedürfniß ergeben, ihnen mit einer näheren Anweisung zu Hülfe zu kommen, sowohl um sie über ihre Stellung zu den den Gefängnissen vorgesetzten Gerichtsbehörden und zu ihren geistlichen Oberen zu belehren, als auch um ihnen Anleitung zu einer entsprechenden Erfüllung der in den Gefängnissen ihnen obliegenden geistlichen Funktionen zu geben.

Zu diesem Ende wird hierdurch den mit dem Gottesdienste und der Seelsorge in den Gerichtsgefängnissen beauftragten Geistlichen Nachstehendes zu gewissenhafter Beachtung vorgehalten.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Einrichtung der gottesdienstlichen und seelsorglichen Pflege der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen.

§ 1. Ueber den Umfang derjenigen Leistungen, welche zur Herstellung einer geordneten gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Pflege der Gefangenen Seitens der Gerichtsbehörden übernommen werden, enthält das oben erwähnte Justiz-Ministerial-Reskript vom 21. Februar 1856 allgemeine Bestimmungen. Es ist nöthig, sich diese Bestimmungen genau zu vergegenwärtigen, und werden daher dieselben, so weit es für die vorliegende Anweisung erforderlich ist, hierdurch in den nachstehenden Nummern 1—6 wiederholt.

1) In den Gefängnissen, welche durchschnittlich 50 und mehr Gefangene enthalten, wird alle 14 Tage, in Gefängnissen, in welchen die Durchschnittszahl der Gefangenen geringer ist, alle 4 Wochen Gottesdienst abgehalten; in den größeren Gefängnissen bleibt die Einrichtung eines allwöchentlichen Gottesdienstes vorbehalten. Wo sich dagegen nur eine kleine Anzahl von Gefangenen befindet, oder wo es sonst die Lokalverhältnisse angemessen erscheinen lassen, können die Gefangenen unter gehöriger Aufsicht in eine der Ortskirchen geführt werden, um entweder an dem öffentlichen Gemeinde-Gottesdienste Theil zu nehmen, oder bei dem für die Gefangenen besonders abzuhaltenden Gottesdienste gegenwärtig zu sein.

2) Denjenigen Geistlichen, welche sich zur Abhaltung eines regelmäßigen Gottesdienstes für die Gefangenen bereitwillig finden lassen und sich zugleich verpflichten, den einzelnen Gefangenen auf ihr Verlangen oder in sonst geeigneten Fällen besonderen geistlichen Zuspruch, sowie jugendlichen Verbrechern Unterricht in der Religion zu gewähren, sollen Remunerationen aus Staatskassen bewilligt werden.

3) Die Kosten für die Lokalien im Gefängnisse, welche zum Gottesdienste benutzt werden, für die Aufstellung des Altars, wo dieselbe erforderlich

ist, sowie die übrigen Kosten für die Einrichtung des Gottesdienstes im Gefängnisse werden auf die Staatskasse übernommen.

4) Zur Bestreitung der Gratifikationen für die adssistirenden Personen (Kantor, Küster u. s. w.), ingleichen zur Bestreitung der Auslagen für alle sonstigen laufenden Kultusbedürfnisse, z. B. Wein, Oblaten u. s. w., erhält der Geistliche ein Pauschquantum, welches nach den obwaltenden Verhältnissen abzumessen ist, keinenfalls aber ein Fünftheil der dem Geistlichen bewilligten jährlichen Remuneration übersteigen darf. Die erforderlichen Wachskerzen können dagegen aus der Staatskasse angeschafft, und sollen in einem dazu eingerichteten Lokale aufbewahrt werden, um den wiederholten Transport zu vermeiden.

5) Die Kosten für Anschaffung von Bibeln, Gesang-, Gebet- und Erbauungsbüchern werden auf die Staatskasse angewiesen. Vor der Anschaffung sind die geistlichen Behörden über die Wahl der Bücher zu hören.

Zur Anschaffung von Bibeln, namentlich neuer Testamente, zweckmäßiger Auszüge aus denselben, von Gesang- und Gebetbüchern sind die Obergerichte ermächtigt.

Zur Anschaffung anderer Erbauungsbücher aber bedarf es der speziellen Genehmigung des Justiz-Ministers in jedem einzelnen Falle.

6) Da ein für die Gefangen-Anstalt Behufs der Seelsorge angenommener Geistlicher in ein amtliches Verhältniß zu der Anstalt tritt, so ist demselben auch der Zutritt zu den Gefangenen, ohne daß er hierzu in jedem einzelnen Falle eine Erlaubniß schriftlich einzuholen braucht, zu gestatten, wovon nur insoweit eine Ausnahme zu machen sein wird, als bei gewissen Gefangenen besondere Gründe obwalten, sie zu isoliren. Dergleichen Gefangene sind den Aufsichtsbeamten zu bezeichnen, damit rücksichtlich ihrer der Geistliche, wenn er sie besuchen will, die Genehmigung hierzu besonders nachsuche. Bei den übrigen Gefangenen genügt eine generelle Anweisung an das Aufsichtspersonal, dem Geistlichen den Zutritt zu gestatten.

Ueberhaupt muß darauf gesehen werden, daß den Geistlichen die Ausübung ihres Berufs bei der Seelsorge über die Gefangenen nicht erschwert werde.

§ 2. Die Geistlichen ersehen aus diesen, von dem Herrn Justiz-Minister getroffenen allgemeinen Bestimmungen, in welchem Umfange von den Gerichtsbehörden selbst für die nöthigen gottesdienstlichen Einrichtungen Sorge getragen wird, und in welchem Maaße sie bei Ausübung ihrer seelsorgerlichen Thätigkeit sich des Entgegenkommens derselben versichert halten dürfen. Insofern jedoch durch die mit den einzelnen Geistlichen abgeschlossenen Anstellungsverträge, oder durch anderweitige Festsetzung der zuständigen gerichtlichen Aufsichtsbehörde besondere Bestimmungen für ein einzelnes Gefängniß ergangen sind, behält es bei den letzteren sein Bewenden.

Auch versteht es sich von selbst, daß die Gerichtsbehörden und deren Dirigenten durch die in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Bestimmungen nicht gehindert sind, in besonderen Fällen diejenigen provisorischen Anordnungen zu treffen, welche den Umständen nach für nöthig erachtet werden, um die Ordnung im Gefängnißwesen aufrecht zu erhalten und die Zwecke der Gefangenschaft zu erreichen.

II. Amtspflichten der Geistlichen.

§ 3. Den mit der geistlichen Gefangenpflege in den Gerichtsgefängnissen beauftragten Geistlichen liegt als unmittelbare Amtspflicht ob:

1) die Abhaltung der Gottesdienste,
2) die Austheilung des heiligen Abendmahls,

3) die Ausübung der speciellen Seelsorge,
4) die Fürsorge für die religiöse Bildung der jugendlichen Gefangenen.

Es können sich aber nach Zeit und Gelegenheit auch andere, freie christliche Thätigkeiten daran anschließen, namentlich die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen und die Einwirkung auf die Angehörigen der Gefangenen.

§ 4. Bei der Ausübung dieser verschiedenen Amtsobliegenheiten und freien Thätigkeiten sind die besonderen Verhältnisse der Gefangenen-Anstalt und die verschiedenen Klassen der Gefangenen sorgfältig zu unterscheiden. Es kommen dabei vorzüglich in Betracht: die Größe des Gefängnisses und die Zahl der darin detinirten Gefangenen, die Größe und Beschaffenheit der gottesdienstlichen Räume, die innere Einrichtung des Gefängnisses (Zellenhaft, gemeinsame Haft), der Unterschied zwischen Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen, zwischen jugendlichen und erwachsenen Personen, das Verhältniß der verschiedenen Geschlechter, die Mischung von Gefangenen verschiedener Konfessionen u. a. m. Alle diese Unterschiede sind geeignet, sowohl auf die gottesdienstlichen Einrichtungen, als auch auf das Verhalten des Geistlichen bei den einzelnen geistlichen Verrichtungen einen Einfluß zu üben, und es hat daher der Geistliche die besondere Lage der Verhältnisse mit pastoraler Weisheit wohl zu erwägen, um bei Erfüllung seines geistlichen Berufs in den Gefängnissen überall die rechten Mittel zu wählen.

A. Abhaltung des Gottesdienstes.

1. Lokal.

§ 5. Für die Abhaltung des Gottesdienstes in den Gerichtsgefängnissen wird nach Inhalt der in § 1 Nr. 1 und 3 dieser Anweisung in Erinnerung gebrachten Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers in der Regel in den Gefängnissen selbst von der Gerichtsbehörde ein geeignetes Lokal angewiesen und für dessen nothwendige Ausstattung aus öffentlichen Fonds gesorgt.

Zu der Ausstattung des gottesdienstlichen Lokals gehört in allen Fällen: die Bekleidung des Altars oder des die Stelle desselben vertretenden Tisches mit einer Decke, die Aufstellung eines Kruzifixes auf demselben, mindestens die eines schwarzen Kreuzes, und die Aufstellung einer Bibel. An den hohen Festtagen ist auch die Anzündung zweier Lichter erforderlich.

2. Zeit.

§ 6. Den Geistlichen liegt es ferner ob, Tag und Stunde des in den Gefängnissen zu haltenden Gottesdienstes mit dem Dirigenten des vorgesetzten Gerichts zu verabreden und dessen Anweisung wegen Theilnahme der Gefangenen an demselben zu erwirken. Dieser Gottesdienst ist, wenn irgend möglich, auf den Vormittag der Sonn- und Festtage festzusetzen. Stehen einer solchen Festsetzung unüberwindliche Hindernisse entgegen, so kann statt dessen der Sonntag Nachmittag, im Nothfalle ein Wochentag gewählt werden. Abendgottesdienste werden sich nur in den seltensten Fällen rathsam und ausführbar erweisen, und sind dieselben möglichst zu vermeiden.

Auf alle Fälle aber muß Tag und Stunde des Gefängniß-Gottesdienstes ein- für allemal fest bestimmt und pünktlich eingehalten werden, und es darf nur in den dringendsten Nothfällen, mit Vorwissen der Gerichtsdirigenten, von der einmal festgesetzten Ordnung abgewichen werden.

3. Zahl der Gottesdienste.

§ 7. In denjenigen Gefängnissen, in welchen nur ein vierzehntägiger oder vierwöchentlicher Gottesdienst von der Gerichtsbehörde gefordert wird, ist die Vertheilung dieser Gottesdienste so einzurichten, daß jedenfalls die drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, nicht ohne Gottesdienst bleiben, und daß wo möglich auch ein Gottesdienst in den Anfang der Advents- und der Fastenzeit verlegt werde. Gestatten Zeit und Kräfte den Geistlichen, außer den

ihnen vertragsmäßig obliegenden Gottesdiensten auch in den dazwischen liegenden Wochen- oder an besonderen Festtagen (Charfreitag, Bußtag u. s. w.) von freien Stücken noch mehrere Gottesdienste in den Gefängnissen zu halten, so kann denselben nur angelegentlichst empfohlen werden, hierin den Gefangenen um des Herrn Willen nach Möglichkeit zu dienen. Sie haben sich jedoch auch in diesem Falle vorab der Genehmigung des Gerichtsdirigenten zu versichern, und können sie aus solchen freiwilligen Mehrleistungen keinerlei Anspruch auf eine höhere Remuneration herleiten.

§ 8. Ist es den Geistlichen in den im § 7 gedachten Fällen nicht möglich, einen wöchentlichen Gottesdienst in dem Gefängnisse zu halten, so kann, wenn sich dazu geeignete Personen finden, in denjenigen Wochen, in welchen der Geistliche den Gottesdienst nicht selbst abhält, statt dessen ein Lesegottesdienst durch einen Lehrer, Kirchenbedienten oder sonst durch ein achtbares, im Glauben stehendes Gemeindeglied gehalten werden.

Besondere Remunerationen und Entschädigungen aus Justizfonds können jedoch dafür nicht beansprucht werden.

Der Geistliche hat bei der Auswahl solcher Personen die größte Vorsicht zu beobachten und nur auf solche Rücksicht zu nehmen, welche er aus mehrjähriger persönlicher Beobachtung als treu, gewissenhaft und schweigsam erfunden hat. Auch hat er denselben jedesmal die Lesestücke genau zu bezeichnen, welche von ihnen vorgelesen werden sollen. Es versteht sich ferner von selbst, daß sowohl die Einrichtung von Lesegottesdiensten überhaupt, als auch die Zulassung der damit zu beauftragenden Personen insbesondere in jedem Gefängnisse von der Genehmigung der Gerichtsdirigenten abhängig ist.

4. Theilnahme am Gottesdienste.

§ 9. An den ordentlichen Gefängniß-Gottesdiensten nehmen, soweit nicht durch Anordnung der Gerichtsbehörden in Beziehung auf einzelne Gefangene eine Ausnahme besonders bestimmt wird, alle Gefangene evangelischen Bekenntnisses Theil, und darf ein beliebiges Zurückbleiben derselben davon nicht gestattet werden.

5. Ordnung des Gefängniß-Gottesdienstes, insbesondere a) Liturgie.

§ 10. Der ordentliche Gefängniß-Gottesdienst ist im Wesentlichen in den Formen des gewöhnlichen Gottesdienstes abzuhalten. Nothwendige Bestandtheile sind: Gesang, Gebet, Predigt und Segen. Gestatten es die Verhältnisse, so ist auch der Vortrag der abgekürzten Sonntags-Liturgie zu empfehlen. Jedoch soll der ganze Gefängniß-Gottesdienst, sofern nicht zugleich die Feier des heiligen Abendmahls damit verbunden ist, einschließlich des liturgischen Theils desselben, in der Regel nicht über eine Stunde dauern.

b) Gesang.

§ 11. Der Gesang ist mit möglichster Sorgfalt zu pflegen, da die Erfahrung lehrt, daß die Gemüther der Gefangenen durch den geistlichen Gesang besonders erhoben werden. Der Geistliche hat daher bei der Auswahl des Vorsängers darauf zu sehen, daß derselbe nach Gesinnung und Gaben seiner Aufgabe gewachsen sei. Auch ist zu wünschen, daß wenigstens in den größeren Gefängnissen zu geeigneten Stunden mit den Gefangenen besondere Gesangsübungen angestellt werden, und wird es den Geistlichen empfohlen, die Einrichtung solcher Gesangsübungen unter Genehmigung des Gerichtsdirigenten, sich angelegen sein zu lassen.

Besondere Remunerationen und Entschädigungen aus Justizfonds können jedoch dafür nicht beansprucht werden.

§ 12. Bei dem Gesange in den ordentlichen Gefängniß-Gottesdiensten ist in der Regel das an dem Orte eingeführte Gemeindegesangbuch zu benutzen. In besonderen Ausnahmefällen ist die Genehmigung zum Gebrauche eines

anderen Gesangbuchs bei dem Konsistorium der Provinz nachzusuchen. Für die Beschaffung der nöthigen Exemplare sorgt nach § 1 Nr. 6 dieser Anweisung die Gerichtsbehörde. In besonderen Fällen, wo viele Gefangene nicht lesefertig sind, können die zu singenden Liederverse vorgesprochen werden.

c) Gebet.

§ 13. In das allgemeine Gebet, welches im Wesentlichen nach der Ordnung und dem Inhalte des in dem ersten Theil der Agende verzeichneten allgemeinen Kirchengebets zu halten ist, wird bei jedem Gefängniß-Gottesdienste eine Fürbitte für die Gefangenen und deren Angehörige eingeschaltet. Nehmen an dem Gottesdienste auch Untersuchungsgefangene Theil, so können in dieser Fürbitte auch die Worte der Litanei: „alle unschuldig Gefangene los und ledig zu lassen" eine angemessene Stelle finden.

d) Predigt.

§ 14. Der Geistliche hat den ordentlichen Gefängniß-Gottesdienst in seiner geistlichen Amtskleidung (Talar) abzuhalten.

Der Inhalt der Predigt muß zwar im Besonderen dem Ermessen des mit den Bedürfnissen seiner Gefängnißgemeinde bekannten Seelsorgers, unter sorgfältiger Berücksichtigung der im § 4 bemerkten Unterschiede überlassen bleiben; aber im Allgemeinen werden die Gefängnißpredigten sich einer möglichst einfachen und eindringlichen Darstellung der evangelischen Grundwahrheiten von der Sünde und Gnade zu befleißigen haben. Den meisten Gefangenen pflegt selbst die Kenntniß derselben zu mangeln, geschweige daß sie eine lebendige Ueberzeugung davon haben. Um so mehr geschehe die Verkündigung in katechismusartiger Kürze und Präcision und sei durchzogen von dem Tone ernster Liebessorge um das Seelenheil der Gefangenen. Eine besondere Berücksichtigung erfordert der Umstand, wenn auch Untersuchungsgefangene, über deren Schuld oder Unschuld ein Urtheil noch nicht gefällt ist, an dem Gottesdienste Theil nehmen. Auch ist der Fall nicht selten, daß sich unter den Gefangenen Personen befinden, welche früher in lebendiger Heilserkenntniß gestanden haben, nachmals aber aus der Gnade gefallen sind. Diese und andere, bei treuer Uebung der Seelsorge dem Geistlichen sich kundgebenden Seelenzustände der Gefangenen werden bei der Predigt in dem Gefängnisse ihre gebührende Berücksichtigung finden.

6. Surrogate des ordentlichen Gefängniß-Gottesdienstes.

§ 15. In denjenigen Gefängnissen, in welchen die Abhaltung eines eigenen Gefängniß-Gottesdienstes nach § 1 Nr. 1 dieser Anweisung nicht stattfindet, soll nach eben dieser Bestimmung auf die Theilnahme der Gefangenen an dem Gemeinde-Gottesdienste Bedacht genommen werden. Die Ausführung dieser Maaßnahme unterliegt jedoch großen Schwierigkeiten, welche theils in der Beaufsichtigung der Gefangenen, theils in den Verhältnissen der Ortskirchen selbst ihren Grund zu haben pflegen. Auch fordert die damit fast unvermeidlich verbundene öffentliche Schaustellung der Gefangenen große Vorsicht in der Anwendung dieser Aushülfe. Wo daher Bedenken der einen oder der anderen Art die Theilnahme der Gefangenen an dem öffentlichen Gemeinde-Gottesdienste unthunlich machen, wird den Geistlichen empfohlen, in den Gefängnißzellen selbst zu gelegenen Stunden kürzere Andachten nach Art eines Haus- oder Familien-Gottesdienstes abzuhalten, um auf solche Weise den Gefangenen den Mangel eines öffentlichen Gottesdienstes soviel als möglich zu ersetzen.

Auf eine Bewilligung besonderer Remunerationen für solche Andachten in den Gefängnißzellen kann jedoch kein Anspruch gemacht werden.

B. Austheilung des heiligen Abendmahls.

§ 16. Für die Austheilung des heiligen Abendmahls in den Gefängnissen

sind regelmäßige Termine, und zwar mindestens alle Vieteljahre einmal, anzuberaumen. Finden sich Gefangene, welche außerhalb dieser feststehenden Zeiten nach dem Genusse des heiligen Abendmahls Verlangen tragen, so hat der Geistliche, zumal wenn eine Aussetzung bis zu dem regelmäßigen Termin aus besonderen Gründen, z. B. wegen des früheren Ausscheidens des Gefangenen aus der Haft, nicht thunlich ist, eine außerordentliche Abendmahlsfeier zu veranstalten. Der Geistliche hat daher, damit kein Gefangener aus bloßer Scheu oder Versäumniß des Sakraments entbehre, von Zeit zu Zeit in den gewöhnlichen Gottesdiensten, sowie bei seinen Besuchen im Gefängnisse, an die regelmäßigen Abendmahlstermine zu erinnern, und zugleich seine Bereitwilligkeit auszusprechen, wirklich heilsbegierigen Seelen dasselbe auch außer diesen Zeiten zu reichen.

§ 17. Die Austheilung des heiligen Abendmahls erfolgt aber nur an diejenigen Gefangenen, deren Herzenszustand dem Geistlichen bekannt ist, und von deren Bußfertigkeit und Heilsbegierde er unzweideutige Zeichen empfangen hat. Aberglaube und Heuchelei verleiten in den Gefängnissen sehr leicht zum Mißbrauche des Sakraments, weshalb ernste Vorsicht zu gebrauchen ist, damit die Gefangenenen nicht durch unwürdigen Gebrauch desselben noch mehr dem Gericht Gottes verfallen.

C. Ausübung der speziellen Seelsorge. 1. Zweck derselben.

§ 18. Nächst der Abhaltung des Gottesdienstes und der Sakramentverwaltung liegt den dazu verordneten Geistlichen die Ausübung der speziellen Seelsorge in den Gefängnissen ob.

Das Wesen der Seelsorge unter den Gefangenen besteht, wie bei aller Seelsorge überhaupt, in der Anwendung der geoffenbarten und durch die Predigt Allen gemeinsam zu verkündigenden göttlichen Wahrheit auf den Zustand der einzelnen Seele. Ihr Ziel ist, ein lebendiges Schuldbewußtsein vor dem heiligen Gott, und ein herzliches Verlangen nach Sündenvergebung zu wecken, auf die gläubige Zueignung derselben hinzuwirken, den bekümmerten und angefochtenen Seelen Trost zu geben und sie in christlicher Erkenntniß und gottseligem Wandel zu förden.

2. Unterredungen des Geistlichen mit den Gefangenen.

§ 19. Zu diesem Ende hat der Geistliche nicht nur denjenigen Gefangenen, welche ausdrücklich nach ihm verlangen, sich jederzeit zur seelsorgerlichen Unterredung willig darzubieten, sondern auch unaufgefordert von Zeit zu Zeit die Gefangenen zu besuchen und sich von deren inneren Zuständen zu unterrichten. In welchem Umfange ihm zu diesem Behufe der Besuch der Gefängnisse verstattet ist, geht aus § 1 Nr. 6 näher hervor.

Als ein Hülfsmittel zur ersten Orientirung über die Persönlichkeit der Gefangenen dient die Einsicht der Personalnotizen und Personalakten über dieselben, deren Vorlegung der Geistliche im geeigneten Falle von der Gefängnißbehörde zu erbitten hat.

§ 20. Der Geistliche hat in seinen seelsorgerlichen Unterredungen mit den Gefangenen festzuhalten und in ihnen den bestimmten Eindruck hervorzurufen, daß er nicht ihr Richter, sondern ihr geistlicher Freund und theilnehmender Seelsorger ist, welcher immer, auch bei dem strafenden Zeugniß über die Sünde, ein herzliches Erbarmen gegen die Gefallenen trägt, damit sie Vertrauen zu ihm gewinnen, ohne welches er nichts wirken kann. Er bezeuge vor ihnen seine eigene Hülfsbedürftigkeit, nehme Theil an ihren persönlichen und Familien-Beziehungen und suche, sofern er es vermag, auch für ihre nothleidenden Eltern, Kinder oder Ehegatten Hülfe zu erwirken. Ueberall aber kommt es bei der Seelsorge für die in Strafhaft befindlichen Gefangenen und insbesondere bei den neu und zuerst eintretenden darauf an, daß sie ihren *jetzigen Zustand*, den *Stand eines Gefangenen* gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft,

der Obrigkeit, und in Bezug auf Gottes Reich im rechten Lichte der Wahrheit erkennen, die objektive göttliche Nothwendigkeit des Strafgesetzes und der Freiheitsstrafe begreifen lernen, und sich der in das Gefängniß hereinleuchtenden und wirkenden Strahlen christlicher Liebe desto dankbarer freuen.

§ 21. Eine wirksame seelsorgerliche Anfassung eines Gefangenen kann nur mit Hülfe von Einzel-Unterredungen des Geistlichen mit demselben erwartet werden. Es ist daher dahin zu wirken, daß in jedem Gefängnisse ein Raum ermittelt werde, wo der Geistliche einen Gefangenen, so oft es nöthig ist, allein sprechen kann. In Gegenwart von Mitgefangenen ist bei den Unterredungen mit den Einzelnen Vorsicht zu beobachten und ein Eingehen in innere Seelenzustände nicht rathsam. Ebenso sind Beschämungen und Bestrafungen der Einzelnen in Gegenwart von Mitgefangenen zu vermeiden. Auch dem Gefangenen werde schonende und achtende Berücksichtigung seiner Person zu Theil, als Mittel seiner geistigen Hebung. Desto offener und rückhaltloser sei das Gespräch unter vier Augen, wo es darauf ankommt, Unwahrheit und Heuchelei zu beseitigen und aufrichtige Buße zu erwecken. Das Gebet mit dem einzelnen Gefangenen ist mit Vorsicht zu thun, in der Regel erst dann, wenn der Seelsorger der innerlichen Beistimmung desselben gewiß ist.

3. Dabei zu beobachtende Vorsicht.

§ 22. So wenig der Geistliche sich dem entziehen kann, den Gefangenen auch in seinen äußeren Angelegenheiten eine theilnehmende Aufmerksamkeit zu widmen, ebenso sehr hat derselbe in allen, die Lage seiner gerichtlichen Angelegenheit betreffenden Stücken die gewissenhafteste Vorsicht, Zurückhaltung und Verschwiegenheit zu beobachten. Dies gilt vornehmlich bei Untersuchungsgefangenen, damit dieselben ihre Unterredungen mit dem Geistlichen nicht dazu mißbrauchen, unvermerkt Thatumstände in Erfahrung zu bringen, welche auf den Gang ihrer Untersuchung einen Einfluß üben können, oder zu versuchen, durch denselben irgendwie eine Einwirkung nach Außen zu gewinnen. Aber auch bei Strafgefangenen ist es nicht selten, daß dieselben den Geistlichen direkt oder indirekt zu Schritten zu bewegen suchen, welche eine Verbesserung ihrer Lage im Gefängnisse, die Herbeiführung einer Begnadigung oder einer Revision ihres Prozesses zum Ziele haben. In solchen Fällen wird der Geistliche eine Einwirkung von seiner Seite der Regel nach abzulehnen und den Gefangenen unmittelbar an die dem Gefängnisse vorgesetzte Gerichtsbehörde zu verweisen, in besonderen Ausnahmefällen aber sich darauf zu beschränken haben, daß er selbst dem Gerichtsdirigenten von den ihm gewichtig scheinenden Umständen Mittheilung macht und es dessen gewissenhafter Prüfung anheimstellt, danach das Weitere zu veranlassen.

Auf die Beförderung schriftlicher oder mündlicher Nachrichten zwischen einem Gefangenen und den außerhalb des Gefängnisses befindlichen Personen darf der Geistliche sich nur mit Vorwissen des Gerichts und nur in dem von diesem für zulässig befundenen Maaße einlassen. Auch Atteste und Bescheinigungen für die Gefangenen, oder im Interesse derselben, darf der Geistliche nur mit Vorwissen und Genehmigung des Gerichtsdirigenten ausstellen.

4. Beichtgeheimniß.

§ 23. Der Geistliche ist ferner verpflichtet, das Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit oder des Beicht-Geheimnisses, bei Verlust seines Amtes, den Gefangenen auf das Strengste zu bewahren. Der Geistliche wird daher wohlthun, in der Regel alle mit Gefangenen gepflogenen Einzel-Unterredungen von vornherein als unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit ruhend anzusehen, um eben so sehr seinerseits sich vor unbedachten Mittheilungen über den Inhalt derselben zu hüten, als auch jedem Versuche, ihn zum Zeugnisse darüber zu veranlassen, mit Grund widerstehen zu können. Er ist weder verpflichtet, noch ist es ihm erlaubt, Geständnisse, welche ein Gefangener ihm

macht, zur gerichtlichen Anzeige zu bringen. Hält er es um des Seelenfriedens des Gefangenen willen für nothwendig, so bleibt ihm nur übrig, diesen selbst zur offenen Enthüllung eines vor Gericht verschwiegenen Verbrechens zu bewegen zu suchen. Nur in dem Falle, wenn die Offenbarung eines ihm anvertrauten Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, ist der Geistliche nach den Gesetzen schuldig, dasselbe der Obrigkeit anzuzeigen. Es ist jedoch auch in diesem Falle, sofern nicht etwa Gefahr im Verzuge ist, dem Geistlichen zu empfehlen, daß er den Gefangenen bewege, selbst die nöthige Anzeige zu machen, jedenfalls aber hat er, ehe er zur eigenen Anzeige schreitet, den Gefangenen zuvor zu eröffnen, daß er zu solcher Anzeige gesetzlich verpflichtet sei, und daß er darnach verfahren werde.

5. Hülfsmittel der Seelsorge.

a. Privat-Erbauung durch Bücher.

§ 24. Als ein Hülfsmittel, um der Predigt und der persönlichen Seelsorge eine nachhaltige Wirkung zu verschaffen, und um die Gefangenen in müßigen Stunden heilsam zu beschäftigen, dient die Privat-Erbauung derselben durch Lesen christlicher Bücher.

In welchem Maaße für die Anschaffung von Bibeln, Gesang-, Gebet- und Erbauungsbüchern aus öffentlichen Fonds gesorgt werden soll, ist oben im § 1 Nr. 5 näher ausgedrückt.

Neben der Bibel und dem Gesangbuche, von welchen in jeder Zelle wenigstens ein Exemplar vorhanden sein muß, werden hier noch empfohlen:

1) Luthers kleiner Katechismus, insbesondere eine mit Liedern und Bibelsprüchen versehene Ausgabe,
2) Gebetbuch von Starke (Kurtz in Reutlingen, 9 Sgr.),
3) Gebetbuch des Norddeutschen Vereins (16 Sgr.),
4) Habermann's Morgen- u. Abendgebete (Kurtz in Reutlingen, $2^1/_2$ Sgr.),
5) Uhle, Offenbarung Gottes in Geschichten des alten Testaments (Norddeutscher Verein, 16 Sgr.),
6) Ackermann's Bibelstunden in der Einsamkeit (Agentur des Rauhen Hauses, 6 Sgr.),
7) Trostbüchlein für Gefangene von einem Gefangenen (Ebendaselbst, 6 Sgr.),
8) Weckstimme (Norddeutscher Verein, 16 Sgr.),
9) Die Predigten von L. Hoffacker (Steinkopf in Stuttgart, 1 Rthlr. 15 Sgr.),
10) Betrachtungen, Gebete und Lieder für Sträflinge von L. Hoffacker. Tübingen 1840.

Die Anschaffung der unter 1—10 genannten Erbauungsbücher oder einzelner derselben kann aber nach § 1 Nr. 5 dieser Anweisung ohne spezielle Genehmigung des Justiz-Ministers nur dann erfolgen, wenn dadurch keine Ausgaben für die Justizfonds entstehen. Für andere Schriften, auch wenn dazu die Mittel vorhanden sind, ist zuvor die Genehmigung des Konsistoriums einzuholen.

§ 25. Stehen dem Geistlichen Mittel und Gelegenheiten zu Gebote, außer den von Amtswegen angeschafften Bibeln, Gesang-, Gebet- und Erbauungsbüchern noch andere erbauliche und erweckliche Traktate und Schriften zur Benutzung der Gefangenen zu stellen, so hat er nicht allein über die Anwendbarkeit dieser Schriften in Gefängnissen überhaupt sich der Zustimmung des Konsistoriums zu versichern, sondern auch über die Art der Mittheilung derselben an die Gefangenen der besonderen Anstalt sich mit dem Gerichtsdirigenten zu verständigen.

Eine nähere Bezeichnung solcher Schriften, welche zur Lektüre der Gefangenen geeignet sind, bleibt vorbehalten.

b. Einwirkung der Gefangen-Aufseher.

§ 26. Eine wesentliche Unterstützung in der Seelsorge hat der Geistliche bei den Aufsehern der Gefängnisse darin zu suchen, daß er ihnen nicht blos für das leibliche, sondern auch für das geistliche Wohl der Gefangenen Achtung und Rücksichtnahme einflößt, sie zu einem ebenso ernsten als menschenfreundlichen Umgange mit ihren Pflegebefohlenen ermuntert, um von ihnen wo möglich eine Förderung seiner geistlichen Wirksamkeit, mindestens keine Hinderung und Störung derselben zu erfahren.

6. Letzte seelsorgerliche Akte mit den aus der Haft ausscheidenden Gefangenen.

§ 27. Wird ein Gefangener aus der Haft in die Freiheit entlassen, so hat der Geistliche Gelegenheit zu nehmen, mit demselben unmittelbar vor dem Abgange noch ein vertrauliches, seelsorgerliches Gespräch zu halten und dem Pfarrer des zu Entlassenden eine, wenn auch nur kurze, vorangehende Anmeldung desselben zukommen zu lassen. Bei der Ablieferung von Gefangenen in andere Gefängnisse oder Strafanstalten bleibt der bisherige Geistliche, falls er sich nicht schon von freien Stücken bewogen findet, dem Geistlichen der neuen Anstalt eine Nachricht über diese Gefangenen mitzutheilen, jedenfalls verpflichtet, auf Erfordern des Letzteren, oder der sonst dazu kompetenten Behörde, ein seelsorgerliches Zeugniß über solche Gefangene auszustellen.

7. Seelsorgerliche Behandlung der zum Tode Verurtheilten.

§ 28. Eine besondere Aufmerksamkeit nimmt die Seelsorge der zum Tode verurtheilten Verbrecher in Anspruch. Nähere Anweisungen darüber können hier nicht ertheilt werden. Es genügt, die Geistlichen an dieser Stelle an die Wichtigkeit dieser Aufgabe zu erinnern, und sie zu einer besonderen Hingebung und Treue in der Arbeit an den Seelen solcher Gefangenen zu ermahnen.

D. Fürsorge für die jugendlichen Gefangenen.

§ 29. Den bei den Gerichtsgefängnissen angestellten Geistlichen liegt es endlich ob, sich der in denselben detinirten jugendlichen Gefangenen anzunehmen, und für deren religiöse, sittliche und intellektuelle Fortbildung, soweit es möglich ist, Sorge zu tragen.

Zu diesem Ende hat der Geistliche sich persönlich davon zu überzeugen, welches Maaß von Schul- und Religions-Unterricht solche jugendliche Gef. seither genossen haben, und die geeigneten Mittel zu erwägen, um denselben darin weiter fortzuhelfen. Insbesondere aber hat der Geistliche sich die Ergänzung des noch mangelhaften Religionsunterrichts der jugendlichen Gefangenen angelegen sein zu lassen, und in dem Falle, wenn darunter im konfirmationspflichtigen Alter stehende sich befinden, für deren weitere Vorbereitung auf die Konfirmation zu sorgen.

III. Freiwillige Thätigkeit der Geistlichen.

§ 30. Außer den im vorigen Abschnitte angeführten amtlichen Thätigkeiten der Geistlichen in den Gefängnissen giebt es noch eine Reihe von anderen, freien christlichen Thätigkeiten, welche ganz besonders durch die Theilnahme der in den Gefängnissen thätigen Geistlichen unterstützt, belebt und gefördert werden, und in gleicher Weise rückwirkend der geistlichen Pflege in den Gefängnissen zu Hülfe kommen. Dahin gehören namentlich diejenigen Vereinigungen, Einrichtungen, Unternehmungen und Thätigkeiten, welche die Fürsorge für die aus der Haft entlassenen Gefangenen, oder die Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien inhaftirter Personen zum Gegenstande haben.

Die Pflege und Förderung dieser Thätigkeiten ist bereits allen Geistlichen zu wiederholten Malen von dem Kirchenregimente herzlich empfohlen worden. Es muß aber an dieser Stelle noch besonders bezeugt werden, daß die Mitwirkung der in den Gefängnissen thätigen Geistlichen bei solchen Bestrebungen, und die Benutzung der darin sich darbietenden Hülfen durch diese Geistlichen erst die rechte Wechselwirkung zwischen Bedürfniß und Hülfe hervorzubringen vermag, weshalb die an anderen Stellen allgemein ausgesprochene Empfehlung hier in Bezug auf die Gefängnißgeistlichen noch eine besondere Erneuerung finden mag.

IV. Aufsicht der geistlichen Oberen über die geistlichen Amtsobliegenheiten der bei den Gerichtsgefängnissen thätigen Geistlichen.

§ 31. Das Seelsorgeramt in den größeren gerichtlichen Gefängnissen, für welche die Abschließung besonderer Verträge zwischen den Geistlichen und der Justizbehörde erfolgt, wird als ein dem betr. Geistlichen übertragenes geistliches Nebenamt angesehen. Der Geistliche bedarf daher zur Uebernahme desselben der Genehmigung des Konsistoriums der Provinz. Gleichergestalt ist das Konsistorium befugt, diese Genehmigung wieder zurückzuziehen, ohne daß dem Geistlichen ein Widerspruchsrecht dagegen zusteht.

§ 32. In Beziehung auf die Ausübung seiner geistlichen Amtsverrichtungen in den Gefängnissen steht der Geistliche unter der Aufsicht und Disziplin seiner geistlichen Oberen.

Diese Aufsicht wird geübt durch die regelmäßige Inspektion des Superintendenten, in dessen Diözese das Gefängniß liegt; in höherer Instanz durch den General-Superintendenten, oder andere zu diesem Zwecke besonders kommittirte Mitglieder der kirchlichen Oberbehörde.

§ 33. Die von den Superintendenten zu führende Aufsicht schließt die Befugniß in sich, sowohl auf Grund besonderer Aufträge und Veranlassungen, als auch sonst von Amtswegen von der Amtsführung des Geistlichen in dem Gefängnisse nähere Kenntniß zu nehmen, und sich durch Anfragen, Berichtsforderung und Lokalinspektion davon zu unterrichten. Insbesondere ist bei Gelegenheit der regelmäßigen Kirchenvisitation die Visitation auch auf die Führung des übernommenen Nebenamtes der Gefängnißgeistlichen mitauszudehnen.

§ 34. Da das Maaß und der Inhalt der dem Geistlichen in den Gerichtsgefängnissen obliegenden Amtspflichten einestheils durch die mit den Justizbehörden abgeschlossenen besonderen Verträge, anderentheils durch die gegenwärtige Anweisung näher bestimmt ist, so sind hierin auch zugleich die Punkte gegeben, auf welche der Superintendent bei seinen Visitationen sein Augenmerk zu richten hat.

Die Visitation wird hiernach wesentlich bestehen: in der Haltung eines Gottesdienstes mit den Gefangenen Seitens der visitirten Geistlichen, Prüfung der seelsorgerlichen Treue und Umsicht des Geistlichen, Unterredung mit demselben und Rathgebung aus dem Schatze gewonnener Erfahrung, Rücksprache mit dem Gerichts- und Anstaltsvorstande und was sich daran anschließt.

§ 35. Bei Einleitung der Visitation eines Gefängniß-Geistlichen hat sich der Visitator mit dem Vorstande des Gerichts zuvor in Kommunikation zu setzen und denselben, sowie die Gefängniß-Aufsichtsbeamten zur Theilnahme an den Visitations-Verhandlungen einzuladen. Ueber die Visitation ist ein kurzes Protokoll von dem Superintendenten aufzunehmen und dem Konsistorium einzureichen. Eine Prüfung der Gefängnißverwaltung liegt außerhalb der Grenzen der Amtsbefugnisse des geistlichen Visitators. Treten ihm in

dieser Beziehung Wünsche entgegen, so können sie nur als solche dem Gerichtsvorstande vorgetragen werden.

§ 36. In denjenigen Gegenden, wo, wie in der Provinz Preußen, die regelmäßige Kirchenvisitation des Superintendenten alljährlich stattfindet, bedarf es einer alljährlich wiederkehrenden Visitation des Geistlichen im Gefängnisse selbst und der Abfassung besonderer Visitationsprotokolle nicht. Vielmehr genügt es hier, wenn der Besuch des Superintendenten in dem Gefängnisse selbst, sofern nicht besondere Veranlassung dazu vorliegt, erst in längeren Zwischenräumen von 2 bis 3 Jahren wiederholt wird.

§ 37. Die Kirchenbehörde behält sich vor, zu bestimmten Zeiten von den betreffenden Geistlichen gedrängte schriftliche Berichte über gewisse Fragen und Kategorien zu erfordern, um über die Entwickelung dieser Angelegenheit im Ganzen immer gleichmäßig unterrichtet zu bleiben.

Indem wir hiermit diese Anweisung für die mit der Seelsorge in den Gerichtsgefängnissen beauftragten Geistlichen schließen, und uns die hohe Wichtigkeit der Fürsorge für die Verirrten und Gefangenen, wie auch die große Umsicht, Hingebung und Selbstverläugnung vergegenwärtigen, welche der Dienst an denselben von den damit beauftragten fordert, sprechen wir noch den herzlichen Wunsch aus, daß diese Anweisung allen dabei Betheiligten, den Superintendenten wie den Pfarrern, zu einem erwünschten Fingerzeige und zu einem sicheren Führer und Rathgeber in den Obliegenheiten dieses besonderen Zweiges ihres amtlichen Berufs dienen möge, und daß sie aus ihr erneute Anregung und Stärkung empfangen, dem Herrn auch an den gefangenen und den gefallenen Brüdern mit Freudigkeit zu dienen.

Berlin, den 24. Dezember 1858.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath.

Nr. 13.

Zusammenstellung der über die Auslieferung von Verbrechern ꝛc. ꝛc. bestehenden Vorschriften, resp. der in dieser Beziehung abgeschlossenen Staatsverträge.

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Zur Auslieferung eines Verbrechers an ausländische Behörden muß jederzeit die Genehmigung des Justiz-Ministers eingeholt werden. Untergerichte haben sich mit desfallsigen Anträgen an das vorgesetzte Obergericht zu wenden.

Krim. O. § 96. — Reskr. vom 11. Januar 1837, Lottner VI. 15. — All. Verf. v. 16. September 1844, I. A. Nr. 8, J. M. Bl. 207.

2. Ueber die Zuläßigkeit resp. Unzuläßigkeit direkten und unmittelbaren Schriftwechsels zwischen den inländischen Gerichten und den ausländischen Behörden vergl. die Zusammenstellung, Anhang Nr. 4 sub III.

3. All. Verf. v. 15. Oktober 1844, J. M. Bl. 242: Wenn Individuen, welche von einer anderen Regierung in einen benachbarten Staat ausgeliefert, und auf dem Wege nach ihrer Bestimmung durch das belgische Gebiet transportirt w., bedarf es behufs der Beförderung durch das letztere einer besonderen Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung vor den belgischen Behörden. Deshalb wird bei solchen Fällen für nöthig erachtet, daß von demjenigen Staat, welcher die Auslieferung beantragt hat, auch an das belgische Gouvernement eine förmliche Auslieferungs-Requisition gerichtet werde.

— Die Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, in den Fällen, in welchen die von einer anderen Regierung nach den Preußischen Staaten auszuliefernden Individuen durch das belgische Gebiet transportirt werden müssen, an die belgischen Behörden eine besondere Auslieferungsrequisition zu richten.

4. Erk. v. 10. November 1855, Entschdg. 31. 268, G. A. IV. 232: Eine Beschränkung, daß ein Ausgelieferter nur wegen derjenigen strafbaren Handlung belangt werden könne, derentwegen die Auslieferung beantragt, resp. bewilligt worden ist, besteht nicht.

II. In Bezug auf einzelne Staaten gelten folgende besondere Bestimmungen:

a. Deutsche Bundesstaaten:

1. Publ. Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung v. 5. Juli 1832, über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland betr., v. 25. September 1832, G. S. 216.

Diesen Beschlüssen ist durch die Verord. vom 5. Dezember 1845, G. S. 831, auch in den Provinzen Preußen und Posen Gesetzeskraft verliehen.

2. Publ. Patent, den wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung polit. Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete gefaßten Beschluß betreffend. Vom 28. Oktober 1836, G. S. 309.

3. Patent über die Publikation des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1854, G. S. 359; — nebst

4. Bekanntmachung der Minist. Erklärung vom 20. Oktober 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent v. 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27. Oktober 1854, G. S. 555.

Vergl. zu 3 und 4 ferner die mit den einzelnen Bundes-Regierungen getroffenen besonderen Vereinbarungen über die gegenseitige Ausübung der Rechtspflege; — (s. Anhang Nr. 4. sub **III. B. 2**).

5. Publikations-Patent über die von der deutschen Bundesversammlung unterm 10. Februar 1831 angenommene allgemeine Kartel-Konvention. Vom 12. März 1831, G. S. 41; — nebst Deklaration vom 15. Juni 1832, G. S. 177 u. Kab. O. v. 29. Mai 1834, G. S. 123.

6. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudostadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851, G. S. 711.

Demselben sind beigetreten:
Nassau, Großherzogthum Hessen, Kurfürstenthum Hessen, G. S. 1851, 716. — Braunschweig, ibid. 759, Hannover, G. S. 1852, 87. — Bremen, G. S. 1852, 92. — Schaumburg-Lippe, G. S. 1852, 114. — Mecklenburg-Schwerin, G. S. 1853, 56. — Mecklenburg-Strelitz, G. S. 1853, 80. — Würtemberg, Frankfurt, G. S. 1853, 440. — Hamburg, G. S. 1853,

932. — Baden, 1854, 95. — Hessen-Homburg, G. S. 1854, 136. — Luxemburg, G. S. 1855, 36. —

Vergl. auch.

7. Minist. Erklärung über das mit der Großherzogl. Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus. Vom 10. April 1841, G. S. 67; nebst All. Verf. vom 23. August 1841, J. M. Bl. 263.

b. Belgien:

1. Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 29. Juli 1836, nebst Deklaration de eodem die, G. S. 221. — Hierzu sind durch das

2. Reskr. v. 26. Oktober 1836, Jahrb. 48. 498, Gräff XI. 15, Formulare, die Fassung der Requisitionen wegen Auslieferung betr., vorgeschrieben, auf Grund deren die Auslieferung erfolgt, sobald in der gesandtschaftlichen Note, durch welche die Extradition nachgesucht wird, die Erklärung enthalten ist, daß die Requisition selbst von der kompetenten Gerichtsbehörde in gesetzlicher Form erlassen worden ist. — Wenden die Gerichtsbehörden, welche links der Elbe ihren Sitz haben, sich direkt an die Königl Preuß. Gesandtschaft zu Brüssel [cfr. Anh. 4 sub **III. A. b. 1.**], so ist eine Abschrift der Requisition gleichzeitig an das Königl. Preuß. Ministerium der A. A. gelangen zu lassen. — cfr. auch Reskr. v. 11. Januar 1837, Lottner VI. 15.

3. Reskr. v. 27. April 1837, Jahrb. 49. 522, Gräff XI. 18: Das Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, ist, so weit es möglich ist, genau nach Maaßgabe der im Art. 1 des Vertrages vom 29. Juli 1836 aufgestellten Kategorien zu charakterisiren. — Sic: Reskr. v. 23. Februar 1837, Lottner VI. 94.

4. All. Verf. v. 13. Dezember 1850, J. M. Bl. 433, und All. Verf. v. 29. März 1851, J. M. Bl. 167, betr. die Portofreiheit bei den amtlichen Korrespondenzen zwischen den preuß. und belgischen Behörden, s. Anhang 4 sub **III. A. b. 1.**

c. Dänemark:

Kartel-Konvention (hinsichtlich der Deserteurs) vom 25. Dezember 1820, G. S. 1821, 33.

d. Frankreich:

1. Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom $\frac{\text{21. Juni}}{\text{20. August}}$ 1845, G. S. 579.

2. Kartel-Konvention (hinsichtlich der Deserteurs) vom 25. Juli 1828, G. S. 111.

e. Luxemburg:

1. Vertrag wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 11. März 1844, G. S. 233, nebst Deklaration de eodem die, ibid., und All. Verf. v. 19. Januar 1848, J. M. Bl. 32.

2. Hinsichtlich der Form u. s. w. ist ganz dasselbe Verfahren wie bei den Requisitionen nach Belgien (cfr. oben sub b.) zu beachten, Reskr. v. 29. August 1840, J. M. Bl. 288.

f. Niederlande:

1. Vertrag wegen gegegseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher v. 17. November 1850, G. S. 509, nebst der durch die

2. All. Verf. v. 16. Oktober 1854, J. M. Bl. 386, mitgetheilten Deklaration vom $\frac{18.}{25.}$ September 1854.

3. Reskr. v. 7. April 1827, Jahrb. 29. 215, Gräff IV. 26: Wenden die Gerichtsbehörden sich wegen Auslieferung von Verbrechern direkt an die Königl. Preuß. Gesandtschaft im Haag — [cfr. Reskript v. 14. Januar 1820, Jahrb. 15. 57, Gräff IV. 25, Reskr. v. 25. Mai 1834, Jahrb. 43. 640, Gräff IX. 15 und Anhang 4 sub **III. A. b. 1.**] — so ist eine Abschrift der Requisition gleichzeitig an das K. Preuß. Ministerium der A. A. gelangen zu lassen.

4. Reskr. vom 9. November 1836, Jahrb. 48. 505, Gräff XI. 20, schreibt für die Fassung der Requisitionen die zu gleichem Zwecke mit Belgien vereinbarten Formulare [cfr. oben sub b. 2] vor. — Desgl. Reskr. v. 18. November 1836, Lottner V. 499.

5. Kartel-Konvention (hinsichtlich der Deserteurs) vom 11. Juni 1818, G. S. 13, nebst Deklaration v. 10. Juni 1828, G. S. 88.

g. Rußland:

Kartel-Konvention v. $\frac{8.\ \text{August}}{27.\ \text{Juli}}$ 1827, G. S. 765, nebst den zu denselben ergangenen

All. Verf. v. 5. Januar 1858, J. M. Bl. 10.

All. Verf. v. 17. Februar 1858, J. M. Bl. 74.

h. Vereinigte Staaten von Nordamerika:

Vertrag wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher v. 16. Juni 1852, G. S. 1853. 645, nebst Additionalartikel v. 16. November 1852, ibid. 650.

Nach dem Reskr. vom 26. April 1856, IV. 3249, ist bei den bedeutenden Kosten, die die Auslieferung eines Verbrechers von Amerika verursacht, der Auslieferungsantrag in dem an den Just. Min. zu erstattenden Berichte stets durch die nähere Ausführung zu substantiiren, daß das betr. Verbrechen von solcher Schwere oder für das Interesse des Staates von solcher Wichtigkeit sei, daß die Höhe der durch die Auslieferung erwachsenden Kosten nicht in Betracht komme.

Vergl. All. Verf. v. 26. November 1860, betreff. die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher, J. M. Bl. S. 419.

III. Wegen Auslieferung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen sind folgende Handels- und Schifffahrtsverträge zu vergleichen:

a. Belgien, H. u. Schiff. V. v. 1. September 1844, G. S. 577, Art. XIII.

b. Brasilien, H. u. Schiff. V. v. 9. Juli 1827, G. S. 1828, 75, Art. IV.

c. Griechenland, H. u. Schiff. V. v. $\frac{31.\ \text{Juli}}{12.\ \text{August}}$ 1840, G. S. 65, Art. XVII.

d. Mexiko, H. u. Schiff. V. v. $\frac{10.\ \text{Juli}}{31.\ \text{Dezbr.}}$ 1855, G. S. 1856, 385, Art. XIV.

e. Niederlande, H. u. Schiff. V. vom 31. Dezember 1851, G. S. 1852, 145, Art. XIII.

f. Oldenburg, Uebereinkommen, mitgetheilt durch die All. Verf. vom 25. November 1845, J. M. Bl. 217.

g. Potugal, H. u. Schiff. V. v. $\frac{\text{20. Februar}}{\text{6. Juni}}$ 1844, G. S. 151, Art. XVII.
h. Sardinien, H. u. Schiff. V. v. 23. Juni 1845, G. S. 657, Art. XVII.
i. Sicilien, H. u. Schiff. V. v. $\frac{\text{27. Januar}}{\text{12. Mai}}$ 1847, G. S. 211, Art. XIX.
k. Uruguay, H. u. Schiff. V. v. $\frac{\text{23. Juni 1856,}}{\text{3. April 1857,}}$ G. S. 1857, 457, Art. XIII.
l. Vereinigte Staaten von Nordamerika, H. u. Schiff. V. vom 1. Mai 1828, G. S. 1829, 25, Art. XI.

Nr. 14.

Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten.

A. Allgemeine Verfügung v. 3. Februar 1853, J. M. Bl. 65.

Um den Mißbräuchen entgegenzutreten, welche bisher in vielen Fällen bei der Ausstellung ärztlicher Atteste eingetreten sind, und um eine größere Zuverlässigkeit der letzteren herbeizuführen, hat sich der Herr Min. der geistl. ꝛc. Angel. im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister veranlaßt gefunden, in der nachstehenden, an sämmtliche Regierungen erlassenen Cirkular-Verf. v. 20. Januar 1853 eine best. Form vorzuschreiben, in welcher künftig die von den Medizinalbeamten auszustellenden amtlichen Atteste und Gutachten abgefaßt werden sollen. Indem diese Verf. sämmtlichen Gerichten und Beamten der St. A. zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, werden dieselben hierdurch angewiesen:

von allen denjenigen bei ihnen eingehenden Attesten und Gutachten der Medizinalbeamten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Beamten der St. A. Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der in der gedachten Cirk. Verf. angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betr. Regierung, resp. dem K. Pol. Präs. zu Berlin beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden veranlaßt, in solchen Fällen, in denen es sich um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft handelt, und zu diesem Behufe eine ärztliche Prüfung erforderlich ist, den Medizinalbeamten jedesmal die bestimmte Frage vorzulegen: ob und event. aus welchen Gründen eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des zu Inhaftirenden von der Haft zu befürchten sei. — Schließlich werden die Gerichtsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur auf die Atteste der Medizinalbeamten Rücksicht genommen werden kann, wenn in der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder der Schuldhaft ein Aufschub nachgesucht wird.

Cirk. Verf. v. 20. Januar 1853:

Mittelst Erlasses v. 9. Januar 1852 habe ich die K. Regier. veranlaßt, sich gutachtlich über die Maaßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte. — Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Just. Minist. eingeforderten Berichte der Appell. Ger. ꝛc., erachte ich im Einverst. mit dem Herrn Just. Min. für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des

abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird. — Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. — Die K. Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde. — Um die K. Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Just. Min. die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die St. A. Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betr. K. Regierung beglaubigte Abschrift mitzutheilen Die K. Regier. hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betr. Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen, oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die K. Regier., bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilge Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen

gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung 2c. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe der Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit, und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

B. Allgemeine Verfügung v. 21. Februar 1856, J. M. Bl. 58.

Ueber die Form der von den Medizinalbeamten auszustellenden Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten hat der Herr Minist. der geistl. 2c. Angel. in Verfolg des Cirk. v. 20. Januar 1853 die nachstehende anderweite Verf. vom 11. Februar 1856 an sämmtliche Regierungen erlassen. Den Gerichtsbehörden und Beamten der St. A. wird dieselbe mit Bezug auf die All. Verf. vom 3. Februar 1853 hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Cirk. Verf. v. 11. Februar 1856:

Die auf meinen Erlaß vom 13. April 1855 eingegangenen Berichte der K. Regier. über den Erfolg und die etwanige Ergänzung der die Form der amtlichen Atteste der Medizinalbeamten betr. Cirk. Verf. v. 20. Januar 1853 ergeben, daß letztere sich praktisch bewährt, insbesondere eine größere Genauigkeit der gedachten Atteste und eine nicht unerhebliche Verminderung der Zahl der zum Gebrauche vor Gericht bestimmten Atteste überhaupt, sowie insbesondere der von nicht beamteten Aerzten ausgestellten, zur Folge gehabt hat. Die K. Regier. haben daher in der überwiegenden Mehrzahl und in Uebereinstimmung mit den von ihnen deshalb befragten Gerichtsbehörden für das unveränderte Fortbestehen der gedachten Verfügung sich ausgesprochen, und nur von wenigen Regierungen sind Ergänzungen vorgeschlagen. Ueber diese Vorschläge bin ich mit dem Herrn Just. Min. in Berathung getreten, und bestimme nunmehr im Einverständnisse mit demselben,

daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen,

und

daß die Cirk. Verf. v. 20. Januar 1853 auch auf diejen. Atteste der Mediz.-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Sind solche Atteste der Medizinalbeamten zum Gebrauche vor anderen Behörden bestimmt und nicht in der durch die Cirk. Verf. v. 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen der K. Regierung überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der allegirten Verf. entsprechenden Attestes zu verlangen.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Cirk. Verf. v. 20. Januar 1853.

Den K. Regier. empfehle ich, der genauen und sorgfältigen Ausführung derselben fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die angeordnete alljährliche öffentliche Bekanntmachung nicht zu versäumen.

Nr. 15.

Strafgesetzbuch für das Preuß. Heer vom 3. April 1845, Thl. II. Strafgerichtsordnung, — Beilage Littr. B. zu § 92. Vorschriften über die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen.

G. S. 381.

(cfr. § 41. 92. l. c. u. § 156 Krim. O.)

Verhalten des Gerichts bei erfolgter Tödtung.

§ 11. Hat eine Beschädigung den Tod des Verletzten zur Folge, so geschieht die Besichtigung des Leichnams im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichtes durch einen Militair=Oberarzt oder Physikus und durch einen als Wundarzt approbirten Militairchirurgus oder durch einen anderen vereideten Wundarzt.

Wenn der zugezogene Arzt und Wundarzt kein Militair=Oberarzt, Physikus, oder zu gerichtlich=chirurgischen Handlungen vereidigter Wundarzt ist, so muß zu den Akten vermerkt werden, daß derselbe approbirter Arzt oder Wundarzt sei.

§ 12. Wenn eine Militairperson nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürliche Weise stirbt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art um's Leben kommt, so muß dies von denjenigen, die einen solchen Vorfall entdecken, dem nächsten vorgesetzten Befehlshaber angezeigt, und die Beerdigung bis nach erfolgter gerichtlicher Besichtigung des Leichnams ausgesetzt werden.

§ 13. Sobald der vorgesetzte Befehlshaber eine solche Anzeige erhält, so ist er verpflichtet, ohne den geringsten Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintodten erforderlichen Maßregeln zu treffen, dem am Orte anwesenden Auditeur oder, wenn ein solcher nicht am Orte befindlich ist, dem nächsten Civilrichter sogleich von dem Vorfalle Nachricht zu geben, ihm dabei die obwaltenden Umstände kürzlich anzuzeigen und zu veranstalten, daß, wenn die Rettungsmittel nichts fruchten, der Körper bis zur Ankunft des Richters durch zuverlässige Personen von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden könne.

§ 14. Nimmt der requirirte Richter aus den ihm mitgetheilten Umständen wahr, daß es nach den Vorschriften des § 21 einer förmlichen Obduktion bedürfe, so muß er bewirken, daß die schleunigst zu veranlassende Besichtigung an Ort und Stelle durch die erforderlichen Sachverständigen (§ 11) im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts erfolge.

§ 15. Erhellt dagegen aus den mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung von Sachverständigen nicht, so muß der Richter zur Vermeidung überflüssiger Kosten allein sich sofort an Ort und Stelle verfügen.

§ 16. Sobald der Richter an Ort und Stelle kommt, muß er die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig nachsuchen und zu Protokoll verzeichnen. Findet er, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten in's Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein Arzt oder Chirurgus herbeigeholt, so muß er dies ohne Zeitverlust veranstalten.

Verfahren, wenn der Tod ohne Schuld eines Dritten erfolgt ist.

§ 17. Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, daß der Tod durch Selbstmord, Zufall oder irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es blos einer äußeren Besichtigung des Leichnams von Seiten des Richters, ohne Zuziehung der Sachverständigen.

Nach erfolgter Besichtigung ertheilt der Richter die Erlaubniß zur Beerdigung des Leichnams.

§ 18. Ist das nächste Militairgericht, bei welchem ein Auditeur sich befindet und das nächste Civilgericht von dem Orte, wo der Leichnam gefunden worden, gleich weit entfernt, so ist der betreffende Auditeur zur Besichtigung des Leichnams verpflichtet.

§ 19. Ist in dem Fall des § 17 die Besichtigung des Leichnams von Seiten eines Civilrichters erfolgt, so sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen an den requirirenden Befehlshaber abzugeben, welcher sodann dieselben im Dienstweg an den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairbefehlshaber befördert, unter welchem der Verstorbene gestanden hat.

Wenn ein Auditeur die Besichtigung vorgenommen hat, so übergiebt er selbst die darüber sprechenden Verhandlungen dem betreffenden Gerichtsherrn.

§ 20. Insofern über die Veranlassung des Selbstmordes einer Militairperson Zweifel, oder solche Umstände obwalten, daß eine nähere Ermittelung nöthig erscheint, muß diese der kompetente Gerichtsherr verfügen. Sämmtliche die Selbstentleibung betreffende Verhandlungen sind sodann dem kompetenten Generalkommando und von diesem, wenn dasselbe die Verfügungen, zu welchem es sich durch selbige in Bezug auf die Handhabung der Disziplin etwa veranlaßt finden sollte, getroffen hat, dem General-Auditoriat zur Reposition einzusenden.

Verfahren, wenn der Tod durch die Schuld eines Dritten erfolgt ist.

§ 21. Entsteht bei der äußeren Besichtigung des Leichnams der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung oder durch Schuld eines Dritten bewirkt worden, so muß die Obduktion nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Sachverständige im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichtes geschehen. Hierbei kann der Militair-Oberarzt oder Physikus durch einen besonders zu vereidigenden Arzt, und der Wundarzt durch einen zweiten Arzt ersetzt werden.

§ 22. Ist der Inquirent, welcher die Obduktion dirigirt, mit dem Militair-Oberarzt oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung, ob es der Obduktion bedürfe, so muß dieselbe geschehen, sobald auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

Nr. 16.

Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 15. November 1858,

J. M. Bl. 1859. 10.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Gerichtsärztliche Besichtigungen und Oeffnungen von menschlichen Leichen dürfen nur auf Requisition der betreffenden richterlichen Behörden und letztere nur im Beisein des vollständig besetzten Kriminalgerichts vorgenommen werden.

§ 2. Die betreffenden Physiker sind verpflichtet, jede ihnen übertragene legale Besichtigung einer Leiche selbst vorzunehmen, ebenso jede ihnen übertragene Oeffnung einer Leiche in Gemeinschaft mit dem gerichtlichen Wundarzte selbst auszuführen, und dürfen sich nur in den gesetzlichen Behinderungsfällen durch einen anderen Physikus oder Arzt vertreten lassen.

§ 3. Vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode, vorausgesetzt, daß die Zeit desselben bekannt war, dürfen gerichtliche Obduktionen in der Regel nicht vorgenommen werden. Die bloße Besichtigung einer Leiche kann jedoch schon früher geschehen.

§ 4. Wegen vorhandener Fäulniß dürfen Obduktionen in der Regel nicht unterlassen und von den gerichtlichen Aerzten abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniß können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffenden Momente, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmaaßen u. s. w. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und manche Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die requirirten Aerzte, wenn es sich zur Ermittelung derartiger Momente um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.

§ 5. Die gerichtlichen Aerzte haben dafür zu sorgen, daß bei jeder Obduktion die erforderlichen Instrumente vollständig und in brauchbarem Zustande zur Hand sind. Die gerichtlichen Wundärzte haben überdies noch die Verpflichtung, nach beendigter Obduktion und möglichster Beseitigung der Abgänge die geöffnet gewesenen Körperhöhlen kunstmäßig wieder zu schließen.

§ 6. Behufs Obduktion ist für Beschaffung eines hinreichend geräumigen und hellen Lokals, angemessene Lagerung des Leichnams und Entfernung störender Umgebung möglichst zu sorgen. Obduktionen bei künstlichem Licht sind, einzelne, keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Der Ausnahme ist im Protokoll (§ 19) unter Anführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 7. Es kann erforderlich sein, zuvörderst den Ort und die Umgebungen, wo der Leichnam aufgefunden worden ist, auch ärztlicher Seits in Augenschein zu nehmen, die Lage, in der der Leichnam gefunden worden, zu ermitteln und dessen Bekleidungsstücke zu besichtigen. In der Regel werden zwar die Obduzenten eine hierauf bezügliche richterliche Requisition abwarten können; doch kann es unter Umständen auch angemessen sein, daß die Obduzenten bei Zeiten auf die Nothwendigkeit einer solchen Voruntersuchung aufmerksam machen. Dieselben sind auch berechtigt, über andere als die hier bezeichneten Umstände des Todes des Verstorbenen, wenn und soweit dergleichen zur Zeit der Obduktion bereits ermittelt sind, sich Aufschluß von der anwesenden Gerichtsdeputation zu erbitten.

§ 8. Zeigen sich an dem Leichnam Verletzungen, welche muthmaßlich die Ursache des Todes gewesen, und haben sich Werkzeuge vorgefunden, mit denen diese Verletzungen bewirkt sein konnten, so haben die Obduzenten auf Erfordern des Richters jene mit diesen zu vergleichen und sich darüber zu äußern, ob diese Verletzungen mit diesem Werkzeuge zu bewirken gewesen, und ob aus der Lage und Beschaffenheit der Wunde ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich, und auf die Kraft, mit der er verfahren, gemacht werden könne.

§ 9. Die Obduktion selbst zerfällt in zwei Haupttheile:

A. äußere Besichtigung (Inspektion),

B. innere Besichtigung (Sektion).

§ 10. Bei der äußeren Besichtigung ist die äußere Beschaffenheit des Körpers im Allgemeinen und die seiner einzelnen Theile zu untersuchen.

Betreffend den Körper im Allgemeinen sind zu beachten: Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, besondere Abnormitäten, z. B. Narben, Tätovirungen, Ueberzahl oder Mangel an Gliedmaßen, Krank-

heitsresiduen, wie Fußgeschwüre und dergleichen, welche sämmtliche Momente, namentlich bei Leichen noch unbekannter Verstorbener zu registriren sind (§ 21). Ferner sind bei allen Leichen ohne Ausnahme die Zeichen des Todes und die der etwa schon eingetretenen Verwesung genau zu prüfen. Zu diesem Behuf müssen, nachdem etwanige Besudelungen der Leiche durch Blut, Koth, Schmutz und dergleichen durch Abwaschen beseitigt worden, geprüft werden: die vorhandene oder nicht vorhandene Leichenstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche und Art und Grade der etwanigen Verfärbungen einzelner Theile derselben durch die Verwesung, sowie die Art und Beschaffenheit der Todtenflecke, welche durch Einschnitte als solche festzustellen sind, um jede Verwechselung derselben mit Blutunterlaufungen unmöglich zu machen.

Betreffend die Besichtigung der einzelnen Theile ist Folgendes zu beachten: Bei unbekannten Leichen die Farbe der Haare und Augen, deren Schilderung es bei Leichen bekannter Personen nicht bedarf; das etwanige Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Oeffnungen des Körpers, die Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge.

Demnächst sind zu untersuchen: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die Genitalien und endlich die Extremitäten. Findet sich an irgend einem Theile eine Verletzung, so ist ihre allgemeine Gestalt, ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers, ferner ihre Länge und Breite nach Rheinländischen Zollen anzugeben; das Sondiren von Kontinuitätstrennungen bei der äußeren Besichtigung ist in der Regel überflüssig, da sich die Tiefe derselben bei der inneren Besichtigung des Körpers und der verletzten Stellen ergiebt. Halten die Obduzenten die vorsichtige Einführung der Sonde in die Wunde für erforderlich, so haben sie die Gründe für ihre Verfahren im Protokoll (§ 19) anzugeben. Bei vorgefundenen Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und Umgebungen zu berücksichtigen und nach erfolgter Untersuchung und Schilderung der ursprünglichen Wunde dieselbe zu erweitern, um die innere Beschaffenheit ihrer Ränder und des Unterhautzellgewebes zu prüfen.

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die ganz augenscheinlich einen nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zernagungen von Thieren und dergleichen, genügt eine summarische Schilderung dieser Befunde. Ebenso ist es gestattet, bei Blutunterlaufungen, abgeschilferten Hautstellen und dergleichen, die gleichfalls augenscheinlich nicht mit dem Tode in Zusammenhang stehen, dieselben ihrer allgemeinen Gestalt nach mit bekannten Körpern zu vergleichen, z. B. einem Geldstück, einer Frucht und dgl.

§ 11. Bei der inneren Besichtigung sind die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu eröffnen. In allen Fällen, in welchen von der Eröffnung der Wirbelsäule irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen. In jeder der genannten Höhlen sind zuerst die Lage der in ihr befindlichen Organe, sodann etwa vorhandene Ergießungen von Flüssigkeiten, deren Menge nach dem Gewicht zu bestimmen, und endlich jedes einzelne Organ äußerlich und innerlich zu betrachten. Läßt sich im Voraus vermuthen, in welcher Höhle sich die Ursache des Todes finden werde, so ist mit dieser Höhle der Anfang zu machen, sonst aber mit dem Kopfe zu beginnen, worauf dann Brust und Unterleib zu eröffnen sind. Wegen der Neugeborenen s. § 16.

§ 12. Die Eröffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die, so viel als möglich, mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, am besten mittelst eines, von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf sodann die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten herabgezogen und untersucht werden. Nachdem alsdann die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft

worden, wird letztere durch einen Sägen-Kreisschnitt abgenommen und deren innere Fläche, sowie die Beschaffenheit der Schädelknochen untersucht. Hierauf werden die blutführenden Gehirnhäute und die Spinnwebenhaut untersucht, sodann durch schichtweises Abtragen die Halbkugeln, zur Prüfung der Konsistenz und des Blutreichthums des großen Gehirns, etwaniger Ergüsse, eingedrungener fremder Körper u. s. w., ferner die Beschaffenheit der Ventrikel und resp. Adergeflechte, das Verhalten des Gehirnknotens und des verlängerten Markes, die durch mehrfache Einschnitte zu prüfende Beschaffenheit des kleinen Gehirns, worauf endlich die Untersuchung der Schädelgrundfläche und der Blutleiter folgt.

§ 13. Zur Eröffnung des Halses, der Brust- und der Bauchhöhle genügt in der Regel ein durch die allgemeine Bedeckungen vom Kinn bis zur Schaambeinfuge an der linken Seite des Nabels fortgeführter Schnitt. Es folgt dann zunächst die Untersuchung des Halses, an welchem namentlich der Kehlkopf nebst Luftröhre, der Schlund und die Speiseröhre, die großen Blutgefäße und Nervenstämme und die Halswirbel zu berücksichtigen sind. Um auch den etwanigen Inhalt der Verzweigungen der Luftröhre zu prüfen, ist nach Eröffnung der letzteren und der Brusthöhle ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben und zu beobachten, ob und welche Flüssigkeiten u. s. w. dabei in die Luftröhre hinaufsteigen. In Fällen, in denen eine genauere Untersuchung des Kehlkopfes erheblich erscheint, ist derselbe herauszunehmen und an seiner hinteren Seite zu eröffnen.

Um die Brusthöhle zu eröffnen, ist es am zweckmäßigsten, zunächst die Rippenknorpel an ihren Vereinigungsstellen mit den Rippen, mit Vermeidung von Einstichen in die Lungen, zu durchschneiden. Hierauf wird das Zwergfell von den untersten Rippen und dem schwertförmigen Knorpel getrennt, das Brustbein nach aufwärts geschlagen und dessen Handhabe aus der Verbindung mit den Schlüsselbeinen und den Knorpeln der ersten Rippe — mit sorgfältiger Vermeidung der darunter gelegenen Blutgefäße — getrennt. Es werden nunmehr die noch etwa vorhandene Thymusdrüse, die Lungen, die Bronchien, das Rippenbrustfell, der Herzbeutel und sein Inhalt, das Herz, das so viel als möglich in seiner Lage zu lassen ist, und die großen Blutgefäße untersucht.

§ 14. Zur Eröffnung der Bauchhöhle wird der bereits gemachte Längenschnitt (§ 13) weiter durch das Bauchfell geführt. Hierauf werden die Bauchdecken nach beiden Seiten so zurückgelegt, daß der glatte Rand der unteren Rippen auf beiden Seiten sich dem Auge darbietet. Nach den allgemeinen, jede Höhle betreffenden Ermittelungen (§ 11) sind in der Bauchhöhle zu untersuchen: Leber, Magen und Darmkanal, Netze und Gekröse, Milz, Nieren und Harnblase, bei weiblichen Leichen die Gebärmutter mit ihren Anhängen, die großen Blutgefäße, und wenn es nach Lage der Sache erforderlich erscheint, das Bauchfell. Zur genaueren Schätzung des Blutgehalts in der unteren Hohlader ist es zweckmäßig, vor der Untersuchung der Bauchhöhle, den Oberkörper der Leiche etwas höher zu lagern. Um die Quelle der Blutung aus einem verletzten Gefäße zu ermitteln, kann der Stamm desselben eröffnet und mit einem Tubulus Luft eingeblasen werden.

§ 15. Bei Verdacht einer Vergiftung müssen um den unteren Theil der Speiseröhre und etwa den mittleren des Dünndarms doppelte Ligaturen gelegt und Speiseröhre und Dünndarm zwischen den Ligaturen durchschnitten werden. Hierauf wird der Magen mit dem oberen Theil des Dünndarms aus der Bauchhöhle herausgenommen, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung in ein reines Gefäß von Porzellan oder Glas gethan und den Gerichtspersonen zur weiteren Veranlassung übergeben. In dasselbe Gefäß ist auch die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden und über der Ligatur durchschnitten worden, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung zu legen. Endlich sind auch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke

der Leber, der Milz u. s. w. aus der Leiche zu entnehmen und den Gerichtspersonen in abgesonderten Gefäßen zur weiteren Veranlassung zu übergeben, wenn die Spuren des Gifts in diesen Substanzen erwartet werden können.

§ 16. Bei den Obduktionen Neugeborener sind noch folgende besondere Punkte zu beachten.

Es müssen erstens die Zeichen der Reife und Lebensfähigkeit ermittelt werden. Dahin gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen und Nabelschnur, Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, Größe der Fontanellen, der Längen-, Quer- und Diagonal-Durchmesser des Kopfes, Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrknorpel, Länge und Beschaffenheit der Nägel, die Querdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensackes und die Lage der Hoden, und bei Mädchen die Beschaffenheit der äußeren Geschlechtstheile. Endlich ist noch der Knochenkern in der unteren Epiphyse eines Oberschenkels zu ermitteln. Zu diesem Behufe wird die Kopfbedeckung über dem Knorpel durch einen Querschnitt bis auf den Knorpel getrennt, dann die Extremität im Gelenke stark gebogen, die Kniescheibe entfernt und nun dünne Knorpelschichten so lange abgetragen, bis man auf den größten Durchmesser des etwa vorhandenen Knochenkerns gelangt, welcher nach Linien genau zu messen ist.

Ergiebt sich aus der Beschaffenheit der Frucht, daß dieselbe zweifellos eine lebensfähige nicht gewesen, so kann von der Obduktion Abstand genommen werden, wenn dieselbe nicht von den Gerichtspersonen ausdrücklich gefordert wird.

§ 17. Hat sich ergeben, daß das Kind lebensfähig gewesen, so muß zweitens untersucht werden, ob es nach der Geburt wirklich gelebt, das heißt geathmet hatte. Es ist deshalb die Athemprobe anzustellen, und zu diesem Zweck:

a) schon nach Eröffnung der Bauchhöhle der Stand des Zwergfells nach der entsprechenden Rippe zu beachten, zu dessen richtiger Ermittelung bei Neugeborenen überall die Bauchhöhle zuerst und dann erst die Brust- und Kopfhöhle zu eröffnen sind;

b) die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) zu betrachten;

nunmehr

c) Behufs der Herausnahme der Brustorgane aus der Brusthöhle der Herzbeutel zu eröffnen und die Luftröhre einfach zu unterbinden und oberhalb der Ligatur zu durchschneiden;

d) nach Herausnahme der Brustorgane die Luftröhre und ihre Verzweigungen zu eröffnen und zu untersuchen;

sodann

e) die Farbe und die Konsistenz der Lungen zu prüfen;

hierauf

f) nach Beseitigung der Thymusdrüse die Lungen mit dem Herzen in einem geräumigen, mit reinem kalten Wasser gefüllten Gefäß auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen;

alsdann

g) die Lungen von dem Herzen zu trennen und dieselben abermals auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen;

ferner

h) in beide Lungen Einschnitte zu machen, und auf etwa wahrzunehmendes knisterndes Geräusch, sowie

i) auf die Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Druck auf diese Schnittflächen hervorquellenden Blutes zu achten und

k) die Lungen auch unterhalb des Wasserspiegels einzuschneiden, um zu beobachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen;

endlich

l) beide Lungen zunächst in ihre einzelnen Lappen, diese dann noch in einzelne Stückchen zu zerschneiden und alle insgesammt auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.

§ 18. Im Allgemeinen wird den Obduzenten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Regulativ nicht namentlich aufgeführten Organe, falls sie an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten finden, zu untersuchen und den Befund in das Obduktionsprotokoll aufzunehmen.

III. Abfassung des Obduktions-Protokolls und des Obduktions-Berichts.

§ 19. Ueber alles die Obduktion Betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protokoll aufgenommen. (Obduktions-Protokoll § 168 der Kriminal-Ordnung.)

§ 20. Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Obduzenten überall den richterlichen Zweck der Leichen-Untersuchung und deren Unterschied von einer pathologisch-anatomischen Sektion im Auge behalten und Alles, was jenem Zwecke dient, mit Genauigkeit und Vollständigkeit untersuchen, dagegen Ausführlichkeit über diese Grenze hinaus vermeiden. Alle erheblichen Befunde müssen, bevor sie in das Protokoll aufgenommen, dem Richter von dem Obduzenten vorgezeigt werden.

§ 21. Der technische Inhalt des Obduktions-Protokolls, welchen der die Obduktion leitende Gerichtsarzt angiebt, muß deutlich, bestimmt und auch dem Nichtarzte möglichst verständlich abgefaßt sein. Zu letzterem Zwecke sind namentlich bei der Bezeichnung der Befunde fremde Kunstausdrücke, soviel es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden. In dem technischen Theil des Obduktions-Protokolls sind die beiden Hauptabtheilungen, die äußere und innere Besichtigung mit großen Buchstaben (A u. B) und die Eröffnungen der drei Haupthöhlen mit römischen Zahlen (I. II. III.) zu bezeichnen. Außerdem ist die Untersuchung jedes einzelnen Theils unter eine besondere, mit arabischen Zahlen zu bezeichnende Rubrik zu bringen, welche bis zum Schlusse des Protokolls fortlaufen. Mehrere Theile dürfen nicht unter eine Nummer gebracht, überhaupt nicht kollektiv abgehandelt und kein Theil darf ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Die Befunde müssen in thatsächlichen Schilderungen, nicht in der Form von bloßen Urtheilen (z. B. „entzündet," „brandig" und dergleichen) zu Protokoll gegeben werden. Am Schlusse der Obduktion haben die Obduzenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall summarisch und ohne Angabe der Gründe zum Protokoll abzugeben.

§ 22. Wird von den Obduzenten ein Obduktions-Bericht (motivirtes Gutachten) erfordert, so haben sie nach einem gewöhnlichen geschäftlichen, kurzen Eingang, mit Beseitigung unnützer Formalien, eine kurze Geschichtserzählung des Falls, wenn und soweit sie durch Kenntnißnahme der bisherigen Verhandlungen dazu im Stande sind, voranzuschicken. Sodann haben sie in diesen Bericht das Obduktions-Protokoll, seinen, für die Behandlung der Sache wesentlichen Inhalte nach, wörtlich und mit den Nummern des Protokolls aufzunehmen, auch auf etwaige Abweichungen von demselben ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Fassung des Obduktions-Berichts muß gleichfalls bündig und deutlich sein und die Begründung des Gutachtens so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt überzeugend ist. Wenn den Obduzenten für ihre Begutachtung richterlicherseits bestimmte Fragen vorgelegt worden, so haben sie dieselben vollständig und möglichst wörtlich zu beantworten, oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen. Einer Beantwortung der drei Fragen des § 169 der Kriminal-Ordnung, resp. der vier Fragen des für die Rhein-Provinzen erlassenen Ministerial-Reskripts vom 15. Mai 1833, betreffend den Tod durch Verletzungen, bedarf es in Folge

des § 185 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 nicht mehr, es sei denn, daß eine solche Beantwortung von den Obduzenten ausdrücklich gefordert worden. Da es sich von selbst versteht, daß jeder Obduktions-Bericht gewissenhaft und nach wissenschaftlichen Lehren und Grundsätzen abgefaßt werden muß, so bedarf es einer Versicherung der Obduzenten, daß dies geschehen sei, am Schlusse des Berichts nicht.

Der Obduktions-Bericht muß von den Obduzenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduktion mit vorgenommen hat, mit dessen Amtssiegel versehen werden.

Jeder erforderte Obduktions-Bericht muß von den Obduzenten spätestens nach vier Wochen eingereicht werden.

Nr. 17.

XII. Verfügung des Ministers der geistlichen rc. Angelenheiten vom 14. November 1841, betr. das Verfahren bei gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände, J. M. Bl. 358.

Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhefter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt, es kommen indeß noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruht hauptsächlich darin, daß es den Aerzten in dem Explorationstermin an der Zeit und Muße fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Exploraten erforderlich ist. Um zu bewirken, daß die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Prozessen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Kommunikation mit dem Hrn. Justiz-Min. und im Einverständniß mit demselben Folgendes fest:

1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termine durch Besuche des Imploraten, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.

2) In dem Explorations-Termin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens rc. des Imploraten, sowie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speziell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obduktions-Protokolle, nämlich: vollständige Ermittelung, Darlegung

und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obduktions-Verhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information der vorhandenen Akten und der protokollarischen Verhandlung in termino, sowie unter Berücksichtigung der Cirkular-Verfügung vom 9. April 1838 Nr. 1746 eine vollständige Geschichtserzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheits-Erscheinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medizinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das Königliche Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmung zur Kenntniß der Gerichtsbehörden bringen und letztere zugleich anweisen:

a. die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termine von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und

b. durch den Gerichts-Deputirten Behufs der Kontrollirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen:

ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei oder nicht.

Da es einerseits billig ist, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch die Parteien oder die Staatskassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet:

c. daß niemals für mehr als drei vor dem Explorations-Termine gemachte Besuche bei dem Provocaten die taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden, und

d. daß auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Besuche machen und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen und unvermögenden Exploranden, zu diesem Behufe auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverständnisse mit den Gerichts-Deputirten überlassen bleiben, in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besonderen und motivirten Gutachtens ein solches sofort im Termin in Gemäßheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniß der Physiker und Aerzte zu bringen.

(Zusatz in den Verfügungen an die Regierungen zu Koblenz und Düsseldorf.)

In denjenigen Theilen des Regierungsbezirks, in welchen das französische Rechtsverfahren stattfindet, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses nicht zur Anwendung.

Nr. 18.

Gesetz vom 31. Januar 1845 über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civil-Einreden. G. S. S. 95.

1. Wir Friedrich-Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln zur Feststellung des Verfahrens, wenn bei Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten Civil-Einreden zu seiner Vertheidigung vorgebracht werden, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes zu verordnen was folgt:

§ 1. Auf die in Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten vorgebrachte Einrede, daß er zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, darf der Strafrichter das Erkenntniß nur dann aussetzen, wenn die Einrede durch Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt und zugleich von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde. Der Rechtsgrund und die Beweismittel müssen in dem Urtheil, durch welches das Strafverfahren ausgesetzt wird, angegeben werden.

§ 2. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede die sich auf Eigenthum gründet, ausgesetzt, so muß der bei dem Strafgerichte fungirende Beamte des öffentlichen Ministeriums demjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, von deren Vorbringen und von der angeordneten Aussetzung des Verfahrens sogleich Nachricht geben. Diesem bleibt es überlassen, seine Rechte im gesetzlichen Wege geltend zu machen, und den Erfolg beim Strafgerichte zur Anzeige zu bringen.

§ 3. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf ein anderes Rechtsverhältniß als das des Eigenthums gründet, ausgesetzt, so muß er dem Angeschuldigten eine nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist, bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß des Eigenthümers oder Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§ 4. Wird in denjenigen Landestheilen, in welchen das Jagdrecht getrennt vom Grundeigenthum besteht, von dem eines Jagdfrevels Angeschuldigten die Einrede, daß er zur Ausübung der Jagd befugt gewesen sei, vorgebracht und deshalb das Erkenntniß ausgesetzt, so hat der Strafrichter dem Angeschuldigten auch dann, wenn derselbe auf seinem Eigenthum gejagt hat, eine Frist zu bestimmen binnen welcher derselbe das Anerkenntniß desjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§ 5. Wird in dem Falle des § 2 der Civilprozeß vor Ablauf der für die Verjährung des denunzirten Frevels vorgeschriebenen Frist angestellt, so

ruht diese Verjährung während der ganzen Dauer des Prozesses. Die Verjährung des Frevels ruht gleichfalls in den Fällen der §§ 3 und 4 während der vom Strafrichter bestimmten Frist, so wie während der Dauer des innerhalb dieser Frist angestellten Civilprozesses.

§ 6. Wird der in den §§ 3 und 4 erwähnte Nachweis nicht binnen der bestimmten Frist geführt, so wird das Strafverfahren fortgesetzt; dem Angeschuldigten bleibt jedoch unbenommen, seinen civilrechtlichen Anspruch, des Strafverfahrens ungeachtet, im gesetzlichen Wege zu verfolgen.

§ 7. In dem Falle des § 2 wird das Strafverfahren auch dann fortgesetzt, wenn nur ein Possessorienprozeß gegen den Angeschuldigten angestellt, und zu dessen Nachtheil rechtskräftig entschieden worden. Dagegen kann auch der Angeschuldigte auf ein Erkenntniß beim Strafrichter antragen, wenn der Possessorienprozeß zu seinem Vortheil entschieden wird. In beiden Fällen bleibt den Betheiligten unbenommen, ihre Ansprüche im petitorischen Verfahren weiter zu verfolgen.

§ 8. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden allgemeinen und besonderen Verordnungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

2. Gesetz vom 2. Juni 1852 über den Holzdiebstahl § 49, G. S. S. 317.

Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen v. 31. Januar 1845 (G. S. S. 95) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

3. Gesetz vom 14. April 1856, die Abänderung einiger Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche betr. Art. II. G. S. S. 209.

Das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagdfrevel-Sachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (G. S. S. 95) kommt fortan für den ganzen Umfang der Monarchie in Anwendung.

4. Erkenntniß vom 18. Oktober 1860 O. R. I. 74. Wenn der eines Feldfrevels Beschuldigte eine Berechtigungs-Einrede vorschützt, so greift das Gesetz vom 31. Januar 1845 Platz. Es steht dem Strafrichter nicht zu, jene Einrede selbst zu prüfen und demgemäß den Beschuldigten freizusprechen.

5. Erkenntniß vom 28. Februar 1861 O. R. I. 271. Die Vorschützung einer Berechtigungs-Einrede ermächtigt den Strafrichter nur dann zur vorläufigen Aussetzung des Erkenntnisses, wenn für jene Einrede die Beweise angegeben waren, und diese in dem die Aussetzung aussprechenden Erkenntnisse (Beschlusse) namhaft gemacht werden.

6. Erkenntniß vom 8. Dezember 1859, J. M. Bl. 1860 S. 112, G. A. VIII. 257. Als Feldfrevel im Sinne des § 1 des Ges. vom 31. Januar 1845 ist jede Uebertretung einer feldpolizeilichen Vorschrift zu verstehen, ohne Unterschied, ob die betreffende Vorschrift sich in der Feldpolizei-Ordnung, im Strafgesetzbuch oder in einer anderen auf die Feldpolizei bezüglichen Verfügung befindet.

7. Erkenntniß vom 4. Juli 1861, O. R. I. 494. Eine vorgeschützte Berechtigungs-Einrede ist durch die bloße Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel „hinreichend bescheinigt", sofern jener überhaupt nur ein rechtlich giltiger, und diese rechtlich zulässig sind. Ist dieses der Fall, so hat der Instanz-Richter nicht mehr zu untersuchen, ob durch die Beweismittel die Einrede hinreichend bescheinigt werde.

Sachregister.

Die §§ der Verord. v. 3. Januar 1849 sind durch „§§ V.," — die Artikel des Ges. v. 3. Mai 1852 durch „Art.," — die §§ der Krim. O. durch „§§ K. O.," — die Noten durch „zu § V., Art., § K. O. Nr...." bezeichnet. — Die Zahl hinter jedem Allegat bedeutet die Seitenzahl.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

H.

J.

K.

N.

O.

Q.

R.

S.

T.

W.

Druck von E. Steinthal in Berlin.